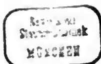


<36638129250010



Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

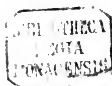
für das

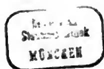
Königreich Hannover,

vom Jahre 1840.



Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius Witwe.
1840.





Allgemeines chronologisches Verzeichniß der Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

1840.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1839.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Sept. 26.	Des Königs Majestät.	den Flecken Bederkesa.	Verfassungs-Urkunde für den Flecken Bederkesa.	Abth. 3. I.	2	43
Decbr. 2.	— —	Königreich.	Privilegium für den Buchdrucker C. W. Röbling zu Mühlhausen auf einen eigenthümlichen Koch-Apparat.	Abth. 1. I.	1	1
— 2.	— —	— —	Privilegium für den Lederhändler C. F. Schütze hieselbst auf eine eigenthümliche Vorrichtung zur Bereitung von Seife.	—	2	2
— 30.	— —	die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode.	Verordnung, den Zolltarif für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode betreffend.	Abth. 3. I.	1	1
1840. Janr. 2.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die völlige Herstellung des Amts Friedeburg und die Vereinigung des Gerichts Neustadt-Gödens mit demselben betreffend.	Abth. 1. I.	3	2
— 2.	Landdrostei zu Stade.	die Seefahrer.	Bekanntmachung, betreffend Leuchtfeuer.	Abth. 3. I.	3	49
— 3.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Bestrafung des Colligirens für ausländische Lotterien betreffend.	—	4	49
— 3.	— —	— —	Ausschreiben, die Competenz der Gerichte und der Polizei-Behörden in Lotterie-Straffachen betreffend.	—	5	50

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jan. 4.	General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.	die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode.	Bekanntmachung wegen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif für die Jahre 1840 und 1841.	Abth. 3. I.	6	50
— 6.	Landdrostei zu Stade.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Aufstellung der Impflisten.	—	7	51
— 10.	Des Königs Majestät.	Ostfriesland und Lingen.	Declaration über die Besitztitel-Berichtigung auf den Grund von Versteigerungs-Protocollen der Auctionatoren.	—	8	51
— 10.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten und besonderen Polizei-Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Competenz der Gerichte und der Polizei-Behörden in Lotterie-Strafsachen betreffend.	—	9	52
— 13.	— —	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen der aufzustellenden Kuhpocken-Impftabellen.	—	10	52
— 14.	Landdrostei zu Stade.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Übertretung der Lotterie-Verordnung.	—	11	54
— 16.	— —	— —	Ausschreiben, betreffend die Einsendung der jährlichen Tabellen über die Statt gefundenen Anbauungen.	—	12	54
— 17.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Königliche Erklärung, die unmangelhafte Befolgung der Gesetze und Verordnungen betreffend.	Abth. 1. II.	4	3
— 24.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den Wildhandel im Landdrostei-Bezirke betreffend.	Abth. 3. I.	13	55
— 28.	Landdrostei zu Lüneburg.	— —	Bekanntmachung, den Handel mit Wild betreffend.	II.	16	71
— 29.	Ministerium des Innern.	Sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs.	Ausschreiben wegen der Gebühren für Bescheinigungen über Versicherungen bei Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten.	Abth. 2. I.	1	1
— 29.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Ämter des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Anschaffung von sogenannten Bauerladen und die Verbesserung der vorhandenen betreffend.	Abth. 3. I.	14	57
— 31.	Des Königs Majestät.	die Stadt Northeim.	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Northeim.	—	15	58

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Janr. 31.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Errichtung eines Amts in der Stadt Northeim betreffend.	Abth. 1. V.	7	15
Febr. 1.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes der Sechs und Neunzigsten Landes-Lotterie zu Hannover.	III.	5	5
— 3.	Landdrostei zu Hannover.	die Ämter, Klosterämter und Patrimonial-Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben nebst Instruction in Betreff der wider die Weiterverbreitung der Lungenseuche unter dem Hornvieh zu ergreifenden Maßregeln.	Abth. 3. II.	17	74
— 5.	Landdrostei zu Hildesheim.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung über die getroffenen Anordnungen für den Handel mit Wild (Wildprett).	—	18	76
— 6.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, betreffend die Publication eines am 16ten October 1839 mit der Königlich-Preußischen und mit der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages, so wie dessen Ausführung.	Abth. 1. VI.	8	17
— 10.	— —	— —	Königlicher Erlaß, die Wiederberufung der allgemeinen Stände des Königreichs betreffend.	IV.	6	11
— 11.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen Anstellung hinlänglich geprüfter Webekammmacher, der von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme oder Blätter, deren Verfertigung und Bestrafung der zu schmalen Löwende.	Abth. 3. II.	19	78
— 12.	Landdrostei zu Aurich.	— —	Bekanntmachung, betreffend die innerhalb der dasigen Provinz bei Entrichtung von Getreide und sonstigen Gegenständen bisher zur Anwendung gekommenen Gemäße und Gewichte in ihren Verhältnissen zu dem neuen gesetzlichen Maße und Gewichte.	—	20	81
— 15.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Aufstellung und Einsendung der Straf-Register betreffend.	—	21	84
— 17.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Ämter, Klosterämter und Patrimonial-Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die den concessionirten Bauhandwerkern neuerlich zugestandene Erweiterung der Gewerbsbefugnisse betreffend.	—	22	85

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Febr. 18.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Anträge auf Bewilligung temporeller Gehaltszulagen, Remunerationen und Gnaden-Unterstützungen betreffend.	Abth. 3. II.	23	85
— 19.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, wodurch eine Belehrung in Betreff der Vertilgung des Hederichs oder Körks mitgetheilt wird.	—	24	90
— 22.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Kosten-Rechnungen der Obrigkeiten und obrigkeitlichen Commissarien in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen betreffend.	—	25	91
— 28.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die zur Ergänzung der Weser-Schifffahrts-Acte getroffene anderweite Übereinkunft betreffend.	Abth. 1. XIV.	16	97
— 28.	Justiz-Canzlei zu Hildesheim.	Jurisdictions-Bezirk.	Gemeiner Bescheid, die Berechnung der Fristen betreffend.	Abth. 3. II.	26	94
— 29.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Einfassung offener Brunnen betreffend.	Abth. 1. VII.	9	81
März 3.	Des Königs Majestät.	— —	Bekanntmachung mehrerer Präjudicien des Ober-Appellations-Gerichts.	VIII.	10	83
— 3.	Landdrostei zu Osnabrück.	das Fürstenthum Osnabrück.	Bekanntmachung, die Leggepflichtigkeit des Scheer- und Segeltuchs, so wie des Sack- und Packleinens (Ruhband), imgleichen die Errichtung einer Neben-Schau- und Legge-Anstalt für diese Leinenarten zu Dissen im Amte Iburg betreffend.	Abth. 3. III.	27	95
— 4.	Landdrostei zu Hildesheim.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Untersuchung der zum Bedecken bestimmten Hengste betreffend.	—	28	98
— 6.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen der zu befördernden Aufnahme bildungsfähiger Kinder in die Taubstummen-Anstalt oder Zulassung zur Taubstummen-Schule in Hildesheim.	—	29	98
— 6.	— —	die Obrigkeiten und besonderen Polizei-Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Anträge wegen Aufnahme von Personen in die polizeilichen Werkhäuser.	—	30	98

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März 9.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Ämter, Klosterämter und Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, der Straßenbau in den Dörfern betreffend.	Abth. 3. III.	31	99
— 9.	Landdrostei zu Stade.	die Seefahrer.	Bekanntmachung, die Leuchtfeuer auf der Insel Wight betreffend.	—	32	103
— 16.	Des Königs Majestät.	die Stadt Einbeck.	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Einbeck.	—	33	103
— 16.	General-Post-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Relais von Thiedenwiese nach Pattensen.	Abth. 1. IX.	11	85
— 17.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Wiederzulassung der „Bremer Zeitung" im Königreiche.	X.	12	87
— 17.	— —	— —	Bekanntmachung, die Arzenei-Taxe betreffend.	XII.	14	91
— 19.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die Annahme von Pistolen statt Courant in den Königlichen Cassen betreffend.	XI.	13	89
— 20.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Ämter des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, das in An- und Abbau-Sachen zu beobachtende Verfahren betreffend.	Abth. 3. III.	34	116
— 23.	General-Post-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Bestimmung der Entfernung zwischen den Relais Aurich und Hesel vom 1sten April 1840 an betreffend.	Abth. 1. XIII.	15	95
— 27.	General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.	die Graffschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode.	Bekanntmachung, betreffend das Regulativ über das zu beobachtende Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine.	Abth. 3. III.	35	117
— 28.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, Warnung vor unbegründeten Erzählungen von in Holland zu erhebenden Erbschaften betreffend.	— —	36	130
— 31.	Landdrostei zu Osnabrück.	— —	Bekanntmachung, die Anwendung der Bekanntmachung vom 30sten April 1839 wegen des Garnhaspels auf das Hanfgarn betreffend.	— —	37	131
— 31.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Ämter, Amtsvoigteien, geschlossenen und ungeschlossenen Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Anschaffung von Gemeindeschränken betreffend.	— —	38	131

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März 31.	Landdrostei zu Stade.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, Maß und Gewicht betreffend.	Abth. 3. V.	49	157
April 1.	Landdrostei zu Hannover.	— —	Ausschreiben, enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 26sten März 1840, die Auswanderungen nach dem Russischen Polen betreffend.	IV.	39	133
— 4.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Obrigkeiten und Theilungs- rc. Commissionen des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die in Folge von Gemeinheitstheilungen rc. eintretenden Veränderungen des Grundeigenthums und deren zeitige Anmeldung bei der Steuerbehörde betreffend.	—	40	135
— 4.	Landdrostei zu Stade.	die Quartals-Verschlags-Commissionen, Obrigkeiten und Armenbehörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Aufstellung der Rechnungen der Medicinalpersonen für Behandlung kranker Armen betreffend.	V.	50	158
— 7.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Aufhebung der Leggepflichtigkeit des Wolllakens, und die Einziehung der Legge zu Berge im Amte Fürstenau betreffend.	IV.	41	136
— 7.	— —	Fürstenthum Osnabrück.	Bekanntmachung, die Aufhebung des Instituts der Garnsammler im Fürstenthume Osnabrück betreffend.	—	42	136
— 7.	Ministerium des Innern.	Landdrostei-Bezirk Osnabrück.	Bekanntmachung, die Handhabung der Polizei in Bezug auf den Emscanal und die Emswehren bei Mehringen und Hanekenfähr betreffend.	—	43	137
— 8.	— —	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Leipziger „Allgemeinen Zeitung“.	Abth. 1. XV.	17	101
— 10.	Landdrostei zu Stade.	die Theilungsbehörden und Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Anzeige über ausgeführte Specialtheilungen und Verkoppelungen bei der Grundsteuer-Direction zu Verden betreffend.	Abth. 3. V.	51	159
— 13.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, das Verbot der Leipziger „Blätter für litterarische Unterhaltung“ betreffend.	Abth. 1. XVI.	18	103

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
April 13.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die öffentlichen Versteigerungen von Colonial- und Manufacturwaaren in kleinen Quantitäten betreffend.	Abth. 3. IV.	44	144
— 13.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Ämter und Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, nebst der unterm 2ten April 1840 erneuerten Instruction für die Bauhandwerker auf dem platten Lande, wonach sie bei Neubauten und Reparaturen zu verfahren, und worauf sie bei Ausübuug ihrer Profession zu achten haben.	—	45	144
— 13.	Landdrostei zu Stade.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Zulassung herumziehender Musikanten betreffend.	V.	52	160
— 14.	Landdrostei zu Osnabrück.	Fürstenthum Osnabrück.	Bekanntmachung wegen Abänderung des §. 12. der Osnabrückschen Legge-Ordnung vom 21sten Mai 1816.	IV.	46	154
— 24.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die von Orgelspielern und anderen umherziehenden Gewerbetreibenden debitirt werdenden Druckschriften unsittlichen und anstößigen Inhalts betreffend.	—	47	154
— 28.	Ministerium des Innern.	die Paß- und Polizei-Behörden des Königreichs.	Bekanntmachung, die Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei betreffend.	Abth. 2. II.	2	3
— 30.	Consistorium zu Stade.	Alle Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden.	Ausschreiben, die Bewilligung einer diesjährigen allgemeinen Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft betreffend.	Abth. 3. IV.	48	155
— 30.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die Bewilligung einer allgemeinen Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft betreffend.	V.	53	160
Mai 2.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Privilegium für den Orgelbauer Peter Tappe aus Verden auf eine eigenthümliche Einrichtung der Orgel-Windladen.	Abth. 1. XVII.	19	105
— 2.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, abändernde Bestimmungen zu der Hausir-Ordnung vom 20sten October 1818 enthaltend.	Abth. 3. V.	54	161

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai 4.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Privilegium für den Copiisten J. D. Groß aus Oldenburg auf eine Schreib- und Copiir-Maschine.	Abth. 1. XVII.	20	106
— 4.	Landdrostei zu Hildesheim.	Alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Errichtung von Privat-Spar-Cassen betreffend.	Abth. 3. V.	55	162
— 4.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen der Errichtung von Privat-Spar-Cassen.	—	56	163
— 6.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 2ten Mai, die Auswanderungen nach dem Russischen Polen betreffend.	—	57	164
— 7.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen der Maßregeln zur Beschränkung und Vertilgung der sich unter den Einwohnern verbreitenden Krätze.	—	58	165
— 7.	— —	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, Maßregeln gegen den übermäßigen Genuß des Branntweins und anderer geistiger Getränke betreffend.	—	59	169
— 9.	General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.	Königreich.	Bekanntmachung, enthaltend Berichtigungen und Vervollständigungen des Verzeichnisses der Steuer-Ämter (Anlage der Bekanntmachung der General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle vom 14ten März 1838, Gesetz-Sammlung 1ste Abtheilung № 13).	Abth. 1. XVIII.	21	107
— 12.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien, Stifter und Klöster des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die Beförderung des wohlthätigen Zweckes des Sperr-Cassen-Benefizes und des Meinhelfschen Legats betreffend.	Abth. 3. V.	60	171
— 12.	Landdrostei zu Stade.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Anlagen von Ziegeleien betreffend.	—	61	171
— 13.	— —	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Publication der Gesetze und Verordnungen betreffend.	—	62	172

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai 14.	General-Post-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Anlage der Relais zu Hardegsen und Lauenförde betreffend.	Abth. 1. XVIII.	22	110
— 22.	Landdrostei zu Stade.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die im §. 71. der Verordnung der Bremen- und Verdenschen Brand-Assecurations-Societät den Gerichtspersonen zugebilligte Hälfte der Strafgelder für säumige Zahlungen.	Abth. 3. V.	63	173
— 26.	Landdrostei zu Lüneburg.	— —	Ausschreiben wegen der zur Befreiung der Kinder vom Erscheinen bei der öffentlichen Kuhpocken-Impfung den Obrigkeiten einzuliefernden ärztlichen Bescheinigungen.	—	64	173
— 28.	Landdrostei zu Stade.	die Landes-Oeconomie-Commissarien des Verwaltungs-Bezirks und die Obrigkeiten im Herzogthume Bremen.	Ausschreiben, betreffend die Zuziehung der Gutsherrschaften bei Gemeinheitstheilungen.	—	65	174
— 29.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Ausschreiben, daß die an Verwaltungs-Behörden gerichteten, durch Advocaten entworfenen Vorstellungen nicht durch Procuratoren, sondern durch die Advocaten selbst zu unterschreiben und einzureichen sind.	—	66	175
Junius 2.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der Elften Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Lotterie.	Abth. 1. XIX.	23	111
— 3.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Ausführung des Art. 1. der Verordnung vom 28sten Februar d. J., die zur Ergänzung der Weser-Schifffahrts-Acte getroffene anderweite Übereinkunft betreffend.	Abth. 3. VI.	67	177
— 6.	Landdrostei zu Stade.	die Seefahrer.	Bekanntmachung der von der Königlich-Portugiesischen Marine-Intendantur zu Porto wegen der Signale der daselbst ankommenden Schiffe erlassenen Bekanntmachung.	—	68	178
— 9.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Errichtung eines Amts in der Stadt Einbeck betreffend.	Abth. 1. XXI.	26	121
— 11.	Consistorium zu Stade.	Sämmtliche Prediger des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben wegen der von den Predigern über die ihnen untergebenen Schullehrer zu erstattenden Berichte betreffend.	Abth. 3. VI.	69	179

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jun. 12.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die sogenannten Universal-Kräuter-Arzeneien von Morison.	Abth. I. XX.	24	119
— 15.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, die vom 1sten Julius 1840 an Statt findende Etablirung eines Relais zu Eystrup betreffend.	—	25	120
— 20.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes der Sieben und Achtzigsten Osnabrückschen Lotterie.	XXII.	27	123
— 25.	— —	— —	Bekanntmachung, die für das Jahr vom 1sten Julius 1840 bis dahin 1841 zu erlegenden Steuern betreffend.	XXIII.	28	129
— 26.	Landdrostei zu Hannover.	die Ämter Uchte, Diepenau und Stolzenau.	Legge-Ordnung für die Linnenlegge zu Uchte.	Abth. 3. VI.	70	179
— 29.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, enthaltend eine Berichtigung der Bekanntmachung vom 3ten März 1839, die Handwerkslehrlinge betreffend, in Hinsicht des Probestücks der Färberlehrlinge.	—	71	184
Julius 5.	— —	— —	Bekanntmachung des Regulativs über die Ableistung der Strafdienste auf den Landstraßen.	VII.	72	185
— 6.	Landdrostei zu Lüneburg.	— —	Bekanntmachung wegen der Errichtung eines Preußischen Paß-Polizeibüreaus zu Wittenberge an der Elbe.	—	73	187
— 13.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Zulassung von Staatsangehörigen des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Braunschweig betreffend.	—	74	188
— 13.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, das Verbot der Dorfzeitung betreffend.	Abth. 1. XXIV.	29	131
— 14.	— —	— —	Bekanntmachung, die Errichtung des Amts Northeim betreffend.	XXV.	30	133
— 17.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Ertheilung von Reisepässen an beurlaubte Soldaten der Infanterie betreffend.	Abth. 3. VII.	75	190
— 21.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung über die Verpflichtung der Hannoverschen Seeschiffer zur Führung gewisser Schiffspapiere.	Abth. 1. XXV.	31	133
— 23	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Übertragung der Gerichtsbarkeit über die Ortschaften Detlingen und Sültingen nebst der Sültinger Mühle vom Amte Ebstorf an die Amtsvoigtei Hermannsburg betreffend.	Abth. 3. VII.	76	190

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Julius 24.	Landdrostei zu Osnabrück.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Übernahme-Orte der aus dem Preußischen in das hiesige Königreich Auszuweisenden, und umgekehrt.	Abth. 3. VII.	77	191
— 25.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, die Kündigungen von Landesschuld-Capitalien betreffend.	Abth. 1. XXVII.	33	137
— 27.	— —	Fürstenthum Osnabrück.	Jagd-Ordnung für das Fürstenthum Osnabrück.	Abth. 3. VII.	78	192
— 27.	Landdrostei zu Hildesheim.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, enthaltend die Aufgabe in den Verzeichnissen unerledigt gebliebener Denunciationen der Landgendarmerie, das Erforderliche wegen der Denuncianten-Gebühren zu bemerken.	—	79	203
— 30.	Des Königs Majestät.	die Provinzen des Königreichs, in welchen das gemeine Recht gilt.	Gesetz über die Veräußerung und Verpfändung von Dotalgrundstücken aus dem Grunde der Nützlichkeit.	Abth. 1. XXVI.	32	135
August 5.	Landdrostei zu Lüneburg.	Stadt und Amt Winsen an der Luhe.	Legge-Ordnung für die Linnenlegge-Anstalt zu Winsen an der Luhe.	Abth. 3. VIII.	80	205
— 5.	Justiz-Ministerium.	die mit der Führung von Criminal-Untersuchungen beauftragten Königl. Ämter und Gerichte im Bezirke des gesammten Königreichs, mit Ausnahme des Fürstenthums Ostfriesland und der Niedergrafschaft Lingen.	Ausschreiben, die Zahlbarmachung der Criminalkosten betreffend.	Abth. 2. III.	3	7
— 6.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Landesverfassungs-Gesetz für das Königreich Hannover.	Abth. 1. XXVIII.	34	141
— 6.	— —	— —	Landesherrliches Rescript, die Auflösung der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.	—	35	192

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
August 8.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, die Einführung eines allgemeinen Criminalgesetzbuchs für das Königreich Hannover betreffend.	Abth. 1. XXIX.	36	193
— 8.	— —	— —	Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover.	—	37	195
— 9.	— —	— —	Privilegium für Ralph Bonfil zu London auf Verfertigung von Filztuch.	XXX.	38	301
— 11.	Landdrostei zu Stade.	Alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die bei Ablieferung der Verurtheilten in die Strafanstalten an die Vorsteher derselben mit einzusendenden Nachrichten.	Abth. 3. VIII.	81	210
— 12.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Ämter des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die einnahmliche Ordonnancirung der festgestellten gerichtsherrlichen An- und Abbauergefälle betreffend.	—	82	210
— 14.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtliche Kirchen-Commissarien im Bezirke der Landdrostei Lüneburg.	Ausschreiben, betreffend die künftige Verwendung der für Schulversäumnisse aufkommenden Geldstrafen, in so fern solche bisher in herrschaftliche oder Kirchencassen geflossen, zur Bestreitung der Schulbedürfnisse armer Kinder.	X.	97	227
— 18.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Verwendung der wegen Versäumniß der Schule aufkommenden Strafgelder betreffend.	VIII.	83	211
— 19.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Verpflichtung Hannoverscher Seeschiffer zur Führung gewisser Schiffspapiere betreffend.	—	84	211
— 20.	Landdrostei zu Stade.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Ertheilung von Reisepässen an beurlaubte Soldaten.	—	85	212
— 21.	Ober-Steuer-Collegium.	Sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs.	Ausschreiben, betreffend die Anmeldung der Neubrüche.	Abth. 2. IV.	4	9
— 21.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen der öffentlichen Kuhpocken-Impfung.	Abth. 3. VIII.	86	213

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
August 21.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Ämter, geschlossene Gerichte und Landes-Oeconomie-Commissaire des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die bei Ausführung einer Gemeinheitstheilung oder Verkoppelung in Frage kommenden Folge-Einrichtungen, bei welchen ein allgemeineres polizeiliches Interesse concurrirt.	Abth. 3. VIII.	87	214
— 25.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes der Sieben und Neunzigsten Landes-Lotterie zu Hannover.	Abth. 1. XXXI.	39	303
— 26.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Auswanderungen nach Nordamerika.	Abth. 3. VIII.	88	215
— 27.	Landdrostei zu Lüneburg.	— —	Bekanntmachung wegen des vorsichtigen Gebrauchs des mit Brand- oder Mutterkorn vermischten Rockens.	—	89	216
— 28.	Landdrostei zu Hildesheim.	— —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Eisenbahn von Braunschweig nach Harzburg betreffend.	—	90	216
Septbr. 4.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, die Geschäfts-Ordnung für die allgemeine Stände-Versammlung betreffend.	Abth. 1. XXXII.	40	309
— 4.	Landdrostei zu Lüneburg.	die geschlossenen und ungeschlossenen Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Urlaubs-Ertheilungen an die Patrimonial-Gerichtshalter betreffend.	Abth. 3. IX.	91	221
— 5.	— —	das Fürstenthum Lüneburg.	Bekanntmachung, das Schießen der Rehkälber weiblichen Geschlechts in den Koppeljagden betreffend.	—	92	222
— 8.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen.	Abth. 1. XXXIII.	41	347
— 8.	— —	— —	Gesetz, die Einrichtung des Criminal-Senats bei dem Ober-Appellationsgerichte betreffend.	—	42	368
— 8.	— —	— —	Gesetz, die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend.	XXXIV.	43	371
— 8.	— —	— —	Gesetz über die Bestrafung des Wilddiebstahls und der damit in Verbindung stehenden Jagdvergehen, imgleichen über die sonstigen Maßregeln zum Schutz der Jagd- und Forstbedienten gegen Wilddiebe und zur Verhütung des Wilddiebstahls.	XXXV.	44	383
— 8.	— —	— —	Gesetz über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls.	—	45	392

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Septb. 8.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betreffend die Errichtung einer Creditanstalt für die Ablösung von Zehnten, Herrendiensten und ungewissen oder veränderlichen Rechten.	Abth. 1. XXXVII.	47	399
— 15.	Landdrostei zu Lüneburg.	die betreffenden Gilde-Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen der von den Lehrlingen des Maurer- und Färberhandwerks vor ihrer Lossprechung als Gesellen anzufertigenden Probestücke.	Abth. 3. IX.	93	222
— 18.	Landdrostei zu Hildesheim.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Ausstellung der von Herzoglich-Braunschweigschen Staatsangehörigen beizubringenden Heimathsscheine betreffend.	—	94	224
— 21.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung wegen Veränderung der Preise verschiedener Arzeneien.	Abth. 1. XXXVI.	46	395
— 21.	Domainen-Cammer.	Sämmtliche Ämter.	Ausschreiben, betreffend die Verpachtung von Theilen des Domanialguts an Beamte, Forstbediente, Amts-Rentmeister, Amts-Unterbediente und sonstige Officianten.	Abth. 2. V.	5	11
— 26.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Befolgung des Münzgesetzes betreffend.	Abth. 3. IX.	95	224
— 28.	— —	Alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Verurtheilung zur Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern.	—	96	225
— 28.	Landdrostei zu Lüneburg.	Alle Gilde-Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Prüfung der angehenden zünftigen Handwerksmeister.	X.	98	228
October 2.	Landdrostei zu Hildesheim.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Anordnung des Magistrats zu Osterode zur besondern Paßbehörde betreffend.	—	99	234
— 5.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Ertheilung der Trauscheine betreffend.	—	100	234
— 5.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, daß die Zinsen solcher Hannoverscher Landes-Obligationen, welche auf Gold und auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, bei allen Kreis-Cassen des Königreichs gezahlt werden können.	Abth. 1. XXXVIII	48	431
— 6.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Verordnung vom 6. Julius 1827 über die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht betreffend.	Abth. 3. X.	101	235

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Octbr. 6.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die Bewilligung einer allgemeinen Kirchen-Collecte behuf Errichtung einer Bildungs-Anstalt für Blinde betreffend.	Abth. 3. X.	102	236
— 7.	Landdrostei zu Aurich.	Sämmtliche Obrigkeiten der Provinz.	Ausschreiben, die Berichte über Anträge auf Bewilligungen aus dem Landstraßen- und Communalwege-Fonds betreffend.	—	103	237
— 7.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Ausführung und Durchführung von Pferden betreffend.	Abth. 1. XXXVIII	49	432
— 8.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Befugniß zum Visiren der Reisepapiere und die polizeiliche Aufsicht auf Fremde betreffend.	Abth. 3. X.	104	238
— 9.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Ämter des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, das Regulativ über die Benutzung der Strafdienste an den öffentlichen Wegen betreffend.	—	105	240
— 15.	Landdrostei zu Osnabrück.	die sämmtlichen Königlichen Ämter des Fürstenthums Osnabrück und der Niedergrafschaft Lingen.	Ausschreiben, enthaltend ein Regulativ über die Ableistung der Strafdienste auf den Landstraßen und Communalwegen.	—	106	243
— 17.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Obrigkeiten und Ablösungs-Commissarien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen unter Berechtigten und Verpflichteten verschiedener Hoheitsgebiete betreffend.	—	107	244
— 20.	Landdrostei zu Stade.	die Seefahrer.	Bekanntmachung, betreffend das den Schiffen unter Hannoverscher Flagge in gewissen Fällen gestattete Einlaufen in Britische Häfen, ohne einen Lootsen an Bord zu haben.	—	108	245

+++

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Octbr. 24.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, die polizeiliche Bestrafung verschiedener Vergehen betreffend.	Abth. 1. XXXIX.	50	435
— 24.	— —	— —	Gesetz über Errichtung von Privat-Credit-Anstalten zur Beförderung der Ablösung von Grundlasten.	XLI.	52	445
— 24.	Landdrostei zu Stade.	die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Liquidation der Ablieferungs-Kosten der Militairpflichtigen von den Amts-Unterbedienten betreffend.	Abth. 3. X.	109	247
— 25.	Landdrostei zu Osnabrück.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die jährlich einzusendenden Anträge auf Bewilligungen aus dem Landstraßen- und Communalwege-Fonds betreffend.	—	110	247
— 25.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Befugniß zum Visiren der Reisepapiere und die polizeiliche Aufsicht auf Fremde betreffend.	—	111	249
— 26.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Privilegium für den Conservator Johann Ruhl und den Spenglermeister Friedrich Benkler in Wiesbaden auf eine eigenthümliche Lampe.	Abth. 1. XLI.	53	447
— 29.	— —	— —	Verordnung, die Ausführung und Durchführung von Pferden betreffend.	XL.	51	443
— 29.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Aufsicht auf eine gehörige Bewirthschaftung der Gemeinde-Torfmoore betreffend.	Abth. 3. X.	112	250
Novbr. 3.	Kriegs-Ministerium.	die Obrigkeiten des Königreichs.	Ausschreiben, betreffend die durch das Edict vom 13ten December 1709 und die Königliche Declaration vom 15ten December 1825 der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse überwiesenen Erbschaften und Anfälle.	Abth. 2. VI.	6	13
— 3.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen der Maßregeln zur Beschränkung und Vertilgung der Krätze in dem Verwaltungs-Bezirke.	Abth. 3. XI.	113	253
— 6.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, die Publication des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs betreffend.	Abth. 1. XLII.	54	449

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Novbr. 13.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, enthaltend die Anweisung, auf allen mit der Post zu versendenden Briefen und Acten-Packeten deren vollständigen Namen anzugeben.	Abth. 3. XI.	114	257
— 16.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten und übrigen Dienstbehörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen der ordnungsmäßigen Versiegelung und Bezeichnung jeder zur Post aufzugebenden Dienst-Correspondenz.	—	115	257
— 16.	Justiz-Canzlei zu Hannover.	Jurisdictions-Bezirk.	Bekanntmachung, die ordnungswidrige Nachlieferung der zur Mittheilung an die Gegenparteien bestimmten Copeien von Proceßschriften und die Einreichung der letzteren ohne vorschriftsmäßige Productions-Unterschriften betreffend.	—	116	258
— 17.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Königliche Cabinets-Verordnung, betreffend den Beschluß der deutschen Bundesversammlung wegen Schutzes der Werke des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter gegen Nachdruck.	Abth. 1. XLIII.	55	477
— 19.	— —	— —	Gesetz über das Verfahren in Polizeistrafsachen.	XLIV.	56	479
— 19.	— —	— —	Gesetz, die zeitweilige Aufhebung der unentgeltlichen Chausseedienste und der sich darauf beziehenden Weggeldsfreiheit betreffend.	XLV.	57	501
— 19.	— —	das Herzogthum Arenberg-Meppen, die Grafschaft Bentheim, die Voigtei Emsbühren und die Niedergrafschaft Lingen.	Verordnung, betreffend das Verfahren in Gemeinheitstheilungssachen in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, der Grafschaft Bentheim, der Voigtei Emsbühren und der Niedergrafschaft Lingen.	Abth. 3. XI.	118	261
— 19.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Führung der Gebühren-Register betreffend.	—	117	259

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Novbr. 20.	Landdrostei zu Osnabrück.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die nähere Bezeichnung der landdrosteilichen Rescripte und früheren Verhandlungen in den Berichten.	Abth. 3. XI.	119	263
— 23.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, betreffend den mit der Regierung der Nordamerikanischen Freistaaten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag.	Abth. 1. XLVI.	58	505
— 24.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen der bei der Entbindungs-Anstalt zu Celle getroffenen neuen Einrichtungen.	Abth. 3. XI.	120	263
— 26.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die Aufbewahrung und Benutzung der Kirchensiegel betreffend.	—	121	266
— 26.	Domainen-Cammer.	Sämmtliche Ämter.	Ausschreiben, die Anwendung der Verordnung vom 8ten März und des Reglements vom 21sten Mai 1839, in Beziehung auf die aus der Regiminal- und Polizei-Verwaltung hervorgehenden Einnahmen betreffend.	Abth. 2. VII.	7	15
Decbr. 2.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen der bei der Entbindungs-Anstalt zu Celle getroffenen neuen Einrichtungen.	Abth. 3. XII.	122	267
— 3.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Annahme von Pistolen statt Courant in den Königlichen Cassen betreffend.	Abth. 1. XLVII.	59	521
— 4.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, das Kalk- und Kohlenmaß betreffend.	XLVIII.	60	523
— 8.	— —	— —	Bekanntmachung, die Anwendbarkeit des Artikels 22. des Gesetzes über Bestrafung des Wilddiebstahls ec. vom 8ten September d. J. auf gewisse Landestheile betreffend.	XLIX.	61	525

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 9	Justiz-Canzlei zu Stade.	Alle Gerichte des Jurisdictions-Bezirks, denen die Instruction der Criminalsachen obliegt.	Ausschreiben, betreffend Gerichts- und Stempelgebühren in Criminalsachen.	Abth. 3. XII.	123	268
— 9.	Landdrostei zu Osnabrück.	das Herzogthum Arenberg-Meppen, die Grafschaft Bentheim, die Voigtei Emsbühren und die Niedergrafschaft Lingen.	Bekanntmachung der Gebühren-Taxe für Gemeinheitstheilungssachen in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, der Grafschaft Bentheim, der Voigtei Emsbühren und der Niedergrafschaft Lingen.	—	124	269
— 11.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend.	Abth. 1. L.	62	529
— 15.	Landdrostei zu Osnabrück.	die Grafschaft Bentheim.	Bekanntmachung, das Festläuten in den reformirten Gemeinden der Grafschaft Bentheim betreffend.	Abth. 3. XII.	125	273
— 18.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Privilegium für Eduard Buschmann aus München auf ein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Holzmosaik.	Abth. 1. LIII.	65	539
— 18.	Landdrostei zu Osnabrück.	die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Einsendung der Verzeichnisse der gegen ausgetretene Militairpflichtige anhängigen Untersuchungen betreffend.	Abth. 3. XII.	126	274
— 19.	General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.	Königreich.	Bekanntmachung, enthaltend Berichtigungen und Vervollständigungen des Verzeichnisses der Steuer-Ämter. (Anlage der Bekanntmachung der General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle vom 14ten März 1838, Gesetzsammlung I. Abtheilung, Heft 13.)	Abth. 1. LI.	63	535
— 21.	Landdrostei zu Hannover.	die betreffenden Königlichen Ämter, die Kloster-Ämter und die Patrimonial-Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, enthaltend die Bestimmung, wann die in demselben namentlich aufgeführten Königlichen Ämter, Königlichen Kloster-Ämter und Patrimonialgerichte die bei ihnen seit dem 30sten November 1840 anhängigen Polizeistrafsachen an die daneben bezeichneten Königlichen Ämter zur Entscheidung abzugeben haben.	Abth. 3. XII.	127	275

Datum der Verordnungen u. s. w. 1840.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 22.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Ämter und Amtsvoigteien, und die geschlossenen und ungeschlossenen Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Ausführung des Gesetzes über das Polizeistrafverfahren betreffend.	Abth. 3. XII.	128	276
— 24.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, das Verbot der Leipziger „Allgemeinen Zeitung" und der „Blätter für litterarische Unterhaltung" betreffend.	Abth. 1. LII.	64	537
— 24.	Des Königs Majestät.	— —	Patent, die Herstellung eines Schatz-Collegii betreffend.	LIII.	66	540

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1840.

Erste Abtheilung.

I. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Privilegia auf einen eigenthümlichen Koch-Apparat, und auf eine eigenthümliche Vorrichtung zur Bereitung von Seife, und

Bekanntmachung, die völlige Herstellung des Amts Friedeburg und die Vereinigung des Gerichts Neustadt-Gödens mit demselben betreffend.

(1.) Privilegium für den Buchdrucker E. W. Röbling zu Mühlhausen auf einen eigenthümlichen Koch-Apparat. Hannover, den 2ten December 1839.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Auf Nachsuchen des Buchdruckers Ernst Wilhelm Röbling zu Mühlhausen wird demselben auf eine von ihm erfundene eigenthümliche Anordnung des Rostes und Regulirung des Feuerzuges bei Koch-Apparaten ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf fünf Jahre, von heute anzurechnen, hiemit ertheilt.

Es wird daher bei Strafe der Confiscation und angemessener Geldbuße einem Jeden untersagt, diese Vorrichtungen binnen jenem Zeitraume ohne Einwilligung des Privilegirten in Anwendung zu bringen.

Gegeben Hannover, den 2ten December 1839.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 8ten Januar 1840.]

(2.) Privilegium für den Lederhändler C. F. Schütze hieselbst auf eine eigenthümliche Vorrichtung zur Bereitung von Seife. Hannover, den 2ten December 1839.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Auf Nachsuchen des Lederhändlers Carl Ferdinand Schütze hieselbst, als Mitbesitzers der Erfindung einer eigenthümlichen Vorrichtung zur Bereitung von Seife, wollen Wir demselben auf solche Vorrichtung ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf zehn Jahre, von heute an zu rechnen, hiemit ertheilen.

Es wird daher bei Strafe der Confiscation und angemessener Geldbuße einem Jeden untersagt, diese Vorrichtung binnen jenem Zeitraume ohne Einwilligung des Privilegirten in Anwendung zu bringen.

Gegeben Hannover, den 2ten December 1839.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

(3.) Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die völlige Herstellung des Amts Friedeburg und die Vereinigung des Gerichts Neustadt-Gödens mit demselben betreffend. Hannover, den 2ten Januar 1840.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 2ten December v. J. die Verbindung, welche bis dahin zwischen den Ämtern Wittmund und Friedeburg in Ansehung einiger Geschäftszweige bestanden hat, aufgehoben, und das Gericht Neustadt-Gödens mit dem Amte Friedeburg vereinigt worden ist.

Hannover, den 2ten Januar 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

I. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Königliche Erklärung, die unmangelhafte Befolgung der Gesetze und Verordnungen betreffend.

(4.) Königliche Erklärung, die unmangelhafte Befolgung der Gesetze und Verordnungen betreffend. Hannover, den 17ten Januar 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir haben vernommen, daß Zweifel darüber entstanden sind, ob den Landesgerichten die Pflicht obliegt, die von dem Landesherrn oder dessen nachgesetzten Behörden verkündigten Gesetze, Verordnungen und Erlasse unmangelhaft zu befolgen, oder ob dieselben befugt erscheinen können, die verfassungsmäßige Entstehung jener Gesetze rc. in den Kreis ihrer Prüfung und Entscheidung zu ziehen?

Je weniger den Gerichten der hiesigen Lande jemals eine Entscheidung darüber eingeräumt worden ist, ob die gesetzgebende Gewalt vom Landesherrn gebührend ausgeübt worden sey, eine Entscheidung, welche augenfällig nur geeignet seyn würde, alle Gewalten im Staate zu verwirren, den Richter über den Gesetzgeber zu stellen und einen anarchischen Zustand hervorzurufen, und je weniger Wir gemeint sind, unerlaubte Übergriffe der richterlichen Gewalt zu dulden, desto mehr sehen Wir Uns zur Vermeidung jedes Zweifels veranlaßt — nach Anhörung Unseres Staatsraths — hiemit zu erklären:

„daß die verfassungsmäßige Entstehung der Gesetze, Verordnungen und Erlasse der Prüfung und Entscheidung der Landesgerichte niemals anheim fallen könne, sondern daß alle Richter und öffentliche Diener, so wie die sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs lediglich durch die von Uns oder in Unserem Auftrage von Unseren nachgesetzten Behörden ausgehende Verkündigung jener Gesetze und Verordnungen zu deren unmangelhaften Befolgung verpflichtet werden."

[Ausgegeben zu Hannover, den 20sten Januar 1840.]

Wie hienach niemals von Uns zugegeben werden kann, daß ein Landesgericht eine Entscheidung über die Gültigkeit des von Uns unter dem 1sten November 1837 erlassenen, das vormalige Staats-Grundgesetz vom 26sten September 1833 für erloschen erklärenden Patents sich anmaße, so erklären und befehlen Wir hiemit ausdrücklich, daß in so fern, wider Erwarten, dennoch Richter oder andere öffentliche Diener auf die derzeitige Rechtsgültigkeit des vormaligen Staats-Grundgesetzes erkennen, mithin gegen die rechtlich bestehende Landes-Verfassung sich auflehnen würden, derartige Übertretungen im Justiz- oder administrativen Wege gebührend geahndet werden sollen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Hannover, den 17ten Januar 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

I. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 96sten Landes-Lotterie zu Hannover.

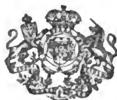
(5.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Sechs und Neunzigsten Landes-Lotterie zu Hannover. Hannover, den 1sten Februar 1840.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verfügung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan zu der Sechs und Neunzigsten Landes-Lotterie zu Hannover hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 1sten Februar 1840.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 8ten Februar 1840.]



Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Sechs und Neunzigsten Landes-Lotterie

von 18,500 Loosen und 9700 Gewinnen und 3 Prämien.

1ste Classe, Ziehung den 9. Junius 1840. à 2 ℛ Einsatz u. 6 gGr. Schreibgeb.	Thlr.
1 Gewinn à 1000 ℛ	1000
1 - - 500 -	500
2 - - 200 -	400
3 - - 100 -	300
8 - - 50 -	400
10 - - 30 -	300
25 - - 20 -	500
950 - - 8 -	7600
1000 Gewinne — —	11,000

2te Classe, Ziehung den 6. Julius 1840. à 4 ℛ Einsatz u. 6 gGr. Schreibgeb.	Thlr.
1 Gewinn à 1000 ℛ	1000
1 - - 600 -	600
1 - - 400 -	400
2 - - 200 -	400
5 - - 100 -	500
10 - - 50 -	500
30 - - 30 -	900
750 - - 14 -	10,500
800 Gewinne — —	14,800

3te Classe, Ziehung den 3. August 1840. à 5 ℛ Einsatz u. 6 gGr. Schreibgeb.	Thlr.
1 Gewinn à 1200 ℛ	1200
1 - - 600 -	600
1 - - 400 -	400
2 - - 200 -	400
4 - - 100 -	400
11 - - 50 -	550
30 - - 30 -	900
650 - - 21 -	13,650
700 Gewinne — — —	18,100

4te Classe, Ziehung den 31. Aug. 1840. à 6 ℛ Einsatz u. 6 gGr. Schreibgeb.	Thlr.
1 Gewinn à 1500 ℛ	1500
1 - - 800 -	800
1 - - 500 -	500
2 - - 200 -	400
5 - - 100 -	500
10 - - 50 -	500
30 - - 40 -	1200
650 - - 26 -	16,900
700 Gewinne — —	22,300

5te Classe, Ziehung den 28. Sept. 1840. à 4 ℛ Einsatz u. 6 gGr. Schreibgeb.	Thlr.
1 Gewinn à 2000 ℛ	2000
1 - - 1000 -	1000
2 - - 500 -	1000
6 - - 200 -	1200
10 - - 100 -	1000
30 - - 50 -	1500
50 - - 40 -	2000
900 - - 31 -	27,900
1000 Gewinne — —	37,600

6te Classe, Ziehung v. 26. Oct. b. 14. Nov. 1840. à 4 ℛ Einsatz u. 6 gGr. Schreibgeb.	Thlr.
Der höchste Gew. ist im glücklichsten Falle	50,000
1 Prämie	30,000
1 Gewinn à *	20,000
1 - - *	10,000
1 - - *	5000
1 - - *	3000
1 - - *	2000
25 - - 1000 ℛ *	25,000
30 - - 400 -	12,000
60 - - 200 -	12,000
130 - - 100 -	13,000
250 - - 50 -	12,500
5000 - - 31 -	155,000
1 Prämie für's vorletzte Loos	600
1 dito für's letzte Loos -	1000
5500 Gewinne u. 3 Prämien	301,100

* Anm.: Der zuletzt gezogene dieser 30 Gewinne erhält die Prämie von 30,000 ℛ.

B A L A N C E.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 18,500 Loose — à 2 ℛ —	37,000	1ste Classe 1000 Gewinne — —	11,000
2te - 17,500 - — - 4 - —	70,000	2te - 800 - — —	14,800
3te - 16,700 - — - 5 - —	83,500	3te - 700 - — —	18,100
4te - 16,000 - — - 6 - —	96,000	4te - 700 - — —	22,300
5te - 15,300 - — - 4 - —	61,200	5te - 1000 - — —	37,600
6te - 14,300 - — - 4 - —	57,200	6te - 5500 - und 3 Prämien	301,100
Summa 25 ℛ —	404,900	9700 Gewinne und 3 Prämien — —	404,900

Avertissement.

1) Unter angeordneter höhern Aufsicht ist die Direction dieser 96sten Lotterie dem Hofrathe Gustav Wilhelm Marcard allhier anvertrauet. Kein Loos ist ohne dessen Namens-Unterschrift gültig.

2) Bei obgedachtem Director und bei den angestellten Collecteurs im Lande und im Auslande sind Plane umsonst und Loose für den Einsatzpreis zu haben. Die Collectur nimmt wie gewöhnlich ihren Anfang.

3) Der Einsatz geschieht in Hannoverschem oder Preußischem Courant mit Ausschluß aller Cassen-Anweisungen und der Preußischen 2 gg-Stücke, auch der nach dem 21 Guldenfuß ausgeprägten auswärtigen Münzsorten. Es steht den Spielern aber frei, die Zahlung in Pistolen nach dem unter den Ziehungs-Listen stehenden Course zu leisten, so wie auch in eben der Maße die Bestimmung der Münzsorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlassen bleibt.

4) Sämmtliche Loose sind in sechs Classen vertheilt. Der Einsatz zur Ersten beträgt 2 Thlr., zur Zweiten 4 Thlr., zur Dritten 5 Thlr., zur Vierten 6 Thlr., zur Fünften 4 Thlr., zur Sechsten 4 Thlr., alles in allem 25 Thlr.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Classen muß, wie sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden; so kostet z. B. ein Kaufloos in der zweiten Classe 6 Thlr., in der dritten 11 Thlr. u. s. w., nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheil-Loose ausgegeben werden, und beträgt der gesammte Einsatz für ein solches halbes Loos durch alle sechs Classen 12½ Thlr. und für ein Viertheil-Loos durch alle sechs Classen nicht mehr als 6¼ Thlr. Angebrochene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf dem Rathhause durch zwei Waisenknaben in Gegenwart des dazu ernannten Commissarius, auch zweier Deputirten, eines Notarius rc. und so vieler Zuschauer, als der Raum verstattet.

8) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur,

3*

von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Loose in deutscher Sprache leserlich und deutlich notirten und mit Rest bezeichneten Rückstandes, in jedem Falle so zeitig die Anzeige thun, daß sie spätestens volle acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintrifft. In Ansehung der auf den Loosen bezeichneten Reste wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchstreichen des Restes keinen Beweis für die Berichtigung desselben abgiebt, sondern daß diese durch eine unter dem Reste mit Tinte geschriebene und mit der Namens-Unterschrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs versehene Quittung bescheinigt seyn muß. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist, jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt, Entschädigung zu verlangen, deshalb jedenfalls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwaigen Haupt-Collecteur als solchen, noch weniger die Direction.

9) In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Sub-Collecteur ist, auch zugleich dem Haupt-Collecteur, es sey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations-Looses, so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keinesweges zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

10) Auf weniger als 50 Loose nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieser Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Loose und kleine Partien werden von den Collecteurs ausgegeben.

11) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Loose müssen wenigstens Acht Tage vor Ziehung

jeder Classe zurückgesandt werden, widrigenfalls laufen solche für das Risico dessen, der sie zurückhält.

12) Vier Wochen nach Ziehung der fünf ersten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungstage sechster Classe sollen die darin gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets, und nicht anders, dem Inhaber desselben richtig und prompt entweder in Hannoverschem oder Preußischem Courant, oder in Pistolen nach dem hinter den Ziehungs-Listen bestimmten Course von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, ausbezahlt werden.

Zum Besten der Lotterie-Casse werden von den Gewinnen unter 1000 Thlr. 10 pro Cent und von den Gewinnen zu 1000 Thlr. und darüber 11 pro Cent abgezogen. Die Gesammt-Summe des größten Gewinnes ist in Gemäßheit des §. 45. des Gesetzes vom 8ten Mai d. J., die Errichtung einer Witwen-Casse für die Königliche Hof- und Civil-Dienerschaft betreffend, außerdem noch dem Abzuge eines Procents behuf Bildung eines Waisen-Fonds unterworfen.

13) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgelder zu entziehen, vorzeigen läßt, so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos, schon ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

14) Kann ein Spieler den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat er sofort, spätestens aber vor dem Ablaufe von acht Wochen vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Original-Loos beigefügt seyn muß. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der obgedachten resp. 10, 11 und 1 pro Cent, so wie der 3 pro Cent für den Collecteur und der etwa rückständigen und hinter dem Loose mit Rest bezeichneten Einsatz-Gelder — spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Ist hingegen von der vorgeschriebenen Anzeige irgend etwas versäumt, so findet gegen die Direction überall weiter kein Anspruch Statt; eben so wenig, falls das Loos aus einer Sub-Collecte genommen war, gegen den Haupt-Collecteur wegen Vertretung seines mit der Zahlung zurückbleibenden Sub-Collecteurs, sondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar persönlich verpflichteten Collecteur.

15) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, in so fern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von acht Wochen nach beendigter Ziehung der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon be-

rechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

16) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original=Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinngelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looses bei der Direction, und diese ist, so wie dies geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

17) Zur Vermeidung der zwischen den Interessenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von diesen verlangten Douceur= und Schreib=Gelder oft entstehenden Irrungen wird hiemit festgesetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn drei pro Cent, also von jedem Hundert Thlr. 3 Thlr. Collectur=Gebühren, und an Schreibgebühr für jede Classe sechs Gutegroschen und Ersatz des Porto's von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, weiter aber nichts bezahlt werde. Übrigens werden die Collecteurs und Sub=Collecteurs auf die in der wegen des Lotterie=Wesens in dem ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 und unterm 24sten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften überhaupt, und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceur=Gelder und über den Gewinn schon gezogener Loose, so wie auch auf die wegen Unterschreibung der Loose von den Collecteurs und Sub=Collecteurs verwiesen.

Hannover, den 1sten Februar 1840.

I. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Königlicher Erlaß, die Wiederberufung der allgemeinen Stände des Königreichs betreffend.

(6.) Königlicher Erlaß, die Wiederberufung der allgemeinen Stände des Königreichs betreffend. Hannover, den 10ten Februar 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Gnaden bewogen, Unseren getreuen und vielgeliebten Unterthanen Folgendes zu eröffnen:

Nachdem Wir die Überzeugung gewonnen hatten, daß diejenigen Bestimmungen über die öffentlichen Verhältnisse Unseres Königreichs, welche das Patent vom 7ten December 1819 aufstellt, zu keiner Zeit auf rechtmäßige Weise beseitigt worden und nur eine factische Unterbrechung eines Theils derselben durch das vormalige Staats-Grundgesetz vom 26sten September 1833 herbeigeführt war, mußte es Uns als heiligste Pflicht erscheinen, jenen rechtmäßigen Zustand für niemals rechtlich erloschen und daher für vollkommen geltend zu erklären.

Nach reiflicher Erwägung aller Begebenheiten nach dem Jahre 1819 konnte Uns nur der Wunsch Unserer getreuen Unterthanen, eine im Wege des Vertrages festzustellende Verfassungs-Urkunde in Unserem Königreiche zu besitzen, bewegen, den Entwurf einer Verfassungs-Urkunde ausarbeiten zu lassen, und Wir legten ihn sobald als thunlich der unterm 7ten Januar 1838 wiederberufenen allgemeinen Stände-Versammlung, wie sie sich nach dem Patente vom 7ten December 1819 herausgebildet hatte und zu berufen möglich war, zur freien Berathung vor.

Während Wir eine gerechte Anerkennung Unserer landesväterlichen Absichten erwarteten, mußten Wir Uns aus den in Unserem Schreiben vom 15ten Februar v. J. angegebenen Gründen zu Unserem großen Bedauern veranlaßt finden, diesen Entwurf der fernern Berathung zu entziehen.

Inzwischen vernahmen Wir bald nach dieser Verfügung, daß von Unseren getreuen Unterthanen in allen Landestheilen Unsere frühere auf eine vertragsmäßige Feststellung einer Verfassungs-

[Ausgegeben zu Hannover, den 12ten Februar 1840.]

Urkunde gerichtete Absicht fortwährend dem Besten des Landes entsprechend gehalten werde, und daß auf deren Ausführung der allseitige Wunsch gerichtet sey.

Wir fanden Uns dadurch nochmals bewogen, in Unserer unterm 3ten Mai v. J. erlassenen Aufforderung darauf zurückzukommen.

Die allgemeine Stände-Versammlung Unseres Königreichs hat Uns hierauf unterm 15ten Junius v. J. versichert, daß nicht allein bei Unseren getreuen Unterthanen, sondern auch in der allgemeinen Stände-Versammlung der ernstliche Wunsch herrsche, daß durch eine besonnene ordnungsmäßige Berathung die erwünschte Vereinbarung zum Heil Unseres Landes zu Stande komme.

Wir haben dieser Erklärung Unser landesväterliches Vertrauen gern geschenkt. Demzufolge ist von Uns eine Commission berufen, welcher es zur Pflicht gemacht wurde, eine Verfassungs-Urkunde zu entwerfen, und dabei nicht allein Unsere Rechte, sondern eben so gewissenhaft die Rechte der Stände des Königreichs zu beachten.

Bald nach Berufung dieser Commission hatten Wir die Genugthuung, Unseren getreuen Unterthanen durch die Proclamation vom 10ten September v. J. denjenigen Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung zur Kenntniß bringen zu können, welchen dieselbe in Beziehung auf die Verfassungs-Angelenheit Unseres Königreichs in der 19ten Sitzung des vorigen Jahrs gefaßt hat, indem die deutsche Bundes-Versammlung darin Unsere Wünsche, daß baldmöglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung getroffen werden möge, ihrer vertrauensvollen Erwartung vollkommen entsprechend erkennt.

Wir sind zwar der festen Überzeugung, daß in dem Umstande, daß die in dem Patente vom 7ten December 1819 begründete landständische Verfassung niemals rechtsverbindlich und zu keiner Zeit auf eine bundesgesetzmäßige Weise beseitigt ist, die vollkommenste Sicherheit liegt, daß der Schutz des deutschen Bundes für diese landständische Verfassung — wenn es je darauf ankommen konnte — jederzeit zu gewärtigen war; gleichwohl ist die durch den Beschluß vom 5ten September v. J. erfolgte Zurückweisung der gegen die bundesgesetzliche Rechtmäßigkeit Unseres Verfahrens erhobenen Anträge und Bedenken in so fern von Wichtigkeit, als jeder Versuch, unrichtigen Ansichten hierüber Eingang zu verschaffen, damit auf das Bestimmteste beseitigt, und namentlich der hin und wieder erhobene Einwand der Incompetenz der dermaligen Stände-Versammlung für immer ausgeschlossen ist.

Es ergeben nämlich die unverkennbar richtigen Sätze, daß in Unserem Königreiche nur **eine** allgemeine landständische Verfassung, nur **eine** allgemeine Stände-Versammlung **rechtlich bestehen könne**, und daß nur **rechtlich bestehende** allgemeine Stände zu rechtsgültigen Handlungen befugt seyn können, so wie die Thatsache, daß von Uns nur mit der nach dem Patente vom 7ten December 1819 berufenen allgemeinen Stände-Versammlung verhandelt worden ist, die völlige Gewißheit der Rechtsgültigkeit dieser landständischen Verfassung, indem von der deutschen Bundes-Versammlung ausdrücklich die

dermaligen Stände des Königreichs als diejenigen bezeichnet sind, mit denen die hochwichtige Vereinbarung insbesondere über die Rechte selbst von Uns zu treffen ist.

Daneben entspricht es Unseren Ansichten vollkommen, daß auch von dem deutschen Bunde in eben und demselben Beschlusse die Verfassungs-Angelegenheit in Unserem Königreiche als eine innere Landes-Angelegenheit anerkannt ist.

Nachdem nunmehr die Arbeiten der Commission gleich den ferneren Vorarbeiten erledigt sind, wollen Wir Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung den Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für Unser Königreich zur freien Berathung vorlegen lassen. Dieser Entwurf wird den Beweis liefern, daß Wir gern bemüht gewesen sind, auch solchen zu Unserer Kenntniß gelangten Wünschen entgegenzukommen, welche von dem Inhalte des im Jahre 1838 vorgelegten Entwurfs einer Verfassungs-Urkunde abweichen, in so fern Wir deren Erfüllung mit dem wahren und dauernden Wohle des Landes verträglich halten konnten. —

Indem Wir hiemit bestimmen, daß die am 20sten Junius v. J. von Uns vertagte allgemeine Stände-Versammlung auf den 19ten künftigen Monats wiederum berufen werde, gewärtigen Wir von sämmtlichen Mitgliedern beider Cammern, daß sie sich zeitig in Unserer Residenzstadt einfinden.

Zugleich finden Wir Uns veranlaßt Folgendes zu eröffnen. Es ist bekannt, daß, obgleich fast sämmtliche nach dem Patente vom 7ten December 1819 zur Theilnahme an der allgemeinen Stände-Versammlung berechtigten und berufenen Personen, Corporationen und Districte Unserer Aufforderung vom 7ten Januar 1838 Folge leisteten, doch später im Laufe des Landtages mehrere Wahlberechtigte ihr Wahlrecht nicht ausübten.

Die Vorschriften, welche sich auf die Wahl ständischer Deputirter und deren Verpflichtungen beziehen, sind so mangelhaft, daß sie nicht allein die Wirksamkeit der allgemeinen landständischen Verfassung nicht sichern, sondern daß sogar factische Unterbrechungen dieser Wirksamkeit von der Willkühr einzelner Personen abhängen. Es fehlt zwar nicht an Mitteln, solche Fehler zu beseitigen und zur Aufrechthaltung der bundesgesetzlich nothwendigen ständischen Verfassung die geeigneten Schritte zu thun, inzwischen wollen Wir — jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Wahlberechtigten nunmehr ihre Pflicht erfüllen — davon einstweilen abstehen.

Dagegen haben Wir zum Schutz Unserer getreuen Unterthanen gegen die Zudringlichkeiten, womit unbefugte Personen sich zu dem Zweck der Verhinderung von Wahlen die verschiedensten Umtriebe erlaubt haben, die geeigneten Maßregeln getroffen.

Wenn nun auf der andern Seite die allgemeine Stände-Versammlung in ihrer Adresse vom 15ten Junius v. J. diese Lücken nicht übersehen und sich dahin geäußert hat, daß ein großer Theil der Wahlberechtigten mit der Wahl neuer Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung deshalb zurückgeblieben sey, weil er einer aus der Wahlhandlung selbst zu folgernden Anerkennung der Verfassung von 1819 zu entgehen suche, und wenn Stände ferner den Wunsch ausgesprochen haben, daß die hochwichtige Berathung über die Verfassung des Landes unter Mitwirkung eines möglichst großen Theils der Wahlberechtigten vorgenommen werde, da hiedurch die Verfassungs-Angelegenheit auf eine um so mehr Vertrauen und Anerkennung findende Weise werde geordnet werden, und wenn Stände endlich gebeten haben, diesen Anstand zu beseitigen, so können Wir es zwar nur tadeln und beklagen, daß jene Wahlberechtigten sich einer von jenem Rechte unzertrennlichen Pflicht entzogen haben.

Wir erklären indessen, obgleich es dahin gestellt bleiben mag, in wie weit dieser Unterlassung wirklich der von der allgemeinen Stände-Versammlung vorausgesetzte Beweggrund oder ein anderer Einfluß untergelegen habe, zur Beseitigung etwa bestehender Irthümer das Folgende:

In Unserem Rescripte vom 15ten Februar 1839 haben Wir zwar allerdings die Thatsachen hervorgehoben, daß die von Uns unterm 7ten Januar 1838 nach dem Königlichen Patente vom

7ten December 1819 berufenen allgemeinen Stände des Königreichs in solcher Anzahl erschienen sind, daß der Eröffnung des Landtages kein Hinderniß entgegen getreten ist, daß die nach dem Reglement vom 14ten December 1819 vorgeschriebene Beeidigung der für legitimirt von Uns erkannten persönlich und amtlich Berechtigten, so wie der Deputirten keinen Anstand gefunden hat, so wie daß die Constituirung beider Cammern nach dem obgedachten Königlichen Patente ordnungsmäßig eingetreten ist.

Nicht minder führten Wir die Thatsache an, daß die allgemeine Stände-Versammlung Uns am 9ten März 1838 als Organ des gesammten Landes eine Adresse überreichte.

Endlich geschah auch des Umstandes Erwähnung, daß die allgemeine Stände-Versammlung sich derjenigen Thätigkeit, zu der sie berufen ist, ihren reglementsmäßigen Berathungen, Beschlußnahmen und Vorträgen unterzogen hat.

Dies sind Thatsachen, welche über jedem Zweifel erhaben sind, und welchen in ihrem Zusammenhange eben so wenig eine Wichtigkeit abzusprechen ist; niemals aber ist diese dahin auszudehnen, daß angenommen werden könne, als verdanke das Bestehen der landständischen Verfassung nach dem Patente vom 7ten December 1819 diesen Thatsachen sein Daseyn, oder hänge dieses von ihnen ab.

Es hat dies niemals Unsere Meinung seyn können, vielmehr ist das rechtliche Bestehen dieser Verfassung, ganz abgesehen von allen jenen Thatsachen, außer Zweifel.

Wir nehmen demnach keinen Anstand, dem Uns von Unseren getreuen Ständen zu erkennen gegebenen Wunsche gemäß, Uns dahin auszusprechen, daß es einer besondern ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung der gedachten Verfassung durch Ausübung der landständischen Wahlrechte nicht bedarf, noch jemals hat bedürfen können, daß vielmehr den Wahlhandlungen ein wesentlicher Einfluß auf den Rechtsbestand der Verfassung nicht beigemessen werden darf, und werden Wir hienach verfügen, daß die bisher in ordnungsmäßiger Ausübung ihres Wahlrechts rückständigen Corporationen und Districte zur Besetzung der erledigten Deputirtenstellen in der allgemeinen Stände-Versammlung aufgefordert werden.

So gern wir der Versicherung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung in ihrer Adresse vom 15ten Junius v. J. volles Vertrauen schenken, daß sie bei ihren Verhandlungen die Pflichten gewissenhaft erfüllen, welche ihnen obliegen, eben so gewiß erwarten Wir in dem Bewußtseyn Unserer wohlwollenden Gesinnungen, womit Wir die dauernde Wohlfahrt aller Classen Unserer getreuen Unterthanen zu begründen streben, daß von allen Seiten zu demselben Ziele kräftigst mitgewirkt werde, damit Wir endlich in den Stand gesetzt werden, Unsere Regierungs-Thätigkeit anderen für die Wohlfahrt gleichfalls wichtigen Gegenständen in der Maße zuzuwenden, als es Unseren Wünschen entsprechen würde.

Der gegenwärtige Erlaß soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 10ten Februar 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

I. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Verordnung, die Errichtung eines Amts in der Stadt Northeim betreffend.

(7.) Verordnung, die Errichtung eines Amts in der Stadt Northeim betreffend. Hannover, den 31sten Januar 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, ein Amt in der Stadt Northeim errichten zu lassen, und verordnen darüber Folgendes:

1.

Das Amt Northeim wird, vorbehältlich weiterer Bestimmung, gebildet:

1) aus der Stadt Northeim und deren Gebiete, so weit daselbst bisher der Stadt die Gerichtsbarkeit zugestanden hat, mit Einschluß des Hammenstedter Gerichts; vorbehältlich jedoch der dem Magistrate der Stadt verbleibenden Befugnisse, über welche die Verfassungs-Urkunde für die Stadt Northeim *) vom heutigen Tage das Nähere enthält;

2) aus dem Amte Brunstein.

2.

Unser Ministerium des Innern hat den Tag zu bestimmen, von welchem an das Amt Northeim in Wirksamkeit treten soll.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 31sten Januar 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

*) 1stes Heft der dritten Abtheilung der Gesetz-Sammlung von 1840. № 15.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten Februar 1840.]

I. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Einfassung offener Brunnen betreffend.

(9.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Einfassung offener Brunnen betreffend. Hannover, den 29sten Februar 1840.

Es wird hiemit Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Art. 1.

Alle offenen Brunnen müssen von den Eigenthümern binnen drei Monaten mit Einfassungen versehen werden und fortwährend damit versehen bleiben.

Art. 2.

Die Einfassungen müssen eine Höhe von wenigstens zwei und einem halben Fuß, auch gehörige Festigkeit haben.

Art. 3.

Wer diese Vorschriften nicht befolgt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 ℔ und hat zugleich zu erwarten, daß die vorschriftsmäßige Einfassung auf seine Kosten bewirkt werde.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 29sten Februar 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 4ten März 1840.]

I. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Patent, die Publication eines mit der Königlich-Preußischen und mit der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages betreffend.

(8.) Patent, betreffend die Publication eines am 16ten October 1839 mit der Königlich-Preußischen und mit der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages, so wie dessen Ausführung. Hannover, den 6ten Februar 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Activ- und Passiv-Verhältnisse, betreffend die im Artikel 27. der Wiener Congreß-Acte vom 9ten Junius 1815 Unserem Königreiche beigelegten Gebietstheile, in so weit dabei die Kronen Hannover und Preußen ausschließlich betheiligt waren, bereits durch den zwischen beiden Staaten am 23sten März 1830 abgeschlossenen Vertrag geregelt worden, und nunmehr in Folge der durch den angezogenen Artikel der Wiener Congreß-Acte geschehenen diesseitigen Erwerbung eines Theiles des vormaligen Bisthums Münster, durch die von Uns, von des Königs von Preußen Majestät und von des Großherzogs von Oldenburg Königlichen Hoheit des Endes ernannten Bevollmächtigten am 16ten October des vorigen Jahrs zu Berlin ein nachmals ratificirter Vertrag geschlossen ist, vermöge dessen die vor jener Erwerbung bestandenen Activ- und Passiv-Verhältnisse des Bisthums Münster unter den contrahirenden Regierungen ausgeglichen und die von einer jeden derselben in Beziehung auf die Münsterschen Landesgläubiger zu übernehmenden Verpflichtungen ebenmäßig festgestellt sind;

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten Februar 1840.]

So lassen Wir den gedachten Vertrag vom 16ten October 1839 nebst dessen Anlagen sub literis C. C^a. E. und F., bei welchen allein ein Interesse Unserer Unterthanen und Unserer Cassen in Frage kommen kann, hiedurch zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung zur öffentlichen Kunde gelangen, und ermächtigen Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, denselben nach Maßgabe der in solchem enthaltenen Bestimmungen, so wie des bereits in dem erwähnten Vertrage vom 23sten März 1830 ausgesprochenen und in dem Publications-Patente vom 14ten Mai desselben Jahrs bestätigten Grundsatzes wegen Unzulässigkeit eines jeden gerichtlichen Verfahrens über alle vor dem Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814 entstandenen Ansprüche, die wegen der in dem Eingangs bezeichneten Artikel der Wiener Congreß-Acte gemachten Territorial-Erwerbungen gegen Uns gerichtet werden sollten, in Ausführung zu bringen, und die hiezu erforderlichen Anordnungen und Verfügungen zu treffen.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Hannover, den 6ten Februar 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

Nachdem in Folge der durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25sten Februar 1803 angeordneten Säcularisation und Theilung des Hochstifts Münster unter mehrere Landesherren eine Auseinandersetzung der letzteren wegen der auf jeden Antheil übergehenden Rechte und Verbindlichkeiten, so weit eine solche damals thunlich befunden, Statt gehabt und über das Ergebniß derselben am 30sten Junius 1804 ein Receß zum Abschluß gekommen, worin auch wegen Sustentation der ehemaligen Münsterschen Civil- und Militairbeamten, wegen der Landesschulden und wegen gewisser Activ-Forderungen Bestimmungen getroffen worden, welche die Fortdauer einer Gemeinschaft der Besitzer des getheilten Landes zur Erfüllung der ihnen in Absicht auf die genannten Verhältnisse obliegenden Verbindlichkeiten nöthig machten, die Ausführung der diesfälligen Bestimmungen und die Erfüllung der damit zusammenhängenden Bedingungen aber späterhin durch die wiederholten Veränderungen in dem Besitze des Landes und durch den Eintritt einer neuen Gesetzgebung und Verwaltung, welche unter Andern auch eine Umgestaltung des Landes-Schuldenwesens zur Folge gehabt hat, gestört und unterbrochen worden; — so haben die jetzigen souverainen Besitzer des ehemaligen

Hochstifts Münster, sobald nach dem Aufhören der französischen Herrschaft ihre Hoheit über die betreffenden Landestheile wieder eingetreten oder durch besondere Staatsverträge neu festgestellt worden war, zuvörderst vorläufige Anordnung treffen, demnächst aber zum Zwecke einer definitiven Auseinandersetzung commissarische Verhandlungen pflegen lassen, und sodann Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Hannover

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Preußischen Hofe August von Berger, Großkreuz des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.

und

Allerhöchst Ihren Cammer-Consulenten Friedrich Ernst Witte;

Seine Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit dem Sterne und des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weißen Bande u. s. w.

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Friedrich Carl von Bülow, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und des eisernen Kreuzes zweiter Classe u. s. w.

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg

Höchst Ihren Staatsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, Capitular-Kleinkreuz des Großherzoglich-Oldenburgschen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w.,

welche auf den Grund jener commissarischen Verhandlungen, mit Vorbehalt der Ratification, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erster Abschnitt.

Von der Vertretung des vormaligen Hochstifts Münster durch die paciscirenden hohen Souveraine und von dem Concurrenz-Fuße.

§. 1.

Vertretung der Landestheile.

Bei der gegenwärtigen Übereinkunft vertritt die Krone Preußen:

den im §. 3. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25sten Februar 1803 Ihr

überwiesenen Theil des Hochstifts Münster, imgleichen die durch den Artikel 43. der Wiener Congreß-Acte vom 9ten Junius 1815 unter Ihre Souverainität gestellten, jetzt standesherrlichen Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des vormaligen Wild- und Rheingrafen, jetzigen Fürsten von Salm-Horstmar, so wie der Herzoge von Croy und von Looz und Corswaren, so weit solche nicht unter der Souverainität der Krone Hannover stehen;

die Krone Hannover:

die zum standesherrlichen Gebiete des Herzogs von Looz und Corswaren gehörenden Absplisse von Emsbüren, Salzbergen und Schepsdorf, und das Ihrer Souverainität, eben so wie die letzteren in Folge des Artikels 32. der Wiener Congreß-Acte unterworfene, dem Herzoge von Arenberg gehörige standesherrliche Amt Meppen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

die demselben im 3ten und 8ten §. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25sten Februar 1803 überwiesenen vormals Münsterschen Ämter Vechta und Cloppenburg.

§. 2.

Concurrenz-Fuß.

Zur Erleichterung und Vereinfachung des Auseinandersetzungs-Geschäfts in Ansehung der Landesschulden hat man sich dahin vereinbart, statt des in dem Recesse vom 30sten Junius 1804 §. 29. festgesetzten ordinairen Contributions- und extraordinairen Steuerfußes, einen mit Rücksicht auf die eingetretenen Territorial-Veränderungen nach Verhältniß jener Concurrenzfüße berechneten Fractions-Fuß bei allen zur Vertheilung kommenden Activ- und Passiv-Objecten, worauf sich der ebenfalls in demselben Recesse §. 29. festgesetzte Cammeral-Fuß nicht bezieht, in Anwendung zu bringen, dergestalt daß

die Krone Preußen mit . . . . $\frac{53,508}{67,200}$

die Krone Hannover mit . . . . $\frac{6,203}{67,200}$

das Großherzogthum Oldenburg mit . . . . $\frac{7,489}{67,200}$

dabei betheiligt ist. Da aber diese Abweichung von den früheren recesmäßigen Bestimmungen den Staats-Regierungen von Hannover und Oldenburg mehr oder weniger zum Nachtheil gereicht, so wird denselben deßfalls von Seiten Preußens bei der schlüssigen Ausgleichung (IV. Abschnitt) vollständige Entschädigung geleistet.

Dagegen wird der vorgedachte mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Territorial-Veränderungen berichtigte Cammeral-Fuß, wonach

Preußen mit	76 ₰ 8 ß — ₰
Hannover mit	11 = 2 = 1 =
Oldenburg mit.	12 = 17 = 11 =
bei Vertheilung von	100 ₰

Theil nehmen und beitragen, bei der Auseinandersetzung aller Activ- und Passiv-Objecte, bei welchen jener Fuß Anwendung findet, unverändert zu Grunde gelegt.

Zweiter Abschnitt.

Von Erledigung gewisser unmittelbarer Ansprüche der paciscirenden Regierungen an einander, so wie der Gesammtheit an dritte Personen oder Corporationen.

§. 3.

In Beziehung auf die sogenannten Totalitäts-Verhältnisse, welche theils daraus hervorgegangen sind, daß nach dem Recesse vom 30sten Junius 1804 §. 4. die daselbst aufgeführten gemeinschaftlich verbliebenen Activ-Forderungen und Rechnungs-Resultate jedem Landestheile nach dem bestehenden und verglichenen Verhältnisse beziehungsweise zu Gut und zur Last gerechnet werden sollen — theils darauf beruhen, daß für die nach den §§. 31—34. jenes Recesses von den damals betheiligt gewesenen sieben Landesherren zur Sustentation für die Münsterschen Civil- und Militairbeamten und zur einstweiligen Verzinsung, auch allmäligen Abtragung der Münsterschen Landesschulden errichtete Sustentations- und Schulden-Casse eine gemeinschaftliche Berechnung (Totalitätsrechnung) eingeführt war, ist Königlich-Preußischer Seits eine Schluß-Liquidation über alle bei der Totalitäts-Casse wegen der sieben Landestheile des vormaligen Hochstifts Münster bis für das Jahr 1809 einschließlich in Einnahme zu berechnen gewesenen Geldbeiträge und daraus bestrittenen Ausgaben aufgestellt, welche von den beiden anderen betheiligten Staaten als richtig angenommen wird. Ausgleichung der Totalitäts-Verhältnisse bis 1809.

Zu Berichtigung des Preußischen Saldo im Debet von

= 44,431 ₰ 18 ß 8 ₰ =

wird die Königlich-Preußische Regierung der Krone Hannover

= 9,584 ₰ 9 ß 10 ₰ =

und der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung

= 34,847 ₰ 8 ß 10 ₰ =

— ohne jedoch zu diesen Zahlungen eine streng-rechtliche Verpflichtung anzuerkennen, — bei der definitiven Ausgleichung vergüten (IV. Abschnitt.).

§. 4.

Da die Großherzoglich-Oldenburgsche Regierung, außer den derselben bereits in der vorhin erwähnten Schluß-Liquidation bis Ende 1809 vergüteten Summen, noch im Jahre 1810 zu Bestreitung Münsterscher Pensionen eine Zahlung von Nachtrag für das Jahr 1810.

= 6,482 ₰ 10 ß 7 ₰ =

geleistet hat, so werden derselben desfalls in gleicher Art, wie in dem vorhergehenden §. bestimmt worden, bei der schließlichen Ausgleichung (IV. Abschnitt) annoch vergütet:

von Preußen

= 5,161 ₰ 16 ß 7 ₰ =

und von Hannover

= 598 ₰ 10 ß 3 ₰ =

während der eigene Oldenburgsche Antheil beträgt:

= 722 ₰ 11 ß 9 ₰.

§. 5.

Ausgleichung wegen der Sustentations-Verhältnisse bis Ende 1831.

In Folge einer nähern Revision der nach dem 1sten Januar 1814 neu aufgestellten gemeinschaftlichen Sustentations-Etats, auf deren Grund die Sustentation Alt-Münsterscher Civil- und Militairbeamten von den paciscirenden Regierungen mittelst verhältnißmäßiger jährlicher Beiträge bisher bewirkt worden ist, wird Königlich-Preußischer Seits anerkannt, daß die Aufnahme der Pensionen oder beziehungsweise Pensions-Antheile von Elf bei Revision der Sustentations-Rechnung namentlich bezeichneten Personen in jene Etats und deren Beibehaltung in denselben auf einem Irrthume beruht hat, indem diese Sustentationen wegen früher oder später Statt gehabten Eintritts jener Pensionaire in Preußische Dienstverhältnisse nach dem im §. 11. des Recesses vom 30sten Junius 1804 angenommenen Grundsatze gemeinschaftliche Lasten zu seyn aufgehört haben. Für die von Hannover und Oldenburg demnach ohne Verbindlichkeit bis zum Ende des Jahrs 1831 geleisteten Beiträge zu diesen Sustentationen im Gesammt-Betrage von

= 4,851 ₰ 9 ß 10 ₰ =

vergütet Preußen der Königlich-Hannoverschen Regierung

= 2,122 ₰ 16 ß 5 ₰ =

und der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung

= 2,728 ₰ 21 ß 5 ₰ =

bei der unten folgenden Ausgleichung (IV. Abschnitt), Königlich-Preußischer Seits entsagt man zugleich einer an Hannover und Oldenburg zu richtenden Entschädigungs-Forderung, welche sich darauf gründet, daß bei Erfüllung der im §. 12. des Recesses vom 30sten Junius 1804 eingegangenen Verbindlichkeit wegen Erleichterung des ältern Civil-Sustentations-Etats auf die Höhe von 1004 ₰ 20 Sgr 1 ₰ an dahin gehörigen Pensionen im Ganzen 1028 ₰ 11 Sgr, also 23 ₰ 18 Sgr 8 ₰ mehr, als jene Verbindlichkeit erforderte, von der Königlich-Preußischen Regierung ausschließlich übernommen und geleistet worden sind.

§. 6.

Erstattung des Ellertschen Defects.

Von dem bei der Verwaltung der gemeinschaftlichen Sustentations-Casse durch den substituirten Rendanten von Ellerts entstandenen und bereits vollständig — größtentheils mittelst Erstattung aus dessen Nachlaß-Masse — gedeckten Defects von

= 1,715 ₰ 13 ß 2 ₰ =

kommen concurrenzmäßig der Königlich-Hannoverschen Regierung

= 67 ₰ 23 ß 10 ₰ =

und der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung

= 178 ₰ 3 ß =

zu Gute, und werden diese Summen bei der definitiven Ausgleichung (IV. Abschnitt) von Preußen geleistet, welches für Sich bei jenem Defecte mit

= 1,469 ₰ 14 ß 4 ₰ =

betheiligt ist.

§. 7.

Erledigung der Ansprüche Hannovers und Oldenburgs an das Capital-Vermögen des Domstifts.

Wegen der bereits bei der Säcularisation und Theilung des Hochstifts Münster in Anregung gekommenen und von Hannover und Oldenburg erneuerten Ansprüche an das Vermögen des Münsterschen säcularisirten Domcapitels hat man sich dahin verglichen, daß von Preußen in gedachter Beziehung an Hannover überhaupt

= 9,876 ₰ 14 ß 2 ₰ =

und an Oldenburg überhaupt

= 10,875 ₰ 13 ß 4 ₰ =

bei der schließlichen Ausgleichung (IV. Abschnitt) vergütet wird.

In Rücksicht der obigen Zugeständnisse von Seiten Preußens begeben sich Hannover und Oldenburg aller und jeder Ansprüche auf Vergütung wegen des seit der ersten Besitznahme des Hochstifts Münster im Jahre 1802 bis zum Jahre 1814 entbehrten Mitgenusses des damaligen domstiftischen Gesammtvermögens, sey es an Einkünften aus eingezogenen Präbenden, Vicarien ꝛc. oder von dem reichsschlußmäßigen Zehntel des Gesammt-Einkommens, oder endlich von den vorgefundenen Ärarial-Beständen und sonstigen eingezogenen Vermögenstheilen herrührend, wogegen Preußen nicht verlangen will, daß zu den auf den verschiedenen domstiftischen Fonds haftenden Lasten an Armengeldern, Messen, Renten, imgleichen zur Zahlung der reichsschlußmäßigen Competenzen und zu den Kosten für die reichsschlußmäßige Ausstattung der Domkirche zu Münster von Hannover und Oldenburg beigetragen werde.

Dritter Abschnitt.

Von den durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25sten Februar 1803 und den Receß vom 30sten Junius 1804 übernommenen gemeinsamen Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen, Institute und Corporationen, so wie von verschiedenen anderen mit jenen in Verbindung stehenden Gegenständen.

§. 8.

Eintheilung der Schulden nach Münsterscher Verfassung.

Die durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25sten Februar 1803 und den Receß vom 30sten Junius 1804 übernommenen gemeinsamen Verbindlichkeiten betreffen neben der Susten-

tation der Civil- und Militairbeamten, worüber unten die erforderlichen Bestimmungen festgesetzt sind (V. Abschnitt), hauptsächlich das Münstersche Landes-Schuldenwesen, bei welchen hier allgemeine Schulden von gewissen besonderen Privatforderungen unterschieden und unter die ersteren zunächst eigentliche verbriefte Schulden, nämlich Pfennigkammer-, Quotisations- und Hofkammer-Schulden, sodann aber auch nicht mehr vorhandene und daher gemeinschaftlich zu erstattende gerichtliche Depositen begriffen werden.

Über die Zinsen von denjenigen Arten dieser Schulden, welche verzinslich sind, wird wegen dabei in Betracht kommender besonderer Verhältnisse, unabhängig von den Capitalien, bestimmt.

§. 9.

Reduction derselben auf einerlei Münzfuß.

Nach der in Gemäßheit des §. 18. des Recesses vom 30sten Junius 1804 bewirkten legalen Reduction der ursprünglich in verschiedenen älteren Münzsorten dargeliehenen oder beziehungsweise niedergelegten Landesschulden-Capitalien auf Conventionsgeld oder den Zwanzig-Guldenfuß, wobei die Königlich-Hannoversche Verordnung vom 20sten December 1822 zum Grunde gelegt ist, sind die im §. 8. bezeichneten Landesschulden bei allen durch gegenwärtige Übereinkunft festgestellten Bestimmungen, wo nicht ausdrücklich und ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist, vorläufig und mit Vorbehalt der Reduction auf Preußisches Courant so zu berechnen und zu behandeln, als wären sie in Conventionsgeld zu berichtigen.

§. 10.

I. Capital-Schulden.

Die Landesschulden-Capitalien (§. 8. 9.), zu deren antheiliger Übernahme mit Preußen, Hannover und Oldenburg bereit sind, bestehen:

1) aus den in der Anlage A. speciell aufgeführten sogenannten Pfennigkammer-Schulden im Betrage von

= 1,528,614 ℛ 3 ß 8 ₰,

einschließlich 80,744 ℛ 14 ß in Golde, wovon nach dem Fractions-Fuß (§. 2.)

auf Preußen	1,217,159 ℛ	— ß	1 ₰	
einschließlich . . .	64,292 =	22 =	7 =	Gold,
auf Hannover	141,101 =	2 =	7 =	
einschließlich . . .	7,453 =	6 =	11 =	Gold,
auf Oldenburg	170,354 =	1 =	— =	
einschließlich . . .	8,998 =	12 =	6 =	Gold

fallen.

2) aus den in der Anlage B. speciell bezeichneten sogenannten Quotisations-Schulden aus den Jahren 1759, 1760 und 1761, nachdem selbige in Gemäßheit der Bestimmungen des Recesses vom 30sten Junius 1804 reducirt worden, im Betrage von

= 125,127 ℛ 6 ß 11 ₰,

wovon concurrenzmäßig der Antheil

Preußens . . . . 99,632 ℛ 16 ß — ₰,

Hannovers . . .	11,550 ₰	1 ß	9 ₰
Oldenburgs . . .	13,994 =	17 =	2 =

beträgt.

3) aus den nachstehend bezeichneten, im §. 4. des Recesses vom 30sten Junius 1804 für Totalitätsschulden erklärten sogenannten Hofkammer=Schulden, nämlich:

a. der Forderung des Clemens=Hospitals zu Münster von 800 ₰ Gold mit 32 ₰ jährlicher Zinsen,

b. der Forderung des Erbkämmerers von Galen zu Dinklage von 948 ₰ 4 ß 1 ₰ mit 32 ₰ jährlicher Zinsen,

c. der Forderung der Erben Driver zu Vechte von 237 ₰ 1 ß mit 8 ₰ jährlicher Zinsen, zusammen im Betrage von

= 1,985 ₰ 5 ß 1 ₰,

einschließlich 800 ₰ in Golde,

wovon die Antheile

Preußens	1,514 ₰	11 ß	6 ₰	
einschließlich . .	610 =	8 =	— =	in Golde,
Hannovers	219 =	23 =	8 =	
einschließlich . .	88 =	16 =	8 =	in Golde,
Oldenburgs	250 =	25 =	11 =	
einschließlich . .	101 =	3 =	4 =	in Golde,

nach dem Cammeral=Fuß (§. 2.) betragen.

§. 11.

Von den nach §. 8. in Betracht kommenden gerichtlichen Depositen ist

a. eine Summe von . . . . 32,948 = 4 ß $8\frac{1}{2}$ ₰,
da der Betrag jedes einzelnen darunter befindlichen Depositums die Summe von 50 ₰ erreicht oder übersteigt, nach der landesherrlichen Verordnung vom Jahre 1795 mit zwei Procent zu verzinsen,

wogegen

b. bei einer Summe von . . . . 3,067 = — = $6\frac{1}{2}$ =
da der Betrag jedes einzelnen darunter begriffenen Depositums die Summe von 50 ₰ nicht erreicht, eine Verzinsung nicht Statt findet.

Außerdem übernehmen die contrahirenden Regierungen ihre verhältnißmäßigen Antheile an dem bei dem Gerichte zu Frisoyte

Latus 36,015 ₰ 5 ß 3 ₰.

Transport 36,015 ℛ 5 ß 3 ₰.

in Sachen Discuss. Herbert Tameling niedergelegten Depositum von	84 = — = 9 =
so daß nach den darüber aufgestellten und besonders anerkannten General= und Special=Verzeichnissen die Summe der übernommenen gerichtlichen Depositen an Capital überhaupt	36,099 ℛ 6 ß — ₰

beträgt, wovon concurrenzmäßig auf

Preußen . . .	28,744 ℛ	— ß	— ₰,
Hannover . .	3,332 =	5 =	5 =
Oldenburg . .	4,023 =	— =	7 =

fallen.

§. 12.

Gräflich=Plettenbergsches außergerichtliches Depositum.

Die Ansprüche der Erbinn des Grafen von Plettenberg=Mietingen auf den Capital=Rest eines bei der ehemaligen Münsterschen Landes=Casse hinterlegten, also außergerichtlichen Depositums, nebst Zinsen, werden von den paciscirenden Staaten ohne Präjudiz befriedigt und der Capital=Rest mit 2250 ℛ als gemeinschaftliche Schuld anerkannt.

Davon fallen concurrenzmäßig

auf Preußen

= 1,791 ℛ 15 ß 9 ₰,

auf Hannover

= 207 ℛ 19 ß 4 ₰,

auf Oldenburg

= 250 ℛ 20 ß 11 ₰.

§. 13.

Gräflich=Galensche Agio=Forderung.

Eben so wollen die contrahirenden Regierungen verhältnißmäßig die Tilgung der im Namen der Testaments=Executoren des Fürstbischofs Christoph Bernhard erhobenen Forderung des Grafen von Galen im Betrage von

= 6,020 ℛ Preußisch Courant

wegen des Agios von einem abgelegten Pfennigkammer=Capitale, ohne Präjudiz, bewirken, wenn zuvor der Creditor die Mortification des Schuld=Documents, welches nicht hat beigebracht werden können, in rechtserforderlicher Art nachgewiesen hat.

In der Voraussetzung, daß dieses geschehen werde, wird die gedachte Summe zur Vertheilung gebracht und haben dazu beizutragen:

Preußen	4793 ℛ	11 ß	11 ₰.
Hannover	555 =	19 =	2 =
Oldenburg	670 =	24 =	11 =

in Preußischem Courant.

§. 14.

II. Zinsen. a. von Pfennigkammer- und Quotisations-Schulden.

Ausweislich der Anlagen A. B. bei §. 10. betragen seit dem 1sten Januar 1814, von wo ab für Preußen und Oldenburg die Zinsen laufen, während die Verzinsung für Hannover mit dem 15ten Junius desselben Jahrs ihren Anfang nimmt, die jährlichen Zinsen

a. von den §. 10 № 1. gemeinschaftlich übernommenen Pfennigkammer-Schulden

= 51,578 ₰ 15 ß 4 ₰.

b. von den §. 10. № 2. gemeinschaftlich übernommenen Quotisations-Schulden

= 5,002 ₰ 2 ß 5 ₰.

dergestalt, daß seit dem 1sten Januar 1814 von Preußen und Oldenburg, seit dem 15ten Junius desselben Jahrs aber auch von Hannover rücksichtlich der zu a. und b. gedachten Schulden ein jährliches Zinsen-Quantum aufzubringen war von überhaupt

= 56,580 ₰ 17 ß 9 ₰,

welches für den Zeitraum vom 1sten Januar und resp. 15ten Junius 1814 bis zum 31sten December 1831, welcher hierdurch als Abrechnungs-Termin festgesetzt wird, eine Summe von überhaupt

= 1,019,665 ₰ 27 ß 10 ₰.

ergiebt.

Davon fallen concurrenzmäßig auf

Preußen	814,302 ₰	22 ß	9 ₰.
Hannover	91,728 =	2 =	4 =
Oldenburg	113,635 =	2 =	9 =

§. 15.

Nachdem während des gedachten Zeitraumes von den betheiligten Staaten bereits für gehörige Verzinsung der fraglichen Schulden Fürsorge getroffen worden ist, und aus Vergleichung der während der ganzen Periode geleisteten Beiträge mit der verhältnißmäßigen Quote (§. 14.) sich ergiebt, daß Hannover und Oldenburg mehr beigetragen haben, als ihr Beitrags-Verhältniß unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Vertrages mit sich bringt, so wird in dieser Beziehung von Preußen Vergütung geleistet bei der unten folgenden Ausgleichung (IV. Abschnitt.).

§. 16.

Was die vor dem 1sten Januar 1814 aufgelaufenen Rückstände an Zinsen von Münsterschen Landesschulden betrifft, so wollen Hannover und Oldenburg zu deren Berichtigung ihre Mitwirkung in folgender Art eintreten lassen:

An Zins-Rückständen aus der Zeit vor 1814 übernehmen die contrahirenden Staaten diejenigen, welche ausweislich der darüber aufgestellten General- und Special-Etats auf die Pfennigkammer-Capitalien während der französischen Verwaltungs-Periode in den Jahren 1811, 1812

und 1813 in dem Betrage von . . . . 132,235 ℔ 1 ß 7 ₰.
und vor 1811 während der Bergischen Verwaltungs-Periode und der frühern
französischen Occupation in dem Betrage von . . . . 221,014 = — = 3 =

überhaupt mit = 353,249 ℔ 1 ß 10 ₰.

aufgelaufen sind.

Hiervon fallen concurrenzmäßig auf

Preußen	281,274 ℔	15 ß	11 ₰.
Hannover	32,607 =	5 =	8 =
Oldenburg	39,367 =	8 =	3 =

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung bereits früher ihre verhältnißmäßigen Quoten der Zinsen-Rückstände aus den gedachten beiden Perioden an die im Preußischen wohnenden Gläubiger in Staatsschuld-Scheinen nach dem Nennwerthe mit Zinsengenuß vom 1sten Julius 1822 und beziehungsweise vom 1sten Julius 1827 an hat abtragen lassen, und der Werth dieser Leistung, nach dem damaligen Course der Staatsschuld-Scheine reducirt, zu ungefähr 75 Procent baar veranschlagt worden ist, so erklären sich Hannover und Oldenburg bereit, ihre Antheile an Retardat-Zinsen von den fraglichen Pfennigkammer-Schulden aus den angegebenen beiden Perioden durchgängig mit 75 Procent zu berichtigen, oder in so weit die Berichtigung bereits erfolgt ist, desfalls verhältnißmäßige Vergütung zu leisten.

Der concurrenzmäßig zu übernehmende Antheil, auf 75 Procent reducirt, beträgt

für Hannover	21,155 ℔	11 ß	3 ₰.
= Oldenburg	29,525 =	13 =	2 =

Dagegen wird nunmehr auch Preußen den bisher noch nicht berichtigten Theil seiner concurrenzmäßigen Quote ebenfalls mit 75 Procent an die betreffenden Gläubiger zahlen lassen.

§. 17.

b. Hofkammer-Schulden.

Die Zinsen der anerkannten Hofkammer-Schulden (§. 10. № 3.) betragen jährlich 72 ℔. — Da von jenen Schulden bisher aus gemeinschaftlichen Fonds überall keine Zinsen berichtigt worden sind, so sind dieselben jetzt für die ganze Periode vom 3ten August 1802 bis zum 31sten December 1831 zum Vollen zu berichtigen und auszugleichen, und betragen überhaupt

= 2,117 ℔ 16 ß 10 ₰.

Davon fallen concurrenzmäßig

auf Preußen

1,619 ℔ 2 ß 4 ₰,

auf Hannover

= 230 ℔ 24 ß —

auf Oldenburg

= 267 ℔ 18 ß 6 ₰.

§. 18.

Die Zinsen von den verzinslichen Gerichts-Depositen (§. 11.) sind auf gleiche Weise für die ganze Periode von der Zeit der Niederlegung bis zum 31sten December 1831 zum Vollen zu berechnen und betragen ausweislich der aufgestellten General- und Special-Etats überhaupt c. von verzinslichen Gerichts-Depositen.

= 22,350 ℛ 27 ß 8 ₰.

Davon beträgt der concurrenzmäßige Antheil

Preußens	17,575 ℛ 13 ß 2 ₰.
Hannovers	2,163 = 13 = 9 =
Oldenburgs	2,612 = — = 9 =

§. 19.

Die Zinsen und beziehungsweise Retardat-Zinsen des Gräflich-Plettenbergschen außergerichtlichen Depositums auf gleiche Weise berechnet, betragen überhaupt d. von Plettenbergsches außergerichtliches Depositum.

= 1,329 ℛ 10 ß 3 ₰.

Davon fallen

auf Preußen	1000 ℛ 2 ß 10 ₰.
= Hannover	149 = 4 = 10 =
= Oldenburg . . .	180 = 2 = 7 =

Vierter Abschnitt.

Von der definitiven Ausgleichung der paciscirenden Staaten wegen der in den vorhergehenden Abschnitten regulirten Activ- und Passiv-Verhältnisse.

§. 20.

Zum Behuf der Ausgleichung unter den contrahirenden Regierungen wird die Agio-Vergütung auf das Silber in dem Verhältnisse zu dem Golde auf zehn Procent und, wenn die Zahlungen in Silber, wo dieses geschehen muß, nicht in Conventions-Gelde geleistet werden, auf das Preußische Courant zu $3\frac{1}{2}$ pro Cent festgesetzt. Agio-Vergütung.

§. 21.

Vermöge des im §. 31. des Recesses vom 30sten Junius 1804 festgestellten Grundsatzes übernimmt jede contrahirende Regierung auf ihren Antheil an den nach §. 10. № 1. 2. 3. §. 12. und 13. gemeinschaftlich übernommenen Landesschulden und den dazu gehörigen Zinsen (§§. 14. 16. 17. 19.) zunächst diejenigen, bei welchen ihre eigenen Unterthanen, Institute und Corporationen als Gläubiger betheiligt sind. Desgleichen übernimmt jede der paciscirenden Regierungen den Ersatz sämmtlicher aus ihrem eignen Gebietsantheile herrührenden und nicht mehr vorhandenen gerichtlichen Depositen, einschließlich der auf einem Theile derselben haftenden Zinsen (§. 11. 18.). Dasjenige,

was alsdann zur Vervollständigung der concurrenzmäßigen Quote der einen oder der andern Regierung noch fehlt, wird auf die unten (§. 23. 24.) bestimmte Weise ausgeglichen und berichtigt.

§. 22.

Von dem einen Staate für den andern übernommene Verbindlichkeiten.

In Gemäßheit dieser Grundsätze und zur Erleichterung der Auseinandersetzung übernimmt

A. Preußen.

1) sämmtliche im §. 10. № 1. gemeinschaftlich übernommene Pfennigkammer-Capitalien, welche Nicht-Hannoverschen und Nicht-Oldenburgschen Unterthanen, Instituten und Corporationen als Gläubigern zustehen, und zwar neben seinem eigenen concurrenzmäßigen Antheile von:

= 1,217,159 ₰ — ß 1 ₰
einschließlich = 64,292 ₰ 22 ß 7 ₰ Gold,

für Hannover:

= 81,944 ₰ 11 ß 5 ₰
einschließlich 7,265 ₰ 20 ß 11 ₰ Gold,

für Oldenburg:

= 152,678 ₰ 7 ß 4 ₰
einschließlich 8,598 ₰ 12 ß 6 ₰ Gold.

2) sämmtliche im §. 10. № 2. gemeinschaftlich übernommene Quotisations-Capitalien, welche Nicht-Hannoverschen und Nicht-Oldenburgschen Unterthanen, Instituten und Corporationen als Gläubigern zustehen, und zwar — im reducirten Betrage — neben seinem eigenen concurrenzmäßigen Antheile von

= 99,632 ₰ 16 ß — ₰

für Hannover:

= 5,045 ₰ 6 ß 11 ₰

für Oldenburg:

= 7,088 ₰ 16 ß 4 ₰.

3) an Hofkammer-Schulden nebst Zinsen, auf seinen eigenen Antheil das Capital des Clemens-Hospitals zu Münster von 800 ₰ Gold nebst sämmtlichen Zinsen;

4) sämmtliche im §. 11. gemeinschaftlich übernommene Gerichts-Depositen aus seinem vormals Münsterschen Landestheile, nebst den Zinsen derjenigen, welche verzinslich sind, bis zum 31sten December 1831 für seinen Antheil mit resp.

= 25,692 ₰ 7 ß 3½ ₰
und 14,576 „ 18 „ 1 „

5) den ganzen Betrag des Gräflich von Plettenbergschen Depositums (§. 12.) nebst Zinsen (§. 19.)

6) den ganzen Betrag der Gräflich von Galenschen Agio-Forderung (§. 13.).

7) alle aus der Periode vom 1sten Januar 1814 bis zum 31sten December 1831 einschließlich etwa rückständig gebliebenen Zinsen sämmtlicher in §. 10. № 1. und 2. aufgeführten Pfennigkammer- und Quotisations-Schulden, ohne Concurrenz der beiden anderen Staaten;

8) die im §. 16. erwähnten Retardat-Zinsen von den gemeinschaftlich übernommenen Pfennigkammer-Schulden aus den Jahren 1811, 1812 und 1813, so wie für 1810 und rückwärts, welche Nicht-Hannoversche und Nicht-Oldenburgsche Unterthanen, Institute und Corporationen zu fordern haben, mit 75 Procent zu berichtigen, und zwar neben seinem eigenen concurrenzmäßigen Antheile, so weit dieser noch nicht berichtigt ist,

für Hannover:

mit 14,257 ₰ 8 ß 8 ₰,

für Oldenburg:

mit 26,252 ₰ 19 ß 3 ₰.

9) die berechnete Entschädigung wegen des bei der Schulden-Vertheilung statt des Verhältnisses nach der ordentlichen Contribution und der extraordinairen Steuer angewandten Fractionsfußes (§. 2.),

für Hannover:

mit 10,528 ₰ 8 ß 9 ₰,

für Oldenburg:

mit 43 ₰ 9 ß 8 ₰

zu leisten.

B. Hannover.

1) sämmtliche in der Anlage C. und Ca. verzeichnete Pfennigkammer- und Quotisations-Schulden, gerichtliche Depositen, nebst Zinsen bis zum 31sten December 1831 und Retardat-Zinsen auf seinen Antheil

mit

= 76,680 ₰ 22 ß 4 ₰

einschließlich 187 ₰ 14 ß in Golde;

2) an Agio auf Gold von Capitalien, welche außer der concurrenzmäßigen Quote von Preußen übernommen worden, den Hannoverschen Antheil

an Preußen

mit 735 ₰ 12 ß 2 ₰

zu vergüten; endlich übernimmt

C. Oldenburg

1) sämmtliche in der Anlage D. verzeichnete Pfennigkammer-, Quotisations- und Hofkam-

mer-Schulden, Zinsen der Hofkammer-Schulden, gerichtliche Depositen und deren Zinsen bis zum 31sten December 1831, endlich Retardatzinsen mit

= 47,526 ℛ 8 ß 5½ ₰

einschließlich 400 ℛ in Golde;

2) an Agio auf Gold von Capitalien, welche von Preußen außer seiner concurrenzmäßigen Quote übernommen worden, den Oldenburgschen Antheil

an Preußen

mit = 869 ℛ 26 ß 9 ₰

zu vergüten.

§. 23.

Generelle Schluß-Ausgleichungs-Berechnung bis zum 31sten December 1831.

Diesem gemäß ist die unter Lit. E. anliegende generelle Schluß-Ausgleichungs-Berechnung aufgestellt worden, welche sämmtliche in dem gegenwärtigen Staatsvertrage behandelte Schulden und gegenseitige Forderungen befaßt, und mittelst dieses von den paciscirenden Regierungen als richtig anerkannt und bestätigt wird. In Gemäßheit derselben kommen bis zum 31sten December 1831 schließlich

A. zur Last

Preußen	2,459,715 ℛ	24 ß	8 ₰
Hannover	273,914 =	— =	9 =
Oldenburg	333,518 =	4 =	2½ =

und

B. zu Gute

Preußen	2,511,103 ℛ	21 ß	6 ₰
Hannover	272,914 =	— =	9 =
Oldenburg	283,160 =	7 =	4¼ =

dergestalt, daß nach Vergleichung des einen mit dem andern Hannover 1000 ℛ und Oldenburg 50,387 ℛ 21 ß 10 ₰ noch an Preußen baar zu vergüten haben.

§. 24.

Berichtigung der Baarzahlungen.

Die nach dem vorstehenden §. 23. an Preußen zu leistenden Baarzahlungen werden von Seiten Hannovers und Oldenburgs nach deren Wahl an die Königliche Regierungs-Haupt-Casse zu Münster oder an die Casse der Königlichen Hauptverwaltung der Staats-Schulden zu Berlin, und zwar in Conventionsgelde des 20 Guldenfußes oder in Preußischem Courant mit 3½ Procent Agio — spätestens sechs Monate nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages berichtigt.

§. 25.

Besondere Vergütung der seit dem 31sten December 1831 gezahlten Zinsen

Vom 1sten Januar 1832 an hat jeder der drei contrahirenden Staaten die Verzinsung der nach §. 22. zu A. B. und C. auf ihn übergegangenen verzinslichen Schulden allein zu tragen, und in so weit die hiernach von Hannover und Oldenburg zu leistenden Zinsen von Preußen berichtigt sind,

oder bis zur Ausführung dieses Vertrages berichtigt werden, hat letzterer Staat von den beiden anderen nach vorgängiger Liquidation eine vollständige Vergütung zu empfangen. von nicht übernommenen Schulden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Sustentationswesen.

§. 26.

Die noch lebenden Alt-Münsterschen gemeinschaftlichen Civil- und Militair-Pensionairs erhalten nach wie vor die ihnen gebührenden Pensionen, wozu nach Ausweis des beiliegenden Verzeichnisses F., in so fern sich nicht die Anzahl der Pensionsberechtigten vermindert, jährlich eine Summe erforderlich ist von Beibehaltung der Sustentations-Casse und Beiträge zu derselben.

6,183 ₰ 4 Sgr 8 ₰.

Dazu haben beizutragen:

Preußen	5,059 ₰	5 Sgr	8 ₰
Hannover	661 =	22 =	6 =
Oldenburg	762 =	6 =	6 =

in Preußischem Courant.

Die zur Einziehung der Beiträge und Berichtigung der Pensionen bestimmte gemeinschaftliche Sustentations-Casse wird vorerst noch in ihrer bisherigen receßmäßigen Einrichtung beibehalten, und namentlich werden die Beiträge zu derselben nach wie vor, wie in den §§. 9. und 10. des Recesses vom 30sten Junius 1804 bestimmt worden, berechnet.

Sechster Abschnitt.

Von dem Rechnungswesen und Aufbewahrung der gemeinschaftlich verbleibenden Acten und Rechnungen, so wie einigen anderen Gegenständen.

§. 27.

So weit bei der Abnahme der Rechnungen über die gemeinschaftliche Sustentations-Casse Königlich-Hannoversche und Großherzoglich-Oldenburgsche Commissarien receßmäßig mitgewirkt haben, hat es hierbei sein Verbleiben. Die weiteren Sustentations-Rechnungen, bei deren Abnahme Hannover und Oldenburg noch nicht mitgewirkt haben, werden ebenfalls gemeinschaftlich abgenommen werden. Abnahme der Sustentations-Rechnungen von 1814 ab.

§. 28.

Da die geführten Rechnungen über die ehemalige sogenannte Totalitäts-Casse während ihres Bestandes, so wie über die Sustentations-Casse bis 1814 und die frühere und spätere gemeinschaftliche Schulden-Casse von Königlich-Preußischen Behörden abgenommen worden sind oder noch abzunehmen seyn werden, und die Königlich-Hannoversche und die Großherzoglich-Oldenburgsche Regierung sich versichert halten, daß dabei auch ihr Interesse, so weit es dabei in Abnahme der Totalitäts-Rechnungen, Sustentations-Rechnungen bis 1814 und der Schulden-Casse-Rechnungen.

Frage kommt, wahrgenommen sey oder doch auf desfallsige Anweisung des Königlich-Preußischen Gouvernements an die betreffenden Königlich-Preußischen Rechnungs-Behörden von diesen noch werde wahrgenommen werden; so wollen dieselben es unter dieser Voraussetzung bei jener Rechnungs-Abnahme, von deren Ergebnissen hiernächst den gedachten beiden Staats-Regierungen Kenntniß zu geben ist, bewenden lassen.

Übrigens ergeben schon die vorhergehenden vertragsmäßigen Bestimmungen, namentlich im dritten Abschnitt des gegenwärtigen Vertrages, daß die bisherige gemeinschaftliche Schulden-Casse als mit dem 31sten December 1831 eingegangen und aufgehoben zu betrachten ist.

§. 29.

Aufbewahrung der gemeinschaftlichen Acten und Rechnungen.

Für die Aufbewahrung der die Gemeinschaft betreffenden Rechnungen und Acten u. s. w. wird die Königlich-Preußische Staats-Regierung Sorge tragen.

Der Königlich-Hannoverschen und der Großherzoglich-Oldenburgschen Staats-Regierung bleibt es auch für die Folge vorbehalten, erforderlichen Falls von denselben Einsicht nehmen zu lassen.

§. 30.

Abgabe von Concepten von Schuldurkunden u. s. w. an Hannover und Oldenburg.

Die Concepte und Abschriften von Schuldurkunden, die Anerkenntnisse, Abrechnungen und sonstigen Actenstücke, welche sich auf die auf Hannover und Oldenburg übergehenden Schulden jeglicher Art beziehen (Anlagen C. und D.), sollen an die Regierungen von Hannover und Oldenburg ausgehändigt oder falls dieses Schwierigkeiten haben sollte, denselben abschriftlich oder zur Einsicht mitgetheilt werden.

§. 31.

Schluß.

In so fern die in dem gegenwärtigen Staatsvertrage gegenseitig übernommenen Verbindlichkeiten und Ausgleichungen bereits durch den Vertrag selbst in Erfüllung gehen, erkennen die betheiligten Staaten sich desfalls für befriedigt. Nachdem aber die noch erst zur Ausführung zu bringenden Bestimmungen, namentlich in den §§. 24. und 25. gleichmäßig in Erfüllung gegangen seyn werden, erklären die paciscirenden Staaten sämmtliche gemeinschaftliche Verhältnisse in Ansehung des vormaligen Hochstifts Münster und alle ihre gegenseitigen Ansprüche aus denselben, namentlich aus dem Recesse von 30sten Junius 1804, in so weit dieselben nicht ausdrücklich vorbehalten werden, für aufgehoben, erledigt und abgethan.

§. 32.

Ratification.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Hannover, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratificationen wird binnen zwei Monaten oder, wenn es geschehen kann, früher erfolgen.

Zur Urkunde dessen ist selbiger in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen zu Berlin, den 16ten October 1839.

A. v. Berger. (L. S.)	Eichhorn. (L. S.)	Suden. (L. S.)
F. C. Witte. (L. S.)	v. Bülow. (L. S.)	

Anlage **C.** zu §. 22. B. des Vertrages.
Hiezu gehört die Neben-Anlage C*.

Designation

der

bei Vertheilung der Münsterschen Schulden **Hannover** als Credit seiner Unterthanen zufallenden

Capitalien nebst jährlichen Zinsen

und

der Retardat-Zinsen pro 1810 et retro und 1811—1813.

Ordnungs-Nummer.	Nummer des Special-Etats vom Jahre 1831.	Namen des Creditors.	Wohnort	Datum der Capital-Anlage. Jahr	Monat	Tag
		I. Pfennigkammer-Capitalien.				
	I. 1.	1) Capitalien in Goldgulden.				
1	1	Claveshaus Erben	Hildesheim	1553	April	10
2	5	Olfers, Gerhard Wilhelm	Haselünne	1629	März	1
3	19	Collegium Paulinum	Osnabrück	1563	Junius	21
4	50	Fundatio de Kersenbrok	ibid.	1626	Junius	9
	I. 2.	2) Capitalien zu 5 Procent.				
5	9	Boocke, Dionisius, Hofrath	Hildesheim	1634	Febr.	22
6	12	Claveshaus Erben	ibid.	1626	Junius	24
7	13	dieselben	ibid.	1622	Febr.	2
8	51	Engeln, Ignaz	Södingberge	1622	Febr.	2
9	52	derselbe	ibid.	1647	Febr.	2
10	53	derselbe	ibid.	1629	März	24
11	54	derselbe	ibid.	1623	Decbr.	14
12	55	derselbe	ibid.	1587	Mai	12
13	56	derselbe	ibid.	1631	Mai	25
14	57	derselbe	ibid.	1622	Febr.	2
		zu übertragen . .	— —	—	—	—

Ursprünglich dargeliehene Münzsorte.	Betrag des Capitals nominell. ℔	ß	₰	reducirt auf den 20-Gulden-Fuß. ℔	ß	₰	Jahrs-Zinsen. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
Goldgulden	500	—	—	1051	11	3	27	19	—	
dito	500	—	—	1041	18	8	29	10	6	
dito	2000	—	—	4166	18	8	117	15	9	
dito	2000	—	—	4205	17	—	117	15	9	
Reichsthaler	1000	—	—	1481	12	10	50	—	—	
dito	800	—	—	1185	4	8	40	—	—	
dito	500	—	—	740	20	5	25	—	—	
dito	600	—	—	888	21	6	30	—	—	
dito	300	—	—	444	12	3	15	—	—	
dito	400	—	—	592	16	4	20	—	—	
dito	400	—	—	592	16	4	20	—	—	
dito	1000	—	—	1481	12	10	50	—	—	
dito	200	—	—	296	8	2	10	—	—	
dito	500	—	—	740	20	5	25	—	—	
— —	—	—	—	18909	18	4	577	5	—	

Ordnungs-Nummer.	Nummer des Special-Etats vom Jahre 1831.	Namen des Creditors.	Wohnort	Datum der Capital-Anlage. Jahr	Monat	Tag
		Übertrag . . .	— —	—	—	—
15	58	Engeln, Ignaz	Ödingberge	1633	October	1
16	59	derselbe	ibid.	1629	März	25
17	91	Gronefeld's Kinder und Enkel und Kinder des Canzleidirectors Dyckhoff	Osnabrück	1647	Februar	2
18	102	Huden, Erben des Doctors	Haselünne	1628	Februar	18
19	108	Kohlrausch, Consistorial-Rath	Hannover	1626	Februar	2
20	137	Oldenburg, Therese, gewes. Witwe Kreuzhage	Melle	1647	März	1
21	347	Collegium Paulinum	Osnabrück	1622	April	28
22	506	Katholisches Waisenhaus	ibid.	1685	Februar	2
23	507	dasselbe	ibid.	1685	Februar	2
24	508	dasselbe	ibid.	1685	Februar	2
25	509	Fundatio de Kersenbrok	Osnabrück	1626	Julius	2
26	510	dieselbe	ibid.	1633	Septbr.	29
27	511	dieselbe	ibid.	1590	Octbr.	26
28	512	dieselbe	ibid.	1638	Novbr.	11
	II. 2.					
29	165	Dominicaner-Kloster	Osnabrück	1630	April	10
		zu übertragen . .	— —	—	—	—

Ursprünglich dargeliehene Münzsorte.	Betrag des Capitals nominell.			reducirt auf den 20=Gulden=Fuß.			Jahrs=Zinsen.			Bemerkungen.
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	
— —	—	—	—	18909	18	4	577	5	—	
Reichsthaler	150	—	—	222	6	1	7	14	—	
dito	600	—	—	888	24	6	30	—	—	
dito	400	—	—	592	16	4	20	—	—	
dito	200	—	—	296	8	2	10	—	—	
dito	500	—	—	740	20	5	25	—	—	
dito	1000	—	—	1481	12	10	50	—	—	
dito	2000	—	—	2962	25	8	100	—	—	
dito	400	—	—	507	26	—	20	—	—	
dito	400	—	—	507	26	—	20	—	—	
dito	400	—	—	507	26	—	20	—	—	
dito	300	—	—	444	12	3	15	—	—	
dito	25	—	—	37	1	—	1	7	—	
dito	889	—	—	1317	—	1	44	12	8	
dito	1200	—	—	1777	21	—	60	—	—	
dito	500	—	—	740	20	5	25	—	—	
— —	—	—	—	31935	13	1	1025	10	8	

Ordnungs-Nummer.	Nummer des Special-Etats vom Jahre 1831.	Namen des Creditors.	Wohnort	Datum der Capital-Anlage. Jahr	Monat	Tag
		Übertrag . . .	— —	—	—	—
	I. 4.	3) Capitalien zu 3½ Procent.				
30	8	Albers, Johann Hermann	im Kirchspiel Emsbüren	1799	August	26
31	21	Baalmann, Rudolph, Pastor	Emsbüren	1800	März	31
32	22	Derselbe	dito	1799	Februar	16
33	24	Barteling, Bernard	Ahlde	1800	März	24
34	48	Bödicker, F. Arnold Anton	Haselünne	1799	Junius	10
35	49	Bödicker, Witwe, Elisabeth	ibid.	1796	Septbr.	7
36	50	Dieselbe	ibid.	1798	Januar	25
37	51	Dieselbe	ibid.	1799	Junius	7
38	52	Dieselbe	ibid.	1735	März	14
39	53	Dieselbe	ibid.	1786	Junius	8
40	148	Engelen, Ignaz, vormals Erben Diepenbrock zu Münster	Ödingberge	1800	Mai	20
41	187	Derselbe	ibid.	1799	Novbr.	6
42	188	Derselbe	ibid.	1799	Novbr.	6
43	189	Derselbe	ibid.	1742	August	30
44	190	Derselbe	ibid.	1727	Decbr.	30
45	191	Derselbe	ibid.	1742	April	5
46	270	Herrmann, Johanna, geb. Docen	Osnabrück	1800	Julius	7
47	301	Heckel, Johann Hermann	im Kirchspiel Emsbüren	1799	August	26
48	411	Klüsener, Johann Heinrich	ibid.	1801	Julius	13
		zu übertragen . .	— —	—	—	—

Ursprünglich dargeliehene Münzsorte.	Betrag des Capitals nominell. ℔	ß	₰	reducirt auf den 20-Gulden-Fuß. ℔	ß	₰	Jahrs-Zinsen. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
— —	—	—	—	31935	13	1	1025	10	8	
Conv.-Geld	350	—	—	350	—	—	12	7	—	
dito	300	—	—	300	—	—	10	14	—	
dito	500	—	—	500	—	—	17	14	—	
dito	130	—	—	130	—	—	4	15	5	
dito	400	—	—	400	—	—	14	—	—	
Grob. Holl. Geld 1400 / $\frac{1}{6}$- u. $\frac{1}{12}$-Stücke 600	2000	—	—	2000	—	—	70	—	—	
Grob. Holl. Geld	1500	—	—	1500	—	—	52	14	—	
Conv.-Geld	800	—	—	800	—	—	28	—	—	
$\frac{1}{6}$- u. $\frac{1}{12}$-Stücke	200	—	—	218	23	11	7	—	—	
in Pistolen 87. 14. / Conv.-Thaler 550. / $1\frac{1}{2}$-Stücke 362. 14.	1000	—	—	1000	—	—	35	—	—	
	87	14	—	87	14	—				
Conv.-Geld	600	—	—	600	—	—	21	—	—	
dito	2500	—	—	2500	—	—	87	14	—	
dito	1600	—	—	1600	—	—	56	—	—	
$\frac{1}{6}$-Stücke	500	—	—	555	15	6	17	14	—	
$\frac{1}{12}$-Stücke	150	—	—	161	17	3	5	7	—	
in Pistolen 100 / Louis blancs 400 / $\frac{1}{6}$- u. $\frac{1}{12}$-Stücke 100	600	—	—	653	21	5	21	—	—	
	100	—	—	100	—	—				
Conv.-Geld	1500	—	—	1500	—	—	52	14	—	
dito	200	—	—	200	—	—	7	—	—	
dito	300	—	—	300	—	—	10	14	—	
— —	—	—	—	47205	10	2	1551	26	1	
				187	14	—				

Ordnungs-Nummer.	Nummer des Special-Etats vom Jahre 1831.	Namen des Creditors.	Wohnort	Datum der Capital-Anlage. Jahr	Monat	Tag
	I. 4.	Übertrag . . .	— —	—	—	—
49	460	Küpers, Johann Gerhard	im Kirchspiel Emsbüren	1799	August	27
50	480	Lesger, Hermann Heinrich . . . . . . jetzt Johann Heinrich Lesger u. Frau im Kirchsp. Lohne.	im Kirchspiel Schlepsdorf	1798	August	21
51	555	Niemann, Rudolph Erben	Haselünne	1798	Februar	27
52	556	Niemann, Bernards Witwe	ibid.	1798	Februar	27
53	557	Dieselbe	ibid.	1742	Januar	23
54	585	Olfers, Gerhard Wilhelm	ibid.	1735	October	16
55	591	Otten, Johann	im Kirchspiel Kirchheesepe	1800	April	22
56	655	Roling, Johann Diedrich gen. Lücken . .	Ahlden	1799	Junius	28
57	656	Derselbe	ibid.	1799	Januar	29
58	764	v. Sonnenberg, Witwe geb. v. Freesen . .	Osnabrück	1800	Mai	7
59	789	Stovermann, Catharine Elisabeth	Herzford	1799	August	8
60	882	Wellingmeier, M. Cath. zu Rheine u. Pastor Lensing zu Schepsdorf	Rheine Schepsdorf	1800	Junius	10
61	1275	Armen	Emsbüren	1799	Februar	16
62	1313	Armen	Salzbergen	1799	Mai	1
63	1669	Kirche	Emsbüren	1799	Junius	6
64	1670	Dieselbe.	ibid.	1800	März	31
65	1671	Caplanei	ibid.	1799	Februar	16
66	1677	Vicarie	Esterwegen	1798	August	20
67	1708	Caplanei	Haselünne	1799	April	1
68	1814	Kirche	Salzbergen	1799	Mai	1
		zu übertragen . .	— —	—	—	—

Ursprünglich dargeliehene Münzsorte.	Betrag des Capitals nominell.			reducirt auf den 20=Gulden=Fuß.			Jahrs=Zinsen.			Bemerkungen.
	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	
— —	—	—	—	47205	10	2	1551	26	1	
				187	11	—				
Conv.=Geld	500	—	—	500	—	—	17	11	—	
Grob. Holl. Geld	200	—	—	200	—	—	7	—	—	
Conv.=Geld	1000	—	—	1000	—	—	35	—	—	
dito	500	—	—	500	—	—	17	14	—	
$\frac{1}{6}$= u. $\frac{1}{12}$=Stücke	350	—	—	382	27	11	12	7	—	
dito	1000	—	—	1091	7	9	35	—	—	
Conv.=Geld	150	—	—	150	—	—	5	7	—	
dito	100	—	—	100	—	—	3	14	—	
dito	200	—	—	200	—	—	7	—	—	
dito	300	—	—	300	—	—	10	14	—	
dito	200	—	—	200	—	—	7	—	—	
dito	110	—	—	110	—	—	3	23	9	
dito	50	—	—	50	—	—	1	21	—	
dito	124	—	—	124	—	—	4	9	6	
dito	300	—	—	300	—	—	10	14	—	
dito	300	—	—	300	—	—	10	14	—	
dito	50	—	—	50	—	—	1	21	—	
dito	400	—	—	400	—	—	14	—	—	
dito	160	—	—	160	—	—	5	16	9	
dito	68	—	—	68	—	—	2	10	7	
—	—	—	—	53391	17	10	1767	2	8	
				187	11	—				

Ordnungs-Nummer.	Nummer des Special-Etats vom Jahre 1831.	Namen des Creditors.	Wohnort	Datum der Capital-Anlage. Jahr	Monat	Tag
		Übertrag . . .	— —	—	—	—
	I. 4.					
69	1815	Kirche	Salzbergen	1800	April	26
70	1816	Pastorat	ibid.	1799	Mai	1
71	1817	Dieselbe	ibid.	1800	April	26
	I. 5.	4) Capitalien zu 3 Procent.				
72	39	Hampsen, Joseph	Salzbergen	1798	Mai	26
73	73	Olfers, Gerhard Wilhelm	Haselünne	1785	Junius	17
74	76	Pott, Gerhard Heinrich	Wachendorf	1794	Novbr.	18
75	169	Armen	Emsbüren	1798	Februar	14
76	184	Armen, Kirche und Pastorat	Salzbergen	1758	Junius	15
77	185	Armen	ibid.	1794	Junius	28
78	186	Dieselben	ibid.	1798	März	8
79	238	Capelle	Ellbergen	1798	März	28
		zu übertragen . .	— —	—	—	—

Ursprünglich dargeliehene Münzsorte.	Betrag des Capitals: nominell. Rthl.	ß	₰	reducirt auf den 20=Gulden=Fuß. Rthl.	ß	₰	Jahrs=Zinsen. Rthl.	ß	₰	Bemerkungen.
— —	—	—	—	53394 187	17 14	10 —	1767	2	8	
Conv. Geld	65	—	—	65	—	—	2	7	9	
dito	138	—	—	138	—	—	4	23	3	
dito	65	—	—	65	—	—	2	7	8	
Grob. Holl. und Conv. Geld	600	—	—	600	—	—	18	—	—	
1/6 u. 1/12 Stücke	400	—	—	400	—	—	12	—	—	
Conv. Geld	1000	—	—	1000	—	—	30	—	—	
dito	500	—	—	500	—	—	15	—	—	
Neue Preuß. 1/6 u. 1/12 Stücke	125	—	—	119	1	4	3	15	11	
1/6 u. 1/12 Stücke	500	—	—	500	—	—	15	—	—	
Conv. Geld	100	—	—	100	—	—	3	—	—	
dito	82	—	—	82	—	—	2	12	11	
— —	—	—	—	56963 187	19 14	2 —	1875	14	2	

Ordnungs-Nummer.	Nummer des Special-Etats vom Jahre 1831.	Namen des Creditors.	Wohnort	Datum der Capital-Anlage. Jahr	Monat	Tag
		Übertrag . . .	— —	—	—	—
	I. 5.					
80	239	Kirche	Emsbüren	1798	Februar	14
81	240	Dieselbe	ibid.	1798	März	28
82	241	Caplanei	ibid.	1798	Februar	14
83	271	Kirche	Salzbergen	1794	Junius	28
84	272	Pastorat	ibid.	1798	März	8
85	273	Kirche	Schepsdorf	1794	Mai	26
86	274	Dieselbe	ibid.	1798	März	8
87	275	Pastorat	ibid.	1798	März	8
		Summa I. Pfennigkammer-Capitalien	— —	—	—	—

Ursprünglich dargeliehene Münzsorte.	Betrag des Capitals nominell.			Betrag des Capitals reducirt auf den 20=Gulden=Fuß.			Jahrs=Zinsen.			Bemerkungen.
	Rthl.	ß	Pf.	Rthl.	ß	Pf.	Rthl.	ß	Pf.	
— —	—	—	—	56963	19	2	1875	11	2	
				157	14	—				
Conv.=Geld	500	—	—	500	—	—	15	—	—	
dito	18	—	—	18	—	—	—	15	1	
dito	200	—	—	200	—	—	6	—	—	
¼= u. $\frac{1}{12}$=Stücke	500	—	—	500	—	—	15	—	—	
Conv.=Geld	100	—	—	100	—	—	3	—	—	
dito	300	—	—	300	—	—	9	—	—	
dito	428	21	—	428	21	—	12	21	2	
dito	146	7	—	146	7	—	4	10	10	
— —	—	—	—	59156	19	2	1911	8	3	
				187	14	—				

Ordnungs-Nummer.	Nummer des Special-Etats vom Jahre 1831.	Namen des Creditors.	Wohnort	Datum der Capital-Anlage. Jahr	Monat	Tag
		II. Quotisations-Capitalien.				
	I. 1.					
88	6	Haus Backemudde	im Amte Meppen	1759 1761	diver	se
89	13	Boocke, Erben	Hildesheim	1759 1760 1761	ibid.	
90	15	v. Böselager	Eggermühlen	1759	April	2 19
91	37	Eilers, Caspar Bernard, Vicar. ad Stm. Jom.	Osnabrück	1761	Junius	1
92	39	Engelen, Ignaz	Ödingberge	1759 1760 1761	diver	se
93	64	v. Hammerstein	Dyck	dito	dito	
94	85	v. Kersenbrock, Erben . . . . jetzt Witwe v. Kersenbrock geb. Huden.	Haselünne	1759 1760	März April	19 5
95	86	v. Kersenbrock, Witwe geb. Huden . . .	ibid.	1759 1760 1761	diver	se
96	103	v. Lotten, jetzt Amts-Assessor Brickwedde .	Bersenbrück	dito	dito	
97	125	v. Nesselrode, jetzt Gustav v. Müller . . .	Herzford	dito	dito	
98	128	Olfers, Gerhard Wilhelm	Haselünne	dito	dito	
99	137	Riccius, jetzt Wtw. Dethier M. C. geb. Riccius	ibid.	dito	dito	
100	168	v. Sonnenberg, Hauptmann . . . . . . jetzt Lisette v. Sonnenberg, Caroline v. d. Busche u. Math. Dickhoff.	Osnabrück	1759 1761	dito	
101	169	v. Stael zu Rheine auf Sudhausen bei . .	ibid.	1759 1760 1761	dito	
102	225	Execut. v. Kersenbrock	ibid.	dito	dito	
103	226	Katholisches Waisenhaus . . . . Vorher Dechant Vogelius zu Münster.	ibid.	1760 1761	dito	
104	120	v. Münster	Langelage	dito	dito	
		zu übertragen . .	— —	—	—	

Ursprünglich dargeliehene Münzsorte.	Betrag des Capitals nominell. ℳ	ß	₰	reducirt auf den 20=Gulden=Fuß. ℳ	ß	₰	Jahrs=Zinsen. ℳ	ß	₰	Bemerkungen.
								ßl	₰	
Geringhaltige	442	10	8	221	5	4	8	20	3	
Münzsorten, welche	77	27	9	38	27	11	1	13	3	
nach dem Edict vom	656	7	—	328	3	6	13	3	—	
12ten Januar	51	18	7	27	9	4	1	2	3	
1764 auf Conven=	5296	14	11	2648	7	6	105	22	2	
tionsgeld, wie neben=	220	2	8	110	1	4	4	9	7	
stehend reducirt wor=	151	12	4	75	20	2	3	—	8	
den sind.	473	7	10	236	17	11	9	14	6	
=	58	24	11	29	12	6	1	4	2	
=	1426	26	7	713	13	4	28	12	8	
=	299	9	10	149	18	11	5	23	3	
=	239	11	10	119	19	11	4	18	10	
=	138	2	1	69	1	—	2	18	3	
=	499	9	—	249	18	6	9	23	6	
=	1338	23	6	669	11	9	26	18	3	
=	80	1	8	40	2	4	1	11	5	
=	1032	19	4	516	9	8	20	15	7	
								ßl	₰	
— —	—	—	—	6213	4	11	249	18	7	

Ordnungs-Nummer.	Nummer des Special-Stats vom Jahre 1831.	Namen des Creditors.	Wohnort	Datum der Capital-Anlage. Jahr	Monat	Tag
	I. 2.	Übertrag ...	— —	—	—	—
105	52	Docen, Witwe jetzt Johanna Haarman geb. Docen	Osnabrück	—	—	—
106	66	Engelen, Ignaz	Södingberge	—	—	—
107	166	v. Lotten, jetzt Amts-Assessor Brickwedde .	Bersenbrück	—	—	—
108	198	Olfers, Gerhard Wilhelm	Haselünne	—	—	—
		Summa II. Quotisations-Capitalien .	— —	—	—	—

III. Von den Cammeral-Schulden.

Nichts.

Ursprünglich dargeliehene Münzsorte.	Betrag des Capitals nominell.			reducirt auf den 20=Gulden=Fuß.			Jahrs=Zinsen.			Bemerkungen.
	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	
								ℳ	₰	
— —	—	—	—	6213	4	11	219	18	7	
wie umstehend	169	2	10	56	10	3	2	6	—	
=	196	21	3	65	16	5	2	11	10	
=	285	3	8	95	1	3	3	19	1	
=	133	26	—	44	18	—	1	18	10	
								ℳ	₰	
— —	—	—	—	6501	22	10	260	5	4	
								oder ß 6	₰ 3	

Ordnungs-Nummer.	Nummer des Special-Etats vom Jahre 1831.	Namen des Creditors	Wohnort des Creditors		Datum der Capital-Anlage. Jahr	Monat	Tag
	Beilage 24 Neben-Anlagen Ba u. Ca	**IV. Gerichtliche Depositen.**					
109	16. 7	Discufs. Langen	—	—	—	—	—
110	27. 4	Brackel Ca. Creditores	—	—	—	—	—
111	49. 20	Discufs. Althaus	—	—	—	—	—
	Neben-Anlage Bb						
112	59	Discufs. Wocking	—	—	—	—	—
113	60	Robben Ca. Morrien & Pott	—	—	—	—	—
114	75	Explor. onorum Deiters	—	—	—	—	—
		Summa an Capital	—	—	—	—	—
		„ an Zinsen bis 1831 inclusive	—	—	—	—	—
		Summa IV. Gerichtliche Depositen incl. Zinsen bis 1831 einschließlich . . .	—	—	—	—	—

Ursprünglich dargeliehene Münzsorte.		Betrag des Capitals nominell. ℛ	ß	𝔇	Betrag des Capitals reducirt auf den 20-Gulden-Fuß. ℛ	ß	𝔇	Jahrs-Zinsen. ℛ	ß	𝔇	Bemerkungen.
					Zinsen überhaupt bis 1831 inclusive						
—	—	—	—	—	51	16	11	40	8	1	
—	—	—	—	—	66	5	8	39	12	7	
—	—	—	—	—	191	22	3	318	25	10	
—	—	—	—	—	30	8	7	—	—	—	
—	—	—	—	—	43	2	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	6	15	9	—	—	—	
—	—	—	—	—	392	15	3	—	—	—	
—	—	—	—	—	428	18	6	428	18	6	
—	—	—	—	—	821	5	9				

Recapitulation.	Betrag des Capitals nominell.			Betrag des Capitals reducirt auf den 20=Gulden=Fuß.			Jahrs=Zinsen.		
	⅌	ß	₰	⅌	ß	₰	⅌	ß	₰
I. Pfennigkammer=Capitalien	—	—	—	59156	19	2	1941	8	3
				187	14	—			
II. Quotisations=Capitalien	—	—	—	6504	22	10	260	6	3
III. Von den Cammeral=Schulden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Gerichtliche Depositen mit den Zinsen bis 1831 incl.	—	—	—	821	5	9	—	—	—
V. Retardat=Zinsen, laut besonderer Designation	—	—	—	10198	2	7	—	—	—
Summa =	—	—	—	76680	22	4	2201	14	6
incl. Gold .	—	—	—	187	14	—			

A. v. Berger. **Eichhorn.** **Suden.**

F. E. Witte. **v. Bülow.**

Neben-Anlage C^a.
zur Anlage C. ad §. 22. B. des Vertrages.

Designation

der

bei Vertheilung der Münsterschen Schulden **Hannover** als Credit seiner Unterthanen zufallenden

Retardat-Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Creditoren.	Wohnort	Nummer der Designation von den Hannover zufallenden Capitalien.	Nominal-Betrag des Capitals. ℛ	ß	𝔇
1	Albers, Johann Hermann	im Kirchspiel Emsbüren	30	350	—	—
2	Baalmann, Rudolph, Pastor	Emsbüren	31	300	—	—
			32	500	—	—
3	Barteling, Bernard	Ahlde	33	130	—	—
4	Bödicker, F. Arnold Anton	Haselünne	34	400	—	—
5	Bödicker, Witwe, Elisabeth	ibid.	35	2000	—	—
			36	1500	—	—
			37	800	—	—
			38	200	—	—
			39	1000	—	—
6	Boocke, Dionisius, Hofrath	Hildesheim	5	1000	—	—
7	Clavéshaus Erben	ibid.	1	500 Gul	den	—
			6	800	—	—
			7	500	—	—
8	Engelen, Ignaz	Ödingberge	8	600	—	—
			9	300	—	—
			10	400	—	—
	Latus 1. . . .	—	—	—	—	—

Jährliche Zinsen.			Termin, von welchem ab der Rückstand zu berechnen ist.			Rückstands-Betrag					Bemerkungen.
						pro 1810 et retro			pro 1811-1813		
ℛ	ß	₰	Jahr	Monat	Tag	ℛ	Sgr	₰	Francs	Cs	
12	7	—	1806	August	26	53	6	7	114	82	*ad* 1. Im Jahre 1813 sind auf die Zinsen pro 1811—1813 für 1 Semester gezahlt. 23 Fcs — Cs
10	14	—	1807	März	31	39	11	3	262	50	*ad* 2. — wie ad 1. . . . . . . 52 = 50 =
17	14	—	1807	Februar	16	67	22	11			
4	15	5	1807	März	21	17	4	5	42	68	*ad* 3. — wie ad 1. . . . . 8 = 50 =
14	—	—	1806	Junius	10	63	23	4	157	50	
70	—	—	1806	Septbr.	7	301	29	2	2165	64	
52	14	—	1807	Januar	25	206	10	8			
28	—	—	1806	Junius	7	127	23	8			
7	—	—	1807	März	11	26	16	10			
35	—	—	1806	Junius	6	159	25	—			
50	—	—	1806	Februar	22	212	23	4	562	50	
27	19	—	1807	April	21	102	5	4	311	40	
40	—	—	1804	Junius	24	261	3	4	731	25	
25	—	—	1806	Februar	2	122	23	4			
30	—	—	1807	Februar	2	58	20	—	Vid. die Bemerkung bei den Capitalien № 40—44		*ad* 8. Von dem Capital № 8., welches früher getheilt war, hat der Engelen 300 ℛ später angekauft von Bruchhausen in Münster. Ob mit oder ohne Zinsen-Rückstand constirt nicht, daher sind hier nur die Zinsen von den, Engelen früher zugestandenen 300 ℛ ausgeworfen und werden solche von den andern 300 ℛ von Preußen gezahlt werden, sofern es nicht schon geschehen ist.
15	—	—	1807	Februar	2	58	20	—			
20	—	—	1807	März	21	75	10	—			
—	—	—	—	—	—	1985	9	2	4318	29	

Ordnungs-Nummer.	Namen der Creditoren.	Wohnort	Nummer der Designation von den Hannover zufallenden Capitalien.	Nominal-Betrag des Capitals. ℔	ß	₰
noch 8.	Engelen, Ignaz	Ödingberge	11	400	—	—
			12	1000	—	—
			13	200	—	—
			14	500	—	—
			15	150	—	—
			16	600	—	—
			40	600	—	—
			41	2500	—	—
			42	1600	—	—
			43	500	—	—
			44	150	—	—
			45	600	—	—
9	Gronefeld's Kinder und Enkel und Kinder des Canzlei-Directors Dyckhoff	Osnabrück	17	400	—	—
10	Haarmann, Johanna, geb. Docen	ibid.	46	1500	—	—
11	Hampsen, Joseph	Salzbergen	72	600	—	—
12	Heckel, Johann Hermann	im Kirchspiel Emsbüren	47	200	—	—
13	Huden, Erben des Doctors	Haselünne	18	200	—	—
14	Klüsener, Johann Heinrich	Emsbüren	48	300	—	—
15	Kohlrausch, Consistorialrath	Hannover	19	500	—	—
	Latus 2.	—	—	—	—	—

Jährliche Zinsen.			Termin, von welchem ab der Rückstand zu berechnen ist.			Rückstands-Betrag pro 1810 et retro			Rückstands-Betrag pro 1811-1813		Bemerkungen.
ℛ	ß	₰	Jahr	Monat	Tag	ℛ	Sgr	₰	Francs	Cs	
20	—	—	1806	Decbr.	14	80	26	8	Vid. Bemerkung bei den Capitalien № 40—44.		*ad* 8. In den Zinsen-Rückständen von den Capitalien № 13. 14 u. 39. ist der Freiherr Max v. Droste zu Münster mitbetheiligt, daher solche von Preußen werden gezahlt werden, in so weit der v. Drostesche Antheil nicht schon berichtigt seyn möchte.
50	—	—	1806	Mai	12	231	20	—			
10	—	—	1806	Mai	25	—	—	—	—	—	
25	—	—	1807	Februar	2	—	—	—	—	—	
7	14	—	1806	October	1	31	25	8	desgleichen		
30	—	—	1807	März	25	112	27	6	281	—	*ad* 5. Von dem Capitale № 16. sind wie ad 1. gezahlt . . . . 56 Frcs. 50 Cs. — Vid. die obige Bemerkung zu 13 u. 14.
21	—	—	1806	Mai	20	—	—	—	—	—	
87	14	—	1806	Novbr.	6	363	3	9			
56	—	—	1806	Novbr.	6	232	12	—			
17	14	—	1806	August	30	75	25	—	2950	39	Diese Summe pro 1811—1813 befaßt die Zinsen mit, von den Capitalien № 8—12 und № 15. Wegen des Capitals № 8. jedoch nur von den 300 ℛ. — conf. Bemerkung bei jenem Capitale. Es sind darauf für 1 Semester 1811 im Jahre 1813 gezahlt . . . . 590 Frcs. — Cs.
5	7	—	1806	Decbr.	30	21	—	—			
21	—	—	1807	April	5	78	13	9			
20	—	—	1806	Februar	2	98	6	8	225	—	
52	14	—	1806	Julius	7	235	6	10	492	11	*ad* 10. Bemerkung wie ad 1. . 95 „ 50 „
18	—	—	1806	Mai	26	82	21	—	202	50	
7	—	—	1806	August	26	30	12	4	65	73	*ad* 12. wie ad 1. . . . . . . 13 „ — „
10	—	—	1807	Februar	18	38	20	—	112	50	
10	14	—	1806	Julius	13	46	27	2	118	14	
25	—	—	1807	Februar	2	—	—	—	—	—	*ad* 15. Kohlrausch hat das Capital in neuerer Zeit von J. Holstein in Münster gekauft. Es constirt nicht, ob mit oder ohne Zinsen-Rückstand. Daher Bemerkung wie bei dem Capitale № 6.
—	—	—	—	—	—	1760	8	4	4417	93	

Ordnungs-Nummer.	Namen der Creditoren.	Wohnort der Creditoren.	Nummer der Designation von den Hannover zufallenden Capitalien.	Nominal-Betrag des Capitals. Thlr.	ß	₰
16	Küpers, Johann Gerhard	im Kirchspiel Emsbüren	49	500	—	—
17	Lesger, Hermann Heinrich	im Kirchspiel Schepsdorf	50	200	—	—
18	Niemann, Rudolphs Erben	Haselünne	51	1000	—	—
19	Niemann, Bernards Witwe	ibid. ibid.	52 53	500 350	— —	— —
20	Oldenburg, Therese, gewesene Witwe Kreuzhage	Melle	20	1000	—	—
21	Olfers, Gerhard Wilhelm	Haselünne	2 54 73	500 Gul 1000 400	den — —	— — —
22	Otten, Johann	im Kirchspiel Kirchheesepe	55	150	—	—
23	Pott, Gerhard Heinrich	Wachendorf	74	1000	—	—
24	Roling, Joh. Diedr., genannt Lücken . .	Ahlden	56 57	100 200	— —	— —
25	v. Sonnenberg, Witwe, geb. v. Fresen .	Osnabrück	58	300	—	—
26	Stovermann, Catharine Elisabeth . . .	Herzford	59	200	—	—
27	Wellingmeier, M. Cath. zu Rheine und Pastor Lensing zu Schepsdorf	Rheine und Schepsdorf	60	110	—	—
	Latus 3. . . .	— —	—	—	—	—

Jährliche Zinsen.			Termin, von welchem ab der Rückstand zu berechnen ist.			Rückstands-Betrag pro 1810 et retro.			pro 1811-1813		Bemerkungen.
Thlr.	ß	₰	Jahr	Monat	Tag	Thlr.	Sgr	₰	Francs	Cs	
17	14	—	1806	August	27	75	29	4	163	86	*ad* 16. wie ad 1. . . 33 Frcs. — Cs.
7	—	—	1806	August	21	30	15	3	78	75	
35	—	—	1807	Febr.	27	134	13	9	328	25	*ad* 18. wie ad 1 . . 65 = 50 =
17 12	14 7	— —	1807 1807	Febr. Januar	27 23	67 48	6 6	10 6	331	68	
50	—	—	1807	März	22	158	18	4	468	50	*ad* 20. wie ad 1 . . 94 = — =
29 35 12	10 — —	6 — —	1805 1804 1805	März Octbr. Junius	1 16 17	171 217 71	8 15 13	2 10 —	859	20	
5	7	—	1806	April	22	21	18	6	59	07	
30	—	—	1806	Novbr.	18	123	15	—	337	50	
3 7	14 —	— —	1806 1807	Junius Januar	28 29	15 27	23 13	1 1	118	14	
10	14	—	1806	Mai	7	48	23	10	98	61	*ad* 25. wie ad 1. . . 19 = 50 =
7	—	—	1806	August	8	30	22	10	65	75	*ad* 26. wie ad 1. . 13 = — =
3	23	9	1806	Junius	10	—	—	—	—	—	*ad* 27. Wegen der Betheiligung eines Preußischen Unterthans bei diesem Capitale werden die Zinsen-Rückstände von Preußen gezahlt werden, in so fern es nicht bereits geschehen ist.
—	—	—	—	—	—	1276	3	4	2912	31	

Ordnungs-Nummer.	Namen der Creditoren.	Wohnort	Nummer der Designation von den Hannover zufallenden Capitalien.	Nominal-Betrag des Capitals. ℔	ß	₰
28	Collegium Paulinum	Osnabrück	3	2000 G	gul	den
			21	2000	—	—
29	Fundatio de Kersenbrok	ibid.	4	2000 G	gul	den
			25	300	—	—
			26	25	—	—
			27	889	—	—
			28	1200	—	—
30	Katholisches Waisenhaus	ibid.	22	400	—	—
			23	400	—	—
			24	400	—	—
31	Capelle zu	Ellbergen	79	82	—	—
32	Armen zu	Emsbüren	61	50	—	—
			75	500	—	—
33	Kirche zu	Emsbüren	63	300	—	—
			64	300	—	—
			80	500	—	—
			81	18	—	—
34	Caplanei zu	Emsbüren	65	50	—	—
			82	200	—	—
	Latus 4. . . .	— —	—	—	—	—

Jährliche Zinsen.			Termin, von welchem ab der Rückstand zu berechnen ist.			Rückstands-Betrag pro 1810 et retro			Rückstands-Betrag pro 1811-1813		Bemerkungen.
Thlr	ß	₰	Jahr	Monat	Tag	Thlr	Sgr	₰	Francs	Cs	
117	15	9	1806	Junius	24	530	29	11	2447	58	
100	—	—	1807	April	28	367	6	8			
117	15	9	1805	Junius	9	653	13	4	2680	50	
15	—	—	1805	Julius	2	82	12	6			
1	7	—	1805	Septbr.	29	6	17	—			
44	12	8	1805	Octbr.	26	230	5	—			
60	—	—	1805	Novbr.	11	308	5	—			
20	—	—	1807	Febr.	2	78	6	8	675	—	
20	—	—	1807	Febr.	2	78	6	8			
20	—	—	1807	Febr.	2	78	6	8			
2	12	11	1807	März	28	9	6	11	27	66	
1	21	—	1807	Febr.	16	6	23	3	188	43	
15	—	—	1807	Febr.	14	58	5	—			
10	14	—	1806	Junius	6	47	28	6	411	09	
10	14	—	1806	März	31	49	26	3			
15	—	—	1807	Febr.	14	58	5	—			
—	15	1	1807	März	28	2	1	1			
1	21	—	1807	Febr.	16	6	23	3	87	18	
6	—	—	1807	Febr.	14	23	8	—			
—	—	—	—	—	—	2675	26	8	6517	44	

Ordnungs-Nummer.	Namen der Creditoren.	Wohnort	Nummer der Designation von den Hannover zufallenden Capitalien.	Nominal-Betrag des Capitals. ₰	ß	₰
35	Vicarie zu	Esterwegen	66	400	—	—
36	Caplanei zu	Haselünne	67	160	—	—
37	Armen zu	Salzbergen	62 77 78	124 500 100	— — —	— — —
38	Kirche zu	ibid.	68 69 83	68 65 500	— — —	— — —
39	Pastorat zu.	ibid.	70 71 84	138 65 100	— — —	— — —
40	Armen, Kirche und Pastorat zu . . . . . (Die Zinsen werden von dem reducirten Betrage [119 ₰ 1 ß 4 ₰] gezahlt.)	ibid.	76	125	—	—
41	Kirche zu	Schepsdorf	85 86	300 428	— 21	— —
42	Pastorat zu	ibid.	87	146	7	—
	Latus 5. . . .	— —	—	—	—	—

Jährliche Zinsen			Termin, von welchem ab der Rückstand zu berechnen ist.			Rückstands-Betrag pro 1810 et retro			Rückstands-Betrag pro 1811-1813		Bemerkungen.
Thlr	ß	₰	Jahr	Monat	Tag	Thlr	Sgr	₰	Francs	Cs	
14	—	—	1806	August	20	61	1	8	157	50	
5	16	9	1806	April	1	26	17	1	62	94	
4	9	6	1807	Mai	1	15	26	11			
15	—	—	1806	Junius	28	67	17	6	264	72	
3	—	—	1807	März	8	11	13	—			
2	10	7	1807	Mai	1	8	22	—			
2	7	9	1807	April	26	8	11	3	234	51	
15	—	—	1806	Junius	28	67	17	6			
4	23	3	1807	Mai	1	17	20	11			
2	7	8	1807	April	26	8	11	3	127	05	
3	—	—	1807	März	8	11	13	—			
3	15	11	1806	Julius	15	15	27	1	—	—	*ad* 10. Pro 1811—1813 sind die Zinsen in denen sub pos. 37. 38. 39. mitbegriffen, und zwar bei jeder Position mit 13 Frcs. 39 Cs., folglich überhaupt mit . . 40 Frcs. 17 Cs.
9	—	—	1806	Mai	26	41	10	6	245	94	
12	24	2	1807	März	8	49	—	9			
4	10	10	1807	März	8	16	21	5	49	35	
—	—	—	—	—	—	427	21	10	1112	01	

Ordnungs-Nummer.	Namen der Creditoren.	Wohnort	Nummer der Designation von den Hannover zufallenden Capitalien.	Nominal-Betrag des Capitals. ℌ | ß | ℌ
	Recapitulation.			
	Latus 1. . . .			
	- 2. . . .			
	- 3. . . .			
	- 4. . . .			
	- 5. . . .			
	Summa . =			
	oder . =			
	Hievon fallen aus 25 Procent . . =			
	und werden gezahlt 75 Procent . . =			
43	Den Retardat-Zinsen pro 1810 et retro treten noch hinzu wegen der von dem Freiherrn von Böselager zu Eggermühlen durch Compensation getilgten Schulden . . nach Abzug von 25 Procent . . . . in Summa . . .			
	Summa der vom Hannoverschen Gouvernement übernommenen Retardat-Zinsen . .			

Jährliche Zinsen.			Termin, von welchem ab der Rückstand zu berechnen ist.			Rückstands-Betrag						Bemerkungen.
						pro 1810 et retro.			pro 1811-1813			
Thl	ß	ℌ	Jahr	Monat	Tag	Thl	Sgr	ℌ	Francs	Cs		
—	—	—	—	—	—	1985	9	2	4348	29		
—	—	—	—	—	—	1760	8	4	4447	93		
—	—	—	—	—	—	1276	3	4	2912	31		
—	—	—	—	—	—	2675	26	8	6517	44		
—	—	—	—	—	—	427	21	10	1142	01		
—	—	—	—	—	—	8125	9	4	*) 19367	98		*) Die Francs sind à 3 Frcs. 78½ Ct. pro Thaler reducirt.
							ß	ℌ	Thl	ß	ℌ	
—	—	—	—	—	—	8125	8	9	=5117	1	—	zusammen = 13,242 Thl 9 ß 9 ℌ.
—	—	—	—	—	—	2031	9	2	=1279	7	3	" = 3,310 " 16 " 5 "
—	—	—	—	—	—	6093	27	7	3837	21	9	" = 9,931 Thl 21 ß 4 ℌ.
—	—	—	355 Thl 3 ß — ℌ									
—	—	—	88 " 21 " 9 "									
—	—	—	—	—	—	266	9	3	—	—	—	. . . . . . 266 " 9 " 3 "
—	—	—	—	—	—	6360	8	10	3837	21	9	zusammen = 10,198 Thl 2 ß 7 ℌ.

A. v. Berger. Eichhorn. Suden.

F. C. Witte. v. Bülow.

Anlage E.
zu §. 23. des Vertrages.

	1.				2. Von den in Colonne 1. haben zu ver-					
	Hauptbetrag und Bezeichnung der den Gegenstand der vertragsmäßigen Auseinandersetzung bildenden Summen: in Conventionsgeld (20-Gulden-Fuß.)				Preußen			Hannover		
	ℛ	ß	₰		ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰
				I. Gemeinschaftliche Verbindlichkeiten.						
1	1528614	3	8	Pfennigkammer-Schulden	1217159	—	1	141101	2	7
	80744	14	—	einschließlich Gold	64202	22	7	7153	6	11
2	125127	6	11	Quotisations-Schulden	99632	16	—	11550	1	9
3	1985	5	1	Hoffammer-Schulden	1511	11	6	219	23	8
	800	—	—	einschließlich Gold	610	8	—	88	16	8
4	36099	6	—	Gerichtliche Depositen	28744	—	—	3332	5	5
5	2250	—	—	v. Plettenbergsches außergerichtliches Depositum	1791	15	9	207	19	4
6	6020	—	—		4793	11	11	555	19	2
	oder 5816	11	10	von Galensche Agioforderung	4631	9	2	536	25	—
7	1019665	27	10	Zinsen der Pfennigkammer- und Quotisationsschulden (ad № 1. 2.) vom 1sten Januar, resp. 11ten Junius 1814 bis ultimo December 1831	814302	22	9	91728	2	4
	incl. in Conv	nt.-	Geld		ein	schl	ießl	ich in Conven	tio	ns-
	28290	8	10½		21919	26	½	217	17	3
oder	986141	5	11½		787608	19	9	88633	14	9
8	261936	22	4	Zinsen der Pfennigkammer-Schulden aus der Zeit von 1811 bis 1813 und von 1810 et retro	210955	25	11	24455	11	3
9	2117	16	10	Zinsen der Hoffammer-Schulden (№ 3.) vom 3ten August 1802 bis ultimo December 1831	1619	2	4	230	21	—
10	22350	27	8	Zinsen von den gerichtlichen Depositen (ad № 4.) bis ultimo December 1831 .	17575	13	2	2163	13	9
	2975438	22	3½	*Latus* . .	2371232	1	8	272431	1	6

aufgeführten Summen treten: Oldenburg ℛ	ß	₰	3. werden theils zur Berichtigung an die Gläubiger (ad I. № 1—11.), theils in Compensation auf die nach Colonne 2. zu vertretenden Verbindlichkeiten (ad II. № 12—18.) übernommen und aufgerechnet von: Preußen ℛ	ß	₰	Hannover ℛ	ß	₰	Oldenburg ℛ	ß	₰	4. Nach der Bestimmung des:
170354	1	—	1451781	18	10	59156	19	2	17675	21	8	§. 10. № 1. §. 22. A. № 1. B. № 1. C. № 1.
8998	12	6	80157	—	—	187	14	—	400	—	—	
13944	17	2	111766	11	3	6504	22	10	6856	—	10	§. 10. № 2. §. 22. A. № 2. B. № 1. C. № 1.
250	25	11	800	—	—	—	—	—	1185	5	1	§. 10. № 3. §. 22. A. № 3. C. № 1.
101	3	4	800	—	—	—	—	—	—	—	—	
4023	—	7	25692	7	3½	392	15	3	10014	11	5½	§. 11. §. 22. A. № 4. B. № 1. C. № 1.
250	20	11	2250	—	—	—	—	—	—	—	—	§. 12. §. 22. A. № 5.
670	24	11	6020	—	—	—	—	—	—	—	—	
648	5	8	5816	11	10	—	—	—	—	—	—	§. 13. §. 22. A. № 6.
113635	2	9	663118	7	11	169513	22	7	156705	25	4	
Geld			ein	schl	ießl	ich in Conven	tio	nß:	Geld			
3152	21	7	18487	4	6½	7191	4	11	2611	27	5	§. 14. §. 22. A. № 7.
109898	27	5½	641609	—	5½	164053	17	5	180478	16	1	Anmerkung. Die Zinsen der in Anlage A. zu §. 10. № 1. unter № 145—452. incl. aufgeführten Capitalien sind mit überhaupt 19,214 ℛ 16 ßl. 1 ₰ in welchem Betrage sie von Preußen wirklich gezahlt worden, in Rechnung gestellt. —
29525	13	2	251465	25	10	10198	2	7	3272	21	11	§. 16. §. 22. A. № 8. B. № 1. C. № 1.
267	18	6	941	4	5	—	—	—	1176	12	5	§. 17. §. 22. A. № 3. C. № 1.
2612	—	9	14576	18	1	428	18	6	7345	19	1	§. 18. §. 22. A. № 4. B. № 1. C. № 1.
331775	19	1½	2506699	14	—	210731	11	9	228001	25	6½	

	1.				2. Von den in Colonne 1. haben zu ver-					
	Hauptbetrag und Bezeichnung der den Gegenstand der vertragsmäßigen Auseinandersetzung bildenden Summen: in Conventionsgeld (20 = Gulden = Fuß.)				Preußen			Hannover		
	Rthlr	ß	₰		Rthlr	ß	₰	Rthlr	ß	₰
	2975438	22	3½	. . . . *Transport* . .	2371232	1	8	272431	1	6
11	1329	10	3	Zinsen des von Plettenbergschen Depositums (ad № 5.) bis ultimo December 1831	1000	2	10	149	4	10
				II. Verbindlichkeiten einer oder mehrerer der contrahirenden Regierungen gegen die übrigen.						
12	44431	18	8	Saldo aus der Schluß-Liquidation bis 1809 einschließlich	44431	18	8	—	—	—
13	6482	10	7	Zahlungen, welche Oldenburg im Jahre 1810 zur Bestreitung von Sustentationen geleistet hat	5161	16	7	598	10	3
14	4851	9	10	Zahlungen, welche Hannover und Oldenburg an Sustentationen von 1813 bis 1831 indebite geleistet haben . .	4851	9	10	—	—	—
15	1715	13	2	von Ellertscher Defect	1715	13	2	—	—	—
16	20751	27	6	Vergütung wegen des Vermögens des Münsterschen Domstifts	20751	27	6	—	—	—
17	10571	18	5	Entschädigung wegen des Fractionsfußes bei der concurrenzmäßigen Vertheilung der gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten.	10571	18	5	—	—	—
18	1605	10	11	Agio-Vergütung für die von Preußen über seine concurrenzmäßige Quote hinaus übernommenen Gold = Capitalien . . .	—	—	—	735	12	2
				Summa . .	2459715	21	8	273914	—	9
	3067178	1	7½	*Summa*			=	3067178	1	7½

aufgeführten Summen treten: Oldenburg Thlr	ß	Pf	3. werden theils zur Berichtigung an die Gläubiger (ad I. № 1—11.), theils in Compensation auf die nach Colonne 2. zu vertretenden Verbindlichkeiten (ad II. № 12—18.) übernommen und aufgerechnet von: Preußen Thlr	ß	Pf	Hannover Thlr	ß	Pf	Oldenburg Thlr	ß	Pf	4. Nach der Bestimmung des:
331775	19	1½	2506699	14	—	240731	11	9	228004	25	6½	
180	2	7	1329	10	3	—	—	—	—	—	—	§. 19. §. 22. A. № 5.
—	—	—	—	—	—	9584	9	10	34847	8	10	§. 3.
722	11	9	—	—	—	—	—	—	6482	10	7	§. 4.
—	—	—	—	—	—	2122	16	5	2728	21	5	§. 5.
—	—	—	1469	14	4	67	23	10	178	3	—	§. 6.
—	—	—	—	—	—	9876	14	2	10875	13	4	§. 7.
—	—	—	—	—	—	10528	8	9	43	9	8	§. 22. A. № 9.
869	26	9	1605	10	11	—	—	—	—	—	—	§. 22. B. № 2. C. № 2.
333518	4	2½	2511103	21	6	272911	—	9	283160	7	4½	
					=	3067178	1	7½				

A. v. Berger. Eichhorn. Suden.

F. C. Witte. v. Bülow.

Anlage **F.** zu §. 26. des Vertrages.

Nachweisung

der

auf den gemeinschaftlichen Sustentations-Etat übernommenen am 1sten Julius 1839 noch lebenden

Alt-Münsterschen Civil- und Militair-Beamten.

№	Der Pensionairs: Namen.	Stand.	Wohnort.	Betrag der jährlichen Pension. Thlr	Sgr	Pf
	I. Pensionairs, welche die volle Pension aus der Sustentations-Casse erhalten.					
1	Ahlers	Dragoner	Lathen im Hannoverschen	42	—	—
2	Augustinus	Agent	Rom	300	—	—
3	Aulicke, Jos.	Geheimer Canzlist und Rendant der Feuer-Societät.	Münster	1034	15	—
4	Böckern	Vicarius	Lohne	40	—	—
5	Cappenrath, Jos.	Agent	Münster	400	—	—
6	Deiters, Wm.	Landfiscus	ibid.	82	7	6
7	Deiters, Wm.	Agent	ibid.	350	—	—
8	Deppenbrock, Chr. . . .	Regierungs-Secretair	ibid.	34	—	—
9	Deppenbrock, Bd.	Canzlei-Bote	ibid.	105	—	—
10	Dieckmann	Wachtmeister	Haselünne	110	—	—
11	Dildrup	Dragoner	Ahlen	42	—	—
12	von Druffel	Garnison-Medicus	Münster	184	—	—
13	Fieseler	Soldat	Lippberg	30	—	—
14	Fölling	Dragoner	Warendorf.	36	—	—
			Latus .	2789	22	6

Zu nebenbemerkter Pension haben jährlich beizutragen:								
Preußen.			Hannover.			Oldenburg.		
℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰
34	6	3	3	3	5	4	20	4
244	11	—	22	6	8	33	12	4
802	29	4	113	3	2	118	12	6
30	15	5	4	13	—	5	1	7
313	9	10	40	17	9	46	2	5
63	28	3	8	16	11	9	22	4
274	4	10	35	15	6	40	9	8
26	19	1	3	13	6	3	27	5
81	25	—	10	15	9	12	19	3
89	18	1	8	4	6	12	7	5
34	6	3	3	3	5	4	20	4
148	19	—	14	21	8	20	19	4
23	10	2	3	9	6	3	10	4
28	—	2	3	29	4	4	—	6
2195	22	8	274	24	1	319	5	9

№	Der Pensionairs			Betrag der jährlichen Pension.		
	Namen.	Stand.	Wohnort.	₰	Sgr	₰
			Übertrag .	2789	22	9
15	Funcke	Actuar	Münster	746	5	7
16	Giesecke, Cath.	Lahme Person	Beckum	15	—	—
17	Gundelach, Bernardine . . .	Ohne	Münster	18	—	—
18	Hötter	Dragoner	Ahlen	30	—	—
19	Hosson, Ferd.	Procurator	Münster	350	—	—
20	Kersten, Ferd.	Hofkammer-Revisor	ibid.	246	5	—
21	Niermann	Cursor	Essen im Oldenburgschen	250	—	—
22	Nießen	Hoföconomie-Diener	Münster	100	—	—
23	Retenbacher	Assessor	ibid.	496	24	1
24	Robrecht	Soldatenwitwe	ibid.	24	—	—
25	Schlemmer	Feuerwerker	ibid.	12	—	—
26	Suer	Läuteküster	ibid.	2	—	—
27	Susewind, Anton	Hoffischer	ibid.	32	7	6
28	Tourtual	Landphysicus	ibid.	136	—	—
29	von Twickel, Freiherr . . .	Oberküchenmeister	ibid.	1000	—	—
			Summa I. .	6248	4	8

Zu nebenbemerkter Pension haben jährlich beizutragen:								
Preußen.			Hannover.			Oldenburg.		
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
2195	22	8	274	24	1	319	5	9
584	17	5	75	19	5	85	28	9
11	13	3	1	19	10	1	26	11
13	21	11	1	29	10	2	8	3
23	10	2	3	9	6	3	10	4
274	4	11	35	15	6	40	9	7
189	4	7	26	11	—	30	19	5
195	24	11	25	11	—	28	24	1
76	8	7	11	2	3	12	19	2
389	5	—	50	12	1	57	7	—
18	20	2	2	19	7	2	20	3
9	4	7	1	9	10	1	15	7
1	15	10	—	6	7	—	7	7
24	18	1	3	17	2	4	2	3
109	19	7	11	1	9	15	8	8
762	25	9	110	22	3	126	12	—
4879	27	5	635	21	8	732	15	7

№	Der Pensionairs			Betrag der jährlichen Pension.		
	Namen.	Stand.	Wohnort.	Thlr	Sgr	Pf
	II. Ehemalige Münstersche Domcapellisten, welche nach Maßgabe des Conferenz-Protocolls vom 4ten April 1804 mit der Hälfte ihrer Sustentationen auf dem gemeinschaftlichen Sustentations-Etat stehen.					
30	Ehefrau Schümer	Mitglied der Domcapelle	Münster	75	—	—
31	„ Schlüter	id.	ibid.	45	—	—
32	Fräulein Romberg . . .	id.	ibid.	45	—	—
33	Wolf, Nicolaus	id.	ibid.	37	15	—
34	Lembeck, Anton	id.	ibid.	22	15	—
35	Lembeck, Gerhard	id.	ibid.	10	—	—
			Summa II.	235	—	—
			Summa I.	6248	4	8
			Überhaupt	6483	4	8

A. v. Berger. Eichhorn. Suden.
F. C. Witte. v. Bülow.

Zu nebenbemerkter Pension haben jährlich beizutragen:								
Preußen.			Hannover.			Oldenburg.		
℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰
57	6	5	8	9	2	9	14	5
34	9	10	4	29	6	5	20	8
34	9	10	4	29	6	5	20	8
28	18	3	4	4	7	4	22	2
17	5	—	2	14	10	2	25	2
7	18	11	1	3	3	1	7	10
179	8	3	26	—	10	29	20	11
4879	27	5	635	21	8	732	15	7
5059	5	8	661	22	6	762	6	6

I. Abtheilung. № 8.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Landesherrliche Bekanntmachung mehrerer Präjudicien des Ober-Appellations-Gerichts.

(10.) Bekanntmachung mehrerer Präjudicien des Ober-Appellations-Gerichts. Hannover, den 3ten März 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die von Unserem Ober-Appellations-Gerichte vorgelegten und Landesherrlich von Uns genehmigten nachstehenden Präjudicien sind mittelst der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und, nach Maßgabe des Art. 3. des Gesetzes vom 7ten September 1838, die verbindliche Kraft der Präjudicien Unseres Ober-Appellations-Gerichts betreffend, von den Gerichten zu befolgen.

I. Gegen den Willen des Verpächters sind bei ausgebrochenem Concurse über das Vermögen des Pächters, dessen Creditoren nicht befugt, die Pacht bis zum Ablaufe des bestehenden Contracts fortzusetzen.

II. Ein Erbvertrag kann auf rechtsbeständige Art und Weise auch mündlich abgeschlossen werden.

III. Nach der für das Fürstenthum Hildesheim erlassenen Verordnung vom 17ten December 1700 kann die Freiheit vom Zehntrechte an Brach-Früchten durch unvordenkliche Verjährung nicht begründet werden.

IV. In der Grafschaft Bentheim besteht die rechtsverbindliche Gewohnheit, daß bei freien Bauergütern den Söhnen vorzugsweise vor den in derselben Ehe erzeugten, wenn gleich älteren Töchtern des Wehrfesters, das Anerben-Recht an das Gut oder Erbe gebührt, und daß Unmündigkeit dieses Erblings oder Anerben für sich allein nicht genügt, um den Vater zu berechtigen, denselben von der Auffolge in das Erbe auszuschließen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 5ten März 1840.]

V. Dem Richter ist nicht die Befugniß beigelegt, bei der Prüfung der Frage: ob ein Gesetz oder eine Verordnung als gültige Rechts-Norm anzuwenden sey, die Zweckmäßigkeit oder die verfassungsmäßige Entstehung desselben zu untersuchen und zu beurtheilen, derselbe hat vielmehr sein Augenmerk lediglich darauf zu richten, ob die Gesetze erlassen und in authentischer Form promulgirt worden sind.

VI. Gegen Bescheide der Mittelgerichte, mittelst welcher Beweis-Artikel oder Zeugen unter dem Vorbehalte der Einreden, gegen die Erheblichkeit der Artikel und die Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit der Zeugen zugelassen worden sind, findet weder eine Appellation noch eine Nichtigkeits-Querel Statt.

Hannover, den 3ten März 1840.

Ernst August.

Stralenheim.

I. Abtheilung. № 9.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Verlegung des Relais von Thiedenwiese nach Pattensen betreffend.

(11.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directorii, betreffend die Verlegung des Relais von Thiedenwiese nach Pattensen. Hannover, den 16ten März 1840.

Auf Anweisung des Königlichen Ministerii der Finanzen und des Handels wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1sten April 1840 an das auf der Straße von Hannover nach Cassel bisher zu Thiedenwiese bestandene Relais aufgehoben wird.

Dagegen ist von jenem Zeitpuncte an ein Relais zu Pattensen etablirt, woselbst bei allen Transporten der Posten, Extraposten, Couriere und Estafetten der zu Thiedenwiese auf der Hannover-Casseler Route bisher angeordnete Pferdewechsel Statt findet, und sind auch zu Pattensen und bis dahin die Stationsscheine zu lösen.

Die Entfernungen von Pattensen nach den umliegenden Stationen sind bestimmt, wie folgt:

nach	Elze	zu	$2\frac{1}{4}$ Meilen,
=	Gleidingen	=	1 =
=	Hannover	=	$1\frac{3}{4}$ =
=	Hildesheim	=	3 =
=	Springe	=	$2\frac{1}{4}$ =

[Ausgegeben zu Hannover, den 21sten März 1840.]

Gegenwärtige Bekanntmachung ist der ersten Abtheilung der Gesetz = Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 16ten März 1840.

Königlich = Hannoversches General = Post = Directorium.

v. Rudloff. Haase.

I. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Wiederzulassung der Bremer Zeitung im Königreiche betreffend.

(12.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Wiederzulassung der „Bremer Zeitung" im Königreiche. Hannover, den 17ten März 1840.

Nachdem beschlossen worden, das unterm 10ten Junius v. J. ergangene Verbot gegen die Zulassung der zu Bremen erscheinenden Zeitschrift „Bremer Zeitung" vorkommenden Umständen nach wieder zurückzunehmen; so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 17ten März 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

17

[Ausgegeben zu Hannover, den 21sten März 1840.]

I. Abtheilung. № 11.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Annahme von Pistolen statt Courant in den Königlichen Cassen betreffend.

(13.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii, die Annahme von Pistolen statt Courant in den Königlichen Cassen betreffend. Hannover, den 19ten März 1840.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird hiemit Folgendes bekannt gemacht:

1.

Bei den an Königliche Cassen zu leistenden in Courant bestimmten Zahlungen, welche auf Gesetzen oder Herkommen beruhen, namentlich von Domanial-Gefällen, Steuern und Postgeldern, ist nach wie vor jedem Zahlungspflichtigen gestattet, so viel als bei der einzelnen von ihm zu leistenden Zahlung in halben oder ganzen Pistolen aufgeht, in dieser Münzsorte zu entrichten.

2.

Der Preis, zu welchem bei solchen Zahlungen Pistolen statt Courant anzunehmen sind, ist vom Anfange des bevorstehenden Monats April an auf

„Fünf Thaler Zehn Gutegroschen"

Courant für jede Pistole festgesetzt.

3.

Bei allen auf Contracten beruhenden Zahlungen, welche auf Courant oder andere Silbermünzsorten festgesetzt sind, ist die Leistung in Golde unzulässig.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.
Hannover, den 19ten März 1840.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 21sten März 1840.]

I. Abtheilung. № 12.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Arzenei-Taxe betreffend.

(14.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Arzenei-Taxe betreffend. Hannover, den 17ten März 1840.

Nachstehende vom 1sten April d. J. an Statt findende Veränderungen in den Preisen einiger Arzeneien werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 17ten März 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.
J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 23sten März 1840.]

Preis-Veränderungen der Arzeneien vom 1sten April 1840 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgl	₰	Neuer Preis. mgl	₰
Balsamum copaive	1 Unze	9	4	6	—
Baryta muriatica	1 Drachme	3	—	1	4
Camphora	1 Drachme	—	6	2	—
	1 Unze	5	4	11	—
„ pulv.	1 Scrupel	—	4	1	2
	1 Drachme	1	—	3	—
Cortex angusturae cont.	1 Unze	3	—	1	4
„ „ pulv.	1 Unze	4	—	2	4
„ chinae regius cont.	1 Unze	8	—	9	4
„ „ „ pulv.	1 Drachme	1	6	2	—
	1 Unze	12	—	13	—
„ granat. rad. cont.	1 Unze	5	—	3	—
„ „ „ pulv.	1 Unze	7	—	5	—
Cubebae	1 Unze	3	—	2	—
„ pulv.	1 Unze	4	—	3	—
Extract. chinae regiae	1 Drachme	8	—	8	4
	½ Unze	24	—	28	—
„ „ „ frigid. parat.	1 Drachme	20	—	22	—
	½ Unze	66	—	70	—
„ colombo	1 Drachme	4	—	3	4
„ ratanhae	1 Drachme	4	—	3	—
„ rhei	1 Drachme	6	4	7	4
	1 Unze	42	—	50	—
„ senegae	1 Drachme	3	—	4	—
Gummi asa foetid.	1 Unze	4	4	2	4
„ „ „ pulv.	1 Drachme	1	—	—	6
	1 Unze	6	—	4	—
„ sang. dracon.	1 Unze	12	—	8	—
„ „ „ pulv.	1 Unze	15	—	11	—
„ tragacanth. alb.	1 Unze	12	4	9	—
„ „ „ pulv.	1 Drachme	2	3	1	6
	1 Unze	14	4	12	—
Jodum	1 Drachme	6	—	4	6
Kali hydrojodicum	1 Scrupel	3	—	2	—
	1 Drachme	8	—	5	—
Oleum bergamottae	1 Drachme	3	—	4	—
„ camphoratum	1 Unze	3	2	5	—

Preis-Veränderungen der Arzeneien vom 1sten April 1840 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgr	Alter Preis. ₰	Neuer Preis. mgr	Neuer Preis. ₰
Pulpa tamarindorum	1 Unze	4	—	3	—
	4 Unzen	12	—	8	—
Pulvis rhei tartarisatus	1 Unze	12	6	14	—
Radix colombo conc.	1 Unze	3	4	3	—
„ „ pulv.	1 Unze	4	4	4	—
„ jalappae	1 Unze	4	4	5	4
„ „ pulv.	1 Drachme	1	—	1	2
	1 Unze	6	—	7	—
„ levistici conc.	1 Unze	1	4	1	—
„ „ pulv.	1 Unze	2	—	1	4
„ ratanhae conc.	1 Unze	4	—	3	—
„ „ pulv.	1 Unze	5	4	4	4
„ rhei	1 Drachme	2	4	3	—
	1 Unze	15	4	19	—
„ „ conc.	1 Drachme	2	6	3	2
	1 Unze	17	—	21	—
„ „ pulv.	1 Drachme	3	4	4	—
	1 Unze	22	—	27	—
„ senegae conc.	1 Unze	3	4	4	4
„ „ pulv.	1 Unze	4	4	5	4
„ serpentar. virg. conc.	1 Unze	5	—	6	—
„ „ „ pulv.	1 Unze	7	—	8	—
„ zedoariae conc.	1 Unze	2	—	1	4
„ „ pulv.	1 Unze	3	—	2	4
„ zingiberis conc.	1 Unze	1	4	1	2
„ „ pulv.	1 Unze	2	4	2	2
Resina jalappae	1 Drachme	8	—	9	—
Secale cornutum	1 Unze	6	4	3	—
„ „ pulv.	1 Drachme	1	4	—	6
	1 Unze	9	—	4	4
Semen anisi stellati cont.	1 Unze	2	—	3	—
„ „ „ pulv.	1 Unze	3	—	4	—
„ sabadillae cont.	1 Unze	2	4	4	4
„ „ pulv.	1 Unze	4	—	6	4
Spiritus camphoratus	1 Unze	2	4	3	2
	6 Unzen	12	4	17	4
Styrax liquidus	1 Unze	2	4	1	6

Preis-Veränderungen der Arzeneien vom 1sten April 1840 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgr	Alter Preis. ₰	Neuer Preis. mgr	Neuer Preis. ₰
Syrupus rhei — — — — —	1 Unze	2	4	2	6
	4 Unzen	9	—	10	—
Tamarindi — — — — — —	1 Unze	2	—	1	4
Tinctura chinae regiae — — — —	1 Unze	5	2	5	6
„ jodi — — — — —	1 Drachme	1	2	1	—
„ rhei aquosa — — — —	1 Unze	4	—	4	4
	4 Unzen	12	—	14	—
„ „ composita — — — —	1 Unze	6	—	6	2
„ „ vinosa Darelii — — —	1 Unze	6	—	6	2
	4 Unzen	20	—	21	—
Unguentum Kali hydrojodici — — —	1 Unze	8	—	6	4
„ de styrace — — — —	1 Unze	3	4	3	—
	4 Unzen	12	—	10	—
Vanilla — — — — — —	1 Scrupel	5	—	6	—

I. Abtheilung. № 13.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Entfernung zwischen den Relais Aurich und Hesel betreffend.

(15.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directorii, die Bestimmung der Entfernung zwischen den Relais Aurich und Hesel vom 1sten April 1840 an betreffend. Hannover, den 23sten März 1840.

Da bei dem Bau der Chaussee zwischen Aurich und Leer über Hesel der Weg zwischen Aurich und Hesel eine gradere Richtung als diejenige erhalten hat, nach welcher früher die Distanz-Bestimmung zwischen den beiden letztgenannten Relais ermittelt ist; so wird, auf Anweisung des Königlichen Ministerii der Finanzen und des Handels, hiemit bekannt gemacht, daß die Entfernung zwischen Aurich und Hesel auf drei (statt bisher 3¼) Meilen festgestellt ist, und soll nach dieser Meilenzahl die Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe, das Personengeld und das Stationsgeld vom 1sten April d. J. an erhoben und berechnet werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 23sten März 1840.

Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.

v. Rudloff. Haase.

[Ausgegeben zu Hannover, den 25sten März 1840.]

I. Abtheilung. № 14.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Verordnung, die Weser-Schifffahrts-Acte betreffend.

(16.) Verordnung, die zur Ergänzung der Weser-Schifffahrts-Acte getroffene anderweite Übereinkunft betreffend. Hannover, den 28sten Februar 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Folge des 54sten Artikels der am 10ten September 1823 zu Minden abgeschlossenen Weser-Schifffahrts-Acte hat eine zweite Revisions-Commission, welche zu Münden und Nenndorf versammelt gewesen ist, sich am 16ten August v. J. über nachstehende Bestimmungen zur Ergänzung der Weser-Schifffahrts-Acte und der durch die Verordnung vom 18ten April 1826 bekannt gemachten Verabredung vereinigt:

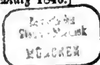
Art. 1.

Zu §. 2. der Weser-Schifffahrts-Acte und zu Art. 1. des Schlußprotocolls der Weser-Schifffahrts-Revisions-Commission zu Bremen vom 21sten December 1825.

Das vorschriftsmäßige Niederlassen der Fährlinien, um den Schiffern bei der Auf- und Niederfahrt die sofortige ungehinderte Vorbeifahrt zu gestatten, muß ohne Zeitverlust vorgenommen werden, sobald die Schiffe in einer von der betreffenden Behörde nach Maßgabe der Localität festzusetzenden und durch Aufrichtung eines Pfahls am Ufer zu bezeichnenden Entfernung von der Fähre angelangt sind und ein ihnen vorzuschreibendes Signal gegeben haben.

Die desfallsige Verpflichtung der Inhaber der Fähr-Anstalten ist nicht auf die Tagesstunden beschränkt, sondern sie sind gehalten, derselben zu jeder Zeit, mithin auch vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang unweigerlich nachzukommen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 30sten März 1840.]



Den Fähr-Inhabern ist verboten, ihre Fähren da queer in dem Strome stehen zu lassen, wo Schiffe am Ufer vorüberfahren müssen.

Art. 2.

ad §. 6. der Weser-Schifffahrts-Acte.

Dieser §. fällt für die Zukunft weg, und ist statt desselben die nachstehende Bestimmung vereinbart worden:

„Die Zahl der Schiffe eines Eigenthümers ist nicht beschränkt, eben so wenig als die den Schiffen zu gebende Form und Einrichtung, unbeschadet der in den §§. 4. und 5. der Weser-Schifffahrts-Acte enthaltenen Bestimmungen."

Es ist verboten, an die Schiffe Balken zu hängen, um solche auf diese Weise zu transportiren.

Art. 3.

ad §. 13. der Weser-Schifffahrts-Acte ist in der zu demselben gehörigen Tabelle, Anlage B. sub A. 3. statt der Worte „Alles Preußische Courant" zu setzen: „das im 21-Gulden-Fuße ausgeprägte Courant der Weseruferstaaten."

Art. 4.

ad Art. 5. der Weser-Schifffahrts-Ergänzungsacte vom 21sten December 1825.

Der Artikel 5. der Wesser-Schifffahrts-Ergänzungsacte vom 21sten December 1825 ist modificirt, wie folgt:

1) Auf die Hälfte des Weserzolls:
Alaun, Anis, Blech (Eisen-), Blut, Eier, Eisenwaaren in der Niederfuhr, Essig (inländischer), Farbehölzer, Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinewand (inländische), Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen-, inländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder, Feuerschwamm.

2) Auf ein Viertel des Weserzolls:
Asche (Perl-, Waid-, Pott-) auch Aschenkalk, Blei, Bohnen (außer Vitsbohnen), Bomben, Borsten, Braunstein, Drath (eiserner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab- und Guß-), Gußwaaren (eiserne), Erbsen, Garn (leinenes), Getreide aller Art, Glas aller Art (inländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Gries, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fustagen (leere), Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mehl, Mennige, Metallerden, Mörser (Bomben-), Muschelkalk, Obst (frisches), Pottloh, Rappsaat und alle Rübölkörner, Schilf- und Dachrohr, Seegras, Stahl, Wicken, Zink (gewalztes).

3) Auf ein Achtel des Weserzolls:

Asche (unausgelaugte), Bolus, Eisen (altes), Eisen (Roh- und Bruch-), Erze (rohe, einschließlich Bleierz), Gras, Heu, alles inländische (nordeuropäische), Bau- und zugeschnittenes Nutzholz, von welcher Gattung es auch seyn mag, (blos mit Ausschluß der zu $\frac{1}{24}$ tarifirten Brenn-, Busch- und Faschinenhölzer ꝛc., so wie der dem vollen Normalsatze unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu $\frac{1}{2}$ tarifirten Farbehölzer), Farbeerde, irdene Waare (ordinaire), Holzwaare (grobe), Kalk und Gips, Kandiskistenbretter, Kartoffeln, Knicker, Ocker, Ölkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifen (irdene), Schmelztiegel, Soda, Stroh, Wachholderbeeren, Zink in Blöcken.

4) Auf ein Vier und zwanzigtheil des Weserzolls:

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Bäume zum Verpflanzen, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, einschließlich der Schlagt- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcherarbeit und des Ruthenholzes für Korbmacherarbeit, so wie auch der Birkenbesen und Heidbesen, Cement, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, auch Thon- und Pfeifen-Erde, Steine (sowohl gebrannte Ziegel- und Back-, als Mühl-, Schleif-, Sollinger, wie auch behauene oder unbehauene inländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem inländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine ꝛc., Torf und Traß.

Art. 5.

ad §. 18. der Weser-Schifffahrts-Acte.

Dieser §. ist gegenwärtig dahin vereinbart worden:

„Lebendige vierfüßige Thiere und Vögel sind keiner Verzollung unterworfen; Bäume zum Verpflanzen werden nach dem Tarifsatze des Faschinenholzes verzollt."

Art. 6.

ad §. 50. der Weser-Schifffahrts-Acte.

Bei den Bestimmungen der Weser-Schifffahrts-Acte und den dieselben modificirenden oder ergänzenden Bestimmungen des Revisionsschluß-Protocolls vom 21sten December 1825 behält es sein alleiniges Bewenden, so weit dieselben durch gegewärtiges Protocoll nicht ausdrücklich abgeändert worden.

Art. 7.

ad §. 51. der Weser-Schifffahrts-Acte.

Diese Bestimmungen des gegenwärtigen, unter Vorbehalt der Ratification vereinbarten, Protocolls sollen nach vorgängiger, binnen Drei Monaten vom heutigen Tage an entgegen zu sehender, allseitiger Genehmigung, mit dem 1sten März 1840 in Vollzug gesetzt und zu dem Ende bis dahin in allen Weseruferstaaten publicirt werden.

Art. 8.

ad §. 54. der Weser=Schifffahrts=Acte.

Die nächste Revisions=Commission wird sich am 1sten August 1842 zu Carlshafen versammeln.

Wir haben diese Übereinkunft genehmigt und befehlen demnach Allen, welche es angeht, sich darnach gebührend zu richten.

Diese Verordnung ist in der ersten Abtheilung der Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Hannover, den 28sten Februar 1840.

Ernst August.

Schulte. G. Frh. v. Schele.

I. Abtheilung. № 15.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, das Verbot der Leipziger Allgemeinen Zeitung betreffend.

(17.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der Leipziger „Allgemeinen Zeitung.“ Hannover, den 8ten April 1840.

Nachdem beschlossen worden, die zu Leipzig erscheinende „Allgemeine Zeitung“ im hiesigen Königreiche bis auf Weiteres zu verbieten; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und zwar unter der Verwarnung, daß die Nichtachtung dieses Verbots, außer der Confiscation, mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. wird belegt werden.

Zugleich wird allen Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht, auf die genaue Befolgung dieses Verbots zu achten, und namentlich die Verfügung zu stellen, daß die gedachte Leipziger „Allgemeine Zeitung“ an öffentlichen Versammlungsorten nicht ausgelegt werde.

Hannover, den 8ten April 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 9ten April 1840.]

I. Abtheilung. № 16.

Gesetz - Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, das Verbot der Leipziger Blätter für litterarische Unterhaltung betreffend.

(18.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, das Verbot der Leipziger „Blätter für litterarische Unterhaltung" betreffend. Hannover, den 13ten April 1840.

Nachdem beschlossen worden, die zu Leipzig bei Brockhaus erscheinenden „Blätter für litterarische Unterhaltung" im hiesigen Königreiche bis auf Weiteres zu verbieten; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und zwar unter der Verwarnung, daß die Nichtachtung dieses Verbots, außer der Confiscation, mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. wird belegt werden.

Zugleich wird allen Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht, auf die genaue Befolgung dieses Verbots zu achten, und namentlich die Verfügung zu stellen, daß die gedachten Blätter an öffentlichen Versammlungsorten nicht ausgelegt werden.

Hannover, den 13ten April 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten April 1840.]

I. Abtheilung. № 17.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Privilegia auf eine eigenthümliche Einrichtung der Orgel-Windladen und auf eine Schreib- und Copiirmaschine.

(19.) Privilegium für den Orgelbauer Peter Tappe zu Verden auf eine eigenthümliche Einrichtung der Orgel-Windladen. Hannover, den 2ten Mai 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf Nachsuchen des Orgelbauers Peter Tappe zu Verden wird demselben auf eine von ihm erfundene eingenthümliche Einrichtung der Windlade bei Orgeln ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf funfzehn Jahre, von heute an zu rechnen, hiemit ertheilt.

Es wird daher bei Strafe der Confiscation und angemessener Geldbuße einem Jeden untersagt, diese Einrichtung binnen jenem Zeitraume ohne Einwilligung des Privilegirten in Anwendung zu bringen.

Gegeben Hannover, den 2ten Mai 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 13ten Mai 1840.]

(20.) Privilegium für den Copiisten J. D. Groß aus Oldenburg auf eine Schreib- und Copiirmaschine. Hannover, den 4ten Mai 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf Nachsuchen des Copiisten J. D. Groß aus Oldenburg wollen Wir demselben auf eine von ihm erfundene eigenthümliche Schreib- und Copiirmaschine ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover, auf fünf Jahre, hiemit ertheilen.

Es wird daher einem Jeden, bei Vermeidung der Confiscation und einer angemessenen Geldbuße, untersagt, jene Maschine binnen dem angegebenen Zeitraume im hiesigen Königreiche ohne Einwilligung des Privilegirten zu verfertigen oder zu verkaufen.

Gegeben Hannover, den 4ten Mai 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

I. Abtheilung. № 18.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen, Berichtigungen und Vervollständigungen des Verzeichnisses der Steuer-Ämter und die Anlage der Relais zu Hardegsen und Lauenförde betreffend.

(21.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle, enthaltend Berichtigungen und Vervollständigungen des Verzeichnisses der Steuer-Ämter. (Anlage der Bekanntmachung dieser Behörde vom 14ten März 1838, Gesetz-Sammlung 1ste Abtheilung № 13.) Hannover, den 9ten Mai 1840.

I. Direction Hannover.

Kreis Hameln.

Pag. 73. Der Bemerkung neben dem Namen des Grenz-Steuer-Amts 3ter Classe zu Vahlbruch ist hinzuzufügen: „Auch zur Eingangs-Behandlung von Vieh und Butter.

Kreis Bückeburg.

Pag. 74. Dem Grenz-Steuer-Amte 2ter Classe zu Bergkirchen ist die Befugniß zur Ausgangs-Behandlung roher Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔ beigelegt worden.

— ead. Das Grenz-Steuer-Amt 3ter Classe zu Gelldorf ist in ein Grenz-Amt 2ter Classe verwandelt, und hat gleichfalls die Befugniß zur Ausgangs-Behandlung roher Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔ erhalten. Die bisherigen Bemerkungen über die Befugnisse des obigen Steuer-Amts fallen weg.

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten Mai 1840.]

II. Direction Göttingen.

Kreis Göttingen.

Pag. 75. Dem Grenz-Steuer-Amte 2ter Classe zu Landwehrhagen ist die Befugniß zur Ausgangs-Behandlung roher Häute und Felle in Transporten bis zu 100 ℔ ertheilt.

Kreis Osterode.

Pag. 76. Nachdem in Gerblingerode, außer dem daselbst bestehenden Anmeldeposten, auch ein Grenz-Steuer-Amt 3ter Classe, mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung der über dort eingehenden Reisenden, mit alleiniger Ausnahme der mit der ordinairen Post Reisenden, errichtet worden, ist solches sowohl neben dem Anmeldeposten zu bemerken, als unter den betreffenden Steuer-Ämtern nachzutragen

Kreis Holzminden.

Pag. 77. Der Anmeldeposten an der Fähre über die Weser bei Holzminden für das dortige Grenz-Steuer-Amt 1ster Classe ist aufgehoben.

III. Direction Lüneburg.

Kreis Lüneburg.

Pag. 78. Das Grenz-Steuer-Amt 2ter Classe zu Hoopte ist zu einem Grenz-Amte 1ster Classe erhoben, und

— ead. das bisher in Luhmühlen bestandene Neben-Steuer-Amt nach Salzhausen verlegt worden.

Kreis Harburg.

Pag. 79. Das Neben-Steuer-Amt Hollenstedt ist nach Moisburg verlegt.

Kreis Dannenberg.

Pag. 81. Die Grenz-Steuer-Ämter 3ter Classe zu Niendorf, Amts Lüchow, und Warpke haben die Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe für dasjenige Vieh erhalten, welches bei dem Übergange über die Grenze sofort als Eigenthum eines Hannoverschen Unterthans declarirt und daher an der Grenze zu verabgaben ist.

IV. Direction Verden.

Kreis Stade.

Pag. 82. Das Grenz-Steuer-Amt 2ter Classe zu Abbenfleth ist nach Bützfleth verlegt worden.

Pag. 83. Zu Mojenhören ist ein Grenz-Steuer-Amt 3ter Classe gegen die Elbe, dem Holsteinschen gegenüber, errichtet, demselben auch die Befugniß zur Ausgangs-Behandlung der von dort auszuführenden Knochen, Heede, Hanf und Flachs beigelegt.

Kreis Diepholz.

Pag. 85. Das Grenz-Steuer-Amt 3ter Classe zu Ströhen ist aufgehoben.

V. Direction Osnabrück.

Kreis Osnabrück.

Pag. 87. Das Grenz-Steuer-Amt 3ter Classe zu Gaste hat die Befugniß zur Eingangs- und Durchgangs-Behandlung der Reisenden, so wie zur Erhebung der Eingangs-Abgabe bis zu dem Betrage von 1 Rthlr. für jeden Transport der dort für Gaste und die nächste Umgegend unverpackt eingehenden Gegenstände erhalten.

Kreis Quackenbrück.

Pag. 88. Dem Grenz-Steuer-Amte 3ter Classe zu Achmer ist die Befugniß beigelegt worden:

1) ausländisches Vieh, mit Ausnahme des fetten Rindviehes, abzufertigen und resp. die Eingangs-Abgabe davon zu erheben, so wie
2) geräucherte Schinken bis zu 50 ℔ und Butter bis zu 20 ℔ gegen Verabgabung einzulassen.

Hannover, den 9ten Mai 1840.

Königliche General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.

Dommes.

(22.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directorii, die Anlage der Relais zu Hardegsen und Lauenförde betreffend. Hannover, den 14ten Mai 1840.

Auf Anweisung des Königlichen Ministerii der Finanzen und des Handels wird hiemit bekannt gemacht, daß auf der Straße von Göttingen über Hardegsen, Uslar und Lauenförde nach Hörter, vom 1sten Junius d. J. an zu Hardegsen und zu Lauenförde ein Relais errichtet wird.

Die Entfernungen, nach welchen die Extrapost-, die Courier- und Estafetten-Taxe, das Personen- wie auch das Stationsgeld, in den bemerkten Richtungen von dem genannten Zeitpuncte an zu erheben ist, sind festgestellt:

von dem Relais Hardegsen ab:

nach Dransfeld	zu	2½	Meilen,
„ Einbeck	„	3	„
„ Göttingen	„	2½	„
„ Northeim	„	2¼	„
„ Uslar	„	2½	„

von dem Relais Lauenförde ab:

nach Brakel	zu	2½	Meilen,
„ Carlshafen			
direct	„	¾	„
über Beverungen	zu . .	1¼	„
„ Holzminden	„ . .	3	„
„ Hörter	„ . .	1¾	„
„ Uslar	„ . .	3¼	„

Gegenwärtige Bekanntmachung ist der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 14ten Mai 1840.

Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.

v. Rudloff. Haase.

I. Abtheilung. № 19.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 11ten Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Lotterie.

(23.) **Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Elften Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Lotterie.** Hannover, den 2ten Junius 1840.

Auf Ersuchen des Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Staats-Ministerii wird der nachstehende Plan zu der Elften Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 2ten Junius 1840.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 6ten Junius 1840.]

Plan

der von der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Regierung genehmigten und garantirten

Elften Landes-Lotterie

von 17000 Loosen und 10000 Gewinnen.

Erste Classe.

3 Thlr. Einlage u. 6 gGr. Schreibgebühr.
Ziehung am 21. Sept. 1840.

Gewinne			Thlr.
1	à	1500	1500
1	»	400	400
1	»	200	200
3	»	100	300
4	»	50	200
10	»	25	250
30	»	15	450
750	»	10	7500
800 Gewinne			10800

Zweite Classe.

5 Thlr. Einlage u. 6 gGr. Schreibgebühr.
Ziehung am 19. Oct. 1840.

Gewinne			Thlr.
1	à	1500	1500
1	»	400	400
1	»	200	200
3	»	100	300
4	»	50	200
10	»	30	300
30	»	20	600
750	»	16	12000
800 Gewinne			15500

Dritte Classe.

5 Thlr. Einlage u. 6 gGr. Schreibgebühr.
Ziehung am 16. Nov. 1840.

Gewinne			Thlr.
1	à	1500	1500
1	»	400	400
1	»	200	200
3	»	100	300
4	»	50	200
10	»	30	300
30	»	25	750
750	»	22	16500
800 Gewinne			20150

Vierte Classe.

5 Thlr. Einlage u. 6 gGr. Schreibgeb.
Ziehung am 14. December 1840.

Gewinne			Thlr.
1	à	2000	2000
1	»	500	500
1	»	300	300
2	»	200	400
4	»	100	400
6	»	50	300
10	»	40	400
25	»	30	750
750	»	28	21000
800 Gewinne			26050

Fünfte Classe.

5 Thlr. Einlage u. 6 gGr. Schreibgeb.
Ziehung am 11. Januar 1841.

Gewinne			Thlr.
1	à	2000	2000
1	»	1000	1000
1	»	500	500
3	»	200	600
6	»	100	600
8	»	50	400
20	»	40	800
60	»	35	2100
700	»	33	23100
800 Gewinne			31100

Sechste Classe.

5 Thlr. Einlage u. 6 gGr. Schreibgeb.
Ziehungs-Anfang am 8. Februar und Ende am 26. Februar 1841.

Der höchste Gewinn ist im günstigen Falle . Thlr. **50000**

				Thlr.
	1 Prämie		30000	30000
	Gewinne			
Welcher von diesen fünf Haupt-Gewinnen zuletzt gezogen wird, erhält zugleich die obige Prämie von 30000 Thlr.	1	à	20000	20000
	1	»	10000	10000
	1	»	4000	4000
	1	»	3000	3000
	1	»	2000	2000
	15	»	1000	15000
	20	»	400	8000
	40	»	200	8000
	120	»	100	12000
	200	»	50	10000
	5600	»	34	190400
	6000 Gew. u. 1 Präm.			312400

BALANCE.

Einnahme.

17000	Loose	1ster Classe	à 3 Thlr.	Einlage	51000 Thlr.
16200	»	2ter »	à 5 »	»	81000 »
15400	»	3 » »	à 5 »	»	77000 »
14600	»	4 » »	à 5 »	»	73000 »
13800	»	5 » »	à 5 »	»	69000 »
13000	»	6 » »	à 5 »	»	65000 »
17000	Loose		à 28 Thlr.		416000 Thlr.

Ausgabe.

800 Gew.	1ster Classe	betragen	10800 Thlr.
800	2ter »	»	15500 »
800	3 » »	»	20150 »
800	4 » »	»	26050 »
800	5 » »	»	31100 »
6000 » u. 1 Präm.	6 » »	»	312400 »
10000 Gewinne und 1 Prämie		betragen	416000 Thlr.

Bestimmungen,

unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

§. 1. Die von der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Regierung genehmigte und garantirte elfte Landes-Lotterie besteht, nach Maßgabe des Planes, aus 17,000 Loosen und 10,000 in 6 Classen vertheilten Gewinnen. In der ersten Classe werden 800, in der zweiten 800, in der dritten 800, in der vierten 800, in der fünften 800, in der sechsten und letzten Classe aber die noch übrigen 13,000 Nummern alle gezogen. Einrichtung der Lotterie.

§. 2. Der Verkauf der Loose geschieht von der Direction an die von ihr angenommenen Haupt-Collecteurs und von diesen an die Spieler. Die Haupt-Collecteurs können zwar Sub-Collecteurs annehmen, müssen aber für diese wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen, in so fern sie die §§. 6 und 9. davon nicht entbinden. Verkauf der Loose.

Die Haupt-Collecteurs und Sub-Collecteurs in den hiesigen Landen müssen, um den Absatz der Loose öffentlich und ungehindert betreiben zu können, Erstere mit einer Concession, und Letztere mit einem Gewerbescheine versehen seyn. Es haben dieselben auch bei dem Anbieten der Loose, den in dieser Hinsicht ergangenen höchsten Verordnungen gemäß, sich aller unbescheidenen Zudringlichkeit zu enthalten.

§. 3. Jedes Loos ist mit einer der Nummern von 1 bis 17,000 bedruckt. In den halben Loosen wiederholt sich dieselbe Nummer mit A und B zweimal, in den Viertel-Loosen mit A B C und D viermal. Sämmtliche Loose sind mit dem umstehenden Stempel und der eingestempelten Namens-Handschrift der unterzeichneten Mitglieder der Lotterie-Direction versehen, und letztere erst vollendet die vollständige Gültigkeit des Looses. Beschaffenheit der Loose.

Die Haupt-Collecteurs und deren Sub-Collecteurs sind verpflichtet, die Loose ebenfalls mit ihrer Namens-Unterschrift und ihrem Wohnorte zu versehen.

§. 4. Der in Braunschweigschem, Hannoverschem, Hessischem oder Preußischem Courant, jedoch mit Ausnahme der Hessischen und Preußischen Zwei-Gutegroschen-Stücke, zu zahlende Einsatz ist in vorstehendem Plane bei jeder Classe angegeben, und beträgt durch alle 6 Classen für ein ganzes Loos 28 Thlr., für ein halbes 14 Thlr., und für ein Viertel 7 Thlr. Jedem Spieler bleibt aber die Wahl, ob er den Einsatz in Courant, oder statt dessen in Golde, die vollwichtige Pistole zu 5 Thlr. 2 Ggr. gerechnet, entrichten will. Außerdem sind an den Collecteur in jeder Classe für ein ganzes Los 6 Ggr., für ein halbes 3 Ggr. und für ein Viertel 1½ Ggr. an Schreibgebühren zu zahlen. Preis der Loose.

§. 5. Die Ziehungen dieser elften Lotterie werden nicht von der Lotterie-Behörde selbst, sondern von einer eigends dazu ernannten Herzogl. Ziehungs-Commission öffentlich in dem dazu bestimmten Lotterie-Ziehungs-Saale im Neuenhofe hieselbst abgehalten, und es liegt dieser ob, die Ziehungen der Lotterie und Ziehungslisten.

Nummern, Gewinne und Nieten vor dem Einschütten in die Ziehungsräder in Gegenwart des Publicums sorgfältig zu revidiren, die von den Waisenknaben gezogenen und Zug um Zug zugereichten Nummern und Gewinne oder Nieten zu proclamiren, von vereideten Protocollführern auf der Stelle niederschreiben, und demnächst die mit ihren Gewinnen oder Nieten aufgereiheten Nummern, so wie die Ziehungs-Räder mit dem Commissions-Siegel belegen zu lassen.

Nach Ziehung jeder der fünf ersten Classen wird eine Special-Ziehungsliste und eine nach der Nummernfolge geordnete Liste der gezogenen Loose, und nach jedem Ziehungstage der sechsten Classe eine Special-Ziehungsliste, so wie nach völlig beendigter Ziehung dieser Classe eine, jedoch nur die Gewinne anzeigende Generalliste ausgegeben. Jeder Spieler ist berechtigt, von seinem Collecteur oder von dem auf dem Loose bemerkten Haupt-Collecteur die Nachweisung seiner Nummer in der gedruckten Ziehungsliste zu verlangen. Zeitungs- und andere Nachrichten begründen keinen Gewinn-Anspruch.

Erneuerung der Loose.

§. 6. Jedes Loos gilt nur für die Classe, auf welche dasselbe lautet, und die in den fünf ersten Classen mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden weg. Von Classe zu Classe werden daher für die nicht herausgekommenen Loose neue, jedoch dieselbe Nummer führende ausgegeben, welche den Interessenten gegen Entrichtung der planmäßigen Einlage überlassen werden. Die Erneuerung dieser Loose muß bei Verlust derselben jedesmal längstens acht Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Classe bei demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von welchem die bis dahin gespielten genommen worden, unter Vorzeigung der Loose voriger Classe, geschehen. Kann aber ein Spieler das Renovations-Loos binnen der zu dessen Erneuerung nachgelassenen Zeit von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten, so hat derselbe sich mit Vorzeigung oder portofreier Einsendung des Looses der vorigen Classe und sofortiger baarer Erlegung der planmäßigen Einlagen und Schreibgebühren, auch des etwa ihm creditirten und auf dem Loose in deutscher Sprache leserlich und deutlich notirten und mit Rest bezeichneten Rückstandes, unverzüglich unmittelbar bei der Lotterie-Direction zu melden, und bleibt ihm alsdann sein Recht an dem Loose für die nächste Classe vorbehalten.

Wer dieses vor Ablauf des fünften Tages vor Ziehung einer jeden Classe unterlassen hat, ist aller Ansprüche an das bis dahin gespielte Loos verlustig, und der betreffende Collecteur dann berechtigt, ein bis dahin nicht erneuertes Loos anderweitig zu verkaufen. Hat dagegen ein Collecteur ein Renovations-Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen, so erwirbt der Inhaber eines solchen Looses keineswegs ein Recht auf den darauf fallenden Gewinn, vielmehr bleibt ihm blos der Anspruch auf Entschädigung gegen seinen Verkäufer vorbehalten.

Wenn ein Collecteur oder Sub-Collecteur dem Spieler ein zu den gezogenen Classen debitirtes Loos unaufgefordert überbracht oder übersandt, und dafür Zahlung erhalten hat, ist er Collecteur oder Sub-Collecteur schuldig, dem Spieler das Renovations-Loos zur folgenden

Classe auf gleiche Weise zeitig, und zwar spätestens 14 Tage vor der Ziehung der nächsten Classe anzubieten und gegen dessen sofortige Bezahlung zuzustellen oder denselben zu entschädigen; jedoch ist in diesem Falle der Haupt-Collecteur für seinen Sub-Collecteur zu haften nicht verbunden. Überdem hat in solchem Falle der Spieler zum Beweise, daß er das Loos hat fortspielen wollen, bei Verlust seines Entschädigungs-Anspruchs an seinen Verkäufer von der unterlassenen Zusendung des Renovations-Looses vor dem Ablauf des fünften Tages vor Ziehung einer jeden Classe der Lotterie-Direction die nämliche Anmeldung zu machen, welche oben für die vorenthaltenen Renovations-Loose festgesetzt ist.

Separatverträge zwischen den Collecteurs und Spielern, welche auf die Berichtigung der Loose-Einlagen und Aushändigung der Renovations-Loose rc. Bezug haben, müssen auf der Rückseite des letztabgegebenen und resp. empfangenen Looses vom Collecteur in deutscher Sprache angemerkt werden. Für die Erfüllung dergleichen Separatverträge bleiben sich jedoch nur die beiden contrahirenden Theile verbindlich und kann daraus eine Verpflichtung für die Lotterie-Direction oder falls das Loos von einem Sub-Collecteur gekauft worden, für den Haupt-Collecteur nicht hergeleitet oder begründet werden. Auch giebt das Durchstreichen des auf der Rückseite eines Looses bezeichneten Restes keinen Beweis für die Berichtigung desselben ab, sondern es muß diese durch eine unter dem Reste mit Dinte geschriebene und mit der Namens-Unterschrift des das Loos unterzeichnet habenden Haupt- oder Sub-Collecteurs versehene Quittung bescheinigt seyn.

§. 7. Für ein Loos, welches erst gekauft wird, nachdem schon eine oder mehrere Classen gezogen worden, müssen die Einsätze und Schreibgebühren der bereits gezogenen Classen mit bezahlt werden. Kaufloose.

Ein solches Loos, welches den Namen Kaufloos führt, kostet demnach zur zweiten Classe 8 Thlr., zur dritten Classe 13 Thlr. u. s. w., außer den Schreibgebühren. In Betreff ihrer Erneuerung zu noch folgenden Classen muß nach §. 6. verfahren werden.

§. 8. Die Gewinn-Auszahlung geschieht in Braunschweigschem, Hannoverschem, Hessischem oder Preußischem Courant oder in Golde, die Pistole zu 5 Thlr. 12 Sgr. gerechnet, nach dem freien Belieben der Direction, gleichviel ob der Einsatz in Golde oder in Silber entrichtet ist. Gewinn-Auszahlung und Gewinn-Abzüge.

Von den Gewinnen unter 1000 Thlr. werden Zehn vom Hundert, und von den Gewinnen zu 1000 Thlr. und darüber Zwölf vom Hundert abgezogen, desgleichen gebührt den Haupt-Collecteurs, einschließlich des Antheils der etwaigen Sub-Collecteurs, von sämmtlichen Gewinnen ein Abzug von Drei vom Hundert vom ganzen Gewinnbetrage und den auswärtigen Collecteurs Ersatz des Portos für die Gewinne von 100 Thlr. und darüber.

Die in den ersten fünf Classen gezogenen Gewinne müssen längstens drei Wochen nach dem Ziehungstage jeder Classe und die Gewinne der sechsten Classe längstens vier Wochen nach beendigter Ziehung von demjenigen Collecteur, bei welchem die Einlage geschehen, nach Kürzung der vorbemerkten Abzüge gegen Zurückgabe der Original-Loose, ohne welche, auf des Collecteurs eigene Gefahr,

keine Zahlungen geschehen dürfen, ausgezahlt werden, und die Interessenten haben bei demselben den ihnen zugefallenen Gewinn in Empfang zu nehmen.

Verhaltungs-Regeln für die Gewinner.

§. 9. Wenn der Spieler eines Looses die Auszahlung seines Gewinnes selbst an den im §. 8. bestimmten spätesten Zahlungs-Terminen von seinem Collecteur, oder wenn dieser ein Sub-Collecteur ist, von dessen Haupt-Collecteur nicht sollte erhalten können, und daher selbigen von der Lotterie-Direction selbst bezahlt zu haben wünscht, so muß derselbe sofort, spätestens aber vor dem Ablaufe von acht Wochen, vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe angerechnet, mit Beifügung des Original-Gewinnlooses, schriftlich Anzeige unmittelbar bei der Direction machen, und kann er alsdann seinen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Casse sowohl, als für den Collecteur, wie auch des auf dem Loose bemerkten Rückstandes, vierzehn Tage nach dem Eingange solcher Anzeige in Empfang nehmen. Erfolgt aber solche Anzeige später, oder ohne Beifügung des Original-Gewinnlooses, so ist solche ohne Wirkung und die Lotterie-Direction dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, sondern dieser muß sich alsdann wegen aller aus seinem Loose habenden Ansprüche lediglich an den Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, halten und bleibt daran verwiesen.

Hat der Inhaber eines Gewinnlooses, welches von einem Sub-Collecteur genommen ist, auch von dessen Haupt-Collecteur die Auszahlung seines von jenem nicht erhaltenen Gewinnes binnen der obigen Meldungsfrist von acht Wochen nach Beendigung der Ziehung jeder Classe nicht gefordert, dieser aber dem Sub-Collecteur den Gewinn baar oder durch Abrechnung gezahlt, so fällt jeder Anspruch aus dem Loose gegen den Haupt-Collecteur hinweg, und muß sich der Gewinner alsdann lediglich an den Sub-Collecteur halten, von welchem er das Loos genommen hat.

Die Gewinne von Loosen, welche verpfändet oder, nachdem sie schon gezogen gewesen, von den Collecteurs verkauft oder sonst auf eine unrechtmäßige Art in andere Hände gebracht worden, werden von der Direction nicht vertreten; auch nimmt dieselbe auf Antheils-Zusicherungen, selbst wenn solche liquide sind, keine Rücksicht, sondern zahlt den Gewinn blos an den rechtmäßigen Inhaber des Looses.

Streitigkeiten.

§. 10. Vorkommende Streitigkeiten, welche von der Direction in Gemäßheit des Planes nicht entschieden werden können, müssen vor die competenten Gerichtsbehörden gebracht werden.

Beschlag auf Gewinngelder.

§. 11. Lotterie-Gewinngelder können von Gläubigern des Spielers niemals mit Beschlag belegt werden; wird aber dem Inhaber eines Gewinnlooses der rechtmäßige Besitz oder das alleinige Eigenthum desselben von einem Dritten streitig gemacht, so bleibt es diesem überlassen, die Beschlaglegung des darauf gefallenen Gewinnes, unter Angabe des Buchstabens A B C oder D bei halben und Viertel-Loosen, bis zur ausgemachten Sache beim Herzogl. Kreis-Gerichte oder Herzogl. Stadt-Gerichte zweiten Bezirks in Braunschweig nachzusuchen, und deren Vollziehung noch vor geschehener Zahlung zu bewirken, oder falls die Sache zur Entscheidung eines auswärtigen Gerichts gehört, von diesem den Beschlag erkennen und mittelst Requisition der vorgedachten Gerichte zeitig bethätigen zu lassen.

§. 12. Von vermißten Loosen müssen die Spieler ungesäumt ihren Haupt-Collecteurs mit Beifügung des Buchstabens A B C oder D bei halben und Viertel-Loosen zur weitern Anzeige bei der Lotterie-Direction selbst Kenntniß geben. Ist im Gewinnfall das abhanden gekommene Loos innerhalb der im folgenden §. 13. bestimmten Verjährungszeit zur Gewinn-Auszahlung nicht präsentirt worden, so erfolgt die Auszahlung an denjenigen, welcher den Verlust angemeldet hat. Wird aber ein als abhanden gekommen angemeldetes Loos innerhalb der vorbemerkten Frist zur Zahlung präsentirt, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt, so bleibt die Entscheidung dem competenten Gerichte überlassen, und der Gewinnbetrag bis dahin, so wie auch in Fällen eines nach §. 11. gerichtlich verfügten Beschlages im Verwahrsam der Lotterie-Casse. Abhanden gekommene Loose

§. 13. Alle, selbst angemeldete Loose einer jeden Classe bleiben nicht länger als Siebzig Tage nach dem Dato der Gewinnliste gültig. Nach Verlauf dieser Zeit fällt aus selbigen jeder Anspruch weg und der Gewinn der Lotterie-Casse anheim. Verjährungszeit der Loose.

§. 14. Alles Vermiethen von Loosen auf einzelne Classen, oder wohl gar Tage oder Stunden der Ziehung ist ungültig und giebt keinem der contrahirenden Theile Rechte; auch ist der Vertrieb von Loosen in den hiesigen Landen nicht concessionirter Lotterien bei der in den bestehenden Verordnungen bestimmten Strafe verboten. Verbot des Vermiethens von Loosen, und des Vertriebes nicht concessionirter Lotterien.

§. 15. Jeder Spieler kann die Aushändigung eines Exemplars des gegenwärtigen Planes von seinem Collecteur verlangen, und wird dadurch in den Stand gesetzt, sich mit allen Bestimmungen genau bekannt zu machen und vor etwaigen Nachtheilen zu hüten.

Braunschweig, den 12ten Mai 1840.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgsche Landes-Lotterie-Direction.

Mahner, Director. *C. Zerling*, Inspector.

I. Abtheilung. № 20.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen, die sogenannten Universal-Kräuter-Arzeneien von Morison, und die Etablirung eines Relais zu Eystrup betreffend.

(24.) Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, betreffend die sogenannten Universal-Kräuter-Arzeneien von Morison. Hannover, den 12ten Junius 1840.

Nachdem die Untersuchung ergeben hat, daß die als ein geheimes Universalmittel in Krankheitsfällen ausgebotenen und zum Kauf gebrachten Morisonschen Pillen und sogenannten Kräuterpulver, welche unter der Benennung: Universal-Kräuter-Arzeneien von Morison, vorzüglich von Frankfurt a. M. aus über Deutschland verbreitet werden, aus gefährlichen Bestandtheilen zusammengesetzt und schon mehrfach Kranken nachtheilig und selbst tödtlich geworden sind; so ist beschlossen worden, nicht allein den Verkauf dieses gefährlichen Geheimmittels im Königreiche bei einer Geldstrafe von 10 ₰ in jedem Übertretungsfalle von Oberlandespolizeiwegen zu untersagen, sondern auch diejenigen mit gleicher Strafe zu belegen, welche im Auftrage Anderer diese Pillen oder Kräuterpulver kommen lassen oder unentgeltlich abstehen; vorbehältlich der in einzelnen Fällen überdies etwa eintretenden peinlichen Bestrafung.

Sämmtliche Obrigkeiten, Polizeibehörden und Landphysici haben auf die genaue Befolgung dieses Verbots zu achten, und sind zugleich die bei unbefugten Arzeneikrämern etwa vorgefunden werdenden Vorräthe jenes Geheimmittels von Polizeiwegen unter Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

Hannover, den 12ten Junius 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.
J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten Junius 1840.]

(25.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directorii, die vom 1sten Julius 1840 an Statt findende Etablirung eines Relais zu Eystrup betreffend. Hannover, den 15ten Junius 1840.

Vom 1sten Julius d. J. an besteht, wie auf Anweisung des Königlichen Ministerii der Finanzen und des Handels bekannt gemacht wird, auf der Straße von Nienburg nach Verden zu Eystrup ein Relais.

Die Entfernungen, nach welchen die Extrapost-, die Courier- und die Estafettentaxe, das Personen- und das Stationsgeld in den nachbemerkten Richtungen vom 1sten Julius an zu erheben, sind von dem Relais Eystrup ab

nach	Hoya	zu	$1^1/_4$	Meilen,
"	Nienburg	"	$2^1/_4$	"
"	Rethem	"	2	"
"	Verden	"	$2^1/_4$	"

festgestellt.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 15ten Junius 1840.

Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.

v. Rudloff. Haase.

I. Abtheilung. № 21.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Verordnung, die Errichtung eines Amts in der Stadt Einbeck betreffend.

(26.) Verordnung, die Errichtung eines Amts in der Stadt Einbeck betreffend. Hannover, den 9ten Junius 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, ein Amt in der Stadt Einbeck errichten zu lassen, und verordnen darüber Folgendes:

1.

Das Amt Einbeck wird, mit Vorbehalt weiterer Bestimmung, gebildet:

1) aus der Stadt Einbeck und deren Gebiete, so weit daselbst bisher der Stadt die Gerichtsbarkeit zugestanden hat; vorhältlich jedoch der dem Magistrate der Stadt verbleibenden Befugnisse, über welche die Verfassungs-Urkunde für die Stadt Einbeck vom 16ten März d. J. das Nähere enthält;

2) aus dem Amte Grubenhagen.

2.

Unser Ministerium des Innern hat den Tag zu bestimmen, von welchem an das Amt Einbeck in Wirksamkeit treten soll.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 9ten Junius 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 20sten Junius 1840.]

I. Abtheilung. № 22.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 87sten Osnabrückschen Lotterie.

(27.) Des Königlichen Finanz=Ministerii Bekanntmachung des Planes der Sieben und Achtzigsten Osnabrückschen Lotterie. Hannover, den 20sten Junius 1840.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verfügung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan zu der Sieben und Achtzigsten Osnabrückschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 20sten Junius 1840.

Königlich = Hannoversches Finanz = Ministerium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 24sten Junius 1840.]



Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Sieben und Achtzigsten Osnabrückschen Lotterie,

von 22000 Loosen, 11000 Gewinnen und 2 Prämien.

1ste Classe, à 1 ℔ 4 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 19. October 1840.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
1 - - —	200
3 - - 100 ℔	300
6 - - 50 -	300
12 - - 20 -	240
76 - - 10 -	760
900 - - 4 -	3600
1000 Gewinne — —	6800

2te Classe, à 2 ℔ 4 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 16. Novbr. 1840.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
1 - - —	200
4 - - 100 ℔	400
8 - - 50 -	400
15 - - 20 -	300
70 - - 10 -	700
800 - - 8 -	6400
900 Gewinne — —	9800

3te Classe, à 3 ℔ 4 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 14. Decbr. 1840.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	500
2 - - 200 ℔	400
6 - - 100 -	600
10 - - 50 -	500
20 - - 20 -	400
60 - - 15 -	900
800 - - 12 -	9600
900 Gewinne — —	13900

4te Classe, à 3 ℔ 4 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 11. Januar 1841.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	500
1 - - —	400
3 - - 200 ℔	600
8 - - 100 -	800
16 - - 50 -	800
70 - - 20 -	1400
700 - - 14 -	9800
800 Gewinne — —	15300

5te Classe, à 2 ℔ 4 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 8. Februar 1841.	Thlr.
1 Gewinn von —	1200
1 - - —	600
1 - - —	400
4 - - 200 ℔	800
9 - - 100 -	900
14 - - 50 -	700
70 - - 20 -	1400
700 - - 16 -	11200
800 Gewinne — —	17200

6te Classe, à 1 ℔ 16 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 8 bis 24. März 1841.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	25000
1 Prämie —	15000
1 Gew. von —	10000
1 - - —	5000
1 - —	3000
1 - - —	2000
10 - - 1000 ℔	10000
20 - - 400 -	8000
30 - - 200 -	6000
105 - - 100 -	10500
256 - - 50 -	12800
6175 - - 16 -	98800
1 Prämie dem zuletzt gezogenen Loose . .	1000
6600 Gew. u. 2 Präm.	182100

(Der zuletzt gezogene dieser 14 Gewinne erhält die Prämie.)

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 1 Thaler —	22000	1000 Gewinne 1ster Classe betragen —	6800
2te - 21000 - - 2 - —	42000	900 - 2ter - - —	9800
3te - 20100 - - 3 - —	60300	900 - 3ter - - —	13900
4te - 19200 - - 3 - —	57600	800 - 4ter - - —	15300
5te - 18400 - - 2 - —	36800	800 - 5ter - - —	17200
6te - 17600 - - 1½ - —	26400	6600 - u. 2 Pr. 6ter - - —	182100
22000 Loose à 12½ Thaler —	245100	11000 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	245100

Avertissement.



1) Die Einrichtung dieser Sieben und Achzigsten Osnabrückschen Lotterie erhellet aus dem Plane.

2) Die Direction und Verwaltung derselben ist dem Director und Grundsteuer-Inspector Lodtmann anvertrauet, durch dessen Namens Unterschrift die Loose beglaubigt werden, und können sichere Personen, die eine Collection übernehmen wollen, sich an denselben wenden und nähere Erläuterung erhalten.

3) Der Einsatz geschieht in Hannoverschem oder Preußischem Courant mit Ausschluß aller Cassen-Anweisungen und der Preußischen 2 ggr Stücke, auch der nach dem 21-Guldenfuße ausgeprägten auswärtigen Münzen. Es steht dem Spieler aber frei, die Zahlung in Pistolen nach dem unter den Ziehungslisten stehenden Course zu leisten, so wie auch in eben der Maße die Bestimmung der Münzsorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlassen bleibt.

4) Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt zur Ersten Classe 1 Rthlr., zur Zweiten 2 Rthlr., zur Dritten 3 Rthlr., zur Vierten 3 Rthlr., zur Fünften 2 Rthlr. und zur Sechsten 1½ Rthlr., also in Allem 12½ Rthlr. Auch werden halbe Loose ausgegeben, welche durch alle 6 Classen 6¼ Rthlr. kosten.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos muß, wie es sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden. So kostet z. E. ein Kaufloos zur 2ten Classe 3 Rthlr., zur 3ten 6 Rthlr., zur 4ten 9 Rthlr. u. s. w. nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Loose in deutscher Sprache notirten und mit Rest bezeichneten Rückstandes, in jedem Falle so zeitig die Anzeige

thun, daß sie spätestens volle acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintrifft. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist, jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt gemacht werden. In Ansehung der auf den Loosen bezeichneten Reste wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchstreichen des Restes keinen Beweis dessen Berichtigung abgiebt, sondern daß diese durch eine unter dem Reste mit Tinte geschriebene und mit der Namens-Unterschrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs versehene Quittung bescheinigt werden muß. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt, Entschädigung zu verlangen, deshalb jeden Falls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwaigen Haupt-Collecteur als solchen, noch weniger die Direction.

7) In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Sub-Collecteur ist, zugleich dem Haupt-Collecteur, es sey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations-Looses, so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. — Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen; so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keinesweges zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

8) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf hiesigem Rathhause durch zwei Waisenknaben, unter Aufsicht der ernannten Commissarien und zweier beeidigten Protocollführer, im Beiseyn eines Buchführers und so vieler Zuschauer, als dabei zu erscheinen Belieben tragen.

9) Drei Wochen nach Ziehung der fünf ersten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungs-Tage 6ter Classe sollen die Gewinne gegen Einlieferung der Original-Gewinnloose von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, richtig und prompt ausbezahlt werden.

Zum Besten der Lotterie-Casse werden von den Gewinnen unter 1000 ℛ 10 Procent und von den Gewinnen zu 1000 ℛ und darüber 11 Procent abgegeben. Die Gesammt-Summe des größten Gewinnes ist in Gemäßheit des §. 45. des Gesetzes vom 8ten Mai 1838, die Errichtung einer Witwen-Casse für die Königliche Hof- und Civil-Dienerschaft betreffend, außerdem noch dem Abzuge eines Procents behuf Bildung eines Waisen-Fonds unterworfen.

10) Sollte aber jemand von dem Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, seinen Gewinn binnen 8 Tagen nach dem Zahlungs-Termine nicht erhalten können; so muß er nicht eine bloße Anzeige seiner Nummer, sondern das Original-Gewinnloos selbst der Lotterie-Direction so zeitig einsenden, daß es binnen drei Wochen, nach den im §. 9. festgesetzten Zahlungs-Terminen, bei derselben wirklich eintrifft, und kann er sodann den Gewinn nach Abzug der Procente, Gewinngroschen und des hinter dem Loose bemerkten Rückstandes empfangen. Sonst aber muß er sich lediglich an seinen Collecteur halten und bleibt daran verwiesen. Gegen die Direction oder, wenn das Loos von einem Sub-Collecteur genommen war, den Haupt-Collecteur findet dann überall weiter kein Anspruch Statt.

11) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt; so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinnloose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

12) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, in so fern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

13) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinngelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looses bei der Direction, und diese ist, so wie dieses geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

14) Durch Übernahme einer Collecte wird von dem Übernehmer derselben, zur Sicherheit der Lotterie-Casse, stillschweigend sein Vermögen als Hypothek constituirt, ohne daß deshalb eine besondere Abrede oder gerichtliche Bestätigung nöthig ist.

15) Die Collecteurs erhalten von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn-Thaler 1 mgr., und für jede Classe vier Gutegroschen an Schreibgebühr und Ersatz des Porto's von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, von den Interessenten, weiter aber nichts bezahlt. Übrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotteriewesens unterm 19ten April 1819, und unterm 24sten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften überhaupt, und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceurgelder und über den Gewinn schon gezogener Loose, so wie auch auf die wegen Unterschreibung der Loose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwiesen.

Osnabrück, den 12ten Junius 1840.

I. Abtheilung. № 23.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, die für das Jahr vom 1sten Julius 1840 bis dahin 1841 zu erlegenden Steuern betreffend.

(28.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii, die für das Jahr vom 1sten Julius 1840 bis dahin 1841 zu erlegenden Steuern betreffend. Hannover, den 25sten Junius 1840.

Nachdem auf deshalb ergangenen Antrag die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs die Forterhebung der jetzigen Steuern, nämlich:

der Grundsteuer,
der Häusersteuer,
der Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer,
der Salzsteuer,
der Stempelsteuer,
der Brennsteuer,
der Biersteuer,
der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben,
des Mahl- und Schlacht-Licents,
so wie der Neben-Einnahmen von den Steuern,

nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen für das Jahr vom 1sten Julius 1840 bis dahin 1841 bewilligt hat;

so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind demnach diese Steuern bei den zu deren Erhebung angeordneten Recepturen zeitig zu entrichten.

Hannover, den 25sten Junius 1840.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 27sten Junius 1840.]

I. Abtheilung. № 24.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung des Verbots der Dorfzeitung.

(29.) Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, das Verbot der Dorfzeitung betreffend. Hannover, den 13ten Julius 1840.

Nachdem beschlossen worden, die zu Hildburghausen erscheinende Zeitschrift „Dorfzeitung" im hiesigen Königreiche bis auf Weiteres zu verbieten; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht, und zwar unter der Verwarnung, daß die Nichtachtung dieses Verbots, außer der Confiscation, mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. wird belegt werden.

Zugleich wird allen Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht, auf die genaue Befolgung dieses Verbots zu achten, und namentlich die Verfügung zu stellen, daß die gedachte „Dorfzeitung" an öffentlichen Versammlungsorten nicht ausgelegt werde.

Hannover, den 13ten Julius 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten Julius 1840.]

I. Abtheilung. № 25.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Errichtung des Amts Northeim betreffend; und
Verordnung über die Verpflichtung der Hannoverschen Seeschiffer zur Führung gewisser Schiffs-Papiere.

(30.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Errichtung des Amts Northeim betreffend. Hannover, den 14ten Julius 1840.

Das, der Königlichen Verordnung vom 31sten Januar d. J. gemäß, in der Stadt Northeim errichtete Amt ist am 1sten dieses Monats Julius in Wirksamkeit getreten,

was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hannover, den 14ten Julius 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

(31.) Verordnung über die Verpflichtung der Hannoverschen Seeschiffer zur Führung gewisser Schiffs-Papiere. Hannover, den 21sten Julius 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir zur Sicherung und Beförderung des Handels und der Schifffahrt Unserer getreuen Unterthanen es nothwendig erachten, daß die zur Hannoverschen National-Schifffahrt gehörigen Seeschiffe mit den erforderlichen Documenten auf auswärtigen Reisen versehen werden, die dieserhalb in den verschiedenen Landestheilen Unseres Königreichs befolgten Grundsätze aber theils abweichend, theils mangelhaft befunden worden sind; so haben Wir Uns bewogen gefunden, dieserhalb folgende allgemeine Vorschriften zu erlassen:

[Ausgegeben zu Hannover, den 27sten Julius 1840.]

§. 1.

Alle zur Hannoverschen National-Schifffahrt gehörigen Seeschiffe sollen, um als solche unter Unserer Flagge fahren zu dürfen, mit folgenden Documenten versehen seyn, als:

1) mit dem Beilbriefe und außerdem, falls das Schiff nicht mehr Eigenthum des ersten Erbauers ist, mit den betreffenden Kaufbriefen oder Erwerbungs-Documenten;
2) mit einem Meßbriefe;
3) mit einer Musterrolle und
4) mit einem Seepasse.

§. 2.

Von dieser Verpflichtung werden allein die Watt- und Küstenfahrer ausgenommen, welche nur den Meßbrief zu führen brauchen.

Wünschen dieselben aber zu ihrer größern Sicherheit einen Seepaß zu erhalten, so soll ihnen solcher gegen den geringsten Gebührensatz, ohne Beschränkung auf gewisse Zeit oder Reise, für die ganze Dauer des Eigenthums des Schiffes ausgefertigt werden.

§. 3.

Unter Watt- oder Küstenfahrer werden solche verstanden, welche nicht auf überseeische Länder ihre Fahrten auszudehnen pflegen, sondern dieselben auf die Häfen von der Eider bis zur Schelde, mit Einschluß dieser beiden Flüsse, beschränken.

§. 4.

Vorstehende Verordnung soll in der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung publicirt werden.

Gegeben Hannover, den 21sten Julius 1840.

Ernst August.

Schulte. G. Frh. v. Schele.

I. Abtheilung. № 26.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Gesetz über die Veräußerung und Verpfändung von Dotalgrundstücken.

(32.) Gesetz für die Provinzen, in welchen das gemeine Recht gilt, über die Veräußerung und Verpfändung von Dotalgrundstücken aus dem Grunde der Nützlichkeit. Hannover, den 30sten Julius 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Es ist Uns vorgetragen, daß der Veräußerung oder Verpfändung von Dotalgrundstücken, welche des für die Ehefrau daraus entstehenden Nutzens wegen vorgenommen wird, wenn auch die gesetzlichen Bedingungen ihrer Gültigkeit vorhanden sind, dennoch um deswillen häufig Hindernisse entgegen treten, weil sie einer ihre Rechtsbeständigkeit vollkommen sichernden, bestimmten Form entbehrt; und da Wir denn diese Hindernisse zu entfernen, gleichzeitig jedoch dabei auf die Erhaltung der in Betracht kommenden Rechte des Brautschatzes die behufige Rücksicht zu nehmen für angemessen erachtet haben; so finden Wir, nach Communication mit Unseren getreuen Ständen, Uns bewogen, für diejenigen Unserer Provinzen, in denen das gemeine Recht Gültigkeit hat, das Folgende gesetzlich zu bestimmen:

Art. 1.

Die Veräußerung oder Verpfändung eines Dotalgrundstücks soll, aus dem Grunde des der Ehefrau daraus erwachsenen Nutzens, nur dann rechtsbeständig seyn, wenn der Vertrag vom persönlich zuständigen Richter der Ehefrau bestätigt ist.

Art. 2.

Der Richter hat die Bestätigung nur auf den Antrag beider Ehegatten, und erst dann zu ertheilen, wenn derselbe sich zuvor davon vollständig überzeugt hatte, daß die beabsichtigte Veräußerung oder Verpfändung wirklich von Nutzen für die Ehefrau sey, und bei eigentlichen Veräußerun-

[Ausgegeben zu Hannover, den 31sten Julius 1840.]

gen, daß die Rechte der Ehefrau an dem für das Grundstück eintretenden Äquivalente hinreichend gesichert seyn.

Art. 3.

Die von dem zuständigen Richter ertheilte Bestätigung gilt als vollständiger Beweis der Thatsache, daß das betreffende Rechtsgeschäft zum eigenen Nutzen der Ehefrau eingegangen sey, und es soll nach Ertheilung derselben die Veräußerung oder Verpfändung des Dotalgrundstücks nicht durch die Behauptung oder den Beweis eines dadurch der Ehefrau erwachsenen Nachtheils als nichtig angefochten werden dürfen.

Art. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die besonderen statutarischen Rechte unter Eheleuten überall keine Anwendung, und so weit das gemeine Recht die Veräußerung eines Dotalgrundstücks aus anderen Gründen, als wegen des der Ehefrau daraus erwachsenden Nutzens, für rechtsbeständig erklärt, wird dasselbe durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert.

Das vorstehende Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hannover, den 30sten Julius 1840.

Ernst August.

Stralenheim.

I. Abtheilung. № 27.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Gesetz, die Kündigungen von Landesschuld-Capitalien betreffend.

(33.) Gesetz, die Kündigungen von Landesschuld-Capitalien betreffend. Hannover, den 25sten Julius 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Kündigung der vier Procent Zinsen tragenden Landesschuld-Capitalien und die damit verbundene Herabsetzung des Zinsfußes, so weit sie Statt finden konnte, vollendet ist und daher zur Benutzung der Mittel der Schuldentilgungs-Casse, wenn und so weit nicht von den Gläubigern Capitalien zur Einlösung angeboten werden, wie auch zur Benutzung der von der Hof- und Civildienerwitwen-Casse eingezahlten Capitalien und der sonst behuf Abtragung von Landesschulden zur Verfügung kommenden Mittel von Seiten der Verwaltung der Landesschulden Capitalien, die mit drei und einem halben Thaler von Hundert verzinset werden, zu kündigen sind;

So verordnen Wir dieserhalb unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs hiemit Folgendes:

§. 1.

Der Zweck der Schuldentilgungs-Casse bleibt nach wie vor zunächst dahin gerichtet, diejenigen Landesschuld-Capitalien, welche von Seiten der Gläubiger zur Einlösung angeboten werden, coursmäßig bis zum vollen Nennwerthe einzulösen.

§. 2.

In so fern aber dergleichen Anerbietungen der Gläubiger nicht hinreichen, um die Mittel der Schuldentilgungs-Casse gehörig zu benutzen, so soll die Verwaltung der Landesschulden nach Maß-

[Ausgegeben zu Hannover, den 6ten August 1840.]

gabe der zur Verfügung stehenden Mittel dieser Casse, so wie der von der Witwen-Casse der Hof- und Civildiener einzuzahlenden Capitalien und der sonst behuf der Abtragung von Landesschulden zur Verfügung kommenden Mittel Landesschuld-Capitalien nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge kündigen und solche demnächst durch volle Rückzahlung nach dem Nennwerthe tilgen.

§. 3.

Diejenigen Gläubiger, denen hienach Capitalien gekündigt werden, haben nicht das Recht, dieselben zu dem Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$ Procent oder zu geringeren Zinsen stehen zu lassen, in so fern nicht zu Gunsten dieser Capitalien in dem Folgenden ausdrücklich Ausnahmen gestattet sind.

§. 4.

Von der Rückzahlung der Capitalien in Folge der von der Verwaltung der Landesschulden ausgehenden Kündigungen sollen einstweilen und so lange noch eine hinreichende Menge anderer Landesschuld-Capitalien abzutragen ist, ausgenommen seyn:

Die Capitalien, mit welchen bei Unseren oder Landes-Cassen Caution bestellt ist, die Capitalien, welche Unseren oder Landes-Cassen selbst zustehen, die Capitalien der im Lande bestehenden Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwenthümer, Stifter, Klöster, Schulen, Schulwitwenthümer, öffentlichen Witwen-Cassen, milden Stiftungen, die nicht zunächst für gewisse Familien bestehen, und der Armen-Cassen.

§. 5.

Auch sollen die Lehns- und Fideicommiß-Ablösungs-Capitalien, in so fern sie bei den öffentlichen Cassen deponirt werden müssen, bis auf Weiteres von der Rückzahlung in Folge der von der Verwaltung der Landesschulden ausgehenden Kündigungen ausgenommen seyn. Jedoch behalten Wir Uns vor, diese Ausnahmen sofort dann aufhören zu lassen, wenn solches zum Besten der Finanz-Verwaltung von Uns für erforderlich erachtet werden möchte.

§. 6.

Die in den §§. 4. und 5. bezeichneten Ausnahmen beziehen sich nicht auf die in Folge des mit der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung abgeschlossenen und durch Unser Patent vom 6ten Februar d. J. bekannt gemachten Staatsvertrages auf die hiesige Landes-Casse überkommenen vormals Münsterschen Landesschulden.

§. 7.

Das Verfahren bei den Kündigungen soll sich ferner nach den in der Verordnung vom 13ten Julius 1829 enthaltenen Bestimmungen richten. Demzufolge wird Folgendes vorgeschrieben.

§. 8.

Die Verloosung der zu kündigenden Obligationen geschieht bei der Verwaltung der Landesschulden nach Maßgabe des bisher für dieselbe vorgeschriebenen Verfahrens.

§. 9.

Die Kündigung ist dem Gläubiger selbst anzuzeigen. In so fern aber der Namen oder Wohnort desselben der Verwaltung der Landesschulden nicht bekannt ist, also namentlich bei den auf den Inhaber (au porteur) lautenden Obligationen, soll die Kündigung mittelst der Hannoverschen Anzeigen bekannt gemacht werden, von denen das zweite Stück jedes Monats ein für alle Mal hiezu bestimmt wird.

§. 10.

Trifft die Kündigung ein Capital, welches nach den §§. 4. und 5. des gegenwärtigen Gesetzes von der Rückzahlung ausgenommen ist, so hat der Gläubiger bei Strafe des Verlustes dieses Rechts binnen sechs Wochen, vom Tage der Kündigung an, bei der Verwaltung der Landesschulden in beweisender Form darzuthun, daß am Tage der Kündigung bereits das eine oder das andere der im §. 4. oder im §. 5. bezeichneten Verhältnisse bestanden hat und noch besteht, worauf sodann die Kündigung zurückgenommen werden soll.

§. 11.

Das gekündigte Capital ist, so fern die Kündigung nicht zurückgenommen wird, sechs Monate nach dem Tage der Kündigung in obligationsmäßiger Münzsorte in Hannover zahlbar; jedoch ist in Ansehung derjenigen Capitalien, die bis zur Kündigung bei einer der außerhalb Hannover bestehenden Zinsenzahl-Cassen nach Anleitung der Schuldenverzeichnisse verzinset worden sind, der Gläubiger befugt, die Capitalzahlung an dem Orte der bisherigen Zinsenzahlung zu empfangen, wenn er seinen darauf gerichteten schriftlichen Antrag spätestens sechs Wochen vor dem Zahlungstermine bei der Verwaltung der Landesschulden einreicht und derselben die Obligation nebst seinen Legitimations-Documenten vorlegt.

§. 12.

Vom Tage des Ablaufs der Kündigung an hört für den Gläubiger die Verzinsung des gekündigten Capitals auf und dieses liegt bei der Casse auf seine Gefahr. Dieß tritt auch dann ein, wenn die Legitimation des Gläubigers nicht zeitig und vollständig beschafft ist.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Hannover, den 25sten Julius 1840.

Ernst August.

Schulte. G. Frh. v. Schele.

I. Abtheilung. № 28.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Landesverfassungs-Gesetz für das Königreich Hannover und
Landesherrliches Rescript, die Auflösung der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.

(34.) Landesverfassungs-Gesetz für das Königreich Hannover. Hannover, den 6ten August 1840.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

bringen hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß, nachdem Wir mit Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs auf deren Wunsch, nach vorgängiger freien Berathung mit derselben, eine Verfassungs-Urkunde für Unser Königreich unterm 1sten dieses Monats errichtet haben, Wir nunmehr in vollem Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen die nachfolgenden Bestimmungen als das Landesverfassungs-Gesetz für Unser Königreich hiemit festsetzen und anordnen:

Erstes Capitel.
Von dem Königreiche, dem Könige, der Thronfolge und Regentschaft.

§. 1.

Das Königreich Hannover bildet einen unter demselben Verfassungs-Gesetze vereinigten, untheilbaren Staat.

Kein Bestandtheil desselben kann ohne Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung veräußert werden. Friedensschlüsse und Berichtigungen der Landesgrenzen begründen hievon eine Ausnahme.

[Ausgegeben zu Hannover, den 7ten August 1840.]

§. 2.

Das Königreich Hannover macht einen Theil des deutschen Bundes aus und theilt als solcher alle aus der Bundes-Verfassung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Diese können durch die innere Landes-Verfassung nicht abgeändert werden.

Alle Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung haben, sobald sie vom Könige verkündigt sind, verbindliche Kraft für das Königreich.

Die Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten werden, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der allgemeinen Stände, in so weit es deren bedarf, bestimmt.

§. 3.

Die Regierungsform des Königreichs ist die erblich monarchische.

§. 4.

Es besteht im Königreiche eine landständische Verfassung.

§. 5.

Der König vereinigt als Souverain die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in Sich, und wird durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden.

§. 6.

Im Innern des Staates geht alle Regierungsgewalt allein von dem Könige aus.

Die Behörden, sie mögen vom Könige unmittelbar bestellt seyn oder nicht, üben dieselbe nur kraft der ihnen von Ihm verliehenen Gewalt aus, und verwalten sie unter Seiner Oberaufsicht.

§. 7.

Kein Landesgesetz hat vor der vom Könige vorgenommenen Verkündigung Gültigkeit.

§. 8.

Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom Könige ab.

§. 9.

Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit.

Dieselbe wird auf verfassungsmäßige Weise von den ordentlichen Gerichten des Landes, unter Oberaufsicht des Königs, ausgeübt.

Der König kann den geraden Lauf der Rechtspflege nicht hemmen.

In ganz außerordentlichen Fällen kann Er, nach Anhörung des Staatsrathes, Moratorien ertheilen.

Der König kann Straferkenntnisse nicht schärfen; aber Er hat das Recht, erkannte Strafen im Wege der Gnade gänzlich aufzuheben oder zu mildern, auch das Strafverfahren wider einen Angeschuldigten einzustellen oder völlig niederzuschlagen.

§. 10.

Der König hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden und Ehrenzeichen zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen. Ausnahmen hievon können nur vermöge erworbenen Rechts Statt finden.

§. 11.

Der König vertritt das Königreich in allen Verhältnissen zu dem deutschen Bunde, den einzelnen Bundesstaaten und den auswärtigen Staaten.

Nur Er ordnet die Gesandtschaften an, schließt Verträge mit anderen Staaten ab und erwirbt dadurch nicht nur Rechte dem Königreiche, sondern verpflichtet auch dadurch dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten.

Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln aus der Landescasse oder sollen die Verträge eine Abänderung bestehender Landesgesetze hervorbringen, so bedarf es hiezu der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

§. 12.

Das Recht der Thronfolge in dem untheilbaren Königreiche gebührt dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.

Die Ordnung der Thronfolge wird durch die reine Linealfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt.

Erlischt der Mannsstamm der gegenwärtigen Königlichen Linie, so geht die Thronfolge auf den Mannsstamm der jetzigen Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie und, nach dessen Erlöschen, auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und, bei gleichem Verwandtschaftsgrade, das Alter der Linie, in der Linie aber das natürliche Alter den Vorzug verschafft.

Bei der Nachkommenschaft des neuen regierenden Königlichen Hauses tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

§. 13.

Der König ist volljährig mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre.

§. 14.

Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an, ohne daß es dazu irgend einer weitern Handlung bedarf.

Der König verkündet Seinen Regierungs-Antritt durch ein Patent.

Er verspricht darin bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung des Königreichs.

Die Urschrift des mit der Unterschrift des Königs und dem Regierungs-Siegel versehenen Patentes soll in dem Archive der allgemeinen Stände niedergelegt werden.

Der König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise Ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen.

§. 15.

Der Sitz der Landes-Regierung kann außerhalb des Königreichs nicht verlegt werden, falls nicht die Umstände dieses dringend erfordern.

§. 16.

Bei längerer Abwesenheit des Königs aus dem Königreiche hat Derselbe das Recht, eine Stellvertretung anzuordnen und deren Befugnisse zu bestimmen.

Vom Könige hängt es ab, ob Er die Stellvertretung einem Minister-Rathe, oder Einer Person anvertrauen will.

Im letztern Falle gelten hinsichtlich der persönlichen Erfordernisse des Stellvertreters die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 18.

Der König kann dem Stellvertreter keine ausgedehntere Rechte übertragen, als einem Regenten in Gemäßheit der nachfolgenden Vorschriften zustehen.

§. 17.

Eine Regentschaft (Regierungsverwesung) tritt ein, wenn der König minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande Sich befindet, welcher Ihn zu Führung der Regierung unfähig macht.

§. 18.

Der König ist zu Anordnung einer Regentschaft für den Thronfolger auf den Fall berechtigt, daß dieser beim Anfalle der Thronfolge in einem der beiden, im §. 17. angeführten Fälle sich befinden sollte.

Der König hat zum Regenten einen Seiner regierungsfähigen Agnaten zu ernennen; findet sich aber ein solcher nicht, oder sollte der König Gründe haben, von dem Seinen Agnaten zustehenden Vorzuge abzuweichen, so kann Er einen nichtregierenden Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenhäusern, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Regenten ernennen.

§. 19.

Hat der König eine solche Anordnung für den Thronfolger nicht getroffen, so gebührt die Regentschaft in dem Falle, daß dieser beim Anfalle der Krone minderjährig ist, dem in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehenden Agnaten, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat, auch sonst regierungsfähig ist.

Ist kein regierungsfähiger Agnat vorhanden, so geht die Regentschaft über auf die Königinn, Gemahlinn des Königs, so fern diese das fünf und zwanzigste Jahr vollendet hat, nach dieser auf die leibliche Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite.

Ist die Thronfolge auf die weibliche Linie übergegangen, so gebührt die Regentschaft für die dazu nach Erlöschung des Mannsstammes zuerst berufene Königinn dem Gemahle Derselben, falls dieser das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, sodann Ihrer leiblichen Mutter und endlich Ihrer Großmutter väterlicher Seite.

Zu der Regentschaft für den Sohn oder die Tochter einer regierenden Königinn (Erbtochter) ist zunächst die Gemahlinn oder der Gemahl nach den obigen Bestimmungen, und nach diesen, die Großmutter mütterlicher Seite berechtigt.

Durch anderweite Vermählung oder Ehescheidung werden die weiblichen Ascendentinnen von der Regentschaft ausgeschlossen.

§. 20.

Wenn der König, in Ermangelung einer vorher von Dessen Vorgänger gemachten Anordnung (§. 18.), nicht wegen Minderjährigkeit, sondern wegen Seines geistigen Zustandes zu Führung der Regierung für unfähig gehalten wird, so haben die vereinigten Minister binnen drei Monaten alle volljährigen Agnaten zu einer Zusammenkunft zu berufen, um einen Beschluß darüber zu fassen, ob eine Regentschaft wirklich nothwendig sey.

Der in der Ordnung der Thronfolge zuerst zur Regentschaft berufene Agnat nimmt an der Versammlung keinen Antheil.

Halten die Agnaten die Anordnung einer Regentschaft für nothwendig, so theilen die vereinigten Minister diesen Beschluß den allgemeinen Ständen zum Zweck ihrer Zustimmung mit. Sobald diese erfolgt, oder eine Frist von 4 Wochen nach der Mittheilung ohne eine Erwiederung abgelaufen ist, tritt der in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehende Agnat, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat und sonst regierungsfähig ist, als Regent ein.

§. 21.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist von den vereinigten Ministern und den allgemeinen Ständen die deutsche Bundes-Versammlung um Benennung dreier Bundesfürsten zu ersuchen, welche einen Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenhäusern zum Regenten ernennen. Dieser muß das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seinen Aufenthalt im Königreiche nehmen.

Die Vorschriften dieses §. gelten auch für den Fall, wenn der Thronfolger minderjährig, eine Anordnung seines Vorgängers nicht getroffen und ein zur Regentschaft berechtigtes Mitglied des Königlichen Hauses (§. 19.) nicht vorhanden ist.

§. 22.

Der bestellte Regent leistet bei Übernahme der Regentschaft einen Eid auf die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Landes-Verfassung. Sämmtliche Minister, der Erblandmarschall, die Präsidenten und Vice-Präsidenten der allgemeinen Stände-Versammlung sollen geladen werden, dieser Feierlichkeit beizuwohnen. Nach der Eidesleistung bringt der Regent den Antritt der Regentschaft durch ein Patent zur allgemeinen Kenntniß.

§. 23.

Der Regent übt, im Namen des Königs, die Staatsgewalt, auf dieselbe Weise wie der König, aus.

Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der Rechte des Königs, so wie eine Änderung in dem Grund-Systeme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Stände-Versammlung und der Provinzial-Stände überall nicht vornehmen oder gestatten.

Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen.

§. 24.

Die Regentschaft hört auf, wenn der König das Alter der Volljährigkeit erreicht, oder der an der Ausübung der Regierung Ihn hindernde geistige Zustand aufgehört hat. Über die letztere Frage ist auf dem im §. 20. angegebenen Wege zu entscheiden. Der Regent nimmt an den Versammlungen der Agnaten keinen Antheil. Er darf das Verfahren der vereinigten Minister nicht hindern.

§. 25.

Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorige König deshalb keine Anordnung getroffen hat, der Mutter, und nach ihr der Großmutter väterlicher Seite, falls diese sich nicht wieder vermählt haben; in Ermangelung dieser aber dem bestellten Regenten, jedoch mit Beirath der vereinigten Minister.

Der Regent steht den zur Erziehung des minderjährigen Königs berechtigten Personen zur Seite und ihm gebührt die Entscheidung, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen.

Die Aufsicht über die Person des durch Geisteskrankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für Denselben darf der Regent nicht übernehmen.

§. 26.

Der König als Oberhaupt der Familie hat das Recht, durch Hausgesetze die inneren Verhältnisse des Königlichen Hauses zu bestimmen. Indeß dürfen dadurch die Rechte der Regierungs-Nachfolger nicht gekränkt werden.

Die Hausgesetze bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht. Durch dieselben können jedoch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde nicht abgeändert werden.

Zweites Capitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen im Allgemeinen.

§. 27.

Die Eigenschaft eines Landes-Unterthans wird nach Gesetz und Herkommen erworben und dauert so lange fort, bis sie auf rechtsbeständige Weise verloren geht.

Nur die Landes-Unterthanschaft befähigt zu dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

Straferkenntnisse können nicht nur Beschränkungen, sondern auch selbst den Verlust gedachter Rechte nach sich ziehen.

Wer nur vorübergehend im Königreiche sich aufhält, ohne in den Landes-Unterthanen-Verband getreten zu seyn, ist für die Dauer seines Aufenthalts, in so fern nicht rechtsgültige Ausnahmen bestehen, den Landesgesetzen unterworfen, und steht unter deren Schutze.

§. 28.

Die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keiner andern Einschränkung unterworfen, als welche Gesetze und Recht bestimmen.

§. 29.

Eine allgemeine Confiscation des Vermögens ist unstatthaft.

§. 30.

Niemand darf verhaftet werden, als in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen

Der Verhaftete muß binnen vier und zwanzig Stunden vernommen und ihm von der Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen Kenntniß gegeben werden.

§. 31.

Sowohl in Civil- als auch in Criminal-Sachen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den im Proceßgange begründeten, oder in den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen, oder wenn der König aus besonderen Gründen, nach Anhörung Seines Staatsrathes, die Competenz auf ein anderes ordentliches Gericht zu übertragen für nothwendig erachten sollte.

§. 32.

Jeder Landes-Einwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Hat der König christliche Secten aufgenommen, so genießen sie die bürgerlichen Rechte und haben das Recht zum Privat-Gottesdienste. Der Genuß der politischen Rechte muß ihnen aber durch ein besonderes Gesetz verliehen werden, und die Befugniß zur öffentlichen Religionsübung steht ihnen nur in dem Falle zu, wenn der König sie ausdrücklich ihnen eingeräumt hat.

Auch die Mitglieder solcher Secten dürfen sich durch Berufung auf Glaubenssätze ihren staatsbürgerlichen Pflichten nicht entziehen.

§. 33.

Alle Landes-Unterthanen sind zum Kriegsdienste gleichmäßig verpflichtet, und es sollen keine andere Befreiungen Statt finden, als welche in den Gesetzen bestimmt sind.

§. 34.

Alle Landes-Unterthanen sind nach gleichmäßigen Grundsätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verbunden.

Zu diesen Staatslasten gehören auch die Unterhaltung des Heeres ohne Unterschied der Waffengattungen und die Kriegerfuhrleistungen. Für die bisherigen Befreiungen von dieser Staatslast erfolgt eine Entschädigung nicht.

Jedoch verbleibt denjenigen, welchen nach dem an die allgemeine Stände-Versammlung erlassenen Königlichen Rescripte vom 18ten Januar 1822 die Befreiung von der Einquartierung und Verpflegung zugesichert worden ist, diese Befreiung, so weit davon die Artikel 75 und 76 der Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 keine Ausnahmen enthalten, ohne daß dieselben zu dieser Staatslast auf andere Art concurriren, als durch ihren Beitrag zu den Landesmitteln, aus welchen für das Naturalquartier eine Vergütung geleistet wird.

Eben so soll es mit der Naturalleistung der ordinairen Kriegerfuhren gehalten werden.

Die nach dem oben genannten Rescripte außerdem noch bestehenden Real-Exemtionen von allgemeinen Staatslasten sollen ebenfalls ohne Entschädigung wegfallen, jedoch verbleibt den bisher Exemten das Recht, die künftig auf sie fallenden Naturalleistungen durch billige Geldbeiträge zu reluiren.

Die den Mitgliedern der Königlichen Familie und den Standesherren zustehenden Befreiungen von allgemeinen Staatslasten, wie auch die zum Vortheil der Königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten in Rücksicht allgemeiner Staatslasten gemachten Ausnahmen bleiben, wie bisher, in Kraft.

Dasselbe gilt von den in dieser Hinsicht zum Besten der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwenthümer, Schulen und milden Stiftungen gemachten Ausnahmen, und zwar so lange, bis gesetzlich eine Abänderung erfolgt.

Die den Garnisons-Orten etwa obliegenden Nebenleistungen behuf der Garnison und der sich darauf beziehenden militairischen Institute gehören zu den im Vorstehenden gedachten allgemeinen Staatslasten nicht.

§. 35.

Niemand kann, abgesehen von privatrechtlichen Verbindlichkeiten, gezwungen werden, sein Eigenthum oder andere Rechte und Gerechtigkeiten zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken abzutreten, es sey denn gegen vorhergehende vollständige Entschädigung, und daß ein Gesetz die Abtretung vorschreibt, oder eine dringende Nothwendigkeit dieselbe gebietet.

Ist die Abtretung durch ein Gesetz vorgeschrieben, so muß nicht nur die Frage, ob jene Abtretung geschehen soll, sondern auch über den Betrag der Entschädigung lediglich nach Vorschrift der Gesetze, und zwar von den nach diesen zuständigen Behörden entschieden werden.

Besteht dagegen über die Abtretung kein ausreichendes Gesetz, so hat die obere Verwaltungsbehörde sowohl über die Frage der Abtretung, als über die Größe der Entschädigung nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist den Betheiligten der Recurs an das Ministerium des Innern und gegen die Entscheidung des Letztern eine Beschwerde an den König gestattet, welcher darüber vor Abgabe Seiner Verfügung das Gutachten des Staats-

rathes erfordern wird. Der Recurs, gleichwie die Beschwerde muß binnen 30 Tagen, von der Mittheilung oder Eröffnung der frühern Entscheidung angerechnet, eingebracht und gerechtfertigt werden. Bezieht sich jedoch der Widerspruch des Betheiligten auf die Größe der Entschädigung, und will er sich in dieser Hinsicht bei der von der obern Verwaltungsbehörde abgegebenen Entscheidung nicht beruhigen, so steht es ihm frei, diese Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen. Die Abtretung selbst darf durch den Rechtsstreit über die Größe der Entschädigung nicht verzögert werden; es kann aber der zur Entschädigung Berechtigte auch in diesem Falle vor der Abtretung die Ausbezahlung der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelten Entschädigung verlangen.

Ist unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden, so entscheidet die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Abtretung. In diesem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf und folgt die Entschädigung — rücksichtlich deren übrigens die obigen Grundsätze gelten — in möglichst kurzer Frist nach.

§. 36.

Sämmtliche Landes-Unterthanen sind den Gerichten erster Instanz, der Regel nach, auf gleiche Weise unterworfen.

Die davon bisjetzt bestehenden Ausnahmen sollen durch ein zu erlassendes Gesetz beschränkt werden:

1) in Hinsicht des persönlich befreieten Gerichtsstandes:

auf die höheren Königlichen und ständischen Behörden, die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, den landsässigen Adel, die Officiere, die höheren Königlichen und ständischen Diener, die höhere Geistlichkeit, die gegenwärtig canzleisässigen Magistrate und Städte, und wichtigere Institute;

2) in Hinsicht des dinglich befreieten Gerichtsstandes:

auf die Königlichen Schlösser, Gärten und Gebäude, wie auch auf die Domanial-, Stifts- und Klostergüter, auf die landtagsfähigen Rittergüter und die zu diesen und den sämmtlichen vorbenannten Gütern gehörenden Grundstücke.

Bis zur Verkündigung des vorgedachten Gesetzes wird in den gegenwärtig bestehenden Gerichtsstands-Privilegien hiedurch nichts geändert.

Die für gewisse Sachen oder Classen von Unterthanen angeordneten Gerichte bleiben bis zu erfolgter Abänderung in ihrer Wirksamkeit.

Der Gerichtsstand der nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses richtet sich nach hausgesetzlichen Vorschriften.

§. 37.

Hinsichtlich der Trennung der gesammten Criminal-Gerichtsbarkeit von allen Patrimonial-Gerichten der Geistlichkeit und Gutsbesitzer behält es bei der Bestimmung des §. 23. des Gesetzes vom 13ten März 1821 sein Bewenden.

§. 38.

Werden Ansprüche aus einem Privatrechte gegen den Fiscus oder von demselben geltend gemacht, so gehört die Verhandlung und Entscheidung der hieraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten zur Competenz der ordentlichen Gerichte, und zwar, so weit dies nach den bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der nach dem Tage der Publication dieser Verfassungs-Urkunde entstehenden Forderungen.

Daher sollen auch die als Cammer-Meierangelegenheiten durch die Göhrder Constitution vom 19ten October 1719 der gerichtlichen Cognition entzogenen Abmeierungssachen und Streitigkeiten über den modum servitiorum den ordentlichen Gerichten durch ein unverzüglich zu erlassendes Gesetz wieder überwiesen werden.

Die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse findet gegen die in denselben bezeichnete Behörde oder Casse Statt.

§. 39.

Glaubt Jemand durch einen Staatsvertrag oder durch die Gesetzgebung in seinen wohlerworbenen Rechten sich verletzt, so kann er deshalb einen Rechtsanspruch weder wider die Krone, noch wider eine Verwaltungsbehörde bei den Gerichten des Landes geltend machen.

§. 40.

Die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des von einer Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit beobachteten Verfahrens kann nicht zum Gegenstande eines Rechtsstreits gemacht werden. — Sind aber durch unrichtige oder unbefugte Anwendung oder Auslegung der Staatsverträge oder Gesetze, oder auf sonstige Weise von einer Verwaltungsbehörde widerrechtlich Privatrechte verletzt und zugleich die Erfordernisse einer Entschädigungs-Verbindlichkeit nach privatrechtlichen Grundsätzen vorhanden, so kann die Verwaltungsbehörde auf Schadensersatz belangt werden. Die Gerichte dürfen indeß eine solche Klage nur dann annehmen, wenn der Kläger nachgewiesen hat, daß er bereits bis zur höchsten Verwaltungsbehörde um Abhülfe seiner Beschwerde vergeblich nachgesucht habe.

§. 41.

Die Ablösbarkeit der grund- und gutsherrlichen Rechte und die Grundsätze über die dafür zu leistende Entschädigung, wie solche durch die Ablösungsgesetze vom 10ten November 1831 und 23sten Julius 1833 bestimmt worden, bleiben als ein verfassungsmäßiges Recht sowohl der Berechtigten, als der Verpflichteten in Kraft. Eine Abänderung der Bestimmungen über die Ablösung der Erbpachten in Ostfriesland im gesetzlichen Wege bleibt jedoch vorbehalten.

§. 42.

Jeder Landes-Unterthan hat das Recht, in angemessener Form und unter Beobachtung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften, Gesuche oder Bitten an den König, an die allgemeine Stände-Versammlung, (cfr. §. 127.) an die Provinzial-Landschaften und an die Landesbehörden zu bringen.

Auch kann Jeder in seinen Angelegenheiten über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Beschwerde führen und dieselbe bis zur höchsten Behörde verfolgen.

Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Rücksicht deren sie nicht in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben.

§. 43.

Jedem Landes-Einwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen auszuwandern.

§. 44.

Die besonderen Rechte der Standesherren, namentlich des Herzogs von Arenberg, des Herzogs von Looz-Corswaaren, des Fürsten von Bentheim, der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg sind durch Verordnungen und Königliche Zusicherungen festgestellt.

Drittes Capitel.
Von den Gemeinden und Körperschaften.

§. 45.

Jeder Landes-Einwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden, oder aber einem für sich bestehenden bebaueten Domanial- oder sonstigen Gute angehören.

Größere unbebauete Grundbesitzungen, deren Vereinigung mit Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Gütern nach ihrer Belegenheit unzweckmäßig ist, können von der obern Verwaltungsbehörde von dieser Bestimmung ausgenommen werden.

§. 46.

Die in Folge polizeilicher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen sind sowohl die Gemeinden, als auch die für sich bestehenden Domainen und Güter und unbebaueten Grundbesitzungen zu tragen verpflichtet, so weit solche nicht Dritten vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrages obliegen.

§. 47.

Jedes Mitglied einer Gemeinde, so wie jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen.

Wenn ein Anschluß von Domainen, Gütern, Häusern oder sonstigen Besitzungen an eine Gemeinde oder an einen Gemeindeverband Statt findet, so können gegenseitig, ohne vorgängige

Vereinbarung unter den Betheiligten über Ausgleichung oder Entschädigung, keine Lasten übertragen werden, welche lediglich zur Erfüllung früherer, aus der Zeit vor der Vereinigung herrührenden Verbindlichkeiten dienen. Dagegen haben die Hinzutretenden zu den übrigen Lasten der Gemeinde, so weit diese aus deren öffentlichen Verhältnissen entspringen, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 48.

In den privatrechtlichen Verhältnissen der einzelnen zu einem Gemeindeverbande bereits gehörenden, oder in denselben künftig aufzunehmenden Mitglieder, Güter und Grundstücke wird an sich durch die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen nichts verändert.

§. 49.

Die neue Erwerbung einer Exemtion von Gemeindelasten ist unstatthaft.

Was die bestehenden Exemtionen von Gemeindelasten anlangt, so sollen

a. Real-Exemtionen auf Antrag der Gemeinden, und zwar so weit sie rechtlich begründet sind, nur gegen vorgängige Entschädigung aufgehoben werden. Nur allein die Königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten bleiben unbedingt, die Grundstücke der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwenthümer, Schulen und milden Stiftungen aber bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung in der rechtlich bestehenden Ausdehnung von der Concurrenz zu Gemeindelasten befreiet.

b. Persönliche Befreiungen von Gemeindelasten sollen nicht ferner Statt finden, jedoch bleibt die gesetzliche Bestimmung der Fälle, in welchen ausnahmsweise ein persönliches Recht auf Befreiung von Gemeindelasten beizubehalten seyn möchte, vorbehalten. Bis zur Erlassung dieser Gesetze bleiben die bisherigen Grundsätze in Kraft.

§. 50.

Haben Einzelne sowohl im Falle des Anschlusses ihrer bisher nicht zur Gemeinde gehörenden Besitzungen, als auch bei Aufhebung der Real-Exemtionen in der Gemeinde allein oder vorzugsweise Ausgaben und Lasten für die öffentlichen Zwecke oder für die Bedürfnisse einer Gemeinde getragen, so soll, auf der Ersteren Antrag, denselben eine solche Ausgabe oder Last verhältnißmäßig gegen eine von ihnen zu leistende Entschädigung abgenommen oder bei Übernahme anderer Gemeindelasten angerechnet werden.

§. 51.

Die Besitzer derjenigen bisher eremten Güter und Höfe, welche entweder durch Anschluß ihrer Besitzung in eine Gemeinde neu eintreten oder deren rechtlich begründete Exemtion von Gemeindelasten aufgehoben wird, sollen befugt seyn, die ihnen dadurch zufallenden Naturaldienste und Leistungen durch billige, der Gemeinde dafür zu leistende Geldvergütungen zu reluiren, in so fern nicht dringende Gefahr im Verzuge ist, oder nicht Lasten in Frage kommen, welche von den Eintretenden schon vorher in natura zu tragen waren.

§. 52.

Denjenigen, welche durch den Anschluß an eine Gemeinde oder durch Aufhebung von Exem-

tionen in die Lasten der Gemeinde mit eintreten, soll ein ihrer Concurrenz zu diesen Lasten, ihrem Interesse an den Gemeinde-Angelegenheiten und ihren Verhältnissen zu anderen Mitgliedern der Gemeinde entsprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch sollen die Besitzer ganzer Güter befugt seyn, solches durch Bevollmächtigte auszuüben.

Die etwaige Befugniß anderer Gemeindemitglieder, insbesondere der Besitzer der oben erwähnten Güter in ihrer Eigenschaft als Besitzer pflichtiger Besitzungen, das Stimmrecht in der Gemeinde durch Bevollmächtigte ausüben zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht verändert.

§. 53.

Keine Gemeinde kann mit Ausgaben oder Leistungen beschwert werden, wozu sie nicht durch Recht oder Gesetz verbunden ist.

Dasselbe gilt von mehreren in Einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 54.

Zur Bildung einer Gemeinde, wie überhaupt einer jeden Corporation, wenn diese auch nicht von der Regierung ausgeht, gehört die Genehmigung der zuständigen obern Verwaltungsbehörde. Ohne diese kann auch eine bestehende Gemeinde ihren Gemeindeverband weder durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer Gemeinden verändern, noch ihre Gemeinde-Verfassung eigenmächtig abändern.

§. 55.

Die Zulassung neuer Mitglieder in eine Gemeinde kann gegen den Willen der Letztern nur aus einem in den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen bestimmten Grunde Statt finden.

Bei Besetzung von An- und Abbauern, welche der Gemeinde bereits angehören, in welcher sie bauen wollen, ist die Gemeinde jedesmal mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören.

§. 56.

Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über diese Vermögensverwaltung, so wie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, dessen Einkünfte ihrer Bestimmung und dem Besten der Gemeinde gemäß verwandt und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landes-Einwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden. Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeinde-Verwaltung erhoben werden möchten.

Die Einführung neuer oder die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse, in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände, kann, unter Beobachtung der darunter bestehenden Rechtsgrundsätze, durch Gemeindebeschluß, jedoch nur unter Bestätigung der obern Verwaltungsbehörde geschehen.

§. 57.

Die Verbindlichkeiten der Gemeinden, so wie überhaupt aller Corporationen verpflichten die Regierung nicht. Das Vermögen und Einkommen derselben und ihrer Anstalten darf nie als Staats-Vermögen behandelt und nicht mit den Staats-Einnahmen vereinigt werden.

§. 58.

Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, so wie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landes-Angelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. In Fällen, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung.

§. 59.

Die Verfassung und Verwaltung der Städte wird, nach vorgängiger Verhandlung mit denselben, durch zu verkündigende, vom Könige zu vollziehende Urkunden oder Reglements nach folgenden Grundsätzen geordnet werden:

1) Die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, jedoch nicht auf deren Lebenszeit;

2) Die Städte haben das Recht, ihre Magistrate und übrigen Gemeinde-Beamte selbst zu erwählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerschaften mit den Magistraten, erstere durch ihre Vertreter, Theil. Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrats und des Stadtgerichts, so wie bei dem Stadtrechnungsführer erforderlich.

Übrigens sollen hierunter etwaige nähere Bestimmungen, theils über ein ferneres Aufrücken der einmal Angestellten, theils über die Präsentation mehrerer Personen zur Auswahl der Regierung nicht ausgeschlossen werden.

3) Die Vertreter der Bürgerschaft nehmen wenigstens an allen Angelegenheiten Antheil, welche das Vermögen der Stadt, deren Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch deren Verbindlichkeiten betreffen, namentlich an der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeinde-Abgaben, Lasten und Leistungen.

4) Ihrer Controle ist die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe unterworfen.

5) Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft über die Verwendung der laufenden Einnahme aus dem Gemeinde-Vermögen bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

Indeß muß der Magistrat im Anfange eines jeden Rechnungsjahrs einen von den Vertretern der Bürgerschaft genehmigten, der städtischen Verwaltung als Vorschrift dienenden Haushaltsplan, und nach Ablauf des Rechnungsjahrs einen Auszug aus den von den Vertretern geprüften

und von dem Magistrate abgenommenen städtischen Rechnungen der Bürgerschaft bekannt machen und der die Oberaufsicht führenden Regierungsbehörde einsenden.

Auch hat die obere Verwaltungsbehörde alljährlich eine Superrevision der Rechnungen vorzunehmen. Über die aus dieser Superrevision hervorgehenden monita hat der Magistrat unter Zuziehung der Vertreter mit den Rechnungsführern zu verhandeln, die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die obere Verwaltungsbehörde.

6) Die Regierung kann unter den Mitgliedern der Magistrate die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll den Magistraten die Besorgung Dessen verbleiben, was die Gewerbe-Verhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Schon bestehende Verfassungs-Urkunden einzelner Städte werden bei Revidirung derselben, unter Berücksichtigung der Localverhältnisse, so wie unter Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft mit den vorstehenden Grundsätzen in Übereinstimmung gebracht werden.

Diese Grundsätze sind gleichfalls bei Festsetzung der Verfassung der Flecken, jedoch unter den durch die Verhältnisse gebotenen Beschränkungen und Ausnahmen, zu Anwendung zur bringen.

§. 60.

Den Landgemeinden steht unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden die eigene Verwaltung ihres Vermögens und die Regulirung der ihnen obliegenden Gemeindeabgaben und Leistungen zu.

Es sollen die Landgemeinden in der Regel das Recht haben, ihre Gemeinde-Beamte mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen. Ausnahmen von dieser Regel finden auf den Grund vorhandener Berechtigungen Statt; sie können aber auch wegen besonderer Verhältnisse in den Gemeinden bestehen.

§. 61.

Die behuf Einrichtung der Landgemeinden zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, in so weit es deren bedarf, sind im Wege der Provinzial-Gesetzgebung zu treffen.

§. 62.

Den in den verschiedenen Provinzen bestehenden ritterschaftlichen Corporationen verbleiben ihre statutenmäßigen Rechte.

Den Ritterschaften steht die Befugniß zu, ihre Statuten mit Königlicher Genehmigung abzuändern oder neue Statuten einzuführen. Auch sind dieselben insbesondere befugt, mit Königlicher Genehmigung Vereine zur Erhaltung ihrer Güter zu errichten.

Viertes Capitel.

Von den Kirchen, Unterrichts-Anstalten und milden Stiftungen.

§. 63.

Der evangelischen und römisch-katholischen Kirche werden freie öffentliche Religionsübung und ihre verfassungsmäßigen Rechte zugesichert.

§. 64.

Dem Könige gebührt, kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, über beide Kirchen das Oberaufsichts- und Schutzrecht.

§. 65.

Die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter Oberaufsicht des Königs, der in der Verfassung einer jeden dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen.

§. 66.

In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige in Gemäßheit der bestehenden Kirchenverfassung unmittelbar, oder mittelbar durch die Consistorial- oder Presbyterialbehörden, welche aus evangelischen Geistlichen und weltlichen Personen bestehen sollen, unter Königlicher Oberaufsicht ausgeübt.

Jedoch sind künftig etwa zu treffende nähere Bestimmungen über die innere Organisation und den Geschäftskreis dieser Behörden nicht ausgeschlossen.

Durch ein Gesetz kann die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit der Consistorien den weltlichen Gerichten beigelegt werden.

Den Gemeinden und Einzelnen sollen die in Hinsicht der im ersten Absatze dieses §. erwähnten Verhältnisse ihnen zustehenden Rechte ungekränkt erhalten werden.

Sollten für das ganze Königreich oder ganze Landestheile neue Kirchen-Ordnungen erlassen oder in wesentlichen Grundsätzen derselben, und namentlich in der Liturgie Veränderungen gemacht werden, so ist darüber mit einer vom Könige zusammenzuberufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils vom Könige bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden in den betreffenden Landestheilen auf die sodann durch Verordnung zu bestimmende Weise gewählt werden, zu berathen.

§. 67.

Bekennt sich der König oder der Regent nicht zur evangelischen Kirche, so werden die Rechte der Kirchengewalt einstweilen von den vereinten evangelischen Staats-Ministern ausgeübt. Zur Sicherstellung des Rechtszustandes der evangelischen Kirche sollen sodann über die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt die erforderlichen Anordnungen, mit Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung, getroffen werden.

§. 68.

In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück die Ausübung der Kirchengewalt in Gemäßheit der Verfassung dieser Kirche.

Die im §. 64. namhaft gemachten Rechte der Staatsgewalt werden auch in Hinsicht der Verwaltung des Vermögens der einzelnen römisch-katholischen Kirchen und der kirchlichen und milden Stiftungen vom Könige unmittelbar, oder mittelbar durch die von Ihm dazu bestellten Behörden ausgeübt.

§. 69.

Alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchenbehörden, welche nicht rein geistliche Gegenstände betreffen, können nur nach vorher erfolgter ausdrücklicher Königlicher Genehmigung verkündigt und vollzogen werden.

Betreffen jene Anordnungen reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disciplinar-Sachen, so sind sie vor deren Bekanntmachung, behuf Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 64.), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

§. 70.

Alle amtlichen Communicationen mit dem päbstlichen Stuhle und mit auswärtigen Kirchen-Versammlungen müssen dem Könige zur Einsicht vorgelegt werden.

Die vom päbstlichen Stuhle oder von auswärtigen Kirchen-Versammlungen an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Kirchen-Gemeinden oder an einzelne Personen in denselben zu erlassenden Bullen, Breven, Rescripte, Beschlüsse oder sonstige Schreiben bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Behändigung des Königlichen Placet, wenn sie nicht rein geistliche Gegenstände betreffen. Wenn dieselben rein geistliche Gegenstände betreffen, so sind sie, behuf Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 64.), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Paragraphen sind die Communicationen in Gewissenssachen einzelner Personen.

§. 71.

Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können auch bis an den König gebracht werden, welcher, nach Anhörung des Staatsrathes, darüber entscheiden wird.

Sind diese Beschwerden von der Beschaffenheit, daß sie verfassungsmäßig an die Kirchen-Obern gelangen können, so sind sie zunächst an diese und erst alsdann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an die weltliche Regierungsbehörde und zuletzt an den König zu bringen.

§. 72.

Die nicht unmittelbar vom Könige oder Dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Prediger oder Pfarrer und anderen höheren Kirchendienern der evangelischen und römisch-katholischen Kirche bedürfen der Bestätigung des Königs oder der dazu von Ihm bestimmten Behörden, welche jedoch ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden wird.

Über die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden entscheidet die geistliche Behörde allein.

Vor erfolgter Bestätigung hat der Ernannte oder Präsentirte kein Recht auf die Ausübung der Amtsgeschäfte und auf den Genuß der Amtseinkünfte. Die einstweilige Besorgung der Geschäfte eines erledigten Kirchenamts hat die geistliche Behörde allein anzuordnen, vorbehältlich der auch bei einstweiligen Anstellungen von Geistlichen der Regierung zustehenden Bestätigung.

§. 73.

Der König gewährt durch Seine Behörden sämmtlichen Kirchendienern jede zur ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde.

Sämmtliche Kirchendiener sind in Hinsicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen, wie auch ihres Vermögens den Gesetzen des Landes unterworfen.

§. 74.

Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte, wie auch deren Suspension vom Amte, verbunden mit der vom Gehalte, kann im Disciplinar-Verfahren nicht anders Statt finden, als nachdem die Kirchenbehörde eine gehörige Untersuchung angestellt und die Kirchendiener mit ihrer Vertheidigung hinreichend gehört hat.

In Hinsicht der Prediger oder Pfarrer und der übrigen höheren Geistlichen ist in solchen Fällen die Bestätigung des zuständigen Departements-Ministers oder des Königs erforderlich.

Bloße Amts-Suspension kann beim Anfange einer wider einen Kirchendiener angestellten Untersuchung sofort von der geistlichen Behörde verfügt werden.

§. 75.

Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen aller Stiftungen ohne Ausnahme darf unter keinem Vorwande zum Staats-Vermögen gezogen oder zu anderen, als den gesetz- oder stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Über die Befugniß, eine Privatstiftung mit Bewilligung aller Betheiligten aufzuheben, entscheiden die Vorschriften der Rechte.

Dem Könige gebührt das Oberaufsichtsrecht über alle für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder für andere öffentliche Zwecke bestimmten Stiftungen.

Auf Stiftungen, welche nicht für öffentliche Zwecke bestimmt sind, erstreckt sich das Oberaufsichtsrecht nicht anders, als wenn sie der Oberaufsicht der Regierungsgewalt besonders anvertraut sind und solche von dieser übernommen ist.

Ist durch den Stifter oder durch die dabei betheiligten Personen für die Verwaltung der Stiftungen eine Bestimmung getroffen, so berechtigt das Oberaufsichtsrecht nicht zu einer Einmischung in die Verwaltung selbst.

Eine Abänderung der im zweiten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Stiftungen kann von der Regierungsgewalt nur nach vorgängiger Vernehmung der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten und nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck der Stiftung auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr zu erreichen ist. Indeß muß das Vermögen, unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten, zu gleichen oder möglichst ähnlichen und der muthmaßlichen Absicht des Stifters am meisten entsprechenden Zwecken wieder verwandt werden.

Wenn bei der Entscheidung der zuständigen obern Verwaltungsbehörde über die Nothwendigkeit der Abänderung, oder über die künftige Verwendung des Vermögens einer Stiftung die zur Aufsicht oder Verwaltung etwa Berechtigten sich nicht beruhigen wollen, so steht es ihnen zu, sich dieserhalb an den betreffenden Departements-Minister und erst dann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an den König zu wenden, welcher nach Anhörung des Staatsrathes entscheidet. Für beide Fälle gelten die im §. 35. bestimmten Fristen.

Bei Abänderung von geistlichen Stiftungen muß die den Kirchen-Obern zustehende Mitwirkung eintreten.

Auch bleiben die Bestimmungen des §. 35. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25sten Februar 1803 in Rücksicht der in demselben bezeichneten Güter, in so fern eine endliche Verfügung darüber noch nicht getroffen worden ist, ausdrücklich vorbehalten.

§. 76.

In so fern die Verwalter des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten den bisherigen Einrichtungen gemäß nicht von der Kirchengemeinde gewählt werden und diese an der Verwaltung einen größern Antheil nicht gehabt, sollen den Verwaltern dieses Vermögens in jeder Kirchengemeinde nach den darüber zu erlassenden besonderen Verfügungen einige von der Kirchengemeinde zu erwählende Vorsteher unter Mitwirkung der Pfarrgeistlichen zur Seite stehen, welche bei allen wichtigen, auf die Verwaltung sich beziehenden Maßregeln, bei Veräußerungen einzelner Theile dieses Vermögens, wie auch der zur Dotation der Kirchenämter und der zu Pfarrwitwenthümern gehörenden Grundstücke oder Gerechtigkeiten, ferner bei Werken, die zu kirchlichen oder geistlichen Zwecken unternommen, nicht weniger bei Leistungen, die zu solchen Zwecken ausgeschrieben werden, und endlich bei der Rechnungsablage gehört werden müssen. Hiedurch sollen jedoch so wenig die Rechte der Kirchenpatronen in Ansehung der Wahl von Rechnungsführern, Kirchen-Vorstehern, Juraten rc. verändert werden, als die diesen Personen selbst etwa zustehenden Rechte.

In denjenigen Fällen, in welchen der Kirchenpatron die Ausgaben ausschließlich bestreitet, tritt die Bestimmung dieses §. nicht ein. Auch soll diese Bestimmung den in einzelnen Landestheilen bestehenden Einrichtungen, nach welchen die Vorsteher der Kirchengemeinden auf andere Weise vorgeschlagen oder ernannt werden, nicht entgegenstehen.

§. 77.

Der Unterricht in den Volksschulen bleibt der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörde, unter Oberaufsicht des Königs, überlassen.

§. 78.

Die im dritten Capitel dieser Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über Gemeindelasten finden, als solche, keine Anwendung auf diejenigen Grundsätze, nach welchen die Ausgaben für

37*

Kirchen und Schulen, namentlich für Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden aufzubringen sind oder für solche Zwecke Dienste geleistet werden müssen.

§. 79.

Das von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Cassen gänzlich getrennt bleiben, und allein zu Zuschüssen für die Landes-Universität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der vom Könige dazu bestellten Behörde.

Den allgemeinen Ständen soll im Anfange eines jeden Landtags eine Übersicht der daraus Statt gehabten Verwendungen und der mit der Substanz desselben vorgegangenen Veränderungen zur Nachricht mitgetheilt werden.

Veräußerungen einzelner Theile dieses Kloster-Vermögens sind, der Regel nach, unzulässig und können nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen Statt finden, unter welchen eine Veräußerung von Domainen und Regalien zufolge §. 131. dieser Verfassungs-Urkunde erlaubt ist.

Fünftes Capitel.

Von den Landständen.

Titel I.

Von den Landständen überhaupt.

§. 80.

Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinzial-Landschaften, für das ganze Königreich aber soll eine allgemeine Stände-Versammlung bestehen.

§. 81.

Provinzial-Landschaften sollen bestehen:

1) für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, nebst den vormals Hessischen Ämtern im Fürstenthume Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde;
2) für das Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg;
3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz, mit den vormals Hessischen Ämtern in diesen Provinzen;
4) für die Herzogthümer Bremen und Verden;
5) für das Fürstenthum Osnabrück;
6) für das Fürstenthum Hildesheim, nebst der Stadt Goslar;
7) für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harrlingerland.

In wie fern in anderen Landestheilen auch Provinzial-Landschaften eingerichtet, oder jene andern Provinzial-Landschaften angeschlossen werden sollen, wird weiteren Verhandlungen der Regierung mit den Betheiligten vorbehalten.

§. 82.

Den Provinzial-Landschaften verbleiben ihre Rechte, so weit solche nicht auf die allgemeine Stände-Versammlung übergegangen sind.

Die Provinzial-Landschaften haben das Recht der Zustimmung zur Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation aller Provinzialgesetze, durch welche die persönliche Freiheit, das Privateigenthum, oder sonstige wohlerworbene Rechte der Unterthanen entzogen oder beschränkt werden.

Inzwischen ist die Zustimmung der Provinzial-Landschaften nicht erforderlich bei solchen Provinzial-Verordnungen, welche allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze (§. 121.) oder die Erlassung vorübergehender gesetzlicher Verfügungen außerordentlicher Natur (§. 122.) bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Wohlfahrtspolizei bestehen.

Größere Rechte, wo sie bestehen, sollen hiedurch eben so wenig ausgeschlossen werden, als das rathsame Gutachten bei anderen Provinzialgesetzen.

Provinzielle Abgaben und Lasten bedürfen der Bewilligung der Provinzialstände.

Titel III.

Von den allgemeinen Ständen.

§. 83.

Die allgemeine Stände-Versammlung besteht aus zwei Cammern, welche in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich sind.

I. Erste Cammer.

§. 84.

Die erste Cammer soll bestehen aus:

1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den übrigen Prinzen der Königlichen Familie;
2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden;
3) dem Erblandmarschall des Königreichs,
4) den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein,
5) dem General-Erbpostmeister, Grafen von Platen-Hallermund,

6) dem Abte von Loccum,
7) dem Abte von St. Michaelis in Lüneburg,
8) dem Präsidenten der Bremenschen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde,
9) dem oder den katholischen Bischöfen,
10) einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen,
11) den vom Könige mit einer erblichen Virilstimme begnadigten Majoratsherren,
12) dem Director der Königlichen Domainen-Cammer,
13) dem Präsidenten des Ober-Steuer- und Schatz-Collegiums,
14) den in den Provinzial-Landschaften erwählten Mitgliedern des Schatz-Collegiums, welche adelige Mitglieder einer Ritterschaft sind,
15) den von den Ritterschaften auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten, nämlich:
von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft . . . . . . acht,
von der Lüneburgschen Ritterschaft . . . . siebe n,
von der Bremen- und Verdenschen Ritterschaft . . . . sechs,
von denen fünf von der Bremenschen und einer von der Verdenschen Ritterschaft zu erwählen ist;
von der Hoya- und Diepholzschen Ritterschaft . . . . drei,
von der Osnabrückschen Ritterschaft, mit Einschluß von Meppen und Lingen . fünf,
von der Hildesheimschen Ritterschaft . . . . vier,
von der Ostfriesischen Ritterschaft . . . . zwei,
mit dem Vorbehalte, letztere Anzahl zu vermehren, wenn die Zahl der ritterschaftlichen Mitglieder sich vergrößern sollte;
16) einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden Mitgliede adeligen Standes.

§. 85.

Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherren verleihen, deren Majorat aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderem, ebenfalls im Lande belegenen gutsherrnfreien Grundvermögen besteht und nach Abzug der Zinsen der auf demselben ruhenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten wenigstens 6000 ₰ reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine stärkere Belastung des Majorats eintritt, ruhet einstweilen das erbliche Stimmrecht des Besitzers.

§. 86.

Das Recht der Beilegung einer erblichen Virilstimme steht unter den verfassungsmäßigen Bedingungen dem Könige ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits vorhandenen Virilstimmen und abgesehen von einer darunter eintretenden Erledigung zu.

Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung ein erbliches Stimmrecht nicht verliehen werden kann.

§. 87.

Die Deputirten der Ritterschaften (§. 84. № 15.) müssen aus ihrem im Königreiche belegenen Grundbesitze ein Einkommen haben, welches nach Abzug der Zinsen der auf demselben haftenden hypothekarischen Schulden und sonstiger fortwährenden Lasten jährlich sechshundert Thaler beträgt.

Sie müssen Mitglieder der wählenden Ritterschaft seyn.

II. Zweite Cammer.

§. 88.

Die zweite Cammer soll bestehen aus folgenden, auf die Dauer des Landtags zu erwählenden Deputirten:

1) den in den Provinzial-Landschaften erwählten Mitgliedern des Schatz-Collegiums, welche nicht adeligen Standes sind,
2) drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt,
3) drei Deputirten der Stifter:
   St. Bonifacii in Hameln,
   St. Cosmae und Damiani in Wunstorf,
   St. Alexandri in Einbeck,
   St. Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowiek und des Stifts Ramelslohe.

   Die Deputirten sind von diesen Stiftern, unter Zuziehung von höheren Geistlichen und Predigern aus der Zahl protestantischer Geistlichen oder solcher Männer, welche an der Verwaltung des höhern Schulwesens Theil nehmen, in dem Maße zu erwählen, daß wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben sich befinden.
4) einem Deputirten der Universität Göttingen,
5) zwei von den evangelischen Königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten,
6) einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim,
7) sechs und dreißig Deputirten nachfolgender Städte und Flecken:
   einem Deputirten der Residenzstadt Hannover,
   einem Deputirten der Stadt Göttingen,
   einem Deputirten der Stadt Northeim,
   einem Deputirten der Stadt Hameln,
   einem Deputirten der Stadt Einbeck,

einem Deputirten der Stadt Osterode,
einem Deputirten der Stadt Duderstadt,
einem Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden,
einem Deputirten der Stadt Münden,
einem Deputirten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg,
einem Deputirten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
einem Deputirten der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,
einem Deputirten der Stadt Lüneburg,
einem Deputirten der Stadt Uelzen,
einem Deputirten der Stadt Celle,
einem Deputirten der Stadt Harburg,
einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,
einem Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn,
einem Deputirten der Stadt Stade,
einem Deputirten der Stadt Buxtehude,
einem Deputirten der Stadt Verden,
einem Deputirten der Stadt Nienburg,
einem Deputirten der Hoyaischen Flecken,
einem Deputirten der Diepholzschen Flecken,
einem Deputirten der Stadt Osnabrück,
einem Deputirten der Städte Quackenbrück, Fürstenau, und des Fleckens Melle,
einem Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne,
einem Deputirten der Stadt Goslar,
einem Deputirten der Stadt Hildesheim,
einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel,
einem Deputirten der Stadt Emden,
einem Deputirten der Städte Aurich und Esens,
einem Deputirten der Stadt Norden,
einem Deputirten der Stadt Leer,
einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim;

Eine Vermehrung der Gesammtzahl dieser Deputirten von 36 auf 37 mittelst eines der Residenzstadt Hannover beizulegenden zweiten Deputirten bleibt dem Könige vorbehalten.

8) neun und dreißig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den unter № 7. nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und dem Bauerustande,

nämlich:

von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen . . . . fünf,
von der Grafschaft Hohnstein . . . . einem,
von dem Fürstenthume Lüneburg . . . . fünf,
von den Bremenschen Marschen . . . . fünf,
von der Bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden . . . . . drei,
von dem Lande Hadeln, mit Einschluß der Stadt Otterndorf . . . zwei,
von den Grafschaften Hoya und Diepholz . . . . vier,
und zwar von den in der Ritterschafts-Matrikel stehenden Freien . zwei,
und von den übrigen Grundbesitzern . . . . zwei,
von dem Fürstenthume Osnabrück . . . . drei,
von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen . zwei,
von dem Fürstenthume Hildesheim . . . . drei,
von dem Fürstenthume Ostfriesland . . . . fünf,
von der Grafschaft Bentheim . . . . einem.

§. 89.

Die von den Städten und Flecken zu erwählenden Deputirten (§. 88. № 7.), imgleichen der Deputirte der Grafschaft Hohnstein und einer von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen

entweder aus ländlichem oder städtischem Grundbesitze oder aus im Lande radicirten Capitalien ein reines Einkommen von dreihundert Thalern, welches, wenn nicht durch Erbschaft, wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworben gewesen seyn muß, besitzen,

oder eine jährliche Diensteinnahme von achthundert Thalern, als Gemeinde-Beamte aber von vierhundert Thalern genießen, oder endlich von ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von tausend Thalern beziehen, auch solches bereits drei Jahre vor der Wahl gehabt haben.

§. 90.

Die Deputirten der Grundbesitzer (§. 88. № 8.), mit Ausnahme des Deputirten der Grafschaft Hohnstein und eines von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen

1) Grundbesitzer in der Provinz seyn, aus welcher sie gewählt werden,

2) aus ihrem ererbten, oder wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworbenen und im Königreiche belegenen Grundvermögen ein reines Einkommen von jährlich dreihundert Thalern haben.

§. 91.

An der Wahl der städtischen Deputirten sollen, außer den stimmführenden Mitgliedern des

Magistrats, auch die Bürgervorsteher und diejenigen Wahlmänner Theil zu nehmen berechtigt seyn, welche hiezu von den Bürgern besonders erwählt waren.

Mehrere Städte, welche zusammen Einen Deputirten zu erwählen haben, wählen gemeinschaftlich durch eine Wahlversammlung, jedoch sind dieselben, falls nicht mehr als drei concurriren, auch befugt, einzeln der Reihe nach zu wählen.

Die Deputirten der nicht zu einer Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer werden, mit Vorbehalt jedoch der für die Bremischen Marschen, das Land Hadeln, die Hoya- und Diepholzischen Freien, die Grafschaft Hohnstein und den dritten Stand in Ostfriesland bestehenden oder zu treffenden besonderen Einrichtungen, durch Wahlmänner gewählt, welche von den Bevollmächtigten der Gemeinden bestellt werden.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Cammern.

§. 92.

Die Wahlberechtigten jeder Art sind verpflichtet, die ihnen zustehende Wahl zeitig und gehörig vorzunehmen.

§. 93.

Die Mitglieder beider Cammern müssen

1) einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan seyn,
2) das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) im Königreiche wohnen, und
4) nicht in auswärtigem wirklichen Dienste stehen.

Ausgenommen sind:

a. von den Bestimmungen unter den Nris. 2. 3. und 4. die Prinzen des Königlichen Hauses. Der Kronprinz ist nach dem zurückgelegten 18ten Jahre, jeder der übrigen Prinzen nach dem vollendeten 21sten Jahre in die erste Cammer einzutreten berechtigt.

b) Von den Bestimmungen unter den Nris. 3. und 4. die Standesherren und diejenigen, welche in den Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen wohnen oder daselbst ein Amt bekleiden, so lange hierunter das Gleiche beobachtet wird.

c) Von der Bestimmung unter der № 3. Rittergutsbesitzer, die Unterthanen eines andern Bundesstaates und zugleich Mitglieder einer Ritterschaft im Königreiche Hannover sind, so lange in dem erstgedachten Staate nicht das Gegentheil vorgeschrieben ist.

§. 94.

Wer wegen eines Criminal-Verbrechens bestraft, oder deswegen in Untersuchung gezogen worden ist, ohne von der Beschuldigung völlig freigesprochen zu seyn, kann nicht Mitglied der Stände-Versammlung seyn. Indeß hat der König, bei nicht entehrenden Verbrechen, das Recht, die auf vorgedachte Weise verlorne Fähigkeit, Mitglied der Stände-Versammlung zu seyn, wiederherzustellen.

§. 95.

Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Stände-Versammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurses Mitglieder sind, in derselben bleiben.

Ist aber der Concurs unter den Vorfahren der Grundeigenthümer ausgebrochen, so können diese als Mitglieder der Stände-Versammlung zugelassen werden, falls sie die dazu sonst erforderlichen Eigenschaften, namentlich das vorher bestimmte jährliche Einkommen besitzen, wozu auch ihre Competenz gerechnet werden soll.

§. 96.

Jeder Königliche Diener geistlichen oder weltlichen Standes, mag derselbe vom Könige ernannt oder bestätigt seyn, bedarf zur Theilnahme an der allgemeinen Stände-Versammlung der Erlaubniß der vorgesetzten Oberbehörde.

§. 97.

Die Wahlversammlungen müssen sich von dem Vorhandenseyn der, in den §§. 87. 89. 90. 93. bis 95. einschließlich, vorgeschriebenen Qualificationen der zu erwählenden Deputirten gebührend überzeugen.

§. 98.

Sämmtliche Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung müssen bei ihren Verhandlungen das Wohl des ganzen Königreichs vor Augen haben, und dürfen sich durch Instructionen nicht binden lassen.

§. 99.

Die Mitglieder der Stände-Versammlung dürfen ihre Stimme auf ein anderes Mitglied nicht übertragen.

Indeß können

1) die §. 84. № 2. und 4. aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses,

2) der Erblandmarschall des Königreichs, der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund, und die Majoratsherren durch ihre volljährigen ältesten Söhne,

3) der nach §. 84. № 10. vom Könige zu ernennende angesehene Geistliche durch einen gleichzeitig zu bezeichnenden Stellvertreter, und die katholischen Bischöfe des Königreichs in dem Falle ihrer Behinderung durch ein Mitglied ihres Domcapitels,

sich vertreten lassen.

Die Vertretung soll sich jedoch mindestens auf die ganze fernere Dauer der Diät erstrecken.

Sind die vorbenannten erblichen Mitglieder der ersten Cammer minderjährig, so kann deren Stimme von ihren Vormündern geführt werden, vorausgesetzt, daß diese zu dem Mannsstamme der Familie gehören.

Der Erblandmarschall kann die ihm, als solchem, obliegenden Geschäfte auf einen Andern nicht übertragen.

§. 100.

Der König ist berechtigt, in jede Cammer Commissarien zu schicken, um den Sitzungen beizuwohnen und an den Berathungen Antheil zu nehmen.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht und müssen, bei namentlicher Abstimmung, die Versammlung verlassen.

§. 101.

Jede Äußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§. 102.

Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Cammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Äußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen sind die Cammern nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen die alleinigen Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Äußerungen ihrer Mitglieder.

§. 103.

Während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände soll kein anwesendes Mitglied verhaftet werden, es sey denn, daß in dem Falle eines Criminal-Verbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig seyn sollte, welcher Fall jedoch den Cammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 104.

Die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen soll unter den in der Geschäftsordnung der allgemeinen Stände-Versammlung enthaltenen Bestimmungen Statt finden.

IV. Landtag.

§. 105.

Ein Landtag dauert sechs Jahre vom Tage der Eröffnung angerechnet, in so fern nicht früher eine Auflösung erfolgt. Die Wahlen und Ernennungen der Deputirten und Mitglieder gelten für die ganze Dauer desselben und können von den Vollmachtgebern nicht widerrufen werden.

Der König kann zu jeder Zeit den Landtag auflösen und einen neuen ansetzen.

Die während einer Diät austretenden Deputirten sind erst nach dem Schlusse dieser Diät wieder wählbar.

§. 106.

Der König wird die allgemeinen Stände alle zwei Jahre zusammenberufen, so daß während der Dauer eines Landtags drei ordentliche Diäten Statt finden.

Sollten indeß Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten es erfordern, so kann der König auch während des zweijährigen Zeitraumes außerordentliche Diäten anordnen.

§. 107.

Die Sitzungen der allgemeinen Stände-Versammlung sollen der Regel nach nicht über drei Monate dauern. Den Anfang und Schluß jeder ordentlichen oder außerordentlichen Landtags-Diät bestimmt der König.

§. 108.

Der König kann die allgemeine Stände-Versammlung zu jeder Zeit vertagen und die Dauer der Vertagung bestimmen.

Jede Cammer kann sich auf drei Tage vertagen. Zu einer längern Vertagung einer oder beider Cammern hat die allgemeine Stände-Versammlung die Königliche Genehmigung zu beantragen.

§. 109.

Eigenmächtig dürfen die Cammern sich nicht versammeln, auch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der gänzlichen Auflösung der Versammlung nicht ferner versammelt bleiben.

§. 110.

Die allgemeinen Stände sind verpflichtet, vorzugsweise die vom Könige an sie gebrachten Anträge, namentlich das Budget und zwar, wenn vom Könige es verlangt wird, jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen.

V. Wirksamkeit der allgemeinen Stände-Versammlung.

§. 111.

Die allgemeine Stände-Versammlung ist berufen, die ihr in dieser Verfassungs-Urkunde beigelegten Rechte wahrzunehmen.

§. 112.

Über alle das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörende Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Stände-Versammlung communicirt. Provinzielle Angelegenheiten, welche zur ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden an die betreffenden Provinzial-Landschaften gebracht werden. Bei darüber eintretenden Zweifeln, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinzial-Landschaften geeignet sey, entscheidet der König.

§. 113.

Landesgesetze werden vom Könige unter Mitwirkung der allgemeinen Stände-Versammlung erlassen, wiederaufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt. Die Mitwirkung der Stände beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Die Bearbeitung der Gesetze nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse verbleibt der Regierung allein.

Bei Verkündigung der Gesetze ist zu erwähnen, daß dabei die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände Statt gefunden habe.

§. 114.

Bei Landesgesetzen über die Steuern, oder bei solchen, durch welche den Unterthanen oder

einzelnen Classen derselben neue Lasten oder Leistungen aufgelegt oder die bestehenden abgeändert werden sollen, hat die allgemeine Stände-Versammlung das völlige Recht der Zustimmung.

§. 115.

Der wesentliche Inhalt anderer Gesetze muß vor deren Erlassung, mit Vorbehalt der im §. 122. enthaltenen Bestimmungen, den Ständen zur Berathung und Erklärung vorgelegt werden.

Fällt die Letztere ablehnend aus, oder werden in Beziehung auf jenen wesentlichen Inhalt Zusätze und Abänderungen von den Ständen in Antrag gebracht, die der König zu genehmigen Anstand nimmt, so dürfen die Gesetze vor etwaiger anderweiter Vorlage und erfolgter Annahme nicht erlassen werden.

Findet Sich der König nach solcher Verhandlung mit der allgemeinen Stände-Versammlung bewogen, den fraglichen Gesetz-Entwurf entweder unverändert, oder unter Berücksichtigung genehmigter ständischer Anträge, vollständig redigirt, anderweit an die Stände gelangen zu lassen; so sind die letzteren verpflichtet, das Gesetz nach zweimaliger Berathung bei der letzten Abstimmung im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Anträge auf Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen können alsdann von den Ständen nicht mehr vorgebracht werden.

§. 116.

Die verbindende Kraft der in Folge des Gesetzes vom 7ten September 1838 zu verkündigenden Präjudizien des Ober-Appellations-Gerichts wird durch die Bestimmungen des §. 113. nicht aufgehoben.

§. 117.

Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich bei denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin, Militair-Strafgesetze und den Dienst überhaupt erläßt (vergl. §. 8.).

Die Militair-Aushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze können jedoch nur unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände (vergl. §. 113. und folgende) festgestellt werden.

§. 118.

Der König ist befugt, ein den Ständen zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorgelegtes Gesetz bis zu dessen Verkündigung zurückzunehmen.

§. 119.

Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die allgemeinen Stände, nicht aber von diesen an den König gebracht werden.

Gleichwohl sind die Stände berechtigt, auf die Erlassung neuer, so wie auf die Abänderung und Aufhebung bestehender Gesetze anzutragen.

§. 120.

Die Anträge des Königs an die Stände werden an die allgemeine Stände-Versammlung gerichtet.

Die Bitten, Erwiederungen und Vorträge der allgemeinen Stände können nur von beiden Cammern gemeinschaftlich ausgehen.

§. 121.

Verordnungen werden vom Könige ohne ständische Mitwirkung erlassen.

Dieselben dürfen nur zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze oder zur Ausübung des Landesherrlichen Oberaufsichts- und Verwaltungsrechts dienen, und dürfen nichts enthalten, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedarf (§. 113. und folgende).

§. 122.

Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Mitwirkung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedroheten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom Könige allein aus; dieselben dürfen jedoch eine Abänderung der Verfassungs-Urkunde nicht enthalten und müssen außer Kraft gesetzt werden, sobald die Gefahr beseitigt ist, welche das Gesetz veranlaßt hat.

Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen, auch sind solche den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft, behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in Beziehung auf das Fortbestehen des Gesetzes, vorzulegen.

§. 123.

Gesetze und Verordnungen werden vom Könige verkündigt und erhalten dadurch verbindliche Kraft.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben solche zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen, ohne daß es ihnen zusteht, zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig Statt gefunden habe, noch ob dieselbe überall erforderlich gewesen sei.

Sollte Zweifel darüber entstehen, ob bei einem vom Könige verkündigten Gesetze die vorgeschriebene Form beobachtet sei, oder ob die den allgemeinen Ständen des Königreichs nach dieser Verfassungs-Urkunde zustehende Mitwirkung dabei Statt gefunden habe, so ist nur die allgemeine Stände-Versammlung berechtigt, solcherhalb die verfassungsmäßigen Schritte zu thun.

§. 124.

Von den vom Könige mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen soll der allgemeinen Stände-Versammlung, sobald dieses die Verhältnisse erlauben, Kenntniß gegeben werden (vergl. jedoch §. 11.).

§. 125.

Über die verbindende Kraft oder Rechtmäßigkeit der von der Bundes-Versammlung gefaßten Beschlüsse dürfen die allgemeinen Stände keine Berathung anstellen und Beschlüsse fassen.

§. 126.

Die allgemeine Stände-Versammlung ist berechtigt, über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen.

Weiter darf sie aber in die Landes-Verwaltung sich nicht einmischen.

§. 127.

Die allgemeinen Stände können schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen, nicht aber Deputationen von Körperschaften, annehmen, darüber Beschlüsse fassen und den Bittstellern von den Beschlüssen durch Protocoll-Auszüge Kenntniß geben.

Anträge oder Petitionen können jedoch nie an eine Cammer, sondern nur an die allgemeine Stände-Versammlung gerichtet werden.

§. 128.

Über die Rechte der allgemeinen Stände in Hinsicht der Steuern, wie überhaupt des Finanzwesens des Königreichs, enthält das folgende Capitel die erforderlichen Bestimmungen.

Sechstes Capitel.

Von den Finanzen.

§. 129.

Die Königlichen Domainen — diese mögen aus ganzen Gütern, einzelnen Grundstücken, Forsten, Zinsen und Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, Salinen, Schlössern und anderen Gebäuden, und deren Inventarien, oder aus Capitalien (zu denen auch das in den Englischen dreiprocentigen Stocks belegte, aus Einnahmen der Königlichen Cammer erwachsene Capital von 600,000 Pfund Sterling gehört) bestehen — so wie die Regalien bilden ein seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltendes Fideicommiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige anfällt, und aus dessen Aufkünften die Bedürfnisse des Königs und der Landes-Verwaltung zunächst bestritten werden.

§. 130.

Mit Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen dürfen Domainen und Regalien in Zukunft nicht veräußert, auch nicht mit Hypotheken beschwert werden.

§. 131.

Veräußerungen aus dem Bestande des im §. 129. bezeichneten Vermögens können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen, wohin auch der Fall des §. 35. zu rechnen ist, oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten, den bloßen Tausch gleichartiger Vermögens-Gegenstände jedoch vorbehältlich. In allen Veräußerungsfällen tritt das Äquivalent als Theil des Vermögens von selbst an die Stelle des veräußerten Gegenstandes und die dafür eingehenden Capitalsummen müssen baldmöglichst entweder zur Erwerbung einträglicher Grundbesitzungen, oder gegen völlig sichere Hypothek auf Grund-Eigenthum wieder angelegt, auch können sie der Landescasse zur Abtragung von Schulden einstweilen dargeliehen werden.

Wenn Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten aus Gründen der Nütz-

lichkeit eintreten, so sollen vorzugsweise Landgüter oder Forsten von möglichst gleichem Ertrage dafür wieder erworben werden.

Durch die Unveräußerlichkeit der Domanial=Vermögensstücke wird dem Könige die Befugniß nicht benommen, Domainen=Capitalien zu kündigen und einzuziehen; solche Capitalien müssen jedoch möglichst bald zum Besten der Domainen nutzbar wieder angelegt werden.

Auch entzieht jene Unveräußerlichkeit dem Könige nicht das Recht, die Grundsätze über Benutzung der Regalien zu ändern.

Eine Erhöhung der Landzölle und Sportelnsätze, so wie des Postportos bedarf der Zustimmung der allgemeinen Stände=Versammlung.

§. 132.

Dem Könige verbleibt das Recht, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben oder zur Deckung ungewöhnlicher Ausfälle an den Einnahmen, eine Summe Geldes anzuleihen und dafür die Einkünfte der Domainen und Regalien zur Hypothek zu setzen.

Der Betrag sämmtlicher Anleihen dieser Art darf jedoch die Summe von einer Million Thalern nicht übersteigen, und es müssen wenigstens jährlich Zwei Procent der ursprünglich verbrieften Schuldsumme sofort zur Tilgung bestimmt und der hieraus entstehende Tilgungsfonds auch durch die Zinsen der abgetragenen Schulden vermehrt werden, bis diese Zinsen sich jährlich eben so hoch belaufen, als die ursprünglich zur Tilgung ausgesetzte jährliche Zahlung. Von da an bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld bleiben die jährlichen Tilgungsmittel unverändert. Wird vor gänzlicher Tilgung der frühern Schuld eine neue gemacht, so braucht dennoch der gesammte Tilgungsfonds nicht höher als zu 20,000 ₰, nebst einer gleichen Summe von Zinsen jährlich festgesetzt zu werden.

§. 133.

Die Hypotheken, womit die Domainen und Regalien bei Verkündigung dieser Verfassungs=Urkunde belastet sind, sollen durch die obigen Bestimmungen ihre Gültigkeit nicht verlieren.

Diejenigen Schulden, welche bei Errichtung dieser Verfassungs=Urkunde auf der Königlichen Casse ruhen, oder auf dieselbe von der vereinigt gewesenen Casse wieder übertragen werden, werden durch die Bestimmung des §. 132. nicht getroffen. Es können daher auch Capital=Abträge, welche bei diesen Schulden vorkommen, sofort oder später durch neue Anleihen gedeckt werden. Soweit diese Schulden indessen durch die dazu bestimmten eigenen Tilgungsmittel vermindert werden, findet rücksichtlich derselben eine Ausnahme von dem §. 132. nicht Statt.

§. 134.

Der allgemeinen Stände=Versammlung soll im Anfange einer jeden ordentlichen Diät eine Nachweisung über die rücksichtlich der Substanz des Domanial=Vermögens etwa Statt gefundenen Veränderungen ertheilt werden.

§. 135.

Die Verwaltung der Domainen und Regalien, so wie ihrer Aufkünfte hängt allein vom Kö-

nige ab. Die Stände können in dieser Hinsicht keine Art der Mitwirkung in Anspruch nehmen, so fern nicht der König für einzelne Gegenstände ihnen eine solche Mitwirkung zeitweise einräumt. Vergl. jedoch §. 126.

§. 136.

Die reinen Einkünfte aus den Domainen und Regalien sollen verwandt werden:

zur Bezahlung der Zinsen der auf den Domainen haftenden Schulden und zum allmähligen Abtrage der Passiv-Capitalien,

zur Bestreitung der Bedürfnisse des Königs, der Königinn, der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs,

zu den Einrichtungskosten und Jahrgeldern des Kronprinzen, den Jahrgeldern und Apanagen der übrigen Prinzen und den Deputaten der Prinzessinnen des Königlichen Hauses, so wie zu dem standesmäßigen Auskommen der verwitweten Königinn und der verwitweten Kronprinzessinn,

zur Bestreitung der Kosten der Landes-Verwaltung und eines zur Unterhaltung des Heeres zu leistenden Beitrages.

§. 137.

Die Aufkünfte aus den Domainen und Regalien sollen künftig nicht mit den Steuern und Chausseegeldern vereint in eine gemeinschaftliche Casse fließen, sondern es soll die bis zum 1sten Julius 1834 bestandene Trennung der Königlichen Cassen und der Landescasse wieder hergestellt werden und das bis zum 25sten September 1833 bestandene rechtliche Verhältniß dieser Cassen — so weit solches nicht durch die Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde oder durch besondere Vereinbarungen zwischen König und Ständen verändert worden — wieder eintreten.

Außer den Einkünften aus den Königlichen Domainen und Regalien gehören auch die Überschüsse der Lotterien und vom Intelligenz-Comtoir zu Hannover, wie auch die Sporteln der Königlichen Behörden zu den Einkünften der Königlichen Casse.

§. 138.

Die Königliche Casse ist allein vom Könige abhängig und wird nach den von Ihm zu treffenden Anordnungen verwaltet.

Da Ständen zur Beurtheilung der Frage, in wie weit ständische Mittel zu den Landes-Ausgaben zu bewilligen sind, von dem Zustande der Königlichen Casse Kenntniß zu geben ist, so soll der allgemeinen Stände-Versammlung bei Eröffnung eines jeden Landtags eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Königlichen Casse in den seit der zunächst vorhergegangenen derartigen Mittheilung abgeschlossenen Rechnungsjahren zugestellt werden, welche sich gleichwohl in Hinsicht auf die Ausgabe auf die in der Anlage zum §. 140., und in Hinsicht auf die Einnahme auf die in der Anlage A. zu dem gegenwärtigen §. verzeichneten Rubriken beschränken kann.

§. 139.

Die erforderlichen Ausgaben für die Kosten der Landes-Verwaltung und für sonstige Landes-

Bedürfnisse sind, unter Berücksichtigung der in den §§. 129. und 136. enthaltenen Grundsätze, nach bestimmten Gegenständen auf die Königliche und die Landescasse zu vertheilen.

Die Vertheilung kann ohne Zeitbeschränkung, muß aber jedesmal mindestens auf sechs Jahre im Voraus geschehen.

Durch eine solche Vertheilung soll das Recht der allgemeinen Stände-Versammlung zur Bewilligung der aus der Landescasse zu bestreitenden Ausgaben nicht beschränkt werden können.

§. 140.

In der Anlage B. sind die Gegenstände aufgeführt, nach welchen durch eine neben dieser Verfassungs-Urkunde getroffene Vereinbarung vom 1sten Julius 1841 an, die Ausgaben auf die Königliche und die Landescasse vertheilt sind.

Diese Vereinbarung gilt so lange, bis dieselbe vom Könige oder von der allgemeinen Stände-Versammlung aufgekündigt wird, was jedoch nicht vor dem 1sten Julius 1847 geschehen kann.

Nach dem 1sten Julius 1847 kann in jeder ordentlichen Diät, nachdem zuvor das Budget bewilligt ist, von beiden Seiten eine Kündigung vorgenommen werden. Dieselbe bewirkt, daß die bis dahin bestandene Vereinbarung mit dem Ablaufe der Periode desjenigen Budgets, welches Stände vor der Kündigung bewilligt haben, außer Kraft gesetzt wird, und daß in der nächsten auf die Kündigung folgenden ordentlichen Diät eine neue Verhandlung über die künftige Vertheilung der Ausgaben zuzulegen ist, behuf welcher der König den allgemeinen Ständen bestimmte Vorschläge zeitig machen wird.

§. 141.

Neu entstehende Kosten der Landes-Verwaltung fallen zunächst auf die Königliche Casse, in so fern aber die Mittel der Königlichen Casse deren Übernahme nicht gestatten, nach Maßgabe der darüber zwischen König und Ständen zu treffenden Vereinbarung auf die Landescasse.

§. 142.

Über die Verwendung oder Anlegung eines während des Landtags in der Königlichen Casse entstandenen Überschusses wird der König bei der Eröffnung eines jeden Landtags der allgemeinen Stände-Versammlung Mittheilung machen.

§. 143.

Sollte eine dauernde Verbesserung der Königlichen Casse durch nachhaltige Erhöhung ihrer Gesammt-Einnahme oder durch bleibende Verminderung ihrer Ausgaben eintreten, so hat bei Mittheilung der Übersicht der Lage der Königlichen Casse (§. 138.) diese einen entsprechenden Theil der Ausgaben der Landescasse zu übernehmen.

§. 144.

Sollte dagegen die Gesammt-Einnahme der Königlichen Casse sich dauernd vermindern oder die Bedürfnisse des Königlichen Hauses, namentlich durch das Hinzukommen größerer Ausgaben für nicht regierende Mitglieder desselben zunehmen, oder sollte die Gesammt-Ausgabe dauernd so sehr

steigen, daß sie nicht ferner von der Königlichen Casse getragen werden kann, so wird der König bei Mittheilung der Übersicht der Lage Seiner Casse im Anfange eines jeden Landtags bei der allgemeinen Stände-Versammlung darauf antragen, daß der aus der Landescasse erforderliche Zuschuß für die Dauer des Landtags, oder so fern der Zweck der Ausgabe früher wegfallen sollte, bis zu diesem Zeitpuncte, bewilligt werde.

§. 145.

Der König wird die Ausgaben für die nichtregierenden Mitglieder des Königlichen Hauses im Übrigen nicht höher bestimmen, als solches von des hochseligen Königs Wilhelms IV. Majestät geschehen war. Das Witthum der Königinn soll indeß jährlich 60,000 ₰ Gold betragen, und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses soll aus 6000 ₰ Gold bestehen. Wenn im Laufe eines Landtags ein Fall eintritt, in Folge dessen Jahrgelder, Apanagen, Witthümer oder derartige Zahlungen für nicht regierende Mitglieder der Königlichen Familie aus der Königlichen Casse zu leisten sind, so hängt es von der Bestimmung des Königs ab, bis zum Anfange des nächsten Landtags aus der Landescasse einen Zuschuß an die Königliche Casse zu den von ihr zu tragenden Landes-Ausgaben zahlen zu lassen, und den Betrag desselben bis zu der Höhe der zu leistenden Apanagen ꝛc. zu bestimmen, auch die Anweisung dieses Zuschusses auf verfassungsmäßige Weise zu veranlassen, vorbehältlich jedoch der Aufnahme der zu zahlenden Summe in das jedesmalige Budget der Landescasse. Findet sich jedoch am Schlusse eines solchen Landtags ein Überschuß in der Königlichen Casse, so soll selbiger dazu angewandt werden, um die im Laufe desselben Landtags aus der ständischen Casse zahlbar gemachten Zuschüsse wegen Apanagen zu decken und zu restituiren.

§. 146.

Das Privatvermögen des Königs, der Königinn, der Prinzen und Prinzessinnen, wozu auch die mit ihren Einkünften gemachten Erwerbungen gehören, verbleibt, nach Maßgabe hausgesetzlicher oder, so weit diese darüber nicht entscheiden, der landesgesetzlichen Bestimmungen, der freien Verfügung der Berechtigten.

§. 147.

Das Vermögen der mit der Krone verbundenen Schatullcasse bleibt Fideicommiß des Königlichen Hauses. Die Verwaltung dieses Vermögens, so wie die Verfügung über die Einkünfte steht allein dem Könige zu.

§. 148.

Die für die Allodification Königlicher Lehen eingekommenen und künftig eingehenden Renten und Capitalien fließen in eine abgesonderte Casse, über welche der König ausschließlich verfügt.

§. 149.

Über die Ausgaben, welche aus der Landescasse zu bestreiten sind, soll der allgemeinen Stände-Versammlung in jeder ordentlichen Diät, also alle zwei Jahre, ein nach Hauptdienstzweigen und für

jedes Jahr gesondertes Budget vorgelegt und mit den nöthigen, auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Nachweisungen und Erläuterungen begleitet werden.

§. 150.

Die allgemeine Stände-Versammlung hat das Recht, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Stände-Versammlung nicht verweigern.

Behuf Bewilligung der zur Unterhaltung des Heeres erforderlichen Ausgaben dienen die gegenwärtig feststehenden Summen und die bestehenden Grundsätze so lange zur Richtschnur, bis ein Anderes zwischen König und Ständen vereinbart ist.

§. 151.

Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat des Kriegs-Ministeriums gemacht werden, sind als Kriegsschatz zu sammeln und niederzulegen. Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegs-Ministeriums zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen. Zu anderen Zwecken können Verwendungen aus dem Kriegsschatze nur mit Einwilligung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs geschehen.

§. 152.

Bei Vermählungen von Töchtern eines Königs oder von Töchtern der Söhne eines Königs werden die hergebrachten Ausstattungen jener Prinzessinnen auf den Antrag des Königs von der allgemeinen Stände-Versammlung bewilligt und aus der Landescasse bezahlt.

§. 153.

Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Stände-Versammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen an Steuern und sonstigen Zuflüssen der Landescasse vorgelegt werden.

§. 151.

Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung, welche jedesmal für die nächste zweijährige Finanz-Periode (§. 106.) auszusprechen ist.

In dem jedesmal erforderlichen Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden.

Die Bewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betrifft.

§. 155.

Sollten die vom Könige in Antrag gebrachten Steuern bei Auflösung einer Stände-Versammlung nicht bewilligt seyn, so können die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten von den Ständen ausdrücklich ausgesprochenen Bewilligung an unverändert forterhoben und zu dem Ende unter Bezugnahme auf diesen §. ausgeschrieben werden. War jedoch eine für sich allein beschriebene Art von Steuern nur für einen besondern, genau bestimmten, vorübergehenden

Zweck bewilligt, und ist dieser Zweck erreicht, so tritt in Ansehung dieser Steuer eine Ausnahme von der vorstehenden Vorschrift ein.

§. 156.

Wenn bei Eröffnung eines neuen Landtags — nachdem die Wahlen zu demselben mindestens sechs Wochen vorher ausgeschrieben waren — oder in einer spätern ordentlichen Diät, nachdem in dem einen wie in dem andern Falle das Budget den Ständen vier Wochen zur Bewilligung vorgelegen hat, diese Bewilligung deshalb nicht erfolgt ist, weil die Beschlußfähigkeit einer oder beider Cammern durch Unvollzähligkeit gehindert oder unterbrochen ist, ohne daß vorher der ständische Beschluß über die Steuern und das Budget vollendet und ausgefertigt war:

so steht dem Könige das Recht zu, für ein Jahr die bisherigen Steuern auf den Grund der letzten ständischen Bewilligung unter Bezugnahme auf diesen §. ausschreiben und forterheben, auch dieselben behuf Erfüllung der Bundespflichten und für die verfassungsmäßigen Bedürfnisse der Regierung und des Landes verwenden zu lassen.

Wird das Budget von den in ordentlicher Diät versammelten Ständen auch bei deren fortgesetzten oder erneuerten Berathungen nicht nachträglich für die nächste Steuer-Bewilligungs-Periode bewilligt, so beruft der König die Stände wenigstens sechs Wochen vor Ablauf des ersten Steuer-Rechnungsjahrs zu einer außerordentlichen Diät, damit sie das Budget für das zweite Jahr bewilligen können. Erfolgt solche Bewilligung auch dann nicht, so findet vorstehende Bestimmung auch ferner Anwendung.

§. 157.

Die auf den Landes-Chausseen erhobenen Weggelder bleiben ausschließlich zur Unterhaltung dieser Chausseen bestimmt und können in eine besondere Casse fließen; die Stände sind jedoch berechtigt, die Rechnungen einzusehen.

§. 158.

Da die Landzölle und Schifffahrtsabgaben für jetzt mit den Eingangssteuern dergestalt verbunden sind, daß eine unmittelbare Erhebung der ersteren nicht ohne gänzliche Abänderung der hierunter bestehenden Einrichtung thunlich ist, so überläßt der König für die Dauer jener Verbindung die Benutzung Seines Zollregals rücksichtlich der Landzölle und Schifffahrtsabgaben der Landescasse, welche hiefür jährlich die Summe von 230,000 ₰ an die Königliche Casse zu vergüten hat. Das Recht selbst, so wie für den Fall der Aufhebung jener Verbindung die anderweitige Bestimmung über dessen Benutzung behält Sich der König vor.

§. 159.

Der reine Ertrag der directen und indirecten Steuern, nach Abzug der Kosten ihrer Verwaltung und Erhebung, — der zu leistenden Remissionen, Restitutionen und Bonificationen, rücksichtlich welcher Positionen das ständische Bewilligungsrecht vorbehalten bleibt — wie auch der für die Benutzung des Zollregals an die Königliche Casse zu zahlenden Vergütung, fließt nebst den übrigen ihr zustehenden Einnahmen in die Landescasse.

Die Rechnungen der Landescasse sollen jedoch den Roh-Ertrag der Steuern und die Ausgaben und Verwendungen, welche davon bis zur Ablieferung des Rein-Ertrages an die Landescasse gemacht sind, vollständig darlegen.

Die Verwaltung dieser Casse steht, unter der Aufsicht und obern Leitung des Finanz-Ministers, dem Schatz-Collegium zu, welches theils durch Ernennungen des Königs, theils durch ständische Wahlen unter Königlicher Bestätigung besetzt wird.

§. 160.

Nur das Schatz-Collegium ertheilt Anweisungen auf die Landescasse.

Der Finanz-Minister hat in Ansehung derjenigen Summen, welche den betreffenden Departements-Ministern zur Verwendung zustehen, eine Aufforderung zur Anweisung an das Schatz-Collegium gelangen zu lassen, und von diesem ist hierauf die Zahlbarmachung an die betreffenden Departements-Minister zu verfügen.

Das Schatz-Collegium ist verpflichtet, die von dem Finanz-Minister bestimmten Beträge anzuweisen, in so fern die verlangte Zahlung dem Zwecke der betreffenden Ausgabe-Position des Budgets entspricht und dieselbe nicht überschreitet.

§. 161.

Die Königliche Casse und die Landescasse sind verpflichtet, sich, wenn eine derselben es bedürfen sollte, mit Vorschüssen aus ihren Vorräthen zu Hülfe zu kommen. Die Anordnung eines solchen Vorschusses steht dem Finanz-Minister zu. In Gemäßheit derselben hat das Schatz-Collegium über den Vorschuß aus der Königlichen Casse zu quittiren und zu dem Vorschusse aus der Landescasse die Anweisung zu ertheilen. Der geleistete Vorschuß muß, in Ermangelung einer zwischen dem Könige und den Ständen getroffenen anderweiten Vereinbarung, binnen sechs Monaten nach Ablauf desselben Rechnungsjahrs zurückbezahlt werden. Über die Ertheilung und Zurückzahlung derartiger Vorschüsse soll der allgemeinen Stände-Versammlung in jeder ordentlichen Diät Mittheilung gemacht werden.

§. 162.

Durch eine zwischen dem Könige und der allgemeinen Stände-Versammlung vereinbarte Übertragung der auf der bisherigen gemeinschaftlichen Generalcasse ruhenden Schulden auf die Königliche oder Landescasse werden die Rechte der Gläubiger in keiner Hinsicht geändert.

§. 163.

Neue Anleihen behuf der aus der Landescasse zu bestreitenden Ausgaben können nur unter Genehmigung des Königs nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung gemacht werden.

Sollte indeß wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Landescasse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß sie die bewilligten Ausgaben zu bestreiten nicht vermöchte, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, zu deren Bestreitung die etwaigen Vorräthe

der Kriegscasse nicht hinreichend wären, so hat der König, wenn die allgemeinen Stände alsdann nicht versammelt sind, das Recht, auf den Antrag der zuständigen Minister, unter Zuziehung des Finanz-Ministers, nach zuvor erfordertem Berichte des Schatz-Collegiums und nach Anhörung des Staatsrathes, zur Deckung der bewilligten Ausgaben der Landescasse, oder zur Bestreitung der Kosten nothwendiger Kriegsrüstungen, Anleihen bis zum Gesammtbetrage von höchstens einer Million Thaler auf den Credit der Landescasse zu machen.

Die Verhandlungen über solche Anleihen sollen der allgemeinen Stände-Versammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und ihr nachgewiesen werden, daß dieselben nothwendig gewesen und zum Nutzen des Landes wirklich verwandt worden sind.

§. 164.

Das Anleihe-Geschäft, in so fern nicht König und Stände ein Anderes ausdrücklich beschließen, und die Verbriefung der Anleihen der Landescasse liegt dem Schatz-Collegium ob. Dasselbe ist ermächtigt, unter der obern Leitung des Finanz-Ministers die erforderlich werdenden Umwandlungen bestehender Landesschulden, wenn deren Betrag dadurch nicht vermehrt wird, auszuführen und an die Stelle alter Landesschuld-Verbriefungen neue auszufertigen.

Alle vom Schatz-Collegium auszustellenden Landesschuld-Verbriefungen müssen von wenigstens Einem der vom Könige ernannten Mitglieder desselben und von wenigstens zwei von den Ständen erwählten Schatzräthen unterschrieben werden.

§. 165.

Die Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen soll unter der Aufsicht und obern Leitung des Finanz-Ministers vom Schatz-Collegium geschehen.

§. 166.

Das Schatz-Collegium soll das gesammte Rechnungswesen der Landescasse leiten und beaufsichtigen, die jährlichen Rechnungen derselben einziehen und prüfen und, nachdem eine nochmalige Prüfung dieser Rechnungen in dem Finanz-Ministerio Statt gefunden hat, und die etwa gemachten Erinnerungen erledigt sind, dem Rechnungsführer Decharge ertheilen.

Nachdem dies geschehen ist, sollen die Rechnungen an die allgemeine Stände-Versammlung mitgetheilt werden, damit dieselbe sich von deren Richtigkeit überzeugen kann.

§. 167.

Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftskreis des Schatz-Collegiums, insoweit sie nicht bereits durch die Verfassungs-Urkunde festgestellt sind, bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung.

Siebtes Capitel.

Von den oberen Landes-Behörden und der Königlichen Dienerschaft.

§. 168.

Unter dem Könige führen die Minister die oberste Verwaltung des Königreichs. Die Minister sind, jeder in Hinsicht des ihm angewiesenen Wirkungskreises, allein dem Könige für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und der Königlichen Befehle verantwortlich. (Vergleiche jedoch §. 40.)

Der König kann seine Minister nach Gefallen entlassen.

§. 169.

Es soll ein Staatsrath bestehen, welcher mindestens eine Abtheilung für die Justiz und eine Abtheilung für das Innere enthält.

Der Zweck desselben ist,

wichtige Regierungs-Angelegenheiten, vorzüglich

die vom Könige zu verkündigenden Gesetze und Verordnungen, nach der darüber vom Könige zu treffenden Bestimmung, und

die Entlassung vom Dienste solcher Königlichen Diener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§. 177.),

zu berathen, und

die zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden entstandenen Competenz-Streitigkeiten

zu entscheiden.

Die Einrichtung des Staatsrathes hängt allein von der Bestimmung des Königs ab. (Vergleiche jedoch §. 171.)

§. 170.

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer richterlichen Competenz unabhängig, jedoch bleiben sie der obern Aufsicht des Landesherrn und der oberen Behörden unterworfen.

Die Verwaltungsbehörden, als solche, verfahren innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig von den Gerichten.

Beide entscheiden zunächst selbst über ihre Zuständigkeit, und es dürfen die Verfügungen oder Entscheidungen der Gerichte von den Verwaltungsbehörden und die der Letzteren von den Gerichten weder abgeändert noch beseitigt werden, es sei denn auf den Grund einer durch den Staatsrath erfolgten Entscheidung.

§. 171.

Entsteht ein durch wechselseitige Darlegung der verschiedenen Ansichten nicht zu beseitigender Competenzstreit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, so entscheidet nach Anhörung beider Behörden der Staatsrath.

40

Die Entscheidung muß in einer Versammlung des Staatsrathes gefällt werden, welche aus dem Vorsitzenden und aus einer gleichen Anzahl von mindestens sechs Mitgliedern jeder der Abtheilungen für die Justiz und für das Innere besteht. Die Mitglieder sind für diese Function im Voraus dauernd zu bestellen.

Bis zu dieser Entscheidung ist dem Verfahren in der betreffenden Angelegenheit einstweilen Anstand zu geben, es sei denn, daß mit dem Verzuge Gefahr verbunden wäre.

Hat eine Behörde als Verwaltungsbehörde gehandelt, so hat sie zu dem Zwecke der Erledigung des Competenzstreits an die ihr vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten.

Hat eine Unterbehörde, welcher die Justizpflege und die Verwaltung in erster Instanz zugleich obliegen, in der erstern Eigenschaft gehandelt und wird deren Competenz von der in dem andern Geschäftszweige ihr vorgesetzten Oberbehörde in Zweifel gezogen, so ist die Competenzfrage zwischen ihr und dieser Oberbehörde zur Erledigung zu bringen.

Erachten sich weder Gerichte noch Verwaltungsbehörden für competent, so ist diese Frage auf die oben vorgeschriebene Weise zu erledigen oder zu entscheiden. Jedoch kann in diesem Falle auch von den betheiligten Privatpersonen, nachdem die betreffenden Oberbehörden zuvor vergebens angegangen sind, durch ein Gesuch an den König die Entscheidung des Staatsrathes herbeigeführt werden.

§. 172.

Die Ernennung und Entlassung der Königlichen Diener gehört, unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs.

Der König übt dieses Recht entweder Selbst, oder durch die von Ihm bestellten Behörden aus.

Die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung auf Präsentation, Wahl, Ernennung und Entlassung der öffentlichen Beamten werden durch die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde nicht verändert.

§. 173.

Bei Besetzung der Staatsämter soll, in so fern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche, gesetzlich bestimmte Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt durchaus kein Recht auf Vorzüge irgend einer Art begründen.

§. 174.

Werden Dienstentlassungen wegen Veränderung der Landesbehörden nothwendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte Königliche Diener Anspruch auf ein seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes Wartegeld.

Bei nothwendigen Dienstversetzungen hat der Königliche Diener ein Recht auf seinen bisherigen Gehalt und Rang.

§. 175.

Diejenigen Königlichen Diener, welche wegen Altersschwäche, oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen ihren Dienstpflichten nicht mehr Genüge leisten können, und daher in den Ruhestand gesetzt werden müssen, sollen eine ihren Dienstjahren und ihrer Diensteinnahme angemessene Pension erhalten.

§. 176.

Keinem Königlichen Civildiener soll die nachgesuchte Entlassung vom Amte verweigert werden. Indeß muß er sich vor dem wirklichen Austritte aus dem Dienste, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde, aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

§. 177.

Kein Königlicher Civildiener — er mag vom Könige oder Dessen Behörden, von Corporationen oder Einzelnen präsentirt, erwählt oder ernannt seyn — kann seines Amts willkührlich entsetzt werden.

Kein Königlicher Diener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet oder welcher Mitglied eines Obergerichts ist, kann aus irgend einem Grunde ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amts entsetzt, entlassen, oder auf ein minder einträgliches Amt versetzt oder mit Entziehung des Gehalts suspendirt werden.

Dasselbe findet in Rücksicht der übrigen Königlichen Diener Statt, wenn diese wegen Amts- oder gemeiner Verbrechen ihres Amts entsetzt werden sollen.

Wenn Königliche, nicht lediglich zur Classe der Richter gehörende Diener, nach fruchtlos vorhergegangener Warnung und Disciplinarstrafe, ihren Dienstpflichten kein Genüge leisten, oder wenn sie durch ihr Betragen ein öffentliches Ärgerniß geben, oder wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe bereits belegt worden sind, so kann der König, nachdem Er das Gutachten des Staatsrathes darüber vernommen hat, nach Befinden der Umstände, die Amts-Suspension mit Entziehung des Diensteinkommens, die Versetzung auf ein eine geringere Einnahme gewährendes Amt und selbst die Entlassung vom Amte verfügen.

§. 178.

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden sind befugt, wider die ihnen untergebene Dienerschaft Disciplinarstrafen zu verfügen.

Die höheren Behörden sind befugt, wider diese Dienerschaft, so weit sie von ihnen angestellt ist, eine Suspension vom Amte und Gehalte, welche jedoch die Dauer eines Monats nicht überschreiten darf, zu verfügen. Es kann ihnen auch eine gleiche Befugniß rücksichtlich derjenigen ihnen untergebenen Dienerschaft übertragen werden, welche eine andere, oder eine höhere Behörde angestellt hat.

§. 179.

Die Dienstkündigung soll nur bei der untern Königlichen Dienerschaft vorbehalten, dieselbe jedoch nur von dem zuständigen Staats- und Departements-Minister zur Ausübung gebracht werden.

Achtes Capitel.
Von der Gewähr der Verfassung.

§. 180.

Abänderungen der Verfassungs-Urkunde können nur unter Zustimmung des Königs und der allgemeinen Stände-Versammlung getroffen werden.

Es kann darüber in der allgemeinen Stände-Versammlung nur bei Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder jeder Cammer abgestimmt werden.

Ein ständischer Beschluß, durch welchen die Verfassungs-Urkunde abgeändert werden soll, ist nur dann gültig, wenn derselbe entweder in der schließlichen Abstimmung einhellig gefaßt, oder wenn derselbe auf zwei nach einander folgenden Landtagen jedesmal von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder jeder Cammer in schließlicher Abstimmung genehmigt wird.

Abänderungen des Wahlgesetzes und der Geschäfts-Ordnung der allgemeinen Stände-Versammlung können unter den für andere Gesetze bestehenden Formen, jedoch nur unter Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung getroffen werden.

§. 181.

Die Rechte des Landes auf die Unverletzlichkeit dieser Verfassung sind von der allgemeinen Stände-Versammlung bei dem Könige oder nöthigenfalls bei der deutschen Bundes-Versammlung wahrzunehmen.

Wenn aber die in dieser Verfassungs-Urkunde begründete landständische Verfassung auf verfassungswidrige Art (§. 180.) aufgehoben würde, wozu namentlich auch der Fall gehört, wenn die Stände-Versammlung nicht zu der Zeit, wo dies verfassungsmäßig geschehen muß (§. 106), zusammenberufen würde, so ist das Schatz-Collegium berechtigt und verpflichtet, den König um Aufrechthaltung jener Verfassung oder um schleunige Berufung der in Gemäßheit derselben bestehenden allgemeinen Stände-Versammlung zu bitten, und wenn dieser Schritt fruchtlos bleiben sollte, den Schutz des deutschen Bundes für die aufgehobene landständische Verfassung anzurufen.

An der Ausübung dieser Amtspflicht des Schatz-Collegiums nehmen die vom Könige ernannten Mitglieder desselben keinen Antheil und die Functionen des Präsidenten werden dabei von dem in Dienstalter am höchsten stehenden, von Ständen erwählten Schatzrathe versehen.

Schlußbestimmung.

§. 182.

Alle Gesetze, Verordnungen, Observanzen und Einrichtungen, welche mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde in Widerspruch stehen, werden hiemit für ungültig und unverbindlich erklärt.

Indem Wir nun bei Unserem Königlichen Worte die Versicherung ertheilen, daß Wir die vorstehenden Bestimmungen Allerhöchstselbst unverbrüchlich beobachten wollen, erklären Wir dieselben damit für das Landesverfassungs-Gesetz Unseres Königreichs.

Wir verordnen hiedurch, daß dasselbe für alle Theile Unseres Königreichs mit seiner Verkündigung in Kraft treten solle, und Wir gebieten und befehlen, daß es auf das Genaueste gehalten und befolgt werde.

Wir werden nicht allein dafür kräftigst Sorge tragen, daß diesem Gesetze auf keine Weise entgegengehandelt werde, sondern Wir befehlen auch insbesondere allen Behörden und öffentlichen Dienern Unseres Königreichs, daß sie sowohl selbst den Bestimmungen gebührend nachkommen, als auch ernstlichst darüber wachen, daß ihnen nachgelebt werde.

Wir verordnen hiedurch ferner ausdrücklich, daß die bisher bestehenden Gesetze, Anordnungen und Verfügungen der Behörden deshalb, weil die nunmehr vorgeschriebenen Formen bei denselben etwa nicht beachtet sind, ihre Gültigkeit nicht verlieren sollen, sondern daß die Gültigkeit lediglich danach zu ermessen ist, was zu der Zeit ihrer Erlassung der Verfassung oder dem Herkommen gemäß war.

Nach demselben Grundsatze soll auch durch die Verkündigung dieses Landesverfassungs-Gesetzes kein Hinderniß eintreten, die mit der am 3ten d. M. aufgelöseten allgemeinen Stände-Versammlung Unseres Königreichs berathenen und Uns zur endlichen Beschlußnahme vorliegenden Gesetzes-Entwürfe nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Berathung in Kraft gewesenen staatsrechtlichen Verhältnisse zu seiner Zeit, je nachdem die hiezu noch erforderlichen weiteren Vorbereitungen vollendet seyn werden, als Gesetze zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Die förmliche Trennung Unserer Königlichen Casse von der Landescasse soll nach der Reconstituirung des Schatz-Collegiums mit dem 1sten Julius 1841 ausgeführt werden.

Schließlich bleiben alle zur vollständigen Ausführung dieses Landesverfassungs-Gesetzes erforderlichen besonderen Vorschriften und Verfügungen hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Hannover, den 6ten August des Jahrs 1840, Unseres Reichs im Vierten.

Ernst August.

G. Frh. von Schele.

Verzeichniß

der Rubriken, nach denen die Mittheilungen an die allgemeine Stände-Versammlung über die Einnahmen der Königlichen Casse zu machen sind.

I. Domanial-Einnahmen:
   1) Gutsherrliche Gefälle.
   2) Pachtgefälle.
   3) Korn-Einnahmen.
   4) Hoheits-Einnahmen.
   5) Forst-Einnahmen.
   6) Sporteln und Accidenzien.
   7) Außerordentliche Einnahmen.
   8) Zahlungen aus anderen Cassen.
   Davon gehen ab:
   1) Domanial-Verwaltungs-Ausgaben.
   2) Ausgaben, die auf dem Domanio ruhen.
   3) Außerordentliche Verwaltungs-Kosten.
   4) Verwaltungs-Kosten der Forsten.
   5) Kosten des Bau-Etats.
   6) Remissionen und Ausfälle.

   Von dem aus der Vergleichung der Einnahme und Ausgabe sich ergebenden Überschusse zu leistende Zahlungen:
   1) an die Königliche Kroncasse.
   2) an Apanagen.
   3) an Witthümern rc.

Bleibender reiner Überschuß, welcher in die Königliche Generalcasse fließt.

II. Einnahmen von den Bergwerken und Salinen:
   1) Von den Bergwerken.
   2) Von den Salinen.

III. Überschüsse von den Wasserzöllen.

IV. Zahlung der Landescasse wegen der Landzölle.

V. Überschüsse von den Posten.

VI. Überschüsse der Lotterien.

VII. Sporteln der Oberbehörden.

VIII. Zinsen der Activ-Capitalien.

IX. Übrige unmittelbare Einnahme der Generalcasse.

X. Zahlungen von anderen Cassen.

Verzeichniß

der nach §. 140. der Verfassungs-Urkunde 1) auf die Königliche Generalcasse und 2) auf die Landescasse fallenden Ausgaben.

I. Ausgaben der Königlichen Generalcasse.

Anmerkung. Die Ausgaben für das Königliche Haus, namentlich die Zahlungen an die Kroncasse, die Apanagen, Witthümer rc. werden unmittelbar aus den Überschüssen der Domainen geleistet.

I. Königliches Cabinet, Departements-Ministerien und Staatsrath.

1) Besoldungen.

2) Büreau- und Commissions-Kosten des Königlichen Cabinets und der Departements-Ministerien, des Staatsrathes, wie auch des Archivs, und behuf der Gesetz-Sammlung

II. Landdrosteien.

1) Besoldungen.

2) Büreaukosten und behuf der Visitations-Reisen der Landdrosten.

III. Ämter.

1) Besoldungen:
   a. für Beamte.
   b. für Amts-Unterbediente.

2) Büreaukosten.

IV. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

1) Kosten behuf Grenzberichtigungen, auswärtige Commissionen und sonstige Ausgaben in auswärtigen Angelegenheiten.

2) Gesandtschaften:
   a. Besoldungen und Emolumente.
   b. Expensen.

V. Kriegs-Ministerium.

1) Ordentlicher Beitrag zum Militair-Etat.

2) Unterstützungen und zur Hospital-Casse.

VI. Justiz-Ministerium.

1) Besoldungen:
   a. der Mittelgerichte.
   b. der Lehnsbediente.
2) Büreau- und Commissionskosten.

VII. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

1) Behuf der Universität.
2) Behuf der geistlichen Oberbehörden:
   a. Besoldungen.
   b. Büreau- und Commissionskosten.
3) Beihülfen zu Kirchen- und Schulbauten.

VIII. Ministerium des Innern.

1) Commissions- und Polizeikosten.
2) Besoldungen der Polizei-Commissarien.
3) Für milde Stiftungen und Armenanstalten.
4) Criminalkosten.
5) Behuf der Medicinalanstalten.
6) Für das Wasserbauwesen:
   a. Besoldungen.
   b. Wasserbaukosten und sonstige behuf des Wasserbauwesens erforderliche Ausgaben und Vorschüsse.
7) Für den Chaussee- und Wegbau:
   Besoldungen in der obern Instanz.
8) Für das Landgestüt und behuf der Pferdezucht.
9) Behuf der Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen und Landes-Cultur:
   a. Besoldungen des technischen Personals.
   b. Behuf der Moor-Culturen und zur Beförderung des Obstbaues.

IX. Finanz-Ministerium.

1) Büreau- und Commissionskosten.
2) Für die Königlichen Haupt-Cassen:
   a. Besoldungen.
   b. Büreaukosten.
3) Behuf der Münze.

4) Haupt-Verwaltung der Domainen und Domanial-Forsten:
   a. Besoldungen.
   b. Büreau- und sonstige Verwaltungskosten.

X. Passiv-Etat.

1) Zinsen auf die Schulden der Königlichen Generalcasse.
2) Beitrag zur Tilgung der Schulden der Königlichen Generalcasse.
3) Renten.

XI. Pensions-Etat.

1) Pensionen vormaliger Königlicher Diener, welche aus Königlichen Cassen besoldet sind.
2) Pensionen an Witwen und Kinder vormaliger Königlicher Diener, soweit diese aus Königlichen Cassen besoldet wurden und die Witwen-Pensionen nicht bei Trennung der Cassen auf die Landescasse übergehen, und an sonstige Hülfsbedürftige.
3) Fortlaufende und temporaire Unterstützungen.
4) Gnaden-Quartale von Besoldungen, die aus der Königlichen Casse erfolgen.

XII. Zahlungen an andere Cassen.

Grund- und Häusersteuer von den Domainen.

---

2) Ausgaben der Landescasse.

I. Stände.

1) Allgemeine Stände-Versammlung:
   a. Besoldungen.
   b. Büreaukosten.
   c. Diäten und Reisekosten der Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung.
2) Provinzial-Landschaften:
   a. Besoldung.
   b. Versammlungskosten und für Versammlungslocale.

II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ausgaben zu Zwecken des deutschen Bundes.

III. Kriegs-Ministerium.

1) Ordentlicher Beitrag zum Militair-Etat.
2) Außerordentliche Verpflegungskosten der Truppen während der Exercierzeit.
3) Infanterie-Service.
4) Für Cavallerie-Verpflegung ꝛc. Service und Kriegerfuhren.
5) Für die Militair-Aushebungs-Commissionen.
6) Zuschuß zur Etappen-Verpflegung fremder Truppen.
7) Unterstützungen.

IV. Justiz-Ministerium.

Besoldungen des Ober-Appellations-Gerichts.

V. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Für Schulen.

VI. Ministerium des Innern.

1) Behuf des Landgendarmerie-Corps.
2) Behuf der Straf- und Arbeits-Anstalten und des Staats-Gefängnisses.
3) Für das Medicinalwesen:
   a. Besoldungen der Ärzte und Chirurgen.
   b. Behuf der Heil- und Pflege-Anstalt für Gemüthskranke.
4) Zuschüsse behuf Canal- und anderer größerer Wasserbauten.
5) Für den Chaussee- und Wegbau:
   a. Wegbau- und sonstige behuf des Chausseebauwesens erforderliche Ausgaben.
   b. Landstraßen-Fonds und Communalwege.
6) Behuf der Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen und der Landwirthschafts-Gesellschaft.

VII. Ministerium des Handels.

1) Behuf der Linnenleggen:
   a. Besoldungen.
   b. Leggekosten.
2) Auf Manufacturen, Fabriken, Handel und Gewerbe:
   a. Besoldungen.
   b. Expensen der Consulate, Prämien für die Häringsfischerei, Unterstützungen zur Beförderung der Gewerbe, behuf der See- und Flußschifffahrt, behuf der Lehr-Anstalten für Gewerbetreibende und sonstige ungewisse Ausgaben.

VIII. Finanz-Ministerium.

1) Für das Schatz-Collegium:
   a. Besoldungen.
   b. Büreaukosten.
2) Für die General-Steuercasse:
   a. Besoldungen.
   b. Büreaukosten.

IX. Passiv-Etat.

1) Zinsen auf Passiv-Capitalien.
2) Renten.
3) Zahlungen an die Tilgungscasse der älteren Landesschulden.

X. Pensions-Etat.

1) Pensionen vormaliger öffentlicher Diener, welche aus Landescassen besoldet sind.

2) Pensionen an Witwen und Kinder vormaliger öffentlicher Diener, so weit diese aus Landescassen besoldet wurden, und sonstige Hülfsbedürftige.
3) Zuschuß zur Witwen-Casse für die Civil-Dienerschaft.
4) Gnaden-Quartale von Besoldungen, die aus der General-Steuercasse erfolgen.
5) Witwen-Pensionen, welche mit dem Ableben der Beneficiatinnen an die Königliche Schatullcasse zu zahlen sind.

XI. Künftig wegfallende Ausgaben.

1) Reichsdeputationsschlußmäßige Pensionen, Pensionen wegen der neu erworbenen Landestheile und sonstige außerordentliche Pensionen der Königlichen Generalcasse.
2) Pensionen, die wegen der neu erworbenen Landestheile übernommen sind.
3) Temporaire Zahlungen für das Militair.
4) Temporaire Zahlungen für das Gendarmerie-Corps.
5) Persönliche Besoldungs-Zulagen wegen früherer Dienstverhältnisse.
6) Wartegelder.
7) Zoll-Abfindungs- und Steuer-Entschädigungsgelder.

XII. Zahlungen an andere Cassen.

1) Zuschüsse an die Königliche Generalcasse wegen aufgehobener Domanial-Einnahmen.
2) Grundsteuer-Exemtions-Vergütung.
3) Wegen des Häuslings-Schutzgeldes.

XIII. Außerordentliche Ausgaben.

Behuf des Schloßbaues.

XIV. Subsidiairer Zuschuß an die Königliche Casse.

Anmerkung 1. Außerordentliche Zuschüsse der Landescasse zu den auf der Königlichen Casse ruhenden Regierungs-Ausgaben bleiben nach §. 144. der Verfassungs-Urkunde vorbehalten.

Anmerkung 2. In den im §. 152. der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Fällen sind die hergebrachten Ausstattungen der Prinzessinnen aus der Landescasse zu zahlen.

(35.) Landesherrliches Rescript, die Auflösung der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend. Hannover, den 6ten August 1840.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

haben an die durch Unsere Proclamation vom 7ten Januar 1838 berufene allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs das nachstehende Rescript abgelassen:

„Nachdem die Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung zur Berathung vorgelegten Gegenstände, mit alleiniger Ausnahme der neben Unserem Schreiben vom 28sten April 1838 mitgetheilten Rechnungen der vormaligen General-Steuercasse vom 1sten Julius 1832 und den folgenden Jahren, nunmehr erledigt sind, auch die am 1sten dieses Monats derselben ausgehändigte Verfassungs-Urkunde für Unser Königreich die Berufung einer neuen Stände-Versammlung zu seiner Zeit erforderlich macht; so finden Wir Uns in Gnaden bewogen, die durch Unsere Proclamation vom 7ten Januar 1838 einberufene allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs, wie hiedurch geschieht, aufzulösen."

„Gleichwie von Uns die treuen Bestrebungen Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung bei der Berathung der Verfassungs-Urkunde gern anerkannt sind, so geben Uns auch die Berathungen aller übrigen ihnen vorgelegten Gegenstände den erfreulichen Beweis redlicher Mitwirkung und Unterstützung in der Ausführung Unserer auf die Beförderung des Wohls Unserer vielgeliebten Unterthanen gerichteten Absichten und zugleich eine angenehme Veranlassung zur Versicherung Unserer Allergnädigsten Zufriedenheit. Hannover, den 3ten August 1840."

und wollen, daß dieses Rescript durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben Hannover, den 6ten August 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

I. Abtheilung. № 29.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Patent, die Einführung eines allgemeinen Criminalgesetzbuchs für das Königreich Hannover betreffend.
Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover.

(36.) Patent, die Einführung eines allgemeinen Criminalgesetzbuchs für das Königreich Hannover betreffend. Hannover, den 8ten August 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die bereits von Unseren Erlauchten Vorfahren in der Regierung angeordneten Arbeiten zur Verbesserung der Criminalgesetze Unseres Königreichs Hannover nunmehr so weit gediehen sind, daß ein dem gegenwärtigen Bedürfnisse angemessenes Criminalgesetzbuch unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände verfaßt ist; so ertheilen Wir hiedurch diesem Gesetzbuche, wie solches hieneben verkündet wird, Unsere Königliche Sanction, und verordnen über dessen Einführung das Folgende:

§. 1.

Das neue Criminalgesetzbuch tritt mit dem 1sten November 1840 als allgemeines Gesetz in dem ganzen Umfange Unseres Königreichs Hannover in Kraft.

§. 2.

Alle in Unserem Königreiche Hannover gegenwärtig geltende, allgemeine und besondere Strafgesetze und Gewohnheiten verlieren in so weit, als sie criminell zu ahndende Handlungen und deren Bestrafung betreffen, auch nicht durch die unten folgenden Bestimmungen ausdrücklich ausgenommen sind, mit dem 1sten November 1840 ihre Gültigkeit.

[Ausgegeben zu Hannover, den 18ten August 1840.]

§. 3.

Vergehen, welche durch jene außer Kraft tretenden Gesetze mit einer peinlichen Strafe bedrohet, in das gegenwärtige Criminalgesetzbuch aber nicht aufgenommen sind, bleiben von dem gedachten Tage an der polizeilichen Ahndung überlassen.

§. 4.

An den bestehenden Polizeigesetzen den Gesetzen über Bestrafung der Steuer- und Zoll-Contraventionen und den sonst zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen, welche nicht peinlich zu ahndende Vergehen betreffen, wird durch das gegenwärtige Gesetzbuch nichts geändert.

§. 5.

Auch bleiben die für gewisse Stände bestehenden eigenthümlichen Strafgesetze, insbesondere die Militair-Strafgesetze, die academischen Gesetze für die auf Unserer Landes-Universität Studirenden, und die gesetzlichen Bestimmungen wegen der besonderen Übertretungen der Steuer- und Zollbedienten, in Kraft.

§. 6.

Mit den obigen Ausnahmen sind von dem 1sten November 1840 an alle zur Entscheidung kommende peinliche Fälle nach dem neuen Criminalgesetzbuche zu beurtheilen, auch wenn die zu strafenden Verbrechen vor dem gedachten Tage begangen sind. Nur wenn ein früher verübtes Verbrechen durch die Gesetze, welche zur Zeit seiner Begehung galten, mit einer gelindern Strafe bedrohet war, als durch das neue Criminalgesetzbuch, kommen jene früheren Gesetze annoch zur Anwendung.

§. 7.

In Ansehung der vor dem 1sten November 1840 bereits gesprochenen Criminalerkenntnisse wird dem neuen Gesetzbuche ein Einfluß nur in so weit gestattet, daß, wenn gegen selbige Rechtsmittel ergriffen oder zulässig sind, über welche nach dem gedachten Termine zu entscheiden ist, alsdann das früher gesprochene Erkenntniß bei der Entscheidung über das ergriffene Rechtsmittel nach dem Criminalgesetzbuche geprüft und dem Befinden nach, so wohl in Ansehung der Strafart als des Strafmaßes, abgeändert werden soll.

§. 8.

Alle vor dem 1sten November 1840 begangenen, bisher einer peinlichen Bestrafung unterworfenen Verbrechen, welche durch das Criminalgesetzbuch stillschweigend ausgeschieden oder ausdrücklich der polizeilichen Bestrafung überlassen sind, sollen, so weit darüber nicht vor dem gedachten Tage rechtskräftig erkannt worden, zur polizeilichen Ahndung verwiesen werden, ohne Unterschied, ob wegen derselben eine Criminaluntersuchung bereits eingeleitet worden, oder nicht.

§. 9.

Durch die in dem funfzehnten Capitel des Criminalgesetzbuchs enthaltenen, auf Dienstentlassung oder Dienstentsetzung gerichteten Strafbestimmungen wird die Entlassung eines öffentlichen Dieners im Wege der Verwaltung, so weit solche verfassungsmäßig in dem einzelnen Falle zulässig ist, nicht beschränkt oder ausgeschlossen.

§. 10.

Über die Bestrafung des Wilddiebstahls und der Jagdfrevel, imgleichen der von Wilddieben dabei verübten Drohungen und Gewaltthätigkeiten, so wie des Fischdiebstahls, ferner über die polizeiliche Bestrafung der in den §§. 3. und 8. erwähnten Vergehen, auch über eine Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens im peinlichen Fällen, sollen besondere Gesetze unverzüglich erlassen werden.

Wir gebieten Allen, welche es angeht, insbesondere den sämmtlichen Gerichten Unseres Königreichs, nach diesen Unseren Vorschriften sich gebührend zu achten, und haben verfügt, daß dieses Patent sammt dem Criminalgesetzbuche in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werde.

Gegeben Hannover, den 8ten August 1840, Unseres Reichs im Vierten.

Ernst August.

Stralenheim.

(37.) Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover. Hannover, den 8ten August 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Das unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände beschlossene und Kraft Unseres Patents vom heutigen Tage mit Unserer Königlichen Sanction versehene und verkündete Criminalgesetzbuch für Unser Königreich Hannover lautet wörtlich, wie folgt:

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

Art. 1.

Das gegenwärtige Gesetzbuch hat nur solche unerlaubte Handlungen und Unterlassungen zum Gegenstande, welche als Verbrechen zu betrachten sind. I. Gegenstand des Gesetzbuchs.

Art. 2.

II. Personen, welche nach demselben zu richten:
A. Inländer.

Den Verordnungen des Gesetzbuchs sind alle Unterthanen des Königreichs unterworfen, auch Militairpersonen, in so weit die Militair-Strafgesetze für die Gegenstände desselben keine besonderen Vorschriften enthalten, so wie Studenten, sofern nicht gegen diese nach den Disciplinar-Gesetzen besondere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

Die von den Unterthanen begangenen Verbrechen werden nach diesem Gesetzbuche beurtheilt, es mögen solche innerhalb der Grenzen des Königreichs oder außer denselben, an Inländern oder an Ausländern verübt worden seyn. Nur dann kommt dasselbe gegen einen Unterthan nicht zur Anwendung, wenn eine in demselben als Verbrechen bezeichnete, von ihm gegen einen Ausländer im Auslande begangene That nach den Gesetzen des Orts, wo sie begangen wurde, straflos ist.

Art. 3.

B. Ausländer.

Gegen Ausländer kommt dasselbe zur Anwendung wegen aller innerhalb des Königreichs und wegen der im Auslande an dem hiesigen Staate von ihnen begangenen Verbrechen. Auch für die von ihnen im Auslande an hiesigen Unterthanen begangenen Verbrechen sind sie nach demselben zu bestrafen, so fern sie dieserhalb von den auswärtigen Gerichten nach Urtheil und Recht weder freigesprochen, noch bestraft worden, oder so fern nach im Auslande erfolgter Freisprechung derselben Gründe zur Wiederaufnahme der Untersuchung eingetreten sind. Wenn in einem solchen Falle aber für das begangene Verbrechen die an dem Orte der That geltenden Gesetze eine gelindere Strafe bestimmen, als dies Gesetzbuch, so kommt diese zur Anwendung, und falls dabei die Art des Strafübels durch das gegenwärtige Gesetzbuch ausgeschlossen ist, so tritt dafür eine andere verhältnißmäßige Strafe ein. Wenn die Handlung nach den Gesetzen des Orts der That völlig straflos ist, so findet keine Strafe Statt, es sey denn, daß dieselbe gegen den hiesigen Staat gerichtet gewesen.

Übrigens bleibt hiebei dasjenige vorbehalten, was etwa durch Staatsverträge oder specielle Vereinbarungen mit auswärtigen Regierungen anders bestimmt ist, oder künftig bestimmt werden wird.

Art. 4.

III. Bedingungen jeder Bestrafung:
A. Strafgesetz.

Nur solche unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen, die durch das Gesetz mit einer Strafe bedrohet worden sind, können diesem gemäß bestraft werden.

Art. 5.

B. Beweis.

Außerordentliche Strafen bei unvollständigem Beweise finden nicht Statt.

Erstes Capitel.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

Art. 6.

I. Von Verbrechen.

Wer sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, für welche das gegenwärtige Gesetzbuch eine Strafe gedrohet hat, der begeht ein **Verbrechen**. Es umfaßt mithin dieser allge-

meine Ausdruck, so oft er in dem Gesetzbuche gebraucht wird, auch diejenigen Vergehen, durch welche eine leichtere Strafe verwirkt wird.

Art. 7.

Die Verbrechen sind in diesem Gesetzbuche theils mit schweren, theils mit leichteren Strafen bedroht. II. Von Strafen:

Art. 8.

Die schweren Strafen sind folgende: A. Von schweren Strafen.

1) Todesstrafe,
2) Kettenstrafe,
3) Zuchthausstrafe,
4) Dienstentsetzung.

Art. 9.

Wer zum Tode verurtheilt worden ist, soll mittelst des Schwertes enthauptet werden. 1) Todesstrafe.

Wenn das Gesetz geschärfte Todesstrafe bestimmt, so soll der Verbrecher auf einer Kuhhaut zum Richtplatze geschleift werden.

Der zum Tode Verurtheilte bleibt berechtigt, über sein Vermögen zu verfügen.

Art. 10.

Der zur Kettenstrafe Verurtheilte wird von dem Staate zu öffentlichen Arbeiten, oder wenn es hierzu an Gelegenheit fehlt, zu Arbeiten im Innern der Strafanstalt, beides in Ketten, gebraucht. 2) Kettenstrafe.

Die Strafe hat zwei Grade, von denen der erste in leichterer Arbeit mit leichten Ketten, der zweite in schwererer Arbeit mit schweren Ketten besteht.

Geschärft kann die Strafe werden:

1) durch eine vor der Abführung in die Strafanstalt zu vollziehende Ausstellung des Verurtheilten am Strafpfahle (Art. 30. IV.);
2) durch eine jährlich um die Zeit des begangenen Verbrechens zu verhängende einsame Einsperrung in einen finstern Kerker, abwechselnd bei Wasser und Brot, auf drei bis acht Tage;
3) durch Verbindung beider Schärfungsarten.

Art. 11.

Die Kettenstrafe darf nicht unter Sechs Jahren, kann aber bis auf Lebenszeit erkannt werden. Dauer der Kettenstrafe.

Art. 12.

Weibspersonen, so wie gebrechliche oder schwächliche Verbrecher männlichen Geschlechts, auch Verbrecher, welche das achtzehnte Jahr noch nicht vollendet haben, sofern eine Kettenstrafe unter zehn Jahren von ihnen verwirkt ist, werden mit der gesetzlichen Kettenstrafe verschont, und statt derselben zum Zuchthause, für die ganze Dauer der verwirkten Kettenstrafe, verurtheilt. Sofern Verwandlung derselben.

Folgen einer erlittenen Kettenstrafe in Betracht kommen, ist es gleichgültig, ob diese Strafe selbst, oder, wegen der in diesem Artikel enthaltenen Gründe, statt derselben die Strafe des Zuchthauses vollzogen ist.

Art. 13.

3) Zuchthausstrafe.

Der zum Zuchthause Verurtheilte wird, innerhalb der Strafanstalt, ohne Fesseln, zu den durch die Zuchthausordnung vorgeschriebenen Arbeiten angehalten.

Diese Strafe hat zwei Grade, die sich durch leichtere Arbeit (erster Grad) und schwerere Arbeit (zweiter Grad) unterscheiden. Es kann jedoch auch durch gelindere oder strengere Behandlung auf diese Abstufung der Strafe eingewirkt werden.

Sollte sich ergeben, daß ein zu schwererer Arbeit Verurtheilter wegen seiner Körperschwäche oder Gebrechlichkeit solche zu leisten nicht vermöchte, so ist derselbe, so lange dieser Zustand dauert, zu so schweren Arbeiten anzuhalten, wie seine Körperbeschaffenheit solche irgend verstattet.

Die Zuchthausstrafe kann auf die im Art. 10. bestimmte Art geschärft werden, jedoch mittelst öffentlicher Ausstellung nur in den beiden ersten durch den Art. 12. und in den durch die Vorschriften des besondern Theils bestimmten Fällen. (Art. 173. 210.)

Art. 14.

Dauer derselben.

Zuchthaus darf nicht unter Zwei Jahren, und nicht über Acht Jahre zuerkannt werden.

Diese letztere Beschränkung gilt jedoch nicht von dem nach Art. 12. anstatt der verwirkten Kettenstrafe zu erkennenden Zuchthause.

Art. 15.

Ausgezeichnete Kleidung bei schwereren Verbrechern.

Die zur Ketten- oder Zuchthausstrafe zweiten Grades Verurtheilten werden durch eine abweichende Kleidung von den Sträflingen des ersten Grades unterschieden.

Art. 16.

Allgemeine Folgen der Ketten- und Zuchthausstrafe.

Verlust des Adels für die Person des Verbrechers, so wie aller Würden, Staats- und Ehrenämter (Vergl. Art. 372.), Ehrenzeichen, imgleichen der Gilden- und Zunftrechte und des Rechts die Nationalkokarde zu tragen, außerdem Unfähigkeit zu allen ferneren öffentlichen Ämtern und Würden ist eine nothwendige rechtliche Folge jeder Verurtheilung in eine Ketten- oder Zuchthausstrafe. (Vergl. jedoch Art. 175.)

Art. 17.

4) Dienstentsetzung.

Die Dienstentsetzung (Cassation) hat den Verlust aller mit dem Dienste verbundenen Rechte und Vorzüge und, wenn der Verbrecher mehrere Ämter bekleidet, in der Regel den Verlust aller Ämter zur Folge. Jedoch ist in dazu geeigneten Fällen der Richter befugt, in dem Erkenntnisse die letztere Folge auszuschließen.

Art. 18.

B. Von leichteren Strafen.

Die leichteren Strafen sind:

1) Strafarbeitshaus,

2) Gefängniß,
3) einfache Dienstentlassung (Dimission),
4) Suspension vom Amte,
5) Widerruf und Abbitte vor versammeltem Gerichte,
6) gerichtlicher Verweis bei offenen Thüren,
7) Geldbußen.

Art. 19.

Die zum Strafarbeitshause Verurtheilten werden zu angemessener Arbeit, und zwar in der Regel im Innern desselben angehalten. Strafarbeitshaus.

Die Strafe kann durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot an gewissen Tagen, oder durch strenge Einsamkeit des Sträflings auf gewisse Zeit, oder durch Verbindung beider Mittel geschärft werden. (Vergl. auch Art. 31. Satz. 2.)

Art. 20.

Das Strafarbeitshaus kann nicht unter drei Monaten, und nicht über drei Jahre zuerkannt werden, jedoch mit derjenigen Ausnahme, welche in dem Art. 99. bestimmt ist. Dauer derselben.

Art. 21.

Die Gefängnißstrafe soll auf längere Zeit, als drei Monate, nicht Statt finden, vorbehältlich dessen, was im Art. 29. bestimmt ist. Gefängniß.

Der dazu Verurtheilte wird in einem, von den übrigen Strafanstalten verschiedenen Gefängnisse, bei einfacher Kost, eingeschlossen.

Die Strafe hat drei Grade:

a. Der erste Grad, oder das einfache Gefängniß, gestattet dem Verurtheilten, auf seine Kosten, eine bessere als die gewöhnliche Gefangenkost, und von Zeit zu Zeit den Zuspruch seiner Verwandten oder Freunde.
b. Der zweite Grad besteht entweder in Beschränkung der Kost auf Brot und Wasser, ein um den andern Tag, oder in strenger Einsamkeit.
c. Der dritte Grad besteht in einer Verbindung der unter b. bemerkten Schärfungsarten.

Bei allen drei Graden wird der Verurtheilte, wenn seine gewöhnlichen Berufsbeschäftigungen in Handarbeiten bestehen, so weit es die Umstände gestatten, zu angemessener Beschäftigung angehalten. Die abwechselnde Speisung mit Brot und Wasser darf ohne Unterbrechung nicht über vierzehn Tage hinaus erkannt werden, und kann im Ganzen den Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreiten.

Art. 22.

Wenn eine verwirkte einfache Gefängnißstrafe, welche mehr als acht Tage beträgt, den Nahrungsstand des Verurtheilten, oder den Unterhalt seiner Familie durch ihre Dauer gefährdet, so soll sie, mittelst Anwendung der im vorhergehenden Artikel bestimmten Schärfungsarten, in der Maße abgekürzt werden, daß der zweite Grad dem Anderthalbfachen, der dritte Grad dem doppelten des ersten Grades gleichgeschätzt wird. Abkürzung der Gefängnißstrafe.

Art. 23.

Verwandlung der ordentlichen Freiheitsstrafen in Staatsgefängniß.

Wenn nach der Persönlichkeit des Verbrechers und vorzüglich nach den Rücksichten, welche aus dem sonstigen Lebenswandel desselben und der Natur des Verbrechens hervorgehen, dafür gehalten werden müßte, daß in dem besondern Falle die Vollziehung einer nach dem Gesetze verwirkten Ketten- oder Zuchthausstrafe von einer so außerordentlichen Härte begleitet sey, daß dadurch ein richtiges Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe gänzlich aufgehoben würde; so ist statt derselben auf Staatsgefängniß zu erkennen. Es soll dann aber die Dauer der gesetzlichen Strafe, falls sie zeitlich ist, um ein Viertheil bis zur Hälfte verlängert werden. (Vergl. jedoch Art. 175.)

Auch die Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe ist aus gleichen Gründen, in Staatsgefängniß, jedoch ohne Verlängerung der Strafzeit, zu verändern.

Tritt das Staatsgefängniß in die Stelle der Ketten- oder Zuchthausstrafe, so treffen den Verbrecher auch die im Artikel 16. bestimmten Folgen.

Jedoch soll der Richter befugt seyn, nach den Umständen, insbesondere nach der Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, ihn von diesen Folgen freizusprechen (vergl. Art. 175.); auch kann der Richter den Umständen nach die im Art. 31. vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung verfügen.

Art. 24.

Verwandlung der Freiheitsstrafen bei Vagabonden.

Wenn von Vagabonden und Bettlern männlichen Geschlechts durch vorsätzliche Verbrechen Gefängnißstrafe verwirkt worden ist, welche die Dauer von Sechs Wochen nicht übersteigt, so kann dieselbe unter Berücksichtigung des Verbrechens in eine körperliche Züchtigung verwandelt, und soll der Bestrafte sodann, wenn es thunlich ist, an seine Obrigkeit abgeliefert, wenn er aber ein Fremder ist, außer Landes geschafft werden.

Die körperliche Züchtigung wird auf den Rücken mit einer Peitsche, in Gegenwart einer Gerichtsperson und eines Arztes oder Wundarztes, innerhalb des Gefängnisses oder des Gerichtshauses, vollzogen.

Sie darf die Zahl von 50 Streichen niemals überschreiten, und die Anzahl der Streiche ist im Urtheile zu bestimmen.

Wäre sie, nach dem Gutachten des Arztes, mit Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden, so bleibt es bei der verwirkten Gefängnißstrafe, welche jedoch durch zulässige Schärfung abzukürzen ist. (Art. 22.)

Auch bei Vagabonden weiblichen Geschlechts kann auf eine, in angemessener Art zu vollziehende körperliche Züchtigung, unter gleichen Bedingungen und nach vorher eingeholtem Gutachten eines Arztes, statt der Gefängnißstrafe erkannt werden.

Art 25.

Bestimmung der Dauer und des Grades unbestimmt ge-

Wenn in dem Criminalgesetzbuche irgend eine Freiheitsstrafe, ohne Bestimmung ihrer Dauer, angedrohet wird, so ist es dem Ermessen des Richters überlassen, die Strafe innerhalb der in den Art. 11, 14, 20 und 21. bestimmten Grenzen, so wie nach ihren verschiedenen Graden, in Gemäß-

heit der die Strafbarkeit bestimmenden allgemeinen (Cap. VI.), oder durch das Gesetz angegebenen besonderen Rücksichten, zuzumessen.

drohter Freiheitsstrafen.

Art. 26.

Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafen.

Die Strafzeit ist bei Freiheitsstrafen jederzeit von dem Tage des Anfangs der Vollstreckung an zu berechnen, und so oft dieselbe auf die Dauer von Monaten bestimmt worden, ist darunter der Zeitraum von dreißig Tagen zu verstehen. Jeder Tag einer Gefängnißstrafe muß volle vier und zwanzig Stunden begreifen.

Art. 27.

Suspension.

Die Suspension vom Amte ist stets mit Entziehung des Gehalts und der Diensteinkünfte, soweit solche in Geld oder bestimmten Naturalien bestehen, verknüpft. Sie kann nicht unter drei Monaten und nicht über ein Jahr erkannt werden.

Art 28.

Geldstrafe.

Eine Geldstrafe kann nicht über die Summe von Fünfhundert Thalern hinaus erkannt werden, ausgenommen beim Zusammenflusse mehrerer mit Geldbuße bedroheten Verbrechen (Art. 107.), und in den durch Art. 203. IV. 359. 362. bestimmten Fällen.

Die Entschädigung des Verletzten geht immer der Geldstrafe vor.

Art. 29.

Deren Verwandlung.

Keine im Gesetze vorgeschriebene Freiheitsstrafe darf vom Richter in Geldstrafe verwandelt werden.

Hingegen sind die gesetzlich angedroheten Geldstrafen in Gefängniß zu verwandeln:

1) bei den unter Curatel stehenden Verschwendern;

2) bei Unvermögenden, welche die ausgesprochene Strafe nicht bezahlen können.

Bei dieser Verwandlung soll nach Ermäßigung des Richters ein bis zwei Thaler Geldbuße einer eintägigen Gefängnißstrafe ersten Grades (Art. 21.) gleichgeachtet und wegen deren Abkürzung dasjenige beobachtet werden, was im Art. 22. festgesetzt worden ist. Wenn jedoch die solchergestalt ausgemittelte Gefängnißstrafe die längste Dauer dieser Strafart (Art. 21.) überschreiten sollte, so sind, von da an, vier Thaler Geldbuße einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

Art 30.

Außerordentliche Strafarten und Strafen als Schärfung anderer.

I. Körperliche Züchtigung findet nur als außerordentliche Strafart (Art. 24, 99.) in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Statt.

II. Die Confiscation beschränkt sich auf einzelne Gegenstände, insbesondere auf die zur Begehung eines Verbrechens bestimmten oder gebrauchten Mittel und Werkzeuge, so wie auf die Erzeugnisse einer verbrecherischen Handlung. (z. B. Art. 152. 204.)

III. Die Landesverweisung tritt nur bei Ausländern ein. So oft diese eine schwere Freiheitsstrafe (Art. 8.) verwirkt haben, ist in dem Urtheile zugleich darauf zu erkennen, daß sie nach überstandener Strafe des Landes verwiesen werden sollen. Auch ist auf dieselbe,

43

als außerordentliche Strafe, in den Fällen zu erkennen, wenn fremde Vagabonden oder Bettler die Strafe des Arbeitshauses verwirkt haben.

IV. Öffentliche Ausstellung findet nicht als selbstständige Strafe, sondern nur als Schärfung anderer Strafen, und zwar blos in den gesetzlich bestimmten Fällen Statt. (Art. 10. 13. 173. 210.) Der Sträfling wird dabei vor der Abführung in die Strafanstalt, und zwar, wo es thunlich ist, an dem Orte des begangenen Verbrechens, unter Anhängung einer Tafel, worauf das Verbrechen und die Strafe benannt ist, höchstens eine Stunde lang am Strafpfahle ausgestellt.

V. Das Staatsgefängniß kann unter besonderen Verhältnissen anstatt der verwirkten ordentlichen Freiheitsstrafe erkannt werden. (Art. 23.) Eine Nothwendigkeit, statt auf eine der ordentlichen Freiheitsstrafen, auf Staatsgefängniß zu erkennen, kann nur bei Bestrafung des Duells, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen, eintreten.

Die Vorschriften des Militair-Pensions-Reglements vom 29sten April 1817, nach welchen eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens in gewissen Fällen den Verlust der Militair-Pension zur Folge hat, bleiben ungeändert.

Art. 31.

Bekanntmachung vollzogener Strafen.

In Vollzug gesetzte schwere Strafen (Art. 8.) sollen von den erkennenden Gerichten durch die inländischen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Bei anderen Strafen kann diese Bekanntmachung nur als Schärfung ausnahmsweise verfügt werden, und muß daher in dem Erkenntnisse besonders vorgeschrieben seyn. (Vergl. Art. 23.)

Zweites Capitel.

Von der Vollendung und von dem Versuche eines Verbrechens.

Art. 32.

I. Vollendung.

Ein Verbrechen ist für vollendet zu achten, sobald sich bei einer That alle Merkmale, die vermöge des Gesetzes zum Begriffe dieses Verbrechens gehören, vereinigt finden.

Gehört es zu den gesetzlichen Merkmalen, daß die Handlung eine bestimmte Wirkung gehabt habe, so ist das Verbrechen erst mit dem Eintritte dieser Wirkung, außerdem aber schon mit völliger Beendigung der unerlaubten Handlung für vollendet zu halten.

War in dem ersten Falle die verbrecherische Handlung so beschaffen, daß sie schon ihrer Natur nach zur Hervorbringung der beabsichtigten Wirkung genügte, so ist auch anzunehmen, daß die eingetretene Wirkung aus ihr entstanden sey, wofern nicht mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit eine andere nähere Ursache dieses Erfolges ausgemittelt wird.

Art. 33.

II. Versuch.

Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen ist. Wenn bei solchen Verbrechen, zu deren gesetzlichen Merkmalen es gehört, daß die Handlung eine bestimmte Wirkung gehabt habe, der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch die zum gesetzlichen Begriffe desselben erforderliche Wirkung eingetreten ist, so ist der Versuch ein beendigter. In allen übrigen Fällen ist ein nicht beendigter Versuch vorhanden.

Art. 34.

A. Straflose Versuchshandlungen.

Die auf Ausführung eines Verbrechens gerichteten Handlungen bleiben straflos:

1) wenn sie an und für sich erlaubt, als bloße Vorbereitungen zur Ausführung eines Verbrechens anzusehen sind; vorbehältlich dessen, was in Hinsicht der Anstifter (Art. 55.), des Complotts (Art. 59.) und der Gehülfen (Art. 71.) bestimmt ist;
2) wenn sie in solchen durchaus unwirksamen Handlungen bestanden, welchen aus Aberglauben eine übernatürliche Wirkung beigelegt ward;
3) wenn zwar ein nicht beendigter Versuch bereits vorhanden ist, jedoch der Handelnde, ohne dazu durch ein äußeres Hinderniß, oder durch Zufall genöthigt zu seyn, aus freiem Antriebe von der beabsichtigten That völlig abgestanden ist.

Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine andere Übertretung enthalten, so tritt die dadurch verwirkte Strafe ein.

Art. 35.

Fortsetzung.

Dergleichen straflose Vorbereitungen und Versuche solcher Verbrechen, welche mit einer schweren Strafe (Art. 8.) bedrohet sind, können jedoch, nach Umständen, die Anordnung besonderer polizeilicher oder disciplinarischer Aufsicht zur Folge haben.

Art. 36.

B. Strafe des Versuchs. 1) des beendigten Versuchs.

Die Strafe des beendigten Versuchs soll im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens dergestalt zugemessen werden, daß sie bis zur Hälfte der letztern, oder wenn diese in Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe besteht, zu langjähriger und im ersten Falle selbst zu lebenslänglicher Kettenstrafe steigen kann.

Art. 37.

2) des nicht beendigten Versuchs.

Die Strafe des nicht beendigten Versuchs ist im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens, nach dem Grade, worin sich solcher der Beendigung der That mehr oder weniger näherte, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Ursache der unfreiwillig unterbliebenen Beendigung, so wie der Persönlichkeit des Schuldigen dergestalt zuzumessen, daß sie bis zu einem Drittheil derselben steigen kann. (Vergl. Art. 302.)

Jedoch ist auf keine härtere, als sechsjährige Kettenstrafe zu erkennen.

Art. 38.

3) Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Wenn in vorkommenden Fällen die dem vollendeten Verbrechen angedrohete Art der Freiheitsstrafe an sich beizubehalten seyn sollte, jedoch unter dem gesetzlichen Minimum (Art. 11. 14. 20.) bleiben müßte, so kommt die zunächst stehende mildere Strafart, unter verhältnißmäßiger Erhöhung, zur Anwendung.

Imgleichen ist statt der Strafe der Dienstentsetzung auf Dienstentlassung oder auch, nach den Umständen, auf Suspension, Verweis oder Geldstrafe zu erkennen.

Wo der Versuch eine härtere Ahndung nothwendig macht, da wird solches bei den einzelnen Verbrechen bestimmt.

Art. 39.

4) Qualificirter Versuch.

Enthält der Versuch selbst schon ein anderes vollendetes Verbrechen, als das beabsichtigte, so ist die Vorschrift des Art. 105. anzuwenden.

Art. 40.

5) Versuch mit untauglichen Mitteln.

Der Versuch eines Verbrechens wird dadurch nicht straflos, daß der Thäter untaugliche Mittel zu seinem Zwecke verwendet hat, wiewohl bei Zumessung der Strafe auf diesen Umstand die erforderliche Rücksicht genommen und besonders darauf gesehen werden muß, ob die angewendeten Mittel an und für sich ganz untauglich waren, oder nur unter den besonderen Verhältnissen und nach der Art ihres Gebrauchs ihre gewöhnliche schädliche Wirkung nicht haben konnten.

Drittes Capitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

Art. 41.

I. Von dem Vorsatze. A. Merkmale desselben.

Rechtswidriger Vorsatz ist der Entschluß zu einer strafgesetzwidrigen Handlung mit dem Bewußtseyn, daß sie unerlaubt sey.

Dabei schließt weder der Wahn, was das Gesetz mit Strafe bedroht, sey nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch der Irrthum oder die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder des Endzwecks, welche den Entschluß zur That erzeugten, die Rechtswidrigkeit des Vorsatzes aus.

Art. 42.

B. Beweis des Vorsatzes: 1. im Allgemeinen.

Bei einer dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufenden Handlung hat der Richter unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu beurtheilen, ob sie mit rechtswidrigem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen sey.

Art. 43.

Ist anzunehmen, daß eine dem Strafgesetze zuwiderlaufende Handlung mit rechtswidrigem Vorsatze verübt worden, und ist dieselbe von der Beschaffenheit, daß daraus nach allgemeiner oder dem Thäter besonders bekannter Erfahrung ein bestimmter Erfolg zu entstehen pflegt, oder eben so leicht eine größere, als eine geringere Verletzung entstehen konnte, so ist nicht minder anzunehmen, daß der Thäter den eingetretenen Erfolg beabsichtigt habe; sofern nicht aus den Umständen sich mit Gewißheit oder hoher Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß seine Absicht bestimmt und ausschließlich auf einen andern strafbaren Erfolg gerichtet war. Vorbehältlich derjenigen besonderen Vorschriften, durch welche die Strafe eines Verbrechens nach der Schwere des eingetretenen Erfolgs, ohne Berücksichtigung der Art des rechtswidrigen Vorsatzes, bestimmt ist.

2. Einzelne Bestimmungen: a. über den Umfang des Vorsatzes.

Dagegen kann ein ungewöhnlicher Erfolg dem Thäter nur dann zum rechtswidrigen Vorsatze angerechnet werden, wenn dieser Erfolg in seiner Absicht lag.

Art. 44.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen anzunehmen ist, daß der Thäter nur einen minder strafbaren, als den eingetretenen Erfolg seiner verbrecherischen Handlung beabsichtigt habe, so ist ihm die That, in so weit sie in seiner Absicht gegründet war, zum rechtswidrigen Vorsatze, hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs aber zur Fahrlässigkeit anzurechnen; vorbehältlich der besonderen Bestimmungen, nach welchen bei solchen Verbrechen, die ihrer Natur nach den Begriff der Fahrlässigkeit ausschließen, die auf einen geringern Erfolg gerichtete Absicht nur auf die Zumessung der für das verübte Verbrechen verwirkten Strafe von Einfluß ist.

b. über das Zusammentreffen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit.

Art. 45.

Die Bestimmung des vorstehenden Artikels tritt auch in dem Falle ein, wenn ein vorsätzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung oder des von ihm gebrauchten Mittels nicht gekannt hat, wodurch ein strafbareres Verbrechen, als er beabsichtigte, entstanden ist.

Fortsetzung.

Art. 46.

Ein jeder ist schuldig, bei seinen Handlungen mit gehöriger Aufmerksamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich die Rechte Anderer verletze oder die Gesetze übertrete.

II. Von der Fahrlässigkeit. A. im Allgemeinen.

Wer, dieser Verbindlichkeit zuwider, etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in diesem Gesetzbuche, auch ohne Voraussetzung des rechtswidrigen Vorsatzes, mit Strafe bedrohete Verletzung entstanden ist, der macht sich eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit schuldig.

Art. 47.

Der Grad der Fahrlässigkeit ist nach den persönlichen Verhältnissen und den Umständen, welche auf die Unachtsamkeit eingewirkt haben, in jedem einzelnen Falle vom Richter zu bestimmen. Derselbe hat dabei sein Augenmerk vorzüglich auf folgende Gegenstände zu richten:

B. Grade derselben.

Art. 48.

1) Grobe Fahrlässigkeit.

Als grobe Fahrlässigkeit wird in der Regel zu betrachten seyn:

1) wenn der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aus Leichtsinn oder Gleichgültigkeit dieselbe nicht unterlassen hat;
2) wenn seine Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der rechtswidrige Erfolg leicht daraus entstehen könne;
3) wenn die fahrlässige Handlung zugleich in anderer Rücksicht schon an sich unerlaubt und rechtswidrig war;
4) wenn der Handelnde, vermöge eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvorzukommen;
5) wenn er, außer der allgemeinen Verbindlichkeit (Art. 46.) noch durch besondere Pflichten der Natur, seines Standes, Berufes, freiwillig übernommener Verpflichtungen und dergl. zu vorzüglicher Sorgfalt und Überlegung aufgefordert war;
6) wenn er schon früher wegen ähnlicher Fahrlässigkeit gestraft oder gewarnt war;
7) wenn Jemand zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession nicht berechtigt ist, und dennoch, ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung, oder länger als es die Noth erfordert, eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession vorausgesetzt werden;
8) wenn Personen, welche, mit Bewilligung oder im Auftrage des Staates, eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachlässigung der hierzu gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben.

Art. 49.

2) Geringere Fahrlässigkeit.

Geringere Fahrlässigkeit ist dagegen in der Regel vorhanden:

1) wenn die fahrlässige Handlung mit dem gesetzwidrigen Erfolge in entferntem Zusammenhange stand, und derselbe nur als ungewöhnliche oder unwahrscheinliche Wirkung vorausgesehen werden konnte;
2) wenn zwar die Handlung an sich zu der im Art. 48. № 2. beschriebenen gefährlichern Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder wegen Schwäche des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Überlegung störenden unverschuldeten Gemüthszustandes, oder wegen ungünstiger äußerer Umstände die große Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte;
3) wenn der Handelnde durch unverschuldete dringende Umstände zur schnellen Entschließung bestimmt wurde.

Art. 50.

Ein Verbrechen aus Fahrlässigkeit soll, vorbehältlich der im besondern Theile dieses Gesetzbuchs enthaltenen höheren Strafbestimmungen, nach folgenden Vorschriften bestraft werden: C. Strafe der Fahrlässigkeit.

I. die grobe Fahrlässigkeit wird, wenn das vorsätzliche Verbrechen eine schwere Strafe (Art. 8.) zur Folge gehabt hätte, mit einmonatlichem Gefängniß bis zu dreijährigem Arbeitshause; falls hingegen dasselbe nur mit einer leichtern Strafe (Art. 18.) bedrohet ist, nicht härter als mit Gefängniß bestraft.

II. Die geringere Fahrlässigkeit ist immer nur mit Geldbuße, gerichtlichem Verweise oder Gefängniß zu bestrafen.

Art. 51.

Bei Zumessung der in vorstehendem Artikel bestimmten Strafen ist vorzüglich auf das Verhältniß zu der auf das vorsätzliche Verbrechen gesetzten Strafe, auf die Größe und Gefährlichkeit der verschuldeten Fahrlässigkeit, auf die Natur und den Betrag des dadurch verursachten Nachtheils, so wie darauf, ob und in wie weit der Verletzte entschädigt worden ist, Rücksicht zu nehmen, und insbesondere die im Art. 101. enthaltene Vorschrift zu beachten. Gründe der Strafzumessung.

Viertes Capitel.

Von den Urhebern eines Verbrechens, von der Beihülfe und der Begünstigung.

Art. 52.

Alle Theilnehmer des Verbrechens, Urheber, Gehülfen und Begünstiger sind dem Strafgesetze unterworfen. Einleitung.

Art. 53.

Als Urheber eines Verbrechens soll bestraft werden: I. Von den Urhebern eines Verbrechens: A. Überhaupt.

1) nicht nur derjenige, welcher das von ihm beabsichtigte Verbrechen durch eigne Handlung ausführt, sondern

2) auch der Anstifter, d. h. derjenige, welcher in dem Andern den Entschluß zur Begehung des Verbrechens vorsätzlich bewirkt hat.

Als ein solcher Anstifter ist besonders zu betrachten, wer den Andern

A. durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben eines Lohns;

B. durch Rath, Verführung, Überredung oder dringendes Bitten;

C. durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums, einer Leidenschaft oder Gemüthsbewegung

zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat.

Art. 54.

B. Insbesondere. 1) Von Anstiftern.

Dem Anstifter des Verbrechens ist nicht nur diejenige von ihm bewirkte That zum rechtswidrigen Vorsatze zuzurechnen, auf welche seine Absicht erweislich gerichtet war, sondern auch

1) jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zur Ausführung des von ihm gewollten Verbrechens nothwendig war; desgleichen
2) jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus der von ihm beabsichtigten That entstanden ist.

Art. 55.

Fortsetzung.

Wenn hingegen entweder das, vom Anstifter gewollte Verbrechen gar nicht, oder statt desselben ein anderes, welches weder als Mittel noch als Folge mit jenem in einer solchen Verbindung steht, verübt worden ist; so ist der Anstifter nach den Gesetzen wider den Versuch des von ihm beabsichtigten und nicht ausgeführten Verbrechens zu bestrafen. Ob er aber auch in Hinsicht des andern verübten Verbrechens wegen Fahrlässigkeit strafbar sey, dies ist nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuchs über die Bestrafung der Fahrlässigkeit zu beurtheilen.

Art. 56.

2) Von Corporationen.

Wenn die Mehrheit oder Gesammtheit der Mitglieder einer Gemeinde, Zunft oder andern Corporation ein Verbrechen begangen hat, so sollen nur die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst, als der strafbare Theil angesehen werden.

Art. 57.

3) Von dem Complotte.

Wenn mehrere die Begehung eines bestimmten gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mit einander, entweder gleichzeitig oder durch spätern Beitritt beschließen, und sich dessen gemeinschaftliche Ausführung gegenseitig versprechen, so ist ein Complott vorhanden. Es ist alsdann ein jeder Theilnehmer, welcher auf was immer für eine Weise, vor, bei oder nach der Ausführung mitgewirkt, oder sich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt hat, als ein Miturheber des vollendeten Verbrechens oder dessen Versuchs zu betrachten.

Art. 58.

Strafe.

Den Theilnehmern eines solchen Complotts soll die gesetzliche Strafe des verabredeten und ausgeführten Verbrechens zuerkannt werden.

Ist die Strafe nach ihrer höchsten und geringsten Stufe bestimmt, so wird sie den verschiedenen Theilnehmern, nach Beschaffenheit der Größe ihrer thätigen Mitwirkung und der sonst eintretenden persönlichen Milderungs- oder Schärfungsgründe, innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen, zugemessen.

Die Häupter der Vereinigung, und zwar

1) diejenigen, welche zuerst die verbrecherische Verbindung veranlaßt und zu Stande gebracht haben (Anstifter), nicht weniger

2) diejenigen, welche den Plan zur Ausführung des Verbrechens entworfen oder das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung desselben geleitet haben (Rädelsführer),

sollen stets mit geschärfter Strafe (Art. 96. Nr. 2.) belegt werden.

Art. 59.

Ist das verabredete Verbrechen ganz unterblieben, so ist, wenn solches nicht aus freiem Antriebe geschah, die Eingehung des Complotts als ein nicht beendigter Versuch der verabredeten That zu strafen.

a. Wenn das Verbrechen unterblieb.

Art. 60.

Hat ein Theilnehmer des Complotts bei Ausführung des beschlossenen Verbrechens weder mitgewirkt, noch sich zur Mitwirkung bereit gezeigt, so soll derselbe:

b. Wenn ein Theilnehmer nicht mitgewirkt.

1) wenn er der Anstifter des Complotts ist, dennoch gleich einem Miturheber bestraft, wenn er hingegen
2) ein sonstiger Theilnehmer ist, mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs (Art. 37.) belegt und in beiden Fällen besonders darauf gesehen werden, ob er den übrigen Theilnehmern seinen Entschluß, vom Complotte abzugehen, vor der Ausführung deutlich und bestimmt zu erkennen gegeben hat.

Art. 61.

Ein Theilnehmer des Complotts bleibt straflos:

c. Straflosigkeit eines Theilnehmers

1) wenn er das Complott so zeitig, daß dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, der Obrigkeit angezeigt;
2) wenn er die Ausführung des Verbrechens durch seine Bemühungen vollständig verhindert hat.

Art. 62.

Ist bei der Ausführung ein schwereres Verbrechen, als welches ausdrücklich oder stillschweigend (Art. 57.) beschlossen war, begangen, so trifft die Häupter des Complotts, wenn sie gleich zu diesem Verbrechen nicht weiter mitgewirkt haben, die Strafe der Beihülfe zu dem verübten schwereren Verbrechen. Haben sie jedoch dieses Verbrechen, nach Vermögen, zu verhüten gesucht, so geschieht ihre Bestrafung nur mit Rücksicht auf das verabredete Verbrechen.

d. Wenn ein schwereres Verbrechen begangen worden.

Art. 63.

Die Gesetze wider das Complott sind auch auf Banden anzuwenden, worunter solche Verbindungen verstanden werden, welche zu Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind.

4) von Banden.

Doch ist die Vereinigung zu einer Bande als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Art. 64.

Den einzelnen Mitgliedern einer Bande sind indessen nicht alle von derselben verübten Ver-

Fortsetzung.

brechen anzurechnen, sondern jeder Mitgenosse der Bande ist bloß in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, zu welchen er vor, bei, oder nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, oder bei deren Verübung er gegenwärtig gewesen ist. War er gegenwärtig bei Ausführung eines schwereren Verbrechens, als nach dem Zwecke der Bande im Allgemeinen, oder der für die einzelne That getroffenen Verabredung beabsichtigt war; so trifft ihn die Strafe der Beihülfe zu dem verübten schwereren Verbrechen. Ist er aber dies Verbrechen zu verhüten aus allen Kräften bemüht gewesen, so macht ihn seine bloße Gegenwart wegen des schwereren Verbrechens nicht strafbar.

Art. 65.

Fortsetzung.

Diejenigen Genossen einer Bande, welche an keinem der einzelnen Verbrechen auf eine oder andere Art Theil genommen haben, sollen mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs (Art. 37.) der von der Bande verübten, von ihnen mit beschlossenen schwersten Art von Verbrechen belegt werden.

Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das Daseyn der Bande der Obrigkeit angezeigt haben.

Die in den Art. 62—65 gegebenen allgemeinen Vorschriften treten ein, so weit nicht für einzelne Verbrechen besondere Bestimmungen getroffen sind. (Art. 294. 317. 326. 330.)

Art. 66.

II. Von den Gehülfen.

Wer die von einem Andern beabsichtigte Verübung eines Verbrechens vorsätzlich befördert, ist Gehülfe, in so fern er nicht nach der im Art. 57. gegebenen Bestimmung dem Miturheber gleichsteht.

Art. 67.

A. Grade der Beihülfe: 1) Gehülfen des höhern Grades.

Als Gehülfen des höhern Grades sind in der Regel zu betrachten diejenigen, welche

1) dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, welcher zufolge das Verbrechen wirklich vollzogen worden ist;
2) diejenigen, welche demselben die unmittelbar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge verschafft haben;
3) diejenigen, welche in dem Zeitpuncte der Ausführung bei der Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben, oder sonst auf irgend eine andere Weise;
4) öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung, oder Bestrafung von Übertretungen verpflichtet, den Verbrechern vor oder in der Zeit der Vollbringung die Unterlassung ihrer Amtspflicht versprochen und dieses Versprechen erfüllt haben;
5) diejenigen, welche vorsätzlich die in ihrer väterlichen Gewalt oder unter ihrer Aufsicht stehenden Personen, wenn sie es konnten ohne sie der Obrigkeit anzuzeigen, an der Ausführung des von ihnen beabsichtigten Verbrechens nicht hinderten, und an den Vortheilen desselben auf irgend eine Art Theil nahmen.

Art. 68.

Als Gehülfen des geringern Grades sind in der Regel zu betrachten: 2) Gehülfen des geringern Grades.

1) die Rathgeber, bei denen die Erfordernisse des Art. 67. Nr. 1. nicht vollständig vorhanden sind;

2) wer dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafft hat, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen, oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachtem Verbrechen dienen sollten;

3) diejenigen, welche vor dem Zeitpuncte der Vollbringung der That eine nicht unter Art. 67. Nr. 1. 2. begriffene Hülfe oder Förderung geleistet haben;

4) die im Art. 67. Nr. 4. genannten öffentlichen Diener, wenn sie, ohne verabredetes Einverständniß, durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht vor vollendeter That, wissentlich die Vollbringung des Verbrechens befördert haben;

5) alle, welche, vor oder in dem Zeitpuncte der Vollendung, den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere, nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hülfe oder Unterstützung versprochen haben; es müßte denn aus den Umständen erhellen, daß ohne solche Zusage das Verbrechen sehr erschwert oder völlig unterblieben seyn würde, als in welchem Falle sie den Gehülfen des höhern Grades beizuzählen sind;

6) die im Art. 67. Nr. 5. benannten Personen, wenn sie an den Vortheilen oder dem Erfolge des Verbrechens keinen Theil genommen haben.

Art. 69.

Die Strafe der Beihülfe zu einem Verbrechen ist nach Verhältniß der für das Verbrechen selbst gesetzlich angedroheten Strafe, jedoch im geringern Maße, zu bestimmen. B Strafe der Beihülfe: 1) im Allgemeinen.

Bei Zumessung dieser Strafe hat der Richter theils auf den Unterschied zwischen den Gehülfen des höhern und niedern Grades (Art. 67. 68.), theils auf den größern Einfluß, welchen die Beihülfe, unter den vorhandenen Umständen, auf die Vollbringung des Verbrechens gehabt hat, theils endlich auf die in den Artikeln 92 — 95. angegebenen Gründe der größern oder geringern Strafbarkeit des Gehülfen Rücksicht zu nehmen.

Es ist jedoch nur auf ein, höchstens zweien Drittheilen der gesetzlichen Strafe des Verbrechens selbst ungefähr gleichzuschätzendes Strafübel zu erkennen.

Besteht jene Strafe in der Todes- oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe, so kann der Gehülfe im erstern Falle höchstens mit lebenslänglicher Kettenstrafe, und im letztern Falle höchstens mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt werden.

Ist das Verbrechen mit der Strafe der Dienstentsetzung bedroht, so wird die Beihülfe zu demselben mit einer der leichten Strafen geahndet.

Art. 70.

Wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß der Gehülfe nur zu einem geringern Verbrechen die Beihülfe leisten wollte, und sich derselbe auch innerhalb dieser Grenzen gehalten hat; so ist seine 2) Besondere Bestimmungen.

Strafe im Verhältnisse zu demjenigen Verbrechen zu ermäßigen, auf welches, seiner Absicht nach, die Beihülfe gerichtet war.

Art. 71.

Fortsetzung.

Ist das Verbrechen, zu welchem die Beihülfe geleistet wurde, nicht vollendet worden, so ist die Strafe des Gehülfen, nach den Verordnungen des Art. 69., jedoch im Verhältnisse zu der vom Hauptthäter verwirkten Strafe des Versuchs, zu ermäßigen.

Ist jedoch von letzterm entweder gar kein Versuch, oder doch nur ein strafloser Versuch (Art. 34.) gemacht worden, so ist die Strafe des Gehülfen mit Rücksicht auf die von ihm selbst bewiesene Thätigkeit zu bestimmen.

Art. 72.

Fortsetzung.

Eine blos versprochene, aber nicht geleistete Beihülfe wird nach den Gesetzen wider den Versuch beurtheilt.

Sie ist daher strafbar, wenn der Gehülfe nicht aus freiem Antriebe davon abgestanden ist (Art. 34. Nr. 3.), und es ist sodann die Strafe derselben nach den im Art. 37. und 69. enthaltenen Vorschriften zu bestimmen.

Art. 73.

Fortsetzung.

Wer dem Verbrecher, ehe das Verbrechen vollendet war, eine, erst nach dessen Vollendung zu leistende Unterstützung versprach, dieses Versprechen aber nicht erfüllte, ist nur dann straflos, wenn er dem Verbrecher, so lange demselben der Rücktritt von dem Verbrechen noch möglich war, die Zurücknahme seines Worts deutlich und ausdrücklich erklärt hat.

Art. 74.

III. Von den Begünstigern.

Wer, nach vollbrachtem Verbrechen, dem Thäter mit rechtswidrigem Vorsatze in Beziehung auf die begangene Übertretung beförderlich ist, ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstützung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig.

Dahin gehört vorzüglich: wer Verbrecher, welche nicht seine Descendenten, Ascendenten, Ehegatte oder Geschwister oder ihm in gleich nahem Grade verschwägert sind, wissentlich bei sich aufnimmt oder verbirgt; wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich ist; wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich zu sich nimmt, verbirgt, an sich kauft, oder bei Anderen unterbringt. Auch gehören dahin öffentliche zur Anzeige begangener Verbrechen besonders verpflichtete Personen, welche diese Anzeige absichtlich unterlassen.

Art. 75.

Strafe der Begünstigung.

Die Strafe der Begünstigung ist, vorbehältlich der im besondern Theile dieses Gesetzbuchs gegebenen Vorschriften (z. B. Art. 303. 333.), mit Rücksicht auf die Größe des begünstigten Verbrechens, auf eine darin zugleich liegende oder damit verbundene Verletzung der Amtspflicht (Art. 369.), und mit Beachtung der in den Art. 92—95. enthaltenen Bestimmungen, vom Richter dergestalt zuzumessen, daß

1) wenn die Begünstigung aus Gewinnsucht oder aus einem andern eigenen Interesse an der strafbaren That selbst verübt worden, keine höhere Strafe, als Arbeitshaus; wenn dieselbe hingegen

2) ohne ein solches Interesse, und nur aus Theilnahme an der Person des Thäters begangen wurde, auf gerichtlichen Verweis, Geldbuße, oder Gefängniß erkannt werden soll.

Art. 76.

Wenn die Beihülfe oder Begünstigung gewerbmäßig betrieben wird; so ist dies als ein besonderer Erschwerungsgrund zu betrachten. (Vergl. jedoch Art. 303. 333.)

IV. Von gewerbmäßiger Beihülfe und Begünstigung.

Fünftes Capitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Art. 77.

Wer ein ihm zustehendes Recht auf eine den Gesetzen nicht widerstreitende Art ausübt, kann wegen der daraus entspringenden Folgen nicht zur Strafe gezogen werden.

I. Ausschließung der Strafbarkeit: A. wegen Ausübung eines Rechts.

Art. 78.

Die Selbstvertheidigung gegen einen unmittelbar bevorstehenden oder bereits begonnenen unrechtmäßigen Angriff zur Rettung von Leib, Leben, Freiheit, Ehre oder Gut, in Fällen, wo der Selbstvertheidiger eine zureichende Hülfe durch obrigkeitlichen Schutz, oder auf andere Weise, nicht erhalten konnte, ist nicht strafbar, und der Angegriffene ist wegen der Folgen einer solchen Nothwehr nicht verantwortlich.

B. wegen Nothwehr. 1) Bedingungen.

Art. 79.

Bei jeder Ausübung der Nothwehr wird jedoch vorausgesetzt, daß der Angegriffene nicht selbst den Angreifenden mit böslichem Vorsatze zum Angriffe gereizt habe, und daß die Art und das Maß der Selbstvertheidigung mit der Gefahr, zu deren Abwendung sie gebraucht wird, in einem angemessenen Verhältnisse stehe, und hat, wenn selbige die Tödtung oder eine bedeutende Verletzung des Angreifers zur Folge gehabt haben sollte, der Richter aus den genau zu untersuchenden Umständen des einzelnen Falles, aus der eigenthümlichen Lage des Selbstvertheidigers und aus dessen Persönlichkeit zu beurtheilen, ob solches ihm überhaupt zuzurechnen sey oder nicht, und ob in dem ersten Falle eine aus Fahrlässigkeit oder aus rechtswidrigem Vorsatze entstandene strafbare Handlung angenommen werden müsse.

2) Exceß der Nothwehr.

Art. 80.

Wer einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, der hat alsdann für sich selbst und für diesen Andern, alle Rechte der Nothwehr, innerhalb der nemlichen Grenzen, wie der Angegriffene selbst.

3) Beistand in Nothwehr.

Art. 81.

4) Anzeige ausgeübter Nothwehr.

Wer in Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist, bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe, schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit ohne Aufenthalt anzuzeigen, vorbehältlich der weitern Bestrafung, wenn durch die unterlassene Anzeige der Tod oder eine bleibende Beschädigung an der Gesundheit entstanden seyn sollte.

Art. 82.

C. Wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit.

Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer mit Strafe bedroheten Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos.

Art. 83.

Gründe, weshalb sie hinwegfällt.

Es bleiben daher mit aller Criminalstrafe verschont:

1) Kinder unter zwölf Jahren.

2) Solche, welche an Raserei, allgemeinem oder besonderm Wahnsinn, oder überhaupt an einer Geisteszerrüttung oder Gemüthskrankheit leiden, durch welche der Vernunftgebrauch aufgehoben wird.

   Ist das Verbrechen in lichten Zwischenräumen mit Vorsatz ausgeübt, so kann jener Zustand nur als ein Milderungsgrund betrachtet, die Strafe jedoch an den in jenen Zustand Zurückgefallenen nicht vollzogen werden.

3) Solche, die wegen Blödsinns völlig außer Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen.

4) Personen, welche durch hohe Altersschwäche ihren Verstandesgebrauch gänzlich verloren haben.

5) Taubstumme, wofern sie nicht von der Unerlaubtheit und Strafbarkeit ihrer Handlungen unterrichtet sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist.

Art. 81.

Fortsetzung.

Eine That ist aus gleichem Grunde straflos:

6) Wenn die Person in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit, die von ihr ausgeführte Handlung nach bürgerlichen Gesetzen für erlaubt gehalten hat.

7) Wenn die That in einem auf andere Weise nicht abwendbaren äußersten Nothstande, zur Rettung von Leib und Leben begangen, auch nicht weiter, als zur augenblicklichen Entfernung dieses Nothstandes erforderlich war, ausgedehnt ist und der Thäter nicht solchen Nothstand durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat.

8) Wenn der Thäter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder auch durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen Leibes- oder Lebensgefahr verbunden sind, zu der Handlung gezwungen worden.

9) Wenn eine nicht vorher beschlossene That begangen ist, in irgend einem unverschuldeten Zustande einer solchen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit sich nicht bewußt seyn konnte, oder welcher die Willkühr des Handelnden gänzlich aufhob.

Art. 85.

Der Befehl zur Begehung eines Verbrechens macht an sich den Vollbringer nicht straflos. Wenn aber ein öffentlicher Diener oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche nur als Mißbrauch, Überschreitung oder Verletzung der Amtspflichten des befehlenden Theils strafbar ist, so wird allein der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende. Befehl zur Begehung eines Verbrechens.

Art. 86.

Niemand darf wegen eines und ebendesselben Verbrechens mehrmals bestraft werden. II. Tilgung der Strafbarkeit: A. Durch die erlittene Strafe.

Art. 87.

Der Tod des Übertreters tilgt dessen Strafe. B. Durch den Tod des Übertreters.

Vermögensstrafen jeder Art aber, welche bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt worden, sind aus der Verlassenschaft desselben zu berichtigen.

Art. 88.

Wenn der Verbrecher dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die Untersuchung oder Entscheidung unterblieben ist, und von dem Augenblicke der begangenen That, oder von dem Tage der letzten wider den Thäter gerichteten Handlung des peinlichen Richters an, die im nachstehenden Art. 89. bestimmten Zeiträume verflossen sind, so ist die Strafbarkeit durch Verjährung getilgt. C. Durch Verjährung. 1) Statthaftigkeit derselben.

Die Verjährung findet jedoch nicht Statt:

1) bei den im Art. 90. bezeichneten Verbrechen;
2) wenn der Thäter sich der bereits gegen seine Person eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

Art. 89.

Die zur Verjährung der Verbrechen erforderlichen Zeiträume sind: 2) Verjährungsfristen.

1) bei Verbrechen, für welche Ketten- oder Zuchthausstrafe gedroht ist, zwanzig Jahre;
2) bei solchen vorsätzlichen Verbrechen, die mit Arbeitshaus, so wie bei denjenigen Amtsverbrechen, welche mit Dienstentsetzung bedroht sind, zehn Jahre;
3) bei den übrigen vorsätzlichen, so wie bei allen fahrlässigen Verbrechen, in so fern eine Untersuchung von Amtswegen Statt findet, fünf Jahre;
4) bei den nicht von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen, drei Monate seit dem Augenblicke der begangenen That, und seitdem sie zur Kenntniß dessen gelangte, der auf

Bestrafung anzutragen berechtigt ist. Nach Ablauf von zwei Jahren tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf diese Kenntniß ein.

Art. 90.

3) Unverjährbare Verbrechen.

Verbrechen, für welche das Gesetz die Todesstrafe festgesetzt hat, werden nie verjährt, sondern der Ablauf eines zwanzigjährigen Zeitraumes kann, wenn der Verbrecher während desselben durch ein tadelfreies Leben ernstliche Besserung zu erkennen gegeben hat, das Gericht nur veranlassen, ihn zur landesherrlichen Begnadigung zu empfehlen.

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafe und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

Art. 91.

I. Von Zumessung der Strafe: A. allgemeine Rücksichten.

Der Richter ist verpflichtet, dem Verbrecher, außer Beachtung der oben gegebenen Bestimmungen über Vollendung und Versuch, über Vorsatz und Fahrlässigkeit, und über Urheber, Gehülfen und Begünstiger, nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrenden oder mindernden Umständen des besondern Falles, die gesetzliche Strafe zuzumessen.

Zu diesem Zwecke muß er theils auf die Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, theils auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens Rücksicht nehmen.

Art. 92.

B. Insbesondere: 1) von der objectiven Strafbarkeit.

Rücksichtlich der Gefährlichkeit der Handlung an sich steigt oder fällt die Strafbarkeit vorzüglich:

1) nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder Beschädigung;
2) nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen sich erstreckt, je nachdem das Verbrechen den Staat selbst, oder ganze Gemeinden, oder eine unbestimmte Menge von Personen, oder nur Einzelne in Schaden oder Gefahr gebracht hat;
3) nach der aus Verhältnissen der Zeit und des Orts, so wie aus der Heiligkeit des Gegenstandes an welchem, oder in Beziehung auf welchen das Verbrechen verübt ist, entstehenden Gefahr für die Rechtssicherheit.

Art. 93.

2) von der subjectiven Strafbarkeit. a. Größere Strafbarkeit.

In Beziehung auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens steigt die Strafbarkeit besonders:

1) je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren, je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden und

je mehr der Verbrecher im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

2) je größere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreistigkeit und List oder Körperkräfte erfordert und angewandt wurden, um die That vorzubereiten oder zu vollbringen;

3) je geringfügiger die äußeren zufälligen Veranlassungen waren, welche den Verbrecher gereizt, verleitet und verführt haben; je mehr derselbe aus eigenem Antriebe die Übertretung beschlossen und die Gelegenheit zu dem Verbrechen aufgesucht hat;

4) je mehr der Verbrecher andere Personen durch Verführung und Überredung zur Theilnahme an dem verübten oder versuchten Verbrechen bewogen hat;

5) je mehr er durch fortgesetzte Übungen böser Handlungen und schlechte Lebensart verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist;

6) je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat;

7) je mehr Bosheit und Grausamkeit der Verbrecher bei Vollführung des Verbrechens gezeigt hat.

Art. 91.

b. Geringere Strafbarkeit.

Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vorzüglich:

1) wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen gänzlich vernachlässigter Erziehung, oder weil er unter Verbrechern aufgewachsen ist, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes oder aus einem die Zurechnung nicht ganz aufhebenden Gemüthsgebrechen, den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

2) wenn er durch Überredung, gegründete Furcht, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung, besonders solcher Personen, denen er Gehorsam schuldig ist, sofern hiedurch nicht alle Strafe ausgeschlossen wird (Art. 85.), zu dem Verbrechen bestimmt worden ist;

3) wenn er durch drückende Armuth oder sonstige Noth zu dem Verbrechen veranlaßt wurde, sofern nicht seine eigene unmittelbare Verschuldung der Noth, oder die Art und Eigenschaft des Verbrechens solche Entschuldigung gänzlich ausschließt;

4) wenn eine ungesuchte und unerwartet aufgestoßene Gelegenheit seine Begierde gereizt und schnell zur Ausführung fortgerissen hat;

5) wenn der Verbrecher in einer an sich zu entschuldigenden großen Gemüthsbewegung gehandelt hat;

6) wenn der Thäter, bei Begehung der That, in dem Zustande einer entschuldbaren Trunkenheit sich befand, vorausgesetzt, daß er den Entschluß zu der That nicht schon vorher gefaßt hatte;

7) wenn die unerlaubte Handlung in dem Vaterlande des Thäters nicht mit Strafe bedroht ist, und derselbe sich erst seit sehr kurzer Zeit im Königreiche aufgehalten hat;

8) wenn aus seinem vorigen Lebenswandel, oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit mit Grunde geschlossen werden kann.

Art. 95.

Fortsetzung.

Aus der im vorstehenden Artikel Nr. 8. bestimmten Ursache mindert sich die Strafbarkeit auch dann:

1) wenn der Verbrecher seine Mitverbrecher von einer größern Beschädigung oder weitern Ausdehnung der verbrecherischen Thätigkeit abgehalten hat;

2) wenn er die Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder

3) den schon verursachten Schaden zu vergüten aus freiem Antriebe thätig bemüht war;

4) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben;

5) wenn er im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu seyn, sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat;

6) wenn er unbekannte Theilnehmer seines Verbrechens, oder gewerbmäßige Hehler dem Gerichte aus eigenem Antriebe angezeigt, und dadurch zu deren Ergreifung Gelegenheit gegeben hat.

Art. 96.

II. Umfang und Grenzen des richterlichen Ermessens überhaupt.

Aus keiner der vorbemerkten Ursachen (Art. 91 — 95.) ist das Gericht, so fern nicht etwa der Fall zu einer gesetzlich zulässigen Strafverwandlung (Art. 23.) sich eignet, befugt, von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohete Strafgattung zu verändern, oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen oder zu verlängern.

Der Richter ist nur ermächtigt, nach Erwägung dieser Umstände

1) die Strafe innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen ihres höchsten und geringsten Grades abzumessen;

2) sie wegen beschwerender Umstände durch äußere Zusätze, so weit dieselben bei jeder Strafgattung besonders zugelassen sind, zu schärfen (Vergl. Art. 10. 13. 15. 19. 21. 30. Nr. IV. Art. 31. Satz 2.);

3) wegen mildernder Umstände die zugleich mit der Hauptstrafe angedroheten schärfenden Zusätze nachzulassen.

Art. 97.

Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände, selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe, nach richterlichem Ermessen, mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falles in keinem Verhältnisse stehen, und solchergestalt mit den in diesem Gesetzbuche befolgten Grundsätzen nicht zu vereinigen seyn würde; so ist auf eine gelindere als die niedrigste gesetzliche Strafe zwar nicht zu erkennen, jedoch mittelst eines an

das Justiz-Ministerium zu erstattenden gutachtlichen Berichts eine Strafmilderung im Wege der Gnade in Antrag zu bringen.

Dasselbe findet Statt, wenn das Gesetz die Strafe ohne irgend eine Abstufung genau bestimmt hat.

Art. 98.

Aus allgemeinen Gründen ist das Gericht in nachstehenden Fällen (Art. 99—103.) zur Abweichung von der gesetzlichen Strafe durch Milderung derselben ermächtigt. III. Milderung der gesetzlichen Strafe:

Art. 99.

Bei Verbrechern, die zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, ist die eigenthümliche Beschaffenheit und der Grad der Entwickelung und Ausbildung ihrer Seelenkräfte sorgfältig zu untersuchen, und hiernach zu beurtheilen, ob sie das Verbrechen mit hinlänglicher Unterscheidungskraft verübt haben oder nicht. Ist das letztere anzunehmen, so ist, nach den Umständen, auf eine angemessene körperliche Züchtigung, Gefängniß oder höchstens Straf-Arbeitshaus zu erkennen. Im entgegengesetzten Falle aber soll die gesetzliche Strafe vom Richter dergestalt gemildert werden, daß A. Wegen jugendlichen Alters.

1) die Todesstrafe, so wie die lebenslängliche Kettenstrafe, in die Strafe des Arbeitshauses bis zu zehn Jahren,
2) die zeitliche Kettenstrafe, so wie Zuchthausstrafe, in die Strafe des Arbeitshauses bis zu drei Jahren verwandelt,
3) die Strafe des Arbeitshauses oder des Gefängnisses abgekürzt, oder erstere in Gefängniß und letztere in eine mäßige körperliche Züchtigung verwandelt werde.

Bei Vollstreckung der Strafen an jugendlichen Verbrechern ist auf die Erziehung und Besserung derselben ein Hauptaugenmerk zu richten, und bei Verhängung körperlicher Züchtigungen auf die Schonung der Gesundheit die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen.

Art. 100.

Nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre giebt das jugendliche Alter nur bei solchen Verbrechen einen Milderungsgrund, welchen mehr Übereilung, Leichtsinn, Genußbegierde und jugendliche Hitze, als Bosheit, Rachsucht und Überlegung zum Grunde liegen. Fortsetzung.

Art. 101.

Bei Ermäßigung der Strafen in Folge der Artikel 99. und 100. ist besonders Rücksicht zu nehmen: auf die Beschaffenheit der Übertretung selbst, auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter des Thäters, auf die etwaige Verführung des Schuldigen, auf dessen Gemüthsbeschaffenheit, den Grad seiner Bildung und die von ihm geäußerten gefährlichen Neigungen. Fortsetzung.

Mit vorzüglicher Nachsicht sind die nur auf Fahrlässigkeit beruhenden Vergehungen zu beurtheilen.

Art. 102.

B. Wegen hohen Alters.

Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem sechzigsten Jahre in so fern eine Milderung, daß der zur Kettenstrafe oder zum Zuchthause Verurtheilte unbedingt mit den schweren Arbeiten verschont wird, wie er denn auch derselben zu entheben ist, sobald er während der Strafzeit das sechzigste Jahr überschreitet.

Art. 103.

C. Wegen langwieriger Haft.

Langwierige, ohne alles Verschulden des Thäters von diesem erlittene Untersuchungshaft soll eine verhältnißmäßige Abkürzung der gesetzlichen zeitlichen Strafe, und nach Beschaffenheit der Umstände, die Anrechnung derselben als Strafe zur Folge haben.

Ist aber auf die Todesstrafe oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe zu erkennen, so fällt dieser Milderungsgrund hinweg.

Art. 104.

IV. Von dem Zusammenfluß von Verbrechen.

Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen eines und desselben Übertreters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von dem nemlichen Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so entsteht ein Zusammenfluß von Verbrechen.

Mehrere bei einem und demselben Verbrechen vereinigt eintretende Umstände, deren jeder für sich den Grund einer gesetzlichen Auszeichnung enthält (z. B. Art. 287.), bilden zwar keinen solchen Zusammenfluß, sind jedoch bei Zuerkennung der Strafe als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen (z. B. Art. 293. a. E.).

Art. 105.

A. Ideale Concurrenz.

Wenn ein Verbrecher durch eine und dieselbe Handlung zugleich mehrere Verbrechen von gleicher oder verschiedener Art begangen hat, so soll die Strafe der schwersten Übertretung, mit Schärfung derselben (Art. 96.), zur Anwendung gebracht werden. (Vergl. auch Art. 39. 41. 241. 300.).

Art. 106.

B. Fortgesetztes Verbrechen.

Wenn mehrere auf einander folgende strafbare Handlungen derselben Art entweder nur als fortschreitende Ausführung eines und desselben verbrecherischen Beschlusses anzusehen, oder in Beziehung auf das nemliche dauernde Verhältniß begangen, oder nur als Bestandtheile und Stufen einer und derselben That zu betrachten sind, so werden die einzelnen Handlungen zwar nur für eine einzige That gerechnet; es ist jedoch diese Fortsetzung bei Bestimmung der Strafe als ein besonderer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Art. 107.

C. Reale Concurrenz: 1) Verbindung aller verwirkten Strafen.

Wenn der zu Bestrafende durch mehrere Handlungen entweder verschiedenartige oder gleichartige Verbrechen verübt hat, so müssen ihm in der Regel die sämmtlichen verwirkten Strafen, in so fern deren Verbindung möglich ist, vereinigt zuerkannt werden.

Art. 108.

Diese Regel gilt jedoch von mehreren zeitlichen Freiheitsstrafen nur unter folgenden näheren Bestimmungen: Nähere Bestimmungen über die Verbindung mehrerer Freiheitsstrafen.

1) Sind die zeitlichen Freiheitsstrafen sämmtlich von gleicher Art, so ist, falls sie verbunden das gesetzlich bestimmte höchste Maß dieser Strafart übersteigen würden, nur auf die nächstfolgende höhere Strafart, mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer derselben zu erkennen.

2) Wenn hingegen verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen verwirkt sind, so wird auf die härteste derselben mit einer angemessenen Erhöhung, der Dauer oder dem Grade nach, erkannt, — und falls die hiedurch nöthig werdende Verlängerung der Strafzeit die gesetzlich bestimmte längste Dauer dieser Strafart übersteigen würde, die zunächst folgende höhere Strafart angewendet.

3) In keinem dieser beiden Fälle (1. 2.) darf jedoch die Verbindung mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen, wenn sich darunter keine Kettenstrafe befindet, über die Dauer einer zwanzigjährigen Kettenstrafe hinausgehen. Falls aber mehrmalige Kettenstrafe, oder diese mit mehrmaliger Zuchthausstrafe zusammentrifft, so kann bis auf lebenslängliche Kettenstrafe erkannt werden. (Vergl. jedoch die besonderen Bestimmungen der Art. 183 Nr. XI. Art. 257. 319.)

Art. 109.

Hat jedoch der Thäter durch eins der zusammentreffenden Verbrechen die Todesstrafe verwirkt, so findet die im Art. 107. aufgestellte Regel keine Anwendung, sondern durch die Todesstrafe werden alle außerdem von ihm verwirkten Strafen aufgehoben. 2) Ausnahme in Hinsicht der Todesstrafe.

Art. 110.

Bei Zuerkennung der nach diesen Bestimmungen zu ermäßigenden Strafe hat der Richter, unter Berücksichtigung der in den Art. 91—95. enthaltenen Vorschriften, nicht blos auf die Zahl und Größe der zusammenfließenden Verbrechen, sondern auch auf den längern oder kürzern Zwischenraum zwischen den, der Zeit nach, getrennten verbrecherischen Handlungen, so wie auf den immittelst vom Thäter geführten Lebenswandel zu sehen, außerdem aber bei Anwendung der Art. 107. 108. auf die schon aus der Verbindung der Strafen an sich entstehende Erhöhung derselben Rücksicht zu nehmen. D. Allgemeine Rücksichten bei Bestrafung zusammenfließender Verbrechen.

Art. 111.

Wenn derselbe Übertreter, nachdem er die Strafe eines frühern Verbrechens ganz oder doch zum Theil erlitten hat, sich nachher wieder eines gleichartigen Verbrechens schuldig macht, so ist ein Rückfall vorhanden, und soll deshalb die durch das neue Verbrechen verwirkte Strafe geschärft werden. V. Vom Rückfall.

Art. 112.

Die Gleichartigkeit der Verbrechen in Beziehung auf den Rückfall ist nach der dadurch an 1) Regel von Bestrafung desselben.

den Tag gelegten rechtswidrigen Gesinnung und Neigung, unter Berücksichtigung der bewiesenen Art der verbrecherischen Thätigkeit und der Natur des verletzten Rechts, zu beurtheilen. Ein vorsätzliches und ein fahrlässiges Verbrechen sind nicht als gleichartige zu betrachten. Ob aber der rückfällige Verbrecher wegen des frühern Verbrechens im Königreiche oder im Auslande bestraft worden, macht dabei keinen Unterschied.

Art. 113.

Zumessungs-Gründe.

Bei Zumessung der Strafe des neuen Verbrechens hat der Richter im Allgemeinen theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe, theils auf den längern oder kürzern Zwischenraum zwischen dem Zeitpuncte der überstandenen Strafe und dem neuen Verbrechen, theils auf den immittelst vom Thäter geführten Lebenswandel zu sehen.

Art. 114.

2) Von Bestrafung des wiederholten Rückfalls.

Bei Bestrafung des wiederholten Rückfalls treten die im vorstehenden Artikel bestimmten Gründe der Strafschärfung mit verstärktem Gewichte ein.

Art. 115.

3) Grenzen der Strafschärfung.

Nach allen, in vorstehenden Artikeln (113. und 114.) angegebenen Rücksichten, muß der Richter die durch das neue Verbrechen verwirkte Strafe entweder innerhalb der, für dieselbe Strafart gesetzlich bestimmten Grenzen verlängern oder bei Geldstrafen erhöhen, und, nach den Umständen, durch erlaubte Zusätze schärfen, oder auch nöthigenfalls, auf die zunächst höhere Strafart mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer der Strafe erkennen.

Die solchergestalt zu bestimmende Strafe kann zwar, unter erschwerenden Umständen, bis zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe, nicht aber bis zur Todesstrafe steigen. (Vergl. jedoch Art. 183. Nr. X. Art. 234. a. E.)

Art. 116.

VI. Von dem Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz von Verbrechen.

Wenn ein rückfälliger Verbrecher mehrere Verbrechen begangen hat, über welche jetzt vereinigt zu erkennen ist, so kommen die Bestimmungen wegen des Rückfalls und wegen des Zusammenflusses von Verbrechen verbunden zur Anwendung.

Art. 117.

Besondere Bestimmungen.

Die für gewisse Arten von Verbrechen erforderlichen Bestimmungen über Bestrafung des Zusammenflusses, so wie des Rückfalls, giebt der besondere Theil dieses Gesetzbuchs. (z. B. Art. 183. Nr. X. XI. 231. 316. 319. 332. 370.)

Besonderer Theil.

Erstes Capitel.
Von Verbrechen wider das Daseyn und die äußere Sicherheit des Staates.

Art. 118.

Des Staatsverrathes macht sich ein Unterthan durch solche die Staatssicherheit gefährdende Unternehmungen schuldig, welche gegen die persönliche Sicherheit des Landesherrn, oder darauf gerichtet sind, demselben auf irgend eine gesetzwidrige Weise die Ausübung der Regierungsgewalt unmöglich zu machen, oder welche einen Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates enthalten, oder welche auf eine gewaltsame Änderung der Staatsverfassung abzwecken. I. Staats-Verrath. A. Begriff.

Art. 119.

Dies Verbrechen soll in den folgenden Fällen als Hochverrath mit geschärfter Todesstrafe belegt werden: B. Vom Hochverrath und dessen Bestrafung insbesondere.

I. Wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs, und zwar um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen, oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder um die Gesundheit des Körpers oder den Gebrauch der Verstandeskräfte ihm zu rauben, einen Angriff gethan, zu diesem Zwecke Mittel angewandt, oder, um eine jener Missethaten zu verüben, einen Aufruhr erregt hat, oder eine Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen ist;

II. Wenn er, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um einen Theil seines Gebietes vom Ganzen loszureißen, oder um die hierauf gerichteten Pläne zu begünstigen, eine Verschwörung eingegangen, oder einen Aufruhr erregt, oder an solchen verrätherischen Verbindungen Theil genommen hat;

III. Wenn er, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Mittel zu ändern, oder um den rechtmäßigen Regenten von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder derartige gefährliche Verbindung eingelassen, oder Bürgerkrieg oder Aufruhr erregt, oder auf ein Mitglied der Königlichen Familie zu jenem Zwecke einen thätlichen Angriff gemacht hat.

Art. 120.

In anderen Fällen des Staatsverrathes tritt Kettenstrafe ein. C. Strafe des Staatsverrathes in anderen Fällen.

Art. 121.

Die in vorstehenden Artikeln 118—120. enthaltenen Bestimmungen sind, so weit nicht Verhältnisse eintreten, welche lediglich nach den Grundsätzen des Völkerrechts beurtheilt werden müssen, D. Anwendung auf Ausländer.

auch auf die von einem Ausländer wider das Königreich, sey es innerhalb oder außerhalb desselben, verübten, in jenen Artikeln als Staatsverrath oder Hochverrath bezeichneten Handlungen anzuwenden.

Art. 122.

II. Landesverrätherei. A. Begriff.

Der Landesverrätherei macht sich ein Unterthan durch feindselige, wider die äußere Sicherheit des Königreichs gerichtete Unternehmungen schuldig.

Art. 123.

B. Arten.

Eine Landesverrätherei ist namentlich in folgenden Fällen vorhanden:

I. Wenn ein Unterthan einen auswärtigen Staat zu einem Kriege wider das Königreich ausdrücklich aufgefordert, oder ihm in feindseliger Absicht zu dem Kriege Veranlassung oder Gelegenheit gegeben, insbesondere denselben durch treulosen Verrath von Staatsgeheimnissen absichtlich zu dem Kriege aufgereizt hat;

II. Wenn ein Unterthan in einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den Feind, mit rechtswidrigem Vorsatze, unterstützt.

Als Landesverräther ist in dieser Hinsicht vorzüglich anzusehen:

A. wer besetzte Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder deren Übergabe oder Wegnahme durch Verrath bewirkt hat;

B. wer, nach eingetretenem Kriegszustande, zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider das Königreich getragen hat;

C. wer dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane, Risse von Festungen oder Lagern mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Übersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr oder Munition mit rechtswidrigem Vorsatze unterstützt, Soldaten zum Aufstande, zur Desertion, zum Überlaufen oder zu ähnlicher Untreue verführt, oder feindliche Spione in landesverrätherischer Absicht aufgenommen und verborgen hat.

Wenn landesverrätherische Handlungen auf Vernichtung des Staates oder eines wesentlichen Bestandtheils desselben abzwecken, so sind sie als Staatsverrath zu betrachten.

Art. 124.

C. Strafen der Landesverrätherei.

Landesverräther sollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden.

Wenn jedoch der Staat durch landesverrätherische Handlungen entweder gar nicht, oder nur in sehr geringem Grade gefährdet worden, so ist auf Kettenstrafe zu erkennen. Auch ist der Richter ermächtigt, in den Fällen des Landesverrathes, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 123. fallen, von der Todesstrafe abzuweichen, auf Kettenstrafe zu erkennen und selbst bis zu der Strafe des Zuchthauses herunterzugehen.

Art. 125.

Gemeinschaftliche Bestimmungen. 1) Aufforderung zu dergleichen Verbrechen.

Wer zu einer staats- oder landesverrätherischen Handlung (Art. 118. 119. 122. 123.) mündlich in einer Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, oder durch Sammlung von Unterschriften deutlich und bestimmt

aufgefordert hat, soll, wenn diese Aufforderung jene Handlung zur Folge hatte, als deren Urheber gestraft, sonst aber mit der Strafe des beendigten Versuchs belegt werden. (Art. 36.)

Art. 126.

Jeder Unterthan, der von einer staats- oder landesverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält, ist schuldig dieselbe der Obrigkeit, und zwar, falls nicht die dringende Gefahr eine augenblickliche Anzeige nothwendig macht, schleunigst und, sofern er nicht ohne seine Schuld daran behindert wird, längstens binnen acht und vierzig Stunden nach erlangter Wissenschaft, anzuzeigen. Wer dieses unterläßt, soll deswegen mit Gefängniß, wenn aber die Verschwörung oder der Plan zur Ausführung gebracht wurde, mit Arbeitshaus bestraft werden. Es findet diese Vorschrift auch auf Geistliche, welchen solche Thatsachen in der Beichte anvertraut sind, in so weit Anwendung, daß sie, ohne die Person des Beichtenden anzuzeigen, die Ausführung des Vorhabens auf jede sonstige Weise zu hindern verpflichtet sind.

2) Verbindlichkeit zur Anzeige.

Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders auch darauf, ob der Schuldige die Verschwörung oder den Plan gemißbilligt, oder sich demselben widersetzt, oder die Urheber davon abzubringen versucht hat, und, im Falle einer verspäteten Anzeige, außerdem auf die Dringlichkeit der Umstände Rücksicht zu nehmen.

Der Ehegatte und Verlobte des Verbrechers, dessen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, und die Geschwister desselben, sind jedoch mit der Strafe der unterlassenen Anzeige zu verschonen.

Art. 127.

Jeder gemeine Theilnehmer einer solchen Verschwörung oder Unternehmung, welcher vor deren wirklichem Ausbruche, ehe noch die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, und zu einer Zeit, wo die Gefahr noch abgewendet werden kann, der Obrigkeit deutliche Anzeige davon macht und seine Mitschuldigen angiebt, bleibt straflos. In Hinsicht der Häupter der Verschwörung hat die Selbstanzeige, unter obigen Voraussetzungen, nur Strafmilderung zur Folge.

3) Straflosigkeit bei geschehener Selbstanzeige.

Art. 128.

Wenn ein Unterthan ohne staats- oder landesverrätherische Absicht eine die Staatssicherheit gefährdende Handlung begeht, so soll er

III. Andere die Staatssicherheit gefährdende Handlungen.

A. mit Kettenstrafe belegt werden:

1) wenn er ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate treuloser Weise zum Nachtheil des Staates geführt hat;

2) wenn er Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, aus böslicher Absicht ausgeliefert oder verrathen hat;

3) wenn er Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten oder Ansprüchen des Staates böslicher Weise vernichtet, unterdrückt oder verfälscht hat;

4) wenn er an einem verbündeten Staate Handlungen begeht, welche, von einem eigenen Unterthan desselben begangen, nach den obigen Grundsätzen (Art. 118. 119.) Staatsverrath seyn würden, sofern nicht die Handlungen an sich unter den Begriff eines schwerer zu bestrafenden Verbrechens fallen.

Art. 129.

Fortsetzung.

B. Mit Zuchthaus soll er bestraft werden:

1) wenn er für einen wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruch gegen den Staat, den König oder gegen Mitunterthanen eine fremde Macht zu einer Einmischung auffordert, welche seines Wissens dem Staate gefährlich ist;

2) wenn er die Staatsgrenzen absichtlich verletzt oder ungewiß gemacht hat;

3) wenn er an einem verbündeten Staate Handlungen begeht, welche, von einem eigenen Unterthan desselben begangen, nach den obigen Grundsätzen (Art. 122. 123.) Landesverrath seyn würden, sofern nicht die Handlungen an sich unter den Begriff eines schwerer zu bestrafenden Verbrechens fallen.

Art. 130.

Fortsetzung.

C. Mit Arbeitshaus ist er zu bestrafen:

1) wenn er die Häupter fremder Staaten, deren Gesandten oder mit öffentlichem Character bekleidete Bevollmächtigten in dieser Eigenschaft persönlich beleidigt, in so fern diese Handlung nicht ein schwereres Verbrechen enthält;

2) wenn er die mit anderen Mächten errichteten die Aufrechterhaltung der innern Ruhe oder des äußern Friedens unmittelbar bezielenden Staatsverträge, oder die bestehenden Neutralitätsverhältnisse absichtlich verletzt;

3) wenn er als Werber hiesige Unterthanen zum auswärtigen Kriegsdienste verleitet.

Art. 131.

In so fern die in den Artikeln 128. 129. und 130. mit Strafe bedroheten Handlungen von Ausländern begangen werden, sollen zwar auch auf sie die obigen Strafbestimmungen Anwendung finden, die Gerichte aber ermächtigt seyn, den Umständen nach auf die nächstfolgende mildere Strafart herunter zu gehen.

Art. 132.

Zumessungs-Gründe.

Bei Zumessung der in den Artikeln 128 — 131. angedroheten Strafen ist vorzüglich darauf zu achten, ob jene Verbrechen von einem öffentlichen Diener begangen und ob der Staat dadurch wirklich in Gefahr oder Schaden gebracht worden.

Falls besonders mildernde Umstände eintreten sollten, können die Gerichte anstatt der dort angedroheten Strafen auf die zunächst folgende geringere Strafart erkennen.

Art. 133.

Wenn ein Militairpflichtiger sich durch Verletzung seines Körpers absichtlich zum Kriegsdienste untüchtig gemacht hat, so ist er desfalls mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre zu bestrafen, überdies aber, wenn er Vermögen besitzt, einen Stellvertreter anzuschaffen gehalten. Insbesondere in Beziehung auf den Kriegsdienst. Verstümmelung des Körpers.

Art. 134.

Wer das Austreten eines Militairpflichtigen befördert, oder auch einen Ausgetretenen, in der Absicht, ihn dem Dienste zu entziehen, verheimlicht, soll mit einer, nach dem Grade seiner Theilnahme und nach der Beschaffenheit seiner Vermögens-Umstände zu ermäßigenden Geldbuße, oder aber zu einer Gefängnißstrafe, und unter besonders erschwerenden Umständen zur Strafe des Arbeitshauses auf höchstens vier Monate verurtheilt werden. Daneben liegt ihm auch die Anschaffung eines Stellvertreters für den Fall ob, daß aus dem Vermögen des Ausgetretenen ein solcher nicht angeschafft werden kann. Die Bestrafung des austretenden Militairpflichtigen selbst bestimmen die betreffenden besonderen Verordnungen. Beförderung des Austretens Militairpflichtiger.

Art. 135.

Wer die Desertion einer in der Armee eingestellten Militairperson befördert, soll, wenn solches in Friedenszeiten geschieht, mit Geldbuße oder Gefängniß, wenn er aber den Deserteur zur Desertion verleitet hätte, mit der Strafe des Arbeitshauses auf höchstens sechs Monate belegt werden. Daneben liegt ihm auch die Anschaffung eines Stellvertreters für den Fall ob, wenn aus dem Vermögen des Deserteurs ein solcher nicht angeschafft werden kann. Beförderung der Desertion.

Fand die Beförderung der Desertion oder Verleitung zu selbiger nach ausgebrochenem Kriege Statt, so ist die Strafe zu schärfen, und es kann alsdann im Falle einer **Verleitung** zur Desertion bis auf zweijährige Strafe des Arbeitshauses erkannt werden.

Geschah die Verleitung zur Desertion in landesverrätherischer Absicht, so kommen die Vorschriften des Art. 123. II. C. zur Anwendung.

Art. 136.

Die Verleitung zur Desertion soll beim Rückfalle, so wie auch, wenn der Thäter mehrere zugleich, oder die Schildwache vom Posten zur Desertion verleitet hat, mit besonderer Strenge beurtheilt, und wenn das Verbrechen in Friedenszeiten Statt fand, mit Arbeitshaus, in Kriegszeiten dagegen mit Zuchthaus, unter erschwerenden Umständen mit Kettenstrafe belegt werden. Fortsetzung.

Bei Zumessung der in den Artikeln 134—136. vorgeschriebenen Strafen soll in den verschiedenen Fällen besonders darauf geachtet werden, ob die That aus Gewinnsucht verübt worden.

Art. 137.

Der wissentliche Ankauf der Militair-Effecten eines Deserteurs ist nach Beschaffenheit des Werthes der Gegenstände und der Umstände, unter welchen der Ankauf geschah, in geringeren Fällen mit Gefängnißstrafe, unter beschwerenden Umständen aber mit Arbeitshaus zu bestrafen. Ist der Gegenstand des Ankaufs ein Dienstpferd, so tritt jedesmal Strafe des Arbeitshauses ein. Ankauf von Militair-Effecten eines Deserteurs.

Zweites Capitel.

Von Verbrechen wider die Majestät und wider die Würde des Staates.

Art. 138.

I. Majestäts-Beleidigung. A. Begriff.

Wer die dem Könige gebührende höchste Würde vorsätzlich, jedoch ohne staats- oder hochverrätherische Absicht, durch Worte oder Handlungen verletzt, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

Art. 139.

B. Arten und Strafen.

I. Wer sich an der geheiligten Person des Königs thätlich vergreift, soll mit dem Tode bestraft werden.

II. Wer die Person des Königs mit einer thätlichen Mißhandlung bedroht, hat Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren verwirkt.

III. Mit Arbeitshaus und, bei erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus soll bestraft werden:

A. wer mündlich in Gegenwart des Königs; in einer öffentlichen Versammlung; an einem öffentlichen Orte; in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Königs oder dessen höchsteigne Regierungshandlungen durch Verläumdung oder Schmähungen herabzuwürdigen trachtet;

B. wer dergleichen Schriften oder Darstellungen wissentlich in Auftrag eines Andern verfertigt oder vorsätzlich weiter verbreitet;

C. wer außer dem Falle des Art. 196. den Namen des Königs zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung böslich mißbraucht. Jede andere der höchsten Würde des Königs zugefügte Beleidigung, welche nicht zu den vorbemerkten ausgezeichneten Fällen gehört, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus gestraft.

Art. 140.

II. Beleidigung der Personen der Königlichen Familie.

Thätliche Mißhandlungen der Königinn, dem Kronprinzen oder dem Regenten zugefügt, sollen mit Kettenstrafe nicht unter funfzehn Jahren, und, wenn sie gegen eine andere Person der Königlichen Familie verübt sind, mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren bestraft werden. Als Strafe der Bedrohung mit solchen Mißhandlungen tritt Zuchthaus ein, und es kann, wenn die Bedrohung der Königinn, dem Kronprinzen oder dem Regenten geschah, auf Kettenstrafe bis zu acht Jahren erkannt werden.

Wenn solche Beleidigungen, wie die in dem Art. 139. unter A. und B. erwähnten, Personen der Königlichen Familie oder dem Regenten, oder in dem Falle unter C. dem Letztern zugefügt wurden, so ist dadurch die Strafe des Arbeitshauses verwirkt; es kann indeß, wenn die Beleidigungen gegen die Königinn, den Kronprinzen oder den Regenten gerichtet waren, auch auf die Strafe des Zuchthauses bis zu vier Jahren erkannt werden. Bei anderen Beleidigungen, welche nicht zu

den vorbemerkten ausgezeichneteren gehören, tritt in der Regel Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen Strafe des Arbeitshauses ein.

Art. 141.

Wegen der in vorstehenden Artikeln 138—140. genannten verbrecherischen Handlungen, in so fern solche blos in wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen bestehen, haben die Gerichte von Amtswegen keine Untersuchung wider deren Urheber einzuleiten, sondern darüber an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten. Allgemeine Bestimmung.

Art. 142.

Wer mit Nichtachtung der Grenzen eines erlaubten Tadels, vielmehr durch grobe Schmähungen die bestehende Verfassung des Königreichs entweder mündlich in einer öffentlichen Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder mittelst Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, böslich herabzuwürdigen trachtet, soll mit Gefängniß, oder wenn der Thäter ein öffentlicher Diener ist, mit Dienstentlassung oder unter erschwerenden Umständen mit Dienstentsetzung bestraft werden. III. Herabwürdigung der Staatsverfassung.

Es haben indeß die Gerichte in allen hieher gehörenden Fällen vor Einleitung der Untersuchung an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten.

Art. 143.

Wer die Achtung, welche der Würde des öffentlichen Amts selbst gebührt, durch Beleidigung des dasselbe bekleidenden Beamten in herabwürdigenden Worten oder Handlungen absichtlich verletzt, macht sich der Beleidigung der Amtsehre schuldig. IV. Beleidigung der Amtsehre.

Nur diejenige Ehrenkränkung eines öffentlichen Dieners gilt für eine Beleidigung der Amtsehre, welche ihm entweder während der Ausübung seines Amts, oder in Beziehung auf dasselbe zugefügt worden ist.

Wie Beleidigung der Amtsehre sind auch Beleidigungen zu strafen, welche Militairpersonen im Dienste, namentlich auch einer Schildwache auf dem Posten, oder einer Patrouille widerfahren.

Wörtliche Ehrenkränkungen, welche Amtsunterbedienten, imgleichen untergeordneten Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeinde-Officianten und den in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Dienern widerfahren, bleiben jedoch der polizeilichen Ahndung überlassen.

Art. 144.

Die Beleidigung der Amtsehre wird in der Regel mit Gefängniß gestraft. Bei Zumessung dieser Strafe ist theils auf die Würde der beleidigten Behörde, theils auf die Größe der Beleidigung an sich, so wie darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Officiant den Beleidiger durch gesetz- oder ordnungswidriges Betragen gereizt hat, auch nach den Umständen öffentliche oder gerichtliche Abbitte mit der Gefängnißstrafe zu verbinden. In sehr leichten Fällen, oder bei besonders wichtigen Milderungsgründen kann auf Geldstrafe oder Verweis, dagegen aber bei besonderer Schwere der Beleidigung auf Strafe des Arbeitshauses bis zu zwei Jahren erkannt werden. Fortsetzung.

Gewalt oder thätliche Mißhandlung in Beziehung auf eine Amtshandlung sind nach den Gesetzen über das Verbrechen der Widersetzung (Art. 156.) zu beurtheilen.

Art. 145.

Anhang.

Die Bestimmungen der vorstehenden beiden Artikel kommen auch bei allen mittelbaren und Gemeindebeamten zur Anwendung.

Art. 146.

Beleidigungen der Beamten fremder Staaten.

Ehrenkränkungen der Beamten fremder Staaten, welche mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung in hiesigen Landen Amtsgeschäfte zu besorgen haben, werden, wenn dies Verhältniß zur öffentlichen Kunde gebracht oder doch dem Beleidiger bekannt war, wie die Beleidigungen der hiesigen Beamten beurtheilt und bestraft.

Art. 147.

Beleidigungen der Stände-Versammlungen.

Beleidigungen, welche der allgemeinen Stände-Versammlung, den Provinzial-Stände-Versammlungen, oder Mitgliedern derselben, in Beziehung auf ihre Functionen zugefügt sind, sollen nach den in den Artikeln 143 und 144. festgesetzten Bestimmungen bestraft werden. Jedoch soll dieserhalb keine Untersuchung ohne vorgängigen Antrag der beleidigten Versammlung oder des beleidigten Mitgliedes eingeleitet werden.

Art. 148.

V. Verletzung der Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen. A. Durch Frevel an Patenten.

Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen in ehrenkränkender Absicht, oder um die Bekanntwerdung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, besudelt oder verunstaltet, soll mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 149.

B. Durch Siegelverletzung.

Wer unbefugter Weise Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöset oder beschädigt, ist mit Gefängniß, oder, bei besonders mildernden Umständen, mit Geldbuße zu bestrafen.

Drittes Capitel.

Von Verbrechen wider die Regierung des Staates.

Art. 150.

I. Anmaßung eines Staatsamts.

Wer sich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amts betrüglich anmaßt, soll, falls diese Handlung nicht ein anderes schwereres Verbrechen enthält, und auch nicht als Mittel der Begehung eines schwereren Verbrechens verübt wurde,

I. mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, wenn es in der Absicht

geschehen, den Staat oder Einzelne zu beschädigen, oder einen unerlaubten Vortheil zu erlangen.

II. Außer diesen Fällen oder bei geringer Gefährlichkeit der Handlung findet Gefängnißstrafe Statt.

Den öffentlichen Ämtern werden in dieser Beziehung diejenigen Functionen gleich geachtet, deren rechtmäßige Ausübung zum Dienste des Publicums eine öffentliche Ernennung, oder Ermächtigung, und förmliche Verpflichtung voraussetzt.

Art. 151.

II. Bestechung der öffentlichen Beamten. A. Begriff.

Der Bestechung (vergl. Art. 356.) macht sich schuldig, wer einem öffentlichen Diener oder dessen Angehörigen, um ihn in seinem amtlichen Wirkungskreise zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, irgend einen demselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, wenn auch die Annahme des Angebotenen nicht erfolgt seyn sollte.

War dagegen die Absicht des Bestechenden nur auf Bestimmung zu einer pflichtmäßigen Handlung gerichtet, so tritt in den geeigneten Fällen polizeiliche Ahndung ein.

Art. 152.

B. Strafe.

Der Bestechende soll mit Gefängniß bestraft werden.

Als besonders erheblicher Beschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn die von dem Bestechenden zugesicherte Leistung in einer schon an sich verbotenen Handlung oder Zulassung bestand.

Das gegebene oder versprochene Geschenk soll jedes Mal der Armencasse an dem Orte des begangenen Verbrechens verfallen seyn.

Art. 153.

III. Amtserschleichung. A. Begriff.

Wer, um sich selbst oder einem Andern, ein öffentliches Amt zu verschaffen, Geschenke, Versprechungen ungebührlicher Vortheile, Bedrohungen oder Betrügereien irgend einer Art anwendet, macht sich der Amtserschleichung schuldig.

Art. 154.

B. Strafe.

Die Amtserschleichung wird gestraft:

I. An demjenigen, welchem das Amt verschafft werden sollte, in so fern er an der Erschleichung Theil gehabt, mit Geldbuße oder Gefängniß, außerdem aber mit Dienstentlassung, und unter besonders erschwerenden Umständen, wohin der Betrug immer zu rechnen, mit Dienstentsetzung, wenn das Amt in Folge der Erschleichung bereits übertragen war. War dies nicht der Fall, so ist die etwa bereits geschehene Präsentation oder Ernennung nichtig;

II. An demjenigen, der zu Gunsten eines Dritten Erschleichung geübt hat, mit Geldbuße bis zu 200 ℔ oder Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten.

Hat ein öffentlicher Beamter seine Amtsgewalt zu einer Amtserschleichung gemißbraucht, so kann die Strafe bis zur Dienstentlassung, und unter erschwerenden Umständen bis zur Dienstentsetzung steigen.

Art. 155.

Fortsetzung.

Mißbraucht ein Mitglied einer Corporation oder eine einzelne Person ihr Recht zur Wahl, Präsentation oder Ernennung zur Beförderung einer Amtserschleichung, so verlieren sie jenes Recht für ihre Person.

Wer behuf Ertheilung eines öffentlichen Amts Bestechungen annimmt (Art. 356.), der soll, sofern er dabei als öffentlicher Diener handelt, nach dem Art. 357. bestraft werden. Das gegebene oder versprochene Geschenk verfällt, wie in dem Falle des Art. 152., so auch in den Fällen der Amtserschleichung der Armencasse.

Art. 156.

IV. Gewaltsame Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand leistet; wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht; wer an einer obrigkeitlichen Person, während der Ausübung ihres Amts, sich thätlich vergreift; wer an derselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht, der ist, vorausgesetzt, daß diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs (Art. 162.) an sich tragen, der gewaltsamen Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig.

Art. 157.

Strafe.

Dieses Verbrechen wird bestraft:

I. mit Zuchthaus, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich gemißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde. Bei Zumessung dieser Strafe ist, außer der Beschaffenheit der Mißhandlung, besonders darauf zu achten, ob solche von Mehreren oder mittelst nächtlichen Aufpassens oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist.

Unter Waffen werden hier und an anderen Stellen dieses Gesetzbuchs alle Werkzeuge verstanden, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können.

II. In anderen Fällen findet Arbeitshaus, oder bei geringerm Grade der Widersetzung Gefängniß Statt.

Art. 158.

Fortsetzung.

Wer sich der Vollziehung einer gehörig bekannt gemachten Verfügung der Obrigkeit in der Person ihrer Unterbedienten oder der dazu abgeordneten Mannschaft mit Gewalt widersetzt, ist eben so zu strafen, als wäre die Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen. Doch bleibt es dem Ermessen der Gerichte überlassen, in solchen Fällen auf Arbeitshaus oder Gefängniß zu erkennen, wobei vorzüglich diejenigen Rücksichten zu beobachten sind, welche aus der Verschiedenheit der Würde der Obrigkeiten und der Unterbedienten erwachsen.

Art. 159.

Fortsetzung.

Mit gleicher Strafe soll derjenige belegt werden, welcher sich den Unterbedienten, Landgendarmen, Forst- und Jagdbedienten, Deich- und Steuer-Officianten, Erhebern öffentlicher Abgaben,

Wege-Aufsehern und anderen öffentlichen Dienern, imgleichen den in dem Art. 341. Nr. I. erwähnten Personen in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen mit Gewalt widersetzt, es sey denn, daß der Widerstand nur einen durch die Gesetze gestatteten Schutz des Privatbesitzes begreife, welcher die Grenzen des Erlaubten auf keine Weise überschreitet und nicht in eine andere Übertretung übergeht.

Die Fälle einer geringen Widersetzlichkeit gegen Amts-Unterbediente, auch untergeordnete Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeinde-Officianten, und die in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Diener, bleiben jedoch der polizeilichen Ahndung überlassen.

Art. 160.

In allen Fällen der Art. 156—159. kommt es als ein wichtiger Milderungsgrund in Betracht, wenn der Officiant seine Befugnisse überschritten hatte. Fortsetzung.

In wie fern aber in dem Falle einer gesetzlich erlaubten Selbstvertheidigung gegen einen unrechtmäßigen Angriff Straflosigkeit eintritt, ist nach den Bestimmungen der Art. 78. sq. zu ermessen.

Art. 161.

Wenn eine größere Anzahl von Personen auf eine ruhestörende Art sich zusammenrottet, so ist ein Auflauf vorhanden, welcher den Umständen nach, jedoch nur polizeilich zu strafen ist. Es ist jedoch der Auflauf für die Bestrafung der dabei begangenen Verbrechen ein erheblicher Erschwerungsgrund. V. Auflauf.

Art. 162.

Legen die solchergestalt zusammengerotteten Personen die Absicht an den Tag, mit vereinigter Gewalt der Obrigkeit in Ausführung ihres Willens zu widerstehen, oder die Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung von einer öffentlichen Behörde zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu nehmen; so ist ein Aufruhr vorhanden. VI. Aufruhr. A. Begriff.

Der Obrigkeit soll in dieser Beziehung der Schiffsführer am Bord seines Schiffes gleich geachtet werden, wenn er sich in See oder in einer solchen Lage befindet, daß er von fremder Hülfe gänzlich abgeschnitten ist.

Art. 163.

Wenn die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Unterbedienten, oder, im Falle des Einschreitens der bewaffneten Macht sofort nach einer zwei Mal im Namen des Königs geschehenen Aufforderung, bei Vermeidung des Gebrauchs der Waffen sich sogleich hinweg und nach Hause zu begeben, wieder auseinander gehen und zum Gehorsam zurückkehren, sollen nur die Anstifter und Anführer, und zwar mit Arbeitshaus oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängniß bestraft werden. B. Strafe. 1) Falls die Zusammengerotteten alsbald auseinander gehen.

Art. 164.

Wenn die Aufrührer wider den Befehl der erschienenen Obrigkeit oder deren Unterbedienten in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohungen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, oder erst durch Waffengewalt zerstreuet sind, jedoch die Ruhe wieder hergestellt worden ist, ehe sie noch an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so sollen 2) Falls noch keine Gewalt verübt worden.

I. die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus,

II. die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, die unbewaffneten hingegen nach dem Grade ihrer Theilnahme mit Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, oder Gefängniß von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzüglich auch darauf zu achten, ob erst durch wirkliche Anwendung militairischen Zwangs, oder ohne daß dieser nothwendig war, die Ruhe hergestellt worden.

Auch bleibt es dem Ermessen der Gerichte überlassen, bei besonders mildernden Umständen gegen die Anstifter und Anführer auf Arbeitshaus, jedoch nicht unter einem Jahre, zu erkennen, und die Strafe der gemeinen Theilnehmer verhältnißmäßig herabzusetzen.

Art. 165.

3) Falls Gewaltthätigkeiten verübt worden.
a. Strafe der Theilnehmer.

Hat aber die zusammengerottete Menge wirklich Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verübt, so sollen, was die Theilnehmer betrifft,

I. diejenigen, welche Mord, Todschlag, Brandstiftung (Art. 183. Nr. VI.) oder Raub begangen haben, zur Todesstrafe verurtheilt;

II. diejenigen, welche Personen thätlich mißhandelt, Plünderung oder Zerstörung verübt, oder an Gebäuden, Wohnungen oder anderen liegenden Gründen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen, Gewalt ausgeübt oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, nach der Größe und dem Umfange dieser Gewaltthaten, und nach dem Maße ihres Antheils an denselben, mit Kettenstrafe oder bei besonders mildernden Umständen mit Zuchthaus;

III. die übrigen Theilnehmer, falls sie bewaffnet waren oder Anderen absichtlich Waffen mitgetheilt hatten, mit Zuchthaus oder Arbeitshaus, die unbewaffneten aber mit Arbeitshaus oder geschärftem Gefängniß von zwei bis drei Monaten bestraft werden.

Art. 166.

b. Strafe der Anstifter.

Anstifter und Rädelsführer bei einem solchen Aufruhr (Art. 165.) sollen jederzeit mit den in dem Art. 165. für das bei dem Aufruhr vorgefallene Verbrechen bestimmten Strafen der schwersten Art belegt werden.

Haben sie jedoch sich bestrebt, solche Verbrechen oder Gewaltthätigkeiten nach Kräften zu verhüten, so ist auf jeden Fall die Todesstrafe ausgeschlossen und an deren Stelle Kettenstrafe zu erkennen.

Es gereicht auch in geringeren Fällen diese Bemühung zur Milderung der verwirkten Strafe, welche jedoch nie unter Zuchthausstrafe sinken kann.

Art. 167.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Bei Zumessung der in vorstehenden Artikeln (163—166.) angedroheten Freiheitsstrafen ist, außer den bereits bemerkten Rücksichten, vorzüglich auch auf die Veranlassung des Aufruhrs und

insbesondere darauf, ob die Zusammenrottung mit Vorbedacht geschehen oder plötzlich entstanden oder bei Nacht erregt war, so wie auf den Grad und den Umfang der Gewaltthätigkeit, und auf den Unterschied zwischen Gewaltthätigkeiten an Personen und an Sachen zu achten.

Art. 168.

Aufforderung zum Aufruhr.

Wer zu einem Aufruhr mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze bestimmt und deutlich aufgefordert hat; wer in der bestimmten Absicht einen Aufruhr zu verursachen, abergläubische Prophezeihungen oder falsche Nachrichten, die eine solche Zusammenrottung zu veranlassen geeignet sind, verbreitet hat, der soll

I. wenn der Aufruhr wirklich erfolgt ist, als dessen Anstifter bestraft werden;

II. außer diesem Falle ist er nach den Bestimmungen des Art. 163. zu bestrafen.

Art. 169.

VII. Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion.

Wer Andere zur Verletzung der gesetzlichen Pflichten gegen den Staat, die Obrigkeit, oder die Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffordert; wer für vorgebliche Religionssätze, mit deren Befolgung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, Anhänger zu werben sucht, soll mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder bei besonders mildernden Umständen, mit Gefängniß, und wenn er ein Staats- oder Kirchenamt bekleidet, außerdem mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 170.

VIII. Befreiung eines Gefangenen. A. Durch dritte Personen.

Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreiet, der soll

I. wenn es auf gewaltsame Art, durch Übermannung der Bewachung oder durch Erbrechung des Gefängnisses geschehen, vorausgesetzt, daß die Handlung kein schwereres Verbrechen enthält, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu sechsjährigem Zuchthause bestraft werden.

II. Geschah die Befreiung ohne angewendete Gewalt, insbesondere durch Überlistung oder Bestechung derjenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung übertragen ist, oder durch Einsteigen in das Gefängniß, so ist auf Gefängniß, oder bei beschwerenden Umständen Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu erkennen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzüglich auf den Grad der angewendeten Gewalt oder List und auf die Schwere des Verbrechens, wegen dessen der Befreiete verhaftet war, zu achten.

Geschah die Befreiung von dem Ehegatten, oder Verlobten, oder von Descendenten, Ascendenten oder Geschwistern des Gefangenen, oder dessen Verschwägerten in gerader Linie, so ist dieser Umstand als ein besonderer Milderungsgrund anzusehen.

Art. 171.

B. Befreiung durch Gefangenwärter u. d. gl.

Wenn diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen ist, dessen Entweichung vorsätzlich bewirken oder dazu Hülfe leisten; so sollen sie mit Gefängniß, oder bei erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus, und wenn die Befreiung des Gefangenen auf gewaltsame Art geschah, mit Zuchthaus belegt, in allen Fällen aber außerdem ihres Dienstes ent-

setzt werden. Sofern jedoch die Dienstentsetzung nicht anwendbar seyn sollte, ist die in der Handlung liegende besondere Pflichtverletzung als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Fahrlässige Handlungen jener Art werden nach den allgemeinen Vorschriften der Art. 50. 51. bestraft.

Art. 172.

C. Selbstbefreiung eines Gefangenen.

Ein Gefangener, welcher sich selbst befreiet, verwirkt hiedurch allein keine Criminalstrafe, und es sind nur die mit der Selbstbefreiung etwa verbundenen Verbrechen nach den betreffenden Strafgesetzen zu ahnden.

Die disciplinarische Bestrafung solcher Entweichungen und der Complotte mehrerer Mitgefangenen zum Zwecke ihrer Befreiung hängt von den Bestimmungen ab, welche über die Gefängnißpolizei und Handhabung der Ordnung in den öffentlichen Strafanstalten bestehen, oder künftig getroffen werden.

Art. 173.

IX. Rückkehr eines Verwiesenen.

Derjenige, welcher durch ein Strafurtheil aus dem Königreiche verwiesen worden ist (Art. 30.), und unter irgend einem Vorwande ohne erhaltene obrigkeitliche Erlaubniß dahin zurückkehrt, soll mit Arbeitshaus bis zu dreijähriger Zuchthausstrafe belegt und nach überstandener Strafe von neuem aus dem Lande geschafft werden.

Den Umständen nach kann durch eine öffentliche Ausstellung die Strafe geschärft werden.

Wird derselbe nachher wieder innerhalb der Landesgrenze ergriffen, so ist nach den Gesetzen über den Rückfall wider ihn zu verfahren.

Art. 174.

X. Zweikampf: A. Begriff.

Wenn zwei Personen, wegen einer Beleidigung, unter gegenseitiger Einwilligung einen Kampf mit tödtlichen Waffen eingehen, so machen sie sich des Zweikampfes (Duells) schuldig.

Der Zweikampf soll, in so fern die Militairgesetze und die academischen Gesetze keine besonderen Vorschriften enthalten, (Art. 2.) nach den in den folgenden Artikeln gegebenen Bestimmungen bestraft werden.

Art. 175.

B. Strafe. 1) der Duellanten.

I. Wenn der Zweikampf auf den Tod eines Theiles verabredet war und auch wirklich ein Theil getödtet wurde, so tritt gegen den andern Todesstrafe ein. Es kann indeß unter mildernden Umständen auch auf Kettenstrafe erkannt werden.

II. Wenn der Zweikampf zwar nicht ausdrücklich auf den Tod eines Theiles, jedoch unter solchen Bedingungen verabredet und unter solchen Umständen vollzogen worden, daß der Tod eines Theiles nach der höchsten Wahrscheinlichkeit erfolgen mußte, und dieser wirklich erfolgt ist, so hat der andere Theil Kettenstrafe, und unter mildernden Umständen Zuchthausstrafe, zu erleiden.

III. Wenn keiner der vorbemerkten erschwerenden Umstände eintritt, gleichwohl Einer getödtet, oder demselben eine von den im Art. 243. Nr. III. IV. 244. Nr. I. bezeichneten Ver-

letzungen zugefügt wurde, so ist das Duell mit Arbeitshaus, und unter besonders mildernden Umständen mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen. Nur in dem Falle, wenn ein Zweikampf unter den oben (I. und II.) bemerkten Bedingungen zwar verabredet war, indeß nicht der Tod, sondern nur eine schwere Verwundung eines Theiles erfolgte, kann auf Zuchthaus bis zu sechs Jahren erkannt werden.

IV. Ist eine geringere Verletzung oder gar keine zugefügt, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Ausnahmsweise wird hiebei bestimmt, daß in allen Fällen dieses und des folgenden Artikels der Richter, statt auf die benannten Freiheitsstrafen, auf Staatsgefängniß von gleicher Dauer (Art. 30.) erkennen soll, und damit die in dem Art. 16. bestimmten Folgen schwerer Strafen nie verbinden darf.

In Fällen jedoch, wo der Duellant den Zweikampf unter Umständen eingegangen ist, bei welchen diejenigen Rücksichten, die eine entehrende Bestrafung des Duells im Allgemeinen ausschließen, nicht zutreffen, namentlich wo den Angeschuldigten der Vorwurf trifft, daß er ohne Verletzung dessen, was der herrschende Begriff von Ehre erfordert, das Duell überhaupt, oder unter den unter I. und II. dieses Artikels bemerkten erschwerenden Bedingungen hätte vermeiden können, soll statt des Staatsgefängnisses die ursprüngliche Strafe eintreten.

Art. 176.

2) der Gehülfen und Begünstiger.

Diejenigen, welche Andere zum Zweikampfe aufgehetzt haben, sollen nach den Grundsätzen des Art. 69. gestraft werden, sofern sie nicht als Anstifter betrachtet werden müssen. Andere Gehülfen und die Begünstiger sind mit Gefängniß oder Geldstrafe zu belegen.

Den Secundanten, welchen eine sonstige Art der Theilnahme nicht zur Last fällt, soll, in so fern sie das Duell möglichst unschädlich zu machen bemüht gewesen, dies zur besondern Strafmilderung gereichen. Haben sie aber Alles ernstlich versucht, um das Duell zu verhindern, so sollen sie mit aller Strafe verschont bleiben.

Die beim Zweikampfe zugezogenen Ärzte sind von aller Strafe frei.

Art. 177.

Gründe der Strafzumessung.

Im Allgemeinen ist derjenige Theil der strafbarste, welcher durch seine Schuld das Duell herbeigeführt hat, und in dem Grade strafbarer, als seine ganze Handlungsweise dabei tadelnswerth gewesen ist. Im übrigen ist bei Zumessung der in den vorstehenden Artikeln angedroheten Strafen besonders auf die Veranlassung und die Natur der zugefügten Beleidigung; auf die etwa geschehene Ablehnung einer angetragenen befriedigenden Ausgleichung; auf die Beschaffenheit der Waffen und die Bedingungen des eingegangenen Kampfes; auf den Unterschied zwischen vorher verabredetem und plötzlich entstandenem Duell (Rencontre); auf die besondere Art der Thätigkeit eines jeden der Kämpfenden, und in dem Falle des Art. 175. Nr. III. auf die Größe und Dauer der mit der eingetretenen Verletzung verbundenen Gefahr und des daraus entstandenen Schadens, Rücksicht zu nehmen.

Viertes Capitel.

Von Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staate.

Art. 178.

I. Verbrechen der Gewaltthätigkeit.
A. Begriff.

Wenn durch Verübung rechtswidriger Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Eigenthum die öffentliche Sicherheit gestört wird, so ist das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit vorhanden.

Art. 179.

B. Strafe.

I. Wenn dergleichen Gewaltthätigkeiten an Personen verübt worden, so findet Arbeitshaus oder Gefängniß Statt. Doch ist unter erschwerenden Umständen der Richter auch ermächtigt, auf Zuchthaus bis zu drei Jahren zu erkennen. Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Größe der verübten Gewaltthätigkeiten, auf die Verbindung Mehrerer, auf die Beschaffenheit des Orts, auf den Grad der Mitwirkung der einzelnen Theilnehmer und auf den Unterschied zwischen bewaffneten und unbewaffneten Theilnehmern zu achten.

II. Sind keine Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden, so ist auf Gefängniß, oder bei erschwerenden Umständen auf Arbeitshaus zu erkennen und bei Ermäßigung der Strafe auf die vorstehend bemerkten Umstände Rücksicht zu nehmen.

Art. 180.

II. Störung des Hausfriedens.

Wer widerrechtlicher Weise in eines Andern Wohnung gewaltthätig eindringt, oder einen Andern in seiner Wohnung durch Gewalt beunruhigt, macht sich der Störung des Hausfriedens schuldig und soll mit Gefängniß, bei beschwerenden Umständen, insbesondere, wenn er sich mit Waffen versehen hatte, mit Arbeitshaus bestraft werden.

Art. 181.

III. Brandstiftung.
A. Begriff.

Wer aus rechtswidrigem Vorsatze eine Sache mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum in Brand setzt, der ist der Brandstiftung schuldig. Zu dem rechtswidrigen Vorsatze bei diesem Verbrechen gehört die Absicht, einen Brand mit Feuersgefahr für Andere zu verursachen. Das Verbrechen ist vollendet, wenn das Feuer ausgebrochen ist; der Ausbruch des Feuers aber tritt ein, sobald die vom Thäter gebrauchten Brenn-Materialien die in Brand zu setzende Sache gezündet haben.

Art. 182.

B. Strafe.
1) der Brandstiftung an Gebäuden.

Ist die Brandstiftung an Gebäuden verübt, so tritt, wenn dabei keine der in dem folgenden Artikel benannten Erschwerungen vorhanden ist, Kettenstrafe dafür ein; bei deren Zumessung vorzüglich auf den aus den Umständen zu beurtheilenden Grad der Gefährlichkeit und auf die Größe des daraus entstandenen Schadens, so wie auf die Heiligkeit des beschädigten Gebäudes zu achten ist.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Brand unmittelbar an Gebäuden selbst, oder an solchen Gegenständen erregt ist, welche ihn denselben mitgetheilt haben.

Art. 183.

Die Brandstiftung wird mit dem Tode bestraft, wenn einer der folgenden erschwerenden Umstände hinzutritt: Fortsetzung.

I. wenn durch das erregte Feuer die Zerstörung eines oder mehrerer bewohnten Gebäude bewirkt ist. Bei massiven Gebäuden soll es der Zerstörung gleich geachtet werden, wenn sie völlig ausgebrannt sind;

II. wenn der Tod oder die lebensgefährliche Verwundung eines Menschen die Folge des erregten Brandes gewesen ist, und der Brandstifter nach allen Umständen vermuthen konnte, daß Menschen in den Gebäuden waren;

III. wenn zu einer Zeit, wo die Bewohner der Gebäude gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besonderen die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen, der Brand gestiftet und dadurch wenigstens ein bewohntes Gebäude selbst angezündet ist;

IV. wenn der Brand an solchen Versammlungsorten gestiftet ist, wo durch dessen Erregung eine große Anzahl von Menschen persönlich in Gefahr gesetzt werden;

V. wenn der Verbrecher in Städten, Flecken, Dörfern oder Gehöften an verschiedenen Gebäuden zugleich Brand gelegt, und das Feuer wenigstens eines derselben angezündet hat;

VI. wenn die Brandstiftung bei Aufruhr, Wassersnoth, Kriegsgefahr, oder sonst in gemeiner Noth verübt ist;

VII. wenn der Brand an Gebäuden, in welchen Pulver-Vorräthe verwahrt werden, oder in der Nähe solcher Vorräthe erregt wurde, vorausgesetzt, daß der Thäter von dieser besondern Gefährlichkeit seiner That Kenntniß hatte;

VIII. wenn der Brand in der Absicht gestiftet wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes mit einer schweren Strafe bedrohetes Verbrechen von dem Brandstifter selbst, oder von Anderen begangen werde;

IX. wenn der Verbrecher mit Feueranlegen zuvor gedrohet hatte und durch seine Brandstiftung wenigstens ein Gebäude angezündet ist;

X. wenn der Verbrecher bereits wegen früherer Brandstiftung Kettenstrafe (oder, nach dem Art. 12., statt derselben Zuchthausstrafe) erlitten, und sich von neuem einer Brandstiftung an Gebäuden schuldig gemacht hat;

XI. wenn der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten drei noch nicht bestrafte Brandstiftungen an Gebäuden verübt hat.

Art. 184.

2) Strafe der Brandstiftung an anderen Gegenständen.

Von Brandstiftung an anderen Gegenständen, als Gebäuden, sollen als ausgezeichnet mit dem Tode bestraft werden:

a. Ausgezeichnete Fälle.

I. Brandstiftungen in **Bergwerken**, welche noch wirklich in Betrieb stehen;

II. Brandstiftungen an mit **Mannschaft besetzten Schiffen**, oder **bewohnten Schiffsmühlen**.

Art. 185.

b. Sonstige Fälle.

Die übrigen hieher gehörenden Brandstiftungen werden nach folgenden Grundsätzen bestraft:

I. wenn sie an **Waldungen**, noch nicht abgeärnteten **Fruchtfeldern**, **Heiden** oder **Torfmooren** verübt werden, sollen sie, unter Berücksichtigung der Größe der Gefahr und des Schadens, mit **Zuchthaus**, oder mit **Kettenstrafe nicht über funfzehn Jahr** bestraft werden, unter besonders mildernden Umständen aber mit **Arbeitshaus**.

II. Wenn sie verübt werden an **unbemannten Schiffen**, **unbewohnten Schiffsmühlen**, **abgeärnteten im Freien stehenden Feld-**, **Wiesen-** oder **Gartenfrüchten**, **Deichbekleidungen**, **abgesonderten Vorräthen von Bau-** oder **Brenn-Materialien**, oder anderen solchen abgesondert liegenden, zu Gebäuden im gewöhnlichen Sinne nicht zu rechnenden Gegenständen, so soll die Strafe des **Arbeitshauses** oder des **Zuchthauses** eintreten. Bei besonderer Größe der Gefahr und des Schadens findet jedoch auch **Kettenstrafe** bis zu **funfzehn Jahren** Statt. Auch sind die Gerichte ermächtigt, wenn Gefahr und Schaden sehr gering waren, auf **Gefängniß**, jedoch nicht unter **einem Monate**, zu erkennen.

Art. 186.

Anzünden eigener Sachen.

Wer seine **eigene Sache**, in der Absicht eines **Betruges** an Brandcassen oder anderer Betrügereien, unter solchen Umständen in Brand steckt, bei welchen aus deren Anzündung eine Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum nicht entstehen kann, ist nach den Gesetzen wider den ausgezeichneten Betrug zweiter Classe zu bestrafen. (Art. 317.)

Art. 187.

Von den Wirkungen thätiger Reue.

I. Wer nach gelegtem Brande den **Ausbruch** des Feuers aus **eigenem Antriebe verhindert**, ist von **Strafe frei**, jedoch vorbehältlich polizeilicher Maßregeln.

II. Wer das **eben ausgebrochene** Feuer **auf der Stelle** wieder gelöscht, und sonach, außer dem durch den bloßen Ausbruch des Feuers bewirkten, allen weitern Schaden verhütet hat, der soll in den Fällen der Art. 182. 183 und 184. nur mit **Arbeitshaus**, im Falle des Art. 185. aber mit **Gefängniß** gestraft werden.

III. Ist das Feuer **erst nach dem Ausbruche** und nachdem es **bereits einigen weitern Schaden gestiftet hat**, jedoch **vor dessen fernerer Verbreitung** und ohne daß dabei ein Mensch schwer verletzt wurde, von dem Brandstifter selbst, oder durch seine Veranstaltung aus eigenem Antriebe gelöscht worden; so soll anstatt der in den vorstehenden Artikeln (182—185.) bestimmten Todes und Kettenstrafe auf **Zuchthaus**, statt der Zuchthausstrafe auf **Arbeitshaus**, und statt des Arbeitshauses auf **Gefängniß** erkannt werden.

Art. 188.

Wer in rechtswidrigem Vorsatze, mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum, die Strandung oder das Versinken eines Schiffes verursacht, soll, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft, sonst aber mit Kettenstrafe belegt werden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Thäter selbst die Gefahr getheilt hat oder nicht. In denjenigen Fällen jedoch, wo die Gefahr sich blos auf das Eigenthum anderer Personen beschränkt und nur einen geringfügigen Gegenstand betrifft, kann nach den Umständen auf eine andere Freiheitsstrafe, jedoch nicht unter Arbeitshaus erkannt werden. IV. Verursachte Strandung.

Wer aber ohne Gefahr für andere Personen oder deren Vermögen nur zur Vernichtung seines Eigenthums die Strandung oder das Versinken eines Schiffs in betrüglicher Absicht, namentlich um von einer Versicherung gegen Seegefahr einen widerrechtlichen Vortheil zu ziehen, bewirkt, ist mit der Strafe des ausgezeichneten Betruges zweiter Classe zu belegen. (Art. 317.)

Art. 189.

Wer mit rechtswidrigem Vorsatze und mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum, mittelst Durchstechung oder Beschädigung der Deiche oder Dämme, Eröffnung von Schleusen oder Syhlen, oder auf ähnliche Weise eine Überschwemmung verursacht, hat die Todesstrafe, und bei besonders mildernden Umständen Kettenstrafe verwirkt. V. Verursachte Überschwemmung.

War die Überschwemmung nur mit Gefahr für das Leben Einzelner oder mit gemeiner Gefahr für Eigenthum verbunden, so soll Kettenstrafe, und bei geringer Gefahr für Leben oder Eigenthum, so wie bei geringem Schaden an Eigenthum, Zuchthausstrafe eintreten; traf die Gefahr nur das Eigenthum Einzelner, so tritt Strafe des Arbeitshauses, und in geringen Fällen Gefängnißstrafe ein.

Wer durch eine unbefugte, wenngleich vorsätzlich geschehene Eröffnung der Schleusen oder Syhle eine Überschwemmung bewirkt hat, wobei eine Gefahr für Leben oder Eigenthum so wenig beabsichtigt als entstanden ist, unterliegt nur einer polizeilichen Bestrafung.

Art. 190.

I. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann, boshafter Weise vergiftet, soll mit dem Tode bestraft werden. VI. Gemeingefährliche Vergiftung.

II. Wer aus Bosheit oder Eigennutz eine Viehseuche verbreitet oder veranlaßt hat, soll mit einer nach der Größe der Gefahr und des Schadens zu bestimmenden Kettenstrafe belegt werden.

III. Wer um eines Andern Thiere u beschädigen, Weiden, Wiesen oder Teiche vergiftet, ist mit Zuchthaus oder Arbeitshaus zu bestrafen.

Art. 191.

Alle in den Art. 181 bis 190 incl. bezeichneten Verbrechen sollen, wenn sie aus Fahrläs- Allgemeine Bestimmung

sigkeit begangen sind, nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 50 und 51 bestraft werden. Bei besonderer Größe der Fahrlässigkeit und des verursachten Schadens kann jedoch der Richter ausnahmsweise auf Zuchthaus erkennen.

Art. 192.

VII. Landzwang.

Wer durch aufgesteckte Brandzeichen, oder durch schriftliche Drohungen von Mord, Raub, Brandstiftung oder anderer gemeingefährlichen Verbrechen, über ganze Orte oder Gegenden Erpressungen unternimmt (Art. 334.), soll nach Gefährlichkeit der Drohung mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren belegt werden.

Bei geringerer Gefährlichkeit der Drohung findet Zuchthaus oder Strafarbeitshaus Statt. Auf gleiche Weise, und in den geringsten Fällen mit Gefängniß, werden dergleichen Drohungen bestraft, wenn sie nicht auf Erpressungen abzweckten.

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Religion.

Art. 193.

I. Verletzung der Ehrfurcht gegen die Religion.

Wer durch Reden oder Handlungen die einer Religion, deren Übung im Schutze des Staates steht, gebührende Ehrfurcht wissentlich verletzt, und dadurch ein öffentliches Ärgerniß erregt, soll nach der Größe des Ärgernisses und mit Rücksicht darauf, ob Muthwille, Frevel oder die Absicht böslicher Herabwürdigung der Religion zum Grunde gelegen, mit Geldbuße, Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthau's bestraft werden.

Art. 194.

II. Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

Die mit rechtswidrigem Vorsatze geschehene Störung eines im Staate nicht untersagten Gottesdienstes soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden.

Geschah die Störung durch Ehrenkränkung, ohne Gewalt an Personen oder Sachen, so ist auf Gefängniß bis zu einem Monate, und wenn gottesdienstliche Verrichtungen durch Zwang gehindert wurden, auf Gefängniß von zwei bis drei Monaten zu erkennen.

Geschah sie durch nicht thätliche Ehrenkränkungen, welche an einem Geistlichen während seiner Amtsverrichtungen oder an der versammelten Gemeinde selbst begangen wurden, so wird der Thäter außer der im ersten Falle dem Beleidigten selbst oder im andern Falle der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen oder Vorsteher zu leistenden Abbitte, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

War die Störung mit einer an Personen oder Sachen verübten Gewalt verbunden, so ist sie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, und wenn ein Geistlicher während seiner Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt wurde, mit Zuchthaus zu bestrafen.

Art. 195.

Bei Zuerkennung der Strafen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Geistlicher in seinen Amtsverrichtungen beleidigt ist, wobei die Wichtigkeit und Heiligkeit derselben in Betracht kommt, und ob die Störung innerhalb oder außerhalb des Gotteshauses geschehen ist. Allgemeine Bestimmungen.

Fahrlässige Störungen des öffentlichen Gottesdienstes bleiben der polizeilichen Ahndung überlassen.

Sechstes Capitel.

Von Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 196.

Wer mit rechtswidrigem Vorsatze eine Urkunde fälschlich auf den Namen des Königs, oder einer öffentlichen Behörde, oder einer sonst öffentlichen Glauben habenden Person ausstellt, die Unterschrift oder das Siegel, wodurch eine Urkunde die Eigenschaft einer öffentlichen erhält, nachahmt oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht, den Inhalt einer öffentlichen Urkunde durch Zusatz, Auslöschung oder Veränderung böslich entstellt, der ist der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig. I. Fälschung öffentlicher Urkunden: A. Begriff.

Der wissentliche rechtswidrige Gebrauch einer falschen öffentlichen Urkunde wird gleich der Fälschung derselben gestraft.

Art. 197.

Die Fälschung öffentlicher Urkunden wird mit Zuchthaus oder Arbeitshaus gestraft, deren Dauer besonders nach der Wichtigkeit der Urkunde, nach dem von derselben gemachten Gebrauche und nach der Größe des dadurch bezweckten oder verursachten Schadens zu bestimmen ist. B. Strafe.

Bei besonders hohem Grade der Gefährlichkeit und des Schadens findet jedoch auch Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren Statt.

War hingegen Gefahr und Schaden sehr gering, so sind die Gerichte ermächtigt, auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Im Allgemeinen jedoch ist die Fälschung öffentlicher Urkunden stets härter zu bestrafen, als die Fälschung von Privat-Urkunden.

Fälschungen in Reisepässen, Wanderbüchern und dergleichen, in so fern dadurch nicht die Verübung anderer Verbrechen bezweckt wurde, sind der polizeilichen Ahndung überlassen.

Art. 198.

Wer in rechtswidriger Absicht das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde für sich oder Andere verfertigt oder verfertigen läßt; wer ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel zu verbrecherischen II. Fälschung öffentlicher Siegel.

Zwecken in Besitz nimmt, soll, wenn kein Mißbrauch davon gemacht worden, mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 199.

III. Fälschung der Stempel.

Wer in Ansehung der Stempel, womit Papier, Waaren, Maße und Gewichte unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, eine Fälschung begeht, indem er in rechtswidriger Absicht falsche Stempel verfertigt oder verfertigen läßt, anwendet, oder die rechten mißbraucht, soll mit Arbeitshaus, und in schwereren Fällen mit Zuchthaus bestraft werden.

Arbeitshaus, oder in leichteren Fällen Gefängniß, soll derjenige erleiden, welcher der falsch gestempelten Gegenstände im öffentlichen Verkehre auf betrügerische Weise sich bedient.

Wer zum Zweck solcher Fälschungen ächte oder falsche Stempel in unerlaubtem Besitz nimmt, soll, wenn der beabsichtigte betrügerische Gebrauch davon noch nicht gemacht ist, Gefängnißstrafe erleiden.

Art. 200.

IV. Münzfälschung: A. Begriff.

Wer in rechtswidriger Absicht die im Königreiche im Handel oder sonstigen Verkehr als Geld umlaufende in= oder ausländische Münze verfälscht oder nachmacht, ist der Münzfälschung schuldig.

Art. 201.

B. Strafe: 1) der Verfertigung falscher Münze.

Der Verfertiger falscher Münze wird,

I. wenn er Münzen, die nicht zu der Scheidemünze gehören, geprägt und ausgegeben hat, in der Regel mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren belegt. Unter besonders mildernden Umständen kann ausnahmsweise auf Zuchthaus von vier bis acht Jahren erkannt werden.

II. Wenn er dagegen solche Münzen gegossen hat, oder von diesen oder den geprägten unächten Münzen noch keine ausgegeben worden, oder wenn die Nachahmung nur an Scheidemünze geschehen ist, so tritt Zuchthaus, bei besonders erschwerenden Umständen jedoch Kettenstrafe bis zu acht Jahren, und in sehr geringen Fällen die Strafe des Arbeitshauses ein.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die etwa vorhandene Verbindung Mehrerer zur Begehung des Verbrechens, auf den Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Münzen, auf den größern oder kleinern Nennwerth, auf den mehrern oder mindern Schein der Ächtheit, auf die innere Güte und auf die Menge der verfertigten und ausgegebenen Münzstücke Rücksicht zu nehmen.

Art. 202.

2) Strafe der Münzverfälschung.

Wer den innern Werth ächter Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel verringert, wer unächten oder verrufenen Metallstücken oder geringeren Münzsorten den äußern Anschein ächter oder gültiger oder höherer Münzen giebt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschten Stücke

ausgiebt, der wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren, oder bei minderer Gefährlichkeit der That mit Arbeitshaus, oder Gefängniß bestraft.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die am Ende des Art. 201. angegebenen Rücksichten zu achten.

Als ausgegeben ist in den Fällen dieses und des vorstehenden Artikels eine Münze auch dann schon zu betrachten, wenn sie als Zahlung angeboten ist.

Art. 203.

Wer ohne falsche Münzen zu verfertigen oder ächte Münzen zu verfälschen und auch ohne sich der Theilnahme an diesen Verbrechen schuldig zu machen, Betrügereien in Hinsicht der Münzen verübt, soll nach folgenden Bestimmungen gestraft werden: V. Münzbetrug.

I. Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder, bei mildernden Umständen, Gefängniß nicht unter einem Monate findet wider denjenigen Statt, welcher, ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher, unächte oder falsche Münzen wissentlich einwechselt und wieder ausgiebt;

II. mit Gefängniß ist zu strafen, wer ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, aber ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert. Hatte er hingegen dergleichen Stempel oder Werkzeuge in der erwiesenen Absicht, eine Münzfälschung zu verüben, angeschafft, so soll er, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden, wegen Versuchs der Münzfälschung bestraft werden;

III. Gefängniß bis zu einem Monate oder angemessene Geldbuße findet wider denjenigen Statt, welcher falsche Münzen, die er selbst in Zahlung empfangen hat, wissentlich als ächte ausgiebt. Falls jedoch der Betrag der ausgegebenen falschen Münzen die Summe von 12 gGr nicht übersteigt, soll nur polizeiliche Ahndung eintreten.

IV. Wer verbotene Münzen zur Verbreitung einführt, soll mit Geldstrafe belegt werden. Wenn Wechsler sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen lassen, oder wenn sie überhaupt verbotene Münzen als Münzen in Umlauf bringen, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche wenigstens dem vierfachen Betrage des äußern Zahlwerthes der von ihnen eingeführten oder bei ihnen vorgefundenen verbotenen Münzen gleichkommt. Im Wiederholungsfalle soll ihnen außerdem die Treibung des Wechselgeschäfts verboten und dies öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 204.

Neben der Strafe der in vorstehenden Artikeln 196—203. bemerkten Verbrechen, findet zugleich die Confiscation der zur Verübung derselben dienenden Werkzeuge und Materialien, so wie insbesondere der vorräthigen falschen, verfälschten oder verrufenen Münzen Statt. Confiscation der Werkzeuge.

Art. 205.

VI. Fälschung der Credit-Papiere.

Wer in Ansehung der Verbriefungen über landesherrliche und Landesschulden, so wie die Schulden der Provinzial-Landschaften, imgleichen in Ansehung der auf den Inhaber lautenden Obligationen der unter öffentlicher Autorisation stehenden Credit-Vereine und der Städte, und deren Zinscoupons, von welcher Art oder Summe sie seyn mögen, eine Fälschung begeht, es geschehe durch Nachahmen solcher Credit-Papiere oder deren betrügliche Veränderung, soll, wenn von dem falschen Staatspapiere Gebrauch gemacht ist, mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren belegt werden.

Auf Zuchthaus, und bei besonders erschwerenden Umständen auf Kettenstrafe bis zu acht Jahren ist zu erkennen, wenn noch kein Gebrauch davon gemacht ist.

Dieselbe Strafe tritt ein bei der Fälschung ausländischer Staatspapiere und ausländischen Papiergeldes, sofern sie im Königreiche im Course oder sonst ein Gegenstand des Handels sind.

Bei Zumessung dieser Strafe ist vorzüglich auf den Betrag der verfälschten Papiere, so wie auf den Grad der bei Verübung des Betruges angewendeten Kunst und der daraus hervorgehenden größern Gefahr und Schadens, imgleichen auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie inländische oder ausländische sind.

Art. 206.

VII. Verbreitung falscher Staatspapiere.

Wer von verfälschten Staatspapieren oder Papiergelde wissentlich, jedoch ohne Einverständniß mit dem Verfälscher selbst, Gebrauch macht, soll mit Zuchthaus, unter mildernden Umständen mit Arbeitshausstrafe belegt, und bei Abmessung der Strafe soll besonders darauf Rücksicht genommen werden, ob er selbst die ausgegebenen falschen Papiere irrthümlich als ächte empfangen hat.

Art. 207.

Allgemeine Bestimmungen.

Übrigens treten rücksichtlich der unbefugten Verfertigung und Anschaffung der zur Verfälschung der in den Art. 205 und 206. bezeichneten Papiere dienenden Werkzeuge, so wie in Betreff der Confiscation derselben, die Bestimmungen der Art. 203. II. und 204. ein.

Art. 208.

VIII. Meineid: A. Begriff.

Wer als Zeuge oder Sachverständiger, oder als Partei in eigener Sache, oder als Bevollmächtigter, als Vormund oder Curator, oder bei der Angabe eines Vermögensbestandes, vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde einen Eid wissentlich falsch geschworen, oder den Eid eines Zeugen oder Sachverständigen vorsätzlich verletzt hat, der ist des Meineides schuldig.

Die an Eidesstatt gebräuchlichen Betheuerungsformeln der Mennoniten und ähnlicher Religionssecten; so wie die Behauptungen und Aussagen, welche unter Beziehung auf einen schon geleisteten gerichtlichen Eid gethan worden, sind in Hinsicht der Strafe des Meineides, dem Eide selbst gleich zu halten.

Dasselbe gilt von solchen Eiden, die in den gesetzlich zugelassenen Fällen vor Notar und Zeugen oder durch einen Bevollmächtigten abgelegt werden.

Art. 209.

Der Würderungseid in Civilsachen, wodurch der besondere Werth einer Sache beschworen wird, läßt keine Untersuchung wegen Meineides zu. Würderungseid.

Art. 210.

Der Meineid wird mit Zuchthaus, sammt dem Verluste der Fähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Ämtern bestraft, vorbehältlich der, anstatt des Zuchthauses, in den folgenden Fällen eintretenden härteren Strafen. Auch ist der Richter ermächtigt, in schwereren Fällen, und mit Ausnahme des in dem Art. 212. bestimmten Falles auf öffentliche Ausstellung des Verbrechers vor dessen Abführung an den Strafort zu erkennen. B. Strafe des Meineides: 1) überhaupt.

Art. 211.

Wer in der Untersuchung wegen eines Verbrechens, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, meineidig geschworen hat, soll 2) Insbesondere des wider einen Angeschuldigten geschwornen Meineides.

I. wenn das angeschuldigte Verbrechen die Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit zehn- bis funfzehnjähriger Kettenstrafe, und wenn der Angeschuldigte die Todesstrafe erlitten, mit lebenslänglicher Kettenstrafe belegt werden.

Ist ein Unschuldiger auf falsches meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode bestraft worden; so sollen die Meineidigen, welche sich zu solchem Zeugnisse mit einander vereinigt haben, desgleichen der Dritte, welcher diese falschen Zeugen dazu beauftragt oder gedungen hat, mit dem Tode bestraft werden.

II. Wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen eine andere, als die Todesstrafe, steht, so ist der meineidige Zeuge mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bis zu zwanzigjähriger Kettenstrafe zu belegen, und bei Zumessung dieser Strafe vorzüglich auf die Größe des angeschuldigten Verbrechens, auf die Wichtigkeit des Zeugnisses, auf die etwaige Verbindung Mehrerer zu dessen Ablegung und auf den daraus für den Angeschuldigten entstandenen Schaden zu achten.

Wurde der Meineid geschworen, um einen Schuldigen in eine härtere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen; so sind die vorstehenden Bestimmungen analogisch anzuwenden.

Art. 212.

Wenn der Meineidige aus eigenem Antriebe und bevor noch ein erheblicher Nachtheil daraus für einen Andern entstanden ist, den falschen Eid widerrufen hat, so tritt anstatt der in vorstehendem Art. 210. bestimmten Zuchthausstrafe, Arbeitshaus, und in den Fällen des Art. 211. Zuchthaus ein. C. Widerruf des Meineides.

Art. 213.

Wer wegen Meineides verurtheilt wird, der soll zugleich zur Ablegung eines Eides jeglicher Art, (nur mit Ausnahme eines solchen, welchen etwa die Gegenpartei im Processe ihm zuschiebt) für immer unfähig seyn. D. Folge der Strafe des Meineides.

Art. 214.

IX. Unbedachtsamer Eid.

Wer aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Überlegung eine unrichtige Behauptung eidlich vor Gericht erhärtet hat, soll mit Gefängniß, nicht unter einem Monate oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre gestraft werden.

Hat er jedoch seine Unbedachtsamkeit aus eigenem Antriebe, bevor noch ein Rechtsnachtheil daraus für einen Andern entstanden ist, angezeigt, so soll nur auf Gefängniß bis zu einem Monate wider ihn erkannt werden.

Art. 215.

X. Eidesbruch und falsche unbeschworene Aussage.

Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit durch einen vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt, diese eidliche Zusage aber vorsätzlich gebrochen hat; wer zwar nicht durch einen förmlichen Eid oder eine diesem gleich zu achtende feierliche Versicherung (Art. 208.), aber an Eidesstatt verpflichtet, ein falsches Zeugniß vor Gericht abgelegt hat; wer sich zu einem falschen Eide vor Gericht bereit erklärt, diesen aber, weil er vom Gegentheil für geleistet angenommen worden ist, nicht abgeschworen hat, soll mit Gefängniß oder Arbeitshaus, und in dem ersten Falle dieses Artikels unter besonders erschwerenden Umständen mit Zuchthaus bestraft werden.

Art. 216.

XI. Urkundenfälschung oder Unterdrückung in Criminalsachen.

Wer in der Untersuchung wegen eines Verbrechens, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, falsche Urkunden wissentlich gebraucht, oder Urkunden oder andere Beweismittel unterdrückt, soll,

I. wenn das angeschuldigte Verbrechen die Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit Kettenstrafe, jedoch dann, wenn der Angeschuldigte die Todesstrafe nicht erlitten, nur bis zu zehn Jahren belegt werden;

II. wenn das Verbrechen mit einer andern, als der Todesstrafe bedrohet ist; so findet Zuchthausstrafe oder Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren, in besonders leichten Fällen aber Strafe des Arbeitshauses Statt.

Es ist bei Zumessung dieser Strafen vorzüglich auf die Größe des angeschuldigten Verbrechens, auf die Gefährlichkeit der Handlung für den Angeschuldigten und auf den für ihn daraus entstandenen Schaden zu achten.

Wurde das Verbrechen nur verübt, um einem Schuldigen eine härtere Strafe als er verwirkt hat, zuzuziehen, so sind die vorstehenden Bestimmungen analogisch anzuwenden, und wenn der Verbrecher aus eigenem Antriebe und ehe aus seiner Handlung ein erheblicher Nachtheil für den Angeschuldigten entstanden ist, sein Verbrechen selbst angezeigt hat; so ist auf die nächstfolgende leichtere Strafart herunterzugehen.

Geschahen dergleichen Handlungen zum Vortheil eines Angeschuldigten, so soll, nach Beschaffenheit der Sache, Gefängniß oder Arbeitshaus eintreten.

Art. 217.

XII. Falsche Denunciation.

Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, bei der Obrigkeit entweder denselben einer strafbaren Handlung beschuldigt oder wissentlich unwahre Verdachtsgründe angiebt, welche eine Untersuchung gegen ihn zu veranlassen geeignet sind, der soll als falscher Angeber,

I. wenn durch das angeschuldigte Verbrechen eine schwere Strafe (Art. 8.) verwirkt seyn würde, mit Arbeitshaus, nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus;

II. in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu zweijährigem Arbeitshaus bestraft werden.

In beiden Fällen ist die Dauer der Strafe mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der dem Denunciirten angeschuldigten Handlung zu bestimmen.

Nimmt der Angeber seine Beschuldigung, noch bevor wider den Beschuldigten eine gerichtliche Handlung vorgenommen worden, zurück; so tritt nur Geld- oder Gefängnißstrafe ein, deren Maß mit Rücksicht auf den eben bemerkten Unterschied zu bestimmen ist.

Art. 218.

XIII. Verletzung fremder Geheimnisse.

Wer unbefugter Weise und in der Absicht Jemandem zu schaden oder sich oder einem Dritten hierdurch einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, eines Andern Briefe, Acten, Handelsbücher und andere dergleichen Urkunden, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, lieset, abschreibt, oder erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll, auf Anzeige des Betheiligten, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Monate, und wenn das auf solche Weise zu seiner Kenntniß gelangte Geheimniß zu wirklichem Schaden gemißbraucht worden ist, mit ein- bis dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

Diejenigen Personen, welchen vermöge ihres Berufs Privatgeheimnisse anvertraut werden müssen, sind, wenn sie ein solches Geheimniß unbefugter Weise Anderen mittheilen, falls solches in der Absicht Jemandem zu schaden oder sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen geschah, auf Anzeige des Betheiligten, mit Gefängniß zu strafen.

In allen Fällen kann jedoch anstatt des Gefängnisses auf Geldstrafe erkannt werden.

Art. 219.

XIV. Untreue der Vormünder.

Vormünder und Curatoren, welche absichtlich ihren Pflegbefohlenen oder der ihnen anvertrauten Masse zum Nachtheile handeln, sollen, wenn sie sich nicht dabei einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines andern schwereren Verbrechens schuldig machen, mit Gefängniß oder unter besonders erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus bestraft und ihrer Stellen entsetzt werden.

Art. 220.

XV. Betrügliches und leichtsinniges Schuldenmachen.

I. Wer in Concurs gerathen ist, und dabei seine Gläubiger absichtlich hintergangen hat, namentlich:

1) wer überwiesen ist, seine bereits vorhandene Überschuldung vorsätzlich zum Schaden seiner Gläubiger verheimlicht zu haben;

2) wer bei Contrahirung neuer Schulden das Daseyn älterer oder bevorzugterer Forderungen abgeläugnet oder betrüglich verschwiegen hat;
3) wer die zur Masse gehörigen Güter oder Effecten betrüglicher Weise über die Seite geschafft hat;
4) wer simulirte Contracte zum Nachtheil seiner Gläubiger abgeschlossen;
5) wer betrüglicher Weise zum Nachtheil älterer Pfandgläubiger bevorzugtere Pfandrechte ertheilt hat,

soll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesetzen wider den Betrug überhaupt bestraft werden. Die Beendigung des Concurses durch einen Nachlaßvertrag kann in diesem Falle die Strafe mildern, aber nicht gänzlich ausschließen.

II. Leichtsinnige Schuldenmacher, welche durch gewagte, mit ihrem Vermögen in keinem Verhältniß stehenden Unternehmungen, durch übertriebenen Aufwand, ausschweifende Lebensart oder Spiel in Concurs gerathen sind, sollen mit einer, nach der Größe des ihren Gläubigern zugefügten Schadens zu bestimmenden Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, welche bei beschwerenden Umständen bis zu zwei Jahren steigen kann, bestraft werden.

Art. 221.

XVI. Bankerott: A. Betrüglicher Bankerott.

Verkürzt ein Handelsmann, Banquier, Fabrikant oder Lieferant, imgleichen derjenige, welcher für einen mercantilischen, landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieb, für Commissions- oder Geldgeschäfte die Wechselfähigkeit genießt, und in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, seine Gläubiger auf eine arglistige Weise, so ist das Verbrechen des betrüglichen Bankerotts vorhanden. Der hiebei vorausgesetzte böse Vorsatz ist namentlich anzunehmen:

I. wenn er seine Handelsbücher vernichtet oder auf die Seite gebracht hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher betrügerische Einträge, insbesondere erdichtete Schulden, Ausgaben oder erlittene Unglücksfälle enthalten;

II. wenn er zu der Zeit, wo er bereits überschuldet war, noch ungewöhnliche Einkäufe auf Borg gemacht, oder, ohne genügende Veranlassung, beträchtliche Anlehen aufgenommen, oder Waaren und Papiere unter dem Preise verschleudert hat;

III. wenn er Geld, geldwerthe Sachen, Papiere oder Activforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft, oder in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlung beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist;

IV. wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte oder Verträge verkürzt, oder nach bereits geschehener Einstellung der Zahlungen noch Forderungen, Waaren oder andere zur Masse gehörigen Sachen betrüglich an sich gezogen;

V. wenn er die ihm in Handelssachen, vermöge eines Auftrages oder einer Hinterlegung, von Anderen anvertrauten Waaren, Gelder oder Papiere zu deren Nachtheil für sich verwendet hat;

VI. wenn er mit dem geliehenen Gelde oder den auf Credit erhaltenen Waaren die Flucht ergreift.

Art. 222.

Dem betrügerischen Bankerott ist es gleich zu achten, wenn eine der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Personen in der Absicht, ihre Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag oder auf sonstige Weise zu verkürzen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat. Fortsetzung.

Art. 223.

Des leichtsinnigen Bankerotts sollen die in dem Art. 221. benannten Personen dann schuldig erachtet werden, wenn sie durch eine der in dem Art. 220. unter II. bemerkten Handlungen in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen sind. Ein Gleiches soll dann angenommen werden, wenn sie die zu ihrem Geschäfte nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht geführt haben, oder wenn in den geführten Büchern sich eine solche Unordnung findet, daß man daraus ihren Activ- und Passivzustand nicht übersehen kann. B. Leichtsinniger Bankerott.

Art. 224.

I. Der betrügerische Bankerott soll mit Zuchthaus, und in besonders leichten Fällen mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bestraft und der Betrüger des von ihm gemißbrauchten Gewerbes für unfähig erklärt werden. Bei Zumessung dieser Strafe ist außer den allgemeinen, bei Bestrafung des Betruges eintretenden Rücksichten (Art. 311.) besonders auf das Zusammentreffen mehrerer der im Art. 221. bemerkten Handlungen zu achten. C. Strafe des Bankerotts.

II. Der leichtsinnige Bankerott ist mit dreimonatlichem Gefängniß oder mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Siebtes Capitel.

Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

Art. 225.

Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, der ist des Verbrechens der Tödtung schuldig. Einleitung.

Art. 226.

Um eine Beschädigung oder Verwundung in rechtlicher Hinsicht für tödtlich zu halten, wird mehr nicht, als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe als wirkende Ursache den Tod des Verletzten hervorgebracht habe. Tödtlichkei einer Verletzung.

Es hat mithin auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzung keinen Einfluß, ob eine solche Verletzung in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden

sey; ob ihr tödtlicher Erfolg in dem vorliegenden Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können; ob die Verletzung unmittelbar oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod hervorgebracht habe. Wenn auf die einem Menschen zugefügte Verletzung dessen Tod zwar erfolgt ist, allein aus der angestellten Untersuchung mit großer Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit sich ergiebt, daß eine der an sich nicht tödtlichen Verletzung nachfolgende, von derselben unabhängige Ursache erst die Tödtlichkeit derselben bewirkt hat, so ist der erfolgte Tod in rechtlicher Hinsicht nicht für die Folge der Verletzung zu halten.

Art. 227.

I. Mord. A. Einfacher Mord.

Der Urheber einer Tödtung, welcher sie mit überlegtem Vorsatze entweder beschlossen, oder ausgeführt hat, ist des **Mordes** schuldig.

Der Mörder soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 228.

Besondere Bestimmungen über Vergiftungen.

Einem Mörder gleich soll derjenige bestraft werden, welcher einem Andern Gift oder sonstige lebensgefährliche Substanzen, nur in der auf Beschädigung, nicht auf den Tod des Vergifteten gerichteten Absicht, beigebracht und dessen Tod dadurch bewirkt hat.

Lebenswierige Kettenstrafe findet Statt, wenn zwar der Tod nicht erfolgte, jedoch das Gift in **tödtlicher Absicht** gegeben, und dadurch ein bedeutender bleibender Schaden an der Gesundheit zugefügt worden. Jedoch kann der Richter bis zu einer zehnjährigen Kettenstrafe heruntergehen, wenn in dem ersten Falle es erwiesen ist, daß die Absicht nur auf eine unbedeutende Beschädigung gerichtet gewesen, und wenn in dem letzten Falle der zugefügte Schaden nicht bedeutend und nicht bleibend war.

Art. 229.

B. Ausgezeichneter Mord.

Geschärfte Todesstrafe findet Statt, wenn der Mord verübt worden ist:

I. an einer Person der Königlichen Familie;

II. an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an Geschwistern, an dem Ehegatten, an den Pflegeeltern, dem Vormunde oder der Dienstherrschaft, in deren Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden;

III. an einer schwangern Person, vorausgesetzt, daß dem Mörder ihre Schwangerschaft bekannt war;

IV. wenn der Ermordete mit ausgesuchten Martern getödtet, und

V. wenn Jemandem in tödtlicher Absicht Gift oder eine andere lebensgefährliche Substanz beigebracht und dadurch dessen Tod bewirkt ist.

Art. 230.

II. Todtschlag: A. Begriff.

Wer ohne überlegten Vorsatz, in der Hitze des Affects, eine lebensgefährliche Handlung wider

den Andern beschließt und ausführt, ist, bei erfolgtem Tode des Beschädigten, des Todtschlages schuldig.

Art. 231.

B. Strafe.

Der Todtschlag soll mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren und, wenn erwiesener Maßen der Vorsatz des Todtschlägers bestimmt und geradezu auf Tödtung gerichtet war, am Leben gestraft werden. Wenn jedoch der Getödtete selbst den Todtschläger durch ganz besonders schwere Beleidigungen, öffentliche Beschimpfungen oder thätliche Mißhandlungen zum Zorne gereizt hat; so ist auf Zuchthaus und, in dem Falle der sonst gesetzlichen Todesstrafe, auf sechsjährige Zuchthaus- bis zehnjährige Kettenstrafe zu erkennen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die Ursache und den Grad der Gemüthsbewegung (Vergl. Art. 94. Nr. 5), auf die größere oder geringere Lebensgefährlichkeit der Handlung an sich, so wie auf die, im zweiten Satze des Art. 226. bemerkten, die Strafbarkeit des Todtschlages erhöhenden oder mindernden Verschiedenheiten der tödtlichen Verletzungen Rücksicht zu nehmen.

In Hinsicht der durch Überschreitung der Grenzen der Nothwehr verübten Tödtung behält es bei der im Art. 79. enthaltenen Vorschrift sein Bewenden.

Art. 232.

III. Tödtung in Raufhändeln.

Ist in einem Raufhandel oder einer Schlägerei Jemand getödtet worden, so ist

I. jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, gleich einem Todtschläger zu strafen. Wenn es jedoch

II. nicht in Hinsicht aller Theilnehmer zur Gewißheit gebracht ist, ob sie tödtliche Verletzungen zugefügt haben, so sollen diejenigen, bei denen zwar diese Gewißheit fehlt, von denen jedoch der Getödtete auf irgend eine Art verletzt worden, nach Anleitung der Grundsätze von der Körperverletzung bestraft werden.

III. Finden sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nichttödtliche Verletzungen, so sind die Urheber der letzteren nach den Gesetzen wider Körperverletzung zu strafen. Waren endlich

IV. die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich; so ist gegen die Urheber derselben auf die Strafe der Körperverletzung zu erkennen, und die Strafe, so viel möglich, nach dem Grade der Mitwirkung eines jeden Theilnehmers auszumessen.

In allen Fällen, wo hiernach die Strafe der Körperverletzung eintritt, ist der erfolgte Tod als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

Art. 233.

IV. Kindesmord: A. Begriff.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben bringt, ist, wenn die Niederkunft heimlich und hülflos war, des Kindesmordes schuldig.

Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes in und während der Geburt, ist dem Kindesmorde gleich zu bestrafen.

Art. 234.

B. Strafe.

Die Kindesmörderinn soll mit zehn- bis zwanzigjährigem und, unter ganz besonders beschwerenden Umständen, wohin vorzüglich die Wiederholung des früher unbestraft gebliebenen Verbrechens gehört, bis lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden. Jedoch ist dem Richter gestattet, unter ganz besonders mildernden Umständen, namentlich wenn der Entschluß erst während oder nach der Geburt gefaßt worden, bis zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe herunter zu gehen.

Bei Zumessung der Strafe ist der Umstand, daß die Thäterinn als öffentliche Hure lebte, als ein Erschwerungsgrund, hingegen die Erzeugung des getödteten Kindes aus Nothzucht oder Schändung (Art. 272.) als ein Grund der geringern Strafbarkeit zu betrachten.

Ist es insbesondere mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit ausgemacht, daß das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, so sind die nach vorstehenden Bestimmungen verwirkten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen. Ist lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt, so kann in diesem Falle deren Dauer höchstens auf funfzehn Jahre bestimmt werden.

Eine Kindesmörderinn, welche nach erlittener Strafe sich dieses Verbrechens von neuem, und zwar in Hinsicht eines lebensfähigen Kindes schuldig macht, ist mit dem Tode zu bestrafen, sofern nicht besonders mildernde Umstände eintreten, bei deren Vorhandenseyn dem Richter gestattet ist, auf lebenswierige Zuchthausstrafe zu erkennen.

Art. 235.

V. Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit (Art. 46.) verursacht hat, soll nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 50. 51. bestraft werden.

Für den Fall, wo durch eine mit rechtswidrigem Vorsatze vollführte Mißhandlung der von dem Thäter überall nicht beabsichtigte Tod des Gemißhandelten bewirkt ist, enthält der Art. 244. die Strafbestimmung.

Art. 236.

VI. Lebensgefährliche Handlungen in Hinsicht auf die Leibesfrucht.

A. Abtreibung derselben:

1) von Seiten der Mutter oder mit deren Einwilligung.

Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel oder sonstige Handlungen, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat; so ist sie mit einjährigem Arbeitshaus bis zu vierjährigem Zuchthaus zu bestrafen.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher solche Handlungen an einer Schwangern mit deren Bewilligung vorgenommen hat. Wenn eine Verehlichte sich dieses Verbrechens schuldig macht, so soll die Strafe mit besonderer Strenge zugemessen werden.

Bei Zumessung der Strafe ist in jenem Falle auf die im Artikel 234. bemerkte Verschiedenheit des Beischlafes, worin das Kind erzeugt worden, in beiden Fällen aber auf die höhere Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel und auf die größere Reife der Leibesfrucht, so wie darauf zu achten, ob das unzeitig zur Welt gekommene Kind am Leben erhalten worden.

Wer das Abtreiben der Leibesfrucht gewerbmäßig betreibt, soll mit acht- bis funfzehnjähriger Kettenstrafe bestraft werden.

Art. 237.

2) Ohne oder wider der Mutter Willen.

Wenn Jemand ohne oder wider den Willen einer Frauensperson, die mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen, zuvor abtreibende Mittel oder dahin abzweckende sonstige Handlungen mit rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so soll derselbe bestraft werden:

I. mit Kettenstrafe nicht unter funfzehn Jahren, wenn daraus der Tod der Mutter entstanden ist, ohne daß solchen der Thäter beabsichtigte;

II. mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren, wenn entweder eine todte Geburt erfolgt ist, oder wenn die Mutter durch die Abtreibungsmittel in Lebensgefahr gesetzt, oder ein dauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden;

III. in den übrigen Fällen, mithin auch dann, wenn der unbeabsichtigte Tod der Mutter zwar eingetreten ist, auf dies Ereigniß aber die abtreibenden Mittel oder Handlungen keinen Einfluß gehabt haben, mit Zuchthaus.

Bei Zumessung der Strafe ist besonders auf die höhere Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel und auf die größere Reife der Leibesfrucht, so wie darauf zu achten, ob das unzeitig zur Welt gekommene Kind am Leben erhalten worden.

Art. 238.

B. Verheimlichung der Niederkunft.

Vorsätzliche Veranstaltung der hülflosen Niederkunft mit einem unehelichen Kinde ist als Versuch des Kindesmordes zu bestrafen, wenn solche in der Absicht geschah, das Kind zu tödten, dasselbe aber nicht in Folge dessen ums Leben kam.

Geschah dieselbe ohne diese Absicht, so tritt, wenn der Tod des Kindes aus der verheimlichten Niederkunft entstanden ist, die Strafe fahrlässiger Tödtung ein. Wurde dasselbe aber am Leben erhalten, oder war es schon vor der Geburt verstorben, so findet Gefängniß nicht unter einem Monate Statt.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf den Grad der Geflissenheit und die Größe der Gefahr für das Kind zu achten. Auch ist der Umstand, daß das nach verheimlichter Niederkunft todtgeborne oder durch Fahrlässigkeit umgekommene Kind von der Mutter verborgen oder auf die Seite geschafft worden, als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Art. 239.

VII. Aussetzung: A. Begriff.

Eltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend ist, vorsätzlich, jedoch ohne tödtliche Absicht von sich entfernen, um sich dadurch ihren Pflichten gegen dasselbe zu entziehen, und es dadurch in einen hülflosen Zustand versetzen, imgleichen andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, ein solche Handlung begehen, sind der Aussetzung schuldig.

Art. 240.

B. Strafe.

Die Aussetzung soll bestraft werden:

I. wenn sie unter solchen Umständen geschehen, daß von dem Thäter durchaus keine Ge-

fahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, mit Gefängniß nicht unter einem Monate;

II. wenn sie auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch unter solchen Umständen geschah, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit von dem Verbrecher erwartet werden konnte, mit Arbeitshaus nicht unter sechs Monaten.

In beiden vorstehenden Fällen ist die Dauer der Strafe mit Rücksicht auf den Zweck und die Gefährlichkeit der Aussetzung zu bestimmen.

Ist in diesen Fällen (I. II.) die ausgesetzte Person ums Leben gekommen oder beschädigt worden; so findet die Vorschrift des Art. 105. ihre Anwendung.

Wenn endlich

III. die Aussetzung unter solchen Umständen geschah, daß der Thäter die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so ist jener mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause zu bestrafen. Falls jedoch der Ausgesetzte beschädigt wurde, ist auf Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren und wenn er das Leben verlor, auf sechs- bis zehnjährige Kettenstrafe zu erkennen.

Achtes Capitel.

Von Beschädigungen und anderen Mißhandlungen an der Person.

Art. 241.

I. Körperverletzung: A. überhaupt. 1) Begriff und allgemeine Bestimmungen.

Wer ohne die Absicht zu tödten mit rechtswidrigem Vorsatze einen Andern durch gewaltsamen Angriff, thätliche Mißhandlung, Verwundung, Verletzung oder auf andere Weise an seinem Körper oder seiner Gesundheit beschädigt, ist des Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig.

Geschah die Körperverletzung in tödtlicher Absicht, ist sie mithin zugleich als versuchte Tödtung zu betrachten, so finden dabei die Regeln von dem Zusammenflusse mehrerer durch eine und dieselbe Handlung vollführter Verbrechen ihre Anwendung.

So weit die Größe der Beschädigung auf die Strafe von Einfluß ist, entscheiden die wirklich eingetretenen Folgen derselben, ohne Rücksicht darauf, ob selbige in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst abgewandt worden; ob dies in dem zu beurtheilenden Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe nach Wahrscheinlichkeit zu erreichen gewesen; ob diese Folgen durch die Verletzung unmittelbar, oder durch Zwischenursachen bewirkt sind, welche die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt hat; und ob dieselben nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verwundeten entstanden sind.

Art. 242.

Bei Zumessung der in den folgenden Artikeln (213—215.) angedroheten Strafen ist im Allgemeinen besonders auf folgende Umstände Rücksicht zu nehmen: 2) Allgemeine Rücksichten der Strafbestimmung.

I. ob die Körperverletzung mit vorbedachtem Entschlusse zugefügt worden oder nicht.

A. Bei der vorbedachten Körperverletzung ist ferner darauf zu sehen, ob solche in einer verabredeten Vereinigung Mehrerer, mittelst Auflauerns, auf eine hinterlistige Weise, mit Waffen, oder unter mehreren dieser erschwerenden Umstände zugleich verübt worden.

B. Im Falle der nicht vorbedachten Körperverletzung ist besonders darauf zu achten, ob solche im Zustande entschuldbarer Trunkenheit, in der Hitze des Affects, oder mittelst einer Überschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechts geschehen, als in welchen Fällen die kürzeste Dauer der nachstehend gedroheten Strafen zuerkannt oder bei besonders mildernden Umständen selbige noch um etwas abgekürzt, und falls diese Abkürzung unter das gesetzliche Minimum der gedroheten Strafart herabsinken würde, auf die zunächst folgende geringere Strafart herabgegangen werden kann.

Außerdem ist

II. die Persönlichkeit des Verletzten und das Verhältniß des Thäters zu demselben zu beachten, und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Verletzung an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an Geschwistern, an Ehegatten, Pflegeeltern, dem Vormunde oder der Dienstherrschaft, in deren Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Verletzung gestanden, oder an einer Schwangern verübt worden.

Auch ist

III. auf die größere oder geringere Gefährlichkeit der verletzenden Handlung an sich, so wie

IV. auf die Größe und Dauer der mit der Körperverletzung für den Beschädigten verbundenen Gefahr und des daraus entstandenen Schadens zu sehen.

Art. 243.

Die körperlichen Mißhandlungen sollen unter Berücksichtigung der vorstehend (Art. 242.) bemerkten Umstände auf folgende Weise bestraft werden: B. von einzelnen Arten der Körperverletzung: 1) einfache.

I. haben die Verletzungen dem Beschädigten die Gefahr eines bleibenden geringern Schadens oder eine bleibende Verunstaltung von geringerer Bedeutung, oder eine in kürzerer Zeit heilbare Krankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht; so findet Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre Statt.

Geringere Verletzungen bleiben der polizeilichen Ahndung überlassen, ausgenommen wenn sie an Verwandten in aufsteigender Linie vorsätzlich verübt wurden, als in welchem Falle die eben bemerkten Strafen eintreten.

Wenn hingegen

II. die dem Verletzten verursachte Geistes- oder Körperkrankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten längere Zeit dauerte; so ist auf Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Arbeitshaus zu erkennen.

III. Ist der Beschädigte an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder beträchtlich verunstaltet, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, wobei eine gegründete Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist; so soll der Thäter Arbeitshaus nicht unter sechs Monaten und in schweren Fällen Zuchthaus leiden. Wenn endlich

IV. der Verletzte durch die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, oder Gehörs, oder des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht worden ist; so soll auf Zuchthaus nicht unter vier Jahren bis zu zwölfjähriger Kettenstrafe erkannt werden.

Sind die Mißhandlungen von Kindern an ihren Eltern, Großeltern, Stief- oder Schwiegereltern begangen, so ist der Richter ermächtigt, in den vorbezeichneten Fällen unter I. auf Arbeitshaus auch über ein Jahr, und in den Fällen unter II. auf Zuchthaus bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 211.

2) Ausgezeichnete Körperverletzung.

I. Ist der Beschädigte durch vorbedachte gewaltthätige Mißhandlung in eine Geisteskrankheit versetzt worden, in Hinsicht deren keine gegründete Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist; so soll der Thäter zu Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren verurtheilt werden.

II. Wer zwar ohne Absicht zu tödten (Vergl. Art. 228.), jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Jemandem Gift beigebracht hat; der soll, wenn hieraus der Tod des Vergifteten nicht erfolgt ist, demselben jedoch ein bedeutender bleibender Schaden an der Gesundheit zugefügt worden, mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren, sonst aber mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren belegt werden.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die aus der Vergiftung entstandene Gefahr, so wie auf die Größe und Dauer des Schadens Rücksicht zu nehmen.

III. Ist durch eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, bei welcher gleichwohl die Absicht des Thäters auf einen tödtlichen Erfolg überall nicht gerichtet war (Vergl. Art. 43.), die Tödtung des Gemißhandelten bewirkt, so tritt Zuchthausstrafe, und unter erschwerenden Umständen Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren ein.

Art. 245.

Wenn Körperverletzungen in einem Raufhandel zugefügt worden; so sind

3) Körperverletzung in Raufhändeln.

I. diejenigen Theilnehmer, welche dieselben erwiesenermaßen verursacht haben, als deren Urheber nach den obigen Bestimmungen (Art. 242—244.) zu bestrafen. Wenn hingegen

II. die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt oder eine Verletzung durch die vereinte Thätigkeit mehrerer Theilnehmer verursacht worden; so ist die Strafe eines jeden Theilnehmers nach dem Grade seiner Mitwirkung, in Gemäßheit derselben Bestimmungen, zu ermäßigen.

Art. 246.

C. Fahrlässige Körperverletzung.

Wer einem Andern durch Fahrlässigkeit eine Körperverletzung verursacht hat, der soll in den im Art. 243. Nr. II. III. IV. und im Art. 244. Nr. I. genannten Fällen, so wie, wenn durch Gift dem Andern ein bedeutender bleibender Schaden zugefügt worden, nach den im Art. 50. 51. enthaltenen Vorschriften bestraft werden.

Bei Zumessung der Strafe ist insbesondere auf die Größe und Dauer des Schadens, so wie darauf, ob der Thäter auf geschehene Anzeige des Verletzten oder nur von Amtswegen zur Strafe gezogen worden, Rücksicht zu nehmen.

Art. 247.

II. Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit. A. Nöthigung: 1) überhaupt.

Wer entweder ohne Recht, oder mit Überschreitung der Grenzen seines Rechts, durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthiget, soll, wofern die That nicht wegen ihrer Geringfügigkeit zu einer blos polizeilichen Ahndung geeignet ist und auch in kein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus, und, unter sehr erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus bestraft werden.

Bei Ausmessung dieser Strafe ist theils auf die Art und Größe, die Zeit und den Ort des gebrauchten Zwanges, theils auf die Beschaffenheit der dadurch bezweckten Handlung, theils auf die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Art. 248.

2) Insbesondere Zwang zur Ehe.

Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche ihr Kind oder ihre Pflegebefohlnen durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen zur Eingehung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn die Ehe deshalb von dem zuständigen Gerichte für ungültig erklärt worden ist, auf Anzeige der Betheiligten, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse, und unter sehr erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus bestraft werden.

Art. 249.

B. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer in rechtswidriger Absicht einen Menschen wider dessen Willen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit auch nur auf kurze Zeit beraubt, der soll, falls die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist,

I. wenn die Freiheitsberaubung nicht über acht Tage gedauert, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre;

II. falls solche über acht Tage gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren;

III. wenn sie über ein Jahr gedauert, mit Zuchthaus oder Kettenstrafe bis zu acht Jahren; wenn sie endlich

IV. über drei Jahre gedauert hat, mit sechsjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe belegt werden.

Die Art und Dauer dieser Strafen ist mit vorzüglicher Rücksicht auf den Zweck der Freiheitsberaubung zu bestimmen. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn der Beleidigte durch den Ort oder die Art der Gefangenhaltung noch besonders gelitten hat, oder die That gegen die im Art. 242. II. genannten Personen verübt worden ist.

Art. 250.

C. Menschenraub: 1) Begriff.

Wer sich ohne Recht eines Menschen wider seinen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem funfzehnten Jahre mit oder ohne seinen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der ist des Menschenraubes schuldig.

Art. 251.

2) Strafe.

Der Menschenraub wird bestraft:

I. mit Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren, wenn der Geraubte in entfernten Weltgegenden ausgesetzt, oder, um ihn in Sclaverei oder Leibeigenschaft zu versetzen, dahin geführt worden;

II. mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren, wenn der Geraubte zum Schiffs- oder Kriegsdienste eines auswärtigen Staates genöthigt, oder als Colonist in entfernte Weltgegenden geführt, so wie wenn der Raub von Bettlern, Gauklern und dergleichen Leuten an einem Kinde verübt worden ist;

III. mit Zuchthaus oder Kettenstrafe bis zu zehn Jahren in sonstigen Fällen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Absicht des Thäters, auf das Alter des Geraubten, auf die Größe der Gefahr oder des Nachtheils, welchem derselbe ausgesetzt oder unterworfen war, so wie auf die Dauer der Freiheitsberaubung Rücksicht zu nehmen.

Art. 252.

D. Entführung: 1) Begriff.

Wer sich einer Person, ohne ihren Willen, durch Gewalt, List oder Betrug bemächtigt, und dieselbe, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, mit sich hinwegführt oder in seiner Gewalt wider ihren Willen zurückhält; desgleichen, wer eine Person unter funfzehn Jahren, obschon mit deren Einwilligung, in der oben bemerkten Absicht hinwegführt oder sonst unter seiner Gewalt zurückhält; der ist der Entführung schuldig.

Art. 253.

Die Entführung wird, auf Anzeige der betheiligten Personen, mit Arbeitshaus und, unter erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft, dessen Dauer mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse, auf den Grad der gebrauchten List oder Gewalt, und besonders darauf, ob die Absicht erreicht worden oder nicht, zu bestimmen ist. 2) Strafe.

Wenn jedoch auf die Entführung die Ehe erfolgt ist, und diese nachher von Seiten der zu deren Anfechtung Berechtigten ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt worden, auch keine sonstige von Amtswegen zu bestrafende Übertretung mit der Entführung verbunden ist, so findet keine Untersuchung Statt.

Art. 254.

Anhang. Von Entführung einer Einwilligenden.

Wer eine Frauensperson über funfzehn Jahren, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, oder ihres Ehemannes, zum Zweck der Eingehung einer Ehe oder zur Befriedigung der Wollust entführt, soll auf Anzeige jener betheiligten Personen, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniß bestraft werden.

Neuntes Capitel.

Von Verletzung der Familienrechte.

Art. 255.

I. Unterdrückung des Familienstandes.

Wer mit rechtswidrigem Vorsatze den Familienstand eines Menschen verändert oder unterdrückt, wer insbesondere zu diesem Ende ein Kind unterschiebt, verwechselt, entfernt oder vorenthält, oder ein Kind, als von einer bestimmten Mutter geboren, fälschlich ausgiebt; der ist, unter besonderer Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Mittel und des Zweckes, so wie des verursachten Schadens, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre oder mit Zuchthaus zu bestrafen. Bei sehr erschwerenden Umständen findet auch Kettenstrafe bis zu acht Jahren Statt.

Art. 256.

II. Anmaßung des Familienstandes.

Wer sich in rechtswidriger Absicht die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie beilegt, soll mit Gefängniß, oder, unter erschwerenden Umständen, besonders wegen der Größe des bewirkten oder bezweckten Schadens oder Gewinnes, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden.

Art. 257.

III. Verletzung der ehelichen Treue: A. Ehebruch. 1) Strafe.

Die wissentliche Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden:

I. der Ehebruch eines Ehemannes mit einer ledigen Frauensperson ist an Ersterm mit einer Strafe von einem bis zu drei Monaten Gefängniß, und der Ehebruch einer verheiratheten Frauensperson mit einer ledigen Mannsperson an Jener mit einer Strafe von drei Monaten Gefängniß bis zu sechs Monaten Arbeitshaus zu belegen.

Der unverheirathete Theil ist, falls ihm der Ehestand des andern bekannt gewesen, mit Gefängniß bis zu der Hälfte der für den andern Theil bestimmten Strafdauer zu bestrafen.

II. Ist der Ehebruch von beiderseits verheiratheten Personen verübt, so sind, unter Voraussetzung der Kenntniß dieses Verhältnisses, die vorstehend bestimmten Strafen in ihrer höchsten Dauer zuzuerkennen und nach Umständen zu schärfen.

Die wegen Zusammenflusses oder Rückfalls, nach Art. 104—117. eintretende Erhöhung obiger Strafen kann sich nicht über einjähriges Arbeitshaus erstrecken. Hinsichtlich der Vollendung dieses Verbrechens treten dieselben Bestimmungen wie in dem Art. 270. ein.

Art. 258.

2) Bedingung der Untersuchung.

Der Ehebruch wird, außer den Fällen, wo ein Ehegatte durch Verbindung zu fortgesetztem außerehelichen Beischlafe, oder eine Ehefrau durch Hurerei öffentliches Ärgerniß giebt, nur auf Verlangen des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Hat jedoch letzterer die ihm bekannt gewordene Beleidigung entweder ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so ist er nicht mehr zur Anklage berechtigt.

Art. 259.

3) Aufhebung der Untersuchung und Strafe.

Wenn in Fällen, wo die Bestrafung des Ehebruchs von dem Verlangen des beleidigten Theils abhängt (Art. 258.), dieser erst nach geschehener Anklage, jedoch vor gefälltem Strafurtheile, dem angeschuldigten Ehegatten verzeiht und mit demselben die Ehe fortsetzen zu wollen erklärt; so findet überall keine weitere Untersuchung und Strafe Statt.

Es soll auch in den Fällen, da der Ehebruch von richterlichen Amtswegen untersucht und bestraft wird, die verzeihende Erklärung des beleidigten Theils, die Ehe fortsetzen zu wollen, bei der Strafzumessung innerhalb der gesetzlichen Grenzen als ein mildernder Umstand berücksichtigt werden.

Art. 260.

B. Mehrfache Ehe.

I. Ein Ehegatte, welcher, bei noch fortdauernder gültiger Ehe, eine neue Ehe schließt, soll mit zwei- bis vierjährigem Zuchthause, und falls er der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt hat, mit vier- bis achtjährigem Zuchthause bestraft werden.

Befand er sich jedoch in einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthume über die Fortdauer der Ehe, hatte er insonderheit die Mittel des förmlichen Beweises der Trennung der Ehe herbeizuschaffen versäumt, so ist er nach den Vorschriften der Art. 50. 51. zu bestrafen.

II. Sind beide Theile schon verheirathet; so soll jeder, wenn er von dem Ehestande des andern unterrichtet gewesen, mit vier- bis sechsjährigem Zuchthause belegt werden.

III. Eine ledige Person, welche sich mit einer andern, die noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, verheirathet, ist, in so fern ihr dieses Verhältniß bekannt war, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu bestrafen.

Zehntes Capitel.
Von Ehrenkränkungen.

Art. 261.

I. Verleumdung: A. Begriff.

Wer einem Andern mündlich, schriftlich oder durch bildliche Darstellung, Verbrechen oder andere Handlungen wissentlich andichtet, welche diesem den guten Namen oder das zu seinem Berufe nothwendige Vertrauen seiner Mitbürger entziehen können, macht sich, sofern die Handlung nicht die Eigenschaft einer falschen Denunciation hat und als solche zu bestrafen ist (Art. 217.), der Verleumdung schuldig.

Als Verleumder ist sonach auch derjenige anzusehen, welcher eine den guten Namen gefährdende Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer, indem sich z. B. der Verbrecher dessen Namen beilegt, fälschlich als deren Urheber dargestellt wird.

Art. 262.

B. Strafe.

Die Verleumdung wird:

I. mit Arbeitshaus bestraft, wenn sie den Vorwurf eines Verbrechens enthält, durch welches eine schwere Strafe (Art. 8.) verwirkt seyn würde;

II. in anderen Fällen tritt Gefängniß oder Geldstrafe ein.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Größe der Beschuldigung, auf die persönlichen Verhältnisse, auf die Art und den Grad der Verbreitung und auf den dem Beleidigten verursachten Schaden zu achten.

Immer aber ist mit Arbeitshaus zu strafen der Urheber und wissentliche Verbreiter einer mit dem wahren Namen des Erstern nicht bezeichneten, öffentlich verbreiteten Schmähschrift, welche die Andichtung eines Verbrechens enthält.

Die Bestrafung des Verleumders ist, auf Verlangen des Verleumdeten, öffentlich bekannt zu machen.

Art. 263.

C. Freiwilliger Widerruf.

Wer Jemanden in der Hitze des Affects oder aus Unbesonnenheit, jedoch weder bei einer öffentlichen Behörde noch vor einer versammelten Menschenmenge verleumdet hat, diese Verleumdung aber, noch ehe sie ins Publicum oder zur Untersuchung gekommen ist, freiwillig und ernstlich widerruft, soll mit Strafe verschont, kann jedoch auf Verlangen des Beleidigten von dem zuständigen Civilgerichte angehalten werden, den Widerruf auch vor Gericht zu erklären.

Art. 264.

II. Injurien: A. Begriff.

Wer die bürgerliche Ehre eines Andern durch thätliche Beleidigung oder durch ehrenkränkende Äußerung, sey es durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellung, mit rechtswidrigem Vorsatze angreift, ist der Injurie schuldig.

Art. 265.

B. Strafe.

Vorausgesetzt, daß die Injurien kein schwereres Verbrechen enthalten, sollen dieselben in folgenden Fällen criminell bestraft werden:

I. wenn die Ehrenkränkung in gröberen Thätlichkeiten besteht;

II. wenn sie entweder gegen Personen, denen der Beleidiger, wegen ihres Standes oder wegen seines Verhältnisses zu denselben, eine besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, oder gegen einen ganzen Stand oder eine ganze Körperschaft, oder eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft gerichtet war;

III. wenn die Beleidigung auf die bürgerliche Achtung des Beleidigten, seine Standesverhältnisse, seinen Geschäftsbetrieb und sein Fortkommen besonders nachtheilig einwirkt; wenn dieselbe

IV. in Hinsicht der Person, des Orts, der Zeit, der Mittel der Begehung oder der Verbreitung ein besonderes Aufsehen erregte.

In diesen und ihnen gleich zu achtenden Fällen wird eine Injurie mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, auch unter Berücksichtigung besonderer persönlicher Verhältnisse mit Geldbuße nicht unter dreißig Thaler, und endlich, wenn mehrere Ehrenkränkungen der gedachten Art zusammentreffen, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren geahndet.

Art. 266.

III. Allgemeine Bestimmungen: A. Privatgenugthuung.

Wer sich einer Verleumdung oder Injurie schuldig macht, ist, neben der verwirkten Strafe auf Verlangen des Beleidigten, nach Umständen, zum Widerruf, zur Abbitte oder zur Ehrenerklärung anzuhalten.

Art. 267.

B. Einrede der Wahrheit.

Durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit wird die Strafe der Injurie nicht aufgehoben, wenn der Beleidiger die beleidigende Äußerung unbefugter Weise und um den Andern dadurch zu schaden sich erlaubte, oder wenn sonst das Ehrenkränkende schon in der Form enthalten ist.

Art. 268.

C. Erwiederung der Beleidigung.

Hat der Beleidigte die Ehrenkränkung auf der Stelle, ohne Überschreitung des Maßes, erwiedert; so findet keine weitere Untersuchung Statt, wenn nicht die Beschaffenheit des Falles eine von Amtswegen vorzunehmende Untersuchung nöthig macht. (Art. 269.)

Art. 269.

D. Bedingung der Untersuchung.

I. Von Amtswegen werden nur solche Verleumdungen und Injurien untersucht, welche mit Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Ordnung, oder thätlich an Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden sind. Die in diesen Fällen Statt findende Untersuchung und Bestrafung wird durch die Verzeihung des Beleidigten nicht ausgeschlossen, obwohl sie auf die Zumessung der Strafe einen erheblichen Einfluß hat.

II. Andere Ehrenkränkungen werden nur auf Verlangen des Betheiligten untersucht.

Hierzu gehören jedoch, außer dem Beleidigten selbst, auch der Ehemann desselben, die Eltern, in Ansehung der durch eigene Wirthschaft von ihnen noch nicht getrennten Kinder, die Pflegeeltern, der Vormund, so wie die Erben in Hinsicht der erst nach dem Tode des Erblassers verübten Ehrenkränkungen.

Elftes Capitel.

Von dem Verbrechen der Unzucht.

Art. 270.

I. Mißbrauch zur Unzucht: A. Nothzucht: 1. Begriff.

Wer eine Frauensperson mittelst körperlicher Gewalt oder Drohung, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden ist, zur Duldung des unehelichen Beischlafs zwingt, ist der Nothzucht schuldig.

Das Verbrechen ist für vollendet zu halten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Wer eine Frauensperson durch arglistige Beibringung betäubender Mittel außer Stand der Abwehrung gesetzt hat, und in diesem Zustande den Beischlaf mit ihr vollzieht, ist gleich dem Nothzüchtiger zu bestrafen.

Art. 271.

2. Strafe.

Der Nothzüchtiger ist mit geschärftem Zuchthause nicht unter vier Jahren, oder Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren zu belegen.

Ist jedoch

I. die Nothzucht an einem noch nicht mannbaren Mädchen verübt, oder hat die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit einen bedeutenden Nachtheil erlitten; so findet Kettenstrafe von acht bis zu zwanzig Jahren Statt.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die Persönlichkeit der Genothzüchtigten, und auf das Verhältniß des Thäters zu derselben, so wie auf den Grad der angewendeten Gewalt und des entstandenen Nachtheils zu achten.

II. Wenn der Tod der genothzüchtigten Person durch die Mißhandlungen verursacht worden; so soll der Verbrecher, falls nicht seine That als eine vorsätzliche Tödtung sich darstellt, zur lebenslänglichen Kettenstrafe verurtheilt werden.

Art. 272.

B. Schändung.

Wer eine Frauensperson, die sich in einem die Willensfreiheit aufhebenden Zustande eines Gemüthsgebrechens, einer Ohnmacht, Betäubung oder sonstigen Bewußtlosigkeit befindet (Vergl. jedoch Art. 270. a. E.), zum Beischlafe mißbraucht, ferner wer eine ehrbare Frauensperson durch vorgespiegelte Trauung oder durch einen andern Betrug in einen solchen Irrthum versetzt, worin sie sich

zu dem gestatteten Beischlafe für verpflichtet halten mußte, endlich wer eine solche Person durch Erregung der Furcht vor künftiger Mißhandlung oder vor Beschädigungen, in so fern solche nicht unter den Begriff der Nothzucht fallen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verleumdung, Klage, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten, zur Gestattung des unehelichen Beischlafs bringet, der ist der Schändung schuldig, und soll mit Zuchthaus, oder bei besonders mildernden Umständen mit Arbeitshaus bestraft werden.

Der Beischlaf an einem nicht mannbaren Mädchen, selbst wenn er mit ihrem Willen vollzogen worden, ist an dem Verführer mit Zuchthaus zu bestrafen.

In allen diesen Fällen ist bei Zumessung der Strafe besonders auf die Persönlichkeit der Geschändeten, auf das Verhältniß des Thäters zu derselben, und auf den für sie aus der That entstandenen Nachtheil Rücksicht zu nehmen.

Art. 273.

Allgemeine Bestimmung.

In allen in den Art. 270., 271 und 272. enthaltenen Fällen der unfreiwilligen Unzucht ist nur auf Anzeige der betheiligten Personen (Art. 269. Nr. II.) die Untersuchung anzustellen, wenn nicht entweder ein öffentliches Ärgerniß dadurch gegeben worden, oder die That mit Tödtung oder schwerer Körperverletzung verbunden ist.

Art. 274.

II. Blutschande.

I. Eltern oder Großeltern, welche wissentlich mit ihren Kindern oder Enkeln den Beischlaf vollziehen, oder sie sonst zur Unzucht mißbrauchen, sollen mit geschärftem Zuchthause gestraft werden, und der elterlichen Rechte verlustig seyn.

Stiefeltern oder Schwiegereltern, welche dasselbe Verbrechen an ihren Stief- oder Schwiegerkindern, oder deren Descendenten verübt haben, sind mit Arbeitshaus, und unter erschwerenden Umständen mit Zuchthaus, wenn sie aber noch nicht mannbare Kinder zur Unzucht mißbraucht haben, mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu strafen.

Mannbare Kinder oder Enkel aber, welche sich zu dem Verbrechen mit Willen hergeben, sollen mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren gestraft werden, wenn sie mit leiblichen Eltern, und mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, wenn sie mit Stief- oder Schwiegereltern Unzucht getrieben haben. (Vergl. jedoch Art. 99. 100.)

II. Vollbürtige und halbbürtige Geschwister, welche wissentlich den Beischlaf mit einander vollziehen, sind mit ein- bis zweijährigem geschärften Arbeitshause zu strafen.

Art. 275.

III. Schwächung.

Die Verleitung einer ehrbaren Frauensperson zum Beischlafe durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer durch seine Schuld nicht erfüllt worden ist, wird mit Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen geahndet.

Die Bestrafung findet nur auf Anzeige der Geschwächten Statt.

In allen sonstigen Fällen ist die Schwächung, als solche, niemals criminell zu bestrafen.

Art. 276.

Wer sich widernatürlicher Wollust unter Umständen schuldig macht, welche öffentliches Ärgerniß erregen oder mit Grunde besorgen lassen, soll mit geschärftem Arbeitshause nicht unter sechs Monaten, oder mit Zuchthaus bestraft werden. IV. Widernatürliche Wollust.

Wurde das Verbrechen an einem Kinde, oder mittelst Zwanges an einer Person (Art. 270.) verübt; so ist dasselbe auch ohne Voraussetzung eines öffentlichen Ärgernisses zu untersuchen und mit geschärftem Zuchthause zu bestrafen, dessen Dauer nach den im Art. 271. Nr. I. bemerkten Rücksichten zu bestimmen ist.

Art. 277.

Pflegeeltern, Vormünder, Religions- und Schullehrer, Erzieher oder Lehrmeister beiderlei Geschlechts, welche ihre Pflegekinder, Zöglinge, Pfarrkinder oder Untergebene zur Unzucht mißbrauchen, sollen, in so fern die Handlung nicht ein schwereres Verbrechen enthält, falls die gemißbrauchte Person noch nicht mannbar ist, mit Zuchthaus, sonst aber mit Arbeitshaus bestraft; in allen Fällen soll jedoch der Thäter, wenn er ein Religions- oder Schullehrer ist, seines Dienstes entsetzt werden. V. Verleitung zur Unzucht.

Art. 278.

Wer um eignen Vortheils willen entweder eins der in den Art. 257., 274—277. genannten Verbrechen, oder auch gewerbmäßig die einfache Schwächung (Art. 275. a. E.) absichtlich befördert, ist der Kuppelei schuldig, und soll nach folgenden Bestimmungen gestraft werden: VI. Kuppelei.

I. wer seine Ehegattinn oder seine Kinder verkuppelt, ist zu Arbeitshausstrafe und bei erschwerenden Umständen zu Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu verurtheilen.

II. In anderen Fällen tritt Gefängnißstrafe mit Schärfung und bei besonders erhöheter Strafbarkeit Arbeitshaus ein.

Diese Strafen sind mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der verkuppelten Personen und das Verhältniß des Kupplers zu derselben, auf die Natur des Verbrechens, zu welchem die Beihülfe geschah, auf die angewendeten Mittel, und auf die gewerbmäßige Betreibung zu ermäßigen.

Zwölftes Capitel.

Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.

Art. 279.

Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch I. Diebstahl: A. Im Allgemeinen.

ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Art. 280.

Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen.

An gemeinschaftlichen Sachen, so wie an einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft, kann ein Diebstahl nicht nur von einem Dritten, sondern auch von einem Miteigenthümer oder Miterben begangen werden. Bei Schätzung des Betrages ist jedoch im letztern Falle nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in Anschlag zu bringen.

Art. 281.

Widerrechtliche Wegnahme eigener Sachen.

Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers oder sonstigen rechtmäßigen Inhabers ist nicht als Diebstahl, sondern nach Unterschied der Fälle, als Gewaltthätigkeit, Betrug, oder nach den sonst auf die Handlung anwendbaren Strafbestimmungen zu beurtheilen.

Art. 282.

Vollendung des Diebstahls.

Der Diebstahl ist für vollendet zu achten, so bald der Dieb die entwendete Sache dergestalt in seine Gewalt gebracht hat, daß er dadurch deren natürlicher Besitzer geworden ist.

Namentlich ist es daher hinreichend, wenn der Dieb die Sache an seinem Körper verborgen, oder zum Forttragen an sich genommen, oder sonst von der Stelle, wo er sie antraf, in der Meinung entfernt hat, daß er sie dadurch der Verfügung des Bestohlenen entziehe.

Art. 283.

Schätzung des Betrages eines Diebstahls.

Bei der Bestimmung des Betrages eines Diebstahls ist der gemeine Werth, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zum Grunde zu legen.

Wenn Mehrere als Miturheber einen Diebstahl verübt haben, so wird derselbe, ohne Berücksichtigung der etwaigen Vertheilung des Gestohlenen, einem jeden Miturheber nach dem vollen Betrage der entwendeten Summe zugerechnet.

Art. 284.

B. Einzelne Arten des Diebstahls: 1) einfacher Diebstahl.

Ein einfacher Diebstahl, nämlich ein solcher, welcher durch keinen der in den Art. 287. und 292. bemerkten erschwerenden Umstände ausgezeichnet ist, wird,

I. wenn der Werth des gestohlnen Guts nicht mehr als zwanzig Thaler beträgt, mit einer Gefängnißstrafe von vier Wochen bis drei Monaten belegt, welche in den Fällen, wo der Werth unter fünf Thaler beträgt, bei besonders mildernden Umständen bis auf die Dauer von vierzehn Tagen herabgesetzt werden kann.

Sollte jedoch der Werth des Gestohlenen weniger als einen Thaler betragen, so bleibt die That der polizeilichen Ahndung überlassen.

Nach einer bereits eingetretenen, wenn gleich nur polizeilichen Bestrafung wegen Diebstahls, Betruges oder einer Unterschlagung mit wenigstens achttägigem Gefängnisse, ist auch ein Diebstahl unter einem Thaler der obigen Strafbestimmung unterworfen.

Art. 285.

Beläuft sich der Betrag eines einfachen Diebstahls — Fortsetzung.

II. über zwanzig Thaler, ohne den Werth von hundert Thalern zu übersteigen; so soll der Thäter mit zweimonatlichem Gefängnisse bis zu einjährigem Arbeitshause bestraft werden.

III. Bei einem höhern Betrage bis zu fünfhundert Thalern tritt Strafe des Arbeitshauses von acht Monaten bis zu drei Jahren ein.

IV. Bei einem Betrage über fünfhundert Thaler bis zu zweitausend Thalern findet Strafarbeitshaus von zwei Jahren bis zu vierjährigem Zuchthause, und

V. wenn sich der Werth des Gestohlenen über zweitausend Thaler beläuft, Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren Statt.

Wenn der Werth des Entwendeten bis zu einer sehr großen Summe hinansteigt, ist der Richter den Umständen nach ermächtigt, Zuchthausstrafe bis acht Jahr zu erkennen.

Art. 286.

Bei Zumessung der Strafen des einfachen Diebstahls innerhalb der gesetzlichen Grenzen sind, außer den allgemeinen die Strafbarkeit überhaupt bestimmenden Rücksichten (Art. 92. ff.), die im Art. 298. bemerkten Gründe zu beachten. — Fortsetzung.

Art. 287.

Die folgenden Diebstähle sollen, weil sie an Gegenständen verübt worden, welche überhaupt, oder unter besonderen Umständen, oder in dem Verhältnisse zu der Person des Diebes schwer zu verwahren sind, oder wegen besonderer Heiligkeit oder Wichtigkeit des Gegenstandes, als ausgezeichnete Diebstähle erster Classe betrachtet werden: — 2) Ausgezeichnete Diebstähle erster Classe: a. Arten.

1) Diebstähle an Vieh auf der Weide oder in der Pferche, an Fischen aus Teichen und Hältern, an Wild aus eingefriedigten Thier- oder Wildgärten, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthen im Freien, an Bäumen, an Baum-, Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchten von den Orten ihrer Cultur, an Hof- und Garten-Befriedigungen, an offen gelagertem Brenn-Material, Bau- oder Nutzholz, imgleichen an Holz während des Flößens, an Bleichstücken und anderen Gegenständen, welche öffentlich hingestellt oder hingelegt zu werden pflegen;

2) auf Messen und Märkten, in einem Menschengedränge, imgleichen auf öffentlichen Straßen, Flüssen, oder auf dem Meere, an dem Gepäcke der Reisenden, an dem Schiffsgeräthe, oder an den von Fuhrleuten, Schiffern oder Boten verführten Waaren begangene Entwendungen;

3) Diebstähle, welche entweder von dem Hausgesinde und sonstigen Hausbedienten, so wie von Kaufmannsdienern, Gesellen und Lehrlingen an dem Hausherrn, der Hausfrau, deren Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen, von Gastwirthen an ihren Gästen, von dem

Vermiether an seinen in demselben Hause wohnenden Miethsleuten, oder umgekehrt von diesen an jenen und unter den in einem Hause zusammen wohnenden Miethsleuten verübt werden;

4) Entwendungen, welche von Handwerkern und Tagelöhnern oder anderen Personen, denen man, vermöge des ihnen aufgetragenen Geschäfts, freien Zugang gestattet, bei Gelegenheit desselben begangen sind;

5) alle bei Gelegenheit einer Feuers- oder Wassersnoth, so wie an Strandgütern oder aus gestrandeten oder in Gefahr befindlichen Schiffen, imgleichen in dringenden Kriegsgefahren und anderen dergleichen Unglücksfällen verübte Entwendungen;

6) Entwendungen von Pferdehaaren, welche durch Abschneiden der Schweife und Mähnen begangen werden, so wie das Ausrupfen der Wolle an Schafen auf der Weide;

7) der Diebstahl, welcher in einem der Gottesverehrung gewidmeten Gebäude, wo der Gottesdienst gehalten wird, oder in der Sacristei desselben, desgleichen an Sachen, welche zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, verübt worden;

8) der Diebstahl an dem Eigenthume der milden Stiftungen und Armenanstalten, vorausgesetzt, daß dem Thäter dies Eigenthums-Verhältniß bekannt gewesen;

9) Entwendungen, welche in Berg-, Puch-, Hüttenwerken, Salinen, Münzen, so wie in oder an den mit dem Betriebe derselben in Verbindung stehenden Gebäuden, Vorrichtungen, und auf den dazu gehörenden Plätzen, an Erzen, Materialien, Arbeits- und anderen Geräthen, Producten und nutzbaren Abfällen, von den dabei in Lohn angestellten Personen verübt worden;

10) der Diebstahl von Eisengeräth, welches behuf des Bergwerks- oder Hüttenbetriebes und der dazu dienenden Vorrichtungen verfertigt oder gebraucht ist (Bergwerkseisen), sofern solches an den bei Nr. 9. benannten Orten entwendet worden, der Dieb mag dabei in Lohn angestellt seyn oder nicht;

11) der an Geldern oder Sachen, die im Gewahrsame der Obrigkeit befindlich sind, oder mit Verletzung obrigkeitlicher Siegel verübte Diebstahl;

12) Entwendung der den Posten anvertraueten Gelder und Effecten, sie sey in den Posthäusern oder während des Transports geschehen;

13) Entwendung solcher Gegenstände, durch deren Wegnahme ein großer Nachtheil für das Gemeinwesen, oder für das Leben und die Gesundheit, so wie für das Eigenthum der Menschen herbeigeführt werden konnte, wie z. E. des Eisenwerks in Gruben und an Schleusen, der zur Befestigung von See- und Fluß-Deichen angewandten oder zur Bezeichnung des Fahrwassers dienenden Gegenstände u. s. w.;

14) Entwendungen an Bestandtheilen von öffentlichen Brücken, Wasserleitungen, Canälen, Brunnen, Denkmälern, Bibliotheken, Sammlungen für Künste und Wissenschaften, Feuerlöschungs-Geräthschaften, Landesgrenz-Zeichen, zu öffentlichen Wegen gehörenden Bau-

werken, und anderen ähnlichen, zu öffentlichen gemeinnützigen Zwecken vorgerichteten und aufbewahrten Gegenständen.

Art. 288.

Beläuft sich der Werth eines ausgezeichneten Diebstahls erster Classe b. Strafe derselben.

I. nicht über zwanzig Thaler; so ist der Thäter mit Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre, und wenn bei Entwendungen von geringem Werthe die beschwerenden Umstände nur in besonders geringem Grade vorhanden sind, mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten;

II. bei einem Betrage von mehr als zwanzig bis zu hundert Thalern aber mit Arbeitshausstrafe von acht Monaten bis zu drei Jahren zu belegen;

III. bei einem höhern Werthe bis zu fünfhundert Thalern tritt Strafarbeitshaus von zwei Jahren bis zu vierjährigem Zuchthause;

IV. bei einem Betrage über fünfhundert bis zweitausend Thaler Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren, und

V. bei noch höherem Belaufe, von fünf bis acht Jahren ein.

Wenn der Werth des Entwendeten bis zu einer sehr großen Summe hinansteigt, ist der Richter den Umständen nach ermächtigt, Kettenstrafe bis zu der Dauer von acht Jahren zu erkennen.

Bei den im Art. 287. Nr. 13. bezeichneten Entwendungen kann in den Fällen einer offenbar damit verbundenen bedeutenden Gefahr, wenn dem Thäter die Schädlichkeit der Entwendung bekannt gewesen, selbst bei einem Betrage unter zwanzig Thaler auf Strafe des Arbeitshauses von einem bis zu drei Jahren erkannt werden.

Art. 289.

Ausnahmsweise sind indessen die im Art. 287. unter Nr. 1. begriffenen Entwendungen, so wie, unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Thäters, auch Marktdiebstähle, wenn deren Werth sich nicht über fünf Thaler erstreckt, mit Gefängniß von mindestens vier Wochen zu bestrafen. Bei einem Betrage von nicht mehr als einem Thaler aber sind dieselben, wenn dabei keine gewaltsame Eröffnung oder Durchbrechung von Befriedigungen Statt gefunden hat, und der Thäter noch nie wegen Diebstahls, Unterschlagungen oder Betruges bestraft worden ist, der polizeilichen Ahndung überlassen. c. Ausnahmen.

Unter derselben Voraussetzung tritt, wenn eine der im Artikel 287. aufgeführten Entwendung Eß= oder Trinkwaaren zum Gegenstande hatte und selbige zur augenblicklichen Verzehrung geschah, bei einem Betrage unter einem Thaler, polizeiliche Ahndung, im Falle einer vorhergegangenen Bestrafung aber, oder bei einem Betrage von einem Thaler bis fünf Thalern, Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen ein.

Auch sollen die im Art. 287. unter Nr. 3. 4. 8. 9. 10. begriffenen Entwendungen, wenn deren Werth die Summe von einem Thaler nicht übersteigt, nur mit Gefängniß von minde=

stens vier Wochen bestraft werden, wenn nicht die in dem ersten Absatze dieses Artikels erwähnten erschwerenden Umstände dabei eintreten.

Art. 290.

Diebstahl an Gräbern.

Der Diebstahl von Sachen aus und an Gräbern und Grabstätten wird gleich den im Art. 287. enthaltenen Fällen bestraft. Ist aber ein Leichnam entwendet, so ist diese That mit drei- bis sechsmonatlichem, und wenn sie von Todtengräbern oder anderen Aufsehern geschehen, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu ahnden.

Art. 291.

d. Straf-Zumessungsgründe.

Bei Zumessung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls der ersten Classe ist vorzüglich auf das vorhandene größere oder geringere Gewicht der die Auszeichnung des Diebstahls bestimmenden Hauptrücksichten (Art. 287.) und auf das Zusammentreffen mehrerer darunter begriffenen erschwerenden Umstände zu achten.

Auch ist zu berücksichtigen, ob der Thäter sich eine gewaltsame Eröffnung oder Niederreißung von Umzäunungen und Befriedigungen, oder andere in diesem Gesetzbuche nicht schon besonders für strafbar erklärte Gewaltthätigkeiten hat zu Schulden kommen lassen.

Art. 292.

3) Ausgezeichnete Diebstähle zweiter Classe: a. Arten.

Als ausgezeichnete Diebstähle zweiter Classe sind, wegen besonderer Geflissenheit oder Gefährlichkeit der That, folgende zu betrachten:

1) diejenigen, bei welchen der Dieb Dietriche oder Nachschlüssel gebraucht hat, oder die rechten Schlüssel, welche er sich vorher heimlich oder mit List, um den Diebstahl zu begehen, verschaffte;
2) solche, zu deren Vollführung bei Nachtzeit, der Thäter sich in eine fremde Wohnung eingeschlichen hat;
3) Diebstähle, welche mittelst Einsteigens in ein Gebäude, oder durch Einbruch oder gewaltsame Eröffnung desselben oder der darin befindlichen Thüren und Behältnisse verübt worden sind;
4) solche Diebstähle, bei denen der Dieb, um sich allenfalls zur Wehr zu setzen, Waffen (Art. 157.) mit sich geführt hat;
5) alle von Diebesbanden verübten Diebstähle.

Art. 293.

b. Strafe derselben.

Ein ausgezeichneter Diebstahl der zweiten Classe ist in den unter den Bestimmungen 1. 2. und 3. des vorhergehenden Artikels begriffenen Fällen in der Regel nach folgenden Grundsätzen zu bestrafen:

Wenn der Betrag des Gestohlenen die Summe von 20 Thalern nicht übersteigt, so tritt Zuchthausstrafe von zwei bis vier Jahren, bei einem höhern Betrage bis zu hundert Thalern Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren, bei einem Werthe über hundert Thaler

bis zu fünfhundert Thaler Zuchthausstrafe von fünf bis acht Jahren, und bei einem höhern Belange Zuchthausstrafe von sechs Jahren bis zehnjährige Kettenstrafe ein.

Wenn aber bei einem Diebstahle dieser Classe zwei oder mehrere der in den Art. 287. und 292. enthaltenen Auszeichnungen zusammentreffen, so sind nach den obigen vier Abtheilungen folgende Straf-Abstufungen anzunehmen: drei- bis sechsjährige und fünf- bis achtjährige Zuchthausstrafe, sechs- bis zehnjährige und acht- bis zwölfjährige Kettenstrafe.

Art. 294.

Besondere Bestimmungen wegen des bewaffneten und Banden-Diebstahls.

Mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren, und im Falle der Wiederholung nach erlittener Bestrafung nicht unter funfzehn Jahren sind zu bestrafen, die in dem Art. 292. unter Nr. 4. u. 5. begriffenen Fälle. Die Anführer der Diebesbanden trifft Kettenstrafe auf Zeitlebens.

Beschränkt sich jedoch die bandenmäßige Verbindung auf bestimmte Gattungen von Diebstählen, für welche an sich eine leichte Strafe verwirkt ist, so soll eine solche Verbindung in der Regel nur als Erschwerungsgrund betrachtet werden, jedoch der Richter ermächtigt seyn, nach Beschaffenheit der Umstände, auf die nächstfolgende höhere Strafart mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer zu erkennen; stets aber soll solche Strafe gegen die Anführer zur Anwendung kommen.

Art. 295.

Ausnahmen von der Regel bei minderer Beschwerung.

Hat jedoch ein Einsteigen oder Einbrechen und gewaltsames Eröffnen bei unbewohnten Privatgebäuden Statt gefunden, so tritt, bei einem Betrage des Diebstahls bis zu zwanzig Thalern, viermonatliche bis dreijährige Arbeitshausstrafe, und bei den höheren Summen beziehungsweise zweijährige Arbeitshausstrafe bis vierjährige, drei- bis sechsjährige, und fünf- bis achtjährige Zuchthausstrafe ein.

Wenn in ein bewohntes Gebäude eingestiegen ist, welches von der Beschaffenheit war, daß das Einsteigen leicht und ohne herbeigeschaffte Hülfsmittel oder veranstaltete Vorrichtungen geschehen konnte, oder wenn ein gewaltsames Eröffnen innerhalb der Gebäude an leicht zu eröffnenden Behältnissen verübt worden ist, so soll auf diese Umstände in so weit Rücksicht genommen werden, daß, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigt, nur auf die Strafe des Arbeitshauses von vier Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen ist.

Art. 296.

Besondere Regel für die Strafzumessung bei dieser Classe.

In allen Fällen hat der Richter bei Ermäßigung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls zweiter Classe vorzüglich auf die aus den Umständen der That und der Persönlichkeit des Thäters sich ergebende größere oder geringere Gefährlichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 297.

Vom Holzdiebstahle.

In Ansehung der wrogenmäßigen Bestrafung der Holzdiebstähle und sonstigen Forstfrevel verbleibt es, bis zu weiterer Bestimmung, bei den jetzt bestehenden Grundsätzen. Die Entwendung von zugerichtetem Bau- und Nutzholze aus der Forst soll jedoch nach gleichen Grundsätzen wie der einfache Diebstahl bestraft werden.

Dasselbe soll einstweilen in Ansehung des Holzdiebstahls überhaupt in denjenigen Landestheilen eintreten, in welchen bis jetzt noch der Holzdiebstahl criminell bestraft wird.

Art. 298.

C. Allgemeine Gründe der Strafzumessung.

Außer den allgemeinen die Strafbarkeit bestimmenden Gründen (Art. 92. ff.), so wie außer den in den Artikeln 291. und 296. bemerkten, die Zumessung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls betreffenden besonderen Rücksichten, ist bei Bestrafung des Diebstahls überhaupt auf den größern oder geringern Werth des gestohlenen Guts (Art. 284. 285. 288. 293.), so wie darauf zu sehen, in wie weit der Bestohlene etwa schadlos gehalten worden ist. Auch ist zu berücksichtigen, in wie fern bei dem Thäter ein mehr oder minder bestimmter Vorsatz zur Begehung eines so beträchtlichen Diebstahls anzunehmen sey. Allen diesen Gründen ist jedoch bei dem ausgezeichneten Diebstahle ein geringeres Gewicht beizulegen, als bei dem einfachen Diebstahle, und es mindert sich solches bei ersterm noch weiter in der Maße, worin die Strafbarkeit desselben in anderen Rücksichten (Art. 291. 293.) steigt.

Art. 299.

Vom freiwilligen Schadenersatz.

Insbesondere hat der von dem Diebe selbst aus freiem Antriebe vor erhobener Untersuchung geleistete Schadensersatz bei dem einfachen Diebstahle die Wirkung, daß, wenn voller Ersatz geleistet worden, die Strafe nach der zunächst niedrigern Stufe des Diebstahls zu bestimmen, und, wenn es ein Diebstahl der niedrigsten Stufe war, die Dauer der Strafe auf die Hälfte herabzusetzen ist. Bei theilweise geleistetem freiwilligen Ersatze ist die verwirkte Strafe nach Verhältniß des ersetzten Betrages zu mildern.

Art. 300.

Von mit dem Diebstahle verbundenen Beschädigungen.

Wenn dem Bestohlenen durch den Diebstahl, außer dem die Größe der Strafe bestimmenden Betrage des gestohlenen Guts, noch weiter ein besonderer Vermögensnachtheil zugefügt worden; so ist dies als ein besonderer Erschwerungsgrund anzusehen, und sind, falls darin zugleich ein Verbrechen der Beschädigung (Art. 336 u. f.) liegt, die Regeln vom Zusammenflusse der Verbrechen (Art. 105.) anzuwenden.

Art. 301.

Bestrafung des Rückfalls.

Der Rückfall bei Diebstählen wird mit Ausnahme dessen, was im Art. 294. bestimmt ist, nach den allgemeinen Vorschriften in den Art. 111. bis 114. bestraft; jedoch sollen diese Strafbestimmungen gegen rückfällige Diebe mit besonderer Strenge in Anwendung gebracht werden.

Art. 302.

D. Strafe des Versuchs.

Wenn nur der Versuch eines Diebstahls zu bestrafen ist, so kann das in diebischer Absicht in bewohnte Häuser verübte Einsteigen, oder Einbrechen, oder Eingehen mit Waffen in der Absicht, um sich allenfalls zur Wehr zu setzen, mit zwei Drittheilen der Strafe des vollendeten Diebstahls bestraft werden. Bei anderen Arten des Versuchs kann die Strafe nur bis zur Hälfte der Strafe des vollendeten Verbrechens steigen.

So weit das Maß dieser Strafe von dem Werthe des Entwendeten abhängig ist, genügt es zur Bestimmung der Strafe des Versuchs, daß von dem Richter ermessen werde, wie hoch nach Wahrscheinlichkeit jener Werth ungefähr sich belaufen haben würde, wenn der beabsichtigte und versuchte Diebstahl ausgeführt wäre.

Art. 303.

E. Strafe der Begünstigung.

Gegen Diebshehler und andere Begünstiger des Diebstahls finden die im Art. 75. enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung. Im Falle gewerbmäßig getriebener Begünstigung ist der Richter ermächtigt, auf Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, und im Falle gewerbmäßiger Begünstigung von Banden bis zu zehn Jahren Kettenstrafe zu erkennen.

Art. 304.

II. Unterschlagung: A. Begriff.

Wer eine fremde bewegliche Sache für einen Andern in seinem Besitze oder Gewahrsame hat, und sich dieselbe mit rechtswidrigem Vorsatze zueignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Die Bestimmung des Art. 280. findet auch hier ihre Anwendung.

Die That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache in der Absicht der Zueignung entweder dem zur Zurückforderung Berechtigten abgeleugnet, oder dieselbe ganz oder zum Theil verbraucht, veräußert, oder sonst eine blos dem Eigenthümer zustehende Handlung geflissentlich damit vorgenommen hat.

Art. 305.

Unterschlagung gefundener Sachen.

Wer eine Sache findet, von der er vernünftigerweise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, und sich solche rechtswidrig zueignet, macht sich der Unterschlagung gefundener Sachen schuldig.

Die Absicht der Unterschlagung ist, in Ermangelung hinreichend starker Gegen-Anzeigen, für erwiesen anzunehmen, wenn seit dem Funde vierzehn Tage verstrichen sind, ohne daß der Finder davon die Obrigkeit, den Ortsvorsteher oder das Publicum in Kenntniß gesetzt hat.

Art. 306.

B. Strafe der Unterschlagung.

Die Unterschlagung ist in der Regel den, von dem einfachen Diebstahle geltenden, in den Artikeln 284—286. 298. und 299. enthaltenen Bestimmungen unterworfen; die daselbst angedroheten Strafen sind jedoch bei der Unterschlagung gefundener Sachen auf die Hälfte ihrer Dauer zu beschränken. Sollte der Werth des untergeschlagenen gefundenen Gegenstandes weniger als zwei Thaler betragen, so unterliegt die Handlung nur der polizeilichen Ahndung.

Art. 307.

Ausgezeichnete Fälle.

Wider öffentliche Boten, Frachtfahrer, Schiffer, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Curatoren und das Hausgesinde, so wie die demselben gleichgestellten (Artikel 287. Nr. 3.) und die in demselben Artikel unter Nr. 9. erwähnten Personen ist hingegen, falls sie die ihnen anvertrauten Sachen unterschlagen, die Strafe des ausgezeichneten Dieb-

stahls erster Classe (Art. 288.) anzuwenden. Die im zweiten Satze des Art. 289. gemachte Ausnahme findet auch hier ihre Anwendung.

Art. 308.

III. Betrug: A. im Allgemeinen.

Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich und rechtswidrig unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums, oder durch rechtswidrige Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betruge wissentlich und rechtswidrig Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

Art. 309.

Betrug durch Unterdrückung der Wahrheit.

Durch Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit kann ein Betrug nur dann verübt werden, wenn eine allgemeine oder auf besonderen Verhältnissen beruhende Rechtspflicht die Wahrheit zu offenbaren, vorhanden war.

Art. 310.

Vollendung des Betruges.

Der Betrug ist, in so fern nicht bei den einzelnen Arten desselben abweichende Bestimmungen gemacht sind, als vollendet anzusehen, sobald die in betrüglicher Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendigt ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es dabei nicht an. Ob aber zur Beendigung der täuschenden Handlung die wirklich erfolgte Täuschung des Andern erforderlich sey, dies ist nach der Natur jener Handlung zu beurtheilen. Ist insbesondere bei Fälschung einer Urkunde oder andern Sache die dadurch bezweckte Täuschung erst noch von einer weitern Thätigkeit des Betrügers abhängig, so wird der Betrug erst hiedurch, z. B. durch den von der verfälschten Sache gemachten Gebrauch, vollendet.

Art. 311.

B. Insbesondere vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums: 1) einfacher Betrug.

Ist der Gegenstand der durch den Betrug verübten Rechtsverletzung das gegenwärtige oder zukünftige Vermögen Anderer, so wird der Thäter, falls nicht das gegenwärtige Gesetzbuch die betrügerische Handlung an einem andern Orte mit Strafe bedrohet, und keine Umstände hinzutreten, die ihn als einen gesetzlich ausgezeichneten Betrüger darstellen, nach den in den Artikeln 283—286. 298. 299. über den einfachen Diebstahl enthaltenen Vorschriften bestraft, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn die Summe des bezweckten oder verursachten Schadens zwei Thaler oder darunter beträgt, ein solcher Betrug der polizeilichen Ahndung überlassen bleibt, imgleichen mit den folgenden näheren Bestimmungen. Es soll nämlich die volle Strafe des Diebstahls nur dann eintreten, wenn der von dem Betrüger bezweckte Schaden auch wirklich verursacht ist. Ist kein wirklicher Schaden gestiftet, so soll die nach Maßgabe des bezweckten Schadensbetrages Statt findende Strafe des Diebstahls zu zwei Drittheilen erkannt werden. Ist zwar einiger, aber nicht der ganze beabsichtigte Schaden erfolgt, so soll eine vom Richter zu ermessende verhältnißmäßige Erhöhung jener Strafe über zwei Drittheile der betreffenden Diebstahlsstrafe hinaus eintreten. Sollte ein bei dem Betruge bezweckter bestimmter Schadensbetrag nicht mit Gewißheit anzunehmen stehen, so ist die Verordnung

des Art. 302. zu beobachten. Überhaupt aber ist bei Anwendung dieser Vorschriften nach der Bestimmung des Art. 38. zu verfahren.

Art. 312.

Diese Vorschriften über Bestrafung des einfachen Betruges werden jedoch folgendergestalt eingeschränkt und näher bestimmt: Nähere Bestimmungen.

1) bei zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Verträgen sind die geringeren Betrügereien, welche die Gültigkeit des Vertrages nicht aufheben, sondern nur in Rücksicht der Erhöhung oder Verringerung der Preise, der Größe, Güte und anderer Bestimmungen begangen werden, überall nicht Gegenstand des Strafgesetzes, sondern nur in dazu geeigneten Fällen der polizeilichen Ahndung unterworfen.

   Das Strafgesetz findet dagegen seine Anwendung, wenn das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, wie z. B. wenn eine nicht mehr vorhandene oder bereits veräußerte Sache, eine Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, zum Gegenstande eines solchen Vertrages gemacht ist; oder wenn der eine Contrahent wegen verheimlichter Rechte eines Dritten, diejenigen Rechte, welche den Gegenstand des Vertrages ausmachten, nicht erlangen konnte; wenn das aus Irrthum zuviel Gezahlte, oder statt eines bestimmten Gegenstandes ein aus Irrthum gegebener verschiedener, von höherm Werthe, angenommen und in der Absicht rechtswidriger Zueignung behalten ist u. s. w.

2) Bei Verträgen, welche ursprünglich blos zum Vortheil des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge ꝛc., wird der Versprechende, welcher den Andern durch Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile hintergeht, blos nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt.

3) Defrauden und Verkürzungen des öffentlichen Einkommens, welche nicht vom peinlichen Richter, sondern nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen und zu bestrafen sind, machen keinen Gegenstand dieses Gesetzbuchs aus.

Art. 313.

Wucherliche Verträge aller Art sollen, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capital nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit hervorgeht, und dieselben folglich als verkleidet anzusehen sind, gleich einfachen Betrügereien, unter besonderer Berücksichtigung der größern oder geringern Überschreitung des gesetzlichen Zinsmaßes, bestraft werden. Der Richter ist indeß ermächtigt, statt der Freiheitsstrafe auf eine angemessene Geldstrafe zu erkennen. Auf die Personen, welche den Wucher gewerbmäßig treiben, findet die Bestimmung des Art. 316. ihre Anwendung. Insbesondere von wucherlichen Verträgen.

Art. 314.

Unterdrückung von Urkunden.

Wer in der Absicht, einem Andern Nachtheil zuzufügen, gültige Urkunden rechtswidrig unterdrückt, oder wer, um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgestellten oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatsachen oder Umstände wissentlich angiebt, wird als Betrüger nach Art. 311. bestraft.

Art. 315.

2) Ausgezeichnete Betrügereien erster Classe.

Nach den in dem Art. 288. über den ausgezeichneten Diebstahl erster Classe und dem Art. 298. enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit Beobachtung der beschränkenden Vorschriften des Art. 311., sollen gestraft werden:

1) der Betrug an einer zu frommen Zwecken errichteten Anstalt;
2) das Gesinde und die im Art. 287. demselben gleichgestellten Personen, wegen eines Betruges an der Herrschaft oder deren Angehörigen;
3) der Betrug, welchen Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer und Depositarien, Gesellschaftsgenossen, erwählte Sachverständige oder Schiedsrichter, in dem ihrer besondern Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse verüben. Ein Gleiches gilt von den im Art. 287. Nr. 9. erwähnten Personen in den daselbst bemerkten Verhältnissen;
4) diejenigen, welche die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betruges mißbrauchen, oder in eigennütziger Absicht durch abergläubische oder hinterlistige Verblendung, z. B. durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen Andere hintergehen;
5) wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke oder des Wasserstandes oder der Grubenfelder öffentlich bestimmten Merkmale, oder die Höhenlage des Fach- (Grund-) Baums bei Wassermühlen und anderen derartigen Anlagen, betrügerischer Weise verändert, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt.

Ist der Gegenstand eines solchen Betruges nur von geringer Wichtigkeit, so ist der Richter ermächtigt, auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen zu erkennen.

Art. 316.

Fortsetzung.

Ohne Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages der in dem einzelnen Falle zur Untersuchung gekommenen Betrügerei sind mit Arbeitshaus zu bestrafen:

1) diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist; Apotheker, Kaufleute, Krämer, Bäcker, Weinhändler, Branntweinbrenner, Brauer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Medicamente oder Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, in so fern eine solche That nicht ein schwereres Verbrechen enthält.

Die Gerichte sind ermächtigt, in dazu geeigneten Fällen, besonders bei dem Rückfalle, neben der verwirkten Strafe auf den Verlust des zu dem Betruge gemißbrauchten Gewerbes zu erkennen.

2) Spieler von Profession, welche falsch spielen, nebst ihren Gehülfen;
3) überhaupt alle diejenigen, welche sich einer solchen Art des Betruges ergeben, die eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt; z. B. falsche Sammler und Collectirer, imgleichen die, welche in ihrem Gewerbe sich falschen Maßes oder Gewichts bedienen.

Wäre jedoch durch die Größe des Betrages schon an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist auf diese zu erkennen.

Art. 317.

3) Ausgezeichnete Betrügereien zweiter Classe.

Nach den in dem Art. 293. über den ausgezeichneten Diebstahl der zweiten Classe und den im Art. 298. enthaltenen Bestimmungen sollen gestraft werden:

1) Betrügereien, welche von einer Bande verübt worden sind;
2) die Betrügereien derjenigen, welche Urkunden, als Testamente, Contracte, Schuldscheine, Wechsel, Creditbriefe, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen fälschlich auf fremden Namen ausstellen oder verfertigen, betrüglich nachahmen, in einer dergleichen gültigen Urkunde betrüglich etwas verändern, zusetzen, auslöschen, oder auch von einer solchen Urkunde wissentlich Gebrauch machen. (Verhalten sich die Urkunden als öffentliche, so kommt der Artikel 197. zur Anwendung.)

Ist der Gegenstand eines solchen Betruges nur von geringer Wichtigkeit, so sind die Gerichte ermächtigt, auf Arbeitshausstrafe, und, wenn der Betrag zwei Thaler nicht übersteigt, auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Art. 318.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen über Diebstahl, Unterschlagung und Betrug: A. Unstatthaftigkeit der Untersuchung von Amtswegen.

Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien, welche zwischen Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und Geschwistern, oder zwischen anderen in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten und Verschwägerten, desgleichen von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder des Familienhaupts untersucht und bestraft werden. Es ist sodann jenes Verhältniß bei Zumessung der Strafe als ein Milderungsgrund zu betrachten.

Art. 319.

B. Von dem Zusammenflusse.

Von dem Zusammenflusse mehrerer Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien gelten folgende Regeln:

1) Treffen mehrere Übertretungen dieser Gattung zusammen, welche einzeln wegen der Geringfügigkeit ihres Betrages und weil der Übertreter wegen gleicher Vergehen früher noch nicht bestraft gewesen, der polizeilichen Ahndung unterworfen sind, so kann eine peinliche

Bestrafung auch dann nicht eintreten, wenn deren Gesammtbetrag die für die polizeiliche Bestrafung bestimmte Grenze überschreitet.

2) In allen anderen Fällen aber ist bei dem Zusammenflusse mehrerer einfacher Übertretungen, von höherm oder geringerm Betrage, die Strafe in der Regel nach dem Gesammtwerthe zu ermessen. Es ist jedoch die wiederholte Verübung bei Zumessung der Strafe als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen, und der Richter ist ermächtigt, nach den Umständen auf die zunächst höhere Strafbestimmung (Art. 285.) zu erkennen.

3) Treffen Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien, welche zu den ausgezeichneten Verbrechen dieser Gattung gehören, unter sich, oder mit einfachen Übertretungen zusammen, so behält es im Allgemeinen bei den in den Artikeln 107. 108 und 110. gegebenen Bestimmungen sein Bewenden; doch ist, wenn nicht ausgezeichnete Verbrechen zweiter Classe mit zur Bestrafung kommen, höchstens auf funfzehnjährige Kettenstrafe zu erkennen. Hievon gelten jedoch folgende Ausnahmen:

a. Treffen die nach Art. 289. 307. a. E. und 315. a. E. milder zu bestrafenden ausgezeichneten Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien erster Classe unter sich oder mit einfachen Übertretungen zusammen, so sind sie nur den unter Nr. 2. vom Zusammenflusse einfacher Übertretungen gegebenen Bestimmungen unterworfen.

b. Gehören die mit einfachen oder ausgezeichneten Übertretungen erster Classe zusammentreffenden ausgezeichneten Verbrechen zweiter Classe zu den im Art. 295. und 317 a. E. bezeichneten Fällen, so ist höchstens auf funfzehnjährige Kettenstrafe zu erkennen.

Art. 320.

C. Vom Rückfalle.

Die in diesem Capitel enthaltenen Verbrechen des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betruges sind in Hinsicht des Rückfalls als gleichartige Verbrechen anzusehen. (Vgl. Art. 112.)

Dreizehntes Capitel.

Von dem Raube und von der Erpressung.

Art. 321.

I. Raub: A. Begriff.

Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen, oder durch Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit des Angefallenen gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist, wenn er auch seine Absicht nicht erreicht haben sollte, des Raubes schuldig.

Art. 322.

Hat Jemand erweislich nicht um einer Entwendung willen, sondern im Zorne, aus Rache oder anderen dergleichen Ursachen eine Person vergewaltigt, und aus nun erst entstandener habsüchtiger Absicht den hülflosen Zustand derselben zu einer Entwendung ihrer Sachen benutzt; so ist die That nicht als Raub, sondern als Zusammenfluß einer thätlichen Mißhandlung oder Körperverletzung und eines Diebstahls zu bestrafen. Fortsetzung.

Art. 323.

Wer auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist, und erst bei gefundenem Widerstande sich, um die Entwendung auszuführen oder um sich im Besitz der entwendeten Sachen zu behaupten, mitgebrachter oder vorgefundener Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung bedient, oder an eine Person gewaltthätig Hand angelegt hat, ist gleich einem Räuber zu strafen. Fortsetzung.

Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb blos seine Person gegen Angriffe vertheidigt; so hat dieses auf die Bestrafung nur so weit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei zur Anwendung kommen.

Art. 324.

Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch bloße Drohungen begangen worden ist, wird mit Zuchthausstrafe bis zehnjähriger Kettenstrafe belegt, wenn sich der Thäter dabei keiner Waffen bedient hat. (Art. 157. I.) B. Strafe: 1) im Allgemeinen. Erster Grad des Raubes.

Art. 325.

Zehn- bis zwanzigjährige Kettenstrafe findet Statt, wenn zwar der Raub nur durch solche Drohungen verübt worden, jedoch Zweiter Grad des Raubes.

1) der Räuber entweder zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist; oder
2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen sich unkenntlich zu machen gesucht hat; oder
3) wenn der Raub von Mehreren; oder
4) wenn er auf öffentlichem Wege verübt worden ist.

Art. 326.

Wenn jedoch der Räuber mit Waffen gedrohet hat, oder wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person, oder von einer Bande verübt worden ist; so wird der Räuber mit funfzehnjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe belegt. Dritter Grad des Raubes.

Art. 327.

Bei Zumessung der im Art. 326. bestimmten Strafe ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Räuber die Waffen bei sich geführt oder nur am Orte der That vorgefunden hat, imgleichen von welcher Art und Beschaffenheit dieselben gewesen; desgleichen, ob die verübte Gewaltthätigkeit die Entwendung oder die Sicherung des geraubten Guts zum Zwecke hatte. Außerdem

ist in den Fällen der Art. 325 und 326. auf das Zusammentreffen erschwerender Umstände, so wie im Allgemeinen bei der Bestrafung der drei ersten Grade des Raubes (Art. 321—326.) auf die Art und Größe der angewendeten Drohung oder Gewalt, auf den Werth des etwa geraubten Guts und besonders darauf zu sehen, ob der Thäter auf den Raub ausgegangen war, oder erst bei gefundenem Widerstande sich räuberischer Handlungen schuldig gemacht hat.

War in den Fällen der Art. 325 und 326. der Grad der Gefährlichkeit und Geflissenheit äußerst gering und der Raub nicht von einer Bande verübt; so ist der Richter ermächtigt, bei Anwendung des Art. 325. bis auf Zuchthausstrafe von vier Jahren, und in einem Falle des Art. 326. auf Kettenstrafe unter funfzehn Jahren herabzugehen.

Art. 328.

Vierter Grad des Raubes.

Mit dem Tode sollen die Räuber gestraft werden:

1) von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten abzupressen, auf eine harte Weise mißhandelt oder mit einer augenblicklichen großen Gefahr bedrohet worden ist;
2) welche eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, verstümmelt oder lebensgefährlich verwundet haben;
3) welche einer Person dadurch einen unheilbar bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit oder ihren Geisteskräften zugefügt haben. Ist jedoch ein solcher Nachtheil sehr unbedeutend, so ist der Richter ermächtigt, auf Kettenstrafe nicht unter zwanzig Jahren herabzugehen.

Art. 329.

Raubmord.

Mit geschärfter Todesstrafe sollen die Räuber belegt werden, welche eine Person getödtet haben.

Art. 330.

2) Besondere Bestimmung: a. hinsichtlich der Anführer von Räuberbanden.

Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien solcher Art begangen sind, wie die in den beiden vorhergehenden Artikeln bemerkten, sollten sie auch an der Ausführung selbst keinen Theil genommen haben, stets mit der für die That angedroheten Todesstrafe belegt werden, es sey denn, daß sie die verübten Gewaltthaten aus allen Kräften zu hindern bemüht gewesen, in welchem Falle, so wie in allen übrigen Fällen von der Bande verübter Räubereien, sie lebenslängliche Kettenstrafe erleiden sollen.

Art. 331.

b) Folge des Abstehens von der That.

Wenn der Räuber aus eigener Bewegung, nach schon ausgestoßener Drohung oder einem schon angewandten geringen Grade von Gewalt, von seiner That abgestanden ist; so soll die gegen ihn zu erkennende Strafe nur bis zur Hälfte der durch das vollendete Verbrechen verwirkten Strafe steigen können. Wenn diese aber in Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe besteht, so soll bis zu langjähriger, und im ersten Falle selbst bis zu lebenslänglicher Kettenstrafe erkannt werden können.

Art. 332.

Wer schon einmal wegen Raubes bestraft worden, ist, wenn er sich wieder desselben schuldig gemacht und durch dieses neue Verbrechen nicht etwa Todesstrafe verwirkt hat, mit Kettenstrafe auf Zeitlebens zu bestrafen. c) über den Rückfall.

Die Anführer und Häupter der Räuberbanden, welche bereits einmal wegen Raubes bestraft sind, sollen, wenn aufs Neue begangene Raubthaten ihnen beizumessen sind, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 333.

Wer sich der Begünstigung von Raubthaten schuldig macht, soll mit einer, nach den Umständen zu ermäßigenden Zuchthausstrafe, wer sich aber einer gewerbmäßigen Begünstigung von Räubereien schuldig macht, mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren belegt werden. d) über Begünstigung.

Art. 334.

Wer in der Absicht sich oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen, auf welchen ihm oder jenem Dritten ein rechtlicher Anspruch nicht zusteht, durch unerlaubte Anwendung von Thätlichkeiten oder Drohungen einer Person eine Handlung oder Unterlassung abgenöthigt hat, wodurch ihr oder eines Dritten Vermögen beeinträchtigt wird, ist der Erpressung schuldig. II. Erpressung: A. Begriff.

Art. 335.

Ist eine solche Erpressung B. Strafe.

1) mittelst thätlicher Mißhandlung oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr verbunden sind, verübt worden; so soll der Thäter gleich einem Räuber, nach Verschiedenheit der Fälle und Grade, bestraft werden.

Ist aber

2) die Erpressung nur durch Erregung der Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verleumdung, Klage, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten geschehen; so soll der Schuldige, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Bei besonders mildernden Umständen darf indeß der Richter auf Gefängnißstrafe erkennen.

Hat jedoch der Thäter mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedrohet; so ist er einem Räuber ersten Grades (Art. 324.) gleich zu bestrafen.

Vierzehntes Capitel.

Von der Beschädigung des Eigenthums.

Art. 336.

I. Einfache Beschädigung.

Wer fremdes Eigenthum aus Bosheit oder Muthwillen zerstört oder beschädigt; soll, wenn die Handlung nicht eines der in den Art. 178—195. bezeichneten Verbrechen enthält, und sich der angerichtete Schaden über zehn Thaler beläuft, mit einer nach den Beweggründen der That und der Größe des Schadens zuzumessenden Gefängniß- oder Geldstrafe belegt werden. Wenn der Schaden sich auf mehr als 100 Thaler beläuft und von dem Thäter nicht ersetzt werden kann, so ist der Richter ermächtigt, auf Arbeitshaus zu erkennen.

Geringere einfache Beschädigungen sind der polizeilichen Ahndung überlassen, imgleichen Beschädigungen, welche durch Viehhütung zugefügt worden, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens.

Art. 337.

II. Ausgezeichnete Beschädigung.

Ist jedoch die Beschädigung an öffentlichen Wegen, Brücken, Wasserleitungen, Deichen, Dämmen, Schleusen, Canälen, Brunnen, Magazinen, Bibliotheken oder anderen Sammlungen für Künste und Wissenschaften, an den zum Löschen des Feuers nothwendigen Geräthschaften, an Maschinen und Vorrichtungen zum Bergbau und Hüttenwesen, an den an Heerstraßen und anderen öffentlichen Wegen gesetzten Bäumen, an Meilenzeichen, so wie an öffentlichen Denkmälern oder Grenzzeichen, an Kirchen oder gottesdienstlichen Gebäuden und an Denkmälern auf Grabstätten verübt worden; so soll der Thäter,

1) wenn der angerichtete Schaden sich über zwei bis zu zwanzig Thalern erstreckt, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten;
2) bei einem Betrage über zwanzig Thaler aber mit zweimonatlichem Gefängniß bis zu dreijährigem Arbeitshause belegt werden.

In beiden Fällen ist der Richter ermächtigt, wenn die Beschädigung nur aus Muthwillen geschehen, statt der verwirkten Freiheitsstrafe auf eine angemessene Geldstrafe zu erkennen.

Wenn der Thäter schon früher eine, obgleich nur polizeiliche Strafe wegen einer solchen ausgezeichneten Beschädigung erlitten hat; so tritt auch bei einem Betrage unter zwei Thalern die unter Nr. 1. angedrohte Strafe ein.

Art. 338.

III. Gemeinschaftliche Bestimmung.

Sowohl bei der einfachen als ausgezeichneten Beschädigung ist, ohne Berücksichtigung der Größe des bewirkten Schadens, auf die in dem vorigen Artikel unter Nr. 2. bestimmte Strafe zu erkennen, wenn dadurch ein bedeutender Nachtheil für das gemeine Wesen oder das Leben und die Gesundheit der Menschen, so wie für das Eigenthum herbeigeführt werden konnte, und der Thäter wegen der Gemeingefährlichkeit seiner Handlung oder wegen des wirklich eingetretenen Nachtheils nicht schon einer härtern Bestrafung unterliegt.

Art. 339.

Zumessungs-Gründe.

Bei Zumessung der in den Artikeln 336—338. angedroheten Strafen hat der Richter besonders darauf zu achten, ob die Beschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen geschehen, imgleichen wie groß der dadurch verursachte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen, und ob ein Ersatz Statt gefunden oder nicht.

Funfzehntes Capitel.

Von strafbaren Dienstverletzungen der öffentlichen Beamten.

Art. 340.

Einleitung.

Jeder unmittelbare oder mittelbare öffentliche Diener, welcher entweder die allgemeinen Pflichten öffentlicher Beamten, oder die besonderen, in der Natur seines Amts liegenden, oder durch Instructionen ihm vorgezeichneten Pflichten verletzt, soll in nachstehenden Fällen, auf Veranlassung der zuständigen Behörde, nach den folgenden Bestimmungen (Art. 342. ff.) bestraft werden.

Art. 341.

Fortsetzung.

Den öffentlichen Dienern sind in dieser Hinsicht gleich zu achten:

I. die, welche bei den Stadt- oder Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet worden;

II. diejenigen, welche zum Dienste des Publicums, für besondere Geschäfte öffentlich ernannt oder ermächtigt und deshalb förmlich in Pflichten genommen sind, wozu insbesondere Sachwalter, Anwälte und Notare gehören.

Art. 342.

I. Mißbrauch der Amtsgewalt überhaupt.

Wer vorsätzlich die ihm anvertrauete Amtsgewalt, auf was immer für eine Weise, zu Bedrückung oder Mißhandlung einer Person mißbraucht; soll, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Beweggrundes, auf den Grad des Mißbrauchs und auf den bezweckten oder verursachten Schaden, mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, oder, bei minderer Verschuldung, mit Suspension bestraft werden, vorbehältlich jedoch der ohne Rücksicht auf sein Dienstverhältniß durch die Handlung an sich etwa noch verwirkten Strafe.

Wer aus Übereilung also verfährt, ist disciplinarisch zu bestrafen, in so fern nicht die Bestimmungen des Art. 370. auf denselben Anwendung finden.

Art. 343.

II. Mißbrauch der Strafgewalt: A. rechtswidrige Einleitung einer Untersuchung.

Richter, Polizei- oder andere Obrigkeiten, welche die ihnen anvertrauete Gewalt so weit mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungs-Processe unterwerfen, sind mit Dienstentsetzung zu strafen, zugleich aber, nach den Umständen, entweder mit der Strafe der falschen Denunciation (Art. 217.) oder der widerrechtlichen Gefangenhaltung (Art. 249.) zu belegen.

Wer aus Übereilung also verfährt, ist disciplinarisch zu bestrafen; auf Suspension oder Dienstentlassung aber ist dann wider ihn zu erkennen, wenn er nach zweimaliger disciplinarischer Ahndung sich des Vergehens aufs Neue schuldig macht.

Art. 314.

B. Rechtswidrige Verfügung der Captur.

Öffentliche Diener, welche eine Verhaftung vornehmen, außer in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen, oder welche einen Verhafteten nicht binnen 24 Stunden nach der Verhaftung verhören und über die Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen nicht in Kenntniß setzen, ohne solcherhalb durch erhebliche Behinderungsgründe entschuldigt zu seyn, oder welche die Anträge auf Entlassung des Verhafteten gegen Caution nicht so schleunig als thunlich befördern, sollen disciplinarisch bestraft werden. Machen sie sich nach zweimaliger disciplinarischer Ahndung desselben Vergehens wiederum schuldig, so ist auf Suspension oder Dienstentlassung zu erkennen.

Art. 315.

C. Rechtswidrige Verlängerung der Untersuchung.

Untersuchungs-Behörden, welche bei den ihnen obliegenden peinlichen Untersuchungen nicht mit der pflichtmäßigen Thätigkeit verfahren, sind disciplinarischer Ahndung unterworfen. Hat eine solche bereits mehrfach Statt gefunden; so ist unter Berücksichtigung der Gleichartigkeit und der Größe der Vernachlässigung, auf Suspension oder Dienstentlassung zu erkennen. Wenn aber ein Richter die ihm obliegende Untersuchung gegen einen verhafteten Angeschuldigten pflichtwidriger Weise drei Monate oder darüber hat ruhen lassen, ohne in dieser Zeit einen wesentlichen Schritt zur Beförderung der Sache gethan zu haben; so soll wider denselben, dafern nicht erhebliche Milderungsgründe eintreten, auf Dienstentlassung, sonst aber auf Suspension erkannt werden.

Sollte eine solche Verzögerung der Untersuchung wider einen Verhafteten in böslicher Absicht geschehen seyn; so soll auf Dienstentlassung und unter erschwerenden Umständen auf Dienstentsetzung, überdies in beiden Fällen auf die Strafe unbefugter Gefangenhaltung erkannt werden.

Mitglieder der Obergerichte, so wie auch derjenigen Gerichte, welche zugleich untersuchende und erkennende sind, sollen bei leichterer Vernachlässigung der ihnen obliegenden Geschäfte in Criminalsachen disciplinarisch gestraft werden. Betraf die Untersuchung aber einen in Haft befindlichen Angeschuldigten und war die Vernachlässigung sehr bedeutend, oder sind mehrfache disciplinarische Ahndungen wegen eines gleichen Verschuldens bereits angewendet worden; so ist auf Suspension oder Dienstentlassung, bei vorhandener böslicher Absicht aber auf Dienstentsetzung zu erkennen.

Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels gereicht es überhaupt zur Erschwerung, wenn eine Untersuchung gegen Verhaftete vernachlässigt, und in noch höherm Grade, wenn die von diesen verwirkte Strafe so gering ist, daß ihnen nicht durch Strafmilderung (Art. 103.) für die verlängerte Haft ein Ersatz gegeben werden kann.

Art. 316.

D. Unstatthafte Verlängerung der Haft.

Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche einen Verhafteten pflichtwidriger Weise länger als 48 Stunden nach eingegangenem, zur Vollziehung geeigneten Urtheile oder Entlassungsbefehle

in dem Gefängnisse, so wie Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling aus irgend einem Beweggrunde über seine Strafzeit widerrechtlich in dem Straforte zurückhalten, sollen disciplinarisch, dann aber mit Suspension oder Dienstentlassung gestraft werden, wenn ohngeachtet mehrfacher disciplinarischer Ahndungen dasselbe Vergehen aufs Neue von ihnen begangen ist, oder die unrechtmäßige Verlängerung der Haft über einen Monat gedauert hat.

Ist aber die Verlängerung der Haft mit bösem Vorsatze geschehen, so soll Dienstentlassung, unter erschwerenden Umständen aber Dienstentsetzung, außerdem auch die Strafe unbefugter Gefangenhaltung eintreten.

Art. 317.

Öffentliche Beamte, welche einen Angeschuldigten mißhandeln, sollen zunächst mit disciplinarischer Ahndung belegt, wenn diese aber bereits mehrfach angewandt, oder die Mißhandlung besonders schwer war, mit Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden. Es ist bei Zumessung dieser Strafen hauptsächlich auf die Größe der Mißhandlung und den Umstand, ob solche in den Acten verzeichnet worden, oder nicht, so auch, ob sie in der Absicht geschah, dem Angeschuldigten ein Geständniß abzupressen, Rücksicht zu nehmen. E. Mißhandlung der Angeschuldigten. 1. Durch den Inquirenten.

Die obigen Bestimmungen kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn der Untersuchungsrichter bei Vollziehung erkannter Ungehorsamsstrafen gegen den Verhafteten die ihm gesetzten Grenzen überschritt.

War durch Mißhandlung einem Unschuldigen ein Bekenntniß abgepreßt und dieser auf dasselbe gestraft; so sollen, wenn solches in böser Absicht geschah, gegen den Richter die im Art. 211. angedroheten Strafen angewandt werden. Wurde das Bekenntniß aus Übermaß von Amtseifer abgepreßt; so treten die in dem ersten Satze dieses Artikels enthaltenen Strafbestimmungen ein.

Art. 318.

Die in dem vorigen Artikel enthaltenen Strafbestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn Zeugen vom Richter mißhandelt worden. Mißhandlung der Zeugen.

Art. 319.

Gerichtsdiener, Wächter, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche diese muthwillig oder boshaft mißhandeln, sollen mit Gefängniß, unter erschwerenden Umständen mit Suspension, und beim Rückfall, so wie bei gröberen oder oft wiederholten Mißhandlungen, oder wenn sie Gefangene zur Unzucht mißbrauchen, mit Dienstentsetzung und Arbeitshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden. 2) durch Unterbediente.

Art. 350.

Wenn die in vorstehenden Artikeln bemerkten Mißhandlungen in ein anderes Verbrechen übergehen, so kommt die dadurch verwirkte Strafe, neben der Dienstentsetzung, zur Anwendung. Allgemeine Bestimmung.

Art. 351.

Richter, welche wissentlich über einen Unschuldigen Strafe verhängen, oder einen Schuldigen vorsätzlich mit härterer Strafe belegen, als in den Gesetzen für das begangene Verbrechen an- F. Rechtswidrige Zuerkennung einer Strafe.

gedrohet worden, sind ihres Dienstes zu entsetzen und außerdem mit einer dem widerrechtlich zugefügten Strafübel angemessenen Strafe zu belegen.

Art. 352.

G. Rechtswidrige Vollziehung einer Strafe.

Dieselbe Strafbestimmung findet Statt bei Richtern, welche wissentlich ohne ein zur Vollstreckung geeignetes Strafurtheil, oder wider ein ergangenes Urtheil der höhern Instanz, an einer Person eine Strafe vollziehen. Handelt ein Beamter, bei Vollziehung eines rechtsgültigen Strafurtheils, wissentlich zu Gunsten des Verurtheilten dem Erkenntnisse zuwider; so findet Dienstentlassung, oder bei mildernden Umständen, Suspension Statt.

In leichteren Fällen der letztern Art, so wie auch bei mangelhafter Vollziehung eines Strafurtheils aus Fahrlässigkeit, soll nur eine disciplinarische Ahndung eintreten, und erst nach mehrfacher disciplinarischer Bestrafung solcher Vergehen auf Suspension oder Dienstentlassung erkannt werden.

Art. 353.

H. Unterlassene Untersuchung der Verbrechen.

Öffentliche Beamte, welche vorsätzlich ihren Amtspflichten zuwider die von ihnen zu untersuchenden Verbrechen nicht in Untersuchung ziehen, oder Angeschuldigte eigenmächtig, ohne das erforderliche Erkenntniß, aus der Untersuchung entlassen, sind mit Suspension oder Dienstentlassung zu bestrafen.

In geringeren Fällen, imgleichen wenn das Vergehen aus Fahrlässigkeit begangen ist, tritt disciplinarische Ahndung und nur dann, wenn diese bereits mehrfach angewandt ist, Suspension oder Dienstentlassung ein.

Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf diejenigen öffentlichen Beamten, welche zur Anzeige begangener Verbrechen besonders verpflichtet sind und selbige unterlassen. (Vergl. jedoch Art. 67. Nr. 4. Art. 68. Nr. 4. und Art. 74.)

Art. 354.

III. Beugung des Rechts.

Richter, welche aus irgend einem Beweggrunde bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreits vorsätzlich Ungerechtigkeiten begehen, sollen ihres Dienstes entsetzt und nach den Umständen zugleich mit einer Freiheitsstrafe belegt werden.

Art. 355.

IV. Fälschung in Amtshandlungen.

Wer bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden die Verhandlungen, Willenserklärungen oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung vorsätzlich entstellt oder wissentlich in denselben erdichtete oder untergeschobene Personen aufführt; wer unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahr bestätigt oder beurkundet; wer Acten, Urkunden oder andere Schriften, die ihm seines Amts wegen anvertrauet oder zur Aufbewahrung übergeben sind, verfälscht oder böslicher Weise vernichtet, auf die Seite schafft oder unterdrückt, der soll mit besonderer Rücksicht auf den Beweggrund, so wie auf die Gefährlichkeit der Fälschung und den dadurch verursachten Schaden mit Dienstentlassung oder Dienst-

entsetzung und außerdem mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden (Art. 197.) belegt werden, in so fern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen überging.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher, um dem gemeinen Wesen oder Einzelnen Schaden zuzufügen oder aus Eigennutz an seine Vorgesetzte falsche Berichte erstattet, indem er wissentlich unwahre Thatsachen einberichtet, oder als erheblich erkannte wahre Thatsachen verschweigt, oder überhaupt unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bestätigt oder beurkundet.

Unrichtige Berichtserstattungen, welche vorstehende Unterscheidungs-Merkmale nicht haben, oder welche, lediglich das persönliche Interesse des Berichtenden betreffend, als Bittschriften sich verhalten, sollen in den geeigneten Fällen disciplinarisch geahndet werden.

Art. 356.

Ein öffentlicher Beamter, der wegen einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung irgend einen ihm nicht gebührenden Vortheil annimmt oder sich verschafft, ist der Bestechung schuldig. V. Bestechung: A. Begriff.

Die Annahme des Vortheils ist schon dann für geschehen zu achten, wenn sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder wenn er das, was ihm ohne seinen Willen zugeschickt, oder was einem seiner Angehörigen, um ihn zu bestechen, gegeben worden, nachdem er hiervon Kenntniß erhalten, nicht längstens binnen drei Tagen zurückgegeben oder dem Gerichte oder seinen Amtsvorgesetzten davon Anzeige gemacht hat.

Art. 357.

Ein öffentlicher Diener, der, um pflichtwidrig und zum Nachtheile des Staates oder Einzelner eine Amtshandlung zu verrichten oder zu unterlassen, vor Begehung dieser Pflichtwidrigkeit ein Geschenk oder Versprechen angenommen, imgleichen, welcher in Erwartung eines nicht versprochenen Geschenks oder Vortheils eine Pflichtwidrigkeit begangen und nachher den erwarteten Vortheil angenommen oder gefordert hat, wird mit Dienstentsetzung gestraft. B. Strafe.

Ein Beamter, welcher entweder ein Richteramt oder eine Verwaltungsstelle bekleidet, und vor Vollziehung einer Amtshandlung Betheiligte zu einer Belohnung zwar auffordert, solche aber so wenig als ein Versprechen erhalten hat, wird ohne Rücksicht auf die Pflichtwidrigkeit oder Pflichtmäßigkeit in Ausführung der Amtshandlung mit Dienstentlassung bestraft.

Dasselbe tritt ein, falls solches von einem kein Richteramt bekleidenden Diener geringern Grades behuf einer pflichtwidrigen Handlung geschehen ist.

Dagegen findet nach Beschaffenheit der Umstände blos disciplinarische Ahndung Statt, wenn ein solcher Diener für eine vollzogene, nicht pflichtwidrige, aber nach seinen Dienstpflichten ihm nicht obliegende Amtshandlung vor Vollziehung des Geschäfts eine Belohnung gefordert hat, oder überhaupt ein öffentlicher Diener für eine vollzogene, ihm nach seinen Dienstpflichten obliegende Amtshandlung eine nicht vorher geforderte oder versprochene Belohnung annimmt, in so fern in beiden

Fällen den Amtsvorgesetzten keine Anzeige gemacht und deren Ermächtigung zur Annahme eingeholt ist.

In allen übrigen Fällen einer aus Eigennutz geschehenen Annahme unerlaubter Vortheile soll auf Suspension, und in geringeren Fällen auf Geldbuße erkannt werden.

Die Strafen der Bestechung schließen jedoch eine schwerere Strafe nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen überging.

Die Vorschriften dieses Artikels sind auf Sachwalter, Anwälte und Notare nicht anzuwenden, wenn diese Personen von ihrer eigenen Partei oder dem Requirenten für eine pflichtmäßige Amtshandlung freiwillig gegebene Geschenke annehmen. (Vergl. Art. 152.)

Art. 358.

VI. Anmaßung unerlaubter Vortheile: A. Erpressung.

Ein öffentlicher Beamter, welcher, um einen unerlaubten Vortheil zu erpressen, mit irgend einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht; soll mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung, auf die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, und auf den Umstand, ob der Gewinn wirklich gezogen ist, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung und in besonders leichten Fällen mit Suspension bestraft und, bei erschwerenden Umständen, außerdem mit einer angemessenen Freiheitsstrafe belegt werden. (Art. 335.)

Art. 359.

B. Erhebung unstatthafter Leistungen.

Diejenigen öffentlichen Beamten, welche aus Eigennutz einem Privaten an Steuern, Taxen, Stempelgebühren, Sporteln oder anderen Abgaben und sonstigen Leistungen etwas abfordern, was diesem überhaupt nicht, oder nicht in der Größe zu zahlen oder zu leisten obliegt, so wie diejenigen, welche bei den von ihnen zu leistenden Zahlungen unbefugte Abzüge machen, sollen — in so fern die besonderen Gesetze für die Steuer- und Zollbedienten keine härteren Strafbestimmungen enthalten — falls eine deshalb erlittene disciplinarische Ahndung fruchtlos geblieben ist, mit Erlegung des zehnfachen Betrages und außerdem, unter erschwerenden Umständen, wozu insbesondere die öftere Wiederholung und der Rückfall gehört, mit Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Dasselbe tritt ein, wenn eine solche Bedrückung durch einen von dem Beamten bestellten Gehülfen, oder durch einen dazu von ihm beauftragten Unterbedienten zum eigenen Vortheile des erstern mit dessen Willen geschehen ist.

Art. 360.

C. Zueignung öffentlicher nicht anvertraueter Gelder.

Ein öffentlicher Beamter, der sich durch Geltendmachung seiner Amtsgewalt öffentliche, seiner Verwaltung nicht anvertrauete Gelder zu seinem Privatvortheile zueignet, soll seines Dienstes entsetzt, und nach den Gesetzen wider den ausgezeichneten Diebstahl erster Classe bestraft werden.

Art. 361.

D. Unbefugte Anleben aus Cassen.

Wer von öffentlichen Cassen, die nicht seiner Verwaltung, jedoch seiner Aufsicht untergeben

sind, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, ein Darlehn aufnimmt, hat Suspension oder Dienstentlassung verwirkt.

Art. 362.

Wer in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben, Gefälle oder sonstigen Einnahmen, die seiner Verwaltung anvertraueten Einkünfte des Staates, einer Gemeinde oder Stiftung vorsätzlich verkürzt; der soll, wenn es zu unerlaubter Begünstigung eines Andern geschah, mit Erlegung des Vierfachen und Suspension oder Gefängniß, falls es hingegen aus Eigennutz geschah, außer jener Geldbuße mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

VII. Ungetreue Verwaltung öffentlichen Eigenthums: A. Verkürzung der Einkünfte.

Art. 363.

Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amts zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung übergeben sind, sich selbst zueignet, es seyn die anvertraueten Gegenstände Staats- oder Privat-Eigenthum, es sey diese Zueignung in der Absicht und Hoffnung dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, der wird, neben der Dienstentsetzung, mit Arbeitshaus, oder in Hinsicht auf die Größe der veruntreueten Summe, mit Zuchthaus bestraft.

B. Unterschlagung anvertrauter Sachen.

Art. 364.

Hat ein öffentlicher Beamter durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahme und Ausgabe bestimmten Bücher und Register, oder durch Erstattung unrichtiger Cassen-Berichte, oder durch Beiseitschaffung der Acten die verübte Unterschlagung oder den vorhandenen Abgang zu verstecken gesucht; hat er eingegangene Posten zu jenem Zwecke absichtlich nicht verrechnet, oder von ihm nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht; hat er wissentlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft eingetragen; hat er zur Verbergung einer Unrichtigkeit falsche Belege vorgelegt, oder in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme und Ausgabe irgend einen andern Betrug gespielt; so ist er, nebst der Dienstentsetzung, nach der Größe des verursachten Schadens, zum Arbeitshause nicht unter einem Jahre, oder zum Zuchthause, und unter erschwerenden Umständen zu Kettenstrafe bis zu zehn Jahren zu verurtheilen.

C. Fälschung der Rechnungen oder Belege.

Art. 365.

Einem öffentlichen Beamten, welcher wegen einer der in den vorstehenden Artikeln (362—364.) erwähnten Treulosigkeiten oder aus einer ähnlichen Ursache die Flucht ergriffen und entweder die ihm anvertraueten Gelder oder Sachen ganz oder zum Theil, oder die Rechnung mitgenommen, oder solche vorher vernichtet hat; soll dies als ein besonderer Erschwerungsgrund angerechnet werden.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Art. 366.

Wer aus eigennütziger Absicht oder um dadurch Andere in Schaden zu bringen entweder diejenigen Thatsachen, welche ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden und zu deren Geheimhaltung er verpflichtet war, oder die ihm anvertraueten und geheim zu haltenden Urkunden oder Acten anderen Personen mittheilt oder das Briefgeheimniß verletzt; der soll, in so fern sich diese

VIII. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Handlung nicht zu einem schwereren Verbrechen eignet, nach der Schwere der Übertretung, mit Suspension oder Dienstentlassung bestraft werden. In leichteren Fällen tritt disciplinarische Ahndung ein.

Art. 367.

IX. Verletzung der Subordination.

Wer in Amtsverhältnissen gegen seinen Amtsvorgesetzten sich ungehorsam bezeigt, soll folgendermaßen gestraft werden:

I. enthält der Ungehorsam zugleich eine gewaltsame Widersetzung gegen den Amtsvorgesetzten; so tritt, außer den für dieses Verbrechen in den Art. 157. 158. bestimmten Strafen, die Dienstentlassung, oder nach der Schwere der Übertretung, die Dienstentsetzung ein;

II. ist ein solcher Ungehorsam zwar nicht mit gewaltsamer Widersetzung, jedoch mit einer Beleidigung der Amtsehre oder Verletzung der Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen verbunden; so ist die in den Art. 144. 148. 149. gedrohete Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Dauer und Größe zu erhöhen oder durch zulässige Mittel zu schärfen, und falls hiernach Arbeitshaus verwirkt worden, so findet außerdem Dienstentlassung Statt.

Geringere Grade des Ungehorsams werden disciplinarisch geahndet.

Art. 368.

X. Untreue der Rechtsanwälte.

Verpflichtete Sachwalter und Anwälte, welche in pflichtwidrigem Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheil handeln, oder in der nemlichen Rechtssache beiden Parteien in böslicher Absicht dienen; sollen mit Suspension oder Verlust der Advocatur und Procuratur, und überdies bei erschwerenden Umständen, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft werden.

Art. 369.

XI. Unbenannte Dienstverletzungen.

Außer den vorstehenden, besonders benannten Dienstverbrechen sollen öffentliche Diener, welche ihre Dienstpflicht vorsätzlich verletzen, auf den Antrag der zuständigen Behörde nach dem Sinne der in vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen bestraft werden. Bei Zumessung der Strafe ist vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, auf den Beweggrund und die Absicht des Übertreters, insbesondere ob solcher aus Eigennutz, oder um den Staat oder Einzelne zu beschädigen, handelte, so wie auf die Größe des bezweckten oder verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Art. 370.

XII. Vernachlässigung der Dienstpflichten und unsittliches Betragen.

Wer seine ihm obliegenden Dienstpflichten gröblich vernachlässigt, durch häufige Wiederholung solcher Dienstvergehen, welche an sich nur einer disciplinarischen Ahndung unterliegen, seine Unfähigkeit zur Fortsetzung seines Dienstes bewährt oder durch sein unsittliches Betragen im Allgemeinen öffentlichen Anstoß giebt, und dadurch sich des Zutrauens und der Achtung verlustig macht, welche zur Ausübung seines Amts erforderlich sind, auch ohngeachtet wiederholter disciplinarischer Ahndung sein

dienstwidriges Benehmen fortsetzt, soll auf Anzeige der zuständigen Behörde in gerichtliche Untersuchung gezogen und mit Dienstentlassung oder unter erschwerenden Umständen mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 371.

Wenn Amtsvorgesetzte oder obere Behörden die Dienstverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich geschehen lassen; so sind sie entweder als Gehülfen oder Begünstiger nach den in den Art. 69—75. enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen. Allgemeine Bestimmung über Connivenz der Amtsvorgesetzten.

Von solchen Staatsdienern, welche mit dem Übertreter blos in collegialischem Verhältnisse stehen, gilt dieses nur unter Voraussetzung einer in Hinsicht auf die befragte Amtshandlung vorhandenen eigenen Verantwortlichkeit derselben.

Art. 372.

Wenn ein öffentlicher Beamter ein gemeines Verbrechen begeht, dessen Strafe nicht ohnehin ihrer Art nach den Verlust des Amts von selbst zur Folge hat (Art. 16.); so ist neben der sonst verwirkten Strafe auf Entlassung vom Dienste dann zu erkennen, wenn das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß der Schuldige dadurch derjenigen Achtung und des Zutrauens verlustig wird, welche bei der Ausübung des Amts erforderlich sind. Allgemeine Bestimmung über gemeine Verbrechen öffentlicher Beamten.

Art. 373.

Ist in diesem Capitel die Verhängung einer criminellen Strafe davon abhängig gemacht, daß der Schuldige früher bereits mit disciplinarischer Ahndung belegt worden; so ist unter letzterer nur eine auf den Grund einer disciplinarischen Untersuchung erkannte Geldstrafe, Verweis zu Protocoll, Gefängniß und Suspension zu verstehen. Allgemeine Bestimmung über disciplinarische Strafen.

Gegeben Hannover, den 8ten August 1840, Unseres Reichs im Vierten.

Ernst August.

Stralenheim.

Inhalts-Anzeige
des Criminalgesetzbuchs.

Allgemeiner Theil.

Einleitung.
I. Gegenstand des Gesetzbuchs. Art. 1.
II. Personen, welche nach demselben zu richten:
A. Inländer. Art. 2.
B. Ausländer. Art. 3.
III. Bedingungen jeder Bestrafung:
A. Strafgesetz. Art. 4.
B. Beweis. Art. 5.

Erstes Capitel. Von Verbrechen und Strafen überhaupt.
I. Von Verbrechen. Art. 6.
II. Von Strafen. Art. 7.
A. Von schweren Strafen. Art. 8.
1) Todesstrafe. Art 9.
2) Kettenstrafe. Art. 10.
Deren Dauer. Art. 11.
Verwandlung derselben. Art. 12.
3) Zuchthausstrafe. Art. 13.
Deren Dauer. Art. 14.
Ausgezeichnete Kleidung bei schwereren Verbrechern. Art. 15.
Allgemeine Folgen der Ketten- und Zuchthausstrafe. Art. 16.
4) Dienstentsetzung. Art. 17.
B. Von leichteren Strafen. Art. 18.
Strafarbeitshaus. Art. 19.
Dessen Dauer. Art. 20.
Gefängniß. Art. 21.
Abkürzung der Gefängnißstrafe. Art. 22.
Von Verwandlung der ordentlichen Freiheitsstrafen in Staatsgefängniß. Art. 23.
Von Verwandlung der Freiheitsstrafen bei Vagabonden. Art. 24.
Von Bestimmung der Dauer und des Grades unbestimmt gedroheter Freiheitsstrafen. Art. 25.
Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafen. Art. 26.
Suspension vom Amte. Art. 27.
Geldbuße. Art. 28.
Deren Verwandlung. Art. 29.
Außerordentliche Strafarten und Strafen als bloße Schärfung anderer Strafen. Art. 30.
Bekanntmachung vollzogener Strafen. Art. 31.

Zweites Capitel. Von der Vollendung und von dem Versuche eines Verbrechens.
I. Vollendung. Art. 32.
II. Versuch. Art. 33.
A. Straflose Versuchshandlungen. Art. 34. 35.
B. Strafe des Versuchs:
1) Des beendigten Versuchs. Art. 36.
2) Des nicht beendigten Versuchs. Art. 37.
3) Gemeinschaftliche Bestimmungen. Art. 38.
4) Qualificirter Versuch. Art. 39.
5) Versuch mit untauglichen Mitteln. Art. 40.

Drittes Capitel. Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.
I. Von dem Vorsatze:
A. Merkmale. Art. 41.
B. Beweis des Vorsatzes:
1) Im Allgemeinen. Art. 42.
2) Einzelne Bestimmungen. Art. 43—45.
II. Von der Fahrlässigkeit:
A. Im Allgemeinen. Art. 46.
B. Grade derselben. Art. 47.
1) Grobe Fahrlässigkeit. Art. 48.
2) Geringe Fahrlässigkeit. Art. 49.
C. Strafe der Fahrlässigkeit. Art. 50. 51.

Viertes Capitel. Von den Urhebern eines Verbrechens, von der Beihülfe und Begünstigung.
Einleitung. Art. 52.
I. Von den Urhebern eines Verbrechens:
A. Überhaupt. Art. 53.
B. Insbesondere:

1) Von Anstiftern. Art. 54. 55.
2) Von Corporationen. Art. 56.
3) Von dem Complotte. Art. 57—62.
4) Von Banden. Art. 63—65.

II. Von den Gehülfen. Art. 66.
A. Grade der Beihülfe:
1) Gehülfen des höhern Grades. Art. 67.
2) Gehülfen des geringern Grades. Art. 68.
B. Strafe der Beihülfe:
1) Überhaupt. Art. 69.
2) Besondere Bestimmungen. Art. 70—73.

III. Von den Begünstigern. Art. 74.
Strafe der Begünstigung. Art. 75.

IV. Von gewerbmäßiger Beihülfe und Begünstigung. Art. 76.

Fünftes Capitel. Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

I. Ausschließung der Strafbarkeit:
A. Wegen Ausübung eines Rechts. Art. 77.
B. Wegen Nothwehr:
1) Bedingungen. Art. 78.
2) Exceß der Nothwehr. Art. 79.
3) Beistand in Nothwehr. Art. 80.
4) Anzeige ausgeübter Nothwehr. Art. 81.
C. Wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit. Art. 82—85.

II. Tilgung der Strafbarkeit:
A. Durch die erlittene Strafe. Art. 86.
B. Durch den Tod des Übertreters. Art. 87.
C. Durch Verjährung. Art. 88—90.

Sechstes Capitel. Von der Zumessung der Strafe und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

I. Von Zumessung der Strafe:
A. Allgemeine Rücksichten. Art. 91.
B. Insbesondere:
1) Von der objectiven Strafbarkeit. Art. 92.
2) Von der subjectiven Strafbarkeit. Art. 93—95.

II. Umfang und Grenzen des richterlichen Ermessens überhaupt. Art. 96. 97.

III. Von Milderung der gesetzlichen Strafe. Art. 98.
A. Wegen jugendlichen Alters. Art. 99—101.
B. Wegen hohen Alters. Art. 102.
C. Wegen langwieriger Haft. Art. 103.

IV. Von dem Zusammenflusse von Verbrechen. Art. 104.
A. Ideale Concurrenz. Art. 105.
B. Fortgesetztes Verbrechen. Art. 106.
C. Reale Concurrenz:
1) Verbindung aller verwirkten Strafen. Art. 107. 108.
2) Ausnahmen in Hinsicht der Todesstrafe. Art. 109.
D. Allgemeine Rücksichten bei Bestrafung zusammenfließender Verbrechen. Art. 110.

V. Von dem Rückfalle. Art. 111.
1) Regel von Bestrafung desselben. Art. 112. 113.
2) Von Bestrafung des wiederholten Rückfalls. Art. 114.
3) Grenzen der Strafschärfung. Art. 115.

VI. Von dem Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz von Verbrechen. Art. 116. 117.

Besonderer Theil.

Erstes Capitel. Von Verbrechen wider das Daseyn und die äußere Sicherheit des Staates.

I. Staatsverrath:
A. Begriff. Art. 118.
B. Vom Hochverrathe und dessen Bestrafung insbesondere. Art. 119.
C. Strafe des Staatsverrathes in anderen Fällen. Art. 120.
D. Anwendung auf Ausländer. Art. 121.

II. Landesverrätherei:
A. Begriff. Art. 122.
B. Arten. Art. 123.
C. Strafen der Landesverrätherei. Art. 124.
Gemeinschaftliche Bestimmungen:
1) Aufforderung zu dergleichen Verbrechen. Art. 125.
2) Verbindlichkeit zur Anzeige. Art. 126.
3) Straflosigkeit bei geschehener Selbstanzeige. Art. 127.

III. Andere die Staatssicherheit gefährdende Handlungen. Art. 128—137.

Zweites Capitel. Von Verbrechen wider die Majestät und wider die Würde des Staates.

I. Majestäts-Beleidigung:
A. Begriff. Art. 138.
B. Arten und Strafen. Art. 139.

II. Beleidigung der Personen der Königlichen Familie. Art. 140.
Allgemeine Bestimmung. Art. 141.

III. Herabwürdigung der Staats-Verfassung. Art. 142.

IV. Beleidigung der Amtsehre. Art. 143. 144.
Anhang. Art. 145.
Beleidigungen der Beamten fremder Staaten. Art. 146.
Beleidigung der Stände-Versammlungen. Art. 147.
V. Verletzung der Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen.
A. Durch Frevel an Patenten. Art. 148.
B. Durch Siegelverletzung. Art. 149.

Drittes Capitel. Von Verbrechen wider die Regierung des Staates.
I. Anmaßung eines Staatsamts. Art. 150.
II. Bestechung öffentlicher Beamten:
A. Begriff. Art. 151.
B. Strafe. Art. 152.
III. Amtserschleichung:
A. Begriff. Art. 153.
B. Strafe. Art. 154. 155.
IV. Gewaltsame Widersetzung gegen die Obrigkeit. Art. 156.
Strafe. Art. 157—160.
V. Auflauf. Art. 161.
VI. Aufruhr:
A. Begriff. Art. 162.
B. Strafe:
1) Falls die Aufrührer sogleich auseinander gehen. Art. 163.
2) Falls noch keine Gewalt verübt worden. Art. 164.
3) Falls Gewaltthätigkeiten verübt worden. Art. 165. 166.
Gemeinschaftliche Bestimmung. Art. 167.
Aufforderung zum Aufruhr. Art. 168.
VII. Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion. Art. 169.
VIII. Befreiung eines Gefangenen:
A. Durch dritte Personen. Art. 170.
B. Durch Gefangenwärter u. dgl. Art. 171.
C. Selbstbefreiung. Art. 172.
IX. Rückkehr eines Verwiesenen. Art. 173.
X. Zweikampf:
A. Begriff. Art. 174.
B. Strafe. Art. 175—177.

Viertes Capitel. Von Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staate.
I. Verbrechen der Gewaltthätigkeit:
A. Begriff. Art. 178.
B. Strafe. Art. 179.
II. Störung des Hausfriedens. Art. 180.
III. Brandstiftung:
A. Begriff. Art. 181.
B. Strafe:
1) Der Brandstiftung an Gebäuden. Art. 182. 183.
2) An anderen Gegenständen:
a. Ausgezeichnete Fälle. Art. 184.
b. Sonstige Fälle. Art. 185.
Anzünden eigener Sachen. Art. 186.
Wirkungen thätiger Reue. Art. 187.
IV. Verursachte Strandung. Art. 188.
V. Verursachte Überschwemmung. Art. 189.
VI. Gemeingefährliche Vergiftung. Art. 190.
Allgemeine Bestimmung. Art. 191.
VII. Landzwang. Art. 192.

Fünftes Capitel. Von den Verbrechen wider die Religion.
I. Verletzung der Ehrfurcht gegen die Religion. Art. 193.
II. Störung des öffentlichen Gottesdienstes. Art. 194.
Allgemeine Bestimmungen. Art. 195.

Sechstes Capitel. Von Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.
I. Fälschung öffentlicher Urkunden:
A. Begriff. Art. 196.
B. Strafe. Art. 197.
II. Fälschung öffentlicher Siegel. Art. 198.
III. Fälschung der Stempel. Art. 199.
IV. Münzfälschung:
A. Begriff. Art. 200.
B. Strafe:
1) der Verfertigung falscher Münzen. Art. 201.
2) der Münzverfälschung. Art. 202.
V. Münzbetrug. Art. 203.
Allgemeine Bestimmung. Art. 204.
VI. Fälschung der Creditpapiere. Art. 205.
VII. Verbreitung falscher Staatspapiere. Art. 206.
Allgemeine Bestimmung. Art. 207.
VIII. Meineid:
A. Begriff. Art. 208. 209.
B. Strafe des Meineides:
1) Überhaupt. Art. 210.
2) Insbesondere des wider einen Angeschuldigten geschworenen Meineides. Art. 211.
C. Widerruf des Meineides. Art. 212.
D. Folge der Strafe des Meineides. Art. 213.
IX. Unbedachtsamer Eid. Art. 214.

X. Eidesbruch und falsche unbeschworene Aussage. Art. 215.
XI. Urkundenfälschung oder Unterdrückung in Criminalsachen. Art. 216.
XII. Falsche Denunciation. Art. 217.
XIII. Verletzung fremder Geheimnisse. Art. 218.
XIV. Untreue der Vormünder. Art. 219.
XV. Betrügliches und leichtsinniges Schuldenmachen. Art. 220.
XVI. Bankerott:
A. Betrüglicher Bankerott. Art. 221. 222.
B. Leichtsinniger Bankerott. Art. 223.
C. Strafe des Bankerotts. Art. 224.

Siebtes Capitel. Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

Einleitung. Art. 225. 226.
I. Mord:
A. Einfacher Mord. Art. 227.
Besondere Bestimmungen über Vergiftung. Art. 228.
B. Ausgezeichneter Mord. Art. 229.
II. Todtschlag:
A. Begriff. Art. 230.
B. Strafe. Art. 231.
III. Tödtung in Raufhändeln. Art. 232.
IV. Kindesmord:
A. Begriff. Art. 233.
B. Strafe. Art. 234.
V. Tödtung aus Fahrlässigkeit. Art. 235.
VI. Lebensgefährliche Handlungen in Hinsicht auf die Leibesfrucht.
A. Abtreibung derselben:
1) Von Seiten der Mutter oder mit deren Einwilligung. Art. 236.
2) Ohne oder wider der Mutter Willen. Art. 237.
B. Verheimlichung der Niederkunft. Art. 238.
VII. Aussetzung:
A. Begriff. Art. 239.
B. Strafe. Art. 240.

Achtes Capitel. Von Beschädigungen und anderen Mißhandlungen an der Person.

I. Körperverletzung:
A. Überhaupt.
1) Begriff und allgemeine Bestimmungen. Art 241.
2) Allgemeine Rücksichten der Strafbestimmung. Art. 242.
B. Von einzelnen Arten der Körperverletzung:
1) Einfache. Art. 243.
2) Ausgezeichnete Körperverletzung. Art. 244.
3) Körperverletzung in Raufhändeln. Art. 245.
C. Fahrlässige Körperverletzung. Art. 246.
II. Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit:
A. Nöthigung.
1) Überhaupt. Art. 247.
2) Insbesondere Zwang zur Ehe. Art. 248.
B. Widerrechtliches Gefangenhalten. Art. 249.
C. Menschenraub:
1) Begriff. Art. 250.
2) Strafe. Art. 251.
D. Entführung:
1) Begriff. Art. 252.
2) Strafe. Art. 253.
Anhang. Von Entführung einer Einwilligenden. Art. 254.

Neuntes Capitel. Von Verletzung der Familienrechte.

I. Unterdrückung des Familienstandes. Art. 255.
II. Anmaßung des Familienstandes. Art. 256.
III. Verletzung der ehelichen Treue:
A. Ehebruch.
1) Strafe. Art. 257.
2) Bedingung der Untersuchung. Art. 258.
3) Aufhebung der Untersuchung und Strafe. Art. 259.
B. Mehrfache Ehe. Art. 260.

Zehntes Capitel. Von Ehrenkränkungen.

I. Verleumdung:
A. Begriff. Art. 261.
B. Strafe. Art. 262.
C. Freiwilliger Widerruf. Art. 263.
II. Injurien:
A. Begriff. Art. 264.
B. Strafe. Art. 265.
III. Allgemeine Bestimmungen:
A. Privatgenugthuung. Art. 266.
B. Einrede der Wahrheit. Art. 267.
C. Erwiderung der Beleidigung. Art. 268.
D. Bedingung der Untersuchung. Art. 269.

Elftes Capitel. Von dem Verbrechen der Unzucht.

I. Mißbrauch zur Unzucht:
A. Nothzucht.
1) Begriff. Art. 270.
2) Strafe. Art. 271.
B. Schändung. Art. 272.
Allgemeine Bestimmungen. Art. 273.
II. Blutschande. Art. 274.

III. Schwächung. Art. 275.
IV. Widernatürliche Wollust. Art. 276.
V. Verleitung zur Unzucht. Art. 277.
VI. Kuppelei. Art. 278.

Zwölftes Capitel. Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.

I. Diebstahl:
A. Im Allgemeinen. Art. 279—283.
B. Einzelne Arten des Diebstahls:
1) Einfacher Diebstahl. Art. 284—286.
2) Ausgezeichnete Diebstähle erster Classe:
a. Arten. Art. 287.
b. Strafe derselben. Art. 288.
c. Ausnahmen. Art. 289.
Diebstahl an Gräbern. Art. 290.
d. Strafzumessungsgründe. Art. 291.
3) Ausgezeichnete Diebstähle zweiter Classe:
a. Arten. Art. 292.
b. Strafe derselben. Art. 293—296.
4) Vom Holzdiebstahl. Art. 297.
C. Allgemeine Gründe der Strafzumessung. Art. 298—301.
D. Strafe des Versuchs. Art. 302.
E. Strafe der Begünstigung. Art. 303.
II. Unterschlagung.
A. Begriff. Art. 304. 305.
B. Strafe der Unterschlagung. Art. 306. 307.
III. Betrug:
A. Vom Betruge im Allgemeinen. Art. 308—310.
B. Insbesondere vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums:
1) Einfacher Betrug. Art. 311—314.
2) Ausgezeichnete Betrügereien erster Classe. Art. 315. 316.
3) Ausgezeichnete Betrügereien zweiter Classe. Art. 317.
IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen über Diebstahl, Unterschlagung und Betrug:
A. Unstatthaftigkeit der Untersuchung von Amtswegen. Art. 318.
B. Von dem Zusammenflusse. Art. 319.
C. Vom Rückfall. Art. 320.

Dreizehntes Capitel. Von dem Raube und von der Erpressung.

I. Raub.
A. Begriff. Art. 321—323.
B. Strafe:
1) Im Allgemeinen. Art. 324—329.
2) Besondere Bestimmungen:
a. Hinsichtlich der Anführer von Räuberbanden. Art. 330.
b. Folge des Abstehens von der That. Art. 331.
c. Über den Rückfall. Art. 332.
d. Über Begünstigung. Art. 333.
II. Erpressung:
A. Begriff. Art. 334.
B. Strafe. Art. 335.

Vierzehntes Capitel. Von der Beschädigung des Eigenthums.

I. Einfache Beschädigung. Art. 336.
II. Ausgezeichnete Beschädigung. Art. 337.
III. Gemeinschaftliche Bestimmung. Art. 338. 339.

Funfzehntes Capitel. Von strafbaren Dienstverletzungen der öffentlichen Beamten.

Einleitung. Art. 340. 341.
I. Mißbrauch der Amtsgewalt überhaupt. Art. 342.
II. Mißbrauch der Strafgewalt:
A. Rechtswidrige Einleitung einer Untersuchung. Art. 343.
B. Rechtswidrige Verfügung der Captur. Art. 344.
C. Rechtswidrige Verlängerung der Untersuchung. Art. 345.
D. Unstatthafte Verlängerung der Haft. Art. 346.
E. Mißhandlung der Angeschuldigten:
1) durch den Inquirenten. Art. 347.
Mißhandlung der Zeugen. Art. 348.
2) durch Unterbediente. Art. 349.
Allgemeine Bestimmung. Art. 350.
F. Rechtswidrige Zuerkennung einer Strafe. Art. 351.
G. Rechtswidrige Vollziehung einer Strafe. Art. 352.
H. Unterlassene Untersuchung der Verbrechen. Art. 353.
III. Beugung des Rechts. Art. 354.
IV. Fälschung in Amtshandlungen. Art. 355.
V. Bestechung:
A. Begriff. Art. 356.
B. Strafe. Art. 357.
VI. Anmaßung unerlaubter Vortheile:
A. Erpressung. Art. 358.
B. Erhebung unstatthafter Leistungen. Art. 359.
C. Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Gelder. Art. 360.
D. Unbefugte Anlehen aus Cassen. Art. 361.

VII. Ungetreue Verwaltung öffentlichen Eigenthums:
A. Verkürzung der Einkünfte. Art. 362.
B. Unterschlagung anvertrauter Sachen. Art. 363.
C. Fälschung der Rechnungen oder Belege. Art. 364.
Gemeinschaftliche Bestimmung. Art. 365.

VIII. Verletzung der Amtsverschwiegenheit. Art. 366.

IX. Verletzung der Subordination. Art. 367.

X. Untreue der Rechtsanwälte. Art. 368.

XI. Unbenannte Dienstverletzungen. Art. 369.

XII. Vernachlässigung der Dienstpflichten und unsittliches Betragen. Art. 370.
Allgemeine Bestimmung über Connivenz der Amtsvorgesetzten. Art. 371.
Allgemeine Bestimmung über gemeine Verbrechen öffentlicher Beamten. Art. 372.
Allgemeine Bestimmung über disciplinarische Strafen. Art. 373.

I. Abtheilung. № 30.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Privilegium für Ralph Bonfil zu London, auf Verfertigung von Filztuch.

(38.) Privilegium für Ralph Bonfil zu London, auf Verfertigung von Filztuch. Hannover, den 9ten August 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Auf Nachsuchen des Ralph Bonfil in London wird demselben auf ein von ihm erfundenes neues und eigenthümliches Verfahren, Tuch ohne Spinnen und Weben durch Filzen zu verfertigen, ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf zehn Jahre hiemit ertheilt.

Es wird daher einem Jeden bei Strafe der Confiscation und angemessener Geldbuße untersagt, jenes Verfahren innerhalb des angegebenen Zeitraums im hiesigen Königreiche in Anwendung zu bringen.

Durch den Privilegirten muß letzteres binnen Jahresfrist geschehen.

Gegeben Hannover, den 9ten August 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 29sten August 1840.]

I. Abtheilung. № 31.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 97sten Landes-Lotterie zu Hannover.

(39.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Sieben und Neunzigsten Landes-Lotterie zu Hannover. Hannover, den 25sten August 1840.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verfügung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan zu der Sieben und Neunzigsten Landes-Lotterie zu Hannover hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 25sten August 1840.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 2ten September 1840.]



Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Sieben und Neunzigsten Landes-Lotterie

von 18,000 Loosen und 9700 Gewinnen und 1 Prämie.

1ste Classe, Ziehung den 11. Januar 1841. à 2 ℛ Einsatz u. 6 ggr Schreibgeb.	Thlr.	2te Classe, Ziehung den 8. Februar 1841. à 4 ℛ Einsatz u. 6 ggr Schreibgeb.	Thlr.	3te Classe, Ziehung den 8 März 1841. à 5 ℛ Einsatz u. 6 ggr Schreibgeb.	Thlr.
1 Gewinn à 1200 ℛ	1200	1 Gewinn à 1200 ℛ	1200	1 Gewinn à 1500 ℛ	1500
1 - - 600 -	600	1 - - 600 -	600	1 - - 800 -	800
2 - - 200 -	400	1 - - 400 -	400	1 - - 500 -	500
3 - - 100 -	300	2 - - 200 -	400	2 - - 200 -	400
8 - - 50 -	400	5 - - 100 -	500	4 - - 100 -	400
10 - - 30 -	300	10 - - 50 -	500	11 - - 50 -	550
25 - - 20 -	500	30 - - 30 -	900	30 - - 30 -	900
850 - - 8 -	6800	750 - - 14 -	10,500	650 - - 21 -	13,650
900 Gewinne — —	10,500	800 Gewinne — —	15,000	700 Gewinne — — —	18,700

4te Classe, Ziehung den 5. April 1841. à 6 ℛ Einsatz u. 6 ggr Schreibgeb.	Thlr.	5te Classe, Ziehung den 1. Mai 1841. à 4 ℛ Einsatz u. 6 ggr Schreibgeb.	Thlr.	6te Classe, Ziehung vom 1. bis 17. Jun. 1841. à 4 ℛ Einsatz u. 6 ggr Schreibgeb.	Thlr.
				Der höchste Gew. ist im glücklichsten Falle	45,000
1 Gewinn à 1500 ℛ	1500	1 Gewinn à 2000 ℛ	2000	1 Prämie	25,000
1 - - 800 -	800	1 - - 1000 -	1000	1 Gewinn à	20,000
1 - - 600 -	600	2 - - 500 -	1000	1 - -	10,000
2 - - 200 -	400	6 - - 200 -	1200	1 - -	5000
5 - - 100 -	500	10 - - 100 -	1000	1 - -	3000
10 - - 50 -	500	30 - - 50 -	1500	1 - -	2000
30 - - 40 -	1200	50 - - 40 -	2000	20 - - 1000 ℛ	20,000
650 - - 26 -	16,900	800 - - 31 -	24,800	30 - - 400 -	12,000
				60 - - 200 -	12,000
				110 - - 100 -	11,000
				174 - - 50 -	8,700
				5300 - - 31 -	161,300
				1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose . . .	1000
700 Gewinne — —	22,400	900 Gewinne — —	34,500	5700 Gewinne u. 1 Prämie	294,000

(6te Classe, beside the bracketed prizes:) Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinner erhält die Prämie von 25,000 ℛ.

BALANCE.

Einnahme.	Thlr	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 18,000 Loose — à 2 ℛ —	36,000	1ste Classe 900 Gewinne — —	10,600
2te - 17,100 - — - 4 - —	68,400	2te - 800 - — —	15,000
3te - 16,300 - — - 5 - —	81,500	3te - 700 - — —	18,700
4te - 15,600 - — - 6 - —	93,600	4te - 700 - — —	22,400
5te - 14,900 - — - 4 - —	59,600	5te - 900 - — —	34,500
6te - 14,000 - — - 4 - —	56,000	6te - 5700 - und 1 Prämie	294,000
Summa 25 ℛ —	395,100	9700 Gewinne und 1 Prämie — —	395,100

Avertissement.

1) Unter angeordneter höhern Aufsicht ist die Direction dieser 97sten Lotterie dem Hofrathe Gustav Wilhelm Marcard allhier anvertrauet. Kein Loos ist ohne dessen Namens-Unterschrift gültig.

2) Bei obgedachtem Director und bei den angestellten Collecteurs im Lande und im Auslande sind Plane umsonst und Loose für den Einsatzpreis zu haben. Die Collectur nimmt wie gewöhnlich ihren Anfang.

3) Der Einsatz geschieht in Hannoverschem oder Preußischem Courant mit Ausschluß aller Cassen-Anweisungen und der Preußischen 2 gr-Stücke, auch der nach dem 21 Guldenfuß ausgeprägten auswärtigen Münzsorten. Es steht den Spielern aber frei, die Zahlung in Pistolen nach dem unter den Ziehungs-Listen stehenden Course zu leisten, so wie auch in eben der Maße die Bestimmung der Münzsorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlassen bleibt.

4) Sämmtliche Loose sind in sechs Classen vertheilt. Der Einsatz zur Ersten beträgt 2 Thlr., zur Zweiten 4 Thlr., zur Dritten 5 Thlr., zur Vierten 6 Thlr., zur Fünften 4 Thlr., zur Sechsten 4 Thlr., alles in allem 25 Thlr.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Classen muß, wie sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden; so kostet z. B. ein Kaufloos in der zweiten Classe 6 Thlr., in der dritten 11 Thlr. u. s. w., nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheil-Loose ausgegeben werden, und beträgt der gesammte Einsatz für ein solches halbes Loos durch alle sechs Classen 12½ Thlr. und für ein Viertheil-Loos durch alle sechs Classen nicht mehr als 6¼ Thlr. Angebrochene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf dem Rathhause durch zwei Waisenknaben in Gegenwart des dazu ernannten Commissarius, auch zweier Deputirten, eines Notarius rc. und so vieler Zuschauer, als der Raum verstattet.

8) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur;

von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Loose in deutscher Sprache leserlich und deutlich notirten und mit Rest bezeichneten Rückstandes, in jedem Falle so zeitig die Anzeige thun, daß sie spätestens volle acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintrifft. In Ansehung der auf den Loosen bezeichneten Reste wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchstreichen des Restes keinen Beweis für die Berichtigung desselben abgiebt, sondern daß diese durch eine unter dem Reste mit Tinte geschriebene und mit der Namens-Unterschrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs versehene Quittung bescheinigt seyn muß. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist, jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt, Entschädigung zu verlangen, deshalb jedenfalls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwaigen Haupt-Collecteur als solchen, noch weniger die Direction.

9) In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Sub-Collecteur ist, auch zugleich dem Haupt-Collecteur, es sey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations-Looses, so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keinesweges zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

10) Auf weniger als 50 Loose nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieser Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Loose und kleine Partien werden von den Collecteurs ausgegeben.

11) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Loose müssen wenigstens Acht Tage vor Ziehung

jeder Classe zurückgesandt werden, widrigenfalls laufen solche für das Risico dessen, der sie zurückhält.

12) Vier Wochen nach Ziehung der fünf ersten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungstage sechster Classe sollen die darin gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets, und nicht anders, dem Inhaber desselben richtig und prompt entweder in Hannoverschem oder Preußischem Courant, oder in Pistolen nach dem hinter den Ziehungs-Listen bestimmten Course von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, ausbezahlt werden.

Zum Besten der Lotterie-Casse werden von den Gewinnen unter 1000 Thlr. 10 pro Cent und von den Gewinnen zu 1000 Thlr. und darüber 11 pro Cent abgezogen. Die Gesammt-Summe des größten Gewinnes ist in Gemäßheit des §. 45. des Gesetzes vom 8ten Mai 1838, die Errichtung einer Witwen-Casse für die Königliche Hof- und Civil-Dienerschaft betreffend, außerdem noch dem Abzuge eines Procents behuf Bildung eines Waisen-Fonds unterworfen.

13) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgelder zu entziehen, vorzeigen läßt, so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos, schon ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

14) Kann ein Spieler den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat er sofort, spätestens aber vor dem Ablaufe von acht Wochen vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Original-Loos beigefügt seyn muß. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der obgedachten resp. 10, 11 und 1 pro Cent, so wie der 3 pro Cent für den Collecteur und der etwa rückständigen und hinter dem Loose mit Rest bezeichneten Einsatzgelder — spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Ist hingegen von der vorgeschriebenen Anzeige irgend etwas versäumt, so findet gegen die Direction überall weiter kein Anspruch Statt; eben so wenig, falls das Loos aus einer Sub-Collecte genommen war, gegen den Haupt-Collecteur wegen Vertretung seines mit der Zahlung zurückbleibenden Sub-Collecteurs, sondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar persönlich verpflichteten Collecteur.

15) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, in so fern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von acht Wochen nach beendigter Ziehung der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon be-

rechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

16) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinngelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looses bei der Direction, und diese ist, so wie dies geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

17) Zur Vermeidung der zwischen den Interessenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von diesen verlangten Douceur- und Schreibgelder oft entstehenden Irrungen wird hiemit festgesetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn drei pro Cent, also von jedem Hundert Thlr. 3 Thlr. Collectur-Gebühren, und an Schreibgebühr für jede Classe sechs Gutegroschen und Ersatz des Portos von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, weiter aber nichts bezahlt werde. Übrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotteriewesens in dem ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 und unterm 24sten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften überhaupt, und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceurgelder und über den Gewinn schon gezogener Loose, so wie auch auf die wegen Unterschreibung der Loose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwiesen.

Hannover, den 25sten August 1840.

I. Abtheilung. № 32.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Patent, die Geschäfts-Ordnung für die allgemeine Stände-Versammlung betreffend.

(40.) Patent, die Geschäfts-Ordnung für die allgemeine Stände-Versammlung betreffend. Hannover, den 4ten September 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Da die Bestimmungen des unter dem 14ten December 1819 für die allgemeine Stände-Versammlung Unseres Königreichs ergangenen Reglements sich erfahrungsmäßig nicht überall als zureichend bewährt haben, außerdem auch nach Maßgabe des von Uns unter dem 6ten v. Mts. erlassenen Landesverfassungs-Gesetzes verschiedener Abänderungen und Ergänzungen bedurften;

so haben Wir jene Bestimmungen einer Revision unterziehen lassen und nach Statt gehabter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände des Königreichs der nachfolgenden Geschäfts-Ordnung für die allgemeine Stände-Versammlung Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir befehlen und gebieten allen, die es angeht, den Inhalt dieser Geschäfts-Ordnung sich zur Nachachtung dienen zu lassen, und wollen, daß dieselbe durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

Gegeben Hannover, den 4ten September 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

Geschäfts-

[Ausgegeben zu Hannover, den 9ten September 1840.]

Geschäfts-Ordnung
für
die allgemeine Stände-Versammlung
des
Königreichs Hannover.

Den 4ten September 1840.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Capitel.
Erblandmarschall-Amt.

§. 1. Attribute.
§. 2. Antritt.
§. 3. Stellvertretung.

Zweites Capitel.
Eröffnung des Landtags. Constituirung der Cammern. Vertagung. Sitzungszeiten. Schluß des Landtags.

§. 4. Berufung zur Eröffnung.
§. 5. Mittheilung der Legitimationen.
§. 6. Nothwendige Zahl der Erschienenen.
§. 7. Kirchliche Feier.
§. 8. Beeidigung.
§. 9. Form der Eröffnung.
§. 10. Wahl und Bestätigung der Präsidenten.
§. 11. Wahl der Vice-Präsidenten und der General-Syndiken.
§. 12. Wahlmethode.
§. 13. Amt der Präsidenten und General-Syndiken.
§. 14. Dauer und Schluß des Landtags.
§. 15. Sitzungszeiten.

Drittes Capitel.
Sitzungen der Cammern.

§. 16. Trennung. Anfang und Schluß. Vorsitz.
§. 17. Recht zur Theilnahme. Erwerb und Verlust.
§. 18. Prüfung der Vollmachten. a. Nach dem Eintritte.
§. 19. b. Vor dem Eintritte.
§. 20. Sonstige Verhandlungen über Fähigkeit und Legitimation.
§. 21. Entscheidung darüber bleibender Differenzen der Cammern.
§. 22. Pflichten der Mitglieder.
§. 23. Pflicht zu erscheinen. Urlaub. Stillschweigende Resignation.
§. 24. Ordnung der Plätze.
§. 25. Reden.
§. 26. Mißbrauch der Rede.
§. 27. Aufrechthaltung der Ordnung.
§. 28. Landtags-Commissarien.
§. 29. Zuständigkeiten derselben.

Viertes Capitel.
Behandlung der Geschäfte.

§. 30. Übersicht.
§. 31. I. Verhandlungen in den Cammern.
§. 32. Tagesordnung.
§. 33. Förmliche Verhandlung. Übersicht ihrer Bestandtheile.
§. 34. A. Berathschlagung.
§. 35. B. Beschlußnahme.
§. 36. Ankündigung der Frage.
§. 37. Fortsetzung.
§. 38. Abstimmung. Motivirung des Votums.

§. 39. Zählung der Stimmen. Verkündigung des Beschlusses.
§. 40. Insbesondere: Wahlen.
§. 41. C. Einzelnheiten der Verhandlungen.
a. Anträge.
§. 42. Directe Verbesserungs-Anträge.
§. 43. Eventuelle und accessorische Verbesserungs-Anträge.
§. 44. Veränderung, Zurücknahme, Wiederaufnahme, abgetretene Präcedenz der Anträge.
§. 45. Unzulässige Anträge.
§. 46. b. Wiederholte Beschlußnahme.
§. 47. c. Wiederaufhebung der Beschlüsse der Cammer.
§. 48. d. Ausgleichung differirender Beschlüsse der Cammern.
§. 49. e. Ausfertigung von Beschlüssen der Stände-Versammlung.
§. 50. f. Erledigung der Gegenstände.
§. 51. D. Protocolle.
§. 52. E. Druck der Vorlagen.
§. 53. F. Veröffentlichung der Verhandlungen.
§. 54. II. Verhandlungen außerhalb der Cammern.
A. Deputationen.
§. 55. B. Commissionen. Arten.
§. 56. Zahl der Mitglieder.
§. 57. Verfahren in der Commission.
§. 58. Vorschläge der Commission.
§. 59. Insbesondere: a. Redactions-Commission.
§. 60. b. Bundesschiedsrichterwahl-Commission.
§. 61. C. Conferenzen.

Fünftes Capitel.

Besondere Behandlung einiger Gegenstände.

§. 62. I. Königliche Propositionen.
§. 63. Insbesondere: A. Gesetze.
§. 64. Fortsetzung.
§. 65. B. Geldbewilligungen.
§. 66. II. Uranträge der Mitglieder.
§. 67. III. Petitionen.
§. 68. IV. Beschlußnahme über Abänderungen der Verfassung.

Sechstes Capitel.

General-Secretariat. Canzlei. Archiv. Bibliothek.

§. 69. General-Secretaire.
§. 70. Stellvertretung und Aushülfe.
§. 71. Registratoren, Canzlisten ꝛc.
§. 72. Archiv.
§. 73. Bibliothek.

Siebtes Capitel.

Schluß-Bestimmungen.

§. 74. Aufhebung früherer Reglements-Bestimmungen.
§. 75. Künftige Abänderungen.

Anlagen.

A. Eid des Erblandmarschalls.
B. Eid der Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung.
C. Eid des Präsidenten oder Vice-Präsidenten.
D. Eid des General- oder Vice-General-Syndicus.
E. Eid des General-Secretairs.

Erstes Capitel.
Erblandmarschall-Amt.

§. 1.
Attribute.

Der Erblandmarschall des Königreichs hat als Organ der allgemeinen Stände-Versammlung folgende Functionen auszuüben:

a. die Mitglieder beider Cammern zusammenzuberufen, sofern ihm dieses von der Regierung aufgetragen wird;

b. behuf Eröffnung eines Landtags die Anwesenheit der dazu legitimirten Mitglieder und bei jedesmaliger Wiederversammlung der vertagt gewesenen Stände-Versammlung die Zahl der Erschienenen zu constatiren und der Regierung anzuzeigen;

c. die Mitglieder, die General- und Vice-General-Syndiken, die General-Secretaire, so wie die übrigen Officianten der Stände-Versammlung zu beeidigen;

d. in der Eröffnungs-Versammlung, nicht weniger bei der Wahl der Präsidenten und bei Beeidigungen in jeder Cammer, außerdem aber in den durch die §§. 59. 60. bezeichneten Commissionen den Vorsitz zu führen;

e. bei feierlichen Deputationen der Stände-Versammlung die Führung und den Vortrag zu übernehmen;

f. alle an die Stände-Versammlung gelangende Königliche Schreiben und sonstige Eingaben zu erbrechen;

g. die Ausfertigungen der Stände-Versammlung zu unterzeichnen;

h. über das General-Secretariat, das Canzlei-Personal und die sonstigen Officianten beider Cammern die Aufsicht zu führen, soweit diese nicht von den Präsidenten der Cammern ausgeübt werden kann, also namentlich während der Vertagungen, und in den zwischen der Beendigung und Wiedereröffnung des Landtags liegenden Zeiträumen;

i. die Archive der Stände-Versammlung unter seiner Aufsicht bewahren zu lassen; und endlich darin

k. über Angelegenheiten der allgemeinen Stände-Versammlung in allen Fällen, in welchen es hiezu förmlich ausgefertigter Beschlüsse nicht bedarf (z. B. §§. 18. 23.), imgleichen in Ansehung der unter h und i. gedachten Geschäftsgegenstände unmittelbar mit der Regierung zu communiciren.

§. 2.
Antritt.

In die Hände des Königs oder Seines Beauftragten leistet der Erblandmarschall bei dem Antritte seines Amts den in der Anlage A. enthaltenen Eid. Anlage A.

Das hierüber aufgenommene Protocoll wird der allgemeinen Stände-Versammlung in beglaubigter Form zugestellt.

§. 3.

Stellvertretung.

In Fällen der Abwesenheit, Minderjährigkeit oder sonstiger Behinderung (cfr. §. 93. des Landesverfassungs-Gesetzes № 4.) des Erblandmarschalls oder bei etwaiger Erledigung seines Amts wird dieses von dem Präsidenten der ersten Cammer und bei dessen Behinderung von dem Präsidenten der zweiten Cammer versehen; so lange aber diese noch nicht bestellt oder etwa ebenfalls abwesend sind, durch einen Regierungs-Bevollmächtigten wahrgenommen.

Auf andere Weise können die dem Erblandmarschall als solchem obliegenden Geschäfte auf einen Stellvertreter nicht übertragen werden.

Zweites Capitel.

Eröffnung des Landtags. Constituirung der Cammern. Vertagung. Sitzungszeiten. Schluß des Landtags.

§. 4.

Berufung zur Eröffnung.

Den Tag zur Eröffnung eines Landtags bestimmt die Regierung durch ein öffentliches Ausschreiben, und beruft dazu alle diejenigen, welche zum Eintritte in eine Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung durch persönliches Recht, durch ihr Amt oder durch ordnungsmäßige Wahl oder Ernennung berechtigt seyn werden.

Die erwählten Deputirten haben sich als solche zeitig durch Einsendung ihrer Vollmachten bei der Regierung zu legitimiren.

Alle zum Eintritte in eine Cammer Berechtigten haben, ohne daß es einer besondern Aufforderung hiezu bedarf, am Tage vor dem Eröffnungs-Termine sich in der Königlichen Residenzstadt einzufinden, und ihre Anwesenheit dem Erblandmarschall anzuzeigen.

§. 5.

Mittheilung der Legitimationen.

Von der Regierung wird dem Erblandmarschall am Tage vor dem Eröffnungs-Termine ein Verzeichniß der durch persönliches Recht, durch ihr Amt oder durch Königliche Ernennung zum Eintritte Berechtigten, nebst den vollständig und gültig befundenen Vollmachten der gewählten Deputirten mitgetheilt, damit alle solchergestalt Legitimirten an der Eröffnung Theil nehmen können.

§. 6.

Nothwendige Zahl der Erschienenen.

Zur Eröffnung des Landtags und zur Constituirung der Cammern ist in erster Cammer, ausschließlich der etwa gegenwärtigen Königlichen Prinzen, die Anwesenheit von 23 Mitgliedern, und in zweiter Cammer die Anwesenheit von 30 Mitgliedern erforderlich.

§. 7.

Kirchliche Feier.

Über die kirchliche Feier, welche der Eröffnung des Landtags vorangehen soll, bestimmt die Regierung.

§. 8.

Beeidigung.

Unmittelbar vor der Eröffnung wird jedes erschienene und legitimirte Mitglied beider Cammern mit dem Huldigungs-Eide — in so fern es diesen nicht schon früher geschworen hatte — und mit den in der Anlage B. vorgeschriebenen Eide verpflichtet. Anlage B.

Mitglieder, welche durch ihr persönliches Recht oder durch ihr Amt legitimirt sind, leisten jedoch diesen Eid nur bei ihrer ersten Aufnahme.

§. 9.

Form der Eröffnung.

Die Eröffnung des Landtags geschieht durch eine Erklärung, welche von der Regierung in der von Ihr beliebten Form an die, lediglich zu diesem Zwecke versammelten beeidigten Mitglieder beider Cammern gerichtet wird.

§. 10.

Wahl und Bestätigung der Präsidenten.

Nach der Eröffnung wählt jede Cammer aus ihrer Mitte drei Candidaten zum Amte ihres Präsidenten für die Dauer des Landtags. Aus diesen Candidaten ernennt und bestätigt die Regierung, nachdem ihr dieselben durch den Erblandmarschall präsentirt sind, den Präsidenten, und läßt denselben mittelst der in der Anlage C. enthaltenen Formel eidlich verpflichten. Anlage C.

§. 11.

Wahl der Vice-Präsidenten und der General-Syndiken.

Nach dem Antritte ihres Präsidenten wählt jede Cammer sofort aus ihrer Mitte

1) zum Amte ihres Vice-Präsidenten drei Candidaten behuf Präsentation zu der der Regierung zustehenden Auswahl und Bestätigung,

2) ihren General-Syndicus und

3) ihren Vice=General=Syndicus.

Die Beeidigung der Vice=Präsidenten geschieht in Gemäßheit der von der Regierung hierüber zu treffenden Anordnungen.

Der General=Syndicus und der Vice=General=Syndicus werden gleich nach der Wahl, und zwar nach Maßgabe der Anlage D. beeidigt. Anlage D.

§. 12.

Wahlmethode.

Die in den §§. 10. 11. bezeichneten Wahlen geschehen, abgesondert für jede der drei Candidaturstellen und für jedes andere Amt, mittelst zusammengebogener Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Ergiebt sich eine solche Mehrheit bei dem Scrutinium nicht, so ist dasselbe in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, und von diesen jedesmal derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Anzahl von Stimmen gefallen war. Erhalten Mehrere gleichmäßig die wenigsten Stimmen, so müssen sie unter sich loosen, wer von ihnen als nicht ferner wählbar ausscheide.

Bei gleicher Vertheilung sämmtlicher Stimmen auf mehr als zwei Gewählte wird von Letzteren einer durch das Loos ausgeschieden. Bei gleicher Vertheilung der sämmtlichen Stimmen auf zwei Gewählte wird das Scrutinium noch einmal wiederholt. Wenn aber hiedurch das Resultat sich nicht verändert, so entscheidet das Loos unter den beiden Gewählten.

Unbeschriebene oder solche Zettel, welche unzulässige Namen enthalten, werden als nicht vorhanden angesehen, und bei Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit von der Gesammtzahl abgezogen.

§. 13.

Amt der Präsidenten und General=Syndiken.

Der Präsident jeder Cammer hat nach Maßgabe dieser Geschäfts=Ordnung in seiner Cammer die Geschäfte zu leiten, die Ordnung zu erhalten und die ihm nachfolgend beigelegten sonstigen Functionen auszuüben.

Er ist rücksichtlich der zu seinem Amte gehörenden Verfügungen dem Beschlusse der Cammer in so weit unterworfen, als dies nachfolgend bestimmt ist.

Die Amtsthätigkeit des General=Syndicus umfaßt den Vortrag über Vollmachten, Petitionen und über die Resultate der Berathschlagungen und Conferenzen, den Vorsitz während der Berathschlagung, die Leitung der Conferenzen, die Theilnahme an den Stimmenzählungen und an der Redactions=Commission.

Der Vice=Präsident vertritt den Präsidenten und der Vice=General=Syndicus den General=Syndicus in Fällen der Behinderung oder Vacanz.

Für Fälle gleichzeitiger Behinderung des Präsidenten und des Vice=Präsidenten, so wie des General=Syndicus und des Vice=General=Syndicus sind die Cammern berechtigt, einen zweiten

Vice-Präsidenten und einen zweiten Vice-General-Syndicus nach den obigen Bestimmungen zu wählen.

§. 14.

Dauer und Schluß des Landtags.

Ein Landtag dauert sechs Jahre, angerechnet vom Tage der Eröffnung, jedoch hängt es von der Regierung ab, denselben auch früher zu jeder Zeit durch Auflösung der Stände-Versammlung zu schließen.

Die Wahlen der Deputirten gelten für die ganze Dauer des Landtags, und können von den Wählern nicht widerrufen werden.

§. 15.

Sitzungszeiten.

Die Cammern dürfen sich nur während der Dauer der von der Regierung vorgeschriebenen Diäten versammeln. Außerhalb dieser Zeiten ruhet die Thätigkeit der Stände-Versammlung. Commissionen und Conferenzen derselben über besondere Gegenstände können jedoch auch während einer Vertagung Sitzungen halten, in so fern dies von der Regierung und der Stände-Versammlung im einzelnen Falle genehmigt worden war.

Drittes Capitel.

Sitzungen der Cammern.

§. 16.

Trennung. Anfang und Schluß. Vorsitz.

Jede Cammer kann sich nur getrennt von der andern zu Sitzungen versammeln.

Jede Sitzung wird vom Präsidenten angesetzt, eröffnet und geschlossen.

Der Präsident führt regelmäßig den Vorsitz.

§. 17.

Recht zur Theilnahme. Erwerb und Verlust.

Jedes Mitglied der Cammer ist zur Theilnahme an den Sitzungen berechtigt.

Die Eigenschaft eines Mitgliedes wird durch die Eidesleistung erworben.

Die Eigenschaft eines Mitgliedes wird aufgehoben:

1) durch ausdrückliche, der Cammer oder der Stände-Versammlung oder dem Erblandmarschall oder der Regierung angezeigte Resignation;

2) durch stillschweigende Resignation (vergl. §. 23.), sobald solche dem Erblandmarschall von dem Präsidenten der betreffenden Cammer oder der Regierung von der Stände-Versammlung angezeigt ist;

3) durch Ausschließung wegen ungültiger Wahl, mangelnder Qualification, Ordnungswidrigkeit (§§. 20. 21. 27.);

4) für alle gewählten und für die Dauer des Landtags ernannten Mitglieder mit dessen Beendigung (§. 14.);

5) für alle wegen ihres Amts berechtigten Mitglieder mit dem Aufhören dieses Amts.

§. 18.

Prüfung der Vollmachten.

a. Nach dem Eintritte.

Bei Eröffnung des Landtags oder wenn später in einer oder beiden Cammern die zur Beschlußnahme erforderliche Zahl der Mitglieder nicht versammelt seyn sollte, treten die von der Regierung für legitimirt erkannten Mitglieder ohne Weiteres in ihre Cammer ein.

Die Vollmachten der eingetretenen Deputirten sind jedoch einer nachträglichen Prüfung in beiden Cammern zu unterziehen. Findet die Stände-Versammlung die Vollmacht eines eingetretenen Deputirten mangelhaft, so steht es ihr zu, ihre Erinnerungen der Regierung anzuzeigen. Erfolgt hierauf eine befriedigende Erläuterung oder Beseitigung der angezeigten Mängel nicht, so kann die allgemeine Stände-Versammlung den Ausschluß und Ersatz des betreffenden Deputirten beantragen. Diesem Antrage wird, wenn nicht rechtmäßige, der allgemeinen Stände-Versammlung mitzutheilende Gründe entgegenstehen, Folge gegeben werden.

§. 19.

b. Vor dem Eintritte.

Wenn beide Cammern in beschlußfähiger Anzahl versammelt sind, so treten neue Mitglieder erst dann ein, wenn ihre Vollmachten von beiden Cammern geprüft und als genügend anerkannt sind.

Findet die Stände-Versammlung in diesem Falle eine Vollmacht mangelhaft, so hat sie vor Zulassung des Deputirten die Regierung um Aufklärung der vorhandenen Zweifel oder um Vervollständigung der Vollmacht zu ersuchen und, sofern hiedurch die Mängel nicht gehoben werden, auf Annullirung der Wahl und Ersatz des Gewählten anzutragen.

§. 20.

Sonstige Verhandlungen über Fähigkeit und Legitimation.

Abgesehen von der Form der Vollmachten kann die Stände-Versammlung, wenn in derselben auf völlig zuverlässige Weise unter Angabe des Grundes der Wissenschaft solche Umstände zur Sprache kommen, welche, wenn sie wahr wären, die Fähigkeit eines Mitgliedes oder die Gültigkeit seiner Erwählung vernichten würden, die Regierung um Aufklärung des Sachverhältnisses ersuchen, und eventuell die Ausschließung des Mitgliedes beantragen. Diese Ausschließung wird nach unter-

suchtem Sachverhältnisse bei befundener Wahrheit und Erheblichkeit der dafür vorgekommenen Gründe nicht versagt werden.

Der Eintritt eines Mitgliedes kann durch eine derartige Verhandlung nicht aufgehalten werden. Betrifft eine solche Verhandlung ein schon eingetretenes Mitglied, so wird dieses dadurch bis zu seiner Ausschließung nicht an der Ausübung seiner ständischen Functionen verhindert.

§. 21.

Entscheidung darüber bleibender Differenzen der Cammern.

Wenn über die Fähigkeit oder Legitimation eines Mitgliedes zwischen beiden Cammern eine Meinungsverschiedenheit eintritt, welche in dem durch diese Geschäfts-Ordnung bezeichneten Wege nicht zu erledigen ist, so sind die beiderseitigen Beschlüsse nebst deren Gründen der Regierung zur Entscheidung vorzulegen. Handelt es sich hiebei um die Zulassung eines noch nicht eingetretenen Deputirten, so bleibt dessen Eintritt bis zur erfolgten Entscheidung ausgesetzt.

§. 22.

Pflichten der Mitglieder.

Sämmtliche Mitglieder beider Cammern sind verpflichtet, bei ihren Äußerungen und Abstimmungen das Wohl des ganzen Königreichs vor Augen zu haben und dürfen sich hiebei nur durch ihre eigene Überzeugung, nicht aber durch Mandate oder Instructionen leiten lassen. Jede von ihnen etwa übernommene, diesem zuwider laufende Verbindlichkeit ist nichtig.

§. 23.

Pflicht zu erscheinen. Urlaub. Stillschweigende Resignation.

Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Anwesenheit in den Sitzungen verpflichtet; ausgenommen hievon sind die im §. 84. des Landesverfassungs-Gesetzes unter den Nummern 1. bis einschließlich 8. aufgeführten Mitglieder erster Cammer, imgleichen die mit einer erblichen Virilstimme begnadigten Majoratsherren. In solchen einzelnen Fällen jedoch, wo der Erblandmarschall oder dessen Stellvertreter von dem Könige besonders beauftragt ist, sämmtliche Mitglieder zum Erscheinen aufzufordern, hat jeder Berufene dieser Aufforderung Folge zu leisten, in so fern nicht dringende, dem Erblandmarschall anzuzeigende Hindernisse entgegenstehen.

Urlaub kann auf 7 Tage der Präsident, auf längere Zeit nur die betreffende Cammer ertheilen. Die desfallsigen Communicationen mit den Mitgliedern besorgt der Präsident.

Ein gewähltes Mitglied, welches ohne Urlaub 7 Tage hinter einander in den während dieser Zeit angesetzten Sitzungen nicht erschienen ist, wird als stillschweigend resignirend betrachtet. Es muß hiervon der Regierung durch einen Vortrag der Stände-Versammlung oder, wenn nicht beide Cammern in beschlußfähiger Zahl versammelt seyn sollten, unter Vermittelung des Präsidenten durch den Erblandmarschall Anzeige gemacht werden.

§. 24.

Ordnung der Plätze.

Die im §. 84. des Landesverfassungs-Gesetzes sub 1 bis 9. einschließlich, so wie № 11, 12 und 13. aufgeführten Mitglieder erster Cammer sitzen nach der vorgeschriebenen Ordnung. Die übrigen Mitglieder beider Cammern wählen ihre Plätze nach Gefallen.

§. 25.

Reden.

Jedes Mitglied, welches über einen in förmlicher Verhandlung (§. 33.) befindlichen Gegenstand sprechen will, redet stehend den Vorsitzenden an. Sprechen Mehrere gleichzeitig, so hat der Vorsitzende Demjenigen das Wort zuzutheilen, dessen Anrede er zuerst vernommen hat.

Wer über einen nicht gerade in förmlicher Verhandlung befindlichen Gegenstand reden will, hat unter Bezeichnung desselben vom Präsidenten zuvor das Wort zu erbitten.

§. 26.

Mißbrauch der Rede.

Niemand darf einen Redenden unterbrechen, es sey denn, um eine Thatsache kurz zu berichtigen oder um einen zurückgenommenen, oder in Folge der Zurücknahme hinweggefallenen Antrag sofort wieder aufzunehmen. (Vergleiche §. 43.)

Der Vorsitzende hat Abschweifungen vom Gegenstande und überflüssige Weitläuftigkeit der Vorträge thunlichst zu verhindern und dem Redenden, welcher die dieserhalb an ihn gerichtete Aufforderung unbeachtet läßt, das Wort zu entziehen. Eine Reclamation hiergegen ist nur dann zulässig und zur Entscheidung der Cammer zu verstellen, wenn solche sofort erhoben wird.

Insbesondere hat der Vorsitzende darauf zu achten, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Äußerung nicht überschritten, und daß namentlich alle Anträge und Äußerungen vermieden werden, welche die Ruhe des Königreichs oder anderer deutschen Staaten gefährden oder für den deutschen Bund verletzend seyn könnten.

Jede Äußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Cammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Äußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts sind oder eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten. In allen übrigen Fällen sind die Cammern nach den folgenden Bestimmungen die alleinigen Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Äußerungen ihrer Mitglieder.

§. 27.

Aufrechthaltung der Ordnung.

Wer die Ordnung stört, wer durch persönliche Anzüglichkeiten oder durch sein sonstiges Be-

tragen die dem Vorsitzenden, den Cammern oder deren Mitgliedern schuldige Achtung verletzt, ist von dem Vorsitzenden zur Ordnung zu verweisen. Eine Reclamation hiergegen ist nur dann zulässig und zur Entscheidung der Cammer zu verstellen, wenn solche sofort erhoben wird.

Beharrt der Zurechtgewiesene bei seinem ordnungswidrigen Betragen, oder ist dieses von der Art, daß eine Verweisung zur Ordnung nicht genügt, so hat der Präsident von Amtswegen oder auf vorgängigen Beschluß der Cammer die nöthigen weiteren Maßregeln zu ergreifen oder zu veranlassen. Die völlige Ausschließung eines Mitgliedes wegen ordnungswidrigen Verhaltens kann nur durch Beschluß der Stände-Versammlung und nur unter Zustimmung der Regierung erfolgen.

Störungen, welche durch gleichzeitiges Reden mehrerer Mitglieder, durch Verlassen der Sitze, durch Privatgespräche, durch Äußerungen des Beifalls oder der Mißbilligung 2c. entstehen, hat der Vorsitzende mündlich oder mittelst Gebrauchs der Glocke oder des Hammers zu rügen. Wirkt dieses Mittel nicht, oder entsteht eine zu lebhafte Bewegung in der Cammer, so hat der Präsident die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

§. 28.

Landtags-Commissarien.

Von der Regierung hängt es ab, zur Theilnahme an den Sitzungen der Cammern Commissarien zu bestellen. Diese werden als solche durch ein Schreiben der Regierung an die Stände-Versammlung legitimirt.

Der Auftrag kann — unbeschadet jedoch der Widerruflichkeit — für die Dauer des Landtags oder einer Diät, oder auch nur in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand ertheilt werden. Im letztern Falle sind die Commissarien nur zur Theilnahme an den Verhandlungen über den bestimmten Gegenstand befugt.

Der Auftrag kann auf die Theilnahme an den Sitzungen einer oder beider Cammern gerichtet werden.

§. 29.

Zuständigkeiten derselben.

Die Landtags-Commissarien erscheinen in den Sitzungen nach Belieben, ohne dazu den Cammern verpflichtet zu seyn.

Es hängt von ihrer Beurtheilung ab, ob und in wie weit sie die von ihnen begehrten Antworten und Erläuterungen ertheilen können.

Sie sind berechtigt, behuf ihres ersten Vortrages vor jedem andern nicht bereits im Vortrage begriffenen Redner, außerdem aber nur auf gleiche Weise, wie die Mitglieder der Cammer, das Wort zu verlangen.

Sie haben kein Stimmrecht und bei namentlichen Abstimmungen die Cammer zu verlassen.

Sie dürfen keine Anträge stellen, mit Ausnahme solcher, welche eine Berichtigung des Protocolls rücksichtlich ihrer darin bemerkten Äußerungen bezielen.

An Commissionen der Cammern können sie nur dann Theil nehmen, wenn sie von den Cammern dazu eingeladen werden.

Sie sind den Vorschriften über ordnungsmäßiges Verhalten in den Cammern unterworfen. Für etwaige Übertretung dieser Vorschriften können sie indessen in der Cammer nicht zur Ordnung verwiesen werden, sondern es ist ein derartiger Verstoß, geeigneten Falles mit dem Antrage auf Abberufung des Commissarius, von der Stände-Versammlung der Regierung zu weiterer Verfügung anzuzeigen.

Viertes Capitel.
Behandlung der Geschäfte.

§. 30.
Übersicht.

Jeder Beschluß der Stände-Versammlung setzt den übereinstimmenden Beschluß beider Cammern, jeder Beschluß einer Cammer setzt eine Abstimmung, jede Abstimmung eine Frage, jede Frage einen Antrag voraus.

Die Abstimmungen können vorbereitet werden: in der Sitzung der Cammer durch Erörterungen, außerhalb der Sitzung durch Commissionen.

Zur Vereinigung abweichender Beschlüsse der beiden Cammern dienen die Conferenzen. Bei besonderen Veranlassungen kann die Stände-Versammlung Deputationen an den König und die Mitglieder des Königlichen Hauses ernennen. Die Mitglieder der Commissionen und Conferenzen werden aus der Mitte jeder Cammer durch deren Wahlen bestellt.

§. 31.
I. Verhandlungen in den Cammern.

Mit Ausnahme der bloßen Anhörung von Verlesungen und Vorträgen kann eine Cammer sich nur mit einem solchen Gegenstande beschäftigen, über welchen zuvor eine förmliche Verhandlung eröffnet worden war.

Eine förmliche Verhandlung kann nur über solche Gegenstände eröffnet werden, welche spätestens bis zum Schlusse der vorhergehenden Sitzung zur Tagesordnung verstellt worden waren.

Ausgenommen hievon sind:

1) Diejenigen Schreiben der Regierung, welche ohne weitern Beschluß lediglich zu den Acten genommen werden können.

2) Mittheilungen des Erblandmarschalls.

3) Die mitgetheilten Beschlüsse der andern Cammer über solche Gegenstände, welche in der betreffenden Cammer schon zur Verhandlung gezogen waren.

4) Anträge und Präsidial-Vorträge, welche sich auf Rüge, Abstellung oder Bestrafung vorkommender Ordnungswidrigkeiten beziehen.

5) Die Vorträge des General-Syndikus über Vollmachten der Mitglieder, so wie über Petitionen und Conferenzen.

6) Die verlesenen Protocolle und Ausfertigungen.

7) Die Wahlen, in so fern rücksichtlich dieser nicht vorher ein Anderes beschlossen worden war.

§. 32.

Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird vom Präsidenten bestimmt.

Zur Beförderung eines möglichst raschen und gleichförmigen Geschäftsganges in beiden Cammern haben deren Präsidenten erforderlichen Falls unter Zuziehung der General-Syndiken und General-Secretarien wöchentlich zusammen zu treten, um die Tagesordnung für die noch zu erledigenden Gegenstände zu besprechen.

§. 33.

Förmliche Verhandlung. Übersicht ihrer Bestandtheile.

Eine förmliche Verhandlung besteht:

1) aus der Bezeichnung des Gegenstandes,

2) aus der etwaigen Erörterung desselben, und

3) aus der Beschlußnahme. Vergleiche §§. 35. bis 40.

Die Erörterung kann Statt finden:

a. als Besprechung, welche sich lediglich mit dem Haupt-Antrage und mit der Frage über dessen Annahme oder Ablehnung beschäftigen kann, und der Regel nach unter dem Vorsitze des Präsidenten Statt findet, oder

b. als Berathung (vergl. §. 34.), welche jedesmal eintreten muß, wenn Verbesserungs-Anträge gestellt werden sollen, oder wenn es behuf ausführlicher Erörterung des Gegenstandes von einem Mitgliede gewünscht wird. (Vergl. jedoch §. 63. № 4.)

Der Präsident eröffnet jede förmliche Verhandlung, indem er den Gegenstand derselben anzeigt, und die denselben umfassende Vorlage, so weit es nicht bereits früher geschehen war, verlesen läßt.

Wenn nach Eröffnung der förmlichen Verhandlung sich über den Gegenstand Niemand äußert, oder wenn die Statt gefundene Besprechung oder Berathung geschlossen ist, beginnt der Präsident die Beschlußnahme mittelst Ankündigung der Frage. (§. 35.)

§. 34.

A. Berathschlagung.

Eine Berathschlagung (vergl. §. 33.) über den in förmliche Verhandlung gezogenen Gegenstand muß jeder Beschlußnahme vorangehen, sobald vor Ankündigung der Frage von einem Mitgliede dies verlangt oder ein Verbesserungs-Antrag (vergl. §§. 41. 42.) angekündigt wurde.

Wenigstens die Hälfte der beschlußfähigen Anzahl der Cammer muß dabei anwesend seyn.

Während der Berathschlagung führt der General-Syndicus den Vorsitz und hat die Ordnung zu erhalten. Der Vorsitzende darf sich nur in Beziehung auf die Ordnung der Debatte, nicht aber über deren Gegenstand äußern. Auch vor oder nach gehaltenem Vortrage (S. unten) darf sich der General-Syndicus über den Gegenstand der Abstimmung nicht anders äußern, als daß er, wie jedes andere Mitglied, nach Feststellung der Fragen sein Votum motivirt.

Der Präsident nimmt während der Berathschlagung seinen Sitz neben den übrigen Mitgliedern und ist, gleich diesen, zur Theilnahme an der Berathung und zur Stellung von Anträgen berechtigt.

Die Berathschlagung ist geschlossen, sobald der Präsident den Vorsitz wieder eingenommen hat.

Nach dem Schlusse der Berathschlagung trägt der General-Syndicus deren wesentliche Resultate vor.

Dieser Vortrag muß mindestens alle gestellten Anträge, und zwar in der vom Antragsteller proponirten Fassung, soweit eine solche bestimmt vorliegt, so wie die chronologische Reihefolge der Anträge enthalten. Derselbe dient der Fragestellung zur Grundlage. Reclamationen gegen diesen Vortrag sind nur so lange zulässig, bis der Präsident behuf Ankündigung der Frage das Wort ergriffen hat.

Bei Berathschlagungen über Anträge, welche der General-Syndicus gestellt hatte, oder wenn derselbe an der Debatte Theil zu nehmen wünscht, wird der Vorsitz vom Präsidenten oder vom Vice-General-Syndicus geführt. Wenn der Präsident den Vorsitz führt, so ist die Berathschlagung geschlossen, so bald der Präsident dies erklärt oder die Ankündigung der von ihm abgefaßten Fragen begonnen hat.

§. 35.

B. Beschlußnahme.

Bei jeder Beschlußnahme muß wenigstens die im §. 6. erforderte Anzahl von Mitgliedern in jeder Cammer anwesend seyn. Der Präsident wird mitgezählt.

Eine Beschlußnahme zerfällt in folgende Abschnitte:

1) Die Ankündigung der Fragen und, wenn in einer zusammenhängenden Beschlußnahme mehrere Fragen zu entscheiden sind, der Zeitfolge ihrer Abstimmung.

2) Die Feststellung der Fragen und ihre Zeitfolge.
3) Die Aufforderung zur Abstimmung.
4) Die Abstimmung.
5) Die Zählung der Stimmen und
6) Die Verkündigung des gefaßten Beschlusses.

Abweichend von diesen Formen ist das Verfahren bei Wahlen. (Vergl. §. 40.)

§. 36.

Ankündigung der Frage.

Der Präsident kündigt die in Gemäßheit der vorliegenden (§§. 41. bis 44.) Anträge zu stellenden Fragen in solcher Fassung an, daß darüber mit „Ja" und „Nein" abgestimmt werden kann, und bezeichnet zugleich die Zeitfolge, in welcher er jede einzelne Frage zur Abstimmung zu bringen beabsichtigt. (§. 35. sub 1.) Diese Zeitfolge ist theils nach der chronologischen Reihefolge, in welcher die Anträge vorgebracht sind, theils nach der Beschaffenheit der letzteren (vergl. §§. 41. bis 44.) zu bestimmen.

§. 37.

Es ist jedem Mitgliede erlaubt, gegen die Fassung und Zeitfolge der angekündigten Fragen Erinnerungen zu machen. Erfolgt eine solche Erinnerung nicht bis dahin, daß der Präsident zum Abstimmen über die erste der in einer Beschlußnahme zu entscheidenden Fragen aufgefordert hatte, so gelten die Fragen und deren Zeitfolge als festgestellt. (§. 35. sub 2.)

Wurde die Berichtigung einer Frage oder ihrer Zeitfolge zeitig verlangt, aber von dem Präsidenten abgelehnt, oder von einem andern Mitgliede bestritten, so entscheidet hierüber die Cammer. (Vergl. jedoch §. 45.)

Die Zerspaltung eines zusammenhängend gestellten Antrages in mehrere Fragen kann, in so weit dieselbe nicht Folge gestellter Verbesserungs- oder Unterverbesserungs-Anträge war, nur dann geschehen, wenn von keinem Mitgliede widersprochen wird.

§. 38.

Abstimmung. Motivirung des Votums.

Ein anwesendes Mitglied darf sich der Abstimmung nicht enthalten und daher von der Zeit der Ankündigung der Frage bis nach Verkündigung des gefaßten Beschlusses aus der Sitzung sich nicht entfernen. Der Präsident hat auf die Beobachtung dieser Verpflichtung zu halten.

Nachdem der Präsident zum Abstimmen aufgefordert hatte, darf jedes Mitglied vor oder bei Abgabe seiner Stimme die Gründe seiner Abstimmung kurz entwickeln, jedoch in diesem Abschnitte der Verhandlung nur einmal reden.

Die Abstimmung erfolgt über jede einzelne Frage abgesondert, nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Votanten.

Regelmäßig wird durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt. Wenn jedoch, ehe der Präsident zum Abstimmen aufgefordert hatte, drei Mitglieder eine namentliche Abstimmung verlangen, so hat sich jedes Mitglied mündlich mit »Ja« oder »Nein« zu erklären und diese Erklärungen werden mit den Namen der Votanten zu Protocoll genommen.

Der Präsident stimmt nur dann, wenn durch eingetretene Stimmengleichheit eine abgestimmte Frage unentschieden geblieben ist.

§. 39.

Zählung der Stimmen. Verkündigung des Beschlusses.

Der General-Secretair zählt die Stimmen und zeigt dieselben dem Präsidenten an, worauf dieser das Resultat verkündigt.

Wird vor dieser Verkündigung ein Zweifel gegen die Richtigkeit der Zählung erhoben, so muß die letztere durch den Präsidenten, den General-Syndicus und den General-Secretair wiederholt werden.

Bei einer Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben müssen alle aufgestandenen Mitglieder so lange stehen, alle übrigen aber so lange sitzen bleiben, bis das Resultat der Zählung vom Präsidenten verkündigt worden ist.

Nach dieser Verkündigung des gefaßten Beschlusses sind Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Zählung nicht zulässig, auch kann eine vollendete Abstimmung nicht wegen mißverstandener Frage angefochten oder wieder aufgenommen werden.

Abstimmungen behuf Auslegung eines gefaßten Beschlusses sind unstatthaft.

§. 40.

Insbesondere: Wahlen.

Zur Vollendung einer Wahl ist die Theilnahme einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern der Cammer erforderlich.

Bei Wahlen hat auch der Präsident eine Stimme abzugeben.

Die Wahlen zur Wiederbesetzung der im Laufe eines Landtags erledigten Stelle eines Präsidenten, Vice-Präsidenten, General-Syndicus und Vice-General-Syndicus geschehen nach der im §. 12. vorgeschriebenen Form.

Zur Wahl der Mitglieder von Commissionen oder Conferenzen genügt relative Mehrheit der Stimmen.

Jeder Wählende schreibt so viel Namen auf einen Stimmzettel als Mitglieder zu einer Commission oder Conferenz gewählt werden sollen. Kein Anwesender darf die Stimmgebung ablehnen.

Die Stimmzettel werden in der Sitzung von dem General-Secretair eingesammelt und die aufgezeichneten Namen von dem Präsidenten verlesen und vom General-Secretair in Anwesenheit

und Assistenz wenigstens eines vom Präsidenten hiezu aufzufordernden Mitgliedes der Cammer aufgezeichnet und das Resultat vom Präsidenten verkündigt.

Unter denjenigen Gewählten, deren Wahl durch Stimmengleichheit zweifelhaft geblieben ist, entscheidet das Loos.

Die Mitglieder zu Deputationen werden in der Regel vom Präsidenten ausgewählt. Wenn jedoch drei Mitglieder der Cammer es verlangen, so muß in derselben auch diese Wahl auf die für Commissionen und Conferenzen vorgeschriebenen Weise vorgenommen werden.

Wenn nach dem Bundestags-Beschlusse vom 30sten October 1834 von der allgemeinen Stände-Versammlung Schiedsrichter für das Bundes-Schiedsgericht zu wählen sind, so ist dies durch eine Commission nach Maßgabe des §. 60. zu bewerkstelligen.

Kein Mitglied der Cammer darf ohne dringende, dem Präsidenten seiner Cammer anzuzeigende Behinderung die Annahme einer Wahl oder die Ausführung des daraus erwachsenen Auftrages ablehnen.

Kein Mitglied darf jedoch an so viel Commissionen und Conferenzen Theil nehmen, daß dadurch eine erhebliche Stockung im Geschäftsgange entsteht. Damit hierauf auch bei den Wahlen Rücksicht genommen werde, ist ein Verzeichniß der Mitglieder unerledigter Commissionen und Conferenzen auf dem Secretariatstische jeder Cammer auszulegen. Der Vorsitzende der Commissionen und die General-Syndiken sind verpflichtet, den Cammern zur Anzeige zu bringen, wenn die Commissionen und Conferenzen durch Häufung der Wahl auf einzelne Mitglieder Aufenthalt erleiden.

§. 41.

C. Einzelnheiten der Verhandlungen:

a. Anträge.

Die Anträge, welche der Fragestellung und Abstimmung zum Grunde liegen, sind entweder Voranträge, oder Hauptanträge, oder Verbesserungs-Anträge.

Ein Streit darüber, zu welcher Gattung ein gestellter Antrag gehört, ist nach Maßgabe des §. 37. zu erledigen.

1) Ein **Vorantrag** ist ein solcher, welcher sich lediglich auf die Form der Verhandlung eines Gegenstandes bezieht, und darauf gerichtet ist, einen Theil dieser Verhandlung auf eine mit der Geschäftsordnung vereinbare Weise näher zu regeln.

Jeder Vorantrag muß vor Erledigung desjenigen Actes oder Antrages, auf welchen er sich bezieht, zur Abstimmung kommen.

2) Ein **Hauptantrag** ist ein solcher, welcher die nothwendige Grundlage der Beschlußnahme ausmacht.

Als Hauptanträge sind namentlich folgende zu betrachten:

a. Alle von der Regierung mitgetheilten Gesetz-Entwürfe oder Gesetzes-Principien und sonstigen Vorlagen, in so weit das darin enthaltene Ansinnen so direct gestellt ist, daß darauf mit

»Ja« oder »Nein« erschöpfend würde geantwortet werden können. In Rücksicht solcher Propositionen dagegen, welche ein derartig directes Ansinnen nicht enthalten, gilt als Hauptantrag derjenige Antrag, welcher entweder von einer bestellt gewesenen Commission oder in deren Ermangelung in der Cammer zuerst in Beziehung auf die betreffende Proposition der Regierung gestellt war.

b. Der Antrag, welchen der General-Syndicus als Referent über Vollmachten, Petitionen oder Conferenzen stellt.

c. Der Urantrag eines Mitgliedes derselben Cammer. (§. 66.)

d. Jeder in einer frühern Beschlußnahme gefaßte Beschluß der Cammer, in so fern die Beschlußnahme darüber zu wiederholen ist. (§. 46.)

e. Jede Mittheilung der andern Cammer über die aus Uranträgen ihrer Mitglieder hervorgegangenen oder wegen Ordnungswidrigkeiten von ihr zuerst gefaßten Beschlüsse.

3) Ein Verbesserungs-Antrag ist ein solcher, welcher neben einem bereits vorliegenden Haupt- oder Vorantrage gestellt wird, um diesen zu verändern oder zu ergänzen, oder um für den Fall der Ablehnung des Hauptantrages eine andere positive Bestimmung an dessen Stelle zu setzen.

Verbesserungs-Anträge können nur während einer Berathschlagung über den betreffenden Gegenstand und, wenn die Berathschlagung sich auf bestimmte Abschnitte (Artikel, Paragraphen) einer Vorlage bezieht, nur während der Berathschlagung über den betreffenden Abschnitt (Artikel, Paragraphen) gestellt werden.

§. 42.

Directe Verbesserungs-Anträge.

Directe Verbesserungs-Anträge, d. i. solche, durch welche ein bereits vorliegender Haupt- oder Vorantrag entweder durch Ausscheidung einzelner Theile oder durch Zusätze und Nebenbestimmungen oder durch Substituirung eines ganz oder theilweise abweichenden Inhalts verändert werden soll, kommen — nach der Zeitfolge, in welcher sie vorgebracht sind — jedesmal vor demjenigen Antrage zur Abstimmung, auf welchen sie sich beziehen.

Wenn durch den directen Verbesserungs-Antrag der Inhalt des Haupt- oder Vorantrages ganz beseitigt wurde, oder wenn der Verbesserungs-Antrag den Inhalt des Haupt-Antrages, so weit dessen Beibehaltung bezweckt war, schon mit umfaßte, so wird durch Annahme des Verbesserungs-Antrages die Abstimmung über den Haupt-Antrag ausgeschlossen, auf welchen derselbe sich bezog.

Wenn dagegen die angenommenen directen Verbesserungs-Anträge nur Zusätze und Neben-Bestimmungen oder eine Ausscheidung oder Abänderung einzelner Theile des Haupt-Antrages enthalten, ohne ein anderes Ganzes an dessen Stelle zu setzen, so kommt nach jenen Verbesserungs-Anträgen der Haupt-Antrag in der Gestalt zur Abstimmung, welche er durch die angenommenen Verbesserungen erhalten hat. Mit der Ablehnung dieses Haupt-Antrages fallen dann auch alle zu demselben früher angenommenen Verbesserungs-Anträge.

Unter-Verbesserungs-Anträge können zu einem bereits vorliegenden Verbesserungs-Antrage gestellt werden und verhalten sich zu diesem, wie ein directer Verbesserungs-Antrag zu seinem Haupt-Antrage. Sie kommen daher unmittelbar vor dem Verbesserungs-Antrage, auf den sie sich beziehen, zur Abstimmung.

§. 43.

Eventuelle und accessorische Verbesserungs-Anträge.

Eventuelle Verbesserungs-Anträge, d. i. solche, welche nur für den Fall gestellt werden, daß der Haupt-Antrag abgelehnt werden sollte,

und accessorische Verbesserungs-Anträge, (Neben-Anträge) d. i. solche, welche eine von der Annahme oder Ablehnung des Haupt-Antrages unabhängige Nebenbestimmung oder Äußerung bezwecken, kommen erst nach dem Haupt-Antrage in der Zeitfolge zur Abstimmung, wie dieselben vorgebracht sind.

Ausgeschlossen wird jedoch die Abstimmung

a. über eventuelle Verbesserungs-Anträge, durch Annahme des Haupt-Antrages oder eines ganz in dessen Stelle getretenen directen Verbesserungs-Antrages;

b. über eventuelle und accessorische Verbesserungs-Anträge alsdann, wenn der Inhalt derselben bereits als directe Verbesserung oder Unter-Verbesserung zu demselben Haupt-Antrage vorgebracht und in dieser Form abgelehnt war; und

c. über Verbesserungs-Anträge jeder Art, wenn der Inhalt derselben mit Anträgen im Widerspruche steht, welche bereits in derselben Beschlußnahme über den Gegenstand angenommen sind.

§. 44.

Veränderung, Zurücknahme, Wiederaufnahme, abgetretene Präcedenz der Anträge.

Der Urheber eines Antrages kann denselben während der Berathschlagung durch Aneignung von etwa dazu beantragten Verbesserungen oder auf andere Weise modificiren, ohne daß die Zeitfolge der Abstimmung über den Antrag hierdurch verändert wird.

Die Zurücknahme eines Antrages jeder Art ist dem Urheber desselben so lange gestattet, als nicht schon die Aufforderung zur Abstimmung über denselben geschehen ist.

Mit der Zurücknahme eines Antrages fallen auch alle auf denselben sich beziehenden Verbesserungs-Anträge hinweg.

Ein zurückgenommener oder in Folge der Zurücknahme hinweggefallener Antrag kann von jedem Mitgliede der Cammer bis zur Aufforderung zur Abstimmung über diesen Antrag wieder aufgenommen werden.

Erfolgt die Wiederaufnahme eines zurückgenommenen Antrages unmittelbar nach dessen Zurücknahme, so wird derselbe mit allen etwa dazu gestellten Verbesserungs-Anträgen in seiner ersten Zeitfolge erhalten.

Später als unmittelbar nach der Zurücknahme kann ein zurückgenommener oder in Folge der Zurücknahme hinweggefallener Antrag nur während der Berathung und nur als neuer Antrag wieder aufgenommen werden.

Die Urheber zweier Anträge derselben Gattung sind bis zur Feststellung der Frage berechtigt, sich gegenseitig die Präcedenz einzuräumen, jedoch nur in so fern, als kein gleichartiger Antrag derselben Gattung, der Zeitfolge nach, zwischen den betreffenden beiden Anträgen liegt.

§. 45.

Unzulässige Anträge.

Unzulässig sind alle Anträge, welche Nichts als die directe Verneinung eines schon vorliegenden Antrages bezielen, mithin durch die Abstimmung über den Letztern schon ihre Erledigung finden.

Unzulässig sind ferner alle Anträge der Mitglieder, welche in klarem Widerspruche stehen:

a. gegen die bestehende Bundes- und gegen die allgemeine ständische Verfassung des Königreichs;

b. gegen die bestehende Geschäfts-Ordnung;

c. gegen einen in derselben Diät gefaßten Beschluß der Stände-Versammlung.

Unzulässige Anträge darf der Präsident weder zur förmlichen Verhandlung überhaupt, noch zur Abstimmung gelangen lassen.

Über die verbindende Kraft oder Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der deutschen Bundes-Versammlung dürfen Anträge, Erörterungen und Verhandlungen in den Cammern nicht Statt finden.

§. 46.

b. Wiederholte Beschlußnahme.

Zum definitiven Beschlusse einer Cammer genügt regelmäßig eine einmalige Beschlußnahme.

Eine zweimalige Beschlußnahme muß außer den in den §§. 55. 65. 66. 67. bezeichneten Fällen jedesmal rücksichtlich desjenigen Gegenstandes eintreten, rücksichtlich dessen drei Mitglieder dies während der ersten Verhandlung des Gegenstandes vor der ersten Aufforderung zur Abstimmung über denselben verlangen.

Eine dreimalige Beschlußnahme tritt nur in dem Falle des §. 63. und bei allen Steuerbewilligungen ein.

Die Wiederholung einer Beschlußnahme kann nicht in derselben Sitzung geschehen, in welcher der frühere Beschluß über denselben Gegenstand gefaßt wurde.

§. 47.

c. Wiederaufhebung der Beschlüsse der Cammer.

Diejenigen Beschlüsse, welche einer nochmaligen Beschlußnahme unterzogen werden müssen (interimistische Beschlüsse), können in der spätern Beschlußnahme wieder aufgehoben oder (nach nochmals eingetretener Berathschlagung) abgeändert werden.

Die definitiven Beschlüsse einer Cammer können aufgehoben oder abgeändert werden:

a. durch Annahme des mitgetheilten abweichenden Beschlusses der andern Cammer über denselben Gegenstand.

Die Beschlüsse der andern Cammer (in so fern solche nicht auf einen Urantrag eines Mitgliedes derselben gefaßt waren) kommen erst nach der definitiven Beschlußnahme über den Gegenstand als directe Verbesserungs-Anträge zu dem Resultate der letzteren zur Abstimmung. Dieselben sind in der Regel Tages zuvor im Secretariate auszulegen.

b. Durch Annahme des Conferenz-Vorschlages oder durch Aufgabe des Beschlusses der Cammer oder Annahme des Beschlusses der andern Cammer, nach Anhörung des Conferenz-Berichts über den Gegenstand.

Sowohl über die abweichenden Beschlüsse der andern Cammer, als über den jedesmaligen Vortrag aus einer Conferenz findet nur eine einmalige Beschlußnahme Statt.

Verbesserungs-Anträge können in Beziehung auf diese zwei Arten von Mittheilungen nicht gestellt werden. (Vergl. jedoch §. 66.)

§. 48.

d. Ausgleichung differirender Beschlüsse der Cammern.

Wenn diejenige Cammer, welche zuerst benachrichtigt wird, daß ihre Beschlüsse über einen Gegenstand von der andern Cammer abgelehnt waren, nicht dieser Ablehnung und den abweichenden Beschlüssen der andern Cammer beitritt, so hat sie behuf Ausgleichung der Verschiedenheiten eine Conferenz zu beantragen, welche von der andern Cammer nicht abgelehnt werden kann.

Eine Conferenz besteht aus mindestens zwei Mitgliedern jeder Cammer, ausschließlich des General-Syndicus (§. 13. und §. 61.).

Diese drei Mitglieder bilden die regelmäßige Zahl, welche stets angenommen wird, wenn nicht von beiden Cammern eine größere Zahl beschlossen wurde. —

Differirt der Beschluß der beiden Cammern über die Zahl der Conferenz-Mitglieder und vereinigen sich die Cammern nicht wenigstens nach der ersten hierüber Statt gefundenen Conferenz, so wird die geringere Zahl angenommen.

Über die Wahl der Mitglieder vergl. §. 40.

Führen die Vorschläge der ersten Conferenz, welche auf Beschluß der Cammern auch wiederholt zusammentreten kann, zu keiner Vereinigung, so findet, außer dem im §. 62. bezeichneten Falle, eine erneuerte zahlreichere Conferenz von jedesmal 7 Mitgliedern jeder Cammer, excl. der General-Syndiken, nur dann Statt, wenn beide Cammern hierüber einverstanden sind. Wird eine solche erneuerte Conferenz von einer Cammer beantragt, von der andern aber abgelehnt, so muß, wenn erstere dies beschließt, der Regierung von der Stände-Versammlung die Lage der Sache angezeigt und eine Entwickelung der beiderseitigen Gründe, (welche jede Cammer für ihre Ansicht zu entwerfen hat) hinzugefügt werden.

§. 49.

e. Ausfertigung von Beschlüssen der Stände-Versammlung.

Die Beschlüsse der einen Cammer werden der andern Cammer durch Protocoll-Extracte mittelst Communication der beiden General-Secretarien, geeigneten Falls auch durch Präsidial-Notizen mitgetheilt.

Die Ausfertigungen werden von den General-Secretarien gemeinschaftlich oder nach der zwischen ihnen zu treffenden Verabredung abgefaßt und sodann von der Redactions-Commission (§. 59.) geprüft. In der von dieser beliebten Fassung werden die Ausfertigungen in den Cammern verlesen und, in so fern dort ein Antrag auf Abänderung nicht erfolgt, als genehmigt betrachtet.

Die Ausfertigungen werden vom Erblandmarschall und den beiden Präsidenten unterschrieben und von den General-Secretarien durch ihre Contrasignatur beglaubigt. Das Erblandmarschall-Amt hat deren jedesmalige zeitige Absendung zu controliren.

§. 50.

f. Erledigung der Gegenstände.

Die Verhandlung über einen Gegenstand ist erledigt durch Ausfertigung des über denselben gefaßten Beschlusses der Stände-Versammlung, oder sobald nach Erschöpfung des vorschriftsmäßigen Weges eine Ausgleichung der differirenden Beschlüsse der beiden Cammern nicht hat erreicht werden können.

Durch den Schluß eines Landtags erledigt sich die Verhandlung über jeden, während der Dauer desselben vorgekommenen Gegenstand, bei welchen dies nicht auf andere Weise der Fall war.

Erledigte Gegenstände werden ohne weiteres zu den Acten genommen und von der Tages-Ordnung entfernt. Die Wiederaufnahme eines früher erledigten Gegenstandes ist als neue Vorlage desselben zu behandeln.

§. 51.

D. Protocolle.

Über jede Sitzung der Cammern muß ein Protocoll geführt werden.

In demselben müssen vermerkt werden:

1) Die Namen der Anwesenden.
2) Die sämmtlichen wesentlichen Vorkommenheiten, insbesondere die Statt gehabten Verlesungen, Berathschlagungen, Anträge, Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen, so wie auch die etwa zur Rüge gekommenen Ordnungswidrigkeiten.
3) Die wesentlichen Gründe und Gegengründe, welche mündlich vorgetragen waren.

Bei den Anträgen müssen die Namen der Proponenten bemerkt werden. Auch kann jeder Redende eine von ihm gemachte Äußerung vom Protocolle ausschließen, jedoch nur in so weit, als dieselbe nicht als Ordnungswidrigkeit gerügt worden war.

Jedes Protocoll wird regelmäßig beim Anfange der folgenden Sitzung verlesen. In so weit von den alsdann Anwesenden keine Reclamation dagegen erfolgt, gilt dasselbe als genehmigt. Eine verlangte Berichtigung desselben muß sofort geschehen, wenn ihr nicht vom Präsidenten oder von einem andern Mitgliede widersprochen wird. Erfolgt ein solcher Widerspruch, so ist die beantragte Berichtigung zu förmlicher Beschlußnahme zu verstellen. (§. 35.)

Das genehmigte Protocoll wird, außer dem Protocollführer, vom Präsidenten der Cammer unterzeichnet und dadurch zum Bestandtheile des Archivs der Cammer.

Das letzte Protocoll einer Diät wird beim Anfange der folgenden verlesen. Das letzte Protocoll eines Landtags wird, in so fern es nicht in der Sitzung selbst hatte verlesen werden können, am Schlusse des Landtags von dem im Amte gewesenen Präsidenten und General-Syndicus und dem General-Secretair der Cammer revidirt und in der von diesen bestätigten Fassung dem Archive übergeben.

§. 52.

E. Druck der Vorlagen.

Die vom Königlichen Cabinet an die Stände-Versammlung gelangenden Gesetzes-Vorlagen und Motive werden ohne Weiteres zum Gebrauche der Cammern zum Druck befördert.

Eben so wird es mit anderen Mittheilungen der Regierung oder sonstigen wichtigen Vorlagen und Actenstücken, wozu namentlich auch Commissions-Berichte gehören, gehalten, nachdem entweder die Präsidenten beider Cammern dies verfügt, oder beide Cammern es beschlossen haben.

Gegenstände, welche die Regierung vom Abdrucke ausgeschlossen hat, dürfen nicht gedruckt werden.

§. 53.

F. Veröffentlichung der Verhandlungen.

Die Mittheilungen der Regierung und die ausgefertigten Beschlüsse der Stände-Versammlung werden unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Präsidenten zum Gebrauche der ständischen Mitglieder und des Publicums abgedruckt.

Ausgenommen hiervon oder wenigstens von dem Abdrucke für das Publicum bleiben die als vertraulich bezeichneten Mittheilungen der Regierung und die darauf sich beziehenden ständischen Erwiederungen. Auch kann die Stände-Versammlung die von ihr ausgehenden Anträge vom Abdrucke ausschließen.

Jede Cammer ist berechtigt, ihre Protocolle in so weit abdrucken zu lassen, als dieselben nichts enthalten, als die Bezeichnung der verhandelten Gegenstände und die vorgekommenen Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse. Ausgenommen von diesem Abdrucke ist Alles, was sich auf einen, von der Regierung als vertraulich bezeichneten Gegenstand bezieht. Die Aufsicht über einen derartigen Abdruck der Protocolle hat der Präsident der Cammer zu führen.

Jede Cammer ist ferner berechtigt, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen durch dazu

besonders beauftragte Personen in den inländischen öffentlichen Blättern unter nachfolgenden Beschränkungen zur Kunde zu bringen:

1) Die Beauftragung jener Personen geschieht durch den Präsidenten unter Genehmigung der Regierung.
2) Die Mittheilungen sind der gewöhnlichen Censur unterworfen.
3) Bei den Verhandlungen, welche die Regierung als vertraulich bezeichnet hat, dürfen jene Personen nicht zugegen seyn.
4) Wenn ein Mitglied einen Gegenstand in vertraulicher Sitzung zu behandeln wünscht, so müssen sie auf dessen Verlangen abtreten.
5) Die Veröffentlichungen dürfen überall nichts enthalten, was von Seiten der Regierung oder der Mitglieder als vertraulich bezeichnet wird. In letzterer Hinsicht kann Jeder seine eigenen Äußerungen als vertraulich von der öffentlichen Mittheilung ausnehmen, will er solches indeß nicht und die Cammer hält es für angemessen, so hat er sich darin dem Beschlusse der Mehrheit zu fügen.

§. 54.

II. Verhandlungen außerhalb der Cammern.

A. Deputationen.

Eine Deputation an den König oder an andere Mitglieder des Königlichen Hauses kann, unter vorausgesetzter Annahme derselben, von der Stände-Versammlung beschlossen und die Anzeige davon durch den Erblandmarschall gemacht werden.

Zu einer Deputation gehören, außer dem Erblandmarschall, der Präsident, der General-Syndicus und sieben, thunlichst aus den verschiedenen Provinzen ausgewählte Mitglieder jeder Cammer.

Andere Mitglieder der Cammer dürfen sich anschließen, so fern dies bei Annahme der Deputation gestattet war.

Der Erblandmarschall hat in der Deputation den Vortritt, führt Namens derselben das Wort und überreicht die von der Stände-Versammlung etwa beschlossene Adresse.

Mündliche Vorträge hat derselbe vorher mit den Präsidenten zu verabreden. Sollten dieselben bestimmte Ansichten oder Erklärungen der allgemeinen Stände-Versammlung enthalten, so müssen sie vorher von den Cammern genehmigt seyn.

§. 55.

B. Commissionen.

Arten.

Commissionen werden entweder einseitig von einer Cammer oder gemeinschaftlich von beiden Cammern bestellt. Der auf Niedersetzung einer Commission gerichtete Beschluß der Cammer muß an einem folgenden Tage wiederholt werden.

Lehnt eine Cammer den auf Bestellung einer gemeinschaftlichen Commission gerichteten Beschluß der andern Cammer ab, so hängt es von der letztern ab, die beschlossene Commission einseitig bestehen oder fallen zu lassen. Wegen Annahme einer abgelehnten gemeinschaftlichen Commission soll höchstens eine einmalige Conferenz Statt finden.

Eine gemeinschaftliche Commission muß jedoch in folgenden Fällen eintreten:

1) Für die Redaction der Ausfertigungen ständischer Beschlüsse (§. 59.).
2) Behuf Erwählung von Bundes-Schiedsrichtern, in so fern beide Cammern die bundesschiedsrichterliche Behandlung einer Sache beschlossen hatten (§. 60.).

§. 56.

Zahl der Mitglieder.

Eine Commission besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern der (oder jeder) Cammer.

Drei Mitglieder bilden die regelmäßige Zahl, welche stets angenommen wird, wenn nicht von beiden Cammern eine größere Zahl beschlossen wurde.

Differirt der Beschluß der beiden Cammern über die Zahl der Commissions-Mitglieder und vereinigen sich die Cammern nicht wenigstens nach der ersten hierüber Statt gefundenen Conferenz, so wird die geringere Zahl angenommen.

Über die Wahl der Mitglieder vergl. §. 40.

§. 57.

Verfahren in der Commission.

Die gewählten Commissions-Mitglieder haben über den Anfang ihrer Geschäfte unverzüglich eine vorläufige Besprechung zu halten.

In der Commission ist zuvörderst ein Vorsitzender zu wählen. Verlangt ein Mitglied hiezu eine förmliche Abstimmung, so geschieht diese nach relativer Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende hat den Geschäftsgang zu leiten und die etwa erforderlichen Communicationen mit den Cammern oder, falls diese nicht versammelt seyn sollten, mit dem Erblandmarschall zu vermitteln.

Der Vorsitzende ernennt die Mitglieder oder Sectionen, welche mit der besondern Bearbeitung des einen oder andern Theils der Aufgabe der Commission etwa zu beauftragen sind, und sorgt dafür, daß der Cammer, oder bei gemeinschaftlichen Commissionen beiden Cammern, über das Resultat der Commissions-Arbeiten Bericht erstattet werde. Er schlägt die Berichtserstatter vor, findet jedoch dieser Vorschlag Widerspruch, so wählen die Commissions-Mitglieder aus jeder Cammer unter sich den oder die Berichtserstatter für ihre Cammer.

Bei den Verhandlungen selbst dienen die Formen zur Grundlage, welche für die Verhandlungen in den Cammern gelten, dieselben sind jedoch thunlichst abzukürzen. Durch einmalige Abstim-

mung nach der Majorität der Anwesenden ist jede Frage schließlich entschieden, jedoch hängt es von der Mehrheit der Commission ab, bis zur Vollendung ihrer Arbeit die Wiederaufnahme einer schon einmal entschiedenen Frage zu gestatten.

Zur Verhandlung in der Commission ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der dazu gehörigen Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende hat jedoch den Ersatz etwa ausscheidender Commissions-Mitglieder jedesmal zeitig zu veranlassen.

In dem eintretenden Falle einer längern, dem Fortgang der Commissions-Arbeiten nachtheiligen Behinderung des Vorsitzenden hat die Commission für denselben einen Substituten zu erwählen.

§. 58.

Vorschläge der Commission.

Die Vorschläge der Commissionen müssen schriftlich und so viel thunlich in getrennten Sätzen an die Cammern gebracht werden.

Die Gründe der Commissions-Vorschläge sind den Cammern schriftlich oder mündlich darzulegen.

Über den etwaigen Abdruck der Commissions-Vorträge ist auf dem im §. 52. bezeichneten Wege Verfügung zu treffen.

Der Vorschlag der Commission wird bei der Beschlußnahme in der Cammer

a. als erster Verbesserungsantrag behandelt, in so fern derselbe sich auf einen bereits vorgelegenen Hauptantrag bezieht, und

b. als Hauptantrag, in so fern er sich auf einen Gegenstand bezieht, rücksichtlich dessen ein Hauptantrag bei Bestellung der Commission noch nicht vorlag.

Jedem Mitgliede der Commission steht es zu, seinen Dissens gegen einen Commissionsvorschlag unmittelbar nach der geschehenen Entwickelung des Letztern in der Cammer zu begründen.

Eine Commission ist erloschen, sobald die Berichts-Erstattung über ihre Aufgaben in den Cammern beendigt ist.

Die Acten der Commission sind in dem Archive der Stände niederzulegen.

Wenn die Regierung die Stände-Versammlung zur Theilnahme an einer aus Königlichen und ständischen Commissarien gemischten Commission einladet, so haben die Cammern dazu nach Maßgabe des §. 40. zu erwählen; der Vorsitz und die Geschäftsbehandlung in einer solchen Commission aber werden von der Regierung bestimmt.

§. 59.

Insbesondere. a. Redactions-Commission.

Die Redactions-Commission wird bald nach geschehener Eröffnung des Landtags für die ganze Dauer desselben niedergesetzt. Dieselbe besteht aus dem Erblandmarschall (welcher jedoch nach Gefallen Theil nimmt), aus den Präsidenten und General-Syndiken der Cammern und aus Mit-

gliedern, von welchen jede Cammer drei zu wählen hat. Der Vorsitz geht vom Erblandmarschall auf dessen Stellvertreter über. (Vergl. §. 3.)

Die Zusammenkunft der Redactions-Commission muß jedesmal von demjenigen Präsidenten veranlaßt werden, welchem die von dem General-Secretair seiner Cammer entworfene Ausfertigung eines Beschlusses der Stände-Versammlung vorgelegt worden ist.

Den Sitzungen der Redactions-Commission haben die General-Secretarien der beiden Cammern beizuwohnen, dieselben haben jedoch keine entscheidende Stimme.

Die Aufgabe dieser Commission besteht darin, die Fassung der Ausfertigungen zu prüfen und zu berichtigen.

Dieselbe hat sich hiebei an den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stände-Versammlung streng zu binden, an die wörtliche Fassung derselben jedoch nur in so weit, als die Beschlüsse nicht „mit Vorbehalt der Redaction" beantragt gewesen waren.

Die Anordnung und nähere Ausführung der Gründe eines Beschlusses unterliegt dem Urtheile der Redactions-Commission, in so fern nicht die wörtlich bestimmte Angabe und Abfassung eines Grundes ausdrücklich in den Beschluß mit aufgenommen war.

Die von der Redactions-Commission beschlossenen Veränderungen werden den Cammern nicht als besondere Vorschläge vorgetragen, sondern die Ausfertigungen sind in den Cammern so zu verlesen, wie dieselben von der Redactions-Commission abgefaßt worden waren. (Vergl. §. 49.)

§. 60.

b. Bundesschiedsrichterwahl-Commission.

Wenn in Gemäßheit des Bundestags-Beschlusses vom 30sten October 1834 und in Gefolge einer getroffenen Übereinkunft der Regierung mit der Stände-Versammlung die bundesschiedsgerichtliche Entscheidung eines Gegenstandes eintreten soll, und nachdem die Zahl der hiezu zu erwählenden Schiedsrichter festgestellt ist, so muß zur Ausübung dieser Wahl eine gemeinschaftliche Commission, bestehend aus dem Erblandmarschall und sieben Mitgliedern jeder Cammer, bestellt werden.

Diese Commission tritt unter dem Vorsitze des Erblandmarschalls zusammen. Auch der Vorsitzende hat eine Wahlstimme abzugeben.

Die Wahl der Schiedsrichter aus der Zahl der jedesmaligen Spruchmänner des deutschen Bundes geschieht nach den Vorschriften des §. 12. in so viel einzelnen Wahlhandlungen, als Schiedsrichter zu benennen sind.

Die Namen der gewählten Schiedsrichter sind den Cammern zur Bestätigung vorzutragen, und jede Cammer ist berechtigt, dieselben einmal zu verwerfen.

Wenn eine Cammer einen oder mehrere der zuerst erwählten Schiedsrichter verworfen hatte, so tritt die Commission nochmals zusammen, um statt der Ausfallenden andere Schiedsrichter zu wählen. Diese zweite Wahl gilt, ohne einer Bestätigung der Cammer unterzogen zu werden, als eine Wahl von Seiten der allgemeinen Stände-Versammlung.

§. 61.

c. Conferenzen.

In der Conferenz leiten die General-Syndiken die Verhandlungen. Sie haben über den sachgemäßen Fortgang derselben mit einander zu communiciren und, nach genommener Abrede mit den gewählten Mitgliedern, die Zeit der Sitzungen zu bestimmen.

Die Verhandlungen der Conferenz können sich nur auf die zwischen den Cammern streitig gebliebenen, oder allenfalls auf solche Theile eines und desselben Hauptgegenstandes erstrecken, welche zwar von beiden Cammern übereinstimmend beschlossen waren, jedoch mit dem Inhalte des Conferenz-Vorschlages dergestalt in Verbindung stehen, daß sie in Folge des Letztern nothwendig abgeändert werden müssen.

Die Conferenz-Vorschläge werden durch absolute Mehrheit der Anwesenden — welche wenigstens zwei Drittheile der Gesammtzahl ausmachen müssen — beschlossen und von den General-Syndiken thunlichst in getrennten Sätzen gemeinschaftlich abgefaßt.

Diejenigen Punkte, über welche ein Vermittelungs-Vorschlag von der Conferenz nicht hatte zu Stande gebracht werden können, werden von ihr zu nochmaliger Beschlußnahme der Cammern in der Art verstellt, daß es demnächst jeder Cammer frei steht, ihren eigenen frühern Beschluß aufzugeben oder auch den Beschluß der andern Cammer anzunehmen.

Eine Conferenz ist erloschen, sobald der Vortrag über ihre Vorschläge den Cammern mündlich abgestattet oder schriftlich vorgelegt worden ist. (Vergl. übrigens §§. 40, 47, 48, 62.)

Fünftes Capitel.

Besondere Behandlung einiger Gegenstände.

§. 62.

I. Königliche Propositionen.

Alle von der Regierung an die Stände gelangenden Schreiben sind baldthunlichst in beiden Cammern zu verlesen. Die Cammern sind verpflichtet, vorzugsweise die von der Regierung an sie gebrachten Anträge, namentlich das Budget, und zwar, wenn von der Regierung es verlangt wird, jederzeit zuerst in Verhandlung zu nehmen.

Wenn über einen, durch Mittheilung der Regierung an die Stände-Versammlung gelangten Gegenstand eine Übereinstimmung der Beschlüsse beider Cammern nicht vor oder in Folge der ersten Conferenz oder deren Fortsetzung zu erreichen war, so muß jedesmal die erneuerte zahlreichere Conferenz eintreten. Bleibt auch diese fruchtlos, so ist hiervon der Regierung unter Darlegung der Ansichten beider Cammern Anzeige zu machen und von dieser hängt es dann ab, durch einen Königlichen Commissarius in einer feierlichen Schluß-Conferenz, zu welcher jede Cammer zwölf Mitglieder zu wählen hat, die Erledigung der Sache (vorbehältlich nochmaliger Abstimmung der Cammern) schließlich zu versuchen.

Sobald eine in der Stände-Versammlung noch unerledigt gebliebene Königliche Proposition zurückgenommen wird, sind die Verhandlungen darüber als erledigt zu den Acten zu nehmen, ohne daß es hierüber eines besondern Beschlusses bedarf.

§. 63.

Insbesondere: A. Gesetze.

Die von der Regierung zur Verhandlung vorgelegten Entwürfe (oder Grundsätze) von Gesetzen müssen in jeder Cammer einer dreimaligen Beschlußnahme unterzogen werden.

1) Die erste Beschlußnahme beginnt mit der Verlesung des Entwurfs. Zu jedem einzelnen Abschnitte desselben, so wie später zum Ganzen steht es zwar jedem Mitgliede frei, Bemerkungen und abweichende Ansichten vorzutragen und Anträge für die zweite Beschlußnahme anzukündigen, jedoch dürfen keine Anträge gestellt werden, und eine Abstimmung findet nicht über einzelne Abschnitte und Bestimmungen, sondern nur am Schlusse der Besprechung über die Annahme oder Ablehnung der Vorlage im Ganzen Statt. Der Präsident behält den Vorsitz.

2) Von den Beschlüssen der Cammern hängt es ab, zwischen der ersten und zweiten Beschlußnahme über die Gesetzes-Vorlage — jedoch weder früher noch später — eine gemeinschaftliche oder allenfalls auch von Seiten jeder oder einer Cammer eine einseitige Commission zur Prüfung derselben zu bestellen (Vergl. §. 55.). Der erste Beschluß über die Niedersetzung der Commission kann in derselben Sitzung gefaßt werden, in welcher die erste Beschlußnahme über die Gesetzes-Vorlage selbst Statt fand.

3) Die zweite Beschlußnahme tritt nach Beendigung der Commissions-Arbeit oder dann ein, wenn eine Commission nicht beliebt war.

In dieser Beschlußnahme werden die Abschnitte oder Paragraphen des Entwurfs einzeln und nächstdem das Ganze der Vorlage, so wie es durch die Beschlüsse über die einzelnen Abschnitte gestaltet war, zur Abstimmung gebracht.

Der Beschlußnahme muß eine Berathschlagung (§. 34.) vorangehen, und es können während dieser Berathschlagung Verbesserungs-Anträge (§. 41. 42.) zu dem Gesetze und zu dessen einzelnen Artikeln von jedem Mitgliede der Cammer gestellt werden.

Ein Verbesserungs-Antrag, welcher sich nicht auf einen einzelnen Abschnitt oder Paragraphen, sondern auf das Ganze der Vorlage bezieht, darf erst nach Beendigung der Beschlußnahme über sämmtliche Abschnitte oder §§. zur Verhandlung und Abstimmung kommen, und darf Nichts enthalten, was mit den in derselben Beschlußnahme zu den Einzelnheiten des Gesetzes gefaßten Beschlüssen im Widerspruche steht.

4) Der dritten Beschlußnahme werden die einzelnen Abschnitte, so wie dieselben durch die vorhergehenden Abstimmungen gestaltet waren, mit Einschluß der in der zweiten Beschlußnahme etwa abgelehnten Abschnitte der ursprünglichen Vorlage, und sodann die früher beschlossene Erklärung über das Ganze unterzogen.

Eine Berathschlagung (§. 31.) findet vor dieser Beschlußnahme nur dann Statt, wenn Verbesserungs=Anträge gemacht sind. Es hat dabei, wenn der General=Syndicus an der Erörterung Theil zu nehmen wünscht, der Vice=General=Syndicus dessen Stelle einzunehmen.

Die Beschlußnahme unter dem Vorsitze des Präsidenten kann auch hier bis zur erledigten Erörterung mehrerer Abschnitte (Artikel, Paragraphen) ausgesetzt werden, und der General=Syndicus oder der Vice=General=Syndicus den Vorsitz, wenn er denselben eingenommen hatte, bis zum Anfange der Beschlußnahme behalten.

Verbesserungs=Anträge sind nur dann zulässig, wenn sie spätestens an dem Tage, an welchem der Abschnitt (Artikel, Paragraph) des Gesetzes, auf welchen sie sich beziehen, zur Verhandlung kommt, bis zum Beginn der Verlesung des Protocolls behuf Niederlegung auf dem Secretariats=Tische dem General=Secretair schriftlich übergeben sind. Unterverbesserungs=Anträge sind hiervon ausgenommen.

5) Nach der dritten Beschlußnahme tritt das Verfahren ein, durch welches die Übereinstimmung der Beschlüsse beider Cammern zu bewirken ist.

Sollten beide Cammern in der Ablehnung einer ganzen Gesetzesvorlage übereinstimmen, so hat eine Verhandlung behuf Ausgleichung der Differenzen über einzelne Abschnitte oder Bestimmungen nicht weiter Statt; vielmehr hat in diesem Falle, ohne daß es hiezu eines besondern Beschlusses bedarf, die Stände=Versammlung der Regierung, unter Mittheilung der von jeder Cammer im Einzelnen gefaßten definitiven Beschlüsse, die Anzeige zu machen: „daß die Stände=Versammlung Bedenken trage, sich über die Erlassung des mitgetheilten Gesetzes beifällig zu erklären."

6) Die Schreiben, mittelst deren die Gesetzesvorlagen den Ständen mitgetheilt werden, bedürfen, falls sie nicht besondere Propositionen enthalten, einer Beschlußnahme nicht, sondern sind nach geschehener Verlesung ohne Weiteres zu den Acten zu nehmen.

§. 64.

Wenn die Regierung nach §. 115. des Landesverfassungs=Gesetzes einen schließlich redigirten Gesetzentwurf behuf unbedingter Erklärung über Annahme oder Ablehnung den Ständen vorlegt, so findet hierüber in jeder Cammer eine zweimalige Abstimmung Statt, welcher jedesmal eine Besprechung unter dem Vorsitze des Präsidenten vorangehen kann. Verbesserungs=Anträge sind hiebei nicht zulässig, und es darf Nichts zur Frage gestellt werden, als die unveränderte Annahme oder Ablehnung des Entwurfs.

§. 65.

B. Geldbewilligungen.

Jeder Antrag der Regierung auf Bewilligung von Steuern muß einer dreimaligen Beschlußnahme jeder Cammer unterzogen werden.

Jeder Antrag der Regierung auf Bewilligung von Ausgaben muß einer zweimaligen Beschlußnahme jeder Cammer unterliegen.

§. 66.
II. Uranträge der Mitglieder.

Jedes Mitglied darf unter den nachfolgenden Bestimmungen, außer Verbindung mit einem in Verhandlung stehenden Gegenstande, in seiner Cammer Anträge stellen. Ein solcher Urantrag muß schriftlich abgefaßt, und nachdem dazu vom Präsidenten das Wort erbeten wurde (§. 25.), in der Cammer verlesen und zum Protocolle übergeben werden.

Derselbe muß von einem andern Mitgliede unterstützt werden und ist, falls dies auf Anfrage des Präsidenten nicht geschieht, als abgelehnt zu betrachten.

Wurde der Urantrag unterstützt, so hat der Präsident die Tagesordnung für die Verhandlung desselben nach Maßgabe der vorliegenden sonstigen Geschäfte, jedoch unter thunlichster Berücksichtigung der hierüber vom Proponenten etwa geäußerten Wünsche zu bestimmen.

An dem für die Verhandlung des Antrages bestimmten Tage stellt der Präsident zuerst die Vorfrage: ob der Antrag einer Beschlußnahme unterzogen werden soll? Wird diese Frage verneint, so ist der Gegenstand damit erledigt. Im entgegengesetzten Falle hat der Proponent seinen Antrag zu entwickeln, und weitere Behandlung desselben unterliegt den Bestimmungen des vierten Capitels.

Einer zweimaligen Beschlußnahme bedarf der Antrag nur dann, wenn er auf Bewilligung von Ausgaben oder auf Erlassung eines (nicht aber blos auf Beschleunigung eines während desselben Landtags schon von der Stände-Versammlung beantragten) Gesetzes oder auf Niedersetzung einer Commission gerichtet ist.

Derselbe kann indessen auch in Gemäßheit eines Vorbeschlusses (vergl. §. 41. 1.) einer zweimaligen Beschlußnahme vorbehalten werden.

Wenn aber eine mehrmalige Beschlußnahme nothwendig oder vorbeschlossen war, so findet dennoch in der Cammer, in welcher der Antrag gestellt war, bei einmal geschehener Ablehnung desselben eine fernere Abstimmung darüber nicht Statt. In diesem Falle wird der Antrag von der andern Cammer, welcher indessen die Ablehnung desselben zur Nachricht mitzutheilen ist, nicht in Erwägung gezogen.

Wurde dagegen auf den Urantrag in der Cammer, in welcher derselbe gestellt war, ein positiver Beschluß gefaßt, so hat die andere Cammer über die Annahme oder Ablehnung dieses Beschlusses (und zwar eben so oft als die zuerst beschließende Cammer) abzustimmen, und es können von ihr, in Folge von Verbesserungs-Anträgen, auch Veränderungen dazu beschlossen werden. Nach Mittheilung dieses Beschlusses hat die Cammer, aus welcher der Antrag stammte, im Falle einer Differenz entweder den abweichenden Beschlüssen der andern Cammer beizutreten, oder mit der Wahl zur Conferenz zu beginnen. (Vergl. §. 48.)

Ein Urantrag darf in einer und derselben Diät in der Cammer, von welcher derselbe oder der auf denselben gefaßte Beschluß der andern Cammer abgelehnt war, weder wörtlich noch in veränderter Fassung wiederholt werden.

§. 67.

III. Petitionen.

Petitionen — wozu alle Eingaben dritter Personen oder Corporationen gerechnet werden — sind nur an die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs — also nicht an eine einzelne Cammer — und zwar versiegelt einzureichen.

Der General-Syndicus hat darüber vorzutragen und den Hauptantrag zu stellen.

Dieselben bedürfen einer zweimaligen Beschlußnahme nur dann, wenn bei der ersten Beschlußnahme die Beantragung eines Gesetzes oder eine Geldbewilligung oder die Niedersetzung einer Commission genehmigt worden war.

Die Beschlüsse über Petitionen werden nur in so weit förmlich ausgefertigt, als darüber an die Regierung eine Mittheilung zu machen ist.

Auf Beschluß beider Cammern kann jedoch den Bittstellern durch Protocoll-Extract das Resultat der betreffenden Verhandlungen zur Kenntniß gebracht werden.

Petitionen, welche hochverrätherische Äußerungen, schwere Beschuldigungen gegen öffentliche Behörden und öffentliche Diener, oder öffentliche Injurien zu enthalten scheinen, hat die Stände-Versammlung der Regierung im Original mitzutheilen.

§. 68.

IV. Beschlußnahme über Abänderungen der Verfassung.

Über Abänderungen der Verfassungs-Urkunde kann in der allgemeinen Stände-Versammlung nur bei Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen der zur regelmäßigen Erscheinung verpflichteten Mitglieder jeder Cammer abgestimmt werden. Ein ständischer Beschluß, durch welchen die Verfassung abgeändert werden soll, ist nur dann gültig, wenn derselbe entweder in der schließlichen Abstimmung einhellig gefaßt, oder wenn derselbe auf zwei nach einander folgenden Landtagen jedesmal von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder jeder Cammer in schließlicher Abstimmung genehmigt wird.

Sechstes Capitel.

General-Secretariat. Canzlei. Archiv. Bibliothek.

§. 69.

General-Secretaire.

Jede Cammer hat nach absoluter Stimmenmehrheit (§. 12.) einen General-Secretair auf

Lebenszeit zu erwählen, welcher nach erhaltener Königlicher Bestätigung seinen Dienst antritt. Derselbe kann bei der Erwählung, nicht aber nach dem Antritte seines Dienstes Mitglied einer Cammer seyn, ist nach vorgängiger Ableistung des Huldigungs-Eides mit dem in der Anlage E. enthaltenen Eide zu verpflichten und wird aus der allgemeinen Landes-Casse salarirt.

Anlage E.

Die von den General-Secretairen unter Aufsicht des Erblandmarschalls (vergl. §. 1.) und des Präsidenten ihrer Cammer zu besorgenden Geschäfte bestehen im Wesentlichen darin:

a. die Tages-Ordnung und die Protocolle ihrer Cammer zu führen,

b. die Stimmen bei Abstimmungen zu zählen,

c. die vorkommenden schriftlichen Aufsätze abzufassen und durch ihre Contrasignatur zu beglaubigen,

d. unter einander die für den Geschäftsgang erforderlichen Communicationen zu pflegen,

e. die Vorlagen, Mittheilungen und Ausfertigungen zu verlesen,

f. die Abschriften und Expeditionen zu befördern,

g. das Canzlei-Personal, und

h. das Archiv der Stände-Versammlung und das Archiv ihrer Cammer, so wie

i. die Bibliothek der Stände-Versammlung zu beaufsichtigen.

Über die Vertheilung solcher Geschäfte, welche beiden General-Secretairen gemeinschaftlich obliegen, entscheidet in Conflictsfällen das Erblandmarschall-Amt.

Das Protocoll über die bei Eröffnung des Landtags bis zur Trennung der Cammern vorkommenden Handlungen hat vorzugsweise der General-Secretair der ersten Cammer zu führen.

§. 70.

Stellvertretung und Aushülfe.

Wenn ein General-Secretair verhindert ist, seine Geschäfte überhaupt oder vollständig zu versehen und dem dadurch eintretenden Bedürfnisse durch die Aushülfe des General-Secretairs der andern Cammer nicht genügend abgeholfen werden kann, so hängt es von dem Präsidenten der betreffenden Cammer ab, die Regierung durch Vermittelung des Erblandmarschall-Amts um Zuordnung (oder Substitution) eines qualificirten Gehülfen — welcher auf das Protocoll beeidigt seyn muß — zu ersuchen. Dasselbe tritt bei Vacanzen im General-Secretariate ein.

Der Gehülfe (oder Substitut) ist auf die treue Erfüllung der in dem Eide des General-Secretairs bezeichneten Obliegenheiten, „soweit ihm solche werden übertragen werden", eidlich zu verpflichten und für seine Dienstleistungen aus der Landes-Casse zu remuneriren.

§. 71.
Registratoren, Canzlisten ꝛc.

Die Dienstverhältnisse der Registratoren und Canzlisten, so wie der Pedellen bleiben einer nähern Bestimmung durch eine besondere Instruction vorbehalten. Die lebenslängliche oder temporaire Anstellung dieser Officianten geschieht von dem Präsidenten unter Zustimmung des Erblandmarschalls. Neue oder erhöhte lebenslängliche Besoldungen bedürfen jedoch der Zustimmung beider Cammern und der Regierung.

§. 72.
A r c h i v.

Jedes Mitglied einer Cammer der Stände-Versammlung ist, während die Cammern versammelt sind, berechtigt, die Acten des Archivs seiner Cammer, nicht aber die Acten der andern Cammer im Secretariats-Zimmer einzusehen.

Abschriften von Actenstücken müssen vom Erblandmarschall-Amte erbeten werden, jedoch können während der Dauer der Stände-Versammlung von dem betreffenden Präsidenten jeder Cammer Abschriften von deren Actenstücken bewilligt werden.

§. 73.
B i b l i o t h e k.

Die Bibliothek der Stände-Versammlung hat den Zweck, den Mitgliedern der Cammern staatswissenschaftliche Hülfsmittel zu liefern. Die Benutzung derselben steht allen in Hannover sich aufhaltenden Mitgliedern jederzeit zu.

Über jedes zu leihende Buch ist ein Schein abzugeben, welcher bei Rückgabe des Buchs zurückzufordern ist, widrigenfalls der Aussteller für dessen Werth bei etwaigem Abhandenkommen oder Verderben des Buchs verantwortlich bleibt.

Auf Verlangen muß jedes Buch nach 14tägiger Benutzung zurückgegeben werden.

Inländische Gesetz-Sammlungen und die ständischen Actenstücke werden nicht verliehen.

Am Ende jeder Diät müssen alle Bücher eingefordert und geordnet werden.

Siebtes Capitel.
Schluß-Bestimmungen.

§. 74.

Durch die vorstehende Geschäfts-Ordnung werden alle früheren Reglements-Bestimmungen für die allgemeine Stände-Versammlung mit allen ihren Auslegungen und den damit in Verbindung stehenden Gebräuchen außer Geltung, Kraft und Wirkung gesetzt.

§. 75.

Diese Geschäfts-Ordnung kann nur unter Zustimmung der Regierung und der Stände-Versammlung abgeändert werden. —

Anlage A.

Eid

des Erblandmarschalls.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr das Euch zustehende Amt eines Erblandmarschalls des Königreichs und die vermöge dieses Amts Euch obliegenden Verpflichtungen treu und gewissenhaft erfüllen, auch in allen Berathungen über Angelegenheiten des Königreichs nur das Wohl desselben vor Augen haben und nach bester Einsicht die Euch zustehende Stimme abgeben wollet; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Anlage B.

Eid

der Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in allen Berathungen über Angelegenheiten des Königreichs nur das Wohl desselben vor Augen haben und nach Eurer besten Einsicht die Euch (zustehende — in so fern das Mitglied durch persönliches Recht oder nach dem §. 85. des Landesverfassungs-Gesetzes eintritt — übertragene — in so fern das Mitglied gewählt ist) — Stimme abgeben wollet; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Anlage C.

Eid

des Präsidenten oder Vice-Präsidenten.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in dem durch das Vertrauen Eurer Mitstände und die Bestätigung der Regierung Euch übertragenen Präsidio die Ordnung in den Sitzungen der Versammlung, den Vorschriften der Geschäfts-Ordnung gemäß, mit Unparteilichkeit aufrecht erhalten und mit solcher die durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse derselben aussprechen wollet; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Anlage D.

Eid

des General- oder Vice-General-Syndicus.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in dem Euch von Euren Mitständen aufgetragenen Amte eines General-Syndicus (Vice-General-Syndicus) die Ordnung in den Berathschlagungen, den Vorschriften der Geschäfts-Ordnung gemäß, mit Unparteilichkeit aufrecht erhalten, auch die Euch obliegenden Vorträge nach bester Einsicht, Wissen und Gewissen abfassen wollet; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Anlage E.

Eid

des General-Secretairs.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr das Euch aufgetragene Amt eines General-Secretairs der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs treu, redlich und unparteiisch verwalten, das Protocoll richtig führen, die Euch obliegende Einsammlung

und Zählung der Stimmen aufrichtig besorgen, auch nach der Wahrheit anzeigen und in das Protocoll eintragen, die Euch obliegenden und aufzutragenden Ausfertigungen nach bester Einsicht, Wissen und Gewissen abfassen und das Archiv der allgemeinen Stände-Versammlung in gehöriger Ordnung und vorsichtiger Verwahrung erhalten und in Gemäßheit der Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung ohne Erlaubniß des Erblandmarschalls oder dessen Stellvertreters oder des Präsidenten der Cammer daraus keine abschriftliche Mittheilung machen, über vertrauliche Gegenstände das Geheimniß bewahren und Euch überhaupt so verhalten wollet, wie es einem redlichen und getreuen General-Secretair der allgemeinen Stände-Versammlung wohl anstehet, eignet und gebührt; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

I. Abtheilung. № 33.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Gesetze über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen, und die Einrichtung des Criminal-Senats bei dem Ober-Appellationsgerichte betreffend.

(41.) Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen. Hannover, den 8ten September 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Das in Unserem Königreiche bestehende gerichtliche Verfahren in Criminalsachen bedarf, nach den im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen, mancher ergänzenden Bestimmungen und Verbesserungen, und da die Erlassung einer vollständigen Criminalproceßordnung einen Zeitaufwand erfordern würde, bei welchem Unser auf gleichzeitige Verbesserung des Verfahrens bei Einführung eines neuen Criminalgesetzbuchs gerichteter Wunsch unerreicht bleiben mußte, so haben Wir beschlossen, einstweilen bei den dringendsten Reformen des Criminalprocesses stehen zu bleiben. Es ist darüber, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände, das Gesetz verfaßt, welches Wir gegenwärtig verkünden, indem Wir dabei vorbehalten, über die Zulassung von Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse der Criminalgerichte im Interesse des Staates, in Gemäßheit der Anträge Unserer getreuen Stände, vor Einführung des Criminal-Senats bei Unserem Ober-Appellationsgerichte ein besonderes Gesetz zu erlassen, auch über den Antrag derselben, welcher auf eine den Untergerichten beizulegende beschränkte Straf-Competenz in Criminalsachen gerichtet ist, baldthunlichst das Weitere zu beschließen.

I. Verschiedene Vorschriften zur Verbesserung des peinlichen Processes.

§. 1.

Zur Entfernung der Zweifel, welche über die Grenzen des Aufsichtsrechts der Justiz-Canzleien über die in Criminalsachen selbst erkennenden Untergerichte öfters sich ergeben haben, erklären

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten September 1840.]

Wir ausdrücklich, daß sie eine solche Aufsicht selbst über diejenigen ihnen untergebenen Untergerichte, welche ohne Beschränkung in Criminalsachen selbst zu erkennen berechtigt sind, zu führen eben so befugt als verpflichtet seyn sollen. Sie sollen demnach, wenn Säumnisse oder Ordnungswidrigkeiten in der Criminalrechtspflege bei solchen Untergerichten durch Beschwerden oder auf einem andern Wege zu ihrer Kenntniß kommen, mit Zwangsmitteln, Ordnungsstrafen und allen sonst der Sache angemessenen Anordnungen in gleichem Maße einschreiten, wie bei den in der Regel bloß untersuchenden Untergerichten ihnen es zusteht und obliegt. Es ist ihnen mithin auch gestattet, den gedachten Gerichten Criminaluntersuchungen, bei welchen eine auffallende Justizverzögerung oder große Unregelmäßigkeit derselben vorzuwerfen ist, zu entziehen, sie selbst an sich zu nehmen oder ein anderes Untergericht damit zu beauftragen, und in der Sache selbst zu erkennen, wobei ihnen zugleich vorbehalten bleibt, über eine Verbindlichkeit zum Ersatze der dadurch entstehenden Kosten zu entscheiden.

§. 2.

Um für die Fälle, wenn von höheren Gerichten Criminaluntersuchungen gegen Civilpersonen, denen ein bevorzugter Gerichtsstand gebührt, zu führen sind, solche Ungewißheiten zu heben, welche auf die Sache selbst nachtheilig zurückwirken können, bestimmen Wir hiedurch, daß in den gedachten Fällen die betreffenden Untergerichte alle unaufschiebliche Untersuchungshandlungen und, wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist, selbst die vorläufige Verhaftung der Verbrecher vorzunehmen berechtigt seyn sollen, ohne zuvor einen Auftrag des zuständigen Gerichts zu erwarten, jedoch unter der Verbindlichkeit, über die ergriffenen Maßregeln demselben sofort Bericht zu erstatten.

Eine gleiche Befugniß soll in dem Falle, wenn auf einem canzleisässigen Grundstücke ein Verbrechen begangen ist, demjenigen Untergerichte zustehen, welches, abgesehen von der Canzleisässigkeit, das zuständige seyn würde. Über eine vom Untergerichte auf einem canzleisässigen Grundstücke vorzunehmende Untersuchungshandlung hat dasselbe dem Besitzer oder dessen Stellvertreter gleichzeitig oder baldthunlichst nachher eine amtliche Benachrichtigung zugehen zu lassen.

§. 3.

Von jeder, wider einen öffentlichen Diener eingeleiteten Untersuchung und verhängten Suspension muß der betreffenden Verwaltungsbehörde ungesäumt Nachricht gegeben werden. Einer Genehmigung der letztern zur Untersuchung bedarf es nur in den Fällen von Dienstvergehen. Vergleiche Cap. XV. des Criminalgesetzbuchs.

In den Fällen einer gegen einen öffentlichen Diener zu führenden Criminaluntersuchung soll, wie zur Entfernung von Zweifeln hiedurch ausdrücklich erklärt wird, sobald die Special-Untersuchung zu eröffnen ist, das erkennende Gericht ermächtigt seyn, unter besonderer Berücksichtigung der Natur des Verbrechens und der Beschaffenheit der Person, die einstweilige Suspension vom Amte zu erkennen. Es ist mit einer solchen Suspension während der Untersuchung die Entziehung des Dienstein-

kommens in der Regel nicht verknüpft, indeß kann der Richter den Umständen nach verfügen, daß dasselbe bis zu der richterlichen Entscheidung über die etwaigen Entschädigungs-Ansprüche des Staates und dritter Personen ganz oder zum Theil einstweilen inne behalten werde.

§. 4.

Um die der Criminalrechtspflege nachtheilige Trennung zusammenhängender Untersuchungen zu verhüten, finden Wir Uns bewogen, die folgende Bestimmung zu betreffen.

Bei mehreren in verschiedenen Gerichtsbezirken begangenen Verbrechen bleibt das Gericht desjenigen Orts das zuständige, welches durch Ladung oder Verhaftung des Angeschuldigten den übrigen zuvorgekommen ist, sofern nicht von dem Obergerichte aus Rücksicht auf Wichtigkeit oder Zahl der im Bezirke eines andern Gerichts begangenen Verbrechen diesem die Untersuchung übertragen wird.

Wenn gegen einen Urheber eines Verbrechens das zuständige Gericht die Untersuchung eingeleitet hat, so hat dies die Zuständigkeit desselben über die Miturheber, Gehülfen und Begünstiger, so weit selbige nicht den Militairgerichten unterworfen sind oder sonst einen befreieten Gerichtsstand haben, von selbst zur Folge.

Wie indeß auf die Vereinfachung der Criminaluntersuchungen für den ersten der ausgenommenen Fälle in den §§. 29. und 34. der Verordnung vom 20sten Julius 1821 Bedacht genommen ist, so bleibt auch in dem andern Falle dann, wenn einzelne der Angeschuldigten einem höhern Gerichte unterworfen seyn sollten, diesem es überlassen, die Ausdehnung der anhängigen Untersuchung auf jene Personen dem Gerichte besonders aufzutragen, bei welchem die Hauptsache anhängig ist, und welchem, wenn es zu den mit Criminalgerichtsbarkeit versehenen Patrimonialgerichten gehört, der durch den Auftrag entstehende größere Aufwand und die baaren Auslagen ersetzt werden müssen. Es kann auch das höhere Gericht selbst die ganze Sache in dem Falle an sich nehmen, wenn die einen privilegirten Gerichtsstand habenden Complicen Miturheber des Verbrechens sind, oder wenn nach Beschaffenheit der Sache zu besorgen steht, daß bei der rechtlichen Beurtheilung derselben abweichende Grundsätze von den verschiedenen Gerichten möchten zur Anwendung gebracht werden. Immer aber bleibt das Erkenntniß gegen alle in die Untersuchung verwickelte Personen, welchen ein befreieter Gerichtsstand gebührt, dem für sie zuständigen Gerichte vorbehalten, wenn auch das untersuchende Gericht zu denjenigen gehören sollte, welche in Criminalsachen selbst erkennen.

§. 5.

Es sind zwar alle zur Kenntniß des Richters kommende Verbrechen von Amtswegen zu untersuchen, so weit nicht das Criminalgesetzbuch Ausnahmen von dieser Regel bestimmt. Wenn indeß mehrere Übertretungen in der Person desselben Angeschuldigten zusammentreffen, so sollen nur diejenigen, welche von erheblichem Einflusse auf das Straferkenntniß sind, umständlich untersucht, minder wichtige hingegen, in so fern genügend erhellt, daß sie auf eine Erhöhung der Strafe nicht von Ein-

fluß seyn würden, zumal wenn der vollständige Beweis derselben mit Weitläuftigkeit verknüpft wäre, nur so weit, als zur Beurtheilung des Characters des Angeschuldigten erforderlich, nothdürftig ausgemittelt werden; es müßte denn in anderer Rücksicht, z. B. zur Entdeckung oder Überführung von Mitschuldigen und dergleichen, an der vollständigen Kenntniß derselben dem gemeinen Wesen besonders gelegen seyn.

§. 6.

Alle im Laufe einer Criminaluntersuchung aufzunehmende Protocolle sollen künftig, außer von den anwesenden Gerichtspersonen, auch von den verhörten Zeugen oder Angeschuldigten, und wenn Sachverständige bei der Handlung zugezogen waren, auch von diesen unterschrieben werden.

Wenn solche vernommene Personen des Schreibens unkundig sind, so ist dies unter dem Protocolle zu bemerken, und wenn sie auf geschehene Aufforderung die Unterschrift verweigern, so ist dies unter Anführung der Weigerungsgründe gleichfalls zu bezeugen.

§. 7.

Um die den Untersuchungsgerichten obliegenden Arbeiten zu erleichtern und dadurch den raschen Gang der Criminaluntersuchungen zu befördern, wollen Wir gestatten, daß ausnahmsweise in den Fällen, wo muthmaßlich nur eine der in dem Artikel 18. № 2. 5. und 6. des Criminalgesetzbuchs erwähnten leichteren Strafen oder Geldbuße bis zu dem Betrage von hundert Thalern verwirkt ist, die Untersuchung auch von einer mit der Richtereigenschaft versehenen und auf die Führung des Protocolls beeidigten Gerichtsperson geführt werde. Wenn jedoch demnächst das Erkenntniß auf eine schwerere Strafe zu richten seyn sollte, so müssen zuvor auf Verfügung des erkennenden Gerichts in Gegenwart zweier Gerichtspersonen die mit dem Angeschuldigten angestellten Verhöre über alle auf die Beurtheilung der Sache Einfluß habende Umstände, imgleichen wenn der Angeschuldigte der That nicht geständig ist, so viel immer thunlich die übrigen den Beweis gegen den Angeschuldigten begründenden Untersuchungshandlungen wiederholt werden. Es hängt indessen von dem Ermessen des erkennenden Gerichts ab, ob es einer eigentlichen Wiederholung solcher Handlungen, oder nur einer nochmaligen Vorlesung und Genehmigung der Protocolle in Gegenwart zweier Gerichtspersonen bedarf.

Rücksichtlich der in einer weitern Instanz etwa erforderlich werdenden Untersuchungshandlungen tritt die obige Ausnahme nicht ein.

§. 8.

Zu demselben Zwecke bestimmen Wir, daß es des articulirten Verhörs in den Fällen nicht bedürfen solle, wenn nur eine leichte Strafe (Art. 18. des Criminalgesetzbuchs) verwirkt ist, vorausgesetzt, daß der Angeschuldigte über alle Puncte, welche das articulirte Verhör umfassen muß, vollständig vernommen ist.

§. 9.

Auch soll es bei Abhaltung des articulirten Verhörs einer Befragung des Angeschuldigten über die seine Persönlichkeit betreffenden Umstände nur so weit bedürfen, als solche in dem Generalverhöre nicht bereits vollständig aufgeklärt sind.

§. 10.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche bei Anwendung der Bestimmungen in dem Art. 15. Cap. VII. der Criminal-Instruction vom $\frac{\text{30sten April}}{\text{11ten Mai}}$ 1736 und in dem Art. 16. Cap. VII. der Bremenschen Criminal-Instruction vom 6ten December 1748 vorwalten, wird erklärt, daß dieselbe auch auf die Fälle zu beziehen sey, wenn der Angeschuldigte durch lügenhafte Aufzüge die Untersuchung erschwert.

§. 11.

Die in den vorgedachten beiden Criminal-Instructionen für die Zeugenverhöre vorgeschriebene Abfassung von Beweisartikeln, so wie die Anfertigung von Zeugenrotuln über deren Aussagen soll nicht weiter Statt finden.

Wenn von dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger auf die Vernehmung von Zeugen angetragen wird, sind die einzelnen Umstände, über welche deren Abhörung verlangt wird, entweder mündlich zu Protocoll zu geben, oder schriftlich anzuzeigen.

Bei jeder eidlichen Zeugenvernehmung sollen die Zeugen, nach Vorlegung der Fragen über persönliche und solche allgemeine Verhältnisse, welche auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Zeugnisses Einfluß haben können, zu einer zusammenhängenden Erzählung der Thatsachen, welche den Gegenstand der Vernehmung ausmachen, veranlaßt werden. Es sind ihnen jedoch, sobald es zur nähern Aufklärung, Bestimmtheit, Deutlichkeit und Vollständigkeit der Aussage erforderlich wird, noch besondere Fragen vorzulegen. Überhaupt ist die Vernehmung also zu leiten, daß alles zu Erweisende in seinem wahren Zusammenhange möglichst genau und erschöpfend in das Licht gestellt werde.

§. 12.

Wenn landesherrliche Diener solche Übertretungen der Criminalgesetze denunciren, worüber sie zu wachen und welche sie zur Anzeige zu bringen kraft ihres Amts verpflichtet sind, so sollen sie, vorausgesetzt, daß sie keinen persönlichen Vortheil irgend einer Art von dem Erfolge ihrer Denunciation zu erwarten haben, und ihnen sonst nichts entgegensteht, was einen Zeugen untüchtig oder verdächtig machen kann, auch sie in der einzelnen Sache wie andere Zeugen beeidigt worden, den völlig glaubwürdigen Zeugen gleichgeachtet werden.

Das Obige soll auch in Ansehung der Wild- und Holzdiebstähle von den Jagd- und Forstbedienten der Standesherren, der Gemeinden, der Stifter und der Gutsbesitzer, wenn sie auf solche Übertretungen zu achten und sie zur Anzeige zu bringen vor Gerichte eidlich verpflichtet sind, inglei-

chen in Ansehung der Meutereien auf Schiffen von dem Schiffer gelten, welcher über das Schiff den Befehl führt.

§. 13.

Wenn erhebliche Anzeigen den Verdacht erregen, daß ein Mensch eines gewaltsamen Todes gestorben sey, so soll zwar in der Regel der Leichnam nicht eher, als nach vorgenommenem gerichtlichen Augenschein und geschehener Leicheneröffnung beerdigt werden, es kann indeß in solchen Fällen die Leichenöffnung dann unterbleiben, wenn durch die vorschriftsmäßig eingerichtete Besichtigung der Leiche oder auf andere Art sofort jeder Verdacht eines begangenen Verbrechens vollkommen entfernt ist.

Sollte sofort sich unzweifelhaft ergeben, daß Jemand durch Zufall oder eigenes Versehen das Leben verloren habe, so ist selbst eine ärztliche Besichtigung nicht erforderlich.

§. 14.

Veranlaßt ein nach vorgenommener Leichenschau oder über andere zur ärztlichen Prüfung verstellte Gegenstände von den zugezogenen Sachverständigen abgegebenes Gutachten erhebliche Zweifel oder sind die Sachverständigen unter sich verschiedener Meinung; so ist, unter Mittheilung der obwaltenden Zweifel, ein zweites Gutachten entweder von einigen anderen durch Kenntnisse und Geschicklichkeit sich auszeichnenden Sachverständigen, oder von der medicinischen Facultät der Landes-Universität einzuholen.

§. 15.

Wenn Zweifel über die Anwendung der Bestimmungen in dem Artikel 83. unter № 2. 3. und 4. des Criminalgesetzbuchs entstehen, so soll die Frage an die Gerichtsärzte dahin gestellt werden:

ob der Angeschuldigte zur Zeit der begangenen That an einem Irreseyn gelitten habe.

Die Gerichtsärzte haben sodann in ihrem Gutachten die für die Beantwortung der Frage einflußreichen Thatsachen zusammen zu stellen, selbige nach ihrer Bedeutung und Zuverlässigkeit einzeln und in ihrer Gesammtheit zu prüfen und, im Falle der Bejahung der Frage, die Natur der Krankheit, ihre Art und ihren Grad zu bestimmen und nach den Acten, auch so weit solches thunlich, nach eigner Beobachtung darzulegen, welchen Einfluß die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Angeschuldigten stets oder zu Zeiten geäußert habe.

§. 16.

Überhaupt soll, wenn die Zurechnungsfähigkeit einer Person in Frage kommt, der Richter die hierüber von den Ärzten geäußerte Meinung und alle sonst zur Beurtheilung der Frage dienende Umstände in sorgfältige Erwägung ziehen und über die Zurechnungsfähigkeit selbst nach eigener Überzeugung entscheiden.

§. 17.

Über den Beweis des objectiven Thatbestandes eines Verbrechens durch das Geständniß des Angeschuldigten finden Wir nöthig, das Folgende zu bestimmen:

Durch das Geständniß allein kann, so fern dasselbe an sich völlig beweisend ist, auch der objective Thatbestand eines Verbrechens vollständig bewiesen werden, wenn auf eine leichte Strafe (Art. 18. des Criminalgesetzb.) zu erkennen ist. Falls hingegen der Angeschuldigte eine schwere Strafe verwirkt hat, so kann derselbe in der Regel nicht durch das Geständniß allein zur Gewißheit gebracht werden.

§. 18.

Wenn es indeß unmöglich ist, den objectiven Thatbestand durch andere Beweismittel festzustellen, so ist auch, falls eine schwere Strafe verwirkt seyn sollte, das Geständniß genügend, wenn

1) der Angeschuldigte vermöge besonderer hinreichend erwiesener Umstände als eine Person zu betrachten ist, zu welcher man sich des eingestandenen Verbrechens wohl versehen kann, und daneben

2) das Geständniß mit den übrigen ausgemittelten Umständen und Thatsachen in einem so genauen Zusammenhange steht, daß ein wirkliches Vorhandenseyn des Verbrechens sich nicht bezweifeln läßt. Indeß sind hiebei, wenn das Verbrechen einer Tödtung in Frage steht, die in den beiden folgenden Artikeln enthaltenen besonderen Bestimmungen zu beachten.

§. 19.

Es kann nämlich auf das Geständniß nur dann die Strafe der vollendeten Tödtung erkannt werden, wenn der Umstand, daß die angeblich getödtete Person nicht mehr am Leben sey, auf andere Weise dargethan ist, ausgenommen, wenn der Angeschuldigte auf völlig glaubwürdige Weise eingestanden hat, daß er den Leichnam verbrannt, in das Wasser geworfen, oder auf eine andere Art zerstört und der Untersuchung entzogen habe, jedoch alles dies nur unter Voraussetzung dessen, was in dem folgenden Artikel verordnet ist.

§. 20.

Wenn die Tödtlichkeit der Mißhandlungen oder Verletzungen durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen nicht dargethan wurde, so kann, unter den in den beiden vorstehenden Artikeln bestimmten Voraussetzungen, nur alsdann auf die Strafe der vollendeten Tödtung erkannt werden, wenn die von dem Angeschuldigten eingestandenen Vergewaltigungen oder Verletzungen von der Art sind, daß daraus nach allgemein bekannter Erfahrung der Tod nothwendig erfolgen mußte, oder wo dies zweifelhaft, wenn durch Gutachten der Sachverständigen dargethan ist, daß aus den vom Angeschuldigten eingestandenen Mißhandlungen der Tod des Andern habe erfolgen müssen.

§. 21.

Der §. 6. der Verordnung über den Beweis durch Anzeigen in peinlichen Fällen vom 25sten März 1822 wird dahin abgeändert, daß, wenn ein leugnender Angeschuldigter für überführt angenommen wird, stets auf die gesetzliche Strafe gegen denselben erkannt werden soll, blos mit Ausnahme der Todesstrafe, an deren Stelle lebenslängliche Kettenstrafe tritt.

§. 22.

Die Auferlegung des Reinigungseides soll nur in den Fällen Statt finden, wenn die Strafe des erwiesenen Verbrechens auf die in dem Art. 18. des Criminalgesetzbuchs unter den Nummern 2—7 benannten leichteren Strafen beschränkt bleiben würde, auch nicht anders, als wenn nach geschlossener Hauptuntersuchung die ermittelten, zu einer vollständigen Überführung ungenügenden Beweise von der Beschaffenheit befunden werden, daß sie einen erheblichen Verdacht der That gegen den Angeschuldigten begründen, darnach aber dem Richter auf den Reinigungseid zu erkennen, als an sich angemessen und in Beziehung auf die Persönlichkeit des Angeschuldigten als unbedenklich sich darstellt.

Die Ablehnung des Eides begründet alsdann einen vollen Beweis, die Ableistung desselben hingegen Freisprechung von dem Verbrechen, auf welches der Reinigungseid sich bezieht, und es kann ein solches freisprechendes Erkenntniß nur durch den Beweis einer fälschlichen Ableistung des Eides entkräftet werden.

Die Abnahme des Reinigungseides geschieht stets nach vorgängiger Warnung gegen den Meineid und deutlicher Erklärung der Eidesformel in Gegenwart eines zuzuziehenden Geistlichen. Die an Eidesstatt gebräuchlichen Betheuerungsformeln der Mennoniten und ähnlicher Religionssecten sind auch hier dem Eide selbst gleich zu halten.

§. 23.

Über jeden Angeschuldigten muß eine ausdrückliche richterliche Entscheidung erfolgen. Eine stillschweigende Lossprechung durch Entlassung des Angeschuldigten ohne rechtliches Erkenntniß findet nicht Statt.

§. 24.

In den Entscheidungsgründen, welche jedem, die Verurtheilung zu einer Strafe enthaltenden Endurtheile in einer Criminalsache einzurücken oder beizufügen sind, sollen künftig die als erwiesen angenommenen Thatsachen und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Strafbestimmungen angeführt werden.

§. 25.

Diejenigen Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe, oder auf eine lebenswierige Freiheitsstrafe gerichtet sind, dürfen nicht eher eröffnet und vollstreckt werden, als bis die landesherrliche Bestätigung derselben erfolgt ist, auf welche das erkennende Gericht, unter Einsendung der erstatteten Vorträge an Unser Justiz-Ministerium, anzutragen hat.

Wenn selbige durch die in einer fernern Instanz ergehenden Erkenntnisse abgeändert werden, bedürfen auch diese einer solchen Bestätigung.

Wenn aber Unser Justiz-Ministerium die Zurücksendung eines Erkenntnisses zur nochmaligen Erwägung angemessen finden sollte, so haben diejenigen Mitglieder an der nochmaligen Berathung nicht Theil zu nehmen, welche etwa zur Zeit der ersten Berathung noch nicht votirende Mitglieder des Gerichts gewesen sind.

In den übrigen Fällen bedarf es jener Bestätigung zwar nicht, indeß sind von Unseren Justiz-Canzleien, so oft sie auf eine schwere Strafe im Sinne des Artikels 8. des Criminalgesetzbuchs erkannt haben, die Erkenntnisse sammt den Relationen an Unser Justiz-Ministerium einzusenden.

In Betreff der Bestätigung derjenigen Criminalerkenntnisse, welche von den standesherrlichen Justiz-Canzleien, von der Gräflich Stolbergschen Canzlei der Grafschaft Hohnstein und von solchen Untergerichten gesprochen werden, welche in Criminalsachen die Untersuchung zu führen und ohne Beschränkung zu erkennen haben, bleiben die bisherigen Einrichtungen bestehen. Jedoch findet die Einsendung der Erkenntnisse der zuletzt gedachten Untergerichte nur Statt, wenn auch schwerere Strafe als Gefängniß erkannt ist.

§. 26.

Wenn ein neues vorher nicht bekanntes Verbrechen eines wegen anderer Verbrechen bereits Verurtheilten entdeckt wird, welches, wenn es sich früher offenbart hätte, nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs über den Zusammenfluß der Verbrechen eine bedeutende Erhöhung der Strafe herbeigeführt haben würde, so kann nach dem Ermessen des erkennenden Gerichts die Untersuchung wieder aufgenommen, mithin nach Maßgabe des Erfolgs der fortgesetzten Untersuchung, unter Beseitigung des frühern Straferkenntnisses, ein neues abgegeben werden.

Dasselbe gilt, wenn das unbestrafte Verbrechen bei dem ersten Urtheile zwar schon bekannt war, jedoch der Verurtheilte deshalb nur von der Instanz entbunden ist und sich neue Anzeigen oder Beweismittel offenbaren, weshalb die Untersuchung wieder aufgenommen werden kann.

§. 27.

Wenn der Verurtheilte, gegen welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Untersuchung wieder aufgenommen werden soll, sich in einer von dem Sitze des untersuchenden Gerichts entfernten Strafanstalt befindet, so hat dasselbe dessen einstweilige Zurückführung in das Untersuchungsgefängniß zu veranlassen. Wenn aber die zum Nachtheile eines zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten verfügte Wiederaufnahme der Untersuchung ohne Erfolg bleibt, so kann der während der neuen Untersuchung von ihm erlittene Detentions-Arrest auf die Strafe ihm angerechnet werden.

§. 28.

Bei Eröffnung des Urtheils ist der Angeschuldigte zu belehren, ob und welche ordentliche Rechtsmittel gegen dasselbe ihm zustehen, binnen welcher Frist dieselben eingelegt werden müssen, und welche Folgen die Versäumung dieser Fristen nach sich ziehe. Es ist, wie dies geschehen, zu Protocoll zu bemerken, und wenn der Angeschuldigte bei dem Erkenntnisse sich beruhigen zu wollen erklärt, oder wenn er die Einlegungsfrist unbenutzt verstreichen läßt, eine Abschrift des Eröffnungs-Protocolls zugleich mit dem Berichte über die Vollstreckung der Strafe an das erkennende Gericht einzusenden.

§. 29.

In Ansehung der Vertheidigung der Angeschuldigten bestimmen Wir das Folgende:

Ein Jeder, welcher die allgemeine Befugniß, als Rechtsbeistand vor Gericht aufzutreten vom Staate erhalten hat und wirklich noch benutzt, ist verpflichtet, die Vertheidigung eines Angeschuldigten zu übernehmen und kann nur aus erheblichen und bescheinigten Verhinderungs-Gründen die Übernahme derselben in einem einzelnen Falle ablehnen.

Auch ist jeder andere Rechtsgelehrte, der nicht durch besondere Dienstverhältnisse verhindert wird oder gegen welchen nicht sonst erhebliche Bedenken obwalten, mit des Angeschuldigten Einwilligung dessen Vertheidung zu führen berechtigt. Auch dem Angeschuldigten ist auf sein Verlangen zu gestatten, sich selbst zu vertheidigen, wenn er von solchen Fähigkeiten ist, daß sich eine zweckmäßige Vertheidigung von ihm erwarten läßt. Die dem Angeschuldigten zu überlassende Wahl des Vertheidigers ist in der Regel und wenn nicht besondere, in der Sache selbst oder in der Person des Angeschuldigten liegende Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, auf die in dem Bezirke des erkennenden Gerichts wohnenden Rechtsverständigen beschränkt.

Wider den Willen des Angeschuldigten ist ihm ein Vertheidiger von Amtswegen nur dann zuzuordnen, wenn das in Frage stehende Verbrechen von dem Gesetze mit Todesstrafe bedrohet wird. Die Bestellung des Vertheidigers ist in allen Fällen von dem erkennenden Gerichte anzuordnen.

Bei Säumnissen des Vertheidigers ist die in der Criminal-Instruction vorgeschriebene Bestellung eines andern Defensors auf Kosten des Säumigen nur dann anzuwenden, wenn andere Ordnungsstrafen vergeblich angewandt sind.

II. Von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse in Criminalsachen.

§. 30.

Gegen Erkenntnisse, wodurch der Angeschuldigte zu einer Strafe oder in die Untersuchungskosten verurtheilt, oder von der Instanz entbunden, oder durch welche der Reinigungseid auferlegt ist, sollen künftig nur die Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde Statt finden.

Gegen ein Erkenntniß, welches über die zur Abwendung der Specialuntersuchung ergriffene Vertheidigung gefaßt worden, ist nur die Nichtigkeitsbeschwerde in den geeigneten Fällen zuläßig. Beschwerden über das Verfahren im Laufe der Untersuchung können gegen die Untergerichte bei den vorgesetzten Justiz-Canzleien und gegen diese bei dem Ober-Appellationsgerichte nur in der Form einer einfachen Querel angebracht werden. Sie sind nur dann zuläßig, wenn sie eine augenblickliche Abhülfe erfordern und ohne unersetzlichen Nachtheil nicht bis zur Haupt-Vertheidigung oder der Rechtfertigung eines Rechtsmittels verschoben werden können.

§. 31.

Jedes gegen ein Erkenntniß zu verfolgendes Rechtsmittel muß binnen den nächsten zehn Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses bei dem untersuchenden Gerichte eingelegt werden, widrigenfalls dasselbe zu vollstrecken ist.

Legt der Angeschuldigte ein Rechtsmittel ein, und erklärt er auf die Acten sich beziehen oder die Bestellung seines Vertheidigers dem Gerichte überlassen zu wollen, so ist dies dem erkennenden Gerichte unter Vorlegung der Acten sofort anzuzeigen. Wenn jedoch der Angeschuldigte einen an dem Sitze des untersuchenden Gerichts oder in dessen Nähe wohnenden Vertheidiger gewählt hat, so sind diesem die Acten vor der Einsendung an das erkennende Gericht vorzulegen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist findet nur aus erheblichen hinreichend bescheinigten Gründen Statt.

Auch die Wahl eines Vertheidigers ist an die nämliche zehntägige Nothfrist gebunden, so daß, wenn bei Einlegung des Rechtsmittels dessen Benennung vorbehalten, sie aber vor Ablauf der Frist nicht erfolgt ist, das erkennende Gericht einen Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen hat.

Bei der Nichtigkeitsbeschwerde ist eine einfache Beziehung auf die Acten, statt der Rechtfertigung, nicht zulässig.

§. 32.

Die Einlegung zulässiger Rechtsmittel hemmt die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses. Indeß bleibt es dem zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten überlassen, auf vorläufige Vollstreckung der erkannten Strafe anzutragen, in welchem Falle damit sofort der Anfang zu machen ist. Er ist gleichwohl zu Entschädigungs-Ansprüchen nicht berechtigt, wenn durch das fernere Urtheil eine kürzere oder gelindere Strafe, als er durch den freiwilligen Antritt der früher auferlegten Strafe erlitten hat, erkannt, oder er einstweilen oder völlig freigesprochen wird.

§. 33.

Das eingewandte Rechtsmittel muß, sofern der Angeschuldigte nicht lediglich auf die Acten sich bezogen hat, binnen drei Wochen ausgeführt werden, widrigenfalls das Erkenntniß zu vollstrecken ist.

Die Frist ist zu berechnen von dem Tage der Bestellung oder Benachrichtigung des Vertheidigers und, wenn der Angeschuldigte seine Vertheidigung selbst führt, von dem Tage der Einlegung des Rechtsmittels.

Eine Verlängerung dieser Frist, so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumter Nothfrist findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten oder in der Sache selbst liegenden Gründen Statt. Wenn jedoch das Versäumniß lediglich dem Vertheidiger beizumessen war, so ist der Vollstreckung des Erkenntnisses ferner Anstand zu geben und durch Geldstrafen oder andere angemessene disciplinarische Verfügungen die Einreichung der Rechtfertigungsschrift von Amtswegen zu betreiben.

§. 34.

Wenn die Ausführung eines Rechtsmittels, über welches ein anderes Gericht zu erkennen hat, Anträge auf eine weitere Instruction enthält, so hat das Gericht, welches in erster Instanz erkannte, so weit es jene Anträge für erheblich erachtet, sofort nach dem Eingange der Ausführung die erbetene

Ergänzung oder Erweiterung der Untersuchung vorzunehmen oder anzuordnen, sonst aber den darüber zu fassenden Beschluß dem Gerichte zweiter Instanz zu überlassen, an welches die Ausführung des Rechtsmittels mit den Acten, sobald diese von dem Gerichte erster Instanz für spruchreif erachtet werden, ohne Verzug einzusenden ist. Das in zweiter Instanz von einem andern Gerichte gefaßte Erkenntniß ist stets zur Eröffnung und Vollstreckung dem Gerichte erster Instanz zu übersenden.

§. 35.

Das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ist zuläßig gegen diejenigen Erkenntnisse, welche von den Justiz-Canzleien und von Unserem Ober-Appellationsgerichte in erster Instanz gesprochen sind.

Es entscheidet darüber dasselbe Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat. Bei Unseren Justiz-Canzleien soll jedoch, wenn das erste Erkenntniß in einem Senate gefaßt ist, die Sache an einen andern Senat gebracht und in jedem Falle für die Instanz der weitern Vertheidigung ein anderer Referent und, wenn in erster Instanz ein Correferent zugezogen war, auch ein anderer Correferent bestellt werden.

Bei Unserem Ober-Appellationsgerichte entscheidet über das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ein Urtheilssenat nach den in dem §. 44. folgenden Bestimmungen.

Eine Ausnahme von der obigen Regel tritt jedoch ein bei den ordentlicher Weise nur mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzten standesherrlichen Justiz-Canzleien zu Haselünne und Bentheim, welche auch künftig in der Instanz der weitern Vertheidigung die Acten zur Einholung des Rechtsspruchs an Unsere Justiz-Canzlei in Osnabrück einzusenden haben.

§. 36.

Die Appellation findet Statt:

1) gegen die Erkenntnisse aller zugleich untersuchenden und erkennenden ordentlichen Untergerichte, ferner gegen die der Gräflich Stolbergschen Canzlei der Grafschaft Hohnstein, imgleichen gegen die des Universitäts-Gerichts in Göttingen, und zwar mit gänzlichem Ausschlusse des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, welches bei den gedachten Gerichten nicht zuläßig seyn soll.

Die Appellation gegen die Erkenntnisse dieser Gerichte geht an die ihnen vorgesetzte Justiz-Canzlei, und soviel Unser Universitäts-Gericht betrifft, der bestehenden Verfassung gemäß an das für jeden einzelnen Fall zu dem Ende mit besonderem Auftrage zu versehende Gericht.

2) Die Appellation an Unser Ober-Appellationsgericht ist zuläßig gegen diejenigen in erster Instanz von den Justiz-Canzleien abgegebenen Erkenntnisse, durch welche auf eine schwere Strafe (Art. 8. des Criminalgesetzb.) erkannt ist. War indeß gegen ein solches Erkenntniß zuvor das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ergriffen, so ist dadurch die Appellation ausgeschlossen. Gegen die in der Appellations-Instanz abgegebenen Erkenntnisse finden weitere Rechtsmittel nicht Statt.

§. 37.

In der Instanz der weitern Vertheidigung und der Appellation hat der Richter die Gesetz-

mäßigkeit des Erkenntnisses erster Instanz nach demjenigen, was die ergangenen Acten in Verbindung mit den etwa weiter noch angeordneten Untersuchungshandlungen ergeben, als ein Ganzes zu prufen und das Erkenntniß entweder zu bestätigen, oder abzuändern oder aufzuheben. Wenn in der Instanz der Rechtsmittel ein neues von dem Verurtheilten begangenes Verbrechen entdeckt wird, so soll es dem Gerichte erster Instanz überlassen werden, nach den Vorschriften des §. 26. zu verfahren.

§. 38.

Wenn von mehreren Complicen einer oder einige ein Rechtsmittel einlegen, worüber Unserem Ober-Appellationsgerichte die Entscheidung zusteht, andere aber ein solches, welches vor Unsere Justiz-Canzleien gehört, so sollen die von allen Angeschuldigten eingelegten Rechtsmittel, unter Berücksichtigung des §. 34., zum Spruche instruirt und die Acten an Unser Ober-Appellationsgericht eingesandt werden, welches alsdann, dafern es dies der Sache angemessen befindet, über sämmtliche eingelegte Rechtsmittel zu erkennen berechtigt seyn soll.

§. 39.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur entweder in Verbindung mit dem zuläßigen ordentlichen Rechtsmittel der weitern Vertheidigung und der Appellation, oder statt desselben angebracht werden. Sie ist also ausgeschlossen, sobald eines jener Rechtsmittel gebraucht oder die zu dessen Einlegung und Verfolgung bestimmten Fristen unbenutzt verstrichen sind. Ist aber binnen der gesetzlichen Frist (§. 31.) das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung oder der Appellation eingewandt, so ist es stets zuläßig, mit dessen Rechtfertigung die Ausführung von Gründen der Nichtigkeit des Verfahrens oder des Erkenntnisses zu verbinden, wenn auch bei der Einwendung desselben der Nichtigkeitsbeschwerde keine Erwähnung geschehen ist.

Eine Ausnahme von der obigen Regel findet nur Statt, wenn hinreichend bescheinigt werden kann, daß dem Angeschuldigten oder dem für ihn bestellten Vertheidiger, der thatsächliche Grund der Nichtigkeit erst später bekannt geworden, in welchem Falle die Nichtigkeitsbeschwerde bei Strafe des Verlustes derselben innerhalb der in den §§. 31. und 33. bestimmten, von dem Tage der erlangten Wissenschaft an zu berechnenden Fristen, nach den obigen Bestimmungen eingelegt und ausgeführt werden muß.

Über die in Verbindung mit einem ordentlichen Rechtsmittel oder ohne solche selbstständig angebrachte Nichtigkeits-Beschwerde hat das Gericht zu erkennen, welches für das gegen das Urtheil zuläßige ordentliche Rechtsmittel zuständig und von dem Verurtheilten angegangen ist. Eine Ausnahme von der Regel findet nur Statt, wenn gegen ein Erkenntniß Unserer oder der standesherrlichen Justiz-Canzleien, durch welches auf eine leichte Strafe, auf Entbindung von der Instanz oder auf den Reinigungseid erkannt ist, und gegen welches mithin nur das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung zuläßig seyn würde, die Nichtigkeitsbeschwerde selbstständig und ohne Verbindung mit dem dann nicht weiter zuläßigen ordentlichen Rechtsmittel gewählt ist, indem dann Unser Ober-Appellationsgericht über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheiden soll.

Nichtigkeiten sind stets auch von Amtswegen zu berücksichtigen.

Ein Mißbrauch der Nichtigkeitsbeschwerde ist an dem Vertheidiger und nach dem Ermessen des Gerichts auch an der Partei selbst, in Gemäßheit der Bestimmungen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung Th. II. Tit. XIV. §. 3., an dem Erstern insonderheit auch durch Entziehung der Gebühren zu strafen.

§. 40.

Als Nichtigkeit soll es betrachtet werden:

1) wenn das erkennende Gericht nicht das zuständige oder nicht gehörig besetzt gewesen.

Ist die Untersuchung bei einem Criminalgerichte, welches jedoch in dieser Sache nicht zuständig war, geführt worden, so wirkt dies allein keine Nichtigkeit des Verfahrens.

2) wenn eine in den Criminalgesetzen nicht mit Strafe bedrohete Handlung als Verbrechen bestraft, oder gegen die über Verjährung der Verbrechen gegebenen Bestimmungen gefehlt ist;

3) wenn eine Untersuchung von Amtswegen in Beziehung auf solche Verbrechen Statt gefunden hat, die nur auf Anzeige des Betheiligten oder auf Veranlassung der zuständigen Behörde zu untersuchen waren;

4) wenn Handlungen, die zu den wesentlichen Bestandtheilen des Strafprocesses gehören, ganz unterblieben sind;

5) wenn einzelne nichtige Untersuchungshandlungen und Protocolle dem Straferkenntnisse zum Grunde gelegt sind;

6) wenn ein Beweis des Verbrechens oder des Thäters für vorhanden angenommen ist, ohnerachtet es an den gesetzlich dazu erforderlichen Beweismitteln entweder ganz oder in dem äußern Umfange gebricht, wie ihn die Möglichkeit eines Beweises an sich nach bestimmter gesetzlicher Vorschrift erfordert. Eine fehlsame Beurtheilung des Ergebnisses der Beweismittel kann nie eine Nichtigkeitsbeschwerde begründen;

7) wenn der Richter auf eine von dem Gesetze für das Verbrechen nicht angedrohete Strafe erkannt, oder bei Zumessung der Strafe das höchste Maß der für jenes in den Criminalgesetzen angedroheten Strafe überschritten hat.

§. 41.

Wenn Nichtigkeiten in dem Untersuchungsverfahren angetroffen werden, welche auf die Entscheidung von Einfluß gewesen sind, oder wenn das erkennende Gericht nicht das zuständige oder nicht gehörig besetzt gewesen ist, so beschränkt sich das Erkenntniß über die Beschwerde darauf, das auf ein nichtiges Verfahren gebaute Urtheil zu cassiren und die Abstellung der Nichtigkeiten, falls solches noch thunlich ist, durch den vorigen Untersuchungsrichter, oder, wofern bei diesem erhebliche Bedenken eintreten, durch ein anderes Untersuchungsgericht vorzuschreiben, wobei zugleich über den dem früheren Untersuchungsrichter etwa zur Last fallenden Ersatz der Kosten zu entscheiden ist.

Hält das erkennende Gericht es für erforderlich, ein anderes Gericht zur Abstellung der Nichtigkeiten anzuordnen, so soll solches bei städtischen oder anderen nicht landesherrlichen Untergerichten auf Kosten der betreffenden Gerichtsherrschaft geschehen.

§. 42.

Liegt die Nichtigkeit in dem Erkenntnisse, so hat das zuständige Gericht über die Sache selbst, und zwar in letzter Instanz zu erkennen.

§. 43.

Jedes Erkenntniß, welches nach vorgängiger Nichtigkeitserklärung eines frühern Urtheils in der untern Instanz abgegeben wird, ist, hinsichtlich der zuständigen Rechtsmittel, als ein in erster Instanz gesprochenes Urtheil zu betrachten.

§. 44.

Alle Entscheidungen, welche in der ersten oder in einer fernern Instanz von Unserem Ober-Appellationsgerichte abzugeben sind, sollen künftig in der Regel in dem Criminal-Senate desselben gefaßt werden. Nur wenn das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung oder eine Nichtigkeitsbeschwerde (§. 35. §. 37. in fine §. 39.) gegen ein Erkenntniß Unseres Ober-Appellationsgerichts ergriffen wird, ist darüber in einem Urtheils-Senate zu erkennen. Derselbe wird dadurch gebildet, daß mit dem Criminal-Senate derjenige der drei übrigen Senate, in dessen Bezirke die Sache ergangen ist, oder, wenn das betreffende Erkenntniß gegen einen unmittelbaren Gerichtssassen Unseres Ober-Appellationsgerichts in erster Instanz von demselben gesprochen worden, einer jener drei Senate nach der ein für allemal durch das Präsidium zu bestimmenden Reihefolge verbunden wird.

§. 45.

So oft auf irgend ein gebrauchtes Rechtsmittel das Erkenntniß erster Instanz entweder bestätigt oder zum Vortheil des Angeschuldigten aufgehoben, oder abgeändert ist, tritt das Erkenntniß zweiter Instanz sofort in Rechtskraft und es findet ein weiteres Rechtsmittel dagegen nicht Statt. Es sollen daher in Criminalsachen mit Ausnahme des Falles, wenn nach dem Gebrauche eines ordentlichen Rechtsmittels aus früher unbekannt gewesenen Gründen eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wird, (§. 39.) nur zwei Instanzen zulässig seyn.

§. 46.

Wenn aber nach einer rechtskräftig erfolgten Verurtheilung oder Entbindung von der Instanz neue, in den Acten noch nicht vorgekommene Umstände oder Beweise sich ergeben, durch welche die Grundlosigkeit des Anschuldigungsbeweises oder die Unschuld des Verurtheilten dargethan werden kann, so ist zu jeder Zeit, selbst nach erfolgter Abbüßung der Strafe, der Verurtheilte, jeder Erbe desselben und selbst jeder Dritte berechtigt, die Wiederaufnahme der Untersuchung zum Vortheile des Verurtheilten zu verlangen.

Es soll aber ein hierauf gerichtetes Gesuch die Vollstreckung der Strafe, Todesstrafe ausge-

nommen, nicht hemmen, es sey denn, daß die vorgebrachten **nova** erheblich und zugleich wahrscheinlich gemacht sind.

§. 47.

Wenn ein Angeschuldigter als nicht schuldig völlig frei gesprochen ist, so kann wegen derselben Handlung, über welche geurtheilt worden, die Untersuchung nur dann gegen ihn wieder aufgenommen werden:

1) wenn neue, vorhin nicht bekannte Umstände und Beweise sich hervorthun, aus denen sich die Falschheit derjenigen Beweismittel ergiebt, auf welche die Freisprechung erkannt worden ist, z. B. wenn sich offenbart, daß die Urkunden verfälscht, die Vertheidigungszeugen meineidig oder ihr Zeugniß auf einem wesentlichen Irrthume in Ansehung der Person, der Handlung, des Orts oder der Zeit gegründet gewesen sey;

2) wenn neue, den Richter völlig überzeugende Beweismittel gefunden sind, welche für sich allein hinreichen, um hierauf ein Straferkenntniß gegen den Angeschuldigten zu gründen.

In diesen Fällen ist indeß die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht anders zulässig, als nach vorgängiger Entscheidung desjenigen Obergerichts, in dessen Gerichtsbezirk die frühere Untersuchung geführt ward.

III. Von den Proceßkosten.

§. 48.

Der Angeschuldigte soll, wenn er in die Kosten verurtheilt wird, und des Vermögens ist, auch zur Zahlung der Gerichtsgebühren verpflichtet seyn.

In Ansehung der Erhebung und Berechnung der Stempelsteuer bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 21sten October 1834 in Kraft.

Die sonstigen Proceßkosten sind nach den Grundsätzen zu berechnen und zu ermäßigen, welche die beigefügte Taxe enthält. Andere darunter nicht begriffene baare Auslagen und Vergütungen, namentlich Diäten, in so fern solche in den zulässigen Fällen berechnet werden dürfen, und Kosten des Unterhalts der Gefangenen sind in dem Falle der Verurtheilung eines Angeschuldigten zum Kostenersatze nach den darüber bestehenden Anordnungen oder nach dem wirklich verausgabten Betrage zu liquidiren.

IV. Besondere Bestimmungen für die Provinzen, in welchen der Preußische Criminalproceß zur Anwendung kommt.

§. 49.

Die Preußische Criminal-Ordnung vom 11ten December 1805 soll zwar mit der allgemeinen Gerichts-Ordnung und den sonstigen zur Ergänzung beider dienenden gesetzlichen Bestimmungen in denjenigen Provinzen, für welche sie Gesetzeskraft haben, in dem bisherigen Maße ferner einstweilen

befolgt werden. Wie selbige indeß in einigen Puncten durch das neue Criminalgesetzbuch abgeändert werden, so sollen auch die obigen, den Proceß betreffenden Vorschriften in allen nach dem Criminalgesetzbuche zu beurtheilenden Fällen in den gedachten Provinzen zur Anwendung kommen, mithin in so weit die dort geltenden Proceßgesetze abändern.

Es haben demnach namentlich die Gerichte der gedachten Provinzen in den geeigneten Fällen künftig auch auf den Reinigungseid nach den Bestimmungen des §. 22. zu erkennen und es sollen in solchen Straffällen, welche unter die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs fallen, die bis jetzt daselbst bei verschiedenen geringeren Verbrechen anwendbar gewesenen Formen des fiscalischen Untersuchungsprocesses künftig nicht weiter befolgt, sondern auch diese Sachen nach der Criminal-Ordnung und dem gegenwärtigen Gesetze instruirt und entschieden werden.

Indeß bleibt der §. 8. dieses Gesetzes von der obigen Vorschrift ausgeschlossen und sollen statt dessen die §§. 418 — 421. der Criminal-Ordnung unverändert in Kraft bleiben.

§. 50.

Da endlich für diejenigen durch den Artikel 5. des Criminalgesetzbuchs aufgehobenen Vorschriften der Criminal-Ordnung, welche die Erkennung einer außerordentlichen Strafe bei unvollständigem Beweise betreffen, besonders also für die §§. 391. 405 — 408. derselben, und den §. 75. im Th. I. Tit. 35. der Pr. Allg. Gerichts-Ordnung einer ergänzenden Bestimmung es bedarf, so setzen Wir fest, daß statt derselben die Verordnung vom 25sten März 1822 über den Beweis durch Anzeigen in peinlichen Fällen, mit der in dem §. 21. dieses Gesetzes bestimmten Abänderung in denjenigen Landestheilen zur Anwendung kommen soll, in welchen der Preußische Criminalproceß beibehalten ist.

V. Transitorische Bestimmungen.

§. 51.

Das gegenwärtige Gesetz soll zugleich mit dem bereits verkündeten Criminalgesetzbuche, mithin von dem 1sten November d. J. an, in Kraft treten. Ausgenommen bleiben indeß davon einstweilen die in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse in Criminalsachen (§. 30. bis 47. incl.), indem Wir Uns vorbehalten alsdann, wenn der Unserem Ober-Appellationsgerichte beizuordnende Criminal-Senat wird in Thätigkeit treten können, den Zeitpunct zu bestimmen, von welchem an der bemerkte Abschnitt des Gesetzes zur Anwendung kommen soll.

Rechtsmittel gegen Criminalerkenntnisse, welche vor diesem annoch zu bestimmenden Zeitpuncte ergriffen sind, sollen nach den bis dahin bestandenen Grundsätzen erledigt werden.

Dagegen sind in Ansehung solcher Criminalurtheile, welche vor diesem Zeitpuncte bereits eröffnet, gegen welche aber vor dessen Eintritt Rechtsmittel nicht eingewandt waren, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Rechtsmittel zur Anwendung zu bringen, nur mit der Einschrän-

kung, daß die weitere Vertheidigung gegen solche von Unseren Justiz-Canzleien abgegebene Erkenntnisse, welche auf eine leichte Strafe im Sinne des Criminalgesetzbuchs gerichtet sind, in so weit nach den früher bestandenen Vorschriften zu erledigen ist, daß darüber eine andere Justiz-Canzlei zu erkennen hat.

Wir gebieten Allen, welche es angeht, insbesondere den sämmtlichen Gerichten Unseres Königreichs, nach den obigen Vorschriften sich gebührend zu achten, und haben verfügt, daß dies Gesetz, mit der dazu gehörenden Taxe der Proceßkosten, in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werde.

Gegeben Hannover, den 8ten September 1840.

Ernst August.

Stralenheim.

Taxe

der Proceßkosten in Criminalsachen.

I. Gerichts-Gebühren.

1) Für jede im Laufe eines Tages in derselben Untersuchungssache vorgenommene mündliche Verhandlung, welche das Verhör eines oder mehrerer Angeschuldigten, Zeugen, Sachverständigen &c. oder einen sonstigen Theil der Untersuchung begreift, mit Einschluß des Protocolls, 12 ggr bis 1 ₰ 8 ggr.

2) Ist die Verhandlung nur von geringem Umfange, wie solche, welche nur eine einfache Eröffnung an eine Person, oder eine kurze Vernehmung über einen minder wichtigen Nebenpunct zum Gegenstande hat, so beträgt die dafür, mit Einschluß des Protocolls, anzusetzende Gebühr 8 ggr.

3) Für ein Erkenntniß 12 ggr bis 5 ₰.

4) Für einen Bericht, oder ein Ersuchungsschreiben, wenn darin eine ausführlichere Darstellung aus der Sache selbst enthalten ist, 12 ggr bis 2 ₰, in anderen Fällen 8 ggr.

5) Für ein Rescript, welches umfassende Aufträge oder Verfügungen enthält, 12 ggr bis 2 ₰, in anderen Fällen 8 ggr.

6) Für einen Steckbrief, oder eine sonstige öffentliche Bekanntmachung 8 ggr bis 16 ggr.

Die obigen Gebühren sind, soweit dabei ein Spielraum gelassen ist, nach Verhältniß der Wichtigkeit der Sache, des Umfanges und der Schwierigkeit der einzelnen Arbeit, anzusetzen.

II. Gebühren der Gerichts-Unterbedienten.

Dieselben erhalten:

1) für jede Vorladung oder mündliche Eröffnung die in der Sporteln-Taxe für die Untergerichte vom 13ten December 1834 unter № 163. bestimmte Gebühr;

2) für jede Real-Citation oder Verhaftung 8 ggr;

3) für Hülfeleistungen bei Untersuchungshandlungen außerhalb der Gerichtsstelle, imgleichen für Haussuchungen die in der Sporteln-Taxe vom 13ten December 1834 unter № 170. enthaltene Gebühr;

4) für einen schriftlichen Bericht 6 ggr.

III. Verschiedene Proceßkosten.

1) Dem Vertheidiger soll in Fällen des Unvermögens des Angeschuldigten künftighin allenthalben, — in so fern nicht bei Stadt- oder sonstigen Patrimonialgerichten eine Verpflichtung der Advocaten zur unentgeltlichen Vertheidigung besteht, aus der Casse des Gerichtsherrn als mäßige Vergütung zugebilligt werden:

   a. für die Haupt-Vertheidigung eines Angeschuldigten oder mehrerer Complicen von 2 ₰ bis 15 ₰, in besonders schwierigen und wichtigen Fällen aber ein Mehreres bis zu 25 ₰;

   b. für eine weitere Vertheidigung, eine Appellations-Ausführung oder eine Nichtigkeitsbeschwerde, wenn der Angeschuldigte noch nicht vertheidigt gewesen, eben so viel;

   c. für eine der unter b. benannten Arbeiten, imgleichen für eine Vertheidigung zur Abwendung der Special-Inquisition, ein Drittheil bis zur Hälfte desjenigen, was für eine gleich qualificirte Haupt-Vertheidigung in derselben Sache ungefähr zuzubilligen seyn würde. Ausnahmsweise kann indeß auch eine Appellations-Ausführung nach vor-

hergegangener Vertheidigung nach den Bestimmungen unter a. taxirt werden, wenn der Gegenstand besonders schwierig und die Arbeit zweckmäßig war.

Wenn dagegen die Kosten der Vertheidigung aus den eigenen Mitteln des Angeschuldigten ersetzt werden, so kommen die für Bestimmung des Honorars der Advocaten sonst geltenden Grundsätze zur Anwendung.

Copialien und baare Auslagen für etwa unternommene nothwendige Reisen sind dem Defensor besonders zu vergüten. Im Übrigen aber begreift das nach den obigen Bestimmungen zu ermäßigende Honorar die Belohnung für alle und jede Bemühungen ohne Unterschied, welchen der Vertheidiger der Defension halber sich unterzogen hat, namentlich auch für die Einsicht der Acten und für Unterredungen mit dem Angeschuldigten.

Das Maß der Belohnung des Defensors ist innerhalb der obigen Grenzen nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache, und nach der Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit der Arbeit zu bestimmen.

2) Die den Ärzten, Wundärzten, Chemikern und Hebammen für die in Criminalprocessen ihnen aufgetragenen Untersuchungen gebührenden Belohnungen sind durch besondere Verordnungen bestimmt.

3) Ein Notar erhält für seine Gegenwart bei einer gerichtlichen Handlung an Diäten 2 ℔, wenn aber seine Gegenwart unter 2 Stunden dauert 1 ℔.

4) Ein Geistlicher erhält, wenn er bei einem Reinigungseide behuf der Warnung gegen den Meineid zugezogen wird, 2 ℔.

5) Einem jeden Kunstverständigen ist für eine ihm aufgetragene Untersuchung und Begutachtung, mit Einschluß des etwa zu verfassenden schriftlichen Gutachtens, sofern keine Bestimmung durch besondere Verordnung darüber getroffen ist, in den Fällen gewöhnlicher Mühwaltung 12 ggr bis 2 ℔ zuzubilligen.

6) Ein jeder Schätzer erhält für eine ihm aufgetragene Schätzung, mit Einschluß aller Neben-Bemühungen, in gewöhnlichen Fällen 4 ggr bis 16 ggr, wenn aber die Untersuchung der abzuschätzenden Gegenstände einen mehr als gewöhnlichen Zeitaufwand erfordert, nach Verhältniß ein Mehreres bis zu 2 ℔.

7) Ein Dolmetscher ist nach dem Umfange des Geschäfts zu belohnen, und ist ihm nicht weniger als 12 ggr zuzubilligen.

8) Eine Entschädigung der Zeugen für Versäumniß findet nicht Statt. Nur wenn sie durch Tagelohn oder ein sonstiges Gewerbe lediglich den nothdürftigen Unterhalt sich verschaffen, erhalten sie nach der Ermäßigung des untersuchenden Gerichts den landüblichen Lohn eines

Tages, soweit sie durch die Vernehmung einen bestimmten Verlust an ihrem Broterwerbe erleiden.

Hinsichtlich der Entschädigung der Zeugen sollen dagegen die darüber in Civilsachen geltenden Grundsätze befolgt werden, wenn Jemand in die Untersuchungskosten verurtheilt worden, der zu deren Tragung vermögend ist.

9) Reisekosten und sonstige baare Auslagen sind, soweit dafür eine besondere Bestimmung nicht gegeben ist, nach Stand und anderen persönlichen Eigenschaften vom untersuchenden Gerichte zu ermäßigen; es darf aber niemals ein Mehreres dafür zugebilligt werden, als was nach diesen Rücksichten sich als durchaus nothwendig darstellt.

10) An Abschreibegebühren wird für einen jeden auf jeder Seite mit 30 Zeilen von 12 Silben angefüllten Bogen, wenn wenigstens zwei volle Seite beschrieben sind, 2 ggr sonst nur 1 ggr vergütet.

Die unter I und II. aufgeführten Gerichtsgebühren und Gebühren der Gerichts-Unterbedienten können nur in dem Falle berechnet werden, wenn ein Angeschuldigter in die Proceßkosten verurtheilt wird und zu deren Bezahlung hinreichendes Vermögen besitzt. Dasselbe gilt von den Abschreibegebühren für gerichtliche Ausfertigungen, so weit wegen deren Vergütung nicht besondere Einrichtungen bestehen.

(42.) Gesetz, die Einrichtung des Criminal-Senats bei dem Ober-Appellationsgerichte betreffend. Hannover, den 8ten September 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die von Uns beschlossene Reform des Criminalprocesses führt die Nothwendigkeit herbei, Unser Ober-Appellationsgericht mit einer ausschließlich zur Entscheidung von Criminalsachen bestimmten Abtheilung zu vermehren, und es wird über deren Einrichtung, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände, das gegenwärtige Gesetz erlassen:

Art. I.

Bei Unserem Ober-Appellationsgerichte soll ein mit fünf Räthen besetzter Criminal-Senat errichtet und zu dem Behuf die gegenwärtige Zahl der Ober-Appellations-Rathsstellen vermehrt werden.

Art. II.

Der Criminal-Senat bildet einen Theil Unseres Ober-Appellationsgerichts, und es finden daher — sofern das gegenwärtige Gesetz keine abändernde Bestimmungen enthält — auf den Criminal-Senat und die Mitglieder desselben die für Unser Ober-Appellationsgericht bestehenden allgemeinen Vorschriften, namentlich also auch diejenigen ihre Anwendung, welche das Scrutinium und die Prüfung und Beeidigung der Räthe, so wie das Institut des Correferenten, das Verhältniß der beiden Bänke und die Theilnahme an der Ober-Appellationsgerichts-Wittwencasse betreffen.

Art. III.

Die Mitglieder des Criminal-Senats haben zunächst zwar den in Gemäßheit des §. 44. pr. Unseres Gesetzes vom heutigen Tage an denselben gehörenden Criminalsachen sich zu unterziehen, sie sind jedoch von einer Theilnahme an den Civilsachen bei Unserem Ober-Appellationsgerichte keinesweges völlig entbunden, vielmehr zu einer Beihülfe in dieser Beziehung — wiewohl unter Berücksichtigung der Geschäftsverhältnisse des Criminal-Senats — verpflichtet, und sodann von dem Präsidenten Unseres Ober-Appellationsgerichts, dem einen oder dem andern Appellations-Senate als einstweilige Mitglieder beizuordnen.

Nicht minder ist aber auch der Präsident befugt, erforderlichen Falles Räthe, welche nicht zu dem Criminal-Senate gehören, in denselben zu deputiren.

Art. IV.

Für die Berathungen und Entscheidungen der Austrägalsachen, so wie für die Fälle, wenn in dem Urthels-Senate eine Gleichheit der Stimmen sich ereignen sollte, ist der Criminal-Senat zur Bildung des vollen Raths nicht zuzuziehen.

Art. V.

Dem Präsidenten oder, im Falle der Abwesenheit desselben, dem Vorsitzenden Unseres Ober-Appellationsgerichts gebührt die Vertheilung der Sachen im Criminal-Senate, auch steht Unserem gedachten Präsidenten die Befugniß zu, den Vorsitz im Criminal-Senate zu führen.

Art. VI.

Die Obliegenheiten des Correferenten im Criminal-Senate hat der demselben vorsitzende Rath der Regel nach in allen Sachen wahrzunehmen, und nur im Falle der Behinderung oder Geschäftsüberhäufung desselben, ist ein anderes Mitglied zum Correferenten zu bestellen.

In den Sachen, in welchen der vorsitzende Rath Referent ist, wechselt die Stelle des Correferenten nach der Reihefolge.

Art. VII.

Eine entscheidende Verfügung findet nicht anders Statt, als wenn der Referent zuvor mit seinem schriftlichen concisen Voto dem Correferenten die Acte zugestellt und dieser sich daraus instruirt hat.

Ein schriftliches Votum des Correferenten ist nicht erforderlich.

Art. VIII.

Die Abstimmung im Criminal-Senate geschieht nach Maßgabe des Sitzes, und führt daher der älteste Rath das erste Votum, hinsichtlich der Berechnung der Stimmen kommen die Vorschriften der Verordnung vom 22sten Februar 1823 zur Anwendung.

Der Beschluß des Collegii ist jederzeit von dem Vorsitzenden zu ziehen.

Art. IX.

Die Ausfertigungen des Criminal-Senats sind, gleich den übrigen Verfügungen Unseres Ober-Appellationsgerichts, von dem Präsidenten desselben oder dem an dessen Stelle Vorsitzenden zu vollziehen.

Art. X.

In Bezug auf die Unserem Ober-Appellationsgerichte gestatteten jährlichen Erndteferien hat das Präsidium jederzeit Vorkehrung zu treffen, daß auch während derselben der prompte Geschäftsgang des Criminal-Senats gesichert bleibe.

Art. XI.

Sowohl hinsichtlich der Eröffnung des Criminal-Senats, namentlich also auch in Betreff des Zeitpuncts, von welchem an die Appellationen und Beschwerden in Criminalsachen dem Gesetze vom heutigen Tage gemäß, bei dieser Abtheilung Unseres Ober-Appellationsgerichts anzubringen sind und

der bisherige Instanzenzug demnach zu beseitigen ist, als in Bezug auf die zur Ausführung der Sache und die Regelung des Geschäftsganges sodann erforderlichen Anordnungen, bleiben die weiteren Bestimmungen vorbehalten.

Wir haben verordnet, daß das gegenwärtige Gesetz in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werde.

Gegeben Hannover, den 8ten September 1840.

Ernst August.

Stralenheim.

I. Abtheilung. № 34.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Gesetz, die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend.

(43.) Gesetz, die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend. Hannover, den 8ten September 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die finanziellen und Handels-Interessen Unseres Königreichs die Anlegung von Eisenbahnen, und zwar zunächst in den nachfolgenden Richtungen erfordern können:

zwischen Hannover und Lüneburg in der Richtung auf Wismar,

zwischen Hannover nach dem linken Ufer der Elbe, sowohl in der Richtung auf Hamburg, als nach einem dem allgemeinen Besten des Landes sonst entsprechenden Puncte am linken Elbufer im Königreiche,

zwischen Hannover und dem rechten Ufer der Weser nordwestlich von Minden,

zwischen Minden und Magdeburg über Hannover,

zwischen Hannover und der südlichen Grenze des Königreichs auf Northeim, Göttingen u. s. w.,

zwischen Braunschweig und Harzburg, und

zwischen Vienenburg und Goslar,

bei Anlegung von Eisenbahnen aber die Abtretung von Grundeigenthum und von anderen Rechten und Gerechtigkeiten zum Zweck der Eisenbahn-Anlage erforderlichen Falles muß erzwungen werden können; so erlassen Wir hinsichtlich der vorstehenden und unter Vorbehalt Uns etwa demnächst diensam

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten September 1840.]

scheinender Ausdehnung auf andere von Uns für nöthig erachteten Bahnzüge, nach Statt gehabter Communication mit den getreuen allgemeinen Ständen des Königreichs, das folgende Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Gestattung einer Eisenbahn-Anlage überhaupt.

Von Unserem Ermessen hängt es ab, mit Rücksicht auf das Wohl des Landes über die Anlage von Eisenbahnen innerhalb des Königreichs zu bestimmen.

Art. 2.

Bekanntmachung des Planes einer Eisenbahn-Anlage.

Haben Wir die Anlegung einer Eisenbahn gestattet, so soll ein mit Unserer Genehmigung festgestellter, möglichst genauer Plan über die Anlage und Richtung der Bahn öffentlich durch Unser Ministerium des Innern bekannt gemacht werden.

Art. 3.

Abänderungen desselben.

Abänderungen dieses Planes, welche etwa nach erfolgter Bekanntmachung desselben als nothwendig oder zweckmäßig sich darstellen möchten, bedürfen Unserer Genehmigung und sind durch Unser Ministerium des Innern gleichfalls bekannt zu machen.

Art. 4.

Anlagen aus den Mitteln der Landescasse.

Geldverwendungen zur Ausführung einer Eisenbahn-Anlage aus den Mitteln der Landescasse bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung.

II. Von der Abtretung, Benutzung oder Belastung des Grundeigenthums und anderer Rechte.

Art. 5.

1. Verpflichtung: a. zur Abtretung von Grundeigenthum.

Ist die in den obigen Artikeln erwähnte Bekanntmachung erfolgt, so soll, des öffentlichen Nutzens wegen, die zu der planmäßigen Ausführung der Eisenbahn und der dazu gehörigen Werke und Anlagen erforderliche Abtretung von öffentlichem und Privat-Grundeigenthume nebst den darauf befindlichen Gebäuden und sonstigen Zubehörungen, so wie von anderen Rechten und Gerechtigkeiten nicht verweigert werden dürfen.

Art. 6.

b. zur Gestattung einer Benutzung oder Belastung.

Von demselben Zeitpuncte an ist gleichmäßig gestattet, Grundeigenthum sammt den darauf befindlichen Gebäuden und sonstigen Zubehörungen, oder andere Rechte und Gerechtigkeiten für die Eisenbahn und für die dazu gehörenden Werke und Anlagen zu benutzen oder mit Dienstbarkeiten zu belasten.

Eine vorübergehende Benutzung oder Belastung kann nur für die erste Ausführung der Eisenbahn und der dazu gehörenden Werke und Anlagen, und auch dann nur auf die Dauer von höchstens zwei Jahren, gefordert werden. Nach Ablauf dieser beiden Jahre kann, wenn jene Benutzung noch fortdauernd für die Bahn erforderlich ist, der Eigenthümer des Grundstücks dessen Übernahme

in Eigenthum durch die Eisenbahn-Verwaltung, soweit solche nöthig, verlangen. Eine Verpflichtung, Wohn- und Wirthschaftsgebäude, oder Grundstücke, deren Substanz wesentlich verändert werden soll, zu vorübergehenden Zwecken zu überlassen, findet überall nicht Statt.

Art. 7.

Anzeige der Absicht, diese Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen.

Beabsichtigt die Eisenbahn-Verwaltung, auf den Grund des bekannt gemachten Planes, Grundeigenthum oder Gerechtsame zu erwerben oder zu benutzen, so ist solches auf ihren Antrag den Eigenthümern und Inhabern der in Anspruch genommenen Gegenstände durch diejenige Obrigkeit (Amt, verwaltender Magistrat u. s. w.) vorläufig anzuzeigen, in deren Bezirke jene Gegenstände sich befinden.

Art. 8.

2. Vorläufige Dispositions-Beschränkung.

Innerhalb eines Jahrs nach solcher Anzeige darf ohne Zustimmung der Eisenbahn-Verwaltung weder ein Neubau auf dem in Anspruch genommenen Grund und Boden begonnen oder fortgesetzt, noch eine sonstige die Entschädigungsforderung erhöhende Maßregel getroffen werden.

Art. 9.

Entschädigung dafür.

Wird dieser Bestimmung entgegen gehandelt, so ist die dadurch bewirkte Erhöhung der Entschädigungsforderung, wenn die angezeigte Absicht der Eisenbahn-Verwaltung zur wirklichen Ausführung kommt, nur in so weit zu berücksichtigen, als jene Handlung den Werth des in Anspruch genommenen Gegenstandes für die Eisenbahn-Anlage selbst erhöhet hat.

Art. 10.

Fortsetzung.

Auch wenn die angezeigte Absicht nicht zur Ausführung kommt, gebührt den dabei Betheiligten vollständige Entschädigung wegen aller Vermögensnachtheile, welche die obige Beschränkung (Art. 8.) ihnen verursacht hat.

Art. 11.

Hinwegfallen der Beschränkung.

Ist nach Ablauf des im Artikel 8. angegebenen Zeitraumes die Sache noch unentschieden, so fällt die vorstehend bestimmte Beschränkung ohne Weiteres hinweg, und muß den Betheiligten Entschädigung nach Maßgabe des Artikels 10. geleistet werden.

Eine wiederholte Beschränkung nach Art. 8. findet nicht Statt.

Art. 12.

3. Entscheidung über die Abtretung: a. Versuch der Güte.

In jedem einzelnen Falle ist die Frage: ob und in welchem Umfange die Abtretung, Benutzung oder Belastung des Grundeigenthums sammt Zubehör oder anderer Rechte nach Maßgabe des bekannt gemachten Planes Statt finden solle, wo möglich durch eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten zur Erledigung zu bringen.

Die Herbeiführung einer solchen Vereinbarung ist auf den Antrag der Eisenbahn-Verwaltung durch diejenige Obrigkeit zu versuchen, in deren Bezirke die in Anspruch genommenen Gegenstände sich befinden.

Art. 13.

b. Entscheidung.

Kann eine gütliche Vereinbarung nicht bewirkt werden, so ist die obige Frage, mit Ausschließung des gerichtlichen Weges, von Unserem Ministerio des Innern zu entscheiden.

Art. 14.

Vernehmung der Betheiligten.

Die Entscheidung ist nach vorgängiger Vernehmung aller Betheiligten, in so weit solche nicht bereits genügend Statt gehabt, abzugeben.

III. Von der Ausmittelung, Feststellung und Zahlung der Entschädigung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 15.

Recht auf Entschädigung.

Ein Jeder, welcher nach dem Artikel 5. Grundeigenthum sammt Zubehör oder andere Rechte und Gerechtigkeiten abtreten, oder die im Artikel 6. erwähnte Benutzung oder Belastung gestatten muß, kann für alle ihm daraus entstehenden Vermögensnachtheile (Art. 31. und 32.) vollständige und in der Regel vorher zahlbar zu machende Entschädigung verlangen.

Ausnahmen von der zuletzt erwähnten Regel sind nur in den nachfolgenden Fällen (Art. 16. 17. und 18.) zuläßig.

Art. 16.

Nachfolgende Entschädigung.

Ist ein unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden — worüber Unser Ministerium des Innern zu entscheiden hat — so kann die Eisenbahn-Verwaltung verlangen, daß ihr der in Anspruch genommene Gegenstand schon vor erfolgter Ausmittelung des Entschädigungsbetrages überwiesen werde.

Es muß jedoch spätestens binnen 4 Wochen, vom Tage dieser Überweisung angerechnet, der Entschädigungsbetrag im Verwaltungswege festgestellt und zahlbar gemacht werden.

Für die Wohnung und den nothdürftigen Unterhalt derjenigen, welche durch solche sofortige Abtretung obdachlos geworden oder ihren Erwerb verloren haben, hat einstweilen die Obrigkeit zu sorgen, und ist dieser zu dem Ende ein angemessener Vorschuß von der Eisenbahn-Verwaltung zu leisten, welcher demnächst an der für diese Verluste zu ermittelnden Entschädigung abzurechnen ist.

Art. 17.

Fortsetzung.

Die Bestimmungen im ersten Absatze des Artikels 16. gelten auch, wenn die Benutzung oder Belastung fremden Eigenthums nur für einen vorübergehenden Zeitraum in Anspruch genommen wird, und in solchem Falle der Entschädigungsbetrag vorhergehend nicht ausgemittelt werden kann.

Erstreckt sich jedoch dieser Zeitraum über die Dauer eines halben Jahrs hinaus, so kann der Entschädigungs-Berechtigte verlangen, daß sogleich nach Ablauf eines jeden halben Jahrs, in wel-

chem das zur Schadloshaltung verpflichtende Verhältniß Statt gefunden, die Feststellung und Zahlbarmachung der Entschädigung erfolge.

Art. 18.

Insbesondere bei Anlegung von Interimswegen bei Gewinnung des Materials.

Die Vorschrift des Artikels 17. kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn es erforderlich wird, einstweilen einen Weg über fremdes Grundeigenthum zu leiten, oder Material zur Eisenbahn-Anlage im fremden Grundeigenthume zu gewinnen.

Art. 19.

Ausmittelung der Entschädigung.

Die Ausmittelung und Feststellung des Entschädigungsbetrages geschieht zunächst im Verwaltungswege durch diejenige Obrigkeit, in deren Bezirke der Gegenstand der Entschädigung ganz oder zum größern Theile sich befindet.

Art. 20.

Rechte der Pächter und Nutznießer.

Wenn Grundstücke, welche behuf der Eisenbahn-Anlage abgetreten, mit Dienstbarkeiten belastet oder vorübergehend benutzt werden, verpachtet sind, so gebühren dem Pächter, in so weit der Contract ein Anderes nicht bestimmt, für die Dauer seiner Pachtzeit, diejenigen Einkünfte, welche der Verpächter, sey es durch Vergleich oder gesetzliche Ausmittelung, als Entschädigung erwirbt.

Hiernach hat der Pächter:

a. die für vorübergehende Benutzung eines erpachteten Grundstücks erfolgende Entschädigung in so weit, als dieselbe für die entbehrte Nutzung während der Pachtzeit erfolgt;

b. von dem für die Abtretung oder immerwährende Belastung des Pachtgegenstandes erfolgenden Entschädigungs-Capitale aber die Zinsen zu 3 Procent zu genießen.

Dem Pächter steht wegen dieser Befugnisse ein Anspruch auf Befriedigung oder Sicherstellung nur gegen den Verpächter, nicht aber gegen die Eisenbahn-Verwaltung zu.

Zeitige Nutznießer jeder Art genießen dieselben Rechte, welche vorstehend den Pächtern beigelegt sind.

Wenn der ganze Gegenstand einer Pacht zur Eisenbahn genommen wird, ist der Contract als aufgelöset zu betrachten.

B. Verfahren behuf Ausmittelung und Feststellung der Entschädigung.

Art. 21.

1. Versuch der Güte.

Sobald es feststeht, daß und wo eine Abtretung, Benutzung oder Belastung des Grundeigenthums sammt Zubehör oder anderer Rechte eintreten müsse, hat die Obrigkeit zuvörderst im Wege gütlicher Vereinbarung zu versuchen, die Ansprüche auf Entschädigung überhaupt, und den Betrag der zu leistenden Entschädigung festzustellen.

Art. 22.

Aufforderung der Betheiligten.

Zu diesem Zwecke sind alle diejenigen, welche eine Entschädigung in Anspruch nehmen zu können glauben, zur Angabe und Klarmachung solcher Ansprüche aufzufordern.

Art. 23.

Durch eine Vorladung.

Diese Aufforderung geschieht mittelst einer, unter Androhung des Verlustes aller nicht angemeldeten Ansprüche, öffentlich bekannt zu machenden Vorladung, welche außerdem an die der Obrigkeit bekannten Entschädigungs-Berechtigten besonders zu richten ist.

Späterhin durch die Bahnanlage erst entstehende Entschädigungs-Ansprüche werden durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.

Art. 24.

Öffentliche Vorladung.

Die öffentliche Vorladung ist an der Gerichtsstelle der Obrigkeit und in der Gemeinde, deren Bezirk den Gegenstand der Entschädigung begreift, anzuschlagen, auch durch die Hannoversche Zeitung und durch die für den Landdrostei-Bezirk, welchem die Obrigkeit angehört, bestimmten Anzeigen zu zwei verschiedenen Malen bekannt zu machen.

Art. 25.

Ansetzung eines Termins.

In der Vorladung ist, unter Angabe des Zweckes und unter genauer Bezeichnung der für die Eisenbahn-Anlage in Anspruch genommenen Gegenstände, ein Termin zur Verhandlung der Sache anzusetzen.

Der Termin ist mindestens 6 Wochen, vom Tage der ersten Bekanntmachung anzurechnen, hinauszusetzen. Eines Ausschließungsbescheides gegen die nicht angemeldeten Ansprüche bedarf es nicht.

Art. 26.

Theilnahme der Eisenbahn-Verwaltung.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, an den Verhandlungen im Termine Theil zu nehmen, und daher von der Ansetzung desselben durch die Obrigkeit bei Erlassung der Vorladung gleichzeitig zu benachrichtigen.

Art. 27.

Verfahren im Termine.

In dem Termine hat die Obrigkeit jeden zur Anmeldung kommenden Entschädigungsanspruch durch Vernehmung der Betheiligten und durch Prüfung der Beweismittel so viel als thunlich festzustellen und hiernächst zu versuchen, sowohl über die Zulässigkeit der Entschädigungsansprüche an sich, als über den Betrag der zu leistenden Entschädigung und über deren verhältnißmäßige Vertheilung unter einzelne Berechtigte, eine gütliche Vereinbarung zwischen den Betheiligten herbeizuführen.

Art. 28.

2. Abschätzung.

In so weit eine gütliche Vereinbarung nicht erreicht wird, ist die zu leistende Entschädigung durch Abschätzung zu ermitteln.

Art. 29.

a. Grundsätze, wonach die Abschätzung vorzunehmen ist. Capital- oder Ertragswerth.

Die Abschätzung kann nach Capitalwerth oder nach Ertragswerth geschehen.

Art. 30.

Zwischen beiden Abschätzungsarten kann der zu Entschädigende wählen. Wahlrecht des zu Entschädigenden.

Zu dieser Wahl ist ihm, wenn er nicht sogleich in dem Anmeldungstermine (Art. 27.) darüber sich erklärt, eine unerstreckbare Frist von längstens zwanzig Tagen, von jenem Termine angerechnet, vorzuschreiben.

Macht er innerhalb dieser Frist von dem Wahlrechte nicht Gebrauch, so geschieht die Abschätzung nach Capitalwerth.

Art. 31.

Die Abschätzung nach Capitalwerth ist, unter Berücksichtigung der örtlichen Kaufpreise und Verhältnisse, auf denjenigen Werth zu richten, welchen der Gegenstand bei Verkäufen zu haben pflegt. Abschätzung nach Capitalwerth.

Art. 32.

Der besondere Werth, welchen der Gegenstand für den Entschädigungs-Berechtigten nach seinen Verhältnissen hatte, wie auch besondere Nachtheile und Verluste, welche für ihn durch die Abtretung des Gegenstandes entstehen, sind neben dem im Artikel 31. bezeichneten Werthe in Anschlag zu bringen. Außerordentlicher Werth.

Das sogenannte pretium affectionis ist jedoch in keinem Falle Gegenstand einer Entschädigung.

Art. 33.

Die Abschätzung nach dem Ertragswerthe hat den reinen jährlichen Einnahmeverlust, den der Entschädigungs-Berechtigte nach allgemeinen Grundsätzen, oder, in so fern ihm solches günstiger ist, nach seinen besonderen Verhältnissen nachhaltig zu erleiden haben wird, auszumitteln und mit Hundert für drei zu Capital zu berechnen. Abschätzung nach Ertragswerth.

Art. 34.

Sind nur einzelne Theile eines Vermögensgegenstandes in Anspruch genommen, so ist dessen Eigenthümer in folgenden Fällen befugt zu verlangen, daß ihm das Ganze abgenommen und für das Ganze vollständige Entschädigung geleistet werde: Bestimmungen für den Fall, wo nur Theile eines Vermögens-Gegenstandes in Anspruch genommen sind.

1) wenn ein Gebäude theilweise abgetreten werden soll;

2) wenn ein zu einem Gebäude gehöriger und unmittelbar daneben belegener Garten oder Hofraum oder sonstiger Platz ganz oder auch nur theilweise abzutreten ist;

3) wenn Eines von mehreren zu demselben Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Betriebe gehörenden oder zu einer sonstigen gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Gebäuden, oder ein dazu gehörender Platz abgetreten werden soll, und durch Absonderung des verlangten Theils die Fortsetzung des Betriebes oder der bisherigen Benutzung unmöglich gemacht werden würde;

4) wenn bei Abtretung eines Theils von anderen, unter 1. 2. und 3. nicht erwähnten Grundstücken der übrigbleibende Theil nicht über ¼ Morgen beträgt, oder nach dem Urtheile der Schätzer dem frühern Zwecke nicht mehr entspricht;

5) wenn durch Abtretung einer Berechtigung das Grundeigenthum, zu dessen Vortheil sie besteht, für seine Bestimmung ganz unbrauchbar würde.

Art. 35.

Fortsetzung.

Kann die Abnahme des Ganzen, nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels, nicht verlangt werden, oder will der Betheiligte von seiner Befugniß, die Abnahme des Ganzen zu verlangen, nicht Gebrauch machen, so ist ihm, neben dem Werthe des abzutretenden Theils, jedenfalls diejenige Werthsverminderung zu vergüten, welche der übrigbleibende Theil in Folge der Verkleinerung oder Zerstückelung des Ganzen erleidet.

Art. 36.

Fortsetzung.

Beträgt diese Werthsverminderung mehr als ¼ von demjenigen Werthe, welchen der übriggebliebene Theil in seiner Verbindung mit dem Ganzen hatte, und will dann der Entschädigungs-Berechtigte mit dem vierten Theile jenes frühern Werthes als Entschädigung für die ganze Werthsverminderung, sich nicht begnügen, so kann die Eisenbahn-Verwaltung ihrerseits die Abtretung des ganzen übriggebliebenen Theils gegen vollständige Entschädigung in Anspruch nehmen.

Art. 37.

b. Verfahren bei der Abschätzung. Messung.

Ist zur genauern Kenntniß eine Messung des abzutretenden Grundeigenthums erforderlich, so muß diese durch einen beeidigten Feldmesser geschehen.

Art. 38.

Erste Abschätzung.

Die Abschätzung erfolgt durch drei, der Örtlichkeit und des abzuschätzenden Gegenstandes kundige Sachverständige.

Art. 39.

Wahl der Sachverständigen.

Der Eine von diesen Sachverständigen ist durch die innerhalb derselben Gemarkung betheiligten Entschädigungs-Berechtigten einer und derselben Art,

der Andere durch die Eisenbahn-Verwaltung,

der Dritte durch die Obrigkeit zu erwählen.

Art. 40.

Anweisung und Beeidigung der Sachverständigen.

Nachdem die Entschädigungs-Berechtigten unter Namhaftmachung der gewählten Sachverständigen über die diesen Letzteren zu ertheilende, von der Obrigkeit zu entwerfende Anweisung gehört sind, hat die Obrigkeit die Sachverständigen zu beeidigen und mit der Anweisung zu versehen.

Art. 41.

Form der Schätzung.

Jeder Sachverständige ist schuldig, sein Gutachten abgesondert und mit Gründen unterstützt der Obrigkeit abzugeben.

Art. 42.

Bei sich zeigenden erheblichen Verschiedenheiten in den Ansichten der Sachverständigen kann die Obrigkeit eine gemeinschaftliche weitere Berathung derselben anordnen. Weitere Berathung.

Art. 43.

Auf den Grund solcher Verhandlungen und des danach zu berechnenden Durchschnitts der Schätzungen hat die Obrigkeit den Betrag der Entschädigung festzustellen und ihre hierüber getroffene Bestimmung sowohl den Entschädigungs-Berechtigten, als der Eisenbahn-Verwaltung zu eröffnen. Feststellung der Entschädigung.

Art. 44.

Diejenige Partei, welche mit dem Ausspruche der Obrigkeit nicht zufrieden ist, kann binnen einer unerstreckbaren Frist von zwanzig Tagen, von der Eröffnung oder Zustellung der obrigkeitlichen Bestimmung angerechnet, entweder eine, mit Zuziehung von Obmännern vorzunehmende Wiederholung der Schätzung bei der Obrigkeit verlangen, oder die Ausmittelung des Entschädigungsbetrages im ordentlichen Rechtswege anhängig machen. Wahl zwischen Wiederholung der Schätzung und dem Rechtswege.

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so behält es bei dem Ausspruche der Obrigkeit für die säumige Partei sein Bewenden.

Art. 45.

Nach einmal getroffener Wahl des einen Verfahrens bleibt das andere gänzlich ausgeschlossen. Fortsetzung.

Wählt die eine Partei die Wiederholung der Schätzung bei der Obrigkeit, die andere den Rechtsweg, so tritt der letztere ausschließlich ein, und muß die Partei, welche die Wiederholung der Schätzung gewählt hat, der gerichtlichen Entscheidung sich unterwerfen.

Art. 46.

Ist eine Wiederholung der ersten Abschätzung vorzunehmen, so muß eine gleiche Anzahl von Sachverständigen und auf gleiche Weise, wie hinsichtlich der ersten Abschätzung vorgeschrieben worden, gewählt werden. Wiederholung der Schätzung.

Die zu wiederholende Schätzung wird unter Beobachtung der in den Artikeln 29. bis 36. einschließlich gegebenen Bestimmungen vorgenommen. Grundsätze der wiederholten Schätzung.

Es behält jedoch bei derjenigen Abschätzungsart sein Bewenden, welche der ersten Schätzung zum Grunde gelegen, so daß der Entschädigungs-Berechtigte von der einmal gewählten Abschätzungsart (Art. 30.) nicht wieder zurückgehen darf.

Art. 47.

Von den älteren und neueren Sachverständigen wird die Abschätzung gemeinschaftlich in der Art vorgenommen, daß ein älterer und ein neuerer Sachverständiger eine Schürze bilden. Form derselben.

Art. 48.

Nach Maßgabe des aus der wiederholten Schätzung sich ergebenden Durchschnitts hat die Obrigkeit den Betrag der Entschädigung anderweit festzustellen, und ihre hierüber getroffene Bestimmung den Entschädigungs-Berechtigten und der Eisenbahn-Verwaltung zu eröffnen. Feststellung der Entschädigung anderweit.

Art. 49.

Berufung gegen die obrigkeitliche Feststellung nicht zulässig.

Gegen die von der Obrigkeit getroffene Bestimmung ist eine Berufung an die höhere Verwaltungsbehörde nicht zulässig.

Art. 50.

3. Ausmittelung der Entschädigung im Rechtswege.

Wird die Ausmittelung des Entschädigungsbetrages im ordentlichen Rechtswege anhängig gemacht, so sind die Gerichte verpflichtet, Sachen dieser Art von Amtswegen thunlichst zu beschleunigen.

C. Auszahlung der Entschädigung.

Art. 51.

Auszahlung der Entschädigungssumme.

Die im Verwaltungswege festgestellte Entschädigungssumme ist von der Eisenbahn-Verwaltung, und zwar spätestens bis zum Ablauf der im Artikel 55. bezeichneten Präclusiv-Frist, an diejenige Obrigkeit auszuzahlen, welche das Entschädigungsverfahren geleitet hat.

Art. 52.

Derselben steht diese Befugniß auch dann zu, wenn eine gerichtliche Ausmittelung des Entschädigungsbetrages gewählt ist.

Art. 53.

Überweisung des Gegenstandes der Entschädigung.

Ist die im Verwaltungswege festgestellte Entschädigungssumme an die Obrigkeit ausgezahlt, so kann die Eisenbahn-Verwaltung verlangen, daß ihr der abzutretende Gegenstand frei und unbeschwert — nöthigenfalls durch die Obrigkeit — überwiesen, oder die in Anspruch genommene Benutzung oder Belastung fremden Eigenthums gestattet werde.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für die Entschädigungssumme bis dahin, daß solche in dem im Artikel 55. bezeichneten Präclusiv-Termine an die Betheiligten ausgezahlt, oder an das zuständige Gericht (Art. 57.) zur Deposition eingesandt wird.

Art. 54.

Anmeldung der Ansprüche an die Entschädigungssumme.

Sofort nach Feststellung der Entschädigungssumme hat die Obrigkeit alle diejenigen, welche Ansprüche an die Entschädigungssumme geltend machen wollen, zur Klarmachung solcher Ansprüche aufzufordern.

Art. 55.

Verfahren.

Diese Aufforderung geschieht auf Kosten der Eisenbahn-Verwaltung mittelst einer zweimaligen öffentlichen Vorladung, unter der Androhung, daß die binnen der vorgeschriebenen Frist, oder in dem angesetzten Termine sich nicht Meldenden, mit den wegen der Entschädigungssumme ihnen etwa zustehenden Ansprüchen an die Eisenbahn-Verwaltung ausgeschlossen werden sollen. Dieser Termin ist mindestens sechs Wochen, vom Tage der ersten Bekanntmachung an, hinauszusetzen, und bedarf es eines Ausschließungs-Bescheides gegen die nicht angemeldeten Ansprüche nicht.

Art. 56.

Werden zu der vorgeschriebenen Zeit Ansprüche dritter Personen nicht angemeldet, so hat die Obrigkeit die empfangenen Gelder binnen 8 Tagen an die zu Entschädigenden auszuzahlen, und es findet gegen den Ausschluß der nicht angemeldeten Ansprüche eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Eisenbahn-Verwaltung nicht Statt. Fortsetzung.

Art. 57.

Werden aber Ansprüche zu gehöriger Zeit angemeldet, so muß die Obrigkeit binnen gleicher Frist die ihr ausgezahlte Entschädigungssumme nebst den ergangenen Anmeldungs-Acten an das zuständige Gericht behuf weiterer Verfügung im ordentlichen Rechtswege abgeben. Fortsetzung.

Art. 58.

Die Eisenbahn-Verwaltung bezahlt die Zinsen der Entschädigungssumme mit 3 Procent von Zeit der Überweisung des Grundstücks bis zu dem im Artikel 56. erwähnten Zahlungstermine oder bis zur Absendung der Gelder an das zuständige Gericht, haftet aber nicht für den Verlust, welchen der durch Abgabe der Entschädigungssumme an das zuständige Gericht (Art. 57.) entstehende Aufschub der Zahlung etwa herbeiführt. Verlust durch Aufschub der Zahlung.

IV. Von den Kosten.

Art. 59.

Sämmtliche Kosten des im Verwaltungswege Statt findenden Verfahrens behuf Auswahl der in Anspruch zu nehmenden Gegenstände, und behuf Ausmittelung und Zahlung der Entschädigung sind von der Eisenbahn-Verwaltung zu tragen. Verpflichtung die Kosten zu tragen.

Art. 60.

Auch die Kosten der wiederholten Schätzung trägt die Eisenbahn-Verwaltung, der Entschädigungs-Berechtigte aber nur dann, wenn er allein auf wiederholte Schätzung angetragen hat, und deren Ergebniß nicht günstiger, als das des ersten Verfahrens für ihn ausgefallen ist. Kosten der wiederholten Schätzung und des Rechtsweges.

Ist die Ausmittelung des Entschädigungsbetrages im ordentlichen Rechtswege anhängig gemacht, so muß über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels erkannt werden.

Art. 61.

Die Gebühren der Obrigkeit, der Unterbedienten und der Sachverständigen sind nach folgenden Sätzen der mittelst Gesetzes vom 13ten December 1834 erlassenen Sporteln-Taxe festzustellen: Gebühren der Obrigkeiten, Unterbedienten und Sachverständigen.

1) Die Gebühren der Obrigkeit nach den Sätzen sub Nris 20 bis 22. 31 bis 34. 47. 93 bis 95. 116 bis 121. 125. 128. 139 bis 152. 156. 157 und 161.

2) Die Gebühren der Unterbedienten nach den Sätzen sub Nris 163 bis 166. 168. 169. 180 bis 183. 186. 187.

3) Die Gebühren der Sachverständigen nach der Bestimmung im Satze № 36.

Ist die Gegenwart Entschädigungs=Berechtigter bei den Verhandlungen nothwendig, so gebührt ihnen für Versäumniß und Reisekosten eine Vergütung, welche von der Obrigkeit nach Stand und anderen persönlichen Eigenschaften zu ermäßigen ist.

Art. 62.

Feststellung der Gebühren.

Die Feststellung der in den Acten gehörig aufzuzeichnenden Kosten jeder Art geschieht durch diejenige Obrigkeit, welche die Verhandlungen geleitet hat.

Art. 63.

Berufung dawider.

Gegen die obrigkeitliche Feststellung der Kosten findet binnen einer unerstreckbaren Frist von 20 Tagen, von der Eröffnung oder Zustellung der beschwerenden Verfügung angerechnet, Berufung an die der Obrigkeit zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde Statt.

V. Schlußbestimmungen.

Art. 64.

Überlassung einer Eisenbahn=Anlage an Privatunternehmer.

Wird mit Unserer Genehmigung die Anlegung von Eisenbahnen an Privatunternehmer überlassen, so treten diese sowohl in Beziehung auf die zu verlangende Abtretung oder Benutzung und Belastung des Grundeigenthums sammt Zubehör oder anderer Rechte, als auch hinsichtlich der Ausmittelung und Leistung der Entschädigung in die Befugnisse und Verbindlichkeiten der Staats=Verwaltung.

Art. 65.

Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Verordnungen und Anweisungen zu erlassen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetz=Sammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 8ten September 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

Bekanntmachung

des Königlichen Ministerii der Lehnssachen,

die Deposition von Obligationen über die an die Stelle abgelöseter, von der Allergnädigsten Herrschaft zu Lehn verliehener Zehnten und Gefälle getretenen Lehns-Capitalien betreffend.

Hannover, den 7ten September 1840.

Es ist bisher häufig vorgekommen, daß die Besitzer der von der Allergnädigsten Herrschaft relevirenden Lehne im Falle der Ablösung der zu solchen Lehnen gehört habenden Zehnten und Gefälle die durch die Ablösungs-Ordnung vom 23sten Julius 1833 zur Sicherung der Rechte der Allergnädigsten Lehnsherrschaft und sonst etwa betheiligter Dritter vorgeschriebene gerichtliche Niederlegung der über die ihnen aus solchen Ablösungen zugefallenen Capitalien sprechenden Obligationen dadurch zu vermeiden gesucht haben, daß von ihnen dergleichen Obligationen, und zwar in der Regel, zur Vereinfachung der einzelnen Zinsenhebungen, ohne die dazu gehörenden Zins-Coupons zum Verwahrsam der Königlichen Lehn-Cammer eingeliefert sind, und es hat auch bisher die Letztere dergleichen Verbriefungen, in so fern nicht besondere Bedenken entgegen standen, anzunehmen sich bewogen gefunden, um auf diese Weise den betheiligten Lehnsbesitzern die ihnen obgelegene einstweilige Unterbringung und Sicherung solcher Capitalien möglichst zu erleichtern. Es ist dieses jedoch nur in der Erwartung geschehen, daß die Betheiligten die durch solche Obligationen verbrieften Capitalien baldigst anderweit und insonderheit zum Ankauf von Grundstücken wieder verwenden würden. Da indessen bisjetzt nur wenige dieser Obligationen zu solchem Behuf wieder zurückgenommen sind, und deren Anzahl sich so sehr vermehrt hat, daß es unvermeidlich wird, die Königliche Lehn-Cammer der mit deren Aufbewahrung verbundenen Unzuträglichkeiten baldthunlichst zu überheben; so ist von dem unterzeichneten Ministerio beschlossen:

1) daß vom heutigen Tage angerechnet überall keine über lehnbare Ablösungs-Capitalien sprechende Obligationen ferner zur Aufbewahrung bei der Königlichen Lehn-Cammer angenommen werden sollen, vielmehr solche in allen den Fällen, wo es die Ablösungs-Ordnung vorschreibt, gerichtlich niederzulegen sind, und

2) daß alle bisher von der Königlichen Lehn-Cammer zur Aufbewahrung angenommene dergleichen Ablösungs-Capitalien begreifende Obligationen zwar in ihrem bisherigen Verwahrsam einstweilen noch verbleiben mögen, daß aber die dabei Betheiligten innerhalb einer

Frist von einem Jahre, vom 1sten künftigen Monats October angerechnet, angemessene, auf deren Zurücknahme und eventuelle Ablieferung ad depositum judiciale gerichtete Vorschläge einzubringen oder zu gewärtigen haben, daß solche Obligationen auf ihre Gefahr und Kosten von Seiten der Königlichen Lehn-Cammer unmittelbar ad depositum judiciale abgegeben werden.

Indem nun das unterzeichnete Ministerium solches hiemit zur öffentlichen Kunde bringt, erwartet Dasselbe von den Betheiligten, daß sie sich hiernach gehörig richten werden, und nimmt übrigens sodann in Beziehung auf die Ablösung der von der Allergnädigsten Herrschaft zu Lehn gehenden Zehnten und Gefälle auch noch im Allgemeinen die Erklärung hinzuzufügen Gelegenheit, daß die Königliche Lehn-Cammer weder bisher veranlaßt gewesen ist, noch auch in Zukunft Veranlassung nehmen wird, bei den die herrschaftlichen Lehne berührenden Ablösungen das besondere Interesse der Agnaten und Mitbelehnten mit zu vertreten, welche vielmehr ihre Rechte selbst wahrzunehmen haben.

Hannover, den 7ten September 1810.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Lehnssachen.

Stralenheim.

I. Abtheilung. № 35.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Gesetze über die Bestrafung des Wilddiebstahls und der damit in Verbindung stehenden Jagdvergehen rc. und über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls.

(44.) Gesetz über die Bestrafung des Wilddiebstahls und der damit in Verbindung stehenden Jagdvergehen, imgleichen über die sonstigen Maßregeln zum Schutz der Jagd- und Forstbedienten gegen Wilddiebe und zur Verhütung des Wilddiebstahls. Hannover, den 8ten September 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Die Erlassung eines allgemeinen Criminalgesetzbuchs für Unser Königreich Hannover hat die Nothwendigkeit einer Abänderung der geltenden Gesetze über die Bestrafung des Wilddiebstahls und verwandter Vergehen herbeigeführt. Zugleich haben die stets mehr überhand nehmenden Wilddiebereien und die in wachsendem Verhältnisse daraus entstehenden, die Gesundheit und das Leben der in ihrem Berufe begriffenen Forst- und Jagdbedienten jeden Augenblick bedrohenden Gefahren zu ernsten Verhütungs-Maßregeln dringend aufgefordert. Indeß haben Wir für zweckmäßig erachtet, nicht nur die in genauer Verbindung stehenden Bestimmungen über die nach Verschiedenheit der Fälle künftig eintretende polizeiliche und peinliche Bestrafung des Wilddiebstahls, sondern auch die nothwendigen Vorschriften zum Schutze der Jagd- und Forst-Officianten gegen Wilddiebe und zur Verhütung des Wilddiebstahls ungetrennt in ein Gesetz zusammenfassen zu lassen, welches in so weit, als es criminelle Strafbestimmungen enthält, als Theil des Criminalgesetzbuchs angesehen werden soll. Es ist dies Gesetz unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände gegenwärtig verfaßt und wird in dem Folgenden von Uns verkündet.

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten September 1840.]

I. Von der polizeilichen Bestrafung der leichteren Fälle des Wilddiebstahls und verschiedener damit in Verbindung stehender Jagdvergehen.

Art. 1.

Wer in einem Jagdreviere, ohne dazu befugt zu seyn, Wild erlegt oder einfängt, wird nach den folgenden Grundsätzen polizeilich bestraft, sofern nicht die Handlung nach den in dem zweiten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen einer peinlichen Bestrafung unterliegt.

Art. 2.

Das zum ersten Male zu bestrafende Tödten oder Fangen von Wild, welches nicht in Hochwild oder Rehen besteht, ist mit Geldbuße nicht unter 8 ℛ und bis zu 25 ℛ, oder mit Gefängniß nicht unter acht Tagen und bis zu drei Wochen zu bestrafen.

Art. 3.

Wer wegen eines solchen Vergehens bereits bestraft ist, soll, wenn er dieserhalb zum zweiten oder dritten Male straffällig wird, mit Geldbuße nicht unter 15 ℛ und bis zu 50 ℛ, oder mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen und bis zu vier Wochen belegt werden.

Art. 4.

Bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 5 ℛ, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe wird jedem, welcher in einem Jagdreviere, woselbst er zu jagen oder die Aufsicht über die Jagd zu führen nicht befugt ist, getödtetes, angeschossenes oder in Schlingen gefangenes Wild findet, solches aufzunehmen verboten.

Wer aber solches Wild sich aneignet, ist als Entwender desselben, mithin den Umständen nach, in Gemäßheit des Artikels 2 oder 8. dieses Gesetzes zu strafen.

Art. 5.

Das Aufnehmen zufällig gefundener Wild- und Rehkälber, oder junger Hasen, so wie das Ausnehmen der Eier des Federwildes soll mit Geldbuße von 1 ℛ bis 8 ℛ, oder mit Gefängniß von einem Tage bis zu acht Tagen, und im Wiederholungsfalle mit Geldbuße von 2 bis zu 15 ℛ, oder mit Gefängniß von zwei bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Art. 6.

Bei einer Geldstrafe von mindestens 5 ℛ und im Wiederholungsfalle von mindestens 10 bis 30 ℛ wird verboten, ein fremdes Jagdrevier außer den Heerstraßen und den zur Verbindung der Ortschaften dienenden Fahrwegen mit Schießgewehr, wenn nicht solches ungeladen und außerdem zum augenblicklichen Gebrauche untauglich gemacht ist, oder mit sonstigen Jagdgeräthschaften zu betreten. Es soll dabei unberücksichtigt bleiben, wenn auch die Absicht auf Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtsame nicht gerichtet gewesen ist. (Vergl. Art. 16.)

Wer ein fremdes Jagdrevier außer den oben genannten Straßen und Fahrwegen mit Schießgewehr betritt, soll verpflichtet seyn, auf Erfordern des Jagdberechtigten oder seiner Jagdaufseher auf der Stelle nachzuweisen, daß sein Gewehr ungeladen ist. Im Falle der Verweigerung soll das Gewehr als geladen angesehen werden.

Auf diejenigen Personen, welche vermöge ihres Dienstes berechtigt sind, geladenes Schießgewehr zu führen, finden die vorstehenden Strafbestimmungen nur dann Anwendung, wenn deren Absicht auf Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtsame erweislich gerichtet gewesen ist.

Im Falle des Unvermögens treten an die Stelle der obigen Geldstrafen verhältnißmäßige Gefängnißstrafen.

Art. 7.

In eine Geldstrafe bis zu 10 ℔ oder in eine entsprechende Gefängnißstrafe verfällt jeder zur Jagd nicht Berechtigte, welcher zum Fangen von Wild brauchbare Schlingen außerhalb der Ortschaften und einstelligen Wohnungen unbefugter Weise bei sich führt oder zu sich nimmt, wenn er sie im Freien gefunden hat.

II. Von der peinlichen Bestrafung des Wilddiebstahls.

Art. 8.

Gegen denjenigen, welcher in einem Jagdreviere, ohne dazu befugt zu seyn, Wild erlegt oder einfängt, tritt in den folgenden Fällen eine peinliche Strafe ein.

Art. 9.

A. Als einfacher, peinlich zu bestrafender Wilddiebstahl ist es anzusehen:

1) wenn das erlegte oder eingefangene Wild in Hochwild oder in Rehen besteht;

2) wenn die That an anderen Arten des Wildes verübt ist, und der Thäter entweder für das Fangen oder Erlegen von Wild oder für die Aneignung gefundenen Wildes, oder selbst nur für den Versuch eines Wilddiebstahls drei Mal bereits polizeilich bestraft ist.

Wer für eine solche Handlung bereits einmal peinlich gestraft ist, unterliegt bei der Wiederholung stets einer criminellen Bestrafung.

Art. 10.

B. Wegen hinzutretender erschwerender Umstände wird der Wilddiebstahl ohne Unterschied der Art des entwandten Wildes und ohne Rücksicht auf eine zuvor eingetretene polizeiliche Bestrafung in den folgenden Fällen peinlich bestraft:

1) wenn der Thäter einer Windbüchse, einer Stockflinte, oder sonst eines Gewehrs sich bedient hat, welches dazu eingerichtet ist, um es in Stücke zerlegt, heimlich bei sich führen zu können; (cfr. Art. 27.)

2) oder wenn er um unerkannt zu bleiben, durch Anschwärzen des Gesichts oder auf andere Art sich entstellt hat;

3) oder wenn der Wilddiebstahl gewerbmäßig;

4) oder in Banden;

5) oder in Verbindung mit irgend einer Gewaltthätigkeit verübt ist.

Art. 11.

Der criminell zu ahndende einfache Wilddiebstahl soll, wenn das entwandte Wild in Hochwild besteht, mit Gefängniß von vier Wochen bis drei Monaten, oder wenn anderes Wild getödtet oder eingefangen ist, mit vierzehn Tagen bis sechs Wochen bestraft werden.

Art. 12.

Wenn mehrere einfache Wilddiebstähle gleichzeitig zur Bestrafung kommen, so können die dadurch verwirkten Strafen, sofern das entwandte Wild ganz oder zum Theil zu den in dem Artikel 9. unter 1. benannten Arten gehört, nur bis zu einjährigem Arbeitshause, im entgegengesetzten Falle aber nur bis zu dreimonatlichem Gefängnisse erstreckt werden.

Art. 13.

Der Wilddiebstahl unter erschwerenden Umständen wird nach folgenden Bestimmungen bestraft:

1) wenn der Thäter einer der in dem Artikel 10. unter № 1. näher bezeichneten Schußwaffen sich bedient hat, so ist die nach dem Artikel 11. eintretende Strafe um die Hälfte zu erhöhen;

2) hat der Thäter durch Anschwärzen des Gesichts, oder auf andere Art sich entstellt oder unkenntlich gemacht, so tritt Strafe des Arbeitshauses bis zu zwei Jahren ein;

3) dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Wilddiebstahl gewerbmäßig getrieben ist; und

4) wenn er in Banden verübt wurde, Strafe des Arbeitshauses nicht unter sechs Monaten, oder Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren.

Wenn mehrere in Gesellschaft, ohne bandenmäßige Verbindung, Wilddieberei begehen, so soll dies bei Zumessung der Strafe stets als ein besonderer Erschwerungsgrund betrachtet werden.

Art. 14.

5) Widersetzt sich der Wilddieb dem ihn betreffenden Jagdberechtigten, oder den mit der Aufsicht über dessen Jagd beauftragten Personen entweder bei Abnahme der Jagdgeräthschaften und des etwa erlegten oder gefangenen Wildes, oder seiner nach den Umständen etwa erforderlichen Festnehmung, so soll derselbe:

a. wenn die Widersetzlichkeit ohne den Gebrauch von Waffen, blos durch Drohungen geschah, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden;

b. widersetzt sich der Wilddieb thätlich, so tritt Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

Wenn ohne Waffen Drohungen oder Widersetzlichkeiten geringfügiger Art verübt wurden, so kann auf Gefängniß, jedoch nicht unter zwei Monaten, wenn aber in den vorgedachten beiden Fällen der Wilddieb durch Anschwärzen des Gesichts oder auf andere Weise sich unkenntlich gemacht hatte, auf die Strafe des Zuchthauses bis drei Jahren erkannt werden.

c. schlug er das Gewehr an, oder setzte er sich sonst auf eine lebensgefährliche Weise zur Wehr, so soll er mit Kettenstrafe von sechs bis zehn Jahren belegt werden.

Wenn jedoch erwiesen wird, daß das von ihm angeschlagene Gewehr nicht geladen war, so ist auf Zuchthaus von zwei bis vier Jahren zu erkennen.

d. hat der Wilddieb auf eine der im Eingange dieses Artikels benannten Personen wirklich geschossen, oder sie durch den Gebrauch der Waffen verwundet, so soll er, sofern er nicht durch eine etwaige Tödtung eine härtere Strafe und selbst Lebensstrafe verwirkt hat, unter Berücksichtigung aller Umstände, mit Kettenstrafe auf zehn bis zwanzig Jahr belegt werden.

Art. 15.

In allen Fällen der in den vorhergehenden beiden Artikeln unter den Nummern 2. bis 5. einschließlich näher bezeichneten Arten des mit erschwerenden Umständen verbundenen Wilddiebstahls ist die volle gesetzliche Strafe innerhalb der bestimmten Grenzen zur Anwendung zu bringen, wenn auch die Entwendung von Wild an sich nicht vollführt, sondern in dieser Hinsicht die That in den Grenzen eines Versuches stehen geblieben ist.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die polizeiliche und peinliche Bestrafung der das Jagdrecht verletzenden Vergehen.

Art. 16.

In wie fern das unbefugte Führen von Schießgewehr in fremdem Jagdreviere, das Führen von Schlingen oder sonstigen zum Fangen des Wildes dienenden Geräthschaften, das Mitnehmen von Hunden, oder eine ähnliche Handlung als Versuch des Wilddiebstahls anzusehen und als solcher, mithin strenger als nach der Bestimmung des Artikels 6. zu bestrafen sey, ist nach allgemeinen Grundsätzen aus den Umständen zu ermessen.

Der Versuch ist peinlich zu bestrafen, wenn das vollendete Verbrechen einer criminellen Ahndung unterlegen haben würde.

Art. 17.

Das Schießen auf Wild, ohne Unterschied, ob dasselbe angeschossen wird oder nicht, das Legen und Stellen von Fallen, Eisen, Schlingen oder Dohnen, oder anderen das Fangen von Wild bezweckenden Vorrichtungen ist als beendigter Versuch zu betrachten.

Art. 18.

In jedem Falle einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eintretenden polizeilichen oder peinlichen Bestrafung ist zugleich auf Confiscation der Gewehre, Hunde und Jagdgeräthschaften, welcher der Übertreter zu dem Vergehen sich bedient, oder welche er bei der Contravention bei sich geführt hat, zum Besten des betreffenden Jagdherrn zu erkennen, ohne Unterschied, ob diese Gegenstände auf frischer That abgenommen sind oder nicht, oder ob das Vergehen vollendet, oder in den Grenzen eines Versuches stehen geblieben ist.

Nur in den unter dem Artikel 6. begriffenen Fällen soll hievon eine Ausnahme dann eintreten, wenn die Untersuchung hinreichend ergiebt, daß von dem Übertreter eine auf Entwendung von Wild gerichtete Absicht nicht gehegt ist.

Art. 19.

Wenn ein Wilddieb sich den Jägern, Forstbedienten oder anderen ihn betreffenden Personen sogleich ergeben, wenn er sofort das Gewehr abgeliefert oder auf Anrufen von der Flucht abgestanden und sich gutwillig gestellt hat, so ist dies bei Zumessung der Strafe stets als ein erheblicher Milderungsgrund anzusehen.

Dagegen ist es in allen Fällen ein besonderer Erschwerungsgrund, wenn die That in der Setz- oder Hägezeit, oder an Sonn- und Festtagen verübt ist.

Art. 20.

Die Begünstigung der durch dies Gesetz mit Strafe bedroheten Handlungen ist nach allgemeinen Grundsätzen zu bestrafen.

Der Ankauf gestohlenen Wildes ist als Begünstigung zu beurtheilen, wenn der Käufer aus dem Handel mit demselben ein Gewerbe macht.

IV. Vorschriften zum Schutz der Jagd- und Forst-Officianten gegen Wilddiebe und zur Verhütung des Wilddiebstahls.

Art. 21.

Wenn Jagdberechtigte oder die mit der Aufsicht über ihre Jagden beauftragten Personen in dem Jagdreviere mit Wilddieben zusammentreffen und von diesen mit einem lebensgefährlichen Angriffe bedrohet werden, sind sie befugt, diesem Angriffe zuvorzukommen.

So oft demnach ein Wilddieb das Gewehr auf eine jener Personen anlegt, oder sonst auf eine unzweideutige Art zu einem Angriffe mit der Schußwaffe sich vorbereitet, hat der Bedrohete nicht erst einen wirklichen Angriff durch Schießen zu erwarten, oder zuvörderst den Drohenden durch Zuruf aufzufordern, von dem Angriffe abzustehen, und das Gewehr abzulegen, sondern ist befugt, sofort auf den Angreifenden zu schießen, ohne für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich zu seyn.

Art. 22.

Außerdem sollen den den lebensgefährlichen Angriffen der Wilddiebe vorzüglich ausgesetzten Personen zu ihrer Selbstvertheidigung erweiterte Befugnisse eingeräumt werden können.

In so fern nämlich Unser Ministerium des Innern solches für einzelne Landestheile oder Gegenden nöthig findet und mittelst besonderer Bekanntmachung verfügt, so sollen zunächst die in Unseren Diensten stehenden Forst= und Jagdbedienten, imgleichen die Feldjäger, Landgendarmen und Militairpersonen, welche etwa zum Schutze gegen Wilddiebe dem Jagdpersonale beigegeben sind, wenn sie in dem Jagdreviere mit Wilddieben zusammentreffen, welche mit Schießgewehr bewaffnet sind, befugt seyn, auf die bewaffneten Wilddiebe zu schießen, ohne die daraus entstehenden Folgen verantworten zu müssen, jedoch erst dann, wenn entweder die Wilddiebe, einer zweimaligen Aufforderung durch vernehmlichen Zuruf ungeachtet, die Waffen nicht abgelegt haben, oder aber wenn der Wilddieb das auf geschehene Aufforderung abgelegte Gewehr wieder aufnimmt.

Auf fliehende Wilddiebe darf nach zweimaligem Anrufen nur in dem Falle gefeuert werden, wenn sie ihr Gewehr nicht abgelegt, sondern auf der Flucht es behalten haben.

Wenn in solchen Landestheilen oder Gegenden, für welche diese Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt sind, andere Jagdberechtigte und Jagdpächter für sich oder für die in ihren Diensten stehenden beeidigten Forst= und Jagdbediente einen gleichen Schutz gegen die Angriffe von Wilddieben für nöthig halten, so haben sie bei der obern Regiminalbehörde auf die persönliche Beilegung gleicher Befugnisse anzutragen, und soll diesem Antrage Statt gegeben werden, in so fern keine gegründete Bedenken, insbesondere auch hinsichtlich des Alters, Statt finden.

Die Beilegung dieser erweiterten Befugnisse an solche Jagdberechtigte, Jagdpächter, Privat=Forst= und Jagdbediente ist öffentlich bekannt zu machen, und kann aus triftigen Gründen zurückgenommen werden.

Art. 23.

Die von Unserem Ministerio des Innern darüber zu erlassende öffentliche Bekanntmachung, daß die Vorschriften des vorstehenden Artikels in gewissen Landestheilen oder Gegenden in Kraft treten sollen, ist durch die Obrigkeiten in der Maße zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß nicht zu erwarten ist, es werde Jemand ungewarnt dabei in Schaden gerathen.

Art. 24.

Wer durch Anwendung der obigen Schutzmaßregeln einen Wilddieb verwundet oder getödtet hat, ist, sofort nach Anordnung des einem Verwundeten augenblicklich zu leistenden und ohne eigene Gefahr möglichen Beistandes, bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von mindestens vier Wochen schuldig, unter genauer Angabe der Umstände den Vorgang der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, vorbehältlich der Ahndung, welche wegen der Verwahrlosung eines Verwundeten ihn etwa treffen könnte.

Art. 25.

Es bleibt Unserem Minister des Innern überlassen, den Umständen nach für einzelne obrigkeitliche Bezirke oder größere Districte, zur Erschwerung des Verkehrs mit gestohlenem Wilde, die Anordnung zu treffen, daß auch außer der Setz- und Hägezeit alles Wildprett, welches zum feilen Verkauf oder zu anderen Zwecken versandt wird, bei Strafe der Confiscation und Vermeidung einer angemessenen Geldbuße mit einer von dem betreffenden Jagdherrn oder Jagdpächter oder deren Officianten ausgestellten Beglaubigung begleitet seyn muß.

Art. 26.

Auch soll es Unserem Minister des Innern zustehen, in den Fällen, wenn eine in einzelnen Gegenden zunehmende Wilddieberei es räthlich erscheinen läßt, die Entwaffnung einzelner Ortschaften oder Districte anzuordnen, oder daselbst den Besitz von zur Jagd tauglichem Feuergewehr, bei Strafe der Confiscation und Vermeidung einer polizeilichen Geldbuße, von einem unentgeltlich zu ertheilenden obrigkeitlichen Erlaubnißscheine abhängig zu machen.

Art. 27.

Die Verfertigung, der Verkauf und der Besitz von Schußwaffen, welche so eingerichtet sind, daß sie in kleine Theile zerlegt unter den Kleidern versteckt gehalten und leicht zusammengefügt werden können, wird für die Zukunft bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldbuße bis zu 50 Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe im Falle des Unvermögens des Übertreters, verboten, so weit zu dem Besitze solcher Gewehre nicht etwa ein obrigkeitlicher Erlaubnißschein ausgewirkt ist.

Unter den solchergestalt verbotenen Waffen sind zu verstehen alle Gewehre, deren Lauf oder Schaft in mehrere Theile gelegt werden kann, imgleichen sogenannte Stockflinten und alle übrige Gewehre, welche so eingerichtet sind, daß sie nicht auf den ersten Blick als Schießgewehr sich erkennen lassen.

Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute, welche in dem Besitze von Schußwaffen solcher Art sich befinden, haben binnen Jahrsfrist auf andere Art, als durch den Verkauf im Inlande von denselben sich loszumachen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 28.

Da die in diesem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen eine Verletzung des Jagdrechts nothwendig voraussetzen, so folgt von selbst, daß dadurch an den in einzelnen Provinzen Unseres Königreichs etwa hergebrachten besonderen Rechten Unserer Unterthanen auf das Fangen oder Erlegen einzelner Arten von Thieren, welche gewöhnlich zu den jagdbaren gerechnet zu werden pflegen, nichts hat geändert werden sollen.

Art. 29.

Die in den ersten beiden Abschnitten dieses Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen sind nicht zu beziehen auf eine Entwendung von Wild aus eingefriedigten Thiergärten, da eine solche als ausgezeichneter Diebstahl erster Classe nach den Artikeln 287. und 288. des Criminalgesetzbuchs bestraft werden soll.

Art. 30.

Alle den obigen Vorschriften entgegenstehende Bestimmungen der in Unserem Königreiche geltenden Gesetze und Verordnungen werden für aufgehoben hiedurch erklärt.

Die in den Artikeln 21. bis 27. dieses Gesetzes einschließlich enthaltenen Vorschriften zum Schutze der Jagd- und Forst-Officianten gegen Wilddiebe und zur Verhütung des Wilddiebstahls sollen sofort nach Verkündung des Gesetzes zur Ausführung kommen. Alle übrige Bestimmungen desselben aber sollen zugleich mit dem bereits publicirten Criminalgesetzbuche, mithin von dem 1sten November dieses Jahrs an, in Kraft treten.

Wir gebieten Allen, welche es angeht, insonderheit allen Gerichten und Polizeibehörden, die Vorschriften dieses Gesetzes sich gebührend zur Nachachtung dienen zu lassen, und haben Wir dessen Einrückung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung angeordnet.

Gegeben Hannover, den 8ten September 1840.

Ernst August.

Stralenheim.

(45.) Gesetz über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls. Hannover, den 8ten September 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Erlassung eines Criminalgesetzbuchs für Unser Königreich Hannover auch eine Abänderung der geltenden Gesetze über Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls nothwendig gemacht hat, so ist darüber, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände, dasjenige Gesetz verfaßt, welches Wir hiemit verkünden, und welches, soweit es criminelle Strafbestimmungen enthält, als Theil des Criminalgesetzbuchs angesehen werden soll.

Art. 1.

Die Entwendung von Fischen oder Krebsen aus irgend einem Gewässer, an welchem Anderen eine den Thäter ausschließende Berechtigung zum Fischfange zusteht, und welches nicht den in dem Artikel 287. № 1. des Criminalgesetzbuchs benannten Gewässern beizuzählen ist, soll nach den folgenden Bestimmungen bestraft werden.

Art. 2.

In allen Fällen, in welchen nicht nach dem folgenden Artikel 4. eine criminelle Bestrafung eintritt, sollen solche Entwendungen polizeilich bestraft werden, und zwar mit Geldbuße von zwei ₰ bis fünf und zwanzig ₰, oder mit Gefängniß bis zu drei Wochen.

Art. 3.

Ist ein Rückfall polizeilich zu bestrafen, so tritt Geldbuße nicht unter vier ₰ und bis zu funfzig ₰, oder Gefängniß bis zu vier Wochen ein.

Art. 4.

Die Entwendung soll peinlich bestraft werden, wenn

1) entweder der Werth des Entwandten mehr als zwei ₰ beträgt;

2) oder der Thäter zuvor wegen desselben Vergehens, oder eines Versuches desselben, bereits dreimal polizeilich bestraft gewesen ist;

3) oder wenn die Entwendung durch Abdämmen des Gewässers, oder durch betäubende oder sonstige den Fischen schädliche Mittel geschieht.

Art. 5.

In den Fällen einer peinlichen Bestrafung ist auf eine nach den Umständen der That und dem Werthe des Entwandten abzumessende Gefängnißstrafe zu erkennen.

Art. 6.

Bei jeder, auch nur polizeilichen Bestrafung sollen die sämmtlichen von dem Thäter gebrauchten Fischereigeräthschaften zum Besten des durch die Entwendung Verletzten confiscirt werden.

Art. 7.

Werden Fische oder Krebse aus Teichen und Hältern entwandt, so ist die That als ausgezeichneter Diebstahl erster Classe nach dem Artikel 287 № 1. und Artikel 288. des Criminalgesetzbuchs zu beurtheilen.

Art. 8.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende frühere Gesetze und Verordnungen werden hiedurch aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz soll zugleich mit dem bereits verkündeten Criminalgesetzbuche, mithin vom 1sten November d. J. an, in Kraft treten.

Wir gebieten Allen, welche es angeht, insonderheit den Gerichten und Polizeibehörden, die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Nachachtung sich dienen zu lassen, und haben die Einrückung desselben in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung verordnet.

Gegeben Hannover, den 8ten September 1840.

Ernst August.

Stralenheim.

I. Abtheilung. № 36.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Arzenei-Taxe betreffend.

(46.) Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern wegen Veränderung der Preise verschiedener Arzeneien. Hannover, den 21sten September 1840.

Nachstehende vom 1sten October 1840 an Statt findende Veränderungen der Preise einiger Arzeneien werden hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 21sten September 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 24sten September 1840.]

Preis-Veränderungen der Arzeneien vom 1sten October 1840 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		mgr	₰	mgr	₰
Balsamum copaivae — — — —	1 Unze	6	—	5	—
Camphora — — — — — —	1 Drachme	2	—	1	4
	1 Unze	14	—	10	—
„ pulv. — — — — —	1 Scrupel	1	2	1	—
	1 Drachme	3	—	2	2
Elaeosacch. valerianae — — — —	1 Drachme	1	2	—	6
Flores Chamom. vulg. concis. — — —	1 Unze	1	—	1	4
	6 Unzen	4	4	7	4
„ „ „ gr. mod. pulv. —	1 Unze	1	4	2	—
	6 Unzen	7	4	10	4
„ „ „ pulv. — — —	1 Unze	2	—	2	4
Gummi Elemi — — — — —	1 Unze	6	—	15	—
„ Mastich. elect. — — — —	1 Unze	12	—	15	—
„ „ „ pulv. — — —	1 Unze	13	—	16	—
Manna — — — — — —	1 Unze	6	—	4	4
	4 Unzen	18	—	13	4
Oleum camphoratum — — — —	1 Unze	5	—	4	—
„ laurinum unguinos. — — —	1 Unze	4	—	3	—
„ Valerianae — — — —	1 Tropfen	—	3	—	1
	1 Scrupel	7	—	3	—
Spiritus camphoratus — — — —	1 Unze	3	2	2	6
	6 Unzen	17	4	14	4
„ mastich. compos. — — —	1 Unze	4	—	5	—
	6 Unzen	20	4	26	4
Strychninum — — — — —	1 Gran	3	—	2	—
„ aceticum — — — —	1 Gran	2	—	1	4

Preis-Veränderungen der Arzeneien vom 1sten October 1840 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgr	Alter Preis. ₰	Neuer Preis. mgr	Neuer Preis. ₰
Strychninum muriaticum — — —	1 Gran	2	—	1	4
„ nitricum — — — — —	1 Gran	2	—	1	4
Unguentum Elemi — — — —	1 Unze	4	4	11	—
	4 Unzen	14	—	40	—
Veratrinum — — — — — —	1 Gran	3	—	2	4
	1 Scrupel	45	—	40	—

I. Abtheilung. № 37.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Verordnung, die Errichtung einer Creditanstalt für die Ablösung von Zehnten, Herrendiensten und ungewissen oder veränderlichen Rechten betreffend.

(47.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer Creditanstalt für die Ablösung von Zehnten, Herrendiensten und ungewissen oder veränderlichen Rechten. Hannover, den 8ten September 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Um die Ablösung der Zehnten, der Herrendienste und der ungewissen oder veränderlichen Rechte durch Capitalzahlung zu erleichtern, haben Wir beschlossen, eine Creditanstalt unter den in den nachstehenden Statuten enthaltenen Bestimmungen errichten zu lassen, und verordnen demnach hiedurch, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, daß nach diesen Statuten in allen die Creditanstalt betreffenden Angelegenheiten verfahren werden soll.

Da übrigens die Statuten einige Bestimmungen enthalten, welche auch auf die Rechte und Pflichten solcher Personen, die mit der Creditanstalt in keiner unmittelbaren Verbindung stehen, Einfluß haben können; so werden diese dritten Personen darauf, und insbesondere auf die Vorschriften der §§. 21. 28. 31. 39 bis 45 und 56. hiedurch noch ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Den Zeitpunct, von welchem an die Creditanstalt ihre Wirksamkeit beginnen wird, hat Unser Ministerium des Innern, sobald die nöthigen Vorbereitungen dazu getroffen seyn werden, festzusetzen und bekannt zu machen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 28sten September 1840.]

Gegenwärtige Verordnung nebst den ihr angehängten Statuten der Creditanstalt ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 8ten September 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

Statuten

der

Creditanstalt für Ablösungen im Königreiche Hannover.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Creditanstalt werden die Eigenschaften einer Corporation beigelegt.

Die Rechte und Pflichten derselben sollen von einem Vorstande unter dem Namen

„Direction der Hannoverschen Creditanstalt für Ablösungen"

vertreten werden.

Die Anstalt streckt zur Ablösung von Zehnten, Herrendiensten, zufälligen und veränderlichen Rechten und der für die genannten Grundlasten etwa schon festgesetzten jährlichen Geld- oder Frucht-Abgaben Geld-Capitale gegen Verzinsung vor, welche nach den unten folgenden Bestimmungen durch jährliche Beiträge allmälig getilgt, und so lange der Schuldner seine Verbindlichkeit erfüllt, nicht gekündigt werden sollen.

Die Anstalt tritt auf diese Weise zu den Verpflichteten in das Verhältniß des Gläubigers.

Sie leihet ferner von dritten Personen zu jenem Zwecke Gelder auf, und kommt dadurch zu diesen in das Verhältniß des Schuldners zu stehen.

Abschnitt I.

Von den Verhältnissen der Verpflichteten zur Anstalt, den Darlehen an dieselben und den Pflichten derselben gegen die Anstalt.

§. 2.

Die Anstalt darf zur Ablösung der Zehnten von Bodenerzeugnissen (Feld-, Frucht-, Weide-, Wiesen- und grünen Zehnten) und der dafür eingetretenen Renten, gleichviel ob durch den Ausdruck „Zehnten" der zehnte Theil, oder ein anderes Verhältniß des Rohertrages bezeichnet wird, die Ablösungsgelder vorstrecken. Nähere Bestimmung der Zehnten, auf welche Geld dargeliehen wird.

Zur Ablösung von Fleisch- oder Schmalzehnten wird die Anstalt nur dann Darlehn geben, wenn dafür eine ihr genügende Sicherheit gewährt wird.

§. 3.

Zur Ablösung der Herrendienste, der zufälligen und veränderlichen Rechte (Ablösungs-Ordnung Abschnitt V.) und der für vorbenannte Grundlasten etwa schon eingetretenen festen jährlichen Geld- oder Frucht-Abgaben darf die Creditanstalt in Gemäßheit der nachstehenden Vorschriften Gelder vorleihen: Beschränkungen für die Darlehen auf Dienste und ungewisse und veränderliche Rechte.

1) Übersteigt der jährliche Betrag sämmtlicher ablösbarer Grund- und gutsherrlicher Lasten des Guts oder Grundstücks drei Viertel des zum Zwecke der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten, und nach Abrechnung der Grundsteuerlast (so wie der Deich- und Uferbaulast) bleibenden Steuer-Capitals, so darf kein Geld vorgeliehen werden, bis die Verminderung der Lasten wenigstens bis auf drei Viertel des Reinertrages eingetreten ist.

2) Auf dem verpflichteten Gute oder Grundstücke darf zur Zeit des Darlehns und der Eintragung desselben in das Hypothekenbuch weder ein zur Ablösung von Grundlasten hergeliehenes, oder für diese Lasten sonst eingetretenes Capital, mit den solchen Capitalien gesetzlich beigelegten Vorzügen, noch eine für den Zehnten oder den Dienst eines vom Gutsherrn verschiedenen Dienstherrn festgesetzte jährliche Abgabe, oder eine dieser Naturalleistungen selbst haften. Jedoch darf die Creditanstalt die schon eingetragenen Ablösungs-Capitalien übernehmen und Gelder zur Ablösung ferner vorleihen, in so weit die Vorleihung nach den Vorschriften dieser Statuten überhaupt zulässig ist. (Vergleiche auch §. 8.)

3) Übersteigen die Beiträge, welche der Schuldner nach den Vorschriften dieser Statuten jährlich zu entrichten haben würde (§. 23.), die Hälfte des oben unter № 1. bezeichneten Steuer-Capitals, so soll nur dann ein Darlehn gegeben werden:

a. wenn das Gut (Hof ꝛc.), in so fern die abzulösende Last auf einem Gute ruhet, zu den bespannten Stellen des Orts oder der Gegend gehört, oder nach dem Ermessen der Direction der Creditanstalt denselben in Ansehung seiner Verhältnisse gleichzuachten ist; wenn ferner

b. der Verpflichtete wegen richtiger Zahlung der jährlichen Beiträge an die Creditanstalt während einer Reihe von mindestens 12 Jahren besondere Sicherheit durch Grundstücke bestellt; und derselbe

c. sich zu einem jährlichen Capitalabtrage von mindestens einem Procent während jener Jahre verbindlich macht.

Bei einem jährlichen Abtrage von mehr als einem Procent genügt es jedenfalls, wenn die vorstehend unter lit. b. vorgeschriebene Sicherheit bis zur Tilgung eines Viertels des Capitals bestellt wird.

§. 4.

Fortsetzung.

Sind von der Creditanstalt selbst etwa schon auf dieselben Grundstücke, auf welchen die neuerdings abzulösenden Lasten ruhen, Ablösungs-Capitale vorgestreckt, so müssen diese bei den nach §. 3. zu ziehenden Berechnungen mit berücksichtigt werden.

§. 5.

Öffentliche Ladung. Verbot der Restitution gegen den Ausschluß wegen unterlassener Anmeldung.

Muß zur Erlangung der Gewißheit, daß auf dem verpflichteten Gute oder Grundstücke nicht schon Ablösungs-Capitale oder feste Geldabgaben für den abgestellten Zehnten oder Dienst (§. 3. № 2.) haften, eine öffentliche Ladung der in dieser Beziehung Betheiligten erlassen werden, wie hiedurch ausdrücklich gestattet wird, so soll gegen den darauf gestützten Ausschluß einer Priorität derjenigen, welche sich nicht gemeldet haben, in keinem Falle Restitution ertheilt werden.

§. 6.

Vorbehalt einer wiederholten Abschätzung der verpflichteten Güter und Grundstücke.

Hält die Creditanstalt die Richtigkeit der zum Zwecke der Grundsteuer-Veranlagung geschehenen Schätzung nicht für zweifellos, so hat sie eine neue Abschätzung unter Leitung der Obrigkeit (des Amts, verwaltenden Magistrats u. s. w.) zu verlangen.

§. 7.

Vorschrift wegen der Darlehen auf Lehngüter oder Lehngrundstücke.

Auf verpflichtete Lehngüter oder Lehngrundstücke, deren Lehnsverband der Allodification auf Antrag des Vasallen nach den gesetzlichen Vorschriften nicht unterworfen ist, darf die Creditanstalt ohne ausdrückliche Genehmigung Unseres Ministerii des Innern keine Gelder vorleihen.

§. 8.

Bestimmung der Fälle, in welchen Darlehen gegeben werden.

Unter den in den §§. 2 bis 7. getroffenen Bestimmungen dürfen Capitalien, sowohl in dem Falle, wo die Ablösung noch bewirkt werden soll, als wo dieselbe in Folge der Verordnung vom 10ten November 1831 und 23sten Julius 1833 bereits zu Stande gekommen, die Verpflichteten das Ablösungs-Capital jedoch schuldig geblieben sind, vorgestreckt werden, falls das dem Ablösungs-Capitale oder dem zur Bezahlung desselben hergegebenen Darlehn gesetzlich beigelegte Vorzugsrecht bei der Statt gehabten Ablösung unverändert geblieben ist. (§. 35. der Verordnung vom 10ten November 1831 §. 240. und 241. der Ablösungs-Ordnung vom 23sten Julius 1833.)

§. 9.

Fortsetzung.

Die Creditanstalt leihet nur in so weit Capitalien vor, als ihr Cassenvorrath gestattet.

Ein Zwangsrecht auf Vorleihung der Ablösungs-Capitalien findet daher nicht Statt.

§. 10.

Anträge der Verpflichteten auf Vorstreckung der Ablösungs-Capitalien sind bei der Direction der Anstalt anzubringen. Antrag der Pflichtigen auf Darlehn.

In dem Antrage soll enthalten seyn, die Bezeichnung des Berechtigten, der Ablösungssumme, der *Zeit* der Fälligkeit derselben, des Namens des Empfängers (§. 15.), des Orts der Zahlung *und der* Beiträge, welche die Ablösenden demnächst an die Anstalt zu zahlen beabsichtigen.

Ferner muß dem Antrage beigefügt werden:

1) Bei Zehnt-Ablösungen:

a. der Original-Ablösungsreceß, sofern derselbe bereits errichtet worden;

b. ein Verzeichniß, worin jeder Eigenthümer mit seinen sämmtlichen, ungetrennt hinter einander zu verzeichnenden zehntpflichtigen Grundstücken aufgeführt und angegeben ist, mit welchem Antheile am Ablösungs-Capitale jedes einzelne Grundstück verhaftet ist, so wie, ob das einzelne Grundstück Pertinenz eines geschlossenen, genau zu bezeichnenden Guts oder Hofes ist oder nicht; das Beitragsverhältniß zu der Ablösungssumme muß nach Anleitung des §. 69. der Ablösungs-Ordnung ausgemittelt seyn.

Auf Verlangen der Direction der Anstalt muß eine Charte der Zehntflur nachgeliefert werden.

2) Bei Ablösung anderer Lasten:

a. der Original-Ablösungsreceß, und wenn die verpflichteten Grundstücke darin nicht aufgeführt wären, eine Nachweisung derselben mittelst Auszuges aus der Grundsteuer-Mutterrolle. In der Regel soll deren Richtigkeit auch von Berechtigten (Dienstherren) anerkannt werden;

b. ein Zeugniß der Orts-, Bauerschafts- oder Kirchspiels-Vorgesetzten darüber:

daß sich jene Grundstücke im Besitze des Verpflichteten Kraft Eigenthums oder erblichen Nutzungsrechts befinden;

daß wenn von einem verpflichteten Gute (Hofe) die Rede ist, die aufgeführten Grundstücke in der Art zu diesem Hofe gehören, daß die abzulösende Leistung mit auf ihnen ruhet, wenigstens, daß ein Anderes nicht bekannt ist; und

c. ein Zeugniß der Obrigkeit, wodurch die äußere Richtigkeit des vorgedachten Zeugnisses (b.) bekundet, und zugleich bescheinigt wird, daß ein Anderes, als dessen Inhalt ergiebt, der Obrigkeit nicht bekannt sey.

Sollten dann noch Zweifel darüber obwalten, ob die angegebenen Grundstücke mit der abzulösenden Abgabe oder Leistung bisher belastet gewesen sind, so müssen solche auf andere Weise, durch Beibringung des Meierbriefs u. s. w., und nöthigen-

falls durch eine bei der Ablösungs-Commission zu erwirkende öffentliche Ladung beseitigt werden;

d. ein Verzeichniß sämmtlicher auf dem Gute oder Grundstücke ruhenden Grund- und gutsherrlichen Lasten. Wegen Beglaubigung dieses Verzeichnisses durch Anerkenntniß, durch die Hof- oder Meierbriefe, Quittungsbücher, Auszüge aus dem Lagerbuche u. s. w., wird die Direction der Creditanstalt das Weitere nach den eintretenden Verhältnissen bestimmen.

Außerdem muß auf besonderes Verlangen der Direction eine glaubhafte Bescheinigung beigebracht werden, daß das Gut oder Grundstück frei von Deich- und Uferbaulasten sey, oder in wie weit solches damit belastet ist.

§. 11.

Münzsorte und Größe der vorzuleihenden Capitalien.

Die Ablösungs-Capitalien werden in Golde oder Courant dargeliehen.

Geldsummen unter 200 Rthlr. soll die Direction weder einzelnen noch mehreren Verpflichteten vorleihen. Den letzteren bleibt überlassen, sich in so weit mit einander zu vereinigen, daß die gedachte Summe erreicht wird.

Die an Einzelne oder eine Mehrzahl vorzuleihenden Summen müssen in 25 Rthlr. aufgehen.

§. 12.

Darlehen an einzelne Verpflichtete aus einer Gesammtheit.

In dem Falle, daß der Zehnte oder der Dienst von der Gesammtheit der Verpflichteten abgelöset werden muß (§§. 21 und 25. der Verordnung vom 10ten November 1831 und §. 96. der Ablösungs-Ordnung), darf auch Einzelnen oder einer Mehrzahl derselben ihr Antheil am Ablösungs-Capitale von der Creditanstalt vorgeliehen werden. Der Antrag bei der Direction ist nach Vorschrift des §. 10. einzurichten.

Außerdem aber ist auf Verlangen der Direction das Anerkenntniß des Länderei-Verzeichnisses und der Charte (§. 10. № 1. lit. b.) durch die Zehntpflichtigen, welche dem Antrage auf ein Darlehn nicht beitreten, zu bewirken, oder die zuverlässige Bezeichnung der Grundstücke der Antragsteller auf andere Weise zu beschaffen.

§. 13.

Vervollständigung der Anträge.

Die Erledigung etwaiger Anstände in den Anträgen der Nachsuchenden ist in der Regel von diesen selbst zu bewirken. Nur dann, wenn es nothwendig oder dringend anräthlich erscheint, soll die Direction der Anstalt befugt seyn, unter möglichster Vermeidung von Kosten, jene Erledigung mittelst Requisition an die Obrigkeit und Ablösungs-Commissionen zu bewirken. Den Requisitionen der Direction haben die Obrigkeiten und Ablösungs-Commissionen thunlichst schnell und auf Kosten der Verpflichteten Folge zu geben.

§. 14.

Entscheidung der Direction.

Wider die Entscheidung der Direction über die Stattnehmigkeit des Antrages auf ein Darlehn, oder über die genügende Erledigung der Bedingungen, findet kein Recurs an eine höhere Behörde Statt.

§. 15.

Die Creditanstalt zahlt das zugesicherte Capital nur, wenn die Bedingungen erledigt und der Ablösungsreceß bestätigt, und der Direction vorgelegt worden ist. Zahlung des Ablösungs-Capitals.

Das Capital soll nur an den Berechtigten oder den bisherigen Gläubiger, und überhaupt unter solchen Vorkehrungen bezahlt werden, welche zur vollständigen Sicherstellung der Anstalt, insonderheit in Beziehung auf Ansprüche Dritter nach den in der Ablösungs-Ordnung gegebenen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind.

Findet die von der Direction verfügte Auszahlung des Capitals Hindernisse, welche nicht von der Direction selbst verschuldet werden, so sollen die jährlichen Beiträge an die Creditanstalt dennoch von dem bestimmt gewesenen Zeitpuncte an (§. 23.) von den Schuldnern (Verpflichteten) bezahlt werden, und die Capitaltilgung von derselben Zeit an beginnen.

Die Direction kann verlangen, daß über die Auszahlung des Capitals und dessen Empfang auf Kosten der Schuldner ein gerichtlicher oder Notariats-Act aufgenommen und ausgefertigt werde.

§. 16.

Soviel insbesondere die im vorigen §. gedachten Ansprüche Dritter an dem abgelöseten Rechte betrifft, so gelten zwar wegen deren Beseitigung die Vorschriften der Ablösungs-Ordnung in den §§. 164 und folgenden. Da indessen die Überzeugung der Verpflichteten, daß sie an den Berechtigten ohne Weiteres zahlen können, die Anstalt keinesweges sicherstellt, so hat die letztere nur dann Capitalien vorzustrecken, wenn eines der in dem §. 166 sqq. der Ablösungs-Ordnung vorgeschriebenen Auskunftsmittel zur Befreiung des Guts oder der Grundstücke von Ansprüchen Dritter angewendet worden, und in Folge davon von der Ablösungs-Commission rechtskräftig entschieden ist, daß die Zahlung des Ablösungs-Capitals geschehen kann. Fortsetzung, besonders wegen Ansprüche Dritter.

§. 17.

Die Vorschriften dieser Statuten sollen zwar auf Alle, welche auf Vorleihung von Geldern von Seiten der Creditanstalt angetragen, ohne weitere Erklärung von ihrer Seite Anwendung finden; jedoch soll die Direction dafür Sorge tragen, daß ihr die zur Verfolgung ihrer Rechte erforderlichen Urkunden über den Abschluß des Geschäfts in beweisender Form auf Kosten der Schuldner ausgestellt werden, worüber derselben die näheren Anweisungen von Unserem Ministerio des Innern ertheilt werden sollen. Errichtung beweisender Urkunden über das Darlehns-Geschäft.

Die Schuldner sollen auf Verlangen eine Ausfertigung jener Urkunden, so wie ein Exemplar dieser Statuten, letzteres unentgeltlich, von der Direction erhalten.

§. 18.

Der gerichtlichen oder obrigkeitlichen Bestätigung des zwischen den Schuldnern (Verpflichteten) und der Creditanstalt abgeschlossenen Vertrages soll es nicht bedürfen. Ebensowenig ist der gutsherrliche Consens zu Anleihen aus der Creditanstalt erforderlich. (Vergl. §. 28. № 2. und 3.) Ausschluß der gerichtlichen Bestätigung des Vertrages.

§. 19.

Wahl eines Bevollmächtigten von Seiten einer Mehrzahl von Verpflichteten.

Wenn eine Mehrzahl von Verpflichteten ein Ablösungs-Capital vorgeliehen erhält, so soll dieselbe vor dem Antrage auf Auszahlung des Capitals vor der ordentlichen Obrigkeit oder vor der Ablösungs-Commission einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellen, und denselben mit einer Ausfertigung des Bestands-Verzeichnisses versehen, welcher die demnächst zu zahlenden Beiträge sammelt und an die Anstalt abliefert, und mit welchem die Direction der Anstalt allein verhandelt.

Die Direction der Anstalt soll befugt seyn, den erwählten Bevollmächtigten zu verwerfen, und dessen Ersetzung zu fordern. So oft vor Tilgung des Capitals die ertheilte Vollmacht erlischt, oder der Bevollmächtigte verworfen wird, haben die Ablösenden innerhalb zweier Monate einen andern Bevollmächtigten zu bestellen und zu legitimiren. Die Direction der Anstalt soll befugt seyn, sobald sie Kenntniß vom Mangel eines Bevollmächtigten hat, die Ablösungs-Commission oder die ordentliche Obrigkeit wegen Versammlung der Schuldner, behuf einer neuen Wahl, zu requiriren und, wenn darauf die Schuldner einen Bevollmächtigten nicht bestellen, das vorgestreckte Capital als stillschweigend gekündigt anzusehen und dessen Einziehung zu veranlassen.

Jedem Einzelnen der Mehrheit soll gleichfalls frei stehen, bei der Ablösungs-Commission oder bei der ordentlichen Obrigkeit auf Citation der übrigen Genossen zum Zwecke der Wiederbestellung eines Bevollmächtigten auf Kosten der Gesammtheit anzutragen.

Auf eine Requisition oder einen Antrag der vorgedachten Art hat die angegangene Behörde die anwesenden Genossen unmittelbar, die abwesenden durch ihre bekannten Pächter oder Verwalter ihrer Grundstücke, nöthigenfalls auch durch einmalige Einrückung der Aufforderung in die öffentlichen Blätter, zum Wahltermine vorzuladen.

In dem Termine wird die Wahl des Bevollmächtigten, welche auch die Nichterscheinenden verbindet, von den Erschienenen nach Stimmenmehrheit bewirkt.

Die Direction ist ferner befugt, von Schuldnern, welche im Auslande wohnen, die Stellung eines genügenden Bürgen für pünctliche Einzahlung der Beiträge (§. 23.) zu fordern.

§. 20.

Ersatz von Kosten, welche bis zur Zahlung des Darlehns erwachsen.

Die in Folge des Antrages auf ein Darlehn erwachsenden nothwendigen Auslagen an Porto und dergleichen, insonderheit das ausgelegte Geldporto im Falle der Zahlung, haben die um ein Darlehn Nachsuchenden zu erstatten und zu berichtigen.

Vergütung für Anschaffung von Geldmitteln (Provisionen) sollen jedoch den Nachsuchenden niemals abgefordert werden.

§. 21.

Sicherheit der Anstalt für das berichtigte Ablösungs-Capital.

Die Creditanstalt genießt wegen ihrer Forderungen, sowohl wenn sie das Capital zur Ablösung selbst, als nach bereits Statt gehabter Ablösung zur Befriedigung des bisherigen Gläubigers (§. 3. № 2. und §. 8.) vorgestreckt hat, nachstehende Sicherheit:

Bei Zehntablösungen fällt das von der Creditanstalt vorgeliehene Ablösungs-Capital ohne Weiteres auf jedes einzelne der von der Zehntlast befreieten Grundstücke nach demselben Verhältnisse,

in welchem der ermittelte Geldwerth des Zehnten jedes Grundstücks zum Geldwerthe der gesammten, durch das vorgeliehene Capital abgelöseten Zehntlast steht.

Bei Ablösung von Gefällen und Leistungen, welche ungetheilt auf dem Gesammtbestande eines Guts (Hofes u. s. w.) ruheten, fällt das Ablösungs-Capital ebenfalls ungetheilt auf den Gesammtbestand des Guts, ohne irgend eine Veränderung im Verpflichtungs-Verhältnisse der einzelnen Theile des Guts.

Auf einzelnen, mit der abgelöseten Leistung bisher belastet gewesenen Grundstücken haftet das Ablösungs-Capital in gleicher Art wie die abgelösete Last.

Jede solche Capitalforderung der Creditanstalt soll, ohne daß es dieserhalb einer besondern Cession von Seiten des Berechtigten oder des eingetretenen Gläubigers bedarf, an die Stelle des abgelöseten Realrechts (Zehntrechts u. s. w.) treten, und an dem Grundstücke mit derselben Rechtswirkung haften, wie dieses Realrecht selbst vor der Ablösung. Sie soll im Concurse der Gläubiger, einschließlich der Zinsen und Kosten, ein Absonderungsrecht genießen.

Demgemäß soll das dem Schuldner vorgeliehene Ablösungs-Capital, oder bei Ablösungen einer Mehrheit, der auf jeden Schuldner nach Maßgabe der Verpflichtung seines Guts oder seiner Grundstücke fallende Antheil an der Ablösungssumme, als das von der Creditanstalt dargeliehene Ablösungs-Capital, vorschriftsmäßig in das zuständige Hypothekenbuch eingetragen werden.

Die zur Ablösung anderer Grundlasten derselben Güter und Grundstücke von Dritten hergeliehenen oder sonst für jene Lasten eingetretenen Capitalien, welche später als diejenigen der Creditanstalt in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind, sollen den Forderungen der Creditanstalt an Capital, Zinsen, sonstigen Beiträgen und Kosten nachstehen, ohne Rücksicht darauf, welche Art von Grundlast durch die später eingetragenen Capitale abgelöset worden ist.

Haften noch unabgelösete gutsherrliche Grundabgaben auf den Gütern oder Grundstücken, so sollen die jährlichen Leistungen an den Berechtigten den an die Creditanstalt auf das ursprünglich vorgeliehene Capital zu zahlenden Zinsen im Concurse nachstehen, dem übrigen Theile der jährlichen Beiträge zur Capitaltilgung u. s. w. aber vorgehen.

Bei der an jedem einzelnen zehntpflichtigen Grundstücke für das Ablösungs-Capital haftenden bevorzugten Sicherheit findet Solidar-Verbindlichkeit unter den einzelnen Capital-Schuldnern nicht Statt, und wird die Direction angewiesen, dergleichen nicht zu bedingen.

Protestationen gegen Ingrossationen, wo dergleichen zulässig sind, sollen die oben vorgeschriebene Eintragung in das Hypothekenbuch zu Gunsten der Creditanstalt nicht hindern.

§. 22.

Vorschriften wegen der Veränderungen in dem Besitze der verhafteten Grundstücke.

Damit bei Statt gehabten Zehntablösungen nicht im Laufe der Zeit Ungewißheit über die verpflichteten Grundstücke und deren Besitzer entstehe, soll:

1) der Schuldner oder der Bevollmächtigte einer Mehrzahl alljährlich jede im Laufe des Jahrs vorgekommene Veränderung im Besitze der Grundstücke der Direction anzeigen;

2) die Schuldner sollen verbunden seyn, die Revision der Bestands-Verzeichnisse alle 5 Jahre bei der Obrigkeit in Antrag zu bringen, welche dieselben nach den vorgekommenen Veränderungen berichtigt, und dann der Direction mittheilt. Hat die Direction diese Mittheilung innerhalb 8 Wochen nach Ablauf jedes fünften Jahrs nicht erhalten, so soll sie die Obrigkeit wegen Ansetzung eines Termins zur Revision des Bestands-Verzeichnisses auf Kosten der Schuldner requiriren.

Unterläßt Jemand die ad 1. bemeldete Anzeige zu machen, oder in dem nach der Vorschrift ad 2. von der Obrigkeit anzusetzenden Termine zu erscheinen, so soll die Direction befugt seyn, ihm das Capital zu kündigen, mit Vorbehalt des Regresses des Einzelnen an den etwa säumigen Bevollmächtigten.

§. 23.

Verpflichtung der Capital-Schuldner zur Zahlung von Beiträgen.

Auf das dem Verpflichteten von der Creditanstalt vorgestreckte Ablösungs-Capital hat derselbe einen jährlichen Beitrag von $4\frac{1}{4}$ Procent des Capitals, wenn nicht etwa nach §. 3. № 3. lit. c. ein höherer Capitalabtrag, als ein halb Procent, übernommen worden ist, an die Casse der Anstalt zu erlegen, wovon berechnet werden:

a. $3\frac{1}{2}$ Procent zur Verzinsung der von der Anstalt angeliehenen Capitalien;

b. $\frac{1}{4}$ Procent zu den Administrationskosten und zur Bildung eines Reservefonds;

c. $\frac{1}{2}$ Procent, oder der nach §. 3. 3c. übernommene jährliche Abtrag zu der nach und nach zu bewirkenden Tilgung des Ablösungs-Capitals.

Zur Übersicht ist ein hiernach berechneter Tilgungsplan in einer Tabelle sub A. diesen Statuten angeschlossen.

Die Beiträge laufen vom Tage der Auszahlung des Ablösungs-Capitals an, oder, wenn dasselbe etwa schon früher von der Direction hat angeliehen und zur Auszahlung bereit gehalten werden müssen, von dem Tage solcher Anleihe an. Zum ersten Male werden sie, wenn ihr Anfangspunct in die Zeit vom 1sten Mai bis 31sten October fällt, von dem Tage, an welchem ihr Lauf beginnt, bis zum nächsten 31sten December, am nächstfolgenden 1sten November; wenn aber ihr Anfangspunct in die Zeit vom 1sten November bis 30sten April fällt, von dem Anfangspuncte bis zum nächsten 30sten Junius, am nächstfolgenden 1sten Mai entrichtet.

Die ferneren Beiträge sind in halbjährigen Zielern, und zwar für die 6 Monate vom 1sten Januar bis 30sten Junius am 1sten Mai, und für die 6 Monate vom 1sten Julius bis 31sten December am 1sten November jedes Jahrs zu erlegen.

Unserem Ministerio des Innern bleibt vorbehalten, diese Zahlungszeiten nach den Umständen auf andere feste Termine zu versetzen.

Da nach der obigen Bestimmung ad a. vorausgesetzt wird, daß die Capitalien der Anstalt zu Zinsen von $3\frac{1}{2}$ Procent angeliehen werden, so haben die sämmtlichen, dann vorhandenen Schuldner der Anstalt, wenn letztere genöthigt würde, höhere Zinsen zu erlegen, hinwiederum diese Zah-

lung höherer Zinsen nach Verhältniß der jeweiligen Größe ihrer noch nicht getilgten Ablösungs-Capitalien an die Anstalt durch zu repartirende Nachschußbeiträge zu ersetzen.

Dem Schuldner der Anstalt steht auch frei, um eine schnellere Capitaltilgung zu bewirken, als mittelst eines jährlichen Abtrages von $\frac{1}{2}$ Procent geschehen kann, sich gleich Anfangs oder späterhin zur Entrichtung höherer Beiträge zu erbieten. Er muß von dem Erbieten zu jener Zahlung 6 Monate vor derselben der Direction Anzeige machen.

Eine Mehrheit von Verpflichteten, denen ein Ablösungs-Capital von der Anstalt vorgestreckt worden, (§. 19.) kann die Erhöhung der Tilgungsbeiträge nur gemeinschaftlich auf die ganze Capitalsumme bewirken, und der Einzelne aus der Mehrheit nur nach erfolgter Ausscheidung seines Antheils am gemeinschaftlichen Capitale (§. 33.).

§. 24.

Unkündbarkeit des von der Anstalt übernommenen Ablösungs-Capitals.

So lange die Schuldner der Anstalt die nach dem vorigen §. schuldigen Beiträge pünctlich erlegen, und sich nicht sonst Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, auf welche in Folge dieser Statuten Capitalkündigung zur Strafe erfolgen kann, soll das denselben vorgestreckte Capital nicht gekündigt, vielmehr dessen Tilgung durch die nach §. 23. zu erlegenden Tilgungsbeiträge erwartet werden.

§. 25.

Bestimmung der Cassen, an welche zu zahlen ist.

Die Beiträge sind zur Verfallzeit an die Hauptcasse der Anstalt zu Hannover, oder an die von der Direction den Schuldnern zu bezeichnenden öffentlichen Cassen, portofrei einzuzahlen.

§. 26.

Ausschluß der Einreden gegen die Ansprüche der Anstalt, so wie Verfahren wider die säumigen Zahler

Wider die Ansprüche der Creditanstalt gegen ihre Schuldner in Ansehung Capitals, jährlicher Beiträge (Zinsen), Schäden, Strafgelder und Kosten sollen, außer der Einrede der Zahlung, überall Einreden nicht zugelassen werden.

Die Einrede der Zahlung soll jedoch nicht in dem von der Anstalt gegen den Schuldner anhängig gemachten gerichtlichen Verfahren zugelassen werden, vielmehr ist der Schuldner damit zum besondern Verfahren an den Gerichtsstand der Anstalt zu verweisen.

Nur der erhebenden Casse, welche von der Behauptung der geschehenen Zahlung in Kenntniß gesetzt worden, steht es zu, zur Untersuchung der Sache das eingeleitete Verfahren zur Beitreibung der Rückstände auszusetzen oder aufzuheben.

Gegen die säumigen Zahler sollen folgende Bestimmungen eintreten:

1) der Schuldner, oder bei einer Mehrzahl von Schuldnern eines Capitals deren Bevollmächtigter, soll bis zum 7ten Tage nach der Verfallzeit (1sten Mai und 1sten November) die Beiträge an die erhebende Casse abgeliefert haben, widrigenfalls auf den Grund der von der letztern auszustellenden Restverzeichnisse durch Execution die Beiträge von den Restanten eingezogen werden sollen.

2) Der Bevollmächtigte einer Mehrzahl soll, wenn er nicht von allen einzelnen Gewaltgebern

die Beiträge empfangen hat, am Zahlungstage, neben Einzahlung der gesammelten Beiträge, auf den Grund des vorhandenen Bestands-Verzeichnisses (§. 19.) ein Verzeichniß der im Rückstande gebliebenen Schuldner einliefern.

Findet diese Einlieferung ordnungsmäßig Statt, so soll die erhebende Casse unter vorauszusetzender Richtigkeit des Verzeichnisses, wofür der Bevollmächtigte und dessen Gewaltgeber zu haften haben, nach demselben die Rückstands-Verzeichnisse zur Beitreibung der Rückstände gegen die einzelnen im Rückstande gebliebenen Schuldner ausfertigen.

Versäumt dagegen der Bevollmächtigte die Einsendung des Restanten-Verzeichnisses, so sollen die Rückstände zunächst von dem Bevollmächtigten, und erst bei dessen Zahlungsunfähigkeit von den einzelnen Schuldnern beigetrieben werden.

3) Der säumige Schuldner soll die gesammten Kosten des Beitreibungs-Verfahrens tragen, und soll außerdem schuldig seyn, von jedem Thaler seines Rückstandes und von dem rückständigen Betrage, welcher nicht einen Thaler ausmacht, 1 gg zur Strafe zu erlegen. Dieses Strafgeld ist mit dem Rückstande selbst einzuziehen und fällt in den Reservefonds.

4) Außer jenen Strafgeldern haben die im Rückstande bleibenden Schuldner alle Nachtheile und Schäden an Zinsen ꝛc. der Anstalt zu vergüten, welche durch ihre Versäumniß entstehen. Der Ersatz dieser Nachtheile und Schäden soll von der Direction, jedoch erst nach vergeblich verfügter Execution in das bewegliche Vermögen (§. 27.) eingezogen werden.

In allen Fällen, wo der jährliche Beitrag nicht zu voll eingeht, soll der gezahlte Theil zunächst auf die Zinsen, Verwaltungskosten ꝛc., und erst wenn diese gedeckt sind, zum Zwecke der Capitaltilgung berechnet werden.

§. 27.

Von dem Beitreibungs-Verfahren der rückständigen Beiträge in das bewegliche Vermögen der Schuldner.

Die Beitreibung der rückständigen Beiträge aus dem beweglichen Vermögen der Schuldner soll durch die Steuerdiener in gleicher Maße besorgt werden, wie die Verordnung vom 4ten December 1834 diese Beitreibung hinsichtlich der Steuer-Rückstände vorschreibt, und sollen die Steuerdiener schuldig seyn, in dieser Hinsicht die Aufträge der erhebenden Cassen der Creditanstalt in demjenigen Bezirke, worin die Steuerdiener angestellt sind, auszurichten.

Es sollen in dieser Beziehung folgende einzelne Vorschriften befolgt werden:

1) Rückständige Beiträge der Schuldner dieser Anstalt sind in gleicher Art, wie rückständige Grundsteuern durch die Steuerdiener einzuziehen; es sollen die Rückstände niemals als inexigibel, sondern nur als einstweilen suspendirt betrachtet werden.

2) Vom achten bis zum zehnten Tage desjenigen Monats, worin die Beiträge fällig werden, sind die Restverzeichnisse von den erhebenden Cassen an den Steuerdiener auszufertigen, worauf die Anmahnung durch den Steuerdiener in der Art eintritt, daß er die einzelnen Restanten mündlich, unter Vorzeigung des von der erhebenden Casse unterschriebenen Restanten-Verzeichnisses, zur Berichtigung ihrer Reste binnen den nächsten 6 Tagen auffordert.

3) Das nach Ablauf der sechstägigen Anmahnungsfrist von dem Steuerdiener zu erwirkende

Executionsmandat ist von dem Gerichte, in dessen Bezirke die pflichtigen Grundstücke gelegen sind, gegen die darin wohnhaften Schuldner, ohne Rücksicht auf einen privilegirten Gerichtsstand derselben, zu ertheilen und unter das Restverzeichniß, welches Kraft der Unterschrift der erhebenden Casse einstweilen als richtig anzunehmen ist, zu setzen.

Wegen der Schuldner, die nicht in dem gedachten Gerichtsbezirke, jedoch in dem Geschäftsbezirke des beauftragten Steuerdieners wohnhaft sind, soll, unter Beiseitsetzung eines privilegirten Gerichtsstandes, das Executionsmandat von dem Gerichte des Wohnorts ertheilt werden.

Die Rückstände solcher Schuldner, welche in dem vorbezeichneten Gerichts- und Geschäftsbezirke nicht wohnen, sollen einstweilen abgesetzt, dagegen von der Direction der Anstalt, sofern selbige nicht, wie ihr frei steht, das zuständige Gericht um Auspfändung requiriren will, nach Anleitung des folgenden §. sofort beigetrieben werden.

4) An Gebühren für Mühwaltung sollen aus dem Vermögen derjenigen, gegen welche die Execution gerichtet ist, zu gewärtigen haben:

A. der Steuerdiener:

a. für die Anmahnung auf Restposten von fünf Thalern und darunter für jeden Posten 3 gg, auf solche über 5 ℛ für jeden Posten 6 gg;

b. an Auspfandungsgebühren dasjenige, was den Amts-Unterbedienten in gerichtlichen Sachen bei Unseren Untergerichten für die Auspfandung zukommt;

B. der Ortsvorsteher u. s. w., welcher nach Vorschrift des §. 24. Unserer Verordnung vom 1ten December 1831 bei den Auspfandungen zuzuziehen ist, auf jeden Posten von 5 ℛ und darunter eine Gebühr von 3 gg und auf jeden Posten darüber von 6 gg.

Um die Auspfandung abzuwenden, soll der Schuldner die Rückstände nicht an den Steuerdiener, sondern an die erhebende Casse abliefern, und gegen Vorzeigung der Quittung derselben über die Rückstände an Beiträgen und Kosten soll der Steuerdiener die Auspfandung unterlassen.

In allen übrigen Beziehungen sollen die bestehenden Vorschriften über das Beitreibungs-Verfahren bei der Grundsteuer hier ihre Anwendung finden.

§. 28.

Verfahren nach fruchtloser Execution in das bewegliche Vermögen, insbesondere vom Bezuge des Naturalzehnten und von dem Verkaufe der verhafteten Grundstücke.

Hat die Execution in das bewegliche Vermögen des Schuldners nicht, oder nicht vollständig vollstreckt werden können, so ist die Direction der Anstalt befugt:

1) Wenn ein Zehnt-Ablösungs-Capital vorgeliehen worden ist, den Naturalzehnten von den zehntpflichtigen Grundstücken ziehen zu lassen, und zwar durch die Maßregel der gerichtlichen Verpachtung jedesmal auf ein Jahr.

Bei einer Mehrheit von Schuldnern (Zehntpflichtigen) hat die Direction die Wahl, ob sie die Verpachtung des Zehnten von den Grundstücken sämmtlicher Schuldner, oder nur von den Grundstücken der in Rest gebliebenen Schuldner Statt finden lassen will. Der etwaige Überschuß an Pachtgeld kommt den Schuldnern zu.

Die Maßregel der Verpachtung des Zehnten soll jedoch den Schuldnern oder deren Bevoll-

mächtigten zuvörderst von der Direction angezeigt werden, und soll denselben nachgelassen bleiben, die Verpachtung dadurch abzuwenden, daß sie innerhalb 14 Tagen, von jener Benachrichtigung angerechnet, die Rückstände rc. an die erhebende Casse einzahlen. Sollten in diesem Falle einzelne Verpflichtete (Schuldner) für ihre Mitgenossen Vorschüsse leisten, so wird denselben die Befugniß beigelegt, zur Erstattung der geleisteten Vorschüsse den Naturalzehnten von den Grundstücken jener Mitgenossen zu beziehen und dem Befinden nach zu verpachten. Auch haben sie die Befugniß, von der Direction die Beitreibung der Capitalschuld des Säumigen auf dem unter № 3. angedeuteten Wege zu verlangen.

Der Pächter solcher Grundstücke, welche dergleichen Rückstände treffen, ist befugt, behuf Abwendung der einstweiligen Wiedereinführung des Zehntzuges, für den säumigen Verpächter Zahlung zu leisten und deren Betrag an dem Pachtgelde zu kürzen.

2) Wenn das Capital zur Ablösung anderer Lasten vorgestreckt worden ist (§. 3—6.), so kann die Direction der Creditanstalt das verpflichtete Gut oder Grundstück auf die übliche Stellungszeit, und jedenfalls auf 3 Jahre verpachten lassen; bei Gütern (Höfen rc.) hat sie dabei die Wahl, ob sie Verpachtung im Ganzen oder im Einzelnen eintreten lassen will. Mit dem Pachtüberschusse wird es, wie oben unter 1. gesagt ist, gehalten. Die Maßregel der Verpachtung tritt nach Ablauf der Pachtjahre so lange ferner ein, als nicht der Schuldner Sicherheit für Zahlung der Beiträge auf einige Jahre bestellt.

Übrigens ist zu der nachgelassenen Verpachtung des Guts oder Grundstücks der Consens des Gutsherrn, wo ein solcher vorhanden, erforderlich.

3) Hält die Direction jene Verpachtungs-Maßregeln nicht für angemessen, oder hat die letztere Hindernisse gefunden oder ein genügendes Resultat nicht geliefert, so ist die Direction ermächtigt, die öffentlich meistbietende Veräußerung der zur Sicherheit dienenden Grundstücke jedes einzelnen in Rückstand gebliebenen Schuldners eintreten zu lassen, und sich aus den Kaufgeldern wegen dessen Capitalschuld, der rückständigen Beiträge, Strafgelder, Kosten und Schäden bezahlt zu machen. Zu vorgedachtem Verkaufe bedarf es, nach Vorschrift des §. 8. der Verordnung vom 23sten Julius 1833, über die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Güter rc., des Consenses des Gutsherrn oder Obereigenthümers nicht. Die verkauften Güter und Grundstücke gehen jedoch mit dem darauf haftenden Verbande, wenn er nicht etwa abgelöset wird, über. Auch sollen solche Grundstücke, welche in einem der Allodification unterworfenen Lehnsverbande stehen, (vergl. §. 7.) erst dann verkauft werden, wenn die Creditanstalt zuvörderst deren Allodification erwirkt hat, falls nicht etwa der Lehnsherr in den Verkauf willigt.

Übrigens sind wegen des Verkaufs solcher verhafteten Grundstücke, welche zu einem untrennbaren (geschlossenen) Ackergute gehören, die deshalb bestehenden Vorschriften zu beobachten; es ist jedoch aus dem Kaufgelde für das Ackergut die Anstalt wegen ihrer Ansprüche nach dem ihr laut §. 21. zustehenden Vorrechte vorab zu befriedigen, und zwar selbst dann, wenn auch nicht sämmt-

liche untrennbare Grundstücke des veräußerten Guts der durch das Darlehn der Creditanstalt abgelöseten Last unterworfen gewesen sind.

Der auf den Verkauf gerichteten Requisition haben die Behörden ohne materielle Prüfung der Sache forderſamst Folge zu leisten, unter Beobachtung der in der Untergerichts-Ordnung in den §§. 174—177. gegebenen Vorschriften, und aus den eingehenden Kaufgeldern die Ansprüche der Anstalt, durch Übersendung der Beiträge an die Hauptcasse der Anstalt, zu befriedigen.

Das beneficium taxationis et adjudicationis, so wie das beneficium immissionis soll gegen die Creditanstalt nicht zur Anwendung kommen.

Der Creditanstalt steht das Recht zu, die Ertheilung des Zuschlages zu verweigern, wenn sie nicht zu ihrer vollständigen Befriedigung aus den Kaufgeldern gelangen würde, oder doch Zweifel dieserhalb obwalten. Verweigert sie den Zuschlag, so soll der Verkauf nur unter veränderter Fortdauer ihrer dinglichen Rechte am Gute oder Grundstücke (§. 21. und 31.) vor sich gehen dürfen.

§. 29.

Mittheilung an das Gericht.

Die Direction ist verpflichtet, im Falle des Antrages auf Verkauf der verpachteten Grundstücke dem requirirten Gerichte in dem Requisitionsschreiben das Sachverhältniß darzulegen.

§. 30.

Verkauf der verhafteten Grundstücke im Falle der Kündigung aus anderen statutenmäßigen Gründen.

Das Verfahren behuf Verkaufs der verhafteten Grundstücke, Einziehung des Capitals rc. wegen rückständiger Beiträge (§. 28. № 3.) soll auch Statt finden, wenn die Einziehung des vorgeliehenen Capitals aus anderen, in diesen Statuten angeführten Gründen (§. 19. und 22.) etwa nothwendig werden sollte.

§. 31.

Berücksichtigung der Ansprüche der Creditanstalt in Concursen und bei freiwilligen öffentlichen Verkäufen der verhafteten Grundstücke.

Wenn ein der Creditanstalt verhaftetes Gut oder Grundstück im Concurse der Gläubiger, im Liquidations-Processe, oder auf freiwilligen Antrag des Besitzers zum Verkauf gelangt, so soll auf die öffentliche Vorladung der Gläubiger die Anmeldung der Ansprüche der Creditanstalt nicht erforderlich seyn, vielmehr sollen die Ansprüche, so lange sie nicht durch Zahlung getilgt sind, jederzeit als dingliche Last mit dem Grundstücke übergehen. Kein Dritter ist daher befugt, das verhaftete Gut oder Grundstück wider den Willen der Anstalt durch öffentlichen Verkauf oder auf sonstige Weise von den Ansprüchen der Anstalt zu befreien. Dies ist nur thunlich durch deren vollständige Befriedigung, unter Beobachtung der Kündigungszeit.

Die Anstalt selbst soll jedoch berechtigt seyn, bei Veräußerungen der Grundstücke die Einziehung des darauf haftenden Capitals zu begehren, was sie dem Gerichte zeitig zur Anzeige zu bringen hat.

Während der Dauer des Concurses sind aus den Aufkünften der Masse die rückständigen und laufenden Beiträge an die Creditanstalt zu zahlen.

Sämmtliche Vorschriften in den vorstehenden §§. 26 bis 31. einschließlich sollen auch in Ansehung derjenigen Personen, Güter und Grundstücke Gültigkeit haben, welche zur Vervollständigung der Sicherheit nach §. 3. № 3. lit. b. der Creditanstalt verpflichtet worden sind.

§. 32.

Befugniß der Direction der Anstalt, die Zahlung fälliger Beiträge im Nothfalle zu stunden.

Die Direction der Anstalt soll befugt seyn, im Falle dringender Noth, wohin bedeutender Mißwachs, Brandunglück, Viehsterben zu rechnen sind, dem Schuldner die Beiträge auf sechs, höchstens zwölf Monate zu stunden, sofern zeitig vor einem Zahlungstermine um diese Stundung nachgesucht wird, auch die Unglücksfälle glaubhaft nachgewiesen worden, und außerdem genügend dargelegt wird, daß der Schuldner nach Ablauf der Stundungsfrist zur Zahlung der Rückstände und der dann laufenden Beiträge im Stande seyn werde.

Auf die gestundeten Beiträge sollen jedoch bei der Zahlung Zinsen von jährlich 4 Procent erlegt werden.

§. 33.

Befugniß des Einzelnen, aus einer Mehrzahl von Schuldnern auszutreten, und von der Befugniß, das Darlehn zurückzuzahlen.

1) Einzelnen oder mehreren Schuldnern, welche mit einer Mehrzahl das Ablösungs-Capital aufgeliehen haben, soll es frei stehen, aus dieser Verbindung auszutreten, wenn ihr Capital-Antheil ursprünglich 200 ₰ oder darüber betrug, und sie bereit sind, größere jährliche Beiträge, als im §. 23. bestimmt worden ist, zu bezahlen.

Diese Absonderung soll jedoch nur zulässig seyn, wenn die zu trennenden Capital-Beträge in 25 ₰ aufgehen, oder wenn solches nicht der Fall ist, mit der Direction der Anstalt solche Vereinigung getroffen würde, daß das Rechnungswesen nicht erschwert wird.

Endlich muß die gewünschte Absonderung bei der Direction sechs Monate im Voraus beantragt werden.

2) Dem Schuldner des Ablösungs-Capitals soll frei stehen, auf vorherige sechsmonatliche Anzeige in einem der 4 Termine, worin nach §. 38. die Capitalien der Anstalt aufgeliehen werden, das Ablösungs-Capital, soweit es bis dahin nicht getilgt worden, zurückzuzahlen.

Abschlagszahlungen auf das Capital sollen nur in Posten, welche in 25 ₰ aufgehen, auf gleiche vorgängige Anzeige und in dem gedachten Termine angenommen werden.

Solche Abschlagszahlungen sollen jedoch die Verminderung der jährlichen Beiträge nicht zur Folge haben, vielmehr nur zur schnellern Capitaltilgung verrechnet werden; es sey denn, daß die Direction der Anstalt die ferneren jährlichen Beiträge nach Verhältniß desjenigen Theils des ursprünglichen Capitals berechnen will, welcher davon nach Absatz der Abschlagszahlung übrig bleibt.

Einzelnen aus einer Mehrheit von Schuldnern eines Ablösungs-Capitals werden jene Zahlungsbefugnisse für ihren Antheil eingeräumt, wenn diejenigen Voraussetzungen eintreten, welche vorhin ad 1. wegen der Separation ihres Antheils verfügt sind.

§. 34.

Befugniß, Abrechnung über die Größe des jeweiligen Schuld-Capitals bei der Direction zu verlangen.

Für jedes vorgestreckte Ablösungs-Capital soll dem Schuldner, oder bei mehreren Schuldnern dem Bevollmächtigten derselben, auf Verlangen alljährlich eine Abrechnung von der Direction darüber ausgefertigt werden, wie groß das Schuld-Capital nach der bisherigen Capitaltilgung verblieben ist.

§. 35.

Wenn das von der Anstalt vorgestreckte Ablösungs-Capital durch die jährlichen Beiträge oder durch besondere Abzahlung getilgt worden, wird der Schuldner von allen Verpflichtungen gegen die Anstalt und deren Gläubiger (§. 44.) befreit. Die Direction der Anstalt soll den Ablösungs-Contract mit einer durch Unterschrift und Siegel der Direction beglaubigten Quittung zurückgeben, und legitimirt diese Quittung die bisherigen Schuldner, um die Löschung der Ablösungs-Capitalien im Hypothekenbuche zu bewirken. Auf etwaiges Verlangen der Schuldner und auf deren Kosten soll auch die geschehene Schuldtilgung in den öffentlichen Blättern von der Direction bekannt gemacht werden. Erlöschung der Verbindlichkeit des Schuldners der Anstalt nach vollbrachter Schuldentilgung.

§. 36.

Sollten in irgend einer Beziehung die Schuldner der Anstalt in ihren Rechten durch die Direction derselben sich beschwert fühlen, so soll mit Ausnahme der Einrede der Zahlung (conf. §. 26.) solcherhalb niemals der Weg Rechtens zugelassen, vielmehr die Beschwerde bei Unserem Ministerio des Innern vorgebracht und von diesem darüber entschieden werden. Beschwerdeführung der Schuldner der Anstalt gegen die Direction.

Abschnitt II.

Von den Verhältnissen der Gläubiger der Creditanstalt.

§. 37.

Die Direction der Anstalt wird ermächtigt, zum Zwecke der den Zehntpflichtigen vorzustreckenden Ablösungs-Capitalien bei dritten Personen Anlehen in Posten, die sich durch 50 theilen lassen, aufzunehmen, und zwar je nach den Umständen in Golde, die Pistole zu 5 ₰ gerechnet, oder in Courant. Von den durch die Anstalt aufzunehmenden Anlehen, den darüber auszustellenden Schuldverschreibungen und dem Zinsfuße.

Über die Anlehen werden den Darleihern von der Direction der Anstalt Namens derselben Schuldverschreibungen ausgestellt, nach der Wahl der Darleiher entweder auf den Namen oder auf jeden Inhaber (au porteur).

Diesen von der Direction unter deren Unterschrift und Siegel ausgestellten Schuldverschreibungen wird öffentlicher Glauben beigelegt.

Den Zinsfuß hat die Direction mit den Darleihern thunlichst billig zu bedingen, und dahin zu sehen, daß der Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Procent (conf. §. 23. lit. a.) ohne dringende Noth nicht überschritten werde.

Die einzelnen Schuldverschreibungen sollen nicht über größere Posten als 5000 ₰ ausgestellt werden.

§. 38.

Die Anleihen sollen, so viel thunlich, in den Terminen 1sten Januar, 1sten April, 1sten Julius und 1sten October aufgenommen werden. Diejenigen, welche der Anstalt Anerbietungen zu Von den Anerbieten zu Darlehen.

Darlehen machen wollen, haben solche, zeitig genug vor jenen Zahlungsterminen bei der Hauptcasse in Hannover oder den demnächst von der Direction zu bezeichnenden öffentlichen Cassen oder Agenten anzuzeigen. Unserem Ministerio des Innern bleibt jedoch vorbehalten, diese Termine nach den Umständen zu verändern.

§. 39.

Von der Zinszahlung.

Die Zinsen auf Capitalien der Anstalt sind alljährlich am 2ten Januar fällig.

Die Zinsen werden bei Obligationen au porteur und bei solchen Namen-Obligationen, bei welchen Coupons zur Erhebung der Zinsen ausgegeben sind, gegen Rückgabe des fälligen Zins-Coupons, die Zinsen auf Namen-Obligationen ohne Coupons gegen schriftliche Quittung des legitimirten Gläubigers gezahlt.

Die Zinsen sind, wenn darüber nichts besonderes ausgemacht worden, bei der Hauptcasse in Hannover fällig. Jedoch hat die Direction in jedem Landdrostei-Bezirke eine oder mehrere Königliche Cassen als Zinszahl-Cassen zu bezeichnen (§. 54.), und soll jeder Gläubiger befugt seyn, eine dieser Cassen als Zinszahl-Casse zu bedingen, worüber er sich bei dem Anerbieten des Darlehns zu erklären hat.

Auch in diesem Falle sollen ausgegebene Zins-Coupons bei der Hauptcasse zur Erhebung der Zinsen eingereicht werden dürfen, so wie ferner auch jede andere Casse, welche Gelder der Anstalt verfügbar hat, jene Coupons einlösen und der Hauptcasse bei Ablieferung der Gelder statt baarer Zahlung in Anrechnung bringen darf.

Nach Ablauf von 6 Monaten nach der Fälligkeit des Zinsanspruchs hat der Gläubiger, dessen Zinsen zur Zahlung auf eine bestimmte Nebencasse bedungen waren, kein Recht weiter, jene fällig gewesenen Zinsen dort zu erheben, sondern soll deren Erhebung nunmehr zwei Monate später, also vom 1sten September desselben Jahrs an, nur bei der Hauptcasse der Anstalt erfolgen können.

Veränderungen, welche der Gläubiger in Ansehung der Zinsenzahl-Casse wünscht, sollen 6 Monate vor der nächsten Zinsenzahlung, unter Einreichung der Obligation und der dazu gehörenden Coupons, bei der Direction nachgesucht werden dürfen.

§. 40.

Von der Ausgabe der Zins-Coupons.

Bei Obligationen au porteur und auf Verlangen auch bei Namen-Obligationen sollen 10 Stück Zins-Coupons für 10 Fälligkeitstermine neben der Obligation ausgefertigt werden. Nach Ablauf jener Termine soll dem Bringer des 10ten Coupons für fernere Jahre eine neue Reihe von Coupons behändigt werden, ohne daß es der Einlieferung oder Vorzeigung der Obligation bedarf.

Auf gleiche Weise soll es bei der Fälligkeit des letzten der neu ausgegebenen Coupons gehalten werden.

Der 10te Coupon soll hierüber eine besondere Bemerkung enthalten.

§. 41.

Der Anspruch auf Zinsen, welcher binnen 5 Jahren nach Fälligkeit derselben nicht geltend gemacht worden ist, soll erloschen seyn. Verjährung der Zinsen-Ansprüche.

§. 42.

Sowohl der Direction der Anstalt, als dem Gläubiger derselben wird, wenn bei der Anleihe ein Anderes nicht verabredet ist, eine sechsmonatliche Kündigungszeit für die dargeliehenen Capitalien eingeräumt, jedoch nur für die Zurückzahlung am 2ten Januar und 1sten Julius. Von der Kündigung der von der Anstalt angeliehenen Capitalien.

Die Kündigung von Seiten des Gläubigers kann nur bei der Hauptcasse der Anstalt angebracht werden. Bei Capitalien, welche in Obligationen au porteur verbrieft sind, muß die Obligation bei der Kündigung von Seiten des Gläubigers bei der Hauptcasse vorgezeigt werden. Die Hauptcasse hat die geschehene Kündigung auf der Obligation zu bemerken, und soll ohne diese, von der Casse jedoch nicht zu verweigernde Bemerkung die Kündigung nicht von Wirkung seyn.

Kündigungen von Seiten der Anstalt geschehen bei Obligationen au porteur oder Namen-Obligationen mit Coupons durch zweimalige Bekanntmachung in den zu Hannover erscheinenden öffentlichen Anzeigen, so wie in einem von der Direction zu erwählenden auswärtigen Blatte.

Bei Rückzahlung von Capitalien, welche in Obligationen dieser eben bezeichneten Arten verbrieft sind, müssen sämmtliche ausgegebene und noch nicht fällig gewordene Zins-Coupons bei der Rückzahlung zurückgegeben werden, widrigenfalls der Betrag am Capitale gekürzt wird. Die Rückzahlung des Capitals einer Obligation au porteur geschieht an den Bringer derselben, die Rückzahlung des Capitals einer Namen-Obligation dagegen an den legitimirten Inhaber unter Einlieferung der Obligation mit einer beglaubigten Empfangsbescheinigung. Rückzahlungsort der Capitalien ist die Hauptcasse der Anstalt. Wenn indeß bei der Kündigung von Seiten des Gläubigers, oder innerhalb 4 Wochen nach der von Seiten der Anstalt geschehenen Kündigung, der Gläubiger irgend eine der Nebencassen der Anstalt als Rückzahlungsort bei der Direction bezeichnet, so wird ihm bei dieser Casse das Capital mit den letzten Zinsen zurückgezahlt.

§. 43.

Wegen Legitimation der Gläubiger aus Obligationen au porteur sollen dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, welche wegen der Landesschuld-Verschreibungen in der Verordnung vom 20sten Januar 1826 ausgesprochen sind, oder in der Folge noch gesetzlich bestimmt werden möchten. Von der Legitimation der Gläubiger und der Mortification abhanden gekommener Schuldverschreibungen der Anstalt.

Zur Legitimation bei Veränderungen in der Person der Gläubiger aus Namen-Obligationen sollen nur öffentlich beweisende Documente beachtet werden, deren Prüfung der Direction und der Hauptcasse, nach Bestimmung der Direction, nicht aber den übrigen Cassen zusteht.

Diejenigen Gläubiger, welche bei bestimmten Nebencassen Capital und Zinsen zu empfangen haben, müssen ihre Legitimations-Documente spätestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermine bei der Direction der Anstalt abliefern.

Ist die Legitimation im Fälligkeitstermine nicht geordnet, und die Zahlung des Capitals wird

aus diesem Grunde verweigert, so ist die Anstalt nicht verpflichtet, das Capital bei einem Gerichte zu deponiren, um sich von ferneren Zinsenansprüchen zu befreien.

Was die Mortification abhanden gekommener Obligationen oder Zinscoupons anbetrifft, so soll in dieser Beziehung nach den in der Verordnung vom 20sten Januar 1826 wegen der Landes-Obligationen getroffenen oder künftig zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften verfahren werden, so weit diese Vorschriften auf die Verbriefungen dieser Anstalt in Anwendung gebracht werden können, und soll die Direction für jenes Verfahren in demselben Verhältnisse stehen, wie das Schatz-Collegium laut jener Verordnung in dem Verhältnisse zu den Landes-Obligationen.

Das für das Mortifications-Verfahren zuständige Gericht soll Unsere Justiz-Canzlei in Hannover seyn.

§. 44.

Sicherheit für Capital und Zinsen.

Die von der Anstalt den Gläubigern derselben ausgestellten Verbriefungen sind als cedirte Obligationen über einen Theil derjenigen gesammten Forderung zu betrachten, welche der Anstalt gegen die Gesammtheit ihrer jedesmaligen Schuldner gebührt. Daher kommt jedem Gläubiger für sein Darlehn an die Anstalt verhältnißmäßig dasselbe dingliche Recht an den von der frühern Last befreieten Grundstücken der einzelnen Schuldner zu, welches der Anstalt daran nach Anleitung des §. 21. selbst zusteht.

Zugleich haftet den Gläubigern der Anstalt das gesammte übrige jeweilige und künftige Vermögen der Anstalt, insonderheit der Reservefonds (§. 49.), und im Falle der Unzulänglichkeit desselben die General-Steuercasse (§. 50.).

Allen Gläubigern der Anstalt sollen übrigens, ohne Rücksicht auf die Zeit der Ausstellung der Schuldverschreibungen der Anstalt, völlig gleiche Rechte auf Befriedigung gebühren.

Die obengedachten Rechte sollen jedoch nicht gegen die einzelnen Schuldner der Creditanstalt, sondern nur gegen diese selbst verfolgt werden.

Die Vollstreckung der gerichtlichen Erkenntnisse gegen die Creditanstalt findet nach Maßgabe der Proceßgesetze Statt.

§. 45.

Gerichtsstand der Anstalt.

Die Creditanstalt steht in erster Instanz unter Unserer Justiz-Canzlei zu Hannover.

Abschnitt III.

Von der Verwaltung der Fonds der Anstalt und ihren Verwaltungs-Beamten.

§. 46.

Bestimmung und Verwaltung der verschiedenen Fonds der Anstalt.

Die Direction der Anstalt hat aus den zu ihrer Verfügung kommenden Geldmitteln die nachbenannten verschiedenen Fonds zu bilden und diese in getrennter Rechnung verwalten zu lassen, als:

1) den Anleihefonds, in welchen als Einnahme die von der Anstalt aufgeliehenen Capitalien

(§. 37.), die zu deren Verzinsung von den Schuldnern gezahlten Beiträge (§. 23.) und der aus Rechnung über den Tilgungsfonds alljährlich sich ergebende Gesammtbetrag der zur Schuldentilgung (§. 47.) dienenden Einnahmen fließen, und worin als Ausgabe die an die Verpflichteten ausgeliehenen Ablösungs-Capitalien (§. 11.), die an die Gläubiger der Anstalt gezahlten Zinsen (§. 39.) und die an die letzteren zurückgezahlten Darlehen (§. 42.) zu verrechnen sind;

2) den Tilgungsfonds, welcher die zum Zwecke der Schuldentilgung der Verpflichteten vorkommenden Einnahmen (§§. 23. und 47.) zu verrechnen hat, und an den Anleihefonds zur Abtragung auf die Anlehen der Anstalt abliefert;

3) den Administrationsfonds, welcher die zu den Kosten der Administration der Anstalt von den Schuldnern derselben gezahlten Beiträge (§. 23.) zu vereinnahmen und die Ausgabe zu bestreiten hat (§. 48.);

4) den Reservefonds, in welchen gewisse Beiträge (§. 23 b) zum Zwecke unvorhergesehener Ausgaben fließen (§. 49.).

§. 47.

Bestimmungen über den Tilgungsfonds.

Neben den im §. 23. bestimmten Beiträgen der Schuldner der Anstalt zur Tilgung ihrer Capitalschuld soll zur Tilgung auch verwendet werden:

1) der Gewinn, welchen die Anstalt dadurch macht, daß sie Capitalien zu weniger als $3\frac{1}{2}$ Procent anleihet, während die Schuldner der Anstalt zu diesem Zwecke jedenfalls $3\frac{1}{2}$ Procent beizutragen haben (§. 23.);

2) der Überschuß des Reservefonds, wenn dieser durch die eigenen Kräfte der Anstalt auf die Summe von 300,000 Rthlr. herangewachsen seyn wird;

3) der Überschuß des Administrationsfonds nach Maßgabe der Bestimmung im §. 48.

§. 48.

Bestimmungen über den Administrations-Fonds.

Von demjenigen $\frac{1}{4}$ Procent, welches die Schuldner der Anstalt zu den Kosten der Administration und der Bildung eines Reservefonds alljährlich nach der Vorschrift des §. 23. lit. b. beizutragen haben, sollen Zweidrittel in den Administrationsfonds vereinnahmt und Eindrittel für den Reservefonds berechnet werden.

Sobald jedoch die gedachten Zweidrittel zu den Kosten der Administration nicht völlig mehr erforderlich sind, soll der Überschuß dem Tilgungsfonds überwiesen werden.

Die Kosten der Administration bestehen aus den Besoldungen der Officianten des Instituts, den Remunerationen der Vorgesetzten der erhebenden Cassen und der etwaigen Agenten, und den Auslagen für Reisekosten, Proceßkosten u. s. w.

So lange die Beiträge der Schuldner zu den Verwaltungskosten die Summe von 3000 Rthlr. nicht erreichen, soll der an dieser Summe fehlende Betrag, nach Bestimmung desselben durch Unser Ministerium des Innern aus der General-Steuer-Casse, soweit es nöthig, vorgeschossen, und sobald die Mittel der Casse es zulassen, erstattet werden.

§. 49.

Bestimmungen über den Reservefonds.

Der Reservefonds, woraus unvorhergesehene Ausgaben und etwaige Ausfälle gedeckt werden sollen, wird durch ein Drittel des im Anfange des §. 48. erwähnten ein viertel Procent gebildet.

Ferner sollen in denselben fließen:

1) der Gewinnbetrag, welchen die Anstalt dadurch zieht, daß dieselbe nur alljährlich ihren Gläubigern Zinsen zahlt, dagegen von den Schuldnern der Anstalt in halbjährigen Zielern die Beiträge erhebt;

2) die nach §. 41. verjährten Zinsenansprüche;

3) die Zinsen der eigenen Capitalien des Reservefonds;

4) die Strafgelder (§. 26. № 3.).

Der Bestand dieses Fonds soll bei der Anstalt in zinsbaren Verbriefungen angelegt werden.

Bei Auflösung des Instituts soll der verbliebene Bestand des Reservefonds der Landescasse überwiesen werden.

§. 50.

Fortsetzung.

Die General-Steuer-Casse übernimmt die unwiderrufliche Garantie für die Verpflichtung der Creditanstalt bis zur Summe von 500,000 Rthlrn.

Eine Summe von 100,000 Rthlrn. soll von der General-Steuer-Casse der Creditanstalt zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt werden, daß bei eintretenden und nicht sofort durch Anleihen und die Mittel der Anstalt zu befriedigenden Capital-Bedürfnissen aus der General-Steuer-Casse Vorschüsse, insgesammt zum Betrage jener Summe, auf vorherige vierwöchige Anzeige, vorgestreckt werden sollen. Diese Vorschüsse, sofern nicht Ausfälle, für welche kein Ersatz zu erhalten ist, dadurch gedeckt worden, sind von der Anstalt nach Befriedigung der gedachten Bedürfnisse aus eigenen Mitteln, nebst Zinsen zu drei Procent, zu restituiren.

Die zur Deckung wirklicher Ausfälle hergeschossenen Summen werden vom Reservefonds, sobald er dazu im Stande, jedoch ohne Zinsen, der General-Steuer-Casse zurückgezahlt.

§. 51.

Von der Oberaufsicht des Ministerii des Innern über die Verwaltung der Anstalt.

Die Verwaltung der Anstalt soll der Aufsicht Unseres Ministerii des Innern unterworfen seyn. Letzterm soll alljährlich die abgenommene Rechnung der Anstalt vorgelegt werden, um daraus von der Verwaltung der Anstalt Kenntniß zu nehmen.

Demselben steht zu, Verwaltungs-Vorschriften in Gemäßheit dieser Statuten für die Direction der Anstalt zu ertheilen, von dieser Rechenschaft zu verlangen und von Zeit zu Zeit die Casse derselben untersuchen zu lassen.

Das Resultat der Rechnungen soll öffentlich bekannt gemacht und der allgemeinen Stände-Versammlung nebst jährlichen Übersichten der von der Creditanstalt angeliehenen Summen, unter Angabe ihrer Kündbarkeit oder Unkündbarkeit und des Zinsfußes, so wie der Gegenstände (Zehnten, Dienste 2c.), zu deren Ablösung sie wieder ausgeliehen worden sind, in jeder ordentlichen Diät mitgetheilt werden.

Unser Ministerium des Innern stellt das Personal der Direction der Anstalt, so wie den Hauptcassirer an, verfügt deren Beeidigung und bestimmt deren Besoldung. Auf Veranlassung desselben sollen sämmtliche Officianten der Anstalt, welche bei der Direction und der Hauptcasse angesetzt sind, nach vorangegangener sechsmonatlicher Kündigung von ihrem Dienste entlassen werden können, wogegen auch den gedachten Officianten eine gleiche Kündigungs-Befugniß eingeräumt wird.

§. 52.

Von der Direction der Anstalt.

Die nach der Bestimmung des §. 1. zur Vertretung der Rechte und Pflichten der Anstalt, so wie zu deren Verwaltung anzuordnende Direction soll aus drei Mitgliedern gebildet werden.

Die Direction hat ihren Sitz in Hannover. In deren Berathungen entscheidet Stimmenmehrheit.

Sie ertheilt den übrigen Officianten der Anstalt die nöthige Dienstanweisung und ist befugt, über die Rechnungen derselben Decharge zu ertheilen. Alle und jede Ausfertigungen der Direction sollen wenigstens von zwei Mitgliedern derselben im Originale vollzogen seyn.

Die Vertheilung der Geschäfte der Direction soll von Unserem Ministerio des Innern, nach Maßgabe des Geschäftsumfanges, bestimmt werden.

§. 53.

Von der Hauptcasse der Anstalt und den übrigen Angestellten.

Zur Leitung der Hauptcasse der Anstalt soll ein Hauptcassirer angestellt werden, welcher angemessene, auf Vorschlag der Direction von Unserem Ministerio des Innern zu bestimmende und nach Erforderniß jeder Zeit zu erhöhende Caution zu bestellen hat.

Derselbe soll die geführte Hauptrechnung der Anstalt alljährlich bis zu Ostern für das verflossene Kalenderjahr der Direction ablegen, und soll übrigens den einzelnen Mitgliedern der Direction jederzeit die Nachsicht der Casse, der Bücher und Rechnungspapiere der Casse offen stehen.

Außerdem soll das erforderliche Büreau-Personal angestellt werden. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit dieses Personals, so wie über die demselben beizulegenden Besoldungen soll Unserem Ministerio des Innern zustehen.

§. 54.

Von den Nebencassen der Anstalt.

Die Direction der Anstalt soll ermächtigt seyn, in jedem Landdrostei-Bezirke des Königreichs, nach eingeholter Genehmigung Unseres Finanz-Ministerii, die Vorgesetzten einer oder mehrerer öffentlichen Cassen mit der Verwaltung einer Nebencasse der Anstalt zu beauftragen und denselben, wegen Besorgung dieses Geschäfts, wegen der zu erhebenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben, der Annahme von Darlehns-Offerten, angemessene Instruction, nach Inhalt dieser Statuten zu ertheilen.

Für die Erhebung der Beiträge der Schuldner der Anstalt sollen die Nebencassen eine Vergütung von höchstens $\frac{1}{2}$ Procent der jedesmal erhobenen Beiträge aus dem Administrations-Fonds (§. 48.) erhalten.

Von den durch ihre Vermittelung eingezahlten Capitalien und für die durch sie besorgten Zinszahlungen soll denselben ebenfalls aus dem vorgedachten Fonds der Anstalt eine angemessene Vergütung bestimmt werden.

§. 55.

Befugniß der Direction, Agenturen für die Anstalt zu errichten.

Die Direction soll auch ermächtigt seyn, Agenten an geeigneten Orten im In- und Auslande zur Besorgung der den Nebencassen nach vorstehendem §. überwiesenen oder anderer für die Zwecke der Anstalt dienenden Geschäfte anzuordnen, denselben angemessene Instruction zu ertheilen und Caution von denselben bestellen zu lassen.

§. 56.

Besondere Begünstigungen der Anstalt.

Zur besondern Begünstigung der Anstalt sollen:

1) sämmtliche Verwaltungs-Verhandlungen in Gegenständen dieser Anstalt stempelfrei seyn;

2) soll den Correspondenzen und Sendungen in Geschäftsangelegenheiten der Anstalt zwischen der Direction und der Hauptcasse mit den Landesbehörden und den Nebencassen der Anstalt, so wie zwischen den genannten Behörden unter einander die Postfreiheit nach den von Unserem Finanz-Ministerio zu treffenden näheren Bestimmungen beigelegt seyn; für Geldsendungen ist jedoch das Postgeld zu erlegen;

3) sollen der Anstalt im Falle ausbrechenden Concurses über das Vermögen derer, welche Gelder für die Anstalt erhoben und nicht abgeliefert haben, eine bevorzugte Befriedigung in der ersten Classe der Concurs-Gläubiger hiemit gewährt seyn. Jedoch soll den öffentlichen Cassen im Falle des Zusammentreffens von Ansprüchen der Vorzug vor der Creditanstalt zustehen.

Hannover, den 8ten September 1840.

Anlage **A.**
zu den Statuten der Creditanstalt für Ablösungen.

Tabelle

über

den allmäligen Abtrag eines Capitals von 20,000 Rthlr. bei einem Zinsfuße von 3½ Procent und einem jährlichen Capitalabtrage von ½ Procent.

1.	2.	3.	Davon betragen		6.	7.	8.
Benennung der Jahre.	Schuld-Bestand. ℛ	Der Schuldner zahlt jährlich überhaupt 4¼ Procent also ℛ	4. die Zinsen 3½ Procent. ℛ	5. die Administrationskosten ꝛc. ¼ Procent. ℛ	Summa des jährlichen Abganges von dem Beitrage unter № 3. ℛ	Überschuß, welcher auf das Capital abgebauet wird. ℛ	Bleibender Schuld-Bestand. ℛ
1	20,000	850	700	50	750	100	19,900
2	19,900	850	696½	50	746½	103½	19,796½
3	19,796½	850	693	50	743	107	19,689½
4	19,689½	850	689	50	739	111	19,578½
5	19,578½	850	685½	50	735½	114½	19,464
6	19,464	850	681	50	731	119	19,345
7	19,345	850	677	50	727	123	19,222
8	19,222	850	672½	50	722½	127½	19,094½
9	19,094½	850	668½	50	718½	131½	18,963
10	18,963	850	663½	50	713½	136½	18,826½
11	18,826½	850	658½	50	708½	141½	18,685
12	18,685	850	654	50	704	146	18,539
13	18,539	850	648½	50	698½	151½	18,387½
14	18,387½	850	643½	50	693½	156½	18,231
15	18,231	850	638	50	688	162	18,069
16	18,069	850	632	50	682	168	17,901
17	17,901	850	626½	50	676½	173½	17,727½
18	17,727½	850	620½	50	670½	179½	17,548
19	17,548	850	614	50	664	186	17,362
20	17,362	850	608	50	658	192	17,170
21	17,170	850	601	50	651	199	16,971
22	16,971	850	594½	50	644½	205½	16,765½
23	16,765½	850	586½	50	636½	213½	16,552

1. Benennung der Jahre.	2. Schuld-Bestand. ₰	3. Der Schuldner zahlt jährlich überhaupt 4¼ Procent also ₰	Davon betragen 4. die Zinsen 3½ Procent. ₰	5. die Administrationskosten ꝛc. ¼ Procent. ₰	6. Summa des jährlichen Abganges von dem Beitrage unter № 3. ₰	7. Überschuß, welcher auf das Capital abgebauet wird. ₰	8. Bleibender Schuld-Bestand. ₰
24	16,552	850	579	50	629	221	16,331
25	16,331	850	571½	50	621½	228½	16,102½
26	16,102½	850	563½	50	613½	236½	15,866
27	15,866	850	555½	50	605½	244½	15,621½
28	15,621½	850	546½	50	596½	253½	15,368
29	15,368	850	538	50	588	262	15,106
30	15,106	850	528½	50	578½	271½	14,834½
31	14,834½	850	519	50	569	281	14,553½
32	14,553½	850	509½	50	559½	290½	14,262
33	14,262	850	499	50	549	301	13,961
34	13,961	850	489	50	539	311	13,650
35	13,650	850	477½	50	527½	322½	13,327½
36	13,327½	850	466½	50	516½	333½	12,994
37	12,994	850	455	50	505	345	12,649
38	12,649	850	443	50	493	357	12,292
39	12,292	850	430	50	480	370	11,922
40	11,922	850	417½	50	467½	382½	11,539½
41	11,539½	850	404	50	454	396	11,143½
42	11,143½	850	390	50	440	410	10,733½
43	10,733½	850	375½	50	425½	424½	10,309
44	10,309	850	361	50	411	439	9,870
45	9,870	850	345½	50	395½	454½	9,415½
46	9,415½	850	329½	50	379½	470½	8,945

1. Benennung der Jahre.	2. Schuld-Bestand.	3. Der Schuldner zahlt jährlich überhaupt 4¼ Procent also	Davon betragen		6. Summa des jährlichen Abganges von dem Beitrage unter № 3.	7. Überschuß, welcher auf das Capital abgebauet wird.	8. Bleibender Schuld-Bestand.
			4. die Zinsen 3½ Procent.	5. die Administrationskosten ꝛc. ¼ Procent.			
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
47	8945	850	313	50	363	487	8458
48	8458	850	296	50	346	504	7954
49	7954	850	278½	50	328½	521½	7432½
50	7432½	850	260	50	310	540	6892½
51	6892½	850	241½	50	291½	558½	6334
52	6334	850	221½	50	271½	578½	5755½
53	5755½	850	201½	50	251½	598½	5157½
54	5157½	850	180½	50	230½	619½	4537½
55	4537½	850	159	50	209	641	3896½
56	3896½	850	136½	50	186½	663½	3233
57	3233	850	113	50	163	687	2546
58	2546	850	89	50	139	711	1835
59	1835	850	64½	50	114½	735½	1099½
60	1099½	850	38½	50	88½	761½	338
					=	19,662	
		Hiezu der nebenstehende Schuldbestand				338	
					=	20,000	

Tabelle

über

den allmäligen Abtrag eines Capitals von 20,000 Rthlr. bei einem Zinsfuße von 3½ Procent und einem jährlichen Capitalabtrage von 1 Procent.

1.	2.	3.	Davon betragen		6.	7.	8.
Benennung der Jahre.	Schuld-Bestand. ₰	Der Schuldner zahlt jährlich überhaupt 4¾ Procent also ₰	4. die Zinsen 3½ Procent. ₰	5. die Administrationskosten ꝛc. ¼ Procent. ₰	Summa des jährlichen Abganges von dem Beitrage unter № 3. ₰	Überschuß, welcher auf das Capital abgebauet wird. ₰	Bleibender Schuld-Bestand. ₰
1	20,000	950	700	50	750	200	19,800
2	19,800	950	693	50	743	207	19,593
3	19,593	950	686	50	736	214	19,379
4	19,379	950	678	50	728	222	19,157
5	19,157	950	670	50	720	230	18,927
6	18,927	950	662	50	712	238	18,689
7	18,689	950	654	50	704	246	18,443
8	18,443	950	646	50	696	254	18,189
9	18,189	950	637	50	687	263	17,926
10	17,926	950	627	50	677	273	17,653
11	17,653	950	618	50	668	282	17,371
12	17,371	950	608	50	658	292	17,079
13	17,079	950	598	50	648	302	16,777
14	16,777	950	587	50	637	313	16,464
15	16,464	950	576	50	626	324	16,140
16	16,140	950	565	50	615	335	15,805
17	15,805	950	553	50	603	347	15,458
18	15,458	950	541	50	591	359	15,099
19	15,099	950	528	50	578	372	14,727
20	14,727	950	515	50	565	385	14,342
21	14,342	950	502	50	552	398	13,944
22	13,944	950	488	50	538	412	13,532
23	13,532	950	474	50	524	426	13,106
24	13,106	950	459	50	509	441	12,665
25	12,665	950	443	50	593	457	12,208
26	12,208	950	427	50	477	473	11,735

1.	2.	3.	Davon betragen		6.	7.	8.
Benennung der Jahre.	Schuld-Bestand.	Der Schuldner zahlt jährlich überhaupt $4\frac{3}{4}$ Procent also	4. die Zinsen $3\frac{1}{2}$ Procent.	5. die Administrationskosten ꝛc. $\frac{1}{4}$ Procent.	Summa des jährlichen Abganges von dem Beitrage unter № 3.	Überschuß, welcher auf das Capital abgebauet wird.	Bleibender Schuld-Bestand.
	ƒ	ƒ	ƒ	ƒ	ƒ	ƒ	ƒ
27	11,735	950	410	50	460	490	11,245
28	11,245	950	394	50	444	506	10,739
29	10,739	950	376	50	426	524	10,215
30	10,215	950	358	50	408	542	9673
31	9673	950	339	50	389	561	9112
32	9112	950	319	50	369	581	8531
33	8531	950	299	50	349	601	7930
34	7930	950	278	50	328	622	7308
35	7308	950	256	50	306	644	6664
36	6664	950	233	50	283	667	5997
37	5997	950	210	50	260	690	5307
38	5307	950	186	50	236	714	4593
39	4593	950	161	50	211	739	3854
40	3854	950	135	50	185	765	3089
41	3089	950	108	50	158	792	2297
42	2297	950	80	50	130	820	1477
43	1477	950	52	50	102	848	629
					=	19,371	
			Hiezu die noch bleibende Schuld von			629	
					=	20,000	

I. Abtheilung. № 38.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen, die Bezahlung der Zinsen solcher Hannoverscher Landes-Obligationen, welche auf Gold und auf jeden Inhaber lauten; und die Ausführung und Durchführung von Pferden betreffend.

(48.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii, daß die Zinsen solcher Hannoverschen Landes-Obligationen, welche auf Gold und auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, bei allen Kreiscassen des Königreichs gezahlt werden können. Hannover, den 5ten October 1840.

Nachdem zur Erleichterung der Besitzer Hannoverscher Landes-Obligationen, welche auf Gold und auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, die Einrichtung getroffen worden ist, daß die Zinsen solcher Obligationen künftig bei allen Kreiscassen des Königreichs gezahlt werden können; so wird dieserhalb Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Die Zinsen von Hannoverschen, auf jeden Inhaber lautenden Landes-Obligationen in Golde sollen von jetzt an bei sämmtlichen Kreiscassen gehoben werden können, wenn diese durch die bei denselben eingehenden Steuern mit Gold versehen sind.

§. 2.

Sofern bei den Kreiscassen kein Gold vorhanden ist, bleibt es der Wahl des Gläubigers überlassen, die in Golde zu zahlenden Zinsen nach dem für die Annahme des Goldes statt Courant in den öffentlichen Cassen festgestellten Course, mithin in Folge der Bekanntmachung vom 19ten März d. J. für jetzt mit 5 ₰ 10 ggr Courant für 5 ₰ Gold, bei den Kreiscassen in Courant, oder bei der Königlichen General-Casse allhier mit dem in den Zinscoupons festgestellten Betrage in Golde zu erheben.

[Ausgegeben zu Hannover, den 8ten October 1840.]

§. 3.

Diejenigen Zinsen in Golde, welche Inhalts der Zins-Coupons bei einer bestimmten Zinsen-Zahlcasse außerhalb Hannover zahlbar sind, können aber nur bei dieser oder unmittelbar bei der Königlichen General-Casse allhier, gehoben werden.

§. 4.

Auch soll in Gemäßheit des §. 2. der Königlichen Verordnung vom 8ten April 1834 dasjenige, was bei den Zinsen, mögen die Obligationen auf Namen oder auf jeden Inhaber lauten, nicht in einer halben Pistole berichtigt werden kann, vom 1sten November d. J. an, nach dem im §. 2. der gegenwärtigen Bekanntmachung gedachten Course in Courant berechnet und gezahlt werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Hannover, den 5ten October 1840.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Abtheilung der Schuldensachen.
Schulte.

(49.) Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die Ausführung und Durchführung von Pferden betreffend. Hannover, den 7ten October 1840.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs wird hiemit über die Ausführung und Durchführung von Pferden Folgendes verordnet:

1.

Die Ausführung und die Durchführung von Pferden aus dem hiesigen Königreiche und durch dasselbe wird hiedurch bei Strafe der Confiscation der Pferde und einer Geldbuße bis zu 50 ℔ für das Stück verboten.

2.

Der Ausgang und der Durchgang ist nur für Reitpferde der Reisenden und Grenzbewohner unter dem Reiter, und für Pferde im Geschirre vor Wagen, Kutschen und Karren ꝛc. erlaubt.

3.

Pferde in Koppeln, welche im Inlande der Landesgrenze auf zwei Stunden nahe gebracht werden sollen, müssen vorher der Obrigkeit des Bezirks, wo dies geschieht, unter Angabe des Zweckes und des Aufstallungsorts angemeldet werden, widrigenfalls angenommen werden soll, daß die Ausführung derselben beabsichtigt werde, und soll in diesem Falle die im §. 1. angedrohete Confiscation und Strafe verhängt werden.

4.

Pferde, welche Händlern gehören, und innerhalb zweier Stunden von der Landesgrenze im Inlande bereits aufgestallt sind, sollen der Obrigkeit des Orts, wo dies der Fall ist, binnen 24 Stunden angemeldet und ohne deren Erlaubniß nicht weggeführt werden, bei Vermeidung der im §. 1. angedroheten Strafen.

5.

Sämmtliche Obrigkeiten, die Landgendarmerie, die Polizeibedienten und die Steuerbedienten werden hiemit angewiesen, auf Übertretungen der oben ertheilten Vorschriften sorgfältig zu achten und die Übertreter resp. zur Untersuchung und Strafe zu ziehen oder der zuständigen Obrigkeit anzuzeigen.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 7ten October 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

I. Abtheilung. № 39.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Gesetz, die polizeiliche Bestrafung verschiedener Vergehen betreffend.

(50.) Gesetz, die polizeiliche Bestrafung verschiedener Vergehen betreffend. Hannover, den 24sten October 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da nach dem am 8ten August d. J. verkündigten Criminalgesetzbuche verschiedene bisher criminell bestrafte Vergehen nicht ferner durch Criminalstrafen getroffen werden; so bestimmen Wir, auf Antrag der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, wegen der polizeilichen Bestrafung solcher Vergehen hiemit Folgendes:

Art. 1.

Wer einem öffentlichen Beamten ein Geschenk giebt, um ihn zu einer pflichtmäßigen Handlung zu bestimmen, folglich nach Art. 151. des Criminalgesetzbuchs eine Criminalstrafe nicht verwirkt hat, soll in den geeigneten Fällen mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern bestraft werden. Geschenkgeben an öffentliche Beamte.

Das Geschenk soll der Armencasse an dem Orte des begangenen Vergehens verfallen seyn.

Art. 2.

Beleidigung der Amtsehre durch wörtliche Ehrenkränkungen, welche Amts-Unterbedienten, untergeordneten Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeinde-Officianten und den in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Dienern widerfahren (Art. 143. des Criminalgesetzbuchs), soll mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern geahndet werden. Beleidigung der Amtsehre untergeordneter Officianten.

Der Beleidiger ist auf Verlangen des Beleidigten zugleich zum Widerruf, zur Abbitte oder zur Ehrenerklärung anzuhalten.

[Ausgegeben zu Hannover, den 28sten October 1840.]

Art. 3.

Widersetzlichkeiten gegen untergeordnete Officianten.

Geringe Widersetzlichkeiten gegen die im vorigen Artikel bezeichneten Angestellten, welche durch Art. 159. des Criminalgesetzbuchs zur polizeilichen Ahndung verwiesen sind, sollen mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern geahndet werden.

Hat ein thätlicher Angriff auf die Person Statt gefunden, so tritt stets Criminalstrafe ein.

Art. 4.

Widerspenstiges Betragen vor der Obrigkeit.

Widerspenstiges oder ungebührliches Betragen vor der Obrigkeit kann von ihr sofort mit Geldbuße oder, sofern dies zur Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens erforderlich ist, mit Gefängniß bis zu 24 Stunden geahndet werden.

Erfordert die Handlung eine criminelle Bestrafung, so ist jene sofort zu verhängende Haft nur als einstweilige Maßregel anzusehen, welche die Criminalstrafe nicht ausschließt.

Art. 5.

Auflauf.

Wer einen Auflauf oder eine ruhestörende Zusammenrottung von Personen, welche die Merkmale eines Aufruhrs nicht hat (Art. 161. des Criminalgesetzbuchs), erregt oder daran Theil nimmt, soll mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern belegt werden.

Art. 6.

Störung der öffentlichen Ruhe.

Störung der öffentlichen Ruhe, durch welche ein Auflauf nicht veranlaßt worden, ist mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern zu ahnden.

Art. 7.

Ruhestörende Unternehmungen der Handwerker.

Fabrikanten, Handwerker, Handwerksgesellen und sonstige Arbeiter, welche um Forderungen durchzusetzen, ihre Gewerbe oder ihre Arbeit einstellen, eine Einstellung verabreden, zu solcher Verabredung auffordern, oder damit bedrohen, sollen, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit zur Ordnung zurückkehren, und sofern die Handlung nicht in ein Verbrechen übergeht, mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern belegt werden; vorbehältlich der etwa sonst erforderlichen polizeilichen Maßregeln.

Mit gleicher Strafe sind Verrufserklärungen durch Handwerksgesellen zu ahnden.

Art. 8.

Ausdehnung auf das Schiffsvolk.

Die Bestimmungen im ersten Absatze des vorigen Artikels finden auch Anwendung auf das Schiffsvolk, sofern nicht nach der Schlußbestimmung des Art. 162. des Criminalgesetzbuchs die Strafe des Aufruhrs zu erkennen ist.

Art. 9.

Störung des Gottesdienstes.

Fahrlässige, folglich nach Art. 195. des Criminalgesetzbuchs nicht criminell zu bestrafende, Störung des öffentlichen Gottesdienstes ist mit Gefängniß bis zu drei Tagen oder mit Geldbuße bis zu Fünf Thalern zu ahnden.

Art. 10.

Unbefugte Öffnung von Schleusen.

Wer durch vorsätzliche unbefugte Eröffnung von Schleusen oder Siehlen eine Überschwemmung bewirkt hat, womit eine Gefahr für Leben oder Eigenthum nicht beabsichtigt und

nicht entstanden ist, daher nach Art. 189. des Criminalgesetzbuchs eine Criminalstrafe nicht verwirkt hat, ist mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern zu belegen.

Art. 11.

Ausgeben falscher Münzen.

Wer wissentlich falsche Münzen, die er selbst in Zahlung empfangen hat, als ächt ausgiebt, soll, wenn der Betrag 12 gg nicht übersteigt, folglich nach Art. 203. des Criminalgesetzbuchs eine Criminalstrafe nicht verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern bestraft werden.

Die falschen Münzen sind zu confisciren.

Art. 12.

Körperverletzung.

Die im Art. 213. des Criminalgesetzbuchs zur polizeilichen Ahndung verwiesene einfache geringe Körperverletzung ist mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern zu bestrafen.

Art. 13.

Röthigung.

Wer unbefugt durch Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, soll, wenn die That wegen ihrer Geringfügigkeit nach Art. 217. des Criminalgesetzbuchs zu crimineller Bestrafung sich nicht eignet, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern belegt werden.

Art. 14.

Gefährliche Drohung.

Die gefährliche Androhung eines Verbrechens, welche die im Art. 192. des Criminalgesetzbuchs aufgestellten Merkmale nicht hat, soll, wenn die Aufnahme in ein Werkhaus nach Art. 6. des Gesetzes vom 27sten Junius 1838 über die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern nicht Statt finden kann, mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft werden.

Ausnahmsweise kann unter besonders mildernden Umständen auf Geldbuße bis zu Funfzig Thalern erkannt werden.

Außerdem ist auf geeignete Weise für etwa nöthige Sicherung auf Kosten des Angeschuldigten zu sorgen.

Art. 15.

Ehrenkränkung.

Wörtliche und thätliche Ehrenkränkungen, welche nicht unter die Strafbestimmungen des Criminalgesetzbuchs Art. 261. 262. und 265. fallen, sind mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern, in den geringeren Fällen mit Gefängniß bis zu drei Tagen oder mit Geldbuße bis zu Fünf Thalern zu ahnden.

Außerdem ist der Beleidiger in den geeigneten Fällen, auf Verlangen des Beleidigten, nach Umständen zum Widerrufe, zur Abbitte oder zur Ehrenerklärung anzuhalten.

Übrigens kommen die Bestimmungen der Art. 267. und 268. des Criminalgesetzbuchs wegen der Einrede der Wahrheit und wegen Erwiederung der Beleidigung zur Anwendung.

Art. 16.

Fortsetzung. Die Strafbestimmungen des vorigen Artikels sind nicht bloß anzuwenden, wenn die Ehrenkränkung im polizeilichen Verfahren untersucht wird, sondern auch dann, wenn das durch besondere Verordnungen vorgeschriebene abgekürzte gerichtliche Verfahren eintritt, nicht aber dann, wenn der Beleidigte, sofern dies zulässig ist, seine Genugthuung in dem ordentlichen Civilwege verfolgt.

Art. 17.

Fortsetzung. Körperverletzungen (Art. 12.) und Ehrenkränkungen (Art. 15.) sind nur auf Antrag des Verletzten oder Beleidigten zu bestrafen.

Ist aber Störung der öffentlichen Ruhe dadurch eingetreten oder zu besorgen, so können sie auch von Amtswegen bestraft werden.

Art. 18.

Einfacher Diebstahl. Der im Art. 284. des Criminalgesetzbuchs bezeichnete einfache Diebstahl soll, wenn der Werth des Gestohlenen weniger als einen Thaler beträgt, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Art. 19.

Ausgezeichneter Diebstahl. Die im Art. 289. des Criminalgesetzbuchs unter den dort angegebenen Voraussetzungen zu polizeilicher Ahndung verwiesenen ausgezeichneten Diebstähle sind mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Art. 20.

Unterschlagung. Die Unterschlagung (Art. 304. und 306. des Criminalgesetzbuchs) ist, sofern der Werth des Untergeschlagenen weniger als einen Thaler beträgt, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

Ein gleiches gilt von der Unterschlagung gefundener Sachen, wenn der Werth weniger als zwei Thaler beträgt. (Art. 305. und 306. des Criminalgesetzbuchs.)

Art. 21.

Betrug. Der einfache Betrug, bei welchem der bezweckte oder verursachte Schaden zwei Thaler oder darunter beträgt (Art. 311. des Criminalgesetzbuchs), ist mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu ahnden.

Mit gleicher Strafe sind die nach Art. 112. des Criminalgesetzbuchs criminell nicht zu bestrafenden geringeren Betrügereien bei zweiseitigen Verträgen zu belegen, sofern sie nach civilrechtlichen Grundsätzen eine Rechtsverletzung enthalten oder gegen polizeiliche Vorschriften anstoßen.

Art. 22.

Gemeinschaftliche Bestimmung über Diebstahl, Unterschlagung und Betrug. Veruntreuungen von besonderer Geringfügigkeit, welche unter die Bestimmungen der Art. 18. bis 21. fallen, namentlich die bisher polizeilich bestraften geringfügigen Entwendungen von Baum-, Feld-, Wiesen- und Gartenfrüchten, von Torf aus Mooren, Plaggen aus Gemeinheiten ꝛc. können auch mit Geldbußen bis zu Fünf Thalern geahndet werden.

Art. 23.

Rücksichtlich des Zusammenflusses mehrerer polizeilich zu bestrafenden Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien gilt die Bestimmung des Art. 319. № 1. des Criminalgesetzbuchs, wonach solche auch dann polizeilich zu ahnden sind, wenn deren Gesammtbetrag die für polizeiliche Bestrafung bestimmte Grenze überschreitet. Fortsetzung.

Bei solchem Zusammenflusse kann, wenn auch die einzelnen Vergehen mit geringeren Strafen bedroht seyn sollten, die Strafe bis zu vierwöchigem Gefängniß steigen.

Art. 24.

Letzteres gilt auch von dem Rückfalle, sofern nicht die Schlußbestimmung des Art. 284. des Criminalgesetzbuchs zur Anwendung kommt, nach welcher ein Diebstahl auch unter einem Thaler, wenn eine polizeiliche Bestrafung wegen Veruntreuung mit wenigstens achttägigem Gefängniß schon Statt gefunden hat, criminell zu bestrafen ist. Fortsetzung.

Art. 25.

Die Bestrafung des Wilddiebstahls und des Fischdiebstahls richtet sich nach den besonderen Gesetzen über diese Gegenstände, die Bestrafung des Holzdiebstahls und der sonstigen Forstfrevel nach den darüber bestehenden Grundsätzen. (Vergl. Art. 297. des Criminalgesetzbuchs.) Wilddiebstahl, Holzdiebstahl 2c.

Art. 26.

Grenzverrückung, unbefugtes Anpflügen, Angraben und sonstiges Aneignen fremden Grundeigenthums gegen Privatgrundstücke, Gemeinheiten, Wege, Gewässer 2c. ist, sofern nicht die Bestimmung des Art. 315. № 5. des Criminalgesetzbuchs Anwendung findet, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern zu ahnden. Grenzveränderung.

In den geringeren Fällen tritt Geldbuße bis zu Zwei Thalern ein.

Außerdem hat der Übertreter den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder die desfallsigen Kosten zu tragen.

Art. 27.

Bösliche oder muthwillige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, sofern das Vergehen nicht unter die Strafbestimmungen der Art. 336. und 337. des Criminalgesetzbuchs fällt: Beschädigung des Eigenthums.

a. wenn der angerichtete Schaden zwei Thaler nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern;

b. bei höherem Betrage des Schadens bis zu zehn Thalern einschließlich mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern bestraft werden.

Art. 28.

Gehört das Vergehen zu den ausgezeichneten Beschädigungen im Sinne des Art. 337. des Criminalgesetzbuchs, so tritt schon bei einem Schadensbetrage über zwei Thaler, und wenn der Thäter schon früher eine obgleich nur polizeiliche Strafe wegen ausgezeichneter Beschädigung erlitten hat, auch bei einem Betrage unter zwei Thalern Criminalstrafe ein. Fortsetzung

Ist die Beschädigung durch Viehhütung erfolgt, so ist sie ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens polizeilich zu bestrafen, und zwar nach den Strafbestimmungen des vorstehenden Artikels.

Art. 29.

Fortsetzung.

Bei der Zumessung der im Art. 27. angedroheten Strafen ist darauf zu sehen, ob die Beschädigung aus Bosheit oder Muthwillen, ob sie an öffentlichem oder Privat-Eigenthume geschehen, ob sie groß und in ihren Folgen gefährlich, und ob der Schaden ersetzt worden ist oder nicht.

Art. 30.

Fortsetzung.

Bei Beschädigung durch Viehhütung bleibt der Grundsatz bestehen, daß Dienstherren für ihre Hirten, Knechte rc., Eltern für ihre Kinder, welchen sie die Hütung aufgetragen haben, die Geldbuße und den Schadensersatz zu entrichten haben.

Art. 31.

Fortsetzung.

Unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren, Viehtreiben, Pflugwenden und ähnliche Ungebühr auf fremden bestellten Grundstücken, auf fremden Wiesen, und an sonstigen verbotenen Orten ist, wenn kein Schaden von Erheblichkeit zugefügt worden, nach den bestehenden Strafbestimmungen, namentlich in Wegeordnungen, Deichordnungen rc., sofern es aber an solchen Bestimmungen gebricht, mit Geldbuße bis zu Einem Thaler zu ahnden.

Art. 32.

Gemeinschaftliche Bestimmungen über die polizeilich zu strafenden Vergehen. Versuch.

Auch der Versuch eines Vergehens nach den Erfordernissen des Art. 33. des Criminalgesetzbuchs ist in den geeigneten Fällen zu bestrafen.

Die Strafe ist innerhalb der Grenzen der auf die Vollendung des Vergehens gedroheten Strafen festzustellen und darf das höchste Maß der letzteren nicht erreichen.

Art. 33.

Gehülfen, Begünstiger.

Es sind ferner nicht blos die Urheber, sondern auch die Gehülfen und Begünstiger (Art. 52. u. f. des Criminalgesetzbuchs) polizeilich strafbar.

Die Strafe derselben ist innerhalb der Grenzen der gegen den Urheber angedroheten Strafen festzusetzen und darf das höchste Maß der letzteren nicht erreichen.

Art. 34.

Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen.

Die in dem Criminalgesetzbuche Art. 77. u. f. aufgestellten Grundsätze über die Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen, finden in den geeigneten Fällen auch bei den polizeilich zu strafenden Vergehen Anwendung.

Art. 35.

Zumessungsgründe.

Auch die Grundsätze des Criminalgesetzbuchs über die Zumessung der Strafen, über Milderungs- und Schärfungsgründe (Art. 91. u. f.) sind, so weit sie anwendbar sind, zu beachten. Insbesondere gilt auch hier die Bestimmung des Art. 99., daß bei Personen, welche das zwölfte, jedoch noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, statt der Gefängnißstrafe mäßige körperliche Züchtigung erkannt werden kann.

Außerdem sind bei der Frage, ob auf Gefängniß oder auf Geldbuße zu erkennen sey, die Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen.

Art. 36.

Die etwa nöthige Verwandlung der Geldbuße in Gefängniß- oder Arbeitsstrafe erfolgt nach dem Grundsatze, daß ein Thaler dem eintägigen Gefängnisse oder drei Arbeitstagen gleichkomme. In geeigneten Fällen, namentlich bei hohen Beträgen der Strafgelder, ist jedoch eine Milderung zulässig. Strafverwandlung.

Art. 37.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erkannt werdende Gefängnißstrafe kann in den geeigneten Fällen mit Beschränkung der Kost auf Brod und Wasser ein um den andern Tag verbunden werden. Verbindung des Gefängnisses mit Faren.

Eine solche Schärfung kann auch zu dem Zwecke verfügt werden, um eine verwirkte einfache Gefängnißstrafe von längerer Dauer, wenn sie den Nahrungsstand des Angeschuldigten gefährden sollte, abzukürzen.

Art. 38.

Die festgesetzten oder herkömmlichen Denunciations- oder Pfandgebühren für Anzeigen von Vergehen, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, bleiben unverändert, vorbehältlich weiterer Regelung durch Unser Ministerium des Innern. Denunciationsgebühren.

Art. 39.

Sind etwa außer den in diesem Gesetze benannten Vergehen andere bisher mit Criminalstrafen bedroht gewesen, durch das Criminalgesetzbuch aber nicht ferner damit bedroht, so sollen sie mit einer, nach ihrer Beschaffenheit und nach den Umständen des Falles festzusetzenden, Polizeistrafe bis zu vier Wochen Gefängniß oder Funfzig Thaler Geldbuße belegt werden. Vorbehalt.

Art. 40.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Strafbestimmungen werden aufgehoben. Die bestehenden Strafbestimmungen, welche durch dasselbe nicht getroffen werden, bleiben bei Kraft. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

Art. 41.

Gegenwärtiges Gesetz soll vom 1sten November 1840 an in Kraft treten. Anfang der Wirksamkeit des Gesetzes.

Art. 42.

Unser Ministerium des Innern wird mit der Ausführung desselben, insbesondere mit der danach nöthig werdenden Änderung und Feststellung der Wrogenprincipien beauftragt. Ausführung desselben.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetz-Sammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 21sten October 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

I. Abtheilung. № 40.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Verordnung, betreffend die Ausführung und Durchführung von Pferden.

(51.) Verordnung, die Ausführung und Durchführung von Pferden betreffend. Hannover, den 29sten October 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit der Großherzoglich-Oldenburgschen, Herzoglich-Braunschweigschen und Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung das Nöthige über die Ausführung aus den durch die bestehenden Verträge zu einem gemeinschaftlichen Steuer- und Zollverbande vereinigten Staatsgebieten, und über die Durchführung von Pferden durch dieselben vereinbart worden ist; so verordnen Wir dieserhalb, unter Aufhebung der über diesen Gegenstand vorläufig erlassenen Bekanntmachung vom 7ten d. M., wie folgt:

§. 1.

Die Ausführung und die Durchführung von Pferden aus dem hiesigen Königreiche und durch dasselbe, in so weit sie nicht in die mit dem Königreiche zu einem gemeinschaftlichen Steuer- und Zollverbande vereinigten Staatsgebiete, oder in die Staaten des Preußischen Zollvereines geschieht, wird hiemit bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 50 Thalern für das Stück verboten.

§. 2.

Der Ausgang und der Durchgang aus dem Königreiche und durch dasselbe nach anderen als den im §. 1. bezeichneten Staaten ist nur erlaubt:

1) für Reitpferde der Reisenden und der Grenzbewohner unter dem Reiter, und für Pferde im Geschirre vor Wagen, Kutschen, Karren u. s. w., und

[Ausgegeben zu Hannover, den 2ten November 1840.]

2) für Füllen bis zum Alter von drei Jahren, und zwar für jetzt nur für diejenigen, welche im Jahre 1838 oder später geboren sind.

§. 3.

Die Obrigkeiten, die Steuerbedienten, die Landgendarmen und die Polizeibedienten werden angewiesen, auf Übertretungen der oben ertheilten Vorschriften sorgfältig zu achten und die Übertreter resp. zur Untersuchung und Strafe zu ziehen oder der zuständigen Obrigkeit zur Anzeige zu bringen.

Gegenwärtige Verordnung findet auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode keine Anwendung, jedoch wird die Bekanntmachung vom 7ten d. M. auch in Ansehung dieser Landestheile aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 29sten October 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

I. Abtheilung. № 41.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Gesetz über Errichtung von Privat-Creditanstalten zur Beförderung der Ablösung von Grundlasten, und
Privilegium für den Conservator Johann Ruhl und Spenglermeister Friedrich Benkler in Wiesbaden auf eine eigenthümliche Lampe.

(52.) Gesetz über Errichtung von Privat-Creditanstalten zur Beförderung der Ablösung von Grundlasten. Hannover, den 21sten October 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir zur Abwendung der Nachtheile, welche aus sogenannten Creditanstalten zur Beförderung oder Erleichterung der Ablösung von Grundlasten entspringen können, gesetzliche Vorschriften für nöthig halten; so verordnen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, Folgendes:

§. 1.

Die Errichtung von Anstalten, welche den Zweck haben, den Grundeigenthümern, Colonen u. s. w. Capitalien zur Ablösung von Grundlasten von Dritten zu verschaffen, und die Zahlung der Zinsen und den Abtrag des Capitals durch fortlaufende Beiträge, unter Einwirkung der Anstalt oder ihres Vorstandes, zu vermitteln, bedarf der Genehmigung Unseres Ministerii des Innern.

§. 2.

Die vorgedachte Genehmigung ist zu ertheilen, wenn die Statuten der Anstalt keine unzweckmäßige oder gemeinschädliche Bedingungen enthalten, und für die Sicherheit der Theilnehmer durch angemessene Caution und Controle gesorgt ist. Sie ist aber namentlich dann zu verweigern, wenn anzunehmen ist, daß die Theilnehmer übervortheilt werden,

[Ausgegeben zu Hannover, den 10ten November 1840.]

oder wenn die Anstalt sich nicht des Rechts zur Kündigung ihrer Darlehne oder zur Einziehung derselben ohne vorhergegangene Kündigung begiebt, so lange die Schuldner derselben die fortlaufenden Beiträge pünctlich entrichten, oder sich nicht sonst Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, wegen welcher der Anstalt das Recht zur Kündigung oder Einziehung der Darlehne ohne vorgängige Kündigung durch die Statuten ausdrücklich beigelegt ist.

§. 3.

Unser Ministerium des Innern soll die genehmigten Statuten durch die Gesetz=Sammlung bekannt machen; Geschäfte, welche vor dieser Bekanntmachung von den Vertretern der Anstalt für den Zweck derselben mit anderen Personen abgeschlossen worden sind, sind für beide Theile unverbindlich.

§. 4.

Die etwa bereits bestehenden Anstalten der im §. 1. bezeichneten Art bedürfen der vorgeschriebenen Genehmigung in Beziehung auf die Geschäfte, welche von ihnen oder ihrem Vorstande nach Verkündigung dieses Gesetzes abgeschlossen werden.

§. 5.

Alle zwischen einer genehmigten Privat=Creditanstalt der in den vorstehenden §§. 1. und 4. bezeichneten Art, oder deren Vorstande, und den Schuldnern oder Gläubigern der Anstalt getroffenen Verabredungen oder bedungenen Verpflichtungen, welche den genehmigten Statuten der Anstalt (§. 3.) widerstreiten, sollen unverbindlich seyn. Diese gesetzliche Bestimmung soll in die Statuten jeder solchen Privat=Creditanstalt ausdrücklich mit aufgenommen werden.

§. 6.

Unserem Ministerio des Innern steht die Befugniß zu, von dem Fortgange der genehmigten Privat=Creditanstalten Kenntniß zu nehmen und denselben Einrichtungen vorzuschreiben, welche die Übersicht erleichtern, auch denselben die fernere Aufnahme von Interessenten zu verbieten, sobald eine gemeinschädliche Übertretung der genehmigten Statuten nach der Ansicht des genannten Ministerii sich ergiebt.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 24sten October 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

(53.) Privilegium für den Conservator Johann Ruhl und den Spenglermeister Friedrich Benkler in Wiesbaden auf eine eigenthümliche Lampe. Hannover, den 26sten October 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Auf Nachsuchen des Conservators Johann Ruhl und des Spenglermeisters Friedrich Benkler in Wiesbaden wird denselben auf eine von ihnen erfundene eigenthümlich eingerichtete Lampe ein Privilegium für das Königreich Hannover auf fünf Jahre, von heute angerechnet, hiemit ertheilt.

Es wird daher einem Jeden bei Strafe der Confiscation und angemessener Geldbuße untersagt, binnen jenem Zeitraume Lampen von der hier in Frage stehenden Einrichtung ohne Einwilligung des Privilegirten im Königreiche zu verfertigen oder zu verkaufen.

Gegeben Hannover, den 26sten October 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

I. Abtheilung. № 42.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Patent, die Publication des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs betreffend, und besagtes Gesetz selbst.

(54.) Patent, die Publication des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs betreffend. Hannover, den 6ten November 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem für rathsam und nothwendig hat erkannt werden müssen, über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung Unseres Königreichs nähere Vorschriften zu treffen, die mit den allgemeinen Bestimmungen Unseres Landesverfassungs-Gesetzes im Einklange stehend, dazu dienen, den vielfachen Mängeln in den bisherigen Wahlvorschriften für die Zukunft abzuhelfen und die verfassungsmäßige Wirksamkeit der allgemeinen Stände des Königreichs zu sichern;

so haben Wir, nach vorgängiger verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen des Königreichs, das nachfolgende allgemeine Wahlgesetz genehmigt.

Wir befehlen Allen, die solches angeht, dessen Inhalt sich zur Vorschrift und Nachachtung dienen zu lassen, und es soll dasselbe durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 6ten November 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten November 1840.]

Gesetz

über

die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs.

Den 6ten November 1840.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Wahlversammlungen.
§. 2. Berufung und Leitung derselben.
§. 3. Geschäfte derselben.
§. 4. Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten.
§. 5. Ladung und Theilnahme der Stimmberechtigten.
§. 6. Abgabe der Stimmen.
§. 7. Stimmenmehrheit.
§. 8. Prüfung der Qualification des Gewählten.
§. 9. Ausstellung der Vollmachten.
§. 10. Wahl von Ersatzmännern.
§. 11. Amtspflichten des Wahlcommissairs.
§. 12. Protocolle und Ausfertigungen.
§. 13. Erklärung der Gewählten.
§. 14. Regierungsthätigkeit.
§. 15. Kosten der Wahlen.
§. 16. Strafbestimmungen.

Zweiter Abschnitt.
Besondere Vorschriften.

Erstes Capitel.
Ritterschaften.

§. 17.

Zweites Capitel.
Mannsstifter.

§. 18. Wahlversammlungen. Berufung. Leitung.
§. 19. Ernennung der Stiftswähler.
§. 20. Wahlhandlung. Kosten.
§. 21. Besondere Eigenschaften der zu wählenden Deputirten.

Drittes Capitel.
Landes-Universität.

§. 22. Wahlversammlung.

Viertes Capitel.
Evangelische Consistorien.

§. 23. Wahlversammlungen. Stimmrecht. Vollmachten. Turnus.

Fünftes Capitel.
Dom-Capitel.

§. 24. Wahlversammlung. Stimmrecht. Vollmachten.

Sechstes Capitel.
Städte und Flecken.

§. 25. Wahlversammlungen. Drei Classen der Stimmberechtigten.
§. 26. Vorbereitende Handlungen. Vor dem Wahltermine.
§. 27. Ausschließliche Zuständigkeiten der Wahlversammlung.
§. 28. Vorbeschluß vereinigter Städte über gemeinschaftliche oder Reihewahl.
§. 29. Vorwahlen behuf städtischer Gesammtwahlen.
§. 30. Insbesondere: Hoyasche und Diepholzsche Flecken.
§. 31. Schlußbemerkung.

Siebtes Capitel.
Grundbesitzer.

§. 32. Wahlstufen.
§. 33. Erste Stufe. Urwahlen.
§. 34. Zweite Stufe. Vorwahlen.
§. 35. Dritte Stufe. Deputirtenwahlen.
§. 36. Grafschaft Hohnstein.
§. 37. Freie in den Grafschaften Hoya und Diepholz.
§. 38. Bremensche Marschen. Land Hadeln.
§. 39. Ostfriesland.

Schlußbestimmung.

§. 40. Vorbehalt. Aufhebung früherer Wahlordnungen.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Wahlversammlungen.

Die Deputirten zu der nach Maßgabe des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6ten August d. J. zusammenzuberufenden allgemeinen Stände-Versammlung Unseres Königreichs werden gewählt in den nach den folgenden Bestimmungen für die jedesmalige Wahlhandlung zu bildenden Wahlversammlungen.

Das Verfahren dabei richtet sich nach den in diesem ersten Abschnitte gegebenen Vorschriften, in so weit diese nicht für die betreffende Wahlversammlung durch den zweiten Abschnitt dieses Gesetzes modificirt werden.

§. 2.
Berufung und Leitung derselben.

Eine Wahlversammlung darf nur in Beziehung auf eine von Unserer Regierung ausgeschriebene Wahl zusammenberufen werden.

Die Berufung der Wahlversammlungen und die Leitung der Wahlen geschieht, Kraft Unseres Auftrages, von den durch ihr Amt hiezu verpflichteten, oder von den hiezu in Unserem Namen etwa besonders bestellten Wahlcommissarien.

Eigenmächtig darf eine Wahlversammlung nicht zusammentreten oder verhandeln.

§. 3.
Geschäfte derselben.

Die Geschäfte der Wahlversammlung bestehen ausschließlich darin:

1) die Person der zu erwählenden Deputirten und Ersatzmänner zu bestimmen,
2) sich zu überzeugen, ob dieselben die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, und
3) die Vollmachten auszustellen.

§. 4.
Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten.

Alle diejenigen, welchen behuf Vorbereitung oder Vollendung einer Deputirtenwahl ein Geschäft oder Stimmrecht irgend einer Art in Gemäßheit dieses Gesetzes zusteht oder übertragen wird, dürfen sich der Ausübung desselben nicht entziehen, cf. §. 92. des Landesverfassungs-Gesetzes, und können, so weit sie Kraft ihres Amts oder vermöge übernommenen Auftrages zu handeln hatten, erforderlichenfalls zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, so wie zur Erstattung der durch ihren Ungehorsam etwa veranlaßten vergeblichen Kosten im Verwaltungswege angehalten werden.

Die Eigenschaft der Zwischenpersonen, welche behuf Vorbereitung oder Vollziehung einer Deputirtenwahl mitzuwirken haben (z. B. Stiftswähler, Wahlbürger, Stadt- oder Fleckenswähler, Vorwähler, Wahlmänner), tritt erst dann ein, wenn die Wahlversammlung ordnungsmäßig eröffnet ist, und erlischt von selbst mit Beendigung derjenigen Handlung, an welcher dieselben Theil zu nehmen hatten.

Nur in Folge von Mängeln, welche bei dieser oder einer mit derselben in Verbindung stehenden Handlung vorgekommen waren, können jene Zwischenpersonen wiederholt zusammenberufen werden.

Außer dem ihnen durch dieses Gesetz beigelegten Stimmrechte in der betreffenden Wahlversammlung steht allen Stimmberechtigten in Beziehung auf die Wahl oder Thätigkeit der Deputirten oder in Beziehung auf die allgemeine ständische Verfassung Unseres Königreichs weder in der Wahlversammlung, noch nach Schließung derselben die Ausübung irgend eines Rechts zu.

Über Beeinträchtigung ihrer Stimmberechtigung können dieselben jedoch im Verwaltungswege Beschwerde führen und gegen die Gültigkeit der Handlung, bei welcher sie concurrirten, bei Unserer Regierung eine geeignete Vorstellung einbringen, auch bei etwaiger Fruchtlosigkeit dieser Schritte die verfassungsmäßige Wirksamkeit der allgemeinen Stände-Versammlung beantragen.

§. 5.

Ladung und Theilnahme der Stimmberechtigten.

Zu jeder Wahlversammlung müssen alle Stimmberechtigten geladen werden. Es genügt indessen, daß eine besondere Ladung in der Wohnung des Betheiligten abgegeben wird.

Jeder zur Wahlversammlung geladene Stimmberechtigte, welcher nicht zu gehöriger Zeit im Wahltermine erscheint, oder welcher seine Abstimmung verweigert, ist für dasmal seines Stimmrechts verlustig.

Diejenigen, welche erklären, daß sie an der Abstimmung über die Person des zu Erwählenden nicht Theil nehmen wollen, haben sich aus der Versammlung zu entfernen.

Wenn nicht sämmtliche Stimmberechtigte geladen waren, oder wenn unberechtigte oder ungültig bestellte oder bestochene Wähler an einer Wahl dergestalt Theil genommen hatten, daß ihre Stimme für die Erwählung des Deputirten entscheidend gewesen ist, so ist die Wahl ungültig.

§. 6.

Abgabe der Stimmen.

Jeder Stimmberechtigte hat bei Abgabe seiner Stimme seiner eigenen Überzeugung zu folgen, und kann hiebei durch Aufträge und Instructionen nicht gebunden werden.

Die Stimmen müssen in der Wahlversammlung von den Stimmberechtigten persönlich zu Protocoll gegeben werden. Über die Person des Deputirten kann jedoch von den anwesenden Stimmberechtigten mündlich oder durch Überreichung eines zusammengelegten Zettels abgestimmt werden.

Wenn von einer Wahlversammlung mehrere Deputirte zu erwählen sind, so hat der Wahlcommissair zu bestimmen, ob für die mehreren Deputirten zusammengenommen, oder für jeden Einzelnen derselben getrennt die Stimmen abgegeben und durchgezählt werden sollen.

§. 7.

Stimmenmehrheit.

Sämmtliche Beschlüsse einer Wahlversammlung erfordern die absolute Mehrheit, das heißt mehr als die Hälfte der wirklich abgegebenen Stimmen. Wenigstens drei Stimmen müssen abgegeben seyn. (Vergl. §. 26. und §. 33.)

Eine Abstimmung über die Person des Deputirten, bei welcher eine absolute Mehrheit sich nicht ergiebt, muß in der Art wiederholt werden, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, und von diesen jedesmal derjenige ausgeschieden werden, auf welchen die geringste Anzahl von Stimmen gefallen war. Erhalten mehrere gleichmäßig die wenigsten Stimmen, so ist durch das Loos zu entscheiden, wer von ihnen als nicht ferner wählbar ausscheide. Bei gleicher Vertheilung sämmtlicher Stimmen auf mehr als zwei Gewählte wird von den letzteren Einer durch das Loos ausgeschieden. Bei gleicher Vertheilung sämmtlicher Stimmen auf zwei Gewählte wird das Scrutinium noch einmal wiederholt. Erhält aber hiedurch keiner der beiden die absolute Mehrheit, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Unbeschriebene Stimmzettel oder solche Stimmen, welche auf unzulässige oder nicht deutlich genug bezeichnende Namen gefallen waren, sind als nicht vorhanden anzusehen und bei Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit von der Gesammtzahl abzuziehen.

§. 8.

Prüfung der Qualification des Gewählten.

Diejenigen, welche an der Abstimmung über die Person des Deputirten Theil genommen hatten, haben nach gehöriger Prüfung zu entscheiden, ob der Gewählte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitze.

Wird von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Vorhandenseyn der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften des Deputirten verneint, so ist die Erwählung desselben als nicht geschehen zu betrachten, und die in der Versammlung Anwesenden haben alsdann sofort eine andere Wahl vorzunehmen.

Eine über die Eigenschaften des Deputirten eintretende Stimmengleichheit hat der Wahlcommissair zu entscheiden, gleichviel ob derselbe übrigens zu den Stimmberechtigten gehört oder nicht.

Ergiebt es sich nach dem Schlusse der Wahlhandlung, daß der erwählte Deputirte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, so kann die Wahl nur auf dem durch die ständische Geschäftsordnung bestimmten Wege vernichtet werden.

§. 9.

Ausstellung der Vollmachten.

Die Vollmacht des Deputirten muß die Erklärung enthalten, daß nach der Überzeugung der Wahlversammlung der gewählte Deputirte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitze, und ist Anlage A.

regelmäßig von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlversammlung zu unterzeichnen. Haben nicht sämmtliche berufene Stimmberechtigte mitgewählt oder ist die Unterschrift eines oder mehrerer Mitwählenden unterblieben, so ist die fehlende Zahl der Unterschriften von dem Wahlcommissair unter der Vollmacht zu erläutern.

Bedingungen und Vorbehalte dürfen bei den Deputirtenwahlen so wenig, als bei den Vor- und Urwahlen (§§. 19. 26. 29. 30. 33. 34.) gemacht werden und sind, wenn solche dennoch vorkommen sollten, als nicht vorhanden zu betrachten.

§. 10.

Wahl von Ersatzmännern.

Jede Wahlversammlung hat nach vollendeter Wahl der Deputirten eben so viel Ersatzmänner, als Deputirte zu bestellen waren, zu wählen und Deputirten-Vollmachten für dieselben auszufertigen.

Diese Ersatzmänner — welche nach denselben Vorschriften, wie die Deputirten zu wählen sind — werden, nach der Reihefolge, in welcher sie von der Wahlversammlung benannt waren, von Unserer Regierung zur allgemeinen Stände-Versammlung einberufen, sobald die zunächst als Deputirte Gewählten in die betreffende Cammer nicht eintreten oder aus derselben wieder ausgetreten sind. Entscheidet es sich noch vor dem Schlusse der Wahlversammlung, daß ein als Deputirter oder Ersatzmann Gewählter die Wahl nicht annimmt, so ist die Stelle des Ausfallenden sofort durch eine neue Wahl zu ersetzen.

Wenn im Laufe eines Landtags Deputirtenstellen erledigt werden, zu deren Wiederbesetzung keine Ersatzmänner mehr vorhanden sind, so hat nach der von Unserer Regierung zu erlassenden Aufforderung eine neu zu bildende Wahlversammlung der wahlberechtigten Corporation oder Bezirke die erledigten Deputirtenstellen wieder zu besetzen und daneben die ursprüngliche Gesammtzahl von Ersatzmännern zu wählen.

§. 11.

Amtspflicht des Wahlcommissairs.

Jeder Wahlcommissair, gleichviel ob derselbe als solcher vermöge seiner anderweiten Dienstpflichten oder vermöge besondern Auftrages handelt, hat dafür zu sorgen:

1) daß alle Stimmberechtigten zur Wahlversammlung unter genauer Bestimmung von Ort und Zeit geladen werden, und daß die geschehene Ladung bei dem Anfange der Wahlhandlung genügend bescheinigt werde;

2) daß außer den Stimmberechtigten und dem etwa zugezogenen Protocollführer Niemand in der Wahlversammlung anwesend sey;

3) daß die Wahlversammlung ihre gesetzliche Aufgabe erledige, aller ihr nicht gesetzlich zustehenden Verhandlungen aber sich enthalte;

4) daß die Ordnung der Verhandlungen aufrecht erhalten werde, und daß namentlich nicht

von Einzelnen durch ungebührliche Zureden, Versprechungen oder Drohungen ein unzulässiger Einfluß auf die freie Entschließung der Stimmberechtigten ausgeübt werde.

Für die Übertretung seiner Vorschriften kann der Wahlcommissair eine Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern androhen und auflegen, auch nöthigenfalls den Contravenienten sofort aus der Versammlung entfernen, wodurch dieser dann für dasmal seiner etwa noch nicht abgegebenen Stimme verlustig wird.

Der Wahlcommissair verliert durch die Ausübung dieses Amts das ihm in der Wahlversammlung etwa zustehende Stimmrecht nicht. Derselbe kann auch von dieser Wahlversammlung als Deputirter oder Ersatzmann gewählt werden, wenn er übrigens die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt. Das Vorhandenseyn dieser Eigenschaften des Wahlcommissairs kann jedoch nur durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden und wird durch Stimmengleichheit verneint.

§. 12.

Protocolle und Ausfertigungen.

Über die Verhandlungen der Wahlversammlung muß ein Protocoll aufgenommen werden, welches die sämmtlichen erheblichen Vorkommenheiten enthält.

Innerhalb der nächsten drei Tage nach dem Schlusse der Verhandlungen hat der Wahlcommissair

1) eine beglaubigte Ausfertigung des Protocolls und die Original-Vollmachten der erwählten Deputirten und Ersatzmänner an Unsere Regierung einzusenden, und

2) jedem der erwählten Deputirten und Ersatzmänner eine beglaubigte Abschrift der auf ihn ausgestellten Vollmacht mit einer Eröffnung darüber zuzufertigen, ob er als Deputirter oder als Ersatzmann gewählt worden sey, auch

3) darüber, an welchem Tage und auf welche Weise die ad 2. erwähnten Mittheilungen von ihm expedirt worden sind, Unserer Regierung Anzeige zu machen.

§. 13.

Erklärung der Gewählten.

Jeder zum Deputirten Gewählte hat, sobald er von der auf ihn gefallenen Wahl benachrichtigt worden ist, baldthunlichst Unserer Regierung anzuzeigen, ob er dieselbe annehme oder ablehne.

Ist der Gewählte ein öffentlicher Diener, so hat derselbe hiemit die Anzeige zu verbinden, daß er von der vorgesetzten Oberbehörde die erforderliche Erlaubniß zum Eintritte in die allgemeine Stände-Versammlung erbeten habe.

Wenn ein zum Deputirten Gewählter nicht binnen 14 Tagen nach der vom Wahlcommissair expedirten Benachrichtigung (vergl. §. 12. № 2.) jene Erklärung übergeben hat, so ist dieses als Ablehnung anzunehmen.

Wer nicht unmittelbar als Deputirter, sondern als Ersatzmann gewählt war, hat sich über die Annahme der Wahl erst nach Empfang der von Unserer Regierung an ihn erlassenen Aufforderung, und zwar binnen der ihm alsdann von Unserer Regierung zu bestimmenden angemessenen Frist, deren fruchtloser Ablauf als Ablehnung anzunehmen ist, zu erklären. Auch ist Unsere Regierung befugt, die vorstehend bezeichneten Fristen zu verlängern.

§. 14.

Regierungsthätigkeit.

Unsere Regierung hat für die Abstellung von Mängeln, welche bei einer Wahlhandlung oder Vollmacht vorkommen, unmittelbar oder durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden Sorge zu tragen.

Die Deputirtenwahlen und die Vorbereitungen derselben sind der Oberaufsicht derjenigen obern Verwaltungsbehörde unterworfen, welcher im Allgemeinen die Oberaufsicht über die wahlberechtigten Corporationen oder Bezirke zusteht.

§. 15.

Kosten der Wahlen.
Entschädigung der Deputirten.

Die behuf Vorbereitung oder Vollziehung einer Deputirtenwahl aufzuwendenden Kosten sind, sofern sie nicht herkömmlich öffentlichen Cassen oder einzelnen Berechtigten zur Last fallen, von den Corporationen und Wahlbezirken zu tragen, und zwar dergestalt, daß jede Körperschaft den von ihr ernannten Bevollmächtigten oder Wahlmann entschädigt, die gemeinschaftlichen Kosten eines Wahlbezirks aber von der vorgesetzten obern Verwaltungsbehörde vertheilt und eingezogen werden. Den nicht am Orte der Stände-Versammlung wohnenden gewählten oder ernannten Mitgliedern der Cammern soll eine Entschädigung aus der Landescasse verabfolgt werden, wobei bis auf weitere Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen die in dem Königlichen Schreiben vom 20sten Februar 1838 und in der ständischen Erwiederung vom 14ten März desselben Jahrs angenommenen Grundsätze ferner zur Anwendung kommen sollen.

§. 16.

Strafbestimmungen.

Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten, welche gegen einen in der Ausübung dieses Amts begriffenen Wahlcommissair begangen werden, sind nach denselben Grundsätzen zu bestrafen, wie gleiche Vergehen gegen die Obrigkeit.

Für Bestechungen oder sonstige Verleitung der Wähler zu Pflichtwidrigkeiten sollen alle diejenigen, welche an der Verleitung oder Pflichtwidrigkeit Theil genommen haben, mit Geldbuße bis zu 50 Thaler oder Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft werden, in so fern nicht die Handlung unter den Begriff eines peinlich zu bestrafenden Verbrechens fällt.

Insonderheit sind die Unternehmungen zum Zwecke der Vereitelung von Wahlen diesen Strafbestimmungen unterworfen.

Sofern aber Versuche, das Zustandekommen oder die Beschlußfähigkeit einer oder beider Cammern der allgemeinen Stände-Versammlung zu hindern oder aufzuheben, in die Staatssicherheit gefährdende, und namentlich in solche Unternehmungen übergehen sollten, welche auf eine gewaltsame Änderung der Verfassung, oder darauf abzwecken, dem Könige die Ausübung der Regierungsgewalt unmöglich zu machen, so bleibt deren Beurtheilung nach den Criminalgesetzen dem peinlichen Richter überlassen.

Zweiter Abschnitt.
Besondere Vorschriften.

Erstes Capitel.
Ritterschaften.

§. 17.

Die Deputirten der Ritterschaften zur allgemeinen Stände-Versammlung werden in den ritterschaftlichen Versammlungen, welche neben der Wahl noch zu anderen Zwecken berufen seyn können, nach den Statuten und Einrichtungen jeder Ritterschaft gewählt.

Die in den §§. 1. bis 14. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden dabei nur in so weit Anwendung, als dieselben mit den Statuten, Einrichtungen und Rechten der betreffenden Ritterschaft im Einklange stehen.

Zweites Capitel.
Mannsstifter.

§. 18.

Wahlversammlungen. Berufung. Leitung.

Für die wahlberechtigten sechs Mannsstifter sind für die jedesmalige Wahlhandlung drei Wahlversammlungen auf nachstehende Weise zu bilden. Es sollen berufen werden:

zur ersten Wahlversammlung zwei von dem Stifte St. Bonifacii zu Hameln, und zwei von dem Stifte St. Cosmae und Damiani zu Wunstorf zu bestellende Stiftswähler und drei innerhalb Unseres Fürstenthums Calenberg angestellte Geistliche, nach Hameln;

zur zweiten Wahlversammlung zwei vom Stifte St. Alexandri zu Einbeck, und zwei von dem Stifte Beatae Virginis daselbst zu bestellende Stiftswähler und drei innerhalb Unserer Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen angestellte Geistliche, nach Einbeck;

zur dritten Wahlversammlung zwei von dem Stifte Bardowik, und zwei von dem Stifte Ramelsloh bestellte Stiftswähler und drei innerhalb Unseres Fürstenthums Lüneburg angestellte Geistliche, nach Bardowik.

Die Zusammenberufung und die Leitung jeder dieser Wahlversammlungen geschieht durch einen, von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bestellenden Commissarius.

Die Berufung der Stiftswähler zu dem angesetzten Wahltermine ist an das Stift zu richten, welches dieselben zu bestellen hat. Dieses Stift hat, bei Verlust der dasmaligen Ausübung seiner Theilnahme an der Wahl, zu veranlassen, daß die von ihm zu bestellenden Stiftswähler zeitig und mit gehöriger Legitimation versehen in dem Wahltermine erscheinen, ohne daß es einer persönlichen Ladung der Stiftswähler bedarf.

Die Geistlichen, welche an der jedesmaligen Wahlhandlung Theil zu nehmen haben, werden von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nach vorgängiger Berichtserstattung Unseres hiesigen Consistoriums ernannt und durch ein Rescript an den Wahlcommissair legitimirt. Dieselben sind durch den letztern zur Wahlversammlung zu berufen.

§. 19.
Ernennung der Stiftswähler.

Die Stiftswähler sind von dem Stifte unter denjenigen Formen zu ernennen, welche bisher bei der Wahl des von dem Stifte zu sendenden ständischen Deputirten zu beobachten waren. Nur Mitglieder derjenigen Classe, welche bisher an solchen Wahlen Theil zu nehmen hatten, haben behuf Ernennung des Stiftswählers ein Stimmrecht.

Die zu ernennenden Stiftswähler müssen wirkliche Mitglieder des Stifts und mit einer Präbende desselben providirt seyn. Daß ihnen im Stifte eine active Wahlstimme zustehe, ist nicht erforderlich.

§. 20.
Wahlhandlung. Kosten.

Alle erschienenen Stimmberechtigten, mögen solche Stiftswähler oder Geistliche seyn, haben in der Wahlversammlung gleiche Rechte und Pflichten.

Die nothwendigen Kosten, welche durch die Deputirtenwahlen der Mannsstifter entstehen, werden aus der Landescasse getragen und auf Anweisung des zuständigen Ministers auf dieselbe angewiesen.

§. 21.
Besondere Eigenschaften der zu wählenden Deputirten.

Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat für jeden Landtag diejenige der drei Wahlversammlungen zu bestimmen, welche befugt seyn soll, den Deputirten nicht blos aus der Classe der Geistlichen, sondern auch, wenn sie will, unter denjenigen Männern zu wählen,

welche an der Verwaltung des höhern Schulwesens Theil nehmen, wozu namentlich die Mitglieder Unseres Ober-Schulcollegiums, oder Referenten bei Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gehören.

Drittes Capitel.
Landes-Universität.

§. 22.
Wahlversammlung. Berufung.

Der Deputirte Unserer Universität zu Göttingen wird in einer Wahlversammlung gewählt, zu welcher alle in Göttingen anwesenden, bei der Universität im Amte stehenden ordentlichen Professoren als Stimmberechtigte einzuladen sind. Die Wahlversammlung ist von dem zeitigen Prorector oder dessen Stellvertreter zu berufen und zu leiten, die Vollmacht aber unter dem Siegel der Universität auszufertigen.

Viertes Capitel.
Evangelische Consistorien.

§. 23.
Wahlversammlungen. Stimmrecht. Vollmachten. Turnus.

Die Wahlversammlungen Unserer evangelischen Consistorien werden von dem zeitigen Vorsitzenden des wählenden Consistoriums zusammenberufen und geleitet.

Stimmberechtigte sind der Director und die zur Zeit der Wahl am Sitze des Consistoriums anwesenden stimmführenden Consistorialräthe und Assessoren.

Die Vollmachten sind unter dem Siegel des Consistoriums auszufertigen und bedürfen nur der Unterschrift des zeitigen Vorsitzenden.

Unser Consistorium zu Hannover wird, so lange eine Veränderung in dem Umfange seines Geschäftskreises nicht vorgenommen ist, einen Deputirten zu jedem Landtage senden. Unsere Consistorien zu Stade, Osnabrück und Aurich werden abwechselnd die Wahlberechtigung ausüben; welches dieser drei alternirenden Consistorien zuerst zur Wahl gelangt, wird Unsere Regierung bei Berufung des nächsten Landtags bestimmen.

Sollte in der Zahl, den Bezirken oder dem Sitze der evangelischen Consistorien eine Änderung eintreten, so bleibt es Uns vorbehalten, eine anderweite Vertheilung ihrer Wahlberechtigung durch Verordnung zu bestimmen.

Fünftes Capitel.

Dom = Capitel.

§. 24.

Wahlversammlung. Stimmrecht. Vollmachten.

Die Wahlversammlung des Dom=Capitels zu Hildesheim wird von dem Vorsitzenden desselben zusammenberufen und geleitet.

Stimmberechtigte in derselben sind sämmtliche zu Hildesheim anwesende Mitglieder des Capitels.

Die Vollmachten sind unter dem Siegel des Capitels auszufertigen und bedürfen nur der Unterschrift des Vorsitzenden.

Sechstes Capitel.

Städte und Flecken.

§. 25.

Wahlversammlungen.
Drei Classen der Stimmberechtigten.

An den Wahlversammlungen der Städte sind die sämmtlichen stimmführenden wirklichen Mitglieder des allgemeinen Magistrats, eine eben so große Anzahl von Bürgervorstehern und eine gleiche Anzahl von der Bürgerschaft für die dasmalige Deputirtenwahl zu ernennender Wahlbürger unter den nachfolgenden Bestimmungen Theil zu nehmen berechtigt.

Die Bildung, Berufung und Leitung dieser Wahlversammlungen liegt (falls Wir nicht hiezu einen besondern Commissarius bestellen lassen, cf. §. 2.) demjenigen ob, welcher nach der Stadtverfassung bei den Verwaltungsgegenständen im Gesammt=Magistrate das Directorium zu führen hat, und, im Verhinderungsfalle, dem zu seiner Vertretung berufenen sonstigen Magistratsmitgliede.

§. 26.

Vorbereitende Handlungen.
Vor dem Wahltermine.

Behuf der Wahlversammlung muß zuvörderst die Zahl der zu derselben zu berufenden Bürgervorsteher mit der Zahl der stimmführenden Mitglieder des allgemeinen Magistrats gleichgestellt werden. Zu diesem Zwecke muß:

1) wenn die Zahl der Bürgervorsteher größer ist, als die der stimmführenden Magistratspersonen, ein entsprechender Theil der Ersteren durch das Loos ausgeschieden,

2) wenn aber die Zahl derselben kleiner ist, als die der stimmführenden Magistratspersonen, die Bürgerschaft zur Bestellung einer entsprechenden Anzahl von Ergänzungs=Bürgervorstehern für diese Handlung unter angemessener Fristbestimmung aufgefordert werden.

Nachdem im erstern Falle die Ausloosung geschehen war, im zweiten Falle aber entweder die Ergänzungs-Bürgervorsteher bestellt oder hierauf ausdrücklich oder durch fruchtlosen Ablauf der gesetzten Frist von der Bürgerschaft verzichtet war, ist die Bürgerschaft zur Ernennung so vieler Wahlbürger, als stimmführende Mitglieder des allgemeinen Magistrats vorhanden sind, unter Fristbestimmung aufzufordern.

Die Ernennung etwaiger Ergänzungs-Bürgervorsteher und der Wahlbürger richtet sich sowohl rücksichtlich der Form, als rücksichtlich der erforderlichen Eigenschaften der zu Ernennenden nach den für die Bürgervorsteher-Wahlen jeder Stadt bestehenden Vorschriften. Die etwa in Gemäßheit der № 1. ausgeschiedenen Bürgervorsteher können zu Wahlbürgern ernannt werden.

Die Ernennung der Wahlbürger und etwaigen Ergänzungs-Bürgervorsteher geschieht nach Bezirken, wobei die bestehende Eintheilung der Stadt zum Grunde zu legen ist. Wenn diese Eintheilung zu der Zahl der vorzunehmenden Ernennungen nicht paßt, so läßt der Wahlcommissair in einer Sitzung des allgemeinen Magistrats, zu welcher die Bürgervorsteher mit vorzuladen sind, diejenigen Bezirke, welche bei diesen Ernennungen für dasmal keinen oder einen doppelten Antheil zu nehmen haben, durch das Loos bestimmen.

In Städten, welche noch nicht in Wahlbezirke eingetheilt sind, hat der Magistrat solche, unter Oberaufsicht der vorgesetzten Regierungsbehörde, unverzüglich anordnen zu lassen.

Für diejenigen Städte, wo Vorschriften über Bürgervorsteher-Wahlen noch nicht bestehen, hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde unter Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern die bei den vorstehenden Ernennungen einstweilen zu beobachtenden Grundsätze unverzüglich zu bestimmen und bekannt zu machen.

Nachdem die Ernennung der Wahlbürger geschehen oder die dazu vorgeschriebene Frist verlaufen war, hat der Wahlcommissair den Wahltermin anzusetzen und dazu die sämmtlichen stimmführenden Mitglieder des allgemeinen Magistrats, die sämmtlichen nicht ausgeloosten Bürgervorsteher und die von der Bürgerschaft ernannten Ergänzungs-Bürgervorsteher und Wahlbürger vorzuladen.

§. 27.

Ausschließliche Zuständigkeiten der Wahlversammlung.

Die nach Maßgabe des §. 26. berufene Wahlversammlung bildet in Beziehung auf die Wahl der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung die verfassungsmäßige Vertretung der Stadt. Es darf daher auch weder von dem Magistrate, als solchen, noch von dem Bürgervorsteher-Collegio, als solchem, noch von beiden vereint in jener Beziehung ein Beschluß gefaßt oder ausgeführt werden. Ausgenommen hievon ist nur der im §. 28. erwähnte Fall.

§. 28.

Vorbeschluß vereinigter Städte über gemeinschaftliche oder Reihewahl.

In jeder derjenigen Städte, welche entweder gemeinschaftlich oder abwechselnd mit anderen

einen Deputirten zu wählen haben, hat der Magistrat unter verfassungsmäßiger Zuziehung der Bürgervorsteher zu beschließen, welcher Wahlart für dasmal der Vorzug gegeben werden soll. Der Magistrat hat den gefaßten Beschluß der vorgesetzten obern Verwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wenn nicht sämmtliche mit einander verbundene Städte sich binnen einer nöthigenfalls von der obern Verwaltungsbehörde vorzuschreibenden Frist für eine gemeinschaftliche Wahl erklären, so hat für die nächste Umlaufsperiode jede einzelne Stadt, der Reihe nach, in Gemäßheit der vorstehenden §§. dieses Capitels zu wählen. Die Reihefolge der Städte ist in dem Landesverfassungs-Gesetze bestimmt, es soll jedoch für jeden Städteverband von der vorgesetzten obern Verwaltungsbehörde verfügt werden, welche Stadt zum ersten Male zu wählen hat.

Das Wahlrecht jeder einzelnen der mehreren Städte erstreckt sich auf die Dauer des jedesmaligen Landtags. Würde jedoch von diesem Rechte von einer Stadt nicht binnen einer von Unserer Regierung vorgeschriebenen Frist Gebrauch gemacht, so kann Unsere Regierung jenes Recht sofort auf die in der Reihe zunächst stehende Stadt übertragen und in diesem Falle gelangt die ausgeschlossene Stadt erst nach Vollendung der Reihefolge wieder zur Wahl.

Die Bestimmungen dieses §. gelten auch für den Flecken Melle.

§. 29.

Vorwahlen behuf städtischer Gesammtwahlen.

Wenn mehrere Städte und Flecken nach Vorschrift des Landesverfassungs-Gesetzes oder in Folge ihres, nach Maßgabe des §. 28. gefaßten Beschlusses gemeinschaftlich zu wählen haben, so ist in jeder der vereinigten Stadt- oder Fleckens-Gemeinden eine Vorwahlversammlung in Gemäßheit der §§. 25. bis 27. incl. zu constituiren.

Jede dieser Vorwahlversammlungen hat das Recht, einen Stadt- oder Fleckenswähler, wenn aber nur zwei Städte gemeinschaftlich zu wählen haben, deren zwei zu ernennen.

Sämmtliche ernannte Stadt- oder Fleckenswähler sind zu einer Wahlversammlung zu berufen, in welcher der Deputirte für die Gesammtheit der vereinigten Städte und Flecken zu erwählen ist.

Zur Berufung und Leitung dieser Wahlversammlungen soll von der zuständigen obern Verwaltungsbehörde ein Wahlcommissair bestellt werden, welcher auch die Fristen zu bestimmen hat, bis zu deren Ablaufe, bei Strafe des Ausschlusses, von den einzelnen Städten und Flecken die Stadt- oder Fleckenswähler zu ernennen und bei dem Wahlcommissair zu legitimiren sind.

Die Vorwahlversammlungen in den Flecken Herzberg, Lauterberg und Bentheim werden von dem vorgesetzten Amte berufen und geleitet.

§. 30.

Hoyasche und Diepholzsche Flecken.

Zu der Gesammt-Wahlversammlung der Hoyaschen Flecken sind von dem Flecken Hoya,

Stolzenau, Sulingen und von Bassum, mit Einschluß von Loge und Freudenberg, je zwei Fleckenswähler, von jedem der übrigen 13 wahlberechtigten Flecken aber ein Fleckenswähler durch den Fleckensmagistrat und die Bürgervorsteher, unter Leitung des vorgesetzten Amts, zu ernennen.

Zu der Gesammt-Wahlversammlung für die Diepholzschen Flecken hat auf gleiche Weise der Flecken Diepholz zwei, jeder der übrigen 3 Flecken aber einen Fleckenswähler zu ernennen. In Diepholz hat der Vorsitzende des Magistrats diese Vorwahl zu leiten.

Jeder Fleckenswähler muß die zum Bürgervorsteher in dem betreffenden Flecken erforderlichen Eigenschaften besitzen, rücksichtlich deren für diejenigen Hoyaschen und Diepholzschen Flecken, in welchen es an Bestimmungen hierüber noch fehlt, Unsere Landdrostei zu Hannover das Erforderliche festzusetzen hat.

§. 31.
Schlußbemerkung.

Die Bestimmungen dieses Capitels beziehen sich nicht auf solche Städte und Flecken, welche in Vereinigung mit dem Stande der nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer an den Deputirtenwahlen zur allgemeinen Stände-Versammlung Theil zu nehmen haben.

Siebtes Capitel.
Grundbesitzer.

§. 32.
Wahlstufen.

Die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer geschehen in drei Stufen, dergestalt, daß die Urwähler eines Gemeindebezirks behuf Bestellung eines Vorwählers, die Vorwähler eines (einzelnen oder vereinigten) obrigkeitlichen Bezirks behuf Ernennung eines Wahlmannes und die Wahlmänner eines Wahlbezirks behuf der Wahl des oder der, für diesen Wahlbezirk in die allgemeine Stände-Versammlung eintretenden Deputirten ein Stimmrecht auszuüben haben. Die hierüber in den §§. 33—35. incl. enthaltenen näheren Bestimmungen finden in so weit Anwendung, als dieselben nicht für einzelne Bezirke durch die §§. 36—39. incl. modificirt werden.

§. 33.
Erste Stufe: Urwahlen.

Jede Gemeinde macht in der Regel einen Urwahlbezirk aus. Die obere Verwaltungsbehörde kann indessen behuf thunlichster Gleichstellung dieser Bezirke mehrere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigen. Auch sind die noch nicht zu einer Gemeinde gehörenden benachbarten Güter oder Höfe, welche aus einer Wohnstelle und mindestens 20 Calenberger Morgen Länderei und Wiesen bestehen, und für welche in der Ritterschaft nach deren Statuten eine Stimme nicht geführt wird, von der

obern Verwaltungsbehörde einem Urwahlbezirke beizulegen, falls sie nicht bei den Vorwahlen einer Gemeinde gleich zu achten sind.

Grundbesitzer, welche nach den bestehenden Gemeindeeinrichtungen ein Stimmrecht in der Gemeinde auszuüben haben, und die Besitzer der eben erwähnten, dem Bezirke beigelegten Güter und Höfe sind als Urwähler stimmberechtigt. Frauenzimmer, Minderjährige und unter Curatel stehende Grundbesitzer können nicht stimmen, für Ehefrauen jedoch deren Ehemann, für Witwen ein volljähriger Sohn, für Minderjährige der Vormund. Andere Stellvertretungen und schriftliche Abstimmungen Abwesender sind außer dem Falle des §. 52. des Landesverfassungs-Gesetzes nicht zulässig.

Die Vorladung zur Urwahlversammlung hat die Obrigkeit zu erlassen. Die Leitung der Handlung kann dieselbe einem Amts- oder Gerichtsunterbedienten oder Gemeindebeamten übertragen.

Alle Stimmberechtigten müssen zur Urwahlversammlung geladen werden. Die Ladung muß spätestens am Tage vor dem Urwahltermine im Hause des Vorzuladenden mündlich angesagt werden. Ist in Gemeindeangelegenheiten eine einfachere Art der Zusammenberufung hergebracht, so genügt diese. Die Erscheinenden bestellen den Vorwähler nach relativer Mehrheit. Der letztere muß zu den Stimmberechtigten des Urwahlbezirks gehören.

Diejenigen Stimmberechtigten, welche zur festgesetzten Zeit nicht in der Urwahlversammlung erscheinen, sind für dasmal ihres Stimmrechts, und wenn in dem angesetzten Termine überall kein Urwähler erschienen seyn sollte, so ist der betreffende Urwahlbezirk für dasmal seines Rechts zur Bestellung eines Vorwählers verlustig.

Über die ganze Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, zu welchem auch die gehörige Ladung aller Stimmberechtigten bescheinigt werden muß. (Vergl. §. 5.)

§. 34.

Zweite Stufe: Vorwahlen.

Die Vorwahlbezirke, für deren jeden ein Wahlmann zu ernennen ist, sind nach Maßgabe der Anlage einzurichten und können nur in Folge einer Veränderung der Bezirke von der obern Verwaltungsbehörde abgeändert werden. Von jeder eingetretenen Abänderung dieser Art soll die allgemeine Stände-Versammlung in Kenntniß gesetzt werden. Die Zusammenberufung der Vorwähler und die Leitung der Vorwahl liegt der Obrigkeit des Vorwahlbezirks ob. Wenn in letzterm mehrere obrigkeitliche Bezirke vereinigt sind, so hat die Provinzial-Verwaltungsbehörde eine der betreffenden Obrigkeiten mit jenen Geschäften zu beauftragen.

Die erschienenen Vorwähler haben durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu ernennen.

Dem aufzunehmenden Protocolle muß eine Bescheinigung über die geschehene Ladung sämmtlicher für den Bezirk ernannt gewesener Vorwähler beigefügt werden. Die in den §§. 4., 5., 6., 7., 15. enthaltenen Bestimmungen gelten auch für diese Vorwahlen.

Derjenige Vorwahlbezirk, in welchem nicht binnen der von der Provinzial-Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Frist die Ernennung eines Wahlmannes zu Stande gekommen ist, verliert damit sein Recht auf Ernennung eines Wahlmannes behuf der dasmaligen Deputirtenwahl.

§. 35.

Dritte Stufe: Deputirtenwahlen.

Die Wahlbezirke, für deren jeden in einer Versammlung der ernannten Wahlmänner die Wahl eines oder mehrerer Deputirten und Ersatzmänner vorzunehmen ist, sind in der Anlage getrennt aufgeführt und können nur durch Gesetz verändert werden. Anlage B.

Die Wahlversammlung für jeden Wahlbezirk wird durch die Provinzial-Verwaltungsbehörde oder durch den von ihr behuf Leitung der Wahlhandlung zu ernennenden Commissarius zusammenberufen.

§. 36.

Grafschaft Hohnstein.

Der Deputirte der Grafschaft Hohnstein wird unmittelbar erwählt in einer Wahlversammlung, in welcher das Stift Ilfeld, die Besitzer der Rittergüter Bösenrode, Crimderode, Ritterthal und Werna und des Freisassenhofes zu Petersdorf, der Flecken Neustadt, der Landmannschulze und die Schulzen zu Leimbach und Urbach stimmberechtigt sind.

Die Stimme des Stifts Ilfeld wird durch den vorsitzenden Beamten des dortigen Stiftsamts, die des Fleckens Neustadt durch ein vom Magistrate beauftragtes Mitglied desselben geführt, die Gutsbesitzer können ihre Stimme durch glaubhaft bevollmächtigte Stellvertreter abgeben lassen.

§. 37.

Freie in den Grafschaften Hoya und Diepholz.

Die Deputirten der in der Ritterschafts-Matrikel stehenden Freien der Grafschaften Hoya und Diepholz sind unmittelbar in einer von dem vorsitzenden Landrathe zu berufenden und zu leitenden Versammlung nach den bei ritterschaftlichen Wahlen bestehenden Grundsätzen zu wählen.

Stimmberechtigt sind gemeinschaftlich die Mitglieder des Standes der Ritterschaft und der Freien.

§. 38.

Bremensche Marschen. Land Hadeln.

Die Einrichtung der Wahlen in den Bremenschen Marschen und im Lande Hadeln werden Wir, nach Anhörung der betheiligten Corporationen und Bezirke, durch Verordnung bestimmen.

§. 39.

Ostfriesland.

In Ostfriesland haben die nach der Provinzial-Verfassung zur Theilnahme an provinziellen Wahlen berechtigten Eingesessenen unter Leitung der Gemeindevorsteher, Gemeindebevollmächtigte,

(Vorwähler) und die letzteren unter Leitung der Ordinair-Deputirten Amtsbevollmächtigte (Wahlmänner) zu ernennen und zu legitimiren.

In der behuf der Deputirtenwahl in Aurich zusammentretenden Wahlversammlung haben mehrere Bevollmächtigte eines Amts nur eine Stimme für das Amt abzugeben.

Die Wahlversammlung für den dritten Stand Unseres Fürstenthums Ostfriesland hat gemeinschaftlich fünf Deputirte und daneben drei Ersatzmänner zu wählen.

Schlußbestimmung.

§. 40.

Vorbehalt. Aufhebung früherer Wahlordnungen.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes noch erforderlichen näheren Bestimmungen sollen durch Verordnungen oder Instructionen getroffen werden.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen und Einrichtungen, mögen solche auf Gesetzen, Verordnungen, Privilegien, Regulativen, Statuten oder Gewohnheiten für Unser Königreich, für einzelne Provinzen, Corporationen oder Bezirke beruhen, werden hiemit aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Dieses Gesetz kann nur unter Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung abgeändert werden.

Anlage A.

Formular
zu den Vollmachten der Deputirten zur allgemeinen Stände=Versammlung des Königreichs.

Wir

urkunden und bekennen hiemit:

Nachdem Seine Majestät der König, unser allergnädigster Herr, zu der in den Bestimmungen des Landesverfassungs=Gesetzes vom 6ten August 1840 beruhenden allgemeinen Stände=Versammlung des Königreichs Deputirte der

einberufen zu lassen gnädigst geruhet haben; So haben wir durch eine am heutigen Tage von uns vorgenommene Wahl den

zum Deputirten für die Cammer erwählt, auch uns überzeugt, daß derselbe alle nach dem 5ten Capitel des Landesverfassungs=Gesetzes erforderlichen Eigenschaften besitze. Wir bevollmächtigen denselben daher hiemit und Kraft dieses, als Mitglied Cammer der allgemeinen Stände=Versammlung den Sitzungen für die ganze Dauer des

Landtages beizuwohnen, mit den übrigen Mitgliedern über die vorkommenden Gegenstände zu berathen, und unter steter Rücksicht auf das wahre Wohl des Königreichs nach seinem besten Wissen und seiner eigenen Überzeugung darüber abzustimmen.

Zur Urkunde dessen haben wir diese Vollmacht eigenhändig vollzogen und mit dem Siegel belegen lassen.

So geschehen

Vollmacht

für

Bemerkungen

Bemerkungen:

1) Die Vollmachten der Deputirten und die der gewählten Ersatzmänner sind gleichlautend auszufertigen. Vergl. §. 10. des Wahlgesetzes.

2) Eine jede Vollmacht ist regelmäßig von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlversammlung zu unterzeichnen. §. 9. daselbst.

3) Die vorstehende Bemerkung findet auf die Vollmachten der Deputirten für die Ritterschaften ebenmäßig Anwendung, sofern nicht bei der betreffenden Ritterschaft hierunter ein Anderes bestimmt oder hergebracht ist.

4) Über die Vollziehungs-Formen bei den Vollmachten für die Deputirten der Landes-Universität, der evangelischen Consistorien und des Dom-Capitels zu Hildesheim vergl. §§. 22. 23. und 24. des Gesetzes.

Anlage B.

Verzeichniß

der

Wahlbezirke für die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer, mit Ausschluß der Grafschaft Hohnstein, der Bremenschen Marschen, des Landes Hadeln und des Fürstenthums Ostfriesland.

I. Fürstenthum Calenberg

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Blumenau.
2. " Calenberg, mit Ausschluß der Städte Eldagsen und Pattensen, und die Klosterämter Marienrode und Wülfinghausen.
3. " Coppenbrügge.
4. " Grohnde-Ohsen und Gericht Hastenbeck.
5. " Hameln und Gericht Hämelschenburg.
6. " Hannover und Gericht Bemerode.
7. " Langenhagen.
8. " Lauenau.
9. " Lauenstein und Gerichte Banteln und Limmer.
10. " Neustadt am Rübenberge und Klosteramt Mariensee.
11. " Polle.
12. " Rehburg, mit Ausschluß der Stadt Rehburg.
13. " Ricklingen und Klosteramt Marienwerder.
14. " Springe, mit Ausschluß der Stadt Springe.
15. " Wennigsen, Klosteramt Barsinghausen und Gericht Bredenbeck.
16. " Wölpe.
17. Stiftsgericht Loccum.

II. Fürstenthum Göttingen
bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vorwahlbezirke:
1. Amt Bovenden.
2. „ Northeim, mit Ausschluß der Stadt Northeim, und das Stiftsamt Northeim.
3. „ Erichsburg.
4. „ Friedland.
5. „ Göttingen, Gericht Waake und Klosteramt Weende.
6. „ Moringen-Hardegsen und Gericht Uessinghausen.
7. „ Münden, mit Ausschluß der Stadt Hedemünden, und die Klosterämter Bursfelde und Hilwartshausen.
8. „ Nienover-Lauenförde.
9. „ Reinhausen.
10. „ Uslar.
11. „ Westerhof.
12. Gericht Adelebsen.
13. „ Altengleichen.
14. „ Hardenberg.
15. „ Jühnde.
16. „ Oldershausen und Gericht Imshausen.

III. Fürstenthum Grubenhagen
bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vorwahlbezirke:
1. Amt Catlenburg-Lindau.
2. „ Duderstadt, mit Ausschluß der Stadt Duderstadt.
3. „ Elbingerode, mit Ausschluß der Stadt Elbingerode.
4. „ Gieboldehausen.
5. „ Grubenhagen (künftig Amt Einbeck, mit Ausschluß der Stadt Einbeck).
6. „ Herzberg, mit Ausschluß des Fleckens Herzberg.
7. „ Osterode.
8. „ Radolfshausen.
9. „ Scharzfels, mit Ausschluß des Fleckens Lauterberg.

IV. Fürstenthum Lüneburg

bildet fünf Wahlbezirke, jeden zur Wahl eines Deputirten.

Erster Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Ahlden.
2. Amtsvoigtei Bissendorf=Essel.
3. Amt Burgdorf, mit Ausschluß der Stadt Burgdorf.
4. Amtsvoigtei Burgwedel.
5. Burgvoigtei Celle.
6. Amtsvoigtei Fallingbostel, mit Ausschluß der vormaligen Amtsvoigtei Soltau und der Voigtei Dorfmark.
7. Die vormalige Amtsvoigtei Soltau und die Voigtei Dorfmark der Amtsvoigtei Fallingbostel.
8. Amtsvoigtei Ilten.
9. Amt Rethem.
10. Amtsvoigtei Winsen an der Aller.

Zweiter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amtsvoigtei Beedenbostel.
2. „ „ Eicklingen und Gericht Wathlingen.
3. Amt Gifhorn, mit Ausschluß der Stadt Gifhorn und der obern und untern Gohgräfschaft Papenteich.
4. Die obere und untere Gohgräfschaft Papenteich, Amts Gifhorn.
5. Amt Fallersleben.
6. „ Isenhagen.
7. „ Knesebeck.
8. „ Meinersen, mit Ausschluß der Gohgräfschaft Edemissen.
9. Die Gohgräfschaft Edemissen, Amts Meinersen.

Dritter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amtsvoigtei Bergen.
2. Amt Bleckede, mit Ausschluß der Voigteien Dahlenburg und Barskamp und des Fleckens Dahlenburg.

3. Die Voigteien Dahlenburg und Barskamp und der Flecken Dahlenburg, Amts Bleckede.
4. Die frühere Voigtei Stadensen und die Voigtei Suderburg, Amts Bodenteich.
5. Amt Ebstorf.
6. Amtsvoigtei Hermannsburg.
7. Amt Lüne.
8. Die Voigtei am linken Ufer der Ilmenau des Amts Medingen nebst Bevensen und der geschlossene Theil des Klosteramts St. Michaelis.
9. Die Voigtei am rechten Ufer der Ilmenau, Amts Medingen.
10. Amt Oldenstadt.

Vierter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Artlenburg und Gerichte Lüdersburg und Obermarschacht.
2. " Harburg, mit Ausschluß der Voigteien Hittfeld und Tostedt.
3. Die Voigteien Hittfeld und Tostedt, Amts Harburg.
4. Amt Moisburg.
5. " Scharnebeck-Bütlingen.
6. " Wilhelmsburg.
7. Die Amtsvoigteien Garlstorf und Amelinghausen, Amts Winsen an der Luhe.
8. Die Amtsvoigteien Bardowick und Marsch, Amts Winsen an der Luhe.
9. Die Amtsvoigteien Pattensen und Neuland, Amts Winsen an der Luhe und das Städtchen Winsen.

Fünfter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Bodenteich, mit Ausschluß der Voigtei Suderburg und der früheren Voigtei Stadensen.
2. " Dannenberg.
3. " Schnackenburg und Gericht Gartow.
4. " Hitzacker.
5. " Lüchow, mit Ausschluß der Hausvoigtei.
6. Die Hausvoigtei des Amts Lüchow.
7. Amt Neuhaus und Gericht Wehningen.
8. " Wustrow.

VIII. Herzogthum Arenberg-Meppen und Niedergrafschaft Lingen
bilden einen Wahlbezirk zur Wahl von zwei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Freeren.
2. „ Lingen, mit Ausschluß der Stadt Lingen.
3. Standesherrliches Amt Aschendorf.
4. „ „ „ Haselünne, mit Ausschluß der Stadt Haselünne.
5. „ „ „ Hümmling.
6. „ „ „ Meppen, mit Ausschluß der Stadt Meppen.
7. Gericht Papenburg.

IX. Fürstenthum Hildesheim
bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Alfeld, mit Ausschluß der Stadt Alfeld.
2. „ Bilderlah.
3. „ Gronau-Poppenburg, mit Ausschluß der Stadt Gronau, und das Gericht Rheden.
4. „ Hildesheim.
5. „ Hunnesrück, mit Ausschluß der Stadt Dassel.
6. „ Liebenburg und Gerichte Alt-Wallmoden, Flachstöckheim und Ostlutter und Ringelheim.
7. „ Peine und Gerichte Gadenstedt, Groß-Ilsede, Klein-Ilsede und Oberg.
8. „ Ruthe, mit Ausschluß der Stadt Sarstedt.
9. „ Steinbrück.
10. „ Steuerwald-Marienburg.
11. „ Wöltingerode.
12. „ Wohldenberg und Gerichte Derneburg und Söder.

X. Grafschaft Bentheim
bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Standesherrliches Amt Bentheim ersten Theils, Voigtei Bentheim, mit Ausschluß des Fleckens Bentheim.

2. Standesherrliches Amt Bentheim zweiten Theils, Voigtei Schüttorf, mit Ausschluß der Stadt Schüttorf.
3. " " Neuenhaus ersten Theils, Voigtei Neuenhaus, mit Ausschluß der Stadt Neuenhaus.
4. " " Neuenhaus zweiten Theils, Voigtei Emblichheim.
5. " " Neuenhaus dritten Theils, Voigtei Nordhorn, mit Ausschluß der Stadt Nordhorn.

Die Vorwahlbezirke 1. und 2. haben jeder einen Wahlmann, die Vorwahlbezirke 3. 4. und 5. jeder zwei Wahlmänner zu ernennen.

V. Grafschaften Hoya und Diepholz
bilden zwei Wahlbezirke, jeden zur Wahl eines Deputirten.

Erster Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Hoya, mit Ausschluß der Flecken Hoya und Bücken.
2. „ Nienburg, mit Ausschluß der Flecken Drackenburg und Liebenau.
3. „ Stolzenau, mit Ausschluß der Flecken Stolzenau und Steyerberg.
4. „ Syke, mit Ausschluß des Fleckens Syke.
5. „ Westen = Thedinghausen.

Zweiter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Bruchhausen, mit Ausschluß der Flecken Alt= und Neu=Bruchhausen und Vilsen.
2. „ Diepenau, mit Ausschluß des Fleckens Diepenau.
3. „ Ehrenburg, mit Ausschluß der Flecken Barenburg und Sulingen.
4. „ Freudenberg, mit Ausschluß der Flecken Bassum, Freudenberg und Loge.
5. „ Harpstedt, mit Ausschluß des Fleckens Harpstedt.
6. „ Siedenburg, mit Ausschluß des Fleckens Siedenburg.
7. „ Uchte, mit Ausschluß des Fleckens Uchte.
8. „ Diepholz, mit Ausschluß der Flecken Diepholz, Barnstorf und Cornau.
9. „ Lemförde, mit Ausschluß des Fleckens Lemförde.

VI. Geest des Herzogthums Bremen und das Herzogthum Verden
bilden einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Gohgericht Achim.
2. Amt Bederkesa und Klosteramt Neuenwalde.
3. „ Blumenthal und Gerichte Schwanewede und Meyenburg.
4. „ Bremervörde und Gericht Nieder = Ochtenhausen.
5. „ Hagen, mit Ausschluß der Marsch, und die Gerichte Neuenhausen und Cassebruch.
6. „ Harsefeld und Gericht Schwinge.
7. „ Himmelpforten.
8. Gericht Horneburg.
9. Amt Lilienthal und Gericht Nieder = Ende St. Jürgen.
10. „ Neuhaus, mit Ausschluß der Marsch.

11. Amt Osterholz und Gericht Sandbeck.
12. " Ottersberg.
13. " Stade-Agathenburg.
14. " Zeven und Gerichte Gyhum und Groß-Meckelsen.
15. Gerichte Beverstedt und Oese.
16. Gericht Delm.
17. " Hechthausen.
18. " Lesum-Schönebeck.
19. " Ritterhude.
20. Amt Rotenburg, mit Ausschluß der Amtsvoigteien Neuenkirchen, Schneverdingen und Visselhövede.
21. Die Amtsvoigteien Neuenkirchen, Schneverdingen und Visselhövede, Amts Rotenburg.
22. Amt Verden und Structur Verden.

VII. Fürstenthum Osnabrück

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Bersenbrück ersten Theils, Voigteien Ankum, Alfhausen und Gehrde.
2. " Bersenbrück zweiten Theils, Voigteien Badbergen und Menslage.
3. " Fürstenau, mit Ausschluß der Stadt Fürstenau.
4. " Grönenberg ersten Theils, Voigteien Buer, Melle, mit Ausschluß des Fleckens Melle, und Oldendorf nebst den Bauerschaften Gesmold und Wennigsen.
5. " Grönenberg zweiten Theils, Voigteien Neuenkirchen, Riemsloh und Wellingholzhausen.
6. " Iburg ersten Theils, Flecken Iburg und Voigteien Borgloh und Glane, Hagen und Oesede.
7. " Iburg zweiten Theils, Voigteien Glandorf, Laer, Dissen und Hilter.
8. " Osnabrück ersten Theils, die vier Landkirchspiele von Osnabrück und Voigteien Belm, Wallenhorst und Rulle.
9. " Osnabrück zweiten Theils, Voigteien Schledehausen und Bissendorf mit Holte und den Bauerschaften Uedinghausen, Warninghofen, Dratum und Ansbergen.
10. " Vörden.
11. " Wittlage.
12. " Hunteburg.

I. Abtheilung. № 43.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Königliche Cabinets-Verordnung, den Schutz gegen den Nachdruck der Werke des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter betreffend.

(55.) Königliche Cabinets-Verordnung, betreffend den Beschluß der deutschen Bundesversammlung wegen Schutzes der Werke des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter gegen Nachdruck. Hannover, den 17ten November 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die deutsche Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. hat in ihrer 23sten diesjährigen Sitzung am 22sten October 1840 beschlossen, daß den Werken des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks in den mit seiner oder seiner Erben Bewilligung veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben in allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten für den Zeitraum von zwanzig Jahren, von dem vorbemerkten Tage des Beschlusses an, gewährt werde.

Wir lassen demnach diesen Bundesbeschluß hiedurch zur öffentlichen Kunde gelangen und befehlen Unseren Unterthanen, so weit sie solcher angeht, dessen Befolgung.

Die gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 17ten November 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 21sten November 1840.]

I. Abtheilung. **№ 44.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Gesetz über das Verfahren in Polizeistrafsachen.

(56.) Gesetz über das Verfahren in Polizeistrafsachen. Hannover, den 19ten November 1840.

Inhalt.

I. Von dem Gegenstande des Gesetzes	Art. 1—13.
II. Von den Behörden im Allgemeinen:	
A. Erste Instanz	= 14—22.
B. Zweite Instanz	= 23—26.
C. Dritte Instanz	= 27.
III. Von der Zuständigkeit der Behörden	= 28—38.
IV. Von der Einleitung des Verfahrens	= 39—54.
V. Von dem Verfahren selbst:	
A. Allgemeine Vorschriften	= 55—59.
B. Vernehmung der Angeber	= 60—65.
C. Vernehmung der Angeschuldigten	= 66—72.
D. Beweis	= 73—82.
VI. Von den Entscheidungen	Art. 83—91.
VII. Von den Rechtsmitteln und Beschwerden:	
A. Rechtsmittel wider die erste Entscheidung	= 92—104.
B. Rechtsmittel wider die zweite Entscheidung	= 105—109.
C. Gemeinschaftliche Bestimmungen	= 110—112.
VIII. Von der Vollstreckung der Erkenntnisse	= 113—117.
IX. Von den Kosten	= 118—124.
X. Schlußbestimmungen	= 125—127.

[Ausgegeben zu Hannover, den 30sten November 1840.]

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiemit über das Verfahren in Polizeistrafsachen (Wrugensachen, Bruchsachen ꝛc.), nach Communication mit den getreuen allgemeinen Ständen des Königreichs, das folgende Gesetz:

I. Von dem Gegenstande des Gesetzes.

Art. 1.

Das gegenwärtige Gesetz bestimmt das Verfahren in allen nicht criminellen Strafsachen, so weit solche nicht durch die folgenden Artikel ausgenommen sind.

Art. 2.

Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Steuer- und Zoll-Contraventionssachen.

Art. 3.

Dasselbe ist ferner nicht anzuwenden auf Disciplinarsachen und auf solche Strafverfügungen der Gerichte und anderer öffentlichen Behörden, zu welchen dieselben vermöge der ihnen obliegenden Leitung und Entscheidung von Rechtssachen oder anderen Angelegenheiten gegen Parteien und Bittsteller, deren Rechtsbeistände und Bevollmächtigte, gegen Zeugen, Sachverständige oder sonstige Personen befugt sind und ferner befugt bleiben.

Art. 4.

Auch findet dasselbe keine Anwendung auf Übertretung der Censur-Vorschriften.

Art. 5.

Das Verfahren bei der Bestrafung etwaiger Vergehen der Standesherren richtet sich nach den darüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

Art. 6.

Solche Polizeivergehen der Militairpersonen, für welche nach den Gesetzen (Verordnung vom 20sten Julius 1821 §§. 16 und 17.) der militairische Gerichtsstand eintritt, sind von diesem Gesetze ausgenommen.

Art. 7.

Dasselbe gilt von solchen Vergehen der Studirenden, welche von den academischen Behörden zu bestrafen sind.

Art 8.

Das Gesetz bezieht sich nicht auf das den Gemeinden oder sonstigen Körperschaften und

Verbänden zustehende, in besonderen Versammlungen, oder durch Vorsteher, Deichgerichte, Deichbeamte, Holzgräfen, Markenrichter u. s. w. auszuübende Strafrecht.

Dieses Strafrecht ist vielmehr nach den bisherigen Vorschriften rc. ferner auszuüben.

Art. 9.

Das Gesetz bezieht sich ferner nicht auf Contraventionen in Deich- und Siehlsachen. Jedoch ist das Ministerium des Innern befugt, da, wo es sich als angemessen darstellt, das Gesetz auf jene Contraventionen für anwendbar zu erklären.

Art. 10.

Das Verfahren bei den Gefangenhaltungen in polizeilichen Werkhäusern, welche von Landespolizeiwegen verfügt werden, richtet sich nach dem besondern Gesetze über diesen Gegenstand.

Art. 11.

Wenn solchen Geboten oder Verboten zuwider gehandelt wird, welche von verwaltenden Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse unter Androhung einer Strafe an Einzelne ergangen sind, so sind diese Behörden, dergleichen einfache Strafen des Ungehorsams ohne ein weiteres Verfahren vollstrecken zu lassen, befugt.

Art. 12.

Übrigens macht es bei den unter dies Gesetz fallenden Strafsachen keinen Unterschied, ob das in Frage kommende Vergehen bisher von den Verwaltungsbehörden oder Gerichten bestraft worden, und ob es eine einfache Polizeiübertretung bildet, oder zugleich die Verletzung eines Privatrechts enthält.

Art. 13.

Das Verfahren in Injuriensachen zwischen den Unterthanen auf dem Lande rc. richtet sich nach den darüber bestehenden Vorschriften.

II. Von den Behörden im Allgemeinen.

A. Erste Instanz.

Art. 14.

Die nach diesem Gesetze zu behandelnden Polizeistrafsachen gehören in Ansehung der Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz vor die ordentlichen Polizeiobrigkeiten. Jedoch treten die folgenden (Art. 15 bis 20.) näheren Bestimmungen ein.

Art. 15.

Die in verschiedenen Städten bestehenden Einrichtungen, wonach nicht der Magistrat, sondern besondere Polizeigerichte, Polizeibehörden, einzelne Mitglieder des Magistrats oder des Stadtgerichts, oder auch das Stadtgericht selbst, Vergehen im Allgemeinen oder einige Gattungen von Vergehen zu

unterſuchen und zu beſtrafen haben, bleiben in Kraft, mit Vorbehalt der näheren Beſtimmungen bei Regelung der ſtädtiſchen Verfaſſungen.

Art. 16.

Die Magiſtrate in den mit Gerichtsbarkeit nicht verſehenen Städten und Flecken, welche bisher nur eine beſchränkte polizeiliche Strafbefugniß gehabt haben, können ſolche nur in dem bisherigen Umfange ausüben.

In Anſehung derjenigen Magiſtrate, welche eine polizeiliche Strafbefugniß gegenwärtig nicht beſitzen, bleibt es vorerſt bei dem beſtehenden Zuſtande.

Die Unterſuchung und Entſcheidung der Polizeiſtrafſachen, zu welcher ſie nicht befugt ſind, geſchieht durch das Amt, in welchem die Stadt ꝛc. liegt.

Art. 17.

Diejenigen Gutsherren, denen zwar keine Gerichtsbarkeit, jedoch ein beſchränktes polizeiliches Strafrecht zuſteht, ſollen ſolches ferner, jedoch nur in dem bisherigen Umfange, auszuüben haben. Auch bleibt die Beſtimmung des Art. 16. des Geſetzes über die Patrimonialgerichte vom 13ten März 1821 bei Kraft.

Art. 18.

Beſteht die Obrigkeit nur aus einem ſtimmführenden Mitgliede, oder iſt unter den Mitgliedern derſelben kein Rechtskundiger, ſo kann ſie nicht auf Gefängnißſtrafe über acht Tage und nicht auf Geldbuße über dreißig Thaler erkennen.

Art. 19.

Iſt eine Strafe verwirkt, zu deren Verhängung die bezeichnete Obrigkeit nach dem Vorſtehenden nicht befugt iſt, ſo iſt die Entſcheidung von derjenigen benachbarten, mit wenigſtens zwei Mitgliedern beſetzten Obrigkeit abzugeben, welche hierzu ein für alle mal angeordnet werden wird.

Art. 20.

Für die nach dieſem Geſetze zu beurtheilenden polizeilichen Strafſachen wird der bevorzugte Gerichtsſtand, in ſo weit er nicht bisher ſchon ausgeſchloſſen war, auf die Beſitzer landtagsfähiger Rittergüter, den landſäſſigen Adel, die Officiere, die höheren Königlichen und ſtändiſchen Diener, die höhere Geiſtlichkeit, die Witwen der genannten Perſonen, wie auch auf die Angehörigen derſelben, ſofern ſie bei ihnen im Hauſe wohnen, und unter Ausſchluß der Dienſtboten, beſchränkt.

Die Unterſuchung und Entſcheidung bei vorkommenden Übertretungen der exemt bleibenden Perſonen gehört vor die Landdroſteien, bis dahin, daß durch geſetzliche Beſtimmung ein Anderes vorgeſchrieben wird.

In denjenigen Städten, in welchen von Seiten der Regierung ein Mitglied des Magiſtrats zur Beſorgung der Polizei beſtimmt oder eine beſondere landesherrliche Polizeibehörde angeordnet wird, fällt jene Exemtion hinweg.

Art. 21.

Sollten öffentliche Beamte und Geiſtliche durch ein Vergehen öffentliches Ärgerniß gegeben

haben, oder die amtliche Stellung derselben dadurch beeinträchtigt werden, so ist derjenigen Behörde, welcher der Angeschuldigte im Dienstverhältniß zunächst untergeordnet ist (in so fern sie nicht selbst die untersuchende Behörde ist), von der Untersuchung bei der Einleitung derselben Kenntniß zu geben.

Art. 22.

Das polizeiliche Strafrecht solcher Stifter und Klosterämter, welche keine sonstige Gerichtsbarkeit besitzen, wird hiedurch aufgehoben und derjenigen Obrigkeit überwiesen, welcher in dem betreffenden Bezirke die Gerichtsbarkeit zusteht.

B. Zweite Instanz.

Art. 23.

Die Entscheidung der polizeilichen Strafsachen in zweiter Instanz erfolgt durch die Landdrosteien, in so fern diese nicht in erster Instanz zu entscheiden haben. (Art. 20.)

In Ansehung des Harzes und der Stadt Göttingen bleibt die weitere Bestimmung der Regierung wegen der zweiten Instanz noch vorbehalten.

Art. 24.

In den standesherrlichen Gebieten bleiben die bestehenden Bestimmungen rücksichtlich der Berufung an die den Obrigkeiten vorgesetzte standesherrliche Behörde in Kraft.

Die Berufungen gehen daher, so weit solches nach jenen Bestimmungen bisher der Fall gewesen ist, zunächst an jene Behörde.

Art. 25.

Die in einigen Städten bestehende Einrichtung, wonach von den Entscheidungen der Polizeigerichte, Polizeibehörden, oder einzelner Mitglieder des Magistrats oder des Stadtgerichts allgemein oder unter bestimmten Beschränkungen die Berufung zunächst an den Magistrat oder an das Stadtgericht geht, bleibt in Kraft, mit Vorbehalt der nähern Bestimmung bei Regelung der städtischen Verfassungen.

Art. 26.

Außer der Entscheidung in der Berufungs-Instanz hat die Landdrostei die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Obrigkeit zu führen, auf den raschen Gang der Sachen zu achten und etwaige Mängel abzustellen.

C. Dritte Instanz.

Art. 27.

Das Ministerium des Innern bildet in den geeigneten Fällen (Art. 104.), sofern dasselbe nicht in zweiter Instanz zu entscheiden hat (Art. 20. und 104.), die dritte Instanz in Polizeistrafsachen.

III. Von der Zuständigkeit der Behörden.

Art. 28.

Für die Untersuchung und Beurtheilung des einzelnen Polizeivergehens ist diejenige Obrigkeit zuständig, in deren Bezirke das Vergehen begangen ist, auch dann, wenn der Ort, wo dies geschehen, canzleisässig ist, jedoch mit Vorbehalt der folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 29.

1) In Ansehung der Bestrafung inländischer Landstreicher bleibt die Vorschrift der Vagabonden-Verordnung vom 9ten Mai 1826 in Kraft, wonach die Obrigkeit des Geburts- oder frühern Aufenthaltsorts die Strafe zu verhängen hat.

Art. 30.

2) In Ansehung der Unzuchtswrugen bleibt es bei dem bestehenden Grundsatze, nach welchem die Geschwängerte in der Regel von derjenigen Obrigkeit zu bestrafen ist, in deren Bezirke sie entbunden worden.

Art. 31.

3) Das hie und da bestehende Verhältniß, nach welchem bestimmte Arten von Vergehen, namentlich Forstfrevel, von einer andern Obrigkeit bestraft werden, als diejenige, in deren Bezirke sie begangen worden, bleibt, vorbehältlich weiterer Bestimmung, in Kraft.

Art. 32.

4) Vergehen, auf welche nach den Verhältnissen des Falles die Regel des Art. 28. nicht anwendbar ist, werden von der Obrigkeit des Wohnorts des Angeschuldigten bestraft.

Art. 33.

5) Wenn ein Vergehen durch die Bezirke mehrerer Obrigkeiten fortgesetzt wird, so ist diejenige von ihnen zuständig, welche den Angeschuldigten zuerst entweder vorgeladen oder verhaftet hat.

Art. 34.

Wenn ein von hiesigen Unterthanen im Auslande begangenes Polizeivergehen nach den bestehenden Verträgen ꝛc. hier zur Strafe zu ziehen ist, so ist diejenige Obrigkeit zuständig, in deren Bezirke der Angeschuldigte angetroffen wird.

Hat er aber an einem andern Orte im Königreiche seinen Wohnsitz, so ist die Sache, sofern es ohne Verzögerung oder Erschwerung der Untersuchung geschehen kann, an die Obrigkeit des Wohnorts abzugeben.

Art. 35.

Die wider einen einzelnen Urheber eines Vergehens eröffnete Untersuchung begründet die Zuständigkeit in Ansehung sämmtlicher Theilnehmer des Vergehens, soweit diese nicht einer besondern polizeilichen Strafgewalt unterworfen sind. (Art. 6 und 7.)

Art. 36.

Die wegen eines Vergehens eingeleitete Untersuchung begründet ebenfalls die Zuständigkeit in Ansehung sonstiger, noch nicht erledigten, gleichartigen Vergehen des Angeschuldigten, sofern die gemeinschaftliche Untersuchung nach Lage der Sache zweckmäßig erscheint.

Art. 37.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Obrigkeiten werden von der Landdrostei, und, wenn die Obrigkeiten unter verschiedenen Landdrosteien stehen, von dem Ministerium des Innern entschieden.

Art. 38.

Ist die zuständige Obrigkeit behindert, wohin auch der Fall einer rechtlich begründeten Recusation gehört, so hat die Landdrostei eine andere Obrigkeit zu beauftragen.

Ist bei Obrigkeiten, welche aus zwei Mitgliedern bestehen, eines derselben behindert, und sind zur Entscheidung der Sache zwei Mitglieder erforderlich (Art. 18.), so hat die Landdrostei den Zutritt eines andern Mitgliedes zu verfügen.

IV. Von der Einleitung des Verfahrens.

Art. 39.

Untersuchungen wegen Polizeivergehen sind auf Antrag der Betheiligten oder nach pflichtmäßigem Ermessen von Amtswegen einzuleiten.

Nothwendig ist ein Antrag nur dann, wenn er durch gesetzliche Vorschrift verlangt wird.

Art. 40.

Die den bürgerlichen oder peinlichen Gerichten, so wie den sonstigen nicht zuständigen Obrigkeiten und Polizeibehörden zur Kenntniß gelangenden Polizeivergehen sind in den geeigneten Fällen der zuständigen Obrigkeit oder Landdrostei (Art. 20.) zur weitern Verfügung mitzutheilen.

Art. 41.

Wenn Umstände sich ergeben, welche ein Polizeivergehen vermuthen lassen, so dürfen die Angestellten, welche darauf zu achten haben, demselben auf der Stelle weiter nachforschen, und zu dem Ende, wenn Gefahr bei dem Verzuge ist, auch in Privathäuser eintreten, um bei den Bewohnern Erkundigung einzuziehen und etwa zu befürchtende Vergehen zu verhüten, oder die Fortsetzung bereits begonnener zu verhindern, oder aber den Beweis des Thatbestandes eines Vergehens zu sichern, oder eine sonst zulässige Verhaftung (Art. 47.) vorzunehmen.

Wenn aber eine förmliche Haussuchung zur Ausmittelung eines Vergehens nöthig ist, so ist, wenn sie nicht von der Obrigkeit selbst geleitet wird, eine schriftliche Ermächtigung der letztern für den damit Beauftragten, in deren Ermangelung aber die Gegenwart eines Ortsvorgesetzten, oder bei dessen Behinderung die Zuziehung zweier unbescholtener Mitglieder der Gemeinde erforderlich.

Art. 42.

Um den wegen eines Polizeivergehens Angeschuldigten vor die Behörde zu stellen, findet in der Regel nur eine ordentliche Ladung desselben Statt. (Vgl. Art. 47.)

Art. 43.

Die Ladung kann entweder mündlich oder schriftlich geschehen.

Art. 44.

Sie erfolgt unter allgemeiner Angabe des Vergehens, kann aber in einzelnen Fällen nach Ermessen der Behörde auch ohne diese geschehen.

Art. 45.

Die Ladung geschieht, wenn sie mit Angabe des Vergehens erfolgt, in der Regel unter Androhung des Geständnisses.

Eine Ladung ohne Angabe des Vergehens erfolgt unter Androhung einer Geldbuße bis zu einem Thaler.

Wenn die Umstände es erfordern, kann die Ladung auch unter Androhung der Vorführung erlassen werden.

Art. 46.

Ist durch das Vergehen eine bestimmte Geldstrafe verwirkt, so kann die Ladung dahin gefaßt werden, daß der Angeschuldigte, wenn er nicht erscheine, die Geldstrafe zu erlegen haben werde.

Wenn die Strafe in der Confiscation bestimmter in Beschlag genommenen Sachen besteht, so kann die Ladung dahin lauten, daß im Falle des Ausbleibens die Sachen confiscirt werden sollen.

Art. 47.

Statt der ordentlichen Ladung kann in dringenden und eiligen Fällen die sofortige Vorführung des Angeschuldigten verfügt werden.

Die Verhaftung ist zulässig, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Untersuchung oder Vollziehung der Strafe vereitelt oder bedeutend erschwert, oder fernere Vergehen begangen oder dieselben fortgesetzt werden würden.

Art. 48.

Die Vorführung und die Verhaftung erfordern einen schriftlichen Befehl der zuständigen Behörde, welcher dem Vorzuführenden vorgewiesen werden muß.

Art. 49.

Einer obrigkeitlichen Verfügung bedarf es zur Verhaftung und Vorführung nicht:

1) wenn der Verdächtige ein Landstreicher ist oder auf der Flucht ergriffen wird;
2) wenn Gefahr bei dem Verzuge eintritt;
3) wenn Jemand auf frischer That betroffen wird, und die Umstände (Art. 47.) eine Verhaftung erfordern.

Art. 50.

Auch während einer Untersuchung kann die Verhaftung eines Angeschuldigten verfügt werden, wenn einer der im Art. 47. genannten Fälle eintritt.

Art. 51.

Ob statt eines öffentlichen Gefängnisses eine gelindere Art der Haft zu wählen sey, hat die Obrigkeit nach Berücksichtigung der Umstände zu bestimmen.

Art. 52.

Gegen Leistung hinreichender Sicherheit kann der Angeschuldigte, wenn keine Nachtheile zu besorgen sind, Befreiung von der Haft verlangen.

Art. 53.

Sowohl neben der Verhaftung eines Angeschuldigten, als auch ohne dieselbe, kann die Beschlagnahme von Sachen verfügt werden, sofern solches zur Sicherstellung der Untersuchung oder Strafvollziehung erforderlich ist.

Art. 54.

Für den Zweck zulässiger Verhaftung eines flüchtigen Angeschuldigten kann nöthigenfalls die Verfolgung durch Nacheile und durch Steckbriefe eintreten.

V. Von dem Verfahren selbst.

A. Allgemeine Vorschriften.

Art. 55.

Das Verfahren in Polizeistrafsachen ist im Wege der summarischen Untersuchung von Amtswegen zu leiten.

Art. 56.

Dasselbe soll in der Regel mündlich seyn; ausnahmsweise können jedoch nach Ermessen der Obrigkeit einzelne schriftliche Anzeigen, Anträge und Erklärungen angenommen werden.

Art. 57.

Über die mündlichen Verhandlungen ist das Wesentliche kurz niederzuschreiben und zu eröffnen.

Art. 58.

Bei der Untersuchung genügt die Gegenwart Einer stimmführenden obrigkeitlichen Person, auch in denjenigen Strafsachen, zu deren Entscheidung mehrere Mitglieder erforderlich sind.

Art. 59.

Die Einsicht der Untersuchungs-Acten und die abschriftliche Mittheilung von Actenstücken ist zu bewilligen, sofern nicht etwa die Untersuchung dadurch erschwert wird, oder in Ansehung einzelner Actenstücke besondere Bedenken eintreten.

Sind keine besondere Acten angelegt, so können statt der Einsicht die nöthigen Abschriften aus den Generalacten oder Protocollbüchern mitgetheilt werden.

B. Vernehmung der Angeber.

Art. 60.

Die Angeber (Denuncianten) sind in der Regel bei der Untersuchung zuzuziehen. Dies gilt namentlich von der Untersuchung solcher Vergehen, welche von Beamten des Staates, der Gemeinden oder anderer Körperschaften, der Standesherren oder Gutsherren in Folge ihrer Dienstpflicht angezeigt worden.

Art. 61.

Die Angeber sind nöthigenfalls auch über die Beweismittel zu vernehmen. Die Obrigkeit ist jedoch zur Ermittelung der Wahrheit nicht auf die Beweismittel beschränkt, welche von ihnen angegeben werden.

Art. 62.

Bei Vergehen, durch welche Andere sich in ihrem Rechte gekränkt erachten, als Forst-, Feld- und Jagdfrevel, Eingriffe in Gewerbebefugnisse, Ehrenkränkungen u. s. w. sind die Verletzten, ihre Angestellten oder Bevollmächtigten auch zu Anträgen auf Ersatz des durch das Vergehen zugefügten Schadens befugt.

Art. 63.

Ist das Strafmaß nach einem bestimmten Verhältnisse zum Werth und Schaden, als das Doppelte, Dreifache u. s. w. festzustellen, so hat der Angeber auch den Betrag des Werthes und Schadens anzugeben und die Obrigkeit über Strafe und Entschädigung zugleich zu erkennen, ohne daß einer der beiden Theile die Verweisung dieses Gegenstandes in das Civilverfahren verlangen kann.

Ist jedoch in solchem Falle der Angeber von dem Verletzten zur Denunciation weder allgemein noch speciell beauftragt, so ist der Verletzte, so lange er die Entschädigung noch nicht in Empfang genommen hat, befugt, seinen Schadensanspruch auf dem Civilwege zu verfolgen.

Art. 64.

Steht das Strafmaß nicht in dem gedachten Verhältnisse zum Werth und Schaden, wird jedoch von dem Angeber, sofern derselbe zugleich der Verletzte ist, oder in dessen Auftrage handelt, zeitig auf Ersatz des Schadens angetragen und von dem Angeschuldigten nicht auf Befragen der Obrigkeit die Verweisung des Gegenstandes in das Civilverfahren verlangt, auch die Ausmittelung des Schadens nicht von der Obrigkeit zu verwickelt gehalten, um in dem polizeilichen Verfahren erledigt zu werden, so hat letztere nach fruchtlosem Vergleichs-Versuche über den Schaden zu erkennen.

Beträgt jedoch in solchem Falle der Schadensanspruch nach dem Antrage des Verletzten oder muthmaßlich dreißig Thaler und darüber, so hat die Obrigkeit ihn, nach fruchtlosem Versuche der Güte, in den Civilweg zu weisen.

Art. 65.

Ist polizeiliche Entscheidung über den Entschädigungsanspruch erfolgt, so ist dieserhalb, mit Vorbehalt der Bestimmung des Artikels 63., keine Civilklage und kein Rechtsmittel zulässig, außer denjenigen, welche gegen die Strafe Statt finden. (Art. 92. u. f.)

C. Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

Art. 66.

Der Angeschuldigte muß zur Untersuchung persönlich erscheinen; in geeigneten Fällen können jedoch Bevollmächtigte zugelassen werden.

Art. 67.

Rechtsbeistände sind zum mündlichen Verfahren nicht zuzulassen.

Art. 68.

Ist der etwa zugelassene Bevollmächtigte außer Stande, eine genügende Erklärung abzugeben, oder wird die etwa gestattete schriftliche Erklärung (Art. 56.) für unzureichend erkannt, so ist der Angeschuldigte unter Verurtheilung in die Kosten der vergeblichen Handlung in der Regel zum persönlichen Erscheinen anzuhalten.

Art. 69.

Der Befragung über persönliche und sonstige allgemeine Verhältnisse, so wie über frühere Vergehen des Angeschuldigten bedarf es nur dann, wenn sie auf die Entscheidung Einfluß haben.

Art. 70.

Wenn der Angeschuldigte ohne Anführung von Gründen, oder aus offenbar ungenügenden Gründen sich weigert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, so ist zunächst in den geeigneten Fällen die Androhung auszusprechen und geltend zu machen, daß die in Frage stehende Thatsache als erwiesen werde betrachtet werden.

Wo dieses keine Anwendung findet, können die geeigneten Polizeistrafen angedroht und bei beharrlicher Weigerung verhängt werden.

Art. 71.

Wenn ein Angeschuldigter durch absichtliche Entstellung der Wahrheit die Untersuchung erheblich verzögert oder verweitläuftigt, so soll dies bei Erkennung der Strafe als ein Schärfungsgrund angesehen werden.

Art. 72.

Wegen Übertretungen der Vorschriften über die Unterhaltung von Wegen und Deichen, über die Räumung und Benutzung von Wasserzügen kann, wenn sie bei Schauungen durch Augenschein des beeidigten Angestellten klar gemacht worden, ohne Vorladung und Vernehmung des Schuldigen auf Strafe erkannt werden.

Wegen Übertretung der Vorschriften über Straßenreinigung findet ein gleiches Verfahren Statt, wenn sie durch Augenschein des beeidigten Angestellten klar gemacht worden.

Dem Bestraften steht jedoch frei, binnen acht Tagen, nachdem er von der Strafverhängung Kenntniß erhalten, Einwendungen dagegen vorzubringen.

Er kann die Berufung nicht ergreifen, bevor hierauf weiter erkannt worden ist.

D. Beweis.

Art. 73.

In Ermangelung eines Geständnisses sind alle in dem gerichtlichen Verfahren statthafte Beweismittel zuläßig.

Die Eideszuschiebung ist jedoch nur in Beziehung auf den Schadensersatz und auch in dieser Beziehung nur in so fern stattnehmig, als die Obrigkeit sie nach Lage der Sache nicht etwa für bedenklich erachtet.

Art. 74.

Die Versicherung eines Angestellten, welcher in Folge seines Diensteides verpflichtet ist, Vergehen im Allgemeinen, oder Vergehen der in Frage stehenden Gattung zu beachten und anzuzeigen, reicht, Gegenbeweis vorbehältlich, zum Beweise jedes mit eigenen Sinnen von ihm wahrgenommenen Thatumstandes hin, wenn er nach geschehener Vernehmung des Angeschuldigten, auf die Aufforderung der Obrigkeit, die Richtigkeit der Angabe ausdrücklich auf seinen Diensteid versichert.

Es dürfen jedoch in Ansehung der Sicherheit und Genauigkeit der Wahrnehmung, der persönlichen Verhältnisse und sonstigen Umstände keine Bedenken eintreten. Ob und wie weit die Angabe durch die Aussicht auf einen zu erwartenden Vortheil an Glaubwürdigkeit verliere, ist unter Berücksichtigung aller Umstände von der Behörde zu beurtheilen.

Ergiebt die Untersuchung, daß der Angestellte eine falsche Versicherung auf seinen Diensteid abgegeben habe, so ist er, wenn nicht etwa ein entschuldbarer Irrthum vorliegt, vorbehältlich der einzuleitenden peinlichen Untersuchung, von seinem Dienste zu entfernen.

Auf den Grund dieser Versicherung allein und in Ermangelung anderer sie verstärkenden Anzeigen kann auf Gefängniß nur dann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte schon einmal Gefängnißstrafe erlitten hat, oder wenn er schon wegen eines gleichartigen Vergehens in Untersuchung gewesen ist, ohne freigesprochen zu seyn.

Art. 75.

Die Protocolle der Landgendarmen haben nach §. 95. der Verordnung vom 30sten August 1822 ebenfalls Glauben bis zum Gegenbeweise. Ob und wie weit eine persönliche Betheiligung die Glaubwürdigkeit schwächt, ist von der Behörde zu ermessen.

Art. 76.

Die Bestimmungen des Art. 74. gelten auch von den Officianten der Standesherren, der

Gemeinden, der sonstigen Körperschaften und der Gutsbesitzer, wenn sie vor der Obrigkeit ihres Wohnorts auf pflichtmäßige Ausübung ihres Dienstes beeidigt sind. Die Obrigkeit kann jedoch eine solche Beeidigung ablehnen, wenn sie dagegen wegen der Persönlichkeit des zu Beeidigenden Bedenken findet. Wird von der andern Seite auf die Beeidigung bestanden, so entscheidet die Landdrostei.

Art. 77.

Bei dem Zeugenverhöre ist eine Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse und Beziehungen nur in so weit nöthig, als sie für die Würdigung der Aussage erheblich seyn kann.

Art. 78.

Die Zeugen sind, wenn ihre Aussage zur Beweisführung nothwendig ist, so weit sie nicht in der Eigenschaft öffentlich bestellter Angeber (Art. 74. bis 76.) vernommen werden, zu beeidigen.

Dies kann nach Ermessen der Behörde entweder vor oder nach der Abhörung geschehen. Im letztern Falle muß jedoch der Zeuge vor dem Verhöre darauf aufmerksam gemacht werden, daß er seine Aussage erforderlichen Falls zu beeidigen haben werde. Ist dies unterblieben, so muß er nach der Eidesleistung über die betreffenden Umstände wiederum befragt, und die Aussage, so weit sie etwas Abweichendes oder Neues enthält, zu Protocoll genommen werden.

Art. 79.

Wird eine Beurtheilung oder Schätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, nach der Persönlichkeit der Sachverständigen und nach den sonstigen Umständen, unter Berücksichtigung der Anträge der Betheiligten zu bestimmen, ob einer oder mehrere zuzuziehen, und ob eine Beeidigung oder eine Versicherung an Eidesstatt zu erfordern sey.

Art. 80.

Kommt es auf die Ausmittelung eines Schadens an, von dessen Betrage das Strafmaß abhängt (Art. 63.), und hat ein solcher öffentlicher Angeber, welcher die zur Abschätzung nöthigen Sachkenntnisse besitzt, das Vergehen amtshalber angezeigt, so ist dessen Angabe über den Werth genügend. Widerspricht jedoch der Angeschuldigte der Richtigkeit dieser Angabe, und ist eine Ermittelung des Schadens nach Lage der Sache noch thunlich, so ist solche auf dessen Antrag noch vorzunehmen.

Ist sie nicht mehr thunlich, so ist die Obrigkeit befugt, den Betrag des Schadens nach billigem Ermessen, jedoch ohne Überschreitung der geschehenen Angabe, festzustellen.

Art. 81.

Die Einnahme eines Augenscheins kann in unwichtigeren Fällen auch einem zuverlässigen Unterbedienten aufgetragen werden.

Art. 82.

Gebricht es an einem vollständigen directen Beweise, so hat die Behörde pflichtmäßig zu ermessen, ob die aus erwiesenen Thatsachen abzuleitenden Schlüsse allein, oder in Verbindung mit directen Beweisen, eine genügende Gewißheit der That und des Thäters begründen. (Vergl. Art. 86.)

VI. Von den Entscheidungen.

Art. 83.

Bei denjenigen Straferkenntnissen, zu deren Abgabe nur die wenigstens zwei Mitglieder zählenden Obrigkeiten befugt sind, muß bei Strafe der Nichtigkeit wenigstens diese Zahl an der Abstimmung Theil nehmen.

Art. 84.

Entsteht eine Meinungsverschiedenheit über eine abzugebende Entscheidung bei einer Obrigkeit, welche nur aus zwei Mitgliedern besteht, so hat die erste obrigkeitliche Person einer benachbarten Obrigkeit ihre Stimme auf Erfordern abzugeben.

Art. 85.

Ergiebt sich in diesem Falle und bei Obrigkeiten, welche mehr als zwei Mitglieder zählen, keine Mehrheit für eine Meinung, so ist nach den Vorschriften für die Abstimmung bei Criminal-Erkenntnissen (Verordnung vom 22sten Februar 1823) zu verfahren.

Art. 86.

Nach dem Ergebniß der Untersuchung ist entweder auf Strafe, oder auf Reinigungseid oder auf eine einstweilige Einstellung der Untersuchung, oder auf Freisprechung zu erkennen.

Auch in den letzten beiden Fällen hat der Angeschuldigte einen Anspruch auf eine ausdrückliche Entscheidung.

Wenn nach Lage der Umstände oder nach der Persönlichkeit des Angeschuldigten gegen Erkennung eines Reinigungseides Bedenken eintreten, so ist statt desselben auf einstweilige Einstellung der Untersuchung zu erkennen.

Art. 87.

Wenn der Angeschuldigte behauptet, daß ihm zu der als Polizeivergehen angezeigten Handlung ein Recht zustehe, so ist ihm, unter einstweiliger Aussetzung des Polizeiverfahrens, eine höchstens sechswöchige Frist zur Nachweisung, daß er die Sache im Wege Rechtens anhängig gemacht habe, zu setzen. Läßt er diese Frist ungenutzt verstreichen, oder den etwa erhobenen Rechtsstreit fallen, oder unterliegt er in demselben, so ist das Polizeiverfahren ungesäumt wieder aufzunehmen.

Stellt sich jedoch die Behauptung des Angeschuldigten nach bestehenden Vorschriften unbezweifelt als unbegründet dar, oder steht sie mit sonst erwiesenen Thatsachen im offenbaren Widerspruch, so wird das Polizeiverfahren dadurch nicht gehemmt, und ist nur dem Angeschuldigten bei der Verurtheilung die Wahrnehmung seiner Ansprüche im Wege Rechtens vorzubehalten.

Stellt sich dagegen die Behauptung des Angeschuldigten als begründet dar, so ist die Denunciation, unter gleichem Vorbehalt für den Angeber, zurückzuweisen.

übrigens können in allen geeigneten Fällen die zur Sicherstellung des Beweises und der Strafvollziehung nöthigen Maßregeln von der Obrigkeit getroffen werden.

Art. 88.

Die Erkenntnisse sind sowohl dem Angeschuldigten, als denjenigen Angebern, welche ein Privat=Interesse bei der Sache wahrzunehmen haben, zu eröffnen.

Wenn Letztere zu den in den Art. 74. und 76. gedachten Angestellten gehören, kann die Eröffnung den Dienstvorgesetzten derselben geschehen.

Art. 89.

Die Eröffnung geschieht, ohne daß es dabei der wörtlichen Vorlesung eines niedergeschriebenen Erkenntnisses bedarf, mündlich durch die Obrigkeit oder in deren Auftrage durch einen Unterbedienten.

Sie kann jedoch, sofern solches zur Kosten=Ersparung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, auch durch schriftliche Zufertigung geschehen.

Art. 90.

Wenn der Angeschuldigte oder die etwa betheiligten Dritten in dem Eröffnungstermine ausbleiben, so wird das Erkenntniß, auch wenn solches in der Ladung nicht angedrohet ist, für verkündigt angenommen.

Soll eine andere Folge eintreten, so muß sie in der Ladung angedrohet werden.

Art. 91.

Die Art der Entscheidung der polizeilichen Strafsachen bei den höheren Behörden und die Eröffnung dieser Entscheidungen richtet sich nach den für diese Behörden bestehenden Vorschriften.

VII. Von den Rechtsmitteln und Beschwerden.

A. Rechtsmittel wider die erste Entscheidung.

Art. 92.

Wider die Entscheidungen der Obrigkeiten in Polizeistrafsachen kann die Berufung (Recurs) an die Landdrostei ergriffen werden.

Wird jedoch auf Geldbuße von einem Thaler und weniger erkannt, so ist die Berufung ausgeschlossen, der Angeschuldigte jedoch befugt, nochmalige Erwägung und nochmaliges Erkenntniß der nämlichen Behörde zu verlangen.

Art. 93.

Bei solchen Vergehen, durch welche Andere sich in ihrem Rechte gekränkt erachten (Art. 62.), können auch diese, und ihre Angestellten oder Bevollmächtigten, sowohl in Beziehung auf Schadensersatz, als auf Bestrafung des Angeschuldigten, die Berufung an die Landdrostei ergreifen.

Art. 94.

Die Entscheidung ist nach ihrer Eröffnung vollstreckbar.

Indeß wird die Vollstreckung durch eine etwa eingelegte Berufung gehemmt.

Die Berufung muß binnen zehn Tagen eingelegt und binnen zwanzig Tagen gerechtfertigt werden, bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechtsmittels. Beide Fristen laufen vom Tage der Zustellung oder Eröffnung des Erkenntnisses.

Zur Rechtfertigung der Berufung kann ausnahmsweise aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen, jedoch nur einmal, eine weitere Frist ertheilt werden; die bewilligte Frist läuft, wenn nicht ein Anderes ausgedrückt ist, vom Tage des Ablaufs der gesetzlichen Frist.

Art. 95.

Die Einlegungs- und Rechtfertigungsschrift ist der Obrigkeit einzureichen.

Die Berufung kann jedoch auch mündlich zu Protocoll eingelegt und gerechtfertigt werden.

Art. 96.

Die Obrigkeit hat die Einlegungs- und Rechtfertigungsschrift oder das über die mündliche Einlegung und Rechtfertigung aufgenommene Protocoll mit den Acten, oder falls keine besondere Acten angelegt worden, mit den nöthigen Auszügen aus den Generalacten oder Protocollbüchern oder mit den vollständigen thatsächlichen Erläuterungen, binnen vierzehn Tagen der Landdrostei berichtlich einzusenden.

Art. 97.

Die Berufung bewirkt den Aufschub der Vollziehung. Indeß können die zur Sicherstellung der Vollziehung etwa nöthigen, oder sonst unaufschieblichen Maßregeln ungeachtet der Berufung getroffen und die getroffenen aufrecht erhalten werden.

Art. 98.

Verspätete Berufungen sind von der Obrigkeit zurückzuweisen.

Art. 99.

Über Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf der Berufungsfrist, entscheidet die Berufungsbehörde.

Art. 100.

Solche Gesuche, mit welchen die eventuelle Rechtfertigung der Berufung verbunden werden muß, sind gleichfalls schriftlich oder mündlich bei der Obrigkeit einzubringen, welche sie mit den Acten rc. binnen vierzehn Tagen an die Landdrostei einzusenden hat.

Diese entscheidet, wenn sie die Wiedereinsetzung für zulässig hält, wozu triftige und hinreichend bescheinigte Gründe erforderlich sind, zugleich in der Hauptsache.

Art. 101.

Restitutionsgesuche hemmen, falls nicht von der Oberbehörde ein Anderes verfügt wird, die Vollstreckung nur dann, wenn Gefängnißstrafe erkannt worden ist.

Art. 102.

Die Landdrostei kann über die Berufung entweder sofort entscheiden, oder zuvor die Ergänzung der Untersuchung verfügen, auch in den geeigneten Fällen eine neue Untersuchung anordnen, und diese erforderlichen Falls einer andern Obrigkeit auftragen.

Ist eine neue Untersuchung verfügt, so ist die von der Obrigkeit darauf abzugebende Entscheidung als erstes Erkenntniß zu betrachten, gegen welches die Berufung an die Landdrostei zusteht.

Art. 103.

Auf eine Berufung von Seiten des Angeschuldigten kann die frühere Entscheidung nicht zum Nachtheil desselben abgeändert werden.

Auf die Berufung von Seiten des Verletzten ꝛc. (Art. 93.) ist jedoch eine solche Abänderung, sowohl in Beziehung auf die Strafe, als auf die Entschädigungsansprüche zulässig.

Art. 104.

Gegen die Entscheidungen der Landdrosteien in erster Instanz (Art. 20.) findet eine Berufung an das Ministerium des Innern Statt.

Die Bestimmung des Art. 92. für den Fall, daß auf Geldbuße von einem Thaler und weniger erkannt ist, gilt jedoch auch hier.

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Art. 93. bis 103. Anwendung, indem das für die Obrigkeiten Vorgeschriebene von den Landdrosteien, das für die Landdrosteien Vorgeschriebene von dem Ministerium des Innern gilt.

B. Rechtsmittel wider die zweite Entscheidung.

Art. 105.

Gegen die Entscheidungen der Landdrosteien in zweiter Instanz kann von dem Angeschuldigten die Berufung an das Ministerium des Innern ergriffen werden, wenn auf Gefängniß über vierzehn Tage oder auf Geldbuße über vierzig Thaler oder auf Confiscation von Gegenständen über diesen Werth, oder auf Bezahlung eines Schadensersatzes von diesem Betrage, oder auf Verlust des Rechts zum Betriebe eines Gewerbes erkannt worden ist.

Ist Jemand zum ersten Male zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so steht die Berufung unbedingt offen.

Art. 106.

Von Seiten des Verletzten (Art. 93.) ist eine Berufung an das Ministerium des Innern nur in Beziehung auf den Schaden, und in dieser Beziehung nur dann zulässig, wenn der Schadensanspruch vierzig Thaler übersteigt.

Art. 107.

Ist das Erkenntniß erster Instanz in Folge einer Berufung des Verletzten in zweiter Instanz

zum Nachtheil des Angeschuldigten abgeändert, so kann dieser die Berufung an das Ministerium des Innern auch dann ergreifen, wenn geringere, als die angegebenen Strafen erkannt sind.

Art. 108.

Die Berufung an das Ministerium des Innern muß bei der Obrigkeit angemeldet und gerechtfertigt werden.

Art. 109.

Im Übrigen finden dabei die Bestimmungen der Art. 93. bis 103. Anwendung.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 110.

Gesuche um Erlaß oder Milderung der Strafe im Wege der Gnade halten den Vollzug der Strafe nur dann auf, wenn dies ausdrücklich verfügt wird.

Art. 111.

Wenn der Beschuldigte oder Verletzte durch nicht entscheidende Verfügungen sich beeinträchtigt glaubt, steht ihm frei, darüber bei der höhern Behörde eine einfache Beschwerde zu erheben.

Diese hemmt den Fortgang des Verfahrens nur dann, wenn es von der obern Behörde ausdrücklich verfügt wird.

Art. 112.

Außer den Berufungen und Beschwerden finden in Polizeistrafsachen keine Rechtsmittel Statt.

Auch ist eine Wiederholung der Berufung oder der Beschwerde über denselben Gegenstand unzulässig.

VIII. Von der Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. 113.

Von der Obrigkeit, welche das Straferkenntniß eröffnet hat, ist für die gehörige Vollstreckung desselben zu sorgen.

Art. 114.

Es kann jedoch auch eine andere Obrigkeit hierzu von der höhern Behörde beauftragt oder von der zuständigen Obrigkeit durch Hülfsschreiben aufgefordert werden.

Art. 115.

Die Obrigkeiten können die von ihnen erkannten Geldbußen im Falle des Unvermögens des Verurtheilten in Gefängniß- oder Arbeitsstrafe verwandeln.

Eine solche Strafverwandlung kann in den geeigneten Fällen auch durch die höheren Behörden erfolgen.

Hierbei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß ein Thaler Geldstrafe vier und zwanzig Stunden Gefängniß oder drei Arbeitstagen gleich komme.

In geeigneten Fällen, namentlich bei hohen Beträgen der Strafgelder, ist jener Grundsatz gemildert zur Anwendung zu bringen.

Art. 116.

Die Vollziehung der Strafen ist thunlichst zu beschleunigen. Es kann jedoch bei Geld-, Gefängniß- und Arbeitsstrafen, wo die Umstände es nöthig machen, ein Aufschub oder eine Theilung verfügt werden.

Art. 117.

Auf die öffentliche Bekanntmachung einer in Vollzug gesetzten Polizeistrafe mit Benennung des Bestraften ist nur dann zu erkennen, wenn das Gesetz sie vorschreibt.

Ohne Erkenntniß darf die gedachte Bekanntmachung nicht Statt finden.

Ein freisprechendes Erkenntniß ist auf Antrag des Angeschuldigten öffentlich bekannt zu machen, wenn solches den Umständen nach für ihn von Wichtigkeit ist.

IX. Von den Kosten.

Art. 118.

Der Angeschuldigte, welcher in Strafe genommen wird, hat, auch wenn dies im Erkenntnisse nicht ausgesprochen wird, die ergangenen Kosten zu tragen.

Wegen solcher Untersuchungskosten, welche durch ein von Mehreren gemeinschaftlich begangenes Vergehen veranlaßt sind, haften die Einzelnen für das Ganze.

Art. 119.

Ist keine Strafe erkannt, so können dem Angeschuldigten die Kosten nur dann zur Last gestellt werden, wenn er die Untersuchung durch seine Schuld herbeigeführt hat.

Der Grund ist in dem Erkenntnisse anzugeben.

Art. 120.

Ist der Angeschuldigte völlig freigesprochen, so ist der Angeber in die Kosten zu verurtheilen, wenn ihn bei der Veranlassung der Untersuchung, nach Ermessen der Obrigkeit, ein erhebliches Verschulden trifft.

Art. 121.

Dem Angeber oder Angeschuldigten können, wenn hiezu besondere Gründe vorliegen, auch die Kosten einzelner Termine, welche durch einen Antrag oder eine Beschwerde von der einen oder andern Seite veranlaßt sind, zur Last gestellt werden.

Art. 122.

Über den Gebührensatz gelten folgende Bestimmungen:

A. Gebühren der Obrigkeiten.

1) Wird die Sache im ersten Termine erledigt, so sind an Gebühren zu berechnen, wenn die erkannte Strafe beträgt:

a. unter einem Thaler . . . . 2 gg.
b. von einem Thaler bis zu vier Thalern ausschließlich . . . . . . 4 gg.
c. von vier Thalern und darüber . . . . 8 gg.

2) Ist auf Gefängniß erkannt, so kommen diese Sätze in der Maße zur Anwendung, daß Ein Tag Gefängniß Einem Thaler Geldbuße gleich kommt.

3) Tritt aber ein ferneres Verfahren ein, so finden diejenigen Gebührensätze Anwendung, welche in der Sporteltaxe für die Untergerichte vom 13ten December 1834 für streitige Civilrechtssachen, und zwar für Gegenstände unter fünf Thaler, vorgeschrieben sind. *)

4) Schreibgebühren zu 2 gg. für den Bogen finden nur für solche Abschriften Statt, welche von den Betheiligten verlangt, oder durch Verhandlungen mit anderen Behörden veranlaßt werden.

B. Gebühren der Unterbedienten.

Art. 123.

1) Die Gebühr der Unterbedienten für eine Insinuation, eine Vorladung, oder sonstige Eröffnung, ohne Unterschied, ob solche in- oder außerhalb des Wohnorts derselben vorzunehmen ist, und ob sie ein oder mehrere Vergehen derselben Person betrifft, beträgt . . . 2 gg.

2) Die Gebühr der Unterbedienten für eine Vorführung oder Verhaftung beträgt 1 gg.

---

*) Auszug.

1) Für den ersten Termin zur Verhandlung der Sache einschließlich der Aufnahme der Klage, weitern Handlung und definitiven Entscheidung . . . . 6 gg.

Kann die Sache nicht in einem Termine zu Ende gebracht werden, so ist für jeden fernern Termin, einschließlich der Entscheidung, die Hälfte der vorstehenden Sätze zu berechnen, namentlich auch dann, wenn die Einnehmung des Augenscheins erforderlich ist.

2) Für die Abhörung eines Zeugen oder Sachverständigen mit Einschluß des Termins und Protocolls

α. falls solche eidlich geschieht . . . . 4 gg.
β. falls sie ohne Eid Statt findet . . . . 3 gg.

Müssen Zeugen oder Sachverständige außerhalb des Orts des Gerichts abgehört werden, so sind die Reisekosten besonders zu vergüten, Diäten aber dürfen nicht berechnet werden.

3) Für die Abnahme eines Haupteides . . . . 4 gg.

3) An s. g. Schließergebühren sind zu erheben. . . . . 6 gg.

4) Übrigens sind in vorkommenden Fällen die Gebührensätze unter den № 166, 171, 180, 181 und 182. der Sporteltaxe *) zur Anwendung zu bringen.

5) Die angegebenen Gebühren kommen auch bei der etwa requirirten Obrigkeit zu Anwendung.

6) Kommen überhaupt keine Gebühren zum Ansatze, so haben auch die Unterbedienten keine zu beziehen, wenn sie solche in Fällen, wo erst später eine Erlassung ꝛc. eintritt, nicht etwa bereits empfangen haben.

---

*) Auszug.

166) Bei Vernehmungen von Zeugen oder Sachverständigen für den Aufruf eines jeden Zeugen oder Sachverständigen . . . . 1 gg.

171) Executionsgebühren:

A. Bei Sachen unter zehn ₰ an Werth:

1) wenn die beizutreibende Summe unter 5 ₰ beträgt und die Execution an Mobilien zu vollstrecken ist . . . . 4 bis 6 gg.

2) falls eine solche Execution eine Summe von 5 bis 10 ₰ excl. betrifft 6 bis 12 gg.

Außer der also festgesetzten Gebühr sollen für derartige Executionen einschließlich des Verkaufs der gepfändeten Sachen und der Auszahlung oder Einlieferung der daraus gelöseten Gelder keine weitere Gebühren zur Berechnung kommen, selbige mithin auch für einen etwaigen Gehülfen nicht ferner gestattet seyn, baare Auslagen, wie namentlich die Copialien — die jedoch in solchen Executionssachen, wegen Schuldforderungen unter zehn Thaler nicht mehr wie 1 gg. für den Bogen betragen — sind dagegen nicht ausgeschlossen.

B. Bei Sachen von zehn Thalern Werth und darüber:

1) bei Auspfandungen nebst allen dabei vorfallenden Nebenhandlungen (§. 170. der Untergerichtsordnung) von 10 bis 30 ₰ excl. dem Haus- oder Amtsvoigte oder einem ihm gleichstehenden Gerichtsunterbedienten . . . . 6 gg.

2) von 30 bis 50 ₰ excl. . . . . 8 gg.

3) von 50 bis 100 ₰ excl. . . . . 12 gg.

Für den Fall, daß bei Executionen über 10 ₰ ein Gehülfe nothwendig seyn sollte, erhält dieser die Hälfte der unter № 1. 2. und 3. festgesetzten Gebühren.

180) Für einen in Parteisachen zu erstattenden schriftlichen Bericht . . . . 6 gg.

181) Für eine auf Verlangen der Partei ertheilte Bescheinigung über eine zu seinem Dienste gehörende Thatsache . . . . 2 gg.

182) Für eine auf Verlangen der Partei vorzunehmende Besichtigung mit Einschluß der darüber aufgenommenen Registratur . . . . 10 — 14 gg. nach richterlicher Festsetzung.

C. Gebühren der höheren Behörden.

Art. 124.

Die Gebühren für Erlasse der höheren Behörden richten sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Taxen.

X. Schlußbestimmungen.

Art. 125.

Alle diesem Gesetze widersprechenden früheren Vorschriften über das Verfahren in Polizeistrafsachen werden hiedurch aufgehoben.

Art. 126.

Die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits anhängigen Polizeistrafsachen sind durch die bisher zuständig gewesenen Behörden, und nach den bisher befolgten Vorschriften zu erledigen.

Art. 127.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetz-Sammlung zu verkündigen.

Gegeben Hannover, den 19ten November 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

I. Abtheilung. № 45.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Gesetz, die zeitweilige Aufhebung der unentgeltlichen Chausseedienste und der sich darauf beziehenden Weggeldsfreiheit betreffend.

(57.) Gesetz, die zeitweilige Aufhebung der unentgeltlichen Chausseedienste und der sich darauf beziehenden Weggeldsfreiheit betreffend. Hannover, den 19ten November 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es ist von Unseren getreuen Ständen des Königreichs in Hinsicht auf die Bestimmung im §. 46. der Chaussee-Ordnung vom 30sten April 1824 darauf angetragen worden, die unentgeltlichen Chausseedienste gegen Gewährung dauernder Ersatzmittel vom 1sten Januar des künftigen Jahrs an aufzuheben.

Nun steht zwar diese Maßregel mit der beabsichtigten Einführung einer neuen allgemeinen Wege-Ordnung in genauer Verbindung, indem mehrere Vorschriften der bestehenden Chaussee-Ordnung in Folge der Aufhebung der bisherigen Naturaldienstpflicht eine Abänderung oder Ergänzung nothwendig erleiden müssen.

Nachdem Wir jedoch dem gesammten Wegbauwesen in Unserem Königreiche schon seither Unsere besondere Beachtung zugewendet haben und die Absicht hegen, den allgemeinen Ständen des Königreichs bei ihrer nächsten Versammlung den Entwurf einer neuen Wege-Ordnung zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung mitzutheilen, daneben auch ihnen von Unseren gefaßten Entschließungen über die Organisation der Wegbau-Verwaltung Nachricht zu geben; so haben Wir in dieser Voraussicht einer baldigen übereinstimmenden Erledigung der vorgedachten Gegenstände und von dem Wunsche geleitet, Unseren getreuen Unterthanen eine jede thunliche Erleichterung möglichst

[Ausgegeben zu Hannover, den 30sten November 1840.]

bald zu gewähren, schon jetzt beschlossen, die Leistung der bisherigen Chausseedienste vorerst und so lange aufhören zu lassen, als die der Wegbau-Verwaltung dafür gewährten und künftig zu gewährenden Ersatzmittel den Bedürfnissen entsprechend von Uns befunden werden.

Wir verordnen demnach, unter Berücksichtigung der von der allgemeinen Stände-Versammlung an Uns gerichteten Anträge und Erklärungen, Folgendes:

§. 1.

Vom 1sten Januar 1841 an sollen die nach dem 4ten Abschnitte der allgemeinen Chaussee-Ordnung vom 30sten April 1824 von den Unterthanen behuf der Chausseen zu leistenden Fuhren und Handarbeiten bis auf weitere Verordnung unentgeltlich nicht in Anspruch genommen werden; jedoch sind etwaige Rückstände der bis dahin gesetzlich in Anspruch genommenen Leistungen der Verpflichteten zu erledigen.

§. 2.

Die zum Bau und zur Unterhaltung der Chausseen und deren Zubehörungen erforderlichen Fuhren und Handarbeiten sollen von Unserer Chausseebau-Verwaltung in der Regel durch freiwillige Verdingung für Lohn beschafft werden, wenn jedoch in einzelnen Fällen Lohnfuhren zu angemessenen Preisen durch freiwillige Verträge in hinreichendem Maße nicht zu erlangen seyn sollten, so ist Unser Ministerium des Innern ermächtigt, die erforderliche Leistung bei Neubauten nach den Grundsätzen und dem Maßstabe der Chaussee-Ordnung vom 30sten April 1824 auszuschreiben und dafür eine billige, von der Chausseebau-Verwaltung zu leistende Bezahlung festzustellen.

Über die Frage, ob zur Herbeiziehung solcher Hülfsspanndienste nach dem Obigen genügende Veranlassung vorliege, hat Unser Ministerium des Innern zu entscheiden.

§. 3.

Auf die nach dem §. 82. der Chaussee-Ordnung vom 30sten April 1824 besonderen Verpflichtungen unterliegenden Städte sollen die obigen Bestimmungen so weit ebenfalls Anwendung finden, als ihre Leistungen auf den Unserer Chaussee-Verwaltung untergebenen, außerhalb der Städte belegenen Chausseestrecken in unentgeltlich zu verrichtenden Fuhren und Handarbeiten nach Art der Landgemeinden bestehen, mögen solche durch die Einwohner selbst oder durch die auf Kosten der Stadt gestellten Fuhren und Arbeiter, nach dem Maße der Chaussee-Ordnung oder behuf bestimmter Districte nach anderem Maße, geschehen seyn.

Die etwa den Städten obliegenden Verpflichtungen anderer Art in Beziehung auf Chausseen, Brücken und deren Zubehörungen bleiben unverändert, mit Vorbehalt jedoch etwaiger mit Unserer Chausseebau-Verwaltung zur Vereinfachung der Verhältnisse getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen.

Es sollen auch die nach §. 45. der Chaussee-Ordnung vom 30sten April 1824 den Städten etwa verbliebenen Wege-, Pflaster- und Brückengeldshebungen mit Rücksicht auf die nach dem Obigen eintretende Veränderung der Verhältnisse einer Prüfung und weitern Bestimmung unterzogen werden.

§. 4.

Die im §. 8. des Gesetzes vom 4ten December 1834 beschriebene, ausdrücklich an die unentgeltliche Leistung der Chausseedienste geknüpfte Chausseegeldsfreiheit hört mit dem 1sten Januar 1841, und zwar für die Dauer der Aufhebung jener unentgeltlichen Dienste, ebenfalls auf, wogegen aber andere in demselben Gesetze bewilligte Befreiungen hiedurch keine Änderungen erleiden.

§. 5.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nur Anwendung auf die in dem Eingange und dem §. 1. der Chaussee-Ordnung vom 30sten April 1824 als Straßen erster Classe bezeichneten öffentlichen Chausseen. Es bleibt daher die bestehende Verpflichtung zur Hand- und Spannarbeit oder zu sonstigen Leistungen auf denjenigen Straßen in Kraft, welche zu einer andern Classe gehören oder in dieselbe zurückversetzt werden.

§. 6.

Die unabhängig von den bisherigen Chausseedienstverhältnissen bestehende Verpflichtung zu außerordentlichen unentgeltlich in Landfolge zu leistenden Diensten bei Ereignissen, welche einen schleunigen bedeutenden Kraftaufwand zur augenblicklichen Sicherung des Verkehrs erfordern, namentlich bei Überschwemmungen und beim Verschneien der öffentlichen Wege, erleidet auch hinsichtlich der Chausseen und deren Zubehörungen durch gegenwärtiges Gesetz keine Veränderung.

§. 7.

Unser Ministerium des Innern hat zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes, welches in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden soll, das Erforderliche anzuordnen.

Gegeben Hannover, den 19ten November 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

I. Abtheilung. № 46.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Patent, betreffend den mit der Regierung der Nordamerikanischen Freistaaten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag.

(58.) Patent, betreffend den mit der Regierung der Nordamerikanischen Freistaaten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag. Hannover, den 23sten November 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen Uns und den Nordamerikanischen Freistaaten am 20sten Mai des laufenden Jahrs 1840, durch die des Endes an beiden Theilen ernannten Bevollmächtigten, zu Berlin ein, nachmals gegenseitig ratificirter Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen worden ist; so bringen Wir dessen Inhalt hiedurch nachstehend, und zwar in der französischen und englischen Ursprache, wie unter Beifügung einer deutschen Übersetzung zur öffentlichen Kunde, indem Wir einem Jeden, den es angeht, befehlen, die Bestimmungen des gedachten Vertrages zu befolgen und in Ausführung zu bringen. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Hannover, den 23sten November 1840, Unseres Reichs im Vierten.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 7ten December 1840.]

Sa Majesté le Roi de Hanôvre et les Etats-Unis d'Amérique également animés du désir d'étendre autant que possible les rélations commerciales et l'échange des produits entre leurs Etats respectifs sont convenus dans ce but de conclure un Traité de Commerce et de Navigation.

À cet effet Sa Majesté le Roi de Hanôvre a muni de pleins-pouvoirs le Sieur *Auguste de Berger*, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Lieutenant-Général, Chevalier Grand-Croix de l'ordre des Guelphes, de l'aigle rouge de Prusse, de l'ordre pour le mérite de Oldenbourg etc. etc. etc., et le Président des Etats-Unis d'Amérique a muni des mêmes pouvoirs, *Henry Wheaton*, Leur Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, lesquels Plénipotentiaires, après avoir échangé leurs dits plein-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé, sous la réserve de la ratification les articles suivans:

Art. 1.

Il y aura entre les territoires des Hautes Parties Contractantes liberté et réciprocité de commerce et de navigation.

Les habitants de leurs états respectifs pourront, réciproquement, entrer avec ou sans leurs vaisseaux et cargaisons, dans les ports, places, eaux et rivières des territoires de chacune d'Elles, partout où le commerce étranger est permis.

Ils seront libres de s'y arrêter et résider dans quelque partie que ce soit des dits territoires pour y vaquer à leurs affaires, et de louer et occuper des maisons et magazins pour leur négoce, pourvu qu'ils se soumettent

His Majesty the King of Hanover and the United-States of America animated by the desire of extending as far as possible the commercial relations between, and the exchange of the productions of their respective States, have agreed, with this view, to conclude a Treaty of Commerce and Navigation.

For this purpose His Majesty the King of Hanover has furnished with full-powers le Sieur *Auguste de Berger,* His Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary near His Majesty the King of Prussia, Lieutenant-General, Knight Grand Crofs of the order of Guelph, the red eagle of Prussia, the order of merit of Oldenburg etc. etc. etc.; and the President of the United-States of America has furnished with the like full-powers *Henry Wheaton,* Their Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary near His Majesty the King of Prussia, who after exchanging their said full-powers, found in good and due form, have concluded and signed, subject to ratification, the following articles:

Art. 1.

There shall be between the territories of the High Contracting Parties a reciprocal liberty of commerce and navigation.

The inhabitants of their respective States shall mutually have liberty to enter with or without their ships and cargoes, the ports, places, waters and rivers of the territories of Each Party, wherever foreign commerce is permitted.

They shall be permitted to sejourn and reside in all parts whatsoever of said territories in order to attend to their affairs, and also to hire and occupy houses and warehouses for the purposes of their commerce,

aux lois tant générales que spéciales, rélatives au droit d'y résider et d'y faire le commerce.

En se conformant aux lois et règlemens en vigueur, ils pourront, eux-mêmes, diriger librement leurs propres affaires dans tous les territoires soumis à la jurisdiction de chacune d'Elles tant pour ce qui a rapport à la consignation et à la vente en gros et en détail de leurs denrées et marchandises, que pour ce qui regarde le chargement, déchargement et expédition de leurs bâtimens, ou d'employer tels agens et courtiers qu'ils trouveront convenables; — ils seront, dans tous ces cas, traités comme les citoyens ou sujets du pays dans lequel ils résident; néanmoins il est bien entendu qu'ils restent assujettis aux dits lois et règlements, aussi en ce qui regarde les ventes en gros et en détail.

Ils auront pleine liberté de recourir aux trbunaux de justice pour leurs affaires litigeuses aux mêmes conditions qui seront accordées par la loi et l'usage aux citoyens ou sujets du pays et d'employer dans leurs procès pour la défense de leurs droits tels avocats, avoués ou autres agens qu'ils trouveront convenables de choisir.

Art. 2.

Il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits ou charges sur les vaisseaux Hanôvriens dans les ports des Etats-Unis que ceux payables dans les mêmes ports par les vaisseaux des Etats-Unis; ni dans les ports du Royaume de Hanôvre sur les vaisseaux des Etats-Unis que ceux qui sont payables dans les mêmes ports par des vaisseaux Hanôvriens.

Les privilèges accordés par cet article aux vaisseaux des Hautes Parties Contractantes respectives ne seront applicables qu'aux vaisseaux construis dans leurs territoires respectifs, ou légalement condamnés comme des pri-

provided they submit to the laws, as well general as special, relative to the right of residing and trading.

Whilst they conform to the laws and regulations in force, they shall be at liberty to manage themselves their own busineſs in all the territories subject to the jurisdiction of Each Party, in respect to the consignment and sale of their goods, by wholesale or retail, as with respect to the loading, unloading and sending off their ships, or to employ such agents and brokers as they may deem proper, they being, in all these cases to be treated as the citizens or subjects of the country in which they reside, it being neverthelefs understood, that they shall remain subject to the said laws and regulations also in respect to sales by wholesale or retail.

They shall have free acceſs to the tribunals of justice in their litigous affairs on the same terms which are granted by the law and usage of country to native citizens or subjects, for which purpose they may employ in defense of their rights, such advocates, attornies and other agents as they may judge proper.

Art. 2.

No higher or other duties or charges shall be imposed in any of the ports of the United-States on Hanoverian vessels, than those payable in the same ports by vessels of the United-States; nor in the ports of the Kingdom of Hanover on the vessels of the United-States than shall be payable in the same ports on Hanoverian vessels.

The privileges secured by the present article to the vessels of the respective High Contracting Parties shall only extend to such as are built within their respective territories, or lawfully condemned as prize of war, or

ses de guerre, ou confisqués pour la violation des lois municipales de l'une ou de l'autre des parties, et appartenant exclusivement à leurs citoyens ou sujets respectifs, et desquels le capitaine, les sous-officiers et les deux tiers de l'équipage seront des citoyens ou sujets du pays auquel le vaisseau appartient.

Les mêmes droits seront payés sur l'importation dans les ports des Etats-Unis des articles provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Hanôvre ou de tout autre pays de la Confédération Germanique et du Royaume de Prusse, n'importe de quels ports des pays susmentionnés que ces vaisseaux sortent, si ces mêmes articles sont importés dans les vaisseaux des Etats-Unis, ou dans les vaisseaux Hanôvriens, et les mêmes droits seront payés sur l'importation dans les ports du Royaume de Hanôvre des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis ou de tout autre pays du continent de l'Amérique et des Antilles, n'importe de quels ports des pays susmentionnés que ces vaisseaux sortent, si ces mêmes articles sont importés dans les vaisseaux Hanôvriens ou dans les vaisseaux des Etats-Unis.

Les mêmes droits seront payés et les mêmes primes accordées sur l'exportation aux Etats-Unis, des articles provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Hanôvre ou de tout autre pays de la Confédération Germanique et du Royaume de Prusse, si ces mêmes articles sont exportés dans les vaisseaux des Etats-Unis ou dans les vaisseaux Hanôvriens qui sortent de ports Hanôvriens; et les mêmes droits seront payés et les mêmes primes accordées sur l'exportation au Royaume de Hanôvre des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis et de tout autre pays du Continent de l'Amérique et des Antilles, si ces mêmes articles sont exportés

adjudged to be forfeited for a breach of the municipal laws of Either of the Parties, and belonging wholly to their citizens or subjects respectively, and of which the Master, officers and two thirds of the crew shall consist of the citizens or subjects of the Country, to which the vessel belongs.

The same duties shall be paid on the importation into the ports of the United-States of any articles, the growth, produce or manufacture of the Kingdom of Hanover, or of any other Country belonging to the Germanic Confederation and the Kingdom of Prussia, from whatsoever port of the said countries the said vessels may depart, whether such importation shall be in vessels of the United-States or in Hanoverian vessels; and the same duties shall be paid on the importation into the ports of the Kingdom of Hanover, of any articles, the growth, produce or manufacture of the United-States and of every other Country of the Continent of America and the West-India islands, from whatsoever ports of the said countries the vessels may depart whether such importation shall be in Hanoverian vessels or the vessels of the United-States.

The same duties shall be paid and the same bounties allowed on the exportation of any articles, the growth, produce or manufacture of the Kingdom of Hanover, or of any other country belonging to the Germanic Confederation and the Kingdom of Prussia, to the United-States, whether such exportation shall be in vessels of the United-States or in Hanoverian vessels departing from the ports of Hanover, and the same duties shall be paid and the same bounties allowed on the exportation of any articles, the growth, produce or manufacture of the United-States and of every other Country of the Continent of America and the West-India islands, to the King-

dans des vaisseaux Handvriens ou dans ceux des Etats-Unis qui sortent des ports des Etats-Unis.

Art. 3.

Il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation aux Etats-Unis des articles provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Hanovre, et il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans le Royaume de Handvre des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis, que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger.

Il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits dans les Etats-Unis sur l'exportation des articles de marchandise au Royaume de Handvre ou dans le Royaume de Handvre sur l'exportation des articles de marchandise aux Etats-Unis que ceux qui sont ou seront imposés sur l'exportation des mêmes articles à tout autre pays étranger.

Il ne sera imposé sur l'exportation ou sur l'importation des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis ou du Royaume de Handvre, à la sortie ou à l'entrée du même Royaume ou des Etats-Unis, aucune prohibition qui ne soit pas également applicable à toute autre nation.

Art. 4.

Les articles précédens ne sont pas applicables au commerce ou à la navigation de côte ou de cabotage des Hautes Parties Contractantes que l'une et l'autre se réservent exclusivement à ses propres citoyens ou sujets.

Art. 5.

Il ne sera accordé par l'une et par l'autre des Parties Contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en son

dom of Hanover, whether such exportation shall be in Hanoverian vessels or in the vessels of the United-States, departing from the ports of the United-States.

Art. 3.

No higher or other duties shall be imposed on the importation into the United-States of any articles, the growth, produce or manufacture of the Kingdom of Hanover and no higher or other duties shall be imposed on the importation into the Kingdom of Hanover of any articles, the growth, produce or manufacture of the United-Staates, than are or shall be payable on the like articles, being the growth, produce or manufacture of any other foreign country.

No higher or other duties and charges shall be imposed in the United-States, on the exportation of any articles, to the Kingdom of Hanover or in Hanover, on the exportation of any articles to the United-States, than such as are or shall be payable on the exportation of the like articles to any other foreign Country.

No prohibition shall be imposed on the exportation or importation of any articles, the growth, produce or manufacture of the United-States, or of the Kingdom of Hanover, to or from the ports of said Kingdom or of the said United-States, which shall not equally extend to all other nations.

Art. 4.

The preceding articles are not applicable to the coasting trade and navigation of the High Contracting Parties which are respectively reserved by Each exclusively to its own Citizens or Subjects.

Art. 5.

No priority or preference shall be given by Either of the Contracting Parties, nor by any company, corporation or agent, acting on

nom et par son autorité, aucune priorité ou préférence quelconque pour l'achat d'aucun objet de commerce, légalement importé, à cause ou en considération de la nationalité du navire qui aurait importé les dits objets, soit qu'il appartient à l'une des Parties, soit à l'autre.

Art. 6.

Les Parties Contractantes se sont accordé mutuellement la faculté de tenir dans leurs ports respectifs, des consuls, vice-consuls, agens, ou commissaires de leur choix, qui jouiront des mêmes privilèges et pouvoirs dont jouissent ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas, où les dits consuls, veuillent faire le commerce, ils seront soumis aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis les particuliers de leur nation à l'endroit où ils résident.

Les consuls, vice-consuls, et agens commerciaux auront le droit, comme tels, de servir de juges et d'arbitres dans les différens qui pourraient s'élever entre les capitaines et les équipages des bâtimens de la nation dont ils soignent les intérêts, sans que les autorités locales puissent y intervenir, à moins que la conduite des équipages ou du capitaine ne troublât l'ordre ou la tranquillité du pays, ou que les dits consuls, vice-consuls ou agens commerciaux, ne réquissent leur intervention pour exécuter ou maintenir leurs décisions.

Il est néanmoins bien entendu que cette espèce de jugement ou d'arbitrage, ne saurait, pourtant priver les parties contendantes du droit qu'elles ont, à leur retour, de recourir aux autorités judiciaires de leur pays.

Les dits consuls, vice-consuls ou agens commerciaux sont autorisés à requérir l'assistance des autorités locales pour la recherche, l'arrestation, la détention et l'emprisonnement

their behalf, or under their authority in the purchase of any article of commerce lawfully imported, on account of or in reference to the national character of the vessel, whether it be of the one Party or of the other in which such article was imported.

Art. 6.

The Contracting Parties grant to Each other the liberty of having, Each in the ports of the other, consuls, vice-consuls, agents and commissaries of their own appointment, who shall enjoy the same privileges and powers as those of the most favored nations; but if any of the said consuls, shall carry on trade, they shall be subjected tho the same laws and usages to which private individuals of their nation are subjected in the same place.

The consuls, vice-consuls, and commercial agents shall have the right, as such, to sit as judges and arbitrators in such differences as may arise between the masters and crews of the vessels belonging to the nation, whose interests are committed to their charge, without the interference of the local authorities, unless the conduct of the crews or of the Captain should disturb the order or tranquillity of the country; or the said consuls, vice-consuls or commercial agents should require their assistance to cause their decisions to be carried into effect or supported.

It is however understood, that this species of judgment or arbitration shall not deprive the contending parties of the right they have to resort, on their return, to the judicial authority of their own country.

The said consuls, vice-consuls and commercial agents are authorized to require the assistance of the local authorities for the search, arrest, and imprisonment of the de-

des déserteurs des navires de guerre et marchands de leur pays.

Ils s'adressent pour cet objet aux tribunaux, juges et officiers compétens et réclameront par écrit les déserteurs susmentionnés, en prouvant par la communication des registres des navires, ou rôles d'équipage, ou par d'autres documens officiels, que de tels individus ont fait partie des dits équipages et cette réclamation ainsi prouvée — l'extradition ne sera point refusée.

De tels déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, seront mis à la disposition des dits consuls, vice-consuls ou agens commerciaux, et pourront être enfermés dans les prisons publiques, à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament pour être envoyés aux navires auxquels ils appartenaient, ou à d'autres de la même nation. Mais s'ils nè sont pas renvoyés dans l'espace de trois mois à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté, et ne seront plus arrêté pour la même cause. Toutefois, si le déserteur se trouvait avoir commis quelque crime ou délit, il pourra être sursis à son extradition, jusqu'à ce que le tribunal nanti de l'affaire aura rendu sa sentence et que celle-ci ait reçu son exécution.

Art. 7.

Les citoyens ou sujets de chacune des Parties Contractantes, auront dans les états de l'autre, la liberté de disposer de leurs biens -meubles et immeubles, soit par vente, donation, testament ou autrement.

Leurs héritiers, étant sujets ou citoyens de l'autre Partie Contractante, succéderont à leurs biens, soit en vertu d'un testament ou ab intestato.

Ils pourront en prendre possession, soit en personne, soit par d'autres agissant en leur place, et en disposeront à leur volonté, en ne

serters from the ships of war and merchant vessels of their Country.

For this purpose they shall apply to the competent tribunals, judges and officers, and shall, in writing, demand said deserters, proving by the exhibition of the registers of the vessels, the muster-rolls of the crews, or by any other official documents, that such individuals formed part of the crews, and on this claim being thus substantiated, the surrender shall not be refused.

Such deserters, when arrested, shall be placed at the disposal of the said consuls, vice-consuls, or commercial agents, and may be confined in the public prisons, at the request and cost of those who shall claim them, in order, to be sent to the vessels to which they belong, or to others of the same country. But if not sent back within three months from the day of their arrest, they shall be set at liberty and shall not be again arrested for the same cause. However if the deserter shall be found to have committed any crime or offence, his surrender may be delayed until the tribunal, before which his case shall be pending, shall have pronounced its sentence, and such sentence shall have been carried into effect.

Art. 7.

The citizens or subjects of Each Party shall have power to dispose of their personal property within the jurisdiction of the other, by sale, donation, testament or otherwise.

Their personal representatives, being citizens or subjects of the other Contracting Party shall succeed to their said personal property, whether by testament or ab intestato.

They may take possession thereof, either by themselves, or by others, acting for them, at their will, and dispose of the same, paying

payant d'autres droits que ceux auxquels les habitants du pays, où se trouvent les dits biens sont assujettis en pareille occasion.

En cas d'absence des héritiers, on prendra provisoirement des dits biens les mêmes soins qu'on aurait pris en pareille occasion des biens des natifs du pays, jusqu'à ce que le propriétaire légitime ait agrée des arrangements pour recueillir l'héritage.

S'ils s'élèvent des contestations entre différens prétandans, ayant droit à la succession, elles seront décidées en dernier ressort, selon les lois et par les juges du pays où la succession est vacante.

Si par la mort de quelque personne possédant des biens fonds sur le territoire de l'une des Parties Contractantes, ces biens fonds venaient à passer à un citoyen ou sujet de l'autre partie; celui-ci, si par sa qualité d'étranger, il est inhabile à les posséder, obtiendra un délai convenable pour les vendre, et pour en retirer le produit sans obstacle, et exempts de tout droit de détraction de la part du Gouvernement des états respectifs.

Les capitaux et fonds que les citoyens ou sujets des parties respectives, en changeant de demeure, voudront faire sortir de l'endroit de leur domicile, seront aussi exempts de tout droit de détraction ou d'émigration de la part des gouvernements respectifs.

Art. 8.

L'ancien et barbare droit de naufrage sera entièrement aboli à l'égard des sujets ou citoyens des deux Parties Contractantes.

Au cas que quelque vaisseau appartenant à l'une des Parties Contractantes aurait fait naufrage, échoué ou souffert quelque autre avarie sur les côtes ou sous la domination de l'autre, les sujets ou citoyens respectifs recevront, tant

such duties only at the inhabitants of the country wherein the said personal property is situate, shall be subject to pay in like cases.

In case of the absence of the personal representatives, the same care shall be taken of the said property as would be taken of the property of a native in like case, until the lawfull owner may take measures for receiving it.

If any question should arise among several claimants to which of them the said property belongs, the same shall be finally decided, by the laws and judges of the Country wherein it is situate.

Where, on the decease of any person, holding real estate within the territories of one Party, such real estate would, by the laws of the land descend on a citizen or subject of the other were he not disqualified by alienage, such citizen or subject shall be allowed a reasonable time to sell the same, and to withdraw the proceeds without molestation, and exempt from all duties of *detraction* on the part of the Government of the respective States.

The capitals and effects which the citizens or subjects of the respective parties, in changing their residence shall be desirous of removing from the place of their domicil, shall likewise be exempt from all duties of *detraction* or emigration on the part of their respective governments.

Art. 8.

The ancient and barbarous right to *wrecks* of the sea shall be entirely abolished with respect to the property belonging to the citizens or subjects of the Contracting Parties.

When any vessel of Either Party shall be wrecked, stranded or otherwise damaged on the coasts, or within the dominions of the other, their respective citizens or subjects shall receive, as well for themselves as for

pour eux que pour le vaisseau et effets, la même assistance qui aurait été fournie aux habitants du pays où l'accident arrive.

Ils payeront seulement les mêmes charges et droits de sauvetage auxquels les dits habitants auraient été assujettis en pareil cas.

Si la réparation du vaisseaux exigeait que la cargaison fût déchargée en tout ou en partie, ils ne payeront aucun impôt, charge ou droit, de ce qui sera rembarqué et remporté, qui ne soit ou sera payé en pareil cas par les vaisseaux nationaux de leurs cargaisons.

Toutefois il est entendu que si pendant la réparation d'un vaisseau, la cargaison était déchargée et gardée dans un dépôt, destinés à recevoir les marchandises, dont les droits n'ont pas encore été payés, la cargaison ne pourra pas être exemptée des charges et droits dûs aux entrepreneurs des dépôts susmentionnés.

Art. 9.

Le présent Traité sera en vigueur pendant douze ans à dater de ce jour, et au delà de ce terme, jusqu'à l'expiration de douze mois, après que le Gouvernement de Hanôvre d'une part, ou celui des Etats-Unis de l'autre, aura annoncé à l'autre son intention de le terminer.

Art. 10.

Le présent Traité sera approuvé et ratifié par Sa Majesté le Roi de Hanôvre et par le Président des Etats-Unis d'Amérique par et avec l'avis et le consentement du Sénat des dits Etats; et les ratifications en seront échangées en la ville de Berlin dans l'espace de dix mois, à dater de ce jour ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé les acticles ci-dessus, tant en français qu'en anglais, et y ont apposé leurs

their vessels and effects, the same assistance which would be due to the inhabitants of the country where the accident happens.

They shall be liable to pay the same charges and dues of salvage as the said inhabitants would be liable to pay in a like case.

If the operations of repair shall require that the whole, or any part of the cargo be unloaded they shall pay no duties of custom, charges or fees, on the part which they shall reload and carry away, except as are payable in the like case, by national vessels.

It is nevertheless understood, that if, whilst the vessel is under repair, the cargo shall be unladen, and kept in a place of deposite destined to receive goods, the duties on which have not been paid, the cargo shall be liable to the charges and fees lawfully due to the keepers of such ware-houses.

Art. 9.

The present Treaty shall be in force for the term of twelve years from the date hereof: and further until the end of twelve months after the Government of Hanover on the one part or that of the United-States on the other part, shall have given notice of its intention of terminating the same.

Art. 10.

The present Treaty shall be approved and ratified by His Majesty the King of Hanover and by the President of the United-States of America by and with the advice and consent of their Senate; and the ratifications thereof shall be exchanged at the city of Berlin within the space of ten months from this date or sooner if possible.

In faith whereof the respective Plenipotentiaries have signed the above articles, as well in French as in English and have affixed

sceaux, déclarant toutefois que la signature dans ces deux langues ne doit pas, par la suite, être citée comme exemple, ni, en aucune manière, porter préjudice aux Parties Contractantes.

Fait par quadruplicata en la cité de Berlin le vingt du mois de Mai, l'an de grâce mille huit cent et quarante et la soixante-quatrième de l'Indépendance des Etats-Unis d'Amérique.

(L. S.) *Auguste de Berger.*

(L. S.) *Henry Wheaton.*

thereto the Seals of their arms, declaring at the same time that the signature in the two languages shall not hereafter be cited as a precedent, nor in any manner prejudice the Contracting Parties.

Done in quadruplicate ad the city of Berlin the twentieth day of Mai in the year of our Lord, one thousand eight-hundred and forty and the sixty-fourth of the Independance of the United-States of America.

(L. S.) *Augustus de Berger.*

(L. S.) *Henry Wheaton.*

Übersetzung.

Seine Majestät der König von Hannover und die Vereinigten Staaten von Amerika, von gleichem Wunsche beseelt, die Handelsverbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen, einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag zu schließen.

Zu diesem Behufe haben Seine Majestät der König von Hannover den Herrn August von Berger, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, General-Lieutenant, Großkreuz des Guelphen-Ordens, des Preußischen rothen Adler-Ordens, des Oldenburgschen Verdienst-Ordens rc.,

und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, deren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Herrn Heinrich Wheaton, mit Vollmachten versehen, welche Bevollmächtigte, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel unter dem Vorbehalte der Ratification festgestellt und unterzeichnet haben:

Art. 1.

Zwischen den Gebieten der hohen contrahirenden Theile soll Freiheit und Gegenseitigkeit des Handels und der Schifffahrt Statt finden.

Den Unterthanen Ihrer beiderseitigen Staaten soll sowohl mit als ohne ihre Schiffe und Ladungen der Eingang in die Häfen, Plätze, Gewässer und Ströme der Gebiete beider Theile gegenseitig überall, wo der fremde Handel erlaubt ist, offen stehen.

Sie sollen die Freiheit haben, sich daselbst aufzuhalten und in jedwedem Theile der gedachten Gebiete Wohnsitz zu nehmen, um daselbst ihre Geschäfte zu besorgen, so wie auch Häuser und Magazine zu miethen und für ihren Handel zu bewohnen, vorausgesetzt, daß sie sich den bestehenden allgemeinen und besonderen Verordnungen in Beziehung auf das Recht, dort zu wohnen und Handel zu treiben, unterwerfen.

Unter der Verpflichtung, sich den bestehenden Verordnungen und Gesetzen zu unterwerfen, soll ihnen gestattet seyn, selbst und ungehindert in allen der Jurisdiction der beiden Mächte unterworfenen Gebietstheilen, ihre eigenen Geschäfte zu besorgen, nicht nur in Beziehung auf die Consignation und den Groß- und Kleinhandel mit ihren Waaren und Kaufgütern, als auch in Betracht des Ein- und Ausladens und der Absendung ihrer Schiffe, oder auch sich derjenigen Agenten und Mäkler zu bedienen, welche sie für passend halten werden; — in allen diesen Fällen sollen sie wie Bürger oder Unterthanen des Landes, in welchem sie wohnen, betrachtet werden, jedoch versteht es sich, daß sie den besagten Gesetzen und Verordnungen auch in Ansehung des Groß- und Kleinhandels unterworfen bleiben.

Es soll ihnen freistehen, sich in ihren Streitsachen unter denselben Bedingungen an die Gerichte zu wenden, welche das Gesetz und der Gebrauch den Bürgern oder Unterthanen des Landes zugesteht, auch können sie in ihren Processen zur Vertheidigung ihrer Rechte sich derjenigen Advocaten, Sachwalter oder sonstiger Agenten bedienen, welche sie sich auswählen mögen.

Art. 2.

Den Hannoverschen Schiffen sollen in den Häfen der Vereinigten Staaten keine andere, noch höhere Abgaben oder Lasten auferlegt werden, als diejenigen, welche die Schiffe der Vereinigten Staaten in denselben Häfen zu bezahlen verpflichtet sind, noch den Schiffen der Vereinigten Staaten in Hannoverschen Häfen andere als diejenigen, welche Hannoversche Schiffe in denselben bezahlen müssen.

Die Begünstigungen, welche der gegenwärtige Artikel den Schiffen der hohen contrahirenden Theile zugesteht, sollen nur auf diejenigen Schiffe anwendbar seyn, welche in deren respectiven Landestheilen erbaut oder gesetzlich als Kriegesbeute erklärt, oder wegen Verletzung der Municipal-Gesetze der einen oder der andern der beiden Parteien confiscirt sind, und ausschließlich deren respectiven Bürgern oder Unterthanen angehören, und wovon endlich der Capitain, die Unterofficiere und zwei Drittheile der Mannschaft Bürger oder Unterthanen des Landes sind, welchem das Schiff angehört.

Dieselben Abgaben sollen in den Häfen der Vereinigten Staaten für die Einfuhr von Waaren erhoben werden, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Hannover oder jedes andern zum deutschen Bunde gehörigen Landes und des Königreichs Preußen sind, wenn diese Waaren in den Schiffen der Vereinigten Staaten oder in denen des Königreichs Hannover eingeführt werden, gleichviel aus welchen Häfen der obengenannten Länder diese Schiffe ausgelaufen seyn mögen, und dieselben Abgaben sollen in den Häfen des Königreichs Hannover für die Einfuhr von Waaren erhoben werden, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Vereinigten Staaten oder jedes andern zum Continente Amerikas gehörigen Landes und der Antillen sind, wenn diese Waaren in Schiffen des Königreichs Hannover oder in denen der Vereinigten Staaten eingeführt werden, gleichviel aus welchen Häfen der obengenannten Länder diese Schiffe ausgelaufen seyn mögen.

Für die Ausfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Hannover oder jedes andern deutschen Bundesstaates und des Königreichs Preußen nach den Vereinigten Staaten sollen dieselben Abgaben bezahlt und dieselben Prämien bewilligt werden, wenn diese Artikel in Schiffen der Vereinigten Staaten oder in Hannoverschen Schiffen ausgeführt werden, vorausgesetzt, daß dieselben aus Hannoverschen Häfen ausliefen, und für die Ausfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Vereinigten Staaten oder jedes andern zum Continente Amerikas gehörigen Landes und der Antillen nach dem Königreiche Hannover sollen dieselben Abgaben bezahlt und dieselben Prämien bewilligt werden, wenn diese Artikel in Hannoverschen Schiffen oder in denen der

Vereinigten Staaten ausgeführt werden, vorausgesetzt, daß dieselben aus Häfen der Vereinigten Staaten ausliefen.

Art. 3.

Auf den Eingang der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Hannover in die Vereinigten Staaten und auf den Eingang der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Vereinigten Staaten in das Königreich Hannover sollen weder andere, noch höhere Abgaben gelegt werden als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines andern fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden möchten.

Es sollen in den Vereinigten Staaten auf die Ausfuhr von Handelsartikeln nach dem Königreiche Hannover oder in dem Königreiche Hannover auf die Ausfuhr von Handelsartikeln nach den Vereinigten Staaten weder andere, noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf die Ausfuhr derselben Artikel nach irgend einem andern Lande gelegt sind oder gelegt werden möchten.

Die Ausfuhr oder die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Vereinigten Staaten oder des Königreichs Hannover, sowohl hinsichtlich des Ausganges aus dem Hafen, als auch in Hinsicht des Einganges in die Häfen des genannten Königreichs oder der Vereinigten Staaten, soll mit keinem Verbote belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen ausgedehnt wäre.

Art. 4.

Die vorstehenden Artikel sind auf den Handel und die Küstenfahrt oder Kabotage der hohen contrahirenden Theile nicht anwendbar, welche beide sich ausschließlich für ihre eigenen Bürger und Unterthanen vorbehalten.

Art. 5.

Bei dem Einkaufe der gesetzlich eingeführten Handelsgegenstände soll auf die Nationalität des Schiffes, welches dieselben eingeführt haben wird, es gehöre dem einen oder dem andern Theile, keine Rücksicht genommen, und aus solchem Grunde von Seiten eines der contrahirenden Theile oder durch in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaften, Corporationen oder Agenten weder eine Priorität, noch irgend ein Vorzug zugestanden werden.

Art. 6.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen des andern Theiles selbstgewählte Consuln, Vice-Consuln, Agenten oder Commissarien zu unterhalten, welche derselben Privilegien und Befugnisse, wie diejenigen der begünstigsten Nationen genießen, jedoch, wenn sie Handel treiben wollen, denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen seyn sollen, denen die Privaten ihrer Nation an dem Orte, wo sie residiren, unterworfen sind.

Die Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten sollen das Recht haben, in dieser Eigenschaft bei Streitigkeiten, welche zwischen den Capitains und den Mannschaften der Schiffe der Nation,

deren Interesse sie wahrnehmen, entstehen möchten, als Richter und Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Localbehörden dabei einschreiten dürfen, wenn das Betragen des Schiffsvolks oder des Capitains nicht etwa die Ordnung oder die Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Consuln und Handels-Agenten deren Mitwirkung zur Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidung in Anspruch nehmen.

Es versteht sich, daß diese Art von Entscheidungen oder schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Theile nicht des ihnen zustehenden Rechts beraubt, bei ihrer Rückkehr den Recurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu nehmen.

Die gedachten Consuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten sollen befugt seyn, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteure von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen.

Sie werden sich in dieser Hinsicht an die competenten Gerichtshöfe, Richter und Beamten wenden und die in Rede stehenden Deserteure schriftlich reclamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Musterrollen der Schiffsmannschaft, oder durch andere amtliche Documente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zur Equipage des betreffenden Schiffs gehört haben, bei welcher Beweisführung die Auslieferung nicht versagt werden soll.

Wenn dergleichen Deserteure ergriffen sind, sollen sie zur Disposition der gedachten Consuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten gestellt, können auch auf Requisition und Kosten des reclamirenden Theiles in den Gefängnissen des Landes festgehalten werden, um demnächst den Schiffen, denen sie angehören, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden.

Würde aber diese Zurücksendung nicht binnen drei Monaten, vom Tage ihrer Verhaftung an, erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können. Wenn jedoch der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben sollte, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen haben und dies Urtheil vollstreckt seyn wird.

Art. 7.

Die Bürger oder Unterthanen beider contrahirenden Theile sollen in den Staaten des andern Theiles die Freiheit haben, über ihr persönliches Vermögen durch Verkauf, Schenkung, Testament oder auf andere Weise zu verfügen.

Wenn ihre Erben Unterthanen oder Bürger des andern contrahirenden Theiles sind, so sollen diese in ihr Vermögen, sey es in Folge eines Testaments oder ab intestato, nachfolgen können. Sie sollen persönlich oder durch Bevollmächtigte davon Besitz nehmen und nach Gefallen darüber disponiren dürfen, ohne andere Abgaben als diejenigen zahlen zu müssen, denen die Einwohner des Landes, wo das fragliche Vermögen befindlich ist, in gleichen Fällen unterworfen sind.

In Abwesenheit der Erben wird man bis dahin, daß der gesetzliche Eigenthümer die Veranstaltungen, um die Erbschaft zu erheben, genehmigt haben wird, für ein solches Vermögen vorläu-

fig dieselbe Sorge tragen, als man in gleichem Falle für das Vermögen der Eingeborenen des Landes tragen würde.

Sollten Streitigkeiten zwischen verschiedenen Erbschafts-Prätendenten entstehen, so sollen sie in letzter Instanz nach den Gesetzen und durch die Gerichte des Landes, wo die Erbschaft liegt, definitiv entschieden werden.

Wenn durch den Tod einer Person, welche in dem Gebiete eines der contrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke einem Bürger oder Unterthan des andern Theiles zufallen sollten und dieser wegen seiner Eigenschaft als Fremder nicht fähig seyn sollte, sie zu besitzen, so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um sie zu verkaufen und den Ertrag ohne Hinderniß und, frei von allem Abzug von Seiten der Regierung der respectiven Staaten, aus dem Lande zu ziehen.

Die Gelder und Fonds, welche die Bürger oder Unterthanen der respectiven Theile beim Wechsel ihres Aufenthalts aus dem Orte ihres frühern Wohnsitzes herauszuziehen wünschen, sollen ebenfalls von allen Abzügen oder Auswanderungs-Gebühren von Seiten der respectiven Regierungen enthoben seyn.

Art. 8.

Das alte und grausame Strandrecht soll in Rücksicht auf die Unterthanen oder Bürger beider contrahirenden Theile aufgehoben seyn.

Sollte ein Schiff eines der contrahirenden Theile an den Küsten oder innerhalb der Botmäßigkeit des andern Theiles Strandung, Schiffbruch oder sonst Beschädigung erleiden, so wird den respectiven Bürgern oder Unterthanen sowohl für sich selbst, als auch für ihre Schiffe und ihr Eigenthum derselbe Beistand zu Theil werden, welcher den Bewohnern des Landes, wo der Unfall sich zugetragen, geleistet werden würde.

Sie sollen alsdann nur diejenigen Abgaben und Bergegelder zu tragen haben, welche in gleichen Fällen die genannten Bewohner zu entrichten haben würden.

Wenn die Ausbesserung des Schiffes es erforderte, daß die Ladung ganz oder zum Theil gelöscht würde, so sollen von dem Theile der Ladung, welcher wieder eingeladen und zurückgeführt wird, keine andere Abgaben, Lasten oder Gebühren zu entrichten seyn als diejenigen, welche Nationalschiffe in gleichem Falle von ihren Ladungen zu zahlen verpflichtet sind.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn während der Ausbesserung eines Schiffes die Ladung gelöscht und in einer öffentlichen Niederlage unversteuerter Waaren aufbewahrt würde, eine Befreiung von solchen Abgaben und Gebühren, welche die Unternehmer der genannten Niederlagen zu erheben befugt sind, nicht zugestanden werden könne.

Art. 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll zwölf Jahre hindurch, vom heutigen Tage angerechnet, und über diesen Zeitpunct hinaus gültig seyn bis zum Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem die Regie-

rung der Vereinigten Staaten einer oder die Hannoversche anderer Seits dem andern Theile ihre Absicht, ihn zu beendigen, erklärt haben wird.

Art. 10.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Hannover und von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, unter Berathung und mit Zustimmung des Senats derselben, genehmigt und ratificirt und die Ratificationen desselben sollen binnen 10 Monaten, vom heutigen Tage, oder wo möglich früher, in der Stadt Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden, sowohl in französischer als auch in englischer Sprache abgefaßten Artikel, unterzeichnet und ihre Siegel dabei gesetzt, mit der Erklärung jedoch, daß die Unterzeichnung in diesen beiden Sprachen in künftigen Fällen weder als Beweis angeführt, noch den beiden contrahirenden Theilen in irgend einer Art zum Präjudiz gereichen soll.

So geschehen in Quadruplicaten, in der Stadt Berlin, den zwanzigsten Mai im Jahre des Heils Eintausend Achthundert und Vierzig und im Vier und Sechzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika.

(L. S.) August von Berger. (L. S.) Henry Wheaton.

I. Abtheilung. № 47.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Annahme von Pistolen statt Courant in den Königlichen Cassen.

(59.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii, die Annahme von Pistolen statt Courant in den Königlichen Cassen betreffend. Hannover, den 3ten December 1840.

Nachdem des Königs Majestät genehmigt haben, daß der Preis, zu welchem Pistolen bei den in Courant an die öffentlichen Cassen zu leistenden Zahlungen, sofern sie nach der Bekanntmachung vom 19ten März d. J. überall dabei zulässig sind, vom 15ten dieses Monats an auf

Fünf Thaler Acht Gutegroschen

herabgesetzt werde;

so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Königlichen Cassen die Anweisung ertheilt, von dem gedachten Tage an Pistolen nur in dieser Maße bei Courantzahlungen anzunehmen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 3ten December 1840.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 5ten December 1840.]

I. Abtheilung. № 48.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, das Kalk- und Kohlenmaß betreffend.

(60.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, das Kalk- und Kohlenmaß betreffend. Hannover, den 4ten December 1840.

Da bei dem Verkaufe von Kalk und Steinkohlen bisher viele verschiedene und oft unbestimmte Maße angewendet worden sind, so wird in Bezug auf die Art. 25 und 55. des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August 1836 Folgendes vorgeschrieben:

Art. 1.

Kalk und Steinkohlen sollen künftig nur nach dem allgemeinen gesetzlichen Körpermaß, dem Hannoverschen Himten ($1\frac{1}{4}$ Cubikfuß), und nur in Gemäßen, welche Zwei Himten ($2\frac{1}{2}$ Cubikfuß) fassen, verkauft werden.

Art. 2.

Der Gebrauch von Gemäßen, welche mehr als zwei Himten fassen, ist erlaubt, wenn die Himtenzahl, welche sie fassen, darauf deutlich angegeben ist.

Art. 3.

Der Gebrauch einfacher Himtengemäße ist nur statthaft bei Quantitäten unter zwei Himten.

Art. 4.

Die Kalk- und Kohlengemäße müssen durch ein Eichamt (Bekanntmachung vom 3ten November 1836) geeicht seyn.

Art. 5.

Sie müssen eine cylindrische Form und eine Höhe haben, welche dem Durchmesser gleich ist.

[Ausgegeben zu Hannover, den 11ten December 1840.]

Auf geringe Abweichungen kommt es jedoch nicht an; namentlich ist einige Erweiterung des Gemäßes nach oben statthaft.

Art. 6.

Die Bestimmungen der Art. 3. 4 und 5. sind auf Gemäße, welche die Käufer zum Nachmessen gebrauchen, nicht anwendbar.

Art. 7.

Kalk und Steinkohlen sind nicht gehäuft, sondern schlicht und, sofern die Beschaffenheit des Gegenstandes es gestattet, gestrichen zu verkaufen.

Art. 8.

In den Landestheilen, in welchen Körpermaße gelten, welche von den allgemeinen gesetzlichen abweichen, sollen die Vorschriften der Art. 1. 2. 3 und 5. nicht in Kraft treten, die zugelassenen besonderen Maße vielmehr auch als Kohlen- und Kalkmaße angewendet werden können.

Art. 9.

Der Verkauf von Steinkohlen und Kalk nach dem Gewichte ist da, wo solcher bisher Statt gefunden hat, erlaubt.

Art. 10.

Übertretungen einer Vorschrift dieser Bekanntmachung sind nach näherer Bestimmung der Art. 50 und 51. des Gesetzes über Maß und Gewicht mit Geldbußen von 12 Ggr. bis zu 10 Rthlr. oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen.

Art. 11.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1sten April 1841 in Kraft.

Sie ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 4ten December 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

Berichtigung.

In dem zweiten Abschnitte des Artikels 21. des im 39sten Hefte der ersten Abtheilung der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub № 50. enthaltenen Gesetzes vom 24sten October 1840, die polizeiliche Bestrafung verschiedener Vergehen betreffend, ist statt des 312ten Artikels des Criminalgesetzbuchs der 112te Artikel dieses Gesetzbuchs angezogen.

I. Abtheilung. № 49.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Anwendbarkeit des Artikels 22. des Gesetzes über Bestrafung des Wilddiebstahls ꝛc. auf gewisse Landestheile betreffend.

(61.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Anwendbarkeit des Artikels 22. des Gesetzes über Bestrafung des Wilddiebstahls ꝛc. vom 8ten September d. J. auf gewisse Landestheile betreffend.** Hannover, den 8ten December 1840.

Der Art. 22. des Gesetzes über Bestrafung des Wilddiebstahls und der damit in Verbindung stehenden Jagdvergehen ꝛc. vom 8ten September d. J., welcher nebst den Artikeln 21. 23 und 24. dieses Gesetzes unter der gegenwärtigen Bekanntmachung nochmals abgedruckt worden ist, wird hiemit in den nachbenannten Landestheilen, vom 24sten dieses Monats an, in Gültigkeit gesetzt, nämlich:

1) in dem Fürstenthume Calenberg;

2) in dem Landdrostei-Bezirke Hildesheim, mit Einschlusse des Amts Elbingerode und der Grafschaft Hohnstein;

3) in dem Landdrostei-Bezirke Lüneburg und

4) für den Harz.

Vom gedachten Tage an haben daher die im Königlichen Dienste stehenden Forst- und Jagdbedienten, imgleichen die Feldjäger, Landgendarmen und Militairpersonen, welche etwa zum Schutze gegen Wilddiebe dem Jagdpersonale beigegeben sind, in den genannten Landestheilen das Recht, beim Zusammentreffen mit Wilddieben von den im unten abgedruckten Art. 22. ertheilten Befugnissen Gebrauch zu machen. Es wird solcher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit ein Jeder im Stande sey, sich vor Schaden und Unglück zu bewahren. Insbesondere werden auch Alle, welches Standes sie seyn mögen, die etwa durch Irrthum oder Zufall ein fremdes Jagdrevier mit

[Ausgegeben zu Hannover, den 12ten December 1840.]

Schießgewehr betreten, ermahnt und aufgefordert, auf den Anruf eines Jagdaufsehers sofort die Waffen abzulegen, wenn sie auch keiner strafbaren Absicht sich bewußt sind, und erst nachdem die Waffen abgelegt, sich mit dem Jagdaufseher zu verständigen.

Sollten die im Art. 22. ertheilten erweiterten Befugnisse zur Selbstvertheidigung gegen Wilddiebe anderen Jagdberechtigten, Jagdpächtern oder den in ihren Diensten stehenden Forst- und Jagdbedienten beigelegt werden, so wird deshalb die nöthige Bekanntmachung noch erfolgen.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 8ten December 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.
J. C. v. d. Wisch.

Art. 21.

Wenn Jagdberechtigte oder die mit der Aufsicht über ihre Jagden beauftragten Personen in dem Jagdreviere mit Wilddieben zusammentreffen und von diesen mit einem lebensgefährlichen Angriffe bedrohet werden, sind sie befugt, diesem Angriffe zuvorzukommen.

So oft demnach ein Wilddieb das Gewehr auf eine jener Personen anlegt, oder sonst auf eine unzweideutige Art zu einem Angriffe mit der Schußwaffe sich vorbereitet, hat der Bedrohete nicht erst einen wirklichen Angriff durch Schießen zu erwarten, oder zuvörderst den Drohenden durch Zuruf aufzufordern, von dem Angriffe abzustehen, und das Gewehr abzulegen, sondern ist befugt, sofort auf den Angreifenden zu schießen, ohne für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich zu seyn.

Art. 22.

Außerdem sollen den den lebensgefährlichen Angriffen der Wilddiebe vorzüglich ausgesetzten Personen zu ihrer Selbstvertheidigung erweiterte Befugnisse eingeräumt werden können.

In so fern nämlich Unser Ministerium des Innern solches für einzelne Landestheile oder Gegenden nöthig findet und mittelst besonderer Bekanntmachung verfügt, so sollen zunächst die in Unseren Diensten stehenden Forst- und Jagdbedienten, imgleichen die Feldjäger, Landgendarmen und Militairpersonen, welche etwa zum Schutze gegen Wilddiebe dem Jagdpersonale beigegeben sind, wenn sie in dem Jagdreviere mit Wilddieben zusammentreffen, welche mit Schießgewehr bewaffnet sind, befugt seyn, auf die bewaffneten Wilddiebe zu schießen, ohne die daraus entstehenden Folgen verantworten zu müssen, jedoch erst dann, wenn entweder die Wilddiebe, einer zweimaligen Aufforderung durch vernehmlichen Zuruf ungeachtet, die Waffen nicht abgelegt haben, oder aber wenn der Wilddieb das auf geschehene Aufforderung abgelegte Gewehr wieder aufnimmt.

Auf fliehende Wilddiebe darf nach zweimaligem Anrufen nur in dem Falle gefeuert werden, wenn sie ihr Gewehr nicht abgelegt, sondern auf der Flucht es behalten haben.

Wenn in solchen Landestheilen oder Gegenden, für welche diese Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt sind, andere Jagdberechtigte und Jagdpächter für sich oder für die in ihren Diensten stehenden beeidigten Forst- und Jagdbediente einen gleichen Schutz gegen die Angriffe von Wilddieben für nöthig halten, so haben sie bei der obern Regiminalbehörde auf die persönliche Beilegung gleicher Befugnisse anzutragen, und soll diesem Antrage Statt gegeben werden, in so fern keine gegründete Bedenken, insbesondere auch hinsichtlich des Alters, Statt finden.

Die Beilegung dieser erweiterten Befugnisse an solche Jagdberechtigte, Jagdpächter, Privat-Forst- und Jagdbediente ist öffentlich bekannt zu machen, und kann aus triftigen Gründen zurückgenommen werden.

Art. 23.

Die von Unserem Ministerio des Innern darüber zu erlassende öffentliche Bekanntmachung, daß die Vorschriften des vorstehenden Artikels in gewissen Landestheilen oder Gegenden in Kraft treten sollen, ist durch die Obrigkeiten in der Maße zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß nicht zu erwarten ist, es werde Jemand ungewarnt dabei in Schaden gerathen.

Art. 24.

Wer durch Anwendung der obigen Schutzmaßregeln einen Wilddieb verwundet oder getödtet hat, ist, sofort nach Anordnung des einem Verwundeten augenblicklich zu leistenden und ohne eigene Gefahr möglichen Beistandes, bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von mindestens vier Wochen schuldig, unter genauer Angabe der Umstände den Vorgang der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, vorbehältlich der Ahndung, welche wegen der Verwahrlosung eines Verwundeten ihn etwa treffen könnte.

I. Abtheilung. № 50.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend.

(62.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend. Hannover, den 11ten December 1840.

Zur Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 19ten v. M. wird hiemit Folgendes vorgeschrieben:

Art. 1.

Das Gesetz hat nur das Verfahren in Strafsachen zum Gegenstande, auf Maßregeln zur Verhütung von Vergehen ꝛc. (Präventivpolizei) ist es nicht anzuwenden.

Art. 2.

Die Landdrosteien haben diejenigen Obrigkeiten im Voraus zu bestimmen, von welchen Entscheidung abzugeben ist, wenn die untersuchende Obrigkeit dazu nicht befugt ist (Art. 18 und 19. des Gesetzes).

Art. 3.

In Bezug auf die Bestimmung des Art. 20. des Gesetzes wegen Untersuchung und Entscheidung von Polizeivergehen der dort genannten Canzleisässigen durch die Landdrosteien wird Folgendes vorgeschrieben:

1) durch die erwähnte Bestimmung ist die Befugniß der Landdrosteien nicht ausgeschlossen, die Obrigkeiten mit der Untersuchung der einzelnen Vergehen zu beauftragen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten December 1840.]

Art. 4.

2) Die Obrigkeiten haben die ihnen angezeigten oder sonst bekannt gewordenen Polizeivergehen solcher Canzleisässigen, sofern nicht der bevorzugte Gerichtsstand (wie z. B. bei Chaussee-Contraventionen nach dem Gesetze vom 4ten December 1834 §. 42.) ausgeschlossen ist, spätestens am Schlusse eines jeden Monats der Landdrostei einzuberichten.

Art. 5.

3) Die Landdrostei hat hierauf wegen der Untersuchung dieser und der etwa sonst ihr bekannt gewordenen Vergehen Canzleisässiger, sofern sie nicht selbst die Untersuchung vorzunehmen für nöthig hält, den erforderlichen Auftrag zu ertheilen.

Art. 6.

4) Die von den Landdrosteien abzugebenden Entscheidungen sind den Canzleisässigen entweder schriftlich zuzufertigen (Art. 89. des Gesetzes), unter abschriftlicher Mittheilung an die Obrigkeit, oder mündlich zu eröffnen, wozu in der Regel die Obrigkeit zu beauftragen ist.

Art. 7.

5) Die Landdrosteien haben ebenfalls, soweit nöthig, wegen der Vollziehung der gegen Canzleisässige abgegebenen Straferkenntnisse das Erforderliche zu verfügen.

Art. 8.

In denjenigen Städten, in welchen eine landesherrliche Polizeibehörde nicht besteht, haben die Landdrosteien, sofern es angemessen erscheint, ein Mitglied des Magistrats zur Besorgung der Polizei und der Polizeistrafsachen zu bestimmen. (Vergl. Art. 20. des Gesetzes.)

Die nach Art. 83. des Gesetzes oder nach den für die Stadt bestehenden Bestimmungen etwa erforderliche Theilnahme der übrigen Magistratsglieder ist jedoch dadurch nicht ausgeschlossen.

Art. 9.

Auch für die Ämter haben die Landdrosteien unter Berücksichtigung des §. 16. der Amtsordnung, wornach die Polizeistrafsachen zu den judiciellen Geschäften gehören, von den bei dem Amte angestellten mehreren Beamten einen zur Besorgung der Polizeistrafsachen zu bestimmen. Die nach der Amtsordnung oder nach Art. 83. des Gesetzes erforderliche Theilnahme der übrigen Beamten ist jedoch auch hier dadurch nicht ausgeschlossen.

Art. 10.

Für den Harzbezirk (Art. 23. des Gesetzes) soll die Berghauptmannschaft zu Clausthal die zweite Instanz bilden.

Was in dem Gesetze und in dieser Bekanntmachung von den Landdrosteien gesagt ist, gilt, sofern nicht ein Anderes vorgeschrieben wird, auch von der Berghauptmannschaft.

Art. 11.

Die zweite Instanz in Bezug auf die Polizei-Obrigkeiten zu Göttingen (Art. 23. des Gesetzes) wird bis auf weitere Verfügung durch das unterzeichnete Ministerium gebildet.

Art. 12.

Bei den Ämtern (Vergl. Art. 24 und 25.) haben die Amtsunterbedienten die ihnen angezeigten oder sonst bekannt werdenden Polizeivergehen, sofern nicht die Beschaffenheit des Falles eine sofortige Anmeldung nöthig macht, für jeden Monat in ein Verzeichniß ortschaftsweise zusammenzustellen, und dieses Verzeichniß in den ersten acht Tagen des darauf folgenden Monats dem Amte einzureichen.

Art. 13.

Dieses Frevelverzeichniß muß — und zwar auf der linken Seite eines gebrochenen Bogens — bei jeder einzelnen Anzeige:

1) die Namen der Angeschuldigten,
2) das Vergehen mit Angabe von Ort, Zeit und den sonstigen erheblichen Umständen,
3) den Betrag des etwa zugefügten Schadens, auch bei Entwendungen des Werthes des Gestohlenen,
4) die Namen der etwaigen Angeber oder Zeugen,
und
5) den Betrag der etwaigen Anzeige- oder Pfandegebühr

enthalten.

Art. 14.

Rücksichtlich der Forst- und Jagdfrevel erfolgt die Aufstellung und Einreichung eines solchen monatlichen (Vergl. Art. 18.) Verzeichnisses durch die Forst- und Jagdbeamten. (Reglement über die Forstverwaltung vom 18ten April 1823. §. 31.)

Art. 15.

Zur Untersuchung der in den Frevelverzeichnissen der Unterbedienten enthaltenen und der dem Amte sonst zur Kenntniß gelangenden Polizeivergehen ist, sofern nicht einzelne Vergehen eine sofortige oder doch (wie z. B. Fleischesvergehen) eine abgesonderte Untersuchung erfordern, in demselben Monate, in welchem das Frevelverzeichniß eingeht, (Art. 12.) ein Termin anzusetzen.

Art. 16.

Es kann hiezu auch ein bestimmter Tag eines Monats ein für alle Mal festgesetzt werden, welcher dann öffentlich bekannt zu machen ist.

Art. 17.

Auch die Forst- und Jagdfrevel müssen in demselben Monate, in welchem das desfallsige Verzeichniß eingeht, vorausgesetzt, daß dies in den ersten acht Tagen des Monats geschieht, untersucht werden.

Hierzu kann ebenfalls nach vorgängiger Verabredung mit der Forstbehörde ein bestimmter Tag ein für alle Mal festgesetzt werden.

Art. 18.

Die Aburtheilung der Forst- und Jagdfrevel und die damit zusammenhängende Einreichung der desfallsigen Verzeichnisse kann in den Gegenden, wo derartige Frevel seltener vorkommen, auch seltener als monatlich geschehen, wenn die Forstbehörde rc. damit einverstanden ist.

Art. 19.

Behuf der Ladungen zu dem Untersuchungs-Termine (Art. 42 bis 47. des Gesetzes) sind Abschriften der Frevelverzeichnisse oder Auszüge aus denselben den Unterbedienten mitzutheilen.

Art. 20.

In diesen zeitig wieder einzusendenden Abschriften oder Auszügen ist über die Ausrichtung der Ladungen durch die Unterbedienten das Erforderliche zu bescheinigen.

Art. 21.

Die Aufzeichnung über das im Untersuchungs-Termine Vorgekommene (Art. 55. 56. 57. des Gesetzes) erfolgt rücksichtlich der einzelnen Anzeigen auf der rechten Seite des Frevelverzeichnisses (Art. 13.). Ist eine weitere Untersuchung nöthig, so ist eine besondere Acte anzulegen.

Art. 22.

Mit Ausnahme wichtiger oder nicht sofort klar zu machender Sachen ist die Entscheidung im ersten Termine abzugeben und zu eröffnen. Es ist dabei nicht bloß die Strafe, sondern auch die Anzeige- oder Pfandegebühr festzustellen.

Auch ist für die Geldbußen rc., sofern es thunlich ist, sofort eine Zahlungsfrist mit Androhung der Execution vorzuschreiben.

Art. 23.

Rücksichtlich der Forst- und Jagdfrevel sind Verzeichnisse der erkannten Strafen durch die Obrigkeiten den Oberförstern zeitig zuzufertigen.

Art. 24.

Die Bestimmungen der Art. 12 bis 23. über regelmäßig wiederkehrende Untersuchungstage und regelmäßige Einreichung von Frevelverzeichnissen finden auf die Städte und Patrimonialgerichte keine Anwendung. Die Landdrosteien sind jedoch befugt, sie auf die größeren Patrimonialgerichte, sofern es angemessen erscheint, für anwendbar zu erklären.

Art. 25.

Umgekehrt sind die Landdrosteien befugt, diejenigen Ämter, für welche die fraglichen Vorschriften nicht zweckmäßig erscheinen, davon auszunehmen.

Art. 26.

In den Städten, Patrimonialgerichten und Ämtern, in welchen jene Vorschriften nicht zur Anwendung kommen, sind alle Übertretungen sofort anzuzeigen, auch, sobald als es thunlich ist, zu untersuchen und zu bestrafen.

Art. 27.

Die Entscheidungen der Landdrosteien über Berufungen und sonstige Gesuche sind, wenn die Berufung rc. dadurch verworfen wird, dem Recurrenten unmittelbar zuzufertigen, der Obrigkeit aber, unter Rücksendung der Acten rc., abschriftlich mitzutheilen.

Art. 28.

Abändernde Entscheidungen ergehen an die Obrigkeiten, und sind dem Recurrenten durch diese zu eröffnen.

In den geeigneten Fällen, namentlich wenn die Entscheidung bloß einen Erlaß oder eine Milderung der Strafe ausspricht, kann auch so, wie im Art. 27. vorgeschrieben ist, verfahren werden.

Art. 29.

Über Gesuche um Erlaß oder Milderung der Strafe im Wege der Gnade (Art. 110. des Gesetzes) ist nicht durch die Obrigkeiten, sondern nur durch die Landdrostei und durch die höheren Behörden zu entscheiden.

Solche Gesuche sind indeß, gleich wie es für die Berufungen vorgeschrieben ist (Art. 96 und 108. des Gesetzes), der Obrigkeit, welche die Strafe erkannt hat, einzureichen, und diese hat sie mit ihrem Gutachten der Landdrostei einzusenden.

Sind sie an das Ministerium des Innern gerichtet, so hat die Landdrostei sie weiter dahin einzusenden.

Art. 30.

Das Verfahren wegen Erhebung der Geldbußen, der Schadensbeträge, der Anzeige und Pfandegebühren ꝛc. richtet sich nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Vorschriften.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 11ten December 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

I. Abtheilung. № 51.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, enthaltend Berichtigungen und Vervollständigungen des Verzeichnisses der Steuer-Ämter.

(63.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle, enthaltend Berichtigungen und Vervollständigungen des Verzeichnisses der Steuer-Ämter. (Anlage der Bekanntmachung dieser Behörde vom 14ten März 1838, Gesetz-Sammlung I. Abtheilung, Heft 13.) Hannover, den 19ten December 1840.

I. Direction Hannover.

Kreis Hannover.

Pag. 72. Dem Grenz-Steuer-Amte 2ter Classe zu Lauenau ist zugleich die Befugniß eines Grenz-Steuer-Amts 3ter Classe für die Straße von Aplern nach Lauenau, wie zur Eingangs- und Ausgangs-Behandlung des Marktviehes beigelegt.

III. Direction Lüneburg.

Kreis Gifhorn.

Pag. 80. Das Grenz-Steuer-Amt 3ter Classe zu Radenbeck hat die Befugniß zur Eingangs-Behandlung des aus dem Preußischen eingehenden Viehes erhalten.

Kreis Uelzen.

Pag. ead. Das Grenz-Steuer-Amt 3ter Classe zu Schafwedel ist aufgehoben.

IV. Direction Verden.

Kreis Stade.

Pag. ead. Das Grenz-Steuer-Amt 2ter Classe zu Bützfleth ist nach Abbenfleth verlegt.

[Ausgegeben zu Hannover, den 23sten December 1840.]

VII. Direction Braunschweig.

Kreis Goslar.

Pag. 93. Die Neben-Steuer-Ämter zu Vienenburg und Harzburg sind zu Grenz-Steuer-Ämtern 2ter Classe erhoben, und denselben, so wie dem Grenz-Steuer-Amte 2ter Classe zu Schladen zugleich die Befugnisse von Grenz-Steuer-Ämtern 1ster Classe für die mit der Braunschweig-Harzburger Eisenbahn beförderten Gegenstände beigelegt.

Das Grenz-Steuer-Amt 2ter Classe zu Wiedelah ist aufgehoben und dessen Erhebungsbezirk dem Grenz-Steuer-Amte 2ter Classe zu Vienenburg beigelegt, so wie auch der Anmeldeposten Weißeroß nicht mehr auf das Steuer-Amt zu Wiedelah, sondern auf dasjenige zu Vienenburg sich bezieht.

Die Erhebungs-Locale der Steuer-Ämter Schladen, Vienenburg und Harzburg befinden sich auf den Eisenbahnhöfen bei den gedachten Ortschaften.

Hannover, den 19ten December 1840.

Königliche General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.

Dommes.

I. Abtheilung. № 52.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung der Aufhebung des Verbots der zu Leipzig erscheinenden Allgemeinen Zeitung und der Blätter für litterarische Unterhaltung.

(64.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, das Verbot der Leipziger „Allgemeinen Zeitung" und der „Blätter für litterarische Unterhaltung" betreffend. Hannover, den 24sten December 1840.

Nachdem dermalen beschlossen worden, die unterm 8ten und 13ten April d. J. ergangenen Oberlandespolizeilichen Verbote der zu Leipzig erscheinenden „Allgemeinen Zeitung" sowie der daselbst bei Brockhaus herauskommenden „Blätter für litterarische Unterhaltung" wieder aufzuheben; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß hiedurch gebracht.

Hannover, den 24sten December 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 26sten December 1840.]

I. Abtheilung. № 53.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Privilegium für Eduard Buschmann aus München auf ein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Holzmosaik, und
Patent, die Herstellung eines Schatz-Collegii betreffend.

(65.) Privilegium für Eduard Buschmann aus München auf ein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Holzmosaik. Hannover, den 18ten December 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf Nachsuchen des Eduard Buschmann aus München wird demselben auf ein von ihm erfundenes eigenthümliches Verfahren, Holzmosaik zu verfertigen, ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf zehn Jahre, von heute an zu rechnen, hiemit ertheilt.

Die Verfertigung von Holzmosaik nach diesem Verfahren ohne Einwilligung des Privilegirten wird daher bei Vermeidung der Confiscation und angemessener Geldbuße für die Dauer des Privilegiums einem Jeden untersagt.

Gegeben Hannover, den 18ten December 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 30sten December 1840.]

(66.) Patent, die Herstellung eines Schatz-Collegii betreffend. Hannover, den 21sten December 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch das Landesverfassungs-Gesetz für Unser Königreich die Herstellung eines Schatz-Collegii vorgeschrieben ist, so verordnen Wir deshalb in Folge der mit der allgemeinen Stände-Versammlung Unseres Königreichs Statt gehabten Verhandlungen hiemit Folgendes:

§. 1.

Es soll ein Schatz-Collegium hergestellt werden, welches unter der Aufsicht und obern Leitung Unseres Finanz-Ministers die Direction über die Verwaltung der General-Landescasse zu führen und die Verzinsung und Tilgung der auf der General-Landescasse ruhenden oder künftig auf dieselbe zu legenden Landesschulden wahrzunehmen hat.

§. 2.

Dies Schatz-Collegium soll bestehen aus einem von Uns zu ernennenden Präsidenten, einem zweiten von Uns zu ernennenden Mitgliede, vier von Provinzial-Landschaften Unseres Königreichs zu erwählenden und von Uns zu bestätigenden Mitgliedern und den beiden General-Secretarien der allgemeinen Stände-Versammlung Unseres Königreichs.

Außerdem sollen zu dem Schatz-Collegio drei von Provinzial-Landschaften zu erwählende und von Uns zu bestätigende außerordentliche Mitglieder gehören und an den unten näher zu bezeichnenden Berathungen desselben mit Sitz und Stimme Theil nehmen.

§. 3.

Der von Uns zu ernennende Präsident und die von Provinzial-Landschaften erwählten adeligen ritterschaftlichen Schatzräthe sind vermöge ihres Amts Mitglieder der ersten Cammer und die von Provinzial-Landschaften erwählten nicht adeligen Schatzräthe Mitglieder der zweiten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs. Es findet in dieser Hinsicht ein Unterschied zwischen den ordentlichen und den außerordentlichen Schatzräthen nicht Statt.

indirecten Abgaben und Zölle als Mitglied eintreten soll. Jedoch hat an allen Verhandlungen der letzt genannten Behörde, die sich auf die Königlichen Wasserzölle beziehen, das in dieselbe eintretende ständische Mitglied keinen Theil zu nehmen.

Jeder auf die Wahl einer Provinzial-Landschaft ernannte ordentliche Schatzrath hat aus der Landescasse eine Besoldung von 2000 ₰ Courant zu beziehen.

§. 10.

Die außerordentlichen Schatzräthe sind nicht verpflichtet, in Hannover zu wohnen, haben aber

an der gegen Ende jedes Jahrs Statt findenden gemeinschaftlichen Sitzung des Schatz-Collegii mit dem Ober-Steuer-Collegio und der General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle, in welcher der Ertrag der Steuern und die Lage des gesammten Steuer- und Landschaftlichen Cassenwesens untersucht und festgestellt wird,

wie auch an der Abnahme der Landesrechnungen, mit welcher jährlich eine vollständige Übersicht des gesammten Schuldenwesens und der dabei eingetretenen Veränderungen verbunden werden soll,

Theil zu nehmen,

und außerdem in einzelnen wichtigen Fällen, wenn das Schatz-Collegium es für erforderlich halten sollte, auf Anforderung des Vorsitzenden sich einzufinden,

und müssen in allen diesen Fällen so lange an den Sitzungen Theil nehmen, bis alle zu ihrer Mitwirkung bestimmten Geschäfte erledigt sind.

Die außerhalb Hannover wohnenden außerordentlichen Schatzräthe erhalten für die Herreise zum Landtage, so wie für die Rückreise an Reisekosten mit Einschluß der Diäten für die Reisetage für jede Meile einen Thaler acht Gutegroschen Courant und drei Thaler Diäten. Wenn sie aber außer dieser Zeit an den Sitzungen des Schatz-Collegii Theil nehmen, erhalten sie vier Thaler Diäten und Reisekosten nach der Extrapostaxe vergütet.

§. 11.

Im Falle die im §. 181. des Landes-Verfassungs-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen etwa zur Anwendung kommen, sind sämmtliche von Provinzial-Landschaften erwählten ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Schatz-Collegii verbunden, an den deshalb Statt findenden Verhandlungen Theil zu nehmen, und die außerordentlichen Mitglieder haben sich alsdann auf die Aufforderung des unter diesen ordentlichen Schatzräthen im Dienstalter am höchsten stehenden zu den Sitzungen einzufinden.

§. 12.

Das Schatz-Collegium tritt in Beziehung auf die auszuführende Trennung Unserer Königlichen Casse von der Landescasse mit dem 1sten Julius 1841 in Wirksamkeit.

Hannover, den 24sten December 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

§. 4.

Die Provinzial-Landschaften Unseres Königreichs, und zwar

die Calenberg-Grubenhagensche,

die Lüneburgsche,

die Hoyasche,

die Bremen- und Verdensche,

die Osnabrücksche,

die Hildesheimsche und

die Ostfriesische

haben das Recht, jede ein Mitglied des Schatz-Collegii zu erwählen und zu Unserer Bestätigung zu präsentiren. Jedoch haben je zur Zeit nur vier dieser Landschaften ordentliche, die übrigen aber außerordentliche Schatzräthe zu erwählen.

§. 5.

Die von Provinzial-Landschaften zu erwählenden ordentlichen Schatzräthe müssen zur Hälfte Mitglieder der Ritterschaft der wählenden Provinz und adeligen Standes seyn.

Zur andern Hälfte müssen dieselben Mitglieder eines Standes oder einer Corporation seyn, welche auf den Provinzial-Landtagen zu erscheinen oder dieselbe durch Deputirte zu beschicken berechtigt ist oder künftig seyn wird. Sie dürfen jedoch nicht adeligen Standes seyn.

Von den drei außerordentlichen Mitgliedern des Schatz-Collegii müssen abwechselnd zwei dem einen und einer dem andern Stande angehören und die in diesem §. bezeichneten Eigenschaften besitzen.

§. 6.

Die Reihefolge, in welcher die Landschaften zum ersten Mal ordentliche oder außerordentliche, adelige oder nicht adelige Schatzräthe zu wählen haben, ist auf Unsere desfallsige Anordnung dem Antrage der allgemeinen Stände-Versammlung gemäß durch das Loos bestimmt, und es wird danach den einzelnen Landschaften das Geeignete eröffnet werden.

§. 7.

Sobald eine der ordentlichen Schatzrathsstellen erledigt wird, ist dieselbe durch Wahl derjenigen Landschaft wieder zu besetzen, welche nach der Nummer des Looses zuerst den ersten außeror-

dentlichen Schatzrath gewählt hat; im zweiten Erledigungsfalle wählt die Landschaft, die zuerst den zweiten, und im dritten Falle diejenige, welche zuerst den dritten außerordentlichen Schatzrath gewählt hatte.

Der zu wählende ordentliche Schatzrath muß adelig oder nicht adelig seyn, je nachdem sein Vorgänger dem einen oder den andern dieser Stände angehörte.

Besitzt der von der wählenden Landschaft früher erwählte außerordentliche Schatzrath diese Eigenschaft, so kann er zwar zum ordentlichen Schatzrath gewählt werden, muß aber, wenn jenes nicht Statt findet oder dies nicht geschieht, sein Amt als außerordentlicher Schatzrath niederlegen.

Dagegen hat diejenige Landschaft, deren früher erwählter ordentlicher Schatzrath ausgeschieden ist, wiederum einen außerordentlichen zu wählen, welcher unter den außerordentlichen Schatzräthen den letzten Platz einnimmt.

§. 8.

Die ordentlichen Schatzräthe dürfen weder einen andern Dienst, mit Ausnahme landschaftlicher Stellen, bekleiden, noch wegen eines früher bekleideten Dienstes eine widerrufliche Zahlung aus Königlichen oder Landescassen beziehen, noch auch ein Geschäft betreiben, durch welches ihre dienstliche Stellung, Unabhängigkeit oder Thätigkeit leiden kann.

Die außerordentlichen Schatzräthe sind diesen Bestimmungen nicht unterworfen. Sollten sie jedoch nach der Wahl einen Königlichen Dienst annehmen, mit welchem eine Besoldung aus Königlichen oder Landescassen verbunden ist, so können sie ohne neue Wahl ihre Schatzrathsstellen nicht beibehalten.

Die §§. 93. 94. und 95. des Landesverfassungs-Gesetzes finden für die ordentlichen und außerordentlichen Schatzräthe ihre Anwendung.

§. 9.

Die ordentlichen Mitglieder Unseres Schatz-Collegii müssen ihren Wohnsitz in Hannover haben und an den Sitzungen des Collegii, wie auch an den Sitzungen, die das Schatz-Collegium mit Unserem Ober-Steuer-Collegio und Unserer General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle gemeinschaftlich hält, regelmäßig Theil nehmen.

Die auf Präsentation der Landschaften ernannten ordentlichen Schatzräthe sind verpflichtet, an der obern Verwaltung der Steuern und Zölle in dem Verhältnisse thätigen Antheil zu nehmen, wie solches von Uns näher bestimmt werden wird. Einstweilen werden Wir unter ihnen zwei bestimmen, von denen einer in Unser Ober-Steuer-Collegium und einer in Unsere General-Direction der

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1840.

Zweite Abtheilung.

II. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Ausschreiben, die Gebühren für Bescheinigungen über Versicherungen bei Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten betreffend.

(1.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern wegen der Gebühren für Bescheinigungen über Versicherungen bei Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten. Hannover, den 29sten Januar 1840.

Nachdem durch den Art. 1. der Königlichen Verordnung vom 3ten Junius 1839, die Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten betreffend, bestimmt worden, daß alle Verlängerungen abgelaufener Feuer-Versicherungen, auch wenn letztere unverändert bleiben, zur Erwirkung der erforderlichen Bescheinigung anzumelden seyn; so wird, unter Bezugnahme auf das Ministerial-Ausschreiben vom 7ten Februar 1828, die Gebühr für die obrigkeitliche Bescheinigung und Eintragung rücksichtlich der unveränderten Verlängerungen abgelaufener Versicherungen auf 3 ggr hiemit festgesetzt.

Dagegen bleibt rücksichtlich neuer oder abgeänderter Versicherungen die Gebühr von 6 ggr bestehen.

Zugleich wird den Obrigkeiten die sorgfältige Führung des in jenem Ausschreiben gedachten Registers zur Pflicht gemacht.

Dieses Ausschreiben ist in die 2te Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 29sten Januar 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.
J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 3ten Februar 1840.]

II. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei betreffend.

(2.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei. Hannover, den 28sten April 1840.

Zur Ergänzung und Erläuterung der hinsichtlich der Paß- und Fremden-Polizei bestehenden Bestimmungen, so wie zur Abstellung einiger bei der Verwaltung derselben bemerkten Mängel werden die folgenden Vorschriften ertheilt, welche, wie diejenigen der Verordnungen vom 9ten Mai 1826 über das Paßwesen und über das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen, der Instruction vom 30sten Mai 1826 über die Ausführung dieser Verordnungen, des Ausschreibens vom 21sten Mai 1829, wegen des Einwanderns ausländischer Handwerksgesellen, und der Bekanntmachung vom 9ten Julius 1838, in Betreff der Reise-Documente, von den Paß- und Polizei-Behörden auf das Genaueste zu befolgen sind.

§. 1.

Neue Pässe oder Wanderbücher an Ausländer sind, wenn ihre Ertheilung den bestehenden Vorschriften nach überhaupt zuläßig ist, nur für solche ablaufende Reise-Documente zu ertheilen, welche von der Heimaths-Behörde des Inhabers ausgestellt sind, es wäre denn, daß eine Bescheinigung der Heimaths-Behörde darüber beigebracht wird, daß die Ausstellung des gewünschten Reise-Documents unbedenklich sey.

§. 2.

Diese Bestimmung findet auch da Anwendung, wo nach Maßgabe des §. 6. der Bekanntmachung vom 9ten Julius 1838 für noch geltende Hannoversche Reise-Documente neue, mit dem vorschriftsmäßigen Paßstempel versehene, an Ausländer noch zu ertheilen sind.

[Ausgegeben zu Hannover, den 7ten Mai 1840.]

§. 3.

Hinsichtlich der Ertheilung von Wanderbüchern an Königlich-Preußische Unterthanen behält es jedoch bei den im vorigen Jahre getroffenen besonderen Bestimmungen das Bewenden.

§. 4.

Ausnahmen von der Vorschrift des §. 1. können nur die Königlichen Landdrosteien und die Königliche Berghauptmannschaft gestatten. Die Paß- und Polizei-Behörden haben deren Verfügung daher einzuholen, wenn in einzelnen Fällen erhebliche Gründe für eine Abweichung von der Regel sprechen.

§. 5.

Beim erstmaligen Visiren von Reise-Documenten der Handwerksgesellen und derjenigen Personen, welche besondere polizeiliche Aufsicht erfordern, als umherziehende Handelsleute, Musikbanden, Taschenspieler, Seiltänzer, Kunstreiter, Orgeldreher, Kesselflicker, Scheerenschleifer ꝛc. sind, außer den Bestimmungsorten, auch die Zwischenstationen, um erstere in gerader Richtung zu erreichen, so wie die Zeit, binnen welcher solches geschehen muß, im Visa immer genau anzugeben.

§. 6.

Für das Visiren der Wanderbücher ist auch bei dem ersten Visa fremder Wanderbücher niemals eine Gebühr zu erheben. (§. 3. der Bekanntmachung vom 9ten Julius 1838.)

§. 7.

Die Reisepapiere von Handelsleuten, deren Reisezweck das Beziehen der Jahrmärkte ist, müssen von einem Markorte nach dem andern auf die gerade Richtung und mit beschränkter Zeitbestimmung visirt werden, damit die Inhaber zum willkührlichen Umherziehen im Lande außer Stand gesetzt werden.

§. 8.

Reisende, welchen ihre Reisepapiere angeblich abhanden gekommen, sind, wenn sich bei näherer Untersuchung ihrer persönlichen Verhältnisse besondere, andere Maßregeln rechtfertigende Umstände nicht ergeben, nach dem Orte zurück zu dirigiren, wo ihre Papiere zuletzt visirt sind, um hier mit neuen Reisepapieren zur Rückkehr nach ihrer Heimath, oder zur Fortsetzung der Reise nach ihrem Bestimmungsorte, nach den Umständen und nach Maßgabe der von ihnen zu beschaffenden Legitimationen, versehen zu werden.

Wahrscheinliche Angaben über den Verlust von Reisepapieren sind, um den Mißbrauch dieser Papiere zu verhüten, öffentlich bekannt zu machen.

§. 9.

Die Paß-Behörden sind auch für die Ertheilung von Reise-Documenten an solche Inländer zuständig, welche sich in ihrem Bezirke, ohne darin ihren Wohnsitz zu haben, nur vorübergehend aufhalten, wenn selbige wegen zu weiter Entfernung von ihrem Wohnorte durch die dortige Polizei-Behörde mit Reisepapieren ohne erhebliche Schwierigkeiten nicht versehen werden können.

§. 10.

Die Reise-Documente, welche die in auswärtigen Staaten beglaubigten Königlich-Hannoverschen Gesandtschaften ausstellen, werden vom 1sten Julius d. J. an mit dem durch die Bekanntmachung vom 9ten Julius 1838 eingeführten neuen Paß-Stempel ebenfalls durchgängig versehen werden.

§. 11.

So wie die Paß- und Polizei-Behörden die Reisenden überhaupt in geeigneten Fällen auf die sie angehenden Vorschriften der Paß- und Fremden-Polizei aufmerksam zu machen haben, so sind insbesondere Ausländer bei dem erstmaligen Visiren ihrer Reisepapiere von der Vorschrift unter № 1. in Kenntniß zu setzen.

Diese Bekanntmachung ist in die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 28sten April 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

II. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Ausschreiben, die Zahlbarmachung der Criminalkosten betreffend.

(3.) Ausschreiben des Königlichen Justiz-Ministerii an die mit der Führung von Criminal-Untersuchungen beauftragten Königlichen Ämter und Gerichte im Bezirke des gesammten Königreichs, mit Ausnahme des Fürstenthums Ostfriesland und der Niedergrafschaft Lingen, die Zahlbarmachung der Criminalkosten betreffend. Hannover, den 5ten August 1840.

Da bei einigen Behörden Zweifel darüber vorgekommen sind, ob durch das Ausschreiben des Königlichen Justiz-Ministerii vom 7ten November v. J., die Entschädigung der in Criminal-Sachen abgehörten Zeugen und die zu vergütenden Reisekosten betreffend, die Obrigkeiten, an welche dasselbe gerichtet ist, insbesondere im Fürstenthume Lüneburg, wo in Folge des Ausschreibens der Königlichen Justiz-Canzlei zu Celle vom 27sten October 1826 die Feststellung der in Criminal-Untersuchungen erwachsenen Kosten vor deren endlicher Berichtigung regelmäßig durch die Königliche Justiz-Canzlei geschehen mußte, autorisirt werden sollen, die Entschädigung der in Criminal-Sachen abgehörten Zeugen und die zu vergütenden Reisekosten nach den gegebenen Anhaltspuncten zu sofortiger Zahlbarmachung definitiv selbst zu ermäßigen; so wird hiedurch declarirt, daß eine solche Ermächtigung durch das erwähnte Ausschreiben den betreffenden Königlichen Ämtern und Gerichten allerdings ertheilt ist, daß demnach die Königlichen Justiz-Canzleien hinfort nur über etwaige höhere Ansprüche der Betheiligten in einzelnen Fällen zu entscheiden haben, den Königlichen Landdrosteien aber es obliegt, bei Revision der an dieselben einzusendenden Criminalkosten-Rechnungen dahin zu sehen, daß bei den verschiedenen ihnen untergebenen Behörden die desfallsigen Ermäßigungen den bestehenden Vorschriften conform und gleichmäßig geschehen.

Eine gleiche Ermächtigung ist ferner im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz-Ministerio den mit der Führung von Criminal-Untersuchungen beauftragten Königlichen Behörden in den Provinzen des Königreichs, in welchen nicht die Preußische Criminal-Ordnung Gesetzeskraft hat,

[Ausgegeben zu Hannover, den 10ten August 1840.]

zu ertheilen für angemessen erachtet in Beziehung auf die Gebühren und die Reisekosten der in Criminal=Sachen adhibirten Sachverständigen, so wie auch in Beziehung auf die Vergütungen der Ärzte für ärztliche Untersuchungen, Berichte und Zeugnisse, welche demzufolge von den die Criminal=Untersuchungen führenden Königlichen Gerichten, nach den bestehenden Vorschriften und herkömmlichen Grundsätzen, vorbehältlich der Entscheidung der zuständigen Königlichen Justiz=Canzleien über etwaige höhere Anforderungen der Betheiligten in einzelnen Fällen, zu sofortiger Berichtigung ebenfalls definitiv festzusetzen sind.

Dahingegen bleibt die Ermäßigung der von den Defensoren in Anspruch zu nehmenden Gebühren und Vergütungen nach wie vor ausschließlich den erkennenden Criminal=Behörden überlassen, und die Prüfung und Anweisung der den Königlichen Beamten in Criminal=Sachen zu vergütenden Reisekosten ist in jedem einzelnen Falle bei der vorgesetzten Königlichen Landdrostei zu erwirken, ohne daß jedoch den desfallsigen Anträgen nothwendig bis zum Schlusse der betreffenden Criminal=Untersuchung Anstand zu geben wäre.

Das gegenwärtige Ausschreiben soll durch Aufnahme in die zweite Abtheilung der Gesetz=Sammlung zur Kunde der betheiligten Behörden gebracht werden.

Hannover, den 5ten August 1840.

Königlich = Hannoversches Justiz = Ministerium.

Stralenheim.

II. Abtheilung. **№ 4.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Ausschreiben, die Anmeldung der Neubrüche betreffend.

(4.) Ausschreiben des Königlichen Ober-Steuer-Collegiums an sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs, betreffend die Anmeldung der Neubrüche. Hannover, den 21sten August 1840.

Nach §. 118. der Verordnung vom 3ten Junius 1826 ist jeder Grundbesitzer schuldig, seine Neubruch-Ländereien und angelegten Wiesen, behuf Eintragung in die Steuerrollen, anzumelden, bei Strafe u. a. des Verlustes der Freijahre und der doppelten Steuerzahlung.

Die Frist zur Anmeldung ist schon früher von Uns auf zwei Jahre bestimmt, welche anfangen:

a. bei den durch eine Theilung oder Verkoppelung privativ gewordenen Flächen, — vom 1sten des auf die Receßvollziehung folgenden Rechnungsmonats;

b. bei anderen Flächen, — vom Eintritte der Cultur.

Häufig aber sind die Anmeldungen unterblieben und die Strafen verwirkt, indem den Betheiligten nur die gesetzliche Bestimmung unbekannt geblieben oder nicht in Erinnerung war.

Um deshalb die Unterthanen vor diesen Nachtheilen zu bewahren und die Ordnung der Steuerrollen sicherer zu stellen, beauftragen Wir die sämmtlichen Obrigkeiten, in allen Gemeinden ihres Bezirks, jedesmal mit dem Herbsttermine zur Aufnahme der Mutationen, die Verpflichtung zur Anmeldung der Neubruch-Ländereien und angelegten Wiesen in Erinnerung bringen zu lassen, indem Wir genöthigt sind, die gesetzlichen Strafen versäumter Anmeldungen der genannten Art strenge zur Anwendung zu bringen.

Hannover, den 21sten August 1840.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Lichtenberg. Iffland. E. v. Schrader. A. F. v. Münchhausen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 26sten August 1840.]

II. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Ausschreiben, die Verpachtung von Theilen des Domanialguts an Beamte, Forstbediente, Amts-Rentmeister, Amts-Unterbediente und sonstige Officianten betreffend.

(5.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche Ämter, betreffend die Verpachtung von Theilen des Domanialguts an Beamte, Forstbediente, Amts-Rentmeister, Amts-Unterbediente und sonstige Officianten. Hannover, den 21sten September 1840.

In Ansehung der künftig an Beamte, Forstbediente, Amts-Rentmeister, Amts-Unterbediente und sonstige Officianten zu verpachtenden Theile des Domanialguts sehen Wir zu der allgemeinen Bestimmung Uns veranlaßt, daß das auf gewisse Jahre eingeräumte Pachtrecht und dessen Fortdauer bis zum Ablauf der Stellungszeit, sollte dieserhalb auch in den Pachtbedingungen, den Contracten oder dem Verpachtungs-Rescripte ausdrücklich etwas nicht bevorwortet seyn, allemal durch die unveränderte Fortdauer der Dienst-Verhältnisse des betreffenden Pächters bedingt bleiben.

Die Ämter haben in den geeigneten Fällen sich solches zur Nachachtung dienen zu lassen.

Vorstehendes Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 21sten September 1840.

Königlich-Hannoversche Domainen-Cammer.
Rumann.

[Ausgegeben zu Hannover, den 23sten September 1840.]

II. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Ausschreiben, die der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse überwiesenen Erbschaften und Anfälle betreffend.

(6.) Ausschreiben des Königlichen Kriegs-Ministerii an die Obrigkeiten des Königreichs, betreffend die durch das Edict vom 13ten December 1709 und die Königliche Declaration vom 15ten December 1825 der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse überwiesenen Erbschaften und Anfälle. Hannover, den 3ten November 1840.

Durch die Ausschreiben der vormaligen Rent-Cammer vom 23sten Julius 1731 und 15ten October 1732 und der vormaligen Kriegs-Canzlei vom 8ten Julius 1799 sind die näheren Vorschriften darüber ertheilt worden, wie die durch das Edict vom 13ten December 1709 und hinsichtlich der neu erworbenen Provinzen durch die Königliche Declaration vom 15ten December 1825 der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse überwiesenen Erbschaften und Anfälle, welche dem Landesherrlichen Fiscus ex jure albinagii et detractus oder als bona vacantia gebühren, zur Berechnung kommen sollen.

Auf den Antrag der Königlichen Domainen-Cammer werden jedoch zur Abkürzung des bisherigen Geschäftsganges und Vereinfachung der Berechnung, im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz-Ministerio, hierin folgende abändernde Bestimmungen getroffen:

Die Obrigkeiten haben

1) die der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse zufließenden Erbschaften, Abzugsgelder, herrenlosen Deposita, derelinquirten Sachen und sonstigen bona vacantia zu ermitteln, darüber in zweifelhaften, einer höhern Entscheidung bedürfenden Fällen nicht wie bisher an die Königliche Domainen-Cammer, sondern direct an das Kriegs-Ministerium behuf weiterer Verfügung zu berichten,

[Ausgegeben zu Hannover, den 6ten November 1840.]

und bei selbigem in jedem einzelnen Falle die erforderliche Anweisung für die Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse zur Vereinnahmung der Beträge zu erwirken; außerdem aber

2) der bessern Übersicht und Controle wegen, nach Ablauf eines jeden Rechnungs-Jahrs, und zwar spätestens bis zum 14ten Julius, ein genaues Verzeichniß der fraglichen Einnahmen, oder, wenn dergleichen in dem betreffenden Rechnungs-Jahre nicht vorgekommen, eine Vacat-Bescheinigung an das Kriegs-Ministerium einzusenden.

Hannover, den 3ten November 1840.

Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

II. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Ausschreiben, die Anwendung der Verordnung vom 8ten März und des Reglements vom 21sten Mai 1839, in Beziehung auf die aus der Regiminal- und Polizei-Verwaltung hervorgehenden Einnahmen betreffend.

(7.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche Ämter, die Anwendung der Verordnung vom 8ten März und des Reglements vom 21sten Mai 1839, in Beziehung auf die aus der Regiminal- und Polizei-Verwaltung hervorgehenden Einnahmen betreffend. Hannover, den 26sten November 1840.

In der Anwendung des §. 10. der Königlichen Verordnung vom 8ten März v. J., das Verhältniß der Landdrosteien zur Domainen-Cammer betreffend, so wie des §. 19. des Reglements vom 21sten Mai v. J., die Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Einkünfte betreffend, sind mehrfach Zweifel und widersprechende Ansichten bemerkbar geworden, welche eine allgemeine Bestimmung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern erforderlich gemacht haben. In Folge dieser Bestimmungen wird daher den Ämtern Nachstehendes zur Direction und Nachricht eröffnet:

1) in allen denjenigen Fällen, in denen es sich um temporaire, im Wege der Gnade zu bewilligende Remissionen der aus der Regiminal- und Polizei-Verwaltung der Königlichen Landdrosteien hervorgegangenen, dem Domanio überwiesenen Einnahmen, ausschließlich der von den Königlichen Landdrosteien erkannten Geldstrafen, handelt, so wie in denjenigen Fällen, in denen der Absatz solcher Einnahmen wegen Absterbens der persönlich Verpflichteten, wegen Ineригibilität, wegen Verzichtleistung auf die Benutzung einer ertheilten Concession, oder aus einem ähnlichen Grunde in Frage kommt, werden

[Ausgegeben zu Hannover, den 2ten December 1840.]

die Ämter unmittelbar an die unterzeichnete Behörde zu berichten und deren Verfügung zu gewärtigen haben. Dagegen ist

2) die Zuständigkeit der Königlichen Landdrosteien in allen denjenigen Fällen für begründet gehalten, in denen eine gänzliche Wiederaufhebung aus anderen als den vorbemerkten Gründen, oder eine dauernde Herabsetzung der von den Regiminalbehörden festgestellten Einnahmen in Frage kommt.

Hannover, den 26sten November 1840.

Königlich-Hannoversche Domainen-Cammer.

Rumann.

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1840.

Dritte Abtheilung.

III. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Verordnungen, Bekanntmachungen und Ausschreiben: Den Zoll-Tarif für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode; — die Verfassungs-Urkunde für den Flecken Bederkesa; — Leuchtfeuer; — die Bestrafung des Colligireus für ausländische Lotterien; — die Competenz der Gerichte und der Polizei-Behörden in Lotterie-Strafsachen; — das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Zoll-Tarif für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode; — die Besitztitel-Berichtigung auf den Grund von Versteigerungs-Protocollen der Auctionatoren; — die Aufstellung der Kuhpocken-Impftabellen; — die Statt gefundenen Anbauungen; — den Wildhandel; — die Anschaffung und Verbesserung sogenannter Bauerladen; — die Verfassungs-Urkunde für die Stadt Northeim betreffend.

(1.) **Verordnung, den Zoll-Tarif für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode betreffend.** Hannover, den 30sten December 1839. [Ausgegeben den 9ten Januar 1840.]

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da in dem Königreiche Preußen Abänderungen des jetzt bestehenden Zoll-Tarifs angeordnet sind, welche mit dem 1sten Januar 1840 in Wirksamkeit treten werden; so finden Wir Uns bewogen, auf den Grund des Art. 3. der Übereinkunft vom 1sten November 1837 über den Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereines, und nach Maßgabe der von Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung erfolgter Zustimmung, hiemit zu verordnen, daß in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode der beigefügte, für die Jahre 1840 und 1841 festgesetzte Zoll-Tarif vom 1sten Januar 1810 an zur Anwendung gebracht werden soll.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten Februar 1840.]

Diese Verordnung ist nicht nur in den obigen Landestheilen bekannt zu machen, sondern auch in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung einzurücken.

Hannover, den 30sten December 1839.

Ernst August.

Schulte. G. Frh. v. Schele.

Zoll-Tarif

für

die Jahre 1840 und 1841.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume zum Verpflanzen, und Reben;

2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;

3) Branntweinspülig;

4) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;

5) Eier;

6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;

7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;

8) Fische, frische, und Krebse;

9) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;

10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln rc., auch frische Krappwurzeln, imgleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

11) Geflügel und kleines Wildprett aller Art;

12) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

14) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, in so fern sie Ausstattungs-Gegen-

stände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

15) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

16) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, imgleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transporte, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

17) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

18) Milch;

19) Obst, frisches;

20) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);

21) Samen von Waldhölzern;

22) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;

23) Scheerwolle, (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

24) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Land-Transporte, in so fern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;

25) Stroh, Spreu, Häckerling;

26) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarif-Satz ausgeworfen ist;

27) Torf und Braunkohlen;

28) Träber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Courant (Preußisch), oder zwei und Funfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Gulden-Fuß vom Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden, namentlich:

a. einer geringern oder höhern Eingangs-Abgabe als einem halben Thaler oder zwei und Funfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen,

oder

b. bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Rthlr.	gGr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	gGr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Centner	frei	—	—	12 (15*)	frei	—	—	52½	
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a. Rohe Baumwolle	1 Centner	frei	—	—	12 (15)	frei	—	—	52½	
	b) Baumwollengarn:										
	1) ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	
	2) ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, imgleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . .	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . .	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.

*) Die unter den Gutengroschen stehenden Ziffern bezeichnen 30stel des Thalers.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Thlr	Sgr (Sgr)	beim Ausgang. Thlr	Sgr (Sgr)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
3	**Blei:**										
	a. Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Centner	—	6 (7½)	—	—	—	26¼	—	—	
	b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.
	c. Feine Bleiwaaren, als Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:**										
	a. Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Öle, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Centner	3	8 (10)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 9 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto = Gewicht:
			Rt	Sgr (Sgr)	Rt	Sgr (Sgr)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b. Alaun	1 Centner	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d. Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral = Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer = und Eisenvitriol, weißer Vitriol	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	e. Eisenvitriol (grüner)	1 Centner	—	6 (7½)	—	—	—	26¼	—	—	
	f. Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch rother Flußspath in Stücken	1 Centner	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	g. 1) Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Centner	—	4 (5)	—	4 (5)	—	17½	—	17½	
	2. Krapp	1 Centner	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	3. Eckerdoppern, Knoppern	1 Centner	—	2 (2½)	—	2 (2½)	—	8¾	—	8¾	
	h. Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Centner	—	4 (5)	—	4 (5)	—	17½	—	17½	
	i. Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Centner	—	4 (5)	—	4 (5)	—	17½	—	17½	
	k. Pott = (Waid =) Asche, Weinstein	1 Centner	—	6 (7½)	—	—	—	26¼	—	—	
	l. Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Centner	—	6 (7½)	—	—	—	26¼	—	—	
	m. Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Centner	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
		Thlr.	Sgr. (Sgr.)	Thlr.	Sgr. (Sgr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
n. Salzsäure und Schwefelsäure . . .	1 Centner	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
o. Schwefel	1 Centner	—	2 ($2\frac{1}{2}$)	—	—	—	$8\frac{3}{4}$	—	—	
p. Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Centner	—	8 (10)	—	—	—	35	—	—	
Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer europäische Tischlerhölzer tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
Eisen und Stahl:										
a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . .	1 Centner	frei	—	—	6 ($7\frac{1}{2}$)	frei	—	—	$26\frac{1}{4}$	
Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Baiern, Würtemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.										
b. Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichsel-Mündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										
c. Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten .	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
d. Weißblech und Eisendraht	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
e. Eisenwaaren:										
1) Ganz grobe Gußwaaren in Öfen, Platten, Gittern rc.	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Gr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Gr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; imgleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Äxte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- u. Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen u. s. w.	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; imgleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Centner	frei	—	—	4 (5)	frei	—	—	17½	
	Anmerk. An den Baierischen, Sächsischen, Würtembergschen und Badenschen Grenzen, Eisenerz	—	frei	—	frei	—	frei	—	frei	—	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede	1 Centner	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Thl.	Gr. (Sgr)	Ausgang. Thl.	Gr. (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**										
	a. Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Rocken, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schffl. $1\frac{17}{22}$ Himten.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
A. B.	Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Baiern die Eingangs-Abgabe nach der Beilage A., die Ausgangs-Abgabe nach der Beilage B. erhoben.	1 Baierisches Schäffel.	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel . .	1 Dresdner Scheffel.	—	1½ ($1\frac{5}{6}$)	—	—	—	—	—	—	
	Rocken, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito	—	1 (1¼)	—	—	—	—	—	—	
	Gerste	1 dito	—	¾ (1)	—	—	—	—	—	—	
	Hafer und Heidekorn	1 dito	—	½ ($\frac{7}{12}$)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel ($1\frac{17}{22}$ Himten) oder beziehungsweise unter 2 Baierischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel ($\frac{17}{22}$ Himt.) oder unter 1 Baierischen Metzen frei.										
	b. Sämereien und Beeren:										
	1) Anis und Kümmel	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Ölsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	1 Centner	—	1 (1¼)	—	—	—	4¼	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; imgleichen Wachholderbeeren . . .	1 Schffl. $1\frac{17}{22}$ Himten	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel ($1\frac{17}{22}$ Himten) Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Baierisches Schäffel desgleichen 360 Pfund gerechnet werden.	1 Baierisches Schäffel.	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Ggr. (Sgr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Ggr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
10	Glas und Glaswaaren:										
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) .	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt 5½ Preußische, 6½ Altbaierische oder 4½ Rheinbaierische Kubikfuß.										
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern; imgleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben u. Gestellen.
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, bemaltes, vergoldetes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d. Spiegelglas:										
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß. (333 Hannoversche) oder 333 Altbaierische oder 245 Rheinbaierische □Zoll mißt,										
	α. gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa. wenn das Stück nicht über 144 Preuß. □Zoll mißt	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
	bb. wenn das Stück über 144 u. bis 288 Preuß. □Zoll mißt	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
	β. geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	17 in Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	über 288 bis 576 □Zoll Preuß. od. bis 666 Hannov. □Zoll od. bis 666 Altbaierische □Zoll od. 490 Rheinl. □Zoll	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	„ 576 „ 1000 „ 1156 „ 1156 „ 888	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
	„ 1000 „ 1400 „ 1618 „ 1618 „ 1242	1 Stück	8	—	—	—	14	—	—	—	
	„ 1400 „ 1900 „ 2196 „ 2196 „ 1684	1 Stück	20	—	—	—	35	—	—	—	
	„ 1900 □Zoll Preuß.	1 Stück	30	—	—	—	52	30	—	—	
	e. Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangs-Zoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Centner berechnet, diesen Satz.										
11	Häute, Felle und Haare:										
	a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, imgleichen rohe Pferdehaare . . .	1 Centner	frei	—	1	16 (20)	frei	—	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer	1 Centner	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	c. Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Centner	frei	—	—	12 (15)	frei	—	—	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Centner	frei	—	—	4 (5)	frei	—	—	17	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u 30stel), beim Eingang. Thlr.	gGr. (Sgr.)	beim Ausgang. Thlr.	gGr. (Sgr.)	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
12	**Holz, Holzwaaren** ꝛc.										
	a. Brennholz beim Wassertransporte	1 Preuß. Klafter.	—	2 (2½)	—	—	—	—	—	—	
		1 Baierisches Klftr.	—	—	—	—	—	8	—	—	
	b. Bau= und Nutzholz beim Wassertransporte, oder beim Landtransporte zur Verschiffungs=Ablage:										
	1) Eichen=, Ulmen=, Eschen=, Kirsch=, Birn=, Apfel= und Kornelholz . .	1 Schiffslast 37½ Centner oder beim Flößen 75 Preuß. Cubik=Fuß, 93 Hannov. Cubik=Fuß.	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	
	2) Buchen=; auch Fichten=, Tannen=, Lerchen=, Pappeln=, Erlen= und anderes weiches Holz; ferner Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Cubik=Fuß, 112 Hannov. Cubik=Fuß.	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für:										
	aa. Masten	1 Stück	1	8 (10)	—	—					
	bb. Bugsprieten oder Spieren . . .	1 dito	1	—	—	—					
	cc. Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito	1	—	—	—					
	dd. Balken von Kienen= oder Tannenholz	30 dito	1	—	—	—					
	ee. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast	—	12 (15)	—	—					
	c. Holzborke oder Gerber=Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Centner	frei	—	—	2 (2½)	frei	—	—	8¾	
	d. Holzasche	1 Centner	frei	—	—	8 (10)	frei	—	—	35	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Rt	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rt	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	e. Hölzerne Hausgeräthe (Möbeln) und andere Tischler-, Drechsler- u. Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f. Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, auch Meerschaum-Arbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), imgleichen Holzbronce, Holzuhren, ganz feine Holzflechter-Arbeit, auch Blei- und Rothstifte.	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g. Gepolsterte Möbeln, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h. Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Centner	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen u. bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
13	Hopfen	1 Centner	2	12 (15)	—	—	4	22½	—	—	
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Thlr.	gGr. (Sgr.)	beim Ausgang. Thlr.	gGr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
15	**Kalender,**										
	a. die für's Inland bestimmt sind, werden nach den der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;										
	b. die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk und Gips,** gebrannter . . .	4 Scheffel oder 1 Tonne. ($7\frac{1}{11}$ Himten.)	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Kalk und Gips können, in so fern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.										
17	**Karden oder Weberdisteln** . .	1 Centner	frei	—	—	4 (5)	frei	—	—	17½	
18	**Kleider,** fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Centner	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer und Messing:**										
	a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. Sgr. (Sgr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
	mit edlen Metallen; imgleichen lackirte Kupfer= und Messingwaaren . . .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronce (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; über-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	haupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42 und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; imgleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder und daraus gefertigte Waaren:**										
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; imgleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- u. Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d. Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Maroquin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Centner	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinewand und andere Leinenwaaren:										
	a. Rohes Garn	1 Centner	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	b. Gebleichtes oder gefärbtes Garn .	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	
	d. Graue Packleinewand und Segeltuch	1 Centner	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	e. Rohe (unappretirte) Leinewand, Zwillich und Drillich	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinewand geht frei ein:										
	aa. **in Preußen:** auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Anholt bis Minden, so wie von Stahle bis Herstelle in der Provinz Westphalen nach Bleichereien oder Leinewandmärkten;										
	bb. **in Sachsen:** auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	cc. **in Kurhessen:** auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang ℛ	Eingang ℳ (Sℳ)	Ausgang ℛ	Ausgang ℳ (Sℳ)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang Fl.	Eingang Xr.	Ausgang Fl.	Ausgang Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinewand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centner	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Zwirnspitzen	1 Centner	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-).	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen**, und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Centner	frei	—	3	—	frei	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Centner	frei	—	—	8 (10)	—	—	—	—	
25	**Material- und Specerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**										
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Centner	2	12 (15)	—	—	4	$22\frac{1}{2}$	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. gGr. (Sgr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. gGr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Branntewein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntewein und versetzte Branntweine	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Überfässern.
	c. Essig aller Art in Fässern	1 Centner	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	
	d. Bier und Essig, in Flaschen oder Krucken eingehend	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e. Öl, in Flaschen oder Krucken eingehend	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f. Wein und Most, auch Cider . . .	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Überfässern.
	g. Butter	1 Centner	3	16 (20)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	— —	—	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.										
	h. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild .	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen . . . . Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {16 gGr. / 20 Sgr.} oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β. Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Corinthen,										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang ₰	Eingang Sgr (Sgr)	Ausgang ₰	Ausgang Sgr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang Fl.	Eingang Xr.	Ausgang Fl.	Ausgang Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pomeranzenschalen u. dgl.	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingwer, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . .	1 Centner	6	12 (15)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l. Häringe	1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m. Caffee und Caffeesurrogate . . .	1 Centner	6	12 (15)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	n. 1) Cakao in Bohnen	1 Centner	6	12 (15)	—	—	11	22½	—	—	
	2) Cakao-Masse, gemahlener Cakao, Chocolade und Chocoladesurrogate	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o. Käse aller Art	1 Centner	3	16 (20)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten v. 1 Ctnr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctnr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p. Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Caviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q. Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Thlr.	Gr. (Sgr.)	beim Ausgang. Thlr.	Gr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Rockenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Centner	—	6 (7½)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Rockenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Centner	—	4 (5)	—	—	—	—	—	—	
	r. Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummer, Muscheln, Schildkröten	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.
	s. Reis	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	
	t. Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u. Syrup	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fässern.
	v. Taback:										
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Centner	5	12 (15)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern und Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2) Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w. Thee	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
	x. Zucker:										
	1) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr. (Sgr.)	Thlr.	Sgr. (Sgr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centner	9	—	—	—	15	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern 16 in Kisten v. 8 Ctnr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ctnr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	3) Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centner	5	12 (15)	—	—	9	$37\frac{1}{2}$	—	—	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
	4) Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Ctnr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ctnr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
26	Öl, in Fässern eingehend	1 Centner	1	16 (20)	—	—	2	55	—	—	
	Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauche wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen, wenn bei den Zoll-Ämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hall-Anstalten) vorher auf einen Centner Öl ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24tel u. 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 2. Sogenannte Ölkuchen, als Rückstände beim Ölschlagen aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., imgleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Centner	—	$\frac{4}{5}$ (1)	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	—	—	
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a. ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. alle andere Papiergattungen . . .	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinaire Bilderbogen gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.										
	Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										
	c. Papiertapeten	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschner-Arbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Centner	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schafpelze	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**										
	a. Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Thlr.	Gr. (SGr.)	Ausgang. Thlr.	Gr. (SGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- u. Putzwaaren, Gespinnst u. Tressenwaaren aus Metallfäden u. Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Centner	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c. Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind	1 Centner	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	Seife:										
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Gemeine weiße	1 Centner	3	8 (10)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in so fern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controle-Vorschriften	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangs-Abgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Centner erhoben.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
33	**Steine:**										
	a. Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	1 Schiffslast oder 37½ Centner	—	12 (15)	—	—	—	52½	—	—	
	b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. zu a. und b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe. 2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
	3) Lithographir-Steine	1 Stück	—	—	—	1 (1¼)	—	—	—	4¼	
34	**Steinkohlen**	1 Centner	—	1 (1¼)	—	—	—	4¼	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe eingehend . .	1 Centner	—	4/15 (⅓)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. An der Badenschen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Baierischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Centner	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- u. Bastwaaren:**										
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf	1 Centner	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	b. Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- u. Rohrhüte ohne Garnitur	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c. Feine Bast- und Strohhüte . . .	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	

№	Benenung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Thlr.	Gr. (Sgr.)	beim Ausgang. Thlr.	Gr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech . . .	1 Centner	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
38	Töpferthon und Töpferwaaren:										
	a. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Centner	frei	—	—	12 (15)	frei	—	—	52½	
	b. Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centner	—	8 (10)	—	—	—	35	—	—	
	c. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . .	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	d. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e. Porzellan, weißes	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	f. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . .	1 Centner	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	h. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, imgleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	
39	Vieh:										
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	
	b. Ochsen und Stiere	1 Stück	5	—	—	—	8	45	—	—	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche der von ihnen beim Ein-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Thlr.	gr (Sgr)	Ausgang. Thlr.	gr (Sgr)	nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto = Gewicht: Pfund.
	gange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c. Kühe	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
	d. Rinder (Jungvieh)	1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
	e. Schweine (ausgenommen Spanferkel),										
	1) gemästete	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) magere	1 Stück	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	f. Hammel	1 Stück	—	12 (15)	—	—	—	52½	—	—	
	g. Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, imgleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
40	Wachsleinewand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:										
	a. Grobe unbedruckte Wachsleinewand	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	
	b. Alle andere Gattungen, imgleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	c. Feine bossirte Wachswaaren . . .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
41	Wolle und Wollenwaaren:										
	a. Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Centner	frei	—	2	—	frei	—	3	30	
	b. weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . .	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel u. 30stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. Sgr. (Sgr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letzteren und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Centner	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	d. Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt . . .	1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Öltücher aus Roßhaaren, imgleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a. roher Zink	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b. Bleche und grobe Zinkwaaren . .	1 Centner	3	8 (10)	—	—	5	50	—	—	
	c. Feine, auch lackirte Zinkwaaren .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangs-Abgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, imgleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.		
a. von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . . .	1⅓ Rthlr.	oder 2 Fl.	20 Xr.
b. „ Ochsen und Stieren	1 „	„ 1 „	45 „
c. „ Kühen und Rindern	½ „	„ — „	52½ „
d. „ Schweinen und Schafvieh	⅙ „	„ — „	17½ „

als Durchgangs-Abgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszoll-Grenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Centner.			
	Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	Fl.	Kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinewand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a. in so fern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . . .	4	—	7	—
b. auf anderm Wege	2	—	3	30
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	30
3) Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	8 (10)	2	20
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Caffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)	1	—	1	45
5) Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	16 (20)	1	10
6) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Häringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	8 (10)	—	35
7) Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	4 (5)	—	17½

8) Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich-Polnischen Salzadministration unter Controle der Königlich-Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.

	Von der Tonne.			
	Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	Fl.	Kr.
9) Von Häringen (25. l.)	—	8 (10)	—	35

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Obermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Häringen erhoben.

10) Von Weizen und anderen unter № 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . . 3 Silbergr.

11) Von Rocken, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rheine, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Baiern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Überschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge ein- und mit Überschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Centner			
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1) Von Waaren, welche

a. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche

b. auf dem Rheine, es sey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; imgleichen welche

c. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rheine und Freilassing in Baiern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche

d. über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rheine und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

vom Centner . . . . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.

2) Von Waaren, welche

a. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; imgleichen welche

b. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

vom Centner . . . . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Xr.

3) Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt, vom Centner . . . . $2\frac{5}{6}$ Sgr. oder 10 Xr.

4) Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück.			
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Controle-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanz-Behörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transporte von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rheine und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Übereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zoll-Centner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Hannoverschen) (Braunschweigschen) (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Baierischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbaierischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Würtembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Hannoverschen) (Braunschweigschen) (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Baierischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Kilogramm,
14 = 15 Würtembergschen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden;

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
36 = $38\frac{1}{2}$ Hannoverschen oder Braunschweigschen Centnern zu 100 Pfunden,
28 = 25 Baierischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Würtembergschen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdner) Centnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein $1\frac{1}{2}$ Sgr. (2 Sgr.) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei $\frac{3}{4}$ Sgr. (1 Sgr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußern Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarif bestimmten Sätzen berechnet.
2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höhern Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zoll-Behörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung Abschnitt IV.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, in so fern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen, und es müssen aus Baumwolle und Leinen rc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Classification außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behuf der speciellen Revision beim Grenz-Zoll-Amte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten

Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungs-Orte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der zuletztgedachten Artikel als „Kurze Waaren" (Tarif Abtheilung II. № 20.) nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgaben-Erhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weitern Transporte von der Niederlage erhoben.

b. Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangs-Amte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofs-Amte nöthig werden.

c. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs-Abgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder 52$\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangs-Amte erlegt werden, vorbehältlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenz-Ämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a. Bei Neben-Zoll-Ämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8$\frac{3}{4}$ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Funfzig Thalern oder 87$\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangs-Zoll können Neben-Zoll-Ämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Neben-Ämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thaler oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zoll-Ämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Neben-Ämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhr-Zoll können Neben-Zoll-Ämter zweiter Classe bis zum Betrage von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c. Insoweit Neben-Zoll-Ämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zoll-Ämtern sogleich erlegt werden, in so fern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: *alle* Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefälle-Beträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Eingangs-Zoll vom Getreide

im Königreiche Baiern (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Rocken.						Gerste.						Hafer und Wicken.					
Das Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
16	—	20	—	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—	frei.		9	—	12	—	frei.				und darüber.			
		und darüber.						und darüber						und darüber.						und darüber.									

Beilage B.
zum Zoll-Tarif.

Ausgangs-Zoll vom Getreide

im Königreiche Baiern (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von unaegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels						Korn oder Rocken.						Gerste.						Hafer und Wicken.					
Das Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	8
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	21	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.			

(2.) Verfassungs-Urkunde für den Flecken Bederkesa. Hannover, den 26sten September 1839. [Nach geschehenem Abdruck obiger Verordnung eingegangen.]

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für den Flecken Bederkesa zu erlassen, so verordnen Wir Folgendes:

I. Von dem Fleckens-Magistrate und den Unterbedienten.

§. 1.

Der Magistrat des Fleckens Bederkesa besteht aus
einem Bürgermeister und
zwei Rathmännern.

§. 2.

Die Wahl dieser Personen wird von den verhandenen Mitgliedern des Magistrats und den Bürgervorstehern (§. 8.) vorgenommen.

§. 3.

Die so gebildete Wahlversammlung hat, wenn ein Bürgermeister zu ernennen ist, zwei, und zu der Stelle eines Rathmannes eine, zu den Geschäften des Amts vollkommen befähigte Person mittelst verschlossener Stimmzettel durch Stimmenzahl von mehr als der Hälfte zu erwählen und vorzuschlagen.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wer von den Gewählten ausgeschlossen werden soll, und ist sodann die Abstimmung zu wiederholen.

Ist bei der ersten Abstimmung für keinen der auf die Wahl gebrachten Candidaten die nöthige Stimmenmehrheit vorhanden, so ist derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hat, auszuschließen und die Abstimmung auf diese Weise so oft zu wiederholen, bis die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht ist.

Hinsichtlich der Wählbarkeit und der Ablehnungsgründe gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Bürgervorsteher (§. 9.) vorgeschrieben sind.

Außerdem sind Väter, Söhne, Brüder, Schwiegerväter, Schwiegersöhne und Schwäger eines Magistrats-Mitgliedes oder eines Bürgervorstehers nicht wählbar, so weit dieses Verhältniß zur Zeit der Wahl Statt findet.

Die Landdrostei bestätigt, wenn die Bürgermeisterstelle erledigt ist, einen von den beiden zu dieser Stelle Vorgeschlagenen, bei einer erledigten Rathmannsstelle hingegen erfolgt die Bestätigung des Gewählten vom Amte Bederkesa, wenn es ihn tauglich befindet.

Würden im erstern Falle beide Vorgeschlagene nicht annehmlich befunden, so ist eine neue Wahl anzuordnen.

Der Ernannte wird von dem Amte verpflichtet.

§. 4.

Die Dauer der Dienstzeit eines gewählten und bestätigten Bürgermeisters ist auf vier Jahre beschränkt, nach deren Ablauf zu einer neuen Wahl geschritten wird.

Der abgegangene Bürgermeister ist wieder wählbar.

§. 5.

Der Gehalt des Bürgermeisters wird auf 25 ℔ jährlich festgestellt. Außerdem hat derselbe die hergebrachte Befreiung von den Gemeindelasten zu genießen.

Die beiden Rathmänner dagegen genießen nur die Befreiung von den Gemeinde-, Hand- und Spanndiensten.

Beides vorbehältlich künftig etwa nöthig erscheinender Abänderungen.

Die Berufung zu einer jeden Magistratsstelle kann nicht anders, als auf Nachweise triftiger Entschuldigungsgründe, worüber die Landdrostei zu entscheiden hat, abgelehnt werden. Jedoch steht es einem Rathmanne frei, nach sechsjähriger Dienstzeit auf seine Entlassung anzutragen.

§. 6.

Sollte für die gesammte Fleckens-Einnahme oder für einzelne Zweige derselben die Anstellung eines besondern Rechnungsführers erforderlich erachtet werden; so wird die Wahl von dem Fleckens-Magistrate gemeinschaftlich mit den Vorstehern nach der Vorschrift des §. 2. 3. vorgenommen und bedarf keiner höhern Bestätigung.

§. 7.

Die Annahme des Gemeindedieners, jedoch nur auf halbjährige Kündigung, ist dem Magistrate allein überlassen.

II. Von den Bürgervorstehern.

§. 8.

Die Vertretung der Bürgerschaft geschieht durch vier gewählte Bürgervorsteher.

§. 9.

Die Wahl dieser Vertreter wird unter Leitung des Bürgermeisters von sämmtlichen im Genusse des vollen Bürgerrechts befindlichen Fleckens-Einwohnern mittelst verschlossener Stimmzettel, nach einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen.

Jedes der vier Quartiere, in welche die Bürgerschaft getheilt ist, hat einen Vorsteher zu wählen; ist jedoch bei der Wahl nicht auf die Bewohner des Quartiers beschränkt.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Von der Ausübung des Stimmrechts sind ausgeschlossen:

Frauenzimmer, Minderjährige oder sonst unter Curatel Stehende, so wie diejenigen, welche eine Criminalstrafe erlitten haben, oder deshalb in Untersuchung sind, oder nur ab instantia entbunden sind.

Nicht wählbar sind die ebengedachten von dem Stimmrechte ausgeschlossenen Personen, imgleichen die Mitglieder des Magistrats, die Magistrats-Unterbediente und in Concurs Befangene.

Die Übernahme des Bürgervorsteher-Amts können ablehnen:

Staatsdiener, Militairpersonen, Ärzte, Wundärzte, Geistliche und Schullehrer, so wie Männer über 60 Jahre und solche, deren Gesundheitszustand sie zur Ausübung des Vorsteher-Amts unfähig macht; imgleichen solche vormalige Bürgervorsteher, hinsichtlich deren noch nicht 4 Jahre seit ihrem Austritte verstrichen sind.

§. 10.

Das Amt eines Bürgervorstehers dauert vier Jahre. Es wird daher alljährlich ein neuer Vorsteher gewählt; die nächsten 3 Jahre entscheidet das Loos den Austritt, sodann aber die 4jährige Dauer des Amts.

Wenn durch Zufall, namentlich durch den Tod und die deshalb vor Ablauf der Dienstzeit nöthig gewordene Ersetzung eines Vorstehers, eine außerordentliche Wahl vorgenommen werden muß, so dauert die Dienstzeit des Gewählten nur so lange, als sein Vorgänger noch im Amte hätte verbleiben müssen.

§. 11.

Das Amt eines Vorstehers ist ein Ehrenamt und giebt keinen Anspruch auf eine Vergütung. Jedoch sind baare Auslagen in Gemeinde-Sachen aus der Fleckens-Casse zu erstatten.

III. Von dem Geschäftskreise des Fleckens-Magistrats.

§. 12.

Der Fleckens-Magistrat steht zunächst unter dem Amte Bederkesa und hat unter Aufsicht desselben alle inneren Angelegenheiten des Fleckens ausschließlich zu besorgen und dessen Bestes wahrzunehmen.

§. 13.

Der Bürgermeister hat die Leitung aller vorkommenden Geschäfte und bei eintretender Stimmengleichheit unter den Mitgliedern des Magistrats eine entscheidende Stimme.

Auch hat er den beiden Rathmännern die von ihnen zu besorgenden Geschäfte zuzutheilen, und ist allein befugt, Versammlungen des Magistrats anzusetzen.

Verfügungen, welche von dem Magistrate erlassen werden, ergehen unter seiner Unterschrift.

§. 14.

Außer der Verwaltung der Gemeinde-Sachen hat der Magistrat auch die Besorgung derjenigen Landes-Angelegenheiten, welche bisher dem Fleckens-Magistrate obgelegen haben, und hinsichtlich deren nicht etwa eine andere Einrichtung beliebt wird. Doch ist der Magistrat auch in dieser

Hinsicht zunächst dem Amte untergeben, welches die betreffenden Verfügungen unmittelbar an ihn zu richten hat.

§. 15.

Im Allgemeinen liegt dem Fleckens-Magistrate die Sorge für die Beobachtung der bestehenden Gesetze und Polizei-Vorschriften, so wie die Aufrechthaltung der guten Ordnung im Flecken ob; namentlich hat er die Aufsicht über die Wege und Brücken, die Feuerpolizei, das Bauwesen, die Beaufsichtigung der Wirthshäuser, das Gewerbewesen, die Armenpolizei und die zu gemeinnützigen Zwecken errichteten oder noch zu errichtenden öffentlichen Anstalten.

§. 16.

Die dem Magistrate zuständige Befugniß in Polizei-Strafsachen richtet sich nach dem Herkommen und den bestehenden Gesetzen.

§. 17.

Zu den ausschließlich inneren Angelegenheiten des Fleckens, deren Besorgung dem Magistrate obliegt, gehört namentlich die Aufnahme neuer Bürger, das Rechnungswesen des Fleckens und Alles, was die Erhaltung und Anwendung des Gemeinde-Vermögens, die zweckmäßige Verwaltung desselben, die Aufbringung und Vertheilung der Abgaben ꝛc. betrifft.

§. 18.

Was insbesondere das Rechnungswesen betrifft, so hat der Bürgermeister die Rechnungsführung und das Cassenwesen zu besorgen, und in dem ersten Monate jeden Jahrs seine abgeschlossene Rechnung den Rathmännern und den Bürgervorstehern zur Prüfung und Monitur vorzulegen. In einer gemeinschaftlichen Sitzung giebt sodann der Rechnungsführer die nöthige Erläuterung zur Erledigung der gestellten Erinnerungen. Diejenigen monita, welche auf solche Weise nicht beseitigt sind, werden hiernächst dem Amte zur Entscheidung vorgelegt. Ein Auszug der abgenommenen Rechnung wird der Bürgerschaft magistratsseitig bekannt gemacht, weniger nicht dem Amte eingeliefert, welches den Umständen nach auch die Vorlegung der vollständigen Rechnung mit Belegen verfügen kann.

Vor Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs ist magistratsseitig mit den Bürgervorstehern ein Haushaltsplan über die muthmaßliche Einnahme und Ausgabe des nächsten Rechnungsjahrs zu berathen, welcher sodann dem Rechnungsführer zur Nachachtung dient.

Eine Abschrift desselben ist dem Amte einzureichen.

§. 19.

Die Aufsicht des Amts bei diesem Zweige der Gemeinde-Verwaltung ist besonders darauf gerichtet, daß das Gemeinde-Vermögen erhalten, die Einkünfte der Bestimmung gemäß verwandt und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeinde-Abgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landes-Einwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden. Auch hat das Amt Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung zu entscheiden, oder zu landdrosteilicher Entscheidung vorzubereiten.

§. 20.

Gemeinschaftliche Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahmen bedürfen der höhern Genehmigung nicht.

§. 21.

Beschlüsse des Magistrats und der Vertreter, welche die Veränderung der Gemeinde-Verfassung, die Feststellung neuer Verwaltungs-Grundsätze, die Bestimmung der Verhältnisse der Bürger, ihrer Abgabenpflichtigkeit und Befreiungen davon im Allgemeinen betreffen, ferner bei der Vermögens-Verwaltung, Beschlüsse über Veräußerungen, Verpfändung oder sonstige Belastung des Gemeinde-Vermögens an Grundstücken, Häusern oder Grundgerechtigkeiten, so fern der Stamm des Gemeinde-Vermögens dadurch vermindert oder geschmälert wird, über neue Grundsätze der Lasten-Vertheilung bei Veränderung oder Einführung der Abgaben, über dauernde wirthschaftliche Veränderungen in der Benutzung des Fleckens-Grundbesitzes (mit Ausnahme der gesetzlichen Bestimmungen bei Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen), über allgemeine die Interessen benachbarter Gemeinden berührende Einrichtungen bedürfen der landdrosteilichen Bestätigung.

Die vorgängige Zustimmung des Amts ist erforderlich bei Vertauschung von Grundstücken, Häusern und Gerechtigkeiten, ohne Verminderung des Stammes des Gemeinde-Vermögens, bei neuen Anleihen, welche nicht blos zur Abtragung älterer Schulden bestimmt sind, bei Einrichtung neuer Dienststellen, Bewilligung von Besoldungen und Pensionen, bei Verpachtungen über 11 Jahre und Feststellung von Forstwirthschafts-Plänen.

IV. Von dem Geschäftskreise der Bürgervorsteher.

§. 22.

Die Bürgervorsteher vertreten in allen vorkommenden Fällen die gesammte Fleckens-Gemeinde. Sie fassen ihre Beschlüsse ohne Vollmacht oder Anweisung der Bürgerschaft lediglich dem geleisteten Eide gemäß nach bester Einsicht, und sind der Bürgerschaft dafür nicht verantwortlich.

§. 23.

Ihre Zuziehung durch den Magistrat ist in folgenden Fällen erforderlich:

a. wenn Gemeinde-Güter erworben, veräußert oder mit dinglichen Rechten beschwert werden sollen;

b. bei Beschwerungen des Fleckens mit Schulden oder neuen Gemeinde-Lasten;

c. bei der Anlegung und Vertheilung neuer Abgaben;

d. bei Processen, Vergleichen, Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen, bei denen der Flecken als solcher betheiligt ist;

e. bei der Rechnungs-Ablage und Aufstellung des Haushalts-Planes;

f. bei wichtigeren, den ganzen Flecken betreffenden Einrichtungen.

Über das Ergebniß solcher Berathungen ist ein Protocoll aufzunehmen.

§. 24.

In allen diesen Fällen bilden die Bürgervorsteher eine berathende Versammlung mit dem Fleckens-Magistrate. In der Versammlung trägt der Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand vor; hierauf äußert jeder einzelne Vorsteher seine Meinung nebst Gründen. Wenn sodann die etwaigen Gegenbemerkungen des Magistrats vorgetragen sind, stimmen die Bürgervorsteher ab, wobei jede Meinung bestimmt für oder wider abgegeben werden muß. Sodann stimmt der Magistrat unter sich. Fällt die Mehrheit der Stimmen des Magistrats anders aus, als die der Mehrheit der Vorsteher, so ist der Gegenstand zur Entscheidung des Amts oder der Landdrostei (nach Maßgabe des im §. 21. aufgestellten Unterschiedes) erwachsen.

§. 25.

Bei der Geschäfts-Verwaltung darf der Fleckens-Magistrat sich in allen Fällen des Beistandes der Bürgervorsteher bedienen, welche den desfalls an sie ergehenden Aufforderungen Folge zu leisten verpflichtet sind.

§. 26.

Die Bürgervorsteher dürfen sich auch allein unter sich, jedoch nicht anders versammeln, als wenn sie dazu vorgängig die Erlaubniß des Magistrats erwirkt und demselben die Gegenstände der Berathung zuvor angezeigt haben. Wollen dieselben jedoch wegen der ihnen abgeschlagenen Versammlung die Berufung an das Amt ergreifen, so kann ihnen eine Versammlung, um hierüber zu berathen, niemals verweigert werden.

§. 27.

Die nach künftig gemachten Erfahrungen nöthig erscheinenden Abänderungen dieser Verfassungs-Urkunde bleiben vorbehalten.

Hannover, den 26sten September 1839.

(L. S.) **Ernst August.**

G. Frh. v. Schele.

(3.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend Leuchtfeuer. Stade, den 2ten Januar 1840.

Zur Nachricht für Seefahrer wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung der Königlich-Großbritannischen Behörden, vom 1sten dieses Monats an, ein Leuchtschiff in der Nähe der s. g. Leman und Ower Sands stationirt ist, und das Leuchtfeuer von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unterhalten wird. Der Standort des Leuchtschiffes ist in 16 Faden Tiefe bei Ebbezeit, 2 Meilen westlich von den Untiefen des Ower in 53° 9′ nördlicher Breite und 2° östlicher Länge von Greenwich.

Das Leuchtfeuer besteht in 2 Laternen auf besondern Masten. Das vordere Feuer dreht sich 38 Fuß hoch über dem Wasser, das hintere ist ein festes Licht, 27 Fuß über dem Wasser.

Dies Leuchtfeuer soll übrigens nur als Warnungs-Signal dienen, um die Lage jener gefährlichen Untiefen anzuzeigen.

Die Schiffer dürfen sich demselben daher in keiner Richtung, weder bei Tage noch bei Nacht, nähern.

Die seichteste Untiefe des Ower liegt vom Leuchtschiffe N. z. W. ½ W. etwa 2 Meilen.

Die des Leman W. z. N. etwa 4 Meilen.

(4.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Bestrafung des Colligirens für ausländische Lotterien betreffend. Hannover, den 3ten Januar 1840.

Nachdem Zweifel entstanden sind, ob das Colligiren für ausländische Privat-Lotterien, namentlich für die Hamburger Waaren-Lotterie, nach dem Art. II. oder nach dem Art. XI. der Lotterie-Ordnung zu bestrafen sey, und von dem Königlichen Ministerio des Innern, in Übereinstimmung mit dem Königlichen Justiz-Ministerio, entschieden ist,

wie, da der Art. II. (vorbehältlich der hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme) ein allgemeines Verbot alles Colligirens für auswärtige Lotterien enthalte, ohne zwischen Geld- und Waaren-Lotterien, Privat-Lotterien und öffentlichen Lotterien zu unterscheiden; das Colligiren für ausländische Lotterien ohne Unterschied, folglich auch das Colligiren für die Hamburger Waaren-Lotterie nach der Strafbestimmung des Art. II. der Lotterie-Ordnung zu bestrafen sey, wogegen der Art. XI. nur auf solche Privat-Lotterien Anwendung finde, welche im Inlande vorgenommen würden.

(5.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Competenz der Gerichte und der Polizei-Behörden in Lotterie-Strafsachen betreffend.** Hannover, den 3ten Januar 1840.

Da über die Competenz der Gerichte und der Polizei-Behörden in Lotterie-Strafsachen vielfache Zweifel entstanden sind, so eröffnen Wir den Obrigkeiten, wie von dem Königlichen Ministerio des Innern declarirt ist:

daß, da Übertretungen der Strafbestimmungen der Lotterie-Ordnung an sich polizeilicher Natur seyn, und da der Art. X. der Verordnung nur rücksichtlich der Vergehungen, welche den Collecteurs für die Landes-Lotterien zur Last gelegt würden, von diesem Grundsatze eine Ausnahme mache, zwar diese letzteren Vergehungen vor die Gerichte gehörten, die Übertretungen der sonstigen Strafbestimmungen der Lotterie-Ordnung aber durch die Polizei-Behörden in polizeilichem oder wrogenmäßigem Verfahren, nach den darüber bestehenden Grundsätzen, zu bestrafen seyn.

Es wird nach dieser Entscheidung künftig zu verfahren seyn.

(6.) **Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode wegen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zoll-Tarif für die Jahre 1840 und 1841.** Hannover, den 4ten Januar 1840.

Daß dasjenige amtliche Waaren-Verzeichniß, welches zur richtigen Anwendung des in Folge Königlicher Verordnung vom 30sten December v. J. für die Jahre 1840 und 1841 in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode in Kraft getretenen Zoll-Tarifs dient, erschienen und bei den Amtsstellen der indirecten Steuer-Verwaltung zu Jedermanns Einsicht bereits ausgehängt ist, wird, unter Bezugnahme auf den §. 14. des mittelst Königlicher Verordnung vom 19ten December 1837 publicirten Zoll-Gesetzes, auf Requisition des Königlich-Preußischen Provinzial-Steuer-Directors zu Magdeburg hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 4ten Januar 1840.

Königliche General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.

Dommes.

(7.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks, betreffend die Aufstellung der Impflisten.
Stade, den 6ten Januar 1840.

In Veranlassung verschiedener Anfragen machen Wir darauf aufmerksam, daß zum Titelbogen für die Kirchspiels-Impflisten das Formular der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 23sten August v. J. Seite 187. der Gesetz-Sammlung zu gebrauchen ist, wogegen die Obrigkeit zu der Zusammenstellung des Resultats der Impfung des ganzen obrigkeitlichen Districts als Umlegebogen für sämmtliche Impflisten sich des in der angezogenen Bekanntmachung Seite 191. vorgeschriebenen Formulars zu bedienen hat.

Sollte die eine oder andere Obrigkeit mit den nöthigen Titelbogen noch nicht hinreichend versehen seyn, so wird der Bedarf auf deßfallsige Anzeige sofort zugesandt werden.

(8.) Declaration für Ostfriesland und Lingen über die Besitztitel-Berichtigung auf den Grund von Versteigerungs-Protocollen der Auctionatoren.
Hannover, den 10ten Januar 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Bezug auf den Art. 15. der Versteigerungs-Ordnung für Ostfriesland vom 16ten December 1834, und auf den Art. 18. der Versteigerungs-Ordnung für den Landdrostei-Bezirk Osnabrück vom 14ten Julius 1838, erklären Wir zur Beseitigung vorgekommener Zweifel hiemit:

daß auf den Grund von Auszügen aus den Versteigerungs-Protocollen der zu Immobiliar-Versteigerungen befugten Auctionatoren, welche unter ihrer Unterschrift und ihrem Siegel ertheilt werden, die Berichtigung des Besitztitels für die Käufer in den Hypothekenbüchern erfolgen kann.

Gegenwärtige Erklärung ist in Ostfriesland und Lingen zu verkündigen, auch in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 10ten Januar des 1840sten Jahrs, Unserer Regierung im Dritten.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

(9.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und besonderen Polizei-Behörden des Landdrostei-Bezirks, die Competenz der Gerichte und der Polizei-Behörden in Lotterie-Straffachen betreffend. Lüneburg, den 10ten Januar 1840.

Zur Beseitigung der vorgekommenen Zweifel über die Competenz der Gerichte und der Polizei-Behörden in Lotterie-Straffachen haben Wir im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern die Obrigkeiten und Polizei-Behörden dahin zu instruiren:

Da Übertretungen der Strafbestimmungen der Lotterie-Ordnung an sich polizeilicher Natur sind, und da der Art. X. der Verordnung vom 19ten April 1819, das Lotteriewesen im ganzen Königreiche betreffend, nur rücksichtlich der Vergehungen, welche den Collecteurs für die Landes-Lotterien zur Last gelegt werden, von diesem Grundsatze eine Ausnahme macht, so gehören zwar diese Vergehungen vor die Gerichte, die Übertretungen der sonstigen Strafbestimmungen der Lotterie-Ordnung sind aber durch die Polizei-Behörden im polizeilichen oder wrogenmäßigen Verfahren nach den darüber bestehenden Grundsätzen zu bestrafen.

Den Zweifel, ob das Colligiren für ausländische Privat-Lotterien, namentlich für die Hamburger Waaren-Lotterie, rücksichtlich welcher Wir durch Unsere Ausschreiben vom 26sten Mai 1838 und 4ten September v. J. das gesetzliche Verbot, dafür zu colligiren, in Anerinnerung gebracht haben, nach dem Art. II. oder nach dem Art. XI. der angezogenen Verordnung zu bestrafen sey, hat das Königliche Ministerium des Innern dahin entschieden, daß die Straf-Bestimmung des Art. II. zur Anwendung gelangen müsse, da dieser, vorbehältlich der hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen, ein allgemeines Verbot alles Colligirens für auswärtige Lotterien, ohne zwischen Geld- und Waaren-Lotterien, Privat-Lotterien und öffentlichen Lotterien zu unterscheiden, enthalte, während der Art. XI. sich nur mit denjenigen Privat-Lotterien und Ausspielungen, welche im Inlande vorgenommen werden, beschäftige.

(10.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks wegen der aufzustellenden Kuhpocken-Impftabellen. Lüneburg, den 13ten Januar 1840.

Um eine gleichmäßige Anwendung der Bestimmungen unter den Nummern 2, 3 und 9 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23sten August vorigen Jahrs zu erreichen, sehen Wir Uns veranlaßt, den Obrigkeiten hiemit Folgendes zur nähern Erläuterung und zur Nachachtung zu erkennen zu geben:

1.

Von den Geistlichen ist nur eine Impftabelle für ihren Kirchsprengel aufzustellen, wenn

sämmtliche Zubehörungen desselben in dem nämlichen obrigkeitlichen Bezirke belegen sind, und auch für den ganzen Kirchsprengel nur ein öffentlicher Impfarzt angestellt ist.

2.

Wenn für die Zubehörungen eines Kirchsprengels verschiedene öffentliche Impfärzte angestellt sind, so müssen auch für die in demselben obrigkeitlichen Bezirke belegenen Zubehörungen eines Kirchsprengels so viele besondere Impftabellen von dem betreffenden Geistlichen aufgestellt werden, wie sich in den Kirchsprengel-Zubehörungen des obrigkeitlichen Bezirks verschiedene öffentliche Impfärzte angestellt finden.

3.

Wenn die Zubehörungen eines und desselben Kirchsprengels in verschiedenen obrigkeitlichen Bezirken belegen sind, so ist für die Zubehörung eines jeden obrigkeitlichen Bezirks die Impftabelle vom Prediger abgesondert aufzustellen, und zwar in jedem obrigkeitlichen Bezirke noch wieder getrennt, wenn in dem betreffenden Theile desselben verschiedene öffentliche Impfärzte angestellt sind.

4.

Die Obrigkeiten haben hienach die Formulare der Tabelle, und mithin so viele Mantelbogen, wie verschiedene Tabellen erforderlich sind, den Geistlichen alljährlich mitzutheilen. Auch werden die Obrigkeiten den Titel eines jeden Mantelbogens künftig vor der Abgabe des Formulars an den Geistlichen dergestalt ausfüllen, daß daraus genau zu ersehen ist, ob die Tabelle für den ganzen Kirchsprengel zusammen, oder für welchen abgesonderten Theil desselben sie aufzustellen seyn wird? und sind ferner die Formularbogen für die Prediger bei den Obrigkeiten vor der Absendung immer erst mit Bleilinien zu versehen, welche in hinlänglich weiten Zwischenräumen von einander entfernt seyn müssen.

Übrigens dient der „für die Liste eines ganzen Kirchsprengels" vorgeschriebene Mantelbogen auf gleiche Weise auch für die Liste nur eines Kirchsprengeltheiles, und werden sämmtliche Special-Impftabellen eines jeden besondern Impfbezirks in dem hierzu bestimmten „General-Impftabelle" bezeichneten Umlagebogen von der Obrigkeit vereinigt und mit diesem, nachdem darauf die General-Übersicht zusammengestellt worden, jährlich hiehergesandt.

(11.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Übertretung der Lotterie-Verordnung. Stade, den 14ten Januar 1840.

Nachdem hinsichtlich der Competenz der Gerichte und der Polizei-Behörden in Lotterie-Strafsachen höhern Orts zu erkennen gegeben ist,

daß, da Übertretungen der Strafbestimmungen der Lotterie-Verordnung an sich polizeilicher Natur sind, und da der Art. X. der Verordnung nur rücksichtlich der Vergehungen, welche den Collecteurs für die Landes-Lotterien zur Last gelegt werden, von diesem Grundsatze eine Ausnahme macht, — zwar diese Vergehungen vor die Gerichte gehören, die Übertretungen der sonstigen Strafbestimmungen jener Verordnung aber durch die Polizei-Behörden im polizeilichen oder wrogenmäßigen Verfahren, nach den darüber bestehenden Grundsätzen, zu bestrafen sind;

so werden sich sämmtliche Obrigkeiten Unseres Verwaltungs-Bezirks solches zur Nachachtung dienen lassen.

(12.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks, betreffend die Einsendung der jährlichen Tabelle über die Statt gefundenen Anbauungen. Stade, den 16ten Januar 1840.

Diejenigen Obrigkeiten, welche die Tabelle über die im letzten Jahre Statt gefundenen Anbauungen bis jetzt nicht eingesandt haben, werden an deren Einsendung bis spätestens zum 26sten dieses Monats, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 ℘, erinnert.

Da übrigens einzelne Tabellen nur die einfache Zahl der Statt gefundenen Anbauungen angeben, so werden sämmtliche Obrigkeiten angewiesen, in der Tabelle den Namen sowohl der Gemeinde, in welcher der Anbau Statt gefunden hat, als des Erbauers und den der Stelle beigelegten Flächengehalt an Ackerland, Wiesen und uncultivirten Gründen, und zwar getrennt jedes Mal genau anzugeben.

(13.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, den Wildhandel im Landdrostei-Bezirke betreffend. Hannover, den 21sten Januar 1840.

Mit Genehmigung Königlichen Ministerii des Innern werden, behuf Erschwerung der Wilddieberei, nachstehende Anordnungen über den Wildhandel im hiesigen Verwaltungs-Bezirke bis auf weitere Verfügung zur Nachachtung vorgeschrieben:

§. 1.

Der Handel mit Wild (Wildprett), dasselbe mag zur hohen oder niedern Jagd gehören, darf künftig nur in Folge der von Uns ertheilten Concession betrieben werden.

Diese Regel leidet allein in der hiesigen Residenzstadt eine Ausnahme, indem der Wildhandel daselbst nach wie vor als Theil der bürgerlichen Nahrung von den dazu Berechtigten ohne besondere Concession betrieben werden darf. Die zur bürgerlichen Nahrung berechtigten Bürger der Residenzstadt, welche jenen Handel treiben wollen, sind nur schuldig, solches der hiesigen Polizei-Behörde anzuzeigen.

Gastwirthe, welche unzubereitetes Wildprett verkaufen wollen, sind als Wildhändler zu betrachten und den Vorschriften dieser Verfügung unterworfen.

§. 2.

Diejenigen, welche nach vorstehenden Bestimmungen in Folge einer besondern Concession oder vermöge Rechts zur bürgerlichen Nahrung den Wildhandel treiben, sollen über den Ankauf und Verkauf von Hochwild (Hirschen, Thieren, wilden Schweinen) und von Rehen ein Buch, nach einem von Uns oder von der hiesigen Königlichen Polizei-Direction zu bestimmenden Formulare, führen, aus welchem genau und deutlich zu ersehen ist:

1) der Tag des Empfanges des Wildes;

2) die Art und die Stückzahl desselben;

3) der Name des Verkäufers;

4) die Art der Anlieferung, ob durch die Post, durch Fuhr, Boten u. s. w., und

5) der Name des Käufers, jedenfalls dann, wenn das Wild weiter versandt oder sonst unzerstückt verkauft worden ist.

§. 3.

Die Wildhändler sollen die oben bezeichneten Wildarten (§. 2.) nur von Personen kaufen, welche ihnen bekannt sind, von Unbekannten aber und von Dienstboten, oder anderen Beauftragten der Jagdberechtigten, Forstbediente u. s. w. nur dann, wenn jedes Stück Wild mit einem untersiegelten

Scheine eines bekannten Jagdberechtigten begleitet ist, aus welchem hervorgeht, daß und an welchem Tage das Stück Wild von ihm gesandt wird.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf das Wild Anwendung, welches aus dem Auslande kömmt.

§. 4.

Die Scheine, mit welchen das Wild nach der vorstehenden (§. 3.) oder den sonst gültigen Vorschriften begleitet seyn muß, sollen die Wildhändler sich aushändigen lassen und wenigstens vier Wochen aufbewahren.

Ist das Wild aus dem Auslande bezogen, so ist auch die Eingangssteuer-Quittung wenigstens vier Wochen aufzubewahren.

§. 5.

Die Wildhändler sind verpflichtet, die zu führenden Bücher und die Scheine (§. 2. 3. u. 4.), so wie das vorräthige Wild den Polizeidienern, den Landgendarmen und den Forst- und Jagdbedienten, wenn letztere von einem Polizeidiener oder Landgendarmen begleitet werden, vorzuzeigen und ihnen eine genaue Nachsuchung nach Wild auf Verlangen zu gestatten.

§. 6.

Die Übertretung oder Vernachlässigung einer der vorstehend in den §§. 1. bis 5. einschließlich ertheilten Vorschriften soll mit folgenden Strafen geahndet werden:

1) wenn der Wildhandel ohne Concession, oder, wo es der Concession nicht bedarf, ohne die vorgeschriebene Anzeige betrieben worden ist, mit einer Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern;

2) wenn eine der in den §§. 2. bis 5. einschließlich ertheilten Vorschriften verletzt ist, mit einer Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern;

3) außerdem soll in beiden vorgedachten Fällen dasjenige Wild, in Ansehung dessen sich die Übertretung oder der Mangel ergiebt, wenn es bei dem Wildhändler noch vorräthig ist, confiscirt werden;

4) ist ein Wildhändler in der hiesigen Residenzstadt wegen der vorstehend unter № 2. gedachten Übertretungen und Vernachlässigungen zweimal bestraft worden, so kann ihm der Verlust des Rechts zum Wildhandel von der hiesigen Polizei-Behörde, welche die Strafen verhängt hat, angedrohet und diese Androhung bei fernerer Übertretung vollstreckt werden. Sind sonstige Wildhändler wegen der oben unter № 2. gedachten Übertretungen und Vernachlässigungen zweimal bestraft, so kann ihnen der Verlust der Concession zum Wild-

handel mit Unserer Zustimmung angedrohet und diese Androhung bei fernerer Übertretung vollstreckt werden;

5) der Verlust der Concession oder des Rechts zum Wildhandel ist aber allemal, neben der sonst verwirkten Strafe, die unausbleibliche Folge jedes wissentlichen Ankaufs gestohlenen Wildpretts, so wie überhaupt jeglicher Begünstigung des Wilddiebstahls namentlich durch Erleichterung des Absatzes des gefrevelten Wildes.

Die Strafen, welche die Wildhändler durch gleichzeitige Verletzung sonst bestehender Vorschriften verwirkt haben möchten, werden durch die vorstehenden Anordnungen nicht geändert.

§. 7.

Die Verletzungen der vorstehenden Vorschriften sind von der in Polizeistrafsachen zuständigen Behörde zu untersuchen und zu bestrafen.

Dem Denuncianten soll ein Drittel der erkannten Geldstrafen zufallen und außerdem das etwa confiscirte Wild.

§. 8.

Die bestehenden Vorschriften über die Begleitung des Wildes mit Scheinen auf dem Transporte, und über den Verkauf von Wild während der Hägezeit werden durch die gegenwärtige Verfügung nicht geändert.

(14.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter in dem Landdrostei-Bezirke, die Anschaffung von sogenannten Bauerladen und die Verbesserung der vorhandenen betreffend. Hannover, den 29sten Januar 1840.

Zu der gehörigen Aufbewahrung der für die Gemeinden wichtigen Papiere, z. B. ihrer Gemeinde-Rechnungen, Obligationen u. s. w., imgleichen der Gesetz-Sammlung, ist es erforderlich, daß da, wo sogenannte Bauerladen noch nicht vorhanden sind, diese angeschafft werden. Die Einrichtung dieser Bauerladen, welche nicht zu klein seyn dürfen, wird so zu machen seyn, daß sie nur mit zwei Schlüsseln geöffnet werden können, von denen den einen der Bauermeister, den andern der Vorsteher besitzt. Die Aufbewahrung der Lade ist dem Bauermeister anzuvertrauen.

Wir fordern die Königlichen Ämter auf, den Zustand der bereits vorhandenen Bauerladen zu

untersuchen und für dessen Verbesserung da, wo es erforderlich scheint, zu sorgen, in den Gemeinden aber, wo solche noch nicht vorhanden, deren Einführung anzuordnen.

(15.) Verfassungs=Urkunde für die Stadt Northeim. Hannover, den 31sten Januar 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Northeim, vom Tage der Errichtung des Amts Northeim an, verordnen Wir hiedurch Folgendes:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Stadt Northeim, deren Gebiet und die Bewohner derselben, so weit darüber bisher der Stadt die Gerichtsbarkeit zugestanden hat, mit Einschluß des Stadtdorfs Hammenstedt und der Feldmark desselben, sind der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des Amts Northeim in erster Instanz unterworfen.

§. 2.

Das Amt Northeim hat daselbst ferner die gesammte öffentliche Verwaltung, einschließlich der Polizei, insbesondere auch die Hoheitssachen wahrzunehmen, so weit solche nicht dem Magistrate der Stadt durch diese Verfassungs=Urkunde ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 3.

Dem Magistrate der Stadt dagegen steht zu:

I. die Leitung und Ausführung aller städtischen Gemeinde=Angelegenheiten, namentlich

1) die Verwaltung des städtischen (Cämmerei=) Vermögens (vergl. §. 63. und folg.);

2) die Veranlagung und Vertheilung städtischer Abgaben und Lasten, wohin auch die Vertheilung der bei Einquartierungen auf die Stadt fallenden Mannschaft und sonstigen Leistungen gerechnet werden soll;

3) die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Anstalten, Gebäude, Anlagen und sonstigen Bauwerke, so wie der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Privat-Anstalten;

4) die Aufnahme neuer Bürger.

Die Theilnahme der Bürger durch ihre Vorsteher an diesen Angelegenheiten ist in dem III. und IV. Abschnitte bestimmt.

§. 4.

Der Magistrat hat

II. innerhalb der Stadt (d. h. des gegenwärtig von den Stadtmauern umschlossenen Bezirks, mit Ausnahme des Bezirks des dortigen Stifts-Amts), so wie auf dem s. g. Rücking, der Rhume-Mühle und dem Schützenplatze während des Freischießens die Verwaltung der niedern Polizei, welche bis auf weitere und nöthigen Falls nähere Bestimmung des Ministerii des Innern folgende Zweige umfassen soll:

1) die Feuerpolizei, mit Ausnahme der Feuerversicherungs-Angelegenheiten. Die Wahrnehmung der Feuerpolizei in Bezug auf die canzleisässigen Gebäude und Güter in der Stadt, mit Ausnahme der Geschäftsräume des Amts, wird dem Magistrate hiedurch besonders aufgetragen;

2) die Baupolizei;

3) die Straßenpolizei hinsichtlich der Pflasterung, Reinigung, Erleuchtung der Straßen und dergl.;

4) die Handwerks- und Gewerbepolizei;

5) die Untersuchung und Bestrafung aller Polizeivergehen, welche nach jetzigen und künftigen ausdrücklichen Vorschriften oder in deren Ermangelung nach dem Ermessen des Magistrats mit keiner höhern Strafe als einen Thaler Geldbuße oder 24 Stunden Gefängniß zu ahnden sind, vorausgesetzt, daß ein Mitglied des Magistrats der Rechte kundig ist, indem widrigen Falls, wenn das Ministerium des Innern es angemessen findet, auch diese beschränkte Polizei-Strafgewalt einstweilen von dem Amte ausgeübt wird.

§. 5.

Dem Magistrate liegen

III. die Geschäfte ob, welche durch die Verordnung vom 6ten Julius 1827 und durch andere Verordnungen oder allgemeine Vorschriften, die Bestimmung des Wohnorts in polizeilicher Hinsicht betreffend, den Obrigkeiten überwiesen sind, oder durch die künftig etwa an deren Stelle tretenden Vorschriften werden überwiesen werden.

Desgleichen steht demselben die Ertheilung der Trauscheine zu.

§. 6.

Ihm liegt ferner ob:

IV. die Beschreibung der persönlichen directen Steuern, im Falle solche ihm vom Finanz-Ministerio übertragen wird.

§. 7.

Der Magistrat ist befugt:

V. in allen seiner Verwaltung unterliegenden Angelegenheiten, um seinen Anforderungen Folge zu verschaffen, innerhalb der Grenzen der durch §. 4. ihm beigelegten Polizei-Strafgewalt die nöthigen Strafen anzudrohen und, wenn sie verwirkt werden, vollziehen zu lassen.

§. 8.

VI. Alle im Klaren beruhenden Beiträge zu den städtischen Cassen und der Armen-Casse, so wie deren Gefälle anmahnen und im Wege der Verwaltung beitreiben zu lassen.

Wenn aber Einreden gegen die Schuld selbst oder die Art ihrer Beitreibung vorgebracht werden, so ist mit der letzten inne zu halten und die Entscheidung der zuständigen gerichtlichen Behörde zu überlassen.

§. 9.

Der Magistrat hat das Recht, aber nicht die Pflicht:

VII. auf Ansuchen Betheiligter Verträge aufzunehmen. Die Bestätigung derselben steht ihm jedoch nicht zu.

§. 10.

Soweit die Zuständigkeit des Magistrats in den ihm überwiesenen Angelegenheiten nicht ausdrücklich auf die Stadt beschränkt ist (s. §. 4.), erstreckt sich dieselbe auch auf den Bezirk der städtischen Feldmark.

§. 11.

Der Magistrat ist in den ihm überwiesenen Verwaltungs-Angelegenheiten zunächst der Landdrostei zu Hildesheim unmittelbar untergeordnet.

§. 12.

Das Armenwesen wird vorerst ferner durch ein besonderes Armen-Collegium verwaltet, über dessen Zusammensetzung und Einrichtung erforderlichen Falls weitere Bestimmungen von der Landdrostei zu Hildesheim getroffen werden sollen.

§. 13.

Die kirchlichen und Schulverhältnisse der Stadt werden durch gegenwärtige Verfassungs-Urkunde nicht berührt.

II.
Von Einrichtung und Besetzung des Magistrats.

§. 14.

Der Magistrat der Stadt Northeim soll bestehen aus
einem Bürgermeister
und
drei Senatoren.

§. 15.

Dem Magistrate wird ein Cämmerer behuf des städtischen Rechnungs- und Cassenwesens, und ein Förster nebst der erforderlichen Zahl von Forstaufsehern behuf der Forstverwaltung untergeordnet.

§. 16.

Über die Anzahl der sonstigen Dienstuntergebenen bleibt die Bestimmung nach Bedürfniß vorbehalten.

§. 17.

Der Bürgermeister hat die allgemeine Leitung aller Geschäfte des Magistrats und führt den Vorsitz in dessen Versammlungen.

Im Falle seiner Behinderung tritt der im Dienste älteste Senator an seine Stelle.

§. 18.

Auch liegt demselben, so fern er der Rechte kundig, die Führung der städtischen Processe ohne besondere Vergütung aus der Cämmerei-Casse ob.

Ausnahmsweise kann der Magistrat, nach vorgängiger Berathung mit den Bürgervorstehern, einen besondern Sachführer zu einzelnen Rechtsstreiten bestellen.

§. 19.

Die allgemeine Vertheilung der regelmäßigen Geschäfte soll, wenn die Mitglieder des Magistrats sich nicht darüber einigen können, von der Landdrostei festgesetzt werden.

Die Senatoren sind außerdem verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister aufgetragenen einzelnen Angelegenheiten zu besorgen.

§. 20.

Die Beschlüsse des Magistrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. — Im Falle der Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Bürgermeisters.

Findet sich bei Berichtserstattungen eine Meinungsverschiedenheit, so bleibt dem Überstimmten unbenommen, seine Ansicht in einem dem Berichte beizufügenden besondern Aufsatze auszuführen.

§. 21.

Sämmtliche Reinschriften, so wohl die der Berichte an die Oberbehörden, als die der son-

stigen Ausfertigungen werden vom Bürgermeister allein unterschrieben, die Concepte dagegen sind auch von den Senatoren zu signiren.

§. 22.

Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht und nicht länger als 24 Stunden ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Landdrostei, die Senatoren aber dürfen sich nicht über Nacht und nicht länger als 24 Stunden ohne Vorwissen des Bürgermeisters aus der Stadt entfernen. Den Senatoren kann letzterer auf 8 Tage, der Magistrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen; ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

§. 23.

Die Wiederbesetzung der erledigten Stellen im Magistrate, so wie des Cämmerers, des Stadt-Försters und der Forstaufseher geschieht durch Wahl und nach Stimmenmehrheit von Seiten der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern. Bei eintretender Stimmengleichheit wird unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten.

§. 24.

Der Wahltermin wird von dem Amte angesetzt und das Wahlgeschäft von einem der Beamten, den die Landdrostei zu bestimmen, welcher aber an der Wahl selbst keinen Antheil hat, geleitet.

§. 25.

Zu der Stelle des Bürgermeisters sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und der Landdrostei anzuzeigen, welche die erforderlichen weiteren Schritte zur Ernennung und Bestätigung einer derselben zu thun hat. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 26.

Zu den Stellen der Senatoren wird nur eine Person erwählt; die höhere Bestätigung ist indeß auch bei diesen Wahlen erforderlich und auf die im vorigen §. angegebene Weise zu erwirken.

§. 27.

Die Wahl des Cämmerers, des Försters und der Forstaufseher bedarf der höhern Bestätigung nicht.

§. 28.

Die übrigen Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat. Der Vorbehalt einer vierteljährigen Dienstkündigung ist bei ihrer Anstellung stillschweigende Bedingung.

§. 29.

Die Ernennung der Untergebenen (§. 27. und 28.) ist der Landdrostei anzuzeigen.

§. 30.

Die Mitglieder des Magistrats, so wie der Cämmerer dürfen im ersten und zweiten Grade mit einander weder verwandt noch verschwägert seyn.

Eine späterhin eingetretene Verschwägerung schließt zwar nicht unbedingt aus, sie muß indessen vorkommenden Falls der Landdrostei angezeigt werden.

§. 31.

Es ist den Magistrats-Mitgliedern nicht gestattet, Cämmereigüter in Pacht zu nehmen.

§. 32.

Von den Senatoren muß der eine vorzugsweise aus der Classe der Handel- und Gewerbetreibenden seyn.

§. 33.

Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 34.

Eine beliebige Niederlegung der Senatorenstellen wird nicht gestattet, jedoch soll nach einer 4jährigen Dienstzeit die etwa erbetene Entlassung nicht versagt werden.

§. 35.

Die Mitglieder des Magistrats und dessen Untergebene stehen für ihre Person, so wohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtssachen, in erster Instanz unter dem Amte Northeim.

III.
Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 36.

Die Bürgerschaft wird durch 6 Bürgervorsteher vertreten, welche von den sämmtlichen stimmfähigen Mitgliedern der Bürgerschaft gewählt werden.

§. 37.

Den Bürgervorstehern werden 2 auf gleiche Weise zu wählende Stellvertreter beigegeben.

§. 38.

Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden, und mit Einschluß der schriftlich abgegebenen Stimmen (cf. §. 40.) wenigstens $2/3$ derselben ihre Stimmen abgeben. Die Zusammenberufung zu diesem Zwecke geschieht vom Bürgermeister, der auch das Wahlgeschäft zu leiten hat.

Sollten im Wahltermine nicht $2/3$ der stimmfähigen Bürger ihre Stimmen persönlich oder schriftlich abgegeben haben, so werden die abgegebenen Stimmzettel einstweilen versiegelt aufbewahrt, die ausgebliebenen Bürger aber zu einem fernern Wahltermine bei einer in die Armen-Casse fließenden Geldbuße bis zu 2 Rthlr. von neuem vorgeladen. Dies Verfahren wird fortgesetzt, bis von wenigstens $2/3$ der stimmfähigen Bürger die Wahlstimmen abgegeben sind, worauf die Stimmzettel eröffnet werden. Wenn jedoch selbst im 3ten Termine eine hinreichende Zahl von Stim-

men nicht abgegeben wird, so kann, falls dies bei der Ladung angedrohet worden ist, das Wahlgeschäft auf längstens 1 Jahr mit Genehmigung der Landdrostei ausgesetzt werden.

§. 39.

Diejenigen Bürger, auf welche die mehrsten Wahlstimmen fallen, sind Bürgervorsteher.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 40.

Stimmfähig ist jeder Bürger, welcher Eigenthümer eines städtischen Reihehauses ist, mit Ausnahme derjenigen, welche in peinlicher Untersuchung befangen sind, oder gewesen und nicht völlig freigesprochen sind. Frauenzimmer, Königliche Diener, Ärzte und Wundärzte können schriftlich, und für Minderjährige deren Vormünder die Stimme abgeben.

§. 41.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige stimmfähige Bürger, welcher ein schuldenfreies, zur Hälfte aus liegenden Gründen bestehendes Vermögen von 2000 ℔ besitzt.

Ausgeschlossen sind jedoch Frauenzimmer und alle im Dienste der Stadt angestellten Personen.

Geräth ein Bürgervorsteher in Criminal-Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Zeit, für welche er gewählt ist, die Beendigung der Criminal-Untersuchung und wird er nicht völlig freigesprochen, so ist er seines Amts verlustig.

Wird gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt, so ist er seines Amts ebenfalls verlustig.

Der erwählte Bürgervorsteher muß innerhalb der Stadt oder des Stadtgebietes wohnen.

§. 42.

Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zu diesem Amte anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Ärzte und Wundärzte;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 43.

Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt.

§. 44.

Alle 3 Jahre tritt die Hälfte der Bürgervorsteher und einer der Stellvertreter, das erste Mal nach dem Loose, nachher nach dem Dienstalter, aus.

Die künftige regelmäßige Ergänzung soll im Monate December Statt finden, der Dienstantritt aber mit dem ersten Januar beginnen.

§. 45.

Wenn ein Bürgervorsteher sein Amt wahrzunehmen behindert ist oder vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, ausfällt, so tritt Einer der Stellvertreter (s. §. 37.); und zwar zunächst der älteste im Dienste für ihn ein. Wenn aber mehr als 2 Bürgervorsteher ganz ausfallen, so muß zum Ersatze für dieselben bis zur regelmäßigen Ergänzung (s. §. 44.) eine neue Wahl nach den Bestimmungen der §§. 38. bis 42. vorgenommen werden.

§. 46.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher erwählt werden, ist aber nur dann schuldig, die Wahl wieder anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte 6 Jahre verflossen sind.

§. 47.

Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird.

Nur nothwendige baare Auslagen werden den Bürgervorstehern aus der Cämmerei-Casse vergütet.

§. 48.

Die Bürgervorsteher vertreten die gesammte Bürgerschaft, ohne dazu jemals einer besondern Vollmacht der Bürgerschaft zu bedürfen, deren Bestes sie nach eigener Überzeugung wahrzunehmen haben.

Sie haben jedoch ihre, die städtischen Angelegenheiten betreffenden Anträge und Vorstellungen stets an den Magistrat zu richten, außer wenn sie sich über diesen beschweren zu können glauben. Der Magistrat ist schuldig, ihre Anträge und Vorstellungen sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 49.

Dieselben werden vom Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungsurkunde ihnen obliegenden Pflichten eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen. Ihre Namen sind der Landdrostei anzuzeigen.

§. 50.

Die Bürgervorsteher können theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §§. 51—56. einschließlich), theils für sich (s. §§. 57—59. einschließlich) handeln. Es steht jedoch sowohl ihnen die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie nach Vorschrift des §. 51. vom Magistrate zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 57., außerdem in Versammlungen unter sich zu berathen, wie dem Magistrate, sie ebenfalls bei anderen, als bei den im §. 51. genannten Angelegenheiten zuzuziehen. Auch hat der Magistrat das Recht, anzuordnen, daß eine Angelegenheit, bei welcher er die Bürgervorsteher zuziehen muß oder will, zunächst von den Bürgervorstehern in einer Versammlung unter sich berathen werde.

§. 51.

I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei Änderungen der Verfassung der Stadt;

2) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und die Summe von 25 ₰ übersteigenden Remunerationen und dergleichen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;

3) wenn Grundstücke oder Gerechtigkeiten der Stadt erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;

4) bei Theilungen oder Benutzungs-Angelegenheiten von Gemeinheiten, bei denen die Stadt als solche betheiligt ist;

5) bei Geldanleihen für die Stadt;

6) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 100 ₰ beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird;

7) bei Neubauten und baulichen Besserungen städtischer Gebäude, wenn der Werth bei demselben Gegenstande in demselben Jahre die Summe von 50 ₰ übersteigt.

8) bei Remissionsertheilungen von Cämmerei-Rückständen;

9) bei der Revision und Abnahme der Rechnungen wegen des Stadtvermögens, und dem Entwurfe des jährlichen Haushaltsplanes;

10) bei Anordnung und Vertheilung der bürgerlichen Lasten und Abgaben;

11) bei Prüfung der Sicherheitsbestellung des Rechnungsführers der Stadt-Casse;

12) bei Rechtsstreiten der Stadt;

13) bei den Wahlen der Magistratsmitglieder, des Försters und der Forstaufseher, so wie

14) bei der Wahl des Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung.

§. 52.

Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher, oder geeigneten Falls die Stellvertreter (s. §. 45.), vom Bürgermeister in der Regel spätestens 24 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Gründe Bedenken dagegen erregen, unter Angabe des Berathungsgegenstandes eingeladen.

§. 53.

Dieselben sind verpflichtet, dieser Einladung Folge zu leisten. Bleiben drei oder mehrere aus, so ist eine zweite Ladung, unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 2 ₰, zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens vier erscheinen, so sind die Ausgebliebenen unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Falle ihres Ausbleibens, die Verhandlung mit den Erscheinenden ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als 4 Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verpflichtend, als wenn sie mit Zuziehung von 4 Bürgervorstehern gefaßt

wären. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Wahl von Bürgervorstehern überhaupt oder in genügender Zahl nicht zu Stande gekommen ist. (s. §. 38.)

§. 54.

In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt das Protocoll, welches von sämmtlichen Anwesenden nach geschehener Verlesung zu unterzeichnen ist.

§. 55.

Der Vorsitzende in der Versammlung oder, nach dessen Bestimmung, der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern. Hierauf kann sofort abgestimmt oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, wie auch der Bürgervorsteher eintreten.

Bei der Abstimmung geben zunächst die Bürgervorsteher und hierauf der Magistrat die Erklärung über den Berathungsgegenstand ab.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von demjenigen der Bürgervorsteher und eine Vereinigung auch durch weitere Erörterung nicht zu erreichen; so ist die Angelegenheit nebst den darüber Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 56.

Unziemliches Betragen der Bürgervorsteher in der Versammlung kann sofort vom Magistrate durch Verweise oder Geldstrafen bis zu 5 ₰ zum Besten der Armen, oder durch Wegweisung aus der Versammlung bestraft werden.

§. 57.

II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher eine Versammlung nur dann abhalten, wenn sie vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand und den Tag der Berathung angezeigt, so wie die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber deren Zweck in der Berathung über die Ergreifung eines Recurses wegen abgeschlagener Erlaubniß zu einer Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 58.

Dieselben wählen alle 3 Jahre beim Antritte neuer Bürgervorsteher (s. §. 44.) unter sich einen Wortführer.

§. 59.

Zu einem gültigen Beschlusse müssen wenigstens 4 Bürgervorsteher versammelt seyn.

§. 60.

Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit tritt der dem Dienstalter nach älteste Stellvertreter zur Berathung und Beschlußnahme hinzu.

§. 61.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die Einsicht der auf die Verwaltung des städtischen Vermögens Bezug habenden Acten zu gestatten und sonstige desfallsige Auskunft zu ertheilen.

§. 62.

Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter Leitung des letztern zu besorgen.

IV.

Von der Verwaltung des städtischen Vermögens.

§. 63.

Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet seyn, und es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Abtragung der Schulden der Stadt nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 64.

Wegen Verwaltung der städtischen Forsten bleiben die durch die Bekanntmachung vom 14*ten* April 1830 getroffenen Bestimmungen bis auf weitere Verfügung bestehen.

§. 65.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und, wenn solches geschehen ist, sowohl dem Cämmerer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen, eine Abschrift des Planes aber noch vor Ablauf des Vierteljahrs an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne. (s. §. 69.)

Der Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift.

§. 66.

Wegen Herabsetzung, Erlasses oder Niederschlagung städtischer Gefälle und Abgaben ist in dazu anzusetzenden besonderen Terminen vom Magistrate unter Zuziehung der Bürgervorsteher zu berathen und zu beschließen.

§. 67.

Die Rechnungsführung des Stadtvermögens wird unter Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 68.

Die fortgehende Aufsicht auf die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem letztern ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hierbei anzurechnenden Nachlässigkeit verantwortlich, und steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und sämmtlicher Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 69.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung des städtischen Vermögens steht der Landdrostei zu, deren Genehmigung erforderlich ist:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer oder Abänderung schon bestehender Gemeinde=Abgaben und Lasten oder ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Aufnahme von Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Neubauten und baulichen Besserungen, so fern die Ausgabe bei demselben Gegenstande und in demselben Jahre den Betrag von 300 ₰ übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und die Summe von 50 ₰ übersteigenden Remunerationen u. dergl. für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats.

Gemeinschaftliche Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über Verwendung der laufenden Einnahmen bedürfen der landdrosteilichen Bestätigung nicht.

§. 70.

Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Cämmerer eine Übersicht des Cassenbestandes, und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungs=Auszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 71.

Der Bürgermeister muß in jedem Monate mit Zuziehung des im §. 68. erwähnten Senators die Casse vollständig prüfen und darüber ein Protocoll, woraus der Befund zu ersehen ist, aufnehmen.

§. 72.

Binnen 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung abzuschließen und nebst Belegen dem Magistrate einzuliefern, von welchem solche geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine, den Umständen nach zu bestimmende, angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnung nebst Belegen und den sämmtlichen Verhandlungen zu gestatten, damit sie dieselben prüfen und, wenn sie es nöthig finden, Erinnerungen dazu machen können.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen und deren Beantwortung zu entscheiden, den Bürgervorstehern von diesen Entscheidungen Kenntniß zu geben und schließlich dem Rechnungsführer Decharge über die abgelegte Jahrs=Rechnung zu ertheilen.

§. 73.

Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und vom Magistrate abgenommenen Rechnungen, nebst den etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen und innerhalb gleicher Frist auch der Landdrostei einzusenden, welche die Vorlegung der vollständigen Rechnungen verfügen und eine Nachweisung über die Erledigung der zu denselben gemachten Erinnerungen fordern kann.

Auch hat auf Antrag des Magistrats oder der Bürgervorsteher die Landdrostei eine Superrevision der Rechnungen vorzunehmen. Über die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat unter Zuziehung der Bürgervorsteher mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; so weit sie aber hiedurch nicht erledigt werden, hat die Landdrostei darüber zu entscheiden.

Schluß.

Alle, sowohl in der Verfassungs-Urkunde der Stadt Northeim vom 31sten October 1827 als sonst über die Verfassung und Verwaltung derselben erlassenen Bestimmungen, werden, soweit sie nicht durch die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde ausdrücklich aufrecht erhalten sind, hiedurch aufgehoben; zugleich aber behalten Wir Uns die Befugniß vor, vorstehende Verfassungs-Urkunde nach den sich ergebenden Erfahrungen abzuändern.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Hannover, den 31sten Januar des 1840sten Jahrs, Unserer Regierung im Dritten.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

III. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausschreiben: Den Handel mit Wild in den Landdrostei-Bezirken Lüneburg und Hildesheim; — die wider die Weiterverbreitung der Lungenseuche unter dem Hornviehe zu ergreifenden Maßregeln; — die Verfertigung und den Gebrauch der Webekämme; — die in Ostfriesland bei Entrichtung von Getreide rc. bisher zur Anwendung gekommenen Gemäße und Gewichte in ihren Verhältnissen zum neuen gesetzlichen Maße und Gewichte; — die Aufstellung und Einsendung der Straf-Register; — die den concessionirten Bauhandwerkern neuerlich zugestandene Erweiterung der Gewerbs-Befugnisse; — die Anträge auf Bewilligung temporeller Gehaltszulagen, Remunerationen und Gnaden-Unterstützungen; — die Vertilgung des Hederichs; — die Kosten-Rechnungen der Obrigkeiten und obrigkeitlichen Commissarien in Gemeinheitstheilungs-Verkoppelungs-Sachen betreffend.

Gemeiner Bescheid der Hildesheimschen Justiz-Canzlei, die Berechnung der Fristen betreffend.

(16.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, den Handel mit Wild betreffend. Lüneburg, den 28sten Januar 1840.

Das Königliche Ministerium des Innern hat zur Erschwerung der Wilddieberei die nachstehenden Anordnungen über den Wildhandel bis auf weitere Verfügung getroffen:

1.

Der Handel mit Wild (Wildprett) darf vom 1sten April d. J. an nur nach erlangter Concession der unterzeichneten Behörde betrieben werden. In der Stadt Lüneburg sollen jedoch die zur bürgerlichen Nahrung Berechtigten, oder diejenigen, welche den Wildhandel als Theil eines andern Gewerbes zeither betrieben haben, nur schuldig seyn, ihre Absicht, den Wildhandel fortzusetzen, der städtischen Polizei-Behörde anzuzeigen.

Gastwirthe, welche unzubereitetes Wildprett verkaufen wollen, sind als Wildhändler zu betrachten und den Vorschriften dieser Verfügung unterworfen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten März 1840.]

Die Concessionen zum Wildhandel werden unentgeltlich ertheilt, sind rein persönlich und zu jeder Zeit widerruflich.

Die Gesuche um Concessionirung und beziehungsweise die Angaben bei der hiesigen Polizei-Behörde von Seiten derjenigen Personen, welche den Wildhandel zeither betrieben haben, sind binnen 6 Wochen einzubringen.

2.

Diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen den Wildhandel treiben, sollen über den Ankauf und Verkauf von Hochwild (Hirschen, Thieren und wilden Schweinen) und von Rehen ein Buch führen, aus welchem genau und deutlich zu ersehen ist:

1) der Tag des Empfanges des Wildes;
2) die Art und die Stückzahl desselben;
3) der Name des Verkäufers;
4) die Art der Anlieferung, ob durch die Post, durch Fuhr, Boten ꝛc., und
5) der Name des Käufers, jedenfalls dann, wenn das Wild weiter versandt oder sonst unzerstückt verkauft worden ist.

Die nähere Einrichtung des Buchs wird von der unterzeichneten Behörde vorgeschrieben werden.

3.

Die Wildhändler dürfen die obbezeichneten Wildarten (§. 2.) nur von bekannten Personen, von Unbekannten aber oder von Dienstboten oder anderen Beauftragten der Jagdberechtigten, Forstbediente u. s. w. nur dann kaufen, wenn jedes Stück Wild mit einem untersiegelten Scheine eines bekannten Jagdberechtigten begleitet ist, aus welchem hervorgeht, daß und an welchem Tage das Stück Wild von ihm abgesandt wird. Dieser Schein ist indessen nicht erforderlich, wenn der bekannte Jagdberechtigte das Wild selbst liefert.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf das Wild Anwendung, welches aus dem Auslande kömmt.

4.

Die Scheine, mit welchen das Wild nach den vorstehenden (§. 3.) und den sonstigen Vorschriften begleitet seyn muß, imgleichen wenn das Wild aus dem Auslande kömmt, die Quittungen des betreffenden Steuer-Amts sollen die Wildhändler sich aushändigen lassen und wenigstens 4 Wochen aufbewahren.

5.

Die Wildhändler sind verpflichtet, die zu führenden Bücher und die Scheine (§. 2, 3. u. 4.), so wie das vorräthige Wild den Polizeidienern, den Landgendarmen und den Forst- und Jagdbedienten, wenn letztere von einem Polizeidiener oder Landgendarmen begleitet werden, vorzuzeigen und ihnen eine genaue Nachsuchung nach Wild auf Verlangen zu gestatten.

6.

Die Übertretung oder Vernachlässigung einer der vorstehend in den §§. 1. bis 5. einschließlich ertheilten Vorschriften soll mit folgenden Strafen geahndet werden:

1) wenn der Wildhandel ohne Concession, oder, wo es der Concession nicht bedarf, ohne die vorgeschriebene Anzeige betrieben worden ist, mit einer Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern;
2) wenn eine der in den §§. 2. bis 5. einschließlich ertheilten Vorschriften verletzt ist, mit einer Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern;
3) außerdem soll in beiden vorgedachten Fällen dasjenige Wild, in Ansehung dessen sich die Übertretung oder der Mangel ergiebt, wenn es bei dem Wildhändler noch vorräthig ist, confiscirt werden;
4) ist ein Wildhändler wegen der vorstehend unter № 2. gedachten Übertretungen und Vernachlässigungen zweimal bestraft worden, so kann ihm der Verlust des Rechts zum Wildhandel von der Behörde, welche die Strafen verhängt hat, jedoch bei ertheilten Concessionen nur nach zuvor eingeholter Genehmigung der Königlichen Landdrostei, angedrohet und diese Androhung bei fernerer Übertretung vollstreckt werden.

Die Strafen, welche die Wildhändler durch gleichzeitige Verletzung sonst bestehender Vorschriften verwirkt haben möchten, werden durch die vorstehenden Androhungen nicht geändert.

7.

Die Verletzungen der vorstehenden Vorschriften sind von der in Polizeistrafsachen zuständigen Behörde zu untersuchen und zu bestrafen. Dem Denuncianten soll ein Drittel der erkannten Geldstrafen zufallen und außerdem das etwa confiscirte Wild.

Indem Wir vorstehende Anordnungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen und dabei bemerken, daß durch dieselben die Vorschriften der Jagd-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 5ten September 1838 über den Verkauf und den Transport von Wild während der Hägezeit nicht verändert werden, machen Wir den Obrigkeiten und besonderen Polizei-Behörden zur Pflicht, für die gehörige Bekanntmachung dieser Vorschriften, namentlich an diejenigen, welche den Wildhandel zeither betrieben haben, zu sorgen, auch mit allem Eifer, namentlich durch anzuordnende häufige Untersuchung der Läden der Wildhändler und Einsicht der von ihnen zu führenden Bücher dahin zu wirken, daß die bezweckte Verminderung des Absatzes gewilddiebten Wildes an die Wildhändler erreicht werde.

(17.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Ämter, Klosterämter und Patrimonial-Gerichte der Königlichen Landdrostei Hannover, nebst Instruction in Betreff der wider die Weiterverbreitung der Lungenseuche unter dem Hornvieh zu ergreifenden Maßregeln. Hannover, den 3ten Februar 1840.

Da die Lungen-Krankheit unter dem Hornvieh immer häufiger vorkommt, und der Grund der Verbreitung dieser Seuche mit darin zu suchen ist, daß solche nicht zeitig erkannt, die Vorsichts-Maßregeln aber selten mit obrigkeitlicher Einwirkung und oftmals erst dann angewendet werden, wenn die Krankheit an einem Orte sich bereits weiter verbreitete, so ertheilen Wir den Obrigkeiten hiemit den Auftrag, die in mehreren Exemplaren hieneben angeschlossene Instruction den Unterbedienten mit der Anweisung, die Gemeinden mit deren Inhalt bekannt zu machen und auf die Befolgung derselben zu achten, zuzustellen.

Instruction

in Betreff der wider die Weiterverbreitung der Lungenseuche unter dem Hornvieh zu ergreifenden Maßregeln.

§. 1.

Wenn sich eine Krankheit unter dem Hornvieh zeigt, welche auf die Lungenseuche schließen läßt, so muß das erkrankte Vieh von dem gesunden so weit getrennt werden, daß solches sich unter einander nicht berühren kann, und ist dem Hirten anzudeuten, sobald sich irgend ein Krankheitszeichen unter dem Hornvieh als Husten, verminderte Freßlust 2c. zeigt, solches dem Eigenthümer des Viehs und dem Bauermeister oder Ortsvorsteher anzuzeigen.

§. 2.

Ereignen sich Fälle obiger Art, so ist es bei Gesammt-Huden erforderlich, daß die verschiedenen Heerden getrennt werden, und sind die verschiedenen Heerden nach vorgängiger Berathung der Vorstände der verschiedenen Gemeinden und Güter, wo solche die Mithude in besonderen Heerden ausüben, bestimmte, genau zu bezeichnende Districte zu überweisen, dabei zwischen einem jeden Districte angemessene Räume zu lassen, wohin kein Hornvieh getrieben werden darf, um die sonst nicht zu vermeidende Berührung des Hornviehs zu hindern.

Den Hirten ist bei Vermeidung von Geld- oder Gefängniß-Strafe strenge anzubefehlen, die Grenzen mit dem Hornvieh nicht zu überschreiten.

§. 3.

Das erkrankte Vieh muß von der Weide geschafft und, wie §. 1. vorgeschrieben worden, allein gestellt werden.

§. 4.

Das Trinkgeschirr und anderes Geräth ist nicht gleichzeitig für gesundes und krankes Vieh zu gebrauchen.

§. 5.

Den Eigenthümern des erkrankten Hornviehs ist zu empfehlen, dem Vieh im Stalle gutes und gesundes Futter und frisches reines Wasser zu reichen, dem Futter, so wie dem Wasser oft etwas Salz beizumischen und in die Trinkgefäße täglich etwas Sauerteig zu werfen.

§. 6.

Ist nach dem Urtheile verständiger und erfahrener Hauswirthe nicht zu bezweifeln, daß das erkrankte Vieh von der Lungenseuche befallen ist, so hat der Bauermeister dem Amts- oder Gerichts-Unterbedienten davon sofort, zur weitern Berichts-Erstattung an die vorgesetzte Obrigkeit, Anzeige zu machen, welche die Untersuchung der Krankheit durch einen concessionirten Thierarzt, ohne daß der Gemeinde durch solche erstmalige Untersuchung Kosten erwachsen, sofort veranlassen wird.

§. 7.

Geht das Resultat der Untersuchung dahin, daß die Lungenseuche wirklich vorhanden ist, so muß auf die Ausführung vorstehender Maßregeln um so sorgfältiger geachtet werden, und die Behandlung des kranken Viehs durch einen concessionirten Thierarzt veranlaßt werden.

Aderlaß, Eiterband und Laxanzen werden unter Anleitung eines Thierarztes besonders empfohlen, und sind die von weil. Director Havemann angerathenen Vorsichts-Maßregeln, welche in dem Hannoverschen Magazin vom 23sten Januar 1836 № 7. wiederholt abgedruckt sind, sorgfältig zu beobachten, die in den nachstehenden §§. enthaltenen Weisungen aber bei Vermeidung willkührlicher Strafe zu befolgen.

§. 8.

Das an der Lungenseuche erkrankte Vieh ist in besondere Ställe zu bringen.

§. 9.

Wenn ein Stück Rindvieh an der Lungenseuche crepirt, oder an der Stelle, wo ein an der Seuche erkranktes Stück Vieh gestanden, ein anderes aufgestellt werden soll, so muß zuvor die Krippe und der Stand mit Lauge von Büchen-Asche rein ausgescheuert werden.

§. 10.

Bis zum gänzlichen Aufhören der Seuche darf kein Hornvieh aus der inficirten Ortschaft auf die gemeinschaftliche Weide getrieben werden, und kann nach dem Aufhören der Seuche das Hornvieh erst dann auf die gemeinschaftliche Weide zugelassen werden, wenn von einem concessionirten Thierarzte bezeugt worden, daß in der Ortschaft an keinem Stück Rindvieh Spuren der Lungenseuche ersichtlich sind.

§. 11.

Bis zum gänzlichen, auf die im §. 10. bezeichnete Art constatirten Aufhören der Seuche darf kein Hornvieh aus der inficirten Ortschaft exportirt werden.

(18.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim über die getroffenen Anordnungen für den Handel mit Wild (Wildprett). Hildesheim, den 5ten Februar 1840.

Zur Verminderung der Wilddieberei werden über den Handel mit Wild (Wildprett) mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern hiedurch folgende Vorschriften bis auf weitere Verfügung bekannt gemacht:

1.

Der Handel mit Wild (Wildprett), dasselbe mag zur hohen oder niedern Jagd gehören, darf überall nur betrieben werden

a. von denen Personen, welche dazu von Uns besonders concessionirt sind,
b. in den Städten Hildesheim und Goslar von den nach der Stadt-Verfassung zum Handel mit Wildprett befugten Personen, welche selbigen künftig treiben wollen, nach vorgängiger Anzeige bei der Polizei-Behörde der Stadt, welche ihnen eine Bescheinigung darüber ausstellen wird.

2.

Gastwirthe, welche unzubereitetes Wildprett verkaufen wollen, sind als Wildhändler zu betrachten und daher denen in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

3.

Die Wildhändler dürfen das Wild nur von bekannten Personen kaufen, von Unbekannten aber nur dann, wenn jedes Stück Wild mit einem untersiegelten Scheine eines Jagdberechtigten begleitet ist, aus welchem hervorgeht, daß und an welchem Tage das zu bezeichnende Wild von ihm gesandt wird.

Diese Scheine sollen die Wildhändler sich aushändigen lassen und wenigstens vier Wochen aufbewahren.

4.

Wird ein Wildhändler an einem Orte zugelassen, wo die Verordnung vom 15ten Julius 1815 über den Wildhandel gilt, so ist der Wildverkauf nur nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig.

Die vorstehenden Vorschriften über den Ankauf von Wild finden auf dasjenige Anwendung, welches aus dem Auslande kommt, und muß die dabei befindliche Eingangssteuer-Quittung von dem Wildhändler ebenfalls aufbewahrt werden.

Die in dem vorigen §. benannte Bescheinigung ist auch erforderlich, wenn Jagdberechtigte, Forstbediente ꝛc. das Wild durch ihre Dienstboten oder andere Beauftragte senden.

Überhaupt bleiben die über die Begleitung des Wildes auf dem Transporte und bei dem Ankaufe mit Scheinen und über den Verkauf desselben während der Hägezeit bestehenden Vorschriften beibehalten und werden durch die gegenwärtigen Anordnungen nicht geändert.

5.

Hinsichtlich des Handels mit Hochwild und Rehen sollen die Wildhändler über dessen Ankauf und Verkauf ein Buch führen, aus welchem genau und deutlich zu ersehen ist:

1. der Tag des Empfanges des Wildes;
2. die Art und die Stückzahl desselben;
3. der Name des Verkäufers;
4. die Art der Anlieferung, ob durch die Post, durch Fuhr, Boten ꝛc. und
5. der Name des Käufers.

Die nähere Einrichtung des Buchs soll von der Polizei-Obrigkeit des Orts vorgeschrieben werden.

6.

Die Wildhändler sind verpflichtet, die zu führenden Bücher (§. 5.), die Scheine (§. 3., 4.), so wie das vorräthige Wild den Polizeidienern, den Landgendarmen und den Forst- und Jagdbedienten, wenn diese letzteren von einem Polizeidiener oder Landgendarmen begleitet werden, vorzuzeigen und ihnen eine genaue Nachsuchung nach Wild auf Verlangen zu gestatten.

7.

Wer den Handel mit Wild künftig betreibt, ohne dazu nach den vorstehenden Bestimmungen befugt zu seyn, verfällt in jedem Übertretungsfalle, unter Confiscation des vorgefundenen Wildes, in eine Strafe von 10 bis 50 ₰, welche im Falle des Unvermögens in ebenmäßige Gefängnißstrafe verwandelt werden wird.

Eine gleiche Strafe trifft den Wildhändler, der seine Befugniß überschreitet und mit Wild handelt, wozu er nicht ermächtigt ist.

Der Wildhändler, der eine der in den §§. 3., 4., 5., 6. ertheilten Vorschriften verletzt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 ₰ unter Confiscation des Wildes, in Ansehung dessen sich die Übertretung oder der Mangel ergiebt.

Ist der Wildhändler wegen dieser Übertretungen und Vernachlässigungen zwei Mal bestraft worden, so kann ihm der Verlust der Befugniß zum Wildhandel, abgesehen von deren Widerruflichkeit, von der Behörde, welche die Strafe verhängt hat, mit Unserer zuvor einzuholenden Genehmigung angedrohet und diese Androhung bei fernerer Übertretung durch Suspension vollstreckt werden.

Die gänzliche Entziehung der Concession kann nur von Uns ausgehen.

Die Strafen, welche die Wildhändler durch gleichzeitige Verletzung sonstiger Vorschriften verwirkt haben möchten, werden durch die vorstehenden Anordnungen nicht geändert.

8.

Es wird eine Frist bis zum 15ten März bestimmt, um die nöthigen Concessionen zum Wildhandel, oder in den Städten Goslar und Hildesheim den Schein von der Polizei-Behörde zu erwirken. Nach Ablauf dieser Frist treten die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Anordnungen in Wirksamkeit.

9.

Die Gesuche um Concession zum Wildhandel sind bei der vorgesetzten Obrigkeit einzureichen, welche solche mittelst gutachtlichen Berichts an Uns befördern wird.

10.

Die Verletzungen der vorstehenden Vorschriften sind von der in Polizeisachen zuständigen Behörde zu untersuchen und zu bestrafen.

Dem Denuncianten soll ein Drittheil der erkannten Geldstrafen zufallen und außerdem das etwa confiscirte Wild.

11.

Die sämmtlichen Obrigkeiten haben für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen mit allem Eifer zu sorgen und die ihnen untergebenen Amts-Unterbedienten und sonstigen Polizeidiener darnach gehörig anzuweisen. Wegen der Mitwirkung der Königlichen Jagd- und Forstbediente, so wie der Königlichen Landgendarmerie ist das Behufige angeordnet.

12.

Die vorstehende Verfügung soll affigirt, auch in den Gemeinden bekannt gemacht werden, weshalb eine genügende Anzahl Exemplare erfolgt.

(19.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück wegen Anstellung hinlänglich geprüfter Webekammmacher, der von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme oder Blätter, deren Verfertigung und Bestrafung der zu schmalen Löwende. Osnabrück, den 11ten Februar 1840.

Bei der hin und wieder wahrgenommenen Mangelhaftigkeit und Ungleichheit des Gewebes der für den Handel bestimmten Leinen, welche häufig in dem Gebrauche vorschriftswidriger und fehlerhafter Webekämme oder Blätter ihren Grund hat, ist es für zweckmäßig erachtet worden, die auf die Ausübung des Webekammmacher-Geschäfts und den Gebrauch der Webekämme oder Blätter sich beziehenden Vorschriften, so weit sie noch angemessen erscheinen, zusammen zu fassen, auch durch neue Anordnungen zu vervollständigen, und sind deshalb unter Vorwissen und mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der Finanzen und des Handels nachfolgende Bestimmungen für das Fürstenthum Osnabrück getroffen:

§. 1.

Künftig soll Keiner zur Betreibung des Kammmacher- oder Blattbinder-Gewerbes außerhalb der Stadt Osnabrück zugelassen werden, welcher nicht dazu nach vorgängiger Prüfung von Uns die Concession erhalten hat, und als Webekammmacher beeidigt worden ist. Demnach hat jeder, welcher außerhalb hiesiger Stadt sich mit der Verfertigung von Webekämmen beschäftigen will, seine desfallsige Absicht unter Vorlegung eines von der Obrigkeit seines Orts ausgestellten Zeugnisses über seine Rechtlichkeit der Legge-Inspection zu erkennen zu geben. Diese ordnet die Prüfung, welche unter Aufsicht des zeitigen Legge-Inspectors von zwei beeidigten Webekammmachern vorgenommen wird, an und berichtet Uns das Resultat zur weitern Verfügung.

§. 2.

Jeder Webekamm oder jedes Blatt, welches zur Anfertigung leggepflichtiger Gewebe dienen soll, muß von dem betreffenden Kammmacher in der erforderlichen Breite, aus spanischem Rohr, oder die Gänge desselben von gehörig geplätteten, an den äußeren Seiten abgerundeten Stahlstäben verfertigt und von ihm an beiden Enden mit den Anfangs-Buchstaben seines Namens, so wie dem ausgeschriebenen Namen seines Wohnorts und mit der Zahl der enthaltenen Gänge dergestalt deutlich und sorgfältig gezeichnet werden, daß eine unmerkliche Veränderung derselben daran nicht möglich bleibt.

§. 3.

Sodann soll jeder solcher Webekamm vor dem Verkaufe desselben von dem betreffenden Kammmacher, gleich viel ob er in oder außerhalb hiesiger Stadt wohnt, auf einer der Leggen des Fürstenthums Osnabrück an einem Legge-Arbeitstage zur Prüfung vorgezeigt und, wenn er untadelhaft erkannt worden, zum Beweise dessen von den Legge-Officianten, ohne daß dafür eine Gebühr entrichtet wird, mit dem Hannoverschen Rosse gestempelt werden.

§. 4.

Die zur Verfertigung des Löwend-Leinens dienenden Webekämme sollen eine Breite von 33 Hannoverschen Zollen, exclusive der Einfassungs-Hölzer, haben und mindestens 24 Gänze, den Gang zu 40 Faden, halten, ohne daß jedoch, um je nach der Dicke oder Feinheit des Garns dem Löwende die vorschriftsmäßige Breite einer Brabanter Elle geben zu können, eine größere Zahl von Gängen ausgeschlossen wird.

§. 5.

Die mit der Verfertigung des Löwends sich beschäftigenden Einwohner haben sich dazu nur solcher Kämme zu bedienen, welche von einem inländischen Webekammmacher verfertigt und vorschriftsmäßig bezeichnet und gestempelt worden sind.

Zur Bereitung anderer leggepflichtigen Gewebe dürfen auch ausländische Kämme, wenn solche auf den Leggen vorgezeigt und als zulässig durch die Stempelung bezeichnet sind, benutzt werden.

§. 6.

Eben so haben die Weber, welche leggepflichtige Gewebe anfertigen, die bislang von ihnen benutzten Kämme den Officianten bei einer beliebigen Legge des Fürstenthums Osnabrück vorzuzeigen und, wenn von diesen eine Umänderung für nöthig erachtet wird, diese vornehmen und hiernächst die Kämme von ihnen als zulässig bezeichnen zu lassen.

§. 7.

Wegen des Gebrauchs eines vorschriftswidrigen Webekammes verfällt der Eigenthümer des Webestuhls oder des Kammes in eine Strafe von 1 bis 5 ℔.

Die nämliche Strafe trifft jeden Kammmacher oder Blattbinder, welcher einem Kamme oder Blatte die vorgeschriebene Breite und sonstige Beschaffenheit nicht gegeben, oder den Kamm mit der angeordneten Vollständigkeit oder Sorgfalt nicht bezeichnet, oder vor dem Verkaufe die Erwirkung der vorgeschriebenen Stempelung des Kammes unterlassen hat. Wiederholte Überschreitungen und Contraventionen dieser Vorschriften von Seiten der Kammmacher werden aber verhältnißmäßig strenger, und zwar dem Befinden nach hinsichtlich der Blattbinder außerhalb hiesiger Stadt mit Zurücknahme der Concession geahndet werden.

Die eben bestimmten Strafen treffen jeden, welcher die Bezeichnung oder die Normalbreite des Blatts oder Webekammes verändert hat.

Unbefugte Ausübung des Blattbinder-Gewerbes wird mit einer Strafe von 5 ℔ und Confiscirung der dazu benutzten Geräthschaften angesehen, auch soll in Wiederholungsfällen verhältnißmäßige strengere Bestrafung eintreten.

§. 8.

Um endlich die dem Handelsverkehr nachtheiligen, unter dem Namen von Schmalbändern vorkommenden Löwende, welche eine geringere, als die vorgeschriebene Breite haben, zu verdrängen, soll, weil deren Verfertigung bei dem Gebrauche hinreichend breiter Webekämme vermieden werden kann, für ein jedes derartiges zu schmales Stück Löwend, welches auf den Leggen zum Verkaufe ausgestellt wird, von dem Eigenthümer eine Strafe von 12 ggr eingezogen werden.

§. 9.

Von den sämmtlichen angesetzten und eingegangenen Strafgeldern erhält der Denunciant die Hälfte und fällt die andere Hälfte den Legge-Anstalten zu. Die rechnungsführenden Leggemeister haben diese vorschriftsmäßig zu berechnen.

§. 10.

Obige Bestimmungen treten mit dem 1sten Mai dieses Jahrs in Kraft.

(20.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, betreffend die innerhalb der dasigen Provinz bei Entrichtung von Getreide und sonstigen Gegenständen bisher zur Anwendung gekommenen Gemäße und Gewichte in ihren Verhältnissen zu dem neuen gesetzlichen Maße und Gewichte. Aurich, den 12ten Februar 1840.

Nach Art. 47. des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August 1836 bringen Wir die innerhalb der hiesigen Provinz bei Entrichtung von Getreide und sonstigen Gegenständen bisher zur Anwendung gekommenen Gemäße und Gewichte in ihrem Verhältnisse zu dem neuen gesetzlichen Maße und Gewichte hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Der gesetzlichen Bestimmung gemäß sind etwaige Anträge der Betheiligten auf eine Wiederholung der geschehenen Ausmittelung nur innerhalb der nächsten sechs Monate zulässig. Solche Anträge sind bei der Obrigkeit des Bezirks einzureichen, in welchem die Erhebungsstelle der in Frage kommenden Prästation belegen ist, um mittelst obrigkeitlichen Berichts Uns zu weiterer Verfügung vorgelegt zu werden.

Während derselben sechsmonatlichen Reclamationsfrist dürfen die in dem nachstehenden Verzeichnisse A. aufgeführten älteren Korn-Entrichtungs-Maßen noch gebraucht werden; späterhin ist alles Getreide (nach dem ausgemittelten Verhältnisse, da die bestehende Verpflichtung an sich keine Veränderung erleidet) ausschließlich in den neuen gesetzlichen Maßen zu liefern und zu empfangen, und es sollen dann die älteren Gemäße völlig außer Gebrauch und Anwendung gesetzt werden.

A.

Verzeichniß der älteren Ostfriesischen Getreide-Maßen, deren Inhalt und Verhältniß zum neuen gesetzlichen Hannoverschen Maße, und Angabe des Bezirks, für welchen die Inhalts-Ermittelung Gültigkeit haben soll.

I. Das Auricher Maß, welches bisher in der Stadt und dem Amte Aurich, den Kirchspielen Osteel, Marienhafe und Siegelsum des Amts Norden, und dem Kirchspiele Ardorf des Amts Wittmund benutzt worden:

Eine Tonne, gehäuft, ist gleich 1 Tonne 1 Wierdup Hannoversch,
gestrichen, = 1 Tonne 1 Scheffel $8\frac{1}{3}\frac{6}{7}$ Krug "
Ein Wierdup, gehäuft, ist gleich 1 Wierdup 1 Vaatje "
gestrichen, = 1 Wierdup $6\frac{2}{3}\frac{0}{7}$ Krug "
Ein Scheffel, gehäuft, ist gleich 1 Scheffel $4\frac{1}{3}\frac{6}{7}$ Krug "
gestrichen, = 1 Scheffel $3\frac{1}{3}\frac{0}{7}$ Krug "
Ein Vaatje, gehäuft, ist gleich 1 Vaatje $2\frac{}{3}\frac{8}{7}$ Krug "
gestrichen, = 1 Vaatje $1\frac{2}{3}\frac{1}{7}$ Krug "

Ein Krug, gehäuft, ist gleich $1\frac{2}{37}$ Krug Hannoversch,
gestrichen, = 1 Krug ,

II. Das Nordener Maß, welches bisher in der Stadt und dem Amte Norden, mit Ausschluß der Kirchspiele Osteel, Marienhafe und Siegelsum, sodann im Amte Berum und den Herrlichkeiten Dornum und Lütetsburg benutzt worden:

Eine Tonne, gestrichen, ist gleich 1 Tonne 1 Baatje $7\frac{18}{32}$ Krug Hannoversch,
Ein Vierdup, gestrichen, ist gleich 1 Vierdup $4\frac{5}{37}$ Krug ,
Ein Scheffel, gestrichen, ist gleich 1 Scheffel $2\frac{2}{37}$ Krug ,
Ein Baatje, gestrichen, ist gleich 1 Baatje $1\frac{1}{37}$ Krug ,
Ein Krug, gestrichen, ist gleich $1\frac{4}{37}$ Krug ,
Ein Dornumer Maß oder
$\frac{1}{16}$ Nordener Tonne, gestrichen, ist gleich 1 Baatje $7\frac{2}{37}$ Krug ,

III. Das Emdener Maß, welches bisher in der Stadt und dem Amte Emden, den Ämtern Greetsyhl und Weener, den Kirchspielen Jemgum, Midlum, Critzum, Marienkoor, Hatzum, Nendorp, Oldendorp, Ditzum, Pogum und Landschaftspolder des Amts Jemgum, so wie in der Herrlichkeit Jennelt benutzt worden:

Eine Tonne, gestrichen, ist gleich 1 Tonne $0\frac{16}{32}$ Krug Hannoversch,
Ein Vierdup, gestrichen, ist gleich 1 Vierdup $0\frac{4}{37}$ Krug ,
Ein Baatje, gestrichen, ist gleich 1 Baatje $0\frac{1}{37}$ Krug ,
Ein Krug, gestrichen, ist gleich 1 Krug ,

IV. Das Leerer Maß, welches bisher in der Stadt und dem Amte Leer, dem Amte Stickhausen und den Kirchspielen Böhmerwold, Holtgaste und Bingum des Amts Jemgum benutzt worden:

Eine Tonne, gehäuft, ist gleich 1 Tonne $6\frac{31}{32}$ Krug Hannoversch,
gestrichen, = 3 Vierdup 3 Baatje $6\frac{31}{32}$ Krug ,
Ein Vierdup, gehäuft, ist gleich 1 Vierdup $1\frac{24}{37}$ Krug ,
gestrichen, = 3 Baatje $8\frac{16}{32}$ Krug ,
Ein Baatje, gehäuft, ist gleich 1 Baatje $0\frac{11}{32}$ Krug ,
gestrichen, = $8\frac{28}{32}$ Krug ,
Ein Krug, gehäuft, ist gleich $1\frac{2}{37}$ Krug ,
gestrichen, = 1 Krug ,

V. Das Esenser Maß, welches bisher in der Stadt und dem Amte Esens benutzt worden:

Eine Tonne, gehäuft, ist gleich 1 Tonne 1 Scheffel 5 Krug Hannoversch,
gestrichen, = 1 Tonne 1 Baatje 5 Krug ,
Ein Vierdup, gehäuft, ist gleich 1 Vierdup $5\frac{31}{32}$ Krug ,
gestrichen, = 1 Vierdup $3\frac{16}{32}$ Krug ,

Ein Scheffel, gehäuft, ist gleich 1 Scheffel 3 Krug Hannoversch,
gestrichen, = 1 Scheffel $1\frac{24}{37}$ Krug =
Ein Baatje, gehäuft, ist gleich 1 Baatje $1\frac{16}{37}$ Krug =
gestrichen, = 1 Baatje $0\frac{35}{37}$ Krug =
Ein Krug, gehäuft, ist gleich $1\frac{2}{37}$ Krug =
gestrichen, = 1 Krug =

VI. Das Esenser Rentei-Maß, wonach die Prästationen aus der Stadt und dem Amte Esens an die Landesherrschaft bisher geliefert worden:
Eine halbe Tonne, gehäuft, ist gleich 2 Vierdup 1 Baatje $3\frac{16}{37}$ Krug Hannoversch,
gestrichen, = 2 Vierdup $6\frac{16}{37}$ Krug =
Ein Vierdup, gehäuft, ist gleich 1 Vierdup 1 Baatje $0\frac{6}{37}$ Krug =
gestrichen, = 1 Vierdup $6\frac{32}{37}$ Krug =

VII. Das Wittmunder Maß, welches bisher in dem Amte Wittmund, mit Ausschluß des Kirchspiels Ardorf, sodann in dem Amte Friedeburg benutzt worden:
Eine Tonne, gehäuft, ist gleich 1 Tonne 1 Scheffel 1 Baatje 5 Krug Hannoversch,
gestrichen, = 1 Tonne 1 Scheffel 3 Krug =
Ein Vierdup, gehäuft, ist gleich 1 Vierdup 8 Krug =
gestrichen, = 1 Vierdup $5\frac{9}{37}$ Krug =
Ein Scheffel, gehäuft, ist gleich 1 Scheffel 4 Krug =
gestrichen, = 1 Scheffel $2\frac{30}{37}$ Krug =
Ein Halbscheffel oder Baatje, gehäuft, ist gleich 1 Baatje 2 Krug =
gestrichen, = 1 Baatje $1\frac{10}{37}$ Krug =
Ein Krug, gehäuft, ist gleich 1 Krug =
gestrichen, = $0\frac{30}{37}$ Krug =

VIII. Das Wittmunder Rentei-Maß, wonach die Prästationen aus dem Amte Wittmund, mit Ausschluß des Kirchspiels Ardorf, an die Landesherrschaft bisher geliefert worden:
Ein Vierdup, gehäuft, ist gleich 1 Vierdup 10 Krug Hannoversch,
Ein Scheffel oder Halbvierdup, gehäuft, ist gleich 1 Scheffel 5 Krug Hannoversch,
Ein Halbscheffel oder Viertelvierdup, gehäuft, ist gleich 1 Halbscheffel $2\frac{1}{2}$ Krug Hannoversch.

IX. Das Gödenser Maß, welches bisher in der Herrlichkeit Gödens benutzt worden:
Eine Tonne, gestrichen, ist gleich 1 Tonne 1 Scheffel $4\frac{16}{37}$ Krug Hannoversch,
Ein Vierdup, gestrichen, ist gleich 1 Vierdup $5\frac{29}{37}$ Krug =
Ein Scheffel, gestrichen, ist gleich 1 Scheffel $2\frac{36}{37}$ Krug =
Ein Baatje, gestrichen, ist gleich 1 Baatje $1\frac{13}{37}$ Krug =
Ein Krug, gestrichen ist gleich $1\frac{1}{37}$ Krug =

B.

Verzeichniß der älteren Ostfriesischen Gewichte, nebst deren Inhalt und Verhältniß zum neuen gesetzlichen Hannoverschen Gewichte.

I. Für die Stadt und das Amt Aurich und die zum Amte Norden gehörenden Kirchspiele Osteel, Marienhafe und Siegelsum, so wie Kirchspiel Arдorf im Amte Wittmund:

Ein Pfund Haus-Gewicht ist gleich 1 Pfund 2 Loth Hannoversch,

Ein Pfund Wage-Gewicht ist gleich 1 Pfund 4 Loth "

II. Für die Stadt und das Amt Norden, mit Ausschluß der Kirchspiele Osteel, Marienhafe und Siegelsum, sodann für das Amt Berum und die Herrlichkeiten Lütetsburg und Dornum:

Ein Pfund Haus-Gewicht ist gleich 1 Pfund 2 Loth Hannoversch.

III. Für die Stadt und das Amt Emden, das Amt Greetsyhl und die Herrlichkeit Jennelt:

Ein Pfund Haus-Gewicht ist gleich 1 Pfund Hannoversch,

Ein Pfund Wage-Gewicht ist gleich 1 Pfund $2\frac{8}{31}$ Loth Hannoversch.

IV. Für die Stadt und das Amt Leer, auch das Amt Stickhausen:

Ein Pfund ist gleich 1 Pfund $0\frac{14}{31}$ Loth Hannoversch,

Ein Pfund für Flachs ist gleich 1 Pfund $0\frac{7}{31}$ Loth Hannoversch.

V. Für die Stadt und das Amt Esens:

Ein Pfund Hausgewicht ist gleich 1 Pfund 4 Loth Hannoversch.

VI. Für das Amt Wittmund, mit Ausschluß des Kirchspiels Ardorf, sodann für das Amt Friedeburg und die Herrlichkeit Gödens:

Ein Pfund ist gleich 1 Pfund 4 Loth Hannoversch.

VII. Für das Amt Jemgum behuf der Butter-Prästation:

Ein Pfund ist gleich 1 Pfund 2 Loth Hannoversch.

VIII. Für das Amt Weener:

Ein Pfund ist gleich 1 Pfund $0\frac{14}{31}$ Loth Hannoversch.

(21.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, die Aufstellung und Einsendung der Straf-Register betreffend. Lüneburg, den 15ten Februar 1840.

Wir weisen die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien an, die Straf-Register vom 1sten Mai d. J. an für den Zeitraum eines Vierteljahrs aufzustellen und spätestens einen Monat nach Ablauf desselben einzusenden.

(22.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter, Klosterämter und Patrimonial-Gerichte des Landdrostei-Bezirks, die den concessionirten Bauhandwerkern neuerlich zugestandene Erweiterung der Gewerbs-Befugnisse betreffend. Hannover, den 17ten Februar 1840.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die concessionirten Bauhandwerker die ihnen neuerlich zugestandene Erweiterung der Gewerbs-Befugnisse, wonach sie nur von den Arbeiten in Zunftbezirken und in Orten, wo zur Gewerbs-Ausübung Bürgerrecht erforderlich ist, ausgeschlossen sind, hin und wieder dahin mißbrauchen, daß sie gleichzeitig Neubauten oder Baureparaturen in so großer Anzahl oder aber für Bewohner so entfernt von einander liegender Ortschaften übernehmen, daß es für sie unmöglich wird, diese Arbeiten ununterbrochen zu beaufsichtigen.

Obwohl die Instruction für die Bauhandwerker auf dem platten Lande, die concessionirten Bauhandwerker zur steten Beaufsichtigung der Arbeiten ihrer Gesellen verpflichtet, indem die Erfüllung der Vorschriften jener Instruction durch eine solche Beaufsichtigung bedingt wird, so sehen Wir Uns doch, da Ordnungswidrigkeiten der obigen Art in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen sind, veranlaßt, die Aufmerksamkeit der löblichen Obrigkeiten auf diesen Gegenstand der Handwerks-Polizei zu leiten, und beauftragen dieselben zugleich, den in ihren Bezirken ansässigen concessionirten Bauhandwerkern zu eröffnen:

> daß ihnen die Ausführung von Neubauten oder Baureparaturen nur dann gestattet sey, wenn sie dabei die Arbeiten ihrer Gesellen einer sorgfältigen Beaufsichtigung unterziehen würden, und eine Umgehung dieser ihnen obliegenden Verpflichtung mit den, im §. 47. der Instruction für die Bauhandwerker auf dem platten Lande, angedroheten Strafen geahndet werden solle.

(23.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, die Anträge auf Bewilligung temporeller Gehaltszulagen, Remunerationen und Gnaden-Unterstützungen betreffend. Lüneburg, den 18ten Februar 1840.

Wir haben zur Vereinfachung des Geschäftsganges beliebt, die wegen Prolongation abgelaufener Bewilligungen von temporellen Gehaltszulagen, Remunerationen und Gnaden-Unterstützungen alljährlich über jede einzelne Bewilligung Statt gefundenen Berichts-Erstattungen aufhören zu lassen, und sind dagegen die sämmtlichen in einem Jahre zu machenden Anträge in einem Verzeichnisse nach dem beikommenden Muster zusammen zu fassen.

Es sind jedoch lediglich die bereits bewilligt gewesenen und zu ihrem bisherigen Betrage ferner zu bewilligenden Gehalts-Zulagen ꝛc. in das Verzeichniß aufzunehmen; An-

träge auf neue Bewilligungen oder auf Erhöhung des Betrages schon bestandener Bewilligungen bedürfen dagegen auch ferner besonderer Berichts-Erstattungen in jedem einzelnen Falle. Auch ist über alle Bewilligungen; welche nicht in den vierteljährlichen Besoldungs- und Unterstützungs-Etats zur Berechnung kommen, namentlich für heimathlose Personen ꝛc., immer besonders zu berichten.

Wir vertrauen zu den Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien, daß dieselben durch die künftige tabellarische Form der Anträge sich nicht werden verleiten lassen, die Gründe, welche zu den bisherigen Bewilligungen Veranlassung gegeben haben, in den aufzustellenden Verzeichnissen lediglich zu wiederholen, daß vielmehr bei dem jedesmaligen Ablaufe einer Bewilligung immer eine pflichtmäßige Erforschung der seit der letzten Bewilligung etwa eingetretenen veränderten Umstände und eine Erörterung darüber, ob eine Herabsetzung oder die gänzliche Einziehung der bewilligt gewesenen Unterstützung ꝛc. thunlich sey, dem Antrage auf Prolongation vorangehen werde.

Sämmtliche derartige Anträge müssen, wie bisher, im Laufe des Monats März hier eingehen und sind die Verzeichnisse der blos zu erneuernden Bewilligungen ohne begleitenden Bericht und in einfacher Ausfertigung einzusenden, welche demnächst mit Unserer Genehmigung versehen, zurück erfolgen wird, wodurch sodann die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien zu der fernern Aufnahme der Gehaltszulagen, Unterstützungen ꝛc. in die vierteljährlichen Etats für die Dauer der Bewilligung autorisirt werden.

Amt

Verzeichniß

der

am 1sten Julius 18(40) ablaufenden Bewilligungen

von

Gehaltszulagen, Remunerationen und Unterstützungen,

deren

Prolongation in Antrag gebracht wird.

№	Namen, Character und Wohnort der Officianten und Beneficiaten.	Gründe der Bewilligung.
I.	Gehaltszulagen und Remunerationen.	
1.		
ꝛc.		
II.	Unterstützungen für Beamte, Amts-Unterbediente, deren Witwen und Kinder.	
1.		
2.		
ꝛc.		
III.	Unterstützungen für sonstige Hülfsbedürftige.	
1.		
2.		
ꝛc.		

Datum der letzten Bewilligung und Dauer derselben.	Betrag der Bewilligung an Gelde			Rocken		Holz	Bemerkungen.
	ℬ	ℳ	ℛ	Mltr.	Ht.	Klftr. zu 144 Cubikfuß	
							Wenn eine bestimmte Holzart bewilligt gewesen ist, so ist diese anzugeben. Wo Torf bewilligt wird, ist dafür noch eine Columne hinzuzufügen.

(24.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, wodurch eine Belehrung in Betreff der Vertilgung des Hederichs oder Körks mitgetheilt wird. Hannover, den 19ten Februar 1840.

Die aus mehreren Gegenden vernommenen Klagen wegen Überhandnahme des für den Ackerbau höchst schädlichen, unter dem Namen Hederich oder Körk bekannten Krautes haben Uns veranlaßt nähere Nachforschungen, sowohl rücksichtlich der Eigenschaften und Nachtheile, als insbesondere hinsichtlich der geeigneten Mittel zur Vertilgung dieses Unkrautes anzustellen.

Wir haben gegenwärtig von dem Vorstande des hiesigen landwirthschaftlichen Provinzial-Vereines ausführlichere Notizen hierunter erhalten und für zweckmäßig erachtet, solche zum Druck zu befördern.

Indem Wir den löblichen Obrigkeiten mehrere Exemplare jener Belehrung hieneben mittheilen, veranlassen Wir dieselben erstere auf geeignete Weise zur Kenntniß der Ackerbautreibenden zu bringen und thunlichst dahin zu wirken, daß in den Feldmarken, wo jenes Unkraut überhand genommen hat, die zur Vertilgung desselben empfohlenen Mittel zur Anwendung gebracht werden.

Belehrung
in Betreff der Vertilgung des Hederichs.

Der Hederich oder Körk (Raphanus Raphanistrum) ist ein einjähriges, nur durch den Samen sich fortpflanzendes Gewächs, mit einer weißlichen oder gelben Blüthe, welche letztere am häufigsten vorkommt, und mit der des Rübesaats einige Ähnlichkeit hat. Er findet sich nur im Sommerfelde, verbreitet sich sehr schnell, und hat wie alle Ölgewächse die Eigenschaft, daß er den Boden stark aussaugt, weshalb er zu den schädlichsten Unkräutern gerechnet werden muß.

Die Vertilgung desselben hat große Schwierigkeiten, weil die Pflanze eine Menge Samen erzeugt, welcher zwar durch die Bearbeitung des Bodens ziemlich tief in die Erde gebracht wird, der indeß eine so große Lebenskraft besitzt, daß wenn er auch erst nach Verlauf von 10 Jahren wieder an die Oberfläche gelangt, dennoch seine Keimfähigkeit noch nicht verloren hat. Die Ausrottung dieses Unkrautes wird deshalb nur nach und nach geschehen können.

Die bis jetzt bekannten Mittel zu dessen allmähliger Vertilgung, welche für practisch erachtet worden, sind folgende:

1) Man muß den Sommerfrüchten eine starke Düngung geben, damit sie kräftig hervorwachsen und den Hederich ersticken.
2) Ausjäten der Pflanzen, in so weit solches thunlich ist.

Wenn die Sommerfrucht noch nicht geschoßt hat und der Hederich über dieselbe hervorragt, läßt man den Letztern vorsichtig über der Kornfrucht abmähen. Die abgemäheten Pflanzen können, so wie sie gefallen sind, auf dem Felde liegen bleiben.

3) Häufiges Pflügen und Eggen des inficirten Landes, um den Samen des Hederichs in die Höhe zu bringen und die aufwachsenden Pflanzen dann ausjäten zu lassen.

4) Anbau von Futterkräutern, insbesondere von Kartoffeln, und häufiges Halten des Winterfeldes.

5) Bestreuen des inficirten Landes mit dem Rückstande von der Pottaschen-Bereitung.

6) Kälken des Landes (etwa 6 Malter Kalk auf den Morgen) und Mergeln desselben.

Diese Mittel können indeß nur alsdann den beabsichtigten Erfolg zu Wege bringen, wenn sie vereint eine Reihe von Jahren hindurch ohne Unterbrechung angewendet werden, weil der Hederich-Samen, wie oben bemerkt, sehr lange in der Erde liegen kann, ohne seine Keimkraft zu verlieren, und wenn sie ferner auf sämmtlichen Feldern einer größern Fläche gleichzeitig in Anwendung kommen, indem sonst die gereinigten Grundstücke durch Besamung von den Nachbarfeldern wieder inficirt werden würden.

Die Anwendung derselben schadet den Grundstücken nicht, und es wird auch eine zweckmäßige Bestellung des Landes dadurch überall nicht gehindert.

(25.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Kostenrechnungen der Obrigkeiten und obrigkeitlichen Commissarien in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen betreffend. Lüneburg, den 22sten Februar 1840.

Zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Aufstellung und Anweisung der von den Obrigkeiten und obrigkeitlichen Commissarien in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen bei Uns einzureichenden Kosten-Rechnungen finden Wir Uns veranlaßt, die dieserhalb bereits bestehenden Vorschriften im Nachfolgenden zusammenzufassen und zu ergänzen.

1) Die Bearbeitung der Gemeinheitstheilungen ꝛc. bis dahin, daß über den Theilungs-Antrag erkannt ist, (das Informations- und Instructions-Verfahren) gehört zu den Official-Geschäften der Obrigkeiten, für welche zwar die Erstattung der nach der Extrapost-Taxe zu berechnenden Reisekosten und der sonstigen Auslagen, einschließlich der Copialien, bewilligt wird, eine sonstige Vergütung aber — abgesehen von besonderen, dazu etwa geeigneten Ausnahmsfällen — in der Regel überall nicht Statt hat.

2) Dagegen haben die Obrigkeiten und die betreffenden einzelnen Mitglieder derselben, sobald über den Theilungs-Antrag von Uns erkannt ist und sie zu Mitgliedern der bestellten Theilungs-Commission ernannt sind, für die ihnen bei weiterer Bearbeitung der Sache anheimfallenden commis-

sarischen Geschäfte eine angemessene Belohnung zu erwarten (§. 6. lit. b. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung).

Diese wird nach folgenden Grundsätzen von Uns zugebilligt:

a. die Reisekosten und sonstigen Auslagen werden erstattet wie ad 1.;

b. für abgehaltene Termine sind die in Verwaltungssachen, bei commissarischer Bearbeitung derselben, überhaupt zulässigen Diäten zu berechnen, mithin von Seiten der Beamte diejenigen Diätensätze, welche in der Verordnung vom 20sten August 1830 für derartige, respective am Amtssitze und außerhalb des Amtssitzes abgehaltene Termine ausgeworfen worden sind;

c. für die sonstigen etwaigen Bemühungen wird eine nach den Umständen zu ermäßigende Vergütung von Uns bewilligt, ohne daß es eines desfallsigen Gebühren-Ansatzes in den einzureichenden Rechnungen, welcher keine bindende Norm für die erfolgende Bewilligung enthält, bedarf.

Hiernach und nach näherer Anleitung des hieneben angeschlossenen Formulars sind die gedachten Kostenrechnungen künftig aufzustellen und in duplo an Uns einzusenden, deren Duplicat, nach geschehener Feststellung der Rechnungen, zurückgeht.

Übrigens sind von den obigen, bei Bearbeitung der Gemeinheitstheilungs- rc. Sachen den Obrigkeiten rc. anheimfallenden Geschäften die nur in Veranlassung einer Gemeinheitstheilung (in Folge einer Requisition der Theilungs-Commission oder auf Antrag der Betheiligten) vorkommenden obrigkeitlichen Geschäfte jederzeit zu unterscheiden, welche dem ordentlichen richterlichen Verfahren angehören. (§. 6. lit. a. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.)

Die für derartige Geschäfte zu erhebenden und der betreffenden Sporteln-Casse oder dem zum Sportelngenuß Berechtigten zufallenden Gebühren sind nach der bestehenden Taxe anzusetzen und gehörigen Orts wahrzunehmen, entweder von den Betheiligten selbst, z. B. bei Syndicatsbestellungen, oder von der requirirenden Theilungs-Commission zu weiterer Berechnung der desfallsigen Auslage, in so fern nicht im letztern und dazu geeigneten Falle die directe Einsendung einer dieserhalb aufzustellenden besondern Kostenrechnung an Uns, zu weiterer Anweisung auf die Theilungs-Casse, vorgezogen wird.

Wir beauftragen die Obrigkeiten, sich die vorstehenden Vorschriften für die Folge zur Nachachtung dienen zu lassen.

Kostenrechnung

des Amts . . . . . (des Amtmanns . . . . . ꝛc.) in der Generaltheilungs- (in der Specialtheilungs- und Verkoppelungs- ꝛc.) Sache von . . . .

Datum. 1840.	Gegenstand der Kosten.	Diäten für Termine ℛ𝓉	ggr	₰	Gebühren ℛ𝓉	ggr	₰	Auslagen ℛ𝓉	ggr	₰
30. Januar	Citation zum Termine am 14. Februar, Copialien	—	—	—	—	—	—	—	2	—
eod.	Schreiben an den Landesöconomie-Commissair . . . . . . , Copialien . .	—	—	—	—	—	—	—	2	—
14. Februar	Termin zu	2	6	10	—	—	—	—	—	—
	Reisekosten von . . . bis . . . 2 Meilen	—	—	—	—	—	—	2	12	—
	Rückreise	—	—	—	—	—	—	1	6	—
16. „	Termin am Amte	—	12	—	—	—	—	—	—	—
17. „	Desgleichen	—	16	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	3	10	10	—	—	—	3	22	—

= Thlr. Ggr. Pf.

(26.) Gemeiner-Bescheid der Königlichen Justiz-Canzlei zu Hildesheim, die Berechnung der Fristen betreffend. Hildesheim, den 28sten Februar 1840.

Mit Genehmigung des Königlichen Justiz-Ministerii wird folgende Erläuterung der im §. 13. Unseres Gemeinen-Bescheides vom 7ten August 1816 enthaltenen Bestimmung über die Berechnung der Monatsfristen, zur Nachachtung in künftigen Fällen vom 1sten April d. J. angerechnet, hiedurch bekannt gemacht:

Wird ein Fatale prorogirt, so schließt sich der Anfangspunct der hinzugefügten Frist stets an den Endpunct der ablaufenden, und werden von diesem Momente an genau die Tage berechnet, welche in der neuen Frist enthalten sind.

Endigt also eine Frist im letzten Augenblicke des 2ten Januar, so beginnt die neue Monatsfrist im ersten Momente des 3ten Januar und endet im letzten Augenblicke des 2ten Februar; und die zweite, anfangend mit dem ersten Momente des 3ten Februar, läuft mit dem letzten Momente des 2ten März ab, — oder bis zum ersten Momente des 3ten März. — An dem mit dem Ersten Tage der Frist gleichlautenden Tage des folgenden Monats kann also nicht mehr gehandelt werden.

Geht aber die erste Frist am Schlusse des 29sten Januar zu Ende, so hebt die neue im ersten Augenblicke des 30sten Januar an und schließt eben so gut mit dem letzten Momente des 28sten (oder 29sten) Februar, als wenn die Frist am 31sten Januar oder 1sten Februar begonnen hätte.

Wird jenen Fristen eine — kürzere, etwa — 14tägige nachgefügt, so würde im letztgedachten Falle, am 15ten März bereits Desertion eingetreten seyn.

III. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausschreiben: Die Leggepflichtigkeit des im Fürstenthume Osnabrück angefertigt werdenden Scheer- und Segeltuchs, so wie des Sack- und Packleinens; — die Untersuchung der zum Bedecken bestimmten Hengste; — die zu befördernde Aufnahme bildungsfähiger Kinder in die Taubstummen-Anstalt; — die Anträge wegen Aufnahme von Personen in die polizeilichen Werkhäuser; — den Straßenbau in den Dörfern; — die Leuchtfeuer auf der Insel Wight; — das in An- und Abbau-Sachen zu beobachtende Verfahren; — das Regulativ über das in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode zu beobachtende Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine; — Warnung vor unbegründeten Erzählungen von in Holland zu erhebenden Erbschaften; — die Anwendung der Osnabrückschen Bekanntmachung vom 30sten April 1839 wegen des Garnhaspels auf das Hanfgarn; — die Anschaffung von Gemeindeschränken betreffend.
Verfassungs-Urkunde für die Stadt Einbeck.

(27.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Leggepflichtigkeit des Scheer- und Segeltuchs, so wie des Sack- und Packleinens (Ruhband), ingleichen die Errichtung einer Neben-Schau- und Legge-Anstalt für diese Leinenarten zu Dissen im Amte Iburg betreffend. Osnabrück, den 3ten März 1840.

In dem Betracht, daß seit einigen Jahren im Fürstenthume Osnabrück, insonderheit im Amte Iburg Scheer- und Seegeltuch, Sack- und Packleinen (Ruhband) zum Verkauf angefertigt wird, ist es für zweckmäßig erachtet, nicht allein die Verfertigung dieser Leinenarten unter die Controle der öffentlichen Schau- und Legge-Anstalten zu stellen, um dadurch eine mehrere Gleichförmigkeit und zuverlässig gute Beschaffenheit derselben zu erlangen und deren Werth und Absatz in das Ausland zu erhalten und zu vermehren, sondern auch behuf Erleichterung des Verkehrs eine von der Iburger Legge dependirende Nebenlegge, diese jedoch nur für die ebenerwähnten Leinensorten, zum Versuch einzurichten.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten April 1840.]

Es wird demnach mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der Finanzen und des Handels Folgendes, jedoch unter Vorbehalt jeder beliebigen Abänderung hiemit verfügt:

§. 1.

Vom 1sten Mai an soll es im Fürstenthume Osnabrück bei Strafe von fünf Thalern für jedes Stück Niemandem gestattet seyn, sein verfertigtes Scheer- und Segeltuch, Sack- und Packleinen (Ruhband) innerhalb oder außerhalb Landes zu verkaufen, ohne solches zuvor nach einer der in diesem Fürstenthume vorhandenen Leggen oder der Nebenlegge zu Dissen zur Beschauung und Messung gebracht und daselbst zum öffentlichen Verkauf ausgestellt zu haben; auch wird einem Jeden bei Strafe von funfzig Thalern für das Stück untersagt, von den Eingesessenen solches Leinen anzukaufen, wenn dasselbe nicht vorher auf den Leggen zur Schau gebracht und daselbst gezeichnet worden ist.

§. 2.

Jeder Anfertiger von Scheer- und Segeltuch, Sack- und Packleinen (Ruhband) hat sich zu befleißigen, eine gute untrügerische Waare zu liefern und das Garn zu einem jeden Stücke, die Kette und den Einschlag je von möglichst gleicher Qualität und hinreichender Stärke zu nehmen.

§. 3.

Bei dem Scheer- und Segeltuche, wo der Faden doppelt genommen werden muß, darf, bei Vermeidung einer Strafe von 12 Ggr. für jedes Stück, kein Riet unvollzählig geschoren seyn.

§. 4.

Gleiche Strafe trifft die Eigenthümer derjenigen Leinen, denen die bei den verschiedenen Sorten übliche Breite mangelt.

§. 5.

Die Länge

a) jedes zur Legge zu bringenden Stücks Scheer- und Segeltuchs muß 28⅚ Legge-Ellen (50 Brabanter oder 60 Hannoversche Ellen) und

b) die des Packleinens (Ruhband) 42 Legge-Ellen halten;

c) die Länge des Sackleinens aber richtet sich nach den für die Löwendleinen geltenden Bestimmungen.

§. 6.

Bei solchen Leinen-Arten, welche eine Glanderung erfordern, ist diese von dem Verkäufer vor der Leggeschau zu veranlassen.

§. 7.

Die verschiedenen Leinen werden auf den Legge-Anstalten je nach der Qualität in Classen von № 1, 2, 3, 4 und 0 gebracht.

Leinen, denen die übliche Breite abgeht, oder welche fehlerhaft sind, sind als solche mit Stempeln zu bezeichnen, welche die Worte „zu schmal" und resp. „Fehlerhaft" enthalten.

§. 8.

Nach Statt gefundener Messung, Verwägung, Classification und Stempelung an beiden Enden von Seiten der Legge-Officianten geschieht durch sie der Verkauf der Leinen lose und unverpackt.

Auch haben sie hiernächst deren geregeltes Zusammenlegen wahrzunehmen; weil aber dadurch der Verkäufer gehindert wird, dem Ankäufer das angekaufte Leinen sofort zu überbringen, so ist jenem gleich nach dem Zuschlage ein Extract aus dem Leggebuche auszuhändigen, auf dessen Production der Käufer Zahlung zu leisten hat.

§. 9.

An Legge-, Meß- und Bindfaden-Geldern werden von dem Käufer für jedes Stück Scheer- und Segeltuch 1 Ggr. 4 Pf., und für jedes Stück Sack- und Packleinen 8 Pf. über den Kaufpreis entrichtet.

§. 10.

Sollte dem Eigenthümer des Stücks der zuletzt beim Zuschlage gebotene Preis nicht anständig seyn, so steht es ihm frei, sein Stück gegen Einzahlung der vorerwähnten Legge-, Meß- und Bindfaden-Gelder an sich zu behalten, wenn er vor dem Eintragen des Namens des meistbietenden Käufers in das Leggebuch diesen Entschluß anzeigt.

§. 11.

Der auf den Leggen geschehene meistbietende Verkauf ist gegen baare Zahlung in Courant stillschweigend zu verstehen. Gold darf nur zu dem auf den Leggen öffentlich anzuschlagenden Course berechnet und als Zahlung offerirt werden.

Auf den Betrag des Kaufgeldes kann der Verkäufer bei etwa verweigerter sofortiger Zahlung mit Vorlegung des §. 8. bemerkten Extracts aus dem Leggebuche sogleich die Hülfe der Obrigkeit oder auch des Voigts in Anspruch nehmen.

§. 12.

Alle in gegenwärtiger Verfügung bestimmten Geldstrafen, wenn solche einmal dictirt worden, fallen zur Hälfte dem Denuncianten, zur andern Hälfte aber dem Leggefonds zu.

Übrigens ist diese Verfügung in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen, ferner durch die hiesigen Wochenblätter und auf sonstige Weise bekannt zu machen, auch in den Legge-Localen anzuheften.

(28.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim, die Untersuchung der zum Bedecken bestimmten Hengste betreffend. Hildesheim, den 4ten März 1840.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 26sten Mai 1824, den Gebrauch der Zuchthengste betreffend, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zu der nach № 2. der erwähnten Bekanntmachung erforderlichen Untersuchung der Zuchthengste, nach erfolgtem Ableben des Thierarztes H. W. Petersen zu Gleidingen, der Thierarzt Carl Petersen zu Gleidingen die Befugniß auf gleiche Weise erhalten hat.

(29.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, wegen der zu befördernden Aufnahme bildungsfähiger Kinder in die Taubstummen-Anstalt oder Zulassung zur Taubstummen-Schule in Hildesheim. Lüneburg, den 6ten März 1840.

Es hat sich ergeben, daß ungeachtet der veränderten Einrichtung der Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim, welche das durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 19ten August vorigen Jahrs (Gesetz-Sammlung 1839 I. Abtheil. S. 173) zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Regulativ ersehen läßt, doch verhältnißmäßig wenige Aufnahme-Gesuche eingegangen sind, und daß die der Commission des Instituts zugekommenen Verhandlungen den Beweis liefern, daß jenes Regulativ nicht von allen Obrigkeiten gehörig aufgefaßt und beobachtet ist.

Wir haben daher für angemessen erachten müssen, das Interesse der Obrigkeiten für die Bildung der in ihren Bezirken befindlichen taubstummen Kinder hiemit noch wieder besonders rege zu machen und deren Aufmerksamkeit auf die Erleichterung hinzulenken, welche für die Unterhaltungs-Kosten durch die Bestimmungen des obigen Regulativs gewährt ist.

Da eine jede Obrigkeit durch die am 1sten Julius v. J. wieder aufgenommene Liste der Taubstummen die vorhandenen taubstummen Kinder bereits kennt, so wird es den Obrigkeiten um so leichter werden, die in Betracht kommenden Verhältnisse der ohnehin in jedem Bezirke nur wenigen Individuen zu dem Zwecke näher aufzuklären, um zu beurtheilen, ob ein Aufnahmegesuch einzubringen seyn werde? — und wird auch der unterschriebene Landdrost bei seinen Umreisen Veranlassung nehmen, sich das, was hierunter geschehen ist, vorlegen zu lassen.

(30.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und besonderen Polizei-Behörden des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Anträge wegen Aufnahme von Personen in die polizeilichen Werkhäuser. Lüneburg, den 6ten März 1840.

Wir machen die Obrigkeiten und besonderen Polizei-Behörden darauf aufmerksam, daß bei den Anträgen wegen Aufnahme von Personen in die polizeilichen Werkhäuser die Bestimmung des Art. 13.

des diesen Gegenstand betreffenden Gesetzes vom 27sten Junius 1838, nach welcher in dem Falle, wenn die Kosten der Detention von einer Gemeinde oder einem Armenverbande zu tragen sind, die Vernehmung der Gemeinde oder des Verbandes vor Eröffnung der vorgeschriebenen Androhung geschehen muß, so wie die Vorschriften Unseres Ausschreibens vom 31sten December 1831 (Gesetz-Sammlung von 1832 Abtheil. III. pag. 1) wegen Einsendung der Characteristik und des §. 18 der Ministerial-Instruction vom 30sten Mai 1826 (Gesetz-Sammlung 1826 Abthl. II. pag. 5.) wegen Vorlegung eines ärztlichen Gutachtens, genau zu befolgen zu sind, und weisen dieselben an, künftig die Characteristik in zweifacher Ausfertigung außer dem zu den Untersuchungs-Acten gehörigen und dabei verbleibenden Concepte hieher einzusenden.

(31.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter, Klosterämter und Gerichte des Landdrostei-Bezirks, den Straßenbau in den Dörfern betreffend. Hannover, den 9ten März 1840.

In dem Regulative über die Wegebesserungen vom 20sten Julius 1827 ist im §. 30. vorgeschrieben, daß da, wo die Kräfte der Gemeinden es irgend gestatten, die Wege innerhalb der Dörfer, wenn sie bei gehöriger Erdbesserung nicht zu aller Jahrszeit fahrbar erhalten werden können, mit Steinpflaster oder Steinschlag belegt oder in Grandbahnen verwandelt werden sollen.

Obwohl nun seitdem, wie in der Wegebesserung überhaupt, so auch in Ansehung der Dorfwege unter der thätigen Einwirkung der Obrigkeiten unverkennbare Fortschritte gemacht sind, so bleibt doch in dieser Beziehung noch Vieles zu wünschen übrig, und haben Wir daher für nöthig erachtet, nicht nur die Königlichen Ämter, die Königlichen Klosterämter und die Gerichte nochmals auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam zu machen, sondern auch

a. Uns über den jetzigen Zustand der Wege innerhalb der Dörfer specielle Nachweisung zu verschaffen, und

b. bestimmtere Vorschriften über deren Verwandlung in haltbare, kunstmäßig gebaute Straßen, oder deren gründliche Herstellung zu ertheilen.

Es ergehet demnach an alle Königliche Ämter, Königliche Klosterämter und Gerichte hiemit die Aufforderung, Uns binnen 6 Wochen jene Nachweisung über den jetzigen Zustand der Dorfwege nach Maßgabe des umstehenden Schemas in tabellarischer Form vorzulegen.

Wir bemerken dabei:

1) daß es sich zunächst nur von den durch die Ortschaften führenden Hauptwegen, d. h. von solchen, die für den Verkehr im Innern des Orts und nach Außen für die wichtigsten anzusehen sind, handelt;

2) daß die Längen-Dimensionen nicht mit geometrischer Genauigkeit, sondern nur thunlichst annähernd auf den Grund einer summarischen Vermessung mit dem Maßstabe, und zwar dergestalt anzugeben sind, daß die Anfangs- und Endpuncte der Straßen sich nach der Ausdehnung der geschlossenen Ortschaft richten und einzelne ausgebauete Höfe und Häuser dabei in der Regel nicht mit berücksichtigt zu werden brauchen, so wie denn überhaupt

3) die Angabe der Längen in den sporadisch bebaueten Bauerschaften der Grafschaften Hoya und Diepholz, die eine kunstmäßige Instandsetzung in den wenigsten Fällen zulassen dürften, nur in so weit erforderlich ist, als solche Bauerschaften auch geschlossene Ortschaften begreifen.

Mit dieser Nachweisung sind Vorschläge über die künftige kunstmäßige Instandsetzung der Dorfschaften oder die gründliche Reparatur der bereits vorhandenen Anlagen dieser Art zu verbinden. Es ist dabei nach den Umständen und nach dem vorhandenen Material zu ermäßigen, ob solche durch Pflasterung, Steinschlag oder Grandbahn am zweckmäßigsten zu bewerkstelligen sey.

In dieser Beziehung machen Wir bemerklich:

daß in der Regel die Pflasterung, und zwar mit gespaltenem Kiesel-Granit oder mit hartem Kalkstein den Vorzug verdient, weil das Steinpflaster von längerer Dauer, mithin nachhaltig minder kostbar, auch leichter zu reinigen und zu unterhalten ist, und weil dasselbe, um trocken gelegt zu werden, keiner die innere Communication hindernden Seitengräben bedarf.

Nur da, wo es an Pflaster-Material gebricht, ist zunächst auf Steinschlagbahnen Bedacht zu nehmen. Diese müssen jedoch jeder Zeit nach den Regeln des Wegbaues, mithin nicht ohne Zuziehung eines Sachverständigen, nach vorgängiger gehöriger Aptirung des Erdkörpers, zwischen festen Kantensteinen mit einem Unterbau von mindestens 10 Zoll Dicke und einem mindestens 4 Zoll starken Überschlage von haltbarem Material angelegt werden.

Die Grandbahnen sind nur da, wo anderes Material nicht füglich zu haben ist, und zwar mit derselben Vorsicht wie die Steinschlag-Wege anzulegen.

In losen Sandboden endlich und bei sehr breiten Dorfwegen ist die Anlegung von Lehmbahnen neben den Sandwegen allenfalls zulässig.

Die Breite der Pflasterbahnen in den Dörfern darf nicht unter 10 Fuß, die der Steinschlagbahnen nicht unter 12 Fuß betragen. Wo die Örtlichkeit es irgend gestattet, ist daneben ein Sommerweg anzulegen.

Wenn dieser Straßenbau die Kräfte der betreffenden Gemeinde in einem Jahre übersteigt, so ist der Bau auf mehrere Jahre zu vertheilen. Wir wünschen jedoch diese Frist nicht über 6 Jahre höchstens erstreckt, und wo möglich schon in diesem Jahre den Anfang gemacht zu sehen. Die nur in dringenden Fällen zulässige Erstreckung jener Baufrist soll ohne Unsere besondere Genehmigung nicht ertheilt werden.

Die Vorschläge über die zweckmäßigste Instandsetzung der in Frage stehenden Straßen sind der Nachweisung über ihren jetzigen Zustand auf die in dem Schema angedeutete Weise in der Kürze hinzuzufügen und gleichzeitig mit jenen vorzulegen. Diese Vorschläge müssen sich auf eine sorgfältige Erwägung der örtlichen Verhältnisse, wobei die betreffenden Amts-Unterbediente, Wege-Voigte und Gemeinde-Officianten zuzuziehen sind, gründen.

Zu den Bauplänen und Anschlägen werden die Obrigkeiten sich nöthigen Falls des Beiraths eines Sachverständigen bedienen, dessen Mühwaltung, falls sie sich über den ganzen Amtsbezirk erstreckt, aus der Nebenanlage-Rechnung, sonst aber von der betreffenden Gemeinde zu remuneriren ist.

Die zur Anlegung und Herstellung kunstmäßiger Dorfstraßen erforderlichen Dienste und Geldmittel fallen, wie sich von selbst versteht, der betreffenden Gemeinde nach demselben Concurrenzfuße, wonach bislang die Unterhaltung dieser Straßen beschafft wurde, so wie denjenigen zur Last, die etwa nach einem feststehenden Herkommen zur Unterhaltung gewisser Strecken solcher Straßen zu concurriren verpflichtet sind.

Auf Beihülfen aus dem Landstraßen-Baufonds, so wie auf Hülfsdienste in Landfolge ist selbst dann, wenn jene Straßen Theile einer Landstraße bilden, nicht zu rechnen, es wäre denn, daß im letztern Falle deren Herstellung von ganz besonderen, die Kräfte der Gemeinde übersteigenden Kosten und Anstrengungen bedingt würde. Die Beihülfen aus den an einigen Orten bestehenden s. g. Steinwegs-Cassen, so wie aus Pflaster- und Weggelds-Cassen, welche für die Unterhaltung von dergleichen Straßen mit bestimmt sind, sind jedoch nicht ausgeschlossen, und erwarten Wir die desfallsigen näheren Angaben und Anträge resp. in der einzusendenden tabellarischen Nachweisung und in den sie begleitenden Berichten.

Je wichtiger und einflußreicher gerade dieser Theil der Wegepolizei für die Erleichterung des landwirthschaftlichen Verkehrs sich darstellt und je schroffer noch an vielen Orten die Mängel hervortreten, die derselbe darbietet, desto mehr dürfen Wir Uns bei dem in neuerer Zeit fast durchgängig erprobten Eifer der Obrigkeiten für die Wegebesserungen versichert halten, daß dieselben es sich werden gern angelegen seyn lassen, diese Anordnungen kräftig zu unterstützen und, der unausbleiblich hie und da eintretenden Schwierigkeiten ungeachtet, zum Ziele zu fördern, so wie insbesondere die Gemeinden selbst von dem Nutzen derselben zu überzeugen und sie zu einer bereitwilligen Ausführung zu beleben.

(Schema.)

Amt N. N. Übersicht der Hauptwege innerhalb der Dorfschaften.

Bezeichnung der Dorfschaften	Bezeichnung der darin befindlichen Hauptwege.	Ausdehnung derselben innerhalb des Orts.		Beschreibung des jetzigen Zustandes derselben.	Vorschläge über deren künftige Instandsetzung.	Bemerkungen.
		L. R	F.			
Dorf N. N.	a. Theil der Landstraße von A nach B....	90	10	Auf 60 Ruthen Steinschlag in 12füßiger Breite; der übrige Theil Erdweg im plano vollendet.	ad a. Fortsetzung des Steinschlags auf 30 Rth. in 12füßiger Breite, die an einer Stelle wegen Mangel des Raumes auf 10 Fuß zu beschränken ist. Die Arbeit ist in diesem Jahre zu vollenden und übersteigt die Kräfte der Gemeinde nicht.	ad a. Das Material ist in guter Qualität in einer $1/2$stündigen Entfernung am Berge zu haben. Das Domanium hat wegen der am Wege liegenden Förster-Wohnung herkömmlich 6 Rth. dieses Weges zu unterhalten und daher für deren Beesetzung mit Steinschlag zu sorgen. Die zu 40 ₰ veranschlagten baaren Kosten der übrigen Strecke erfolgen zu $1/2$ aus der Weggelds-Casse der Landstraße von A. nach B. und zu $1/2$ aus der Gemeinde-Casse.
	b. Weg nach C. .... ein Arm der ebengedachten Landstraße.	50	—	Auf 20 Ruthen mit einem alten versunkenen Steinpflaster versehen, welches der Umlegung bedarf, die übrigen 30 Ruthen im tiefen Kleiboden im kaum fahrbaren Zustande.	ad b. Umlegung der 20 Rth, alten Steinpflasters, wozu das vorhandene Material, wenn die Kiesel gespalten werden, genügen dürfte; sodann in Ansehung der übrigen 30 Rth, da es an Kieseln zur Pflasterung mangelt, Anlegung einer (Stein- oder) Grandbahn von 12 Fuß Breite nach vorgängiger Erhöhung und Ebenung des Erdkörpers. Die zu Spann- und Handdiensttagen veranschlagten Dienste werden im Reihedienste von der Gemeinde geleistet, und die zu ₰ veranschlagten unvermeidlichen Kosten aus der Gemeinde-Casse bestritten, beides aber auf die nächsten 3 Jahre nach Vollendung der Straße sub a. und zwar dergestalt vertheilt, daß der Weg in seiner ganzen Ausdehnung durch das Dorf im Jahre 1813 spätestens vollendet seyn wird.	ad b. Zur Gewinnung des Grandes findet sich in der Gemeinheit auf einer $1/4$stündigen Entfernung vom Dorfe Gelegenheit. Der Grand muß jedoch gesiebt werden. Zum Transport des Grandes müssen 6 Stück Kasten angeschafft oder geliehen werden. Die Kosten werden aus den 3jährigen Überschüssen der Gemeinde-Forst bestritten werden können und bedarf es daher einer deßfallsigen Aufbringung nicht.

(32.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Leuchtfeuer auf der Insel Wight betreffend. Stade, den 9ten März 1840.

Zur Nachricht für Seefahrer wird hiemit bekannt gemacht:

1) daß vom 1sten d. M. an auf St. Catharine's Point, in der Insel Wight, ein Leuchtfeuer auf einem Leuchtthurme eingerichtet ist;

Das Leuchtfeuer ist ein unbewegliches, 178 Fuß über hohem Wasser, in allen Richtungen von der See her sichtbar, und wird von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang unterhalten.

2) das schon früher eingerichtete Leuchtfeuer auf dem Needles Point, in derselben Insel, wird fortdauern, jedoch mit einer rothen Flamme, um es von dem unter № 1. erwähnten Leuchtfeuer zu unterscheiden.

(33.) Verfassungs-Urkunde für die Stadt Einbeck. Hannover, den 16ten März 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Einbeck, vom Tage der Errichtung des Amts Einbeck an, verordnen Wir hiedurch Folgendes:

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Stadt Einbeck und deren Feldmark, so wie die Bewohner derselben, so weit darüber bisher der Stadt die Gerichtsbarkeit zugestanden hat, sind der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des Amts Einbeck in erster Instanz unterworfen.

§. 2.

Das Amt Einbeck hat daselbst ferner die gesammte öffentliche Verwaltung, einschließlich der Polizei-, insbesondere auch der Hoheitssachen wahrzunehmen, so weit solche nicht dem Magistrate der Stadt durch diese Verfassungs-Urkunde ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 3.

Dem Magistrate der Stadt dagegen steht zu:

I. die Leitung und Ausführung aller städtischen Gemeinde-Angelegenheiten, namentlich

1) die Verwaltung des städtischen (Cämmerei-) Vermögens (vergl. §. 63. und folgende), mit Einschluß der Cassen, welche dem Magistrate bisher untergeben gewesen sind, z. B. der Stipendien- und Servis-Casse;

2) die Veranlagung und Vertheilung städtischer Abgaben und Lasten, wohin auch die Vertheilung der bei Einquartierungen auf die Stadt fallenden Mannschaft und sonstigen Leistungen gerechnet werden soll;

3) die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Anstalten, Gebäude, Anlagen und sonstigen Bauwerke, so wie der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Privat-Anstalten;

4) die Aufnahme neuer Bürger.

Die Theilnahme der Bürger durch ihre Vorsteher an diesen Angelegenheiten ist in dem IIIten und IVten Abschnitte bestimmt.

§. 4.

Der Magistrat hat

II. innerhalb der Stadt, d. h. innerhalb des durch die vormaligen Stadtgräben umschlossenen Bezirks, der, so weit es erforderlich ist, durch Beschreibung und Versteinung der Grenze festgesetzt werden wird, desgleichen, mit Vorbehalt einer abändernden Verfügung des Ministerii des Innern, auf dem Schützenanger während des städtischen Freischießens, die Verwaltung der niedern Polizei, welche bis auf weitere und nöthigen Falls nähere Bestimmung des Ministerii des Innern folgende Zweige umfassen soll:

1) die Feuerpolizei, mit Ausnahme der Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten;

Die Wahrnehmung der Feuerpolizei in Bezug auf die canzleisässigen Gebäude und Güter in der Stadt, mit Ausnahme der Geschäfts-Räume des Amts, wird dem Magistrate hiedurch besonders aufgetragen.

2) die Baupolizei;

3) die Straßenpolizei hinsichtlich der Pflasterung, Reinigung, Erleuchtung der Straßen und dergl.;

4) die Handwerks- und Gewerbspolizei;

5) die Untersuchung und Bestrafung aller Polizeivergehen, welche nach jetzigen und künftigen ausdrücklichen Vorschriften oder in deren Ermangelung nach dem Ermessen des Magistrats mit keiner höhern Strafe als 5 ℔ Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden sind; vorausgesetzt, daß ein Mitglied des Magistrats der Rechte kundig ist, indem widrigen Falls, wenn das Ministerium des Innern es angemessen findet, auch diese beschränkte Polizeistrafgewalt einstweilen von dem Amte ausgeübt wird.

§. 5.

Dem Magistrate liegen

III. die Geschäfte ob, welche durch die Verordnung vom 6ten Julius 1827 und durch andere Verordnungen oder allgemeine Vorschriften, die Bestimmung des Wohnorts in polizeilicher Hinsicht betreffend, den Obrigkeiten überwiesen sind, oder durch die künftig etwa an deren Stelle tretenden Vorschriften werden überwiesen werden.

Desgleichen steht demselben die Ertheilung der Trauscheine zu.

§. 6.

Ihm liegt ferner ob:

IV. die Beschreibung der persönlichen directen Steuern, im Falle solche ihm vom Finanz-Ministerio übertragen wird.

§. 7.

Der Magistrat ist befugt:

V. in allen seiner Verwaltung unterliegenden Angelegenheiten, um seinen Anforderungen Folge zu verschaffen, innerhalb der Grenzen der durch §. 4. ihm beigelegten Polizeistrafgewalt die nöthigen Strafen anzudrohen und, wenn sie verwirkt werden, vollziehen zu lassen.

§. 8.

VI. alle im Klaren beruhenden Beiträge zu den sämmtlichen städtischen Cassen (§. 3. I. 1.) und deren Gefälle anmahnen und im Wege der Verwaltung beitreiben zu lassen.

Wenn aber Einreden gegen die Schuld selbst oder die Art ihrer Beitreibung vorgebracht werden, so ist mit der letztern inne zu halten und die Entscheidung der zuständigen gerichtlichen Behörde zu überlassen.

§. 9.

Der Magistrat hat das Recht, aber nicht die Pflicht:

VII. auf Ansuchen Betheiligter Verträge aufzunehmen. Die Bestätigung derselben steht ihm jedoch nicht zu.

§. 10.

Soweit die Zuständigkeit des Magistrats in den ihm überwiesenen Angelegenheiten nicht ausdrücklich auf die Stadt beschränkt ist (s. §. 4.), erstreckt sich dieselbe auch auf den Bezirk der städtischen Feldmark.

§. 11.

Der Magistrat ist in den ihm überwiesenen Verwaltungs-Angelegenheiten zunächst der Landdrostei in Hildesheim unmittelbar untergeordnet.

§. 12.

Das Armenwesen wird vorerst ferner durch eine besondere Armen-Commission verwaltet, über deren Zusammensetzung und Einrichtung erforderlichen Falls weitere Bestimmungen von der Landdrostei zu Hildesheim getroffen werden sollen.

§. 13.

Die kirchlichen und Schul-Verhältnisse der Stadt werden durch gegenwärtige Verfassungs-Urkunde nicht berührt.

II.

Von Einrichtung und Besetzung des Magistrats.

§. 14.

Der Magistrat der Stadt Einbeck soll bestehen aus

einem Bürgermeister
und
drei Senatoren.

§. 15.

Dem Magistrate wird ein Cämmerer behuf des städtischen Rechnungs- und Cassenwesens, und ein Förster nebst der erforderlichen Zahl von Forstaufsehern behuf der Forstverwaltung untergeordnet.

§. 16.

Über die Anzahl der sonstigen Dienstuntergebenen bleibt die Bestimmung nach Bedürfniß vorbehalten.

§. 17.

Der Bürgermeister hat die allgemeine Leitung aller Geschäfte des Magistrats und führt den Vorsitz in dessen Versammlungen.

Im Falle seiner Behinderung tritt der im Dienste älteste Senator an seine Stelle.

§. 18.

Auch liegt demselben, sofern er der Rechte kundig, die Führung der städtischen Processe ohne besondere Vergütung aus der Cämmerei-Casse ob.

Ausnahmsweise kann der Magistrat, nach vorgängiger Berathung mit den Bürgervorstehern, einen besondern Sachführer zu einzelnen Rechtsstreiten bestellen.

§. 19.

Die allgemeine Vertheilung der regelmäßigen Geschäfte soll, wenn die Mitglieder des Magistrats sich nicht darüber einigen können, von der Landdrostei festgesetzt werden.

Die Senatoren sind außerdem verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister aufgetragenen einzelnen Angelegenheiten zu besorgen.

§. 20.

Die Beschlüsse des Magistrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Bürgermeisters.

Findet sich bei Berichts-Erstattungen eine Meinungs-Verschiedenheit, so bleibt dem Überstimmten unbenommen, seine Ansicht in einem dem Berichte beizufügenden besondern Aufsatze auszuführen.

§. 21.

Sämmtliche Reinschriften, sowohl die der Berichte an die Oberbehörden, als die der sonstigen Ausfertigungen, werden vom Bürgermeister allein unterschrieben.

Die Concepte dagegen sind auch von den Senatoren zu signiren.

§. 22.

Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht und nicht länger als 24 Stunden ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Landdrostei, die Senatoren aber dürfen sich nicht über Nacht und nicht länger als 24 Stunden ohne Vorwissen des Bür-

germeisters aus der Stadt entfernen. Den Senatoren kann letzterer auf 8 Tage, der Magistrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen; ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

§. 23.

Die Wiederbesetzung der erledigten Stellen im Magistrate, so wie des Cämmerers und des Stadtförsters geschieht durch Wahl und Stimmenmehrheit von Seiten der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern. Bei eintretender Stimmengleichheit wird, unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten.

§. 24.

Der Wahltermin wird von dem Amte angesetzt und das Wahlgeschäft von einem der Beamten, den die Landdrostei zu bestimmen, welcher aber an der Wahl selbst keinen Theil hat, geleitet.

§. 25.

Zu der Stelle des Bürgermeisters sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu erwählen und der Landdrostei anzuzeigen, welche die erforderlichen weiteren Schritte zur Ernennung und Bestätigung einer derselben zu thun hat. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 26.

Zu den Stellen der Senatoren wird nur eine Person erwählt, die höhere Bestätigung ist indeß auch bei diesen Wahlen erforderlich, und auf die im vorigen §. angegebene Weise zu erwirken.

§. 27.

Die Wahl des Cämmerers und des Försters bedarf der höhern Bestätigung nicht.

§. 28.

Die übrigen Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat. Der Vorbehalt einer vierteljährigen Dienstkündigung ist bei ihrer Anstellung stillschweigende Bedingung.

§. 29.

Die Ernennung der Untergebenen (§§. 27 und 28.) ist der Landdrostei anzuzeigen.

§. 30.

Die Mitglieder des Magistrats, so wie der Cämmerer dürfen im ersten und zweiten Grade mit einander weder verwandt noch verschwägert seyn.

Eine späterhin eingetretene Verschwägerung schließt zwar nicht unbedingt aus, sie muß indessen vorkommenden Falls der Landdrostei angezeigt werden.

§. 31.

Es ist den Magistrats-Mitgliedern nicht gestattet, Cämmereigüter in Pacht zu nehmen. Ausnahmsweise kann jedoch einem Magistrats-Mitgliede, mit Zustimmung der Bürgervorsteher, von der Landdrostei die Erlaubniß ertheilt werden, zu seinem eigenen Bedürfnisse einen Cämmerei- oder sonstigen städtischen Garten zu pachten.

§. 32.

Von den Senatoren muß der eine vorzugsweise aus der Classe der Handel- und Gewerbetreibenden seyn.

§. 33.

Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 34.

Eine beliebige Niederlegung der Senatorenstellen wird nicht gestattet, jedoch soll nach einer 4jährigen Dienstzeit die etwa erbetene Entlassung nicht versagt werden.

§. 35.

Die Mitglieder des Magistrats und dessen Untergebene stehen für ihre Person, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtssachen, in erster Instanz unter dem Amte Einbeck.

III.

Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 36.

Die Bürgerschaft wird durch 8 Bürgervorsteher vertreten, welche von den sämmtlichen stimmfähigen Mitgliedern der Bürgerschaft gewählt werden.

§. 37.

Den Bürgervorstehern werden 2 auf gleiche Weise zu wählende Stellvertreter beigegeben.

§. 38.

Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden und, mit Einschluß der schriftlich abgegebenen Stimmen (s. §. 40.), wenigstens zwei Drittel derselben ihre Stimmen abgeben. Die Zusammenberufung zu diesem Zwecke geschieht vom Bürgermeister, der das Wahlgeschäft zu leiten hat. Sollten im Wahltermine nicht zwei Drittheile der stimmfähigen Bürger ihre Stimmen persönlich oder schriftlich abgegeben haben, so werden die abgegebenen Stimmzettel einstweilen versiegelt aufbewahrt, die ausgebliebenen Bürger aber zu einem fernern Wahltermine bei einer in die Armen-Casse fließenden Geldbuße bis zu 2 Rthlr. von neuem vorgeladen. Dies Verfahren wird fortgesetzt, bis von wenigstens ⅔ der stimmfähigen Bürger die Wahlstimmen abgegeben sind, worauf die Stimmzettel eröffnet werden. Wenn jedoch selbst im dritten Termine eine hinreichende Zahl von Stimmen nicht abgegeben wird, so kann, falls dies bei der Ladung angedrohet worden ist, das Wahlgeschäft auf längstens ein Jahr mit Genehmigung der Landdrostei ausgesetzt werden.

§. 39.

Diejenigen Bürger, auf welche die mehrsten Wahlstimmen fallen, sind Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 40.

Stimmfähig ist jeder Bürger, welcher Eigenthümer eines städtischen Reihehauses ist, mit Ausnahme derjenigen, welche in peinlicher Untersuchung befangen sind, oder gewesen und nicht völlig freigesprochen sind. Königliche Diener, Ärzte und Wundärzte können schriftlich, für Minderjährige deren Vormünder die Stimmen abgeben.

§. 41.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige stimmfähige Bürger, welcher ein schuldenfreies, zur Hälfte aus liegenden Gründen bestehendes Vermögen von 2000 Rthlr. besitzt.

Ausgeschlossen sind jedoch alle im Dienste der Stadt angestellten Personen.

Geräth ein Bürgervorsteher in Criminal-Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Zeit, für welche er gewählt ist, die Beendigung der Criminal-Untersuchung, und wird er nicht völlig freigesprochen, so ist er seines Amts verlustig.

Wird gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt, so ist er seines Amts ebenfalls verlustig.

Der erwählte Bürgervorsteher muß innerhalb der Stadt oder des Stadtgebietes wohnen.

§. 42.

Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener,
2) Militairpersonen,
3) Geistliche und Schullehrer,
4) Ärzte und Wundärzte,
5) Bürger über 60 Jahr alt,
und
6) diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 43.

Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt.

§. 44.

Alle drei Jahre tritt die Hälfte der Bürgervorsteher und einer der Stellvertreter, das erste Mal nach dem Loose, nachher nach dem Dienstalter aus.

Die künftige regelmäßige Ergänzung soll immer im Monate December Statt finden, der Dienstantritt aber mit dem 1sten Januar beginnen.

§. 45.

Wenn ein Bürgervorsteher sein Amt wahrzunehmen behindert ist, oder vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, ausfällt, so tritt Einer der Stellvertreter (s. §. 37.), und zwar zunächst der älteste im Dienste, für ihn ein.

Wenn aber mehr als zwei Bürgervorsteher ganz ausfallen, so muß zum Ersatze für dieselben bis zur regelmäßigen Ergänzung (s. §. 44.) eine neue Wahl nach den Bestimmungen der §§. 38 bis 42. vorgenommen werden.

§. 46.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher erwählt werden, ist aber nur dann schuldig, die Wahl wieder anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verflossen sind.

§. 47.

Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird.

Nur nothwendige baare Auslagen werden den Bürgervorstehern aus der Servis-Casse vergütet.

§. 48.

Die Bürgervorsteher vertreten die gesammte Bürgerschaft, ohne dazu jemals einer besondern Vollmacht der Bürger zu bedürfeu, deren Bestes sie nach eigener Überzeugung wahrzunehmen haben. Sie haben jedoch ihre die städtischen Angelegenheiten betreffenden Anträge und Vorstellungen stets an den Magistrat zu richten, außer wenn sie sich über diesen beschweren zu können glauben.

Der Magistrat ist schuldig, ihre Anträge und Vorstellungen so bald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 49.

Dieselben werden vom Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen. Ihre Namen sind der Landdrostei anzuzeigen.

§. 50.

Die Bürgervorsteher können theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §. 51 bis 56 einschl.), theils für sich (s. §. 57 bis 59 einschl.) handeln. Es steht jedoch sowohl ihnen die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie nach Vorschrift des §. 51. zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 57., außerdem in Versammlungen unter sich zu berathen, wie dem Magistrate, sie ebenfalls bei anderen, als bei den im §. 51. genannten Angelegenheiten zuzuziehen. Auch hat der Magistrat das Recht anzuordnen, daß eine Angelegenheit, bei welcher er die Bürgervorsteher zuziehen muß oder will, zunächst von den Bürgervorstehern in einer Versammlung unter sich berathen werde.

§. 51.

I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei Änderungen der Verfassung der Stadt;

2) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und dergleichen und die Summe von 25 Thalern übersteigenden Remunerationen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;

3) wenn Grundstücke oder Gerechtigkeiten der Stadt erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;

4) bei Theilungen oder Benutzungs-Angelegenheiten von Gemeinheiten, bei denen die Stadt als solche betheiligt ist;

5) bei Geld-Anleihen für die Stadt;

6) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 100 Thaler beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird;

7) bei städtischen Bauwerken, wenn der Werth bei demselben Gegenstande in demselben Jahre die Summe von 50 Thalern übersteigt;

8) bei Remissions-Ertheilungen von Cämmerei-Rückständen;

9) bei der Revision und Abnahme der Rechnungen wegen des Stadtvermögens, und dem Entwurfe des jährlichen Haushaltsplanes, mit Einschluß des jährlichen Forstwirthschaftsplanes;

10) bei Anordnung und Vertheilung der bürgerlichen Lasten und Abgaben;

11) bei Prüfung der Sicherheitsbestellung des Rechnungsführers der Stadt-Cassen;

12) bei Rechtsstreiten der Stadt;

13) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder, des Cämmerers und Försters, so wie

14) bei der Wahl des Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung.

§. 52.

Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher oder geeigneten Falls die Stellvertreter (s. §. 45.) vom Bürgermeister in der Regel spätestens 24 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Gründe Bedenken dagegen erregen, unter Angabe des Berathungs-Gegenstandes eingeladen.

§. 53.

Dieselben sind verpflichtet, dieser Einladung Folge zu leisten. Bleiben drei oder mehrere aus, so ist eine zweite Ladung, unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Thaler, zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens sechs erscheinen, so sind die Ausgebliebenen unter der Warnung zu laden, daß im Falle ihres Ausbleibens, die Verhandlung mit den Erscheinenden, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als 6 Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verpflichtend, als wenn sie mit Zuziehung von 6 Bürgervorstehern gefaßt wären. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Wahl von Bürgervorstehern überhaupt oder in genügender Zahl nicht zu Stande gekommen ist.

§. 54.

In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt das Protocoll, welches von sämmtlichen Anwesenden nach geschehener Vorlesung zu unterzeichnen ist.

§. 55.

Der Vorsitzende in der Versammlung oder, nach dessen Bestimmung, der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hierauf kann sofort abgestimmt oder, auf Anordnung des Vorsitzenden, noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten.

Bei der Abstimmung geben zunächst die Bürgervorsteher und hierauf der Magistrat die Erklärung über den Berathungs-Gegenstand ab.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von demjenigen der Bürgervorsteher, und eine Vereinigung auch durch weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den darüber Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 56.

Unziemliches Betragen der Bürgervorsteher in der Versammlung kann sofort vom Magistrate durch Verweise oder Geldstrafen bis zu 5 Thaler zum Besten der Armen, oder durch Wegweisen aus der Versammlung bestraft werden.

§. 57.

II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlungen abhalten, wenn sie nicht vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand und den Tag der Berathung angezeigt, so wie die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber deren Zweck in der Berathung über die Ergreifung eines Recurses über die abgeschlagene Erlaubniß zu einer Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 58.

Dieselben wählen alle drei Jahre beim Antritte neuer Bürgervorsteher (s. §. 44.) unter sich einen Wortführer.

§. 59.

Zu einem gültigen Beschlusse müssen wenigstens 6 Bürgervorsteher versammelt seyn.

§. 60.

Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit tritt der dem Dienstalter nach älteste Stellvertreter zur Berathung und Beschlußnahme hinzu.

§. 61.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die Einsicht der auf die Verwaltung des städtischen Vermögens Bezug habenden Acten zu gestatten und sonstige desfallsige Auskunft zu ertheilen.

§. 62.

Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter Leitung des letztern zu besorgen.

IV.

Von der Verwaltung des städtischen Vermögens.

§. 63.

Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet seyn, und es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Abtragung der Schulden der Stadt nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 64.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und, wenn solches geschehen ist, sowohl dem Cämmerer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen, eine Abschrift des Planes aber noch vor Ablauf des Vierteljahrs an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne. (s. §. 69.)

Der Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift.

§. 65.

Wegen Verwaltung der städtischen Forsten sollen vorerst bis auf weitere Anordnung des Ministerii des Innern die in der Bekanntmachung der Landdrostei zu Hildesheim vom 14ten April 1830 über die Verwaltung der Forsten der Stadt Northeim getroffenen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Die Landdrostei soll jedoch befugt seyn, die nach der Bekanntmachung vom 14ten April 1830 dem Oberförster zugetheilte Mitwirkung bei Verwaltung der städtischen Forsten einem andern Königlichen Förster zu übertragen.

§. 66.

Wegen Herabsetzung, Erlasses oder Niederschlagung städtischer Gefälle und Abgaben ist in dazu anzusetzenden besonderen Terminen vom Magistrate unter Zuziehung der Bürgervorsteher zu berathen und zu beschließen.

§. 67.

Die Rechnungsführung des Stadtvermögens wird unter Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 68.

Die fortgehende Aufsicht auf die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem letztern ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hierbei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und sämmtlicher Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 69.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung des städtischen Vermögens steht der Landdrostei zu, deren Genehmigung erforderlich ist:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer oder Abänderung schon bestehender Gemeinde-Abgaben oder Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Aufnahme von Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Neubauten und baulichen Besserungen, so fern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 300 Thalern übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und die Summe von 50 Thalern übersteigenden Remunerationen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats.

Gemeinschaftliche Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über Verwendung der laufenden Einnahmen bedürfen der landdrosteilichen Genehmigung nicht.

§. 70.

Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Cämmerer eine Übersicht des Cassenbestandes, und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 71.

Der Bürgermeister muß in jedem Monate, mit Zuziehung des im §. 68. erwähnten Senators, die Casse vollständig prüfen und darüber ein Protocoll, woraus der Befund zu ersehen ist, aufnehmen.

§. 72.

Binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung abzuschließen und nebst Belegen dem Magistrate einzuliefern, von welchem solche geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine den Umständen nach zu bestimmende angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnung nebst Belegen und der sämmtlichen Verhandlungen zu gestatten, damit sie dieselbe prüfen und, wenn sie es nöthig finden, Erinnerungen dazu machen können.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den

Bürgervorstehern von diesen Entscheidungen Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer Decharge über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 73.

Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und vom Magistrate abgenommenen Rechnungen, nebst den etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen und innerhalb gleicher Frist auch der Landdrostei einzusenden, welche die Vorlegung der vollständigen Rechnungen verfügen und eine Nachweisung über die Erledigung der zu denselben gemachten Erinnerungen fordern kann.

Auch hat auf Antrag des Magistrats oder der Bürgervorsteher die Landdrostei eine Superrevision der Rechnungen vorzunehmen. Über die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat unter Zuziehung der Bürgervorsteher mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; so weit sie aber hiedurch nicht erledigt werden, hat die Landdrostei darüber zu entscheiden.

Schluß.

Alle, sowohl in dem Verfassungs-Reglement der Stadt Einbeck vom 5ten Januar 1819, als sonst über die Verfassung und Verwaltung derselben erlassenen Bestimmungen, werden, so weit sie nicht durch die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde ausdrücklich aufrecht erhalten sind, hiedurch aufgehoben.

Zugleich aber behalten Wir Uns die Befugniß vor, vorstehende Verfassungs-Urkunde nach den sich ergebenden Erfahrungen abzuändern.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Hannover, den 16ten März des 1840sten Jahrs, Unserer Regierung im Dritten.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

(34.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter des Landdrostei-Bezirks, das in den An- und Abbau-Sachen zu beobachtende Verfahren betreffend. Hannover, den 20sten März 1840.

In Folge der Domanial-Reform sind in den An- und Abbau-Sachen wegen abweichender Deutung des §. 5. der Verordnung vom 8ten März v. J. verschiedene Grundsätze befolgt. Behuf Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens sehen Wir Uns im Einverständnisse mit Königlicher Domainen-Cammer zu nachfolgenden erläuternden Vorschriften veranlaßt:

1) Wenn ein An- und Abbau auf einem Grundstücke beabsichtigt wird, an welchem dem domanio grund-, guts-, erbenzins- oder diensherrliche Rechte zustehen; so muß vor Erwirkung der regiminellen Genehmigung der Consens zur Ausweisung und resp. Entäußerung unmittelbar bei Königlicher Domainen-Cammer eingeholt werden.

In diesen Fällen gehört es auch zum Wirkungskreise Königlicher Domainen-Cammer, darüber die geeignete Bestimmung zu treffen, welche Gefälle resp. in Folge der Ausweisung, der Dismenbration und des An- oder Abbaues, an das domanium zu übernehmen sind. Dabei tritt allein eine Ausnahme in Betreff des Rauchhuhns- und Gefangenwachtdienst-Äquivalents ein, indem die Feststellung dieser beiden Abgaben an den Orten, wo dieselben überhaupt hergebracht sind, als gerichtsseitige Gefälle, zu Unserem Wirkungskreise gehören.

2) Wenn dagegen ein An- oder Abbau auf einem Grundstücke beabsichtigt wird, an welchem das domanium grund-, guts-, erbenzins- oder diensherrliche Rechte nicht besitzt; so ist in den geeigneten Fällen nicht nur die regiminelle Genehmigung überhaupt, sondern auch die Feststellung der sämmtlichen von dem An- oder Abbauer als gerichtsherrliche Abgabe an das domanium zu entrichtenden Gefälle bei Uns zu erwirken.

3) Die von Uns als Jurisdictions-Abgabe festzustellenden Gefälle können als ablösbar behandelt werden. Dabei tritt allein eine Ausnahme in Betreff des Gefangenwachtdienst-Äquivalents ein, indem bei dieser Abgabe, höheren Vorschriften zufolge, der Grundsatz der Unablösbarkeit als Regel beibehalten und nur mit Genehmigung Königlicher Domainen-Cammer, in besonders dringenden Fällen, die Ablösbarkeit Ausnahmsweise zugelassen werden soll.

4) In so fern und in so weit die Gefälle von Uns festgestellt werden, gehört auch die Bestimmung der üblichen Freijahre zu Unserem Wirkungskreise.

5) Nach erfolgter Feststellung der Abgaben ist die einnahmliche Ordonnancirung Amtsseitig unmittelbar bei Königlicher Domainen-Cammer in Gemäßheit §. 63. des Domanial-Reglements zu erwirken, und daneben für die Eintragung in das Hypothekenbuch Sorge zu

tragen, wenn auch in dem einzelnen Falle eine desfallsige besondere Vorschrift von Uns nicht erlassen werden sollte.

6) In Beziehung auf die in An- und Abbau-Sachen zu befolgenden Rücksichten der Regiminal- und Polizei-Verwaltung, so wie in Betreff der Gemeinde-, Jurisdictions-, Kirchen-, Schul-, Armen- und sonstigen öffentlichen Einrichtungen verbleibt es in aller Maße bei den bisherigen Ressort-Verhältnissen und Grundsätzen.

(35.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode, betreffend das Regulativ über das zu beobachtende Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine. Hannover, den 27sten März 1840.

Auf Requisition des Königlich-Preußischen Provinzial-Steuer-Directors zu Magdeburg wird der nachstehende Auszug aus dem von dem Königlich-Preußischen Finanz-Ministerio in Beziehung auf die in den sämmtlichen Staaten des Zollvereines bestehende Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838 erlassenen Regulative:

Unter Bezugnahme auf die in der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838 §§. 40 bis 53. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Controle und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 54. der Zoll-Ordnung werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiemit die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen. A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zoll-Verwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

§. 1. Bei dem in der Zoll-Ordnung §§. 40 bis 53. vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

a. derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheines begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und

b. das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheines von Seiten des

Extrahenten werden diesem von der Zoll-Verwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheines, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterm, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zoll-Verwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Documente, und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zoll-Ordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulative enthaltenen speciellen Vorschriften pünctlich wahrzunehmen.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 2. Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40. der Zoll-Ordnung, entweder

a. den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereins-Gebietes oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.),

oder

b. die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überüberweisen (Begleitschein II.).

Nach Maßgabe dieser verschiedenen Zwecke sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I." und „Begleitschein II." bezeichnet werden, und deren Form aus den beiliegenden Mustern I und II. ersichtlich ist.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

§. 3. 1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §. sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a. bei dem Eingangs-Amte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der nach §. 6. dazu befugten Ämter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder solche daselbst niederzulegen, oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden, oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b. von dem Grenz-Eingangs-Amte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direct durchgeführt;

oder endlich

c. aus einer Niederlage oder einem Zollager (Zoll-Ordnung §. 68.) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheines auf Ämter im Innern nach §. 42. der Zoll-Ordnung nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Fl. 15 Xr.) beträgt.

§. 4. 2) Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speciell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangs-Amte an der Grenze oder bei einem Haupt-Amte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Überweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem belegenes und nach §. 6. zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §. 51., zehn Thaler (17 Fl. 30 Xr.) oder mehr betragen.

D. Befugniß der Ämter: 1) zur Ausfertigung der Begleitscheine;

§. 5. Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zoll-Ämtern an der Grenze und von Haupt-Steuer-Ämtern (Haupt-Zoll-Ämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zoll-Ämter und Haupt-Steuer-Ämter (Haupt-Zoll-Ämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hiezu vom Finanz-Ministerium ausdrücklich ermächtigt seyn. In welchen Fällen Haupt-Steuer-Ämter (Haupt-Zoll-Ämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57. bestimmt.

2) zur Erledigung derselben.

§. 6. Zur Erledigung der Begleitscheine I und II. sind Haupt-Steuer-Ämter (Haupt-Zoll-Ämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zoll-Ämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuer-Ämter (Haupt-Zoll-Ämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Neben-Zoll-Ämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Ämter, welche zu einer der beiden ebengenannten Classen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. vom Finanz-Ministerium ermächtigt werden, was für Neben-Zoll-Ämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Haupt-Steuer-Ämter (Haupt-Zoll-Ämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Statt findet, ergeben die §§. 52 bis 56.

II. Ausfertigung der Begleitscheine. A. überhaupt. 1) Prüfung der Qualification des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheines erfolgen soll.

§. 7. Wenn die Ertheilung eines Begleitscheines bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wie weit das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen nach §. 6. wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen tritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheines befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

§. 8. Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7.), in Verbindung mit den in den §§. 3. und 6. enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I oder II., zur Anwendung kommen dürfe.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I. 1) Art der Ausfertigung.

§. 10. Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unicat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplicat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unicat bei dem Ausfertigungs-Amte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheines werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unicat und Duplicat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11. Die Ausfertigung eines Begleitscheines I. geschieht entweder

a. durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Überschrift und für sämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren,

oder

b. in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine dem Begleitscheine angestempelte Zoll-Declaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sey, hat das Amt in jedem einzelnen Falle den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspuncte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheines der Vorzug zu geben, bei größeren Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Declaration ꝛc. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Declarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12. Da das Verfahren der Declarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Declaranten, insbesondere bei den Grenz-Zoll-Ämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Declarationen die Gewichtsmengen durchgehends speciell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

§. 14. Aus dem Begleitscheine I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheits-Maßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können. 2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

In den Begleitscheinen dieser Classe sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Declarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder specieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Puncte aufzunehmen:

a. über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers;
b. über Gattung, Maß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Colli-Bezeichnung der Waaren;
c. ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittelung oder nicht und, erstern Falls, in welchem Umfange Statt gefunden hat;
d. ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;
e. ob und welche Sicherheit geleistet, imgleichen
f. welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungs-Amte bestimmt;
g. ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden, und
h. bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist,

endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —

i. wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 21. Da bei der Waaren-Abfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §§. 26. 29 und 41., für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werthe) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher als bis diesem Erfordernisse Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungs-Amt nach pflichtmäßigem Ermessen für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waaren-Transports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar nach §. 29. der Zoll-Ordnung nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangs-Abgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund specieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangs-Zollsatzes zu richten.

§. 25. Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet, oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sey, ist am Schlusse des Begleitscheines (siehe Muster I.) anzugeben.

Über eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in anderen Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die in Folge der Begleitschein-Erledigung späterhin zulässige Erstattung des Cautionsbetrages und sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, in so fern derselbe nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschafts-Urkunde ausgestellt hat, eine nach der folgenden Formel

„Unterzeichneter verspricht hiemit, für den N.N., als Extrahenten des am . . ten . . . .
„18.., nach Anleitung des Begleitschein-Regulativs vom (Datum) ertheilten Begleitscheines
„№ . . . . des (Benennung des Amts) wegen sämmtlicher von demselben aus diesem
„Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten als Bürge, unter Verzichtleistung auf den
„Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, zu stehen und zu haften."

auszustellende Bürgschafts-Urkunde zu erfordern und diese dem bei dem Ausfertigungs-Amte vorerst zurückbleibenden Duplicate des Begleitscheines beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheines, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Sicherheit geleistet"

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 29. Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige specielle Waaren-Revision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, in so fern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zoll-Declaration müssen die Ergebnisse der speciellen Waaren-Revision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern den darin ausgeworfenen Abgaben-

betrag, nach genommener Überzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

§. 30. Die Ämter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheines (§. 10.) noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheines auszufertigen.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direction eingeholt, das dritte Exemplar als Triplicat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

§. 37. Bleibt ein Begleitschein I. über die in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungs-Amte längere Zeit, als nach Maßgabe der Entfernung erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§§. 63. 64. und 68.) nachzuweisen.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

§. 38. Vermag er dies, so muß die solchen Falls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungs-Amts unverzüglich der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direction zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 39. Kann dagegen der im §. 37. geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und creditirten oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrages anzuhalten. Letzterer wird nach erfolgter Zahlung in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§. 40. Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direction vorzutragen, welche darüber entweder selbst bestimmen, oder nach Bewandniß der Umstände an das Finanz-Ministerium berichten wird.

§. 47. Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet außer der Handhabung der für den Waaren-Transport im Grenzbezirke und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Controle-Vorschriften eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungs-Amte gewöhnlich nicht Statt. Eine Ausnahme hievon tritt jedoch ein, wenn vor Erreichung des Erledigungs-Amts bei direct oder mittelbar transitirenden Waaren die im Begleitscheine bezeichnete Richtung des Transports oder bei anderen Waaren der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterweges verändert werden soll, oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungs-Amts unvermeidlich machen.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungs-Amte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterweges verändert werden soll.

§. 48. Jeder Waarenführer ist im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungs-Amt anzugeben, worauf von dem Amte unter Beachtung der im §. 48. der Zoll-Ordnung und im §. 7. dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungs-Amt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheines deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwaigen Frist-Verlängerung dem Ausfertigungs-Amte alsbald Nachricht zu geben.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen, und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem andern, als dem im Begleitscheine benannten Erledigungs-Amte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§. 59. ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

§. 49. Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer nach §. 46. der Zoll-Ordnung dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte hievon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungs-Amte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die dem Ausfertigungs-Amte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist (Zoll-Ordnung §. 41).

3) Verfahren, wenn unterweges eine Theilung der Ladung Statt finden muß.

§. 50. Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungs-Amte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Colli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Colli ist unter keiner Bedingung gestattet (Zoll-Ordnung §. 49).

§. 51. Wird eine Theilung der Ladung in der nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterweges nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergl. unten §. 57.) auch nur, nachdem von letzterm hiezu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisions-Verfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52. Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Colloverschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung des Transports nur vor:

a. wenn Schiffsgefäße unterweges einfrieren, und

b. wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungs-Amt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

§. 53. Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Controle I. stehen, während der Fahrt ein, und soll nach der Bestimmung des Waaren-Versenders oder Empfängers die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

a. Wenn Schiffsgefäße unterweges einfrieren.

1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Male nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt, oder
2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen, oder
3) es werden vom Schiffe aus auch nach anderen Orten Versendungen gemacht.

§. 54. Im erstern Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall nach §. 51. angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu auf der dritten Seite des Begleitscheines.

aa. Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

§. 55. In den beiden letzteren Fällen des §. 53. hingegen ist zu unterscheiden,

ob mit dem Amte, bei welchem nach §. 51. die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

bb. Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach anderen Orten versendet wird.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Conto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden, und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert und soll von hier (dort) aus nach und „nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und „Abschreibung nachgewiesen,“

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungs-Amt zurückgesandt wird (vergl. §§. 70. ff.).

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speciell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

b. Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungs-Amts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

§. 56. In dem zweiten, oben (§. 52. b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungs-Amts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem nach §. 51. der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibe-Conto nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen in Folge der über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen einzelne Theile derselben nach verschiedenen anderen Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der in den §§. 7. bis einschließlich 28. enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur in so fern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die im §. 61. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Cöllner (Dresdener) Kaufmann über eine aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Wesel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münster (Chemnitz) versendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Cölln (Dresden) verschifft werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. Statt finden, und solches, so wie die Versteuerung der in Wesel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11 — 14. des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

4) Allgemeine Bestimmungen.

§. 57. Was nach den §§. 7—30. für die Ausfertigung der Begleitscheine I. überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die in den oben erwähnten Fällen (§§. 55. und 56.) vorkommende Zwischen-Ausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Ladung unterweges nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht bloß in der Nähe solcher Ämter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an anderen Orten eintreten kann, so wird als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5.) gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuer-Ämter (Haupt-Zoll-Ämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Begleitscheine I. ausfertigen dürfen.

§. 58. Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur in so weit einer Controle, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenz-Bezirke und der Binnen-Controle überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind.

§. 59. Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungs-Amts müssen solche dem letztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Declarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

IV. Erledigung der Begleitscheine. A. der Begleitscheine I. 1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung nach den unten folgenden Bestimmungen (§§. 60. seq.) geschritten.

Ist der in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungs-Amte nicht innegehalten worden, sonst aber nach der pflichtmäßigen Überzeugung des letztern kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der dem Ausfertigungs-Amte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waaren-Transport, ohne daß die §. 48. vorgeschriebene Meldung Statt gefunden hat, einem andern als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird, und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheines protocollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der mit Vorbehalt weiterer Entscheidung bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem an das Ausfertigungs-Amt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen, und in dem Erledigungs-Atteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der Statt gefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

§. 60. Die Revision der Ladung, zu welcher der Amtsdirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Declarationen von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, imgleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Überzeugung nehmen. Ergiebt sich hiebei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren nach Maßgabe der Zoll-Ordnung und des Zoll-Strafgesetzes einzuleiten.

2) Revision der Ladung. a. im Allgemeinen.

b. Bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

§. 61. Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die specielle Revision der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die specielle Revision Statt, und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches nach dem betreffenden Niederlage-Reglement auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Declaranten und den früheren Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Colli mit der Eingangs-Declaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist, und der Niederleger von dieser ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waaren-Empfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die specielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne specielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabeatteste.

§. 63. Jeder Waarenführer kann über die von ihm abgegebenen Begleitscheine I., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabeattest"

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungs-Amt zurückgelangt seyn sollte (siehe §. 37.), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungs-Amte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39.), sondern die Zurückkunft des Begleitscheines noch fernerweit zu erwarten sey.

§. 64. Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabeatteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) So lange sich das Erledigungs-Amt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.

2) Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabeattest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabeattestes erst nach erfolgter Waaren-Revision oder schon vorher begehre.

3) Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,

a. ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheines völlig übereinstimmt, oder

b. ob dies nicht der Fall ist.

4) Im ersten Falle (№ 3. a.) kann das Abgabeattest unbedingt ertheilt werden.

5) In dem andern Falle (№ 3. b.) dagegen, so wie in den im §. 59. gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungs-Amts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheines in der Mitte liegt, ist dem Abgabeatteste die Bemerkung:

„es hat sich Abweichung ergeben"

hinzuzufügen.

6) Verlangt der Waarenführer aber (№ 2.), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabeattest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

„die Revision ist noch nicht geschehen"

auszufertigen.

7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37.), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabeattest producirt (§. 38.), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38. vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§. 67. Die Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsorts wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur in so weit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Controle im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind. B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 68. Auf Verlangen des Waarenführers können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabeatteste ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (resp. Creditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrages geschehen.

§. 70. Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I., imgleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zoll-Erhebung auf Begleitscheine II. erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zoll-Declarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind. C. Rücksendung der Begleitscheine.

Übrigens ist es nicht zulässig in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Controle bei dem Erledigungs-Amte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungs-Amt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer

Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung, ungesäumt an das Ausfertigungs-Amt zurückzusenden.

Berlin, den 25sten November 1839.

Der Finanz-Minister Graf v. Alvensleben."

hiedurch mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen sämmtlich auch auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode nach §. 51. der für diese Landestheile geltenden, durch die Königliche Verordnung vom 19ten December 1837 publicirten Zoll-Ordnung volle Anwendung finden.

Gegenwärtige Unsere Bekanntmachung ist der dritten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 27sten März 1840.

Königliche General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle.

Dommes.

(36.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, Warnung vor unbegründeten Erzählungen von in Holland zu erhebenden Erbschaften betreffend. Stade, den 28sten März 1840.

Da sicherem Vernehmen nach, Holländische Speculanten ein Gewerbe daraus machen, im Auslande und aller Wahrscheinlichkeit nach auch im hiesigen Königreiche, unbegründete Erzählungen von ansehnlichen, in Holland in Empfang zu nehmenden Erbschaften zu verbreiten, und unerfahrnen leichtgläubigen Personen ihre Dienste, behuf Geltendmachung der Ansprüche derselben an die vorgespiegelten Erbschaften, aufzudringen, um sich diese theuer bezahlen zu lassen; so sehen Wir Uns veranlaßt, hier-

auf aufmerksam zu machen, und denen, welchen etwa Hoffnungen auf eine in Holland zu erhebende Erbschaft eröffnet werden sollten, auf das dringendste zu empfehlen, sich über die Verfolgung ihrer angeblichen Ansprüche nur nach der sorgfältigsten Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände zu entschließen.

(37.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Anwendung der Bekanntmachung vom 30sten April 1839 wegen des Garnhaspels auf das Hanfgarn betreffend. Osnabrück, den 31sten März 1840.

Mit Vorwissen des Königlichen Ministerii des Innern wird Unsere den Garnhaspel betreffende Bekanntmachung vom 30sten April 1839 dahin näher erklärt, daß dieselbe nicht lediglich auf das aus Flachs gewonnene Garn zu beschränken, sondern auch auf das Hanfgarn anzuwenden ist.

Diese nähere Vorschrift soll durch die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung und die hiesigen Anzeigen veröffentlicht werden.

(38.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter, Amtsvoigteien, geschlossenen und ungeschlossenen Gerichte des Landdrostei-Bezirks, die Anschaffung von Gemeindeschränken betreffend. Lüneburg, den 31sten März 1840.

Damit die Erhaltung der für die Landgemeinden wichtigen Papiere und der denselben zugehenden Gesetzsammlung gehörig gesichert werde, bestimmen Wir hiemit, daß in jeder Landgemeinde, in welcher nicht bereits eine sogenannte Bauerlade oder ein an deren Stelle tretender Gemeinde-Schrank dem Bauermeister, Dorfschulzen oder sonstigen Gemeinde-Vorsteher von Seiten der Gemeinde gehalten wird, und solcher Behälter für den fraglichen Zweck völlig tauglich ist, unverzüglich ein zur Aufnahme der Gesetzsammlung und der sonstigen wichtigeren Papiere geeigneter Schrank auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen und dem Bauermeister, Dorfschulzen oder sonstigen Gemeinde-Vorsteher zu übergeben ist.

Die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien, so wie die geschlossenen und ungeschlossenen Gerichte des Bezirks werden wegen Ausführung dieser Bestimmung das Erforderliche verfügen, und nach Verlauf von drei Monaten sich durch die Unterbedienten davon zu überzeugen haben, daß ihre Verfügung gehörig befolgt ist.

Dieselben werden auch darauf achten, daß die Bauermeister rc. für die Folge die Gesetzsammlung und die sonstigen Gemeinde-Papiere in dem Gemeinde-Schranke oder der Bauerlade stets gehörig aufbewahren, daß diese Behälter zu außerdienstlichen Zwecken überall nicht gebraucht werden, und daß dieselben mittelst guten Schlosses und Schlüssels nicht nur verschließbar sind und, wenn solches noch nicht der Fall ist, verschließbar gemacht werden, sondern auch stets verschlossen gehalten werden.

III. Abtheilung. **№ 4.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausschreiben: Die Auswanderungen nach dem Russischen Polen; — die Anmeldung der bei Gemeinheits-Theilungen eintretenden Veränderungen des Grundeigenthums; — die Aufhebung der Leggepflichtigkeit des Woll-Lakens und die Einziehung der Legge zu Berge, Amts Fürstenau; — die Aufhebung des Instituts der Garnsammler im Fürstenthume Osnabrück; — die Handhabung der Polizei in Bezug auf den Emscanal und die Emswehren bei Mehringen und Hanekenfähr; — die öffentlichen Versteigerungen von Colonial- und Manufactur-Waaren in kleinen Quantitäten im Osnabrückschen; — die Instruction für die Bauhandwerker auf dem platten Lande; — die Abänderung des §. 12. der Osnabrückschen Legge-Ordnung vom 21sten Mai 1816; — die von herumziehenden Gewerbetreibenden debitirt werdenden Druckschriften unsittlichen Inhalts; — die Bewilligung einer allgemeinen Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft betreffend.

(39.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 26sten März 1840, die Auswanderungen nach dem Russischen Polen betreffend.** Hannover, den 1sten April 1840.

Indem Wir die Obrigkeiten hiemit auf den Inhalt der in der Nummer 26. der hiesigen Anzeigen enthaltenen Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 26sten v. M., die Auswanderungen nach dem Russischen Polen betreffend, welche wörtlich lautet:

Bekanntmachung
des Königlichen Ministerii des Innern.

Seit einiger Zeit haben mehrere Personen die Absicht zu erkennen gegeben, nach Russisch-Polen, namentlich nach Dombrowa zu reisen, um bei den dortigen Berg- und Hüttenwerken Arbeit

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten Mai 1840.]

zu suchen. Wahrscheinlich sind dieselben zu diesem Entschlusse durch Nachrichten veranlaßt, die von Personen herrühren, welche vor ungefähr einem Jahre aus dem hiesigen Königreiche, insbesondere vom Harze und aus einigen Gegenden des Hildesheimschen Landdrostei-Bezirks nach Dombrowa und der Umgegend gezogen sind. Diese begaben sich dorthin, nachdem sie mit einem zu ihrer Anwerbung ermächtigten Agenten der Bank des Königreichs Polen, unter deren Verwaltung die dasigen Berg- und Hüttenwerke stehen, schriftliche Verträge über ihre Beschäftigung, Löhnung u. s. w. abgeschlossen hatten, und daher an ihrem neuen Aufenthaltsorte Erwerb zu finden mit Sicherheit hoffen konnten. Eine gleiche Erwartung dürfen aber die nicht hegen, welche jetzt dorthin sich begeben wollen, ohne mit der Bank von Polen solche Verträge geschlossen zu haben, vielmehr ist nach einer Mittheilung der Kaiserlich-Russischen Gesandtschaft mit Gewißheit anzunehmen, daß sie, namentlich Künstler, Handwerker und Tagelöhner, bei den herrschaftlichen Bergwerken in Polen keinesweges Arbeit und ihr Auskommen finden werden, mithin wenn sie, ohne durch Verträge sicher gestellt zu seyn, dorthin reisen, und wohl gar ihre Familien mitnehmen, die größte Gefahr laufen, sich und die Ihrigen dem Mangel und Elende Preis gegeben zu sehen.

Es werden deshalb alle Eingesessenen des hiesigen Königreichs, die sich als Arbeiter nach dem Russischen Polen zu begeben Lust haben möchten, hiedurch gewarnt, ihre Absicht zur Ausführung zu bringen, bevor sie durch ausdrückliche Verträge mit der Bank von Polen oder deren Bevollmächtigten sich Gewißheit verschafft haben, daß sie dort Arbeit und Erwerb finden werden. Alle Obrigkeiten aber, bei denen hiesige Unterthanen um Reisepässe nach dem Russischen Polen zu jenem Zwecke nachsuchen, haben dieselben auf die wahrscheinlichen gefährlichen Folgen ihres Entschlusses aufmerksam zu machen, außerdem aber ihnen zu eröffnen, daß ihre dauernde Ansiedelung im Russischen Polen eine vorgängige ausdrückliche Erlaubniß der Russischen Behörden erfordere, auf den Grund der Reisepässe, die ihnen etwa ertheilt würden, nicht werde gestattet werden, und daß ihnen, selbst wenn sie nur einstweilen dort sich aufzuhalten beabsichtigten, der Eintritt in das dasige Gebiet nicht erlaubt, sondern sie an der Grenze zurückgewiesen werden würden, wenn sie nicht den Besitz einer, wenigstens zum vorläufigen Unterhalte genügenden Summe Geldes, die für ein einzelnes Individuum mindestens 10 Rthlr. betragen müsse, nachweisen könnten. Zugleich geben Wir den Obrigkeiten auf, nach Vorschrift des §. 7. der Instruction über die Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei vom 30sten Mai 1826, die Zulänglichkeit der Geldmittel jener Personen für die Reise und den Unterhalt im Auslande einer genauen Prüfung zu unterziehen, und nur beim Vorhandenseyn derselben den nachgesuchten Paß, falls auch übrigens gegen dessen Ausstellung keine Bedenken eintreten, zu ertheilen.

Hannover, den 26sten März 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

besonders aufmerksam machen, veranlassen Wir dieselben zugleich, die dortigen Eingesessenen,

falls sich bei ihnen Neigung zu diesen Auswanderungen zeigen sollte, den Inhalt jener Warnung möglichst zur Kenntniß zu bringen.

(40.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten und Theilungs- ꝛc. Commissionen des Landdrostei-Bezirks, die in Folge von Gemeinheitstheilungen ꝛc. eintretenden Veränderungen des Grundeigenthums und deren zeitige Anmeldung bei der Steuer-Behörde betreffend. Lüneburg, den 4ten April 1840.

Nach der Vorschrift des §. 118. der Verordnung vom 3ten Junius 1826, die Erhebung der allgemeinen Grundsteuer betreffend, liegt zwar zunächst den Grundbesitzern die Pflicht ob, Zugänge an Grundstücken bei der Steuer-Behörde anzumelden; es ist jedoch zugleich daselbst bestimmt, daß auch alle Behörden zu jener Anmeldung verpflichtet seyn sollen, welche die etwa Statt findenden Gemeinheitstheilungen oder Ausweisungen dirigiren, oder auf sonstige Weise von den eintretenden Cultur-Erweiterungen officielle Kenntniß erhalten.

Da diese Anmeldungen inzwischen, nach einer Benachrichtigung der Königlichen Steuer-Direction zu Celle, nur selten erfolgen, und letztere sich daher häufig in die Nothwendigkeit versetzt sieht, die gesetzlichen Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen und den Grundbesitzern dadurch Nachtheile zuzuerkennen, welche vermieden werden können; so finden Wir im Interesse der Steuerpflichtigen und der Sache selbst Veranlassung, nicht nur auf jene gesetzliche Vorschrift im Allgemeinen aufmerksam, sondern auch den sämmtlichen Theilungs- und Verkoppelungs-Commissionen zur besondern Pflicht hiedurch zu machen, sobald ein Theilungs- oder Verkoppelungs-Receß von Uns bestätigt worden ist, solches der Königlichen Steuer-Direction zu Celle anzuzeigen, wie denn nicht minder die Obrigkeiten darauf zu achten haben werden, daß auch in denjenigen Fällen, in welchen derartige Auseinandersetzungen im Wege der Privat-Vereinbarung zu Stande kommen, die erforderliche Anzeige an die Königliche Steuer-Direction gelange, sobald das Geschäft nach §. 37. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung als definitiv abgeschlossen angesehen werden kann.

Damit nun aber auch beurtheilt werden könne, in wie weit die seit Einführung der allgemeinen Grundsteuer-Veranlagung beendigten Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen zur Kenntniß der Steuer-Administration gelangt und die darnach erforderlichen Rectificationen hinsichtlich der Grundsteuer verfügt worden sind, beauftragen Wir zugleich die Obrigkeiten, die sämmtlichen seit dem Jahre 1826 beendigten Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen nachträglich bei der Königlichen Steuer-Direction zu Celle zur Anzeige zu bringen.

(41.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Aufhebung der Leggepflichtigkeit des Woll=Lakens, und die Einziehung der Legge zu Berge im Amte Fürstenau betreffend. Osnabrück, den 7ten April 1840.

Mit Vorwissen und Genehmigung des Königlichen Ministerii der Finanzen und des Handels wird hiedurch von Uns Folgendes verfügt:

§. 1.

Der durch Unsere Bekanntmachungen vom 5ten April und 23sten December 1825, so wie vom 24sten April 1826 bei den Leggen zu Ankum, Quakenbrück und Berge eingeführte Leggezwang für das Woll=Laken wird hiemit aufgehoben.

§. 2.

Die in Folge der zuletzt erwähnten Bekanntmachung angeordnete Legge zu Berge geht am Ende des Monats Junius d. J. ein, und haben die Eingesessenen des Kirchspiels Berge sodann ihre leggepflichtigen Leinen nach einer der Leggen des Fürstenthums Osnabrück zur Schau zu bringen.

Diese Verfügung ist in die III. Abtheilung der Gesetz=Sammlung aufzunehmen, auch durch die Osnabrückschen Anzeigen zu veröffentlichen.

(42.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Aufhebung des Instituts der Garnsammler im Fürstenthume Osnabrück betreffend. Osnabrück, den 7ten April 1840.

Da das im Fürstenthume Osnabrück bestehende Institut der Garnsammler den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht; so wird, unter Genehmigung des Königlichen Ministerii der Finanzen und des Handels, hiemit bestimmt, daß dasselbe vom 1sten Januar des künftigen Jahrs an aufhören soll, und fallen mithin von diesem Zeitpuncte an die in Unserer Bekanntmachung vom 3ten Februar 1829 enthaltenen Vorschriften in Betreff der Garnsammler weg.

Diese Bekanntmachung ist in die III. Abtheilung der Gesetz=Sammlung aufzunehmen und den Osnabrückschen Anzeigen zu inseriren.

(43.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Handhabung der Polizei in Bezug auf den Emscanal und die Emswehren bei Mehringen und Hanekenfähr betreffend. Hannover, den 7ten April 1840.

Da die zur Erhaltung des Emscanals und der Emswehren bei Mehringen und Hanekenfähr bisher getroffenen polizeilichen Bestimmungen nicht ausreichen, so werden, unter Aufhebung jener, deshalb folgende Vorschriften ertheilt:

1.

Das Behüten der Bedeichungen, Ufer, Grenzgräben, Stromwerke, Anpflanzungen ꝛc. am Emscanale oder an den Emswehren wird für jedes dort weidend betroffene Stück Vieh bei folgender Strafe verboten:

für jedes Pferd oder Stück Hornvieh bei Strafe von 16 ggr,
für jedes Schaf oder Schwein 8 ggr,
für jede Gans und jede Ente 2 ggr.

Im Falle eines bloßen Anlaufs soll die Hälfte dieser Strafen erlegt werden.

2.

Vieh, welches nicht zur Fortschaffung eines auf dem Canale befindlichen Schiffes oder Flosses dient, darf weder längs dem Canale auf dem Leinpfade, noch durch das Canal-Terrain geführt werden. Im Falle der Entgegenhandlung soll, wenn das Vieh auf dem Leinpfade betroffen wird,

für jedes Pferd 12 ggr,
für jedes Stück Hornvieh, jedes Schwein oder Schaf 4 ggr,
für jede Gans 2 ggr,

wenn aber das Vieh außer dem Leinpfade auf dem Canal-Terrain betroffen wird, das Doppelte dieser Sätze als Strafe entrichtet werden.

3.

Beschädigung oder Entwendung der auf den Uferwerken neben den Emswehren und am Emscanale gesteckten Weiden wird für jedes Schock beschädigter oder aus den Bestickungen entwendeter Band- oder Korbweiden mit 12 ggr, für jedes Schock solchen Weidenbusches aber mit 8 ₰ bestraft.

4.

Das Beschädigen, imgleichen das Ausreißen der auf den Canaldämmen und dem Canal-Terrain angepflanzten Bäume soll mit einer Strafe bis zu 5 ₰ belegt werden, bei deren Zumessung theils auf die Größe des angerichteten Schadens, theils darauf zu sehen ist, ob die Beschädigung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit geschehen ist.

Das vorsätzliche Austreißen oder Abhüten eines jeden Fuhren- oder Birken-Pflänzlings soll mit 2 ggr, das fahrlässige aber mit der Hälfte dieser Strafe geahndet werden.

5.

Plaggenstechen im Canal-Terrain oder auf den Ufern und Uferbauwerken, neben den Emswehren und am Canale ist bei Strafe von 5 ₰;

und Schneiden von Gras, Kräutern, oder Reiswerk, imgleichen Laubsammeln in den Anpflanzungen bei 2 ₰ Strafe verboten.

6.

Bei gleicher Strafe ist das Aufstellen von Bienenkörben innerhalb des Canal-Terrains untersagt.

7.

Das Abgraben des Emer Sandberges und anderer Sandhöhen, wo dieselben das Emsufer bilden, wird mit einer Strafe von 5 ₰ belegt.

8.

Das Erbrechen oder Beschädigen der Schlagbäume und Befriedigungen am Canale, desgleichen der Warnungstafeln, der Grenz-Abweise- und Geländersteine, und das Schleifen von Eisengeräthen auf diesen letzten Gegenständen soll mit einer Strafe bis zu 10 ₰ nach den im Art. 4. angegebenen Strafzumessungs-Gründen geahndet werden.

9.

Jedes Abweichen eines Fußgängers von dem nur zum Gehen bestimmten Leinpfade am Canale wird mit 3 ggr bestraft.

10.

Wer mit einem Handwagen oder Schiebkarren auf dem Leinpfade am Canale oder auf dem Canal-Terrain betroffen wird, verfällt in eine Strafe von 8 ggr.

11.

Schnelles Fahren und Reiten über die Schleusen- oder Canal-Brücken ist bei 1 ₰ Strafe verboten.

12.

Die zum Ziehen der Schiffe und Flöße vor dieselben gespannten Pferde dürfen am Canale weder am Rande des Leinpfades, noch außerhalb des Leinpfades getrieben werden, bei Vermeidung einer für jedes dieser Vorschrift zuwider betroffene Pferd zu erlegenden Strafe von 6 ggr.

13.

Bei Strafe von 3 Thlr. ist untersagt, die Schiffspferde am Canale in die Schiffe oder aus denselben zu bringen.

14.

Jeder, der mit einem Schiffe oder Floße durch die Schleusen und den Emscanal passiren will, hat sich bei dem an der Stelle wohnenden Officianten deshalb zu melden. Wer zuerst vor einer Schleuse oder der Zugbrücke am Hafen bei Lingen angekommen ist, und durchgelassen zu werden begehrt hat, erhält vor allen Nachfolgenden den Vorzug.

Wer diesen Bestimmungen entgegenhandelt, verfällt in eine Strafe von 1 Thlr.

15.

Eigenmächtiges Aufziehen oder Niederlassen der Schützen in den Schleusen, so wie eigenmächtiges Öffnen und Verschließen der Schleusenpforten oder der Schützen in den Freifluthen der Wehre ist bei 30 Thlr. Strafe untersagt.

16.

Das Durchschleusen der Schiffe und Flöße findet nur zu den nachbemerkten Tageszeiten Statt:

In den Monaten	Januar und Februar	von Morgens	7	bis Abends	$4\frac{1}{2}$	Uhr.
„ „ „	März und April . .	„ „	5	„ „	7	„
„ „ „	Mai, Junius, Julius August	„ „	4	„ „	9	„
„ „ „	September, October	„ „	5	„ „	7	„
„ „ „	November, December	„ „	7	„ „	4	„

Außer diesen Zeiten und auch innerhalb derselben, wenn es noch nicht heller Tag oder der Canal mit Eis bedeckt ist, dürfen weder die Schleusen, noch die Zugbrücken geöffnet werden. Die Fortsetzung der Fahrt im Canale ist alsdann bei 3 Thlr. Strafe untersagt.

17.

Beim Durchlassen der Schiffe und Flöße, namentlich beim Aufziehen der Zugbrücken, Auf- und Niederdrehen der Schütze, hat die Schiffsmannschaft auf Verlangen des Schleusenwärters die erforderliche Hülfe zu leisten; auch das Öffnen der Schütze nach geschehener Durchschleusung vorzunehmen, falls solches in Abwesenheit des Schleusenwärters von diesem nicht geschehen kann.

Verweigerung dieser Hülfs- und Dienstleistung zieht eine Strafe von 1 Thlr. nach sich.

18.

Das Öffnen und Schließen der Klappen in den Canalbrücken müssen die Schiffer selbst mit

Vorsicht verrichten. Wer unbefugter Weise sich das Öffnen der Klappen erlaubt, oder dieselben nach der Durchfahrt nicht gehörig wieder schließt, verfällt in eine Strafe von 5 ℔.

19.

Sobald ein Schiffer oder Flößer in die Nähe einer Schleuse oder der Zugbrücke am Hafen vor Lingen gekommen ist, muß derselbe bei Strafe von 2 ℔ die Pferde von dem Fahrzeuge abspannen, und darf solche nicht eher wieder davor anspannen, bis das Schiff oder Floß durch die Schleuse oder Zugbrücke völlig durchgezogen worden ist.

20.

Während des Durchschleusens und des Öffnens und Verschließens der Brückenklappen sind die Schiffspferde an die dazu bestimmten Pfähle und Ringe zu befestigen.

Nichtbefolgung dieser Vorschrift oder so ungenügende Befestigung der Pferde, daß sie sich losmachen, wird mit 1 ℔ und, wenn die Pferde grasend betroffen werden, mit 2 ℔ bestraft.

21.

Damit Beschädigungen der Schleusen verhütet werden, muß jeder Schiffer sofort bei der Einfahrt in eine Schleuse das Schiff oder Floß an die in den Seitenmauern derselben angebrachten eisernen Ringe befestigen. Auch ist aus gleichem Grunde die Anwendung von Stangenbäumen zum Fortschieben der Schiffe oder Flöße in den Schleusen untersagt; und eben deshalb sollen an den Schiffen alle eisernen Beschläge, Ketten, Ringe ꝛc., so weit solche außer dem Schiffe hervorstehen, mit Holz gehörig bedeckt und abgeflächt seyn. Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird mit 1 ℔ und im Falle einer Beschädigung der Schleuse mit 2 bis 10 ℔ bestraft.

22.

Bei Strafe von 10 ℔ ist der Gebrauch der Segel auf dem Canale verboten, und müssen dieselben niedergelegt seyn.

23.

Das Niederlegen und Aufrichten der Masten im Canale ist nur bei den mit Zugklappen nicht versehenen Brücken gestattet. Im Übrigen ist es sowohl im Canale, als auch an den Dossirungen und Ufern der Wehre und des daran liegenden Terrains bei Strafe von 3 ℔ untersagt.

24.

Wenn auf dem Canale 2 Fahrzeuge sich begegnen, so muß jedes dem andern auf halbem Wege ausweichen, wobei das hinunterfahrende die Ziehlinie so tief zu senken hat, daß das aufwärts fahrende darüber hinwegfahren kann. Vor den Schleusen und Brücken aber ist so weit Platz zu machen, daß die denselben zunächst befindlichen Schiffe oder Flöße ungehindert passiren können. Wer diesen Bestimmungen entgegenhandelt, verfällt in eine Strafe von 2 ℔.

25.

Der auf dem Canale Voranfahrende muß, wenn er von dem ihm folgenden schneller Fahrenden dazu aufgefordert wird, so weit ausbiegen, daß der letzte neben ihm vorbeifahren kann. Widrigenfalls soll er auf Beschwerde des Betheiligten mit 2 ₰ bestraft werden.

26.

Die Ein- und Ausgänge der Schleusen und des Hafens bei Lingen dürfen durch Schiffe oder Flöße niemals versperrt; auch darf durch sie die Canalfahrt nicht beengt werden. Die Schiffer und Flößer haben sich daher mit ihren Fahrzeugen ohne Aufenthalt an die Stellen zu begeben, welche allein zum Anlegen bestimmt sind.

Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, wird mit 1 ₰ bestraft.

27.

Bei Strafe von 2 ₰ ist untersagt, in die Uferbefestigungs-Anlagen und Dossirungen am Canale und an den Emswehren, in den Leinpfad oder über diesen hinaus Anker zu werfen. Dagegen müssen die Schiffe mit Tauen an die dazu vorhandenen Pfähle und Ringe befestigt werden.

28.

Zu Ein- und Ausladungsplätzen am Canale und an den beiden Emswehren sowohl für Schiffe und Flöße, als für Landfuhrwerk werden folgende, durch Tafeln bezeichnete Stellen angewiesen:

1) an der Emsschleuse und dem Wehre bei Mehringen: das rechte Emsufer ober- und unterhalb der Schleuse;

2) an dem 2ten Wehre bei Hanekenfähr: das linke Emsufer oberhalb des Wehrs, der Sperrschleuse gegenüber, und das rechte Emsufer oberhalb der Sperrschleuse;

3) am Hafenplatze bei Lingen: die rechte Canalseite, unmittelbar oberhalb und unterhalb des Packhauses, für Kaufmannsgüter aller Art; und die linke Canalseite, dem Packhause gegenüber, für Holz, Steine und dergleichen;

4) an der Canal-Verbindungs-Brücke bei Altlingen: die rechte Canalseite unterhalb der Brücke;

5) an der Canal-Verbindungs-Brücke bei Biene: die linke Canalseite unterhalb dieser Brücke;

6) an der Koppelschleuse: die rechte Canalseite oberhalb der Brücke bei dieser Schleuse.

29.

Wer an einer der benannten Stellen etwas ein- oder auszuladen beabsichtigt, muß den Platz dazu von dem Schleusen- oder Hafen-Aufseher, oder dem in der Nähe wohnenden Wasserbaubeamten sich anweisen lassen. Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht eine Strafe von 2 ₰ nach sich.

30.

Bei Vermeidung gleicher Strafe müssen beim Ein- und Ausladen schwerer Gegenstände, als Bauhölzer, Steine und dergleichen, über die Canalufer-Dossirungen Streichhölzer oder starke Bohlen gelegt werden.

31.

In dieselbe Strafe verfällt derjenige, welcher die Dossirungen oder den Leinpfad am Canale und an den Wehren mit Gegenständen belegt, oder Einschnitte, Fußsteige oder ähnliche Beschädigung darin macht.

32.

Kraut, Schutt, Kehricht und dergleichen darf bei Strafe von 2 ₰ nicht in den Canal geworfen werden und soll, wenn es doch geschieht, auf Kosten des Thäters wieder heraus- und fortgeschafft werden.

Auch ist bei Vermeidung gleicher Strafe verboten, Gegenstände jener Art aus einem Schiffe in das andere hinüber zu werfen.

33.

Wenn Schiffe oder Flöße im Canale festfrieren, so sind die Führer derselben verpflichtet, sie bei länger anhaltendem Frostwetter von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber sofort bei eintretendem Thauwetter, loszueisen. Nichtbefolgung dieser Vorschrift soll mit 1 ₰ bestraft werden.

34.

Schiffe und Landfuhrwerke, deren Ladung ganz oder zum Theil aus leicht entzündbaren Gegenständen besteht, als Schießpulver, Schwefel, Vitriolöl, müssen bei Vermeidung einer Strafe von 5 ₰ mit einer schwarzen Flagge auf dem Vordertheile bezeichnet seyn, und bei Strafe von 10—30 ₰ in einer Entfernung von mindestens 150 Schritten von den Schleusen und dem Packhause bei Lingen zuvor anhalten. Es soll ihnen sodann ein geeigneter Platz zum Ein- und Ausladen, auf Ersuchen, von dem nächsten Canal-Aufseher oder Wasserbaubeamten angewiesen werden.

35.

Bei Strafe von 5 ₰ darf innerhalb 75 Schritte von den Schleusen, Brücken und dem Packhause Theer oder Pech auf einem Schiffe weder geschmolzen, noch warm gemacht werden.

36.

Das Tabackrauchen in dem Packhause bei Lingen, das Anzünden von Feuer in den offenen Räumen der Schiffe und auf den Flößen, das Schießen auf denselben, während sie in der Nähe der Schleusen, Brücken und des Packhauses sich befinden, so wie auch auf dem Leinpfade und in der Nähe der vorbemerkten Anlagen ist bei 3 ₰ Strafe verboten.

37.

Wer zur Nachtzeit die Vorschriften der §. 1—36 übertritt, soll mit dem doppelten Betrage der festgesetzten Strafen belegt werden.

38.

Im Falle einer Wiederholung derselben Übertretung kann die für den ersten Übertretungsfall angedrohete Strafe um die Hälfte erhöhet werden.

39.

Beim Unvermögen zur Bezahlung verwirkter Geldbußen oder bei Wiederholungen derselben Vergehen ist Verwandlung der verwirkten Geldstrafe in Gefängnißstrafe von verhältnißmäßiger Dauer gestattet.

40.

Der Anspruch auf vollständigen Ersatz des durch die Übertretung erweislich verursachten Schadens bleibt, neben der verwirkten Strafe, für alle Fälle vorbehalten.

41.

Von den eingehenden Strafgeldern erhält der Angeber ein Drittheil, oder wenn derselbe nicht schon vermöge seines Dienstes zu der Anzeige verpflichtet ist, die Hälfte.

42.

Ausländer und Unbekannte, welche einer Übertretung sich schuldig machen, sollen von dem sie betreffenden Strom-, Canal- oder Schleusen-Aufseher bis zu der zuständigen Untersuchungs-Behörde begleitet werden. Weigert sich der Übertreter zu folgen, so kann ihm die Fahrt durch den Canal versagt oder dessen Fahrzeug im Canal zurückgehalten werden.

43.

Beschwerden über die Stackmeister, Busch- und Schleusenwärter, oder die Canal-Aufseher sind bei dem Wasserbau-Inspector des Districts anzubringen.

Diese Bekanntmachung ist in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 7ten April 1840.

Königlich - Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

(44.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die öffentlichen Versteigerungen von Colonial- und Manufactur-Waaren in kleinen Quantitäten betreffend. Osnabrück, den 13ten April 1840.

Um den Nachtheilen zu begegnen, welche durch öffentliche Versteigerungen von Colonial- und Manufactur-Waaren in kleinen Quantitäten sowohl für die Gewerbetreibenden, als das übrige Publicum entstehen, sind Wir vom Königlichen Ministerio des Innern ermächtigt, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung vorzuschreiben.

Art. 1.

Öffentliche Versteigerungen von Colonial- und Manufactur-Waaren dürfen nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehalten werden.

Art. 2.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn nach obrigkeitlichem Ermessen aus der Versteigerung Nachtheile zu besorgen sind, und an Zunftorten, wenn Zunftgerechtsame entgegenstehen.

Art. 3.

Sie ist zu ertheilen, wenn die Waaren nach Art des Großhandels verkauft werden sollen, und wenn eine Handlung eingeht.

Art. 4.

Wer gegen die Bestimmung des Art. 1. handelt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 20 Thalern.

(45.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter und Gerichte des Landdrostei-Bezirks, nebst der unterm 2ten April 1840 erneuerten Instruction für die Bauhandwerker auf dem platten Lande, wonach sie bei Neubauten und Reparaturen zu verfahren, und worauf sie bei Ausübung ihrer Profession zu achten haben. Hannover, den 13ten April 1840.

Nachdem bei einer Revidirung der Instruction für die Bauhandwerker auf dem platten Lande einige Modificationen und Zusätze zu derselben beliebt worden, durch welche jedoch die bisherigen Vorschriften in ihren Hauptbestimmungen nicht verändert sind; so lassen Wir den Obrigkeiten ein Exemplar der hienach unterm 2ten d. M. erneuerten Instruction hieneben zugehen, um die betreffenden Modificationen und Zusätze in das in dortiger Registratur vorhandene Exemplar der Instruction vom 29sten Januar 1830, einzutragen.

Hienächst ist jenes Exemplar den Voigtei- und Gerichtsbedienten zuzustellen, und sind dieselben dabei anzuweisen, die Bauhandwerker der benachbarten Städte und Flecken, wenn diese Neubauten

oder Hauptreparaturen in dem Bezirke der ersteren übernehmen, auf die Verpflichtung zur Befolgung der gedachten Instruction aufmerksam zu machen, auch denselben auf ihr Verlangen die Einsicht derselben zu gewähren.

Instruction

für

die Bauhandwerker auf dem platten Lande,

wonach

sie bei Neubauten und Reparaturen zu verfahren, und worauf sie bei Ausübung ihrer Profession zu achten haben.

---

§. 1.

Sämmtliche Handwerksmeister sind bei Ausführung von Neubauten oder Baureparaturen zur sorgfältigen und ununterbrochenen Beaufsichtigung ihrer Gesellen verpflichtet.

§. 2.

Die Handwerker dürfen bei ihren Arbeiten nur verordnungsmäßige Maßstäbe oder Meßruthen gebrauchen, müssen mit obrigkeitlich geeichten und gestempelten Zoll- und Fußmaßen, auch Meßruthen versehen seyn, und haben dafür zu sorgen, daß die unter ihnen arbeitenden Gesellen richtiger Maßstäbe sich bedienen.

§. 3.

Kein Handwerker oder Werkmeister darf einen ihm übertragenen Neubau oder eine Haupt-Reparatur oder auch eine Feuerungs-Anlage ohne vorher von dem Bauherrn beigebrachte obrigkeitliche Bescheinigung anfangen, und eben so wenig bei Ausführung des Baues von der in jener Bescheinigung vorgeschriebenen Lage und Stellung des neuen Gebäudes, oder von den gegebenen Vorschriften bei den Haupt-Reparaturen oder Feuerungs-Anlagen abweichen.

§. 4.

Veränderungen an alten Feuerungs-Anlagen, Haupt-Reparaturen an alten, feuergefährlich angelegten Backöfen und neu vorzurichtenden Backöfen, so wie auch Rauchkammern sollen gleichfalls nie ohne vorher beigebrachte obrigkeitliche Erlaubniß angefangen werden.

§. 5.

Den concessionirten Zimmer- und Mauerleuten auf dem Lande, welche nicht zugleich Land-

meister sind, ist es nicht gestattet, Neubauten oder Haupt-Reparaturen an Wohngebäuden, Veränderungen an alten Feuerungs-Anlagen oder neue Vorrichtungen der Art auszuführen.

§. 6.

Wenn ein Meister irgendwo bei Besichtigung alter Gebäude oder sonst zufällig Holzwerk in Brandmauern oder sonstige Feuergefährlichkeiten wahrnimmt, so ist er verpflichtet, ohne Ansehen der Person, sofort Anzeige davon bei der Obrigkeit zu machen.

§. 7.

Alle Bauhandwerker müssen dafür sorgen, daß die nöthigen Baugerüste beständig völlig fest und sicher angefertigt werden, und sollen sie, außer daß sie für einen durch ihre Schuld hierunter entstehenden Schaden haften, auch wegen unsicherer Anlegung solcher Gerüste in eine Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr. genommen werden.

§. 8.

Um die so häufig bemerkten Holzverschwendungen einzuschränken, wodurch ein Gebäude ohne vermehrte Festigkeit nur vertheuert und mehr belastet wird, werden hiemit folgende Bestimmungen erlassen:

a. Eichenholz, welches gehörig ausgetrocknet seyn muß, ist im Allgemeinen nur zu den äußeren Umfassungs-Wänden, zu den Stichbalken und zu dem innern Ausbaue des untern Stockwerks anzuwenden, und ist es nicht gestattet, solches zu Hauptbalken, Trägern oder Sparren zu gebrauchen, vielmehr soll hiezu, so wie zum Ausbaue des Daches oder des 2ten Stockwerks Tannenholz oder jede sonst hiezu geeignete, nicht zu weiche Holzart genommen werden.

b. Das Bauholz ist in der Regel nicht unter und nicht über folgende Maßen stark zu nehmen:

äußere Schwellen	7	und	8	bis	8	und	9	Zoll □	
innere Schwellen	6	=	7	=	7	=	8	=	=
Thorständer an Einfahrten			10	=	12			=	=
Thorholme	10	=	12	=	12	=	14	=	=
Eckständer	7	=	8	=	8	=	9	=	=;

erhalten die äußeren Wandständer eine 6 und 7zöllige Stärke, so werden die Eckständer 7 Zoll □ genommen; bei 7 und 8zölligen Wandständern 8 Zoll □ und bei 8 und 9zölligen Wandständern 9 Zoll □.

Freistehende Trägerständer bis 12 Fuß lang . .	8 bis 9 Zoll □
Dergleichen bis zu 14 Fuß Länge und darüber .	10 bis 12 Zoll □
Wand- und Thürständer bis 12 Fuß Länge . .	6 und 7 bis 7 und 8 Zoll □
Dergleichen bis 14 Fuß Länge und darüber . .	8 und 8 Zoll □

Sturm- und Schrägbänder	6	und	7	bis	7	und	8	Zoll □
Wandrahme und Mauerplatten	6	=	7	=	7	=	8	= =
Riegelholz	5	=	6	=	7	=	8	= =
Balken und Träger nicht unter	7	=	8	Zoll □				
Hahnenbalken und Sparren nicht unter	4	=	5	= =				

c. Da nun hienach eine Fachwand nicht unter 6 und nicht über 9 Zoll dick seyn darf, so soll diese

bei einer Ständerhöhe von 8 Fuß nur 1mal
= = = = 12 = = 2mal und
= = = = 14 bis 16 Fuß nur 3mal

abgeriegelt werden.

d. Wandständer dürfen bei gleicher Theilung nicht unter 3 und nicht über 4 Fuß von Mittel zu Mittel auseinandergesetzt werden; in eben dieser Entfernung sind bei einem Ziegeldache die Balken und Sparren zu legen.

Die Balken und Sparren zu einem Strohdache sollen höchstens 6 bis 7 Fuß von Mittel zu Mittel entfernt gelegt werden.

e. Freitragende Wand- oder Dachträger müssen alle 14 bis 16 Fuß lichter Weite mit einem Ständer unterstützt werden.

f. Zum Dachverbande ist der doppelt stehende Dachstuhl, als der einfachste und stärkste, vorzugsweise zu wählen. Kleine Schoppen und Ställe, die keinen Dachstuhl erhalten, sind mit Windplatten hinreichend und in widerstrebender Richtung zu versehen.

g. Kreuz- und Schrägbänder — wie man solche in den oberen Giebeln der Landgebäude häufig findet — sind als zwecklos und holzverschwenderisch ganz wegzulassen.

h. Ausbohlungen der Ställe jeder Art sollen für die Folge als holzverschwenderisch nicht mehr gestattet und von den Zimmermeistern überall nicht angefertigt werden dürfen.

i. Verschalungen der Giebel sollen als feuergefährlich und holzverschwenderisch möglichst vermieden werden, und es ist jedenfalls zweckmäßiger, die Landgebäude mit einem halben Walmdache zu versehen.

Die Verschalungen der Giebel können nur dann gestattet werden, wenn die Ständer in 6 bis 8füßigen Entfernungen angebracht und zwei Mal verriegelt werden; in diesem Falle sind jedoch die senkrecht anzubringenden Dielen, zur Circulation der Luft, auf zuvor angebrachten Latten zu befestigen und die äußeren Fugen mit Deckleisten zu dichten, so wie auch hienächst zur Conservation des Holzes die äußeren Flächen der Giebelverschalungen entweder einen 2maligen Anstrich mit Ölfarbe oder Gastheer erhalten müssen.

Falls das zu verbauende Holz, welches die Bauherren aus ihren eigenen Holzungen gewonnen haben, die vorschriftsmäßige Stärke überschreitet und die vorschriftsmäßige Verminderung der Stärke keinen Nutzen gewähren würde, kann von einer Reduction auf die vorgeschriebene Stärke abstrahirt werden, jedoch ist dazu in jedem einzelnen Falle die obrigkeitliche Genehmigung einzuholen.

§. 9.

Bevor ein neues Gebäude jeder Art oder ein Anbau gerichtet wird, muß das nach der Beschaffenheit des Bodens hinlänglich tief zu legende Fundament, welches aber niemals auf aufgefahrenen Boden, sondern immer in gewachsenes Erdreich gesetzt werden soll, dazu völlig aufgemauert und nach der Wage abgeglichen seyn; es ist daher nicht mehr gestattet, nach der alten höchst fehlerhaften Gewohnheit das Gebäude erst zu richten und dann das Fundament darunter zu mauern.

Die Legung des Fundaments auf aufgefahrenen Boden ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn nach den Zeugnissen der Ortsvorsteher und der Bauhandwerker die Erhöhung des Standorts der Gebäude wegen weichen und sumpfigen Grundes als unumgänglich nothwendig erscheint.

§. 10.

Nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 5ten Junius 1793 sollen die Schwellen eines jeden neuen Gebäudes zum wenigsten 2 Fuß über der Erde hoch gelegt werden. Es ist dem Fundamente ein Vorsprung von wenigstens 1½ Zoll vor der Schwelle zu geben, welcher zur Ableitung des Wassers abzuschrägen ist. Eine von hartgebrannten Mauersteinen hochkantig angefertigte Rollschicht, bündig mit der Schwelle, trägt zur Erhaltung des Holzes wesentlich bei und ist daher anzurathen.

Die vorschriftsmäßig von hartgebrannten Mauersteinen hochkantig anzufertigende Rollschicht kann auch platt vorgerichtet werden.

§. 11.

Wenn alte Schwellen ausgewechselt werden, so sollen die neuen auf ein Fundament zwei Fuß von der Erde hoch gelegt und deshalb die alten Wandständer nachgeschnitten werden.

Von der vorschriftsmäßigen Legung des Fundaments kann übrigens in den Fällen abstrahirt werden, wo nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der alten Hausschwellen ausgewechselt wird.

§. 12.

Das Holzwerk der auszumauernden Wandfächer soll zur größten Haltbarkeit vorher gerillt werden.

§. 13.

Die Balkenfächer unter dem Dache sind an allen Gebäuden entweder mit Dielen zu verschalen, auszumauern oder mit alten Dachpfannen auszusetzen.

§. 14.

Die Senkgebälke über Viehställen und Kammern sollen entweder bedielt oder gewellert werden, und sind im letztern Falle mit Strohlehm zu über- und untertragen.

§. 15.

Die Brandmauern der Küchenheerde, in Brennereien und bei allen starken Feuerungen müssen von Bruchsteinen — wenn solche besonders lagerhaft sind — 1½ Fuß, sonst 2 Fuß dick, von gebrannten Mauersteinen aber 1½ Stein stark, in gehörigem Verbande, in der ganzen Stockwerkshöhe aufgeführt und auf beiden Seiten stark mit Schäbelehm überzogen werden. Bei der Verwendung von 11 Zoll langen Mauersteinen ist es genügend, wenn die Brandmauern der Küchenheerde, in Brennereien rc. ein Stein, oder mit der Lehmbesetzung ein Fuß dick aufgeführt werden. Lehmsteine zu den Brandmauern sollen nur in der Höhe von 4 Fuß vom Fußboden angewendet werden. Diese Mauern erhalten sodann eine Dicke von 1½ Stein und der untere Theil ist entweder von Bruch- oder von Mauersteinen aufzuführen.

§. 16.

Die Brandmauern der Schmiede-Essen sollen immer 2 Fuß dick von guten lagerhaften Bruchsteinen oder von hartgebrannten Mauersteinen gemacht werden. Jedoch ist es gestattet, die innere Backenmauer, wodurch das Blasebalgrohr geht, nach Umständen 1 bis 1½ Fuß dick aufzuführen. Alles anstoßende Holzwerk muß überall 2 Fuß von der Feuermauer entfernt seyn. Die Schornstein-Öffnung in den Schmieden ist im Gebälk auszuwechseln und das Holzwerk ein Fuß davon zu entfernen.

§. 17.

Der Rauchmantel in Schmieden darf niemals auf einen hölzernen Träger gesetzt werden, sondern es ist entweder ein Bogen von Mauersteinen zu spannen, oder ein hinlänglich starker Sandsteinquader dazu zu nehmen.

§. 18.

Die Rauchmäntel bei gewöhnlichen Feuerungen müssen mindestens 1 Fuß vom Heerde überstehen und von gebrannten Mauersteinen gewölbt und mit Schäbelehm in- und auswendig stark übersetzt werden.

Zum Träger ist es gestattet, Eichen- oder Tannenholz zu nehmen, doch muß dieser mit Tünchstöcken benagelt und mit Lehm einen Zoll dick überputzt werden.

§. 19.

Rauchmäntel von Brettern, Zimmer- oder Wellerwerk sind gänzlich verboten.

§. 20.

In den Rauchmänteln dürfen keine Hölzer zum Aufhängen der Kesselhaken eingemauert werden.

§. 21.

Bei Anlage der Feuerheerde ist möglichst dahin zu sehen, daß diese nicht zwischen zwei Thüren zu liegen kommen, und daß sie gegen Zugwind gesichert sind. Ist den Umständen nach eine Heerdanlage zwischen zwei Thüren, wodurch heftiger Zugwind und das Rauchen veranlaßt wird

nicht zu vermeiden, so sollen an beiden Seiten und in der Breite des Heerdes Backenmauern aufgeführt werden.

§. 22.

Camine, von denen Öfen von außen geheizt werden sollen, sind im Heerde nicht unter 2 Fuß □ anzulegen; der Heerd muß mit harten Steinen voll in Lehm ausgemauert und gepflastert werden. Die nach außen führende Camin-Öffnung soll jedesmal mit einer hölzernen, auf der innern Seite mit Eisenblech bekleideten Thür verschlossen werden können.

§. 23.

Jeder Camin, welcher auf einem Gebälke angelegt wird, muß von unten auf fundamentirt werden. Von dieser Vorschrift soll nur in besonderen Fällen und nach eingeholter Erlaubniß der Obrigkeit abgewichen werden dürfen, und dann muß das Gebälke ausgewechselt und dazwischen ein Gewölbe von Mauersteinen gespannt werden, worauf der Camin gesetzt wird.

Es ist durchaus nicht gestattet, ein Camin auf Wellerwerk, Balken oder Dielen zu setzen.

§. 24.

Bei Anlage sogenannter Koch-Camine und Küchen im 2ten Stockwerke sind überall dieselben hier ertheilten Vorschriften mit der größten Vorsicht in Anwendung zu bringen.

Die Feuerheerde der letzteren müssen gleichfalls auf ein Gewölbe gesetzt, und der Fußboden davor soll in einer Breite von 3 Fuß ringsum den Feuerheerd mit Platten, Mauersteinpflaster oder Eisenblech belegt werden.

§. 25.

Alles Holzwerk muß von Küchenheerden 2 Fuß und von Öfen wenigstens 1 Fuß von der äußersten Kante entfernt seyn.

§. 26.

Jedes Ofen- oder Einheizloch, sowohl im Kamine als in der Küche, vor Backöfen und Siedekesseln muß mit einer eisernen, an Haken hängenden Thür verschlossen werden können.

§. 27.

Windöfen, deren blecherne Rauchröhren durch Fenster oder Wände nach außen geleitet werden müssen, sollen als höchst feuergefährlich für die Folge nicht mehr angelegt werden. Lange Leitungen von blechernen Rauchröhren über Hausdielen und Gänge sind so viel als möglich zu vermeiden; in jedem Falle sollen Röhren der Art an starken Drath aufgehängt werden, und dürfen mit Holzwerk durchaus nicht in Berührung kommen.

§. 28.

Es ist nicht gestattet, Öfen auf hölzerne Füße zu stellen, vielmehr sollen diese immer von Stein, gebranntem Thon oder Eisen seyn. Der Boden unter der Ofenplatte muß — wenn diese

nicht ganz untermauert ist — mit Mauersteinen, Platten oder Fliesen belegt, oder mit Gyps oder Lehmstrich ausgeschlagen seyn.

§. 29.

Ein Ofen darf neben einer, mit einer Brandmauer nicht versehenen Fachwand nur in einer Entfernung von 2 bis 3 Fuß gesetzt werden, und dann ist die Wand mit einem halben Mauersteine in der Höhe des Ofens zu verblenden.

§. 30.

Die Schornsteine der Stubenöfen müssen im Lichten eine Weite von 18 Zoll □ haben, die der Küchen aber sollen 18 und 20 Zoll □ seyn. Bei Brennereien und sonstigen stärkeren Feuerungen ist die Weite bis auf 21 Zoll im □ auszudehnen.

§. 31.

Jeder Schornstein soll von gebrannten Mauersteinen oder völlig trocknen Lehmsteinen in Lehm plattliegend und nie hochkantig aufgeführt werden; in- und auswendig ist die Röhre mit Schäbelehm ½ Zoll dick zu überziehen.

§. 32.

Kein Schornstein darf auf das Gebälke aufgesattelt werden, und soll wenigstens ½ Stein breit von allem Holzwerke entfernt bleiben, und dann ist dieses vor der Vermauerung noch stark mit Lehm zu bekleiden.

§. 33.

Die Schlepplager der Schornsteine müssen, wenn sie zu flach und zu weit frei liegen, mit Trempel unterstützt werden, und sind übrigens mit Dielen zu verschalen, worauf vor dem Vermauern 1 Zoll dicker Lehmschlag aufzutragen ist.

§. 34.

Da, wo eine flach gezogene Schornsteinröhre nahe unter dem Dache zu liegen kömmt, darf solches nicht von Stroh, sondern soll mit Ziegeln in Kalk eingedeckt seyn.

§. 35.

Die Schornsteinkasten sollen außer Dach wenigstens 2 Fuß hoch von gebrannten Mauersteinen in Kalk gemauert werden, und sollen mit einem Dache von Ziegeln oder mit einer Steinplatte bedeckt seyn.

§. 36.

Um den Schornsteinkasten soll das Ziegeldach auf wenigstens 3 Reihen Ziegeln ringsum in Kalk und niemals in Strohdocken eingedeckt werden.

Bei einem Strohdache hingegen muß ein Sattel von Ziegeln in einer Entfernung von 5 Fuß ringsum in Kalk eingedeckt werden.

§. 37.

Rauchböden über offene Küchen sollen für die Folge als feuergefährlich nicht mehr angelegt werden.

§. 38.

In den Rauchkammern soll alles Holzwerk und auch die innere Seit der Eingangsthür 1½ bis 2 Zoll dick mit Lehm übertragen werden und das Holzwerk nirgends zu sehen seyn; vor dem Rauchloche soll sich eine eiserne Thür und im Schornsteine ein eiserner Schieber befinden, und der Fußboden muß mit Lehmschlag versehen oder mit Steinen belegt seyn.

§. 39.

Unter Strohdächern darf nie eine Rauchkammer angelegt, und bei einem Ziegeldache müssen die Pfannen mit Kalk verstrichen werden.

§. 40.

Da der Landmann häufig im sogenannten Flatt unter dem Hauptgebälke räuchert, so ist die Decke und alles Holzwerk über dem Feuerheerde, so wie auch namentlich der Rahm über letzterem, zu besprögeln und zu lehmentiren.

§. 41.

Aschengruben oder sogenannte Aschenofen sollen stets ganz von Mauerwerk aufgeführt und entweder überwölbt oder mit Steinen zugedeckt werden.

§. 42.

Die Backöfen müssen mit gebrannten Mauersteinen einen ganzen Stein stark überwölbt, das Gewölbe muß äußerlich mit einem Lehmüberzuge versehen und die Mündung oder das Einschiebeloch mit einer Thür oder einem Schieber von Eisenblech verschlossen werden; das Backofenschauer vor dem Backofen muß mit massiver Umfassungsmauer vorgerichtet, so wie die Bedeckung des Backofens mit Dachpfannen belegt werden.

Gemeinschaftliche Backöfen, s. g. Gemeinde-Backöfen, dürfen in oder an einem mit Stroh, Rohr oder Schindel gedeckten Gebäude und überhaupt in Verbindung mit anderen Gebäuden nicht vorgerichtet werden, sondern müssen auf einem zweckmäßig belegenen freien Platze in oder neben dem Dorfe dergestalt angelegt werden, daß auf mindestens 60 Fuß Entfernung von solchen Backöfen sich keine mit Dachpfannen gedeckte Wohn- und Nebengebäude befinden, alle mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckte Gebäude und Scheuren aber 100 Fuß von den Backöfen entfernt bleiben.

§. 43.

Wenn über die Anlage der Töpfer-, Schmelz- und Brennöfen, der Braupfannen, der Brannteweins-Blasen, der Malz- und Cichorien-Darren keine bestimmte Vorschriften ertheilt werden können, so ist im Allgemeinen nach den Bestimmungen zu verfahren, die hier über Feuerungs-Anlagen ertheilt sind. Die Werkmeister haben diese daher genau und streng zu beobachten, und sollen überhaupt bei

Ausführung der obengenannten Feuerungs-Anlagen mit größter Vor- und Umsicht verfahren und hauptsächlich dahin sehen, daß alles Holzwerk von den Brandmauern und dem Feuer so weit entfernt wird, daß eine Feuersgefahr in keiner Hinsicht dadurch zu befürchten ist.

§. 44.

Ziegeldächer, mit Strohdocken eingedeckt, sollen jedoch auf beiden Seiten des Forstes, an den Windfedern und an den unteren Balkenköpfen mit 2 Reihen, und am Schornsteinkasten mit 3 Reihen Ziegeln in Kalk eingedeckt werden. Ebenso sollen auch die Ziegel an Dachkammern, wo häufig mit Licht verkehrt wird, und an flach geschleppten Schornsteinröhren mit Kalk verstrichen werden.

§. 45.

Die Strohdocken sollen nirgends vor den Ziegeln hervorstehen und nicht von außen sichtbar seyn.

§. 46.

Die Lattung eines Ziegeldaches darf bei der Größe der hier üblichen Dachpfannen nie über 12 Zoll betragen. Die Latten eines Stroh- oder Ziegeldaches sollen niemals an den Giebeln hervorstehen, sondern müssen jedesmal mit den Windfedern egal abgeschnitten seyn.

§. 47.

Der Mauer- oder Dachdeckermeister soll seinem Bauherrn anrathen, zu einem Ziegeldache nur Pfannen von einer solchen Ziegelei zu nehmen, deren Güte durch die Erfahrung hinlänglich anerkannt ist.

§. 48.

Widersetzt sich ein Bauherr der hier ertheilten Instruction und verlangt von dem Bauhandwerker eine Abweichung oder Umgehung derselben, so sind die Meister verpflichtet, den Bau sogleich mit ihren Gesellen zu verlassen, ohne Ansehen der Person, hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen, und der weitern Verfügung entgegen zu sehen.

§. 49.

Handeln dahingegen die Bauhandwerker gegen die hier ertheilte Instruction, so verfallen sie nach den von der Obrigkeit zu ermäßigenden Umständen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr. Läßt ein Meister sich aber zum dritten Male ein solches Vergehen zu Schulden kommen, so verliert er unweigerlich das Meisterrecht und die ihm ertheilte Concession.

§. 50.

Endlich sollen denn auch die Meister der Verordnung vom 28sten September 1768 schuldiges Genüge leisten, wodurch namentlich vorgeschrieben ist:

daß kein Handwerker oder Handlanger sich unterstehen darf, einiges Holz, es sey alt oder neu, an Rüstungen, Klötzen, Spänen, Dielen oder sonstigen Baumaterialien, es bestehe

worin es wolle, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bauherrn sich anzumaßen oder von der Baustelle nach Hause zu nehmen; daß ein jeder Meister für seine Gesellen und Lehrjungen, auch die zur Arbeit angestellten Handlanger und Tagelöhner wegen solcher Mißbräuche haften, und solche Personen von dieser Verordnung unterrichten, auch zu dem Ende gehörige Aufsicht, vorzüglich des Mittags und Abends gegen Endigung der Arbeit, auf den Bauplätzen führen muß; daß die entgegenhandelnden Gesellen oder Handlanger sofort aus der Arbeit gelassen, ihr verdientes Tagelohn eingezogen und sie nach Befinden der Umstände von der Obrigkeit mit Gefängniß bestraft, insbesondere aber diejenigen Zimmer-Amtsmeister, welche sogar selbst dawider handeln, sofort des Amts verlustig erklärt werden sollen.

(46.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück wegen Abänderung des §. 12. der Osnabrückschen Legge-Ordnung vom 21sten Mai 1816. Osnabrück, den 14ten April 1840.

Von dem Königlichen Ministerio der Finanzen und des Handels sind Wir ermächtigt worden, die Bestimmung im §. 12. der Osnabrückschen Legge-Ordnung vom 21sten Mai 1816 über die Geld-Course auf den Leggen des Fürstenthums Osnabrück dahin, wie hiedurch geschieht, abzuändern:

daß der Cours des Goldes fortan von Uns festzustellen und mittelst Anschlages in den Legge-Localen bekannt zu machen ist.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll durch die III. Abtheilung der Gesetz-Sammlung und die hiesigen öffentlichen Anzeigen publicirt werden.

(47.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten in dem Landdrostei-Bezirke, die von Orgelspielern und anderen umherziehenden Gewerbetreibenden debitirt werdenden Druckschriften unsittlichen und anstößigen Inhalts betreffend. Hannover, den 24sten April 1840.

Von Orgelspielern und anderen umherziehenden Gewerbetreibenden werden häufig Druckschriften, namentlich Lieder debitirt, welche unsittlichen und anstößigen Inhalts sind. Wir veranlassen die Obrigkeiten, diesem Unwesen thunlichst abzuhelfen, und namentlich bei der Ertheilung der Erlaubniß an derartige Gewerbetreibende, ihrem Erwerbe nachzugehen, den Debit oder den öffentlichen Vortrag unsittlicher Lieder rc. bei einer Geldstrafe von 5 Rthlr. zu untersagen. Auch werden die Schriften, welche

von jenen Individuen umhergebracht werden, zu Zeiten zu untersuchen und, wenn sie unsittlichen Inhalts sind, zu confisciren seyn.

(48.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an alle Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Bewilligung einer diesjährigen allgemeinen Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft betreffend. Stade, den 30sten April 1840.

Nachdem das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf den Antrag der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu Hannover sich bewogen gefunden hat, zur Beförderung des wohlthätigen Zweckes dieses Vereines auch für das gegenwärtige Jahr eine allgemeine kirchliche Collecte zu bewilligen; so veranlassen Wir im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die sämmtlichen Prediger Unseres Consistorial-Bezirks, am 21sten Junius d. J., als am ersten Sonntage nach dem Jahrstage der Schlacht bei Waterloo, in ihren Kirchen nach dem Gottesdienste die Becken zu jenem Ende ausstellen zu lassen, vorher aber durch Hinweisung auf die zum Grunde liegenden Zwecke den Sinn der Mildthätigkeit zu wecken.

Die gesammelten Beiträge sind von den Predigern an die Superintendenten und von diesen an die Committee der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu senden.

III. Abtheilung. **№ 5.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausschreiben: Maß und Gewicht; — die Aufstellung der Rechnungen der Medicinal-Personen für Behandlung kranker Armen; — Anzeige über ausgeführte Special-Theilungen und Verkoppelungen bei der Grundsteuer-Direction zu Verden; — die Zulassung herumziehender Musikanten; — die Bewilligung einer allgemeinen Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt; — die Hausir-Ordnung in Ostfriesland; — die Errichtung von Privat-Spar-Cassen; — die Auswanderungen nach dem Russischen Polen; — Maßregeln zur Beschränkung und Vertilgung der sich unter den Einwohnern verbreitenden Krätze; — Maßregeln gegen den übermäßigen Genuß des Branntweins und anderer geistiger Getränke; — die Beförderung des wohlthätigen Zweckes des Sperr-Casse-Benefizes und des Meinhelfschen Legats; — die Anlagen von Ziegeleien im Landdrostei-Bezirke Stade; — die Publication der Gesetze und Verordnungen; — die in der Bremenschen Brand-Assecurations-Verordnung den Gerichtspersonen zugebilligte Hälfte der Strafgelder für säumige Zahlungen; — die Kuhpocken-Impfung; — die Zuziehung der Gutsherrschaften bei Gemeinheitstheilungen; — daß zur Einreichung von schriftlichen Vorstellungen bei den Verwaltungs-Behörden des der Procuratoren nicht bedarf, betreffend.

(49.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, Maß und Gewicht betreffend. Stade, den 31sten März 1840.

Zur Beseitigung irriger Auslegungen des Gesetzes machen Wir die sämmtlichen Obrigkeiten Unseres Verwaltungs-Bezirks aufmerksam, daß die Handwagen der Krämer, welche nach Art. 7. der Verordnung vom 3ten November 1836 der Eichung nicht unterworfen, von der nach Art. 2. jener Verordnung auch in Ansehung der Wagen aller Gewerbetreibenden vorzunehmenden polizeilichen Untersuchung keinesweges ausgenommen sind. Das Gleichgewicht dieser Wagen ist vielmehr bei der Untersuchung sowohl im entleerten als beschwerten Zustande derselben zu prüfen, und eine solche Unter-

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten Junius 1840.]

suchung wird in Fällen, wo ein Sachkundiger nicht zugezogen werden kann, auch durch die Unterbedienten rc. allein auf eine einfache Weise vorgenommen werden können.

Es wird nämlich

1) zu prüfen seyn, ob die Wage mit leeren Schalen das richtige Gleichgewicht habe.

2) Ist dieses vorgefunden, so werden die Schalen angemessen zu belasten und ins Gleichgewicht zu bringen seyn. Hiezu sind nicht nothwendig zwei gleiche Gewichtstücke erforderlich, es kann vielmehr die eine Schale auch mit einem andern Gegenstande, welcher sich im Laden vorfindet, z. B. Bleischrot rc. belastet werden.

3) Ist das Gleichgewicht gefunden, so wird die Belastung umzuwechseln seyn. Wird das Gleichgewicht dadurch nicht aufgehoben, so wird die Wage als richtig angenommen werden können.

4) Unrichtig befundene Wagen werden der Obrigkeit einzuliefern und, wenn sie nicht etwa auf genügende Weise berichtigt werden können, vorbehältlich der wegen Gebrauchs unrichtiger Wagen etwa zu erkennenden Strafe, von der Obrigkeit zu confisciren seyn.

(50.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Quartals-Verschlags-Commissionen, Obrigkeiten und Armen-Behörden des Landdrostei-Bezirks, die Aufstellung der Rechnungen der Medicinalpersonen für Behandlung kranker Armen betreffend. Stade, den 4ten April 1840.

Da bei den zur Bestätigung bei Uns eingehenden Gemeinde- und Armen-Rechnungen vielfältig wahrgenommen worden ist, daß bei den Rechnungen für ärztliche Behandlung kranker Armen die Vorschriften des §. 4. des Gesetzes vom 21sten Januar 1835, die Einführung einer allgemeinen Taxe für Medicinalpersonen betreffend, und die §§. 3 und 12. der Verordnung vom 6ten Februar 1835, die Ausführung jener Taxe betreffend, nicht beachtet werden; so weisen Wir die Quartals-Verschlags-Commissionen, Obrigkeiten und Armen-Behörden des Verwaltungs-Bezirks, so wie die Rechnungsführer der Gemeinde- und Armen-Rechnungen hiemit an, bei der Zahlungs-Anweisung und bei der Bezahlung von solchen Arztrechnungen die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

1) die Rechnung muß von einer Bescheinigung der Obrigkeit oder der Armen-Behörde zur ärztlichen Behandlung des Kranken auf Kosten der Armen-Casse begleitet seyn (§. 4. des Gesetzes vom 21sten Januar 1835);

2) bei wiederholten Krankenbesuchen muß zu deren Rechtfertigung die Rechnung die Beschaffenheit des Übels und den Ausgang der Krankheit anzeigen (§. 3. der Verordnung vom 6ten Februar 1835);

3) bei Berechnung der Meilengelder und Reisekosten ist die Entfernung vom Wohnorte des Arztes bis zum Aufenthaltsorte des Kranken zu bemerken (§. 12. der Verordnung vom 6ten Februar 1835);

Sind dagegen auf derselben Tour vom Arzte mehrere Örter besucht, wo dann die Meilengelder und Reisekosten repartirt werden müssen, so ist diese Repartition unter Angabe der verschiedenen Entfernungen in der Rechnung zu bemerken (№ V. der Taxe vom 21sten Januar 1835);

4) die betreffende Obrigkeit oder Armen-Behörde hat, nach vorgängiger Prüfung der Richtigkeit der Rechnung, insbesondere rücksichtlich der angegebenen Entfernung, wenn nichts zu erinnern gefunden ist, dieselbe zu attestiren, im entgegengesetzten Falle aber zur Beseitigung der etwaigen Mängel zurückzugeben (§. 12. der Verordnung vom 6ten Februar 1835).

Sollte eine Rechnung, bei welcher die vorstehenden Vorschriften unbeachtet gelassen sind, zur Zahlung angewiesen oder ohne Anweisung bezahlt werden, so hat derjenige, von dem hierin gefehlt ist, die bezahlte Summe bis zur Rectification der Rechnung aus dem Seinigen zu tragen.

(51.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Theilungs-Behörden und Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Anzeige über ausgeführte Special-Theilungen und Verkoppelungen bei der Grundsteuer-Direction zu Verden betreffend. Stade, den 10ten April 1840.

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 118. der Verordnung vom 3ten Junius 1826, die Erhebung der allgemeinen Grundsteuer betreffend, und namentlich zur Ausführung der Vorschriften der Verordnung vom 5ten Julius 1830, denselben Gegenstand betreffend, ad §. 19. der Verordnung vom 22sten August 1822 und ad §. 109. der Verordnung vom 3ten Junius 1826, weisen Wir die Theilungs-Behörden Unseres Verwaltungs-Bezirks hiemit an, sobald der Receß über eine Special-Theilung oder Verkoppelung von Uns bestätigt ist, solches der Königlichen Grundsteuer-Direction zu Verden sofort anzuzeigen.

In denjenigen seit 1826 beendigten Special-Theilungen und Verkoppelungen, wo nach den Acten bis jetzt eine solche Anzeige nicht Statt gefunden hat, ist solche für das Mal von der betreffenden Obrigkeit zu machen, und sehen Wir bis zum 1sten Junius einer Anzeige der Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks entgegen, daß diesem nachgekommen ist, oder daß keine seit 1826 beendigte Theilungen oder Verkoppelungen anzuzeigen gewesen sind.

(52.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Zulassung herumziehender Musikanten betreffend. Stade, den 13ten April 1840.

Um den häufig zur Belästigung der Einwohner des hiesigen Landdrostei-Bezirks gereichenden Zudrang umherziehender fremder und einheimischer Musikanten zu mindern, sind die Obrigkeiten und Polizei-Behörden bereits in dem Ausschreiben der hiesigen Landdrostei vom 7ten September 1834 (Gesetz-Sammlung Abth. 3. pag. 174.) darauf aufmerksam gemacht, daß fremde Musikanten schon nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht ohne landdrosteiliche Concession zugelassen werden dürfen; zugleich ist aber auch verfügt worden, daß von jedem, nicht dem hiesigen landdrosteilichen Bezirke angehörigen, umherziehenden Musikanten eine solche landdrosteiliche Concession zu erfordern sey.

Nachdem nun hieselbst zur Anzeige gebracht ist, daß noch jetzt häufig wandernde Musici im Bezirke der hiesigen Landdrostei behuf der Ausübung ihres Gewerbes umherziehen, welche keine Concession der hiesigen Landddrostei vorzuzeigen vermögen; so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, den Inhalt Unseres erwähnten Ausschreibens vom 7ten September 1834 hiedurch in Erinnerung zu bringen, und sämmtlichen Obrigkeiten und Polizei-Behörden im hiesigen Landdrostei-Bezirke hiedurch nochmals zur Pflicht zu machen, daß sie so wenig den außerhalb des hiesigen Landdrostei-Bezirks wohnhaften, wie den fremden, nur mit Pässen auswärtiger Behörden versehenen Musikanten das Umherziehen im hiesigen Landdrostei-Bezirke behuf Ausübung ihres Gewerbes gestatten, sofern sie nicht eine von Uns ihnen dazu ertheilte Concession vorzuzeigen vermögen, auch die in derselben bemerkte Zeitfrist noch nicht abgelaufen ist, innerhalb welcher solchen mit Concession von Uns versehenen Musikern die Ausübung ihres Gewerbes an denjenigen Orten nach dem Ermessen der Obrigkeiten gestattet werden kann, wo solches von ihnen den Umständen nach für zulässig erachtet wird.

(53.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster, die Bewilligung einer allgemeinen Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft betreffend. Hannover, den 30sten April 1840.

Da das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf den Antrag der hiesigen Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft sich bewogen gefunden hat, zur Beförderung des wohlthätigen Zweckes dieses Vereines auch für das gegenwärtige Jahr eine allgemeine kirchliche Collecte zu bewilligen; so ist nach Vorschrift der gedachten höchsten Behörde am

21sten Junius d. J. (1sten Sonntage p. Trinit.), als am ersten Sonntage nach dem Jahrstage der Schlacht bei Waterloo, eine kirchliche Sammlung auf ähnliche Weise wie in früheren Jahren zu veranstalten, solches auch am Sonntage zuvor den Gemeinden bekannt zu machen.

Indem Wir Uns versichert halten, daß sämmtliche Prediger auch ohne Unsere besondere Aufforderung sich werden angelegen seyn lassen, die Gemeinden zur Mildthätigkeit gegen hülfsbedürftige Vertheidiger des Vaterlandes und deren nachgelassene Witwen und Waisen zu erwecken, bemerken Wir zugleich, daß der Ertrag der Sammlungen von den Ephoren aus ihren Inspectionen, so wie von den geistlichen Ministerien, Stiftern und Klöstern unter der Adresse:

„An die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft in Hannover"

unmittelbar an diese, nicht aber an Uns demnächst einzusenden ist.

Das Duplicat dieses Ausschreibens erwarten Wir mit den Unterschriften der Prediger versehen anher zurück.

(54.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, abändernde Bestimmungen zu der Hausir-Ordnung vom 20sten October 1818 enthaltend. Aurich, den 2ten Mai 1840.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern werden zu der bestehenden Hausir-Ordnung vom 20sten October 1818 folgende abändernde Bestimmungen hiemit getroffen:

1.

Das Hausiren mit Erzeugnissen der Land- und Garten-Wirthschaft, der Jagd und Fischerei, namentlich:

Butter, Käse, Eier, Geflügel, Fleisch, Speck, Fett, Wildprett, frischen, getrockneten und gesalzenen Fischen, Gemüsen, Blumen, Sämereien, Obst; ferner mit Hafer- und Buchweizengrütze, Hefen, Senf, Cichorien, Töpferwaaren und Holzwaaren, Besen und Strohmatten, wollenen Strümpfen und Handschuhen,

soll künftig für Landeseinwohner nicht ferner Unserer Concession, sondern nur eines Erlaubnißscheines der Obrigkeit des Wohnorts des Hausirers bedürfen.

Der Hausirer muß solchen Schein zur Legitimation mit sich führen.

2.

Der Schein ist ohne Zeitbeschränkung auszustellen, jedoch unbedingt widerruflich.

3.

Der Schein ist zu versagen und der etwa ertheilte zurückzunehmen, wenn die Obrigkeit sol-

ches nach den persönlichen Verhältnissen und nach dem Betragen der Nachsuchenden für angemessen hält.

4.

Im Übrigen verbleibt es bei den für Ostfriesland bestehenden Vorschriften über das Hausirwesen.

(55.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Errichtung von Privat-Spar-Cassen betreffend. Hildesheim, den 4ten Mai 1840.

In einigen Orten des Königreichs bestehen Spar-Cassen, welche durch Privatpersonen oder Privat-Vereine errichtet sind.

Sind gleich solche Privat-Anstalten bei ihrem nützlichen Zwecke völlig statthaft, so ist es doch für erforderlich erachtet, sie einer genauen Aufsicht zu unterwerfen, und sind zu dem Ende folgende Grundsätze vom Königlichen Ministerio des Innern aufgestellt worden, die Wir den Obrigkeiten Unseres Verwaltungs-Bezirks zur Nachricht und Nachachtung mittheilen:

1) Die Errichtung von Privat-Spar-Cassen bedarf künftig Unserer Genehmigung.
2) Diese Genehmigung ist von den Obrigkeiten nur nach Prüfung des Planes oder der Statuten zu beantragen, und ist dabei mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Unternehmer oder der Vorsteher, auf die innere Einrichtung der Anstalt und auf die sonstigen Verhältnisse vorzüglich zu erläutern: ob für die Sicherheit der Einlagen gesorgt sey.
3) Die Obrigkeiten haben am Schlusse jedes Jahrs, und so oft es sonst etwa erforderlich seyn sollte, eine Nachweisung über den Zustand der Anstalt sich vorlegen zu lassen.
4) Auch sind sie, wenn die Umstände es erfordern, namentlich beim Tode eines Unternehmers, befugt, weitere Aufklärungen auf geeignetem Wege sich zu verschaffen und die etwa nothwendigen Sicherungs-Maßregeln zu treffen.
5) Rücksichtlich der Privat-Spar-Cassen ist Uns eben so, wie solches hinsichtlich der öffentlichen Spar-Cassen bereits vorgeschrieben ist, in den ersten acht Tagen des Monats Januar jeden Jahrs mitzutheilen:
   a. der am Schlusse des vorhergegangenen Jahrs verbliebene Capital-Bestand,
   b. der Betrag der in dem eben abgelaufenen Jahre eingelegten und
   c. zurückgezahlten Gelder, so wie
   d. der hieraus sich ergebende Capital-Bestand am Schlusse des letzten Jahrs.

(56.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg wegen der Errichtung von Privat=Spar=Cassen. Lüneburg, den 4ten Mai 1840.

In einigen Orten des Königreichs bestehen Spar=Cassen, welche durch Privatpersonen oder Privat=Vereine errichtet sind.

Sind gleich solche Privat=Anstalten bei ihrem nützlichen Zwecke völlig statthaft, so sind doch wegen des wichtigen Einflusses derselben auf das Wohl einer großen Zahl von Unterthanen nach einer Anordnung des Königlichen Ministerii des Innern, die folgenden Bestimmungen für angemessen erachtet, welche zur Nachachtung des Publicums und der Behörden hiedurch öffentlich bekannt gemacht werden:

1.

Die Errichtung von Privat=Spar=Cassen bedarf künftig der Genehmigung der Königlichen Landdrostei.

2.

Dieser Genehmigung muß eine Prüfung des Planes oder der Statuten vorhergehen.

Hiebei ist mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Unternehmer oder der Vorsteher, auf die innere Einrichtung der Anstalt und auf die sonstigen Verhältnisse vorzüglich zu prüfen: ob für die Sicherheit der Einlagen gesorgt sey.

3.

Die Obrigkeiten haben am Schlusse jedes Jahrs, und so oft es sonst etwa nothwendig seyn sollte, eine Nachweisung über den Zustand der Anstalt sich vorlegen zu lassen.

4.

Auch sind sie, wenn die Umstände es erfordern, namentlich beim Tode eines Unternehmers, befugt, weitere Aufklärungen auf geeignetem Wege sich zu verschaffen und die etwa nothwendigen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

5.

Rücksichtlich der Privat=Spar=Cassen sind nach dem Schlusse eines jeden Kalenderjahrs, und zwar bis zum 10ten Januar des folgenden Jahrs, die nämlichen Nachrichten über den Zustand der Anstalt in dem jedes Mal abgelaufenen Jahre durch die Obrigkeiten hieher mitzutheilen, welche in Beziehung auf die öffentlichen Spar=Cassen vorzulegen sind, und soll eine desfallsige nähere Anweisung der Obrigkeit bei Errichtung einer Privat=Spar=Casse von hier ertheilt werden.

(57.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 2ten Mai, die Auswanderungen nach dem Russischen Polen betreffend. Hannover, den 6ten Mai 1840.

Nachdem von dem Königlichen Ministerio des Innern unterm 2ten d. M. die nachstehende Bekanntmachung wegen der Auswanderungen nach dem Russischen Polen erlassen ist, machen Wir die Obrigkeiten auf deren Inhalt besonders aufmerksam und empfehlen ihnen die genaue Befolgung der darin ertheilten Vorschriften.

Mit Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 26sten März d. J., die Auswanderungen und Reisen nach dem Russischen Polen, insbesondere nach Dombrowa betreffend, bringen Wir Folgendes zur öffentlichen Kenntniß, und weisen alle Polizei-Behörden zur genauen Beachtung der nachstehenden Vorschriften hiedurch an.

Einer Benachrichtigung der Kaiserlich-Russischen Gesandtschaft zufolge können die Personen, welche im Laufe dieses Jahrs aus dem hiesigen Königreiche nach dem Russischen Polen, namentlich nach Dombrowa sich begeben haben, dort weder Arbeit bei den Berg- und Hüttenwerken, noch auch Unterkommen in den benachbarten Dörfern, die bereits mit Berg- und Hüttenarbeitern besetzt sind, erhalten. Es werden daher Personen, die nach dem Russischen Polen in der Absicht, dort Arbeit zu suchen, reisen wollen, daselbst nur dann angenommen, und Pässe für sie von der Kaiserlich-Russischen Gesandtschaft mit dem erforderlichen Visa nur dann versehen werden, wenn sie von der Bank von Polen oder in deren Auftrage förmlich angeworben sind und dies nachweisen. Die hiesigen Polizei-Behörden haben demnach nicht anders, als wenn diese Nachweisung zuvor beschafft ist, Pässe zur Reise nach dem Russischen Polen für Personen der bezeichneten Art auszustellen, falls auch übrigens deren Ertheilung nach den bestehenden Vorschriften zulässig und unbedenklich seyn sollte. Da ferner von allen den Personen, welche in diesem Jahre ihre Absicht, nach dem Russischen Polen zu reisen, um dort Arbeit zu suchen, zu erkennen gegeben und Reisepässe erhalten haben, keine von der Polnischen Bank angeworben ist und in Polen Beschäftigung erhalten kann, so sind denen, welche die Reise noch nicht angetreten haben, die ausgefertigten Reisepässe, wenn sie ihnen bis jetzt nicht behändigt sind, nicht auszuliefern oder sonst wieder abzunehmen; denjenigen aber, die bereits auf der Reise begriffen, jedoch noch im hiesigen Königreiche sich aufhalten, ist die Weiterreise zu untersagen und die Rückkehr in ihre Heimath aufzugeben, und zu diesem Zwecke das Nöthige in den Reise-

päſſen zu bemerken. Zugleich ſind die Betheiligten von den Gründen dieſer Maßregel in Kenntniß zu ſetzen.

Hannover, den 2ten Mai 1840.

Königlich = Hannoverſches Miniſterium des Innern.

(58.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdroſtei=Bezirks, wegen der Maßregeln zur Beſchränkung und Vertilgung der ſich unter den Einwohnern verbreitenden Krätze. Lüneburg, den 7ten Mai 1840.

Um die in neuerer Zeit in Städten wie auf dem Lande mehr und mehr unter den Einwohnern ſich ſtark verbreitende Krätze zu beſchränken und möglichſt ſicher zu vertilgen, wurden bereits durch Erlaſſe an mehrere Obrigkeiten geeignete Maßregeln ergriffen. —

Da indeſſen die Einſchränkung dieſer Maßregeln auf einzelne Bezirke nicht genügen kann, und einige zuſätzliche Beſtimmungen ſich auch als nothwendig gezeigt haben, ſo werden nunmehr allen Obrigkeiten in Folgendem die Maßregeln allgemein zu ihrer Nachachtung hiemit eröffnet, durch deren dienſtthätige Anwendung obiger Zweck um ſo eher zu erreichen ſeyn wird, als die Anordnung ähnlicher Maßregeln auch in den benachbarten Landdroſtei=Bezirken erfolgt. —

1.

Jede Obrigkeit hat, in Vereinigung mit dem Landphyſicus und den ſonſtigen Medicinalperſonen, auch auf den Grund des Conſiſtorial=Ausſchreibens vom 20ſten Junius 1816, mit den dieſerhalb beſonders wieder anzugehenden Predigern und Schullehrern, ſo wie unter behufiger beſonderer Anweiſung der Unterbediente, Ortsvorſteher, Armenpfleger rc., auf das etwaige Vorhandenſeyn und verborgene Umherſchleichen dieſes Hautleidens, welches in ſeiner Mehrheit bei armen und unreinlichen Perſonen nur angetroffen zu werden pflegt, die genaueſte Aufmerkſamkeit zu richten und ſich von den damit behafteten Perſonen jeden Orts näher Kunde zu verſchaffen. —

2.

Wo irgend das Übel in einem Orte oder in einer Gegend ſich häufiger zeigt, ſind die Einwohner allgemein durch obrigkeitliche Bekanntmachungen, welche namentlich in den geeigneten Wirthshäuſern und den Handwerkerherbergen anzuheften ſind, auf das auch in anderen Gegenden ſo häufige Vorkommen der Krätze und deren öftere Verwechſelung mit leichteren, anderen Hautausſchlägen, ſo wie auf die leichte Anſteckbarkeit der Krankheit und deren immer ſchwerer werdende Vertilgung ernſtlich hinzuweiſen, und iſt damit die dringendſte Aufforderung und Warnung zu verbinden, daß ein Jeder, welcher von der Krätze befallen iſt, ſich ohne allen Aufſchub dem dann weder irgend

langen, noch kostspieligen gehörigen Heilverfahren eines ordentlichen Arztes oder Wundarztes unterziehe, Niemand aber sich dagegen selbst oder durch Afterärzte mit Arzeneimitteln, namentlich der s. g. grauen Quecksilbersalbe, versehen wolle, deren Anwendung dem Leben und der Gesundheit gefährlich werden kann. Dabei werden dann auch alle Hausväter, Ältern, Vormünder, Dienstherrschaften und Lehrherren, so wie die Befallenen selbst, bei einer nach den Umständen zu erkennenden polizeilichen Geld- und Gefängnißstrafe, wegen desfallsiger eigener oder wegen der Übertretungen ihrer Hausgenossen, Kinder, Pflegbefohlenen und Untergebenen ausdrücklich verantwortlich zu machen seyn.

Als nähere und allgemein faßliche Belehrung über die Natur, Erkenntniß und widerwärtige Beziehung der Krätze auf Gesundheit und stetem Verkehr der Menschen ist zugleich ein

„Kurzer Unterricht über die Krätze,"

welcher sich auf dem zur vorläufigen Ansicht hier beigefügten gedruckten Blatte befindet, unter die betreffende Bevölkerung der von der Krätze ergriffenen Ortschaften und Häuser, durch die obrigkeitlichen Untergebenen und mit Hülfe der Geistlichkeit und der Schullehrer angemessen zu verbreiten, und hat eine jede Obrigkeit, im Falle des Bedürfnisses, die Zahl der danach erforderlichen Blätter, behuf deren sofortigen Übersendung, hier anzuzeigen.

3.

Um dem großen Haufen, namentlich aber den Armen, den ärztlichen Rath und Beistand näher zu bringen und die Verbreitung des Übels unter genauere Controle zu setzen, wird es da, wo das Übel nicht ganz einzeln sich nur zeigt und dasselbe nicht ohnedieß schon sicher zu heben ist, erforderlich seyn, zuverlässige Ärzte und Wundärzte, deren Nähe Ersparung in den Unkosten gestattet, nach Verabredung einer thunlichst billigen Aversionalvergütung, welche aus den gewöhnlichen Armenmitteln erfolgen muß, zu beauftragen, nach Maßgabe vorangegangener obrigkeitlicher Bekanntmachungen oder sonstiger Verabredungen und Verfügungen, zu bestimmten Zeiten die Orte und die Wohnungen zu inspiciren und anzuordnen, was sowohl zur Verhütung der Ansteckung als zur baldigen und gründlichen Heilung des Übels den Umständen nach geschehen kann.

4.

Eine zweckmäßige und nothwendige polizeiliche Verfügung, welche von den Obrigkeiten veranlaßt werden muß, ist, daß die mit der Krätze behafteten Kinder von dem Besuche der öffentlichen Schulen und des gemeinschaftlichen Confirmanden-Unterrichts zurückgewiesen werden.

5.

Wegen des häufig vorgekommenen Ausgebens der s. g. grauen Quecksilbersalbe und anderer Mittel gegen die Krätze in den Apotheken, im Handverkauf und ohne ärztliche Verordnung, wodurch die Verheimlichung und daraus herfließende Weiterverbreitung des Übels nur befördert werden, —

ist forbersamst jedem Apotheker ohne Ausnahme, sofern dieses auf Unsere besondere Verfügung neuerlich hier und da nicht bereits der Fall gewesen, — in Unserem Namen durch seine Obrigkeit der Inhalt der Apotheken-Ordnung vom 19ten December 1820, insbesondere der §§. 14., 64 und 72. zu Protocoll dahin in Erinnerung zu bringen und einzuschärfen:

daß den Apothekern, bei schwerer Ahndung und bei Verlust der Concession, das Ausgeben des genannten oder anderer Mittel gegen die Krätze im Handverkaufe oder ohne besondere ärztliche oder wundärztliche Verordnung strenge untersagt und es ihre bestimmte Pflicht sey, sich nach dem Übel, wozu ein Medicament gebraucht werden soll, stets genau zu erkundigen und, wenn irgend die Vermuthung einer wirklichen Krankheit, mithin auch der Krätze, eintritt, die Verabfolgung des Mittels zu verweigern und die Fordernden an einen autorisirten Arzt oder Wundarzt zu verweisen.

Behuf gehöriger Mitwirkung in dieser Angelegenheit und um den Obrigkeiten die erforderlichen Anzeigen zu machen, ist ein Exemplar dieses Ausschreibens und des Unterrichts jedem Land- und Stadtphysicus und jedem Land- und Stadt-Chirurgus, imgleichen allen practisirenden sonstigen Ärzten unmittelbar von hier zugefertigt, und erwarten Wir eine Anzeige, sofern eine Mittheilung auch an bestimmte Wundärzte noch für zweckmäßig gehalten wird, durch die Obrigkeit des Wohnorts.

Kurzer Unterricht über die Krätze.

§. 1.

Die Krätze der Menschen, wie die Räude der Thiere ist keine Krankheit, die aus inneren Ursachen entsteht, sondern sie ist ursprünglich ein bloßes Hautleiden, das aber, wenn es lange dauert, vernachlässigt oder unrichtig behandelt wird, nicht nur den Menschen häßlich entstellt und zum Gegenstande des Eckels macht, sondern auch der Gesundheit und selbst dem Leben gefährlich werden kann.

§. 2.

Auf welche Art dieses Hautleiden zuerst an einem Orte oder bei einzelnen Menschen entsteht, ist nicht immer klar nachzuweisen; gewiß ist aber, daß es durch Berührung und gemeinschaftlichen Gebrauch von Leinenzeug, Kleidungsstücken, Betten u. s. w. andere anstecke und fortgepflanzt werde.

22*

§. 3.

Die Krätze giebt sich vorzüglich durch ein Jucken in der Haut zu erkennen, das in der Wärme sich vermehrt und ohne Fieber durch kleine Knötchen oder Eiterpusteln hervorgebracht zu werden scheint. So entsteht auch Verdacht auf diesen Ausschlag, wenn Mehrere desselben Haushalts davon befallen werden.

§. 4.

Aber nicht jeder juckende Hautausschlag ist die wahre Krätze. Nesselausschlag mit seinen Quaddeln juckt auch, und so mehrere Ausschläge mit feinen und gröbern Hervorragungen in der Haut, die ihren Grund im Innern des Körpers haben, weshalb die Untersuchung eines Arztes nothwendig ist.

§. 5.

Ein Hauptkennzeichen der wahren Krätze ist, daß sie nicht auf einmal über den ganzen Körper oder auch nur über große Flächen des Körpers sich verbreitet, sondern mit wenigen unregelmäßig zerstreuten Knötchen an den Stellen anfängt, wo die Ansteckung erfolgt ist, und so allmählig sich immer weiter am Körper verbreitet, vorzüglich gern in den Gelenkbiegungen, zwischen den Fingern sich festhält, niemals aber das Gesicht ergreift.

§. 6.

Die richtige Erkenntniß der Krätze ist sehr wichtig wegen der Mittel, mit denen sie geheilt wird. Da sie ein bloßes Hautleiden ihrem Wesen nach ist, mit dem Innern des Körpers nichts zu thun hat, so kann sie auch dreist allein mit passenden äußern Mitteln curirt werden. Das ist nicht so mit anderen Ausschlägen, die ihr wohl ähnlich sehen, aber in den innern Säften des Körpers ihren Grund haben. Diese können mehrentheils nicht ohne Gefahr der Gesundheit und selbst des Lebens allein mit äußerlichen Mitteln behandelt werden.

Auch darum ist die richtige Erkenntniß der Krätze wichtig, um die gehörige Sorgfalt anwenden zu können, die Verbreitung derselben durch Ansteckung zu vermeiden.

§. 7.

Jeder wird daher einsehen, daß es die Sorge für sich selbst und Andere erfordert, bei vorhandenem Verdacht ohne Verzug einen erfahrnen Arzt oder Wundarzt zu Rathe zu ziehen, und dessen Anordnungen zu befolgen.

(59.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, Maßregeln gegen den übermäßigen Genuß des Branntweins und anderer geistiger Getränke betreffend. Lüneburg, den 7ten Mai 1840.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18ten April 1836 werden, um dem übermäßigen Genusse des Branntweins und ähnlicher geistiger Getränke entgegen zu wirken, fernerweit folgende Bestimmungen hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht:

1.

Nach Artikel 1. des Gesetzes vom 7ten Julius 1836 sollen Schulden für Branntewein und derartige distillirte geistige Getränke, welche in Wirthshäusern, Läden, Schenkbuden, oder an öffentlichen Vergnügungsorten zum sofortigen Genuß ausgeschenkt worden sind, nur bis zu 12 Ggr. verbindlich, Ansprüche auf ein Mehreres aber weder im Wege der Klage, noch der Einrede geltend zu machen seyn.

2.

Nach Artikel 2. des Gesetzes vom 27sten Junius 1838 soll die Trunkenheit, welche mit Unfug oder mit öffentlichem Ärgerniß verbunden ist, mit 3 bis 14tägigem Gefängniß und im Wiederholungsfalle mit Aufnahme in ein Werkhaus bestraft werden.

3.

Die Krüger, Gast- und Schenkwirthe sind bei einer Strafe von 2 bis 5 Rthlrn. verpflichtet, jeden bei ihnen vorkommenden Fall einer mit Unfug oder öffentlichem Ärgerniß verbundenen Trunkenheit auf der Stelle der Ortspolizei-Behörde oder demjenigen, welcher solche zu vertreten hat, anzuzeigen, damit der Trunkene sofort abgeführt und in Sicherheit gebracht werde, wovon in jedem Falle der Obrigkeit die weitere Anzeige gemacht werden muß.

4.

Die Obrigkeiten werden notorischen Trunkenbolden den Genuß des Branntweins und anderer geistiger Getränke in den Krügen, Gast- und Schenkhäusern untersagen, und in jedem solchen Falle die betreffenden Krüger, Gast- und Schenkwirthe von solcher Maßregel in Kenntniß setzen. Diese dürfen sodann den solchergestalt von der Obrigkeit ihnen bezeichneten Personen bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Rthlrn. dergleichen Getränke weder selbst verabreichen, noch gestatten, daß ihnen solche durch Andere verabreicht werden.

5.

Unerwachsenen, namentlich Kindern unter 16 Jahren und Handwerkslehrlingen, so wie bekannten, ihrer vollen Verstandeskräfte nicht mächtigen Personen darf in den Krügen, Gast- und Schenkhäusern weder von den Wirthen, noch von den Gästen bei einer Strafe von 5 bis 10 Rthlrn. Branntewein oder anderes geistiges Getränk verabreicht werden.

6.

Den Krügern, Gast- und Schenkwirthen, so wie den Gästen in den Krügen, Gast- und Schenkhäusern ist es bei einer Strafe von 5 bis 10 Rthlrn. verboten, solchen Personen, welche schon in einem, wenn auch nur geringen Zustande des Rausches sich befinden, geistige Getränke irgend zu reichen oder reichen zu lassen.

7.

Bei wiederholten Übertretungen der unter Nummer 3., 4., 5 und 6. enthaltenen Vorschriften haben die Krüger-, Gast- und Schenkwirthe den Umständen nach die Zurücknahme der ihnen ertheilten Concession zu gewärtigen.

8.

Ein Einwohner, welcher ohne Concession zur Krugnahrung, Gast- oder Schenkwirthschaft zu haben, in seinem Hause Trinkgelage, deren Kosten von den Theilnehmenden getragen werden, veranstaltet oder duldet, verfällt in eine Strafe von 2 bis 5 Rthlrn., so wie jeder Theilnehmer außerdem in eine Strafe von 8 Sgr. bis 1 Rthlr. oder in beiden Fällen in eine verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe.

9.

Von allen in Gemäßheit dieser Bekanntmachung erkannten Geldstrafen erhält der Angeber ein Drittheil. Die Strafen werden von der Obrigkeit erkannt.

Es soll diese Bekanntmachung in allen Krügen und Schenkhäusern öffentlich angeschlagen werden, und es sind die Wirthe für deren gehörige Erhaltung zu sorgen verpflichtet.

Die Obrigkeiten und besonderen Polizei-Behörden werden zu genauer Beachtung der in derselben enthaltenen Bestimmungen, so wie zu sorgfältigem Achten auf Übertretungen vermittelst der Unterbedienten und Ortsvorsteher hiemit angewiesen und zugleich besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie in jedem geeigneten Falle von der Befugniß Gebrauch zu machen haben, notorischen Trunkenbolden den Genuß von Branntewein und anderen geistigen Getränken in den Krügen, Gast- und Schenkhäusern zu untersagen.

(60.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien, Stifter und Klöster, die Beförderung des wohlthätigen Zweckes des Sperrcasse-Benefizes und des Meinhelfschen Legats betreffend. Hannover, den 12ten Mai 1840.

Mittelst Ausschreibens vom 20sten Junius 1816 (dessen Gegenstand durch eine Eröffnung des vormaligen Consistorii A. C. zu Hildesheim vom 11ten Junius 1816 den Ephoren und Predigern des Fürstenthums Hildesheim in ähnlicher Weise bekannt gemacht ist) haben Wir den Predigern Unseres Verwaltungs-Bezirks angelegentlich empfohlen, für den wohlthätigen Zweck des Sperrcasse-Benefizes und des Meinhelfschen Legats, welche zur bessern Erziehung dürftiger Militair-Kinder bestimmt sind, nach Kräften förderlich zu seyn. Indem Wir nun wegen der Obliegenheiten, welche die Prediger als solche, als Jugenderzieher und Schulaufseher auch in gedachter Hinsicht auf sich haben, auf vorerwähntes Ausschreiben Bezug nehmen, und dessen ganzen Inhalt zur genauesten Beobachtung wiederholt empfehlen, müssen Wir, durch eine neuere Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministerii veranlaßt, den sämmtlichen Predigern namentlich auch die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit hinsichtlich der von ihnen in den Hebungsbüchern der Beneficiaten, sowohl der Sperr-Casse als des Meinhelfschen Legats, zu ertheilenden, in den jenen vorgedruckten Grundsätzen näher bezeichneten Bescheinigungen noch besonders zur unerläßlichen Pflicht machen, und zwar um so mehr, da bei desfallsigen Contravenienzfällen, wie solche in neuerer Zeit mehrfach eingetreten sind, die Prediger den daraus gegen sie möglicher Weise erwachsenden Entschädigungsansprüchen sich nicht würden entziehen können.

Es ist ein Exemplar dieses Ausschreibens einem jeden Prediger zur Nachricht und Nachachtung mitzutheilen, auch, wie solches geschehen, bei Einsendung des mit den Praesentatis der Prediger versehenen Duplicats, berichtlich anzuzeigen.

(61.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Anlagen von Ziegeleien betreffend. Stade, den 12ten Mai 1840.

Um den Betrieb der Ziegelbrennereien, besonders in den Marschen, so weit solches die Rücksicht auf Vermeidung von Feuersgefahr irgend gestattet, möglichst zu erleichtern, finden Wir Uns veranlaßt, mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern das Ausschreiben vom 8ten Junius v. J. nachstehendermaßen abzuändern:

1) Der Ziegelofen ist in allen Fällen mit Ziegeln zu bedachen, und, wo solches bei vorhan-

denen Ziegeleien gegenwärtig nicht der Fall seyn sollte, die Strohbedachung innerhalb fünf Jahren wegzuschaffen und mit einer Ziegelbedachung zu vertauschen.

2) Die übrigen Ziegelei-Gebäude mit Einschluß des dabei vorhandenen Wohnhauses sind bei neuen Anlagen nur dann mit Ziegeln zu bedachen, wenn die nächste Entfernung zwischen diesen und anderen Gebäuden nicht mindestens 25 Ruthen beträgt. Sollte inzwischen das nächste Gebäude ganz isolirt liegen, so behalten Wir Uns das Recht vor, bis zu einer Entfernung von 16 Ruthen ausnahmsweise die Strohbedachung zu gestatten.

Die Strohbedachung der vorhandenen Ziegelei-Gebäude, welche von anderen Gebäuden nicht 25 Ruthen entfernt liegen, sind, sobald sie abgängig werden und eine Umdeckung erfordern, wegzuschaffen und mit einer Ziegelbedachung zu vertauschen.

3) Neue Ziegeleien dürfen nur in einer Entfernung von 16 Ruthen von anderen an fremdem Eigenthume befindlichen Gebäuden angelegt werden.

Diese Vorschrift bezieht sich auf alle bei der Ziegelei befindlichen Gebäude.

Sollte inzwischen das nächste keine 16 Ruthen entfernt liegende Gebäude isolirt liegen, so behalten Wir Uns das Recht vor, ausnahmsweise die Anlegung nach Befinden der Umstände zu gestatten.

4) Übertretungen dieser Bestimmungen sind von den Obrigkeiten neben der zu verfügenden Wegschaffung der vorschriftswidrigen Anlagen mit Geldbußen von 5 bis 20 ₰ zu bestrafen, und ist der vierte Theil der Geldstrafe dem Denuncianten zuzubilligen.

Die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks haben für die gehörige Bekanntmachung dieser Vorschrift zu sorgen und auf deren genaue Beobachtung zu halten.

(62.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Publication der Gesetze und Verordnungen betreffend. Stade, den 13ten Mai 1840.

In Bezug auf die Publication der Gesetze und Verordnungen weisen Wir die sämmtlichen Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks hiedurch an, gemäß der bestehenden Vorschrift (Gesetz-Sammlung de 1818. I. 3.) die an denselben abgesendeten, für die Gemeinden ihres Gerichts-Bezirks bestimmten Exemplare der I. Abtheilung der Gesetz-Sammlung jeder Zeit sofort nach deren Empfang auf gehörige Weise zur Veröffentlichung zu bringen und, wie vorgeschrieben, insbesondere auch für die gehörige Aufbewahrung und das Einbinden der Gesetz-Sammlung zu sorgen.

(63.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die im §. 71. der Verordnung der Bremen- und Verdenschen Brand-Assecurations-Societät den Gerichtspersonen zugebilligte Hälfte der Strafgelder für säumige Zahlungen. Stade, den 22sten Mai 1840.

Da nach den eingezogenen Nachrichten über den Genuß der Hälfte der für säumige Zahlung der Brandcassen-Beiträge zu entrichtenden Strafgelder, welche im §. 71. der Brandcassen-Societäts-Verordnung vom 23sten December 1825 der die Execution verrichtenden Gerichtsperson zugebilligt ist, verschiedene Grundsätze bei den Obrigkeiten des hiesigen Verwaltungsbezirks beobachtet werden, indem in einigen Bezirken dieser Theil der Strafgelder von den Obrigkeiten und in anderen Bezirken von den Unterbedienten bezogen wird; so erklären Wir zum Zweck eines gleichförmigen Verfahrens, daß die betreffenden Strafgelder durch die Verordnung der Obrigkeit zugebilligt sind.

(64.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, wegen der zur Befreiung der Kinder vom Erscheinen bei der öffentlichen Kuhpockenimpfung den Obrigkeiten einzuliefernden ärztlichen Bescheinigungen. Lüneburg, den 26sten Mai 1840.

Nach dem §. 6. der Ministerial-Bekanntmachung vom 23sten August vorigen Jahrs wegen der Zeit der öffentlichen Kuhpockenimpfungen und wegen veränderter Einrichtung der Impftabellen müssen die ärztlichen Bescheinungen der bereits überstandenen natürlichen oder Schutzblattern (§. 8. № 3. der Verordnung vom 24. April 1821), um die Kinder vom Erscheinen bei der öffentlichen Impfung befreien zu können, zu rechter Zeit bei der Obrigkeit eingereicht werden, welche solche nur dann zulassen und an den Districts-Impfarzt zur Berücksichtigung abgeben darf, wenn darin der Arzt wörtlich bezeugt hat:

„daß die Kuhpocken am 7ten, 8ten oder 9ten Tage von ihm genau untersucht und genügend befunden sind.“ —

Indem Veranlassung genommen wird, die Obrigkeiten hierauf besonders aufmerksam zu machen und ihnen die stets genaue Beachtung der hierunter gegebenen Vorschriften zu empfehlen, wird damit die ausdrückliche Anweisung verbunden, ohne Ausnahme darauf zu halten, daß alle ärztliche Bescheinigungen, — da sie als Beilagen der Impflisten mit aufbewahrt werden müssen und sich sonst bald verlieren würden, — nur auf Papiere von ganzem Folio-Formate und nicht auf kleineren Papier-Abschnitten geschrieben werden.

Die Obrigkeiten werden, um Aufenthalt und nochmalige Ausstellungen der Bescheinigungen zu verhindern, den Angehörigen der impfpflichtigen Kinder die zeitige Beibringung ordnungsmäßiger Bescheinigungen empfehlen, und die Privat-Impfärzte auffordern, sich bei allen von ihnen zu ertheilenden Bescheinigungen genau nach diesen Bestimmungen zu richten.

(65.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Landes-Oeconomie-Commissarien des Verwaltungs-Bezirks und an die Obrigkeiten im Herzogthume Bremen, betreffend die Zuziehung der Gutsherrschaften bei Gemeinheitstheilungen. Stade, den 28sten Mai 1840.

Wir empfehlen den Landes-Oeconomie-Commissarien Unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie den mit Leitung von Gemeinheitstheilungs-Sachen beauftragten Obrigkeiten auf die im §. 28. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1825 vorgeschriebene Zuziehung der Gutsherrschaften bei Theilungen von Gemeinheitsgründen ihrer im Herzogthume Bremen belegenen Meier unter der im §. 40. bestimmten Form genau zu halten, und daher auch sofort schon vor dem ersten Instructions-Termine die außerhalb des obrigkeitlichen Bezirks wohnhaften betheiligten Gutsherrschaften zur Bestellung eines Bevollmächtigten für das ganze Theilungs-Geschäft im obrigkeitlichen Bezirke der zu theilenden Gemeinheit unter der Androhung aufzufordern, daß sie widrigen Falls mit den Verhandlungen als einverstanden angesehen werden sollen.

In den Fällen, wo die Königliche Domainen-Cammer bei Gemeinheitstheilungen als Gutsherrschaft interessirt ist, hat die Theilungs-Commission denjenigen Beamten, von welchem im obrigkeitlichen Bezirke die Domanialsachen wahrgenommen werden, besonders von der Theilung in Kenntniß zu setzen, und später wie die übrigen Gutsherrschaften, namentlich zu den einzelnen Terminen, unter dem Präjudize der Zustimmung zu laden.

Sollte aber dem die Domanialsachen wahrnehmenden Beamten auch die Leitung der Gemeinheitstheilung übertragen seyn, so hat die Theilungs-Commission die Königliche Domainen-Cammer in gleichem Maße, wie die auswärts wohnenden Gutsherrschaften, in den betreffende Fällen zur Bestellung eines andern Bevollmächtigten aufzufordern.

(66.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, daß die an Verwaltungs-Behörden gerichteten, durch Advocaten entworfenen Vorstellungen nicht durch Procuratoren, sondern durch die Advocaten selbst zu unterschreiben und einzureichen sind. Osnabrück, den 29sten Mai 1840.

Durch Unser Ausschreiben vom 8ten October 1833 haben Wir zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es zur Einreichung von schriftlichen Vorstellungen bei Uns der Procuratoren nicht bedürfe, und deshalb Procuratur-Gebühren von Uns nicht bewilligt würden.

Von Königlichem Ministerium des Innern sind Wir ermächtigt, bekannt zu machen, daß diese Vorschrift auf die Eingaben bei allen Verwaltungs-Behörden Anwendung finde, und daß demnach an solche Behörden gerichtete Vorstellungen, welche durch Advocaten entworfen worden, nicht durch Procuratoren, sondern durch die Advocaten selbst, in so fern es nicht durch die Bittsteller geschieht, zu unterschreiben und einzureichen sind, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr.

III. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausschreiben: Die Ausführung des Art. 1. der Verordnung vom 28sten Februar d. J., die Weser-Schifffahrts-Acte; — die Signale der zu Porto ankommenden Schiffe; — die von den Predigern über die ihnen untergebenen Schullehrer zu erstattenden Berichte; — die Legge-Ordnung für die Linnen-Legge zu Uchte; — die Berichtigung der Bekanntmachung vom 3ten März 1839, die Handwerkslehrlinge betreffend.

(67.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, die Ausführung des Art. 1. der Verordnung vom 28sten Februar d. J., die zur Ergänzung der Weser-Schifffahrts-Acte getroffene anderweite Übereinkunft betreffend. Hannover, den 3ten Junius 1840.

Zur Ausführung des Art. 1. der Verordnung vom 28sten Februar d. J., betreffend die zur Ergänzung der Weser-Schifffahrts-Acte getroffene anderweite Übereinkunft, wird hiedurch Folgendes bekannt gemacht:

1.

Die Fährleute haben bei der Annäherung stromabwärts fahrender Schiffe die Fährlinien sofort so weit niederzulassen oder in die Höhe zu ziehen, daß die Schiffe ungehindert passiren können, wenn die Letzteren bei den in der Nähe der Fähren am Ufer aufgestellten Signal-Pfählen angelangt sind und daselbst von den Schiffern ein Signal mittelst des üblichen Anrufs „Sperr up“ gegeben wird.

2.

Bei der Annäherung stromaufwärts fahrender Schiffe sind die Fährleute verpflichtet, die Fährlinien ohne Verzug niederzulassen, sobald dieselben durch die Begleitung der Schiffe von deren Ankunft benachrichtigt werden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten Julius 1840.]

3.

Die sub № 1. und 2. getroffenen Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn Schiffe vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang vorüberfahren.

4.

Die Fähr-Inhaber müssen das Aufziehen und resp. Niederlassen der Fährlinien lediglich durch ihre eigenen Leute verrichten lassen; sie dürfen den Schiffern irgend eine unfreiwillige Beihülfe nicht ansinnen und haben überhaupt hierbei so zu verfahren, daß den Schiffern zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben werde.

5.

An denjenigen Stellen, wo die Schiffe am Ufer vorüberfahren müssen, dürfen die Fähr-Inhaber die Fähren nicht queer in dem Strome stehen lassen.

6.

Contraventionen der Fährleute gegen die obigen Vorschriften werden von der Obrigkeit mit einer Geldstrafe von 1 Rthlr. oder einer entsprechenden Gefängnißstrafe geahndet, welche im Wiederholungsfalle erhöhet werden kann. Die Inhaber der Fähren sind für die Contraventionen ihrer Leute verantwortlich.

(68.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade der von der Königlich-Portugiesischen Marine-Intendantur zu Porto wegen der Signale der daselbst ankommenden Schiffe erlassenen Bekanntmachung.** Stade, den 6ten Junius 1840.

Da von der Königlich-Portugiesischen Marine-Intendantur zu Porto die in der Übersetzung nachfolgende Bekanntmachung der die daselbst ankommenden Schiffe betreffenden Signale erlassen worden ist; so wird solche hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer des hiesigen Landdrostei-Bezirks gebracht, um deren Inhalt in vorkommenden Fällen sich zur Direction und Nachachtung dienen zu lassen.

Wörtliche Übersetzung.

Für die fremden Schiffe.

Signale am Bord für das Land.

1) Welche einen Lootsen gebrauchen	National-Flagge am Vorder-Schiff.
2) Welche Havarie haben	National-Flagge am großen Mast.
3) Welche ohne Anker sind	National-Flagge am Vorder-Schiff und darunter einen Stander.
4) Welche bedeutend leck sind	National-Flagge am Hinter-Schiff und darunter einen Stander.

Signale am Lande für die Schiffe.

1) Daß es einen günstigen Punct suche, um den Lootsen einzunehmen	Rothe Flagge mit einem Stander darunter.
2) Daß man keinen Lootsen an Bord schicken kann	Stander oben und rothe Flagge unten.
3) Ohne Zeitverlust in die See halten	Portugiesische Flagge oben und rothe Flagge unten.
4) Daß es sich der Barre nähern darf	Rothe Flagge.

NB. Es ist allen Kauffahrtei-Schiffen verboten, ohne Erlaubniß der competenten Behörden Salven oder Schüsse zu geben.

Porto, den 26sten November 1839.

Königliche Marine-Intendantur.

João de Souza,
Divisions-Chef und Intendant.

(69.) Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Stade an die sämmtlichen Prediger des Consistorial-Bezirks, wegen der von den Predigern über die ihnen untergebenen Schullehrer zu erstattenden Berichte betreffend. Stade, den 11ten Junius 1840.

Die in dem hiesigen Intelligenz-Blatte und der Gesetz-Sammlung enthaltene Bestimmung vom 8ten November 1832 wegen der von den Predigern über die ihnen untergebenen Schullehrer halbjährig zu erstattenden Berichte wird von Uns dahin modificirt, daß diese Berichte künftig nur Einmal jährlich, dann aber auch desto sorgfältiger und ausführlicher abzufassen, und im Laufe des August-Monats an die Superintendenten einzusenden sind.

(70.) Legge-Ordnung für die Linnen-Legge zu Uchte. Hannover, den 26sten Junius 1840.

Nachdem Wir Uns unter deshalbiger Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels nunmehr entschlossen haben, versuchsweise in dem Flecken Uchte eine Linnen-Legge-Anstalt zu etabliren, um die Leinwand-Fabrication und den Leinenhandel in dem Amte Uchte, gleichwie in den benachbarten Ämtern Diepenau und Stolzenau zu verbessern und zu befördern; so bestimmen Wir dieserhalb Folgendes:

§. 1.

In dem Flecken Uchte wird eine Linnen-Legge- oder Schau-Anstalt errichtet, welche am 1sten August d. J. eröffnet werden soll.

§. 2.

Zu dem Bezirke dieser neuen Legge-Anstalt gehören vorerst:

a. die sämmtlichen Ortschaften des Amts Uchte ohne alle Ausnahme;

b. die Voigtei Bohnhorst des Amts Diepenau, bestehend aus den Bauerschaften Bohnhorst, Großenvörde, Brüninghorstedt, Sapelloh und Warmsen; und

c. aus 13 Gemeinden des Amts Stolzenau, nämlich:

Müßleringen, Diethe-Langern, Renndorf, Kleinenheerse, Freslorf, Harrienstedt, Jenhorst, Huddestorf (ohne Dierstorf) und Hibben in der Voigtei Renndorf, Anemolter in der Voigtei Landesbergen und Düdinghausen, Sarnighausen und Hesterberg in der Voigtei Steyerberg.

§. 3.

Nachdem die webenden Bewohner des Amts und Fleckens Uchte und diejenigen in den vorstehend bemerkten Voigteien und Gemeinden der Königlichen Ämter Diepenau und Stolzenau in ihrem eigenen Interesse sich der Leggepflichtigkeit freiwillig unterworfen haben, so sind dieselben auch gehalten und verpflichtet, von dem 1sten August d. J., als dem Tage der Eröffnung der Legge-Anstalt in Uchte an, ihr sämmtliches, für den Handel angefertigtes und zum sonstigen Verkauf bestimmtes Leinen bei der Legge- und Schau-Anstalt zu Uchte messen und stempeln zu lassen.

§. 4.

Von dem oben bezeichneten Termine, nämlich von dem 1sten August d. J. an, bleibt daher sowohl jedem Bewohner des Amts Uchte, als den Eingesessenen in den oben angeführten Gemeinden und Voigteien der Ämter Diepenau und Stolzenau der Verkauf ungeleggeter oder ungestempelter Leinwand gänzlich untersagt.

Wer aber dieser Vorschrift zuwider dennoch einen An- und Verkauf ungeleggeter und ungestempelter, in dem Bereiche des Leggebezirks Uchte fabricirter Leinwand versucht, oder sich einen solchen beigehen läßt, der hat, und zwar der Käufer eine Strafe von 5 ₰ und der Verkäufer eine solche von 2 ₰, von jedem einzelnen Stück Leinen zu erlegen, von welcher Strafe die Hälfte dem Denuncianten (auch wenn derselbe Legge-Officiant ist) und die andere Hälfte der Leggegelds-Casse zufließen soll.

§. 5.

Die Legge- und Schau-Anstalt zu Uchte soll vorerst an zwei Tagen in der Woche, nämlich jeden Mittwochen und Sonnabend (in so fern nicht etwa Fest- oder Feiertage auf solche Wochentage fallen), und zwar von Ostern bis Michaelis Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, von Michaelis bis Ostern aber Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr geöffnet seyn.

§. 6.

Alle von den webenden Bewohnern zur Legge- und Schau-Anstalt in Uchte gebracht werden-

den verschiedenen gebleichten und ungebleichten Leinen werden daselbst genau gemessen und geprüft, und hiernächst jedes Stück Leinen mit dem zum Königlichen Wappen ressortirenden Hannoverschen Rosse, mit dem für die Legge zu Uchte gehörenden eignen Legge-Stempel, auch mit dem für die verschiedenen Leinengattungen erforderlichen Classifications-Stempel und mit der die Stücke enthaltenden Ellenzahl sorgfältig gezeichnet.

§. 7.

Nach vollzogener Messung und Stempelung der Leinen findet sodann der Verkauf derselben, und zwar soweit solches thunlich, auf der Legge an die daselbst erscheinenden und die höchsten Preise bietenden Leinenkäufer gegen baare Zahlung Statt; es bleibt jedoch einem jeden Weber und sonstigen Leinen-Eigenthümer frei und unbenommen, seine Leinen für den Fall auch zurück zu nehmen und den Verkauf derselben außer der Legge zu versuchen, daß er vermeint, sich hiedurch annoch einen größern Gewinn zu verschaffen.

§. 8.

Da es nothwendig bleibt, daß den in dem Leggebezirke Uchte angefertigt werdenden verschiedenen flächsenen, halbflächsenen (Halblaken) und heedenen Leinen die im größern Handel verlangt werdende Breite beigegeben werde, so wird im alleinigen Interesse und zum Besten der betreffenden webenden Bewohner in diesem Leggebezirke hiedurch angeordnet und festgestellt, daß vom 1sten Januar 1811 an alle zum Verkauf angefertigten und für den Handel bestimmten Leinen die folgenden Breiten enthalten sollen, nämlich:

a. die gebleichten flächsenen Leinen, jede Gattung in ihrer Art, die Breite von $1\frac{1}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ Ellen in der Regel,

b. desgleichen die gebleichten halbflächsenen Leinen (Halblaken) die Breite von $1\frac{1}{4}$ Ellen, und da sowohl die flächsenen als halbflächsenen Leinen durch das Bleichen in der Breite etwas einlaufen, so müssen beide Gattungen, greis oder ungebleicht, $\frac{1}{16}$ Elle über die oben vorgeschriebenen Breiten, also $1\frac{5}{16}$ und $1\frac{9}{16}$ Ellen in der Breite angefertigt werden.

Dagegen müssen

c. die heedenen und Pack-Leinen $1\frac{1}{16}$ und $1\frac{5}{16}$ Ellen greis oder ungebleicht in der Breite enthalten.

Hiernächst sollen die sämmtlichen flächsenen Leinen vorerst und bis zu einer weitern Classifications-Bestimmung mit der sie jedesmal enthaltenden Gängezahl bezeichnet werden. — Die halbflächsenen (Halblaken) Leinen aber sind nach Maßgabe ihrer Gängezahl und Güte in 4 Classen zu ordnen, und zwar

die erste Sorte mit № 1,
" zweite " " " 2,
" dritte " " " 3,
und " vierte " " " 4

zu bezeichnen. Alle geringeren halbflächsenen (Halblaken) Leinen, welche unter 22 Gang aufgescheert sind, werden dagegen nur mit № 0. bezeichnet.

Sodann sind ferner die $1\frac{1}{16}$ und $1\frac{5}{16}$ Ellen breiten heedenen Leinen in 12 und resp. 16 Gang zu scheeren, in 6 Classen zu theilen und

die beste Gattung mit № 1,
» zweite » » » 2,
» dritte » » » 3,
» vierte » » » 4,
» fünfte » » » 0,
» sechste » » » 00

zu bezeichnen. Alle heedenen Leinen, welche unter dieser Classification fallen, erhalten keine Nummer und werden nur mit dem Stempel und der Ellenzahl versehen.

§. 9.

Das Abschneiden der Legge=Zeichen oder Stempel von den auf der Legge gezeichneten Leinen und deren auswärtiger Versandt unter anderen Zeichen und Stempel bleibt den Kaufleuten bei einer Strafe von 10 ℔ verboten.

§. 10.

Bis zu dem oben bezeichneten Termine, nämlich bis zum 1sten Januar 1841, bleibt den webenden Bewohnern in dem Leggebezirke Uchte zwar nachgelassen, auch noch Leinen von bisheriger oder geringerer Breite als die oben vorgeschriebenen anzufertigen und zur Legge zu bringen, jedoch sind dieselben verpflichtet und gehalten, während solchen Zeitraumes sich die erforderlichen Webekämme und Zeuge behuf der nöthigen und vorgeschriebenen Erbreiterung der oben bezeichneten Leinen=Gattungen anzuschaffen, indem nach Ablauf jenes Zeitraumes die neueren Bestimmungen wegen solcher Erbreiterung unnachsichtlich zur Anwendung kommen sollen.

§. 11.

Von dem 1sten Januar 1841 an werden alle die vorgeschriebenen Breiten nicht enthaltenden Leinen mit dem diese herabwürdigenden Straf=Stempel S. B. (Schmalband), und ferner solche Leinen, welche im Innern von zu verschiedenem und nicht gehörig verarbeitetem Garne, auch von auffallend schlechtem Gewebe angefertigt worden sind, ebenfalls mit dem Straf=Stempel M. (Mangelhaft) bezeichnet werden.

§. 12.

Sodann haben alle mit Fabrication von Handels=Leinen sich beschäftigenden webenden Bewohner in dem Leggebezirke Uchte sich redlich zu befleißigen, solche Leinen in jeder Beziehung musterhaft anzufertigen und dahin zu trachten, daß ihre Fabricate die gehörige Festigkeit, Breite und Farbe erhalten. — Nicht weniger haben solche Bewohner ihre flächsenen und halbflächsenen (Halblaken) Leinen auch stets in den Längen von 30, 60, 90 oder 120 Ellen, die heedenen aber nur von 30 und 60 Ellen Länge anzufertigen.

Die Legge-Officianten bei der Legge zu Uchte sind daher auch besonders angewiesen, die webenden Bewohner in diesem Leggebezirke zu einer gleichmäßigen, untadelhaften Weberei anzuhalten und aufzumuntern, auch die folgsamsten Weber in dieser Beziehung zunächst und vorzugsweise in die bei den Königlichen Legge-Anstalten geführt werdenden Prämien-Register einzutragen.

§. 13.

Die mit Bleichen sich gleichzeitig beschäftigenden Bewohner in dem Leggebezirke Uchte müssen es sich vorzüglich angelegen seyn lassen, ihren gebleichten Leinen die höchstmöglichste Weiße vermittelst eines angemessenen Bleich-Verfahrens, worüber sie demnächst von den Legge-Officianten unterrichtet werden sollen, und durch den dabei anzuwendenden Fleiß zu verschaffen, um auch hiedurch auf den Absatz ihrer Leinen im auswärtigen Handel günstig einzuwirken.

Dabei wird denselben jedoch gleich Anfangs der Gebrauch von Kalk oder sonstigen ätzenden, dem Leinen nachtheiligen Mitteln gänzlich und bei Vermeidung der darüber für die Grafschaften Hoya und Diepholz bestehenden Strafen (vide Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 28sten October 1839, welches demnächst auf der Legge zu Uchte noch affigirt werden wird) zu enthalten.

§. 14.

Für den Fall, daß ein Kaufmann oder ein sonstiger Käufer einem Weber auf ein oder mehrere anzufertigende Stücke Leinen etwa Vorschuß leistet, sich demnächst bei dessen oder deren Ablieferung aber weigern würde, die dafür gangbaren und von anderen bezahlt werdenden Preise zu vergüten, so soll demselben überall kein Vorrecht auf solche Leinen zustehen, sondern dem Eigenthümer der Leinen in solchen Fällen freistehen, seine Leinen anderweit zu verkaufen, wogegen es dem Vorschuß leistenden Kaufmann dann aber zusteht, von diesem Vorschusse landesübliche Zinsen zu berechnen.

§. 15.

Von den Käufern der verschiedenen Leinen, es mögen solche gebleicht oder ungebleicht seyn, ist sodann auf der Legge und in Courant an Leggegeld zu entrichten:

1) von dem flächsenen Leinen pro Stück von 30 Ellen	— ⸗	8 ₰
für ein solches von 60 Ellen	1 ggr	4 ⸗
2) von dem halbflächsenen (Halblaken) Leinen pro Stück von 30 Ellen	— ⸗	6 ₰
für ein solches von 60 Ellen	1 ggr	— ⸗
und		
3) von allen heedenen Leinen pro Stück von 60 Ellen in $1\frac{1}{16}$ Breite	— ⸗	4 ⸗
und von einem solchen Stücke in $1\frac{5}{16}$ Breite	— ⸗	6 ⸗

§. 16.

In dem Locale der Legge und während der Geschäfte daselbst hat sich Jedermann anständig und ordentlich zu betragen, auch bleiben daselbst der Genuß spirituöser Getränke, so wie das Tabacksrauchen gänzlich untersagt.

§. 17.

Die vorstehenden Bestimmungen hat Jedermann, den solche angehen, zu beobachten, und sollen besonders die Legge-Officianten solche nicht allein stets vor Augen haben und in vorkommenden Fällen die Gewerbe- und Handeltreibenden auf deren genaue Befolgung aufmerksam machen, sondern es sind dieselben auch noch ausdrücklich angewiesen worden, die dagegen Handelnden und sonstige Contravenienten der betreffenden Behörde zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen.

§. 18.

Wer dagegen aber vermeint, sich wegen zu strenger oder nachlässiger Classification oder wegen sonstiger Unrechtfertigkeiten über die Legge-Officianten beschweren zu müssen, der hat der Königlichen Legge-Inspection ungesäumte Anzeige davon zu machen, welche sofort dafür sorgen wird, daß in solchen Fällen Jedermann sein gutes Recht zu Theil werde.

§. 19.

Die gegenwärtige Legge-Ordnung soll, damit sich solcherhalb Niemand mit Unkenntniß zu entschuldigen vermöge, in allen Ortschaften des Leggebezirks Uchte zu drei verschiedenen Malen von den Orts-Vorständen öffentlich bekannt gemacht, auf der Legge zu Uchte aber affigirt und vermittelst der dritten Abtheilung der Gesetz-Sammlung publicirt werden.

Hannover, den 26sten Junius 1840.

Königlich-Hannoversche Landdrostei.

T. v. Werlhof.

(71.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, enthaltend eine Berichtigung der Bekanntmachung vom 3ten März 1839, die Handwerks-Lehrlinge betreffend, in Hinsicht des Probestücks der Färber-Lehrlinge.
Stade, den 29sten Junius 1840.

In der mit Vorwissen und Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern erlassenen Bekanntmachung vom 3ten März 1839 (Gesetz-Sammlung de 1839, Abth. III. № 3. pag 15.), die Handwerks-Lehrlinge betreffend, wird die in Hinsicht des Probestücks der Färber-Lehrlinge gegebene, jedoch durch einen Druckfehler entstellte Vorschrift (blaue Farbe **ein**zusetzen) dahin emendirt und bestimmt:

6) Für die Färber.

Unter Aufsicht eines andern Meisters als des Lehrherrn blaue Farbe richtig und gut **an**setzen, mithin zum Gebrauche gehörig zuzubereiten.

III. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Verordnung, die Jagd-Ordnung für das Fürstenthum Osnabrück.
Bekanntmachungen und Ausschreiben: Die Ableistung der Strafdienste auf den Landstraßen; — die Errichtung eines Preußischen Paß-Polizeibüreaus zu Wittenberge an der Elbe; — die Zulassung von Staats-Angehörigen des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Braunschweig; — die Ertheilung von Reisepässen an beurlaubte Soldaten der Infanterie; — die Übertragung der Gerichtsbarkeit über die Dorfschaften Detlingen und Sültingen vom Amte Ebstorf an die Amtsvoigtei Hermannsburg; — die Übernahme-Orte der aus dem Preußischen in das hiesige Königreich Auszuweisenden, und umgekehrt; — die Denuncianten-Gebühren für die Landgendarmerie betreffend.

(72.) Königlicher Landdrostei zu Stade Bekanntmachung des Regulativs über die Ableistung der Strafdienste auf den Landstraßen. Stade, den 5ten Julius 1840.

Da eine Überweisung der Strafdienste zur Verwendung für andere als Domanial-Zwecke Statt finden wird; so haben Wir Uns unter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern zu den folgenden Anordnungen veranlaßt gesehen, um die Strafdienste für den Bau der Landstraßen und Wege zu verwenden und die Ableistung derselben gehörig zu sichern.

§. 1.

Die Strafdienste sind zum Bau der Landstraßen und Wege zu verwenden, in so weit dieselben nicht für Domanial-Zwecke reservirt werden.

§. 2.

Vorzugsweise sind die Strafdienste zur Herstellung und Verbesserung der nicht chaussirten Poststraßen zu benutzen.

§. 3.

Die zum Bau der Landstraßen und Wege überwiesenen Strafdienste werden in der Regel in der Zeit vom 1sten October bis 16ten November und vom 1sten März bis Ende Mai jeden Jahrs abgeleistet.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten August 1840.]

Dabei bleibt jedoch vorbehalten, die Straffälligen, sobald es die Umstände erfordern, auch zu einer andern Zeit zu dem Dienste heranzuziehen und auf besondere Verhältnisse derselben eine angemessene schonende Rücksicht zu nehmen.

§. 4.

Die Strafdienste werden nach Ermäßigung der Obrigkeit entweder:

1) unter Aufsicht eines etwa vorhandenen öffentlich oder vorübergehend angestellten Weg-Aufsehers, falls ein solcher disponibel ist, oder

2) unter Aufsicht des Gemeinde-Vorgesetzten oder Wege-Geschwornen, in dessen Bezirke die Landstraßen gebessert werden, und in diesem Falle unter Oberaufsicht des betreffenden Amts-Unterbedienten

abgeleistet.

§. 5.

Sobald die Zeit der Ableistung der Strafdienste, die durch die Arbeit derselben zu bessernde Wegestrecke und die täglich zu beschäftigende Zahl derselben von der Obrigkeit bestimmt ist, hat dieselbe die mit den Nummern aus den betreffenden Bruchregistern versehenen namentlichen Listen der auf jeden einzelnen Tag der folgenden Woche amtsseitig zu befehligenden Strafdienste aufzustellen.

§. 6.

Auf diese für jeden Arbeitstag entworfenen Verzeichnisse der Straffälligen wird die obrigkeitliche Verfügung zur Ableistung des Dienstes gesetzt.

§. 7.

Diese ebengedachte Verfügung ergeht durch die Amts-Unterbediente an die betreffenden Bauermeister, welche die Straffälligen zu bestellen haben. Es ist dafür zu sorgen, daß die Bestellungsbefehle der für eine gegebene Woche abzuleistenden Strafdienste vor dem Ende der vorangehenden Woche zu den Händen der Bauermeister so zeitig kommen, daß selbige die Dienste gehörig bestellen können, und zwar mindestens 2 Tage vor der Ableistung.

Sind die Straffälligen in anderen Gerichtsbezirken wohnhaft, so ist behuf Sistirung derselben auf die gewöhnliche Weise durch Requisition der Obrigkeit des Domicils derselben zu verfahren.

§. 8.

Binnen 24 Stunden nach Ablauf eines jeden Tages, an welchem Strafdienste abzuleisten waren, wird der Obrigkeit von dem zur Aufsicht Angeordneten, und zwar unter dem in den vorstehenden §§. bezeichneten Namens-Verzeichnisse der Straffälligen ein schriftlicher Rapport ertheilt, welcher nachweiset,

a. welche auf den Tag befehligte Strafdienste ordnungsmäßig abgeleistet worden,

b. welche Straffällige sich eingefunden, aber die ihnen aufgegebene Arbeit nicht vollständig beschafft haben,

c. welche auf den Tag bestellte Straffällige sich gar nicht eingefunden haben.

§. 9.

Auf die Überreichung dieses Tages-Rapports wird dem betreffenden Amts-Unterbedienten sogleich von Seiten der Obrigkeit ein Zwangsbefehl gegen die zurückgebliebenen, oder nicht gehörig abgeleisteten Strafdienste ausgefertigt, mit der ausdrücklichen Bedrohung an dieselben, daß sie bei fernerer Widerspenstigkeit von der Königlichen Landgendarmerie oder auf sonstige Weise auf die Arbeitsstelle geführt werden sollen.

§. 10.

Dieser Zwangsbefehl, welcher den anderweit bestimmten Arbeitstag genau enthalten und eine zwischenliegende Frist von 24 Stunden gewähren muß, wird hierauf sofort von dem betreffenden Amts-Unterbedienten an die Säumigen eröffnet.

Jeder Säumige hat für diese Eröffnung 1 ggr zu erlegen, welcher gleich bei der Insinuation und nöthigen Falls executive von dem Amts-Unterbedienten eingezogen wird.

§. 11.

Bleibt auch diese zweite Aufforderung ohne Erfolg, so wird der betreffende Säumige als widerspenstig angesehen, und in eine besondere Liste eingetragen, welche von der Obrigkeit der Königlichen Landgendarmerie oder dem sonst damit Beauftragten mit der Requisition übergeben wird, die Renitenten zur Arbeitsstelle zu führen.

§. 12.

Über die Benutzung der zum Bau der Straßen überwiesenen Strafdienste ist in dem alljährlich von den Obrigkeiten zu erstattenden Berichte über Besserung der Communal-Wege eine genaue Nachweisung zu ertheilen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von der Obrigkeit in allen Gemeinden ihres Bezirks bekannt zu machen und sofort zur Vollziehung zu bringen.

(73.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg wegen der Errichtung eines Preußischen Paß-Polizeibüreaus zu Wittenberge an der Elbe. Lüneburg, den 6ten Julius 1840.

Die unterzeichnete Landdrostei bringt hiedurch zur Kenntniß des Publicums und der Behörden, daß zufolge einer ihr gemachten Anzeige der Königlich-Preußischen Regierung zu Potsdam in der Stadt Wittenberge, Westpriegnitzschen Kreises, und zwar bei dem dortigen am Hafen belegenen Hauptzollamte, als der Anlagestation für die auf der Elbe über die Preußische Grenze aus- und eingehenden Flußfahrzeuge, mit Inbegriff der Dampfschiffe, ein besonderes Paß-Polizeibüreau zur Revision und Visirung der Pässe der vom Auslande stromaufwärts in die Königlich-Preußischen Staaten reisenden Personen, auch zur Ausfertigung von Ein- und Ausgangspässen und überhaupt zur paßpoli-

zeilichen Grenzcontrole des Reiseverkehrs der Elbschifffahrt errichtet, daß dieses Büreau am 13ten dieses Monats eröffnet und alsdann die paßpolizeiliche Abfertigung der von auswärts auf der Elbe in die Königlich=Preußischen Staaten einpassirenden Stromfahrzeuge aller Gattung daselbst begonnen werden wird, und daß von dieser Zeit an alle diejenigen, welche sich auf Flußfahrzeugen über Wittenberge in die Königlich=Preußischen Staaten begeben wollen, mit gültigen, dem Paß=Polizeibüreau in Wittenberge zur Visirung vorzulegenden Pässen versehen seyn müssen.

Den angeordneten besonderen Paßbehörden, so wie dem Amte Schnackenburg werden Abschriften der betreffenden Königlich=Preußischen Verfügung von hier mitgetheilt werden, durch welche die Betheiligten die näheren Verhältnisse dieser Einrichtung in Erfahrung bringen können, womit übrigens auch die Führer der zu regelmäßigen Fahrten bestimmten Elb=Dampfschiffe bekannt seyn werden.

(74.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei=Bezirks, die Zulassung von Staats=Angehörigen des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Braunschweig betreffend. Hannover, den 13ten Julius 1840.

Aus dem hierunter abgedruckten Rescripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 4ten d. M. werden die Obrigkeiten ersehen, welche Vorschriften vorerst und bis auf weitere Verfügung hinsichtlich der Zulassung von Staats=Angehörigen des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Braunschweig erlassen sind. Es wird nach deren Inhalte zu verfahren seyn.

Nachdem Wir die in Folge Unserer Verfügung vom 6ten März d. J. von sämmtlichen Königlichen Landdrosteien erstatteten Berichte, betreffend die Zulassung von Staats=Angehörigen des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Braunschweig im hiesigen Königreiche, in Erwägung gezogen, haben Wir über jenen Gegenstand vorerst und bis auf weitere Anordnung folgende Vorschriften zu treffen beschlossen:

1) Staats=Angehörige des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Braunschweig (mit der nachstehend unter № 5. angegebenen Ausnahme), welche sich im hiesigen Königreiche temporair aufhalten wollen, mögen sie sich hier schon jetzt befinden, oder künftig zu solchem Zwecke sich hierher begeben, sollen hier zugelassen werden, ohne daß sie, außer in dem unter № 3. bemerkten Falle, eine Zusage über ihre Wiederaufnahme in dem Staate, welchem sie angehören, beizubringen haben.

2) Dagegen sollen sie vor der Zulassung im hiesigen Lande stets ein schriftliches Zeugniß der

zuständigen Behörde des Staates, dessen Angehörige sie zu seyn behaupten, darüber beibringen, daß sie wirklich Angehörige dieses Staates seyn.

3) Wenn sie aber im hiesigen Königreiche sich verheirathen (aufbieten oder trauen lassen) wollen, so bleibt es bei den jetzt bestehenden Vorschriften (Landdrostei-Bekanntmachungen vom 29sten Junius und 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Julius 1832, Gesetz-Sammlung von 1832 Abtheilung III. Seite 121, desgleichen Consistorial-Ausschreiben vom September 1834, Gesetz-Sammlung Abtheilung III. S. 180; vom September 1836, Gesetz-Sammlung Abtheilung III. S. 95; und vom September 1839, Gesetz-Sammlung Abtheilung III. S. 115.); indeß mit der Abänderung, daß alle von Preußischen Staats-Angehörigen beizubringenden Heimathsscheine von der zuständigen Preußischen Provinzial-Regierung, die von Königlich-Sächsischen Staats-Angehörigen beizubringenden Heimathsscheine mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Königlich-Sächsischen obern Regierungsbehörde (Kreisdirection) und endlich die von Herzoglich-Braunschweigschen Staats-Angehörigen beizubringenden Heimathsscheine von dem zuständigen Braunschweigschen Kreisamte ausgestellt seyn müssen.

4) Treten Gründe ein, welche es nothwendig oder rathsam machen, einen Angehörigen der genannten drei Staaten, welcher sich hier temporair aufhält oder aufhalten will, hieselbst nicht ferner zu dulden oder nicht zuzulassen, so kann derselbe nach den Bestimmungen der wegen Übernahme von Auszuweisenden mit jenen Staaten geschlossenen, am 19ten September und 21sten November v. J. bekannt gemachten Verträge in das Gebiet des Staates, dem er angehört, ausgewiesen werden.

Dies soll jedoch lediglich aus dem Grunde, weil der fremde Staats-Angehörige, wenn er sich hier 10 Jahre oder länger aufgehalten, nach den Bestimmungen der angeführten Verträge von hier nicht wieder entfernt werden könnte, nicht geschehen.

5) Die vorstehend unter № 1. bis 4. gegebenen Vorschriften finden auf Juden keine Anwendung, hinsichtlich deren es vielmehr ganz bei den über ihre Zulassung und Duldung bestehenden Vorschriften sein Bewenden behält.

Wir beauftragen die Königliche Landdrostei, diese Bestimmungen nicht nur selbst in vorkommenden Fällen zu befolgen, sondern auch den Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks zur genauen Nachachtung zu eröffnen.

Hannover, den 4ten Julius 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

(75.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten in dem Landdrostei-Bezirke, die Ertheilung von Reisepässen an beurlaubte Soldaten der Infanterie betreffend. Hannover, den 17ten Julius 1840. *)

Es ist in neuerer Zeit zur Kenntniß des Königlichen Ministerii des Innern gekommen, daß einige Obrigkeiten, den Bestimmungen des Ausschreibens des vormaligen Königlichen Cabinets-Ministerii vom 10ten October 1828 entgegen, Reisepässe an beurlaubte Soldaten der Infanterie ertheilt haben, während die Civilbehörden nach dem §. 84. des Gesetzes vom 14ten Julius 1820 den Militairpflichtigen Pässe zu ertheilen nur so lange befugt sind, als die Einstellung der Militairpflichtigen nicht bereits entschieden ist, oder doch nahe bevorsteht. Wir sind daher gleich den übrigen Königlichen Landdrosteien und der Königlichen Berghauptmannschaft angewiesen, die Obrigkeiten hierauf aufmerksam zu machen und die genaue Beachtung jenes Ausschreibens zu empfehlen. Dabei wird zugleich bemerkt, daß die Vorschrift des Ausschreibens nicht allein auf die Beurlaubten der Infanterie, sondern auch auf diejenigen Beurlaubten Anwendung findet, welche in das Ingenieur-Corps und die Artillerie in Gemäßheit des Gesetzes vom 26sten März 1834 eingestellt sind.

Da das Königliche Ministerium ferner in Erfahrung gebracht hat, daß von eingestellten Militairpflichtigen hin und wieder mit denjenigen Reisepapieren Mißbrauch getrieben ist, welche dieselben vor ihrer Einstellung zum Militairdienst von Civilbehörden ausgestellt erhalten haben; so ist verfügt, daß den einzustellenden Militairpflichtigen die vor ihrer Einstellung von Civilbehörden ausgehändigten Reisepapiere von den Obrigkeiten ihres Loosungsbezirks vor der Abführung nach dem Einstellungsorte abgenommen und nach Befinden der Umstände, was der Beurtheilung jeder Obrigkeit im einzelnen Falle überlassen ist, entweder sofort vernichtet, oder bis zur Entlassung der Militairpflichtigen aus dem Militairdienste aufbewahrt und sodann zurückgegeben werden.

(76.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, die Übertragung der Gerichtsbarkeit über die Ortschaften Detlingen und Sültingen nebst der Sültinger Mühle vom Amte Ebstorf an die Amtsvoigtei Hermannsburg betreffend. Lüneburg, den 23sten Julius 1840.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die bislang dem Amte Ebstorf zustehende Gerichtsbarkeit über die in allen anderen Beziehungen der Amtsvoigtei Hermannsburg bereits untergebenen Ortschaften Detlingen und Sültingen nebst der Sültinger Mühle vom 1sten Julius d. J. an der Amtsvoigtei Hermannsburg übertragen ist.

*) Ein gleichlautendes Ausschreiben ist erlassen von Königlicher Landdrostei zu Lüneburg unterm 20sten, von Königlicher Landdrostei zu Hildesheim unterm 20sten, und von Königlicher Landdrostei zu Osnabrück unterm 21sten Julius 1840.

(77.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Übernahme-Orte der aus dem Preußischen in das hiesige Königreich Auszuweisenden, und umgekehrt. Osnabrück, den 21sten Julius 1840.

In Gemäßheit des §. 12. der nach der Bekanntmachung des Cabinets Seiner Majestät des Königs vom 19ten September v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1839 Abtheilung I. pag. 199) mit der Königlich-Preußischen Regierung abgeschlossenen Übereinkunft wegen Übernahme von Auszuweisenden ist in Beziehung auf die Richtung der Transporte und der Übernahme-Orte mit den Königlich-Preußischen Regierungen zu Münster und Minden verabredet worden, daß

1) die aus dem Preußischen in das hiesige Königreich auszuweisenden Personen zu
Bentheim
Freren
Fürstenau
Osnabrück
Iburg
Melle und
Wittlage,
und zwar an die hiesigen Königlichen resp. Standesherrlichen Ämter, und

2) die aus dem hiesigen Königreiche in das Preußische auszuweisenden Personen zu
Ochtrup, Rheine } Kreises Steinfurt
Schale, Westercappeln, Lotte, Lengerich } Kreises Tecklenburg
Ostbevern, Kreises Warendorf
Versmold, Borgholthausen } Kreises Halle
Spenge, Bünde } Kreises Herford
Oldendorf, Levern und Dielingen } Kreises Lübbecke,
und zwar an die daselbst fungirenden Bürgermeister resp. Verwaltungsbeamte abzuliefern seyn.

Indem Wir solches den sämmtlichen Obrigkeiten zur Direction hiedurch eröffnen, machen Wir unter Verweisung auf den §. 13. der gedachten Übereinkunft dabei zugleich bemerklich:

1) daß die Prüfung der Aufnahme=Verbindlichkeit der aus dem Preußischen Auszuweisenden auf den Grund der mit denselben vertragsmäßig zu übergebenden desfallsigen Beweisurkunden zunächst den diesseitigen Grenzbehörden obliegt, daß aber durch diese Verpflichtung der Grenzbehörden die Prüfung der Aufnahme=Verbindlichkeit von Seiten der Behörde, welcher der Auszuweisende endschaftlich zugewiesen wird, nicht ausgeschlossen ist, und

2) daß die aus dem hiesigen Königreiche in das Preußische Auszuweisenden, sofern ein Transport derselben überall erforderlich ist, durch die gewöhnliche Correspondenz der Landgendarmerie der dem jenseitigen Übernahme=Orte zunächst belegenen Section oder Station zuzuführen, und von dort aus an die betreffende jenseitige Übernahmebehörde abzuliefern seyn werden.

(78.) Jagd=Ordnung für das Fürstenthum Osnabrück. Hannover, den 27sten Julius 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben nöthig gefunden, über das Jagdwesen in Unserem Fürstenthume Osnabrück, sowohl zur Sicherung der Jagdgerechtsame gegen Eingriffe und Beeinträchtigungen, als über die Ausübung der Jagd, neue gesetzliche Vorschriften zu treffen, und verordnen demnach, mit Beirath Unserer getreuen Provinzial=Stände des genannten Fürstenthums, wie folgt:

I. Abschnitt.

Feststellung der Jagdberechtigungen.

§. 1.

Aufnahme einer Matrikel.

Die vorhandenen Jagdberechtigungen sollen in ein bei der Landdrostei zu Osnabrück zu errichtendes Lagerbuch (Jagdmatrikel) eingetragen werden.

Die Verzeichnung im Lagerbuche muß den Berechtigten, oder das berechtigte Gut oder Hof u. s. w., den Umfang des Rechts in Ansehung der Wildarten und die Grenzen des Jagdreviers ergeben.

§. 2.

Zeitraum für die Anmeldung.

Die Anmeldung der Jagdberechtigungen zur Eintragung in das Lagerbuch soll innerhalb eines Jahrs, dessen Anfangs=Termin noch bekannt gemacht werden wird, geschehen. Jagdberechtigungen, welche während dieses Zeitraumes nicht angemeldet worden sind, sind erloschen.

Restitution gegen diesen Verlust des Jagdrechts soll nur Minderjährigen und denen, welche gleiche Rechte mit ihnen haben, ertheilt werden dürfen. Das Verfahren solcherhalb gehört vor Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück.

§. 3.

Eintragung neu erworbener Jagdberechtigungen.

Jede nach Errichtung des Lagerbuchs neu entstandene, nicht aus Übertragung einer im Lagerbuche schon verzeichneten herrührende Jagdberechtigung muß zur Eintragung in das Lagerbuch bei der Landdrostei angemeldet werden, bevor sie ausgeübt werden darf.

Die Landdrostei soll dergleichen Anmeldungen neuer Jagdrechte durch die öffentlichen Blätter der Provinz bekannt machen.

Die Ausübung einer nicht eingetragenen Jagdgerechtigkeit soll als ein zur Erwerbung des Jagdrechts durch Verjährung geeigneter Besitz nicht angesehen werden.

§. 4.

Veränderung in der Person der Berechtigten. Vertheilung.

Die Vermerkung des Überganges einer eingetragenen Jagdberechtigung auf neue Erwerber, Erben u. s. w. im Lagerbuche bleibt zwar zunächst von dem Befinden der neuen Inhaber des Rechts abhängig, und zwar auch dann, wenn die Berechtigung in Folge einer Theilung des Jagdreviers an mehr Berechtigte als bisher, so weit dies zulässig, übergeht.

Indessen soll alle zehn Jahre die Berichtigung des Lagerbuchs in Bezug auf die Personen, denen die Jagdrechte zustehen, von Amtswegen geschehen.

§. 5.

Ausnahme von der Eintragung.

Die angeordnete Eintragung in das Lagerbuch (§. 1 und 2.) soll in Ansehung derjenigen Rechte nicht erforderlich seyn, welche den Eigenthümern zum Fangen, Tödten und Aneignen gewisser Arten wilder Thiere auf ihren Grundstücken, nach den in der Provinz gültigen Rechten, bisher etwa schon zugestanden haben.

§. 6.

Wirkung der Eintragung in Bezug auf die Rechte Dritter.

Die Eintragung in das Lagerbuch giebt demjenigen, welcher sie bewirkt hat, kein besseres oder begründeteres Recht als bisher. Den betheiligten Dritten verbleiben vielmehr alle Widerspruchsrechte und Vertheidigungsmittel, so wohl in Bezug auf das Recht selbst, als auf dessen Besitz, so wie solche ohne jene Eintragung zustehen würden.

§. 7.

Verlust eingetragener Jagdberechtigungen.

Ist eine in das Lagerbuch eingetragene Jagdberechtigung ganz oder zum Theil rechtskräftig aberkannt, oder auf andere rechtsbeständige Weise verloren worden, so können die Betheiligten das Nöthige darüber, unter Vorlegung der vollständigen Beweismittel, in dem Lagerbuche bemerken lassen.

§. 8.

Bestimmung des Anfangs-Termins für die Eintragung und der Formen derselben und des Lagerbuchs.

Der Anfangs-Termin für die Eintragung der Jagdberechtigungen in das Lagerbuch (§. 2.), die Form für die Anmeldungen und diejenige für das Lagerbuch selbst, wird von Unserem Ministerio des Innern festgesetzt werden.

Von dem Lagerbuche sollen drei Ausfertigungen gemacht, eine davon bei der Landdrostei zu Osnabrück, eine bei der Justiz-Canzlei daselbst und eine im Archive der Provinzial-Landschaft des Fürstenthums aufbewahrt werden.

Spätere Anmeldungen und Eintragungen geschehen nur bei der Landdrostei zu Osnabrück, welche darüber das Nöthige an die Justiz-Canzlei und an die Provinzial-Landschaft nachrichtlich gelangen zu lassen hat.

Jeder Betheiligte ist berechtigt, sowohl die Einsicht des Lagerbuchs, als beglaubte Auszüge daraus, auf seine Kosten zu verlangen.

§. 9.

Kosten der Errichtung des Lagerbuchs.

Die durch die Anmeldung etwa erwachsenden Kosten an Schreib- und Beglaubigungs-Gebühren trägt jeder Berechtigte selbst. Die Anmeldungen sollen jedoch stempelfrei seyn. Für die Eintragung wird eine Gebühr zur Deckung der Kosten von 1 ₰ bis 3 ₰ für jedes zur Jagd berechtigte Gut, Corpus ꝛc. nach Maßgabe der Ausdehnung des Jagdreviers bezahlt.

§. 10.

Gericht für Streitigkeiten über Jagdgerechtsame.

Streitigkeiten über Jagdgerechtsame sollen in erster Instanz an Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück gehören.

§. 11.

Errichtung einer Commission zur Vorbereitung und Beförderung der Koppeljagd-Theilungen.

Zur Beförderung der Theilung der Koppeljagden, worüber Wir die weiteren Anordnungen vorbereiten lassen, soll eine Commission niedergesetzt werden, welche sich damit zu beschäftigen hat:

1) die Anmeldung der Jagdrechte und die Angabe der Gründe, worauf diese sich stützen, zu verfügen;
2) die über Zuständigkeit der Jagdrechte oder deren Umfang entstehenden Streitigkeiten im Wege der Güte beizulegen, und
3) die gütliche Theilung der Koppeljagden zu bewirken und, wo dies nicht gelingt, einen Theilungsplan, soweit es die Umstände gestatten, zur künftigen Benutzung aufzustellen.

§. 12.

Befugnisse der Commission behuf Vollstreckung ihrer Anordnungen.

Die Commission soll befugt seyn, die Anmeldung der Jagdrechte und die Angabe der Gründe derselben, das Erscheinen in den angesetzten Terminen und die Abgabe der von ihr geforderten Erklärungen, unter Androhung angemessener Geldstrafen und sonstiger Nachtheile, anzuordnen und diese Androhungen eintretenden Falls selbst in Vollziehung zu setzen. Insbesondere darf sie den Ersatz der Kosten und Schäden androhen, welche durch Nichtbefolgung einer Anordnung den übrigen Betheiligten verursacht werden.

§. 13.

Die Commission hat über ihre Verhandlungen ein Protocoll führen zu lassen, und darf Ausfertigungen der darin beurkundeten Vergleiche rc. ertheilen. Aufzeichnung der Verhandlungen. Vorladungen.

Ihre Vorladungen hat sie unter Angabe des Zweckes des Termins zu erlassen, und sowohl darin, als bei sonstigen Anordnungen die Strafen und Nachtheile ausdrücklich zu bezeichnen, welche sie auf den Fall des Ungehorsams androhen will. Die allgemeinen Ladungen sollen zweimal durch die zu Osnabrück erscheinenden öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht, die besonderen aber durch Requisition der zuständigen Gerichte oder durch einen beeidigten Boten bewirkt werden.

§. 14.

Die Gerichte haben den Requisitionen der Commission wegen Vorladung der Betheiligten, Beitreibung von Kosten oder sonstiger Vollstreckung ihrer Anordnungen zu willfahren. Requisitionen der Commission.

§. 15.

Der Commission sollen keine Gebühren gezahlt werden. Dagegen sind die von ihr verlangten Nachweisungen von jedem Jagdberechtigten auf eigene Kosten einzuliefern. Auch geschehen die besonderen Ladungen auf eigene Kosten der Geladenen. Kosten des Verfahrens.

§. 16.

Gegen die Verfügungen der Commission soll der Recurs an Unser Ministerium des Innern gestattet seyn, welcher binnen 10 Tagen, von der erhaltenen Kenntniß der Verfügung angerechnet, bei der Commission oder bei einem Unserer Ämter eingelegt und binnen vier Wochen, von der Einlegung angerechnet, bei Unserem genannten Ministerio gerechtfertigt werden muß. Die Kosten des Recurses hat der Recurrent jedenfalls selbst zu tragen. Recurs gegen die Verfügungen der Commission.

§. 17.

Die Zusammensetzung der Commission behalten Wir Uns vor, und werden solche zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen. Zusammensetzung der Commission.

II. Abschnitt.

Bestimmung des Jagdrechts und Ausübung desselben.

§. 18.

Die Jagdgerechtigkeit zerfällt in hohe und niedere Jagd. Eintheilung in hohe und niedere Jagd und Bestimmung des Umfanges des Jagdrechts.

Ausschließlich zur hohen Jagd sollen folgende Wildarten gehören:

Edel- oder Rothwild, Damwild, Sauen (wilde Schweine), Trappen, Fasanen, Schwäne, Auerwild.

Ausschließlich zur niedern Jagd sollen gehören:

Rehe, Hasen, wilde Kaninchen, Füchse, Dächse, Fischotter, Marder, Iltisse, wilde Katzen, Birkhühner (Birkwild), Feldhühner, Wachteln, Kraniche, wilde Gänse, wilde Enten, Waldschnepfen, Be-

cassinen, Wasserhühner, alle übrige Arten von Sumpfvögeln, wilde Tauben, Krammetsvögel, große Brachvögel, Regenpfeifer (Tüten).

Raubvögel dürfen sowohl von dem zur hohen, als von dem zur niedern Jagd Berechtigten erlegt werden.

Durch die vorstehende Bestimmung und Eintheilung des jagdbaren Wildes sollen abweichende Befugnisse, welche auf rechtsbeständige Weise bereits zustehen, nicht geändert werden.

Folgende Befugnisse, in so weit sie überhaupt bereits rechtmäßig zustehen, sollen von Nichtjagdberechtigten nur unter den dabei angegebenen Beschränkungen ausgeübt werden:

a. das Recht zum Entenfange ohne Gebrauch des Schießgewehrs, wenn das Recht dazu nicht besonders erwiesen werden kann;

b. das Recht zum Krammetsvogelfange nur durch Anwendung der hochhängenden Dohnen, nicht aber der auf der Erde gestellten Schlingen oder Netze;

c. das Recht zum Ausgraben der Füchse ohne Mitnahme und Gebrauch der Feuergewehre;

d. der Fang der zur Jagd nicht oder nicht ausschließlich gehörigen Vögel auf eigenen Grundstücken nur auf eine, das Jagdrecht nicht störende oder beeinträchtigende Weise.

Die Übertreter der vorstehend unter a. b. c. und d. getroffenen Anordnungen sollen als unbefugte Jäger nach den deshalb bestehenden Gesetzen bestraft werden.

§. 19.

Bestimmungen über die Ausübung der Jagd.

In Privat-Jagdrevieren (Jagd mit Ausschlusse Anderer, privative Jagd) darf der Jagdberechtigte das Wild, welches nach Art seiner Berechtigung den Gegenstand derselben ausmacht, auf jede an sich oder nach Maßgabe seiner besondern Berechtigung erlaubte Art jagen, tödten oder fangen.

Inwiefern diese Befugniß in Koppeljagden (Jagd neben anderen Berechtigten) durch die Rechte der Mitinteressenten beschränkt wird, ist unten näher bestimmt.

§. 20.

Festsetzung der Hägezeit.

Jeder Jagdberechtigte, er mag allein oder neben Anderen (Koppeljagd), auch auf eigenen oder fremden Grundstücken berechtigt seyn, soll eine Hägezeit nach den folgenden Vorschriften beobachten.

Die Hägezeit soll dauern:

1) in Ansehung der zur hohen Jagd gehörigen Wildarten und der Rehe vom 1sten Februar bis zum 30sten Junius einschließlich;

Schwarzwild (Sauen) darf vom Berechtigten jedoch jederzeit geschossen werden;

2) in Ansehung des Birkwildes vom 1sten Februar bis zum 31sten Julius einschließlich;

3) in Ansehung der wilden Enten und Wasserschnepfen (Becassinen ꝛc.) vom 10ten April bis zum 30sten Junius einschließlich;

4) in Ansehung aller übrigen zur niedern Jagd gehörigen Wildarten vom 1sten Februar bis zum 31sten August einschließlich.

§. 21.

Unsere Landdrostei für das Fürstenthum Osnabrück soll befugt seyn, den vorstehend auf den 1sten September bestimmten Aufgang der niedern Jagd, wenn solches in Ansehung der Feldfrüchte nothwendig oder unbedenklich erscheint, hinauszusetzen oder verzurücken. Hinaussetzung und Vorrückung des Aufganges der niedern Jagd.

Auch nach dem Aufgange der Jagd sollen die noch stehenden Feldfrüchte, bei denen eine Beschädigung zu besorgen steht, mit der Jagd verschont werden.

§. 22.

Während der für eine Wildart vorgeschriebenen Hägezeit ist jede Art von Jagd auf dieselbe verboten. Fortsetzung. Ausnahmen vom Verbot des Jagens während der Hägezeit.

Hiervon finden nur folgende Ausnahmen Statt:

1) Das zu Schaden gehende Hochwild darf der Berechtigte auch während der Hägezeit schießen.
2) Raubthiere, Raubvögel, Zug- und Strichvögel, mit Ausnahme der wilden Enten und Wasserschnepfen (§. 20. № 3.), dürfen auch während der Hägezeit geschossen und gefangen werden.
3) Wachteln dürfen auch während der Hägezeit in Netzen, ohne Gebrauch von Schießgewehr und Hunden, gefangen werden.
4) In Privatjagden ist dem Berechtigten erlaubt, zum eigenen Gebrauche auch während der Hägezeit einiges Wild zu schießen.

§. 23.

Bei dem vorstehend (§. 20. № 1. und 22.) während der Hägezeit für die niedere Jagd ausnahmsweise gestatteten Jagdbetriebe sollen nachstehende Beschränkungen bis zum Aufgange der niedern Jagd (§. 20. № 4. und §. 21.) Statt finden: Fortsetzung. Beschränkungen des Jagdbetriebes während der Hägezeit.

1) Der Gebrauch der Bracken oder Jagdhunde, so wie aller übrigen, der Spur des Wildes nachjagenden Hunde ist verboten. Zur Jagd ist nur der Gebrauch nicht jagender Hühnerhunde, so wie der Leit- und Schweißhunde erlaubt.
2) Die bestellten Felder und die Wiesen müssen mit der Jagd verschont werden; daher soll
3) der Gebrauch von Treibleuten auch nur im Walde gestattet seyn.

§. 24.

Birkwild (Birkhühner, Kurhühner) soll während der nächsten acht Jahre, vom Erscheinen dieser Verordnung angerechnet, überall nicht geschossen werden. Vorübergehende Bestimmung wegen der Häge des Birkwildes.

§. 25.

Wer den vorstehend in den §§. 20. bis 24. einschließlich ertheilten Vorschriften zuwider handelt, verwirkt folgende Geldstrafen: Strafen wegen Übertretung der Häge.

1) für ein erlegtes Stück Hochwild zwanzig Thaler;
2) für ein erlegtes Stück Rehwild zehn Thaler;
3) für einen erlegten Hasen fünf Thaler;
4) für ein erlegtes Stück Birkwild sechs Thaler;
5) für ein erlegtes Feldhuhn zwei Thaler;
6) für jedes erlegte Stück anderes Federwild einen Thaler;
7) für die Ausübung der Brackenjagd während des Schlusses der niedern Jagd zehn Thaler;
8) für sonstige Ausübung der Jagd während des Schlusses derselben auf eine nicht erlaubte Art (§. 22. № 3. und §. 23. № 2. und 3.) fünf Thaler.

§. 26.

Übertragung des Rechts zur Koppeljagd an Verwalter, und Verpachtung desselben.

Der Besitzer eines zur Koppeljagd berechtigten Guts darf nur, wenn er dieses nicht selbst bewohnt, die Ausübung der Koppeljagdgerechtsame seinem Gutsverwalter übertragen, oder, wenn das Hauptgut verpachtet wäre, an den Pächter desselben verpachten, jedoch ungetrennt, so daß stets nur die gesammte Jagdberechtigung desselben Guts, selbst wenn die Jagdbezirke getrennt sind, an Einen Pächter verpachtet werden darf.

Wegen der Jagdberechtigungen der noch vorhandenen Mitglieder des vormaligen Domcapitels und Stifts St. Johann zu Osnabrück bleibt es bei den über ihre Ausübung getroffenen Anordnungen.

§. 27.

Ausübung der Koppeljagd.

Das Recht zur Koppeljagd darf der Berechtigte, so wie dessen rechtmäßiger Vertreter (§. 26.), und im Falle der Verpachtung dessen Pächter, nur in Person oder durch einen in seinem Lohne und Brote stehenden (bebroteten) Jäger ausüben (§. 28.).

Die Ausübung durch Fremde, welche für das erlegte Wild nach Zahl der Stücke Vergütung erhalten, und die Ertheilung s. g. Jagdschilder unter irgend anderen Bedingungen bleibt verboten.

In Ansehung der etwaigen Befugniß der Familienmitglieder des Berechtigten zur Ausübung der Koppeljagd soll durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert werden.

Wegen Ausübung und Benutzung der Uns als Landesherrn, ferner als Inhaber der Berechtigungen der erledigten Domherrnstellen und Canonicate zu St. Johann, und wegen einiger capitularischen Güter zustehenden Koppeljagdberechtigungen, haben Wir Unser Oberjagddepartement hierneben mit Anweisung versehen, welches darüber das Nöthige zur öffentlichen Kenntniß bringen wird.

§. 28.

Begriff der bebroteten Jäger.

Als bebroteter Jäger soll nur derjenige angesehen werden, welcher von seinem Dienstherrn Jahr aus Jahr ein beköstigt wird, einen festen Lohn von demselben erhält und die Jagd zu seinem Broterwerbe betreibt. Jedoch sollen auch die gleichmäßig bebroteten Forstbediente der Gutsbesitzer, wenn die Koppeljagd bisher durch sie hat ausgeübt werden dürfen, den bebroteten Jägern derselben gleichgeachtet werden.

§. 29.

Der Koppeljagdberechtigte, so wie dessen Vertreter und Pächter darf dann und wann eine mäßige Anzahl Fremder an der Jagd Theil nehmen lassen, wenn er selbst oder der bebrotete Jäger sie begleitet. Dasselbe Recht soll Unseren, mit der Ausübung der Koppeljagd beauftragten Forst- und Jagdbedienten zustehen. Jedoch wird für die Jagd mit dem Hühnerhunde festgesetzt, daß alle Vertreter des Jagdberechtigten, mithin die Jagdpächter, Gutsverwalter und bebroteten Jäger, so wie Unsere Forst- und Jagdbediente, zur Zeit nie mehr als Einen Begleiter zur Jagd mit sich nehmen sollen. Mitnahme von Fremden zur Jagd.

Derjenige, welcher von einem Berechtigten zur Jagd mitgenommen worden, darf nur so lange, als dieser selbst Theil nimmt, und nur in solcher Nähe desselben jagen, daß er sich auf Verlangen ohne größern Zeitverlust über die Anwesenheit jenes Berechtigten ausweisen kann. Kommt er durch Zufall von dem begleitenden Berechtigten ab, so soll er die Jagd sofort und so lange einstellen, bis er die Berechtigten wieder aufgefunden hat.

Übrigens wird Unseren Forstbedienten und den bebroteten Jägern jagdberechtigter Gutsbesitzer untersagt, Söhne und Knechte der Bauern, Heuerleute und in den Dörfern oder sonst auf dem Lande wohnende Handwerker und andere Gewerbetreibende mit sich auf die Jagd zu nehmen.

§. 30.

Die mit der Ausübung der Koppeljagd beauftragten Gutsverwalter und bebroteten Jäger, so wie die Jagdpächter sollen entweder durch die öffentlichen Blätter der Provinz, oder durch besondere schriftliche Anzeige zur Kenntniß der Mitberechtigten gebracht werden. Bevor nicht dies geschehen, sind die gedachten Vertreter und Pächter zur Ausübung der Jagd nicht befugt. Anzeige an die Mitberechtigten über Beauftragung der Verwalter rc. mit der Jagd oder die Verpachtung derselben.

§. 31.

Jede Koppeljagdgerechtsame, welche zu einem Gute oder Hofe gehört, muß von diesem Gute oder Hofe ab begonnen werden. Ausübung vom Gute ab.

§. 32.

Die Übertragung der Koppeljagdgerechtsame eines Guts oder Hofes auf ein anderes Gut oder einen andern Hof ist nur unter Zustimmung aller Mitberechtigten (Koppeljagdinteressenten) erlaubt. Jede andere Trennung jener Gerechtsame von dem Grundbesitze, dem sie anklebt, ist aber gänzlich verboten. Übertragung auf ein anderes Gut.

§. 33.

Bei Theilung von Gütern soll die Koppeljagdgerechtsame nur Einem der entstehenden Gutstheile, welcher in derselben Gegend liegen muß, beigelegt werden dürfen. Untheilbarkeit der Koppeljagdgerechtsame.

§. 34.

In der Koppeljagd ist der Fang des Wildes in Schlingen und Netzen, mit Ausnahme des Krammetsvogelfanges und des Entenfanges, so wie das Erlegen des Wildes durch die ohnehin verbotenen Selbstschüsse, untersagt. Verbot des Gebrauchs von Schlingen und Netzen in der Koppeljagd.

§. 35.

Verbot des Gebrauchs der Jagdhunde im Besitze von Ausländern.

Niemand soll die Jagdhunde (Bracken) der außerhalb des Fürstenthums wohnenden Personen, wenn letztere nicht etwa selbst zur Koppeljagd innerhalb desselben berechtigt sind, zur Ausübung der Koppeljagd benutzen.

§. 36.

Strafbestimmungen.

Wer den Vorschriften in den §§. 26. bis 35. einschließlich zuwiderhandelt, soll im ersten Übertretungsfalle in eine Geldstrafe von fünf bis dreißig Thalern, in jedem fernern Übertretungsfalle aber in eine Geldstrafe von zehn bis sechzig Thalern genommen werden, bei deren Zumessung mit dahin zu sehen ist, ob der Berechtigte oder dessen Vertreter selbst, oder der bebrotete Jäger die Vorschrift übertrat.

Die den Vorschriften in den vorgenannten §§. (26 — 35.) zuwider abgeschlossenen Verträge und ertheilten Zugeständnisse sind nichtig.

Diejenigen Personen, welche nach den Vorschriften in jenen §§. (26 — 35.) zur Ausübung der Koppeljagd nicht ermächtigt sind, sollen im Falle der Ausübung derselben als unbefugte Jäger oder Jagdfrevler nach den deshalb bestehenden Gesetzen bestraft werden, wobei keine Rücksicht auf die ihnen etwa von einem Berechtigten unbefugterweise ertheilte Erlaubniß genommen werden soll.

§. 37.

Ausübung der Jagdfolge, a) bei der hohen Jagd.

Wenn ein zur hohen Jagd gehöriges Stück Wild angeschossen worden und darauf in ein fremdes Jagdrevier oder auf ein vom Jagdrechte freies Grundeigenthum übergetreten ist, so darf solches der Berechtigte, in dessen Revier das Wild angeschossen ward, oder dessen Beauftragter, unter den nachstehenden näheren Bestimmungen verfolgen und sich aneignen, als:

1) die Folge darf nur von zwei Personen ausgeübt werden;
2) ward das angeschossene Wild schon vor Überschreitung der Grenzen von Hunden verfolgt, so darf diese Verfolgung auch im fremden Jagdreviere fortgesetzt werden, bis das Wild gefangen oder erlegt, oder die Spur desselben verloren ist. Jedoch darf das Horn in dem fremden Jagdreviere nicht geblasen werden;
3) ist das angeschossene Wild vor Überschreitung der Grenze nicht von Hunden verfolgt worden, so darf die Aufsuchung desselben im fremden Jagdreviere nur mit Einem Hunde, welcher am Riemen geführt wird, geschehen, und dieser nicht eher gelöset werden, als bis das Wild sichtlich angehetzt werden kann;
4) ist die Spur des angeschossenen Wildes verloren, so hört das Recht zur Verfolgung desselben auf. Auch darf die Folge in keinem Falle länger als 24 Stunden fortgesetzt werden, selbst wenn die Spur noch nicht verloren wäre;
5) der verfolgende Jäger muß den Anschuß und die Flucht (Übertritt über die Grenze), wenn es an dem Tage, wo er die Folge ausübt, verlangt wird, nachweisen;

6) das im fremden Jagdreviere erlegte Wild darf nicht ohne Vorwissen des Jagdberechtigten, in dessen Reviere es gefällt worden, von der Stelle geschafft werden, es sey denn, daß gegründete Besorgniß des Verlustes durch Entwendung ꝛc. eintrete. Auch dann muß jenem Berechtigten sofort Anzeige vom Vorgange gemacht werden.

§. 38.

Fortsetzung.

Ist das angeschossene Stück Wild in dem fremden Jagdreviere von dem (zur hohen Jagd) Berechtigten bereits in Besitz genommen worden, bevor er Anzeige von der Verwundung von Seiten des Jagdnachbars erhalten hat, so hört jeder Anspruch des letztern daran auf.

Wer zur hohen Jagd nicht berechtigt ist, darf das angeschossene Wild weder tödten noch sich aneignen.

§. 39.

Fortsetzung. b) bei der niedern Jagd.

Bei der niedern Jagd darf das angeschossene Wild in das benachbarte (fremde) Jagdrevier verfolgt und daraus abgeholt werden, jedoch ohne Flinte und Horn. Dasselbe darf geschehen, wenn es auf ein Grundstück geflohen oder gefallen ist, wo ein Jagdrecht nicht besteht, oder die Jagd nicht ausgeübt werden darf. Der Jagdberechtigte im gedachten benachbarten Reviere, so wie der Grundeigenthümer ist zur Ablieferung des Wildes auf Verlangen dessen, der es angeschossen, verpflichtet. Ist das Wild jedoch erst in dem fremden Jagdreviere von dem dortigen Jagdberechtigten durch einen Schuß getödtet worden, so findet ein Anspruch daran wegen des Anschusses nicht Statt.

§. 40.

Strafdrohung in Ansehung der Jagdfolge.

Wer den Vorschriften der §. §. 37. bis 39. incl. entgegenhandelt, soll, wenn es ein Fall der hohen Jagd ist, 10 Thaler, und wenn es ein Fall der niedern Jagd ist, 5 Thaler Strafe erlegen und das etwa widerrechtlich angeeignete Wild herausgeben, oder, wenn dies nicht mehr thunlich, den Schaden ersetzen.

III. Abschnitt.

Vorschriften zum Schutze des Jagdrechts gegen Beeinträchtigung durch Dritte.

§. 41.

Peinlich strafbare Jagdvergehen.

In Ansehung der Bestrafung des Wilddiebstahls und Jagdfrevels wird auf die über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze verwiesen.

§. 42.

Verbot des Wildverkaufs während der Hägezeit.

Während der für eine Wildart bestimmten Hägezeit soll kein Wild dieser Art, weder aus dem In- noch aus dem Auslande, zum Verkaufe gebracht oder gestellt, verkauft oder gekauft werden, bei Strafe von 10 Thalern für jeden Übertreter.

§. 43.

Verkauf von Wild außer der Hägezeit.

Das Wild, welches außer der dafür bestimmten Hägezeit aus dem In- oder Auslande zum Verkaufe gebracht oder sonst versandt wird, soll mit einer Bescheinigung des Absenders begleitet seyn,

aus welcher der Absender, die Zahl und die Art des Wildes und der Tag der Sendung zu ersehen ist. Fehlt diese Bescheinigung oder ist sie unvollständig, so soll das Wild confiscirt und der Erlös dafür zur Hälfte dem Angeber, zur Hälfte den Armen des Orts der Confiscation zugebilligt werden.

Der Käufer von Wild, welches mit einer vorschriftsmäßigen Bescheinigung nicht begleitet ist, soll das Doppelte des Preises als Strafe erlegen.

§. 44.

Vorschriften wegen der Hunde. Anlegung der Hunde während der Hägezeit, oder Anhängung von Knüppeln.

Vom 1sten Februar bis zum Aufgange der gesammten niedern Jagd sollen die Hunde außerhalb der Städte und Flecken, jedoch mit Ausnahme der Hirtenhunde, angelegt oder mit Knüppeln am Halse von mindestens 2 Zoll Stärke, welche bis zur Erde reichen, versehen werden, bei Vermeidung einer Strafe von 12 gg.

§. 45.

Fortsetzung. Hirtenhunde, Hunde der Reisenden, der Schlächter ꝛc.

Die Hirten sollen zu keiner Zeit ihren Hunden das Ablaufen von der Heerde, das Suchen in Hölzern und Feldern u. s. w. gestatten, bei einer Strafe von 12 gg. Für den Wiederholungsfall soll das Todtschießen des Hundes zugleich angedrohet, und, wenn dennoch die Vorschrift wieder übertreten wird, der Hund sofort todtgeschossen werden dürfen.

Eben so soll es in Ansehung der Hunde gehalten werden, welche von Reisenden, oder auf Spazierwegen, oder von Schlächtern zu Ausübung ihres Gewerbes mitgeführt werden.

§. 46.

Mitnehmen der Hunde zu den Feldarbeiten.

Das Mitnehmen der Hunde zu den Feldarbeiten wird bei 12 gg Strafe verboten.

§. 47.

Herrenlos umherlaufende Hunde.

Hunde, welche ohne ihren Herrn und ohne angehängten Knüppel in Hölzern, Feldern, Wiesen und Weiden umherlaufen, dürfen, mit Ausnahme der Hühner- und Dachshunde, deren Eigenthümer bekannt ist, von Jagdberechtigten todtgeschossen werden.

Für jeden während der Hägezeit für die niedere Jagd allein im Freien umherlaufenden Hühnerhund oder Dachshund soll jedesmal eine Strafe von 12 gg bezahlt werden. Im Wiederholungsfalle, nach zweimaliger Bestrafung, dürfen in der Hägezeit auch Hühnerhunde und Dachshundet odtgeschossen werden. Jagdhunde (Bracken), so wie Hühnerhunde und Dachshunde, deren Eigenthümer nicht bekannt ist, sollen dagegen sofort im ersten Falle des gedachten herrenlosen Umherlaufens in der Hägezeit todtgeschossen werden.

§. 48.

Fortsetzung.

Wenn ein Hund trotz des angehängten Knüppels (§. 44.) jagt, so muß der Eigenthümer auf Verlangen ihn durch andere Mittel hiervon zurückhalten, bei Vermeidung einer Strafe von 12 gg für jeden fernern Fall.

§. 49.

Überjagen der Jagdhunde.

In Ansehung des Überjagens der Jagdhunde der Jagdberechtigten soll es für jetzt bei dem bestehenden Rechte sein Verbleiben haben.

§. 50.

Außerhalb der Städte und Flecken sollen keine Windhunde, Hühnerhunde, Jagdhunde oder Dachshunde von Personen, welche nicht zur Jagd berechtigt sind, gehalten werden, bei Strafe von 5 ℔ neben Abschaffung des Hundes. Verbot, Hunde, welche dem Wilde nachgehen, auf dem Lande zu halten.

§. 51.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes gehört an die in Polizeistraffachen überhaupt zuständigen Behörden. Zuständige Behörden in Jagdpolizeisachen.

§. 52.

Die erkannten Geldstrafen soll zur Hälfte der Angeber und zur andern Hälfte die Casse des Kirchspiels, wo sich das Vergehen ereignet hat, erhalten. Verwendung der Geldstrafen und confiscirten Gegenstände.

Gegeben Hannover, den 27sten Julius 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

(79.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, enthaltend die Aufgabe in den Verzeichnissen unerledigt gebliebener Denunciationen der Landgendarmerie, das Erforderliche wegen der Denuncianten-Gebühren zu bemerken. Hildesheim, den 27sten Julius 1840. *)

Es ist angezeigt worden, daß die meisten Obrigkeiten in den Verzeichnissen unerledigt gebliebener Denunciationen, welche alljährlich von den Landgendarmerie-Sectionen oder Stationen überreicht werden, nicht zu bemerken pflegen, ob den denuncirenden Landgendarmen Denunciations-Gebühren zuerkannt sind, und ob sie deren noch oder nicht mehr zu erwarten haben.

Da indessen der Zweck der Überreichung dieser Verzeichnisse eben darin besteht, festzustellen, ob und welche Gebühren den Landgendarmen in den betreffenden Denunciationsfällen zukommen, damit bei der Vertheilung der Denuncianten-Gebühren unter den Landgendarmen selbst nachher keine Weiterungen entstehen; so weisen Wir, in Veranlassung einer Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern, die Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks hiedurch an, in den fraglichen Verzeichnissen das Erforderliche wegen der Denuncianten-Gebühren bei jeder einzelnen Denunciationssache zu bemerken.

*) Ein gleichlautendes Ausschreiben ist unterm 27sten Julius 1840 von Königlicher Landdrostei zu Lüneburg erlassen.

III. Abtheilung. № 8.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausschreiben: Legge-Ordnung für die Linnen-Legge-Anstalt zu Winsen an der Luhe; — die bei Ablieferung der Verurtheilten in die Straf-Anstalten an die Vorsteher derselben mit einzusendenden Nachrichten; — die einnahmliche Ordonnancirung der festgestellten gerichtsherrlichen An- und Abbauergefälle; — die Verwendung der wegen Versäumung der Schule aufkommenden Strafgelder; — die Verpflichtung der Hannoverschen Seeschiffer zur Führung gewisser Schiffspapiere; — die Ertheilung von Reisepässen an beurlaubte Soldaten; — die öffentliche Kuhpocken-Impfung; — die bei Ausführung einer Gemeinheits-Theilung oder Verkoppelung in Frage kommenden Folge-Einrichtungen, bei welchen ein allgemeineres polizeiliches Interesse concurrirt; — die Auswanderungen nach Nordamerika; — den vorsichtigen Gebrauch des mit Brand- oder Mutterkorn vermischten Rockens; — die Bahnordnung der Eisenbahn von Braunschweig nach Harzburg betreffend.

(80.) Legge-Ordnung für die Linnen-Legge-Anstalt zu Winsen an der Luhe. Lüneburg, den 5ten August 1840.

Demnach zur Beförderung der Leinenweberei und des Leinenhandels beschlossen worden ist, eine Linnen-Legge-Anstalt in der Stadt Winsen an der Luhe, Amts Winsen an der Luhe, errichten zu lassen; so werden darüber, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, hiedurch folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

In der Stadt Winsen an der Luhe soll eine Linnen-Legge-Anstalt errichtet und am 2ten September d. J. eröffnet werden.

§. 2.

Der Bezirk dieser Legge-Anstalt erstreckt sich vorerst auf die sämmtlichen Ortschaften des Amts Winsen an der Luhe, einschließlich der Stadt Winsen an der Luhe.

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten September 1840.]

§. 3.

Die Bewohner des Amts Winsen an der Luhe sind verpflichtet, vom 2ten September d. J. an ihr zum Verkauf bestimmtes Leinen bei der Linnen-Legge zu Winsen an der Luhe zur Schau zu bringen und daselbst dessen Messung und Stempelung bewerkstelligen zu lassen; durch welche Bestimmung indessen die allgemeine Befugniß aller an besondere Leggen gewiesenen Einwohner der hiesigen Provinz, ihrer Legge-Pflichtigkeit bei der Provinzial- oder Central-Schau-Anstalt in der Stadt Lüneburg zu genügen, nicht verändert wird.

§. 4.

Vom Tage der Eröffnung der Legge zu Winsen an der Luhe an ist Jedermann innerhalb deren Bezirks der Ankauf und Verkauf von ungestempeltem Leinen untersagt.

Im Übertretungs- oder Umgehungsfalle hat der ankaufende Leinenhändler 5 Rthlr., jeder sonstige Käufer aber, so wie der verkaufende Leinen-Besitzer 1 Thaler Strafe für jedes einzelne Stück Leinen zu erlegen, wovon dem Denuncianten die Hälfte zufällt und die andere Hälfte in die Legge-Casse fließt.

§. 5.

Die Legge-Anstalt in Winsen an der Luhe soll in jeder Woche am Dienstage, Mittwoch und Sonnabend, mit Ausnahme der Festtage, so wie an Markttagen geöffnet seyn und abgehalten werden, und zwar vom 1sten April bis 30sten September Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, vom 1sten October bis 31sten März Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr; doch sind die Legge-Officianten gehalten, auch an anderen Tagen das bei ihnen angemeldete Leinen zu messen und zu stempeln, und zum Verkauf fertig zu machen.

Die Messung und Stempelung geschieht nach der Reihefolge, in welcher die Leinen zur Legge gebracht worden sind.

§. 6.

Alles zur Legge gebrachte Leinen wird daselbst gemessen, jedes Stück mit dem zum Königlichen Wappen gehörigen Hannoverschen Rosse, der Ellenzahl, den Classificatious-Nummern und den Worten „Legge zu Winsen an der Luhe" bezeichnet.

§. 7.

Der Verkauf der Leinen geschieht, so weit thunlich, auf der Legge an die, welche die besten Preise bewilligen, doch bleibt es jedem Leinen-Eigenthümer unverwehrt, sein Leinen nach erfolgter Stempelung zurückzunehmen und den Verkauf anderweit zu versuchen.

§. 8.

Da bei dem Leinenhandel in das Ausland es als ein wesentliches Erforderniß erscheint, daß

die Handelsleinen eine ordnungsmäßige und beliebte Breite haben, so wird in diesem Betracht angeordnet:

daß vom 1sten Januar 1842 an die zum Verkauf angefertigten fläch senen und hänfenen Leinen von 27 bis 30 Gang in der Kette, ungebleicht nicht unter $1\frac{1}{4}$ Ellen, und gebleicht nicht unter $1\frac{3}{16}$ Ellen; flächsene und hänfene Leinen von 32 bis 36 Gang in der Kette und darüber, ungebleicht nicht unter $1\frac{5}{16}$ Ellen und gebleicht nicht unter $1\frac{1}{4}$ Ellen; flachsheedene und hanfheedene Leinen von 8 bis 15 Gang in der Kette nicht unter $\frac{3}{4}$ und resp. $\frac{5}{4}$ Ellen in der Breite halten sollen.

§. 9.

In Ansehung der vorkommenden feineren flächsenen Leinen über 36 bis 60 hinaus wird hiemit bestimmt, daß solche ungebleicht nicht unter $1\frac{1}{2}$ Ellen in der Breite enthalten sollen. Da es zur Bequemlichkeit und Erleichterung des Absatzes dieser feinen Leinen gereicht, wenn selbige in einem Längenmaße von 60 Ellen das Stück verfertigt werden, so haben die mit der Weberei dieser feinen Leinen sich beschäftigenden Individuen den Aufzug oder die Kette dieser Leinen, so viel ihnen möglich, in der Maße anzulegen, daß die Stücke das oben bezeichnete Längenmaß von 60 Ellen enthalten.

§. 10.

Die halbflächsenen Leinen dürfen nicht unter 18 Gang aufgeschiert und zu Kamm gebracht werden. Die 18 bis 24 Gang in der Kette haltenden Leinen dieser Gattung müssen ungebleicht eine Breite von $1\frac{1}{4}$ Ellen und gebleicht von $1\frac{3}{16}$ Ellen halten, für die von 24 bis 27 Gang in der Kette wird jedoch ungebleicht eine Breite von $1\frac{5}{16}$ Ellen und gebleicht von $1\frac{1}{4}$ Ellen hiemit bestimmt.

§. 11.

Bis zum 1sten Januar 1842 soll den webenden Einwohnern jedoch gestattet seyn, auch Leinen von geringeren Breiten, als die vorstehend bezeichneten, zur Legge zu bringen. Während dieses Zeitraumes aber haben gedachte Weber sich die erforderlichen Webeblätter anzuschaffen, indem nach Ablauf desselben die obigen Bestimmungen unnachsichtlich zur Anwendung gebracht, und alle Leinen, welche die vorgeschriebene Breite nicht enthalten, mit dem Stempel S. B. (Schmalband) bezeichnet werden sollen.

§. 12.

Bei dem Bleichen der Leinen ist sorgfältig darauf zu achten, daß solche jederzeit einen gehörigen Grad von Weiße erlangen; weshalb zur Erreichung dieses Zweckes das Leinen nicht vor der erforderlichen Zeit von der Bleiche genommen werden darf. Auch wird unvollkommen gebleichtes Lei-

nen, welches nicht die gehörige Weiße besitzt, auf der Legge nicht zum Messen und Zeichnen angenommen, sondern zum weitern Nachbleichen zurückgewiesen werden.

§. 13.

Da ferner kein gutes und egales Stück Leinen verfertigt werden kann, wenn das dazu bestimmte Garn ungleich ist, bald gröber bald feiner ausfällt und der Einschlag nicht zur Kette paßt, so haben die mit der Leinweberei sich beschäftigenden Einwohner jederzeit eine sorgfältige Sortirung des zum Weben bestimmten Garns in Anwendung zu bringen.

§. 14.

Überhaupt sind selbige unablässig von den Leggebedienten dahin anzuweisen und zu ermuntern, sich einer guten untadelhaften Weberei zu befleißigen, und insonderheit darauf zu achten, daß die sämmtlichen von ihnen verfertigten Leinen, sowohl in Beschaffenheit des Garns als der Weberei, von Anfang bis zu Ende eines Stücks einerlei Güte enthalten, mithin das Innere wie das Äußere von gleicher Qualität und Dichtigkeit sey.

Leinen, welche von unegalem und unbearbeitetem Garn, auch zu lose und nachlässig verfertigt sind, sollen mit dem Strafstempel M. (mangelhaft) bezeichnet werden.

§. 15.

An Leggegeld ist von den Eigenthümern und Verkäufern des Leinens auf der Legge in Courant zu erlegen:

1. für flächsene und hänfene Leinen, die über 36 Gang in der Kette halten, von jeden 10 Ellen, welche ein Stück hält, drei Pfennige. Bei ungleichen Ellenzahlen, wo ein Stück 5 Ellen über 20, 30, 40, 50 Ellen u. s. w. enthält, bleiben diese 5 Ellen vom Leggegelde befreit. Wenn dagegen Stücke 6 Ellen und mehrere über 20, 30, 40, 50 u. s. w. enthalten, so ist das Leggegeld für volle 10 Ellen zu entrichten. Eben dieses findet auch bei der folgenden Bestimmung Statt;
2. für flächsene und hänfene Leinen von 18 bis 24 und von 24 bis 36 Gängen, von jeden 10 Ellen eines Stücks zwei Pfennige;
3. für halbflächsene und halbhänfene Leinen derselben Gattung, gleichfalls von jeden 10 Ellen eines Stücks zwei Pfennige;
4. für jedes Stück der flachsheedenen und hanfheedenen Leinen von 8 bis 15 Gang, ohne Rücksicht auf deren Ellenmaß, sechs Pfennige.

§. 16.

Wenn ein Kaufmann oder sonst Jemand einem Weber auf das zu verfertigende Leinen einen

Vorschuß leistet, so soll dadurch ein solcher Darleiher, wenn derselbe dem Weber die bei der Ablieferung des Leinens gangbaren Preise zu zahlen sich weigert, kein Recht auf dasselbe erhalten, sondern dem Eigenthümer gestattet seyn, seine Leinen alsdann einem andern Käufer zu überlassen, indem jedoch dem Gläubiger unbenommen bleibt, bei der Rückzahlung des Vorschusses landesübliche Zinsen zu fordern.

§. 17.

In dem Leggelocale und während der Leggegeschäfte hat sich Jedermann anständig zu betragen, und ist daselbst Niemandem der Genuß geistiger Getränke und das Tabacksrauchen gestattet.

§. 18.

Die vorstehenden Bestimmungen hat ein jeder, den es angeht, zu beobachten, und sollen die Legge-Officianten solche stets vor Augen haben und die Gewerbetreibenden auf deren genaue Befolgung aufmerksam machen, die etwaigen Contravenienten aber annotiren und bei dem Amte Winsen an der Luhe zur Anzeige zu bringen.

Etwaige Beschwerden über die Legge-Officianten sind bei dem Amte Winsen an der Luhe einzubringen, und von diesem unter geeigneter Mitwirkung der Legge-Inspection, vorbehältlich des Recurses an die vorgesetzte Regierungsbehörde, zu entscheiden.

§. 19.

Es soll die gegenwärtige Legge-Ordnung nicht nur in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen, sondern auch mittelst der Lüneburgschen Anzeigen und durch besondere Anschläge an den geeigneten Orten zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, auch auf der Legge selbst an mehreren sichtbaren Stellen stets angeheftet und sonst zur Hand seyn.

Lüneburg, den 5ten August 1840.

Königlich-Hannoversche Landdrostei.

v. d. Wense.

(81.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die bei Ablieferung der Verurtheilten in die Straf-Anstalten an die Vorsteher derselben mit einzusendenden Nachrichten. Stade, den 11ten August 1840.

Bei Ablieferung der zu den öffentlichen Straf-Anstalten verurtheilten Individuen müssen, den bestehenden Vorschriften gemäß, von den betreffenden Obrigkeiten nähere Nachweisungen, namentlich:

1) ein Verzeichniß der Kleidungsstücke und sonstiger Privat-Effecten, welche der Verurtheilte mit sich führt;

2) eine Characteristik des Verurtheilten;

3) die über die Heimath eines Verurtheilten — bei Ausländern — während der Untersuchung eingezogenen Nachrichten und Schreiben, in Urschrift;

4) eine Anzeige, wohin der Sträfling, wenn er Einländer ist, nach abgehaltener Strafe dirigirt werden soll, und ob seine Domicil-Verhältnisse geregelt sind,

an die Direction der betreffenden Straf-Anstalt mit eingesandt werden.

Da solches jedoch bei den an die hiesige Straf-Anstalt abgelieferten Individuen in der letzten Zeit häufig nur unvollständig geschehen ist; so werden die desfallsigen Vorschriften, namentlich die Ausschreiben des vormaligen Königlichen Cabinets-Ministerii vom 19ten August 1820 und 29sten October 1821, die Ausschreiben der hiesigen Landdrostei vom 10ten October 1825 und vom 29sten März 1837 und die Instruction derselben vom 22sten April 1830 zur genauen Beobachtung hiedurch in Erinnerung gebracht.

(82.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter des Landdrostei-Bezirks, die einnahmliche Ordonnancirung der festgestellten gerichtsherrlichen An- und Abbauergefälle betreffend. Hannover, den 12ten August 1840.

Auf den Antrag der Königlichen Domainen-Cammer eröffnen Wir den Königlichen Ämtern, daß die einnahmliche Ordonnancirung der von Uns festgestellten gerichtsherrlichen An- und Abbauergefälle abseiten der Königlichen Domainen-Cammer auf die von Uns der Königlichen Domainen-Cammer darüber unmittelbar zu ertheilende Benachrichtigung erfolgen werde, ohne daß es dazu eines weitern Antrages bei der Königlichen Domainen-Cammer abseiten der Ämter bedürfe.

Indem Wir die Position 5. Unseres Ausschreibens vom 20sten März d. J. in so weit an die Seite setzen, veranlassen Wir die Königlichen Ämter bei den betreffenden Vorlagen den Betrag,

so wie den Fälligkeits-Termin der fraglichen gerichtsherrlichen Abgaben jederzeit genau und bestimmt anzugeben.

(83.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Verwendung der wegen Versäumniß der Schule aufkommenden Strafgelder betreffend. Lüneburg, den 18ten August 1840.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat in Übereinstimmung mit dem Königlichen Finanz-Ministerio und dem Königlichen Ministerio des Innern auf Unseren Antrag beschlossen, die für Schulversäumnisse aufkommenden Strafgelder, in so weit solche in die herrschaftliche Casse oder in Kirchen-Cassen fließen, künftig zur Bestreitung der Schulbedürfnisse armer Kinder verwenden zu lassen.

Indem Wir solches zur Kenntniß der Obrigkeiten bringen, weisen Wir dieselben an, die Kirchen-Commissarien, denen die Verwendung der Strafgelder zu dem bezeichneten Zwecke, nach näherer, von dem Königlichen Consistorio zu Hannover zu treffender Bestimmung, überlassen worden ist, von dem Betrage der fraglichen Gelder halbjährlich zu benachrichtigen und die aufgekommenen Gelder denselben verabfolgen zu lassen.

Übrigens empfehlen Wir den Behörden, auf den gehörigen Besuch der Schulen zu achten und achten zu lassen, und sind Übertretungen nach den Bestimmungen des §. 11. der Lüneburgschen Verordnung vom 1sten Julius 1738 (C. C. Lüneb. Cap. I. pag. 1116.) zu bestrafen.

Rücksichtlich der zum Herzogthume Lauenburg früher gehört habenden Landestheile behält es bei den Bestimmungen der Consistorial-Currende vom 25sten Junius 1795 das Bewenden.

(84.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, die Verpflichtung Hannoverscher Seeschiffer zur Führung gewisser Schiffspapiere betreffend. Aurich, den 19ten August 1840.

In Beziehung auf die in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung № 25. Pag. 133. inserirte Allerhöchste Königliche Verordnung de dato Hannover, den 21sten Julius l. J.,

über die Verpflichtung der Hannoverschen Seeschiffer zur Führung gewisser Schiffspapiere,

machen Wir sämmtliche Schiffs-Rheder und Seeschiffer der Provinz Ostfriesland und des Patrimonialgerichts Papenburg auf die zur Sicherung und Beförderung des Handels und der Schifffahrt

ertheilten Vorschriften wegen Führung der erforderlichen Schiffs-Documente auf auswärtigen Reisen hiedurch aufmerksam.

Die betreffenden Obrigkeiten werden insbesondere hiemit angewiesen, bei Nachsuchung neuer Seepässe nur dann die Certificate auszustellen und anher einzusenden, wenn die Vollständigkeit der erforderlichen Documente gehörig nachgewiesen ist.

Da nach §. 2. der vorermeldeten Allerhöchsten Verordnung die Watt- und Küstenfahrer, unter welchen solche verstanden werden, welche nicht auf überseeische Länder ihre Fahrten auszudehnen pflegen, sondern dieselben auf die Häfen von der Eider bis zur Schelde, mit Einschluß dieser beiden Flüsse, beschränken, von der Verpflichtung der von den Seeschiffern zu führenden Documente ausgenommen sind, dagegen aber sich mit einem Meßbriefe zu versehen haben, so werden dieselben nach Maßgabe Unseres Ausschreibens vom 1sten October 1833 wegen allgemeiner Vermessung der Ostfriesischen und Papenburger Schiffe nach Commerzlasten zu 6000 Pfund hiedurch aufgefordert, ihre Küsten- oder Wattschiffe durch einen bestellten und beeidigten Schiffsvermesser gehörig vermessen zu lassen.

Die unter Angabe der Namen und Qualität der Schiffe und ihrer Führer auszustellenden Meßbescheinigungen sind den betreffenden Obrigkeiten zur Beglaubigung einzureichen und von diesen an Uns zur weitern Ertheilung gehöriger Meßbriefe einzusenden.

Wenn ferner in dem §. 2. obbemeldeter Verordnung den Watt- und Küstenfahrern die Vergünstigung ertheilt worden ist, daß, wenn dieselben zu ihrer größern Sicherheit einen Seepaß zu erhalten wünschen, ihnen solcher gegen den geringsten Gebührensatz, ohne Beschränkung auf gewisse Zeit oder Reise, für die ganze Dauer des Eigenthums des Schiffes ausgefertigt werden soll, so haben in diesem Falle die Watt- und Küstenfahrer ihre desfallsigen Gesuche unter Production der Meßbriefe und Nachweisung der Eigenthums-Verhältnisse bei ihren Heimaths-Obrigkeiten vorzubringen, welche, wenn dabei einiges Bedenken nicht obwaltet, die Eigenthums-Certificate auszustellen und diese zur Ertheilung der Pässe an Uns einzusenden haben.

(85.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die sämmtlichen Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Ertheilung von Reisepässen an beurlaubte Soldaten. Stade, den 20sten August 1840.

Nachdem in neuerer Zeit zur Kenntniß des Königlichen Ministerii des Innern gekommen ist, daß mehrere Obrigkeiten den Bestimmungen des Ausschreibens des vormaligen Königlichen Cabinets-Ministerii vom 10ten October 1828 entgegen, Reisepässe an beurlaubte Soldaten der Infanterie ertheilt haben, während die Civilbehörden nach dem §. 84. des Gesetzes vom 11ten Julius 1820 den Mi-

litairpflichtigen Reisepässe zu ertheilen nur so lange befugt sind, als deren Einstellung nicht bereits entschieden ist oder doch nahe bevorsteht:

Und Wir dieserhalb mit der behufigen Anweisung versehen sind;

So machen Wir den sämmtlichen Obrigkeiten Unseres Verwaltungs-Bezirks die genaue Beobachtung des oben gedachten Ausschreibens hiemit zur Pflicht, und bemerken dabei zugleich, daß die Vorschrift dieses Ausschreibens nicht allein auf die Beurlaubten der Infanterie, sondern auch auf diejenigen Beurlaubten des Ingenieur-Corps und der Artillerie Anwendung findet, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 26sten März 1834 zum Militairdienste eingestellt werden.

Da von dem Königlichen Ministerio des Innern ferner in Erfahrung gebracht ist, daß von eingestellten Militairpflichtigen hin und wieder mit denjenigen Reisepapieren Mißbrauch getrieben ist, welche dieselben vor ihrer Einstellung zum Militairdienste von Civilbehörden ausgestellt erhalten haben; so ist zur Verhütung solchen Mißbrauchs zu bestimmen für nöthig gefunden, und Wir ertheilen den sämmtlichen Obrigkeiten der Loosungs-Bezirke Unseres Verwaltungs-Districts, zufolge erhaltenen Auftrages, hiedurch die Anweisung, den einzustellenden Militairpflichtigen die vor ihrer Einstellung von Civilbehörden eingehändigten Reisepapiere vor der Abführung nach dem Einstellungsorte abzunehmen, und nach Befinden der Umstände, was der Beurtheilung jeder Obrigkeit im einzelnen Falle überlassen bleibt, entweder sofort zu vernichten, oder bis zur Entlassung der Militairpflichtigen aus dem activen Militairdienste aufzubewahren und sodann zurückzugeben.

(86.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks wegen der öffentlichen Kuhpocken-Impfung. Lüneburg, den 21sten August 1840.

Die Obrigkeiten werden hiedurch angewiesen, die Impflisten eines jeden Jahrs künftig und schon diejenigen der diesjährigen Impfung unfehlbar und spätestens vor dem Ablaufe des Monats October, unter Beifügung der dazu gehörigen Bescheinigungen zur gesetzlichen Entschuldigung der im Vaccinationstermine nicht erschienenen Kinder, hierher gelangen zu lassen, nachdem zuvor bereits

1) diejenigen, welche sich ohne gesetzliche Entschuldigung der öffentlichen Impfung, nach dem zusammengestellten Ergebnisse der Impfung, — entzogen haben, von der Obrigkeit zur Bestrafung gebracht worden, und

2) diese nicht Erschienenen und die ohne Erfolg Geimpften aus der Liste besonders ausgezogen sind, um dieselben in die nächstjährigen Tabellen danach wieder einzutragen.

Daß das eine, wie das andere geschehen, ist in dem Berichte, womit die Tabellen hierher gesandt werden, jederzeit ausdrücklich anzuzeigen und in eben demselben auch genau und bestimmt,

mit Berücksichtigung des hiesigen Ausschreibens vom 13ten Januar dieses Jahrs, — die für den nächstjährigen Bedarf erforderliche Zahl der Formulare, an Mantel- und Einlage-Bogen, immer anzugeben, welche dann forderſamſt von hier überſandt werden ſollen, um den Geiſtlichen rechtzeitig zugeſtellt zu werden.

In dem durch das Ausſchreiben vom 18ten Junius vorigen Jahrs den Obrigkeiten mitgetheilten Verzeichniſſe der in beſtimmten Friſten einzuſendenden Arbeiten iſt hiernach das Behufige abändernd und ergänzend zu bemerken.

Da nach dem §. 8. der Miniſterial-Bekanntmachung vom 23ſten Auguſt vorigen Jahrs die Diſtricts-Impfärzte die gehörig ausgefüllten Liſten immer zu Ende Auguſts an die Obrigkeit zurückgeſandt haben müſſen, ihres Orts aber die Obrigkeiten immer darauf zu achten und dafür wirkſam zu ſeyn haben, daß ſowohl dieſe, als auch alle ſonſt vorgeſchriebenen Friſten von allen Seiten gehörig beobachtet, und daß die öffentlichen Kuhpocken-Impfungen im ganzen obrigkeitlichen Bezirke in jedem Jahre zur vorgeſchriebenen Zeit vorgenommen werden, ſo haben Wir mit aller Sicherheit zu erwarten, daß jeden Falls bis zu der im Obigen beſtimmten Zeit die Liſten unmangelhaft und in aller Vollſtändigkeit hier künftig eingehen werden.

Übrigens haben die Obrigkeiten, von welchen die Liſten der diesjährigen Impfung ſchon eingeſandt ſind, den Formular-Bedarf für das nächſte Jahr mittelſt beſondern nachträglichen Berichts für das Mal noch anzuzeigen.

(87.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Ämter, geſchloſſene Gerichte und Landes-Öconomie-Commiſſaire des Landdroſtei-Bezirks, betreffend die bei Ausführung einer Gemeinheits-Theilung oder Verkoppelung in Frage kommenden Folge-Einrichtungen, bei welchen ein allgemeineres polizeiliches Intereſſe concurrirt. Hannover, den 21ſten Auguſt 1840.

Den Landes-Öconomie-Officianten iſt früherhin von dem vormaligen Landes-Öconomie-Collegio die Anweiſung ertheilt, in Fällen, wo es ſich um Folge-Einrichtungen der Theilungen handelt, welche über die Grenzen der zu theilenden Gemeinheit ſich hinaus erſtrecken, und bei welchen deshalb ein allgemeineres polizeiliches Intereſſe concurrirt, mit der betreffenden Obrigkeit unter Beifügung ihrer gutachtlichen Anſicht zu communiciren.

Wiewohl nun dieſe Anordnung, welche zunächſt den Zweck hatte, die Obrigkeiten zur Einholung der landdroſteilichen Genehmigung zu dergleichen Folge-Einrichtungen in den Stand zu ſetzen, durch die Überweiſung der Theilungsſachen an die Landdroſteien, welche eine beſondere Berichts-Erſtattung der Obrigkeiten entbehrlich erſcheinen läßt, ihre urſprüngliche Bedeutung verloren hat, ſo hat

es dennoch Uns angemessen erscheinen müssen, daß den Obrigkeiten durch regelmäßige Mittheilungen von Seiten der Theilungs-Commissionen auch ferner Gelegenheit gegeben werde, in Beziehung auf solche Folge-Einrichtungen sich gutachtlich zu äußern und ihre etwaigen abweichenden Ansichten zu höherer Entscheidung zu verstellen. Wir finden Uns deshalb veranlaßt, hiedurch Folgendes vorzuschreiben:

1) So oft bei Ausführung einer Gemeinheits-Theilung oder Verkoppelung Folge-Einrichtungen, bei welchen ein allgemeineres polizeiliches Interesse concurrirt, in Frage kommen, als z. B. die Anlegung, Verlegung oder sonstige Veränderung öffentlicher Fahrstraßen und Fußwege, die Anlegung neuer Entwässerungs-Anstalten rc., hat die bestellte Theilungs- oder Verkoppelungs-Commission darüber mit der betreffenden Obrigkeit schriftlich zu communiciren, und muß dieses in allen Fällen geschehen, ehe zur Ausführung und Eintheilung geschritten wird.

2) Diese regelmäßige Mittheilung soll bestehen in einer, auf eine Darlegung der örtlichen Verhältnisse begründeten nähern Erörterung und Beschreibung der in Vorschlag gekommenen Folge-Einrichtungen, sofern es erforderlich unter Hinweisung auf die beizufügende Charte oder Handzeichnung, wobei zugleich die Gründe, durch welche die Commission zu ihrer Ansicht bestimmt worden ist, mit entsprechender Ausführlichkeit auseinander zu setzen sind.

3) Die Obrigkeit hat die an sie gelangenden Mittheilungen in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihre beistimmende oder abweichende Ansicht, letztern Falls unter Erörterung der Gründe, worauf solche beruhet, der Commission schriftlich zu eröffnen.

4) Diese schriftliche Erklärung der Obrigkeit ist bei Einholung Unserer Genehmigung und Entscheidung durch die bestellte Theilungs- oder Verkoppelungs-Commission Uns mit vorzulegen.

(88.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend die Auswanderungen nach Nordamerika. Stade, den 26sten August 1840.

Da von dem Hannoverschen Consulate zu Newyork angezeigt ist, daß von den vielen Hannoverschen Unterthanen, die im Laufe der letzten Jahre dort angekommen sind, um sich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika niederzulassen, manche aus Unkunde der englischen Sprache und Mangel an den erforderlichen Geldmitteln in die hülfloseste Lage gerathen sind, in welchen sie dann nicht selten die Hülfe des Hannoverschen Consulats zur Sicherung ihrer Subsistenz in Amerika oder zur Rückkehr nach Europa angesprochen haben, die ihnen jedoch, in Ermangelung verfügbarer Fonds, nicht hat gewährt werden können; so werden die Obrigkeiten in denjenigen Districten, aus welchen Eingesessene nach Nordamerika auswandern wollen, hiedurch aufgefordert, solche Auswanderer auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welchen sie sich aussetzen, wenn sie ohne Kunde der englischen Sprache und insbesondere ohne hinreichende Geldmittel, um sich in das Innere des Landes zu bege-

den und dort anzusiedeln, falls sie dies beabsichtigen, oder um wenigstens einige Monate dort zu leben, falls sie als Handarbeiter ihr Fortkommen in Amerika suchen wollen, nach jenem Lande auswandern. Alle und Jede aber, welche nach Amerika auszuwandern gesonnen sind, werden hiedurch wohlmeinend vor den traurigen Folgen jeder Unbesonnenheit in obiger Beziehung gewarnt. Auch ist den Auswandernden, welche sich solcherhalb bei ihrer Obrigkeit melden, ausdrücklich zu bedeuten, daß sie auf eine Unterstützung durch die Hannoverschen Consuln in Nordamerika nicht hoffen dürfen.

(89.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg wegen des vorsichtigen Gebrauchs des mit Brand- oder Mutterkorn vermischten Rockens.
Lüneburg, den 27sten August 1840.

Man vernimmt und es ist nach der gehabten Witterung zu vermuthen, daß der Rocken in diesem Jahre an mehreren Orten mit Brand- oder Mutterkorn sich vermischt findet.

Es wird daher Veranlassung genommen, das Publicum auf die nachtheiligen Folgen des ohne Anwendung der geeigneten Vorsichtsmaßregeln genossenen derartigen Rockens hiedurch aufmerksam zu machen und auf die „Vorschrift und Anweisung" wegen dessen Gebrauchs hiemit von Neuem hinzuweisen, welche zuletzt unter dem 29sten August 1828 (Gesetz-Sammlung 1828 1ste Abtheil. Seite 87), so wie von hier unter dem 10ten August 1838 in dem 65sten Stücke der Lüneburgschen Anzeigen ihrem ganzen Inhalte nach bekannt gemacht ist.

Die Obrigkeiten und Polizeibehörden werden hiedurch veranlaßt, für die Verbreitung und Beachtung der Vorschrift und Anweisung zu sorgen und dahin zu wirken, daß insbesondere auch von allen Müllern und Bäckern danach verfahren werde.

(90.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim, die Bahnordnung für die Eisenbahn von Braunschweig nach Harzburg betreffend.
Hildesheim, den 28sten August 1840.

Nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern über die Bahnordnung für die Eisenbahn von Braunschweig nach Harzburg:

Nachdem Seine Majestät der König mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg auf den Grund des Staatsvertrages vom 13ten November 1837, Art. 23, die Anlegung der Eisenbahn von Braunschweig nach Harzburg betreffend, über die nachstehende

Bahnordnung
für die Eisenbahn von Braunschweig nach Harzburg

Allerhöchst Sich vereinbart haben:

Art. 1.

Für die Ordnung und Sicherheit auf der Bahn, auf den Bahnhöfen und während der Bahnfahrten haben im Allgemeinen die Bahnbeamten (Einnehmer, Schaffner, Schaffnergehülfen, Bahnaufseher, Bahnwärter, Portiers) zunächst zu sorgen.

Art. 2.

Die Bahnbeamten müssen bei ihren Dienstverrichtungen jederzeit dienstmäßig gekleidet oder mit einem Dienstzeichen versehen seyn.

Art. 3.

Jeder Bahnbeamte wird rücksichtlich seiner Dienstobliegenheiten mit einer schriftlichen, möglichst genauen Dienstanweisung von der ihm vorgesetzten Bahnverwaltung versehen, und auf diese Anweisung eidlich verpflichtet werden.

Art. 4.

Glaubt Jemand wegen unziemlicher oder widerrechtlicher Behandlung sich gegen einen Bahnbeamten beschweren zu können, so hat er seine Beschwerde entweder bei der Bahnverwaltung anzubringen oder in ein dazu bestimmtes Buch, welches auf jedem Bahnhofe ausgelegt seyn soll, mit Genauigkeit einzutragen.

Art. 5.

Jede die Ordnung und Sicherheit auf der Bahnanlage oder auf den Bahnfahrten betreffende Verfügung eines Bahnbeamten muß von den auf oder neben der Bahn befindlichen Personen unverzüglich befolgt werden.

Art. 6.

Es ist verboten

1) das Gehen, Reiten und Fahren auf der Bahn (außerhalb der über die Bahn führenden Übergänge), auf den Böschungen derselben und auf denjenigen Theilen der Bahnhöfe, deren Betreten nicht allgemein gestattet ist;

das Verweilen auf den Übergangswegen;

das Betreten der Gräben und das Besteigen der Schutzwehren, Schlagbäume oder sonstigen Verschlußanlagen;

2) Holz, Steine oder sonstige Sachen auf die Bahn zu legen oder zu werfen, oder die Bahn, oder die zur Befriedigung derselben angelegten Gräben und Hecken, oder die zum Betriebe dienenden Maschinen und Wagen auf irgend eine Weise zu beschädigen;

3) das eigenmächtige Öffnen der Schlagbäume oder sonstigen Vorrichtungen, durch welche die über die Bahn führenden Wege oder Triften gesperrt sind;

4) die Überfahrten oder Übertriften mit Fuhrwerk oder Vieh zu betreten oder betreten zu lassen, nachdem das Herannahen des Wagenzuges oder einzelner Wagen von dem Wagenführer durch ein mit der Dampfpfeife oder mit der Glocke gegebenes Zeichen, oder von einem Bahnbeamten angekündigt ist;

5) Getreide, Stroh, Heu, Flachs und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände innerhalb drei Ruthen, von der Mitte des Bahndammes angerechnet, auf offener Straße oder im freien Felde anzuhäuf e;

6) Vieh über die Bahn, die Böschungen und Gräben an anderen Stellen, als auf den für dasselbe angelegten Übergängen zu treiben oder länger auf den Übertriften verweilen zu lassen, als zur Zurücklegung des Weges erforderlich ist.

Art. 7.

Jede den Vorschriften der Art. 5. und 6. zuwiderlaufende Handlung ist, in so fern sie nicht als eine peinlich zu ahndende sich darstellt (Art. 14.), mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen, abgesehen von einem etwaigen Schadensersatze, zu belegen.

Art. 8.

Ist ein strafbares Vergehen verübt, so muß dasselbe baldthunlichst bei der zuständigen Obrigkeit (Art. 11.) zur Anzeige gebracht werden.

Die amtlichen Anzeigen der beeidigten Bahnbeamten sollen dieselbe Beweiskraft haben, welche die Gesetze des Staates, in dessen Diensten sie stehen, den amtlichen Versicherungen der zur Anzeige von Vergehen verpflichteten Civilangestellten beilegen.

Art. 9.

Jeder Bahnbeamte ist befugt, den Frevler, welchen er betrifft und nicht mit Bestimmtheit erkennt, zu pfänden.

Der Frevler kann auf der Stelle festgenommen werden:

1) wenn die Pfändung nicht anwendbar ist;
2) wenn eine Widersetzlichkeit des Frevlers eintritt;
3) wenn der Frevler auf der Flucht ergriffen wird;
4) wenn der Frevel, allem Anscheine nach, in böslicher Absicht verübt, oder wenn durch ihn ein ungewöhnlich erheblicher Unfall bereits herbeigeführt ist;
5) wenn zu besorgen ist, daß sonst das Vergehen fortgesetzt oder ein neues begangen werden würde.

Der Bahnbeamte, welcher einen Frevler festgenommen hat, muß ihn unverzüglich derjenigen Behörde vorführen oder vorführen lassen, welche wegen der Bestrafung des Vergehens die zuständige ist.

Die Vorführung kann durch die Bahnbeamten den auf der Eisenbahn beschäftigten Arbeitern übertragen werden, welchen ein Vorführungsbefehl mitzugeben ist.

Art. 10.

Alle Polizeibediente, in so fern sie in dem betreffenden Bezirke überhaupt eine Amtsgewalt auszuüben haben, sind befugt und verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen Vergehen gegen die Bahnordnung entweder einem Bahnbeamten oder unmittelbar der zuständigen Obrigkeit anzuzeigen

und den Frevler nöthigenfalls nach Maßgabe des Art. 9. zu pfänden oder festzunehmen und vorzuführen.

Auch haben sie einem jeden Bahnbeamten auf dessen Ansuchen den erforderlichen Beistand behuf Ermittelung oder Festnehmung und Vorführung des Frevlers unverzüglich zu leisten.

Art. 11.

Für die Untersuchung und Bestrafung eines gegen diese Bahnordnung verübten Vergehens ist diejenige Obrigkeit ausschließlich zuständig, in deren Bezirke dasselbe begangen ist, auch dann, wenn der Ort, wo dies geschehen, einen befreieten Gerichtsstand hat.

Ist das Vergehen durch die Bezirke mehrerer Obrigkeiten fortgesetzt worden, so ist diejenige von ihnen zuständig, welche den Angeschuldigten zuerst entweder vorgeladen oder in Haft genommen hat.

Die wider einen einzelnen Theilnehmer eines Vergehens eröffnete Untersuchung begründet die Zuständigkeit in Ansehung der sämmtlichen Theilnehmer des Vergehens.

Art. 12.

Wird in Folge des Vergehens eine Entschädigung in Anspruch genommen und von keinem der Betheiligten, auf desfalls von der Obrigkeit an sie zu richtende Anfrage, die Verweisung dieses Anspruchs in das Civilverfahren verlangt; so hat die Obrigkeit die Abschließung eines Vergleichs zu versuchen, und bei dessen Fehlschlagen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, über den Schadensersatz zu erkennen. Hält aber die Obrigkeit die Ausmittelung des Schadens für zu verwickelt, um in dem Strafverfahren mit erledigt zu werden, so kann sie den Entschädigungs-Anspruch in das Civilverfahren verweisen.

Art. 13.

Das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bahnordnung, so wie die Entscheidung über die Bezahlung der Untersuchungskosten richtet sich nach den in jedem der beiden Staaten bestehenden oder künftig zu erlassenden Bestimmungen über das Verfahren in Polizei-Straffachen.

Art. 14.

Ist eine den Vorschriften der Bahnordnung zuwiderlaufende Handlung für eine peinlich zu ahndende zu halten, so ist die Untersuchung derselben an das zuständige Criminalgericht abzugeben.

Art. 15.

Sowohl die Polizei- als die Criminalbehörden sind verpflichtet, die Untersuchung und Bestrafung der gegen die Bahnordnung begangenen Vergehen so schleunig vorzunehmen, als es irgend thunlich seyn wird.

Art. 16.

Über die Ordnung beim Ein- und Aussteigen der Reisenden, so wie über das Verhalten derselben auf den Bahnhöfen und während der Bahnfahrten werden die geeigneten Bestimmungen von der Bahnverwaltung getroffen und gehörig bekannt gemacht werden.

Art. 17.

Die Bahnbeamten sind befugt, solche Personen, welche die Bahnordnung oder die von der Bahnverwaltung ertheilten Vorschriften nicht beachten oder sich sonst widersetzlich betragen, von der Mitreise zurückzuweisen.

Dieselbe Befugniß steht der Bahnverwaltung gegen diejenigen Personen zu, deren Mitreise wegen Trunkenheit, Krankheit oder aus sonstigen Rücksichten des Anstandes bedenklich erscheint.

Die Betheiligten haben dabei den Anordnungen der Bahnbeamten unbedingt sich zu unterwerfen.

Das schon gezahlte Personengeld kann in dem Falle, da von obiger Befugniß Gebrauch gemacht wird, nicht zurückgefordert werden; es bleibt jedoch zum Ermessen der Bahnverwaltung verstellt, in einzelnen dazu geeigneten Fällen das gezahlte Personengeld zurückzugeben.

so wird diese Bahnordnung, unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, zur Nachachtung für alle diejenigen, welche es angeht, hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, einer nachträglichen Vereinbarung zufolge, die im Art. 11. der Bahnordnung enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit der Obrigkeit nicht auf diejenigen Personen Anwendung finden sollen, welche, wie z. B. Militairpersonen, einem besondern Gerichtsstande in Polizei-Strafsachen unterworfen sind, daß vielmehr die Zuständigkeit für Untersuchung und Bestrafung eines von jenen Personen gegen die Bahnordnung verübten Vergehens lediglich nach den solcherhalb in einem jeden der beiden betheiligten Staaten bestehenden Vorschriften und Grundsätzen beurtheilt werden soll.

Die betheiligten Behörden und obrigkeitlichen Personen werden hiedurch angewiesen, den vorstehenden Bestimmungen gehörig nachzukommen.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll den obrigkeitlichen Behörden im Fürstenthume Hildesheim zur gehörigen Verkündung mitgetheilt, und außerdem in die Hannoverschen Anzeigen, in die zu Hannover und Hildesheim erscheinenden Zeitungen und in das Wochenblatt der Stadt Goslar aufgenommen werden.

Hannover, den 26sten August 1840.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Stralenheim.

wird hiedurch behuf gehöriger Beachtung und Befolgung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden die Obrigkeiten angewiesen, streng auf die Ausführung der darin enthaltenen Vorschriften zu achten.

III. Abtheilung. № 9.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausschreiben: Die Urlaubs-Ertheilungen an die Patrimonial-Gerichtshalter; — das Schießen der Rehkälber weiblichen Geschlechts in den Koppel-Jagden; — die von den Lehrlingen des Maurer- und Färber-Handwerks vor ihrer Lossprechung als Gesellen anzufertigenden Probestücke; — die Ausstellung der von Herzoglich-Braunschweigschen Staats-Angehörigen beizubringenden Heimathsscheine; — die Befolgung des Münz-Gesetzes, und die Verurtheilung zur Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern betreffend.

(91.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die geschlossenen und ungeschlossenen Gerichte des Landdrostei-Bezirks, die Urlaubs-Ertheilungen an die Patrimonial-Gerichtshalter betreffend. Lüneburg, den 4ten September 1840.

Die §§. 35 und 36. der Verordnung vom 13ten März 1821 haben hin und wieder bei Patrimonial-Gerichtshaltern die Meinung entstehen lassen, daß dieselben behuf vorkommender Abwesenheit eines Urlaubs der vorgesetzten Landdrostei nicht bedürfen. Es ist indessen durch die erwähnten Vorschriften die Bestimmung darüber, ob und in welcher Maße dem Gerichtshalter in vorkommenden Fällen Urlaub zu bewilligen sey, keinesweges entbehrlich gemacht, und wie dem Gerichtshalter nicht gestattet werden kann, sich von den Geschäften nach seinem Gutfinden zu befreien, so erfordert es auch die Ordnung des Dienstes, daß die Beurlaubungen für denselben nur durch die vorgesetzte Behörde ertheilt werden.

Wir weisen demnach die Gerichtshalter des hiesigen Bezirks hiedurch an, in allen vorkommenden Abwesenheitsfällen zuvor zeitig den erforderlichen Urlaub bei Uns nachzusuchen und dabei

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten October 1840.]

jederzeit zu bemerken, daß und in welcher Maße für die Sicherung des Dienstes gehörig gesorgt worden ist.

(92.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, das Schießen der Rehkälber weiblichen Geschlechts in den Koppel-Jagden betreffend. Lüneburg, den 5ten September 1840.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob sich das in dem §. 21. der Jagd-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 5ten September 1838 enthaltene Verbot des Schießens der Ricken auch auf Rehkälber weiblichen Geschlechts bezieht; so wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der in der Verordnung gegebenen Auslegung des Worts „Ricken" alle Rehe weiblichen Geschlechts ohne Unterschied des Alters unter jenem Verbote begriffen werden müssen.

(93.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Gilde-Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, wegen der von den Lehrlingen des Maurer- und Färber-Handwerks vor ihrer Lossprechung als Gesellen anzufertigenden Probestücke. Lüneburg, den 15ten September 1840.

Nach dem wegen Prüfung der Handwerks-Lehrlinge vor ihrer Lossprechung als Gesellen unterm 18ten November v. J. erlassenen Ausschreiben (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1839 Abtheilung III. pag. 128.) haben die Lehrlinge des Maurerhandwerks als Probestück eine winkelrechte Mauerecke aufzuführen und, nach dem Ermessen der Obrigkeit und Zunftvorsteher, eine Zeichnung von dem Steinverbande dieser Mauerecke im Grundriß und in der Ansicht zu verfertigen.

Da indessen bei der in vielen Gegenden des hiesigen Verwaltungs-Bezirks üblichen Bauart massive Bauten allenthalben nicht häufig genug vorkommen, um die nöthige Gelegenheit zu der den Lehrlingen des Maurerhandwerks dabei zu ertheilenden Unterweisung darzubieten; so wird hiemit die erweiternde Anordnung getroffen, daß den Lehrlingen des Maurerhandwerks in dem Falle, wenn dieselben aus dem angeführten Grunde die, zur Anfertigung des gedachten Probestücks, erforderlichen Kenntnisse während ihrer Lehrjahre sich nicht haben aneignen können,

anstatt desselben ausnahmsweise folgende, dann aber *sämmtlich* zu erledigende Arbeiten, nämlich:

> das Einmauern und Ausfugen einer Fachwand, das Verputzen einer Zimmerwand im Innern des Gebäudes und das Zeichnen einer kleinen Feldsteinwand,

als Probestück aufgegeben werden können, und daß die betreffenden Gilde-Obrigkeiten in jedem einzelnen Falle zu bestimmen haben sollen, ob dabei die Regel der Nummer 22. des Ausschreibens vom 18ten November v. J. oder aber die nun ferner zugestandene Ausnahme zur Anwendung kommen muß.

Bei dieser Veranlassung wird zur Beseitigung entstandener Zweifel hinsichtlich des Ausschreibens vom 18ten November v. J. erläuternd hier auch noch bemerkt, daß bei dem Probestücke für die *Färber-Lehrlinge* (№ 9.) statt des Ausdrucks „blaue Farbe *einsetzen*" der im Gewerbe übliche „blaue Farbe *ansetzen*" zu lesen, und daß unter letzterm Ausdruck die *vollständige* Bereitung der Farbe, so daß solche zum Färben gebraucht werden könne, zu verstehen ist.

Es ist dafür zu sorgen, daß in den obigen Beziehungen das Erforderliche in alle vorhandenen Exemplare des Ausschreibens vom 18ten November v. J. mit Hinweisung auf das gegenwärtige nachgetragen werde.

(94.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Ausstellung der von Herzoglich-Braunschweigschen Staats-Angehörigen beizubringenden Heimathsscheine betreffend. Hildesheim, den 18ten September 1840.

In Beziehung auf Unser Ausschreiben vom 17ten Julius c. a., die Zulassung von Staats-Angehörigen des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Braunschweig im hiesigen Staatsgebiete betreffend, eröffnen Wir den sämmtlichen Obrigkeiten Unseres Verwaltungs-Bezirks, daß alle von Herzoglich-Braunschweigschen Staats-Angehörigen beizubringenden Heimathsscheine nach erfolgter Aufhebung der Kreis-Ämter nicht von den Kreis-Directionen, sondern, wenn diese Individuen in einer Landgemeinde domicilirt sind, von dem zuständigen Herzoglichen Amte, wenn dieselben dagegen in einer Stadt ihr Domicil haben, nach Maßgabe der Herzoglich-Braunschweigschen allgemeinen Städte-Ordnung vom 4ten Junius 1834, von den Stadt-Magistraten ausgestellt seyn müssen.

(95.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Befolgung des Münz-Gesetzes betreffend. Stade, den 26sten September 1840.

Wir vernehmen, daß die durch das Münz-Gesetz vom 8ten April 1834 §§. 20., 21., 22 und 23. verrufenen Münzen, die fremde Scheidemünze und die Zweigutegroschen-Stücke fremden Gepräges, hin und wieder noch coursiren sollen, und erinnern daher ernstlich die sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen Verwaltungs-Bezirks, auf die unmangelhafte Befolgung des gedachten Gesetzes zu halten, und die sich ergebenden Contraventionen gegen dasselbe durch unnachsichtige Vollziehung der gesetzlichen Strafe zu ahnden.

Übrigens bemerken Wir, daß der durch die Bekanntmachung vom 22sten December 1836 gestattete Umlauf der Bremer Groten, so wie der Hamburger und Dänischen Schillinge, ohne daß ein Zwang zur Annahme dieser fremden Münzsorten irgend Statt findet, durch diese Aufforderung nicht berührt wird.

(96.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Verurtheilung zur Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern. Stade, den 28sten September 1840.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 27sten Junius 1838, die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern betreffend, finden Wir Folgendes zu bestimmen Uns veranlaßt:

1) Die in den Art. 6 bis 12. bezeichneten Handlungen, welche mit der von der Landdrostei zu erkennenden Gefangenhaltung in einem polizeilichen Werkhause bedrohet worden, sind jedesmal gründlich, besonders durch Vernehmung der Angehörigen, der Nachbaren und des Angeschuldigten zu ermitteln und dabei die Vorschriften der Art. 13., 16., 17 zu beachten.

2) Der während der Untersuchung etwa verhängte Sicherheits-Arrest ist von der Straf-Verfügung streng zu trennen, selbst wenn auch jener auf die Strafe angerechnet werden sollte, und so weit das Straf-Erkenntniß den Obrigkeiten zusteht, jedesmal ein bestimmtes schriftliches Erkenntniß abzugeben.

3) Bei Erkennung von Gefängnißstrafen ist die Vollziehung durch Registrirung des Tages der Abführung und der Entlassung zu den Acten zu bemerken.

4) In Gemäßheit des Art. 8. des Gesetzes ist die Verurtheilung zur Gefangenhaltung für den Fall der dritten oder ferneren Wiederholung ausdrücklich zu Protocoll anzudrohen, und nicht, wie hin und wieder geschehen, der Art. 8. lediglich vorzulesen.

5) Bei dem Antrage auf Erkennung der Gefangenhaltung hat die Obrigkeit sich jedesmal gutachtlich darüber zu äußern, aus welchen Mitteln die Kosten zu tragen sind, namentlich ob und wie weit das Vermögen des zu Verurtheilenden dazu ausreicht.

6) Das Erkenntniß der Landdrostei ist dem Verurtheilten bei der Publication zu erklären, derselbe dabei zu befragen, ob er sich der Entscheidung unterwerfen oder dagegen den Recurs an das Königliche Ministerium des Innern ergreifen wolle.

Wählt der Verurtheilte den Recurs, so ist demselben eine vierwöchige Frist zur Eingabe der Recursrechtfertigung bei der Obrigkeit mit der Androhung zu setzen, daß nach dem unbenutzten Ablaufe der Frist das Erkenntniß in Vollzug gesetzt werden wird.

7) Die Publication ist mit der Bemerkung des Datums auf dem Erkenntnisse zu registriren und zugleich über die Eröffnung ein Protocoll aufzunehmen.

8) Das Erkenntniß ist, nach zurückbehaltener Abschrift zu den Acten, mit einer Abschrift des über die Publication aufzunehmenden Protocolls sofort an die Landdrostei einzusenden.

9) Hat der Verurtheilte den Recurs gewählt, so ist dessen Rechtfertigung nach dem Eingange sofort mit den Acten und einem gutachtlichen Berichte über die etwa vorgetragenen neuen Umstände an die Landdrostei zu senden, und gleichfalls berichtlich anzuzeigen, wenn der Verurtheilte die Frist ungenutzt gelassen haben sollte.

10) Die Acten über diese Untersuchungen sind gehörig zu führen, zu numeriren und mit einer Designation zu versehen.

Auch ist jedesmal auf dem Mantelbogen zu bemerken, ob und seit welchem Zeitpuncte der Angeschuldigte verhaftet ist.

Die Beachtung der Vorschriften 2 bis 10. wird, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 ₰, zur Pflicht gemacht.

III. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausschreiben: Die Verwendung der in den Landdrostei-Bezirken Lüneburg und Hildesheim für Schulversäumnisse aufkommenden Geldstrafen; — die Prüfung der angehenden zünftigen Handwerksmeister im Landdrostei-Bezirke Lüneburg; — die Anordnung des Magistrats zu Osterode zur besondern Paß-Behörde; — die Ertheilung der Trauscheine; — die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht; — die Bewilligung einer allgemeinen Kirchen-Collecte behuf Errichtung einer Bildungs-Anstalt für Blinde; — die jährlich einzusendenden Anträge auf Bewilligungen aus dem Landstraßen- und Communal-Wege-Fonds; — die Befugniß zum Visiren der Reisepapiere und die Polizei-Aufsicht auf Fremde; — das Regulativ der Königlichen Landdrostei zu Hannover über die Benutzung der Strafdienste an den öffentlichen Wegen; — die Ableistung der Strafdienste auf den Landstraßen und Communal-Wegen im Fürstenthume Osnabrück und der Niedergrafschaft Lingen; — das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Sachen unter Berechtigten und Verpflichteten verschiedener Hoheitsgebiete; — das den Schiffen unter Hannoverscher Flagge gestattete Einlaufen in Brittische Häfen, ohne einen Lootsen an Bord zu haben; — die Liquidation der Ablieferungskosten der Militairpflichtigen von den Amtsunterbedienten; — die Aufsicht auf eine gehörige Bewirthschaftung der Gemeinde-Torfmoore betreffend.

(97.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche Kirchen-Commissarien im Bezirke der Landdrostei Lüneburg, betreffend die künftige Verwendung der für Schulversäumnisse aufkommenden Geldstrafen, in so fern solche bisher in herrschaftliche oder Kirchen-Cassen geflossen, zur Bestreitung der Schulbedürfnisse armer Kinder. Hannover, den 14ten August 1840. *)

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat, nach vorgängiger

*) Ein gleichlautendes Ausschreiben ist unterm 1sten September 1840 von dem Königlichen Consistorio zu Hannover an die sämmtlichen Kirchen-Commissarien im Bezirke der Landdrostei Hildesheim in Ansehung der künftigen Verwendung der für Schulversäumnisse aufkommenden Geldstrafen erlassen worden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten November 1840.]

Communication mit dem Königlichen Finanz=Ministerio, so wie mit dem Königlichen Ministerio des Innern, den Beschluß gefaßt, im Bezirke der Landdrostei Lüneburg die für Schulversäumnisse aufkommenden Geldstrafen, in so fern solche bisher in herrschaftliche oder Kirchen=Cassen geflossen sind, künftig zur Bestreitung der Schulbedürfnisse armer Kinder verwenden zu lassen, auch ist das deshalb Erforderliche der Königlichen Landdrostei in Lüneburg zugegangen.

Indem Wir die Kirchen=Commissarien von dieser höhern Verfügung in Kenntniß setzen, beauftragen Wir dieselben, die aufgekommenen Strafgelder, von welchen die den Executanten herkömmlich gebührenden Antheile abgesetzt werden, von den Obrigkeiten, welche durch die Königliche Landdrostei angewiesen sind, halbjährlich in Empfang zu nehmen, und dieselben nur für Schul-Bedürfnisse armer Kinder verwenden zu lassen. Vorzüglich wird dahin die Anschaffung von Bibeln, Katechismen, Gesangbüchern, oder anderen unentbehrlichen Schulbüchern, auch nothdürftiges Schreibmaterial zu rechnen seyn, und wird es nur ausnahmsweise gestattet werden können, daß ganz armen Kindern ein unentbehrliches Kleidungsstück verschafft wird. Außerdem werden auch die Kinder aus denjenigen Ortschaften zu bevorzugen seyn, aus welchen die Strafgelder aufgekommen sind, indem solchen der nächste Anspruch an die Wohlthat gebührt.

Die Kirchen=Commissarien werden die Ortsprediger mit dem Betrage der aufgekommenen Summen bekannt machen und von denselben die Vorschläge zu Verwendungen entgegennehmen, welche sie demnächst zu prüfen, und dem Befinden nach zu genehmigen haben. Auch ist letzteren bemerklich zu machen, daß sie, behuf wohlfeiler Anschaffung von Bibeln oder neuen Testamenten, sich an die hiesige Bibelgesellschaft zu wenden haben.

Wir erwarten über die Ausrichtung dieses Auftrages Bericht, so wie Wir von Zeit zu Zeit Nachricht über den Erfolg dieser Verfügung zu erhalten wünschen.

(98.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an alle Gilde-Obrigkeiten des Landdrostei=Bezirks, betreffend die Prüfung der angehenden zünftigen Handwerksmeister. Lüneburg, den 28sten September 1840.

In Beziehung auf die Prüfung der angehenden zünftigen Handwerksmeister werden, unter Autorisation des Königlichen Ministeriums des Innern, hiedurch folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die von den angehenden Meistern zu verfertigenden Meisterstücke werden für die verschiedenen Handwerke in nachstehender Maße festgesetzt:

1. Für die Bäcker.

Mindestens zwei Stück Grobbrot und zwei Stück Weißbrot nach dem taxmäßigen Gewichte ausbacken; in größeren Städten, nach dem Ermessen der Obrigkeit, je zwei Stück Brot von verschiedenen üblichen Sorten.

2. Für die Blecharbeiter. S. Klempner.

3. Für die Böttcher. (Klein- und Dichtbinder.)

Zwei oder drei der nachbenannten Gegenstände nach Auswahl:

a. eine ganze oder halbe Biertonne oder ein halbes Orhoft;
b. ein Biertrichter;
c. ein Butterfaß;
d. eine ovale Balje.

4. Für die Buchbinder.

Ein Buch in Quart, ein Buch in Octav und ein Buch in Duodez binden, eins davon, nach Auswahl des angehenden Meisters, mit vergoldetem Schnitt und Vergoldung auf der Decke.

5. Für die Büchsenmacher.

Eine Scheibenbüchse mit Stein- oder Percussions-Schloß, eiserner Garnitur mit Stecher, der Lauf mit Patent-Schrauben und Schaft,

oder

ein Doppelgewehr mit Percussions-Schlössern, Patent-Schrauben und Schaft.

6. Für die Dachdecker.

Anfertigung eines Risses von einem Kirch- oder Thurmdache oder von dem Dache eines ansehnlichen Wohnhauses, letzteres mit einem Erkner und den auf dem Dache erforderlichen Dachfenstern; Anfertigung eines Kostenanschlages von den vorbezeichneten Arbeiten, unter specieller Angabe und Berechnung der erforderlichen Dach- und Schieferdecker-Arbeiten und Materialien

7. Für die Drechsler. (Holz-)

Ein Spinnrad und eine Kegelkugel oder ein Haspel und eine Kegelkugel.

8. Für die Drechsler. (Horn-)

Zwei Billardkugeln oder zwei feine Wundspritzen.

9. Für die Färber.

Färben von fünf, 1 Elle großen, Stücken wollenen Zeuges in ponceauroth, küpengrün, hellblau, dunkelblau und sumackschwarz.

10. Für die Gerber. (Loh-)

Gerben und Zurichten einer Fahlhaut und verschiedener Kalbfelle.

11. Für die Gerber (Weiß-) und Handschuhmacher.

Bereitung einer Quantität von Sämischem Leder

oder

eine Reithose von Wildleder und ein Paar Frauen-Handschuhe mit Fingern.

12. Für die Glaser.

Ein Karniesbleifenster aus 12 Scheiben oder ein s. g. Musterfenster.

13. Für die Goldschmiede.

(Gold- und Silberarbeiter.)

Eine silberne Caffee-Kanne oder ein silberner Theetopf, beides mit inwendig vergoldetem Rohmguß, nach jedesmaliger Mode, und ein Paar Damen-Ohrringe mit echten Steinen.

14. Für die Gürtler.

Ein vergoldetes Uhrgehäuse und ein Paar plattirte Leuchter.

15. Für die Handschuhmacher.

S. Weißgerber.

16. Für die Hutmacher.

Ein runder feiner Hut und, in größeren Städten, daneben ein dreieckiger Uniformshut.

17. Für die Klempner. (Blecharbeiter.)

Ein Theecomfort mit Kessel, beide Stücke nach ihren Hauptbestandtheilen aus weißem Blech verfertigt.

18. Für die Knopfmacher und Posamentirer.

Eine Garnitur gestochener seidener Knöpfe oder eine goldene Tresse und ein Porteepee.

19. Für die Korbmacher.

Eine Wiege, ein Rohrsitz und ein kleiner feiner Arbeitskorb.

20. Für die Kürschner.

Ein Grauwerks-Rückenfutter von 200 Stück und ein Bauchfutter von denselben Thieren, gleichfalls von 200 Stück zu verfertigen.

21. Für die Maler.

Ein Fries grau in grau mit Wasserfarben gemalt und ein Blumen-Feston oder eine Arabeske in Ölfarbe.

22. Für die Maurer,

und zwar A. für die Stadtmeister:

Anfertigung eines Risses von einem Wohnhause erster Classe in der betreffenden Stadt mit gewölbtem Keller und angemessenen Zubehörungen; Anfertigung eines Kostenanschlages von diesem Wohnhause nebst Zubehörungen, unter specieller Beschreibung und Berechnung der Maurer-Arbeiten und Materialien.

B. für die Landmeister:

Anfertigung eines Risses von einem Land-Schulhause und eines Kostenanschlages der erforlichen Maurer-Arbeiten und Materialien.

23. Für die Perückenmacher.

Eine Perücke nach jedesmaliger Mode.

24. Für die Posamentirer.

S. Knopfmacher.

25. Für die Rad- und Stellmacher,

und zwar A. für die Stadtmeister:

Ein zwei- oder viersitziger Kutschwagen, oder eine viersitzige Fensterchaise, oder ein Wagen mit zwei Stühlen.

B. für die Landmeister:

Ein vollständiger Ackerwagen.

26. Für die Reeper oder Reepschläger.

S. Seiler.

27. Für die Riemer.

Zwei der nachbenannten Gegenstände nach Auswahl:

a. ein Kummetsattel;
b. ein Hinter- und ein Vorderzeug zum Kutschgeschirr;
c. ein vollständiges Hauptgestell für ein Reitpferd.

28. Für die Sattler.

Ein deutscher und ein englischer Sattel.

29. Für die Schlachter.

Einen Ochsen gehörig schlachten und nach dem Gewichte tariren.

30. Für die Schlosser.

Zwei der nachbenannten Gegenstände nach Auswahl:

a. ein Schloß zu einer Hausthür, Geldkiste oder einem Schranke;
b. ein Plätteisen mit zwei vertieften Boden;
c. eine Feuerzange mit zweifachem Doppelscharnier.

31. Für die Schmiede.

Ein Breitbeil für Zimmerleute und, in größeren Städten, daneben zwei Federn zu einem Kutschwagen.

32. Für die Schmiede. (Kupfer-)

Eine Tortenpfanne und eine Biscuitform von Kupfer aus einem Stücke getrieben.

33. Für die Schmiede. (Nagel-)

Hammer, Zange und Nageleisen in den größten gebräuchlichen Dimensionen.

34. Für die Schmiede. (Zeug-)

Ein Röhren-Bohrer und ein Kloben-Säge-Beschlag mit aufgeschrobenem Klobenschlüssel aus dem Ganzen geschmiedet.

35. Für die Schneider. (Herren- und Damen-)

Ein Frack, Beinkleid und eine Weste,

oder

ein modernes Damenkleid und ein Korsett.

36. Für die Schuhmacher.

Ein Paar Stiefel, Mannsschuhe und Frauenschuhe.

37. Für die Seiler. (Reeper oder Reepschläger.)

Ein Anker-, Kabel- und Segeltau oder ein Windeltau von 16 Klaftern à 3 ℔ das Klafter.

38. Für die Sporer.

Eine Stange und ein Paar Sporen.

39. Für die Stellmacher. S. Radmacher.

40. Für die Tischler.

Einen modernen fournirten Secretair, nach einem vorher einzureichenden, in Grundriß, Aufriß und Durchschnitt bestehenden Risse,

oder

einen Kleiderschrank mit zwei Thüren verfertigen.

41. Für die Töpfer.

Zwei der nachbenannten Gegenstände nach Auswahl:

a. ein glasirter Kachelofen;

b. eine irdene Schüssel zwei Fuß weit;

c. ein irdener Topf 1 Fuß hoch.

42. Für die Tuchmacher.

S. Wollenweber.

43. Für die Weber. (Lein- und Drell-)

Ein Stück Leinwand oder ein Stück Drell mittlerer Feinheit.

44. Für die Weber (Wollen-), auch Tuchmacher.

Ein Stück feines Tuch.

45. Für die Zimmerleute,

und zwar A. für die Stadtmeister:

Anfertigung eines Risses von einem Wohnhause erster Classe in der betreffenden Stadt mit gewölbtem Keller und angemessenen Zubehörungen; Anfertigung eines Kostenanschlages von diesem Wohnhause nebst Zubehörungen, unter specieller Beschreibung und Berechnung der Zimmerarbeiten und Materialien.

B. für die Landmeister:

Anfertigung eines Risses von einem Land-Schulhause und eines Kostenanschlages der erforderlichen Zimmerarbeiten und Materialien.

46. Für die Zinngießer.

Eine oder zwei Metall-Formen und die in diesen Formen verfertigten Stücke Zinn.

§. 2.

Die Gilde-Obrigkeit hat das Nähere der Aufgabe, nachdem darüber von der Gilde Vorschläge eingebracht sind, nöthigenfalls nach Vernehmung anderer Werkverständiger, festzusetzen, und dabei auf solche Bestimmungen zu halten, wonach die genügende Geschicklichkeit zwar erprobt, unnöthiger Zeit- und Kostenaufwand aber vermieden, und die Verkäuflichkeit des Meisterstücks thunlichst gesichert, alles dem Entgegenstehende aber, was mehrentheils mißbräuchlich in Übung gekommen ist, entfernt wird.

§. 3.

Wenn mehrere verschiedenartige Handwerke in einer Gilde vereinigt sind, so ist der angehende Meister nicht verpflichtet, die sämmtlichen, für die verschiedenen Handwerke festgesetzten Meisterstücke zu verfertigen.

§. 4.

Der hie und da vorkommende Mißbrauch, daß die bei der Prüfung des Meisterstücks wahrgenommenen Mängel durch Geld abgekauft oder Strafen desfalls genommen werden, wird hiemit wiederholt untersagt.

§. 5.

Bei der Verfertigung, Aufweisung und Prüfung des Meisterstücks darf, bei Vermeidung einer Geldbuße von = Zehn Thalern, in keinem Falle irgend eine Bewirthung, selbst wenn der angehende Meister aus eigenem Antriebe dazu erbötig wäre, Statt finden.

§. 6.

Abänderungen, welche sich als zweckmäßig ergeben, oder in Folge gesetzlicher Bestimmungen nöthig werden, bleiben vorbehalten, und sind übrigens die obigen Bestimmungen als ergänzende Theile der verschiedenen Gildebriefe anzusehen.

Indem Wir den Obrigkeiten eine angemessene Anzahl von Exemplaren dieses Ausschreibens zugehen lassen, beauftragen Wir dieselben, davon einer jeden der in ihrem Bezirke vorhandenen Gilden drei Exemplare, wovon das eine in der Gilde-Lade mit den übrigen Gilde-Papieren aufzubewahren ist, und die anderen beiden zum Gebrauche der Gilde-Vorsteher bestimmt sind, zur gehörigen Nachachtung mitzutheilen, auch ihrerseits darauf zu achten und achten zu lassen, daß den ergangenen Vorschriften in allen Fällen genau nachgekommen werde.

(99.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim, die Anordnung des Magistrats zu Osterode zur besondern Paßbehörde betreffend. Hildesheim, den 2ten October 1840.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern ist der Magistrat zu Osterode zur besondern Paßbehörde angeordnet, und unterm heutigen Tage mit den im §. 13. der Königlichen Paß-Verordnung vom 9ten Mai 1826 den Paß-Behörden beigelegten Geschäften beauftragt worden.

(100.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Ertheilung der Trauscheine betreffend. Lüneburg, den 5ten October 1840.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß die Obrigkeiten bei Ertheilung der Trauscheine, namentlich wenn die Verheirathung von Handarbeitern, Tagelöhnern oder geringen Handwerkern in Frage kommt, nicht immer nach richtigen Grundsätzen verfahren. Wir theilen daher denselben nachstehend die Grundsätze mit, nach welchen dieselben sich im Wesentlichen rücksichtlich dieses Gegenstandes zu richten haben.

Wie im Allgemeinen bei entstehendem Widerspruch der Gemeinde die Frage, ob der Trauschein ertheilt werden soll, nach den durch diensame Erkundigungen aufzuklärenden Verhältnissen der Verlobten und der vorhandenen Wahrscheinlichkeit, sich und ihre Nachkommenschaft erhalten zu können, sich entscheidet; so darf namentlich auch bei Handarbeitern, Tagelöhnern und geringen Handwerkern die Ertheilung des Trauscheines in der Regel weder von der Bestellung einer Bürgschaft für den Verarmungsfall, noch von der Nachweisung eines gewissen Geldvermögens abhängig gemacht werden. Vielmehr wird als Regel angenommen werden müssen, daß dergleichen Leute des Vermögens sind, sich und eine künftige Familie zu ernähren:

1) wenn sie gehörig arbeitsfähig sind;

2) wenn das Gewerbe, wovon sie sich und eine Familie erhalten wollen, an dem Orte ihrer Niederlassung nicht schon zu sehr überfüllt ist;

3) wenn sie bisher eine sparsame Lebensweise geführt haben;

4) wenn sie mit demjenigen, was zur ersten häuslichen Einrichtung ihres Standes und was zur Betreibung ihres Gewerbes gehört, versehen sind, und

5) wenn sie eine Wohnung gefunden haben.

Indem Wir diese Grundsätze den Obrigkeiten zur Beachtung vorzeichnen, haben Wir jedoch nicht unbemerkt lassen wollen, daß vorhandene besondere Umstände ein Abweichen von denselben begründen können, und daß daher in jedem einzelnen Falle noch immer Manches dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeit überlassen bleiben muß.

(101.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Verordnung vom 6ten Julius 1827 über die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht betreffend. Lüneburg, den 6ten October 1840.

Es ist mehrfach wahrgenommen, daß von den Obrigkeiten bei Anwendung der Domicil-Verordnung der auf Beförderung der Freizügigkeit gerichtete Zweck derselben nicht genugsam beachtet und dagegen das Bestreben der Gemeinden, sich gegen jeden neuen Ankömmling möglichst abzuschließen, zu sehr unterstützt wird. Da eine derartige unrichtige Anwendung der Domicil-Verordnung aber zu großen Unzuträglichkeiten führt, und namentlich zu der Verarmung der auf ihren ursprünglichen Wohnort dadurch beschränkten Häuslinge und Inquilinen nur zu häufig die Ursache abgiebt; so finden Wir Uns veranlaßt, die Obrigkeiten auf die nachfolgenden, den Worten und dem Sinne der Domicil-Verordnung entsprechenden Grundsätze aufmerksam zu machen, welche von denselben rücksichtlich des Aufenthalts Auswärtiger in einer Gemeinde und rücksichtlich der Aufnahme von Personen, welche der Gemeinde bis dahin nicht angehört haben, zu beobachten sind.

1.

Wenn ein Individuum oder eine Familie an einem Orte sich aufhalten will, wo demselben oder derselben ein Wohnrecht nicht zusteht, so bedarf es keinesweges jedesmal der definitiven Aufnahme, sondern es genügt in der Regel eine polizeiliche Erlaubniß zum einstweiligen Aufenthalte. Zu dieser Erlaubniß ist die Beibringung eines Wiederaufnahmescheines nicht erforderlich. Da nämlich nach der Bestimmung der Domicil-Verordnung das Wohnrecht in einer Gemeinde durch bloßen Aufenthalt erst dann erworben wird, wenn dieser Aufenthalt fünf Jahre lang ununterbrochen gedauert hat, so kann diesem zufolge Niemand gewehrt werden, sich bis vor Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes in einer fremden Gemeinde aufzuhalten, auch einem für ihn daselbst erlaubten Erwerbe sich zu widmen, so lange er daselbst Wohnung findet und sich rechtlich und gesetzmäßig beträgt, ohne eine Unterstützung von Seiten der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Die Obrigkeiten haben daher, selbst bei eintretendem Widerspruch der betreffenden Gemeinde, einer Person oder Familie, welche in einer Gemeinde, der sie nach ihren Domicil-Verhältnissen nicht angehört, zeitweise sich aufhalten will, den gewünschten Aufenthalt, sobald dieselbe, Wohnung gefunden zu haben, nachgewiesen und zugleich, außer genügendem Zeugnisse über bisheriges tadelloses Betragen, eine Bescheinigung über das ihr an einem andern inländischen Orte zustehende Wohnrecht, (deren Ertheilung nicht verweigert werden darf,) beigebracht hat, jederzeit zu gestatten. Es ist dabei jedoch die Vorsicht zu gebrauchen, daß in dem zu ertheilenden Aufenthaltsscheine der eigentliche Wohnort der Person oder Familie, welcher bei entstehendem Zweifel vorher festzustellen ist, genau angegeben und zugleich bemerkt wird, daß der fünf Jahre hindurch fortgesetzte Aufenthalt unter den geeigneten Umständen das Wohnrecht begründe. Der Gemeinde bleibt es dann überlassen, (nöthigenfalls durch ge-

eignete zeitige Anträge bei der Obrigkeit) dafür zu sorgen, daß vor dem Ablaufe der das Wohnrecht gewährenden fünf Jahre die betreffende Person oder Familie, wenn sie dann nicht als wohnberechtigt definitiv aufgenommen werden soll, den Ort verlasse und entweder ihren eigentlichen Wohnort beziehe, oder ein anderweites einstweiliges Unterkommen in einer andern Gemeinde sich suche.

2.

Eben so darf, wenn es sich um Aufnahme Auswärtiger in eine Gemeinde mit Wohnrechts-Erwerbung handelt, solche Aufnahme keinesweges von der Zustimmung der Gemeinde jedesmal abhängig gemacht werden. Es wird vielmehr, wenn nach den vorhandenen Verhältnissen die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Individuum für sich und eine Familie den nöthigen Unterhalt werde finden können, auch gegen dessen Lebenswandel nichts zu erinnern ist, die definitive Aufnahme in Gemäßheit der im §. 3. der Domicil-Verordnung unter II. c. enthaltenen Bestimmungen von der Obrigkeit wider den Willen der Gemeinde angeordnet werden können und von dieser Befugniß in allen geeigneten Fällen Gebrauch zu machen seyn.

An die Beibringung eines Reverses über die Wiederaufnahme im Falle der Verarmung oder Obdachlosigkeit darf die definitive Aufnahme in der Regel nicht geknüpft werden.

(102.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehenden General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster, die Bewilligung einer allgemeinen Kirchen-Collecte behuf Errichtung einer Bildungs-Anstalt für Blinde betreffend. Hannover, den 6ten October 1810.

Die behuf Errichtung einer Bildungs-Anstalt für Blinde von dem Königlichen Ministerium des Innern angeordnete Commission, welche unter dem Vorsitze des Landdrosten von Dachenhausen allhier zusammengetreten ist, hat zur Beförderung des Zweckes um Bewilligung einer allgemeinen Kirchen-Collecte nachgesucht, und wie von dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Anerkennung der Wohlthätigkeit des beabsichtigten Unternehmens diesem Gesuche Statt gegeben worden, so ist von Hochdemselben zugleich bestimmt, daß die gedachte Sammlung am 3ten Advents-Sonntage als am 13ten December d. J. eintreten möge.

Wie daher sämmtliche Prediger zu beauftragen seyn werden, dieser Bestimmung nachzukommen, auch an dem, jenem Tage vorangehenden, Sonntage den Eintritt dieser kirchlichen Becken-Collecte den Gemeinden bekannt zu machen, so zweifeln Wir nicht, daß dieselben sich von selbst werden angelegen seyn lassen, eine so wohlthätige Anstalt, wie die zu errichtende ist, der wirksamen und nachhaltigen Theilnahme zu empfehlen und zu milden Gaben kräftig zu erwecken, wobei Wir nicht erst darauf hinzuweisen brauchen, daß die evangelische Perikope des dritten Advents-Sonntags,

Matth. 11, 2—10., zur Anknüpfung an den speciellen Zweck der Collecte einen geeigneten Anlaß geben kann.

Der Ertrag der eingehenden Collectengelder ist von den Ephoren aus ihren Inspectionen, so wie von den geistlichen Ministerien, Stiftern und Klöstern nicht an Uns, sondern an die vorerwähnte Commission einzusenden.

Das Duplicat dieses Ausschreibens, wovon für jede Pfarre ein Exemplar erfolgt, wird mit den Unterschriften der Prediger versehen berichtlich anher zurückzuliefern seyn.

(103.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Aurich an sämmtliche Obrigkeiten der Provinz, die Berichte über Anträge auf Bewilligungen aus dem Landstraßen- und Communalwege-Fonds betreffend. Aurich, den 7ten October 1840.

Wir wollen hinfort in den Fällen, wo Bewilligungen aus dem Landstraßen- und Communalwege-Fonds bei Uns in Antrag gebracht werden, die Berichte der Obrigkeiten Unseres Verwaltungs-Bezirks spätestens bis zum 1sten December erwarten, um sie bei Aufstellung der dem Königlichen Ministerio des Innern alljährlich im Monate Januar für das nächstfolgende Rechnungsjahr von hieraus vorzulegenden Nachweisungen berücksichtigen zu können.

Es ist darin außer der anzugebenden Geldsumme, welche nachgesucht wird, vollständig aufzunehmen:

I. eine Bezeichnung der Wegestrecken hinsichtlich des Straßenzuges, nebst einer Angabe ihrer Länge nach Hannoverschen Ruthen;

II. eine Erläuterung über die Wichtigkeit der Straße in Beziehung auf Handel und Verkehr;

III. eine Beschreibung der beabsichtigten Instandsetzung oder der vorzurichtenden Anlagen nebst Vorschlägen über die Leitung und Bauaufsicht bei der Ausführung;

IV. eine Angabe des erforderlichen Kostenbetrages und der aufzuwendenden Dienstkräfte nach Spanntagen und Handtagen.

Daneben bemerken Wir folgende Puncte zur sorgfältigen Beachtung, indem Wir gern das Vertrauen hegen, daß sämmtliche Obrigkeiten durch eine umsichtige und eifrigthätige Bearbeitung der Erreichung eines entschieden so nützlichen Zweckes auch fernerhin nach Kräften förderlich seyn werden.

1.

Über erheblichere Bewilligungs-Anträge, namentlich in solchen Fällen, wo eine Verlegung des Weges in Frage kommen kann, ist von den Obrigkeiten zuvor in der Regel mit dem für die hiesige Provinz angestellten Wegbau-Inspector mündliche oder schriftliche Rücksprache zu nehmen und dessen Gutachten beizufügen oder in dem obrigkeitlichen Berichte anzuführen.

2.

Vor allen und jeden Verwendungen muß die künftige Richtung der Straße feststehen und jene Frage über eine etwaige Verlegung beseitigt seyn, um einem Kostenaufwande vorzubeugen den die Zukunft vielleicht als vergeblich herausstellen möchte.

3.

Der festzuhaltende Zweck einer Beihülfe setzt voraus, daß die eigenen Kräfte der Pflichtigen außerdem in vollem Maße in Anspruch genommen werden. Je lebhafter die Eingesessenen selbst sich für eine neue Anlage interessiren und je bedeutender die Opfer sind, die sie freiwillig ihrer Ausführung bringen, um so näher liegt — auch abgesehen davon, daß eine solche Theilnahme häufig die sicherste Gewähr für den Nutzen und die Zweckmäßigkeit der Sache darbietet — die Veranlassung zu einem kräftigen Beistande von Seiten der Behörden.

4.

Diese Beihülfen sollen nicht zur laufenden Unterhaltung von Communicationsanlagen, sondern lediglich zur Beförderung ihrer ersten Instandsetzung dienen, weshalb denn auch die Art und Weise anzugeben seyn wird, wie die künftige gehörige Unterhaltung gesichert ist.

5.

Die Obrigkeiten haben über die ihnen zu Händen kommenden Wegbauhülfen vollständige und deutliche Rechnungen zu führen und dürfen solche nicht ohne Unsere besondere Genehmigung anderen Personen übertragen. Die Aufstellung dieser Rechnungen ist immer möglichst zu beschleunigen, und sie sind Uns spätestens mit dem Schlusse des Calenderjahrs vorzulegen, in dessen Laufe der Bau ausgeführt ist.

Über etwaige Anleihen ist in allen Fällen Uns vorher Bericht zu erstatten. Überhaupt aber dürfen Verwendungen eines Jahrs nicht in ein folgendes oder gar mehrere dadurch übergreifen, daß Rückstände in den Zahlungen eintreten, zu deren Beschaffung aus dem Fonds des betreffenden Jahrs die Mittel fehlen, und welche dann als Schulden auf das folgende Jahr übertragen werden müssen.

(104.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, die Befugniß zum Visiren der Reisepapiere und die polizeiliche Aufsicht auf Fremde betreffend. Lüneburg, den 8ten October 1840.

Nachdem beschlossen worden, die den nachbenannten Unterbedienten

1) dem Amtsvoigte zu Amelinghausen,
2) dem Amtsvoigte zu Garlstorf, im Amte Winsen a. d. Luhe,
3) dem Amtsvoigte zu Bergen a. d. Dumme, Amts Lüchow,

4) dem Gohgräfen zu Wittingen, Amts Knesebeck, und

5) dem Amtsvoigte zu Suderburg, Amts Bodenteich,

nach Maßgabe der landdrosteilichen Bekanntmachung vom 19ten Julius 1827 beigelegte beschränkte Befugniß zum Visiren der Reisepapiere, vom 1sten November dieses Jahrs an gänzlich wieder aufhören zu lassen, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird den betreffenden Obrigkeiten im Allgemeinen hiemit zu erkennen gegeben, daß, nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern, künftig irgend eine Fleckens-Behörde auf den Grund des §. 12. der Verordnung vom 9ten Mai 1826 mit dem Visiren der Reisepapiere nicht anders, als mit ausdrücklicher Zustimmung der Königlichen Landdrostei ferner zu beauftragen ist. — Sollte aber einer Fleckens-Behörde oder auch der Behörde eines amtssässigen Städtchens, welche in der hier fraglichen Beziehung jener gleichzustellen ist, eine solche Beauftragung bisher etwa ertheilt seyn, so hat die betreffende Obrigkeit innerhalb der nächsten 14 Tage darüber hierher zu berichten, ob ganz besondere Gründe vorliegen, die sonst zurückzunehmende Befugniß der fraglichen Behörde zum Visiren der Reisepapiere überhaupt und in welcher Maße fortdauern zu lassen?

Bei dieser Gelegenheit werden folgende, in der gedachten Bekanntmachung vom 19ten Julius 1827 enthaltenen Bestimmungen anderweit in Erinnerung gebracht.

Die sämmtlichen Unterbediente und Ortsbehörden, wenngleich sie Reisepapiere nicht visiren dürfen, sind dennoch, als Polizeibediente und örtliche Polizei, befugt und verpflichtet, die ordnungsmäßige Aufsicht auf Fremde und Reisende zu führen und auf die Beobachtung der wegen der Paß- und Fremdenpolizei erlassenen Bestimmungen gehörig mit zu halten. Es liegt ihnen demnach ob, in den geeigneten Fällen Reisende und Fremde zur Legitimation und zur Aufweisung ihrer Papiere aufzufordern und diejenigen Personen, welche verordnungsmäßig nicht in oder durch das Königreich gelassen werden dürfen, oder welche wegen Mangels in ihren Papieren oder weil sie verdächtig erscheinen, einer nähern Untersuchung bei einer obrigkeitlichen Behörde sich unterwerfen müssen, entweder an selbige mittelst einer schriftlichen Bemerkung auf dem Reisepapiere zu verweisen oder, wenn die Umstände solches erfordern, anzuhalten und an die Behörde zu weiterer Verfügung abzuliefern.

(105.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter des Landdrostei-Bezirks, das Regulativ über die Benutzung der Strafdienste an den öffentlichen Wegen betreffend. Hannover, den 9ten October 1840.

Nachdem für nothwendig erachtet worden, die Grundsätze, wonach bei Benutzung der Straf-Arbeitstage an den öffentlichen Wegen zu verfahren ist, genau festzustellen und in ein Regulativ zusammenzufassen, und dies Regulativ vom Königlichen Ministerio des Innern genehmigt worden ist; so lassen Wir den Königlichen Ämtern einige Exemplare desselben hieneben mit der Anweisung zugehen, sich in Ansehung derjenigen Strafdienste genau darnach zu richten, welche zu Arbeiten an den öffentlichen Wegen verwandt werden können. Zugleich bringen Wir den Königlichen Ämtern die Vorschriften des Ausschreibens der Königlichen Domainen-Cammer vom 4ten August d. J., wodurch die Verwendung der Straf-Arbeitstage und Häuslingsdienste zu Wege-Arbeiten wesentlich erleichtert wird, hiedurch in Erinnerung.

Regulativ
über
die Benutzung der Strafdienste an den öffentlichen Wegen.

1.

Die zu Arbeiten an den öffentlichen Wegen überwiesenen Strafdienste sollen vorzugsweise in den Monaten Mai, Junius und Julius, ferner in der Zeit nach beendigter Ernte bis zum eintretenden Froste benutzt werden.

2.

Die Sträflinge müssen die zur Arbeit erforderlichen gewöhnlichen Arbeitsgeräthe mitbringen.

3.

Es soll ihnen ein bestimmtes Arbeitsmaß, so viel als thunlich, angewiesen werden. In diesem Falle ist das Tagewerk eines solchen Strafarbeiters in der Regel auf zwei Drittel der Arbeit zu berechnen, welche ein Lohnarbeiter in 9 Arbeitsstunden zu leisten pflegt.

4.

Über die zu Strafdiensten verurtheilten und an den Wegen zu beschäftigenden Personen haben die Königlichen Ämter sobald diese Dienste verfügbar sind (confr. Ausschreiben der König-

chen Domainen-Cammer vom 4ten August d. J.), namentliche, nach Voigteien oder Ortschaften eingetheilte Verzeichnisse aufzustellen, welche die Bezeichnung des Strafregisters, in welchem die Strafe erkannt, die Nummern des Strafregisters, die Zahl der Arbeitstage und ein demnächst auszufüllendes rubrum über die Tage der geschehenen Ableistung des Strafdienstes enthalten müssen.

5.

Diese für den Aufseher des betreffenden Wegbaues bestimmten Verzeichnisse sind mit dem geeigneten Amtsbefehle sowohl für den Aufseher, wie für den Amts-Unterbedienten, aus dessen Bezirke die Strafdienste zu bestellen sind, sofort zu versehen, und zwar für den Erstern zur Benutzung der Dienste und für den Letztern zu deren an einem gewissen Tage oder nach der Aufforderung des Aufsehers vorzunehmenden Bestellung zur Arbeitsstelle, wobei die Strafe der Abholung im Falle des Ausbleibens jedesmal anzudrohen ist.

6.

Die Bestellung muß, wo möglich, wenigstens zwei Tage vor der Ableistung geschehen.

7.

Das Verzeichniß mit der Bescheinigung der also geschehenen Ladung ist sodann dem Aufseher unverzüglich wieder zuzustellen.

8.

Der Aufseher hat an der Arbeitsstelle genau zu constatiren und in dem Verzeichnisse zu bemerken:

1) ob die Dienstpflichtigen sich zur Arbeit eingefunden haben, oder ausgeblieben sind;
2) ob sie zur rechten Zeit sich eingefunden haben, und
3) ob sie die ihnen angewiesene Arbeit vorschriftsmäßig verrichtet haben, oder welche Mängel dabei befunden sind.

9.

Sind alle Dienste gehörig abgeleistet, so liefert der Aufseher das Verzeichniß mit der Bescheinigung der Ableistung versehen an das Amt zurück, welches auf den Grund desselben die im §. 4. des Cammer-Ausschreibens vom 4ten August d. J. vorgeschriebene Nachweisung im Amts-Geldregister ertheilt.

10.

Erscheinen aber Straffällige der ergangenen Bestellung ungeachtet nicht, oder entweichen sie vor Ableistung der ihnen aufgegebenen Arbeit, so liefert der Aufseher am Schlusse einer jeden Woche, oder in den ihm Amtsseitig dazu bestimmten sonstigen Fristen die mit jenen Bemerkungen versehenen Verzeichnisse bei dem Amte ein, worauf ein anderweitiger Amtsbefehl zur nochmaligen Vorladung der gültig behinderten und zur Real-Citation der ungehorsam ausgebliebenen oder von der Arbeit entwichenen Sträflinge für die betreffenden Amts-Unterbediente ausgefertigt und dem Aufseher zur Behändigung an diese zugestellt wird.

11.

Der Amts-Unterbediente läßt hierauf die Renitenten durch den Untervoigt oder die ihm sonst behuf Verhaftungen zu Gebote stehenden Mittel zur Arbeitsstelle führen und an den Aufseher abliefern.

12.

Diejenigen dieser widerspenstigen Sträflinge, welche mehr als einen Tag Arbeit zu verrichten haben, sind bei ihrer Entlassung und Wiederbestellung auf den nächsten oder einen folgenden Tag zu bedeuten, daß sie bei abermaligem Ausbleiben oder Entweichen gefänglich eingezogen werden sollen.

13.

Die demunerachtet Ausbleibenden sind sodann von dem Aufseher dem Amte zur Anzeige zu bringen.

Das Amt hat deren Vorführung zu verfügen und Gefängniß bis zu zwei Tagen zu erkennen.

Die Gefangenen sind, wenn die Umstände es zulassen, am Tage zur Leistung der schuldigen Strafarbeit anzuhalten. Ist dies nicht thunlich, so ist das Gefängniß mit der Caren zu verbinden.

14.

Die Bestellung der Sträflinge zur Arbeit gehört zu den unentgeltlich zu verrichtenden Officialgeschäften der Unterbediente. Dagegen soll den den Transport nach der Arbeitsstelle besorgenden Voigten ꝛc. eine nach dem ortsüblichen Botenlohne festzustellende mäßige Vergütung je nach der Entfernung zu Theil werden, welche von den Sträflingen zu entrichten und sofort, nöthigenfalls durch Pfändung, beizunehmen, in den Fällen gänzlicher Zahlungsunfähigkeit aber auf amtliche Anweisung aus der Casse, woraus der betreffende Wegbau bestritten wird, zu berichtigen ist.

15.

In gleicher Maße soll es mit den Atzungskosten der Sträflinge während ihrer Haft gehalten werden, in so fern sie sich selbst zu beköstigen außer Stande seyn sollten.

16.

Nur in den Fällen, wenn jene Vergütung und diese Kosten weder von dem Sträflinge zu erlangen sind, noch auch ein Bau-Fonds zu deren Bestreitung vorhanden ist, können selbige ausnahmsweise unter behufiger amtlicher Bescheinigung aus der Amtsverwaltungs-Kosten-Rechnung berichtigt werden.

Die vorstehenden Anordnungen sind in allen Gemeinden bekannt zu machen.

(106.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an die sämmtlichen Königlichen Ämter des Fürstenthums Osnabrück und der Niedergrafschaft Lingen, enthaltend ein Regulativ über die Ableistung der Strafdienste auf den Landstraßen und Communalwegen.** Osnabrück, den 15ten October 1840.

Um die Ableistung der zu Wegbau-Arbeiten verfügbaren Strafdienste für diesen Zweck gehörig zu sichern, haben Wir für das Fürstenthum Osnabrück und der Niedergrafschaft Lingen mit Emsbühren mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern diejenigen Bestimmungen getroffen, welche Wir dem Königlichen Amte zur Direction nachstehend eröffnen:

1) Die Strafdienste, welche nicht für herrschaftliche Zwecke vorbehalten, sondern zu Wegbau-Arbeiten überwiesen werden, sollen vorzugsweise behuf der Landstraßen und, wo solche nicht vorhanden sind, behuf der Communalwege verwendet werden.

2) Ihre Verwendung geschieht im Herbste oder Frühling zu der Zeit, wo die Wegbau-Arbeiten ihren Anfang nehmen.

3) Sobald die Strafdienste zu Wegbau-Arbeiten verfügbar sind (Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer vom 4ten August d. J.), übersendet das Amt dem betreffenden Amtsvoigte ein namentliches Verzeichniß der sämmtlichen Strafdienstpflichtigen des Voigtei-Bezirks, welches die Zahl der Arbeitstage eines Jeden und eine besondere Columne zur Bescheinigung der Ableistung enthält.

4) Der Amtsvoigt fertigt daraus die Auszüge für die Wegbau-Aufseher oder Wegewärter der Landstraßen, oder im Fall deren nicht in der Nähe vorhanden sind, für die Aufseher der Gemeindewege an und übergiebt ihnen solche mit der Weisung, wie und wann die Verwendung geschehen soll.

5) Der Aufseher oder Wärter läßt die Strafdienstpflichtigen wenigstens 2 Tage vorher durch den Bauerrichter oder auf sonstige zuverlässige Weise auf die bestimmten Tage bestellen und die geschehene Bestellung unter der Liste bescheinigen.

6) Die Bestellung muß unter der Verwarnung erfolgen, daß die Ausbleibenden durch den Untervoigt an Ort und Stelle gebracht werden sollen. Für die Vorladung, wenn solche durch den Untervoigt erfolgt, sind demselben von den Sträflingen 8 ₰ und, falls die Hinführung erfolgt, außerdem 2 gg zu entrichten und sofort nöthigenfalls durch Pfändung beizutreiben.

7) Den Sträflingen ist die Arbeit durch den Wärter oder Aufseher anzuweisen. Dieselben sind zur fleißigen und ordnungsmäßigen Arbeit anzuhalten. So viel thunlich ist ihnen ein bestimmtes Arbeitsmaß anzuweisen.

8) Die widerspenstigen oder von der Arbeit entwichenen Sträflinge sind dem Amte sofort anzuzeigen und mit Gefängniß bis zu 2 Tagen zu bestrafen.

Die Gefangenen sind, wenn die Umstände es zulassen, am Tage zur Leistung der schuldigen Strafarbeit anzuhalten. Ist dies nicht thunlich, so ist das Gefängniß mit der Caren zu verbinden.

9) Wenn sämmtliche Strafdienste abgeleistet sind, bescheinigt der Aufseher oder Wärter die geschehene Ableistung mit Bezeichnung des Tages und des Orts, wo die Ableistung geschehen ist, in der dafür bestimmten Columne des Auszuges, und liefert denselben dem Amtsvoigte zurück.

10) Der Amtsvoigt hat in dem ihm vom Amte mitgetheilten Auszuge kurz zu bemerken, wann und wo die Dienste abgeleistet sind, und den Auszug mit den Bescheinigungen der Aufseher und Wärter dem Amte zurückzuliefern.

11) Sobald sämmtliche Voigtei-Extracte beim Amte wieder eingegangen sind, hat das Amt eine summarische Übersicht der im Laufe des ganzen Jahrs erkannten und verbrauchten Strafdienste aufzustellen und vor dem Schlusse des Jahrs der Landdrostei einzusenden.

12) Sämmtliche bei Ableistung der Strafdienste mitwirkende Officianten sind auf ihren Diensteid verpflichtet, die ihnen ertheilten Anweisungen genau zu befolgen und die zu ertheilenden Bescheinigungen der strengsten Wahrheit gemäß abzugeben.

13) Den Amtsvoigten liegt die Aufsicht über die gehörige Ableistung der Strafdienste ob. Sie haben solche namentlich bei der ihnen obliegenden Wegbau-Aufsicht auszuüben.

(107.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten und Ablösungs-Commissarien des Landdrostei-Bezirks, das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen unter Berechtigten und Verpflichteten verschiedener Hoheitsgebiete betreffend. Lüneburg, den 17ten October 1840. *)

Da es in solchen Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen, bei denen das berechtigte und das verpflichtete Gut oder Grundstück unter verschiedener Landeshoheit belegen ist, behuf vorkommender mehrfacher Handlungen und Ausrichtungen einer Hülfe der auswärtigen Behörde bedürfen kann, deren bereitwillige Gewährung zur Beförderung des Verfahrens und zum Nutzen der Betheiligten gereicht, so ertheilen Wir, in Gemäßheit einer mit der Königlich-Preußischen Regierung getroffenen Überein-

*) Ein gleichlautendes Ausschreiben ist unterm 26sten October 1840 von der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten und Ablösungs-Commissarien des Landdrostei-Bezirks erlassen worden.

kunft, den sämmtlichen Obrigkeiten und Ablösungs-Commissionen des Bezirks hiedurch die Anweisung, den in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen an sie gelangenden Requisitionen der Königlich-Preußischen Behörden stets auf das thunlichste und vollständigste zu genügen, mit der Bemerkung, daß nach der von der Königlich-Preußischen Regierung erlassenen Verfügung auch für diesseitige Requisitionen eine gleiche Willfährigkeit von den Königlich-Preußischen Behörden erwartet werden kann.

(108.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend das den Schiffen unter Hannoverscher Flagge in gewissen Fällen gestattete Einlaufen in Britische Häfen, ohne einen Lootsen an Bord zu haben. Stade, den 20sten October 1840.

In der letzten Parlaments-Sitzung des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland ist ein Gesetz angenommen, welches den Schiffen der Staaten, die mit England Gegenseitigkeits-Verträge haben, in gewissen Fällen das Recht giebt, in Britischen Häfen einzulaufen, ohne einen Lootsen an Bord zu nehmen, welches Wir, durch den nachstehenden Abdruck einer getreuen Übersetzung desselben, zur Kenntniß der Schifffahrttreibenden gelangen lassen.

Anno tertio et quartae Victoriae Reginae.

Acte

zur Ermächtigung Ihrer Majestät im Rathe, Schiffen und Fahrzeugen, welche Ländern angehören, die Gegenseitigkeits-Verträge mit dem vereinigten Königreiche haben, zu gestatten, in gewissen Fällen gelootset zu werden, ohne einen patentirten Lootsen an Bord zu haben.

Den 7ten August 1840.

Demnach durch eine im 6ten Jahre der Regierung Seiner höchstseligen Majestät Königs Georg des Vierten ergangene Acte, betitelt: Acte zu Verbesserung des Gesetzes über Lootsen und Lootsenwesen, und auch zu besserer Erhaltung schwimmender Lichter, Bojen und Baken, unter Anderm bestimmt ist, daß von Erlassung dieser Acte an, es Seiner Majestät gesetzlich zustehen solle, mit Beirath Ihres Geheimen Raths oder durch Raths-Befehl oder Befehle, Schiffen und Fahrzeugen, welche nicht über 60 Tonnen trächtig sind, und kein Britisches Register haben, zu gestatten, unter den nämlichen Bedingungen, wie sie

6. G. 4. C. 125.

durch jene Acte den nicht über dieselbe Trächtigkeit habenden Britischen Schiffen und Fahrzeugen auferlegt sind, gelootset und geführt zu werden, ohne einen gehörig patentirten Lootsen an Bord zu haben: Und demnach durch besagte Acte auch angeordnet ist, daß nichts in dieser Acte Enthaltene dahin zielen, oder als dahin zielend ausgelegt werden soll, den Meister oder Steuermann eines Schiffes oder Fahrzeuges, welcher Eigenthümer oder Miteigenthümer eines solchen Schiffes oder Fahrzeuges und in Dover, Deal oder der Insel Thanet wohnhaft ist, straffällig zu machen, wenn er ein solches ihm eigenes Schiff oder Fahrzeug von einem der besagten Plätze ab, den Themse- oder Medway-Fluß auf oder ab, oder irgend einen Hafen oder Platz innerhalb des Bezirks der Fünfhäfen ein- oder ausführet oder lootset: Und demnach gefunden ist, daß die letztgedachte Bestimmung die Unterthanen fremder Länder, welche Gegenseitigkeits-Verträge mit dem vereinigten Königreiche haben, hindert, mit den Unterthanen besagten vereinigten Königreichs, in Ansehung von Lootsen und Lootsenwesen, in Gemäßheit des Geistes der besagten Verträge auf gleichem Fuße zu stehen, und zu Beseitigung dieser Unzuträglichkeit es angemessen ist, daß die durch die ersterwähnte Bestimmung Ihrer Majestät im Rathe beigelegte Befugniß in nachbemerktem Maße ausgedehnt werde; so wird von der Königinn Majestät, mit Beirath und Bewilligung der im gegenwärtigen Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen und aus deren Autorität hiemit verordnet,

Ihre Majestät im Rathe kann Schiffe, welche Ländern angehören, die Gegenseitigkeits-Verträge mit dem vereinigten Königreiche haben, ermächtigen, in gewissen Fällen, gelootset zu werden, ohne einen patentirten Lootsen an Bord zu haben.

daß, von Erlassung dieser Acte an, so oft der Eigenthümer eines, kein Britisches Register habenden, sondern Unterthanen fremder, in Gegenseitigkeits-Verträgen mit dem vereinigten Königreiche stehender Länder gehörenden Schiffes oder die Eigenthümer solcher Schiffe, nachweiset oder nachweisen, daß derselbe oder dieselben des von Britischen Unterthanen nach der besagten Bestimmung und Verordnung genossenen Vortheils entbehrt oder entbehren, es Ihrer Majestät im Rathe gesetzmäßig zustehen solle, von Zeit zu Zeit Befehle oder Certificate unter der Unterschrift des Schreibers des Geheimen Raths zu erlassen und zu ertheilen, in welchen erklärt wird, unter welchen Umständen und Bedingungen, innerhalb welcher Grenzen und auf wie lange Zeit solche in derartigen Befehlen und Certificaten genannte Schiffe gelootset werden dürfen, ohne einen gehörig patentirten Lootsen an Bord zu haben, und daß von Ertheilung eines solchen Befehls oder Certificats an und so lange derselbe oder dasselbe in Kraft bleibt, der Meister eines solchen in einem derartigen Befehle oder Certificate genannten Schiffs gesetzlicher Weise und ohne deshalb straffällig zu werden, sein besagtes Schiff ohne einen gehörig patentirten Lootsen an Bord zu haben, soll führen können, wenn und so lange er dasselbe innerhalb der in einem solchen Befehle oder Certificate erwähnten Grenzen und in Übereinstimmung mit den darin auferlegten Bedingungen und ohne Hülfe oder Beistand einer andern Person

Wann die vorstehende Bestimmung aufhört.

als der gewöhnlichen Mannschaft des besagten Schiffes führt; vorbehältlich jedoch, daß die besagte letzterwähnte Bestimmung und die in Gemäßheit derselben zu ertheilenden Befehle und Certificate außer Kraft treten sollen, sobald irgend eine allgemeine Verordnung wegen Regulirung des Lootsenwesens ergeht.

(109.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Liquidation der Ablieferungskosten der Militairpflichtigen von den Amts-Unterbedienten betreffend. Stade, den 24sten October 1840.

Nach einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii soll in den Kosten-Liquidationen der Amts-Unterbedienten, wegen der Begleitung und Ablieferung der Militairpflichtigen, die Entfernung bis zum Einstellungs-Orte angegeben werden.

Diesemnach ertheilen Wir den Obrigkeiten der Militair-Loosungs-Bezirke Unseres Verwaltungs-Districts hiedurch die Anweisung, die mit der Begleitung und Ablieferung der Militairpflichtigen zu beauftragenden Unterbedienten dahin mit Instruction zu versehen, daß sie in Anleitung Unseres Ausschreibens vom 7ten April 1836 ihre Kosten-Liquidationen spätestens 14 Tage nach der geschehenen Ablieferung der Militairpflichtigen bei ihrer Obrigkeit einzureichen, und darin auch die Entfernung bis zum Einstellungs-Orte anzugeben haben.

Zugleich werden die Obrigkeiten daran erinnert, diese Liquidationen 14 Tage nach deren Präsentation, mithin spätestens vor Ablauf von 4 Wochen nach dem Einstellungs-Termine, an Uns einzusenden, mit der Bestimmung, daß mangelhafte oder verspätet eingehende Liquidationen zur Ergänzung zurückgeschickt, resp. unberücksichtigt bleiben werden.

(110.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die jährlich einzusendenden Anträge auf Bewilligungen aus dem Landstraßen- und Communalwege-Fonds betreffend. Osnabrück, den 25sten October 1840.

Wir wollen künftig in den Fällen, wo die Bewilligung von Beihülfen aus dem Landstraßen- und Communalwege-Fonds sich als nothwendig oder besonders wünschenswerth darstellt, die desfallsigen berichtlichen Anträge der Obrigkeiten Unseres Verwaltungs-Bezirks spätestens bis zum 15ten des dem betreffenden Rechnungs-Jahre, für welches sie in Anspruch genommen werden, vorhergehenden Monats December, also für das Rechnungs-Jahr vom 1sten Julius 18$\frac{41}{42}$ spätestens bis zum 15ten December d. J., gewärtigen, wogegen es der von den Königlichen und Standesherrlichen Ämtern in den letzten Jahren eingesandten Übersichten der sämmtlichen im nachfolgenden Rechnungs-Jahre auf den Landstraßen und Haupt-Communicationswegen beabsichtigten Bauten und Haupt-Verbesserungen künftig nicht mehr bedarf.

Es wird zwar bei einzelnen größeren Wegebauten, bevor zur wirklichen Ausführung geschritten wird, angemessen seyn, darüber zuvor einen genauen Anschlag anfertigen zu lassen. Indessen erwarten Wir zu dem gedachten Zwecke die Einsendung solcher genauen Anschläge nicht, vielmehr

genügt, wie der Mehrzahl der Obrigkeiten zum Theil schon früher zu erkennen gegeben worden, außer der Angabe der Geldsummen, welche nachgesucht werden:

a. eine Bezeichnung der betreffenden Wege nebst Beschreibung ihrer mehrern oder mindern Wichtigkeit in Beziehung auf Handel und Verkehr und aus sonstigen Gründen;

b. eine Beschreibung der beabsichtigten Wegebauten und Anlagen nebst Vorschlägen über die Leitung und Aufsicht bei der Ausführung;

c. eine summarische Angabe des aufzuwendenden Kostenbetrages und der erforderlichen Dienstkraft nach Spann- und Handtagen, wobei hinsichtlich des Bedarfs an baarem Gelde zu erwähnen ist, ob aus Weggelds-Einnahmen oder aus sonstigen außerordentlichen Quellen Zuschüsse zu erwarten sind;

d. eine Bezeichnung der zur fraglichen Wegearbeit polizeilich verpflichteten Gemeinde oder des sonstigen Individuums nebst approximativer Angabe der auf die Einzelnen, oder ein Mitglied der einzelnen Classen in den Gemeinden fallenden Beitrags-Quoten sowohl an baarem Gelde als an Diensten.

Wir lassen daneben folgende Grundsätze und Vorschriften den Obrigkeiten zur sorgfältigen Beachtung empfohlen seyn:

1.

Die Bewilligungen aus dem Landstraßen- und Communalwege-Fonds behalten immer den Character einer **Beihülfe** und setzen also nothwendig voraus, daß die eigene Kraft der Pflichtigen außerdem in **voller Maße** in Anspruch genommen werde. Je lebhafter die Unterthanen selbst sich für eine neue Anlage interessiren und je bedeutender die Opfer sind, welche sie freiwillig ihrer Ausführung bringen, um so näher liegt, auch abgesehen davon, daß eine solche Theilnahme häufig die sicherste Gewähr für den Nutzen und die Zweckmäßigkeit der Sache darbietet, die Veranlassung zu einem kräftigen Beistande von Seiten der Behörden.

2.

Diese Beihülfen sollen nicht zur laufenden Unterhaltung von Communicationsanlagen, sondern lediglich zur Beförderung ihrer ersten Instandsetzung dienen, weshalb dann auch die Art und Weise anzugeben seyn wird, wie die **künftige** gehörige Unterhaltung gesichert ist.

3.

Anträge auf Bewilligung von Beihülfen aus dem Landstraßen- und Communalwege-Fonds können nach Ablauf der oben gesetzten Frist in dem nächst bevorstehenden Rechnungs-Jahre nur in ganz dringenden Fällen ausnahmsweise berücksichtigt werden, und sind daher thunlichst zu vermeiden.

4.

Die Obrigkeiten haben über die ihnen zu Händen kommenden Wegbauhülfen entweder in den betreffenden Communal-Wegbau-Rechnungen genaue Rechenschaft abzulegen, oder darüber besondere, vollständige und deutliche Rechnungen zu führen und dürfen letztere nicht ohne Unsere besondere Genehmigung anderen Personen übertragen. Die Aufstellung dieser Rechnungen ist immer möglichst zu beschleunigen, und sie sind Uns spätestens drei Monate nach dem Schlusse des Rechnungs-Jahrs, in welchem der Bau ausgeführt ist, vorzulegen.

Über etwaige Anleihen zu Wegebauten ist in allen Fällen Uns vorher Bericht zu erstatten. Überhaupt aber dürfen Verwendungen eines Jahrs nicht in ein folgendes oder gar mehrere dadurch übergreifen, daß Rückstände in den Zahlungen eintreten, zu deren Beschaffung aus dem Fonds des betreffenden Jahrs die Mittel fehlen, und welche dann als Schulden auf das folgende Jahr übertragen werden müssen.

5.

Die alljährlich Uns vorzulegende Übersicht der in dem letzten Rechnungs-Jahre beschafften Wegebauten und Besserungen ist der betreffenden Abtheilung des allgemeinen Geschäfts-Berichts künftig beizufügen.

(111.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Befugniß zum Visiren der Reisepapiere und die polizeiliche Aufsicht auf Fremde betreffend. Stade, den 25sten October 1840.

Es ist beschlossen worden, die durch Unsere Bekanntmachungen vom 12ten Julius 1827 und 13ten April 1835 den nachbenannten Amts-Unterbedienten:

1) dem Amtsvoigte zu Neuenkirchen, Amts Blumenthal,
2) dem Amtsvoigte zu Lamstedt, Amts Bremervörde,
3) dem Richter zu Oberndorf, Amts Neuhaus a. d. Oste,
4) dem Amtsvoigte zu Nordholz, Voigteigerichts Dorum,
5) dem Amtsvoigte zu Visselhövede, Amts Rotenburg, und
6) dem Amtsvoigte zu Schneverdingen, Amts Rotenburg,

beigelegte beschränkte Befugniß zum Visiren der Reisepapiere vom 1sten November d. J. gänzlich wieder aufhören zu lassen, welches demnach öffentlich hiedurch bekannt gemacht wird.

Von dem gedachten Zeitpuncte an sind demnach zum Visiren der Reisepapiere in dem hiesigen Verwaltungs-Bezirke nur die Polizei-Commissionen in den Städten Stade, Buxtehude,

Verden und Otterndorf, die Königlichen Ämter und Gerichte, so wie die Patrimonial- und Kirchspielsgerichte befugt, und nur die Legalisationen von Reise-Documenten haben öffentlichen Glauben und Gültigkeit, welche von den bei jenen eben bezeichneten Behörden Angestellten selbst vollzogen sind, und denen das öffentliche Siegel überdem beigedruckt worden ist.

Die sämmtlichen Amts- und Gerichts-Unterbedienten, so wie alle Gemeinde-Vorgesetzte, wenngleich dieselben Reisepapiere nicht visiren dürfen, sind dennoch als Polizeibediente und als Ortspolizei sowohl befugt als verpflichtet, die ordnungsmäßige Aufsicht auf Fremde und Reisende zu führen, und auf die Beobachtung der wegen der Paß- und Fremdenpolizei erlassenen Bestimmungen mit zu halten. Es liegt ihnen demnach ob, in den geeigneten Fällen Reisende und Fremde zur Legitimation und zur Aufweisung ihrer Papiere aufzufordern, und diejenigen Personen, welche verordnungsmäßig nicht in oder durch das Königreich gelassen werden dürfen, oder welche wegen Mangels in ihren Papieren, oder weil sie verdächtig erscheinen, einer nähern Untersuchung bei einer obrigkeitlichen Behörde sich unterwerfen müssen, entweder an selbige mittelst einer schriftlichen Bemerkung auf den Reisepapieren zu verweisen, oder, wenn die Umstände solches erfordern, anzuhalten und an die Behörde zu weiterer Verfügung abzuliefern.

Übrigens wird die in Unserer Bekanntmachung vom 29sten September 1826, Gesetz-Sammlung 1826, Abtheilung III. Pag. 183 unter VI. 2. also wörtlich enthaltene Bestimmung:

> „Zur Visirung der Pässe und Wanderbücher in Gemäßheit des §. 12. der Paß-Ordnung sind an denjenigen Orten, wo keine Polizei-Obrigkeit vorhanden ist, nur die ersten Unterbediente (Voigte, Gräfen und Richter) ermächtigt,"

ausdrücklich hiedurch aufgehoben.

(112.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Aufsicht auf eine gehörige Bewirthschaftung der Gemeinde-Torfmoore betreffend. Lüneburg, den 29sten October 1840.

Die verderblichen Mißbräuche, welche hin und wieder in der Bewirthschaftung der bei den Land- und Stadt-Gemeinden in gemeiner Nutzung sich befindenden Torfmoore vorkommen, veranlassen Uns, die Aufmerksamkeit der die Aufsicht auf die gehörige Conservation des Vermögens der Gemeinden führenden Obrigkeiten auf diesen Gegenstand hiemit zu lenken, und denselben, bei Anempfehlung einer genauen Beachtung der von den Gemeinden ihres Bezirks geführt werdenden Bewirthschaftung ihrer Torfmoore, folgende Puncte als die zunächst und vorzugsweise zu beachtenden vorzuzeichnen.

1.

Wo der Torfverkauf von Gemeinden oder ein gemeinschaftliches Moor benutzenden Einwohner-Classen derselben in solcher Ausdehnung betrieben wird, daß bei dessen Fortsetzung der Haushaltsbedarf der Gemeinde-Mitglieder für die Folge gefährdet erscheint, haben die Obrigkeiten die Befugniß und die Verpflichtung, den Torfverkauf in angemessene Schranken zurückzuweisen und den Torfstich unter solche Aufsicht zu stellen, daß derselbe haushälterisch mit Rücksicht auf die folgenden Generationen und auf die Conservation der abgestochenen Flächen zur Acker-, Wiesen- und Holzcultur ausgeübt werde.

Die dieserhalb zu treffenden Maßregeln, wohin namentlich die Bestimmung eines nicht zu überschreitenden jährlichen Verkaufs-Quantums und die Anstellung von Moor-Geschwornen gehören kann, bleiben zunächst dem umsichtigen Ermessen der Obrigkeiten überlassen, welche die betreffenden Gemeinden zuvor zu hören und, wo die Umstände es erfordern, Sachverständige über die angemessensten Mittel zur Erreichung des Zweckes zu vernehmen haben.

2.

Der Verkauf ganzer Moortheile zum Ausstich ist in Ansehung der den Gemeinden oder einzelnen Einwohner-Classen in denselben zustehenden Torfmoore, als mit der gehörigen Conservation des Gemeinde-Vermögens unvereinbar, in der Regel überall nicht zu dulden. Ausnahmsweise mag derselbe jedoch (und zwar, wo es erforderlich ist, nach erfolgter Zustimmung der Grundherrschaft) von den Obrigkeiten da gestattet werden, wo vollständig nachgewiesen wird, daß in der betreffenden Gemeinde auch die kommenden Generationen ungeachtet des Ausfallens des auszustechenden Moortheils hinlänglich mit Brennmaterial, sey es Torf oder Holz, versehen sind, und zugleich für die verkaufende Gemeinde aus dem Verkaufe ein wesentlicher und nachhaltiger Nutzen entsteht. Wo ohne solche Erlaubniß der Obrigkeit in Folge eines Verkaufs ꝛc. der Ausstich eines ganzen Moortheils vorgenommen wird, ist derselbe von Polizeiwegen, nöthigenfalls durch die erforderlichen Zwangsmittel, zu hindern.

3.

Wo die Localität es irgend gestattet, ist dahin zu wirken und nach den Umständen darauf zu halten, daß das Ausstechen des Torfs in einzelnen Kuhlen, das s. g. Kuhlengraben, bei dem Torfmoore der Gemeinden ganz unterbleibe, und vielmehr mit dem Torfstich an den niedrigsten Stellen jedes Moores der Anfang gemacht und der Torf in einer ununterbrochenen, vorher gehörig auszumittelnden Linie vor ordentlichen Bänken in gleicher Tiefe ausgegraben, und so vom niedrigsten Ende bis gegen die höheren Reviere fortgefahren werde.

Die

Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Ausschreibens den mit Torfmooren versehenen Gemeinden ihres Bezirks gehörig zur Kenntniß gelangen, und zugleich die betreffenden Unterbedienten mit der erforderlichen Anweisung behuf der auszuübenden Aufsicht zu versehen.

III. Abtheilung. **№ 11.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Verordnung, das Verfahren in Gemeinheits-Theilungssachen in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, der Grafschaft Bentheim, der Voigtei Emsbühren und der Niedergrafschaft Lingen betreffend.

Bekanntmachungen und Ausschreiben: Maßregeln zur Beschränkung und Vertilgung der Krätze; — die Anweisung der Obrigkeiten auf allen mit der Post zu versendenden Briefen und Acten-Packeten deren vollständigen Namen anzugeben; — die ordnungsmäßige Versiegelung und Bezeichnung der zur Post aufzugebenden Dienst-Correspondenz; — die Nachlieferung der zur Mittheilung an die Gegenparteien bestimmten Copeien von Proceßschriften und die Einreichung der letzteren ohne vorschriftsmäßige Productions-Unterschriften bei Königlicher Justiz-Canzlei zu Hannover; — die Führung der Gebühren-Register; — die nähere Bezeichnung der landdrosteilichen Rescripte und früheren Verhandlungen in den Berichten; — die neueren Einrichtungen bei der Entbindungs-Anstalt zu Celle; — die Aufbewahrung und Benutzung der Kirchensiegel betreffend.

(113.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück wegen der Maßregeln zur Beschränkung und Vertilgung der Krätze in dem Verwaltungs-Bezirke. Osnabrück, den 3ten November 1840.

Um die in neuerer Zeit in Städten, wie auf dem Lande mehr und mehr unter den Einwohnern sich stark verbreitende Krätze zu beschränken und möglichst sicher zu vertilgen, wurden bereits durch Erlasse an mehrere Obrigkeiten geeignete Maßregeln ergriffen.

Da indessen die Einschränkung dieser Maßregeln auf einzelne Bezirke nicht genügen kann, und einige zusätzliche Bestimmungen sich auch als nothwendig gezeigt haben, so werden nunmehr mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern allen Obrigkeiten in Folgendem die Maßregeln allgemein zu ihrer Nachachtung hiemit eröffnet, durch deren dienstthätige Anwendung obiger Zweck um so eher zu erreichen seyn wird, als die Anordnung ähnlicher Maßregeln auch in den benachbarten Landdrostei-Bezirken erfolgt.

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten December 1840.]

1.

Jede Obrigkeit hat, in Vereinigung mit dem Landphysicus und den sonstigen Medicinalpersonen, mit den dieserhalb besonders anzugehenden Predigern und Schullehrern, so wie unter behufiger besonderer Anweisung der Unterbediente, Ortsvorsteher, Armenpfleger ꝛc., auf das etwaige Vorhanseyn und verborgene Umherschleichen dieses Hautleidens, welches in seiner Mehrheit bei armen und unreinlichen Personen nur angetroffen zu werden pflegt, die genaueste Aufmerksamkeit zu richten und sich von den damit behafteten Personen jeden Orts näher Kunde zu verschaffen.

2.

Wo irgend das Übel in einem Orte oder in einer Gegend sich häufiger zeigt, sind die Einwohner allgemein durch obrigkeitliche Bekanntmachungen, welche namentlich in den geeigneten Wirthshäusern und den Handwerkerherbergen anzuheften sind, auf das auch in anderen Gegenden so häufige Vorkommen der Krätze und deren öftere Verwechselung mit leichteren, anderen Hautausschlägen, so wie auf die leichte Ansteckbarkeit der Krankheit und deren immer schwerer werdende Vertilgung ernstlich hinzuweisen, und ist damit die dringendste Aufforderung und Warnung zu verbinden, daß ein Jeder, welcher von der Krätze befallen ist, sich ohne allen Aufschub dem dann weder irgend langen, noch kostspieligen gehörigen Heilverfahren eines ordentlichen Arztes oder Wundarztes unterziehe, Niemand aber sich dagegen selbst oder durch Afterärzte mit Arzeneimitteln, namentlich der sogenannten grauen Quecksilbersalbe, versehen wolle, deren Anwendung dem Leben und der Gesundheit gefährlich werden kann. Dabei werden dann auch alle Hausväter, Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften und Lehrherren, so wie die Befallenen selbst, bei einer nach den Umständen zu erkennenden polizeilichen Geld- und Gefängnißstrafe, wegen desfallsiger eigener oder wegen der Übertretungen ihrer Hausgenossen, Kinder, Pflegbefohlenen und Untergebenen ausdrücklich verantwortlich zu machen seyn.

Als nähere und allgemein faßliche Belehrung über die Natur, Erkenntniß und widerwärtige Beziehung der Krätze auf Gesundheit und steten Verkehr der Menschen ist zugleich ein

„Kurzer Unterricht über die Krätze,"

welcher sich auf dem zur vorläufigen Ansicht hier beigefügten gedruckten Blatte befindet, unter die betreffende Bevölkerung der von der Krätze ergriffenen Ortschaften und Häuser durch die obrigkeitlichen Untergebenen und mit Hülfe der Geistlichkeit und der Schullehrer angemessen zu verbreiten, und hat eine jede Obrigkeit, im Falle des Bedürfnisses, die Zahl der danach erforderlichen Blätter behuf deren sofortiger Übersendung hier anzuzeigen.

3.

Um dem großen Haufen, namentlich aber den Armen, den ärztlichen Rath und Beistand näher zu bringen und die Verbreitung des Übels unter genauere Controle zu setzen, wird es da, wo das Übel nicht ganz einzeln sich nur zeigt und dasselbe nicht ohnedies schon sicher zu heben ist,

erforderlich seyn, zuverlässige Ärzte und Wundärzte, deren Nähe Ersparung in den Unkosten gestattet, nach Verabredung einer thunlichst billigen Aversional-Vergütung, welche aus den gewöhnlichen Armenmitteln erfolgen muß, zu beauftragen, nach Maßgabe vorangegangener obrigkeitlicher Bekanntmachungen oder sonstiger Verabredungen und Verfügungen, zu bestimmten Zeiten die Orte und die Wohnungen zu inspiciren und anzuordnen, was sowohl zur Verhütung der Ansteckung, als zur baldigen und gründlichen Heilung des Übels den Umständen nach geschehen kann.

4.

Eine zweckmäßige und nothwendige polizeiliche Verfügung, welche von den Obrigkeiten veranlaßt werden muß, ist, daß die mit der Krätze behafteten Kinder von dem Besuche der öffentlichen Schulen und des gemeinschaftlichen Confirmanden-Unterrichts zurückgewiesen werden.

5.

Wegen des häufig vorgekommenen Ausgebens der sogenannten grauen Quecksilbersalbe und anderer Mittel gegen die Krätze in den Apotheken, im Handverkauf und ohne ärztliche Verordnung, wodurch die Verheimlichung und daraus herfließende Weiterverbreitung des Übels nur befördert werden, — ist fordersamst jedem Apotheker ohne Ausnahme in Unserem Namen durch seine Obrigkeit der Inhalt der Apotheken-Ordnung vom 19ten December 1820, insbesondere der §§. 14., 64. und 72. zu Protocoll dahin in Erinnerung zu bringen und einzuschärfen:

> daß den Apothekern bei schwerer Ahndung und bei Verlust der Concession das Ausgeben des genannten oder anderer Mittel gegen die Krätze im Handverkaufe oder ohne besondere ärztliche oder wundärztliche Verordnung strenge untersagt und es ihre bestimmte Pflicht sey, sich nach dem Übel, wozu ein Medicament gebraucht werden soll, stets genau zu erkundigen und, wenn irgend die Vermuthung einer wirklichen Krankheit, mithin auch der Krätze, eintritt, die Verabfolgung des Mittels zu verweigern und die Fordernden an einen autorisirten Arzt oder Wundarzt zu verweisen.

Behuf gehöriger Mitwirkung in dieser Angelegenheit, und um den Obrigkeiten die erforderlichen Anzeigen zu machen, ist ein Exemplar dieses Ausschreibens und des Unterrichts jedem Land- und Stadtphysicus und jedem Land- und Stadt-Chirurgus, imgleichen allen practisirenden sonstigen Ärzten unmittelbar von hier zugefertigt, und erwarten Wir eine Anzeige, sofern eine Mittheilung auch an bestimmte Wundärzte noch für zweckmäßig gehalten wird, durch die Obrigkeit des Wohnorts.

Kurzer Unterricht über die Krätze.

§. 1.

Die Krätze der Menschen, wie die Räude der Thiere ist keine Krankheit, die aus inneren Ursachen entsteht, sondern sie ist ursprünglich ein bloßes Hautleiden, das aber, wenn es lange dauert, vernachlässigt oder unrichtig behandelt wird, nicht nur den Menschen häßlich entstellt und zum Gegenstande des Ekels macht, sondern auch der Gesundheit und selbst dem Leben gefährlich werden kann.

§. 2.

Auf welche Art dieses Hautleiden zuerst an einem Orte oder bei einzelnen Menschen entsteht, ist nicht immer klar nachzuweisen; gewiß ist aber, daß es durch Berührung und gemeinschaftlichen Gebrauch von Leinenzeug, Kleidungsstücken, Betten u. s. w. Andere anstecke und fortgepflanzt werde.

§. 3.

Die Krätze giebt sich vorzüglich durch ein Jucken in der Haut zu erkennen, das in der Wärme sich vermehrt und ohne Fieber durch kleine Knötchen oder Eiterpusteln hervorgebracht zu werden scheint. So entsteht auch Verdacht auf diesen Ausschlag, wenn Mehrere desselben Haushalts davon befallen werden.

§. 4.

Aber nicht jeder juckende Hautausschlag ist die wahre Krätze. Nesselausschlag mit seinen Quaddeln juckt auch, und so mehrere Ausschläge mit feinen und gröbern Hervorragungen in der Haut, die ihren Grund im Innern des Körpers haben, weßhalb die Untersuchung eines Arztes nothwendig ist.

§. 5.

Ein Hauptkennzeichen der wahren Krätze ist, daß sie nicht auf einmal über den ganzen Körper oder auch nur über große Flächen des Körpers sich verbreitet, sondern mit wenigen unregelmäßig zerstreuten Knötchen an den Stellen anfängt, wo die Ansteckung erfolgt ist, und so allmälig sich immer weiter am Körper verbreitet, vorzüglich gern in den Gelenkbiegungen, zwischen den Fingern sich festhält, niemals aber das Gesicht ergreift.

§. 6.

Die richtige Erkenntniß der Krätze ist sehr wichtig wegen der Mittel, mit denen sie geheilt wird. Da sie ein bloßes Hautleiden ihrem Wesen nach ist, mit dem Innern des Körpers nichts zu thun hat, so kann sie auch dreist allein mit passenden äußeren Mitteln curirt werden. Das ist nicht so mit anderen Ausschlägen, die ihr wohl ähnlich sehen, aber in den inneren Säften des Körpers ihren Grund haben. Diese können mehrentheils nicht ohne Gefahr der Gesundheit und selbst des Lebens allein mit äußerlichen Mitteln behandelt werden.

Auch darum ist die richtige Erkenntniß der Krätze wichtig, um die gehörige Sorgfalt anwenden zu können, die Verbreitung derselben durch Ansteckung zu vermeiden.

§. 7.

Jeder wird daher einsehen, daß es die Sorge für sich selbst und Andere erfordert, bei vorhandenem Verdacht ohne Verzug einen erfahrenen Arzt oder Wundarzt zu Rathe zu ziehen, und dessen Anordnungen zu befolgen.

(114.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, enthaltend die Anweisung, auf allen mit der Post zu versendenden Briefen und Acten-Packeten deren vollständigen Namen anzugeben. Hannover, den 13ten November 1840.

Durch Unser Ausschreiben vom 28sten April 1837 ist vorgeschrieben, daß bei den durch die Post zu befördernden Correspondenzen der Königlichen Ämter, Magistrate und Gerichte in Criminal- und Armensachen auf dem Couverte der vollständige Namen der absendenden Behörde anzugeben sey.

Nach einer Mittheilung des Königlichen General-Post-Directorii ist eine gleiche Signatur auch bei den übrigen Dienst-Correspondenzen der Unterbehörden erforderlich, indem nur dann, wenn die absendende Behörde aus der Signatur deutlich zu ersehen ist, Zweifeln oder Irrthümern hinsichtlich der Portofreiheit vorgebeugt und bei erfolgender Nachfrage die geschehene Beförderung nachgewiesen werden kann.

Wir ertheilen deshalb den löblichen Obrigkeiten Unseres Verwaltungs-Bezirks hiedurch die Anweisung, auf allen mit der Post zu versendenden Briefen und Acten-Packeten deren vollständigen Namen anzugeben.

Das Wort „Amt", „Magistrat" ꝛc. kann jedoch durch die Anfangsbuchstaben bezeichnet werden.

(115.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und übrigen Dienstbehörden des Landdrostei-Bezirks, wegen der ordnungsmäßigen Versiegelung und Bezeichnung jeder zur Post aufzugebenden Dienst-Correspondenz. Lüneburg, den 16ten November 1840.

Sämmtlichen Obrigkeiten und übrigen Dienstbehörden wird hiedurch zu genauer Nachachtung eröffnet, daß nicht nur bei der Correspondenz, für welche Postfreiheit zugestanden ist, sondern überhaupt bei aller und jeder zur Post aufzugebenden Dienst-Correspondenz ohne Ausnahme eine jede Sendung

1. mit dem Dienstsiegel der aufgebenden Behörde verschlossen, und

2. auf der Adresse (zur linken Seite unten) mit einer sofort erkennbaren und deutlichen Bezeichnung der aufgebenden Behörde stets versehen seyn muß.

Bei dieser Bezeichnung der Behörde kann zwar der Titel, welchen die Behörde zu führen hat, durch Anfangsbuchstaben oder Abkürzungen angegeben werden, z. B.

A., Av., Mag. z., Patr. Ger., Distr. C. z, D. d. Kttstr. A. z. — u. s. w. statt — Amt, Amtsvoigtei, Magistrat zu, Patrimonialgericht, Districtionscommissair zu, Direction der Kettenstrafanstalt zu — u. s. w. —

Immer aber ist der Dienstort der absendenden Behörde ganz und vollständig auszuschreiben. —

Eine solche Art der Bezeichnung ist für die Ordnung des Dienstes, und damit namentlich eine gehörige Eintragung in den Postkarten erfolgen könne, unerläßlich.

Je leichter und einfacher aber, bei auch nur einiger Aufmerksamkeit und entsprechender Anordnung der Behörden, die unmangelhafte und gleichmäßige Befolgung der obigen Vorschriften ist, um so sicherer wird erwartet, daß eine weitere Versäumniß hierunter nicht mehr Statt finden werde, deren Eintritt sonst Ordnungsstrafen zur Folge haben müßte.

(116.) Bekanntmachung der Königlichen Justiz-Canzlei zu Hannover, die ordnungswidrige Nachlieferung der zur Mittheilung an die Gegenparteien bestimmten Copeien von Proceßschriften, und die Einreichung der letzteren ohne vorschriftsmäßige Productions-Unterschriften betreffend. Hannover, den 16ten November 1840.

Den bei unterzeichneter Behörde Civil-Processe führenden Parteien, Sachführern und Procuratoren wird Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1. In neuerer Zeit werden sehr oft die Originale der einzureichenden Schriften ohne die nach der bestehenden Ordnung sofort damit zu verbindenden, zur Mittheilung an die Gegenparteien bestimmten Abschriften übergeben, vielmehr zwar die Nachlieferung versprochen, diese dann aber lange verzögert, wodurch, zumal bei beeilten Ausfertigungen, Unordnungen entstehen. Ein solches Verfahren ist daher künftig ganz zu beseitigen, und wird widrigen Falles für die Anfertigung der bei den Originalen fehlenden Abschriften sogleich von Gerichtswegen auf Kosten der betreffenden Sachführer gesorgt, die Nachlieferung derselben aber als gar nicht geschehen, bei der Festsetzung der Rechnung betrachtet werden.

2. Mehrfältig lassen hiesige Sachführer die verfaßten Schriften in den zur Aufnahme derselben in dem Gerichtshause befindlichen Kasten legen, ohne vorgängig für die verfassungsmäßig erforder-

liche, durch den gemeinen Bescheid vom 13ten November 1776 nachdrücklich eingeschärfte Productions-Unterschrift von Seiten eines der Procuratoren oder der hier wohnenden, zur selbsteignen Procuratur berechtigten Parteien zu sorgen, wodurch denn Weiterungen und um das hierunter Mangelnde nachzuholen, den Canzleiboten besondere Wege veranlaßt werden, die ihnen ohne Vergütung nicht zur Pflicht gemacht werden können. Daher sind die Canzleiboten autorisirt, für dergleichen ferner vorkommende Bemühungen von den betreffenden Sachführern die taxmäßige Vergütung einzuziehen, und sollen Letztere für jede derartige Unterlassung außerdem in eine Strafe von 16 ggr genommen werden.

(117.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, die Führung der Gebühren-Register betreffend. Lüneburg, den 19ten November 1840.

Die Erfahrung hat ergeben, daß in Beziehung auf den Ansatz und die Einziehung verschiedener Amtsgebühren, theils wohl aus dem Grunde, daß zur Zeit der betreffenden Verhandlungen noch nicht feststeht, ob und welche Gebühren dafür zu erheben sind, theils aber wohl, weil in den bezüglichen Sachen überhaupt keine Ausfertigungen ergehen, auf welchen die Gebühren behuf Benachrichtigung der Zahlungspflichtigen zu notiren wären, nicht selten Omissionen vorkommen.

Es sind in dieser Hinsicht insbesondere die bei der Mehrzahl der Ämter Unseres Verwaltungs-Bezirks, nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Regulative der außergerichtlichen Gebühren und Accidenzien, in Angelegenheiten der Domanial-Verwaltung (in Höfesachen, Pachtsachen ꝛc.) zu erhebenden Amts-Fiscigebühren, so wie die Gebühren aus Wrogensachen hervorzuheben.

Um derartigen Omissionen für die Folge thunlichst vorzubeugen, und sowohl zu veranlassen, daß die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien selbst sich von der Vollständigkeit der Gebührenberechnung stets thunlichst überzeugen mögen, als auch die Entdeckung der gleichwohl vorkommenden Irrthümer und Unvollständigkeiten bei der hiesigen Revision der Gebühren-Register zu erleichtern, finden Wir Uns veranlaßt, im Nachstehenden einige schon bei den currenten Gebühren-Registern und bis auf Weiteres genau zu befolgende Vorschriften zu ertheilen.

Was zunächst die nach den Regulativen der außergerichtlichen Gebühren und Accidenzien in Domanial-Sachen zu berechnenden Amts-Fiscigebühren anlangt, so haben die betreffenden Königlichen Ämter behuf einer Prüfung der Statt gefundenen Berechnung,

1) wegen derjenigen Amts-Fiscigebühren, welche in Domanial-Angelegenheiten, bei welchen die Bearbeitung des Amts nur eine vorbereitende gewesen, zur Erhebung gekommen sind, die nach dem Ausschreiben Königlicher Domainen-Cammer vom 8ten Julius v. J. vom Amtsrentmeister monatlich für das Amt aufzustel-

lenden Verzeichnisse der von ihm nach Maßgabe der erfolgten Ratificatorien und Fisci-Noten vereinnahmten Cammer-Fiscigebühren und Procentgelder,

und

2) in Ansehung der in solchen Angelegenheiten der Domanial-Verwaltung, bei denen eine Einwirkung der Oberbehörde nicht Statt gefunden hat, aufgekommenen Fiscigebühren, und zwar weil unter diesen durchgängig die Gebühren aus Pachtsachen vorzugsweise von Erheblichkeit seyn werden, ein Verzeichniß aller in dem betreffenden Sporteln-Rechnungsjahre Amtsseitig geschehenen Verpachtungen von Domanial-Parcelen, aus welchem rücksichtlich eines jeden Pachtgegenstandes die Dauer der Pachtzeit und der Betrag des jährlichen Pachtgeldes ersichtlich ist,

dem Gebühren-Register in Administrationssachen als Belege beizufügen, in solchen Verzeichnissen aber Seiten und Nummern des Gebühren-Registers zu bemerken, woselbst die in den einzelnen Fällen zu erheben gewesenen Amts-Fiscigebühren zur einnahmlichen Berechnung gekommen sind.

Sodann die Berechnung der vorschriftsmäßig (vergl. das Ausschreiben der vormaligen Königlichen Domainen-Cammer vom 2ten December 1828) zugleich mit den Strafgeldern durch die Amtsrentmeister zu erhebenden Gebühren aus Wrogensachen betreffend, so behält es zwar einstweilen dabei das Bewenden, daß die an derartigen Gebühren im Gebühren-Register in Judicialsachen zu vereinnahmenden Beträge durch die von Seiten der Amtsrentmeister den Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien zuzustellenden betreffenden Anzeigen und Quittungen zu justificiren sind. Da es inzwischen auf die Ordnung des Rechnungswesens störend einwirkt und zeitraubende Monitur-Verhandlungen veranlaßt, wenn, wie es bisher mehrfach vorgekommen ist, die Amtsrentmeister die fraglichen Gebühren, statt solche der Vorschrift gemäß sofort nach der Erhebung der Amtscasse zu berechnen, erst nach Verlauf mehrerer Monate, oder gar eines ganzen Rechnungsjahrs in Einnahme stellen und den Königlichen Ämtern rc. die desfallsigen Anzeigen machen, oder auch letztere ganz unterlassen, so ist künftig von Seiten der Königlichen Ämter rc. ernstlich darauf zu halten, daß die Amtsrentmeister unfehlbar am Schlusse eines jeden Monats die im Laufe desselben erhobenen Sportelnbeträge aus Wrogensachen, behuf Berechnung derselben im Gebühren-Register, zur Anzeige bringen.

Schließlich ertheilen Wir noch denjenigen Königlichen Ämtern, welche regulativmäßig für die Bearbeitung von Domanialsachen Amts-Fiscigebühren zu berechnen haben, und denen die Gebühren-Register vom 1sten Mai 18$\frac{3}{4}\frac{7}{8}$ nicht bereits revidirt von hier aus remittirt worden sind, hiedurch die Anweisung, innerhalb der nächsten 14 Tage die durch den Amtsrentmeister für den Zeitraum vom 1sten August v. J. bis ult. April d. J. aufgestellten monatlichen Verzeichnisse der vereinnahmten Cammer-Fiscigebühren, behuf Berücksichtigung derselben bei der Revision der Gebühren-Register,

hierher zu senden, oder falls dergleichen Verzeichnisse für den angegebenen Zeitraum vom Amtsrentmeister nicht aufzustellen gewesen, solches binnen der gesetzten Frist berichtlich zur Anzeige zu bringen.

(118.) **Verordnung, betreffend das Verfahren in Gemeinheits-Theilungssachen in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, der Grafschaft Bentheim, der Voigtei Emsbühren und der Niedergrafschaft Lingen.** Hannover, den 19ten November 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da zu erwarten ist, daß die Zuziehung eines mit den nöthigen mathematischen und landwirthschaftlichen Kenntnissen versehenen Mitgliedes zu den Theilungs-Commissionen zur zweckmäßigen und richtigen Ausführung der Gemeinheitstheilungen in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, der Grafschaft Bentheim, der Voigtei Emsbühren und der Niedergrafschaft Lingen erheblich beitragen werde; so verordnen Wir zu solchem Zwecke für die ebengenannten Landestheile wie folgt:

§. 1.

Bildung der Theilungs-Commissionen.

Unsere Landdrostei zu Osnabrück soll befugt seyn, die nach §. 16. der Osnabrückschen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 25sten Junius 1822 anzuordnenden Theilungs-Commissionen aus zwei Mitgliedern zusammenzusetzen, wenn sie die Theilungssache dazu für wichtig genug hält. In diesem Falle soll das eine Mitglied ein Rechtskundiger seyn, das andere Mitglied aber aus den angestellten technisch gebildeten Landes-Ökonomie-Bedienten gewählt werden. Der so gebildeten Commission liegt auch die Besorgung oder Leitung derjenigen Geschäfte ob, welche nach den bisjetzt bestehenden Vorschriften einem Feldmesser übertragen werden mußten. Ist der rechtskundige Commissarius auf Ausübung des Richteramts noch nicht beeidigt, so hat die Landdrostei dessen Beeidigung nach einer von ihr vorzuschreibenden Formel anzuordnen.

In den Fällen, wo die Landdrostei auch künftig nur einen Theilungs-Commissair ernennt, bleibt es bei den bisjetzt bestehenden Vorschriften.

§. 2.

Verhältniß und Pflichten der Commissarien.

In den aus zwei Mitgliedern gebildeten Theilungs-Commissionen stehen die Commissarien in einem collegialischen Verhältnisse. Entscheidungen müssen von beiden gemeinschaftlich abgegeben werden. Sind sie verschiedener Meinung, so ist die streitige Frage der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

Die übrigen Geschäfte, außer der Abgabe von Entscheidungen, können von jedem einzelnen Commissarius gültig vorgenommen werden.

Die Pflicht zu deren Vornahme richtet sich nach der rechtlichen oder andern Beschaffenheit des Geschäfts. Können die Commissarien sich darüber nicht einigen, so entscheidet die Landdrostei. Die Protocollführung liegt in den Fällen, wo beide Commissarien zugegen sind, dem im Dienstrange Nachstehenden ob, wenn nicht die Landdrostei ein Anderes bestimmt.

§. 3.

Fortsetzung. Befugniß zur Übertragung einzelner Geschäfte an Feldmesser.

Der technische Commissarius ist befugt, einzelne seiner Geschäfte einem von der Landdrostei zugelassenen und beeidigten Feldmesser unter seiner Leitung zu übertragen, welcher dafür nach der zu erlassenden Gebühren=Taxe bezahlt wird.

Der Commissarius ist jedoch für die richtige Ausführung der Geschäfte verantwortlich, und hat die Richtigkeit der Vermessungen, der Karte und der Berechnungen vor deren Benutzung zu prüfen, auch, daß dies geschehen, zu den Acten oder mittelst untergesetzten Attestes zu bezeugen.

§. 4.

Gebührenzahlung.

Über die in Gemeinheitstheilungs=Sachen zu bezahlenden Gebühren und deren Feststellung in den einzelnen Fällen wird das Nöthige von Unserer Landdrostei zu Osnabrück bekannt gemacht werden.

§. 5.

Anwendung auf bereits anhängige Theilungs=Sachen.

Die Vorschriften dieser Verordnung sollen auch auf die bereits anhängigen Gemeinheitstheilungs=Sachen anwendbar seyn. Jedoch sollen die darin in Gemäßheit des §. 28. der Markentheilungs=Ordnung vom 25sten Junius 1822 etwa abgeschlossenen Verträge über Besorgung gewisser technischer Geschäfte volle Wirksamkeit behalten. Der technische Commissarius ist jedoch zur Prüfung der Richtigkeit der gelieferten Arbeiten verpflichtet.

Ebenso ist es zu halten, wenn etwa künftig die Landdrostei erst im Laufe des Theilungs=Verfahrens einen technischen Commissarius in die Theilungs=Commission setzt.

§. 6.

Aufhebung der widersprechenden bisherigen Vorschriften.

Die bestehenden Vorschriften, welche den Anordnungen dieser Verordnung widersprechen, werden für die im Eingange genannten Landestheile außer Kraft gesetzt.

Gegeben Hannover, den 19ten November 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

(119.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die nähere Bezeichnung der landdrosteilichen Rescripte und früheren Verhandlungen in den Berichten.** Osnabrück, den 20sten November 1840.

Wir sehen Uns veranlaßt, nicht allein die bestehende, hie und da in Vergessenheit gerathene Vorschrift, nach welcher die Obrigkeiten auf dem rubro der an Uns gelangenden Berichte die landdrosteilichen Rescripte, in deren Folge sie erstattet worden, auch ihrer Nummer nach zu bezeichnen haben, hiedurch in Erinnerung zu bringen, sondern dieselbe zur Erleichterung der hiesigen Registratur-Arbeiten auch in der Art auszudehnen, daß sämmtliche Obrigkeiten künftig überhaupt bei Bezugnahme auf frühere, insbesondere conere Verhandlungen jedesmal das Datum und die Nummer der Berichte und resp. der landdrosteilichen Rescripte anzugeben haben.

(120.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg wegen der bei der Entbindungsanstalt zu Celle getroffenen neuen Einrichtungen.** Lüneburg, den 24sten November 1840. *)

Nachdem das Bedürfniß einer vollständigern Ausbildung der Hebammen auf der Entbindungsschule zu Celle, so wie eine angemessene Beköstigung der aufgenommenen Schwangern einige Veränderungen in der Anstalt nöthig gemacht haben, so wird mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern Folgendes zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht:

1.

Es werden jährlich zwei Lehrcurse von fünfmonatlicher Dauer, und zwar resp. vom 1sten September bis zum 31sten Januar und vom 15ten Februar bis zum 15ten Julius gehalten. Die Schülerinnen sind in der Regel spätestens 14 Tage bis 3 Wochen vor dem Anfange des Lehrcursus anzumelden, und können nur dann aufgenommen werden, wenn sie vor dem Beginne des Unterrichts in der Anstalt eintreffen.

2.

Bei der Auswahl der zu Hebammen bestimmten Personen ist nicht allein auf einen unbescholtenen, moralischen Character, auf eine gute Fassungskraft, auf eine feste Gesundheit und auf die ürigen erforderlichen körperlichen Eigenschaften zu sehen, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen,

*) Die neuen Einrichtungen bei der Entbindungsanstalt zu Celle sind auch unterm 28sten November von der Königlichen Landdrostei zu Stade, und unterm 30sten November von der Königlichen Landdrostei zu Hannover bekannt gemacht worden.

daß dieselben das 30ste oder doch wenigstens das 36ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, und fertig lesen können, auch wo möglich des Schreibens nicht ganz unkundig sind. Personen, gegen welche in den genannten Beziehungen erhebliche Ausstellungen zu machen sind, werden von der Direction der Anstalt, unter Angabe der Gründe, zurückgesandt werden.

3.

Schülerinnen, welche von Obrigkeiten des Fürstenthums Lüneburg, oder, nach vorheriger Genehmigung der Königlichen Landdrostei zu Stade, von Obrigkeiten der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln in der Absicht sie demnächst anzustellen, angemeldet worden sind, erhalten in der Anstalt das sogenannte Beneficium, d. h. freien Unterricht und freie Wohnung, Betten, Feuerung, Licht und Arzenei. Sie werden von Seiten der Anstalt nach einer bestimmten vorgeschriebenen Speiseordnung beköstigt, und haben dafür, da der Betrag der ihnen früher gezahlten, künftig aber wegfallenden „Wochen- und Aufwartegelder" zur Deckung der durch jene Speisung veranlaßten Kosten nicht hinreicht, eine der jetzigen Mehrausgabe entsprechende theilweise Entschädigung von 16 ₰ für den Lehrcurs, bei dem Beginne desselben, an die Casse der Anstalt zu entrichten. Es bleibt den Obrigkeiten überlassen, wegen Tragung dieser Kosten eine Vereinbarung der zu Hebammen designirten Personen mit deren Gemeinden zu bewirken.

4.

Schülerinnen, welche von Obrigkeiten anderer Provinzen oder von Gemeinden angemeldet sind, oder auf eigene Kosten in die Anstalt treten, haben in die Casse der Anstalt zu zahlen:

a) für den Unterricht 17 ₰;

b) für Wohnung, Betten, Feuerung, Licht und Arzenei 5 ₰ 20 gg;

c) für die Beköstigung, unter Mitberechnung der Tage der Ankunft und des Abganges, täglich 4 gg, für die ganze Dauer des Lehrcurses, also etwa 25 bis 26 ₰.

Die unter a. und b. erwähnten Zahlungen sind, nebst einer Abschlagszahlung von 20 ₰ auf die Vergütung für Beköstigung, sofort bei dem Beginne des Lehrcurses zu leisten. Der Rest dieser letztern Vergütung wird nach erfolgter Ausmittelung des Betrages bei der Entlassung der Schülerin entrichtet.

5.

Jede Schülerin muß das von dem Lehrer zum Grunde gelegte Hebammenbuch sich anschaffen.

6.

Am Schlusse des Lehrcurses erhalten diejenigen Schülerinnen, welche in den vorhergegangenen Prüfungen sich als tüchtig zur selbstständigen Ausübung der Hebammenkunst ausgewiesen haben, von der Direction der Anstalt ein ihren Fähigkeiten entsprechendes Zeugniß. Schülerinnen, welchen die selbstständige Ausübung der Hebammenkunst nicht anvertrauet werden kann, werden ohne Zeugniß entlassen, und wird die Direction der Lehranstalt die betreffenden Obrigkeiten jedes Mal hievon benach-

richtigen. Letztere haben dann darauf zu halten, daß dergleichen Personen nicht unbefugter Weise die Geschäfte einer Hebamme verrichten.

7.

Die Schülerinnen sind verpflichtet, falls es von ihnen verlangt wird, während der Ferien und während der ersten 14 Tage des folgenden Lehrcurses in der Anstalt zurückzubleiben, um gegen freie Beköstigung während des genannten Zeitraumes die Wartung der Wöchnerinnen zu übernehmen. Zu diesem Zwecke werden zwei Schülerinnen, und zwar vorzugsweise aus der unter № 3. bezeichneten Classe, von der Direction unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Einzelnen ausgewählt.

8.

Schwangere Personen, welche in das Entbindungshospital zu Celle aufgenommen zu werden wünschen, haben sich deshalb bei der Direction der Anstalt zu melden. Sie müssen frei von Ungeziefer und von ansteckenden Krankheiten seyn. Auch findet die Reception in der Regel nicht vor dem Anfange des 9ten Monats der Schwangerschaft Statt.

9.

Die recipirten Schwangern haben für Wohnung, Feuerung, Licht, Betten und Bettwäsche, so wie für die Entbindung, Wartung während des Wochenbetts, Arzeneien und die Taufe ihrer Kinder ein sogenanntes Hausgeld von wöchentlich 1 ggr 6 ₰ zu entrichten. Außerdem müssen sie für ihre Beköstigung, für welche sie nicht mehr wie früher selbst zu sorgen haben, sondern welche sie nach einer bestimmten Speiseordnung von der Anstalt erhalten, täglich, den Tag der Ankunft und resp. des Abganges mit berechnet, 1 ggr 8 ₰ als theilweise Vergütung zahlen. Falls sie jedoch von ihrer Obrigkeit oder von dem Ortsprediger eine gewissenhaft ausgestellte Bescheinigung ihres wirklichen Unvermögens beibringen sollten, so kann ihnen das sonst zu zahlende Haus- und Kostgeld den Umständen nach entweder zum Theil oder auch ganz erlassen werden.

10.

Es wird den Schwangern so viel als möglich Gelegenheit verschafft, durch Spinnen, Nähen, oder durch ähnliche Arbeiten sich etwas zu verdienen. Reicht dieser Verdienst auch nur zu einer theilweisen Erstattung der Speisungskosten hin, so sind auch die mit einem Armenscheine versehenen Personen zu einer solchen verpflichtet.

11.

Die Schwangern haben bei ihrem Abgange aus der Anstalt für die Bekleidung ihrer Kinder selbst zu sorgen. Auch haben sie Geld zu der Rückreise in ihre Heimath aus der Casse der Anstalt nicht zu erwarten.

12.

Schülerinnen sowohl, als Schwangere sind verpflichtet, in die Bestimmungen der Hausordnung sich unweigerlich zu fügen, und die danach ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich zu verrichten.

13.

Sämmtliche Obrigkeiten, Prediger und Privatpersonen, welche mit der Entbindungslehranstalt in Correspondenz treten, haben ihre Schreiben zu frankiren.

(121.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter diesem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster, die Aufbewahrung und Benutzung der Kirchensiegel betreffend. Hannover, den 26sten November 1840.

Unter Bezugnahme auf Unser Ausschreiben vom 20sten Februar 1816, durch welches die Anschaffung eines Kirchensiegels für jede Kirche zur Pflicht gemacht ist, finden Wir durch einige Erfahrungen Uns veranlaßt, wegen der Aufbewahrung und Benutzung desselben hiemit Folgendes zu bestimmen:

1) Das Kirchensiegel ist nur von dem Prediger oder den Umständen nach von dem etwa angestellten Pfarrgehülfen aufzubewahren und zwar, um eine mißbräuchliche Anwendung desto sicherer zu verhüten, unter Verschluß zu nehmen.

2) Nur der Prediger oder resp. dessen Gehülfe darf das Kirchensiegel gebrauchen, und dieser Gebrauch findet nur bei wirklichen Pfarr-Dienstsachen, mithin nicht bei solchen Statt, welche lediglich das Privatinteresse des Predigers betreffen, oder sonst nicht pfarramtlicher Art sind.

3) Bei eintretender Erledigung einer Pfarre ist das Kirchensiegel zur Verwahrung und Benutzung einem einzelnen der vicarirenden Prediger, und zwar der Regel nach demjenigen anzuvertrauen, welchem als Special-Vicarius die Wahrnehmung der Seelsorge und die vorfallenden pfarramtlichen Ausfertigungen aufgetragen sind.

Wie nun die Ephoren und Prediger vorstehenden Vorschriften genau nachzuleben haben, so empfehlen Wir letzteren angelegentlich, bei auszustellenden Bescheinigungen und sonstigen pfarramtlichen Ausfertigungen überhaupt, und insbesondere auch dann, wenn solchen zu mehrerer Beglaubigung das Kirchensiegel beigedruckt wird, die äußerste Sorgfalt und Vorsicht zu beobachten.

Ein Exemplar dieses Ausschreibens ist jedem Prediger zuzustellen, der Empfang desselben aber bei Einsendung des Duplicats berichtlich anzuzeigen.

III. Abtheilung. № 12.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausschreiben: Die bei der Entbindungs-Anstalt zu Celle getroffenen neuen Einrichtungen; — die Gerichts- und Stempel-Gebühren in Criminalsachen; — die Gebühren-Taxe für Gemeinheitstheilungs-Sachen in dem Herzogthume Arenberg rc.; — das Festläuten in den reformirten Gemeinden der Grafschaft Bentheim; — die Einsendung der Verzeichnisse der gegen ausgetretene Militairpflichtige anhängigen Untersuchungen; — die Ausführung des Gesetzes über das Polizeistrafverfahren in dem Bezirke der Königlichen Landdrostei zu Hannover und in dem der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg betreffend.

(122.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg wegen der bei der Entbindungs-Anstalt zu Celle getroffenen neuen Einrichtungen.**
Lüneburg, den 2ten December 1840. *)

Die in der Bekanntmachung vom 24sten v. M. unter № 9. enthaltenen Bestimmungen über die Vergütung, welche die in die Entbindungs-Anstalt zu Celle aufgenommenen Schwangeren in die Casse der Anstalt zu leisten haben, werden hiedurch in nachstehender Maße berichtigt:

Die recipirten Schwangeren haben für Wohnung, Feuerung, Licht, Betten und Bettwäsche, so wie für die Entbindung, Wartung während des Wochenbetts, Arzeneien und die Taufe ihrer Kinder, der Regel nach, etwas **nicht** zu entrichten. Dagegen müssen sie für ihre Beköstigung, für welche sie nicht mehr wie früher selbst zu sorgen haben, sondern welche sie nach einer bestimmten Speiseordnung von der Anstalt erhalten, täglich, den Tag der Ankunft und resp. des Abganges mitberechnet, 1 gg 8 ₰ als theilweise Vergütung zahlen.

*) Die obgedachte nachträgliche Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg ist auch von der Königlichen Landdrostei zu Stade unterm 6ten, und von der Königlichen Landdrostei zu Hannover unterm 7ten December 1840 veröffentlicht.

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten Januar 1841.]

Falls sie jedoch von ihrer Obrigkeit oder von dem Orts-Prediger eine gewissenhaft ausgestellte Bescheinigung ihres wirklichen Unvermögens beibringen sollten, so kann ihnen das sonst zu zahlende Kostgeld, den Umständen nach, entweder zum Theil oder auch ganz erlassen werden.

Diejenigen Schwangeren, welche mit der Verpflichtung zu einem vollständigen Kostenersatze in die Anstalt aufgenommen werden, haben in die Casse der Anstalt zu entrichten:

1) den vollen Betrag der Ausgabe für Beköstigung von gegenwärtig täglich 3 ggr 4 ₰, den Tag der Ankunft und des Abganges mitberechnet;
2) für die Mitbenutzung des Inventariums, für Feuerung und Licht und für Arzenei ein Hausgeld von täglich 1 ggr 6 ₰;
3) für die Geburtswäsche 1 ₰;
4) an Gebühren für die Taufe des Kindes 14 ggr,

und sind von denselben außerdem alle etwaigen außerordentlichen Ausgaben zum Besten ihrer oder ihrer Kinder, so weit sie aus der Casse der Anstalt bestritten sind, zu ersetzen.

(123.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Stade für alle derselben untergebenen Gerichte, denen die Instruction der Criminalsachen obliegt, betreffend Gerichts- und Stempel-Gebühren in Criminalsachen. Stade, den 9ten December 1840.

Da das unterm 8ten September dieses Jahrs ergangene Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen im §. 48. die Vorschrift enthält, daß der Angeschuldigte, wenn er in die Kosten verurtheilt wird und des Vermögens ist, auch zur Zahlung der Gerichts-Gebühren verpflichtet seyn solle, so werden die Untergerichte des hiesigen Canzlei-Bezirks, denen die Instruction der Criminalsachen obliegt, hiemit angewiesen:

1) über die Vermögens-Umstände der in Criminal-Untersuchung gerathenden Personen möglichst genaue Erkundigungen einzuziehen und das Resultat dieser Erkundigungen bei Einsendung der für instruirt erachteten Acten berichtlich vorzulegen.

Ferner auch

2) mit den Berichten über geschehene Strafvollstreckungen entweder gleichzeitig die hieselbst erwachsenen Kosten, welche künftig in Unseren Rescripten werden verzeichnet seyn, einzuschicken, oder aber anzuzeigen, weshalb dies nicht habe geschehen können.

Die Nichtbefolgung der einen oder der andern dieser Vorschriften hat eine Ordnungsstrafe von 1 ₰ zur Folge, und soll das gegenwärtige Ausschreiben, durch welches übrigens das frühere vom 3ten Februar dieses Jahrs, betreffend die Nachcassirung von Stempel, keine Abänderung erleidet, durch die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

(124.) Der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück Bekanntmachung der Gebühren-Taxe für Gemeinheitstheilungs-Sachen in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, der Grafschaft Bentheim, der Voigtei Emsbühren und der Niedergrafschaft Lingen. Osnabrück, der 9ten December 1840.

Da die Königliche Verordnung vom 19ten November 1840 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs-Sachen in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, der Grafschaft Bentheim, der Voigtei Emsbühren und der Niedergrafschaft Lingen eine Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Gebühren der bei Gemeinheitstheilungen mitwirkenden Personen nothwendig macht; so wird mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern für die obengenannten Landestheile dieserhalb Folgendes vorgeschrieben.

§. 1.

A. Gebühren der technischen Commissarien und deren Gehülfen. Diäten.

Die Geschäfte, welche von den Commissarien und deren Gehülfen außer dem Hause zu verrichten sind, werden einschließlich der Reisetage durch Diäten vergütet, welche betragen:

1) für die technischen Commissarien für den Tag . . . . 2 ₰ 8 ggr
2) für die Feldmesser bei Geschäften, welche sie als Gehülfen des technischen Commissairs verrichten, für den Tag . . . . 1 = 8 =

Ist die Verhandlung so zeitig beendigt, oder ist die auf den folgenden Tag zu verschiebende Rückreise auf eine so geringe Entfernung beschränkt, daß der Officiant bis zu Mittag wieder zu Hause seyn kann, so sind für solche Tage nur ½ der obigen Sätze zu berechnen.

Werden an demselben Tage Geschäfte in mehreren Sachen vorgenommen, so sind die Diäten nur einmal zu berechnen und nach der Zeitdauer auf die mehreren Sachen zu vertheilen.

Bei einer mehrtägigen Dauer der außerhalb des Wohnorts vorzunehmenden Geschäfte können auch für die dazwischen einfallenden Sonn- und Festtage, so wie bei Geschäften unter freiem Himmel für die s. g. Regentage die gedachten Diäten berechnet werden.

§. 2.

Reisekosten.

An Reisekosten, einschließlich aller Nebenkosten, sind für jede Meile zu berechnen:

1) von dem technischen Commissair . . . . 1 ₰ — ggr
2) von den Feldmessern . . . . — = 16 =

und bei Entfernungen unter einer halben Meile ½ jener Sätze.

Findet die Rückreise an demselben Tage Statt, so wird dafür die Hälfte jener Sätze vergütet.

Werden in verschiedenen Sachen an demselben Orte Geschäfte vorgenommen, so sind die Reisekosten auf die mehreren Sachen zu vertheilen.

Werden aber in verschiedenen Sachen nach einander an mehreren Orten Geschäfte verrichtet, so sind die Kosten der Reise bis zum ersten Orte der Verhandlung und der Rückreise von dem

letzten Geschäftsorte auf die mehreren Sachen zu vertheilen und daneben für jede einzelne Sache die Kosten der Reise von einem Orte bis zum andern zu berechnen. Dieser Reisekostenantheil darf sich jedoch für eine einzelne Sache nicht höher belaufen, als die Kosten der directen Hin- und Herreise betragen haben würden.

§. 3.

Schreibgebühren ꝛc.

An Schreibgebühren werden vergütet:

a. bei liniirten Actenstücken für den Bogen . . . . 3 ggr

b. bei gewöhnlichen Sachen für den Bogen . . . . 2 =

Wenn Abschriften mehr als einen Bogen füllen, so muß die Seite 21 Reihen und die Reihe 12 Silben enthalten.

Für die Beglaubigung von Abschriften findet eine Gebühr von 2 ggr für den Bogen Statt. Diese Gebühr tritt jedoch nur ein, wenn die Betheiligten beglaubigte Abschriften verlangen. Für die Beglaubigung solcher Abschriften, welche den Oberbehörden eingesandt werden, findet sie keine Anwendung.

§. 4.

Vergütung für Hausarbeiten.

Für die Arbeiten, welche der technische Commissair in seiner Wohnung besorgt, werden die obigen Diäten nicht gestattet. Jedoch ist für die Ausarbeitung des Theilungs-Planes und des Receßentwurfs, so wie für Aufstellung der Auseinandersetzungs-Berechnungen eine Vergütung nach Hausarbeitstagen erlaubt, welche den Betrag von 1 ₰ 16 ggr für den zu 8 Arbeitsstunden gerechneten vollen Arbeitstag nicht überschreiten darf.

Für andere hierher gehörende Arbeiten wird eine solche Vergütung nur ausnahmsweise bei besonderer Schwierigkeit oder Weitläuftigkeit gestattet.

§. 5.

Fortsetzung.

Für die Hausarbeiten, welche von den Gehülfen des technischen Commissairs in dessen Auftrage besorgt werden, kann neben den Schreibgebühren auch eine Vergütung nach Hausarbeitstagen eintreten, welche im einzelnen Falle festgesetzt, jedoch nicht über 1 ₰ 8 ggr für jeden vollen zu 8 Stunden gerechneten Arbeitstag bestimmt wird.

§. 6.

Gebühren für die Vermessung, Eintheilung u. s. w. a. Vermessungen.

Für eigentliche Vermessungs-Geschäfte erfolgt die Bezahlung nach der Morgenzahl der vermessenen und chartirten Fläche.

Es sind zu vermessen und zu chartiren für 1 ₰

a. bei Gemeinheiten, Torfmooren und unbestandenen Forsten:

1. wenn solche weniger als 100 Morgen halten und

α. von Privatgrundstücken durchschnitten sind . . . . . . 9 Morgen

β. wenn dieses nicht der Fall ist . . . . 10 =

2. wenn solche 100 Morgen und weniger als 500 Morgen halten und

α. von Privatgrundstücken durchschnitten sind . . . . . . 12 =

β. im entgegengesetzten Falle	15	Morgen
3. wenn sie 500 bis 2000 Morgen halten	20	=
4. wenn sie über 2000 Morgen halten	25	=
b. bei bestandenen Forsten:		
1. wenn sie weniger als 100 Morgen halten	9	=
2. wenn sie 100 bis 500 Morgen halten	12	=
3. wenn sie 500 bis 2000 Morgen halten	16	=
4. wenn sie über 2000 Morgen halten	20	=

Für das Durchhauen der Messungs= und Theilungs=Linien tritt keine Vergütung durch Diäten, sondern nur Erstattung des verausgabten Tagelohns ein.

c. bei privativen Ländereien, als Hofräumen, Gärten, Acker= und Wiesenland, privativen Holz= und Moortheilen:

1. bei specieller Vermessung, wenn der Vermessungs=Gegenstand hält:

α. weniger als 100 Morgen	9	Morgen
β. über 100, aber weniger als 500 Morgen	11	=
γ. über 500 Morgen	13	=

2. bei summarischer Vermessung, wenn das Vermessungs=Object hält:

α. weniger als 100 Morgen	10	=
β. über 100, aber weniger als 500 Morgen	15	=
γ. über 500 Morgen	20	=

die nicht mit zum Vermessungs=Gegenstande gehörenden, durch die Vermessungs=Figuren eingeschlossene Räume werden bei der Ausmittelung der Vergütung nicht mitberechnet.

Für die nach dem Flächengehalte bestimmte Vergütung ist eine reine Charte und ein Vermessungs=Register zu liefern. Die Baakenstecher und Kettenzieher muß der Vermessende auf seine Kosten stellen, wogegen die erforderlichen kleinen Pfähle von den Betheiligten zu liefern, auch die außer den Baakenstechern und Kettenziehern in einzelnen Fällen etwa nöthigen Handdienste von denselben zu stellen sind.

§. 7.

Fortsetzung.

Neben der Bezahlung des Vermessungsgeschäfts nach der Morgenzahl werden für die Hin= und Rückreise Diäten und Reisekosten vergütet.

Auch können besonders berechnet werden für das Papier zu der Charte, wozu nur starkes Velin=Papier zu nehmen ist, zu □Fuß 4 gGr, für den Überzug und die Einfassung der Charte zu □Fuß 3 gGr 8 ₰, so wie die Kosten des Chartenkastens.

Wenn das Vermessungsgeschäft ohne Verschulden des Vermessenden in Stillstand geräth, so kann derselbe sich für seine bisherigen Bemühungen die Diäten berechnen.

Auch kann für vollendete Vermessungen die Bezahlung nach Diäten ausnahmsweise zugelassen

werden, wenn bei besonders schwierigen Vermessungen durch eine nach den obigen Sätzen berechnete Vergütung ein dem erforderlich gewesenen Zeitaufwande entsprechender Lohn nicht erreicht wird.

§. 8.

Fortsetzung. b. für andere mit der Vermessung in Verbindung stehende Arbeiten.

Außerdem ist zu berechnen:

1) für die Aufmessung, Berechnung und Registrirung der Classifications-Figuren, einschließlich der Aufstellung des Classifications- und Schätzungs-Registers, eine Vergütung von 1 ₰

a. bei Figuren von 50 Morgen und darüber für	55 Morgen
b. desgleichen von 30 bis 50 Morgen für	45 „
c. desgleichen von 20 bis 30 Morgen für	35 „
d. desgleichen von 10 bis 20 Morgen für	22 „
e. desgleichen unter 10 Morgen	18 „

Wenn die Classification erst nach beendigter Vermessung Statt findet, so kann statt jener Vergütungssätze eine Bezahlung nach Diäten gestattet werden.

2) Für die Eintheilung und die Absteckung der Theilungslinien:

a. bei Generaltheilungen die sub № 1. erwähnten Sätze, in welcher Hinsicht die einzelnen Entschädigungs-Abtheilungen als Classificationsfiguren behandelt werden;

b. bei Specialtheilungen dieselben Sätze, wonach die Vermessung bezahlt wird. (conf. §. 6.)

Bei besonders schwierigen Eintheilungen kann jedoch die Vergütung auf das 1½fache dieser Sätze erhöht werden.

Für Umtheilungen, welche vom Vermessenden nicht verschuldet sind, kann eine Vergütung nach Diäten bewilligt werden.

3) Für die Anfertigung von Copeien der Charten, und zwar neben der Bezahlung des Papiers, des Überzuges und der Einfassung nach den obigen Sätzen, für den □Fuß der Zeichnung:

a. bei Specialtheilungen	1 ₰ — gr
b. bei Generaltheilungen	— „ 16 „

Für Copeien nach verjüngtem Maßstabe findet eine verhältnißmäßige höhere Vergütung Statt.

§. 9.

B. Anwendung auf die rechtskundigen Commissarien.

Die für den technischen Commissair über die Diäten und Reisekosten im §. 1. und 2. und die über die Copialien ꝛc. im §. 3. gegebenen Vorschriften finden auch auf den rechtskundigen Commissair Anwendung.

Die Vergütung für alle übrigen Geschäfte des rechtskundigen Commissairs erfolgt nach dem Umfange der Arbeit und der bewiesenen Thätigkeit und Geschicklichkeit und wird in jedem einzelnen Falle festgesetzt.

Die jetzt angestellten rechtskundigen Landes-Öconomie-Commissaire erhalten ihre Bezahlung, wenn ihnen eine Theilung in den in Rede stehenden Landestheilen übertragen wird, nach der für sie bis jetzt bestehenden Taxe.

§. 10.

In Rücksicht der Gebühren der Deputirten, Taxatoren, Markcassen-Rendanten u. s. w. bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. C. Gebühren der Deputirten rc.

§. 11.

Alle Kosten, welche bei Gemeinheitstheilungen vorkommen, sind vor ihrer Einziehung besonders festzusetzen. Dieses geschieht in Rücksicht der Kostenrechnungen der Deputirten, Taxatoren u. s. w. durch die Commissarien. D. Festsetzung der Kosten.

Dagegen erfolgt die Festsetzung der Kostenrechnungen der Commissarien und deren Gehülfen durch Uns, und müssen zu diesem Zwecke die desfallsigen Rechnungen oder Arbeitsverzeichnisse in duplo bei Uns eingereicht werden.

§. 12.

Die Vorschriften dieser Gebühren-Taxe finden gleichfalls Anwendung auf Gemeinheitstheilungen, bei denen künftig nur ein Theilungs-Commissair ernannt wird, und auf die bereits anhängigen Theilungssachen in Rücksicht der nach Erlaß dieser Gebühren-Taxe vorgenommenen Geschäfte. E. Ausdehnung dieser Gebühren-Taxe auf alle Theilungssachen.

Der zu solchen Theilungssachen zugezogene Feldmesser bezieht für seine Verrichtungen diejenige Vergütung, welche dem Feldmesser, der als Gehülfe des technischen Commissairs arbeitet, beigelegt ist. Jedoch können demselben in dazu geeigneten Fällen auch die Diäten und Gebührensätze des technischen Commissairs zugebilligt werden.

Etwaige Verträge der Feldmesser über die Remuneration gewisser Geschäfte bleiben in Kraft.

(125.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, das Festläuten in den reformirten Gemeinden der Grafschaft Bentheim betreffend.
Osnabrück, den 15ten December 1840.

Wir sehen Uns durch in neuerer Zeit vorgekommenen Beschwerden über Mißbräuche und Unordnungen in den reformirten Gemeinden der Grafschaft Bentheim bei dem Festläuten an den hohen Festtagen, in der Neujahrs-Nacht oder bei sonstigen Gelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Königlichen Oberkirchen-Rathe zu Nordhorn, zu nachstehenden Anordnungen und Vorschriften veranlaßt.

1.

In allen Gemeinden, in welchen es hergebracht ist oder gewünscht wird, daß an den hohen Festtagen, an den Vorabenden dieser Tage, in der Neujahrs-Nacht oder bei sonstigen Gelegenheiten ein Festläuten Statt finde, kann solches zwar gestattet werden, damit aber Beschädigungen und Unordnungen vorgebeugt werde, muß

2.

das Läuten allemal unter polizeilicher Aufsicht stehen und ohne diese durchaus nicht erlaubt werden.

3.

Behuf solcher Aufsicht, zur Regulirung der Zeit und Art des Läutens u. s. w. ist sofort an jedem Orte ein dem Herkommen und örtlichen Verhältnissen möglichst angemessenes Reglement zu entwerfen und dem betreffenden Amte zur Genehmigung vorzulegen. Jedenfalls ist in diesem Reglement die Bestimmung zu treffen, daß während des Läutens von den daran Theilnehmenden keine geistige Getränke genossen und Betrunkene dabei nicht zugelassen werden dürfen.

4.

Das Reglement ist von dem Orts-Nieder-Consistorio in Gemeinschaft mit dem Magistrate oder resp. dem betreffenden Vorstande zu entwerfen und nach erfolgter Bestätigung von beiden Seiten gemeinschaftlich darauf zu achten, daß es stets und in allen Puncten befolgt werde; nöthigenfalls und bei erforderlicher Eile soll der Magistrat oder resp. der Ortsvorstand berechtigt seyn, ohne vorgängige Communication mit dem Orts-Nieder-Consistorio einzuschreiten, jedoch in solchem Falle letzteres davon unverzüglich in Kenntniß setzen.

5.

Übertretungen dieser unmittelbar nach ihrer Publication in Kraft tretende Vorschriften und des örtlichen vorschriftsmäßig genehmigten Reglements sollen mit 1—5 ℔ oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, und im Wiederholungsfalle die Strafe geschärft oder nach den Umständen das Festläuten in dem betreffenden Orte für die Folge ganz verboten werden.

(126.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Einsendung der Verzeichnisse der gegen ausgetretene Militairpflichtige anhängigen Untersuchungen betreffend.
Osnabrück, den 18ten December 1840.

Da von mehreren Obrigkeiten der Vorschrift des Ausschreibens des vormaligen Königlichen Cabinets-Ministerii vom 1sten August 1820:

> daß über die gegen die Ausgetretenen eines jeden Loosungsjahrs abgegebenen Erkenntnisse und über die Vollziehung derselben von den Obrigkeiten vollständige Verzeichnisse aufgestellt und durch die Districts-Commissarien an die Provinzial-Regierungen eingesandt werden sollen,

gar nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist; so finden Wir Uns zu folgenden weiteren Bestimmungen veranlaßt:

1) Im Monate Januar eines jeden Jahrs haben die Obrigkeiten, von denen nach Artikel 104. des Militairgesetzes die Untersuchungen gegen ausgetretene Militairpflichtige zu führen sind, vollständige Verzeichnisse der im vorhergehenden Jahre bei ihnen anhängig gewesenen Untersuchungen aufzustellen, welche den Namen, das Geburtsjahr, die Ordnungs- und Loosungs-Nummer der ausgetre-

tenen Militairpflichtigen, die zu ihrer Verfolgung ergriffenen Maßregeln, die erkannte Strafe, die Vollziehung dieser Strafe oder die Hindernisse, welche der Vollziehung der einen oder andern Strafe entgegenstehen, so wie die Lage der Untersuchung, wenn diese noch nicht beendigt ist, enthalten müssen.

2) Diese Verzeichnisse oder, wenn keine Untersuchungen anhängig gewesen sind, eine Vacatsanzeige sind dem betreffenden Districts-Commissair vor Ende des Monats Januar zuzustellen, welcher dieselben zu prüfen, mit den General-Listen zu vergleichen, und nach eingezogener Aufklärung über die etwa vorkommenden Abweichungen, mit den nöthigen Bemerkungen begleitet, Uns vorzulegen hat.

Nach diesen Vorschriften ist auch in Beziehung auf die im Jahre 1840 anhängig gewesenen Untersuchungen zu verfahren, und werden Wir die bereits direct an Uns eingesandten Verzeichnisse einiger Obrigkeiten den betreffenden Districts-Commissarien zugehen lassen.

(127.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover, enthaltend die Bestimmung, wann die in demselben namentlich aufgeführten Königlichen Ämter, Königlichen Kloster-Ämter und Patrimonial-Gerichte die bei ihnen seit dem 30sten November 1840 anhängigen Polizeistrafsachen an die daneben bezeichneten Königlichen Ämter zur Entscheidung abzugeben haben.
Hannover, den 21sten December 1840.

In Folge des Art. 2. der Bekanntmachung Königlichen Ministerii des Innern vom 11ten d. M., die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend, und auf den Grund der Art. 18. und 19. des Gesetzes vom 19ten v. M. bestimmen Wir:

daß die hierunter namentlich aufgeführten Königlichen Ämter, Königlichen Kloster-Ämter und Patrimonial-Gerichte, sobald dieselben nur aus Einem stimmführenden Mitgliede bestehen, oder unter den Mitgliedern derselben kein Rechtskundiger ist, die bei ihnen seit dem 30sten v. M. anhängigen Polizeistrafsachen an die daneben bezeichneten Königlichen Ämter zur Entscheidung abzugeben haben, wenn die verwirkte Strafe eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen oder eine Geldbuße von 30 ℔ übersteigt.

Königliches	Amt	Coppenbrügge	an	das	Königliche	Amt	Lauenstein.
"	"	Rehburg	"	"	"	"	Neustadt a. R.
"	"	Ricklingen	"	"	"	"	Blumenau.
"	"	Freudenberg	"	"	"	"	Harpstedt.
"	"	Siedenburg	"	"	"	"	Ehrenburg
"	"	Lemförde	"	"	"	"	Diepholz.

Königl. Kloster = Amt	Barsinghausen	an	das	Königliche	Amt	Wennigsen.
= = =	Marienrode	=	=	=	=	Calenberg.
= = =	Mariensee	=	=	=	=	Neustadt a. R.
= = =	Marienwerder	=	=	=	=	Neustadt a. R.
= = =	Wülfinghausen	=	=	=	=	Lauenstein.
Patrimonial = Gericht	Banteln	=	=	=	=	Lauenstein.
= =	Bemerode	=	=	=	=	Hannover.
= =	Bredenbeck	=	=	=	=	Wennigsen.
= =	Eimbeckhausen	=	=	=	=	Lauenau.
= =	Hämelnschenburg	=	=	=	=	Hameln.
= =	Harkenbleck u. Reden	=	=	=	=	Hannover.
= =	Hastenbeck	=	=	=	=	Hameln.
= =	Heinsen	=	=	=	=	Lauenstein.
= =	Hemmingen	=	=	=	=	Hannover.
= =	Lenthe	=	=	=	=	Wennigsen.
= =	Leveste	=	=	=	=	Wennigsen.
= =	Limmer	=	=	=	=	Lauenstein.
= =	Linden	=	=	=	=	Hannover.
Stifts = Gericht	Loccum	=	=	=	=	Stolzenau.
Patrimonial = Gericht	Schwöbber	=	=	=	=	Hameln.
= =	Anderten	=	=	=	=	Hoya.

Gleichwohl bevorworten Wir dabei, daß die zur Entscheidung berufenen Ämter nur das eigentliche Straf = Erkenntniß abzugeben haben, so daß die Untersuchung der Sache, die Vollstreckung der Strafe nach eingetretener Rechtskraft, so wie die Berechnung der erkannten Strafe bei der der Regel nach zuständig gewesenen Obrigkeit verbleibt.

(128.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien, und an die geschlossenen und ungeschlossenen Gerichte des Landdrostei = Bezirks, die Ausführung des Gesetzes über das Polizeistraf = Verfahren betreffend. Lüneburg, den 22sten December 1840.

Mit Bezugnahme auf den Art. 2. der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11ten December d. J. und auf die Art. 18 und 19. des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 19ten November d. J. bestimmen Wir hiedurch, daß, wenn bei den nachstehenden Obrigkeiten eine Strafe zu erkennen seyn würde, zu deren Erkennung dieselben wegen der Besetzung mit

nur Einem stimmführenden Mitgliede nicht befugt sind, die nebenbemerkten Obrigkeiten die Entscheidung abgeben sollen, welchen die Acten nach beendigter Untersuchung dazu abzugeben sind:

1) beim Amte Artlenburg — das Amt Scharnebeck,
2) beim Amte Moisburg — das Amt Harburg,
3) beim Amte Wilhelmsburg — das Amt Harburg,
4) beim Amte Schnackenburg — das Amt Lüchow,
5) bei der Amtsvoigtei Winsen a. d. Aller — die Burgvoigtei Celle,
6) bei dem Gerichte Lüdersburg — das Amt Scharnebeck,
7) bei dem Kloster=Amte St. Michaelis zu Lüneburg — das Amt Lüne,
8) bei dem Gerichte Obermarschacht — das Amt Winsen a. d. Luhe,
9) bei dem Gerichte Wathlingen — die Amtsvoigtei Eicklingen,
10) bei dem Gerichte Wehningen — das Amt Neuhaus im Lauenburgschen.

Tritt der nämliche Fall bei einem der ungeschlossenen Gerichte des hiesigen Bezirks ein, so soll dasjenige Amt die Entscheidung abgeben, in dessen Bezirk der Sitz des betreffenden Gerichts belegen ist.

Um die nach Art. 9. der oben gedachten Bekanntmachung vom 11ten December d. J. erforderliche Bestimmung darüber, von welchem Beamten die Polizeistrafsachen zu besorgen sind, abzugeben, wollen Wir von den Directorien derjenigen Königlichen Ämter und Amtsvoigteien, bei welchen mehrere Beamte angestellt sind, in den nächsten acht Tagen einen berichtlichen Vorschlag in dieser Beziehung unter Berücksichtigung des §. 16. der Amtsordnung anher erwarten, und ist dabei zugleich zu erwähnen, in wie weit etwa durch die Übertragung des Erkenntnisses in Polizeistrafsachen bei dem betreffenden Amte noch sonst eine Veränderung der Geschäfts=Vertheilung erforderlich erscheint.

Übrigens bemerken Wir, daß in allen Fällen, wo die Besorgung einzelner mit einem bestimmten Geschäftszweige in Verbindung stehender Polizeistrafsachen durch denjenigen Beamten, welcher den betreffenden Geschäftszweig zu bearbeiten hat, als zweckmäßiger sich darstellt, — was nöthigenfalls das Amts=Directorium zu ermessen hat, — dieser Beamte und nicht der die Polizeistrafsachen bearbeitende solche einzelne Sachen zu besorgen hat.

Allgemeines Real-Register der Gesetz-Sammlung.

1840.

	Pag.	Nr.
A.		
Ab- und Anbauergefälle, gerichtsherrliche; Ordonnancirung derselben. Siehe Domanial-Einkünfte.		
Ab- und Anbausachen; Siehe unten An- und Abbausachen.		
Ablieferungskosten der einzustellenden Militairpflichtigen; Liquidation derselben. Siehe Militairpflichtige.		
Ablösung von Grundlasten; Errichtung von Privat-Creditanstalten zur Beförderung derselben. Siehe Creditanstalten.		
Ablösung von Zehnten, Herrendiensten und ungewissen oder veränderlichen Rechten; Errichtung einer Creditanstalt behuf Erleichterung derselben durch Capitalzahlung. Siehe Creditanstalt.		
Ablösungssachen; Verfahren in solchen, bei denen das berechtigte und verpflichtete Gut oder Grundstück unter verschiedener Landeshoheit belegen ist. — Übereinkunft mit der Königlich-Preußischen Regierung wegen Erledigung der desfallsigen Requisitionen von Seiten der diesseitigen Obrigkeiten und der Königlich-Preußischen Behörden —	244	A. III 107
Abzugsgelder; Geschäftsgang wegen Überweisung und Berechnung derselben für die Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse. Siehe Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse.		
Actensendungen der obrigkeitlichen Behörden; Postfreiheit derselben. Siehe Postfreiheit.		
Advocaten; Einreichung schriftlicher Vorstellungen bei den Verwaltungs-Behörden durch dieselben. Siehe Vorstellungen.		
Amerika — Nord-; Auswanderungen dahin. Siehe unten Auswanderungen.		
— — Handel und Schifffahrt dahin. Siehe Nordamerika.		
Amt Brunstein; Vereinigung desselben mit dem Amte Northeim — — —	15	A. I 7
— Ebstorf; Übertragung der Gerichtsbarkeit über die Ortschaften Detlingen und Sültingen nebst der Sültinger Mühle von diesem Amte an die Amtsvoigtei Hermannsburg vom 1sten Julius 1840 an — — — — — — — —	190	A. III 76
— Einbeck; Errichtung eines Amts in der Stadt Einbeck, welches gebildet ist, aus der Stadt Einbeck und deren Gebiete und aus dem Amte Grubenhagen	121	A. I 26

	Pag.	Nr.
Amt Friedeburg; Aufhebung der bisherigen Verbindung zwischen den Ämtern Friedeburg und Wittmund, und Vereinigung des Gerichts Neustadt-Gödens mit dem erstern vom 2ten December 1839 an — — — — — — —	2	Z. I 3
— Grubenhagen; Vereinigung desselben mit dem Amte Einbeck — — —	121	26
— Northeim; Errichtung eines Amts in der Stadt Northeim, welches gebildet ist, aus der Stadt Northeim mit Einschluß des Hammenstedter Gerichts und aus dem Amte Brunstein — —	15 133	7 30
— Wittmund; Aufhebung der bisherigen Verbindung zwischen demselben und dem Amte Friedeburg vom 2ten December 1839 an — — — — — — —	2	3
Ämter; Bestimmungen über die Wahrnehmung der Polizeistrafsachen bei denselben; wegen Anzeige der Polizeivergehen durch die Amtsunterbediente theils sofort, theils monatlich, und in Ansehung der Forst- und Jagdfrevel monatlich durch die Forst- und Jagdbeamte; wegen Ansetzung der Termine zur Untersuchung der Polizeivergehen, Forst- und Jagdfrevel, der Vorladung der Denunciaten, des Verfahrens bei der Untersuchung und der Abgabe der Entscheidung — — — — — — —	529	62
Amtsunterbediente; Gehaltszulagen und Remunerationen für dieselben. — Bestimmungen über den Geschäftsgang bei den Ämtern und Amtsvoigteien bei Anträgen auf deren Prolongation, Erhöhung und neue Bewilligungen. Erlassen von der Landdrostei zu Lüneburg	85	Z. III 23
— Pachtrecht derselben an Domanialpertinenzien. Siehe Domanial-Verwaltung.		
Amtsvoigtei Hermannsburg; Übertragung der Gerichtsbarkeit über die Ortschaften Oetlingen und Sültingen nebst der Sültinger Mühle vom Amte Ebstorf an dieselbe vom 1sten Julius 1840 an — — — — — — — —	190	76
An- und Abbauergefälle, gerichtsherrliche; Ordonnancirung derselben. Siehe Domanial-Einkünfte.		
An- und Abbausachen; Verfahren darin. Vorschriften deshalb für die Ämter im Landdrostei-Bezirke Hannover	116	Z. III 34
Anbauungen; Tabelle über die Statt gefundenen. Vorschriften über deren Form und deren alljährliche Einsendung an die Landdrostei zu Stade — —	54	12
Anerben-Recht bei freien Bauergütern in der Grafschaft Bentheim. Siehe Bauergüter.		
Anfälle ex jure albinagii et detractus, welche der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse gebühren. Geschäftsgang wegen deren Überweisung an die genannte Casse. Siehe Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse.		
Appellationsgericht — Ober-; Siehe Ober-Appellationsgericht.		
Arenberg-Meppen, Herzogthum; Verfahren bei Ausführung von Gemeinheitstheilungen daselbst und Gebührentaxe für die dabei mitwirkenden Personen. Siehe Gemeinheitstheilungs-Sachen.		
Arme, kranke; Aufstellung der Kosten-Rechnungen für deren ärztliche Behandlung von Seiten der Medicinalpersonen und Verfahren bei Zahlbarmachung und Bezahlung der Beträge derselben. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Stade — — — — — — —	158	50
Armensachen; Postfreiheit der obrigkeitlichen Correspondenzen darin. Siehe Postfreiheit.		
Arzeneien — Morisonsche Universal-Kräuter-; Verbot derselben. Siehe Medicinal-Polizei.		
Arzenei-Taxe; Veränderungen in den Preisen einiger Arzeneien vom 1sten April 1840 an — — — — — —	91	Z. I 14
— — Veränderungen in den Preisen einiger Arzeneien vom 1sten October 1840 an — — — — — —	395	46
Ärzte; Kostenliquidationen derselben über die Behandlung kranker Arme. Siehe Medicinalpersonen.		
— Form der von denselben über die Impfung von Kindern auszustellenden Bescheinigungen. Siehe Kuhpocken-Impfung.		

	Pag.	Nr.
Assecuranz=Anstalten — Privat=Feuer=; Gebühren der Obrigkeiten für Bescheinigungen über Verlängerungen abgelaufener, so wie über neue oder abgeänderte Versicherungen bei Privat=Feuer=Versicherungs=Anstalten. — Sorgfältige Führung des vorschriftsmäßigen Registers über derartige Versicherungen von Seiten der Obrigkeiten — —	1	T. II 1
— — Brand=; Siehe Brand=Assecurations=Anstalten.		
Auctionatoren; Besitztitel=Berichtigung auf den Grund von Versteigerungs=Protocollen derselben in Ostfriesland und Lingen. Siehe Besitztitel=Berichtigung.		
Auctionen, öffentliche, von Colonial= und Manufactur=Waaren; Siehe Versteigerungen.		
Auffolge bei freien Bauergütern in der Grafschaft Bentheim; Siehe Bauergüter.		
Ausführung von Pferden; Verbot derselben. Siehe Pferde.		
Ausgetretene Militairpflichtige; Siehe Militairpflichtige.		
Auswanderungen nach Nordamerika; Vorsichtsmaßregeln, welche dabei von denjenigen zu beobachten, die sich dort niederzulassen beabsichtigen —	215	T. III 88
— nach dem Russischen Polen; Siehe Polen.		
Ausweisungen; Anzeige davon bei den Steuerbehörden behuf der Grundsteuer von Seiten der Obrigkeiten. Siehe Steuer.		
Auszuweisende; Bestimmung der Übernahmeorte bei der Transportirung derselben aus und nach den Preußischen Staaten in Beziehung auf den Landdrostei=Bezirk Osnabrück — — —	191	77

B.

	Pag.	Nr.
Bahnordnung für die Eisenbahn von Braunschweig nach Harzburg — —	216	90
Balken behuf des Transports derselben an die Schiffe zu hängen, ist den die Weser befahrenden Schiffern verboten	97	T. I 16
Bauergüter, freie in der Grafschaft Bentheim; Das Anerben=Recht an denselben gebührt vorzugsweise den Söhnen vor den in derselben Ehe erzeugten, wenngleich älteren Töchtern des Wehrfesters und schließt Unmündigkeit dieses Erblings oder Anerben für sich allein von der Auffolge in das Erbe nicht aus — — — — — — —	83	T. I 10
Bauerladen; Anschaffung, Einrichtung und Aufbewahrung derselben. Vorschriften deshalb von den Landdrosteien zu Hannover und Lüneburg — —	57 131	T. III 14 38
Bauhandwerker auf dem platten Lande; Instruction für dieselben, wonach sie bei Neubauten und Reparaturen zu verfahren, und worauf sie bei Ausübung ihrer Profession zu achten haben. Erlassen von der Landdrostei zu Hannover — — — — —	144	45
— concessionirte; Bestimmungen über deren Gewerbsbefugnisse. — Die Ausführung von Neubauten und Bau=Reparaturen ist ihnen nur dann gestattet, wenn sie dabei die Arbeiten ihrer Gesellen sorgfältig beaufsichtigen können. Erlassen von der Landdrostei zu Hannover — — — — — —	85	22
Beamte; Reisekosten derselben in Criminalsachen. Die Prüfung und Anweisung solcher muß in jedem einzelnen Falle bei der vorgesetzten Landdrostei erwirkt werden — — — —	8	T. II 3
— Pachtrecht derselben an Domanial=Pertinenzien. Siehe Domanial=Verwaltung.		
Beberkesa, Flecken; Verfassungs=Urkunde für denselben — — — —	43	T. III 2
Begleitscheine; Verfahren bei deren Ausfertigung und Erledigung. Siehe Steuern.		
Begleitungskosten der einzustellenden Militairpflichtigen; Liquidation derselben. Siehe Militairpflichtige.		
Behörden, obere Landes=; Wirkungskreis und Competenzstreitigkeiten derselben. Bestimmungen deshalb. Siehe Landesverfassungsgesetz.		
Bentheim, Grafschaft; Verfahren bei Ausführung von Gemeinheitstheilungen daselbst und Gebühren=Taxe für		

	Pag.	Nr.
die dabei mitwirkenden Personen. Siehe Gemeinheitstheilungssachen.		
Berichte; Bezeichnung der landdrosteilichen Rescripte und früheren Verhandlungen auf dem rubro derselben von Seiten der Obrigkeiten. Vorgeschrieben von der Landdrostei zu Osnabrück	263	A.III 119
Besitztitel-Berichtigung in Ostfriesland und Lingen; Solche kann für die Käufer in den Hypothekenbüchern auf den Grund von Auszügen aus den Versteigerungs-Protocollen der zu Immobiliar-Versteigerungen befugten Auctionatoren erfolgen. Declaration deshalb — — — — — — —	51	8
Beweis-Artikel; Gegen Bescheide der Mittelgerichte, mittelst welcher solche oder Zeugen unter dem Vorbehalte der Einreden gegen die Erheblichkeit der Artikel und die Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit der Zeugen zugelassen worden, findet weder Appellation noch Nichtigkeitsquerel Statt — — —	84	A. I 10
Blattbinder; Siehe Webekammmacher.		
Blätter für litterarische Unterhaltung; Verbot der unter diesem Namen in Leipzig erscheinenden Zeitschrift im hiesigen Königreiche — —	103	18
— — Wiederaufhebung des Verbots der zu Leipzig unter diesem Namen erscheinenden Zeitschrift — — —	537	64
Blattern; Siehe Kuhpocken-Impfung.		
Blinden-Bildungs-Anstalt; Bewilligung einer allgemeinen Kirchen-Collecte behuf Errichtung derselben auf den 13ten December 1840 — —	236	A.III 102
Brachfrüchte; Befreiung vom Zehntrechte daran kann nach der für das Fürstenthum Hildesheim erlassenen Verordnung vom 17ten December 1700 durch unvordenkliche Verjährung nicht begründet werden — — — —	83	A. I 10
Brand-Assecurations-Anstalt — Bremen- und Verdensche; Bestimmungen über den Genuß der Hälfte der Strafgelder für säumige Zahlung der Brandcassen-Beiträge. — Die fraglichen Strafgelder-Antheile sollen von den Obrigkeiten und nicht von den Unterbedienten bezogen werden — —	173	A.III 63
Brand- oder Mutterkorn; Anwendung geeigneter Vorsichtsmaßregeln beim Gebrauche des damit vermischten Rockens. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Lüneburg — — —	216	A.III 89
Branntewein; Fernerweite Maßregeln gegen dessen übermäßigen Genuß und sonstiger geistigen Getränke. — Geltendmachung der Schulden dafür. — Bestrafung der Trunkenheit. — Anzeige davon Seitens der Wirthe. — Verbot des Ausschenkens von Branntewein an Trunkenbolde, imgleichen an Kinder und Lehrlinge. — Strafbestimmungen für Übertretungen dieser Vorschriften. Erlassen von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — —	169	59
Braunschweig; Übereinkunft mit dem Herzogthume Braunschweig wegen der Bahnordnung für die Eisenbahn von Braunschweig nach Harzburg — —	216	90
— Herzogthum; Zulassung von Staats-Angehörigen dieses Staates im hiesigen Königreiche. Bestimmungen deshalb	188	74
Braunschweigsche Staats-Angehörige; Heimathsscheine derselben. Bezeichnung der Behörden, von denen solche ausgestellt seyn müssen — —	224	94
Brautschatz; Veräußerung und Verpfändung dazu gehöriger Grundstücke. Siehe Dotalgrundstücke.		
Bremer Zeitung; Wiederzulassung derselben im Königreiche — — —	87	A. I 12
Bruchsachen; Verfahren und Gebühren darin. Siehe Polizeistrafsachen.		
Brunnen, offene, sind von den Eigenthümern binnen 3 Monaten mit Einfassungen zu versehen — — —	81	9
Brunstein, Amt; Siehe Amt Brunstein.		
Bundestags-Beschluß vom 22sten October 1840 wegen des auf 20 Jahre ertheilten Schutzes gegen den Nachdruck der Werke des Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter. Siehe auch Nachdruck — — — — — — —	477	A. I 55
Bücher-Nachdruck; Siehe Nachdruck.		
Bürgerliche Nahrung; Dazu gehört auch der Wildhandel in den Städten		

	Pag.	Nr.
Hannover, Lüneburg, Hildesheim und Goslar — — — — — — —	55 71 76	A. III 13 16 18

C.

	Pag.	Nr.
Canal — Ems=; Siehe Emscanal.		
Canzleisässige; Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung von Polizeivergehen derselben — — — — —	529	A. I 62
Celle; Veränderungen in der Einrichtung der dortigen Entbindungs=Anstalt. Siehe Entbindungs=Anstalt.		
Chausseedienste; Zeitweilige Aufhebung der unentgeltlichen und der sich darauf beziehenden Weggeldsfreiheit. Gesetzliche Bestimmungen deshalb. — Aufhebung der Chausseedienste vom 1sten Januar 1841 an mit Ausschluß der rückständigen. — Beschaffung der Spann= und Handarbeiten für Lohn. — Ausnahmsweise Gestattung der Requisition von Spanndiensten bei Neubauten gegen Bezahlung. — Anwendung dieser Bestimmungen auf die zur Chausseearbeit verpflichteten Städte und Vorbehalt weiterer Bestimmung in Ansehung der denselben verbliebenen Wege=, Pflaster= und Brückengeldshebungen. — Aufhören der an die unentgeltliche Leistung der Chausseedienste geknüpften Chausseegeldsfreiheit mit dem 1sten Januar 1841. — Beschränkung der Anwendung der obigen Bestimmungen auf die als Straßen erster Classe bezeichneten Chausseen. — Fortdauer der Verpflichtung zu unentgeltlich in Landfolge zu leistenden Diensten bei außerordentlichen Ereignissen — — — — —	501	57
Civildienerschaft; Ernennung, Entlassung, Entsetzung, Suspension, Versetzung derselben und Vorbehalt der Dienstkündigung bei der untern. Bestimmungen deshalb. Siehe Landesverfassungsgesetz.		
Civil=Pensionen, Münstersche; Siehe Pensionen.		
Collecte — Kirchen=; Siehe Kirchen=Collecte.		
Collecteurs — Lotterie=; Vergehungen derselben rücksichtlich der Landeslotterien gehören vor die Gerichte. Declaration deshalb — — — — —	50 52 54	A. III 5 9 11
Colligiren für ausländische Lotterien; Bestrafung desselben. Siehe Lotterien.		
Colonial=Waaren; Öffentliche Versteigerungen derselben. Siehe Versteigerungen.		
Communalwege; Bewilligung von Beihülfen zu deren Instandsetzung oder Verlegung aus dem Landstraßen= und Communalwege=Fonds. Siehe Landstraßen= und Communalwege=Fonds.		
Concessionen zum Wildhandel; Untersagung des Betriebes dieses Handels ohne Concession und Vorschriften, die von den concessionirten Wildhändlern beobachtet werden müssen, in den Landdrostei=Bezirken Hannover, Lüneburg und Hildesheim — — — —	55 71 76	A. III 13 16 18
Copeien von Proceßschriften müssen mit dem Originale derselben sofort eingereicht werden und ist deren Nachlieferung unzulässig. Vorgeschrieben von der Justiz=Canzlei zu Hannover —	258	116
Copiir=Maschine; Privilegium auf eine erfundene eigenthümliche. Siehe Privilegium.		
Correspondenzen der obrigkeitlichen Behörden in Criminal= und Armensachen; Postfreiheit derselben. Siehe Postfreiheit.		
Courant; Annahme von Pistolen bei den darin festgesetzten, an die öffentlichen Cassen zu leistenden Zahlungen. Bestimmung des Werthes der Pistolen vom 1sten April 1840 an zu 5 ℛ 10 gg und vom 15ten December 1840 an zu 5 ℛ 8 gg Courant, so wie Bezeichnung der Zahlungen, bei denen die Annahme derselben zulässig ist —	89 521	A. I 13 59
Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover; Einführung eines allgemeinen mit dem 1sten November 1840. — Aufhebung der bisherigen allgemeinen und besonderen Strafgesetze und Gewohnheiten. — Polizeiliche Ahndung der durch die neue Gesetzgebung mit einer peinlichen Strafe nicht belegten Vergehen. — Bezeichnung der Strafgesetze und sonst zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen, deren Gültigkeit fortdauert. — Anwendung		

	Pag.	Nr.
der Bestimmungen des neuen Criminalgesetzbuches in Ansehung der vor dem 1sten November 1840 bereits gesprochenen Criminal-Erkenntnisse und begangenen Verbrechen. — Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen desselben in Betreff der Entlassung eines öffentlichen Dieners im Wege der Verwaltung. — Erlaß besonderer Gesetze über die Bestrafung verschiedener Verbrechen und Vergehen, so wie wegen des Criminalverfahrens. Patent deshalb — — — — — — —	193	A. I 36
Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover — — — — — —	195	37
Allgemeiner Theil.		
Einleitung. Art. 1—5. — — — —	195	
Cap. I. Von Verbrechen und Strafen überhaupt. Art. 6—31. —	196	
Cap. II. Von der Vollendung und von dem Versuche eines Verbrechens. Art. 32—40. — — — —	202	
Cap. III. Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit. Art. 41—51. — — — —	204	
Cap. IV. Von den Urhebern eines Verbrechens, von der Beihülfe und Begünstigung. Art. 52—76. —	207	
Cap. V. Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen. Art. 77—90. — — —	213	
Cap. VI. Von der Zumessung der Strafe und von Milderungs- und Schärfungsgründen. Art. 91—117.	216	
Besonderer Theil.		
Cap. I. Von Verbrechen wider das Daseyn und die äußere Sicherheit des Staates. Art. 118—137. —	223	
Cap. II. Von Verbrechen wider die Majestät und wider die Würde des Staates. Art. 138—149 — —	228	
Cap. III. Von Verbrechen wider die Regierung des Staates. Art. 150—177. — — — — — — —	230	
Cap. IV. Von Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staate. Art. 178—192. — — — — —	238	
Cap. V. Von den Verbrechen wider die Religion. Art. 193—195. —	242	
Cap. VI. Von Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben. Art. 196—224. — — — — —	243	
Cap. VII. Von Verbrechen wider das Leben Anderer. Art. 225—240.	251	
Cap. VIII. Von Beschädigungen und anderen Mißhandlungen an der Person. Art. 241—254. — — —	256	
Cap. IX. Von Verletzung der Familienrechte. Art. 255—260. — —	261	
Cap. X. Von Ehrenkränkungen. Art. 261—269. — — — — —	263	
Cap. XI. Von dem Verbrechen der Unzucht. Art. 270—278. — —	265	
Cap. XII. Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung und Betrug. Art. 279—320. — — — — — —	267	
Cap. XIII. Von dem Raube und von der Erpressung. Art. 321—335.	280	
Cap. XIV. Von der Beschädigung des Eigenthums. Art. 336—339.	281	
Cap. XV. Von strafbaren Dienstverletzungen der öffentlichen Beamten. Art. 340—373. — — —	285	
Criminalkosten; Zahlbarmachung derselben. Ertheilung der Ermächtigung dazu an die Königlichen Ämter und Gerichte, der Entscheidung über etwaige höhere Ansprüche der Betheiligten an die Königlichen Justiz-Canzleien und der Aufsicht über die conforme und gleichmäßige Ermäßigung der Criminalkosten-Rechnungen an die Königlichen Landdrosteien — — — — — —	7	A. II 3
Criminalsachen; Gerichtliches Verfahren darin. Gesetzliche Bestimmungen deshalb — — — — — — —	347	A. I 41
I. Verschiedene Vorschriften zur Verbesserung des peinlichen Processes. §. 1—29 — — — — — —	347	
II. Von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse in Criminalsachen. §. 30—47. — — — — — — —	356	
III. Von den Proceßkosten. §. 48.	362	
IV. Besondere Bestimmungen für die Provinzen, in welchen der Preußische Criminalproceß zur Anwendung kommt. §. 49 u. 50. — — —	362	
V. Transitorische Bestimmungen. §. 51.	363	

	Pag.	Nr.
Criminalsachen; Einziehung der Gerichts- und Stempelgebühren darin von Seiten der dazu verurtheilten Angeschuldigten. — Die Untergerichte haben über das Resultat der wegen der Vermögens-Umstände einzuziehenden Erkundigungen bei Vorlegung der Untersuchungs-Acten zu berichten, und in den Berichten über die Strafvollstreckung anzuzeigen, weshalb die Gebühren, wenn solche damit nicht eingesandt werden können, nicht einzuziehen gewesen sind. Vorgeschrieben von der Justiz-Canzlei zu Stade — — — — — — —	268	A. III 123
— Postfreiheit der obrigkeitlichen Correspondenzen darin. Siehe Postfreiheit.		
Criminal-Senat beim Ober-Appellationsgerichte. Errichtung desselben. Anwendung der für das Ober-Appellationsgericht bestehenden Vorschriften auf denselben. — Geschäftsverhältnisse desselben in Austrägalsachen und bei Stimmengleichheit in dem Urthelssenate. — Geschäftsgang und Eröffnung desselben. Gesetzliche Bestimmungen deshalb —	368	A. I 42
Creditanstalt für die Ablösung von Zehnten, Herrendiensten und ungewissen oder veränderlichen Rechten; Errichtung derselben — — — —	399	47
— für die Ablösung von Zehnten, Herrendiensten und ungewissen oder veränderlichen Rechten; Statuten derselben	400	47
Allgemeine Bestimmungen. §. 1. —	400	
Abschnitt I. Von den Verhältnissen der Verpflichteten zur Anstalt, den Darlehen an dieselben und den Pflichten derselben gegen die Anstalt. §. 2 — 36. — — — — — — —	401	
Abschnitt II. Von den Verhältnissen der Gläubiger der Creditanstalt. §. 37 — 45. — — — — —	415	
Abschnitt III. Von der Verwaltung der Fonds der Anstalt und ihren Verwaltungs-Beamten. §. 46 — 56.	418	
Creditanstalten — Privat-; Errichtung solcher zur Beförderung der Ablösung von Grundlasten. Gesetzliche Bestimmungen darüber. — Erwirkung der Genehmigung des Ministerii des Innern zu der Errichtung. — Bedingungen, unter denen solche zu ertheilen oder zu verweigern ist. — Publication der Statuten durch die Gesetz-Sammlung. — Unverbindlichkeit der vorher abgeschlossenen Geschäfte. — Anwendbarkeit der gesetzlichen Vorschriften auf die bereits bestehenden Anstalten. — Unverbindlichkeit der gegen die Statuten getroffenen Verabredungen und bedungenen Verpflichtungen. — Beaufsichtigung derselben von Seiten des Ministerii des Innern — — — — —	445	A. I 52
Cultur-Erweiterungen; Anzeige davon bei den Steuerbehörden behuf der Grundsteuer von Seiten der Obrigkeiten. Siehe Steuer.		

D.

	Pag.	Nr.
Defensoren; Gebühren und Vergütungen derselben. Deren Ermäßigung ist ausschließlich den erkennenden Criminalbehörden überlassen — — — —	8	A. II 3
Denuncianten-Gebühren der Landgendarmen; Siehe Landgendarmerie.		
Denunciationsgebühren in Polizeistrafsachen; Verfahren bei deren Erhebung — — — — — — —	534	A. I 62
Denunciations- oder Pfandegebühren für Anzeigen von Vergehen, welche vom 1sten November 1840 an polizeilich bestraft werden; Bestimmungen wegen deren Fortdauer und Vorbehalt der weitern Regelung derselben durch das Ministerium des Innern — — —	441	50
Deposita, herrenlose; Abändernde Bestimmungen wegen des Geschäftsganges rücksichtlich der Berechnung derselben für die Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse; Siehe Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse.		
Deputirte zur allgemeinen Stände-Versammlung. Wahl derselben. Siehe Stände-Versammlung.		
Detentionen in polizeilichen Werkhäusern; Siehe Gefangenhaltungen.		
Detlingen, Dorf; Übertragung der bisher dem Amte Ebstorf zugestandenen Gerichtsbarkeit über dasselbe an die Amtsvoigtei Hermannsburg vom 1sten Julius 1840 an — — — — —	190	A. III 76

	Pag.	Nr.
Diebstahl von Fischen und Krebsen; Gesetzliche Bestimmungen über dessen Bestrafung — — — — — — —	392	A. I 45
Dienst-Correspondenzen der obrigkeitlichen Behörden; Postfreiheit derselben. Siehe Postfreiheit.		
Dienste — Chaussee-; Siehe Chausseedienste.		
— Herren-; — Siehe Herrendienste.		
— Straf-; Verwendung derselben behuf der Landstraßen. Siehe Strafdienste.		
Documente, womit die zur Hannoverschen National-Schifffahrt gehörigen Seeschiffe auf auswärtigen Reisen versehen seyn müssen. Bestimmungen deshalb — — — — — — — —	133	31
Domainen und Regalien; Ausgaben, welche aus den Einkünften derselben zu bestreiten sind, Verwaltung, Verpfändung und Veräußerung derselben. Bestimmungen deshalb. Siehe Landesverfassungsgesetz.		
Domanial-Cassen; Verwendung der in dieselben fließenden Strafgelder für Schulversäumnisse. Siehe Strafgelder.		
Domanial-Einkünfte. Ordonnancirung der gerichtsherrlichen An- und Abauergefälle. Solche wird von Seiten der Königlichen Domainen-Cammer auf die von der Königlichen Landdrostel derselben zu ertheilenden Benachrichtigung erfolgen. Vorgeschrieben von der Landdrostei zu Hannover — — — —	210	A. III 82
— — Remissionen an solchen, welche aus der Regiminal- und Polizei-Verwaltung herrühren. Bestimmungen über die Befugnisse der Domainen-Cammer und der Landdrosteien wegen deren Bewilligung — — — — — — —	15	A. II 7
Domanial-Verwaltung. Verpachtung von Theilen des Domanialguts an Beamte, Forstbediente, Amts-Rentmeister, Amts-Unterbediente und sonstige Officianten. Das letzeren auf gewisse Jahre eingeräumte Pachtrecht ist allemal durch die unveränderte Fortdauer ihrer Dienstverhältnisse bedingt — — — —	11	5
Domicil-Verordnung; Anwendung derselben. — Grundsätze, welche rücksichtlich des Aufenthalts Auswärtiger in einer Gemeinde, und in Ansehung der Aufnahme von Personen, die der Gemeinde bis dahin nicht angehört haben, von den Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke Lüneburg in Anwendung zu bringen sind — — — — — — —	235	A. III 101
Dorfwege; Instanderhaltung derselben. Siehe Wege.		
Dorfzeitung; Verbot der unter diesem Namen zu Hildburghausen erscheinenden Zeitschrift — — — — — — —	131	A. I 29
Dotalgrundstücke; Veräußerung und Verpfändung derselben aus dem Grunde der Nützlichkeit. Gesetzliche Vorschriften für die Provinzen, in welchen das gemeine Recht gilt, über die Bedingungen, unter denen solche auf eine rechtsbeständige Weise vorgenommen werden können — — — — — — —	135	32
Druckschriften unsittlichen und anstößigen Inhalts; Verbot des Debits derselben durch Orgelspieler und umherziehende Gewerbetreibende im Landdrostei-Bezirke Hannover — — — —	154	A. III 47
Durchführung von Pferden durch das Königreich; Verbot derselben. Siehe Pferde.		

E.

	Pag.	Nr.
Ebstorf, Amt; Siehe Amt Ebstorf.		
Ehefrauen; Sicherstellung derselben bei Veräußerung und Verpfändung von Dotalgrundstücken aus dem Grunde der Nützlichkeit. Siehe Dotalgrundstücke.		
Einbeck, Amt; Siehe Amt Einbeck.		
— Stadt; Verfassungs-Urkunde für dieselbe — — — — — — — —	103	33
— — Übertragung der derselben zustehenden Gerichtsbarkeit an das daselbst errichtete Amt — — — — —	121	A. I 26
Eingaben, welche an Verwaltungsbehörden gerichtet sind. Bestimmungen wegen deren Unterschrift und Einreichung. Siehe Vorstellungen.		
Eisenbahn von Braunschweig nach Harzburg; Bahnordnung für dieselbe —	216	A. III 90
Eisenbahnen; Veräußerungs-Verpflichtung von Grundeigenthum und von anderen Rechten und Gerechtigkeiten behuf deren Anlegung. Gesetzliche Bestimmungen deshalb — — — —	371	A. I 43

	Pag.	Nr.
I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—4. — — — — — —	372	
II. Von der Abtretung, Benutzung oder Belastung des Grundeigenthums und anderer Rechte. Art. 5—14. — — — — — —	372	
III. Von der Ausmittelung, Feststellung und Zahlung der Entschädigung.		
A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 15—20. — — — — —	374	
B. Verfahren behuf Ausmittelung und Feststellung der Entschädigung. Art. 21—50. —	375	
C. Auszahlung der Entschädigung. Art. 51—58. — — — —	380	
IV. Von den Kosten. Art. 59—63.	381	
V. Schlußbestimmungen. Art. 64 u. 65. — — — — — —	382	
Elbingerode, Amt; Zolltarif, welcher daselbst für die Jahre 1840 und 1841 in Anwendung kommen soll. Siehe Steuern.		
— — Amtliches Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif für die beiden Jahre 1840 und 1841. Siehe Steuern.		
— — Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine. Siehe Steuern.		
Elbschifffahrt; Errichtung eines Preußischen Paßpolizei-Büreaus zu Wittenberge an der Elbe für die auf Flußfahrzeugen auf der Elbe in die Preußischen Staaten einpassirenden Reisenden	187	A. III 73
Emsbühren, Voigtei; Verfahren bei Ausführung von Gemeinheitstheilungen daselbst und Gebührentaxe für die dabei mitwirkenden Personen. Siehe Gemeinheitstheilungssachen.		
Emscanal und Emswehren; Aufhebung der bisherigen und Anordnung neuer polizeilicher Vorschriften zu deren Erhaltung — — — — — —	137	43
England; Einlaufen fremder Schiffe in dortige Häfen, ohne einen Lootsen an Bord zu haben. Siehe Schifffahrt.		
Entbindungsanstalt zu Celle; Einrichtungen, welche bei derselben behuf einer vollständigern Ausbildung der Hebammen, so wie wegen einer angemessenern Beköstigung der aufgenommenen Schwangern getroffen worden sind, imgleichen Bestimmungen über die Vergütungen, welche sowohl von Seiten der Schülerinnen, als von Seiten der recipirten Schwangern entrichtet werden müssen — — — — — —	263 267	A. III 120 122
Entwässerungs-Anstalten; Anlegung neuer in Folge von Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen. Communication deshalb vor deren Ausführung von Seiten der bestellten Theilungs- und Verkoppelungs-Commissionen mit den betreffenden Obrigkeiten. Vorgeschrieben von der Landdrostei zu Hannover — — — — — — — —	214	87
Erbfolge bei freien Bauergütern in der Grafschaft Bentheim; Siehe Bauergüter.		
Erbschaften ex jure albinagii et detractus; Geschäftsgang in Angelegenheiten wegen deren Überweisung und Berechnung für die Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse. Siehe Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse.		
— in Holland; Warnung vor unbegründeten Erzählungen deshalb — —	130	36
Erbverträge können auf rechtsbeständige Art und Weise auch mündlich abgeschlossen werden — — — —	83	A. I 10
Erfindungen; Ertheilungen von Privilegien auf solche. Siehe Privilegium.		

F.

	Pag.	Nr.
Fähr-Anstalten; Vorschriften für die Inhaber der an der Weser belegenen wegen Niederlassen der Fährlinien, und Verbot die Fähren quer in dem Strome stehen zu lassen. (Siehe auch Weser-Schifffahrts-Acte.) — — — —	97	16
Fähr-Anstalten auf der Weser; Vorschriften, welche von den Inhabern derselben rücksichtlich des Niederlassens der Fährlinien und des Stehenlassens der Fähren quer in dem Strome zu beobachten sind. Erlassen von der Landdrostei zu Hannover — — — —	177	A. III 67

	Pag.	Nr.
Färberlehrlinge; Berichtigung der hinsichtlich des von denselben bei ihrer Prüfung anzufertigenden Probestücks unterm 3ten März 1839 von der Landdrostei zu Stade erlassenen Vorschrift	181	A. III 71
— Probestück, welches dieselben vor ihrer Lossprechung als Gesellen anzufertigen haben. Declaration wegen der deshalb in dem Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg vom 18ten November 1839 enthaltenen Vorschrift — — —	223	93
Festläuten in den reformirten Gemeinden der Grafschaft Bentheim; Anordnungen und Vorschriften zur Abstellung der Beschwerden über die dabei bisher Statt gefundenen Mißbräuche und Unordnungen. Erlassen von der Landdrostei zu Osnabrück — — —	273	125
Feuer-Polizei; Vorschriften zur Vermeidung von Feuersgefahr bei Anlegung von Ziegeleien im Landdrostei-Bezirke Stade — — — — —	171	61
Feuer-Versicherungs-Anstalten; Siehe Brand-Assecurations-Anstalten.		
— — — Privat-; Siehe Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten.		
Fideicommiß-Ablösungs-Capitalien; Ausnahme der zu den Landesschulden gehörigen von der Kündigung, insofern sie bei den öffentlichen Cassen deponirt werden müssen — — —	138	A. I 33
Filztuch; Privilegium auf dessen Verfertigung. Siehe Privilegium.		
Finanzen; Bestimmungen deshalb. Siehe Landesverfassungsgesetz.		
Fisch- und Krebsdiebstahl; Gesetzliche Bestimmungen über dessen Bestrafung — — — — — — — —	392	45
Fischerei-Erzeugnisse; Hausiren damit in Ostfriesland. Siehe Hausir-Ordnung.		
Fisci-Gebühren — Amts-; Vorschriften wegen deren Berechnung. Siehe Gebühren-Register.		
Forstbediente; Pachtrecht derselben an Domanialpertinenzien. Siehe Domanial-Verwaltung.		
Forst- und Jagdbediente; Maßregeln zum Schutze derselben gegen Wilddiebe	383	44
— — Befugnisse derselben zu ihrer Selbstvertheidigung beim Zusammentreffen mit Wilddieben. Siehe Wilddiebe.		
Forst- und Jagdfrevel; Bestimmungen über deren Anzeige, Untersuchung und Aburtheilung bei den Ämtern. —	531	A. I 62
Fremden-Polizei; Verwaltung derselben. Siehe Paß- und Fremden-Polizei.		
— — Zulassung von Staats-Angehörigen des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Braunschweig im hiesigen Königreiche. Bestimmungen deshalb — — —	188	A. III 74
— — Ausstellung der von Braunschweigschen Staats-Angehörigen beizubringenden Heimathsscheine. Siehe Heimathsscheine.		
— — Bestimmungen wegen der polizeilichen Aufsicht auf Fremde von Seiten der Unterbediente und Ortsbehörden in den Landdrostei-Bezirken Lüneburg und Stade — — — —	238 249	104 111
Friedeburg, Amt; Siehe Amt Friedeburg.		
Fristen; Bestimmungen über deren Berechnung bei der Justiz-Canzlei zu Hildesheim. Gemeiner-Bescheid deshalb	94	26

G.

	Pag.	Nr.
Garnhaspel; Siehe Haspel.		
Garnsammler; Aufhebung der in Betreff derselben für das Fürstenthum Osnabrück unterm 3. Februar 1829 erlassenen Vorschriften mit dem 1. Januar 1841 — — — — —	136	42
Garten-Erzeugnisse; Hausiren damit in Ostfriesland. Siehe Hausir-Ordnung.		
Gastwirthe; Vorschriften, welche dieselben zu beobachten haben, wenn sie unzubereitetes Wildprett verkaufen wollen, in den Landdrostei-Bezirken Hannover, Lüneburg und Hildesheim —	55 71 76	13 16 18
Gast- und Schenkwirthe; Beschränkende Bestimmungen wegen des Ausschenkens von Branntewein und sonstiger geistigen Getränke durch dieselben. Siehe Branntewein.		
Gebühren in Criminalsachen; Taxe derselben — — — — — —	364	A. I 41
— — Einziehung derselben. Siehe Criminalsachen.		

	Pag.	Nr.
Gebühren der Defensoren; Feststellung derselben. Siehe Defensoren.		
— der Obrigkeiten, Unterbediente und Sachverständigen bei dem Verfahren wegen Abtretung von Grundeigenthum und von anderen Rechten und Gerechtigkeiten behuf Anlegung von Eisenbahnen — — — — — — —	381	A. I 43
— der Obrigkeiten und obrigkeitlichen Commissarien in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen. Siehe unten Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen.		
— in Polizeistraffachen; Taxe derselben	498	56
— der Obrigkeiten für Bescheinigungen über Verlängerungen abgelaufener, so wie über neue oder abgeänderte Versicherungen bei Privat-Feuerversicherungs-Anstalten — — — — — —	1	A. II 1
— für das Visiren der Wanderbücher sind niemals zu erheben —	4	2
— der in Criminalsachen abgehörten Zeugen; Zahlbarmachung derselben. Siehe Criminalkosten.		
Gebühren-Register; Führung derselben. Vorschriften, welche deshalb, namentlich in Beziehung auf die Berechnung der Amts-Fiscigebühren und der Gebühren aus Wrogensachen von den Ämtern und Amtsvoigteien im Landdrostei-Bezirke Lüneburg zu beobachten sind — — — — — —	259	A. III 117
Gebühren-Taxe für Gemeinheitstheilungssachen in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, in der Grafschaft Bentheim, in der Voigtei Emsbühren und in der Niedergrafschaft Lingen — —	269	124
Gefangenhaltungen in polizeilichen Werkhäusern; Verurtheilung dazu. Vorschriften, welche deshalb von den Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke Lüneburg beobachtet werden müssen —	225	96
— in polizeilichen Werkhäusern; Vorschriften, welche zu beobachten sind, wenn die Unterhaltungskosten der zu Detinirenden von einer Gemeinde oder von einem Armen-Verbande getragen werden sollen, so wie wegen Einsendung einer Characteristik und eines ärztlichen Gutachtens bei Anträgen auf Detention von den Obrigkeiten an die Landdrostei zu Lüneburg — — —	98	A. III 30
Gehaltszulagen für Amtsunterbediente; Siehe Amtsunterbediente.		
Gemeinden; Verhältnisse derselben. Bestimmungen deshalb. Siehe Landesverfassungsgesetz.		
— Widerspruch derselben bei Ertheilung von Trauscheinen. Grundsätze, nach denen darüber von den Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke Lüneburg zu entscheiden ist — — — — — —	231	100
— Widerspruch derselben bei der Aufnahme Auswärtiger in eine Gemeinde. Vorschriften darüber, wie dabei von Seiten der Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke Lüneburg zu verfahren ist —	235	101
Gemeindeschränke; Siehe Bauerladen.		
Gemeinde-Torfmoore; Bewirthschaftung derselben. — Vorschriften wegen der darüber von Seiten der Obrigkeiten zu führenden Aufsicht und wegen Abstellung der dabei Statt findenden Mißbräuche behuf Conservation der den Land- und Stadtgemeinden im Landdrostei-Bezirke Lüneburg zustehenden Torfmoore — — — —	250	112
Gemeinheitstheilungen; Anzeige von deren Zustandekommen bei den Steuerbehörden behuf der Grundsteuer von Seiten der Obrigkeiten. Siehe Steuer.		
— Zuziehung der Gutsherrschaften dabei. Vorschriften, welche dieserhalb von den Theilungs-Commissionen und Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke Stade zu beobachten sind — — —	171	65
— und Verkoppelungen; Folge-Einrichtungen, welche bei deren Ausführung in Frage kommen und bei denen ein allgemeines polizeiliches Interesse concurrirt. — Communication deshalb von Seiten der bestellten Theilungs- und Verkoppelungs-Commissionen mit den betreffenden Obrigkeiten. Vorgeschrieben von der Landdrostei zu Hannover — — — — — —	214	87
Gemeinheitstheilungs-Sachen; Verfahren darin. Vorschriften, welche dabei, namentlich behuf Beförderung		

	Pag.	Nr.
einer zweckmäßigen und richtigen Ausführung der Gemeinheitstheilungen in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, der Grafschaft Bentheim, der Voigtei Emsbühren und der Niedergrafschaft Lingen in Anwendung zu bringen sind	261	A. III 118
Gemeinheitstheilungs-Sachen; Gebühren-Taxe für die bei den Gemeinheitstheilungen in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, in der Grafschaft Bentheim, in der Voigtei Emsbühren und in der Niedergrafschaft Lingen mitwirkenden Personen — —	269	124
— — Verfahren in solchen, bei denen das berechtigte und das verpflichtete Gut oder Grundstück unter verschiedener Landeshoheit belegen ist. — Übereinkunft mit der Königlich-Preußischen Regierung wegen Erledigung der desfallsigen Requisitionen von Seiten der diesseitigen Obrigkeiten und der Königlich-Preußischen Behörden — —	244	107
Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen; Aufstellung und Anweisung der von den Obrigkeiten und obrigkeitlichen Commissarien einzureichenden Kosten-Rechnungen darin. Vorschriften über das Verfahren dabei von der Landdrostei zu Lüneburg —	91	25
General-Landes-Casse; Siehe Landes-Casse.		
Gericht Neustadt-Gödens; Vereinigung desselben mit dem Amte Friedeburg mit dem 2ten December 1839 —	2	A. I 3
Gerichte; Unzulässigkeit einer Prüfung und Entscheidung von Seiten derselben über die verfassungsmäßige Entstehung der Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Königliche Erklärung deshalb — —	3	4
Gerichtshalter — Patrimonial-; Beurlaubungen derselben. Siehe Patrimonial-Gerichtshalter.		
Gerichtsherrliche An- und Abbauergefälle; Ordonnancirung derselben. Siehe Domanial-Einkünfte.		
Geschäftsordnung für die allgemeine Stände-Versammlung vom 4ten September 1840 — — — — — —	309	40
Gesetze; Verpflichtung zu deren unmangelhaften Befolgung. Königliche Erklärung deshalb — — — —	3	4
Gesetze; Richter sind nicht befugt, die Zweckmäßigkeit oder die verfassungsmäßige Entstehung der Gesetze oder Verordnungen zu untersuchen und zu beurtheilen — — — — — — —	84	A. I 10
— Veröffentlichung derselben, imgleichen Aufbewahrung und Einbinden der Gesetz-Sammlung. Vorschriften deshalb für die Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke Stade — — — — — —	172	A. III 62
Getränke, geistige; Fernerweite Maßregeln gegen deren übermäßigen Genuß. Siehe Branntewein.		
Getreidemaßen; Verhältniß der bisherigen zu dem neuen gesetzlichen Maße. Siehe Maß.		
Gewerbetreibende, umherziehende; Verbot des Debits von Druckschriften unsittlichen und anstößigen Inhalts durch dieselben im Landdrostei-Bezirke Hannover — — — — — — —	154	47
Gewerbsbefugnisse der Bauhandwerker; Siehe Bauhandwerker.		
Gewicht; Prüfung der Handwagen der Gewerbetreibenden. Siehe Maß und Gewicht.		
— Übersicht der älteren Ostfriesischen Gewichte nebst deren Inhalt und Verhältniß zu dem neuen gesetzlichen Gewichte — — — — — — —	81	20
Gilden; Siehe Zünfte.		
Glocken — Kirchen-; Siehe Kirchenglocken.		
Goldmünzen; Annahme derselben bei den an die öffentlichen Cassen zu leistenden Zahlungen. Siehe Münzwesen.		
— Feststellung des Courses derselben bei Zahlungen auf den Leggen im Fürstenthume Osnabrück. Siehe Münzwesen.		
Göttingen, Stadt; Wahrnehmung der Entscheidung der Polizeistrafsachen daselbst in zweiter Instanz durch das Ministerium des Innern — — —	531	A. I 62
Großbritannien; Einlaufen fremder Schiffe in dortige Häfen, ohne einen Lootsen an Bord zu haben. Siehe Schifffahrt.		
Grubenhagen, Amt; Siehe Amt Grubenhagen.		

Pag. | Nr.

Grundeigenthum; Abtretung desselben behuf Eisenbahn-Anlagen. Siehe Eisenbahnen.

Grundlasten; Errichtung von Privat-Credit-Anstalten zur Beförderung der Ablösung derselben. Siehe Credit-Anstalten.

Grundsteuer; Siehe Steuer.

Grundstücke; Anmeldung der Besitzveränderungen darin bei den Steuer-Behörden behuf der Grundsteuer. Siehe Steuer.

Gutsherrschaften; Zuziehung derselben bei Gemeinheitstheilungen. Siehe oben Gemeinheitstheilungen.

H.

Hafen- und Schifffahrts-Abgaben; Gleichstellung der hiesigen und der Nordamerikanischen Schiffe in den Häfen der beiderseitigen Staaten — — — 505 | A. I 58

Hägezeit; Bestimmungen über deren Dauer und Beobachtung, imgleichen Verbot des Jagens und des Wildverkaufs während derselben im Fürstenthume Osnabrück. Siehe Jagdordnung.

Handelsleute, umherziehende; Ertheilung von Reisedocumente an dieselben und Visirung derer Reisepapiere. Siehe Paß- und Fremden-Polizei.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Regierung der Nordamerikanischen Freistaaten — — — 505 | 58

Handwerker — Bau-; Gewerbsbefugnisse derselben. Siehe Bauhandwerker.

— — auf dem platten Lande; Instruction für dieselben. Siehe Bauhandwerker.

Handwerksgesellen; Ertheilung von Wanderbüchern an dieselben. Siehe Paß- und Fremden-Polizei.

Handwerkslehrlinge; Prüfung derselben. — Berichtigung der hinsichtlich des Probestücks der Färberlehrlinge unterm 3ten März 1839 von der Landdrostei zu Stade erlassenen Vorschrift 181 | A. III 71

— Prüfung derselben. Anderweite Bestimmungen wegen des von den Lehrlingen des Maurerhandwerks anzufertigenden Probestücks, und Erläuterung rücksichtlich des Probestücks der Färberlehrlinge. Erlassen von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — — 222 | A. III 93

Handwerksmeister; Prüfung der angehenden zünftigen. Verfahren dabei und Festsetzung der zu verfertigenden Meisterstücke für die verschiedenen Handwerke im Landdrostei-Bezirke Lüneburg 228 | 98

Hanfgarn; Anwendung der Bestimmungen darauf, welche wegen des Garnhaspels unterm 30sten April 1839 für den Landdrostei-Bezirk Osnabrück getroffen worden sind — — — — 131 | 37

Harz; Übertragung der Entscheidung der Polizeistrafsachen daselbst in zweiter Instanz an die Berghauptmannschaft — 529 | A. I 62

Haspel — Garn-; Anwendung der Bestimmungen vom 30sten April 1839 über den Gebrauch des Garnhaspels auf das Hanfgarn im Landdrostei-Bezirke Osnabrück — — — — — — 131 | A. III 37

Hausirer; Verbot des Debits von Druckschriften unsittlichen und anstößigen Inhalts durch dieselben im Landdrostei-Bezirke Hannover — — — — 154 | 47

Hausir-Ordnung für Ostfriesland vom 20sten October 1818; Abänderung derselben. — Gestattung des Hausirens mit Erzeugnissen der Land- und Gartenwirthschaft, der Jagd und Fischerei auf einen obrigkeitlichen Erlaubnißschein statt der bisher erforderlich gewesenen landdrosteilichen Concession und Vorschriften über die Ertheilung der ersteren 161 | 54

Häuslinge; Aufnahme derselben an einem Orte, wo ihnen ein Wohnrecht nicht zusteht. Grundsätze, nach denen dabei von den Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks Lüneburg zu verfahren ist — — — — — — — — 235 | 101

Hebammen-Institut zu Celle; Veränderungen in der Einrichtung dieser Anstalt. Siehe Entbindungs-Anstalt.

Heberich; Vertilgung desselben. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Hannover — — — — — 90 | 24

Heimathlose Personen; Bestimmung der Übernahmeorte bei der Transportirung derselben aus und nach dem Kö-

	Pag.	Nr.
nigreiche Preußen in Beziehung auf den Landdrostei-Bezirk Osnabrück — —	191	A. III 77
Heimathsscheine Braunschweigscher Staats-Angehörigen; Bezeichnung der Behörden, von denen solche ausgestellt seyn müssen — — — — — —	224	94
Hengste; Untersuchung der zum Bedecken bestimmten durch einen Thierarzt. Bestimmung derselben durch die Landdrostei zu Hildesheim — — — —	98	28
Hermannsburg, Amtsvoigtei; Siehe Amtsvoigtei Hermannsburg.		
Herrendienste; Errichtung einer Creditanstalt behuf Erleichterung der Ablösung derselben durch Capitalzahlung. Siehe Creditanstalt.		
Herrenlose Güter; Geschäftsgang in Angelegenheiten wegen deren Überweisung und Berechnung für die Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse. Siehe unten Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse.		
Hohnstein, Grafschaft; Zolltarif, welcher daselbst für die Jahre 1840 und 1841 in Anwendung kommen soll. Siehe Steuern.		
— — Amtliches Waaren-Verzeichniß zu dem Zolltarif für die beiden Jahre 1840 und 1841. Siehe Steuern.		
— — Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine. Siehe Steuer.		
Holland; Warnung vor unbegründeten Erzählungen von daselbst zu erhebenden Erbschaften — — — — —	130	36
Holzmosaik; Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, solche zu verfertigen. Siehe Privilegium.		
Hornvieh; Maßregeln gegen die Lungenseuche unter dem Hornviehe. Siehe Lungenseuche.		
Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse; Abändernde Bestimmungen wegen des Geschäftsganges rücksichtlich der Einnahmen derselben von Erbschaften und Anfällen. — Die Obrigkeiten haben in Zukunft in Ansehung der fraglichen Einnahmen an das Kriegs-Ministerium zu berichten und an dasselbe alljährlich ein Verzeichniß der Einnahmen oder eine Vacat-Bescheinigung einzusenden — — —	13	A. II 6
Hunde; Verbot des Umherlaufens derselben in Hölzern, Feldern rc. im Fürstenthume Osnabrück. Siehe Jagdordnung.		
Hypothekenbücher; Berichtigung der Besitztitel darin auf den Grund von Versteigerungs-Protocollen der Auctionatoren in Ostfriesland und Lingen. Siehe Besitztitel-Berichtigung.		

J.

	Pag.	Nr.
Jagd- und Forstbediente; Maßregeln zum Schutze derselben gegen Wilddiebe — — — — — —	383	A. I 44
— — Befugnisse derselben zu ihrer Selbstvertheidigung beim Zusammentreffen mit Wilddieben. Siehe Wilddiebe.		
Jagd-Erzeugnisse; Hausiren damit in Ostfriesland. Siehe Hausir-Ordnung.		
Jagd- und Forstfrevel; Bestimmungen über deren Anzeige, Untersuchung und Aburtheilung bei den Ämtern	531	62
Jagd-Ordnung für das Fürstenthum Osnabrück — — — — — —	192	A. III 78
— — für das Fürstenthum Lüneburg; Anwendung des im §. 21. derselben enthaltenen Verbots des Schießens der Ricken in den Koppeljagden auf Rehkälber weiblichen Geschlechts. Declaration deshalb — — — — —	222	92
Jagdvergehen; Gesetzliche Bestimmungen über die Bestrafung solcher, welche mit dem Wilddiebstahle in Verbindung stehen — — — — —	383	A. I 44
Immobilien; Besitztitel-Berichtigung derselben in den Hypothekenbüchern auf den Grund von Versteigerungs-Protocollen der Auctionatoren in Ostfriesland und Lingen. Siehe Besitztitel-Berichtigung.		
Impfärzte — Privat-; Form der von denselben über die Impfung von Kindern auszustellenden Bescheinigungen. Siehe Kuhpocken-Impfung.		

	Pag.	Nr.
Impflisten; Aufstellung derselben. Allgemeine Vorschriften deshalb für die Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke Stade — — — — — — —	51	A.III 7
— — — Vorschriften, welche deshalb von den Geistlichen und Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke Lüneburg zu beobachten sind — — — — —	52	10
— Einsendung derselben vor Ablauf des Monats October, und was zuvor von den Obrigkeiten in Betreff der Kuhpocken-Impfung wahrzunehmen ist, so wie Bezeichnung der Gegenstände, über welche in dem Begleitungs-Berichte Auskunft zu geben ist. Vorgeschrieben von der Landdrostei zu Lüneburg —	213	86
Impfung — Kuhpocken-; Siehe Kuhpocken-Impfung.		
Inquilinen; Aufnahme derselben an einem Orte, wo ihnen ein Wohnrecht nicht zusteht. Grundsätze, nach denen dabei von den Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks Lüneburg zu verfahren ist — — — — — — —	235	101
Juden; Zulassung derselben aus dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Braunschweig im hiesigen Königreiche. Bestimmungen deshalb — — — —	189	74

K.

	Pag.	Nr.
Kalk; Anwendung des allgemeinen gesetzlichen Körpermaßes bei dem Verkaufe desselben. Siehe Maß.		
Karren-Anstalten; Siehe Straf-Anstalten.		
Kirche, evangelische und römisch-katholische; Verhältnisse derselben zum Staate. Bestimmungen deshalb. Siehe Landesverfassungsgesetz.		
Kirchen-Cassen; Verwendung der in dieselben fließenden Strafgelder für Schulversäumnisse. Siehe Strafgelder.		
Kirchen-Collecte behuf Errichtung einer Bildungs-Anstalt für Blinde; Bewilligung einer allgemeinen auf den 13ten December 1840 — — —	236	102
— — für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft; Anordnung einer auf den 21sten Junius 1840 — — — — — —	155 160	A.III 48 53
Kirchenglocken; Gebrauch derselben an den hohen Festtagen und bei sonstigen Gelegenheiten in den reformirten Gemeinden der Graffschaft Bentheim. Anordnungen und Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Osnabrück — —	273	125
Kirchensiegel; Aufbewahrung und Benutzung derselben. Vorschriften deshalb vom Consistorio zu Hannover — —	266	121
Klostergut; Verwaltung, Verwendung der Einkünfte und Veräußerung einzelner Theile desselben. Bestimmungen deshalb. Siehe Landesverfassungsgesetz.		
Koch-Apparat; Privilegium auf einen erfundenen eigenthümlichen. Siehe Privilegium.		
Kohlenmaß; Siehe Maß.		
Koppeljagd; Ausübung und Benutzung derselben im Fürstenthume Osnabrück. Siehe Jagdordnung.		
Koppeljagden; Verbot des Schießens der Rehkälber weiblichen Geschlechts in den im Fürstenthume Lüneburg belegenen Koppeljagden — — — —	222	92
Körk; Siehe Hederich.		
Korngemäße; Verhältniß der bisherigen zu dem neuen gesetzlichen Maße. Siehe Maß.		
Körpermaße, gesetzliche; Anwendung derselben beim Verkaufe von Kalk und Steinkohlen. Siehe Maß.		
Krätze; Beschränkung und Vertilgung derselben. Siehe Medicinal-Polizei.		
Krebsdiebstahl; Gesetzliche Bestimmungen über dessen Bestrafung —	392	A. I 45
Krugwirthe; Beschränkende Bestimmungen wegen des Ausschenkens von Branntewein und sonstiger geistigen Getränke durch dieselben. Siehe Branntewein.		
Kuhpocken-Impfung; Aufstellung und Einsendung der Impflisten. Siehe Impflisten.		
— — öffentliche; Form der ärztlichen Bescheinigungen behuf Befreiung der impfpflichtigen Kinder vom Erscheinen dabei. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Lüneburg — — —	173	A.III 64

	Pag.	Nr.
Kündigung von Landesschuld-Capitalien; Bestimmungen deshalb. Siehe Landesschulden.		
Küstenfahrer; Bestimmungen wegen der von denselben zu führenden Schiffspapiere — — — — — — —	133	A. I 31
— Vorschriften wegen der von ihnen zu führenden Schiffspapiere. Erlassen von der Landdrostei zu Aurich — — —	211	A. III 84

L.

	Pag.	Nr.
Lampe; Privilegium auf eine erfundene eigenthümlich eingerichtete. Siehe Privilegium.		
Landescasse; Verwaltung derselben; Anleihen für dieselbe; Tilgung der darauf ruhenden Schulden; Prüfung und Abnahme der Rechnungen derselben. Bestimmungen deshalb. Siehe Landesverfassungsgesetz.		
Landescasse — General-; Führung der Direction derselben unter Aufsicht und obern Leitung des Finanz-Ministerii durch das wiederhergestellte Schatz-Collegium. Siehe Schatz-Collegium.		
Landesrechnungen; Abnahme derselben durch das wiederhergestellte Schatz-Collegium. Siehe Schatz-Collegium.		
Landesschulden des vormaligen Bisthums Münster; Übernahme eines Theiles derselben von Seiten Hannovers. Staatsvertrag deshalb mit der Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung — —	17	A. I 8
— Kündigung derselben — — —	137	33
§. 1. Bestimmungen wegen deren Einlösung zu dem Nennwerthe durch die Schuldentilgungs-Casse — —	137	
§. 2. Bestimmungen über die Befugniß zu deren Kündigung durch das Loos	137	
§. 3. Desgleichen wegen Zurücknahme der gekündigten Capitalien — —	138	
§. 4. u. 5. Desgleichen wegen Ausnahme gewisser Capitalien von der Kündigung — — — — — —	138	
§. 6. Desgleichen in Betreff der Kündigung der vormaligen Münsterschen Landesschulden — — — — —	138	
§. 7—10. Bestimmungen über das Verfahren bei den Kündigungen und behuf Bewirkung der Zurücknahme derselben bei Capitalien, welche davon ausgenommen sind — — — —	138	
§. 11. u. 12. Desgleichen über die Zahlung der gekündigten Capitalien und das Aufhören der Verzinsung letzterer	139	
Landesschulden; Aufnahme neuer Anleihen und Verbriefung derselben, so wie Tilgung der Landesschulden. Bestimmungen deshalb. Siehe Landesverfassungsgesetz.		
— Berichtigung der Zinsen von solchen, deren Verbriefungen auf Gold lauten. Bestimmungen deshalb. — Besitzer von den auf jeden Inhaber lautenden Landes-Obligationen in Golde können die Zinsen bei sämmtlichen Kreis-Cassen erheben. — Ist bei letzteren kein Gold vorhanden, so kann die Zahlung nach dem jedesmaligen, für die öffentlichen Cassen bestehenden Course verlangt werden. — Zinscoupons auf bestimmte Zinsenzahlcassen ausgestellt, können nur bei diesen oder bei der Königlichen Generalcasse realisirt werden. — Beträge unter einer halben Pistole werden vom 1sten November 1840 an nach dem oben bemerkten Course vergütet — —	131	A. I 48
— Wahrnehmung der Verzinsung und Tilgung derselben unter der Aufsicht und obern Leitung des Finanz-Ministerii durch das wiederhergestellte Schatz-Collegium. Siehe Schatz-Collegium.		
Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover — — — — —	141	34
Cap. I. Von dem Königreiche, dem Könige, der Thronfolge und Regentschaft. §. 1—26. — — —	141	
Cap. II. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen im Allgemeinen. §. 27—44. — —	146	
Cap. III. Von den Gemeinden und Körperschaften. §. 45—62. —	151	
Cap. IV. Von den Kirchen, Unterrichts-Anstalten und milden Stiftungen. §. 63—79. — — — — —	156	
Cap. V. Von den Landständen. §. 80—128 — — — — — — —	160	

	Pag.	Nr.
Cap. VI. Von den Finanzen. §. 129 —167. — — — — — — —	172	
Cap. VII. Von den obern Landesbehörden und der Königlichen Dienerschaft. §. 168—179. — — —	181	
Cap. VIII. Von der Gewähr der Verfassung. §. 180. u. 181. — —	184	
Schlußbestimmung. §. 182. — —	185	
Landfolgedienste; Fortdauer der Verpflichtung zu deren Leistung nach Aufhebung der unentgeltlichen Chausseedienste. Siehe Chausseedienste.		
Landgendarmerie; Einreichung des Verzeichnisses der unerledigt gebliebenen Denunciationen derselben. — Darin ist von den Obrigkeiten anzugeben, ob die Landgendarmen die Denuncianten-Gebühren bereits erhalten, oder ob sie solche noch zu erwarten haben — —	203	A. III 79
Landstände; Siehe Stände-Versammlung.		
— Bestimmungen über deren Rechte und Befugnisse — — — — — —	160	A. I 34
1. der Provinzial-Landschaften — —	160	
2. der allgemeinen Stände-Versammlung:		
a. erste Cammer derselben — —	161	
b. zweite „ „ — —	163	
c. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Cammern — — —	166	
d. Landtag, Dauer desselben und Versammlung der Stände — —	168	
e. Wirksamkeit der allgemeinen Stände-Versammlung — — —	169	
Landstraßen; Verwendung der Strafdienste zum Bau derselben. Siehe Strafdienste.		
Landstraßen- und Communalwege-Fonds; Anträge auf Bewilligungen daraus. — Bestimmungen wegen des Termins der Einsendung derselben von Seiten der Obrigkeiten, und Vorschriften darüber, was von den letzteren zuvor zu berücksichtigen und worüber in den deshalb zu erstattenden Berichten und vorzulegenden Nachweisungen Auskunft zu ertheilen ist. Erlassen von den Landdrosteien zu Aurich und Osnabrück — — — — — — —	237 247	A. III 103 110
Landwirthschaftliche Erzeugnisse; Hausiren damit in Ostfriesland. Siehe Hausir-Ordnung.		
Legge-Anstalt; Aufhebung der zu Berge, Amts Fürstenau, bestehenden mit Ende Junius 1840 und Verweisung der Geschäfte derselben an die übrigen Leggen im Fürstenthume Osnabrück — —	136	A. III 41
— — Errichtung einer solchen im Flecken Uchte mit dem 1sten August 1840 —	179	70
— — Errichtung einer solchen in der Stadt Winsen an der Luhe mit dem 2ten September 1840 — — —	205	80
— — Neben-; Errichtung einer solchen zu Dissen, Amts Iburg, vom 1sten Mai 1840 an für Scheer- und Segeltuch, Sack- u. Packleinen — — — —	95	27
Legge-Ordnung für das Fürstenthum Osnabrück; Abänderung des §. 12. derselben, in deren Gemäßheit die Feststellung des Goldcourses bei Zahlungen auf den Leggen für die Zukunft von der Landdrostei zu Osnabrück erfolgen wird — — — — — — — —	151	46
Leggepflichtigkeit des Wolllakens; Aufhebung derselben im Fürstenthume Osnabrück — — — — — — —	136	41
Lehns-Ablösungs-Capitalien; Ausnahme der zu den Landesschulden gehörigen von der Kündigung, in so fern sie bei den öffentlichen Cassen deponirt werden müssen — — — — — —	138	A. I 33
Lehrlinge zünftiger Handwerker; Prüfung derselben. Siehe Handwerkslehrlinge.		
Leinen; Ausschließliche Anwendung vorschriftsmäßig verfertigter und geeichter Webekämme beim Weben desselben. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Osnabrück — — — — — — —	78	A. III 19
— Leggepflichtigkeit des im Fürstenthume Osnabrück verfertigten Scheer- und Segeltuchs, Sack- und Packleinens vom 1sten Mai 1840 an. Bestimmungen deshalb von der Landdrostei zu Osnabrück — — — — — — — —	95	27
— Löwend-; Bestimmungen über die Breite derselben, so wie wegen Bestrafung derjenigen, welche Löwende auf den Leggen zum Verkauf ausstellen, die eine geringere, als die vorschriftsmäßige		

	Pag.	Nr.
Breite haben. Erlassen von der Landdrostei zu Osnabrück — — — —	78	A.III 19
Leinengarn; Aufhebung der in Betreff der Sammler desselben für das Fürstenthum Osnabrück unterm 3ten Februar 1829 erlassenen Vorschriften mit dem 1sten Januar 1841 — — —	136	42
Leipziger Allgemeine Zeitung; Verbot derselben im hiesigen Königreiche	101	A. I 17
— — — Wiederaufhebung des Verbots derselben — — — — — —	537	64
Leipziger Blätter für litterarische Unterhaltung; Verbot derselben im hiesigen Königreiche — — —	103	18
— — — — — — Wiederaufhebung des Verbots derselben — — —	537	64
Leuchtfeuer; Stationirung eines Leuchtschiffes an der Großbritannischen Küste in der Nähe der s. g. Leman und Ower Sands vom 1sten Januar 1840 an	49	A.III 3
— Errichtung derselben auf der Insel Wight — — — — — — —	103	32
Lingen, Niedergrafschaft; Verfahren bei Ausführung von Gemeinheitstheilungen daselbst und Gebühren-Taxe für die dabei mitwirkenden Personen. Siehe Gemeinheitstheilungssachen.		
Linnenlegge zu Berge; Siehe oben Legge-Anstalten.		
— zu Dissen; Siehe oben Legge-Anstalten.		
— zu Uchte; Siehe oben Legge-Anstalten.		
— zu Winsen an der Luhe; Siehe oben Legge-Anstalten.		
Lotterie; Plan der sechs und neunzigsten zu Hannover — — — —	5	A. I 5
— Plan der sieben und neunzigsten zu Hannover — — — — — — —	303	39
— Plan der elften Braunschweigschen —	111	23
— Plan der sieben und achtzigsten Osnabrückschen — — — — — —	123	27
Lotterien, ausländische; Bestrafung des Colligirens für selbige. — Das Colligiren für ausländische Lotterien ohne Unterschied, folglich auch für die Hamburger Waaren-Lotterie ist nach der Strafbestimmung des Art. II. der Lotterie-Ordnung vom 19ten April 1819 zu bestrafen — — — — —	49 52	A.III 4 9
Lotteriewesen; Declaration wegen der competenten Behörden bei Übertretungen der Strafbestimmungen der Lotterie-Verordnung vom 19ten April 1819	50 52 54	A.III 5 9 11
Lungenseuche; Vorsichts-Maßregeln, welche wider Weiterverbreitung derselben unter dem Hornviehe zu treffen sind von den Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke Hannover — — — — —	74	17

M.

	Pag.	Nr.
Manufactur-Waaren; Öffentliche Versteigerungen derselben. Siehe Versteigerungen.		
Maß; Vorschriften wegen Anwendung des allgemeinen gesetzlichen Körpermaßes beim Verkaufe von Kalk und Steinkohlen vom 1sten April 1841 an. — Bestimmungen über die Eichung und Form der Kalk- und Kohlengemäße. — Kalk und Steinkohlen dürfen nicht gehäuft, sondern müssen gestrichen verkauft werden. — Gestattung des Gebrauchs der zugelassenen besonderen Maßen als Kohlen- und Kalkmaße, so wie des Verkaufs von Steinkohlen und Kalk nach dem Gewichte. — Strafbestimmungen für die Übertretung der obigen Vorschriften —	523	A. I 60
— Übersicht der bisher im Landdrostei-Bezirke Aurich zur Anwendung gekommenen verschiedenen Korngemäße und deren Verhältniß zu dem neuen gesetzlichen Maße — — — — —	81	A.III 20
Maß und Gewicht; Anordnung einer polizeilichen Untersuchung der Wagen aller Gewerbetreibenden. Vorschriften deshalb für die Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke Stade — — —	157	A. I 19
Maurerlehrlinge; Prüfung derselben. Anderweite Bestimmungen rücksichtlich des vor ihrer Lossprechung als Gesellen anzufertigenden Probestücks. Erlassen von der Landdrostei zu Lüneburg	222	A.III 93
Medicinalpersonen: Vergütungen derselben für die Behandlung kranker Arme. Vorschriften wegen Aufstellung der desfallsigen Kosten-Rechnungen, und wegen Anweisung und Bezahlung der		

	Pag.	Nr.
Beträge letzterer. Erlassen von der Landdrostei zu Stade — — — —	158	A. III 50
Medicinalpolizei; Allgemeines Verbot des Debits der sogenannten Universal-Kräuter-Arzeneien von Morison	119	A. I 24
— Maßregeln zur Beschränkung und Vertilgung der Krätze in den Landdrostei-Bezirken Lüneburg und Osnabrück	165 253	A. III 58 113
Meilenzeiger für die Postrelais; Feststellung der Entfernung zwischen den Relais zu Aurich und Hesel vom 1sten April 1840 an — — —	95	A. I 15
— — Feststellung der Entfernungen des neu errichteten Postrelais zu Eystrup zu den umliegenden — — — — —	120	25
— — Feststellung der Entfernungen der neu errichteten Postrelais zu Hardegsen und Lauenförde zu den umliegenden — — — — — — —	110	22
— — Feststellung der Entfernungen des neu errichteten Postrelais zu Pattensen zu den umliegenden — — —	85	11
Meinhelfsches Legat für dürftige Militairkinder; Ausstellung der behuf dessen Erhebung erforderlichen Bescheinigungen von Seiten der Prediger. Vorschriften deshalb vom Consistorio zu Hannover — — — — — —	171	A. III 60
Meisterstücke der angehenden zünftigen Handwerksmeister; Bestimmungen wegen deren Anfertigung. Siehe Handwerksmeister.		
Militair-Pensionen, Münstersche; Siehe unten Münster.		
Militairpflichtige; Befugnisse der Obrigkeiten zur Ertheilung von Reisepässen an dieselben. Bestimmungen deshalb — — — — — — —	190 212	75 85
— ausgetretene; Aufstellung und Einsendung eines vollständigen Verzeichnisses über die gegen die Ausgetretenen eines jeden Loosungsjahrs abgegebenen Erkenntnisse und über die Vollziehung der letzteren an die Provinzial-Regierungsbehörden. Vorschriften deshalb für die Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke Osnabrück — — — — —	274	126
— einzustellende; Begleitung und Ablieferung derselben am Einstellungs-Orte. Vorschriften wegen der von den Unterbedienten dieserhalb aufzustellenden Kosten-Liquidationen, so wie über die Einreichung letzterer sowohl an die Obrigkeiten, als an die Landdrostei zu Stade	217	A. III 109
Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft; Anordnung einer allgemeinen Kirchen-Collecte für dieselbe auf den 21sten Junius 1840 — — —	155 160	48 53
Moore — Torf-; Bewirthschaftung der den Land- und Stadtgemeinden zugehörigen. Siehe Gemeinde-Torfmoore.		
Morisonsche Universal-Kräuter-Arzeneien; Verbot derselben. Siehe oben Medicinalpolizei.		
Münster, Bisthum; Staatsvertrag mit der Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung über die Activ- und Passiv-Verhältnisse desselben. Publication jenes Vertrages und Bestimmungen über dessen Ausführung — — — — —	17	A. I 8
Münzwesen; Annahme von Pistolen statt Courant in den Königlichen Cassen. Bestimmung des Werthes der Pistolen zu 5 ℛ 10 gg Courant vom 1sten April 1840 und zu 5 ℛ 8 gg Courant vom 15ten December 1840 angerechnet, so wie Bezeichnung der Zahlungen, bei denen solche zulässig ist	89 521	13 59
— Cours der Goldmünzen. Die Feststellung desselben bei Zahlungen auf den Leggen im Fürstenthume Osnabrück erfolgt in Zukunft durch die Landdrostei zu Osnabrück — — — — — —	154	A. III 46
— Verbot der fremden Scheidemünze und der Zweigutegroschen-Stücke fremden Gepräges. Erneuerung der deshalb erlassenen Vorschriften von der Landdrostei zu Stade — — —	224	95
Musikanten, herumziehende; Zulassung derselben im Landdrostei-Bezirke Stade. Erneuerung der deshalb bestehenden Vorschriften, wonach fremden Musikanten das Umherziehen behuf Ausübung ihres Gewerbes ohne landdrosteiliche Concession nicht gestattet ist —	160	52
Mutterkorn; Siehe Brand- oder Mutterkorn.		

	Pag.	Nr.
N.		
Nachdruck; Verbot desselben in Ansehung der Werke des Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter während 20 Jahre, vom 22sten October 1840 an, in sämmtlichen deutschen Bundes-Staaten — — — — — — —	477	T. I 55
Neubruch-Ländereien; Anmeldung derselben behuf Eintragung in die Steuer-Rollen. Siehe Steuer.		
Neustadt-Gödens, Gericht; Siehe Gericht Neustadt-Gödens.		
Nordamerika; Auswanderungen dahin. Siehe Auswanderungen.		
— Abschluß eines auf Gegenseitigkeit sich gründenden Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit der Regierung der Nordamerikanischen Freistaaten — — —	505	58
Northeim, Amt; Siehe Amt Northeim.		
— Stadt; Vereinigung der Gerichtsbarkeit derselben mit dem neu gebildeten Amte Northeim — — — —	15	7
— Stadt; Verfassungs-Urkunde für dieselbe — — — — — — — — —	58	T. III 15
O.		
Ober-Appellationsgericht; Präjudicien desselben. Siehe Präjudicien.		
— — Errichtung eines Criminal-Senats bei demselben. Siehe Criminal-Senat.		
Orgelspieler; Verbot des Debits von Druckschriften unsittlichen und anstößigen Inhalts durch dieselben im Landdrostei-Bezirke Hannover — — —	154	47
Orgel-Windladen; Privilegium auf eine erfundene eigenthümliche Einrichtung derselben. Siehe Privilegium.		
Osterode; Magistrat daselbst. Anordnung desselben zur besondern Paßbehörde — — — — — — —	234	99
P.		
Pacht; Unzulässigkeit der Fortsetzung derselben bis zum Ablaufe des bestehenden Contracts gegen den Willen des Verpächters von Seiten der Creditoren bei ausgebrochenem Concurse über das Vermögen des Pächters — — — —	83	T. I 10
Pachtrecht der Beamten, Forstbedienten und sonstigen Officianten an Domanial-Pertinenzien. Siehe Domanial-Verwaltung.		
Packleinen; Leggepflichtigkeit desselben. Siehe Leinen.		
Paßpolizei; Anordnung des Magistrats zu Osterode zur besondern Paßbehörde	234	T. III 99
Paß- und Fremden-Polizei; Ergänzung und Erläuterung der hinsichtlich derselben bestehenden Bestimmungen. — Ertheilung von Reisedocumenten an Ausländer. — Verfahren beim Visiren der Reisepapiere. — Das Visiren der Wanderbücher geschieht gebührenfrei. — Verfahren beim Verlust von Reisepapieren. — Competenz der Paßbehörden rücksichtlich der Inländer. — Reisedocumente der diesseitigen Gesandtschaften in auswärtigen Staaten. — Bekanntmachung der Reisenden mit den sie angehenden Vorschriften der Paß- und Fremden-Polizei — —	3	T. II 2
— — — Bestimmungen über die Befugnisse zum Visiren der Reisepapiere und über die polizeiliche Aufsichtsführung auf Fremde von Seiten der Unterbediente und Ortsbehörden in den Landdrostei-Bezirken Lüneburg und Stade — — — — — — —	238 249	T. III 104 111
Paßwesen; Befugnisse der Obrigkeiten zur Ertheilung von Reisepässen an beurlaubte Soldaten und an Militairpflichtige. Bestimmungen deshalb —	190 212	75 85
— Errichtung eines Preußischen Paßpolizei-Büreaus zu Wittenberge an der Elbe für die auf Flußfahrzeugen auf der Elbe in die Preußischen Staaten einpassirenden Reisenden — — —	187	73
— Vorschriften über die Ertheilung von Pässen an Personen, welche nach dem Russischen Polen auswandern oder dort Arbeit suchen wollen — — — —	133 164	39 57
Patente für Erfindungen; Siehe unten Privilegium.		
Patrimonial-Gerichtshalter bedürfen behuf vorkommender Abwesen-		

	Pag.	Nr.
heit eines Urlaubs der vorgesetzten Landdrostei und haben in ihren desfallsigen Gesuchen anzuführen, daß und in welcher Maße für die Wahrnehmung ihres Dienstes gesorgt worden ist. Vorgeschrieben von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — — — — —	221	A. III 91
Pensionen vormaliger Münsterscher Civil- und Militair-Beamten; Übernahme eines Theiles derselben von Seiten Hannovers. Staatsvertrag deshalb mit der Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung — — — — — — — — —	17	A. I 8
Pfandegebühren in Polizeistrafsachen; Verfahren bei deren Erhebung	534	62
Pfande- oder Denunciationsgebühren; Siehe Denunciations- und Pfandegebühren.		
Pfarrdienstsachen; Benutzung des Kirchensiegels dabei. Vorschriften deshalb vom Consistorio zu Hannover —	266	A. III 121
Pferde; Ausführung und Durchführung derselben. — Verbot derselben, in so weit sie nicht in die Gebiete des hiesigen oder des Preußischen Steuer- und Zollvereines geschieht. — Gestattung des Aus- und Durchganges für Reitpferde der Reisenden und Grenzbewohner und für Pferde im Geschirr vor Wagen ꝛc., imgleichen für Füllen bis zum Alter von 3 Jahren. — Nichtanwendbarkeit dieser Vorschrift auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode und Aufhebung der Bekanntmachung vom 7ten October 1840 — —	432 443	A. I 49 51
Pferdezucht; Anordnung einer Untersuchung der zum Bedecken bestimmten Hengste durch einen Thierarzt von der Landdrostei zu Hildesheim — — —	98	28
Pistolen; Annahme derselben statt Courant in den Königlichen Cassen. Bestimmung des Werthes derselben zu 5 ℛ 10 gg Courant vom 1sten April 1840 und zu 5 ℛ 8 gg Courant vom 15ten December 1840 angerechnet, so wie Bezeichnung der Zahlungen, bei denen deren Annahme gestattet ist —	89 521	13 59
Polen, Russisches; Auswanderungen und Reisen dahin. Warnung für diejenigen, welche als Arbeiter dahin auszuwandern oder zu reisen Neigung haben möchten und Vorschriften deshalb in Beziehung auf die Paßpolizei —	133 164	A. III 39 57
Polizei; Handhabung derselben auf der Eisenbahn von Braunschweig nach Harzburg. Siehe Bahnordnung.		
— Strom-; Handhabung derselben in Bezug auf den Emscanal und die Emswehren bei Mehringen und Hanekenfähr — — — — — — — —	137	43
Polizei-Behörden; Competenz derselben bei Übertretungen der Strafbestimmungen der Lotterie-Verordnung vom 19ten April 1819 — — —	50 52 54	5 9 11
— — Übertragung der Untersuchung und Bestrafung der Verletzungen der wegen des Wildhandels erlassenen Vorschriften an die in Polizeistrafsachen zuständigen Behörden in den Landdrostei-Bezirken Hannover, Lüneburg und Hildesheim	55 71 76	13 16 18
Polizeiliche Bestrafung verschiedener, bisher criminell bestrafter Vergehen, welche nach Publication des neuen Criminalgesetzbuches nicht ferner durch Criminalstrafen getroffen werden. — Gesetzliche Vorschriften über die Bestrafung dieser Vergehen, die Anwendbarkeit der Grundsätze des Criminalgesetzbuches dabei, die Strafverwandlung, die Verbindung des Gefängnisses mit Taxen, die Denunciationsgebühren, die Bestrafung sonstiger, nicht benannten Vergehen, die Aufhebung der entgegenstehenden Strafbestimmungen, den Eintritt der Wirksamkeit mit dem 1sten November 1840 und die Änderung und Feststellung der Wrogen-Principien —	435	A. I 50
Polizeistrafsachen; Verfahren darin. Gesetzliche Bestimmungen deshalb —	479	56
I. Von dem Gegenstande des Gesetzes. Art. 1 – 13. — — — —	480	
II. Von den Behörden im Allgemeinen. Art. 14 — 27. — — —	481	
III. Von der Zuständigkeit der Behörden. Art. 28 — 38. — —	484	
IV. Von der Einleitung des Verfahrens. Art. 39 — 54. — — —	485	

Pag. Nr.

V. Von dem Verfahren selbst. Art. 55—82. — — — — — — 487
VI. Von den Entscheidungen. Art. 83—91. — — — — — — 492
VII. Von den Rechtsmitteln und Beschwerden. Art. 92—112. — — 493
VIII. Von der Vollstreckung der Erkenntnisse. Art. 113—117. — 496
IX. Von den Kosten. Art. 118—124 497
X. Schlußbestimmungen. Art. 125—127. — — — — — — — 500

Polizeistrafsachen; Verfahren darin. Vorschriften behuf Ausführung der deshalb getroffenen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich wegen Anzeige, Untersuchung und Entscheidung von Polizeivergehen — — — — — — — 529 A. I 62

— Entscheidungen darin, wenn die verwirkte Strafe eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen oder eine Geldbuße von 30 ₰ übersteigt, bei denjenigen Ämtern und Gerichten in den Landdrostei-Bezirken Hannover und Lüneburg, die nur aus einem stimmführenden Mitgliede bestehen. Bezeichnung der Ämter, an welche die Acten nach beendigter Untersuchung zur Abgabe des Straferkenntnisses abzugeben sind — — — — — 275 A. III 127, 276 128

— Geschäftsgang darin bei den Ämtern. Bestimmungen deshalb von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — 276 128

Polizei-Verwaltung; Remissionen an Einnahmen, welche daraus herrühren und dem Domanio überwiesen sind. Siehe Domanial-Einkünfte.

Porto, Hafen; Signale der daselbst ankommenden fremden Schiffe. Siehe Schifffahrt.

Postfreiheit der Dienst-Correspondenzen; Behuf Bewirkung derselben ist es erforderlich, daß die Obrigkeiten die abzusendenden Briefe und Actenpackete, für welche die Postfreiheit zugestanden ist, mit dem Dienstsiegel verschließen und auf dem Couverte den Namen der absendenden Behörde vollständig angeben 257 114, 257 115

Postrelais zu Aurich und Hesel. Siehe unten Postverwaltung.

— zu Eystrup; Siehe unten Postverwaltung.

Postrelais zu Hardegsen und Lauenförde; Siehe unten Postverwaltung.

— zu Thiedenwiese und Pattensen; Siehe unten Postverwaltung.

Poststraßen; Verwendung der Strafdienste zur Herstellung und Verbesserung nicht chaussirter. Siehe Strafdienste.

Postverwaltung; Aufhebung des Relais zu Thiedenwiese und Etablirung eines Relais zu Pattensen vom 1sten April 1840 an. — Feststellung der Entfernungen des letztern zu den umliegenden Stationen — — — — 85 A. I 11

— Feststellung der Entfernung zwischen den Relais zu Aurich und zu Hesel vom 1sten April 1840 an — — 95 15

— Errichtung neuer Postrelais zu Hardegsen und Lauenförde vom 1sten Junius 1840 an. — Feststellung der Entfernungen derselben zu den umliegenden Relais — — — — — 110 22

— Errichtung eines neuen Postrelais zu Eystrup vom 1sten Junius 1840 an. — Feststellung der Entfernungen desselben zu den umliegenden Relais — 120 25

Präjudicien des Ober-Appellationsgerichts über zweifelhafte und streitige Rechtsfragen; Bekanntmachung mehrerer, als:
I. Fortsetzung der Pacht bis zum Ablaufe des Contracts kann gegen den Willen des Verpächters bei ausgebrochenem Concurse über das Vermögen des Pächters von Seiten der Creditoren des letztern nicht verlangt werden — — — — — — — 83 10
II. Erbverträge können auf rechtsbeständige Art und Weise auch mündlich abgeschlossen werden — — — 83 10
III. Freiheit von Zehntrechte an Brachfrüchten kann im Fürstenthume Hildesheim durch unvordenkliche Verjährung nicht begründet werden — 83 10
IV. Das Anerbenrecht bei freien Bauergütern in der Grafschaft Bentheim gebührt vorzugsweise den Söhnen 83 10
V. Richter sind nicht befugt, die Zweckmäßigkeit oder die verfassungsmäßige Entstehung der Gesetze und Verord-

	Pag.	Nr.
nungen zu untersuchen und zu beurtheilen — — — — — —	84	A. I 10
VI. Appellation sowohl als Nichtigkeitsquerel findet gegen Bescheide der Mittelgerichte nicht Statt, mittelst welcher Beweisartikel oder Zeugen unter dem Vorbehalte der Einreden gegen die Erheblichkeit der Artikel und die Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit der Zeugen zugelassen worden sind	84	10
Präventivpolizei; Nichtanwendbarkeit des Verfahrens in Polizeistraffachen auf Gegenstände derselben — —	529	62
Prediger; Vorschriften für dieselben wegen Aufbewahrung und Benutzung der Kirchensiegel. Erlassen vom Consistorio zu Hannover — — — — —	266	A. III 121
— Verfahren derselben bei Ausstellung von Bescheinigungen behuf Erhebung des Sperrcasse-Benefizes und des Meinhelfschen Legats für dürftige Militairkinder. Vorschriften deshalb vom Consistorio zu Hannover — — — — —	171	60
— Berichts-Erstattung derselben über die ihnen untergebenen Schullehrer. Siehe Schullehrer.		
Preußen, Königreich; Zulassung von Staatsangehörigen dieses Staates im hiesigen Königreiche. Bestimmungen deshalb — — — — — — — —	188	74
— — Übernahmeorte bei der Transportirung von Auszuweisenden aus und nach den Preußischen Staaten. Siehe Auszuweisende.		
— Übereinkunft mit den dortigen Regiminal-Behörden wegen wechselseitiger Erledigung der Requisitionen in solchen Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen, bei denen das berechtigte und verpflichtete Gut oder Grundstück unter verschiedener Landeshoheit belegen ist	244	107
Privat-Creditanstalten; Siehe Creditanstalten.		
Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten; Siehe Assecuranz-Anstalten.		
Privat-Sparcassen; Siehe Sparcassen.		
Privilegium gegen den Nachdruck und den Verkauf des Nachdrucks der Werke des Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter — — — — — — —	477	A. I 55
Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Holzmosaik für Eduard Buschmann aus München — — — — — — — —	539	A. I 65
— auf eine eigenthümlich eingerichtete Lampe für den Conservator Johann Ruhl und den Spenglermeister Friedrich Benkler in Wiesbaden — —	447	53
— auf einen eigenthümlichen Koch-Apparat für den Buchdrucker Ernst Wilhelm Röbling zu Mühlhausen — — —	1	1
— auf eine eigenthümliche Einrichtung der Orgelwindladen für den Orgelbauer Peter Tappe zu Verden — — —	105	19
— auf eine eigenthümliche Schreib- und Copiirmaschine für den Copiisten J. D. Groß zu Oldenburg — — — —	106	20
— auf eine eigenthümliche Vorrichtung zur Bereitung von Seife für den Lederhändler Carl Ferdinand Schütze zu Hannover — — — — — — —	2	2
— auf ein neues und eigenthümliches Verfahren, Tuch ohne Spinnen und Weben durch Filzen zu verfertigen, für Ralph Bonfil zu London — — —	301	38
Proceß — Civil-; Appellation sowohl als Nichtigkeitsquerel findet gegen Bescheide der Mittelgerichte nicht Statt, mittelst welcher Beweis-Artikel oder Zeugen unter dem Vorbehalte der Einreden, gegen die Erblichkeit der Artikel und die Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit der Zeugen zugelassen worden sind	84	10
— — Bestimmungen über die Berechnung der Fristen bei der Justiz-Canzlei zu Hildesheim — — — —	94	A. III 26
— Criminal-; Gesetzliche Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen — — — — — —	317	A. I 41
Proceßkosten in Criminalsachen; Taxe derselben — — — — — — —	361	41
Proceßschriften dürfen ohne die für die Gegenpartei bestimmte Copei nicht eingereicht werden, auch müssen dieselben mit der verfassungsmäßig erforderlichen Productions-Unterschrift versehen seyn. Vorgeschrieben von der Justiz-Canzlei zu Hannover — — —	258	A. III 116
Procuratoren; Einreichung schriftlicher Vorstellungen bei Verwaltungsbehörden durch dieselben. Siehe Vorstellungen.		

Pag. | Nr.

Provinzial-Landschaften; Bezeichnung derjenigen, welchen das Recht zusteht, ein Mitglied des Schatz-Collegii zu erwählen und Bestimmungen über den Stand der letzteren und deren Wahl. Siehe Schatz-Collegium.

Prüfung der Handwerkslehrlinge; Siehe Handwerkslehrlinge.

— der angehenden zünftigen Handwerksmeister; Bestimmungen deshalb. Siehe Handwerksmeister.

R.

Rechte, ungewisse oder veränderliche; Errichtung einer Creditanstalt behuf Erleichterung der Ablösung derselben durch Capitalzahlung. Siehe Creditanstalt.

Rechte und Gerechtigkeiten; Abtretung derselben behuf Eisenbahn-Anlagen. Siehe Eisenbahnen.

Rechtsmittel gegen Erkenntnisse in Criminalsachen. Siehe Criminalsachen.

— gegen Entscheidungen in Polizeistrafsachen. Siehe Polizeistrafsachen.

Recurse in Polizeistrafsachen; Verfahren bei Entscheidungen der Landdrosteien darüber — — — — — — 533 | A. I 62

Regalien; Ausgaben, welche aus den Einkünften derselben zu bestreiten sind. Siehe Landesverfassungsgesetz.

Regentschaft; Bestimmungen wegen Eintritt und Anordnung derselben. Siehe Landesverfassungsgesetz.

Regierungsform des Königreichs. Siehe Landesverfassungsgesetz.

Regiminal-Verwaltung; Remissionen an Einnahmen, welche daraus herrühren und dem Domanio überwiesen worden sind. Siehe Domanial-Einkünfte.

Register — Gebühren-; Vorschriften wegen deren Führung. Siehe Gebühren-Register.

Reglement für die allgemeine Stände-Versammlung vom 14ten December 1819; Aufhebung desselben und Erlaß einer neuen Geschäftsordnung für die allgemeine Stände-Versammlung — — — — — — — — 309 | A. I 40

Rehkälber weiblichen Geschlechts; Verbot des Schießens derselben in den Koppeljagden des Fürstenthums Lüneburg — — — — — — — — 222 | A. III 92

Reisedocumente; Vorschriften über die Ertheilung neuer und Visirung bereits ausgestellter. — Verfahren beim Verlust derselben. Siehe Paß- und Fremdenpolizei.

Reisekosten der Beamten in Criminalsachen; Vergütung derselben. Siehe Beamte.

Reisekosten der in Criminalsachen abgehörten Zeugen; Zahlbarmachung derselben. Siehe Criminalkosten.

Reisepapiere; Visirung derselben durch die Unterbediente und Ortsbehörden. Siehe Paß- und Fremdenpolizei.

Reisepässe; Ertheilung derselben an beurlaubte Soldaten und an Militairpflichtige. Siehe Paßwesen.

Relais zu Aurich und Hesel — Post-; Siehe Postverwaltung.

— zu Eysteup — Post-; Siehe Postverwaltung.

— zu Harbegsen und Lauenförde — Post-; Siehe Postverwaltung.

— zu Thiedenwiese und Pattensen — Post-; Siehe Postverwaltung.

Remissionen an Domanial-Einnahmen aus der Regiminal- und Polizeiverwaltung. Befugnisse der Domainen-Cammer und der Landdrosteien zu deren Bewilligung — — — 15 | A. II 7

Remunerationen für Amtsunterbediente; Siehe Amtsunterbediente.

Requisitionen diesseitiger Obrigkeiten und Preußischer Behörden in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen; Erledigung derselben. Siehe Preußen.

Rescripte; Bezeichnung derselben und der früheren Verhandlungen auf dem rubro der Berichte, welche die Obrigkeiten an die Landdrostei zu Osnabrück zu erstatten haben — — — — 263 | A. III 119

	Pag.	Nr.
Richter sind nicht befugt, die Zweckmäßigkeit und die verfassungsmäßige Entstehung der Gesetze oder Verordnungen zu untersuchen und zu beurtheilen —	84	A. I 10
Richter, Jean Paul Friedrich; Verbot des Nachdrucks der Werke desselben während 20 Jahre, vom 22sten October 1840 an, in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten — — — — — —	477	55
Rocken; Anwendung geeigneter Vorsichtsmaßregeln beim Gebrauche des mit Brand- oder Mutterkorn vermischten. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Lüneburg — — — —	216	A. III 89
Russisch-Polen; Auswanderungen dahin. Siehe Polen.		
S.		
Sachsen, Königreich; Zulassung von Staats-Angehörigen dieses Staates im hiesigen Königreiche. Bestimmungen deshalb — — — — — — —	188	74
Sackleinen; Leggepflichtigkeit desselben. Siehe Leinen.		
Schatz-Collegium; Herstellung desselben — — — — — — —	540	A. I 66
§. 1. u. 2. Bestimmungen über die von demselben wahrzunehmenden Geschäfte und dessen Bildung — —	540	
§. 3. Verhältnisse der Mitglieder desselben zur allgemeinen Stände-Versammlung — — — — — —	540	
§. 4. u. 5. Bezeichnung der Provinzial-Landschaften, welchen das Recht zusteht, ein Mitglied desselben zu erwählen, so wie des Standes der zu wählenden Mitglieder — — —	541	
§. 6. Reihefolge der Wahl — —	541	
§. 7. Vorschriften über die Wiederbesetzung der erledigten Stellen —	541	
§. 8–10. Bestimmungen wegen der dienstlichen Stellung, des Wohnsitzes, der Theilnahme an den Sitzungen, des Gehalts, der Diäten und Reisekosten der Mitglieder desselben —	542	
§. 11. Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung zur Theilnahme an den Verhandlungen im Falle, daß die im §. 181. des Landesverfassungs-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen etwa zur Anwendung kommen sollen —	543	
§. 12. Beginn der Wirksamkeit desselben mit dem 1sten Julius 1841 —	544	
Scheertuch; Leggepflichtigkeit desselben. Siehe Leinen.		
Scheidemünze, fremde; Verbot derselben. Siehe Münzwesen.		
Schenk- und Gastwirthe; Beschränkende Bestimmungen wegen des Ausschenkens von Branntewein und sonstiger geistigen Getränke durch dieselben. Siehe Branntewein.		
Schifffahrt; Verpflichtung der Hannoverschen Seeschiffer zur Führung gewisser Schiffspapiere auf auswärtigen Reisen. Bestimmungen deshalb —	133	A. I 31
— Stationirung eines Leuchtschiffes an der Großbritannischen Küste in der Nähe des s. g. Leman und Ower Sands vom 1sten Januar 1840 an — — —	49	A. III 3
— Errichtung von Leuchtfeuern auf der Insel Wight — — — — —	103	32
— Bestimmungen wegen der Signale für die zu Porto ankommenden Schiffe —	178	68
— nach Großbritannien; Einlaufen von Schiffen derjenigen Staaten in dortige Häfen, die mit England Gegenseitigkeits-Verträge haben, ohne einen Lootsen an Bord zu nehmen. Bestimmungen über die Gestattung desselben in gewissen Fällen — — — — — —	245	108
— auf der Weser; Strompolizeiliche Bestimmungen für die Schiffer und Fähr-Inhaber. (Siehe auch Weser-Schifffahrts-Acte.) — — — — —	97	A. I 16
— auf der Weser; Vorschriften, welche von den Fähr-Inhabern rücksichtlich des Niederlassens der Fährlinien und des Stehenlassens der Fähren queer in dem Strome zu beobachten sind. Erlassen von der Landdrostei zu Hannover —	177	A. III 67
— auf der Ems; Siehe Emscanal.		
Schifffahrts-Acte — Weser; Siehe Weser-Schifffahrts-Acte.		

++++

	Pag.	Nr.
Schifffahrts- und Handels-Vertrag mit der Regierung der Nordamerikanischen Freistaaten	505	A. I 58
Schiffs-Rheder; Vorschriften, welche dieselben bei Nachsuchung neuer Seepässe zu beobachten haben. Erlassen von der Landdrostei zu Aurich	211	A. III 84
Schleusen — Ems-; Polizeiliche Bestimmungen deshalb. Siehe Emscanal.		
Schreib- und Copiir-Maschine; Privilegium auf eine erfundene eigenthümliche. Siehe Privilegium.		
Schulden des vormaligen Bisthums Münster; Siehe Landesschulden.		
— Landes-, Siehe Landesschulden.		
Schullehrer; Berichte der Prediger über die ihnen untergebenen. — Künftig sind solche statt halbjährig nur einmal im Jahre zu erstatten. Vorgeschrieben von dem Consistorio zu Stade	179	69
Schulversäumnisse; Verwendung der dafür aufkommenden Strafgelder. Siehe Strafgelder.		
Schwangere; Bestimmungen wegen deren Aufnahme in die Entbindungs-Anstalt zu Celle und in Ansehung der daselbst von ihnen zu entrichtenden Vergütungen. Siehe Entbindungs-Anstalt.		
Seepässe; Ertheilung derselben. Vorschriften, welche deshalb von den darum nachsuchenden Schiffs-Rhedern und Seeschiffern, so wie von den Obrigkeiten zu beobachten sind. Erlassen von der Landdrostei zu Aurich	211	84
Segeltuch; Leggepflichtigkeit desselben. Siehe Leinen.		
Seife; Privilegium auf eine Vorrichtung zu deren Bereitung. Siehe Privilegium.		
Signale für die zu Porto ankommenden Schiffe; Siehe oben Schifffahrt.		
Soldaten, beurlaubte; Befugnisse der Obrigkeiten zur Ertheilung von Reisepässen an dieselben. Bestimmungen deshalb	190 212	75 85
Sparcassen — Privat-; Beaufsichtigung derselben. Zur Errichtung dieser Anstalten bedarf es der landdrosteilichen Genehmigung und ist über deren Zustand sowohl den Obrigkeiten als der Landdrostei zu jeder Zeit Auskunft zu ertheilen. Vorgeschrieben von den Landdrosteien zu Hildesheim und Lüneburg	162 163	A. III 55 56
Sperrcasse-Benefiz für dürftige Militairkinder; Ausstellung der behuf dessen Erhebung erforderlichen Bescheinigungen von Seiten der Prediger. Vorschriften deshalb vom Consistorio zu Hannover	171	60
Stadt Einbeck; Übertragung der derselben zustehenden Gerichtsbarkeit an das daselbst errichtete Amt	121	A. I 26
— — Verfassungs-Urkunde für dieselbe	103	A. III 33
Stadt Northeim; Übertragung der Gerichtsbarkeit, welche der Stadt zugestanden hat, an das daselbst errichtete Amt	15	A. I 7
— — Verfassungs-Urkunde für dieselbe	58	A. III 15
Städte; Besorgung der Polizei und Polizeistrafsachen in denjenigen, in welchen eine landesherrliche Polizeibehörde nicht besteht. Vorschriften deshalb	529	A. I 62
Stände-Versammlung, allgemeine; Wiederberufung der unterm 20sten Junius 1839 vertagten	11	6
— — allgemeine; Auflösung der bisherigen	192	35
— — allgemeine; Rechte und Befugnisse derselben. Siehe Landesverfassungsgesetz.		
— — allgemeine; Publication des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten derselben	449	54
— — allgemeine; Gesetzliche Bestimmungen über die Wahlen der Deputirten derselben	450	54
I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1—16.	451	
II. Besondere Vorschriften:		
Cap. 1. Ritterschaften. §. 17.	457	
Cap. 2. Mannsstifter. §. 18—21.	457	
Cap. 3. Landes-Universität. §. 22.	459	
Cap. 4. Evangelische Consistorien. §. 23.	459	
Cap. 5. Dom-Capitel. §. 24.	460	
Cap. 6. Städte und Flecken. §. 25—31.	460	
Cap. 7. Grundbesitzer. §. 32—39.	463	
III. Schlußbestimmung. §. 40.	466	
— — allgemeine; Geschäfts-Ordnung für dieselbe vom 4ten September 1840	309	40

	Pag.	Nr.
Cap. I. Erblandmarschall-Amt. §. 1—3.	312	
Cap. II. Eröffnung des Landtags. Constituirung der Cammern. Vertagung. Sitzungszeiten. Schluß des Landtags. §. 4—15. — — — — —	313	
Cap. III. Sitzungen der Cammern. §. 16—29. — — — — — —	316	
Cap. IV. Behandlung der Geschäfte. §. 30—61. — — — — — —	321	
Cap. V. Besondere Behandlung einiger Gegenstände. §. 62—68. — —	337	
Cap. VI. General-Secretariat. Canzlei. Archiv. Bibliothek. §. 69—73.	341	
Cap. VII. Schluß-Bestimmungen. §. 74. u. 75. — — — — — — —	343	
Steinkohlen; Anwendung des allgemeinen gesetzlichen Körpermaßes bei dem Verkaufe derselben. Siehe Maß.		
Stempel- und Gerichtsgebühren in Criminalsachen; Einziehung derselben. Siehe Criminalsachen.		
Steuer — Grund-; Verpflichtung der Grundbesitzer zur Anmeldung ihrer Neubruch-Ländereien und angelegten Wiesen behuf Eintragung in die Steuer-Rollen. — Aufforderung an die Obrigkeiten alljährlich die Verpflichtung in den Gemeinden in Erinnerung bringen zu lassen — — — — — — —	9	A. II 4
— Grund-; Verpflichtung der Grundbesitzer zur Anmeldung der Zugänge an Grundstücken bei den Steuerbehörden behuf der erforderlichen Rectification der Grundsteuer, imgleichen der Obrigkeiten hinsichtlich der Zustande gekommenen Ausweisungen und Cultur-Erweiterungen, insbesondere der Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen zu jenem Zwecke. Vorschriften deshalb von den Landdrosteien zu Lüneburg und Stade — — — — — — —	135 159	A. III 40 51
Steuer-Ämter; Berichtigungen und Vervollständigungen des Verzeichnisses derselben — — — — — — —	107 535	A. I 21 63
Steuern; Bewilligung und Forterhebung derselben, imgleichen der daraus zu bestreitenden Ausgaben. Bestimmungen deshalb. Siehe Landesverfassungsgesetz.		
Steuern; Forterhebung und Entrichtung der jetzigen für das Rechnungs-Jahr vom 1sten Julius 1840 bis dahin 1841 — — — — — —	129	A. I 28
— indirecte; Abänderungen des in dem Königreiche Preußen bestehenden Zolltarifs und Publication des daselbst mit dem 1sten Januar 1840 in Kraft tretenden neuen Zolltarifs, welcher in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode für die Jahre 1840 und 1841 zur Anwendung gebracht werden soll — — — — — — — —	1	A. III 1
— indirecte; Amtliches Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif für die Jahre 1840 und 1841, welches zur richtigen Anwendung des letztern dient. Bekanntmachung des Erscheinen und Aushängens desselben bei den Amtsstellen der indirecten Steuer-Verwaltung in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode — — — — — — —	50	6
— indirecte; Regulativ über das zu beobachtende Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode — — — — — —	117	35
Stiftungen, milde; Verwendung des Vermögens derselben, Aufsichtsführung, Abänderung derselben. Bestimmungen deshalb. Siehe Landesverfassungsgesetz.		
— milde für dürftige Militairkinder; Siehe Spertcasse-Benefiz und Meinhelfsches Legat.		
Straf-Anstalten; Nachrichten, welche bei Ablieferung der verurtheilten Individuen dahin an die Directionen derselben mit eingesandt werden müssen. Beobachtung der deshalb erlassenen Vorschriften von den Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke Stade — — —	210	81
Strafdienste; Ableistung derselben für den Bau der Landstraßen und Wege, so wie zur Herstellung und Verbesserung nicht chaussirter Poststraßen. Regulativ deshalb für die Landdrostei-Bezirke Stade, Hannover und Osnabrück —	185 240 243	72 105 106
Strafen; Vollstreckung und Berechnung derselben, welche in Polizeistrafsachen		

Pag. | Nr.

von den Ämtern und Gerichten erkannt werden, die nur aus einem stimmführenden Mitgliede bestehen. Dieselbe verbleibt den zur Untersuchung der Vergehen zuständigen Obrigkeiten. Vorgeschrieben von der Landdrostei zu Hannover — 275 | A. III 127

Strafgelder; Verfahren wegen Erhebung solcher, welche in Polizeistrafsachen erkannt werden — — — — — — 534 | A. I 62

— Bewilligung von Remissionen an solchen, so von den Landdrosteien erkannt worden sind. Siehe Domanial-Einkünfte.

— für säumige Zahlung der Beiträge zur Bremen- und Verdensche Brandcasse. Bestimmungen über den Genuß derselben. Siehe Brand-Assecurations-Anstalt.

— welche für Schulversäumniß aufkommen und in herrschaftliche oder Kirchen-Cassen fließen; Verwendung derselben zur Bestreitung der Schulbedürfnisse armer Kinder. Vorschriften deshalb für die Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke Lüneburg — — — — — — — 211 | A. III 83

— welche für Schulversäumnisse aufkommen und in herrschaftliche oder Kirchen-Cassen fließen; Verwendung derselben zur Bestreitung der Schulbedürfnisse armer Kinder. Vorschriften über die Erhebung und Verwendung der aufgekommenen Strafgelder für die Kirchen-Commissarien in den Landdrostei-Bezirken Hildesheim und Lüneburg — 227 | 97

Strafregister; Siehe Wrogenregister.

Straßen, öffentliche; Anlegung, Verlegung und sonstige Veränderung derselben in Folge von Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen. Communication deshalb vor deren Ausführung von Seiten der bestellten Theilungs- und Verkoppelungs-Commissionen mit den betreffenden Obrigkeiten. Vorgeschrieben von der Landdrostei zu Hannover — — — — — — — 214 | 87

— Land-; Bewilligung von Beihülfen zu deren Instandsetzung oder Verlegung aus dem Landstraßen- und Communalwege-Fonds. Siehe Landstraßen- und Communalwege-Fonds.

Straßenbau in den Dörfern; Siehe Wege.

Sültingen, Dorf; Übertragung der bisher dem Amte Ebstorf daselbst und über die Sültinger Mühle zugestandene Gerichtsbarkeit an die Amtsvoigtei Hermannsburg vom 1sten Julius 1840 an — — — — — — — — 190 | A. III 76

T.

Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim; Aufnahme bildungsfähiger Kinder in dieselbe oder deren Zulassung zur dortigen Taubstummen-Schule. Beförderung derselben von Seiten der Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke Lüneburg — — — — — — — 95 | 29

Thronfolge im Königreiche; Bestimmungen deshalb. Siehe Landesverfassungsgesetz.

Torfmoore — Gemeinde-; Bewirthschaftung derselben. Siehe Gemeinde-Torfmoore.

Transporte von Auszuweisenden nach und aus den Preußischen Staaten. Siehe Auszuweisende.

Transportkosten der einzustellenden Militairpflichtigen; Liquidation derselben. Siehe Militairpflichtige.

Trauscheine; Ertheilung derselben. Grundsätze, nach denen dabei von den Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks Lüneburg zu verfahren ist — — 234 | 100

Tuch; Privilegium auf ein erfundenes neues und eigenthümliches Verfahren, solches ohne Spinnen und Weben zu verfertigen. Siehe Privilegium.

U.

Uchte, Flecken: Errichtung einer Linnen-Legge daselbst mit dem 1sten August 1840 — — — — — — 179 | 70

Unterrichts-Anstalten; Allgemeine Bestimmungen wegen der Aufsichtsführung. Siehe Landesverfassungsgesetz.

	Pag.	Nr.
Unterschrift der einzureichenden Proceßschriften; Vorschriften deshalb von der Justiz-Canzlei zu Hannover	258	A. III 116
Unterstützungen; Geschäftsgang bei Prolongation abgelaufener Bewilligungen, so wie bei Anträgen auf deren Erhöhung und auf Bewilligung neuer. Bestimmungen deshalb für die Ämter und Amtsvoigteien im Landdrostei-Bezirke Lüneburg — — — — — —	85	23
Unterthanen Rechte und Pflichten; Bestimmungen deshalb. Siehe Landesverfassungsgesetz.		
Urlaubs-Ertheilungen an Patrimonial-Gerichtshalter. Siehe Patrimonial-Gerichtshalter.		

V.

	Pag.	Nr.
Vaccination; Siehe Kuhpocken-Impfung.		
— Aufstellung und Einsendung der Impflisten. Siehe Impflisten.		
Vagabonden; Transporte derselben aus und nach den Preußischen Staaten. Siehe Auszuweisende.		
Veräußerungen von Dotalgrundstücken aus dem Grunde der Nützlichkeit. Siehe Dotalgrundstücke.		
Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen; Siehe Eisenbahnen.		
Verbrecher; Nachrichten, welche bei deren Ablieferung in die Strafanstalten den Directionen der letzteren mit einzusenden sind. Siehe Strafanstalten.		
Verfassung des Königreichs; Siehe Landesverfassungsgesetz.		
Verfassungs-Angelegenheit des Königreichs; Königlicher Erlaß deshalb — — — — — — —	11	A. I 6
Verfassungs-Urkunde für den Flecken Bederkesa — — — —	43	A. III 2
— — für die Stadt Einbeck — —	103	33
— — für die Stadt Northeim — —	58	15
Vergehen; Polizeiliche Bestrafung solcher, welche bisher criminell bestraft wurden, jedoch nach Publication des neuen Criminalgesetzbuchs nicht ferner durch Criminalstrafen getroffen werden. Gesetzliche Bestimmungen deshalb —	435	A. I 50
Vergehen gegen die Bahnordnung für die Eisenbahn von Braunschweig nach Harzburg; Bestimmungen wegen deren Untersuchung und Bestrafung. Siehe Bahnordnung.		
Verkoppelungen; Anzeige von deren Zustandekommen bei den Steuerbehörden behuf der Grundsteuer von Seiten der Obrigkeiten. Siehe Steuer.		
Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen; Folge-Einrichtungen, welche bei deren Ausführungen in Frage kommen und bei denen ein allgemeines polizeiliches Interesse concurrirt. Siehe Gemeinheitstheilungen.		
Verkoppelungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen; Gebühren der Obrigkeiten und obrigkeitlichen Commissarien darin. Siehe Gemeinheitstheilungs-Sachen.		
Verordnungen; Verpflichtung zu deren unmangelhafte Befolgung. Königliche Erklärung deshalb — — —	3	A. I 4
— Richter sind nicht befugt, deren Zweckmäßigkeit oder deren verfassungsmäßige Entstehung zu untersuchen und zu beurtheilen — — — — — —	84	10
— Veröffentlichung derselben. Siehe Gesetze.		
Verpfändung von Dotalgrundstücken aus dem Grunde der Nützlichkeit. Siehe Dotalgrundstücke.		
Versicherungs-Anstalten — Privat-Feuer-; Siehe Assecuranz-Anstalten.		
Versteigerungen, öffentliche von Colonial- und Manufactur-Waaren in kleinen Quantitäten; Verbot derselben ohne polizeiliche Erlaubniß im Landdrostei-Bezirke Osnabrück — — —	144	A. III 44
Versteigerungs-Protocolle der Auctionatoren; Besitztitel-Berichtigung auf den Grund von Auszügen aus denselben in Ostfriesland und Lingen. Siehe Besitztitel-Berichtigung.		
Visiren von Reisedocumenten; Vorschriften deshalb. Siehe Paß- und Fremden-Polizei.		
— der Reisepapiere; Bestimmungen wegen der Behörden, von denen solches		

Pag. | Nr.

nur mit Gültigkeit vorgenommen werden kann in den Landdrostei-Bezirken Lüneburg und Stade — — — 238, 249 | A. III 104, 111

Vorstellungen, schriftliche, welche an Verwaltungsbehörden gerichtet sind, dürfen nicht durch Procuratoren, sondern müssen durch die Advocaten, die sie verfaßt haben, unterschrieben und eingereicht werden, in so fern es nicht durch den Bittsteller selbst geschieht — — — 175 | 66

W.

Wagen; Prüfung derselben. Siehe Maß und Gewicht.

Wahl der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung. Gesetzliche Vorschriften deshalb. Siehe Stände-Versammlung.

— der Schatzräthe; Siehe Schatz-Collegium.

Wanderbücher; Vorschriften über deren Ertheilung an Ausländer, über das Visiren derselben, welches gebührenfrei geschehen muß. Verfahren beim Verlust derselben. Siehe Paß- und Fremden-Polizei.

Watt- und Küstenfahrer; Bestimmungen wegen der von denselben zu führenden Schiffspapier — — — 133 | A. I 31

— — Vorschriften wegen der von ihnen zu führenden Schiffspapiere. Erlassen von der Landdrostei zu Aurich — — 211 | A. III 84

Webekämme; Ausschließliche Anwendung vorschriftsmäßig verfertigter und geeichter beim Weben des Leinens. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Osnabrück — — — — — 78 | 19

Webekammmacher; Concessionirung und Beeidigung derselben vor Ausübung ihres Gewerbes. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Osnabrück — 78 | 19

Wege; Verwendung der Strafdienste zum Bau derselben. Siehe Strafdienste.

— öffentliche; Anlegung, Verlegung und sonstige Veränderung derselben in Folge von Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen. Communication deshalb vor deren Ausführung von Seiten der bestellten Theilungs- und Verkoppelungs-Commissionen mit den betreffenden Obrigkeiten. Vorgeschrieben von der Landdrostei zu Hannover — — — — 214 | A. III 87

Wege innerhalb der Dörfer; Belegung derselben mit Steinpflaster oder Steinschlag, oder Verwandlung derselben in Grandbahnen. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Hannover — — 99 | 31

— Communal-; Bewilligung von Beihülfen zu deren Instandsetzung oder Verlegung aus dem Landstraßen- und Communalwege-Fonds. Siehe Landstraßen- und Communalwege-Fonds.

Weggeldsfreiheit; Aufhören der an die unentgeltliche Leistung der Chausseedienste geknüpften in Folge der zeitweiligen Aufhebung letzterer. Siehe Chausseedienste.

Wehrfester; Anerben-Recht der Töchter derselben bei freien Bauergütern in der Grafschaft Bentheim. Siehe Bauergüter.

Werkhäuser; Siehe Strafanstalten.

— polizeiliche; Gefangenhaltungen darin. Siehe Gefangenhaltungen.

Weser-Schifffahrts-Acte; Anderweite Übereinkunft, welche zu deren Ergänzung von sämmtlichen Weseruferstaaten getroffen worden ist — — 97 | A. I 16

— — — Anordnungen zur Ausführung des Artikels 1. der anderweiten Übereinkunft der Weseruferstaaten behuf deren Ergänzung, namentlich in Beziehung auf das Niederlassen der Fährlinien und das Stehenlassen des Fähren quer in dem Strome. Erlassen von der Landdrostei zu Hannover — 177 | A. III 67

Wiesen, neu angelegte; Anmeldung derselben behuf deren Eintragung in die Steuer-Rollen. Siehe Steuer.

Wild; Verbot des Verkaufs desselben während der Hägezeit und Vorschriften, welche beim Verkauf und Versendung desselben im Fürstenthume Osnabrück zu beobachten sind. Siehe auch Jagd-Ordnung — — — — — — 201 | 78

Wilddiebstahl; Gesetzliche Bestimmungen über dessen Bestrafung und der damit in Verbindung stehenden Jagdvergehen, imgleichen über die sonstigen Maßregeln zum Schutz der Jagd- und Forst-

	Pag.	Nr.
bedienten gegen Wilddiebe und zur Verhütung des Wilddiebstahls — —	383	T. I 44
I. Von der polizeilichen Bestrafung der leichteren Fälle des Wilddiebstahls und verschiedener damit in Verbindung stehender Jagdvergehen. Art. 1—7. — — — — — — —	384	
II. Von der peinlichen Bestrafung des Wilddiebstahls. Art. 8—15. —	385	
III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die polizeiliche und peinliche Bestrafung der das Jagdrecht verletzenden Vergehen. Art. 16—20. —	387	
IV. Vorschriften zum Schutz der Jagd- und Forst-Officianten gegen Wilddiebe und zur Verhütung des Wilddiebstahls. Art. 21—27. — —	388	
V. Allgemeine Bestimmungen. Art. 28—30. — — — — — —	390	
Wilddiebe; Befugnisse der Forst- und Jagdbedienten zu ihrer Selbstvertheidigung beim Zusammentreffen mit denselben. — Erweiterung derselben in Gemäßheit des Artikels 22. des Gesetzes über die Bestrafung des Wilddiebstahls vom 8ten September 1840 für verschiedene Landestheile — —	525	61
Wildhandel; Specielle Anordnungen über den Betrieb desselben behuf Erschwerung der Wilddieberei für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Lüneburg und Hildesheim — — —	55 71 76	T. III 13 16 18
Windladen — Orgel-; Siehe Orgel-Windladen.		
Winsen an der Luhe, Stadt; Errichtung einer Legge-Anstalt daselbst mit dem 2ten September 1840 — —	205	80
Wittmund, Amt; Siehe Amt Wittmund.		
Wohnrecht; Aufnahme Fremder an einem Orte, wo denselben ein solches nicht zusteht. Grundsätze, nach denen dabei von den Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke Lüneburg zu verfahren ist	235	101
Wollaken; Aufhebung der Leggepflichtigkeit desselben im Fürstenthume Osnabrück — — — — — — —	136	41
Wrogenprincipien; Änderung und anderweite Feststellung derselben von Seiten des Ministerii des Innern —	441	T. I 50
Wrogenregister; Vierteljährige Aufstellung und Einsendung derselben. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Lüneburg — — — —	84	T. III 21
Wrogensachen; Verfahren und Gebühren darin. Siehe Polizeistrafsachen.		
— Berechnung der Gebühren aus solchen. Siehe Gebühren-Register.		

Z.

	Pag.	Nr.
Zehnten; Errichtung einer Creditanstalt behuf Erleichterung der Ablösung derselben durch Capitalzahlung. Siehe Creditanstalt.		
Zehntrecht an Brachfrüchten; Freiheit davon im Fürstenthume Hildesheim. Siehe Brachfrüchte.		
Zeitschriften; Verbot der zu Leipzig erscheinenden „Blätter für litterarische Unterhaltung" im hiesigen Königreiche	103	T. I 18
— Wiederaufhebung des Verbots der zu Leipzig erscheinenden „Blätter für litterarische Unterhaltung" — — —	537	64
Zeitung; Verbot der Leipziger „Allgemeine Zeitung" im hiesigen Königreiche	101	17
— Verbot der zu Hildburghausen unter dem Namen „Dorfzeitung" erscheinenden	131	29
— Wiederzulassung der zu Bremen unter dem Namen „Bremer Zeitung" erscheinenden — — — — — — —	87	12
— Wiederaufhebung des Verbots der Leipziger „Allgemeinen Zeitung" — —	537	64
Zeugen; Unzulässigkeit sowohl der Appellation als der Nichtigkeitsquerel gegen Bescheide der Mittelgerichte, mittelst welcher Beweis-Artikel oder Zeugen unter dem Vorbehalte der Einreden, gegen die Erheblichkeit der Artikel und die Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit der Zeugen zugelassen worden sind	64	10
— Zahlbarmachung der denselben wegen ihrer Abhörung in Criminalsachen gebührenden Entschädigungen. Siehe Criminalkosten.		
Ziegeleien; Anlegung derselben. Abänderung der deshalb ertheilten und auf Vermeidung von Feuersgefahr abzweckenden Vorschriften von Seiten der Landdrostei zu Stade — — —	171	T. III 61

	Pag.	Nr.
Zinsen von Landesschuldcapitalien. Berichtigung derselben von Goldcapitalien. Siehe Landesschulden.		
Zoll-Abgaben; Modificirung derselben für verschiedene Artikel, welche die Weser passiren. (Siehe auch Weser-Schifffahrts-Acte.) — — — — — —	97	A. I 16
Zolltarif für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode pro 1840 und 1841 — — — — — — —	1	A. III 1
Zuchthäuser; Siehe Straf-Anstalten.		
Zünfte; Prüfung der angehenden zünftigen Handwerksmeister. — Verfahren dabei und Festsetzung der zu verfertigenden Meisterstücke für die verschiedenen Handwerke im Landdrostei-Bezirke Lüneburg — — — — — — —	228	A. III 98
Zweigutegroschen-Stücke fremden Gepräges; Verbot derselben. Siehe Münzwesen.		

479

